Ebhart

Gesetze,

Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover

aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839

zusammengestellt

und

mit höherer Genehmigung

herausgegeben

von

Christian Hermann Ebhardt,

Advocaten zu Hannover.

Zweite Folge.

1846 bis 1850.

Erster Band.

Abth. I. Rechts-Sachen. Abth. II. Staats-Verfassung.

Göttingen 1851.

Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Inhalt.

Seite

Allgemeine Bestimmungen über Gesetzgebung, Gesetze und Verfügungen der Behörden.

1. Für alle Landestheile 3
2. Für einzelne Landestheile 3

Abtheilung I.

Rechts=Sachen.

Rechts=Verfassung im Allgemeinen 3

Erster Abschnitt.

Privat=Recht.

Im Allgemeinen 3

I. Personen=Recht.

A. Personen=Rechte, welche den öffentlichen Zustand betreffen.

1) Namen, Titel, Orden, Rang, Uniform ꝛc. 7
2) Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden 7
3) Religions=Unterschied 7

B. Uebrige Personen=Rechte.

1) Im Allgemeinen 8
2) Familien=Recht.

a. Ehe 13
b. Vormundschaft und Curatel 14

II. Recht der Forderungen 14

Credit=Anstalten 17
Glücksspiele 23
Witwen= und Waisen=Cassen 25
Renten=Versicherungs=Anstalten 26
Feuer=Versicherungs=Anstalten 50
Hagel=Versicherung 94
Wechselrecht 94

III. Rechte an Sachen.

1) Eigenthum, Servituten, Pfandrecht 113
2) Bauergüter 128
3) Gemeinheiten und Gemeindegüter 131
4) Lehen und Fideicommisse 151
5) Erbrecht 153

Zweiter Abschnitt.

Aemter- und Gerichts-Verfassung. Proceß.

I. Aemter- und Gerichts-Verfassung. Seite
A. Territorial-Eintheilung.
1) Im Allgemeinen und Untergerichte 156
2) Obergerichte 179
B. Innere Verfassung.
1) Im Allgemeinen 179
2) Nichtstreitige Gerichtsbarkeit 201
II. Proceß 203
A. Verfahren im Ganzen. Verfügungen, welche sich auf mehrere Gegenstände beziehen. Gerichts-Gebühren.
1) Verfahren im Ganzen 203
2) Verfahren in Beziehung auf einzelne Personen und Gegenstände 387
3) Verschiedene Bestimmungen enthaltende Verfügungen 387
4) Gerichts-Gebühren 387
B. Einzelne processualische Bestimmungen.
AA. Im Allgemeinen.
1) Acten-Sammeln 428
2) Competenz der Gerichte 428
3) Verhältniß zu anderen Behörden 440
4) Streitende Theile und deren Bevollmächtigte. Procuratoren, Advocaten, Notarien.
a. Legitimation 443
b. Proceßführung der Gemeinden 445
c. Procuratoren 445
d. Advocaten.
aa. Anstellung; Befugniß zur Praxis; Disciplin 445
bb. Gebühren 457
cc. Sonstige Vorschriften für Advocaten und Procuratoren 457
e. Notarien 457
5) Aeußere Form der gerichtlichen Eingaben, und Einreichung . 458
6) Proceßkosten und desfallsige Caution 458
7) Armen-Recht 458
8) Verfahren im Allgemeinen 458
9) Termine. Fristen. Ungehorsam der Parteien. Restitution 461
10) Acten-Verschickung 461
BB. Ordentliches Verfahren in erster Instanz 461
CC. Summarisches Verfahren 461
DD. Rechtsmittel 462
EE. Execution 462
FF. Concurs 462

Dritter Abschnitt.

Criminal-Recht.

I. Allgemeine Grundsätze. Criminal-Recht im Ganzen 462
II. Einzelne Verbrechen 471

III. Criminal=Proceß. Seite
A. Allgemeine Bestimmungen 477
B. Criminal=Gerichte 479
C. Verfahren.
1) Bis zum Schlusse der Haupt=Untersuchung 489
2) Erkenntniß. Vertheidigung. Revision 672
3) Vollstreckung der Erkenntnisse. Straf=Anstalten. Kosten 674

Anhang
zur ersten Abtheilung.

Verschiedene Gegenstände des Rechts. Präjudizien 684

Abtheilung II.
Staats=Verfassung.

Erster Abschnitt.

Bestandtheile des Staats 689

Zweiter Abschnitt.

Verfassung.
I. Im Ganzen 691
II. König und Königliche Familie 714
III. Rechte und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen 715
IV. Gemeinden und Corporationen 727
A. Städte und Flecken 731
B. Sonstige Gemeinden 1015
C. Ritterschaften 1018
V. Landstände.
A. Provinzial=Stände 1071
B. Allgemeine Stände=Versammlung 1097
VI. Obere allgemeine Verwaltungs=Behörden. Staatsdienerschaft.
A. Verwaltungs=Behörden 1131
B. Staatsdiener 1152

Druckfehler.

Bd. I. S. 17 lies Zeile 3 von oben statt 1846 — 1816.
" I. " 17 " " 2 von unten statt 67 — 97.
" I. " 225 " " 1 von oben statt Beamte — Benannte.
" I. " 306 " " 22 von unten statt Ausschließung — Anschließung.
" I. " 389 " " 14 von unten statt Glänbigern — Gläubigern.

Abtheilung I.

Rechts-Sachen.

Allgemeine Bestimmungen
über
Gesetzgebung, Gesetze und Verfügungen der Behörden.

(Bd. I. S. 1 fl. Erste Folge Bd. I. S. 1 fl.)

---

1. Für alle Landestheile.

Anwendung der hannoverschen Polizeistrafgesetze auf Vergehen, die im Auslande begangen sind, und gegen Ausländer. Polizeistr.=Ges. vom 25. Mai 1847. §. 3. 4. — Landesgesetze werden vom Könige nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt. Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände stattgefunden habe. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 68. — Rechte der Ostfriesischen Provinzial=Landschaft in Beziehung auf die provinzielle Gesetzgebung für Ostfriesland. Verf.=Urk. für die Ostfries. Landschaft v. 5. Mai 1846 §. 2. fl. — Provinzielle Angelegenheiten sind in die betreffenden Provinzial=Landschaften zu bringen. Bei einem Zweifel, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinzial=Landschaften gehöre, entscheidet der König. Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 64.

2. Für einzelne Landestheile.

Abtheilung I.

Rechts=Sachen.

Rechts=Verfassung im Allgemeinen.

(Bd. I. S. 17. Erste Folge Bd. I. S. 11.)

Erster Abschnitt.

Privat=Recht.

Im Allgemeinen.

(Bd. I. S. 18. Erste Folge Bd. I. S. 11.)

Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schifffahrts=Canälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen. Ges. v. 16. Sept. 1846. — Verjährung der Rechte an Strandgütern. Strandungs=Ordn. v. 24. Juni 1846. §. 49. — Verjährung des Anspruchs auf Versicherungssummen, Prämien, Fuhrgeldern

und Entschädigungen aus der Hoyaschen Brandcasse. Ges. v. 24. Aug. 1849. §. 45. — Verjährung des Anspruchs auf Brandschadenvergütung aus der Bremen- und Verdenschen Brandcasse. Ges. v. 5. April 1850. §. 55. — Cession einer Brandversicherungssumme ist nach eingetretenem Brande zum Nachtheile hypothekarischer Gläubiger ungültig. Ebendas. §. 59. — Bestimmungen über die Wechselverjährung. Allg. Wechsel-Ordn. v. 7. April 1849. Art. 77. fl. — Durch Verjährung können dingliche Gewerb-Rechte nicht erworben werden. Gewerbe-Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 35. — Verlust der Zunftrechte durch Verbrechen. Ebendas. §. 165, 173, 175.

Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betr., vom 22. Sept. 1850. (I. 187.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung der wesentlichsten, bei der Verjährung persönlicher Klagen vorhandenen Mißstände erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Alle rein persönlichen Klagen verjähren, insofern nicht in den folgenden §§. 2—4 Ausnahmen von dieser Regel aufgestellt sind, binnen zehn Jahren.

§. 2. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen

1) der Handel- und Gewerbetreibenden, mit Einschluß der Künstler, für Waaren und Arbeiten, so wie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse, imgleichen der Apotheker für Arzneimittel;
2) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, imgleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare;
3) der Gehülfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter wegen rückständigen Lohns, bedungenen Kostgeldes und sonstiger als Theil des Lohns etwa zugesagter Vortheile;
4) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen;
5) der Gast- und Schenkwirthe aller Art für Wohnung und Beköstigung und wegen der etwa damit in Verbindung stehenden baaren Auslagen.

§. 3. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2) der Staats-, städtischen und Gemeindebeamten (Officianten, Diener u. s. w.), der Sachführer und Anwälte, der Notare, der Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Conducteure, der Auctionatoren, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der

Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) der Dienstboten einschließlich der Wirthschaftsverwalter und Haushälterinnen, der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretaire an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

5) wegen der Rückstände an Zinsen, insoweit solche abgesondert vom Capital mit selbstständiger Klage verfolgt werden konnten; desgleichen wegen der Rückstände an Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu ein dingliches oder persönliches, im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;

6) wegen Rückstände von Abgaben, die an Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Wege- und Brückengelder;

7) auf Erstattung von Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle.

§. 4. Bestehen für die in diesem Gesetze erwähnten Klagen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden*).

§. 5. Die Verjährung der in den §§. 2 und 3 erwähnten Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgenden letzten December, und wenn ein Zahlungstag oder eine Bedingung nicht verabredet, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Klage entstanden ist.

§. 6. Unmündige und Minderjährige, insofern dieselben nur in Folge gesetzlicher Bestimmung — väterlicher Gewalt — oder gerichtlicher Anordnung einen Vertreter besitzen, genießen rücksichtlich aller ihnen zustehenden persönlichen Klagen, welche nicht eben gegen diesen Vertreter gerichtet sind, einer Bevorzugung weder in Betreff des Laufs einer bereits begonnenen oder erst zu beginnenden Verjährung, noch in Betreff des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit.

Diese Bestimmung kommt gleichmäßig zur Anwendung hinsichtlich aller derjenigen Personen, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung, beziehungsweise der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit gleiche Rechte mit den Minderjährigen verleihen.

Unmündige und Minderjährige, so wie überhaupt alle gesetzlich einer Curatel bedürftigen Personen sollen, wenn bei Eintritt der Curatel, beziehungsweise gesetzlichen Vertretung, die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, von Bestellung des Vertreters an stets einen sechsmonat-

*) Vergleiche in den Sachregistern das Wort „Verjährung“.

lichen Zeitraum zur Verfolgung ihrer Ansprüche behalten, folglich das Ende der Verjährung bis zum Ablaufe solcher sechs Monate hinausgeschoben sein.

§. 7. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 8. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist, welche vom Ende der Unterbrechung an zu berechnen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Verjährung durch Erhebung eines Rechtsstreits vor dem zuständigen Gerichte unterbrochen ist. In diesem Falle tritt jedesmal die ordentlich —zehnjährige— Verjährungsfrist ein. Dieselbe beginnt mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung. Insoweit das in den Landestheilen des Preußischen Rechts geltende Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 9. §§. 554—556 entgegenstehende Bestimmungen enthält, werden dieselben aufgehoben.

§. 9. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in demselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1850 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§. 10. Auch in denjenigen Landestheilen, in denen das gemeine Recht gilt, soll der gute Glaube des Verjährenden zur Verjährung einer persönlichen Klage, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht erforderlich sein, es sei denn, daß die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht.

Die authentische Declaration vom 29. October 1822 Nr. 2*) wird insoweit hiermit aufgehoben.

§. 11. Nach vollendeter Verjährung einer persönlichen Klage kann die derselben zum Grunde liegende Forderung weder klagend, noch im Wege der Compensation geltend gemacht werden.

Für die Provinzen, in denen das Preußische Recht Geltung hat, werden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 568 und 569 Tit. 9. Thl. I., insoweit sie diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen enthalten, außer Kraft gesetzt.

§. 12. Verträge oder Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfrist, durch welche deren Schuldverhältnisse der Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entzogen werden sollen, sind wirkungslos.

Gegeben Hannover, den 22. September 1850.

Ernst August.

Düring.

---

*) Bd. II. S. 969.

I. Personen=Recht.

A. Personen=Rechte welche den öffentlichen Zustand betreffen.

(Bd. I. S. 18. Erste Folge Bd. I. S. 11.)

Fähigkeit zur Mitgliedschaft bei der allgemeinen Stände=Versammlung. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 44. fl. — Befähigung zur Theilnahme an den Wahlen der Mitglieder der allgemeinen Stände=Versammlung. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 38. 42. — Alle Vorzüge der Geburt sind unbeschadet der Privatrechte aufgehoben. Ebendas. §. 7.

1. Namen, Titel, Orden, Rang, Uniformen u. s. w.

(Bd. I. S. 18. Erste Folge Bd. I. S. 12.)

Die Mitglieder des Landraths=Collegiums zu Aurich haben gleichen Rang mit den Räthen des dortigen K. Provinzial=Collegiums. Verf.=Urk. für die Ostfries. Landschaft v. 5. Mai 1846. §. 46. — Sämmtliche Forst=Inspections=Chefs führen den Titel „Forstmeister". Verordn. v. 19. Aug. 1848. — Die von den Cammern gewählten Mitglieder des Schatzcollegiums führen den Titel „Schatzrath". Ges. v. 12. Sept. 1848. §. 8.

2. Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden.

(Bd. I. S. 44. Erste Folge Bd. I. S. 25.)

Die Klosterstellen in den Calenbergschen Jungfrauen=Klöstern sollen vorzugsweise an Inländerinnen verliehen werden. Kloster=Ordnung v. 4. Dec. 1847. §. 3. — Wie weit die Mitglieder der allgemeinen Stände=Versammlung im Königreiche wohnen müssen. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 45.

3. Religions=Verschiedenheit.

(Bd. I. S. 54. Erste Folge Bd. I. S. 26.)

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubens=Bekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 6. — Ergänzende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Juden. Ges. v. 15. April 1847. — Wer nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen angehört, kann nicht Mitglied der Ostfriesischen Landschaft sein. Verf.=Urk. für die Ostfries. Landschaft v. 5. Mai 1846. §. 17. — Zur Aufnahme in die Calenberg=Göttingen=Grubenhagensche Ritterschaft ist christliches Glaubensbekenntniß erforderlich. Verordn. v. 4. Sept. 1847. §. 12. — Zur Aufnahme in die Calenbergschen Jungfrauen=Klöster gehört die Augsburgische Confession. Kloster=Ordn. v. 9. Dec. 1847.

B. Uebrige Personen-Rechte.

1. Im Allgemeinen.

(Bd. I. S. 73. Erste Folge Bd. I. S. 27.)

Ein Mitglied der Ostfriesischen Landschaft muß adeligen Standes sein. Verf.-Urk. für die Ostfries. Landschaft v. 5. Mai 1846. §. 18. — Zum Eintritte in die Osnabrücksche Ritterschaft ist erforderlich: adelige, eheliche Geburt, oder Erlangung des Adels, Volljährigkeit oder Volljährigkeits-Erklärung, und unbescholtener Ruf. Verordn. v. 19. April 1847. §. 1. — Zum Eintritt in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft ist eheliche Geburt, Volljährigkeit oder Volljährigkeits-Erklärung und unbescholtener Ruf erforderlich. Verordn. v. 4. Sept. 1847. §. 12. — Zur Aufnahme in die Calenbergschen Jungfrauen-Klöster ist eheliche Geburt und 19jähriges Alter erforderlich. Kloster-Ordn. v. 9. Dec. 1847. §. 1. — Die Aebtissin muß 25 Jahre alt sein. Ebendas. §. 9. — Wer ein Gewerbe selbstständig betreiben will, muß 25 Jahre alt sein, vorbehältlich jedoch einer Dispensation nach erlangter Volljährigkeit oder Volljährigkeits-Erklärung. Gewerbe-Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 20. — Stand der Aeltern, Religion und uneheliche Geburt hindern die Aufnahme in eine Zunft nicht. Gewerbe-Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 103. — Sechzigjähriges Alter, Krankheit und Schwachheit befreien von dem Amte eines Zunftmeisters. Bek. des Minist. des Innern v. 15. Oct. 1847. §. 33. — Die Hannoversche Capital-Versicherungs-Anstalt hat Corporations-Rechte. Verordn. v. 4. Januar 1847. §. 53. — Desgl. die Ostfries. Landschaft. Verf.-Urk. v. 5. Mai 1846. §. 2. — Desgl. die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. Verord. v. 4. Sept. 1847. §. 1. — Desgl. die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft. Ges. v. 5. April 1850. §. 1. — Wer in der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft als Mitglied der Ritterschaft oder als Deputirter einer Stadt oder des dritten Standes ein Stimmrecht ausüben will, muß in der Provinz geboren oder von der Landschaft zugelassen und die Volljährigkeit erreicht haben oder für volljährig erklärt sein. Verf.-Urk. v. 5. Mai 1846. §. 17. — Gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, desgleichen gegen Vertreter von Corporationen und anderen juristischen Personen, von Actiengesellschaften und andere Personen, die zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, ist Wechselhaft nicht zulässig. Allg. Wechsel-Ordn. v. 7. April 1849. §. 2.

Gesetz über die Todeserklärung verschollener Personen, vom 23. Mai 1848. (I. 143.) *)

Ernst August &c. &c. Wir erlassen hiermit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs das folgende Gesetz:

A. Zulässigkeit des Antrages auf Todeserklärung.

I. Im Allgemeinen.

§. 1. Wenn über das Leben eines Abwesenden oder Vermißten seit 10 Jahren keine glaubwürdige Nachricht eingegangen ist, so kann dessen gerichtliche Todeserklärung beantragt werden.

Der Zeitraum fängt an von der Zeit, auf welche sich die letzte glaubwürdige Kunde von dem Leben des Verschollenen beziehe.

II. Insbesondere: 1) bei minderjährigem Alter;

§. 2. Ist der Abwesende oder Vermißte im minderjährigen Alter verschollen, so wird der zehnjährige

---

*) Am 11. April 1818 war eine Verordnung über die Todeserklärung der in den letzten Kriegen verschollenen Militairpersonen erlassen. Bd. I S. 73.

Zeitraum erst von dem Tage der gesetzlichen Volljährigkeit berechnet, sollte aber dieser nicht festzustellen sein, so ist ein 15jähriger Zeitraum erforderlich.

2) bei hohem Alter;

§. 3. In Ansehung des nach dem vollendeten 60sten, aber vor zurückgelegtem 65sten Lebensjahre Verschollenen bedarf es nur des Ablaufs eines das 70ste Lebensjahr vollendenden Zeitraumes.

Gegen den seit vollendetem 65sten Lebensjahre Verschollenen kann auf Todeserklärung angetragen werden, wenn ein 5jähriger Zeitraum verlaufen ist.

3) bei Seegefahr.

§. 4. War der Verschollene auf einem Schiffe in See gegangen, welches gescheitert oder von dessen Landung, nachdem es, so viel bekannt, zuletzt in See gestochen, keine begründete Nachricht eingetroffen ist und erhellet nicht, daß jener seit seiner letzten Einschiffung das vermißte Schiff verlassen hat, so soll der Antrag auf Todeserklärung,

1) wenn der Bestimmungsort des Schiffes ein europäischer oder am mittelländischen bis zum schwarzen Meere einschließlich belegener Hafen war, nach 3 Jahren,
2) wenn das Schiff einen andern außereuropäischen Hafen erreichen sollte, nach 5 Jahren

zuläsig sein. Diese Fristen sind von der letzten Einschiffung des Verschollenen zu berechnen.

B. Legitimation zu dem Antrage.

§. 5. Zu dem Antrage auf Todeserklärung eines Verschollenen sind dessen nächste bekannte Blutsverwandte, sein Ehegatte und wer sonst ein rechtliches Interesse hat, befugt.

Besteht in Ansehung des Vermögens des Verschollenen eine Curatel und ist keine der bezeichneten Personen bekannt, so soll dem Curator mit Genehmigung oder auf Anweisung der Obercuratel-Behörde der Antrag gestattet sein. Nach dem Ablaufe des doppelten gesetzlichen Zeitraumes (vergl. §§. 1 bis 4) ist derselbe ohne Rücksicht auf jene Personen die Todeserklärung zu beantragen verpflichtet.

C. Zuständiges Gericht.

§. 6. Der Antrag auf Todeserklärung ist bei dem Gerichte anzubringen, vor welchem der Verschollene seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand im hiesigen Lande hatte; insofern bereits eine Curatel über das Vermögen bestehet, soll das Curatelgericht zuständig sein.

D. Gerichtliches Verfahren.

I. Nachweisung der der thatsächlichen Voraussetzungen für den Antrag auf Todeserklärung.

§. 7. Die thatsächlichen Voraussetzungen für den Antrag auf Todeserklärung (vergl. §§. 1 bis 6) hat der Antragsteller dem Gerichte nachzuweisen und insbesondere sämmtliche ihm bekannte Nachrichten über das Leben oder den Tod des Verschollenen anzuzeigen, auch die in seinem Besitze befindlichen Urkunden einzureichen und eidlich zu erhärten:

daß, so viel er wisse, innerhalb des (in der Eidesformel auszudrückenden) gesetzlichen Zeitraums, außer den etwa mitgetheilten Nachrichten, keine Kunde von dem Leben des Verschollenen eingegangen sei und er (der Schwörende), wenn bis zu der Rechtskraft des Erkenntnisses auf Todeserklärung oder vor der Vermögens-Ueberweisung dergleichen Kunde annoch eintreffen, oder ihr Vorhandensein ihm bekannt werden sollte, davon sofort dem Gerichte getreulich Mittheilungen machen wolle.

Der im §. 5 erwähnte Curator hat diese Erklärung unter Bezugnahme auf den von ihm geleisteten Eid abzugeben.

Zu näherer Ermittelung und Beurtheilung der thatsächlichen Voraussetzungen für den Antrag auf Todeserklärung kann das Gericht die geeigneten Nachforschungen auch von Amtswegen eintreten lassen.

II. Edictalladung.

§. 8. Wenn den Erfordernissen des §. 7 genügt sein wird und gegen die Zulässigkeit des Antrages Bedenken nicht obwalten, so hat das Gericht mittelst einer Edictalladung

1) den Verschollenen zur Meldung unter dem Rechtsnachtheile, daß er im Nichtmeldungsfalle für todt erklärt, sein Vermögen den nächsten bekannten Erben oder Nachfolgern überwiesen werden, auch (geeigneten Falles) seinem Ehegatten die Wiederverheirathung gestattet sein solle,
2) alle Personen, welche über das Fortleben des Verschollenen Kunde geben können, zu deren Mittheilung, und zugleich
3) für den Fall der demnächstigen Todeserklärung etwaige Erb- und Nachfolge-Berechtigte zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter der Verwarnung, daß bei der Ueberweisung des Vermögens des Verschollenen (vergl. §. 12) auf sie keine Rücksicht genommen werden soll,

aufzufordern.

Die nur dem Verschollenen, nicht aber auch den Erb- und Nachfolge-Berechtigten vorzuschreibende Edictalfrist ist nach dem Ermessen des Gerichts auf mindestens ein Jahr bis höchstens 18 Monate von der Zeit der Erlassung der Edictalladung zu bestimmen und der Tag des Ablaufs derselben in der Ladung ausdrücklich zu bezeichnen.

Letztere soll am Gerichtssitze angeschlagen und in die Hannoverschen Anzeigen, so wie in ein öffentliches Anzeigeblatt derjenigen Stadt oder Provinz, in welcher der Verschollene zuletzt im hiesigen Königreiche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt und mindestens in ein, mit Rücksicht auf zweckmäßige Kundwerdung auszuwählendes ausländisches öffentliches Blatt zweimal eingerückt werden.

Die erstmalige Bekanntmachung der Ladung ist möglichst zu beschleunigen, sie muß, insoweit sie im Königreiche erfolgt, binnen vier Wochen nach dem Tage der Erlassung beschafft sein.

III. Erkenntniß auf Todeserklärung.

§. 9. Nach dem Ablaufe der Edictalfrist wird auf Antrag des dabei Interessirten die Todeserklärung durch ein Erkenntniß ausgesprochen, wenn sich weder der Verschollene gemeldet hat, noch auch von seinem Fortleben glaubwürdige Nachricht eingegangen ist.

Das Erkenntniß muß auf dieselbe Weise wie die Edictalladung bekannt gemacht werden; es genügt jedoch die einmalige Einrückung in die öffentlichen Blätter.

Mit diesem Erkenntnisse ist eine nochmalige Aufforderung an etwa noch nicht angemeldete Erb- oder Nachfolge-Berechtigte, unter Wiederholung der im §. 8 Nr. 3 vorgeschriebenen Verwarnung, zu verbinden.

IV. Rechtskraft des Erkenntnisses.

§. 10. Die Rechtskraft des Erkenntnisses auf Todeserklärung tritt mit dem Ablaufe des 90sten Tages nach beendigter Bekanntmachung ein.

V. Einstellung des Verfahrens und Verhinderung der Rechtskraft des Erkenntnisses.

§. 11. Meldet sich der Verschollene vor der Todeserklärung oder Rechtskraft des Erkenntnisses, so ist das Verfahren einzustellen und das Erkenntniß wirkungslos; wenn aber auf andere Weise glaubwürdige Nachricht von seinem Fortleben eingehet, wird die Erlassung des Erkenntnisses auf Todeserklärung oder der Lauf der Frist für den Eintritt der Rechtskraft desselben suspendirt, bis etwa der dabei Interessirte den Ungrund der Nachricht dargethan haben und solches vom Gerichte ausgesprochen sein wird.

VI. Ueberweisung des Vermögens des Verschollenen nach rechtskräftiger Todeserklärung.

§. 12. Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses auf Todeserklärung ist mit der Eröffnung etwaiger letztwilliger Verordnungen des Verschollenen zu verfahren und sein vererbbares Vermögen dem sich legitimirenden Vertrags-, Testaments- oder Intestat-Erben oder sonstigen Nachfolger vom Gerichte zu überweisen.

Eine Edictalladung an unbekannt gebliebene Erb- und Nachfolge-Berechtigte findet, wenn sie mit der Androhung eines größern Rechtsnachtheils, als in dem §. 8 Nr. 3 und §. 15 bestimmt worden, verknüpft sein soll, nur nach rechtskräftiger Todeserklärung oder anderweitem Beweise des Ablebens des Verschollenen (vergl. §. 13) und auch alsdann lediglich insoweit Statt, wie sie den Rechten nach etwa zulässig sein möchte.

E. Wirkung der rechtskräftigen Todeserklärung und der Vermögens-Ueberweisung.

I. Im Allgemeinen.

§. 13. Der Ablauf des letzten Tages der Meldungsfrist (vergl. §. 8) gilt für die Sterbezeit des Verschollenen bis zum Beweise seines Fortlebens oder frühern oder spätern Ablebens.

II. Insbesondere.
1) In Beziehung auf die Vermögensrechte.
a. Rechte und Verbindlichkeiten des nachträglich sich meldenden Verschollenen.

§. 14. Meldet sich der Verschollene nach der rechtskräftigen Todeserklärung, so bleiben seine Rechte an dem Vermögen, so weit es noch nicht überwiesen ist, unverändert.

In Ansehung des überwiesenen Vermögens hat ihm derjenige, welchem es überwiesen ist, ingleichen dessen Erbe, Vermächtnißnehmer und Schenknehmer aus reiner Freigebigkeit nur herauszugeben, was er von dem Vermögen oder durch Verwerthung desselben noch besitzt.

Derjenige, welchem das Vermögen überwiesen ist, muß jedoch alle Verpflichtungen eines unredlichen Besitzers fremden Eigenthums

vertreten, wenn er von dem Fortleben des sich Meldenden nach dem Beginne des gesetzlichen Zeitraumes (vergl. §§. 1 bis 4) glaubwürdige Kunde erlangt oder, ohne der rechte Erbe oder Nachfolger zu sein, wider besseres Wissen die Ueberweisung erwirkt hat. War seinem Erben, Vermächtnißnehmer oder Schenknehmer aus reiner Freigebigkeit das Fortleben des für todt Erklärten oder die Unredlichkeit ihres Erblassers, Vermächtnißgebers oder Schenkgebers bekannt, so haften sie gleichfalls nach den Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers.

Verfügungen unter Lebenden, außer der reinen Schenkung, welche der jeweilige Besitzer in Ansehung des überwiesenen Vermögens getroffen hat, können von dem nach rechtskräftiger Todeserklärung sich meldenden Verschollenen auf den Grund seines Fortlebens zum Nachtheile eines Dritten nur in dem Falle angefochten werden, wenn dieser selbst unredlich verfahren ist.

b. Rechte und Verbindlichkeiten des rechten Erben od. Nachfolgers.

§. 15. Wenn sich nach der Vermögens-Ueberweisung ergiebt, daß der Verschollene vor oder nach der rechtskräftigen Todeserklärung gestorben und nach Maßgabe dieses Zeitpunktes seines natürlichen Todes der Nachlaß oder ein Bestandtheil desselben einem Anderen angefallen sei, oder wenn aus sonstigen Gründen derjenige, welchem der Nachlaß überwiesen, als der rechte Vertrags-, Testaments- oder Intestat-Erbe oder Nachfolger nicht anzusehen ist, so hat der wahre Erbe oder Nachfolger dieselben Rechte und Verpflichtungen, die dem Verschollenen in der Voraussetzung seines Fortlebens und Anmeldens nach der Rechtskraft der Todeserklärung zufolge §. 14 zugestanden und obgelegen haben würden (vergl. jedoch §. 12 Absatz 2).

2) In Beziehung auf das Eheband des Verschollenen.

§. 16. Dem Ehegatten der rechtskräftig für todt erklärten Verschollenen ist die sofortige Wiederverheirathung gestattet. Die neue Ehe bestehet, wenn auch der Verschollene nachmals zurückkehren sollte; war aber bei der Schließung derselben beiden Theilen das Fortleben jenes bekannt, so ist die neue Ehe nichtig, und es wird sodann, gleich wie in dem Falle, wenn eine Wiederverheirathung bei der Rückkehr des Verschollenen noch nicht erfolgt ist, die Ehe mit demselben als fortdauernd betrachtet. Bei katholischen Ehegatten werden die Wirkungen der neu eingegangenen Ehe nach canonischem Eherechte beurtheilt.

F. Umfang der Gültigkeit des Gesetzes.

§. 17. Dieses Gesetz soll für das ganze Königreich in Kraft treten mit den folgenden Beschränkungen:

In den Landestheilen, in welchen das allgemeine Landrecht nebst der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten beibehalten ist, erlangen die §§. 4 und 16 Geltung.

Auf dem diesseitigen Eichsfelde werden, außer den §§. 4 und 16, die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren (vergl. §§. 7 bis 12) für anwendbar erklärt.

In allen Landestheilen Preußischen Rechts bleibt namentlich

auch die Vorschrift des Landrechts Theil I, Tit. I, §. 36 ferner bestehen.

G. Transitorische Bestimmung.

§. 18. Auch auf das zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits anhängige gerichtliche Verfahren über die Todeserklärung eines Verschollenen soll dasselbe Anwendung finden, wenn die Edictalladung noch nicht erlassen ist.

Außer diesem Falle ist das Verfahren mit seinen Wirkungen nach den früheren Rechten zu beurtheilen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 23. Mai 1848.

Ernst August.

Düring.

---

2. Familienrecht.

a) Ehe.

(Bd. I. S. 78. Erste Folge Bd. I. S. 27.)

In der Ostfriesischen Landschaft ist der Vater für die Kinder, sofern ihm die Verwaltung oder der Nießbrauch des Vermögens derselben zusteht, so wie der Mann für die Frau zu erscheinen berechtigt. Wer unter väterlicher Gewalt steht, ist nicht berechtigt. Verf.=Urk. für die Ostfries. Landschaft v. 5. Mai 1846. §. 17. — Recht der Töchter und Witwen von Stammguts=Besitzern der Calenberg=Göttingen=Grubenhagenschen Landschaft, auf Alimente, Brautschatz und Witthum. Verordn. v. 4. Sept. 1847. §. 102 fl. — Wiederverheirathung der Ehegatten für todterklärter Personen. Ges. v. 23. Mai 1848. §. 16.

Verordnung, das in der Stadt Osnabrück geltende statutarische Güterrecht der Ehegatten betr., vom 9. October 1850. (III. 53.)

Ernst August rc. rc. Nachdem der Magistrat der Stadt Osnabrück Unsere landesherrliche Bestätigung der nachstehenden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Bürgervorsteher=Collegiums von ihm gefaßten Beschlüsse in Betreff des in Osnabrück bestehenden statutarischen Güterrechts der Ehegatten nachgesucht hat:

§. 1. Die in der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 3. März 1778 — „Wie es bei Ausschließung, Beschränkung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter rc. zu halten — unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltene Vorschrift wegen der Kundmachung einer Ausschließung, Beschränkung oder Wiederaufhebung der hergebrachten Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird dahin erweitert, daß außer der Eintragung in das hierfür zu haltende besondere Protocoll auch noch eine desfallsige gerichtliche Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen, bei Vermeidung der in Nr. 7 der gedachten Verordnung von 1778 bezeichneten rechtlichen Folgen, erforderlich sein soll.

§. 2. Auf die ehelichen Güterverhältnisse der in der Stadt Osnabrück garnisonirenden Militärpersonen findet das städtische

eheliche Güterrecht keine Anwendung, insofern denselben nicht zugleich auch das Bürger- oder Einwohnerrecht in der Stadt zusteht.
und der Inhalt dieser Beschlüsse von Uns gebilligt worden ist;

So ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu und wollen, daß die dergestalt bestätigten Beschlüsse, wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten hat, mit dem 1. November d. J. in Kraft treten sollen.

Hannover, den 9. October 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr.

---

b) Vormundschaft und Curatel.

(Bd. I. S. 83. Erste Folge Bd. I. S. 27.)

Abgabe der bei den Pupillen-Collegien anhängig gewesenen Concurs-, Vormundschafts- und Curatelsachen an die zuständigen Untergerichte. Ges. v. 18. Aug. 1848. §. 12. — Wer unter Vormundschaft oder Curatel steht, kann nicht Mitglied der Ostfriesischen Landschaft sein. Verf.-Urk. für die Ostfries. Landschaft vom 5. Mai 1846. §. 17. — Ausübung des Stimmrechts in der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Landschaft durch Vormünder und Curatoren. Verordn. v. 4. Sept. 1847. §. 16. — Aufhebung der Geschlechts-Curatel in der Stadt Lüneburg. Verordn. v. 30. Juli 1849. — Vormünder in der Stadt Lüneburg dürfen die Gelder ihrer Pflegbefohlenen nicht mehr benutzen. Verordn. v. 30. Juli 1849.

II. Recht der Forderungen.

(Bd. I. S. 93. Erste Folge Bd. I. S. 29.)

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen, wonach Juden Forderungen an Christen auf andere Christen nicht übertragen können, und wonach Juden Verträge mit Christen nur vor der Obrigkeit der letztern schließen sollen, sind aufgehoben. Ges. v. 15. April 1847. — Einfluß der gezwungenen Veräußerung zum Zwecke von Schifffahrts-Canälen und Häfen, auch der Schiffbarmachung von Flüssen, auf die Rechts- und Nießbrauchs-Verhältnisse rücksichtlich der betreffenden Rechte und Grundstücke. Ges. v. 16. Sept. 1846. §. 40. — Wegen des Schadens, welcher Folge eines von Mehrern gemeinschaftlich ausgeführten, oder von dem Einen angestifteten und von dem Andern ausgeführten polizeilichen Vergehens ist, haften die Einzelnen für das Ganze. Dies gilt auch von Gehülfen und Begünstigern, sofern ihnen ein Vortheil aus dem Vergehen zu Theil geworden ist. Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847. §. 49. — Verhältniß der Handwerksmeister zu ihren Gesellen und Lehrlingen. Gewerbe-Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 102 fl. — Aufhebung der Beschränkungen bei Bürgschaften in der Stadt Lüneburg. Verordn. v. 30. Juli 1849. — Die Verabredung, der Militair-Stellvertreter solle nur dann an den Vertrag gebunden sein, wenn der Aufruf während der beiden Einstellungs-Monate erfolge, darf in die Stellvertretungs-Verträge aufgenommen werden, nicht aber daß der Vertreter nur auf kürzere Frist gebunden sein solle. Ausschr. der L. D. zu Hannover v. 16. Febr. 1848. — Zeit- oder Erbpacht-Verträge, deren alleiniger oder Hauptgegenstand ein Jagdrecht ist, sind aufgehoben. Ges. v. 29. Juli 1850. — Verpflichtung zum Ersatz von Wildschäden. Ges. v. 21. Juli 1848. — Grundsätze über die Verpachtung von Jagden. Ges. v. 29. Juli 1850.

Gesetz, die Verhältnisse der Heuerleute, (im Fürstenthum Osnabrück) betr., vom 24. October 1848. (III. 56.)

Ernst August 2c. 2c. Wir erlassen hiemit für das Fürstenthum Osnabrück, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Provinzialstände, das nachfolgende, die Verhältnisse der außerhalb der Städte und Flecken und deren Feldmarken wohnenden Heuerleute betreffende Gesetz:

§. 1. Der seinem Verpächter zur Arbeitshülfe verpflichtete Heuermann ist, mit Ausnahme der Erntezeit, zur Dienstleistung nur dann schuldig, wenn er Tags zuvor vor Sonnenuntergang bestellt ist.

In neu einzugehenden oder zu verlängernden Heuerverträgen dürfen ungemessene Dienste des Heuermanns bei Strafe der Nichtigkeit nicht ausbedungen werden.

§. 2. Der Heuermann kann von dem Verpächter der Wohnung verlangen, daß diese trocken ist, und Wohnstube und Kammer gelüftet werden können.

§. 3 Für eine jede Bauerschaft oder unter Umständen für einen Verband mehrerer Bauerschaften soll zur Regelung der Verhältnisse zwischen Grundbesitzern und Heuerleuten eine Commission gebildet werden, wenn nicht die Mehrheit der Grundbesitzer und zugleich die Mehrheit der Heuerleute das Gegentheil beschließt.

§. 4. Die Commission besteht aus mindestens zwei Grundbesitzern und eben so viel Heuerleuten derselben Bauerschaft oder desselben Verbandes. Im Falle der Stimmengleichheit haben die Commissions-Mitglieder sich über einen Obmann zu einigen; wenn dieses nicht gelingt, bestellt die Obrigkeit einen solchen.

Die der Commission angehörigen Grundbesitzer werden von den Heuerleuten, die Heuerleute von den Grundbesitzern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, wenn nicht die Mehrheit der Grundbesitzer und zugleich die Mehrheit der Heuerleute eine andere Art der Wahl beschließt.

Ein Jeder ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Commissions-Mitglieder jeden Standes aus. Die zuerst Austretenden bestimmt das Loos.

§. 5. Die Commission hat sich im Allgemeinen mit den Verhältnissen der Heuerleute ihres Bezirks bekannt zu machen und die Beseitigung vorgefundener Mißstände durch gütliche Vermittelung zu versuchen.

Kein Gericht darf eine Klage zwischen Grundbesitzer und Heuermann annehmen, wenn derselbe nicht eine schriftliche Bescheinigung der Commission angeschlossen, daß von ihr vergeblich die Güte versucht sei.

Der Commission steht namentlich das Recht zu, sich die Bedingungen eines jeden zu erneuernden Heuervertrages angeben zu lassen; sie hat dabei möglichst dahin zu wirken, daß, wenn eine baare Vergütung der von dem Heuermanne übernommenen Dienste nicht verabredet ist, das Verhältniß der Dienste und der Gegenleistung aus dem Vertrage klar zu ersehen sei, und daß dem Heuermanne die für den eigenen Haushalt erforderliche Zeit frei verbleibe.

§. 6. Ein Entscheidungsrecht hat die Commission in folgenden Fällen:

1) sie hat auf Antrag des Heuermanns zu bestimmen, ob die Wohnung den Anforderungen des §. 2 genüge;
2) sie hat in Streitfällen den ortsüblichen Preis der Dienste des Heuermanns und der Gegenleistungen des Grundbesitzers festzustellen;
3) es darf keine neue Heuer angelegt werden, ohne daß die Commission dieselbe unter Berücksichtigung ihrer Preisverhältnisse als zum Unterhalte einer Familie zulänglich erklärt hat.

Dem Grundbesitzer, der diesem Ausspruche zuwider eine neue Heuer errichtet, liegt die Unterhaltung des darin aufgenommenen Heuermanns, wenn dieser verarmt, vor der Gemeinde ob.

§. 7. Jede Bauerschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß die im vorhergehenden §. unter Nr. 3 vorgeschriebene Prüfung der Zulänglichkeit einer Heuer mit der daran geknüpften Folge auch bei den bestehenden Heuern nach abgelaufener Pachtzeit zur Anwendung komme.

Ein solcher Beschluß kann durch die Mehrheit der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nur dann gefaßt werden, wenn deren Grundstücke zugleich nach der Grundsteuer-Mutterrolle über die Hälfte des Flächengehaltes der Besitzungen aller Stimmberechtigten betragen und auf dieselben ebenfalls über die Hälfte des auf den gesammten Grundstücken ruhenden Steuercapitals fällt. Eine Revision dieser Bestimmung soll eintreten, sobald über die Fassung von Gemeindebeschlüssen eine allgemeine gesetzliche Vorschrift getroffen sein wird.

§. 8. Es soll keine neue Erbpacht, Neubauerei rc. angelegt werden, ohne daß die Commission dieselbe für zum Unterhalte einer Familie zulänglich erklärt hat. Dem angehenden Erbpächter rc. steht jedoch gegen diese Entscheidung die Berufung an die Obrigkeit zu.

§. 9. Die Vorschriften der §§. 3 bis 8 einschließlich finden auf diejenigen Güter, welche eine Gemeinde für sich bilden, keine Anwendung.

§. 10. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 24. October 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Gesetz, die Aufhebung des Verbots des An- und Verkaufes der Feldfrüchte auf dem Halme und des Abmähens und Verbackens von unreifem Rocken betr., vom 1. December 1849. (I. 195.)

Ernst August rc. rc. Um die gegenwärtig bestehenden Beschränkungen des freien Verkehrs mit den Erzeugnissen des Ackerbaues zu entfernen, daneben jedoch der Regierung die Möglichkeit zu sichern, dem gemeinen Wohle nachtheilige Mißbräuche zu hemmen, erlassen Wir

unter verfassungmäßiger Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs das folgende Gesetz:

§. 1. Die Königliche Verordnung vom 22. Julius 1846,*) welche das Abmähen und Trocknen des unreifen Rockens zum Brodbacken und den An- und Verkauf des Getreides auf dem Halme und in Aehren verbietet, so wie alle übrigen, ein hierauf zielendes Verbot enthaltenden gesetzlichen Vorschriften sind unter dem Vorbehalte im §. 2 aufgehoben.

§. 2. Es bleibt der Regierung vorbehalten, ein polizeiliches Verbot des An- und Verkaufes der vom Lande noch nicht getrennten Feldfrüchte für Zeiten der Theuerung oder eines sonstigen allgemeinen Nothstandes unter den sodann für angemessen erachteten näheren Bestimmungen zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 1. December 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Credit-Anstalten.

(Bd. I. S. 125. Bd. V. S. 749. Bd. VII. S. 1303. Erste Folge Bd. I. S. 51.)

Nothwendigkeit einer Concession zur Errichtung von Credit-Anstalten. Gewerbe-Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 43.

Gesetz, die Erweiterung der Statuten der Landes-Credit-Anstalt betr., vom 12. August 1846. (I. 171.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Zur ferneren Beförderung der Wirksamkeit der Landes-Credit-Anstalt erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, das folgende Gesetz.

§. 1. Zum §. 22 der Statuten der Landes-Creditanstalt vom 18. Junius 1842.**) Darlehn an bürgerliche (politische) Gemeinden, an Kirchen- und Schulgemeinden, so wie an Körperschaften und an Verbände von Grundeigenthümern, als Deich-, Siel-, Abwässerungs-Verbände u. s. w., sofern dieselben von den Theilnehmern nicht willkührlich aufgelöset werden können, und die Lasten derselben gleich den Gemeindeabgaben unter Einwirkung der Behörden geordnet und aufgebracht werden, dürfen aus der Landes-Creditanstalt nicht bloß unter der im §. 22 der Statuten vom 18. Junius 1842 gedachten Bedingung, sondern auch unter folgenden Erfordernissen bewilligt werden:

§. 2. Die zuständige oberauffsehende Behörde muß die Aufnahme des Darlehns und die Aufbringung der Beiträge an die Landes-Credit-Anstalt (§. 29 der Statuten) aus der Casse der Gemeinde ꝛc. oder durch Abgaben der Mitglieder derselben genehmigt haben.

§. 3. Das Verhältniß, in welchem die Mitglieder der Gemeinde ꝛc. die Abgaben zur Gemeindecasse behuf Leistung der fraglichen Beiträge aufzubringen haben, muß feststehen, so weit es für die Sicherheit des Darlehns nöthig ist.

---

*) Bd. I. S. 67.
**) Erste Folge Bd. I. S. 64.

§. 4. Bleiben die Beiträge rückständig, so sind auf Antrag der Direction der Landes-Credit-Anstalt die zur Deckung nöthigen Abgaben im Verwaltungswege einzuziehen. Für etwaige Ausfälle an den Beiträgen haftet die Gemeinde ꝛc. und haften nöthigenfalls (§. 6) die Mitglieder der Gemeinde ꝛc. nach dem Verhältnisse, in welchem sie Beiträge zu leisten haben.

§. 5. Ferner müssen Grundstücke, Gebäude, Berechtigungen oder dafür eingetretene Renten, deren Werth nach Abzug der Belastung den Betrag des Darlehns erreicht, zur öffentlichen Hypothek gestellt werden. Gebäude dürfen hiebei höchstens zu zwei Drittheilen der Versicherungssumme in Anrechnung kommen.

(Vergl. §. 26 der Statuten und §. 1 der Verordnung vom 26. August 1844.)*)

Wird diese Sicherheit nicht etwa durch einzelne Mitglieder der Gemeinde ꝛc., sondern durch Eigenthum der Gemeinde selbst beschafft, so muß die oberaufsehende Behörde die Verpfändung genehmigt haben.

§. 6. Die Direction der Landes-Credit-Anstalt hat die Wahl, ob sie bei etwa entstehenden Rückständen die Execution auf dem durch die Statuten bezeichneten Wege in das Vermögen der Gemeinde ꝛc., namentlich, sofern nöthig, in die verpfändeten Gegenstände, veranlassen, oder die Obrigkeit um die im §. 4 gedachte Einziehung von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde ꝛc. angehen will.

§. 7. Der im §. 5 gedachten Sicherstellung bedarf es nicht, wenn die Abgabepflicht der Mitglieder der Gemeinde oder des Verbandes behuf des Zweckes, für welchen das Darlehn aufgenommen ist, als eine den öffentlichen Hypotheken vorgehende Last auf den Grundstücken ruhet.

In diesem Falle sollen die durch das Darlehn der Landes-Credit-Anstalt nöthig werdenden Abgaben in derselben Weise auf den Grundstücken ruhen.

Der Zweck, für welchen das Darlehn aufgenommen wird, ist in der Genehmigung der oberaufsehenden Behörden anzugeben.

§. 8. Findet der §. 7 Anwendung, so kommt es auf die Freiheit der verhafteten Grundstücke von Obereigenthumsrechten nicht an.

Auch bedarf es dann keiner Edictalladung (§. 25 der Statuten).

§. 9. Bei den Darlehn an Gemeinden ꝛc., auf welche der §. 7 nicht Anwendung findet, darf die Direction der Landes-Credit-Anstalt auf den Erlaß einer Edictalladung dann verzichten, wenn hinsichtlich der Belastung der Grundstücke mit bevorzugten Ansprüchen, namentlich mit öffentlichen Hypotheken, auf sonstige Weise Klarheit erlangt werden kann.

§. 10. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 des §. 21 der Statuten der Landes-Credit-Anstalt finden auf die durch die vorstehenden Bestimmungen getroffenen Darlehen keine Anwendung.

§. 11. Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, gelten die Statuten der Landes-Credit-Anstalt und die Ergänzungen derselben auch für die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Darlehen.

§. 12. Darlehen an Stifter und Klöster, soweit diese in die

*) Erste Folge Bd. I. S. 85.

Landes-Credit-Anstalt aufgenommen werden können, sind nach den Statuten vom 18. Junius 1842 zu beurtheilen.

§. 13. Zum §. 4 der Statuten. Die im 2ten und 3ten Absatze des §. 4 der Statuten enthaltenen Beschränkungen der Bewilligung von Darlehen zur Ablösung gutsherrlicher ꝛc. Lasten auf Höfe, die über die Hälfte des Steuercapitals belastet sind, werden aufgehoben.

Auch soll die im ersten Absatze des gedachten §. bezeichnete Belastung über drei Viertheile des Steuercapitals der Bewilligung des Darlehns nicht entgegenstehen, wenn entweder

a. durch eine ausschließlich auf Bodenrente zu richtende Schätzung nachgewiesen wird, daß der jährliche Betrag sämmtlicher grund- und gutsherrlicher Lasten und der für sie eingetretenen Renten und Capitalzinsen durch den Reinertrag der verhafteten Grundstücke doppelt gedeckt wird; oder wenn

b. durch öffentliche Verpfändunganderer, als der ursprünglich verhafteten Grundstücke die Sicherheit bis zur doppelten Deckung des Capitals ergänzt wird.

§. 14. Zum §. 19 der Statuten. Die unter Nr. 2 enthaltene Bestimmung wegen der alle fünf Jahre vorzunehmenden Revision der Bestandsverzeichnisse wird aufgehoben. Die Schuldner der Anstalt bleiben jedoch befugt, von Zeit zu Zeit eine Revision der Bestandsverzeichnisse bei der Obrigkeit zu beantragen. Ebenso bleibt der Direction der Landes-Credit-Anstalt das Recht, in einzelnen Fällen auf Kosten der Schuldner die Hülfe der Obrigkeit behuf Aufklärung der Besitzverhältnisse in Anspruch zu nehmen.

§. 15. Zum §. 21 der Statuten und §. 1 Absatz 5 der Verordnung vom 26. August 1844. Von der Bestimmung, wonach das Darlehen der Landes-Credit-Anstalt zur ersten Hypothek eingetragen werden soll, kann nach Ermessen der Direction der Landes-Credit-Anstalt abgestanden werden.

§. 16. Zum §. 23 der Statuten. Von der Bestimmung im §. 23 der Statuten, wonach Güter, auf welche ein Darlehn bewilligt werden soll, vom gutsherrlichen ꝛc. Verbande frei sein müssen, kann ebenfalls abgestanden werden, wenn der Obereigenthümer in die Verpfändung willigt, oder die Einwilligung desselben zur Gültigkeit der Verpfändung gesetzlich nicht erforderlich ist.

§. 17. In den Fällen der beiden vorstehenden §§. muß der Schuldbetrag, welcher sich aus der Zusammenrechnung der verbleibenden älteren Schulden und ablösbaren Lasten mit dem zu bewilligenden Darlehn ergiebt, doppelt durch Grundstücke gedeckt werden.

§. 18. Zum §. 25 der Statuten. Zur Kostenersparung sind auf erfolgenden Antrag gemeinschaftliche Edictalladungen für mehrere Anleiher zu erlassen.

Auch kann nach Ermessen der Gerichte ein etwa nöthiges Mortificationsverfahren mit dem Edictalverfahren verbunden werden.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird declarirt, daß nur solche Ansprüche und Rechte als bereits angezeigt von der Anmeldung

auf die erlassene Edictalladung befreiet sind, hinsichtlich deren Certificate über die geschehene Anzeige ertheilt worden.

§. 19. Zum §. 43 der Statuten und §. 4 des Gesetzes vom 8. Junius 1843.*) Die Bestimmung des §. 43 der Statuten, wonach die Anleihen der Landes-Credit-Anstalt in Posten bestehen sollen, die sich durch 50 theilen lassen, wird aufgehoben. Capitalien unter 50 Thlr. anzuleihen, ist die Anstalt jedoch nicht befugt.

Auch kann die Direction des Landes-Credit-Anstalt von der im §. 4 des Gesetzes vom 8. Junius 1843 vorgeschriebenen Abrundung der Depositalgelder abstehen.

§. 20. Zum §. 45 der Statuten. Die Direction der Landes-Credit-Anstalt soll befugt sein, einen andern Zinsenzahltag als den 2. Januar zu bedingen.

§. 21. Zur Verordnung vom 29. April 1845.**) Der durch die Verordnung vom 29. April 1845 bestimmte Reinertrag von mindestens 100 Thlr. wird auf „Sechszig Thaler" herabgesetzt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 12. August 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Gesetz, Aenderungen der Statuten der Landes-Credit-Anstalt betr., vom 9. Junius 1848. (I. 153.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiermit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende, einige fernere Aenderungen der Statuten der Landes-Credit-Anstalt betreffende Gesetz:

§. 1. Zu §. 21 der Statuten vom 18. Junius 1842.***) Die unter Nr. 1 bezeichnete Beschränkung der Theilnahme an der Landes-Credit-Anstalt wird hinsichtlich solcher Höfe aufgehoben, auf welche schon Ablösungs-Capitale aus der Landes-Credit-Anstalt dargeliehen sind, oder deren Aufnahme von der ritterschaftlichen Anstalt abgelehnt wird.

§. 2. Zu §. 29 der Statuten.

1) Die Berechnung der Zinsenbeiträge zu dem festen Fuße von $3^1/_2$ Procent und die daraus folgende besondere Berechnung des Zinsengewinns soll nicht ferner Statt finden.

2) Der Beitrag zum Administrationsfonds ist nach begonnener Tilgung nicht mehr von der ursprünglichen Anleihesumme, sondern von der in jedem Jahre verbleibenden Schuld zu berechnen.

3) Der Beitrag zum Reservefonds ($^1/_{12}$ Procent der Anleihesumme) soll aufhören.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 376.
**) Erste Folge Bd. I. S. 64.
***) Erste Folge Bd. I. S. 55.

4) Der Ueberschuß der unverändert mit mindestens $4^1/_4$ Procent einzuzahlenden Beiträge jedes Schuldners nach Abzug seines Antheils an den von der Anstalt zu zahlenden Zinsen und des gedachten Beitrages zum Administrationsfonds ist ihm ohne Weiteres als Capitaltilgung anzurechnen.

5) Nachschußbeiträge sind nur in so weit aufzubringen, als die von jedem Schuldner gezahlten Beiträge zur Deckung der Zuschüsse zu dem Anleihe- und Administrationsfonds nicht ausreichen.

6) Die den Schuldnern gestattete Erhöhung der anfänglich übernommenen Beiträge bedarf einer sechs Monate vorher erfolgten Anzeige nicht, ist jedoch nur für den auf die Anzeige folgenden 1. Januar zulässig.

§. 3. Zu §. 54 der Statuten. Der Ueberschuß des Administrationsfonds ist nicht dem Tilgungsfonds, sondern dem Reservefonds zu überweisen, welcher jedoch verpflichtet bleibt, etwaige spätere Ausfälle des Administrationsfonds bis zum Betrage der empfangenen Ueberschüsse und der darauf gewonnenen Zinsen zu decken.

§. 5. Zu §. 55 der Statuten. Der unter Nr. 1. bezeichnete Gewinnbetrag soll mit zwei vom Hundert der von den Schuldnern am 1. Mai jeden Jahres zur Verzinsung und Tilgung einzuzahlenden Beiträge, nach Absatz der im Laufe des Rechnungsjahres in Folge der Kündigung von Passivcapitalien zu zahlenden Stückzinsen, gerechnet werden.

§. 5. Die Direction der Landes-Credit-Anstalt wird ermächtigt, diejenigen Cassenvorräthe, welche sie nicht auf statutenmäßige Weise sofort auszuleihen vermag, unter den näheren, von dem Ministerium des Innern zu treffenden Bestimmungen einstweilen in Verzinsung auszugeben.

§. 6. Die Darleihung von Lehnsallodifications-Capitalen soll unter denselben Voraussetzungen, wie die Darleihung der dienst- und gutsherrlichen Ablösungs-Capitale gestattet sein.

§. 7. Zu §. 46 der Statuten. Die Vorschriften dieses Paragraphen werden hinsichtlich der künftig auszugebenden Schuldverschreibungen und Zinscoupons aufgehoben.

Dagegen sollen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Julius 1844*) über die Ausgabe von Talons zu den Landesschuldverschreibungen auch auf die Schuldverschreibungen der Landes-Credit-Anstalt einschließlich der mit Coupons versehenen Namen-Obligationen Anwendung finden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft.

Gegeben Hannover, den 9. Junius 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

---

*) Erste Folge Bd. II. S. 554.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Aenderungen der Bekanntmachung vom 14. October 1844 *) über Instruirung der Anträge auf Darlehen aus der Landes-Credit-Anstalt zur Ablösung betr., vom 1. October 1846. (II. 21.)

Die Bekanntmachung vom 14. October 1844, die Instruirung der Anträge auf Darlehen zur Ablösung aus der Landes-Credit-Anstalt betreffend, wird in folgenden Beziehungen abgeändert:

§. 1. Zu §. 5 jener Bekanntmachung. Von der Vorschrift, daß Capitalantheile unter 20 Thalern nicht dargeliehen werden können, wird die Direction der Landes-Credit-Anstalt dann abstehen, wenn es ohne zu große Belästigung der Anstalt thunlich erscheint.

§. 2. Zu §. 30. Die Bestimmungen über Darlehen zur Ablösung von Vierten u. s. w. werden aufgehoben; doch ist in zweifelhaften Fällen die gehörige Sicherstellung solcher Darlehen nachzuweisen.

§. 3. Zu §. 33. Nach §. 13 des Gesetzes vom 12. August 1846 (s. oben S. 17) ist die Darleihung gutsherrlicher und ähnlicher Ablösungs-Capitale auch bei einer Belastung über drei Viertheile des Grundsteuer-Capitals unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zuläßig.

§. 4. Zu §. 34 u. f. Die Vorschriften für Fälle der Belastung über die Hälfte des Steuer-Capitals fallen weg.

Die Belastungsberechnung (Anlage B. der Bekanntmachung) ist hiernach zu vereinfachen.

Verordnung, das ritterschaftliche Credit-Institut des Fürstenthums Lüneburg betr., vom 4. Februar 1847. (I. 51.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Auf Antrag Unserer getreuen Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg genehmigen Wir hiemit folgende Aenderungen der für das ritterschaftliche Credit-Institut des Fürstenthums Lüneburg bestehenden Bestimmungen:

§. 1. Die Verordnung vom 19. Julius 1841 wird aufgehoben.**)

§. 2. Zu §. 97 der Statuten vom 16. Februar 1790.***) Die Bestimmung, wonach Anleihen nicht in Posten unter 200 Thaler gemacht werden sollen, wird aufgehoben.

§. 3. Zu §. 98 der Statuten. Es dürfen auch Capitale in Courant aufgenommen werden.

§. 4. Es dürfen auch Receptionssummen in Courant bewilligt werden.

§. 5. Zu §. 103 der Statuten. Es dürfen Schuldverschreibungen auf den Inhaber lautend mit Zinscoupons und Talons ausgegeben werden.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 88.
**) Erste Folge Bd. I. S. 51.
***) Spang. Samml. Th. III. S. 462.

§. 6. Ueber Mortification jener Schuldverschreibungen, Coupons und Talons sollen die hinsichtlich der Landes-Obligationen bestehenden Bestimmungen gelten.*)

§. 7. Die Statuten vom 16. Februar 1790 werden nebst vorstehenden Aenderungen auf den bei dem Königreiche verbliebenen Theil des Herzogthums Lauenburg erstreckt.

Gegeben Hannover, den 4. Februar 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Verordnung, Abänderung der Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins für das Herzogthum Bremen betr., vom 16. December 1848. (III. 76.)

Ernst August rc. rc. Auf Antrag Unserer getreuen Ritterschaft des Herzogthums Bremen verordnen Wir hiemit unter insoweitiger Abänderung des §. 53, 3, der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins,**)

daß die von den Interessenten zu erlegenden Eintrittsgelder auf den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Procent der Inscriptionssumme festgesetzt werden, und somit die bevorstehende Erhöhung derselben auf 2 Procent hinwegfällt,

daß ferner die Credit-Commission ermächtigt wird, die Entrichtung der Eintrittsgelder auch in geringeren jährlichen Beträgen als in Raten von $\frac{1}{2}$ Procent des Taxwerthes zu gestatten.

Gegeben Hannover, den 16. December 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Glücksspiele.

(Bd. I. S. 195. Erste Folge Bd. I. S. 106.)

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, den Debit der Loose auswärtiger Lotterie-Anleihen betr., vom 2. November 1846. (I. 209.)

Unter Bezugnahme auf den Art. 2 der Verordnung über das Lotteriewesen vom 19. April 1819***) wird hiermit bekannt gemacht, daß Jeder, welcher Loose zu den Lotterie-Anleihen auswärtiger Regierungen *im* hiesigen Lande debitirt, der im erwähnten Artikel angedrohten Strafe von Funfzig Thalern unterliegt.

---

*) Verordn. v. 20. Jan. 1826. VI. 451. Ges. v. 3. Juli 1847. Erste Folge II. 555.

**) v. 17. Jan. 1826. Bd. I. S. 158.

***) Bd. I. S. 199.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, das Ausspielen kleiner Waaren auf Jahrmärkten betr., vom 9. November 1846. (III. 375.)

Wir finden Uns veranlaßt, den Obrigkeiten eine genauere polizeiliche Aufsicht in Betreff der auf Jahrmärkten und bei Volksfesten sich vorfindenden Spielbuden zu empfehlen.

Wir bemerken in dieser Beziehung, daß überhaupt nur das Ausspielen kleiner Waaren, wo es herkömmlich, von ortsangesessenen Gewerbetreibenden geübt wird, oder Unsere Concession dazu erlangt ist, geduldet werden darf, vorbehältlich der Controlen zur Verhütung von Betrügereien, so wie der Ermäßigung des Einsatzes.

Dagegen ist ein derartiges Ausspielen herumziehenden, namentlich jüdischen Handelsleuten in keiner Weise zu gestatten.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, die Annahme von Gehülfen der Lotterie-Collecteurs betr., vom 1. März 1848. (III. 13.)

Nach §. 7 der Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 28. März 1844*), einige Gegenstände des Lotteriewesens betreffend, soll dem Lotterie-Collecteur nur ausnahmsweise, wenn die persönlichen Verhältnisse desselben es nothwendig machen, die Annahme eines Gehülfen gestattet werden, und soll sich eine solche Erlaubniß dann immer auf die bestimmte, von dem Collecteur dazu vorgeschlagene Person beschränken und stets widerruflich bleiben.

Wir sehen Uns veranlaßt, die löblichen Obrigkeiten zu einer strengen Ausführung dieser Vorschriften hiedurch aufzufordern.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Bezirks, das Colligiren zu nicht erlaubten Lotterien betr., vom 5. März 1849.**) (III. 10.)

Da das Colligiren zu den nicht erlaubten Lotterien, namentlich die Verbreitung von Loosen der Hamburger Waaren-Lotterie und der an auswärtige Staatsschuld-Lotterien sich anschließenden s. g. Promessenscheinen in der neueren Zeit wieder überhand genommen haben soll, so weisen Wir die Obrigkeiten hierdurch an, durch öffentliche Warnungen die desfalls bestehenden gesetzlichen Verbote unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen der §§. 98., 101. bis 105. und 107. des Polizei-Straf-Gesetzes vom 25. Mai 1847 in Erinnerung zu bringen.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 108.

**) Ein Ausschr. gleichen Inhalts ist von der K. Landdrostei zu Hannover am 28. Febr. 1849 erlassen.

Witwen- und Waisen-Cassen.

(Bd. I. S. 209. Erste Folge Bd. I. S. 110.)

Nothwendigkeit einer Concession zur Errichtung von Witwen-Cassen. Gewerbe-Ordn. vom 1. Aug. 1847. §. 43.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche demselben untergeordnete General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Statuten der Prediger-Witwen-Casse in dem Verwaltungsbezirke des K. Consistoriums zu Hannover vom 17. August 1841, vom 4. Februar 1850. (III. 2.)

Die Statuten der Prediger-Witwen-Casse des Consistorial-Bezirks werden auf Grund von Anträgen des Revisions-Ausschusses folgendermaßen mit Allerhöchster Genehmigung abgeändert und ergänzt:

1. Zu §. 1 der Statuten. Für Predigeramts-Gehülfen ohne Hoffnung der Nachfolge (Collaboratoren) wird die Verpflichtung zum Beitritte dergestalt aufgehoben, daß dieselbe erst mit ihrer Verheirathung oder Beförderung zu einem die Verpflichtung begründenden Amte eintritt.

2. Zu §. 4 der Statuten. Den bisher zwangsweise bereits beigetretenen, noch unverehelichten Predigeramts-Gehülfen (Collaboratoren) wird gestattet, so lange aus der Anstalt auszutreten, bis sie anderweit der Beitrittsverpflichtung wieder unterfallen (vergl. §. 1). In diesem Falle soll denselben alsdann das schon gezahlte Einlagegeld angerechnet werden.

3. Zusatz zu §. 9 der Statuten. Die am 1. Julius 1842 abgelaufene Frist zur Erklärung des freiwilligen Beitritts wird dergestalt erneuert, daß die Erklärung bis Ostern dieses Jahres nachgeholt werden kann. Auch ist die Direction der Anstalt ermächtigt, Erklärungen, welche nach diesem Zeitpunkte, jedoch während des laufenden Jahres 1850 eingehen, nach Befinden der Umstände noch zuzulassen. Erklärungen, welche nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres einkommen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Es ist derjenige, welcher die neue Frist benutzt, in Hinsicht auf die Feststellung seiner Beiträge eben so anzusehen und zu behandeln, als wenn er bereits bis zum 1. Julius 1842 der Anstalt freiwillig beigetreten wäre; derselbe hat mithin die Beiträge vom 1. Januar 1842 an zu entrichten (vergl. §. 18). — Die hiernach nöthige Nachzahlung der Beiträge für die bereits verflossenen Jahre kann übrigens nach Maßgabe des §. 15 der Statuten so beschafft werden, daß die Direction eine Frist von fünf Jahren und fünf gleichmäßige Abtragstermine bewilligen darf.

4. Zu §. 12 der Statuten. Bei der Bestimmung der Classe ist derjenige Einnahmebetrag, welchen der Dienstinhaber in Folge

einer von der Behörde bei der Anstellung getroffenen Bestimmung entweder nicht zu beziehen, oder zu anderen Zwecken abzugeben hat, für die Dauer dieses Verhältnisses abzusetzen, dagegen eine auf Lebenszeit oder Amtsdauer ertheilte Zulage aus dem Pfarr-Verbesserungsfonds in Anrechnung zu bringen.

5. Zusatz zu §. 16 der Statuten. Die nach Maßgabe der beiden ersten Absätze des §. 16 ermittelten Beiträge sind von den Theilnehmern auch nach dem Tode ihrer Ehefrauen fortzuzahlen.

6. Zu §. 22 der Statuten. An die Stelle des hiemit aufgehobenen zweiten und dritten Absatzes des §. 22 der Statuten treten folgende Bestimmungen:

Die Zahlung erfolgt in halbjährigen Terminen im Laufe der Monate Junius und December jeden Jahres aus der Casse der Anstalt gegen eine von dem Superintendenten, innerhalb dessen Inspection die Witwe wohnt, — oder von dem Prediger des Wohnorts derselben, oder von einer Obrigkeit oder einem Notare, — in den ersteren beiden Fällen gebührenfrei, — zu beglaubigende Quittung. Bei der Beglaubigung muß zugleich bemerkt sein, daß die Pensionsberechtigte noch im Witwenstande lebe.

Bei Witwen, welche außerhalb des Bezirks des K. Consistoriums zu Hannover wohnen, kann die Direction der Anstalt obrigkeitliche oder notarielle Beglaubigung verlangen.

7. Zu §. 28 der Statuten. Anstatt des damit aufgehobenen zweiten Absatzes des §. 28 wird bestimmt:

Sind diese Bescheinigungen außerhalb des Königreichs Hannover ausgestellt, so kann deren obrigkeitliche oder notarielle Beglaubigung verlangt werden.

Dieses Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen, auch jedem Prediger und jedem Betheiligten mitgetheilt werden.

Renten- und Capital-Versicherungs-Anstalten.

(Erste Folge Bd. I. S. 143.)

Nothwendigkeit einer Concession zur Errichtung von Renten-Anstalten. Gewerbe-Ordn. vom 1. Aug. 1847. §. 43.

Verordnung, Abänderungen der Statuten der Hannoverschen Renten-Versicherungs-Anstalt betr., vom 22. December 1846. (I. 245.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem die anliegenden Abänderungen der Statuten der Hannoverschen Renten-Versicherungs-Anstalt vom 3. November 1843*) von der Direction der Anstalt beantragt sind und die Zustimmung des Verwaltungsraths erhalten haben, so werden dieselben in Beziehung auf den §. 92 der Statuten hiermit von Uns genehmigt.

*) Erste Folge Bd. I. S. 143.

Gegenwärtige Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 22. December 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Abänderungen der Statuten der Hannoverschen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Art. 1. Zu §. 2. Aufnahmefähigkeit. Es sollen nicht blos Angehörige deutscher Bundesstaaten, sondern auch Andere aufnahmefähig sein. Für diese muß jedoch ein Einwohner eines deutschen Staates die Beitritts-Erklärung vollziehen. Letzterer wird dann als Bevollmächtigter des Mitgliedes angesehen.

Art. 2. Zu §. 7. Einlagen für andere Personen. Die Bestimmung im zweiten Absatze über die bei Einlagen für Andere wegen des Rentenbezuges zu machenden Vorbehalte wird dahin abgeändert, daß der Beitretende den Bezug der Rente sich selbst oder dritten Personen, oder sich und dritten Personen auf eine im Voraus bestimmte Zeit oder bis auf Weiteres vorbehalten kann. Die Beschränkung, daß der Vorbehalt nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft oder der Lebenszeit der Aufzunehmenden erstreckt werden darf, bleibt jedoch bestehen.

Art. 3. Zu §. 11. Wahl der Geschäftsstelle. Im dritten Absatze fallen die Worte: „bei Veränderung ihres Wohnortes" aus.

Art. 4. Zu §. 13. Nothwendiger Bestand der Jahresgesellschaft. Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden aufgehoben.

Art. 5. Zu §. 14. Nothwendiger Bestand der Altersclassen. Die Bestimmung über den nothwendigen Bestand der einzelnen Altersclassen wird dahin abgeändert, daß

für	die	1ste	Altersclasse	120	Einlagen,
„	„	2te	„	110	„
„	„	3te	„	100	„
„	„	4te	„	90	„
„	„	5te	„	80	„
„	„	6te	„	70	„
„	„	7te	„	60	„

erforderlich sind.

Im zweiten Absatze treten an die Stelle des Allegats (§. 13) die Worte: „vom 1. Januar des auf das Beitrittsjahr folgenden Jahres."

Art. 6. Zu §. 15. Anspruch auf eine steigende Rente. Im zweiten Absatze ist vor: 3 Thlr. 4 Ggr. das Wort „mindestens" einzuschalten.

Die Bestimmung im letzten Absatze, wonach in dem Falle, daß die statutenmäßig auszuwerfende Jahrsrente in der einen oder andern

Altersclasse in irgend einem Jahre weniger betragen sollte, als die im vorhergehenden Jahre gezahlte Rente, das Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Rentenbetrages aus dem Reservefonds zugeschossen werden soll, wird beseitigt.

Art. 7. Zu §. 18. Zumessung der steigenden Jahrsrenten. Die Bestimmung im letzten Absatze wegen des Beginns der Periode der Capital-Verwendung wird dahin abgeändert, daß letztere mit demjenigen Jahre ihren Anfang nimmt, in welchem die in der betreffenden Altersclasse zulässig gewesenen jüngsten Personen

in der 1sten bis 3ten Classe das 45ste Lebensjahr,
" " 4ten " 6ten " " 50ste "
" " 7ten " " 55ste "

vollendet haben würden.

Art. 8. Zu §. 20. Periode der Capital-Verwendung. Im ersten Absatze fallen die Worte: „am Schlusse des Jahrs" weg; dagegen erhält der Paragraph folgenden Zusatz:

Die Herauszahlung der Renten-Capitalien der im vorhergegangenen Jahre ausgefallenen Theilnehmer und deren Einzahlung zu $^1/_3$ in den Rentenfonds (§. 22 der Statuten) und zu $^2/_3$ in den Leibrentenfonds (§. 23 der Statuten) geschieht zu Anfang des Jahrs, sobald die Nachrichten über die im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Abgangsfälle gesammelt sind.

Art. 9. Zu §. 23. Leibrentenfonds. Der zweite Absatz fällt weg.

Der als Anlage A. den Statuten beigefügte Tarif der Leibrenten in der Periode der Capital-Verwendung wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 7 in folgender Weise vervollständigt:

Alter am Schlusse des Jahres, für welches die Leibrente zum ersten Male zu gewähren ist.	Betrag der jährlichen Leibrente nach Procenten des auf Leibrente belegten Capital-Antheils.
45 Jahre	6,5 Procent.
46 "	6,6 "
47 "	6,7 "
48 "	6,8 "
49 "	6,9 "
50 "	7,0 "
51 "	7,2 "
52 "	7,4 "
53 "	7,6 "
54 "	7,8 "

Art. 10. Zu §. 28. Nachzahlungen. Der Paragraph erhält folgenden Zusatz:

Ueber jede solche Nachzahlung ist von der Direction eine besondere Quittung für den Theilnehmer auszustellen und dem Agenten mitzutheilen, welcher sie dem Theilnehmer auszuhändigen hat. Die Anstalt ist für die bei ihr etwa nicht zur Einnahme gelangten Nach-

zahlungen dem Theilnehmer nur dann verantwortlich, wenn derselbe über die vom Agenten etwa verzögerte Aushändigung der Quittung binnen drei Monaten nach der Einzahlung bei der Direction Anzeige macht.

Art. 11. Zu §. 39. Rentenzahlung auf Coupons. Das Erforderniß der Legalisirung im Schlußsatze des vierten Absatzes tritt nur auf Verlangen der Direction ein.

Art. 12. Zu §. 50. Beendigung der Mitgliedschaft durch Auswanderung. Die Bestimmung im zweiten Absatze wird dahin abgeändert, daß, außer den Einwohnern des Königreichs Hannover, auch Angehörige solcher anderer deutschen Staaten, in welchen die Hannoversche Renten-Versicherungs-Anstalt durch Agenten vertreten wird, zu Bevollmächtigten bestellt werden können.

Art. 13. Die Bestimmungen im Art. 5 Absatz 1, Art. 6 Absatz 2, Art. 7 und Art. 9 Absatz 2 finden keine Anwendung auf die bereits zusammengetretenen Jahrsgesellschaften, einschließlich derjenigen, welche in der Bildung begriffen ist.

Sollten in dieser letzteren einzelne Altersclassen nicht vollzählig werden, und daher die zu solchen gemachten Einlagen in die betreffenden Altersclassen der nächsten Jahrsgesellschaft übertragen werden müssen, so sind diese Altersclassen den vorgedachten abändernden Bestimmungen nicht unterworfen.

Verordnung, die Errichtung einer Capital-Versicherungs-Anstalt betr., vom 4. Januar 1847. (I. 5.)

Ernst August rc. rc. Nachdem die nachstehenden Statuten einer hier zu errichtenden Capital-Versicherungs-Anstalt Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden sind, wollen Wir denselben Unsere Landesherrliche Genehmigung hiemit ertheilen.

Gegenwärtige Verordnung ist nebst den angehängten Statuten der Capital-Versicherungs-Anstalt in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, am 4. Januar 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Statuten

der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung:

Rechtsgrundsätze.

§. 1. Zweck der Anstalt.
„ 2. Aufnahmefähigkeit.

§. 3 Betrag der zu versichernden Capitale.
" 4. Versicherungszeitraum.
" 5. Beiträge der Theilnehmer.
" 6. Fortsetzung.
" 7. Uebergang auf die Erben.
" 8. Versicherung für Andere.
" 9. Beitritt zur Anstalt.
" 10. Beitritts-Erklärung.
" 11. Eintrittsgeld.
" 12. Interimsschein und Police.
" 13. Wahl der Geschäftsstelle.
" 14. Bestreitung der Portokosten.
" 15. Entrichtung der Beiträge.
" 16. Aufgeld.
" 17. Vorausentrichtung der Beiträge.
" 18. Bescheinigung des Empfanges der Beiträge.
" 19. Uebertragung des durch die Versicherung begründeten Rechts auf Andere.
" 20. Austritt aus der Anstalt vor Ablauf des Versicherungszeitraumes.
" 21. Aufhebung des Verhältnisses zur Anstalt durch Verzögerung der Beitragszahlung.
" 22. Zahlung der versicherten Capitale.
" 23. Fortsetzung.
" 24. Fortsetzung.
" 25. Fortsetzung.
" 26. Ueberschuß des Guthabens der Theilnehmer.
" 27. Verfügung über Capitale, zu deren Empfangnahme sich Niemand meldet.
" 28. Fortsetzung.
" 29. Verzögerung der Berichtigung der Legitimation.
" 30. Streitigkeiten zwischen der Direction und den Theilnehmern.
" 31. Verwendung der nach Beendigung der Verwaltung noch vorhandenen Fonds.

Zweite Abtheilung:

Verwaltungs-Ordnung.

I. Ressort-Verhältnisse.

§. 32. 1) Direction.
" 33. Fortsetzung.
" 34. Fortsetzung.
" 35. Fortsetzung.
" 36. Fortsetzung.
" 37. 2) Verwaltungsrath.
" 38. Fortsetzung.
" 39. Fortsetzung.
" 40. Fortsetzung.
" 41. 3) General-Versammlungen der Theilnehmer.
" 42. Fortsetzung.
" 43. Fortsetzung.

II. Verwaltungs-Vorschriften.

§. 44. Hauptfonds.
" 45. Reservefonds.
" 46. Rechnungs- und Buchführung.
" 47. Aufbewahrung der Fonds der Anstalt.

§. 48. Zinsliche Belegung der Capitalien.
„ 49. Cassen-Etats und Cassen-Revisionen.
„ 50. Rechenschaftsbericht.
„ 51. Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen.

Dritte Abtheilung:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 52. Oberaufsicht der Regierung.
„ 53. Corporations-Eigenschaft und Gerichtsstand der Anstalt.
„ 54. Abänderung der Statuten.

Erste Abtheilung.

Rechtsgrundsätze.

Zweck der Anstalt.

§. 1. Die Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover versichert den ihr Beitretenden die Zahlung größerer oder kleinerer Capitale gegen Entrichtung von Beiträgen, deren Betrag von der durch den Beitretenden im Voraus zu bestimmenden Zeit der Fälligkeit der Capitale abhängig ist.

Aufnahmefähigkeit.

§. 2. Aufnahmefähig sind Angehörige deutscher Staaten, ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und der Gesundheitsbeschaffenheit.

Betrag der zu versichernden Capitale.

§. 3. Die Anstalt versichert nur Capitale in Courant, und zwar für dieselbe Person, unter Zusammenrechnung der zu verschiedenen Zeiten erfolgten Versicherungen, nur bis zu dem Betrage von 5000 Thaler.

Die gleichzeitige Versicherung mehrerer kleinerer Capitale, deren Gesammtbetrag die obige Summe nicht überschreitet, ist nicht ausgeschlossen.

Die zu versichernden Capitale müssen mit 50 Thaler aufgehen.

Versicherungszeitraum.

§. 4. Die Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital gezahlt werden soll (Versicherungszeitraum), beginnt mit dem auf den Abschluß der Versicherung zunächst folgenden 1. Januar und resp. 1. Julius.

Die Zahl der Versicherungsjahre kann nicht unter 5 und nicht über 30 betragen.

Beiträge der Theilnehmer.

§. 5. Die Versicherungen können auf zweifache Weise geschehen, indem entweder nur feste jährliche Beiträge gezahlt, oder außerdem beim Eintritt ein Einschuß-Capital, dessen Einzahlung eine Ermäßigung der Beiträge zur Folge hat, entrichtet werden.

Das Einschuß-Capital kann nur in einem Fünftheile oder einem Zehntheile des versicherten Capitals bestehen.

Fortsetzung.

§. 6. Die Beiträge sind durch den diesen Statuten unter A. angehängten Tarif, jedoch unter Abrundung der Sätze auf 4 Pfennige, und unter Zurechnung eines im

Tarif festgestellten geringen Beitrages zu den Verwaltungskosten so bestimmt, daß das versicherte Capital durch die Gesammtsumme der Beiträge und die dem Theilnehmer nach dem $3^1/_3$ Procentfuße auf sein Guthaben jährlich gutzuschreibenden Zinsen bis zum Ablaufe des Versicherungszeitraumes angesammelt ist.

Uebergang auf die Erben.

§. 7. Das durch die Versicherung begründete Recht geht auf die Erben des Theilnehmers über. Die Zahlung des versicherten Capitals ist daher nicht davon abhängig, daß der Versicherte die Zeit der Fälligkeit erlebt.

Versicherung für Andere.

§. 8. Es können auch Capitalien zu Gunsten Anderer versichert werden. In solchen Fällen ist jedoch nur Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung geschehen ist, als Mitglied der Anstalt anzusehen.

Beitritt zur Anstalt.

§. 9. Der Beitritt zur Anstalt wird bewirkt durch Ausstellung einer schriftlichen Beitritts-Erklärung und gleichzeitige Einzahlung eines Eintrittsgeldes.

Für Personen mit beschränkter Verfügungsbefugniß ist die Beitritts-Erklärung von deren gesetzlichen Vertretern zu vollziehen.

Beitritts-Erklärung.

§. 10. Die Beitritts-Erklärungen, welche, unter Benutzung des auszugebenden gedruckten Formularpapiers, nach dem diesen Statuten unter B. angehängten Schema abzufassen sind, müssen enthalten:

1) den Namen, Stand oder das Gewerbe und den Wohnort des Theilnehmers,
2) das zu versichernde Capital (§. 3),
3) den Versicherungszeitraum (§. 4),
4) die Angabe, ob und zu welchem Betrage ein Einschußcapital gezahlt wird (§. 5),
5) die Angabe, ob die Beiträge ganz-, halb- oder vierteljährig gezahlt werden sollen (§. 15).

Mehrere gleichzeitige Versicherungen derselben Person (§. 3), welche denselben Versicherungszeitraum umfassen, und in Ansehung des etwaigen Einschußcapitals keine Abweichungen enthalten, können in eine Beitritts-Erklärung zusammengefaßt werden.

Eintrittsgeld.

§. 11. Das Eintrittsgeld beträgt:

bei Versicherungen bis 250 Thlr. für jede 50 Thlr. . 8 Sgr.,
also für 250 Thlr. 1 Thlr. 16 Sgr.,
bei Versicherungen bis 500 Thlr. für jede mehr versicherten 50 Thlr. . . . . 7 Sgr.,
also für 500 Thlr. 3 Thlr. 3 Sgr.,
bei Versicherungen bis 1000 Thlr. für jede mehr versicherten 50 Thlr. . . . . 6 Sgr.,
also für 1000 Thlr. 5 Thlr. 15 Sgr.,
bei Versicherungen bis 2500 Thlr. für jede mehr versicherten 50 Thlr. . . . . 5 Sgr.,
also für 2500 Thlr. 11 Thlr. 21 Sgr.,
bei Versicherungen bis 5000 Thlr. für jede mehr ver-

sicherten 50 Thlr. . . . . 4 Sgr.,
also für 5000 Thlr. 20 Thlr. 5 Sgr.

Für die in eine Beitritts-Erklärung zusammenzufassenden (§. 10) mehreren Versicherungen derselben Person wird das Eintrittsgeld nach dem Gesammtbetrage der versicherten Capitalien berechnet.

Interimsschein, Police. §. 12. Ueber den erfolgten Beitritt, so wie über die Zahlung des Eintrittsgeldes und des etwaigen Einschußcapitals wird von der betreffenden Geschäftsstelle ein an die Beitritts-Erklärung sich anschließender Interimsschein (Anlage C.) ausgefertigt.

Nächstdem stellt die Direction über jedes versicherte Capital eine Police (Anlage D.) aus, deren Aushändigung, gegen Rücklieferung des Interimsscheins binnen sechs Wochen, nach dem Beginn des Versicherungszeitraumes, verlangt werden kann.

Wahl der Geschäftsstelle. §. 13. Die Vermittelung des Beitritts zur Anstalt geschieht durch die von der Direction zu errichtenden Geschäftsstellen (Haupt- und Special-Agenten).

Bei der Geschäftsstelle, die den Beitritt vermittelt hat, sind auch die Beiträge zu zahlen und etwaige Anträge einzubringen.

Die Theilnehmer können jedoch zu jeder Zeit verlangen, daß ihnen zur Fortsetzung der Verbindung mit der Anstalt eine andere Geschäftsstelle angewiesen werde.

Bestreitung der Portokosten. §. 14. Die Theilnehmer haben das Porto zu erstatten, welches durch die Einsendung der Beitritts-Erklärungen, der Einschuß-Capitalien und der Beiträge, durch die Uebermachung der Policen und durch etwaige spätere Anträge veranlaßt wird, alles dieses jedoch unter der Beschränkung, daß die Portokosten der Correspondenzen zwischen der Direction und den Haupt-Agenten und der Geldsendungen von Seiten dieser letzteren ohne Unterschied von der Anstalt zu bestreiten sind.

Entrichtung der Beiträge. §. 15. Der erstjährige Beitrag ist beim Beitritt zur Anstalt, also gleichzeitig mit dem Eintrittsgelde und dem etwaigen Einschuß-Capitale zu entrichten.

Die ferneren Beiträge sind vor Beginn des zweiten, dritten 2c. Versicherungsjahrs zu zahlen.

Die Zahlung kann sowohl jährlich, als auch halb- und vierteljährlich geschehen.

Bei jährlicher Zahlung sind die Beiträge im dritten Monate, bei halbjährlicher resp. im neunten und dritten Monate, und bei vierteljährlicher Zahlung resp. im zwölften, neunten, sechsten und dritten Monate vor dem Anfange des betreffenden Versicherungsjahrs zu entrichten.

Abschlagszahlungen auf die Beiträge werden nicht angenommen.

Aufgeld. §. 16. Geschieht der Beitritt und folglich die Einzahlung des etwaigen Einschuß-Capitals und des erstjährigen Beitrags erst im vorletzten oder letzten Monate vor dem Beginne des Versicherungszeitraumes, so ist auf Beides ein Auf-

geld von resp. 2 und 4 Pfennigen für jeden vollen Thaler zu entrichten.

Auf die ferneren Beiträge ist bei verspäteter Einzahlung (jedoch mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 21) ebenfalls ein Aufgeld zu zahlen, welches für jeden Monat, einschließlich dessen, in welchem die Zahlung erfolgt, 2 Pfennige von jedem vollen Thaler beträgt.

Auf Einschüsse, welche den Betrag eines Thalers nicht erreichen, wird das Aufgeld mit 1 Pfennig für jeden Monat berechnet.

Vorausbezahlung der Beiträge.

§. 17. Bis zum Schlusse eines Versicherungsjahrs ist eine Vorausbezahlung der im nächsten oder in mehreren nächstfolgenden Jahren fälligen Beiträge zulässig.

Die Zahl der Jahre, für welche die Vorauszahlung geschehen kann, ist, mit Rücksicht auf die Dauer des Versicherungszeitraumes, durch den Tarif bestimmt.

Bei der Vorausbezahlung des Beitrages eines Jahres kommen für jeden vollen Thaler 8 Pfennige,

der	Beiträge	für	2 Jahre	für	jeden	vollen	Thaler	1 Sgr.
"	"	"	3 "	"	"	"	"	1 Sgr. 4 Pf.
"	"	"	4 "	"	"	"	"	1 Sgr. 8 Pf.
"	"	"	5 "	"	"	"	"	2 Sgr.

von dem Gesammtbetrage der Beitragssätze zum Absatz.

Bescheinigung des Empfanges der Beiträge.

§. 18. Ueber die Zahlung der Beiträge wird von der Geschäftsstelle, an welche solche geleistet ist, Quittung ertheilt.

Nach Ablauf eines jeden Halbjahres, und zwar spätestens bis zum Schlusse des darauf folgenden Monats, hat die Direction einer jeden Geschäftsstelle eine die sämmtlichen im verwichenen Halbjahre durch sie abgelieferten Beiträge umfassende Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

Den Theilnehmern bleibt es überlassen, sich durch deren Einsichtsnahme zu überzeugen, ob die von ihnen gezahlten Beiträge bei der Direction zur Einnahme gelangt sind.

Wäre dieses daraus nicht zu entnehmen, so haben sie sofort, und zwar spätestens bis zum Schlusse des zweiten Monats nach Ablauf des betreffenden Halbjahres, unter Einsendung der Quittung, der Direction davon Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige unterlassen, so ist die Anstalt für die an die Geschäftsstelle gezahlten, bei der Anstalt nicht zur Einnahme gelangten Beiträge nicht verantwortlich.

Uebertragung des durch die Versicherung begründeten Rechts auf Andere.

§. 19. Das durch die Versicherung begründete Recht kann von dem Theilnehmer auf Andere übertragen werden. Die Letzteren treten jedoch, der Anstalt gegenüber, nicht anders und nicht eher in die Stelle des bisherigen Theilnehmers ein, als nachdem der Direction die geschehene Uebertragung unter Vorlegung der Police rechtsgenügend nachgewiesen ist.

Die nachgewiesene Uebertragung ist von der Direction in den Büchern zu vermerken und, daß solches geschehen, auf der zurückzugebenden Police zu bescheinigen.

Behuf einer vorzunehmenden Uebertragung ist von der Direction auf Verlangen eine Benachrichtigung über den Betrag des Guthabens zu ertheilen.

Austritt aus der Anstalt vor Ablauf des Versicherungszeitraumes.

§. 20. Der Austritt aus der Anstalt ist dem Theilnehmer auch schon vor Ablauf des Versicherungszeitraumes, jedoch nur mit dem Schlusse eines Versicherungsjahres gestattet. Die Austritts-Erklärung muß spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpuncte eingebracht werden.

Der Austretende empfängt das etwa entrichtete Einschuß-Capital, so wie die Gesammtsumme der bis zum Austritt gezahlten Beiträge nebst der Hälfte der gutgeschriebenen Zinsen zurück, jedoch unter Abzug des unter den tarifmäßigen Beitragssätzen begriffenen Beitrages zu den Verwaltungskosten, welcher nebst der anderen Hälfte der gutgeschriebenen Zinsen der Anstalt verfällt.

Dem Abzuge der Hälfte der gutgeschriebenen Zinsen unterliegen die Erben eines Theilnehmers nicht, wenn sie binnen sechs Wochen nach dem von ihnen zu bescheinigenden Tode des Erblassers den Austritt erklären.

Ueber den dem Austretenden zukommenden Betrag wird auf Verlangen ein vollständiger Buchauszug ertheilt.

Aufhebung des Verhältnisses zur Anstalt durch Verzögerung der Beitragszahlung.

§. 21. Die Verzögerung der Zahlung der Beiträge hat die Aufhebung des Verhältnisses zur Anstalt zur Folge, insofern ein ganz-, halb- oder vierteljähriger Beitrag bis zum Schlusse des zweiten, auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Versicherungsjahrs unberücksichtigt geblieben ist.

Der ausscheidende Theilnehmer oder dessen Erben haben in diesem Falle nur Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge nach Abzug des darunter begriffenen Beitrags zu den Verwaltungskosten, so wie des etwa gezahlten Einschuß-Capitals und der Hälfte der gutgeschriebenen Zinsen, deren andere Hälfte der Anstalt verbleibt.

Zahlung der versicherten Capitale.

§. 22. Bei der Zahlung versicherter Capitale gilt hinsichtlich der Versicherungen, welche durch Ablauf der Versicherungszeit ihr Ende erreicht haben, Derjenige für die Anstalt als rechtmäßiger Empfänger, welcher die Police bei der Direction einliefert.

Ist jedoch bei der letzteren Widerspruch gegen die Auszahlung eingelegt, so ist neben Einlieferung der Police genügende Legitimation zu beschaffen.

Diese ist ebenfalls nöthig, wenn die Versicherung durch vorzeitigen Austritt des Theilnehmers oder in Folge verzögerter Beitragszahlung aufgehoben wird (§. 20 und 21).

Fortsetzung.

§. 23. Kann die Police nicht herbeigeschafft werden, so wird die Zahlung nicht eher geleistet, als bis die Police gerichtlich mortificirt ist.

Fortsetzung. §. 24. Die Auszahlung geschieht nach Wahl des Empfängers entweder bei der Direction, oder durch eine auswärtige Geschäftsstelle.

Letzteren Falls erfolgt die Uebermittelung und Zahlung des Capitals auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Bei der Zahlung der Capitale durch auswärtige Geschäftsstellen hat der Agent Anspruch auf eine durch den Empfänger zu zahlende Provision, welche beträgt:

bei Zahlungen	bis	500	Thlr.	— 1/2	Procent,
"	"	1000	"	— 1/3	"
"	"	5000	"	— 1/4	"

Fortsetzung. §. 25. Nach Einlieferung, resp. Mortification der Police und richtig befundener Legitimation hat die Direction eine Zahlungs-Anweisung auf den Namen des legitimirten Empfängers auszufertigen und diesem zu übermitteln.

In dieser Anweisung ist die Geschäftsstelle, durch welche die Zahlung erfolgen soll, zu benennen.

Die Zahlung kann spätestens 4 Wochen vom Tage der Anweisung verlangt werden; sie geschieht gegen Einlieferung der mit einer beglaubigten Quittung zu versehenden Anweisung.

Ueberschuß des Guthabens der Theilnehmer. §. 26. Der Betrag, um welchen das Guthaben der Theilnehmer bei Ablauf des Versicherungszeitraumes in Folge der Abrundung der Beitragssätze (§. 6) das versicherte Capital übersteigt, verbleibt der Anstalt.

Verfügung über Capitale, zu deren Empfangnahme sich Niemand meldet. §. 27. Wenn sich zur Empfangnahme eines fällig gewordenen Capitals Niemand meldet und der Wohnort des in den Büchern der Anstalt aufgeführten Theilnehmers der Direction nicht bekannt ist, oder wenn bei etwa erfolgtem Tode desselben die Erben unbekannt sind, so ist nach Ablauf eines Jahres, von der Fälligkeit des Capitals angerechnet, auf Antrag der Direction ein gerichtliches Edictalverfahren einzuleiten.

Fortsetzung. §. 28. Erfolgt in dem Edictalverfahren keine Anmeldung, oder wird die etwa erfolgte rechtskräftig zurückgewiesen, so fällt das Capital der Anstalt anheim.

Anderen Falls sind die Kosten des Edictalverfahrens der Anstalt zu erstatten.

Verzögerung der Berichtigung der Legitimation. §. 29. Wird die zur Empfangnahme des Capitals etwa erforderliche Legitimation nicht genügend beschafft, oder säumt ein Theilnehmer mit der Empfangnahme des Capitals, nachdem er dazu aufgefordert worden, so ist die Direction befugt, das Capital auf Kosten des Theilnehmers gerichtlich zu deponiren.

Streitigkeiten zwischen der Direction und den Theilnehmern. §. 30. Streitigkeiten zwischen der Direction und den Theilnehmern, so wie Denen, die sich zur Empfangnahme eines versicherten Capitals gemeldet haben, sind im Wege Rechtens zu entscheiden.

Verwendung der nach Beendigung der Verwaltung noch vorhandenen Geldbestände.

§. 31. Wenn die Verwaltung der Anstalt dereinst durch Auszahlung sämmtlicher versicherten Capitale ihre Endschaft erreicht hat, werden die sodann etwa noch vorhandenen Geldbestände der Königlichen Regierung zur Verwendung behuf gemeinnütziger Zwecke überwiesen.

Zweite Abtheilung.

Verwaltungs-Ordnung.

I. Ressortverhältnisse.

1) Direction.

§. 32. Die Verwaltung der Anstalt wird durch eine Direction besorgt.

Bis auf Weiteres soll die Direction aus denjenigen Personen bestehen, welche Mitglieder der Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt sind.

Es bleibt jedoch eine Trennung der Verwaltung beider Anstalten vorbehalten.

In diesem Falle werden die Mitglieder der Direction der Capital-Versicherungs-Anstalt, unter denen ein Rechtsverständiger sich befinden muß, von dem Königlichen Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes ernannt, und wird deren Ernennung durch das Königliche Ministerium des Innern öffentlich bekannt gemacht.

Fortsetzung.

§. 33. Die Bestimmungen in den Statuten der Renten-Versicherungs-Anstalt über den Wirkungskreis der Direction (§. 60), über den Geschäftsgang bei derselben (§. 63), das Hülfspersonal (§. 64), die Remunerationen und Besoldungen (§. 67) und den Dienstaustritt und die Entlassung der Directions-Mitglieder (§. 68)*) gelten auch für die Capital-Versicherungs-Anstalt.

---

*)

A. Direction. Wirkungskreis der Direction.

§. 60. Die Direction vertritt die Anstalt als solche und besorgt die mit deren Verwaltung verbundenen Geschäfte in ihrem ganzen Umfange, insoweit sie nicht in einzelnen Beziehungen durch die dem Verwaltungsrathe vorbehaltene Einwirkung beschränkt ist.

Geschäftsgang bei der Direction.

§. 63. Der Geschäftsgang bei der Direction ist collegialisch. Im Falle der Zuordnung eines dritten Mitgliedes werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine etwaige Meinungsverschiedenheit unter den beiden zur Zeit nur eintretenden Directions-Mitgliedern, und nach Zuordnung eines Dritten, wenn bei Behinderung eines Mitgliedes nur zwei an der Abstimmung Theil nehmen, ist durch Zutritt des Präsidenten des Verwaltungsraths oder seines Stellvertreters zu beseitigen.

Hülfspersonal.

§. 64. Der Direction bleibt es überlassen, sich das nach dem jedesmaligen Umfange der Geschäfte zu deren Verwaltung erforderliche Hülfspersonal zuzuordnen.

Die Anstellung eines Cassirers und der Buchhalter erfolgt auf halbjährige Kündigung.

Die Entlassung des Hülfspersonals hängt von dem Ermessen der Direction ab.

So lange die Direction der Capital- und der Renten-Versicherungs-Anstalt aus denselben Personen besteht, ist das angestellte und ferner anzustellende Hülfspersonal nach dem Ermessen der Direction zu den Geschäften beider Anstalten zu verwenden.

Fortsetzung. §. 34. Die demnächst neu anzustellenden Mitglieder der Direction und die neu anzunehmenden Gehülfen sind auf getreue Wahrnehmung der mit der Capitalversicherungs-Anstalt verbundenen Geschäfte besonders eidlich zu verpflichten.

Der von den dermaligen Directions-Mitgliedern und Gehülfen geleistete Diensteid wird auf die Verwaltung der Capitalversicherungs-Anstalt hierdurch erstreckt.

Fortsetzung. §. 35. Der Cassirer oder das einstweilen dessen Geschäfte versehende Directions-Mitglied hat eine Dienstcaution zu bestellen, deren ursprünglicher und später etwa zu erhöhender Betrag, auf den Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsraths (§. 38), von dem Königlichen Ministerium des Innern bestimmt werden wird.

Die gehörige Bestellung dieser Dienstcaution ist dem Präsidenten des Verwaltungsraths nachzuweisen, und sind auf dessen Ersuchen die Cautions-Documente bei dem Amte Hannover zu deponiren.

Fortsetzung. §. 36. Die Direction wird zur Erleichterung des Beitritts und zur Vermittelung der fernern Verbindung mit der Anstalt an dazu geeigneten Orten Haupt- und Special-Agenten bestellen (§. 13).

Die Haupt-Agenten haben die Stellung einer Mittelbehörde zwischen der Direction und den Special-Agenten. Letztere werden theils

---

Zur Abgabe von Gutachten über zweifelhafte Rechtsfragen und zur Führung von Processen kann ein Rechtskundiger zugezogen werden.

Remunerationen und Besoldungen. §. 67. Die Mitglieder der Direction werden für ihre Geschäftsführung remunerirt, und zwar bis dahin, daß drei Jahrsgesellschaften zusammengetreten sein werden, durch jährliche Bewilligung entsprechender Remunerationen, späterhin durch Aussetzung fester Besoldungen.

Der Betrag dieser Remunerationen und Besoldungen wird, auf den Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsraths, durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Die Besoldungen und Remunerationen für das anzunehmende Hülfspersonal werden durch die Direction festgestellt, jedoch in Ansehung des Cassirers und der Buchhalter nur nach vorgängiger eingeholter Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsraths.

Dienstaustritt und Entlassung der Directions-Mitglieder. §. 68. Den Directions-Mitgliedern ist ein freiwilliger Dienstaustritt gestattet.

Der beabsichtigte Dienstaustritt muß jedoch sechs Monate zuvor dem Präsidenten des Verwaltungsraths angezeigt werden.

Die förmliche Entlassung erfolgt von dem Ministerium des Innern und kann solche bis zur Erledigung von Geschäfts-Rückständen &c. zurückgehalten werden.

Außerdem kann in Fällen, wo die fernere Dienstführung eines Directions-Mitgliedes mit dem Wohle der Anstalt nicht vereinbar erscheint, dessen Entlassung auf Antrag des Verwaltungsraths von dem Ministerium des Innern verfügt werden.

Wegen der vom Ministerium des Innern verfügten Entlassung eines Directions-Mitgliedes findet keine Klage Statt, weder auf Entschädigung, noch auf Wiederanstellung.

einem der Haupt-Agenten zugeordnet, theils unmittelbar unter die Direction gestellt.

Sämmtliche Agenten sind auf widerrufliche Weise, unter Ertheilung einer Dienst-Instruction und Bewilligung einer angemessenen Provision, durch die Direction zu ernennen. Ihre Namen sind jährlich öffentlich bekannt zu machen. Die Direction ist befugt, besondere Sicherheits- und Controle-Maßregeln gegen ihre Agenten anzuordnen.

2) Verwaltungsrath. §. 37. Die Verwaltung der Anstalt von Seiten der Direction wird durch einen Ausschuß der Theilnehmer (Verwaltungsrath) überwacht.

Derselbe besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

Für den Präsidenten sowohl, als für ein jedes der Mitglieder wird ein Stellvertreter bestellt, welcher in Verhinderungs- und Vacanzfällen an dessen Stelle tritt.

Fortsetzung. §. 38. Der von dem Königlichen Ministerium des Innern für die Rentenversicherungs-Anstalt ernannte Präsident des Verwaltungsraths und dessen Stellvertreter (§. 71 der Statuten der Rentenversicherungs-Anstalt) haben dieses Amt bis auf Weiteres auch für die Capitalversicherungs-Anstalt zu versehen.

Es kann jedoch auch ein besonderer Präsident des Verwaltungsraths der Capitalversicherungs-Anstalt durch das Königliche Ministerium des Innern ernannt werden.

Der Präsident des Verwaltungsraths ist das Organ der Regierung zur Ausübung des dieser vorbehaltenen Aufsichtsrechts, und die Mittelsperson, durch welche die Direction ihre etwaigen Anträge dem Königlichen Ministerium des Innern vorzulegen und dessen Verfügung zu empfangen hat (§. 78 der Statuten der Rentenversicherungs-Anstalt).

Fortsetzung. §. 39. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter werden in Generalversammlungen der Theilnehmer der Anstalt (§. 41) aus denjenigen volljährigen Theilnehmern erwählt, welche in Hannover, in dessen Vorstädten und in Linden ihren Wohnsitz haben.

Fortsetzung. §. 40. Die Bestimmungen in den Statuten der Rentenversicherungs-Anstalt über die Dienstzeit der Mitglieder des Verwaltungsraths (§. 72), über die Remuneration des Präsidenten und die unentgeltliche Dienstführung der Mitglieder (§. 73), über die Versammlungen des Verwaltungsraths (§. 74), über den Geschäftsgang in dessen Versammlungen (§. 75), über die Zuordnung eines Revisors der Anstalt (§. 76), und über den Wirkungskreis des Verwaltungsraths und des Präsidenten (§. 77 und 78)*) gelten auch für die Capitalversicherungs-Anstalt.

---

*) Dienstzeit. §. 72. Der Präsident des Verwaltungsraths und dessen Stellvertreter können zu jeder Zeit von dem Ministerium des Innern entlassen werden.

Die Dienstzeit der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter dauert drei Jahre. Alljährlich mit dem Schlusse des Kalenderjahrs scheiden

3) General=Versammlungen der Theilnehmer.

§. 41. Zur Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter wird alljährlich im Monate Junius zu Hannover eine Generalversammlung der Theilnehmer durch den Präsidenten des Verwaltungsraths vermittelst öffentlicher Bekanntmachung berufen.

---

die zwei der Dienstzeit nach ältesten Mitglieder nebst ihren Stellvertretern aus. So lange die Reihefolge des Austritts durch das Dienstalter ihre Bestimmung nicht erhält, wird der Austritt durch das Loos entschieden. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Daneben ist dem Präsidenten sowohl, als den Mitgliedern, so wie deren Stellvertretern eine freiwillige Niederlegung ihres Dienstes gestattet.

Die durch freiwilligen Dienstaustritt und durch Absterben ausscheidenden Mitglieder werden erst mit dem Ablaufe der Dienstzeit durch eine neue Wahl ersetzt. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Austritt oder Absterben von Mitgliedern und deren Stellvertretern die Zahl derselben unter die zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderliche herabsänke, so ist zur Ergänzung der ausgefallenen sofort eine besondere Wahl anzuordnen.

Unentgeltliche Dienstführung.

§. 73. Dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dessen Stellvertreter kann eine Remuneration aus den Mitteln der Anstalt durch das Ministerium den Innern bewilligt werden.

Die Stellen der Mitglieder sind Ehrenämter, mit welchen eine Einnahme nicht verbunden ist.

Etwaige Auslagen werden auf Anweisung der Direction aus dem Reservefonds erstattet.

Versammlungen des Verwaltungsraths.

§. 74. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Er hält alljährlich zwei ordentliche Sitzungen (§§ 88. und 89). Außerdem tritt er zusammen, so oft durch Anträge der Direction eine Veranlassung dazu gegeben ist, oder sonst Gegenstände zur Berathung vorliegen.

Die Mitglieder der Direction haben an den ordentlichen und den auf ihren Antrag berufenen außerordentlichen Versammlungen, jedoch ohne Stimmrecht, regelmäßig Theil zu nehmen, an den sonstigen Versammlungen nur auf Einladung des Präsidenten.

Geschäftsgang in den Versammlungen des Verwaltungsraths.

§. 75. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten.

Die Fassung gültiger Beschlüsse setzt die Theilnahme von mindestens vier Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten oder seines Stellvertreters, voraus.

Die Aufnahme der Protocolle, welche von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben sind, wird durch ein Mitglied des Verwaltungsraths besorgt.

Zuordnung eines Revisors der Anstalt.

§. 76. Zur Revision der Jahresrechnungen hat sich der Verwaltungsrath einen sachkundigen Rechnungsbeamten als Revisor der Anstalt zuzuordnen. Dessen Anstellung erfolgt widerruflich, und ist derselbe, auf Ersuchen des Präsidenten des Verwaltungsraths, auf die gewissenhafte Ausrichtung der ihm zu übertragenden Geschäfte durch das Amt Hannover eidlich zu verpflichten. Die ihm nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths zu bewilligende Remuneration ist alljährlich durch die Direction anzuweisen.

Wirkungskreis des Verwaltungsraths.

§. 77. Der Verwaltungsrath hat das Interesse der Gesammtheit der Theilnehmer der Direction gegenüber zu vertreten, und die Verwaltung derselben in allen ihren Theilen zu überwachen. Insbesondere gehört zu seinen Geschäften:

Fortsetzung. §. 42. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche volljährige Theilnehmer der Anstalt berechtigt.

Ein jeder Theilnehmer hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf den Betrag des versicherten Capitals.

Die an der Wahl Theil nehmenden Personen haben sich auf Erfordern vor der Zulassung durch Vorzeigung ihrer Police als Theilnehmer zu legitimiren.

Es ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig, welche sich indeß durch eine schriftliche Vollmacht als solche auszuweisen haben.

Fortsetzung. §. 43. Die Bestimmungen in den Statuten der Rentenversicherungs=Anstalt über die Wahlhand=

---

1) der Vorschlag zur Ernennung (§. 62) und die Beantragung der Entlassung der Directions=Mitglieder (§. 68);
2) die Genehmigung der Belegung von Capitalien in fremden Staatspapieren und bei auswärtigen Hypotheken= und Creditvereinen, so wie die fortwährende Mitbeachtung der Sicherheit der belegten Capitalien (§. 86);
3) die Ertheilung der Zustimmung zur Einziehung ausstehender Capitalien (§. 86);
4) die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts (§. 88);
5) die Anstellung eines Revisors der Anstalt (§. 76);
6) die Entscheidung über die zu den Jahrsrechnungen gestellten Monita und die Ertheilung der Decharge (§. 89);
7) die Bestimmung über die Abgabe etwaiger Ueberschüsse des Leibrentenfonds und des Reservefonds und über die Leistung von Zuschüssen zu diesen Fonds (§§. 24 und 57);
8) die Genehmigung etwaiger Abänderungen der Statuten (§. 92).

Besondere Geschäfte des Präsidenten. §. 78. Der Präsident des Verwaltungsraths ist, abgesehen von der in dieser Eigenschaft ihm gebührenden Stellung, das Organ der Regierung zur Ausübung des dieser vorbehaltenen Aufsichtsrechts und die Mittelsperson, durch welche die Direction ihre etwaigen Anträge dem Ministerium des Innern vorzulegen und dessen Verfügungen zu empfangen hat.

Im Einzelnen liegen demselben folgende Geschäfte ob:

1) die Veranlassung der Beeidigung der Mitglieder der Direction (§. 65), so wie des von dem Verwaltungsrathe anzunehmenden Revisors (§. 76);
2) die Fürsorge für die gehörige Bestellung der Dienstcautionen und die Deponirung der Cautions=Documente (§. 66);
3) die statutenmäßige Einwirkung bei Feststellung der Remunerationen und Besoldungen (§. 67), so wie bei dem etwaigen freiwilligen Dienstaustritt der Directions=Mitglieder (§. 68);
4) die Berufung der Generalversammlungen und die Leitung der darin vorkommenden Verhandlungen (§§. 79 und 81);
5) die Theilnahme an der Aufbewahrung der Geldbestände (§. 85);
6) die Abhaltung der außerordentlichen Cassenrevisionen (§. 87);
7) die jährliche Einsendung des Rechenschaftsberichts an das Ministerium des Innern (§. 88);
8) die Veranlassung der Revision der Jahrsrechnungen und der Beantwortung der gestellten Monita durch die Direction (§. 89);
9) der Vorschlag der bei ermangelnder Wahl von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Mitglieder des Verwaltungsraths (§. 83); so wie endlich
10) die unter besonderen Voraussetzungen ihm zustehende Theilnahme an den Beschlüssen der Direction (§. 63).

lung (§. 81), über die Ablehnung der Wahl von Seiten der Gewählten (§. 82) und über die Verzichtleistung auf Ausübung des Wahlrechts (§. 83)*) gelten auch für die Capitalversicherungs-Anstalt.

II. Verwaltungsvorschriften.

Hauptfonds.

§. 44. Die sämmtlichen Einnahmen der Anstalt werden zwei verschiedenen Fonds, dem Hauptfonds und dem Reservefonds, zur zinslichen Belegung und sonstigen Verwendung überwiesen.

In den Hauptfonds fließen die Beiträge nach Abzug des darunter begriffenen Beitrages zu den Verwaltungskosten, die Einschuß-Capitalien (§. 5), das Aufgeld (§. 16) und die Zinsen der belegten Capitale.

Dagegen werden aus diesem Fonds die versicherten Capitale bezahlt.

Der durch den jährlichen Rechnungs-Abschluß im Vergleich mit der Gesammtsumme des Guthabens der Theilnehmer sich ergebende Ueberschuß wird dem Reservefonds überwiesen.

Reservefonds.

§. 45. In den Reservefonds fließen außer dem jährlichen Ueberschusse des Hauptfonds (§. 46) der in den Beitragssätzen mit begriffene Beitrag zu den Verwaltungskosten (§. 6), die Eintrittsgelder (§. 11), der Erlös für den Ver-

---

*)

Wahlhandlung.

§. 81. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths; die Protocollführung wird durch ein Mitglied dieses letztern besorgt.

In der Versammlung ist eine von der Direction zu liefernde Liste der wahlfähigen Theilnehmer (§. 71) in mehreren Abschriften vorzulegen.

Es werden zuerst die Mitglieder und dann die Stellvertreter gewählt.

Die Wahl geschieht durch auszufüllende Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit.

Bei gleicher Zahl von Stimmen entscheidet erforderlichen Falls das Loos.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter sind in der Art paarweise zusammenzuordnen, daß der mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter demjenigen Mitgliede, welches gleichfalls die meisten Stimmen hat u. s. w., als Stellvertreter zugetheilt wird.

Das sofort in der Versammlung zu eröffnende Ergebniß der Wahl ist dem Gewählten durch den Präsidenten des Verwaltungsraths schriftlich bekannt zu machen.

Ablehnung der Wahl von Seiten der Gewählten.

§. 82. Sollte ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnen, so ist an dessen Stelle derjenige zu berufen, welcher nach dem Gewählten als Mitglied und resp. als Stellvertreter die meisten Stimmen hat.

Verzichtleistung auf Ausübung des Wahlrechts.

§. 83. Würden in einer Generalversammlung außer den Mitgliedern des Verwaltungsraths weniger als sechs zur Wahl legitimirte Theilnehmer erscheinen, so wird angenommen, daß die Theilnehmer sich für das Mal ihres Wahlrechts begeben haben, und erfolgt solchen Falls die Ernennung der neu eintretenden Mitglieder und Stellvertreter, auf den Vorschlag des Verwaltungsraths, durch das Ministerium des Innern.

kauf von Statuten, diejenigen Beträge, welche von dem Guthaben der einzelnen Theilnehmer unter den in den §§. 20, 21, und 28, näher bezeichneten Voraussetzungen und als Ueberschuß des Guthabens (§. 26) der Anstalt verfallen, so wie endlich die Zinsen der aus den Ersparnissen dieses Fonds belegten Capitalien.

Dagegen werden aus diesem Fonds die gesammten Kosten der Errichtung und Verwaltung der Anstalt, einschließlich der Provision der Agenten (§. 36), bestritten.

Außerdem ist es seine Bestimmung, die etwaigen Capital- und Zinsenverluste des Hauptfonds zu decken.

Rechnungs- und Buchführung.

§. 46. Das Rechnungsjahr der Anstalt läuft vom 1. Julius bis 1. Julius.

Die Rechnungsführung bei der Anstalt begreift die Führung eines Cassen-Journals und eines Rubriken-Manuals, so wie die Aufstellung gesonderter Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Haupt- und Reservefonds.

Außerdem sind die erforderlichen Bücher zu führen zur Verzeichnung der sämmtlichen abgeschlossenen Versicherungen, zur Nachweisung des fortschreitenden Guthabens der einzelnen Theilnehmer und zur Zusammenstellung der Zahlungen, welche in jedem Rechnungsjahre von den Theilnehmern an die Anstalt, und aus dem Hauptfonds an die Theilnehmer und beziehungsweise in den Reservefonds geleistet sind.

Bei der Berechnung der jährlich gutzuschreibenden Zinsen sind Bruchpfennige bis $^1/_2$ wegzulassen und über $^1/_2$ für ganze Pfennige zu rechnen.

Aufbewahrung der Fonds der Anstalt.

§. 47. Die sämmtlichen Einnahmen der Anstalt fließen zunächst in die unter Verschluß des Cassirers stehende s. g. Handcasse und werden aus dieser wieder verausgabt.

Daneben besteht jedoch eine Hauptcasse, in welche die die Summe von 1500 Thlr. überschreitenden Cassenbestände der Handcasse, sofern nicht deren Auszahlung nahe bevorsteht, so wie die für die Anstalt erworbenen Werthpapiere und die Cautions-Obligationen der Agenten abzuliefern sind.

Diese Hauptcasse muß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein, wozu die Schlüssel sich in den Händen des Cassirers, des Präsidenten des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction befinden.

Ueber die Ablieferungen in die Hauptcasse und die Verabfolgungen aus solcher ist von der Direction ein Depositenbuch zu führen.

Zinsliche Belegung der Capitalien.

§. 48. Die einstweilige Belegung geringerer Capitalsummen hat die Direction nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bewirken.

Die dauernde Belegung der Capitalien der Anstalt kann geschehen:

1) bei Privatpersonen und Corporationen gegen hypothekarische Sicherheit an Grundstücken und gegen Faustpfand;
2) bei Hypotheken- und Credit-Vereinen;
3) durch Ankauf von Staatspapieren.

Zur Belegung von Capitalien bei auswärtigen Hypotheken- und Creditvereinen, so wie durch Ankauf fremder Staatspapiere ist die Genehmigung des Verwaltungsraths und des Ministeriums des Innern erforderlich. Es kann solche auf bestimmte Summen eingeschränkt und zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Die Sicherheit der belegten Capitalien ist sowohl von der Direction, als dem Verwaltungsrathe fortwährend sorgfältig zu beachten. Damit solches von letzterm geschehen könne, ist in jeder ordentlichen Sitzung des Verwaltungsraths (§. 40) eine summarische Uebersicht der der Anstalt zugehörenden fremden Staatspapiere und Obligationen von auswärtigen Hypotheken- und Creditvereinen vorzulegen.

Cassenetats und Cassenrevisionen.

§. 49. So oft es von der Direction verlangt wird, hat der Cassirer einen die Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben und den Cassenbestand nachweisenden Cassenetat vorzulegen.

Auch ist am Schlusse eines jeden Monats durch ein Mitglied der Direction eine Revision der Handcasse vorzulegen.

Außerdem ist zweimal im Jahre durch den Präsidenten des Verwaltungsraths, unter Zuziehung eines Directions-Mitgliedes, eine außerordentliche Cassenrevision zu veranstalten.

Rechenschaftsbericht.

§. 50. Sobald nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs die Bücher abgeschlossen und die Jahresrechnungen über Einnahme und Ausgabe der Anstalt aufgestellt sind, ist ohne Verzug ein Rechenschaftsbericht anzufertigen, welcher über die Ergebnisse der Verwaltung der Anstalt während des verwichenen Jahrs eine vollständige Uebersicht gewähren muß.

Dieser an den Präsidenten des Verwaltungsraths einzuliefernde Rechenschaftsbericht ist in einer Versammlung des Verwaltungsraths, unter Vergleichung mit den zu diesem Zwecke vorzulegenden Rechnungsbüchern, einer Prüfung zu unterziehen, und ist der Befund von dem Verwaltungsrathe darunter zu bescheinigen.

Ein Exemplar des attestirten Rechenschaftsberichts ist durch den Präsidenten des Verwaltungsraths dem Königlichen Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme einzusenden. Gleichzeitig ist solcher auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen.

§. 51. Durch den Präsidenten des Verwaltungsraths ist hierauf zu veranlassen, daß die einzuliefernden Jahresrechnungen durch den Revisor der Anstalt (§. 40) ordnungsmäßig revidirt werden.

Die gestellten Monita sind durch den Präsidenten des Verwaltungsraths der Direction zur Beantwortung mitzutheilen, und ist nunmehr endlich in einer Versammlung des Verwaltungsraths über die Monita zu entscheiden und die Direction zu dechargiren.

Daß die Revision und Ertheilung der Decharge Statt gefunden habe, ist durch den nächsten Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Oberaufsicht der Regierung.

§. 52. Die Anstalt steht unter Oberaufsicht der Regierung.

Der Abschluß neuer Versicherungsverträge kann zu jeder Zeit von der Regierung verboten werden.

Corporations-Eigenschaft und Gerichtsstand der Anstalt.

§. 53. Die Anstalt hat die Rechte einer Corporation. Dieselbe wird in allen Beziehungen durch die Direction vertreten.

Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Hannover.

Abänderung der Statuten.

§. 54. Abänderungen der Statuten, durch welche die durch die abgeschlossenen Versicherungsverträge erworbenen Rechte beeinträchtigt werden würden, sind ausgeschlossen.

Sonstige Abänderungen, welche als angemessen sich empfehlen, können mit Zustimmung des Verwaltungsraths unter Landesherrlicher Genehmigung vorgenommen werden und sind öffentlich bekannt zu machen.

Anlage A.

Tarif

der jährlichen Beiträge in Courant.

Das Capital soll gezahlt werden nach Jahren.	Der jährliche Betrag beträgt bei Versicherung eines Capitals von 100 Thlr. — Ohne Einschuß-Capital.			Bei Zahlung eines Einschuß-Capitals zu $1/10$ des Versicherungs-Capitals.			Bei Zahlung eines Einschuß-Capitals zu $1/5$ des Versicherungs-Capitals.			Als Beitrag zu den Verwaltungskosten sind in den jährlichen Beitrag eingerechnet			Die Vorauszahlung des Beitrages ist zulässig auf Jahre.
	Thlr.	ggr	pf	Thlr.	ggr	pf	Thlr.	ggr	pf	Thlr.	ggr	pf	
5	18	9	4	16	6	4	14	3	4	—	4	—	1
6	15	2	8	13	7	8	11	12	8	—	4	—	1
7	12	18	4	11	4	8	9	15	4	—	3	8	1
8	11	—	4	9	15	—	8	5	8	—	3	8	2
9	9	15	8	8	9	8	7	3	8	—	3	8	2
10	8	13	4	7	10	—	6	6	4	—	3	4	2
11	7	16	—	6	14	8	5	13	4	—	3	4	2
12	6	22	4	5	22	8	4	23	4	—	3	4	3
13	6	7	—	5	9	—	4	11	—	—	3	—	3
14	5	18	4	4	21	4	4	—	8	—	3	—	3
15	5	7	—	4	11	4	3	15	8	—	3	—	3
16	4	21	4	4	2	—	3	7	8	—	2	8	3
17	4	12	8	3	18	8	3	1	—	—	2	8	4
18	4	5	—	3	12	—	2	19	—	—	2	8	4
19	3	22	—	3	5	8	2	13	4	—	2	4	4
20	3	16	—	3	—	4	2	8	4	—	2	4	4
21	3	10	8	2	19	4	2	4	—	—	2	4	4
22	3	5	4	2	14	8	1	23	8	—	2	—	4
23	3	—	8	2	10	4	1	20	—	—	2	—	5
24	2	20	8	2	6	8	1	17	—	—	2	—	5
25	2	16	8	2	3	—	1	13	8	—	1	8	5
26	2	13	—	2	—	—	1	10	8	—	1	8	5
27	2	10	—	1	21	—	1	8	4	—	1	8	5
28	2	6	8	1	18	—	1	5	8	—	1	4	5
29	2	4	—	1	15	8	1	3	4	—	1	4	5
30	2	1	4	1	13	4	1	1	4	—	1	4	5

Wenn bei Summen von 50 Thlr. der darauf sich berechnende Beitrag nicht mit 4 pf aufgeht, so ist derselbe durch Zurechnung von 2 pf auf 4 pf abzurunden.

Anlage B.

Haupt- } Agentur zu
Special- }

Beitritts-Erklärung

zur

Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

Versichertes Capital Versicherungszeitraum
Thaler. Jahre vom 1sten 18 . .

Der Unterzeichnete beantragt hiedurch die Versicherung
eines Capitals von
Capitale zu dem Betrage von resp.

welche nach Ablauf eines jährigen, vom 1sten 18
anhebenden Versicherungszeitraumes
an selbst oder Erben
an N. N. oder dessen Erben
gezahlt werden soll.

Zugleich sind bezahlt:

1)	Einschuß-Capital zu 1/	₰	ggr	₰
2)	Statutenmäßiges Aufgeld . . .	"	"	"
3)	Eintrittsgeld	"	"	"
	zusammen	₰	ggr	₰
	so wie den erstjährigen Beitrag zu .	"	"	"
	nebst dem statutenmäßigen Aufgelde ad	"	"	"

D.. Unterzeichnete verpflichtet sich, die ferneren Beiträge ganz-, halb-, vierteljährlich zu bezahlen, und unterwirft sich hiedurch ausdrücklich den sämmtlichen Bestimmungen der Statuten.

den ten 18 . .

(Stand oder Gewerbe und Wohnort.)

Anlage C.

Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

Interimsschein.

D

wird hierdurch vorläufig bescheinigt, daß für sich selbst oder Erben — für N. N. oder Erben — die Versicherung eines Capitals von ℛ — von Capitale zu dem Betrage von resp. ℛ —, welche nach Ablauf eines jährigen, vom 1sten 18 . . anhebenden Versicherungszeitraumes gezahlt werden soll, durch Vollziehung einer Beitritts-Erklärung beantragt und gleichzeitig eingezahlt hat:

1) Einschuß-Capital	ℛ	ggr	₰
2) Statutenmäßiges Aufgeld	"	"	"
3) Eintrittsgeld	"	"	"
zusammen	ℛ	ggr	₰

schreibe

Ueber den außerdem gezahlten erstjährigen Beitrag ist besonders quittirt.

Gegen Zurückgabe dieses Interimsscheins w die von der Direction der Anstalt auszufertigende Police binnen sechs Wochen nach Beginn des Versicherungszeitraumes ausgehändigt werden.

den 1sten 18 . .

(Unterschrift des Agenten.)

Anlage D.

Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

Police.

D

welche — für welche N. N. — der Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover wegen eines Capitals von ℛ durch Vollziehung einer Beitritts-Erklärung, unter gleichzeitiger Zahlung des statutenmäßigen Eintrittsgeldes — und eines Einschuß-Capitals zu 1/ des versicherten Capitals — beigetreten ist, wird hiedurch die Versicherung ertheilt, daß ih oder Erben gegen Entrichtung des tarifmäßigen Beitrages das versicherte Capital ad

nach Ablauf des vom 1sten 18.. an laufenden jährlichen Versicherungszeitraumes, also nach dem 1sten 18.. gezahlt werden soll.

Der erstjährige Beitrag ist beim Beitritt gezahlt. Die ferneren Beiträge sind vom 1sten 18 . . angerechnet

jährlich mit ℛ ggr ₰ im Monate October (April);

halbjährlich mit ℛ ggr ₰ in den Monaten April und October (October und April);

vierteljährlich mit ℛ ggr ₰ in den Monaten Januar, April, Julius und October (Julius, October, Januar und April)

zu entrichten, und zwar bei verspäteter Zahlung mit einem Aufgelde, welches für jeden Monat, einschließlich dessen, in welchem die Zahlung erfolgt, 2 Pfennige von jedem vollen Thaler, und auf Einschüsse, welche den Betrag eines Thalers nicht erreichen, 1 Pfennig beträgt.

Bei der demnächstigen Zahlung des Capitals gilt nach §. 22 der Statuten derjenige als rechtmäßiger Empfänger, welcher die Police bei der Direction einliefert, vorausgesetzt, daß die Versicherung durch Ablauf der Versicherungszeit ihr Ende erreicht hat und kein Widerspruch gegen die Zahlung bei der Direction eingelegt ist.

Hannover, den ten 18 . .

(LS.)

Direction der Capital-Versicherungs-Anstalt.

Feuer-Versicherungs-Anstalten.

(Bd. I. S. 168. Erste Folge Bd. I. S. 180.)

Die Verwaltung der Feuer-Versicherungs-Anstalten im Fürstenthum Ostfriesland steht unter Aufsicht der Landdrostei dem Landraths-Collegium zu. Verf.-Urk. für die Ostfries. Landschaft v. 5. Mai 1846. §. 9. — Nothwendigkeit einer Concession zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten. Gewerbe-Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 43.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen und der Grafschaft Hohnstein, die Berücksichtigung von Holzberechtigungen bei Abschätzung der Gebäude behuf Versicherung gegen Feuersgefahr betr., vom 23. März 1846. (III. 198.)

Nachdem das K. Ministerium des Innern für den Bezirk der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse die Bestimmung getroffen hat:

> daß bei der Abschätzung der Gebäude behuf ihrer Versicherung auf die deren Eigenthümern zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Bauholz aus fremden Forsten dann Rücksicht zu nehmen sei, wenn diese Berechtigungen den Betheiligten das Recht auf die Anweisung von Bauholz, so oft sie dessen bedürftig sind, geben, auch dem Bedürfnisse aus den betreffenden Forsten genügt werden kann,

so beauftragen Wir die Obrigkeiten, nach vorstehender Vorschrift zu verfahren, und wegen deren gehöriger Befolgung dem betreffenden Sachverständigen eine entsprechende Anweisung zu ertheilen, indem Wir nicht zweifeln, daß die Obrigkeiten, welche jeden Schätzungs-Anschlag zu prüfen haben, bei sorgfältiger Ausübung dieser Pflicht, zumal ihnen die Berechtigungs-Verhältnisse bekannt sind, Mißgriffe von Seiten der Sachverständigen zu verhüten im Stande sein werden.

Im Uebrigen kann diese Bestimmung auf die bereits versicherten Gebäude erst dann Anwendung finden, wenn eine Erhöhung der Versicherungssumme beabsichtigt wird, oder die nächste allgemeine Untersuchung eintritt.

Gesetz, einige Abänderungen und Ergänzungen der Calenberg-Grubenhagenschen Feuer-Versicherungs-Ordnung betr., vom 31. März 1846. (III. 221.)

Ernst August 2c. 2c. Wir erlassen hiermit unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft in Beziehung auf die Verordnung vom 14. September 1827,*) die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Gesellschaft betreffend, folgende Bestimmungen:

---

*) Bd. I. S. 318.

1. Zu §. 10. Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches, ohne dies sofort der Obrigkeit anzuzeigen, in der Bedachung eines zur Classe des einfachen Beitrages angemeldeten Gebäudes eine solche Veränderung vornimmt, wodurch dasselbe verordnungsmäßig in die Classe des anderthalbfachen Beitrages treten würde, soll mit der Entrichtung eines doppelten Beitrages für die Dauer des betreffenden Rechnungsjahrs und einer dem Denuncianten zufallenden Geldbuße von 5 Thlr. bestraft werden.

2. Zu §. 10. Der Brandcassen-Direction steht vorbehältlich eines Recurses an Unser Ministerium des Innern, die Befugniß zu, außer den im §. 10 namentlich benannten besonders feuergefährlichen Gebäuden auch solche von der Aufnahme auszuschließen, deren Gefährlichkeit nach vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige von ihr erkannt ist.

3. Zu §. 10. Branntweinbrennereien, Brauereien, Zucker-, Leim- und Seifensiedereien, Schmieden und Backhäuser müssen, um aufnahmefähig zu sein, mit reiner Ziegel- oder Steinbedachung versehen sein. Den Eigenthümern derartiger Gebäude, welche bereits aufgenommen sind, bleibt behuf der etwa vorzunehmenden Veränderungen in der Bedachung eine Frist von einem Jahre, vom Anfange des nächsten Rechnungsjahrs der Gesellschaft angerechnet, vorbehalten.

4. Zu §. 10. Die im 4. Absatze des §. 10 enthaltene Bestimmung wegen Beschränkung der Versicherungen der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf zwei Drittheile ihres Werthes wird hiemit, wie dies rücksichtlich des Harzes bereits durch die Verordnung vom 15. Mai 1829*) geschehen ist, allgemein aufgehoben. Dagegen haben die Eigenthümer derartiger bereits versicherter oder erst zu versichernder Gebäude, vom Anfange des nächsten Rechnungsjahrs der Gesellschaft angerechnet, den anderthalbfachen Beitrag zu leisten.

5. Zu §. 17. Für die je ums 10. Jahr vorzunehmende Revision der Gebäude erhalten die Obrigkeiten, wenn die Revision außerhalb ihres Wohnorts Statt findet, aus der Brandcasse vergütet:

a. als Entschädigung für die aufzuwendenden Zehrungskosten für jeden Tag 1 Thlr. 6 Ggr. und
b. an Reisekosten dasjenige, was die revidirte Sporteltaxe für die Untergerichte vom 13. December 1834. Abschnitt V. Nr. 161**) bestimmt.

---

*) Bd. I. S. 325.

**) Sind Geschäfte außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu verrichten, so wird für Reisekosten, insofern die Parteien nicht für die Hin- und Rückreise auf eine angemessene Weise selbst sorgen, für jede Meile der Entfernung von dem Sitze des Gerichts vergütet 1 Thaler 8 Ggr., ohne daß auf Pferdefutter oder dergleichen irgend ein Anspruch gemacht werden darf.

a. Für die Rückreise darf nur alsdann dasselbe wie für die Hinreise berechnet werden, wenn sie nicht an demselben Tage Statt findet; ist aber dies der Fall, so wird dafür nur die Hälfte erstattet.
b. Sollte die Entfernung von dem Orte des Gerichts nur 1/2 Meile oder darunter betragen, so wird für die Hin- und Rückreise vergütet 1 Thaler.
c. Würde das Gericht an einem Tage verschiedene Geschäfte an demselben

6. Zu §. 29. Die durch s. g. kalte Gewitterschläge veranlaßten Beschädigungen der versicherten Gebäude sollen in Zukunft den durch Feuer veranlaßten gleich geachtet und demgemäß aus der Brandcasse vergütet werden.

Gegeben Hannover, den 31. März 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Gesetz, die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Gesellschaft betr., vom 28. Junius 1846. (III. 267.)

Ernst August, ꝛc. ꝛc. Da über das Recht des Oberharzes zur Theilnahme an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Gesellschaft Zweifel entstanden sind, und unter Vorbehalt der Frage, ob ein solches Theilnahmerecht begründet sei, eine vorläufige Einigung mit Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft erfolgt ist, so bestimmen Wir in Gemäßheit derselben für den Oberharz hiemit Folgendes:

§. 1.*) Vom 1. Julius d. J. an sollen auf dem Oberharze

a. Gebäude, welche mit Schindeln oder mit sonstigem, im §. 10 der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Ordnung**) bezeichneten feuergefährlichen Material bedacht sind, nur zu drei Vierteln ihres Werthes,

b. Gebäude mit Schiefer oder Ziegeldächern, unter denen sich eine Holzbedeckung findet, oder welche an einer Außenwand oder am Giebel mit offener oder untergelegter Holzbedeckung versehen sind, nur zu vier Fünfteln ihres Werthes und

c. bloß sonstige an sich aufnahmefähige Gebäude zum vollen Werthe

bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse versichert werden können.

§. 2. Mit demselben Zeitpuncte soll, vorbehältlich des Ergebnisses der vorzunehmenden Revision (§. 7), ein Absatz an den bestehenden Versicherungen

bei den Gebäuden unter a. um ein Drittel,

bei den Gebäuden unter b. und c. um ein Viertel

der jetzigen Versicherungssumme eintreten.

§. 3. Bei Gebäuden mit solchen Bedachungen, die den im §. 1

---

auswärtigen Orte vorzunehmen haben, so dürfen nicht für jedes derselben Reisekosten berechnet werden, vielmehr sind sie auf die sämmtlichen Geschäfte zu vertheilen, ohne Unterschied, ob sie dieselben oder verschiedene Personen betreffen.

d. Für mehrere Mitglieder des Gerichts dürfen die Reisekosten nicht mehrfach berechnet werden, sondern sie werden nur einfach vergütet, das Gerichtspersonal mag getrennt oder zusammen die Reise machen, so weit nicht die verschiedenen Wohnorte der Beamten eine getrennte Reise nothwendig machen.

*) Die §§. 1 bis 5 sind durch das folgende Gesetz vom 30. Sept. 1848 wieder aufgehoben.

**) v. 14. Sept. 1827. Bd. I. S. 318.

beschriebenen nicht völlig entsprechen, hat die Calenberg-Grubenhagensche Brandcassen-Direction zu ermessen, in welche der daselbst aufgeführten Classen sie aufzunehmen, auch behuf des im §. 2 vorgeschriebenen Absatzes zu stellen sind.

§. 4. Vom 1. Julius d. J. an soll von den Gebäuden
unter a. des §. 1 ein zwei- und einhalbfacher Beitrag,
von den Gebäuden unter b. ein doppelter Beitrag,
von den sonstigen, auch im Uebrigen zur Classe des einfachen Beitrages sich eignenden Gebäuden ein anderthalbfacher Beitrag,
und nur von Gebäuden mit bis zum Giebel ganz massiven Außenwänden und einer reinen Ziegel- oder Stein- (nicht Schiefer-) Bedachung ohne Unterbedeckung von Holz ein einfacher Beitrag
entrichtet werden.

§. 5. Die Obrigkeiten sollen eine Classification der Gebäude nach den Grundsätzen der §§. 1 bis 4 sofort aufstellen und der Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse einsenden.

§. 6. Die Beiträge aus den einzelnen Bergstädten und Harzorten sollen durch die Obrigkeiten rechtzeitig und vollständig eingezahlt werden, so daß die Cämmerei- oder Gemeindecassen dafür haftbar sind, indem übrigens auch für diese das Vorzugsrecht der Brandcassen-Beiträge und die desfallsigen Vorschriften bestehen bleiben.

§. 7. Im Laufe dieses Sommers soll eine genaue Revision aller Versicherungen, so wie der Gebäude-Classification (§. 5) nach den darüber bestehenden Vorschriften durch Königliche Baubediente vorgenommen werden.

Durch diese Revision sollen der Brandcasse keine andere Kosten erwachsen, als die, welche durch die Zuziehung ihres Bevollmächtigten veranlaßt werden.

Die Brandcassen-Direction ist befugt, ihr Interesse bei dieser Revision durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen und eine anderweite Revision auf Kosten des Unterliegenden, vorbehältlich ihrer sonstigen Befugnisse, veranstalten zu lassen.

§. 8. Durch diese Revision wird die verordnungsmäßig im Jahre 1850 bevorstehende Revision nicht ausgeschlossen.

Außerdem verbleibt der Brandcassen-Direction die am Schlusse der Verordnung vom 15. Mai 1829*) gedachte Befugniß zu einer extraordinairen Revisionsschätzung, und zwar ohne die dort aufgestellte Beschränkung auf Gebäude mit Schindelbedachung.

§. 9. Bei den Revisionen, so wie bei allen Gebäudeschätzungen behuf der Brandversicherung soll das Bauholz zu demjenigen Preise angeschlagen werden, auf welchen es den Gebäude-Eigenthümern nach den Holzberechtigungs-Verhältnissen zu stehen kommt.

Hierüber, so wie über die Schätzungen im Allgemeinen sollen im Einverständniß mit der Brandcassen-Direction die nöthigen Grundsätze aufgestellt werden, ohne jedoch die im §. 7 gedachte Revision der Gebäude-Classification darnach aufzuhalten.

*) Bd. I. S. 325.

§. 10. Wird ein Gebäude zu einem geringern Preise verkauft, als zu welchem es versichert ist, so sinkt die Versicherungssumme ohne Weiteres auf den geringern Kaufpreis herab.

Wird ein Gebäude nebst sonstigem Grundbesitz für eine unzertrennte Summe verkauft, und erscheint diese Summe dem Versicherungswerthe des Gebäudes nicht entsprechend, so haben die Obrigkeiten eine Schätzung des mitverkauften Grundbesitzes zu veranlassen und nach dem Ergebnisse derselben den etwa nöthigen Absatz von der Versicherung des Gebäudes eintreten zu lassen.

§. 11. Hölzerne Dachrinnen an Gebäuden, welche nicht mit Schindeln bedacht sind, müssen binnen drei Jahren, vom 1. Julius d. J. anzurechnen, entfernt sein, widrigenfalls das damit versehene Gebäude alsdann in die Classe des zwei und einhalbfachen Beitrages tritt.

Nach Ablauf von sechs Jahren sollen Gebäude mit hölzernen Dachrinnen von der Brandcasse ausgeschlossen werden.

§. 12. Dieses Gesetz gilt sowohl hinsichtlich der vorhandenen, als der neu gebauet werdenden Gebäude; jedoch ohne einen Zwang zur Theilnahme an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse herbeizuführen*).

§. 13. Aenderungen in der Gesetzgebung für die Calenberg-Grubenhagensche Brandcasse sollen für den Oberharz nur insofern gelten, als es im Einverständniß mit der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft ausdrücklich bestimmt wird.

Gegeben Hannover, den 28. Junius 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Gesetz, betr. verschiedene Abänderungen des Gesetzes vom 28. Junius 1846 über die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft, vom 30. Sept. 1848. (III. 51.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft erlassen Wir in Be-

---

*) Bekanntmachung der K. Berghauptmannschaft zu Clausthal, die Theilnahme der Hauseigenthümer auf dem Oberharze an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse betr., vom 2. Julius 1846. (III. 271.)

In Folge einer Verfügung des K. Ministeriums des Innern wird hierdurch bekannt gemacht, daß gleichwie überhaupt durch das Gesetz vom 28. v. M. ein Zwang zur Theilnahme an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse für die Eigenthümer von Gebäuden auf dem Oberharze nicht herbeigeführt wird, so denselben namentlich in Folge einer Verhandlung mit der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft der Austritt aus der genannten Brandcasse auch schon für das jetzt begonnene Rechnungsjahr frei steht, wenn solcher Austritt binnen einer sechswöchigen, vom 1. d. M. an laufenden Frist bei der Obrigkeit angezeigt wird.

ziehung auf das Gesetz vom 28. Junius 1846, betreffend die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft, die folgenden abändernden Bestimmungen:

§. 1. Die §§. 1 bis 5 des eben erwähnten Gesetzes vom 28. Junius 1846 werden aufgehoben.

§. 2. Vom 1. Julius d. J. an sollen auf dem Oberharze alle an sich aufnahmefähigen Gebäude zum vollen Werthe bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse versichert werden können.

§. 3. Von demselben Zeitpunkte an ist

a. von Gebäuden, welche mit Schindeln oder mit sonstigem, im §. 10 der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Ordnung bezeichneten feuergefährlichen Material bedacht sind, ein zwei und einhalbfacher,

b. von Gebäuden mit Ziegel- oder Schieferdächern, unter denen eine Holzbedeckung sich befindet, desgleichen von den noch vorhandenen Gebäuden, deren Wände mit Holz ausgeladen sind, ein doppelter,

c. von Gebäuden, welche bei einer reinen Ziegel- oder Steinbedachung an einer Außenwand oder am Giebel mit offener oder untergelegter Holzbedeckung versehen sind, ein anderthalbfacher und

d. von den sonstigen, im Uebrigen zur Classe des einfachen Beitrages sich eignenden Gebäuden nur ein einfacher Beitrag

zu entrichten.

Die Brandcassen-Direction ist zugleich ermächtigt, Gebäude, welche nach der vorstehenden Bestimmung in eine der höheren Beitragsclassen gehören, insofern sie isolirt stehen, in die zunächst niedrigere Beitragsclasse zu versetzen, auch Ausnahmen von den Bestimmungen dieses, so wie des Gesetzes vom 28. Junius 1846 nach vorgängiger Sachuntersuchung zu Gunsten solcher Gebäude eintreten zu lassen, bei denen nach der örtlichen Lage die gesetzliche Voraussetzung der durch die Belegenheit auf dem Oberharze herbeigeführten größern Feuergefährlichkeit nicht zutrifft.

§. 4. Die Obrigkeiten haben eine Classification der Gebäude nach Maßgabe des §. 3 aufzustellen und der Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse einzusenden.

Sollten sich Gebäude vorfinden, deren Bedachung oder sonstige Bauart den im §. 3 beschriebenen nicht völlig entspricht, so hat die Brandcassen-Direction zu ermessen, in welche der daselbst aufgeführten Beitragsclassen sie aufzunehmen sind.

Gegeben Hannover, den 30. September 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Gesetz, die Versicherung massiver Gebäude bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft betr., vom 3. März 1847. (III. 95.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit auf Antrag Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft das folgende Gesetz:

§. 1. Von Gebäuden, deren Umfassungsmauern rings bis zum Dache massiv sind, und deren Giebel ebenfalls massiv sind, es mögen Hauptgebäude oder Nebengebäude sein, sollen bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Anstalt vom 1. Julius d. J. an nur drei Viertel des einfachen Beitrages zu entrichten sein, unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Das Dach des Gebäudes muß in seiner ganzen Ausdehnung aus unterkalkten Ziegeln ohne Strohdocken, aus Zungenziegeln, dauerhaften Schiefern ohne unterliegende Holzverschalung oder aus dauerhaften Steinplatten bestehen.

§. 3. Das Gebäude darf mit einem Gebäude, dessen Umfassungsmauern oder Giebel nicht massiv sind, und welches nicht die im §. 2 bestimmte Bedachung hat, nicht in baulicher Verbindung stehen.

§. 4. In den Gebäuden darf keiner der im §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1846*) benannten feuergefährlichen Betriebe, noch ein sonstiger nach Ermessen des Brandcassen-Directoriums gleich feuergefährlicher Betrieb Statt finden.

§. 5. Die Aufstellung der Versicherungs-Anzeige und die Eintragung massiver Gebäude richtet sich nach der in der Anlage enthaltenen Anweisung.

Gegeben Hannover, am 3. März 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Versicherungs-Anzeige
für den
Receptionstermin
der
Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Gesellschaft.

1. Julius 18 . .

Kreis
Stadt
Amt
Gericht

---

*) Oben. S. 51.

Anweisung.

Bei der Eintragung der Subscriptionen massiver Gebäude ist (vorbehältlich der allgemeinen Vorschriften Seite 37 der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 14. September 1827) Folgendes zu beobachten:

1) Das Subscriptions-Capital tritt zu voll in die für massive Gebäude gestellte Rubrik der Versicherungs-Anzeige, und zwar bei der ersten Eintragung in die Columne: Neue, bei Aenderungen in die Columne: Vorige und Neue.

2) Von diesem Subscriptions-Capitale kommen Dreiviertel als Beitrags-Capital in die Classe des einfachen Beitrages; es wird jedoch, wenn durch diese Reduction eine nicht in 25 Thalern aufgehende Summe entsteht, letztere auf die zunächst folgende größere Summe, welche in 25 Thalern aufgeht, erhöht. Wäre z. B. das Subscriptions-Capital 750 Thaler, so werden diese in die Rubrik für die massiven Gebäude eingeschrieben, als Beitrags-Capital gehen aber nicht $562\frac{1}{2}$ Thaler, sondern 575 Thaler in die Classe des einfachen Beitrages über.

3) Das Subscriptions-Capital ist niemals einer Gegeneinanderstellung von Plus und Minus unterworfen, sondern dieser Gegeneinanderstellung unterliegt nur das Beitrags-Capital.

4) Das Subscriptions-Capital bildet bei Feststellung des Brandschadens die Größe der Vergütung.

5) Das Beitrags-Capital der beiden Classen des einfachen und anderthalbfachen Beitrages bildet den Fonds der Societät, worauf die Beiträge vertheilt werden.

6) Soll ein massives Gebäude ferner nicht versichert bleiben, so wird in die für diese Gattung der Gebäude bestimmte Rubrik der Versicherungs-Anzeige „Neue" das Wort: cessat, gesetzt und in die Rubrik des Beitrags-Capitals das Dreiviertel-Capital unter „Vorige und Minus" übertragen.

7) In den Catastern wird für die Subscriptionssumme der zum geringern Beitrage angesetzten massiven Gebäude keine besondere Rubrik eingerichtet, sondern die volle Subscriptionssumme wird hier nur in die Rubrik: „Gattung der Gebäude" ante lineam der Columne des einfachen Beitrages eingetragen, in welche Columne sodann das auf $\frac{3}{4}$ der Subscriptionssumme reducirte Beitrags-Capital der massiven Gebäude auf dieselbe Weise einzutragen ist, wie vorhin rücksichtlich der Aufstellung der Assecuranz-Anzeige vorgeschrieben ist.

Haupt-gebäude.	Neben-gebäude	Stadt		Gattung der Gebäude	
		Amt. Gericht			
		tes Dorf			
		Pag. Cataster			
№	Lit.	Name des jetzigen Besitzers	Ursache der Veränderung		

Grund-Maße.		Subscription der massiven Gebäude.		Subscription der Gebäude							
				Classe des einfachen Beitrages				Classe des anderthalbfachen Beitrages			
Länge	Tiefe	Vorige	Neue	Vorige	Neue	Plus	Minus	Vorige	Neue	Plus	Minus
Fuß	Fuß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß

Gesetz, die Errichtung eines Reservefonds für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Versicherungs-Gesellschaft betr., vom 3. Mai 1849. (III. 25.)

Ernst August rc. rc. Auf den Antrag Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft erlassen Wir hiemit wegen Bildung eines Reservefonds für die unter deren Direction stehende Brand-Versicherungs-Gesellschaft das folgende Gesetz:

§. 1. Für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Versicherungs-Gesellschaft soll ein Reservefonds gebildet werden, dessen Zweck in der Erleichterung der Versicherten bei Aufbringung außergewöhnlicher, durch bedeutende Brandschäden veranlaßter Beiträge besteht, und dessen Betrag vorläufig zu der Summe von 200,000 Thalern bestimmt wird.

§. 2. Zur Bildung des Reservefonds hat jeder Versicherte ohne Unterschied der höhern oder einfachen Beitragsclasse außer dem gewöhnlichen Beitrage jährlich einen Mehrbeitrag von Vier Pfennigen auf Hundert Thaler der Versicherung zu zahlen.

Der Mehrbeitrag wird zugleich mit den ordentlichen Beiträgen erhoben.

§. 3. Dieser Mehrbeitrag ist in demjenigen Jahre nicht zu leisten, in welchem der ordentliche einfache Beitrag drei Zwölftel Procent der Versicherung erreicht.

Würde jedoch im nächstfolgenden Rechnungsjahre der Gesellschaft der ordentliche einfache Beitrag weniger als ein Zwölftel Procent der Versicherung betragen, so ist dann ein doppelter Mehrbeitrag zu acht Pfennigen auf jede Hundert Thaler der Versicherung zu entrichten.

Können in zwei auf einander folgenden Rechnungsjahren Beiträge zum Reservefonds wegen der Höhe des ordentlichen Beitrages nicht gehoben werden, so ist im nächstfolgenden dritten Rechnungsjahre der gesammte Beitrag zum Reservefonds auch für die vergangenen beiden Jahre zu entrichten, wenn der ordentliche einfache Beitrag ein Zwölftel Procent der Versicherung nicht übersteigt.

Eine solche Nachforderung bleibt jedoch auf den Ausfall von zwei auf einander folgenden Jahren beschränkt.

§. 4. In den Reservefonds fließt ferner der Ueberschuß, welcher aus der gesetzlich (§. 54 des Gesetzes vom 14. September 1827)*) vorgeschriebenen Erhebung der Beiträge nach ganzen Pfennigen sich ergiebt.

§. 5. Dem Reservefonds wachsen endlich die Zinsen der Capitalien desselben zu.

§. 6. Sobald der Reservefonds die Summe von 100,000 Thalern erreicht hat, tritt dessen Verwendung zur Hälfte ein, wenn ein einfacher ordentlicher Beitrag zu einem halben Procent der Versicherung ausgeschrieben werden muß.

§. 7. Eine weitere Verwendung desselben, als bis zur Hälfte

---

*) Bd. I. S. 341.

findet nicht Statt, vorbehältlich jedoch anderweiter gesetzlicher Bestimmung für den Zeitpunct, wo der Reservefonds die Summe von 200,000 Thalern erreicht haben wird.

§. 8. Die Direction der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft leitet die Verwaltung des Fonds.

Sie bestimmt über die zinsbare Belegung der Capitalien, welche in der Regel auf Kündigung bei den Credit-Cassen des Landes angelegt werden sollen.

Sie verwahrt die Obligationen.

Sie ernennt für den Reservefonds einen Rechnungsführer, bestimmt dessen Caution und regelt den von diesem aus dem Reservefonds zu beziehenden Gehalt.

Ihr wird jährlich die Rechnung über den Reservefonds abgelegt, und verfügt sie über deren endliche Abnahme.

§. 9. Die aus der Brand-Versicherungs-Gesellschaft austretenden Mitglieder verlieren durch den Austritt jeden Anspruch auf den Reservefonds.

§. 10. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. Julius d. J. in Wirksamkeit.

Dessen Bestimmungen werden mit Rücksicht auf den §. 13 des Gesetzes vom 28. Junius 1846, betreffend die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft, auch auf den Oberharz anwendbar erklärt.

Gegeben Hannover, den 3. Mai 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Gesetz, betr. die Vereinigung der Hildesheimschen und Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaften, so wie die Aufhebung des Versicherungszwanges, vom 5. April 1850. (III. 63.)

Ernst August rc. rc. In Gemäßheit eines von Uns bestätigten Vertrages zwischen der Calenberg-Grubenhagenschen und der Hildesheimschen Landschaft wegen Vereinigung der beiderseitigen Brand-Versicherungs-Gesellschaften erlassen Wir hiemit das folgende Gesetz:

§. 1. Mit dem 1. Julius d. J. wird die bisher für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar bestehende Brand-Versicherungs-Gesellschaft aufgelöst und mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft unter folgenden näheren Bestimmungen vereinigt.

§. 2. Jede der beiden Gesellschaften ist zur Erfüllung und Erledigung der bis zum 1. Julius d. J. erwachsenden Verbindlichkeiten für sich verpflichtet.

§. 3. Mit dem 1. Julius d. J. wird dagegen der Bezirk der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar ausgedehnt.

Für die genannten Landestheile treten von jenem Zeitpuncte an die für die Hildesheimsche Versicherungs-Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften*), vorbehältlich der Bestimmung des §. 2, außer Wirksamkeit und alle für die Calenberg-Grubenhagensche Versicherungs-Gesellschaft, ausschließlich des Oberharzes, bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Die Gebäude-Eigenthümer im Fürstenthume Hildesheim und der Stadt Goslar sind für die Dauer der Vereinigung als einheimische Interessenten der Calenberg-Grubenhagenschen Versicherungs-Gesellschaft zu behandeln.

§. 4. Gleichzeitig fällt der bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft theilweise bestehende Versicherungszwang hinweg und wird der Eintritt für alle Theilnehmer ein freiwilliger.

Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem ersten Julius d. J. außer Kraft.

§. 5. Die zur Zeit der Auflösung der Hildesheimschen Versicherungs-Gesellschaft bei dieser versicherten Gebäude-Eigenthümer treten, vorbehältlich demnächstiger Revision der bis zur Abänderung gültigen bisherigen Versicherungssummen, mit jenem Zeitpuncte in die Calenberg-Grubenhagensche Brandcasse über, insofern sie nicht zeitig gegen den Eintritt sich erklären.

Zu dem Ende wird allen bisherigen Interessenten der Hildesheimschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft eine Frist bis zum 1. Mai d. J. vorgeschrieben.

Die Erklärung ist bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Gebäude belegen sind, abzugeben.

§. 6. Auch die bisher pflichtigen Theilnehmer der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft sind befugt, zum 1. Julius d. J. aus der Gesellschaft auszutreten**).

Sie haben sich darüber im Laufe des Monats Junius d. J. bei der zuständigen Obrigkeit zu erklären.

§. 7. Die nach Maßgabe des §. 5 in die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Versicherungs-Gesellschaft übertretenden Gebäude-Eigenthümer im Fürstenthume Hildesheim und der Stadt Goslar haben zu dem durch das Gesetz vom 3. Mai 1849 gebildeten Reservefonds die gleiche Summe zu zahlen, welche dazu von den bisherigen Interessenten der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft für das laufende Rechnungsjahr gezahlt werden muß.

---

*) Diese sind: die Verordnung, die Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft betr., v. 12. Dec. 1765. (Hildesh. Verordn. Th. I. S. 355); das Edict, die Kosten bei der Taxation der gegen Feuersgefahr zu versichernden Gebäude betr., v. 1. März 1766) Ebendas. S. 374); die Bek. v. 19. Oct. 1814; die Ausschreiben v. 29. Juni 1818, 8. Febr. 1822 und 3. Jan. 1825, und die Bekanntmachungen v. 24. Aug. 1821, 6. Jan. 1825 und 20. Juni 1834. (Bd. I. S. 273 fl)

**) Vergl. Verordn. v. 14. Sept. 1827. §. 4. Bd. I. S. 321.

§. 8. In die Brandcassen-Direction (§. 72 der Verordnung vom 14. September 1827) sollen zwei Mitglieder der Hildesheimschen Provinzial-Landschaft vom 1. Julius d. J. an eintreten.

§. 9. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Hannover, den 5. April 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Gesetz, die Aufhebung des Zwanges zum Eintritte in die Lüneburgische Brand-Versicherungs-Gesellschaft betr., vom 28. December 1848. (III. 78.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Fürstenthums Lüneburg erlassen Wir hiemit, in Beziehung auf den Eintritt in die Lüneburgsche Brand-Versicherungs-Gesellschaft, das folgende Gesetz:

§. 1. Der Eintritt in die Brand-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile ist freiwillig.

§. 2. Die entgegenstehenden Bestimmungen der für jene Versicherungs-Gesellschaft erlassenen Verordnung vom 25. November 1833*) sind aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 28. December 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Gesetz, betr. die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft, vom 24. August 1849. (III. 55.)

Uebersicht des Inhalts.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . §§. 1 bis 11.
II. Aufnahme in die Gesellschaft und Austritt . . . . . . „ 12 „ 26.
III. Schätzung und Vergütung der Brandschäden . . . . . „ 27 „ 45.
IV. Beiträge zur Brandcasse . . . . „ 46 „ 53.
V. Schlußbestimmung . . . . „ 54.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Hoyaschen Provinziallandschaft erlassen Wir hiemit für die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft das folgende Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck der Gesellschaft. §. 1. Die Brandversicherungs-Gesellschaft besteht für die Grafschaften Hoya und Diepholz, so wie für die damit verbundenen Landestheile. Ihr Zweck ist Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr. Sie hat die Rechte einer Corporation.

---

*) Bd. I. S. 407.

Fortsetzung. §. 2. Bei der Gesellschaft können alle überhaupt aufnahmefähigen Gebäude in dem §. 1 bezeichneten Bezirke, wenn sie einen Schätzungswerth von 25 Thalern haben, versichert werden.

Der Eintritt in die Gesellschaft ist jedoch freiwillig.

Nichtaufnahmefähige Gebäude. §. 3. Pulvermagazine, Pulvermühlen nebst zugehörigen Gebäuden, Theerkochereien, Kühlöfen auf Glashütten, Ziegeleigebäude, in denen der Brennofen sich befindet, und Samenausklengelungs-Anstalten sind zur Versicherung bei der Anstalt weder künftig zuzulassen, noch darin beizubehalten.

Der Brandcassen-Direction (§. 5) steht vorbehältlich eines Recurses an Unser Ministerium des Innern die Befugniß zu, außer den vorstehend benannten, besonders feuergefährlichen Gebäuden auch solche von der Aufnahme auszuschließen, deren Gefährlichkeit nach vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige von ihr erkannt ist.

Verbot mehrfacher Versicherungen. §. 4. Kein Gebäude darf bei mehreren Feuerversicherungs-Anstalten gleichzeitig versichert sein. Der Uebertreter verliert nicht nur den Anspruch auf Schadensersatz aus dieser Brandversicherungs-Casse, sondern ist auch zur Rückzahlung des auf die versicherte Summe etwa Empfangenen verpflichtet.

Aufsicht und Verwaltung. §. 5. Die Direction der Gesellschaft steht dem Engern Ausschusse der Hoyaschen Provinziallandschaft zu*).

Fortsetzung. §. 6. Unter der Aufsicht und Leitung der Direction wird die Rechnungsführung von einem Brandcassen-Einnehmer wahrgenommen.

Der Brandcassen-Einnehmer wird von dem Größern Ausschusse der Landschaft ernannt, von dem auch dessen Gehalt und Caution, unter Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern, zu bestimmen ist.

Rechnungsjahr. §. 7. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Calenderjahr.

Einsicht der Cataster und Rechnungen. §. 8. Der Provinziallandschaft sind die Cataster und Rechnungen der Anstalt auf Verlangen vorzulegen. Auch soll jedem Theilnehmer, jedoch nur auf dessen Kosten, die Einsicht der Cataster und abgelegten Rechnungen verstattet sein.

Ein Auszug aus der Rechnung ist jährlich bekannt zu machen.

Gebühren. §. 9. Die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) besorgen die durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Geschäfte gebührenfrei, soweit nicht dies Gesetz ausdrücklich für einzelne Handlungen Gebühren bewilligt. Für alle in Brandversicherungs-Angelegenheiten erforderlichen Reisen erhalten indessen die Obrigkeiten, außer dem Ersatz etwa verausgabter Wege-, Brücken- und Fährgelder, an Reisekosten für die Meile einschließlich der Rückreise Zwei Thaler Courant. Eine Entfernung unter einer Meile wird für eine volle Meile gerechnet.

Die etwa zugezogenen Baubedienten beziehen die ihnen amtlich gebührenden Diäten und Reisekosten.

*) Vergl. Ausschr. der Prov.-Reg. zu Hannover v. 5. Aug. 1820. Bd. I. S. 279.

Die sonstigen Schätzer erhalten für jede einzeln vorkommende Abschätzung eines Gebäudes eine nach Maßgabe ihrer Bemühungen von der Obrigkeit zu ermäßigende Vergütung von 6 Ggr. bis 1 Thlr. Courant.

Die Sachverständigen, welche bei den (§. 16) vorgeschriebenen allgemeinen Revisionen zugezogen werden, erhalten für jeden Tag des Geschäfts nach dem Ermessen der Obrigkeit eine Vergütung von 16 Ggr. bis 1 Thlr. Courant.

Reisekosten oder Meilengelder werden außerdem nicht bezahlt.

Portofreiheit.

§. 10. Die Gesellschaft hat die Portofreiheit für alle das Institut betreffende abgehende oder ankommende Packete und Briefe, sofern sie auf der Aufschrift mit der Angabe:

„Brandversicherungssachen"

bezeichnet sind.

Geldsendungen sind hierunter jedoch nicht begriffen.

Recht auf Vorschüsse.

§. 11. Die Gesellschaft hat einen Anspruch auf verzinsliche Vorschüsse aus der Landescasse, falls Brandschäden von einer solchen Erheblichkeit sie treffen, daß die Mehrzahl der Interessenten zur sofortigen Zahlung der erforderlichen Beiträge nicht im Stande sein würde.

Darüber, ob die Voraussetzung des Anspruchs im einzelnen Falle zutrifft, hat Unser Ministerium des Innern zu entscheiden.

II. Aufnahme in die Gesellschaft und Austritt.

Aufnahme- und Veränderungsgesuche.

§. 12. Gesuche, welche die Aufnahme der Gebäude in die Gesellschaft, oder eine Veränderung der bisherigen Versicherungssumme, oder den Austritt aus der Gesellschaft bezwecken, sind bei der Obrigkeit, in deren Verwaltungsbezirk die Gebäude belegen sind, anzubringen.

Ausmittelung des Werthes der Gebäude.

§. 13. Die Ausmittelung des Werthes der Gebäude geschieht auf Kosten des Aufzunehmenden oder Betheiligten unter Leitung der Obrigkeit durch zwei von dieser zu erwählende, und falls sie nicht ein für alle Mal beeidigt sein sollten, besonders zu beeidigende Werkverständige, einen Zimmermann und einen Maurer, oder auf Wunsch des Betheiligten durch einen im öffentlichen Dienste stehenden Landbaubedienten.

Fortsetzung.

§. 14. Alle massive Umfassungen und Gewölbe sind bei sich ereignenden Zweifeln als zu einem Gebäude gehörige Theile zu betrachten.

Es steht indeß jedem Besitzer frei, sein Gebäude mit Einschluß der massiven Umfassungen und Gewölbe oder mit Ausschluß derselben zu versichern.

Ob andere Gegenstände, die mit einem Gebäude verbunden oder doch so vereinigt sind, daß sie, ohne selbige zu zerstören, davon nicht getrennt werden können, zu einer Versicherung sich eignen, hat in den einzelnen Fällen die Direction zu entscheiden.

Etwaige Zweifel über die Frage, ob eine Baulichkeit als Gebäude zu betrachtet sei, entscheidet ebenfalls die Direction.

Betrag der Versicherungssumme.

§. 15. Der ermittelte Werth, welcher jedoch durch Fünf und Zwanzig Thaler theilbar sein muß, bildet den Betrag, bis zu welchem ein Gebäude versichert werden kann.

Versicherung eines Gebäudes zu einem geringern Betrage als dem Schätzungswerthe ist gestattet.

Jedoch muß dieser Betrag mindestens die Hälfte des Schätzungswerthes ausmachen.

Revision der Schätzung.

§. 16. Die Direction ist befugt, vor Aufnahme eines Gebäudes oder vor Erhöhung der Versicherungssumme eine anderweite Schätzung eintreten zu lassen.

Die Direction, so wie der Versicherte haben behuf der wiederholten Schätzung eine gleiche Zahl von Werkverständigen in Vorschlag zu bringen. Die Kosten der Untersuchung und Schätzung trägt die Brandcasse.

Der Durchschnitt dieser Schätzung bildet den Werth der Gebäude. Bis zur erfolgten Ausmittelung hat der erste Schätzungsanschlag vorläufig Gültigkeit und giebt dem Betheiligten ein Anrecht auf die nach demselben ermittelte Versicherungssumme.

Revision der Versicherungen.

§. 17. Die Direction ist verpflichtet, alle funfzehn Jahre eine Untersuchung aller versicherten Gebäude vornehmen zu lassen.

Sie ist auch befugt, außerordentliche Untersuchungen anzuordnen, so oft sie diese für erforderlich erachtet.

Die Untersuchung nimmt die Obrigkeit rücksichtlich aller in ihrem Bezirke befindlichen, bei der Gesellschaft versicherten Gebäude, unter Zuziehung eines zu beeidigenden Sachverständigen, Zimmermanns oder Maurers, vor.

Eine Herabsetzung der Versicherungssumme kann ohne förmliche Abschätzung erfolgen, wenn der Eigenthümer sich mit der von der Obrigkeit und dem Sachverständigen vorgeschlagenen Ermäßigung einverstanden erklärt.

Verweigert aber der Eigenthümer die Herabsetzung der Versicherungssumme, so ist die Entscheidung der Direction zu erwirken, und diese hat eine Abschätzung nach §. 13 auf Kosten des unterliegenden Theils zu erwirken, falls sie eine Abänderung ebenfalls für erforderlich erachtet.

Sobald eine frühere Versicherung durch das Untersuchungsverfahren herabgesetzt worden ist, soll von diesem Zeitpuncte sowohl hinsichtlich der von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, als auch hinsichtlich der für Brandentschädigungen zu leistenden Vergütungen es so angesehen werden, als wäre die Herabsetzung mit dem Beginne des Rechnungsjahrs geschehen.

Mit der Revision ist zuerst mit dem auf die Publication dieses Gesetzes folgenden Jahre der Anfang zu machen.

Brandcataster.

§. 18. Die directionsseitig genehmigten Aufnahme- und Veränderungs-Verzeichnisse sind von der Obrigkeit in die Cataster einzutragen.

Fortsetzung.

§. 19. Das Brandversicherungs-Cataster ist das unter öffentlicher Autorität gefertigte Verzeichniß aller bei der Anstalt versicherten Gebäude, welches nach Vorschrift der Direction einzurichten und mindestens den Namen des Eigenthümers, die Nummer und den Buchstaben des Gebäudes, so wie die Versicherungssumme enthalten muß.

Das Haupt-Brandversicherungs-Cataster wird bei der Direction, die Special-Brandversicherungs-Cataster werden von der Obrigkeit geführt.

Stimmt das Haupt-Brandversicherungs-Cataster mit dem obrigkeitlichen Brandversicherungs-Cataster nicht überein, so streitet die Vermuthung der Richtigkeit für das Erstere.

Eigenthums-Veränderungen sind bei der Obrigkeit binnen drei Monaten bei zwei Thaler Strafe von dem neuen Eigenthümer anzuzeigen.

Einsendung der Versicherungsanzeigen.

§. 20. Die Verhandlungen über neu aufzunehmende oder zu verändernde Versicherungen sind alljährlich von der Obrigkeit bis zur Mitte des Monats December an die Direction einzusenden. Es ist damit zugleich die Anzeige der vorgekommenen Eigenthumsveränderungen zu verbinden.

Die Formulare zu den deshalb aufzustellenden Verzeichnissen hat die Direction den Obrigkeiten zu liefern.

Erklärungen über den Austritt aus der Gesellschaft müssen so zeitig bei der Obrigkeit abgegeben werden, daß sie von dieser vor Ablauf des Monats Junius an die Direction eingesandt werden können.

Die Direction hat solche Erklärungen durch das öffentliche Provinzialblatt bekannt zu machen.

Versicherungen innerhalb eines Rechnungsjahrs.

§. 21. Ausnahmsweise können im Laufe des Jahrs neue Versicherungen oder Erhöhungen von der Direction zugelassen werden.

Der Zugelassene muß alsdann außer den Kosten seiner Aufnahme auch den vollen Betrag des im Laufe des Rechnungsjahrs ausgeschriebenen Beitrages der Versicherungssumme zahlen.

Bescheinigung der Aufnahme.

§. 22. Ueber die bewilligte Aufnahme oder Veränderung wird jedem Mitgliede von der Direction eine Beischeinigung ertheilt, welche beim Austritt aus der Anstalt zurückzuliefern, oder, insofern dies nicht thunlich, von dem Austretenden auf seine Kosten zu Protocoll für erloschen anzuerkennen ist.

Wirksamkeit der Aufnahme oder der Veränderung.

§. 23. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Anstalt und der dabei Versicherten beginnen der Regel nach mit dem 1. Januar des Jahrs, welches auf die ordnungsmäßigen für zulässig erkannten Anträge folgt, ausnahmsweise jedoch im Laufe eines Jahrs auf Verfügung der Direction (§. 21), erlöschen dagegen mit Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die Absicht des Austritts aus der Anstalt von dem Betheiligten ordnungsmäßig angemeldet ist (§. 20).

Uebergang der Versicherung bei Veräußerungen.

§. 24. Die Versicherung der Gebäude geht bei jeder Uebertragung des Eigenthums derselben stillschweigend auf den neuen Eigenthümer über.

Einstweilige Fortdauer derselben nach einem Brande.

§. 25. Eine solche stillschweigende Fortsetzung der Versicherung tritt auch alsdann ein, wenn ein Mitglied der Gesellschaft an die Stelle eines von Brandschaden betroffenen Gebäudes ein neues aufbauet oder die beschädigten Theile wiederherstellt.

Diese stillschweigende Fortsetzung der Versicherung erlöscht jedoch mit Ablauf des Rechnungsjahrs, auch begründet sie nur einen Anspruch auf Vergütung des erweislichen Schadens und höchstens bis zum Betrage der fortbestandenen Versicherungssumme.

Fortentrichtung der Beiträge.

§. 26. Für die durch Brand beschädigten Gebäude, mögen sie hergestellt sein oder nicht, sind die Beiträge bis zum nächsten Veränderungs=Termine nach erfolgtem ordnungsmäßigem Antrage fortzuzahlen.

III. Schätzung und Vergütung der Brandschäden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 27. Die Vergütungen, welche aus der Casse geleistet werden, sind theils zum Ersatz des versicherten Werthes der abgebrannten Gebäude oder des daran vom Feuer verursachten Schadens, theils zur Entschädigung der Gesellschafts=Mitglieder oder bei dieser Gesellschaft nicht Versicherter, deren Gebäude oder sonstiges unbewegliches Eigenthum, als Hof= und Gartenmauern, so wie andere Befriedigungen, Brunnen und dergleichen auf Anordnung der die Löschung leitenden Angestellten zur Hemmung einer Feuersbrunst niedergerissen oder beschädigt sind, theils endlich zu Belohnungen für Hülfeleistung bestimmt.

Für die Zerstörungen oder Beschädigungen des bei der Gesellschaft nicht versicherten Eigenthums wird jedoch nur dann Vergütung aus der Brandcasse geleistet, wenn eine Vergütung dafür aus einer andern Casse nicht erfolgt.

Fortsetzung.

§. 28. Beschädigungen durch Blitz, welcher nicht gezündet hat, werden nicht vergütet, ebensowenig Beschädigungen durch Bombardement in Kriegszeiten oder durch Brandstiftung während eines Aufruhrs.

Augenscheins=Einnahme.

§. 29. Hat sich bei einem oder mehreren bei der Anstalt versicherten Gebäuden ein Brandschaden ereignet, so ist von der Obrigkeit unverweilt eine Besichtigung und Untersuchung über die Entstehung des Brandes vorzunehmen, auch binnen Acht Tagen nach erhaltener Kunde von dem Brande der Direction eine vorläufige Anzeige davon zu machen.

Bei der Besichtigung muß in Gewißheit gesetzt werden, unter welcher Nummer das Gebäude versichert ist.

Fortsetzung.

§. 30. Ergiebt der Augenschein die völlige Zerstörung der Gebäude, so ist dies im Besichtigungsprotocolle zu bemerken und bedarf es einer weitern Abschätzung nicht.

Dem Beschädigten wird die volle Versicherungssumme vergütet und werden ihm die übrig gebliebenen Materialien gegen Wegräumung des Schuttes überlassen.

Ausmittelung des Schadens.

§. 31. Wenn aber nicht das ganze Gebäude, sondern nur ein Theil davon abgebrannt oder beschädigt ist, so ist eine Schätzung des Schadens zur Bestimmung der Vergütungssumme erforderlich.

Fortsetzung.

§. 32. Die Schätzung ist von der Obrigkeit zu leiten.

Sie hat den Beschädigten zu dem Termine vorzuladen; für den Fall, daß derselbe der Ladung nicht folgen sollte, bedarf es einer Vertretung desselben nicht.

Hinsichtlich der Zahl, der Eigenschaften und der Wahl der bei der Abschätzung zuzuziehenden Sachverständigen kommen die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung.

Fortsetzung.

§. 33. Das Verhältniß des abgebrannten oder beschädigten Theils zum ganzen Gebäude ergiebt die Bestimmung der Vergütungsquote von der versicherten Summe.

Fortsetzung.

§. 34. Beträgt die Beschädigung weniger als den Sechszehnten Theil des Werthes des Gebäudes, so soll die weitere Berechnung nach Theilen des Gebäudes aufhören und werden die nothwendigen Kosten der Wiederherstellung desselben in den vorigen Stand ausgemittelt, jedoch nur nach Maßgabe der Versicherungssumme vergütet, indessen soll in diesem Falle nie ein Mehreres als der Sechszehnte Theil der Versicherungssumme vergütet werden.

Fortsetzung.

§. 35. Das Schätzungsprotocoll, welches von den Sachverständigen und dem Beschädigten oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist, hat die Obrigkeit nebst den übrigen Untersuchungs-Verhandlungen ungesäumt der Direction einzusenden.

Kosten der Schätzung.

§. 36. Die Kosten, welche die Ausmittelung der zu leistenden Brandschadenvergütung veranlaßt, hat die Brandcasse zu tragen.

Wiederholung der Schätzung.

§. 37. Sowohl die Direction als der Beschädigte sind befugt, binnen Acht Tagen nach erhaltener Kenntniß von dem Ergebniß der Schätzung auf eine Revision derselben anzutragen.

Solchen Anträgen hat die Obrigkeit Statt zu geben und eine neue Schätzung durch Obmänner einzuleiten.

Jede der Parteien ernennt dann einen Obmann, welchen von der Obrigkeit ein dritter hinzugefügt wird.

Das Ergebniß der Schätzung bildet die unabänderliche Norm für die Vergütung.

Die Brandcasse trägt die Kosten der Revision, falls diese auf Antrag der Direction geschah, oder die durch den Beschädigten veranlaßte Revision ein für ihn günstigeres Ergebniß lieferte.

Die Kosten einer vom Beschädigten beantragten und für ihn nicht günstigeren wiederholten Schätzung trägt der Beschädigte.

Zahlung der Vergütung.

§. 38. Sobald wegen eines Statt gehabten Brandes die Untersuchungs- und Taxations-Verhandlungen

erledigt sind, wird der Rechnungsführer zur Zahlung der Vergütungssumme angewiesen, und der Obrigkeit des Beschädigten Abschrift der ertheilten Anweisung zugefertigt. Der Rechnungsführer hat die festgestellte Vergütungssumme der Obrigkeit postfrei auszuzahlen.

Ausnahme.

§. 39. Ist der Brand von dem Eigenthümer böslich veranlaßt, so hat dieser keinen Anspruch auf die Brandschadenvergütung, und es ist diese, wenn sie bereits gezahlt sein sollte, der Brandcasse zu erstatten.

Die Gläubiger, denen gesetzliche oder gerichtlich eingetragene Hypotheken an dem Gebäude zustehen, können jedoch die Zahlung der Vergütung, insofern sie noch nicht geleistet ist, behuf Befriedigung ihrer Ansprüche, falls diese aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners nicht erfolgen kann, verlangen. Auch kann zu ihrem Nachtheile die Vergütung, insofern sie bereits gezahlt sein sollte, nicht zurückgefordert werden.

Der nach Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger übrig bleibende Theil der Brandvergütungsgelder verbleibt der Brandcasse.

Uebergang der Hypotheken auf die neuerbauten Gebäude.

§. 40. Die an den abgebrannten Gebäuden bestellten Hypotheken gehen mit ihrer Prioriät auf das mit den Vergütungsgeldern neu erbauete Gebäude von selbst über.

Entschädigung für einen Brandschaden während des Baues.

§. 41. Erleidet ein Gebäude, ehe es vollendet, oder ehe dasselbe auf's Neue versichert worden, einen Brandschaden, so findet die Vergütung eines solchen Brandes nach Verhältniß der Versicherung des frühern Gebäudes Statt, wogegen aber auch der Brandbeschädigte nach Maßgabe seiner bisherigen Versicherung seinen Beitrag zur Brandcasse zu zahlen verpflichtet ist.

Bau-Materialien, welche durch Brand beschädigt, oder zerstört werden, bevor sie Theile eines Gebäudes geworden sind, bilden keinen Gegenstand der Entschädigung.

Prämien.

§. 42. Zur Beförderung der Hülfe bei Feuersgefahr erfolgen aus den Mitteln der Versicherungsgesellschaft:

1) für die bei jeder Sprütze oder jedem Anbringer, welcher auch als selbstständige Sprütze gebraucht werden kann, von Obrigkeitswegen angestellten Sprützenleute zusammen,

a. wenn die Sprütze oder der Anbringer bei einem außerhalb des Standorts derselben entstandenen Feuer wirklich gebraucht worden, „Zwölf Thaler Courant“;

b. wenn die Sprütze oder der Anbringer bei dem im Standorte derselben ausgebrochenen Feuer wirklich gebraucht worden, „Vier Thaler Courant“;

c. wenn die Sprütze oder der Anbringer bei einem außerhalb des Standorts derselben entstandenen Feuer gegenwärtig gewesen, jedoch, obwohl in brauchbarem Zustande angekommen, nicht gebraucht ist „Zwei Thaler Sechszehn Gutegroschen Courant“.

Diese Belohnungen sind jedoch nur für die vier zuerst herbeigekommenen Sprützen oder Anbringer, welche als selbstständige Sprützen

gebraucht werden können, und zwar dergestalt bestimmt, daß, wenn mehrere auswärtige Sprützen und Anbringer nach dem Orte der Feuersbrunst herbeigeeilt sind, nur einer des Brandorts selbst und den drei ersten der auswärtigen und, wenn nur eine auswärtige Sprütze herbeigeeilt ist, dieser und von den etwa vorhandenen mehreren Ortssprützen den drei ersten derselben die Prämien zugebilligt werden sollen.

2) Für die Herbeischaffung der Sprütze oder eines Anbringers nach einem außerhalb des Standorts entstandenen Feuer ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde an Fuhrlohn auf jede Stunde Weges einschließlich des Rückweges der ersten Sprütze „Drei Thaler", der zweiten, dritten und vierten jeder „Zwei Thaler". Entfernungen unter Einer Stunde werden jedenfalls zu voll gerechnet.

Außerdem sollen Pferde, die durch Anstrengung der Sprützenfuhr, und zwar vor der Sprütze oder dem Anbringer beschädigt oder umgekommen sind, taxmäßig vergütet werden.

Ueber etwaige Zweifel, ob eine nicht gebrauchte Sprütze oder ein Anbringer brauchbar gewesen, entscheidet die Obrigkeit, in deren Bezirk der Brand Statt fand. Jedenfalls wird die unter 1. c. erwähnte Vergütung dann geleistet, wenn die Sprütze oder der Anbringer beim Transporte zum Feuer unbrauchbar geworden ist.

Sind mehrere Brandversicherungs-Gesellschaften außer der Hoyaschen zur Zahlung von Prämien oder Fuhrgeldern wegen desselben Brandes verpflichtet, so zahlt die Hoyasche Brandcasse für diejenigen Sprützen oder Anbringer, wofür auch von anderen Versicherungs-Gesellschaften beide Vergütungen oder eine derselben gezahlt werden müssen, nur *einen* verhältnißmäßigen Theil der obigen Sätze.

Das Verhältniß richtet sich nach der Zahl der zur Zahlung von Prämien und Fuhrgeldern oder einer von beiden Vergütungen wegen desselben Brandes verpflichteten Brandvergütungs-Gesellschaft.

Erhebung der Prämien und Entschädigungen.

§. 43. Alle Prämien und sonstige behuf Beförderung der Löschung zu leistende Zahlungen werden von der Obrigkeit, in deren Bezirk der Brand Statt fand, berechnet, erhoben und an die Berechtigten ausgezahlt.

Sicherheit für die Vergütungen.

§. 44. Für die erhobenen Vergütungsgelder und Prämien wird der Brandcasse, bis zur erfolgten Auszahlung, wie für die in gerichtlichen Verwahrsam kommenden Gelder gehaftet.

Verjährung.

§. 45. Ansprüche auf Versicherungssummen, Prämien, Fuhrgelder und Entschädigungen sind vor Ablauf eines Jahrs, vom Tage des Brandes angerechnet, bei der Direction zur Anzeige und Liquidation zu bringen, bei Verlust jedes Nachforderungsrechts.

IV. Beiträge zur Brandcasse.

Allgemeine Bestimmung.

§. 46. Die Fonds der Gesellschaft werden durch die von den Mitgliedern derselben nach dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit zu zahlenden Beiträge gebildet. Die Höhe der für jedes versicherte Gebäude zu zahlenden Beiträge wird bestimmt

nach Maßgabe der Versicherungssumme und des Ausgabe-Bedürfnisses. Die Beiträge werden am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs eingefordert.

Von der Ausschreibung der Beiträge ist unter Vorlegung der Uebersicht über Einnahme und Ausgabe Unserem Ministerium des Innern eine Anzeige zu machen.

Beitrags-Ausschreiben.

§. 47. Bei ungewöhnlich hohen Ausgabe-Bedürfnissen kann die Direction im Laufe des Rechnungsjahrs Beiträge ausschreiben, auch die zu leistenden Beiträge auf mehrere Termine vertheilen und solchen Falls Anleihen auf den Credit der Anstalt aufnehmen.

Zahlungspflicht.

§. 48. Die Miether, Pfandinhaber und Verwalter versicherter Gebäude haben, vorbehältlich jedoch ihrer nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Ansprüche auf Ersatz von Seiten des Eigenthümers, die Verpflichtung, die Beiträge zu entrichten.

Die gleiche Verbindlichkeit liegt den Vormündern und Curatoren ob, welche einer Genehmigung zur Zahlung von Seiten der Obervormundschaft oder Obercuratel nicht bedürfen. In Concursen sind die laufenden Beiträge aus der Masse zu zahlen, ohne daß es zuvor der Abgabe des Prioritäts-Erkenntnisses bedarf.

Vorzugsrecht der Beiträge.

§. 49. Die der Gesellschaft zu leistenden Beiträge haben das Vorzugsrecht der öffentlichen Abgaben.

Versendung des Ausschreibens.

§. 50. Die von der Direction festgestellten Beitrags-Ausschreiben, worin die Zahlungsfrist vorzuschreiben ist, hat der Rechnungsführer den Obrigkeiten mitzutheilen. Von den Obrigkeiten werden die dem Ausschreiben beizufügenden Listen den für jede Gemeinde zu ernennenden Special-Erhebern zugefertigt.

Beschwerden über den Ansatz einzelner Mitglieder schließen die einstweilige Betreibung nicht aus.

Hebung der Beiträge.

§. 51. Die Special-Erheber haben die Beiträge in einer Summe binnen Vierzehn Tagen nach Ablauf des Zahlungstermins an die Casse gegen Quittung einzusenden.

Die Special-Erheber erhalten eine Vergütung von höchstens Drei Procent für die Erhebung und für die etwaigen Auslagen bei der Bekanntmachung und Beförderung der Beiträge zu Post. Diese Vergütungen können bei Ablieferung der Beiträge gekürzt werden.

Durch die Zahlung an den Special-Erheber werden die Interessenten ihrer Verbindlichkeit entledigt.

Beitreibung der Rückstände.

§. 52. Ueber die bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht eingegangenen Beiträge sind von den Special-Erhebern Verzeichnisse der verwaltenden Obrigkeit einzureichen, welche die Rückstände sofort im Verwaltungswege beizutreiben, auch spätestens binnen Monatsfrist nachzusenden hat.

Die Obrigkeiten und deren Unterbedienten haben für Executionen die nach der gerichtlichen Sporteltaxe zuläſsigen Gebühren zu beziehen*).

*) Revidirte Sporteln-Taxe für die Untergerichte v. 13. Dec. 1834. Pos. 171, 50. Bd. II. S. 516 fl.

Verfahren gegen säumige Obrigkeiten. §. 53. Säumnisse der Obrigkeiten in der Beitreibung der rückständigen Beiträge sind auf Anzeige der Direction von der vorgesetzten Regierungsbehörde disciplinarisch zu ahnden.

V. **Schlußbestimmung.**

§. 54. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1850 in Kraft.

Von dieser Zeit an fallen alle ältere Bestimmungen für die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft hinweg*).

Hannover, den 24. August 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Gesetz, betr. die Bildung eines Reservefonds für die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft, vom 9. October 1850. (III. 51.)

Ernst August, ꝛc. ꝛc. Wir erlassen auf den Antrag der Hoyaschen Provinziallandschaft wegen Bildung eines Reservefonds für die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft das folgende Gesetz:

§. 1. Für die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft soll ein Reservefonds gebildet werden, aus welchem der nöthige Zuschuß zu den Jahrsbedürfnissen zu entnehmen ist, wenn diese durch einen Beitrag von 6 Ggr. für je 100 Thlr. der Versicherungssumme nicht gedeckt werden.

§. 2. Zur Bildung des Reservefonds soll vom 1. Januar 1851 an jährlich ein Beitrag von 4 Ggr. vom Hundert der Versicherungssumme so lange erhoben werden, bis der Reservefonds zu der Summe von 50,000 Thlr. angewachsen ist.

Sobald der Reservefonds diese Summe erreicht hat, sollen, so lange sie vorhanden ist, die Brandcassenbeiträge nur nach dem Bedürfnisse jährlich erhoben werden.

§. 3. Dem Reservefonds wachsen die Zinsen der Capitalien desselben zu, bis dieser den Betrag von 50,000 Thlr. erreicht hat. Ist der Reservefonds zu dieser Höhe herangewachsen, so sollen die Zinsen zu den jährlichen Ausgaben der Brandcasse verwandt werden.

§. 4. Die aus der Brandversicherungs-Gesellschaft austretenden Mitglieder verlieren durch den Austritt jeden Anspruch auf den Reservefonds.

Die nach Errichtung desselben in die Brandversicherungs-Gesellschaft eintretenden Mitglieder sind dagegen zu einer Nachzahlung von Beiträgen in den Reservefonds nicht verpflichtet.

§. 5. Die Direction (§. 5 des Gesetzes vom 24. August 1849, betreffend die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft) leitet die Verwaltung des Reservefonds.

---

*) Verordn. v. 24. Dec. 1755. Spang. Samml. Th. I. S. 508.

Sie bestimmt, ob und welcher Betrag aus der Brandcasse in den Hülfsfonds oder aus diesem statutenmäßig in jene übergehen soll.

Sie verfügt über die zinsbare Belegung der Capitalien, welche auf Kündigung in der Regel bei den Creditcassen des Landes angelegt werden sollen, und verwahrt die Obligationen.

Sie ernennt für den Reservefonds einen Rechnungsführer, bestimmt dessen Caution und die von demselben aus dem Reservefonds etwa zu beziehende Remuneration.

Ihr wird jährlich Rechnung über den Reservefonds abgelegt und verfügt sie über deren endliche Abnahme.

§. 6. Eine Uebersicht über den Stand des Reservefonds ist von der Direction jährlich zu veröffentlichen.

Gegeben Hannover, den 9. October 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Gesetz, betr. die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft, vom 5. April 1850. (III. 11.)

Inhalt.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§. 1—4.
II.	Aufnahme in die Gesellschaft	
	1) Eintritt und Aufnahmefähigkeit	„ 5—9.
	2) Schätzung der Gebäude	„ 10—13.
	3) Sonstige Bestimmungen	„ 14—23.
III.	Stillschweigende Fortdauer der Versicherungen	„ 24—26.
IV.	Neue Untersuchung der Gebäude während des Laufs der Versicherung	„ 27—32.
V.	Brandschäden-Vergütungen und sonstige Zahlungen aus der Brandcasse	„ 33—38.
VI.	Verfahren zur Ermittelung eines Brandschadens	„ 39—47.
VII.	Auszahlung und Verwendung der Brandschaden-Vergütung	„ 48—59.
VIII.	Brandversicherungs-Beiträge	„ 60—64.
IX.	Einziehung der Beiträge	„ 65—72.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Da die Verordnung über die Bremen- und Verdensche Brand-Versicherungs-Gesellschaft vom 23. December 1825*) in mehreren Puncten einer Aenderung bedarf, so erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen Stände Unserer Herzogthümer Bremen und Verden, das folgende Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Wesen und Umfang der Gesellschaft. §. 1. Die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit.

Sie hat die Rechte einer öffentlichen Anstalt.

Zum Eintritte darin sind alle Besitzer aufnahmefähiger Gebäude in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie im Lande Hadeln befugt.

Verwaltung der Gesellschaft. §. 2. Die Direction der Gesellschaft verbleibt den Ständen der Herzogthümer Bremen und Verden.

---

*) Bd. I. S. 280.

Sie wird vom Präsidenten der Landschaft unter Mitwirkung des Landsyndicus besorgt.

Unter Aufsicht der Direction wird die Brandcasse zu Stade durch einen Einnehmer geführt.

Portofreiheit. §. 3. Die Gesellschaft genießt auf alle abgehende und ankommende, die Brandversicherungs-Anstalt betreffende Briefe und Packete ohne Geld oder Geldwerth die Portofreiheit, insofern sie auf dem Couverte mit der Angabe: „Brandversicherungssachen" versehen sind und diese Angabe vom Absender signirt ist.

Die Absender, welche diese Bezeichnung versäumen, müssen die entstehenden Porto-Auslagen erstatten.

Verbot der Brand-Collecten. §. 4. Brand-Collecten sind bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen verboten. (§. 119 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.)

Die Obrigkeiten dürfen Zeugnisse an Abgebrannte behuf des Einsammelns von Beisteuern nicht ertheilen.

Erlaubniß zu solchen Sammlungen darf jedoch in außerordentlichen Fällen von Unserer Landdrostei in Stade gewährt werden.

II. Aufnahme in die Gesellschaft.

1) Eintritt und Aufnahmefähigkeit.

Freiwilligkeit der Theilnahme. §. 5. Der Eintritt in die Gesellschaft ist freiwillig.

Maß der Versicherung. §. 6. Die Gebäude können bis zum vollen abgeschätzten Werthe versichert werden.

Die Versicherungssumme muß sich bei jedem Gebäude in 25 Thalern auflösen.

Summen, die darin nicht aufgehen, sind auf die nächste geringere in 25 Thalern aufgehende Zahl herabzusetzen.

Verbot der mehrfachen Versicherung. §. 7. Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes bei dieser Gesellschaft und bei einer andern Versicherungs-Anstalt ist verboten.

Uebertreter dieses Verbotes verwirken, außer dem Verluste der bezahlten Beiträge, jeden Anspruch auf die Versicherungssumme und Geldbuße bis zu 100 Thalern.

Die Versicherungssumme ist, wenn sie bereits ausgezahlt sein sollte, von ihnen zu erstatten. (Vergl. jedoch §. 49.)

Die vorstehenden Bestimmungen treten hinsichtlich derjenigen Interessenten, welche nach §. 12 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. December 1825 einem Privatvereine in den Herzogthümern Bremen und Verden beigetreten waren, erst mit dem 1. Mai 1851 in Kraft.

Aufnahmefähigkeit. §. 8. Folgende Arten von Gebäuden sollen in die Gesellschaft nicht aufgenommen, und, wenn sie sich darin befinden, mit dem nächsten Rechnungsjahre ausgeschlossen werden:

Schmelzhütten und Kühlöfen auf Glashütten;
Ziegelei-Gebäude;
Pulver-Mühlen;
Pulver-Magazine;
Gebäude, worin Cichorienbarren befindlich sind;
Thranbrennereien.

Die Brandcassen-Direction ist befugt, auch sonstige Gebäude mit besonders feuergefährlichen Anlagen von der Aufnahme auszuschließen.

Fortsetzung. §. 9. Sollte ein nach §. 8 nicht aufnahmefähiges Gebäude dennoch aufgenommen worden sein, so bleibt zwar der Eigenthümer schuldig, bis dessen Austritt ordnungsmäßig bewirkt ist, den Beitrag zu zahlen; es wird aber auf dasselbe bei einem Brande die Versicherungssumme nicht vergütet.

2) Schätzung der Gebäude.

Schätzung. §. 10. Der Aufnahme oder höhern Versicherung eines Gebäudes muß dessen Vermessung nach Länge und Breite, so wie die Ermittelung des Werthes durch vorschriftsmäßige Schätzung vorhergehen. Bei Ermittelung des Werthes ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bei Erhaltung seiner Gebäude erheblich betheiligt bleibt.

In Zweifelsfällen ist immer nur die geringere Summe zuzulassen.

Verfahren. §. 11. Die Schätzung geschieht auf Verfügung der Obrigkeit durch zwei werkverständige, auf Schätzungen in Brandversicherungssachen von der Obrigkeit ein für alle Mal zu beeidigende und mit der diesem Gesetze Anlage I. beigefügten Anweisung zu versehende Achtsleute, unter Zuziehung zweier Gesellschaftsgenossen und unter Mitwirkung eines Unterbedienten oder beeidigter Vorsteher, Geschworenen, Hauptleute ꝛc., wo solche die Geschäfte der Unterbedienten versehen.

Von den beiden Achtsleuten muß in der Regel der eine ein Maurer, der andere ein Zimmermann sein.

Die zuzuziehenden Gesellschaftsgenossen werden auf den Vorschlag des Aufzunehmenden von der Obrigkeit ausersehen.

Diese und die Schätzer dürfen nicht in einem solchen Verhältnisse zu dem Aufzunehmenden stehen, welches auf ihr Gutachten Einfluß haben könnte.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Eigenthümer.

Fortsetzung. §. 12. Die Achtsleute haben einen Schätzungsanschlag aufzunehmen, denselben zu datiren und eigenhändig, mit Beziehung auf ihren Eid, zu unterschreiben, auch die Versicherung beizufügen, daß sich in dem Gebäude oder an demselben keine nach dem Gesetze die Aufnahme in die Gesellschaft ausschließende Anlage finde.

Die beiden zugezogenen Gesellschaftsgenossen haben dem Anschlage das Zeugniß unterzusetzen, daß ihrem Urtheile nach die Schätzung

den Werth nicht übersteige. Sie haben dieses Zeugniß eigenhändig zu unterschreiben.

Besitzt Jemand mehrere nahe zusammenliegende Gebäude, so ist eine Handzeichnung derselben von dem Unterbedienten ohne Kostenvermehrung aufzunehmen und der Obrigkeit mit einzuliefern.

Gebühren.

§. 13. Die Unterbedienten, Hauptleute ꝛc., so wie die Achtsleute erhalten ein jeder für das ganze Geschäft einschließlich der Wegevergütung eine nach der Höhe der Summe, zu welcher die Gebäude eingeschrieben werden, sich richtende Gebühr.

Sie beträgt bei Gebäuden:

bis zu 500 Thalern einschließlich . .	4 Ggr.
von 500 bis 1000 Thalern einschließlich	6 Ggr.
von 1000 bis 2000 Thalern einschließlich	9 Ggr.
über 2000 Thaler	12 Ggr.

Läßt derselbe Eigenthümer zugleich mehrere Gebäude abschätzen, so tritt stets eine Gebühr von 12 Ggr. für das ganze Geschäft ein.

Diese Gebühr tritt ebenfalls ein, bei jeder Schätzung außerhalb des Wohnorts, sofern ein solcher Betrag nicht etwa schon dadurch gesichert sein sollte, daß an demselben Tage mehrere Gebäude zu schätzen sind.

3) Sonstige Bestimmungen.

Versicherungsgesuche.

§. 14. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Gesellschaft, zur Aenderung der Versicherungssummen und zum Austritte sind der Obrigkeit einzureichen.

Sie sind nach dem in der Anlage II. enthaltenen Formulare einzurichten.

Bei Gesuchen um Aenderung einer bisherigen Versicherung ist der alte Aufnahmeschein beizulegen.

Ist er verloren, so hat der Nachsuchende unter dem Gesuche zu erklären, daß er ihn für ungültig anerkenne.

Diese Erklärung ist gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

Anmeldungsfrist.

§. 15. Die Anmeldungen zum Eintritte, so wie zur Aenderung der Versicherungssummen müssen spätestens im Laufe des Monats November erfolgen.

Anmeldungen zum Austritte aus der Gesellschaft sind vor Ablauf des Monats Junius bei der Obrigkeit abzugeben und von dieser bis zur Mitte des Monats Julius an die Direction einzusenden.

Die Direction hat solche Erklärungen durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Austritt ist, wenn Schulden auf der Gesellschaft ruhen, erst nach Abtragung des verhältnißmäßigen Theiles an den Schulden zulässig.

Verzeichniß der Anmeldungen.

§. 16. Ist nach erfolgter Anmeldung die Schätzung, sofern sie nöthig ist, ordnungsmäßig vorgenommen und darüber nach Inhalt des Formulars in der Anlage II. das Erforderliche bemerkt, so trägt die Obrigkeit sämmtliche nachgesuchte und

zulässig befundene neue Versicherungen oder Veränderungen in ein nach dem Formulare in der Anlage III. aufzustellendes Verzeichniß zusammen.

Das Verzeichniß über die Anmeldungen zum Eintritte oder zu Aenderungen der Versicherung muß in zweifacher Ausfertigung vor dem 15. Januar der Brandcassen-Direction eingesandt werden.

Später eingehende Anmeldungs-Verzeichnisse werden nicht berücksichtigt, sondern auf Kosten des Absenders zurückgesandt. Die Einsendung ist zum nächsten Aufnahme-Termin zu wiederholen.

Verantwortlichkeit der Obrigkeit.

§. 17. Obrigkeiten, welche die bei ihnen nachgesuchte Einschreibung oder Erhöhung von Gebäuden zur Brandversicherung nicht zur Anzeige bringen, sind verpflichtet, bei entstehendem Brandschaden dem Eigenthümer des Gebäudes, nach Verhältniß des Brandschadens, die verlangte zulässige Versicherungssumme aus eigenen Mitteln zu vergüten.

Die Verpflichtung tritt jedoch nicht ein, falls die Obrigkeit nachweist, daß ihr eine Nachlässigkeit nicht zur Last falle.

Anfang des Rechnungsjahres.

§. 18. Die erfolgten und genehmigten Anmeldungen und Aenderungen treten mit dem 1. Februar, dem Anfange des Rechnungsjahres der Gesellschaft, in Kraft.

Ausnahme.

§. 19. Neu erbauete oder erheblich verbesserte Gebäude können jeder Zeit zur Aufnahme oder Erhöhung der Versicherungssumme angemeldet werden.

Auch ist der Antrag auf eine Erhöhung der Versicherung zum Zwecke einer Anleihe zu jeder Zeit zuläßig.

Auf erfolgende Anmeldung hat die Obrigkeit binnen drei Wochen die Untersuchung und Abschätzung vornehmen zu lassen.

Findet sich gegen den Antrag nach dem Ergebnisse der Schätzung nichts zu erinnern, so ist von der Obrigkeit ein einstweiliger Schein auszustellen und dem Versicherten zu behändigen, dem Brandcassen-Einnehmer aber in beglaubter Abschrift mitzutheilen. Demnächst ist von der Obrigkeit mit dem Veränderungs-Verzeichnisse ein Nachtrags-Verzeichniß zweifach einzusenden, welches dann der ordnungsmäßigen Prüfung unterworfen wird.

Durch die Ausstellung des einstweiligen Scheines erlangt der Gebäude-Eigenthümer ein Recht auf die gesetzliche Brandschaden-Vergütung. Er hat aber den Brandcassen-Beitrag für das Jahr, in welchem er aufgenommen ist, vollständig zu entrichten.

Aufnahmeschein.

§. 20. Für die Gesellschaftsgenossen, deren Aufnahme nach stattgefundener Prüfung von der Brandcassen-Direction genehmigt wird, sind hierüber von derselben Aufnahmescheine auszufertigen und den Obrigkeiten zur Vertheilung zuzusenden.

Die Obrigkeiten haben darnach die neuen Versicherungen und Veränderungen in das Brand-Cataster einzutragen.

Einrichtung der Brand-Cataster.

§. 21. In den Brand-Catastern müssen die Gebäude nach ihren Reihenummern, die Nebenge-

bäude unter Buchstaben, welche der Nummer beizufügen sind, aufgeführt werden.

Die Nummer, welche jedem Gebäude gegeben ist, muß demselben fortwährend verbleiben.

Werden aber etwa allen Gebäuden eines Orts neue Reihennummern gegeben, so sind die Theilnehmer nach diesen neuen Nummern im Cataster aufzuführen und die Versicherungsscheine darnach zu ändern.

Die Brandcassen-Direction hat die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Cataster zu erlassen.

Bezeichnung der Gebäude.

§. 22. Ueber dem Haupteingange eines jeden Gebäudes müssen dessen Nummer und Buchstabe auf einem dunkel angestrichenen Blech mit weißer Farbe angebracht und beständig leserlich erhalten werden.

Die Beachtung der Vorschrift überhaupt, und namentlich bei der allgemeinen Untersuchung (§. 27) liegt den Obrigkeiten ob.

Sie haben etwaige Mängel sofort abzustellen.

Gebühren der Obrigkeiten.

§. 23. Für die Erledigung eines jeden Versicherungs-Gesuchs, es betreffe eine neue Einschreibung, Erhöhung, Herabsetzung oder den Austritt aus der Gesellschaft, hat der Eigenthümer des Gebäudes der Obrigkeit an Gebühren zu entrichten, wenn seine Versicherungssumme im Ganzen unter und bis 1000 Thaler beträgt, 4 Ggr., wenn sie mehr beträgt, 8 Ggr.

III. Stillschweigende Fortdauer der Versicherungen.

Fortdauer nach einem Brande.

§. 24. Ein ganz oder zum Theil abgebranntes Gebäude bleibt bis zur Einschreibung des neuen Gebäudes oder der nachgesuchten Veränderung in dem Brand-Cataster.

Wird an die Stelle eines abgebrannten Gebäudes in dem Laufe desselben Jahres ein neues Gebäude aufgeführt, so tritt dasselbe bis zu dem nächsten Aufnahme-Termine sofort wieder in die Versicherung ein. (Vergl. jedoch §. 45.)

Neue Einzeichnung nach dem Brande.

§. 25. Vor dem Eintritte des nächsten Aufnahme-Termins muß um die Aufnahme des neuen Gebäudes, damit dessen Werth ordnungsmäßig ermittelt werde, nachgesucht werden.

Sollte dies etwa nicht geschehen und tritt später ein Brandschaden ein, so finden auch dann die Vorschriften des §. 45 Anwendung.

Fortdauer bei Veräußerungen.

§. 26. Bei dem Verkaufe oder jeder andern Uebertragung des Eigenthums des versicherten Gebäudes geht die Versicherung desselben stillschweigend mit auf den neuen Eigenthümer über.

Die Obrigkeiten haben die zu ihrer Kenntniß kommenden Eigenthumsveränderungen von Amtswegen im Cataster zu bemerken.

IV. Neue Untersuchung der Gebäude während des Laufes der Versicherung.

Regelmäßige Untersuchung.

§. 27. Die bei der Gesellschaft versicherten Gebäude sollen alle zehn Jahre in der Hinsicht untersucht werden, ob sie den Werth der Versicherung noch haben.

Verfahren.

§. 28. Diese Untersuchung soll auf Anweisung der Obrigkeit unter Leitung eines Unterbedienten durch zwei beeidigte Achtsleute vorgenommen werden. In den Marschen treten statt der Unterbedienten die Hauptleute oder sonstige Districts-Vorsteher ein.

Auf Ansuchen der Brandcassen-Direction ist die Obrigkeit selbst die Untersuchung zu leiten verpflichtet.

Auch kann die Untersuchung auf Antrag der Brandcassen-Direction einem Landbaubeamten mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übertragen werden.

In solchem Falle ist vorbehältlich näherer Vorschriften, unbeschadet jedoch der Bestimmung des §. 27, jährlich ein Theil des Brandversicherungs-Bezirks zu untersuchen.

Ueber die erfolgte Untersuchung ist der Brandcassen-Direction Anzeige zu machen.

Herabsetzung zu hoher Versicherung.

§. 29. Finden sich bei solcher Untersuchung Gebäude, welche zu hoch versichert stehen, so ist dem Eigenthümer zu bedeuten, daß und wie weit die Versicherungssumme herunterzusetzen sei.

Ist der Eigenthümer damit einverstanden, so ist die Herabsetzung vorzunehmen. Verweigert er die Herabsetzung, so tritt eine Schätzung nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 11 und folgende ein.

Außerordentliche Untersuchung.

§. 30. Auch außer der Zeit der regelmäßigen Untersuchung (§. 27) kann das im Vorstehenden bestimmte Verfahren von der Obrigkeit rücksichtlich solcher Gebäude eingeleitet werden, von denen anzunehmen ist, daß ihr Werth seit der letzten Aufnahme oder der letzten Untersuchung gesunken ist.

Fall eines Brandes nach der Untersuchung.

§. 31. Würde zwischen der Untersuchung und dem Veränderungstermine ein zu hoch versichertes Gebäude durch Feuer verloren gehen, so soll dem Eigenthümer nicht mehr, als die von der Obrigkeit vorgeschlagene Ermäßigungs- oder, wenn es bereits zur Schätzung gekommen ist, die dadurch ausgemittelte Summe, sofern sie die bisherige Versicherungssumme nicht übersteigt, vergütet werden.

Der Eigenthümer hat jedoch bis zum Schlusse des Rechnungsjahres seine Beiträge nach dem bisherigen Verhältnisse zu leisten.

Gebühren.

§. 32. Die Obrigkeiten sollen für die Revision (§§. 27 und 30) außer den Reisekosten, welche nach Maßgabe der Sporteltaxe für die Untergerichte *) zu vergüten sind, tägliche Diäten zum Betrage von 1 Thlr. 6 Ggr. erhalten.

---

*) v. 13. December 1834. Pos. 161. Bd. II. S. 545.

Die Unterbedienten, Hauptleute ꝛc., so wie die Achtsleute sollen für jeden zu dem Geschäfte verwendeten Tag an ihrem Wohnorte 8 bis 16 Ggr., für jeden außer ihrem Wohnorte verwendeten Tag 12 Ggr. bis 1 Thaler, nach Umfang des Geschäfts und obrigkeitlicher Feststellung erhalten.

Die Gelder sind portofrei zu übersenden.

Kommt es zur förmlichen Schätzung, so treten die Vergütungssätze des §. 13 ein.

Die Kosten der Revision trägt die Brandcasse. Die Kosten der förmlichen Schätzung sind jedoch nur dann von ihr zu tragen, wenn das Ergebniß der Schätzung nicht geringer ist, als die bisherige Versicherungssumme, im entgegengesetzten Falle von dem Gebäude-Eigenthümer.

V. Brandschäden-Vergütung und sonstige Zahlung aus der Brandcasse.

Gleichstellung des Schadens durch Feuer oder durch Löschung.

§. 33. Eine Brandschäden-Vergütung erfolgt bei jedem durch eine Feuersbrunst an einem versicherten Gebäude verursachten Schaden, er sei durch das Feuer selbst oder durch die Löschanstalten geschehen.

Jedoch werden nur Brandschäden an wirklich gerichteten, wenngleich nicht vollständig ausgebaueten Gebäuden vergütet. Auf Baumaterialien, welche durch Feuer vernichtet werden, ehe sie Theile eines errichteten Gebäudes geworden sind, oder nachdem das Gebäude abgebrochen ist, erfolgt keine Vergütung.

Desgleichen erfolgt Vergütung für versicherte Gebäude, welche, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschungsanstalten zum Feuer kommen zu können, auf Anordnung der Obrigkeit oder der in Abwesenheit derselben die Löschung leitenden Angestellten, ganz oder zum Theil abgebrochen sind.

Beschädigung nicht versicherter Gebäude.

§. 34. Werden nicht versicherte Gebäude oder sonstige Gegenstände zur Sicherung oder Löschung von Gebäuden, welche bei der Gesellschaft versichert sind, beschädigt, so ist die Brandcassen-Direction ermächtigt, dafür aus der Brandcasse Vergütung zu leisten.

Beschädigung durch nicht zündenden Blitz.

§. 35. Beschädigungen an Gebäuden durch Blitze, die nicht gezündet haben, werden Brandschäden gleichgeachtet.

Brand durch Krieg.

§. 36. Für Brände, die durch Krieg veranlaßt werden, findet keine Vergütung aus der Brandcasse Statt.

Belohnungen zur Beförderung der Löschung.

§. 37. Zur Beschleunigung der Hülfe bei Feuersgefahr werden aus der Brandcasse folgende Vergütungen bewilligt:

1) ein Jeder der bei den Sprützen obrigkeitlich bestellten drei oder vier Sprützenleute soll, wenn die Sprütze an einem fremden Orte zur Löschung des Feuers wirklich gebraucht ist, für seine Mühe eine Belohnung von 3 Thalern erhalten.

Ist das Feuer an dem Wohnorte der Sprützenleute ausgebrochen, so erhält jeder von ihnen zwei Thaler. Ist die Sprütze bei einem

Feuer gegenwärtig gewesen, aber nicht gebraucht, so erhält ein jeder der Sprützenleute ohne Unterschied, ob das Feuer am Wohnorte derselben oder an einem fremden Orte Statt fand, eine Belohnung von **16** Ggr.

2) Auf jedes, keinem Einwohner des Orts, wo der Brand entsteht, gehörige Pferd, wodurch Sprützen, Zubringer oder Wasserwagen von anderen Orten herbeigeschafft werden, wird für jede Meile, einschließlich des Rückweges, ein Fuhrlohn von **1** Thaler vergütet; jedoch soll es auf mehr nicht als höchstens **6** Pferde vor einer Sprütze vergütet werden. Außerdem werden die Auslagen, als Fähr- und Brückengeld, ersetzt.

Diese Belohnungen und Fuhrkosten werden nur für die drei zuerst herbeigekommenen Sprützen gezahlt.

Beim Zusammentreffen von einheimischen und auswärtigen Sprützen haben darauf von mehreren einheimischen Sprützen nur die erste, von den auswärtigen aber die beiden ersten Anspruch.

Ist außer den einheimischen nur Eine auswärtige Sprütze zur Brandstelle gebracht, so erhalten die beiden zuerst erschienenen einheimischen und die auswärtige Sprütze die Vergütungen.

Für die auswärtigen Sprützen, welche nach den zuerst herbeigekommenen drei Sprützen eintreffen, ist außer dem Ersatze der obengedachten baaren Auslagen einschließlich des Rückweges ein Fuhrlohn von acht Gutegroschen auf jedes Pferd zu vergüten.

Bei Beschädigung von Pferden vor den Sprützen ꝛc. kann von der Brandcassen-Direction eine Entschädigung bewilligt werden.

Im Falle eines Brandes von Gebäuden, welche bei der Brandcasse nicht versichert sind, ist die vorschriftsmäßige Belohnung dann zu bewilligen, wenn dadurch nach dem Ermessen der Direction ein oder mehrere bei der Brandcasse versicherte Gebäude geschützt sind, insoweit für die Sprützen nicht von einer anderen Anstalt eine Vergütung bezahlt werden sollte.

Beihülfe zur Besserung der Löschanstalten.

§. 38. Um die Verbesserung der Feuerlöschanstalten, insbesondere die Anschaffung von Feuersprützen zu befördern, kann die Brandcassen-Direction in geeigneten Fällen Beihülfen aus der Brandcasse, und zwar jährlich bis zur Summe von 500 Thalern bewilligen.

VI. Verfahren zur Ermittelung des Brandschadens.

Besichtigung durch die Obrigkeit.

§. 39. Von jedem Brandschaden muß sich die Obrigkeit auf der Brandstelle persönlich überzeugen und der Brandcassen-Direction, unter Beifügung des bei der Besichtigung aufgenommenen Protocolls, Anzeige machen.

Bei der Besichtigung muß in Gewißheit gesetzt werden, ob und unter welcher Nummer das Gebäude versichert ist.

Ist die Nummer an demselben nicht mehr sichtbar, so muß die Identität des Gebäudes durch Nachsicht der Nummer und Buchstaben

sämmtlicher auf dem Hofe oder auf der Reihestelle noch stehenden Gebäude und durch Aufnahme des Grundmaßes ermittelt werden.

Wäre aber so zu keiner Gewißheit zu gelangen, so ist unter Gebäuden gleicher Art bis zum Beweise des Gegentheils dasjenige, welches gar nicht, oder, wenn alle versichert sind, welches zur geringsten Summe versichert ist, als das abgebrannte anzunehmen.

Schätzung des Schadens bei zum Theil abgebrannten Gebäuden.

§. 40. Bei zum Theil beschädigten Gebäuden ist ohne Unterschied, ob die Beschädigung durch Feuer oder durch die Löschanstalten geschah, eine Schätzung des Schadens erforderlich, welche von der Obrigkeit nach den folgenden näheren Bestimmungen vorgenommen wird.

Schätzungsgrundsatz.

§. 41. Bei der Schätzung ist der Grundsatz zu beachten, daß

die Versicherungssumme verhältnißmäßig auf allen Theilen des Gebäudes ruht und das Verhältniß des abgebrannten oder beschädigten Theils zum ganzen Gebäude die Bestimmung der Vergütungsquote von der versicherten Summe abgiebt;

mithin nur zu ermitteln ist, der wie vielste Theil des Gebäudes, ob z. B. $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_{12}$ oder $^1/_{16}$ verloren oder unbrauchbar geworden sei.

Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Brand oder die Löschung desselben der alleinige Grund der Beschädigung ist, indem nur für die Beschädigung durch Brand Vergütung geleistet wird.

Verfahren.

§. 42. Nach dem größern oder geringern Betrage der Versicherungssumme ist die Schätzung des Gebäudes durch einen oder durch mehrere Bauverständige zu verrichten.

Der Eigenthümer ist dabei zuzuziehen.

Im Falle der Abwesenheit des Eigenthümers ist, wenn auch kein Bevollmächtigter desselben am Orte des Brandes vorhanden, ein Vertreter von der Obrigkeit für denselben zur Theilnahme an der Schätzungs-Verhandlung zu bestellen.

Das Schätzungs-Protocoll oder Zeugniß muß von der Obrigkeit, so wie den Schätzern unterschrieben werden und die Versicherung enthalten, daß die Schätzung auf der Brandstelle vorgenommen ist.

Fortsetzung.

§. 43. Ist nach dem durch die Obrigkeit zu vermittelnden Gutachten des oder der Bauverständigen das Gebäude so beschädigt, daß ein Neubau von Grund auf erforderlich wird, so werden die übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten der Aufräumung des Schuttes gerechnet.

Bleibt von dem Werthe der Materialien ein Ueberschuß nach Abzug der Aufräumungskosten, so ist dafür, nach dem Verhältnisse des versicherten Werthes gegen den vollen Werth des Gebäudes, an der Versicherungssumme ein Absatz zu machen.

Beschädigung unter $^1/_{16}$.

§. 44. Würde die Beschädigung von den Schätzern so geringe befunden, daß sie weniger als $^1/_{16}$ von dem Werthe des Gebäudes betrüge, so soll die Berechnung nach Theilen des Hauses aufhören.

IV. Neue Untersuchung der Gebäude während des Laufes der Versicherung.

Regelmäßige Untersuchung.

§. 27. Die bei der Gesellschaft versicherten Gebäude sollen alle zehn Jahre in der Hinsicht untersucht werden, ob sie den Werth der Versicherung noch haben.

Verfahren.

§. 28. Diese Untersuchung soll auf Anweisung der Obrigkeit unter Leitung eines Unterbedienten durch zwei beeidigte Achtsleute vorgenommen werden. In den Marschen treten statt der Unterbedienten die Hauptleute oder sonstige Districts-Vorsteher ein.

Auf Ansuchen der Brandcassen-Direction ist die Obrigkeit selbst die Untersuchung zu leiten verpflichtet.

Auch kann die Untersuchung auf Antrag der Brandcassen-Direction einem Landbaubeamten mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übertragen werden.

In solchem Falle ist vorbehältlich näherer Vorschriften, unbeschadet jedoch der Bestimmung des §. 27, jährlich ein Theil des Brandversicherungs-Bezirks zu untersuchen.

Ueber die erfolgte Untersuchung ist der Brandcassen-Direction Anzeige zu machen.

Herabsetzung zu hoher Versicherung.

§. 29. Finden sich bei solcher Untersuchung Gebäude, welche zu hoch versichert stehen, so ist dem Eigenthümer zu bedeuten, daß und wie weit die Versicherungssumme herunterzusetzen sei.

Ist der Eigenthümer damit einverstanden, so ist die Herabsetzung vorzunehmen. Verweigert er die Herabsetzung, so tritt eine Schätzung nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 11 und folgende ein.

Außerordentliche Untersuchung.

§. 30. Auch außer der Zeit der regelmäßigen Untersuchung (§. 27) kann das im Vorstehenden bestimmte Verfahren von der Obrigkeit rücksichtlich solcher Gebäude eingeleitet werden, von denen anzunehmen ist, daß ihr Werth seit der letzten Aufnahme oder der letzten Untersuchung gesunken ist.

Fall eines Brandes nach der Untersuchung.

§. 31. Würde zwischen der Untersuchung und dem Veränderungstermine ein zu hoch versichertes Gebäude durch Feuer verloren gehen, so soll dem Eigenthümer nicht mehr, als die von der Obrigkeit vorgeschlagene Ermäßigungs- oder, wenn es bereits zur Schätzung gekommen ist, die dadurch ausgemittelte Summe, sofern sie die bisherige Versicherungssumme nicht übersteigt, vergütet werden.

Der Eigenthümer hat jedoch bis zum Schlusse des Rechnungsjahres seine Beiträge nach dem bisherigen Verhältnisse zu leisten.

Gebühren.

§. 32. Die Obrigkeiten sollen für die Revision (§§. 27 und 30) außer den Reisekosten, welche nach Maßgabe der Sportelntaxe für die Untergerichte *) zu vergüten sind, tägliche Diäten zum Betrage von 1 Thlr. 6 Ggr. erhalten.

---

*) v. 13. December 1834. Pos. 161. Bd. II. S. 545.

Die Unterbedienten, Hauptleute ꝛc., so wie die Achtsleute sollen für jeden zu dem Geschäfte verwendeten Tag an ihrem Wohnorte 8 bis 16 Ggr., für jeden außer ihrem Wohnorte verwendeten Tag 12 Ggr. bis 1 Thaler, nach Umfang des Geschäfts und obrigkeitlicher Feststellung erhalten.

Die Gelder sind portofrei zu übersenden.

Kommt es zur förmlichen Schätzung, so treten die Vergütungssätze des §. 13 ein.

Die Kosten der Revision trägt die Brandcasse. Die Kosten der förmlichen Schätzung sind jedoch nur dann von ihr zu tragen, wenn das Ergebniß der Schätzung nicht geringer ist, als die bisherige Versicherungssumme, im entgegengesetzten Falle von dem Gebäude-Eigenthümer.

V. Brandschäden-Vergütung und sonstige Zahlung aus der Brandcasse.

Gleichstellung des Schadens durch Feuer oder durch Löschung.

§. 33. Eine Brandschäden-Vergütung erfolgt bei jedem durch eine Feuersbrunst an einem versicherten Gebäude verursachten Schaden, er sei durch das Feuer selbst oder durch die Löschanstalten geschehen.

Jedoch werden nur Brandschäden an wirklich gerichteten, wenngleich nicht vollständig ausgebaueten Gebäuden vergütet. Auf Baumaterialien, welche durch Feuer vernichtet werden, ehe sie Theile eines errichteten Gebäudes geworden sind, oder nachdem das Gebäude abgebrochen ist, erfolgt keine Vergütung.

Desgleichen erfolgt Vergütung für versicherte Gebäude, welche, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschungsanstalten zum Feuer kommen zu können, auf Anordnung der Obrigkeit oder der in Abwesenheit derselben die Löschung leitenden Angestellten, ganz oder zum Theil abgebrochen sind.

Beschädigung nicht versicherter Gebäude.

§. 34. Werden nicht versicherte Gebäude oder sonstige Gegenstände zur Sicherung oder Löschung von Gebäuden, welche bei der Gesellschaft versichert sind, beschädigt, so ist die Brandcassen-Direction ermächtigt, dafür aus der Brandcasse Vergütung zu leisten.

Beschädigung durch nicht zündenden Blitz.

§. 35. Beschädigungen an Gebäuden durch Blitze, die nicht gezündet haben, werden Brandschäden gleichgeachtet.

Brand durch Krieg.

§. 36. Für Brände, die durch Krieg veranlaßt werden, findet keine Vergütung aus der Brandcasse Statt.

Belohnungen zur Beförderung der Löschung.

§. 37. Zur Beschleunigung der Hülfe bei Feuersgefahr werden aus der Brandcasse folgende Vergütungen bewilligt:

1) ein Jeder der bei den Sprützen obrigkeitlich bestellten drei oder vier Sprützenleute soll, wenn die Sprütze an einem fremden Orte zur Löschung des Feuers wirklich gebraucht ist, für seine Mühe eine Belohnung von 3 Thalern erhalten.

Ist das Feuer an dem Wohnorte der Sprützenleute ausgebrochen, so erhält jeder von ihnen zwei Thaler. Ist die Sprütze bei einem

Feuer gegenwärtig gewesen, aber nicht gebraucht, so erhält ein jeder der Sprützenleute ohne Unterschied, ob das Feuer am Wohnorte derselben oder an einem fremden Orte Statt fand, eine Belohnung von **16** Ggr.

2) Auf jedes, keinem Einwohner des Orts, wo der Brand entsteht, gehörige Pferd, wodurch Sprützen, Zubringer oder Wasserwagen von anderen Orten herbeigeschafft werden, wird für jede Meile, einschließlich des Rückweges, ein Fuhrlohn von **1** Thaler vergütet; jedoch soll es auf mehr nicht als höchstens 6 Pferde vor einer Sprütze vergütet werden. Außerdem werden die Auslagen, als Fähr- und Brückengeld, ersetzt.

Diese Belohnungen und Fuhrkosten werden nur für die drei zuerst herbeigekommenen Sprützen gezahlt.

Beim Zusammentreffen von einheimischen und auswärtigen Sprützen haben darauf von mehreren einheimischen Sprützen nur die erste, von den auswärtigen aber die beiden ersten Anspruch.

Ist außer den einheimischen nur Eine auswärtige Sprütze zur Brandstelle gebracht, so erhalten die beiden zuerst erschienenen einheimischen und die auswärtige Sprütze die Vergütungen.

Für die auswärtigen Sprützen, welche nach den zuerst herbeigekommenen drei Sprützen eintreffen, ist außer dem Ersatze der obengedachten baaren Auslagen einschließlich des Rückweges ein Fuhrlohn von acht Gutegroschen auf jedes Pferd zu vergüten.

Bei Beschädigung von Pferden vor den Sprützen rc. kann von der Brandcassen-Direction eine Entschädigung bewilligt werden.

Im Falle eines Brandes von Gebäuden, welche bei der Brandcasse nicht versichert sind, ist die vorschriftsmäßige Belohnung dann zu bewilligen, wenn dadurch nach dem Ermessen der Direction ein oder mehrere bei der Brandcasse versicherte Gebäude geschützt sind, insoweit für die Sprützen nicht von einer anderen Anstalt eine Vergütung bezahlt werden sollte.

Beihülfe zur Besserung der Löschanstalten.

§. 38. Um die Verbesserung der Feuerlöschanstalten, insbesondere die Anschaffung von Feuersprützen zu befördern, kann die Brandcassen-Direction in geeigneten Fällen Beihülfen aus der Brandcasse, und zwar jährlich bis zur Summe von 500 Thalern bewilligen.

VI. Verfahren zur Ermittelung des Brandschadens.

Besichtigung durch die Obrigkeit.

§. 39. Von jedem Brandschaden muß sich die Obrigkeit auf der Brandstelle persönlich überzeugen und der Brandcassen-Direction, unter Beifügung des bei der Besichtigung aufgenommenen Protocolls, Anzeige machen.

Bei der Besichtigung muß in Gewißheit gesetzt werden, ob und unter welcher Nummer das Gebäude versichert ist.

Ist die Nummer an demselben nicht mehr sichtbar, so muß die Identität des Gebäudes durch Nachsicht der Nummer und Buchstaben

sämmtlicher auf dem Hofe oder auf der Reihestelle noch stehenden Gebäude und durch Aufnahme des Grundmaßes ermittelt werden.

Wäre aber so zu keiner Gewißheit zu gelangen, so ist unter Gebäuden gleicher Art bis zum Beweise des Gegentheils dasjenige, welches gar nicht, oder, wenn alle versichert sind, welches zur geringsten Summe versichert ist, als das abgebrannte anzunehmen.

Schätzung des Schadens bei zum Theil abgebrannten Gebäuden.

§. 40. Bei zum Theil beschädigten Gebäuden ist ohne Unterschied, ob die Beschädigung durch Feuer oder durch die Löschanstalten geschah, eine Schätzung des Schadens erforderlich, welche von der Obrigkeit nach den folgenden näheren Bestimmungen vorgenommen wird.

Schätzungsgrundsatz.

§. 41. Bei der Schätzung ist der Grundsatz zu beachten, daß

die Versicherungssumme verhältnißmäßig auf allen Theilen des Gebäudes ruht und das Verhältniß des abgebrannten oder beschädigten Theils zum ganzen Gebäude die Bestimmung der Vergütungsquote von der versicherten Summe abgiebt;

mithin nur zu ermitteln ist, der wie vielste Theil des Gebäudes, ob z. B. $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_{12}$ oder $^1/_{16}$ verloren oder unbrauchbar geworden sei.

Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Brand oder die Löschung desselben der alleinige Grund der Beschädigung ist, indem nur für die Beschädigung durch Brand Vergütung geleistet wird.

Verfahren.

§. 42. Nach dem größern oder geringern Betrage der Versicherungssumme ist die Schätzung des Gebäudes durch einen oder durch mehrere Bauverständige zu verrichten.

Der Eigenthümer ist dabei zuzuziehen.

Im Falle der Abwesenheit des Eigenthümers ist, wenn auch kein Bevollmächtigter desselben am Orte des Brandes vorhanden, ein Vertreter von der Obrigkeit für denselben zur Theilnahme an der Schätzungs-Verhandlung zu bestellen.

Das Schätzungs-Protocoll oder Zeugniß muß von der Obrigkeit, so wie den Schätzern unterschrieben werden und die Versicherung enthalten, daß die Schätzung auf der Brandstelle vorgenommen ist.

Fortsetzung.

§. 43. Ist nach dem durch die Obrigkeit zu vermittelnden Gutachten des oder der Bauverständigen das Gebäude so beschädigt, daß ein Neubau von Grund auf erforderlich wird, so werden die übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten der Aufräumung des Schuttes gerechnet.

Bleibt von dem Werthe der Materialien ein Ueberschuß nach Abzug der Aufräumungskosten, so ist dafür, nach dem Verhältnisse des versicherten Werthes gegen den vollen Werth des Gebäudes, an der Versicherungssumme ein Absatz zu machen.

Beschädigung unter $^1/_{16}$.

§. 44. Würde die Beschädigung von den Schätzern so geringe befunden, daß sie weniger als $^1/_{16}$ von dem Werthe des Gebäudes betrüge, so soll die Berechnung nach Theilen des Hauses aufhören.

Es sollen dann die zur Wiederherstellung des Gebäudes nothwendigen Kosten angeschlagen werden.

Jedoch wird deren Betrag nur bis zum Belaufe von einem Sechszehntel der Versicherungssumme vergütet.

Die Vergütung erfolgt auch nur unter der Voraussetzung, daß der Brand nicht verheimlicht, vielmehr die zur Rettung erforderliche Hülfe nachgesucht ist.

Wiederholter Brand.

§. 45. Sollte in dem nämlichen Jahre, worin ein Gebäude abgebrannt ist, das an dessen Stelle aufgeführte neue Gebäude abermals einen Brandschaden erleiden, so ist der versicherungsfähige Werth des Gebäudes durch die Bau- und Materialien-Rechnung darzuthun, welche nach vorgängiger Prüfung und nöthigen Falls Ermäßigung durch Bauverständige von dem Eigenthümer, auch wo thunlich von den zum Bau gebrauchten Werkverständigen zu beschwören ist.

Ist das Gebäude ganz abgebrannt und ist der Werth des neuen Gebäudes höher, als die Versicherungssumme, so wird diese völlig vergütet. Ist der Werth hingegen geringer, so wird von der Versicherungssumme nur dieser geringere Werth des Gebäudes ersetzt.

Ist aber das Gebäude nur zum Theil abgebrannt und der Werth des Gebäudes höher, als die Versicherungssumme, so ist mit der Schätzung des Schadens nach Vorschrift des §. 41 und folgende zu verfahren.

Ist endlich der Werth eines solchen durch Brand beschädigten Gebäudes geringer als die Versicherungssumme, so ist der wahre Betrag des Schadens zu Gelde anzuschlagen und alsdann nur dieser zu vergüten.

Kosten der Schätzung.

§. 46. Die Kosten der Schätzung fallen dem Eigenthümer der beschädigten Gebäude zur Last.

Wenn eine Schätzung mehrere, durch denselben Brand beschädigte Gebäude verschiedener Eigenthümer betrifft, so haben diese die Kosten nach Verhältniß der ihnen zu Gute kommenden Summen gemeinschaftlich zu bezahlen und ist das ganze Geschäft nur als eine Schätzung in Absicht der Schätzer zu betrachten.

Das obrigkeitliche Verfahren erfolgt kostenfrei. Nur Reisekosten und baare Auslagen werden vergütet.

Mittheilung an die Direction.

§. 47. Die Anzeige an die Brandcassen-Direction muß die Angabe der Versicherungssumme, eine Aeußerung über etwaige Bedenken in Beziehung auf die Zulässigkeit der Vergütung (§§. 7, 8 und 48) und eine Mittheilung über die Ursache des Brandes, so weit diese zu ermitteln gewesen ist, enthalten. Sie muß innerhalb vierwöchentlicher Frist, von der genau anzugebenden Zeit des Brandes angerechnet, eingesandt werden.

Eine Berechnung der Vergütungen für die Sprützen ist beizufügen.

Im Falle einer Versäumniß der Einsendungsfrist verwirkt die säumige Obrigkeit eine Geldbuße von fünf Thalern.

Die Strafe ist auf Antrag der Brandcassen-Direction von Unserer Landdrostei in Stade zu erkennen.

VII. Auszahlung und Verwendung der Brandschaden-Vergütung.

Verlust der Vergütung.

§. 48. Eine Brandschaden-Vergütung findet nicht Statt, wenn der Eigenthümer des Gebäudes den Brand absichtlich veranlaßt hat.

Stand jedoch dritten Personen an dem in Brand gesteckten Gebäude ein gerichtlich eingetragenes Pfandrecht zu, so soll, bei Unzulänglichkeit des übrigen Vermögens, die Versicherungssumme, so weit sie dazu erforderlich ist und hinreicht, zur Bezahlung der eingetragenen Forderungen verwendet werden.

Versicherung bei anderen Anstalten.

§. 49. Eine Brandschaden-Vergütung findet ferner nicht Statt, wenn das Gebäude gegen die Bestimmung des §. 7 in anderen Brandcassen versichert ist.

Stand jedoch dritten Personen an dem Gebäude ein gerichtlich eingetragenes Pfandrecht zu, so soll, bei Unzulänglichkeit des übrigen Vermögens, die Versicherungssumme nach Abzug dessen, was etwa aus einer andern Anstalt gezahlt sein sollte, zur Abtragung der eingetragenen Forderungen verwendet werden.

Fortsetzung.

§. 50. Endlich findet eine Brandschaden-Vergütung nicht Statt, wenn das Gebäude zu denen gehört, welche nach §. 8 von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Zahlung.

§. 51. Nach erfolgter Prüfung der obrigkeitlichen Verhandlung ertheilt die Direction, wenn sie die Auszahlung der Vergütung für zulässig erachtet, darüber eine Anweisung und übersendet diese der Obrigkeit.

Die Zahlung der Versicherungsgelder geschieht gegen Einlieferung der von der Brandcassen-Direction ertheilten, von der Obrigkeit unter Hinzufügung des Dienstsiegels zu quittirenden Anweisung.

Sämmtliche Zahlungen, welche die Brandcasse leistet und empfängt, geschehen in Landesmünze.

Der Versicherte hat die Uebersendungskosten zu tragen.

Niederlegung der Gelder.

§. 52. Die Obrigkeit ist bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Vergütung sofort nach deren Eingang bis zur Auszahlung im Depositenkasten kostenfrei niederzulegen.

Verwendung zum Wiederaufbau.

§. 53. Die Vergütung muß zum Wiederaufbau verwendet werden.

Die Bremen- und Verdensche Landschaft ist jedoch befugt, Ausnahmen von dieser Verpflichtung zu gestatten.

Der Wiederaufbau muß auf der Brandstätte oder mit obrigkeitlicher Genehmigung innerhalb der Feldmark, in welcher das abgebrannte Gebäude belegen war, vorgenommen werden.

Dagegen ist der Versicherte an die Gattung, Form und Größe des abgebrannten Gebäudes nicht gebunden.

Bei einem Wiederaufbau außerhalb der Feldmark fällt der Anspruch auf die Vergütungssumme hinweg, wenn nicht die Brandcassen-Direction dazu vorher, nach Anhörung der Obrigkeit, die Genehmigung ertheilt hat.

Termin zur Zahlung. §. 54. Die Obrigkeit hat auf die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu halten.

Es soll die Vergütung den Beschädigten nur in drei Terminen, nämlich:

1) wenn zum Baue, durch Abschluß entsprechender Verträge, Anstalt gemacht;
2) wenn das Material angefahren wird, und
3) wenn das Gebäude gerichtet ist,

ausgezahlt werden.

Nöthigen Falls kann wegen der vorschriftsmäßigen Verwendung Sicherheitsleistung begehrt werden.

Fortsetzung. §. 55. Die Verwendung und die Erhebung der Gelder behuf derselben muß binnen fünf Jahren, vom Tage des Brandes an, erfolgen. Nach Ablauf dieser Zeit findet kein Anspruch auf die Vergütungssumme an die Gesellschaft Statt, wenn der Verwendung oder Erhebung nicht Hindernisse entgegengetreten sind, deren Beseitigung außer der Gewalt der Versicherten lag.

Haftung für die Brandvergütungen. §. 56. Für die erhobenen Versicherungsgelder wird den Abgebrannten bis zur Auszahlung an die Betheiligten, eben so wie für andere in gerichtlichen Verwahrsam kommende Gelder, gehaftet.

Für den Fall, daß von den darnach Verpflichteten im Falle eines Verlustes Entschädigung nicht zu erlangen ist, haftet die Brandcasse.

Sicherheitsleistung. §. 57. Die Brandvergütung kann, so lange Zweifel über die Befugniß des Beschädigten zu deren Empfange obwalten (§. 48 und folgende), nur gegen Sicherheitsleistung wegen der etwa erforderlichen Rückgabe verabfolgt werden.

Arrest. §. 58. Arreste auf die Brandvergütungen können zwar bei der Obrigkeit angelegt werden.

Sie sind jedoch lediglich zur Verhinderung einer Verwendung der Gelder zu anderen Zwecken als zum Wiederaufbau zuläßig.

Pfandrecht an den Versicherungsgeldern. §. 59. Das an dem versicherten Gebäude bestellte Pfandrecht soll auf die Versicherungssumme übergehen, so lange solche noch vorhanden ist.

Nach eingetretenem Brande soll daher der Brandbeschädigte die Versicherungssumme, zum Nachtheile seines Gläubigers, keinem Andern cediren können.

Es soll ferner das Pfandrecht an dem abgebrannten Gebäude mit seinem bisherigen etwaigen Vorzugsrechte auch auf das mit den Versicherungsgeldern neu erbauete Gebäude stillschweigend übergehen.

Insoweit nicht ein anderer Gläubiger erweislich zu dem neuen Baue Geld hergeliehen hat und dieses dazu verwandt worden, wird

bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das neue Gebäude ganz von den Versicherungsgeldern erbauet sei.

VIII. Brandversicherungsbeiträge.

Feststellung der Beiträge.

§. 60. Die vergüteten Versicherungssummen nebst den sonst vorfallenden Kosten müssen von sämmtlichen Genossen wieder aufgebracht werden.

Dies geschieht durch einen Beitrag, der nach Verhältniß der aufzubringenden Summen, nach Pfennigen auf jede eingeschriebenen 25 Thlr., vertheilt wird.

Sind beträchtliche Brandschäden zu vergüten, so können die Beiträge in mehreren Terminen gefordert werden.

Reservefonds.

§. 61. Es soll ein Reservefonds gesammelt werden, um daraus, soweit erforderlich, die Brandentschädigungsgelder vorzuschießen. Aus dem Reservefonds können Verwendungen zur Erleichterung der Interessenten gemacht werden, denen die Aufbringung der Beiträge wegen bedeutender Brandschäden zu lästig fallen sollte.

Derartige Verwendungen dürfen jedoch nur bis zur Hälfte des jedesmaligen Betrages, des Reservefonds eintreten, und bedarf es dazu eines von der Landschaft genehmigten Beschlusses der Brandcassen-Direction.

Behuf Bildung des Reservefonds sollen die jährlich erforderlichen Beiträge zu vollen Pfennigen, und zwar als simplum ein Pfennig auf je 25 versicherte Thaler ausgeschrieben werden.

Der hieraus sich ergebende Mehrbetrag über den Bedarf soll zum Reservefonds geschlagen werden, bis derselbe die Höhe von 100,000 Thaler erreicht hat.

Nach Ansammlung eines solchen Betrages soll weitere Beschlußnahme darüber im Einverständnisse zwischen Unserer Regierung und der Bremen- und Verdenschen Landschaft erfolgen.

Fortsetzung.

§. 62. Bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft wird der Reservefonds Eigenthum der Bremen- und Verdenschen Landschaft. Die weitere Bestimmung über dessen Verwendung soll im Einverständnisse zwischen Unserer Regierung und der Landschaft getroffen werden.

Die etwa von dem jetzigen Bezirke der Gesellschaft sich trennenden Districte verlieren ihren Anspruch auf den Reservefonds.

Anleihen.

§. 63. Die Brandcassen-Direction ist befugt, zur Bezahlung der Vergütungen für große Brandschäden, sofern der Reservefonds nicht ausreicht, Gelder zinsbar aufzuleihen.

Es ist jedoch jedesmal auf möglichst baldige Abtragung solcher Schulden Bedacht zu nehmen.

Werden etwa der Brandcasse aus öffentlichen Cassen Vorschüsse geleistet, so müssen solche in dem Laufe des nächsten Brandcasse-Rechnungsjahrs erstattet werden.

Vorzugsrechte der Beiträge.

§. 64. Die Brandcassenbeiträge haben ein Vorzugsrecht vor allen anderen Forderungen.

Von Gebäuden, die sich im Concurs befinden, oder deren Aufkünfte mit Arrest belegt sind, muß, ohne daß es einer Anmeldung und einer Classification bedarf, sowohl der rückständige als der laufende Beitrag bezahlt werden. Auch Miethsleute, Pfandinhaber oder andere Besitzer müssen den Beitrag berichtigen, können aber demnächst die Auslage an der Miethe ꝛc. kürzen.

Bei öffentlichen Gebäuden, z. B. Kirchen und Schulen, haben die Obrigkeiten sich sogleich bei der Anmeldung zu vergewissern, wer zur Bezahlung der Beiträge angehalten werden könne.

IX. Einziehung der Beiträge.

Brandcassen-Ausschreiben.

§. 65. Das Ausschreiben der Brandcassenbeiträge erfolgt durch eine von der Direction im Intelligenzblatte der Provinz zu erlassende Bekanntmachung.

Dasselbe muß eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe seit dem letzten Ausschreiben enthalten.

Es bestimmt den Betrag, welcher von je 25 Thalern der Versicherungssumme zu entrichten ist, und die Frist zur obrigkeitlichen Einlieferung der Beiträge an die Hauptcasse in Stade. Die Frist muß mindestens eine zweimonatliche sein. Gleichzeitig hat der Brandcasseneinnehmer den Obrigkeiten die Hebungsverzeichnisse nebst einem Abdrucke der Bekanntmachung zuzusenden.

Hebung der Beiträge.

§. 66. Die Hebung der Beiträge liegt den Obrigkeiten, in deren Bezirken die versicherten Gebäude belegen sind, ob. Sie sind jedoch befugt, unter ihrer Verantwortlichkeit die Districtsvorsteher, Unterbedienten u. s. w. für deren District mit der Hebung zu beauftragen.

Auch sind die Interessenten jeder Ortschaft berechtigt, die Beiträge zusammen zu bringen und der Obrigkeit im Ganzen abzuliefern.

Fortsetzung.

§. 67. Innerhalb acht Tagen nach dem Eingange der Hebungsverzeichnisse bei der Obrigkeit sind von dieser die Interessenten zur Zahlung der Beiträge innerhalb vierwöchentlicher Frist bei Vermeidung der im §. 68 bestimmten Strafen aufzufordern, und ist darin für jedes Kirchspiel ein besonderer Hebungstag im innerhalb des obrigkeitlichen Bezirks belegenen Geschäftslocale oder am Wohnorte des mit der Hebung Beauftragten (§. 66) anzusetzen.

Fortsetzung.

§. 68. Wer seinen Beitrag innerhalb der vierwöchentlichen Frist nicht zahlt, hat zum Besten der Brandcasse eine Ordnungsstrafe zu entrichten, welche für einen Beitrag bis zum Thaler einschließlich 1 Ggr. und für jeden ferneren vollen Thaler Beitrag 2 Ggr. mehr beträgt. Vormünder, Curatoren, so wie Rechnungsführer für Corporationen und Stiftungen haben diese Strafe aus eignen Mitteln zu zahlen.

Fortsetzung.

§. 69. Nach Ablauf der vierwöchigen Zahlungsfrist sind die mit ihrem Beitrage Rückständigen zu

dessen Einzahlung nebst der verwirkten Ordnungsstrafe binnen achttägiger Frist bei Vermeidung der Execution anzumahnen.

Für diese Anmahnung ist dem betreffenden Unterbedienten ohne Rücksicht auf die Summe von jedem Rückständigen eine Anmahnungsgebühr von 2 Ggr. zu entrichten.

Nach Ablauf der Anmahnungsfrist ist wider die dann noch rückständigen Versicherten auf deren Kosten die Execution von den Obrigkeiten zu erkennen.

Fortsetzung.

§. 70. Vor Ablauf der im Ausschreiben (§. 65) gesetzten Frist hat die Obrigkeit, bei Vermeidung einer auf Antrag der Direction von Unserer Landdrostei in Stade zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler, die inzwischen eingegangenen Beiträge und zugleich ein namentliches Verzeichniß der Rückständigen, unter Angabe der von diesen zu zahlenden Beiträge, so wie der von ihnen verwirkten Ordnungsstrafe, an die Hauptcasse zu Stade einzusenden. Die nach Ablauf der Frist eingehenden Rückstände sind spätestens 8 Tage, nachdem dieselben eingegangen sind, nachzusenden.

Fortsetzung.

§. 71. Die erhobenen Beiträge sind von den Obrigkeiten jedesmal portofrei nebst 6 Pf. Tragegeld, nach den Münzsorten getrennt verpackt und mit einem Sortenzettel, an die Hauptcasse abzuliefern.

Vergütung.

§. 72. Die Obrigkeiten haben für die Hebung und Ablieferung der Gelder von jeden versicherten 25 Thalern einen Pfennig zu beziehen und bei der jedesmaligen Ablieferung abzusetzen. Von dieser Gebühr erhalten die Unterbedienten, wenn sie mit der Hebung beauftragt werden, drei Viertheile.

Wenn aber die Beiträge ganzer Ortschaften zusammengebracht und der Obrigkeit im Ganzen abgeliefert werden, erhält die Obrigkeit einen Pfennig für jede versicherten 100 Thaler, die übrigen drei Pfennig bezieht dann der von der Gemeinde bestellte Erheber.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen fallen von dieser Zeit an hinweg.

Gegeben Hannover, den 5. April 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Anlage № I.

Anweisung
zum
Schätzen der bei der Bremen- und Verdenschen Brandversicherungs-Gesellschaft zu versichernden Gebäude.

§. 1. Ein jedes Gebäude ist nach seiner Länge und Breite zu vermessen.

§. 2. Ist dasselbe von mehreren Stockwerken, so ist dies anzugeben.

§. 3. Das Gebäude ist nach seinem dermaligen wahren Werthe zu schätzen, insofern derselbe durch Brandschaden verloren gehen kann.

§. 4. Bei Ermittelung des Werthes eines Gebäudes ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bei dem Verluste desselben, durch Bezahlung des ausgemittelten Werthes, durchaus keinen Vortheil zu hoffen habe.

§. 5. Auf etwaige Verzierungen, besonders wenn sie Alters halber vielleicht keinen Werth mehr haben, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Auf die Baustelle und ihren Werth, auf Lage, Befugnisse, Gerechtigkeiten und ähnliche Umstände darf keine Rücksicht genommen werden.

§. 7. Fundamente unter den Gebäuden und Mauern an den Kellern unter denselben sind von der Schätzung auszuschließen.

§. 8. Die etwa in einem Gebäude befestigten Mobilien, als: Tische, Bänke, Börten, Bettstellen und dergleichen, welche mit jedem Tage davon zu trennen sind, sind nicht zu dem Gebäude zu rechnen.

§. 9. Hingegen können die mit den Wänden eines Gebäudes in Verbindung gesetzten Schlafstellen, Schränke rc. mit in Anschlag gebracht werden.

§. 10. Das Schleet auf dem Boden eines Gebäudes kann nur dann zur Schätzung gezogen werden, wenn es gehörig befestigt ist. Etwaige lose Bretter, Staken, abgesetzte Leitern verdienen keine Berücksichtigung.

Anlage № II.

Ich Endesunterschriebener ersuche hiedurch die Direction der Bremen- und Verdenschen Brandcasse, meine nachgemeldete, bisher nach dem hiebei zurückgehenden Scheine zu Thlr. versichert gewesenen Gebäude dem Brand-Cataster auf meinen Namen zu folgenden Summen einschreiben zu lassen,

Als

	Fuß lang.	Fuß breit.	Taxirter Werth. Rthlr.	Zu versichernde Summe Rthlr.
Summa =				

und mir darüber einen Versicherungsschein zu ertheilen, wogegen ich mich verpflichte, bei entstehendem Brande meinen jedesmaligen Beitrag vorschriftsmäßig und richtig zu erlegen.

den 18

(Name des Subscribenten.)

Daß obige Gebäude von uns den dazu beeidigten Schätzern aufgemessen und zu dem oben angegebenen Werthe geschätzt sind (ist), solches wird hiedurch von uns bescheinigt.

den 18

(Namen der beiden Schätzer mit Angabe ihres Handwerks.)

Daß die beiden, auf Schätzungen in Brandcassen-Sachen beeidigten Schätzer unter meiner Anweisung das (die) vorbemerkte (n) Gebäude nach Vorschrift der denselben bei ihrer Beeidigung zugestellten Anweisung geschätzt haben, dabei ordnungsmäßig verfahren ist, die Schätzungssumme nach meiner Ueberzeugung auch den Werth des Gebäudes nicht übersteigt, und daß sowohl der Eigenthümer als auch die Schätzer vorstehenden Schein eigenhändig unterschrieben haben, solches wird von mir hiedurch auf Eid und Gewissen bezeugt.

den 18

(Namen und Charakter des Unterbedienten.)

Anmerkung. Wenn Gebäude zum ersten Male versichert werden, so fällt die Beziehung auf die schon geschehene Versicherung in dem Scheine von:

bisher bis — gewesen — weg.

Wir die unterschriebenen zugezogenen Gesellschaftsgenossen erklären, daß, soviel wir zu beurtheilen vermögen, die Schätzung nicht über den Werth steigt.

den 18

(Namen.)

Anlage № III.

№	Veränderungen in den Versicherungen des Amts (Gerichts, der Stadt) N. N. pro 1. Februar 18.. nach Ordnung des Catasters.	Fuß		Taxatum.	Subscription.			
		lang.	breit.	ℛ	Vorige. ℛ	Neue. ℛ	Plus. ℛ	Minus. ℛ
	Bremervörde A jetzt B.							
1	Wohnhaus	—	—	—	1000	1000	—	—
	N. N.							
6	Wohnhaus	70	50	2500	—	1900	1900	—
	a. Nebenhaus . .	36	30	100	—	75	75	
	b. Scheuer . . .	46	33	100	—	75	75	
	c. Gartenhaus .	20	16	70	—	50	50	
	Basbeck N. N.							
3	Wohnhaus	—	—	—	2000	—	—	2000
	a. Nebenhaus . .	—	—	—	250	—	—	250
	b. Scheuer	—	—	—	200	—	—	200
	N. N.							
7	Wohnhaus	80	60	3000	2350	2250	—	100
	a. Kornscheuer . .	45	38	1000	—	750	750	—
	b. Backhaus . . .	20	18	80	—	50	50	—
	Summa	—	—	—	5800	6150	2900	2550
					—	5800	2550	—
						350	350	—

Daß vorstehende Veränderungen nach den gemachten ordnungsmäßig vorgenommenen Schätzungen richtig aufgestellt sind, wird hiemit unter Stadt- (Amts-, Gerichts-) Siegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheinigt.

N. N. den 18

Verordnung, die Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betr., vom 30. Januar 1847 (I. 47.)

Ernst August rc. rc. In Beziehung auf die Verordnung vom 24. Januar 1828 *), die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend, verordnen Wir hiemit das Folgende:

Art. 1. Die Bestimmung im Art. 11 jener Verordnung, wonach Niemand ohne landdrosteiliche Erlaubniß seine an demselben Orte belegenen Gebäude und das darin befindliche Mobiliar bei verschiedenen Privat-Feuerversicherungs-Anstalten versichern lassen darf, wird aufgehoben.

Art. 2. Die Bestimmung desselben Artikels, wonach zur Versicherung einzelner Theile des Mobiliars bei verschiedenen Anstalten landdrosteiliche Erlaubniß nöthig ist, wird dahin abgeändert, daß Erlaubniß der Obrigkeit (Art. 5 der Verordnung vom 24. Januar 1828) erforderlich ist.

Die Erlaubniß ist nicht zu versagen, wenn die Obrigkeit sich überzeugt hat, daß das Verbot der doppelten Versicherung nicht übertreten werde.

Von den verschiedenen gleichzeitigen Versicherungen hat die Obrigkeit die Agenten der betheiligten Versicherungs-Anstalten in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu verkündigen.

Gegeben Hannover, den 30. Januar 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betreffend die Auflösung der kleineren Versicherungsverbände für Immobilien, vom 22. Mai 1850. (III. 36.)

Von dem K. Ministerium des Innern ist nach reiflicher wiederholter Erwägung als nothwendig anerkannt, auf die Auflösung der aus früherer Zeit in einzelnen Provinzen noch bestehenden kleineren Versicherungsverbände für Immobilien hinzuwirken und die Genehmigung zur Neubildung von Versicherungs-Gesellschaften für Immobilien, insofern sie nicht mindestens den Umfang eines Landdrosteibezirks und zugleich Stadt und Land umfassen, zu verweigern.

Indem Wir dieses den Obrigkeiten im Auftrage des K. Ministeriums des Innern eröffnen, bemerken Wir zugleich, daß höhern Orts bestimmt erwartet wird, daß die Obrigkeiten in diesem Sinne der hier und da etwa beabsichtigten Bildung derartiger kleiner Vereine entgegentreten werden.

---

*) Bd. I. S. 352.

Anlage № I.

Anweisung
zum
Schätzen der bei der Bremen- und Verdenschen Brandversicherungs-Gesellschaft zu versichernden Gebäude.

§. 1. Ein jedes Gebäude ist nach seiner Länge und Breite zu vermessen.

§. 2. Ist dasselbe von mehreren Stockwerken, so ist dies anzugeben.

§. 3. Das Gebäude ist nach seinem dermaligen wahren Werthe zu schätzen, insofern derselbe durch Brandschaden verloren gehen kann.

§. 4. Bei Ermittelung des Werthes eines Gebäudes ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bei dem Verluste desselben, durch Bezahlung des ausgemittelten Werthes, durchaus keinen Vortheil zu hoffen habe.

§. 5. Auf etwaige Verzierungen, besonders wenn sie Alters halber vielleicht keinen Werth mehr haben, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Auf die Baustelle und ihren Werth, auf Lage, Befugnisse, Gerechtigkeiten und ähnliche Umstände darf keine Rücksicht genommen werden.

§. 7. Fundamente unter den Gebäuden und Mauern an den Kellern unter denselben sind von der Schätzung auszuschließen.

§. 8. Die etwa in einem Gebäude befestigten Mobilien, als: Tische, Bänke, Börten, Bettstellen und dergleichen, welche mit jedem Tage davon zu trennen sind, sind nicht zu dem Gebäude zu rechnen.

§. 9. Hingegen können die mit den Wänden eines Gebäudes in Verbindung gesetzten Schlafstellen, Schränke rc. mit in Anschlag gebracht werden.

§. 10. Das Schleet auf dem Boden eines Gebäudes kann nur dann zur Schätzung gezogen werden, wenn es gehörig befestigt ist. Etwaige lose Bretter, Staken, abgesetzte Leitern verdienen keine Berücksichtigung.

Anlage № II.

Ich Endesunterschriebener ersuche hiedurch die Direction der Bremen- und Verdenschen Brandcasse, meine nachgemeldete, bisher nach dem hiebei zurückgehenden Scheine zu Thlr. versichert gewesenen Gebäude dem Brand-Cataster auf meinen Namen zu folgenden Summen einschreiben zu lassen,

Als

	Fuß lang.	Fuß breit.	Taxirter Werth. Rthlr.	Zu versichernde Summe Rthlr.
Summa =				

und mir darüber einen Versicherungsschein zu ertheilen, wogegen ich mich verpflichte, bei entstehendem Brande meinen jedesmaligen Beitrag vorschriftsmäßig und richtig zu erlegen.

den 18

(Name des Subscribenten.)

Daß obige Gebäude von uns den dazu beeidigten Schätzern aufgemessen und zu dem oben angegebenen Werthe geschätzt sind (ist), solches wird hiedurch von uns bescheinigt.

den 18

(Namen der beiden Schätzer mit Angabe ihres Handwerks.)

Daß die beiden, auf Schätzungen in Brandcassen-Sachen beeidigten Schätzer unter meiner Anweisung das (die) vorbemerkte (n) Gebäude nach Vorschrift der denselben bei ihrer Beeidigung zugestellten Anweisung geschätzt haben, dabei ordnungsmäßig verfahren ist, die Schätzungssumme nach meiner Ueberzeugung auch den Werth des Gebäudes nicht übersteigt, und daß sowohl der Eigenthümer als auch die Schätzer vorstehenden Schein eigenhändig unterschrieben haben, solches wird von mir hiedurch auf Eid und Gewissen bezeugt.

den 18

(Namen und Charakter des Unterbedienten.)

Anmerkung. Wenn Gebäude zum ersten Male versichert werden, so fällt die Beziehung auf die schon geschehene Versicherung in dem Scheine von:

bisher bis — gewesen — weg.

Wir die unterschriebenen zugezogenen Gesellschaftsgenossen erklären, daß, soviel wir zu beurtheilen vermögen, die Schätzung nicht über den Werth steigt.

den 18

(Namen.)

Anlage № III.

№	Veränderungen in den Versicherungen des Amts (Gerichts, der Stadt) N. N. pro 1. Februar 18.. nach Ordnung des Catasters.	Fuß		Taxatum.	Subscription.			
		lang.	breit.	ℛ	Vorige. ℛ	Neue. ℛ	Plus. ℛ	Minus. ℛ
	Bremervörde A jetzt B.							
1	Wohnhaus	—	—	—	1000	1000	—	—
	N. N.							
6	Wohnhaus	70	50	2500	—	1900	1900	—
	a. Nebenhaus . .	36	30	100	—	75	75	
	b. Scheuer . . .	46	33	100	—	75	75	
	c. Gartenhaus .	20	16	70	—	50	50	
	Basbeck N. N.							
3	Wohnhaus	—	—	—	2000	—	—	2000
	a. Nebenhaus . .	—	—	—	250	—	—	250
	b. Scheuer. . . .	—	—	—	200	—	—	200
	N. N.							
7	Wohnhaus	80	60	3000	2350	2250	—	100
	a. Kornscheuer. .	45	38	1000	—	750	750	—
	b. Backhaus . . .	20	18	80	—	50	50	—
	Summa	—	—	—	5800	6150	2900	2550
					—	5800	2550	—
						350	350	—

Daß vorstehende Veränderungen nach den gemachten ordnungsmäßig vorgenommenen Schätzungen richtig aufgestellt sind, wird hiemit unter Stadt- (Amts-, Gerichts-) Siegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheinigt.

N. N. den 18

Verordnung, die Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betr., vom 30. Januar 1847 (I. 47.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. In Beziehung auf die Verordnung vom 24. Januar 1828 *), die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend, verordnen Wir hiemit das Folgende:

Art. 1. Die Bestimmung im Art. 11 jener Verordnung, wonach Niemand ohne landdrosteiliche Erlaubniß seine an demselben Orte belegenen Gebäude und das darin befindliche Mobiliar bei verschiedenen Privat-Feuerversicherungs-Anstalten versichern lassen darf, wird aufgehoben.

Art. 2. Die Bestimmung desselben Artikels, wonach zur Versicherung einzelner Theile des Mobiliars bei verschiedenen Anstalten landdrosteiliche Erlaubniß nöthig ist, wird dahin abgeändert, daß Erlaubniß der Obrigkeit (Art. 5 der Verordnung vom 24. Januar 1828) erforderlich ist.

Die Erlaubniß ist nicht zu versagen, wenn die Obrigkeit sich überzeugt hat, daß das Verbot der doppelten Versicherung nicht übertreten werde.

Von den verschiedenen gleichzeitigen Versicherungen hat die Obrigkeit die Agenten der betheiligten Versicherungs-Anstalten in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu verkündigen.

Gegeben Hannover, den 30. Januar 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betreffend die Auflösung der kleineren Versicherungsverbände für Immobilien, vom 22. Mai 1850. (III. 36.)

Von dem K. Ministerium des Innern ist nach reiflicher wiederholter Erwägung als nothwendig anerkannt, auf die Auflösung der aus früherer Zeit in einzelnen Provinzen noch bestehenden kleineren Versicherungsverbände für Immobilien hinzuwirken und die Genehmigung zur Neubildung von Versicherungs-Gesellschaften für Immobilien, insofern sie nicht mindestens den Umfang eines Landdrosteibezirks und zugleich Stadt und Land umfassen, zu verweigern.

Indem Wir dieses den Obrigkeiten im Auftrage des K. Ministeriums des Innern eröffnen, bemerken Wir zugleich, daß höhern Orts bestimmt erwartet wird, daß die Obrigkeiten in diesem Sinne der hier und da etwa beabsichtigten Bildung derartiger kleiner Vereine entgegentreten werden.

---

*) Bd. I. S. 352.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Zulassung der Brandversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" betr., vom 6. März 1849. (I. 31.)

Der unter der Firma „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Gesellschaft ist die Erlaubniß ertheilt, Versicherungen von beweglichen Gegenständen gegen Feuersgefahr im Königreiche einzugehen und zu dem Zwecke Agenten zu bestellen.

Hagelschäden-Versicherung.

(Bd. I. S. 451. Erste Folge Bd. I. S. 184.)

Wechselrecht.

(Bd. I. S. 500. Erste Folge Bd. I. S. 186.)

Gesetz, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr., vom 7. April 1849. (I. 39)*)

Ernst August &c. &c. Unter Bezugnahme auf den §. 72 des Gesetzes vom 5. September v. J., verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr., verkünden Wir hiemit die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung, sammt folgenden, zu deren Ausführung für nothwendig befundenen, vorzugsweise den Wechselproceß betreffenden Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung:

§. 1. Bis zum Erlasse des Gesetzes über das beabsichtigte öffentliche und mündliche Verfahren in Civilstreitigkeiten gelten für den die Klagen auf Erfüllung der in der allgemeinen Wechselordnung gedachten wechselmäßigen Verpflichtungen betreffenden Wechselproceß in dem Theile des Königreichs, in welchem bisher die Wechselordnung vom 23. Julius 1822**) gesetzliche Anwendung gefunden, zunächst die Vorschriften dieser letzteren über den Wechselproceß (Art. 45—56) und eventuell die außerdem bestehenden Proceßvorschriften, und in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichtsordnung in Kraft ist, deren Bestimmungen in Theil I. Titel 27.

§. 2. Die vorstehenden, für die verschiedenen Theile des Königreichs geltenden Bestimmungen erleiden nur insofern Abänderungen,

*) Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend das Gesetz vom 7. April d. J. über die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 27. November 1849. (I. 193.)

Nachdem die allgemeine Ständeversammlung zu dem unterm 7. April d. J. vorläufig erlassenen Gesetze über die Einführung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung die im §. 72 des Verfassungsgesetzes vom 5. September v. J. erforderte nachträgliche Zustimmung ertheilt hat, so wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**) Bd. I. S. 500.

als solche durch die neue Wechselordnung vorgeschrieben sind. In dieser Beziehung wird insbesondere

1) die Vorschrift, daß zur Begründung des strengen Wechselprocesses die Beibringung des Originalwechsels nothwendig sei (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 47 Nr. 1. Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 27 §. 4), für die in den Artikeln 26, 70—72 der allgemeinen Wechselordnung gedachten Fälle aufgehoben. Sodann wird

2) die Vorschrift, daß der Acceptant den Wechsel und seine Acceptation und der Indossant den Wechsel und sein Indossement recognosciren müsse (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 47 Nr. 5) auf den Grund der Art. 75 und 76 der allgemeinen Wechselordnung dahin abgeändert, daß sich die Recognition lediglich auf die Recognition des Accepts, bez. des Indossaments zu beschränken habe; hiernächst wird die Vorschrift,

3) daß der Kläger, wenn der Wechsel nicht auf ihn selbst lautet, durch das letzte gehörig ausgefüllte Indossament sich zu legitimiren habe (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 47 Nr. 6), auf Grund des Art. 12 der allgemeinen Wechselordnung dahin abgeändert, daß ein nach Maßgabe dieses Artikels 12 gültiges Indossament genüge; endlich wird

4) die Bestimmung, daß der Beklagte, wiewohl er die Richtigkeit der Unterschrift anerkannt, dennoch zur eidlichen Diffession des Inhalts unter dringenden Umständen zugelassen werden dürfe (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 50), dahin abgeändert, daß im Wechselprocesse ein Beklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, mit dem Einwande, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben sei, nicht gehört werden solle.

§. 3. Personalhaft ist, außer den im Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung aufgeführten Fällen, unstatthaft gegen:

1) die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben;
2) Militairpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamte des Heers;
3) Civil-Staatsdiener im activen Dienste, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben;
4) ordinirte Geistliche.

§. 4. Wenn nach Art. 73 der allgemeinen Wechselordnung die Mortification (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels beantragt und das erforderliche gerichtliche Verfahren eingeleitet wird, so ist, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, der durch Edictalladung vorzuschreibende Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen.

§. 5. Den nach eingetretener Wirksamkeit der allgemeinen Wechselordnung entstandenen Wechselforderungen gebührt ein Vorzugsrecht im Concurse nicht, mithin auch nicht das in der allgemeinen Gerichts-

ordnung Theil I. Tit. 50 §. 471 und in deren Anhange §. 366 den Wechselforderungen beigelegte Recht der sechsten Classe.

§. 6. Die allgemeine Wechselordnung sammt den vorstehenden Bestimmungen findet auf alle seit dem 1. Mai 1849 entstandenen wechselmäßigen Verpflichtungen Anwendung. Rücksichtlich der früher entstandenen bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Hannover, den 7. April 1849.

Ernst August.

Düring.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista rc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstags und Jahrs der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen,

Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreiet.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht Statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2) Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen

den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlichen Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelös't oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $1/3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe

Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelös'ten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weis't der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers

(Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein Anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2) Wechselcopieen.

Art. 70. Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsorts beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen die Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament, mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, so wie des Kalendertages, Monats und Jahrs, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunct, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. **Mangelhafte Unterschriften.**

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers Statt findet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

III. Rechte an Sachen.

1. Eigenthum, Servituten, Pfandrecht.

Das Pfandrecht an Gebäuden geht auf die Brandversicherungssumme und auf das mit der Versicherungssumme neu aufgeführte Gebäude stillschweigend über. Aus dem letztern Grunde muß, wer Geld zum Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes hergegeben hat, dieses und die Verwendung beweisen. Ges., die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft betr., v. 5. April 1850. §. 59. oben S. 86.— Brandschaden-Vergütungen werden zur Befriedigung hypothekarischer Gläubiger auch dann gezahlt, wenn der Eigenthümer den Brand selbst absichtlich veranlaßt oder verbotswidrig bei einer andern Brandcasse versichert hat, und deshalb sonst die Entschädigung nicht zu zahlen wäre. Ges., die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft betr., v. 5. April 1850. §. 48, 49, oben S. 85. — Hypothekarische Gläubiger haben Anspruch auf die Brandentschädigungs-Gelder, auch wenn dieselben sonst aus dem Grunde nicht zu zahlen wäre, weil der Eigenthümer des Gebäudes den Brand böslich veranlaßt hat. Ges., die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft betr., v. 24. Aug. 1849. §. 39, oben S. 70. — Wegen der Ausfertigung von Hypothekenscheinen in Beziehung auf früher canzleisässige Grundstücke und Personen vergl. Ausschr. der J.-C. zu Hannover v. 30. Sept. 1847, der J.-C. zu Celle v. 22. Jan. 1849 und der J.-C. zu Stade v. 24. Oct. 1848. — Ertheilung einfacher Atteste statt der Hypothekenscheine in Ostfriesland und dem Harlingerlande. Ges. v. 29. Oct. 1848.

Gesetz, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Edictalladung für die Provinz Ostfriesland und das Harlingerland betr., vom 29. October 1848. (III. 61.)

Ernst August rc. rc. Um die Schwierigkeiten, welche sich, nach der

in Unserem Fürstenthume Ostfries= und Harlingerland beibehaltenen Hypothekenverfassung, der Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken in den Hypothekenbüchern auf den Namen der Besitzer derselben in manchen Fällen entgegenstellen, auf eine den Glauben des Hypothekenbuchs nicht gefährdende Weise zu beseitigen, verordnen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ostfriesischen Provinzialstände, Folgendes:

§. 1. Die in der allgemeinen Hypothekenordnung vom 20. December 1783 Tit. II. §. 49 sqq. und in Uebereinstimmung damit in dem allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 10 §. 12 sqq. jedem neuen Erwerber eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks auferlegte Verpflichtung, binnen gewisser Frist sein erlangtes Besitzrecht eintragen zu lassen und das hieran geknüpfte richterliche Officialverfahren gegen den säumigen neuen Besitzer, soll künftig nur dann eintreten, wenn die Eintragung von dem Besitzer, oder einem hypothekarischen Gläubiger, oder einem sonstigen Berechtigten nachgesucht wird.

Der betreffende Hypothekenrichter hat übrigens eintretenden Falls die Geldstrafe von Amtswegen und ohne weitere Concurrenz des Fisci gegen den Säumigen festzusetzen.

§. 2. Unter den nachfolgenden Voraussetzungen soll hinfüro zum Zwecke der Berichtigung des Besitztitels, ohne Unterschied, ob dieselbe von dem Besitzer oder einem dritten Berechtigten beantragt wird, ob der Besitzer titulo singulari oder aber titulo universali in den Besitz gelangt ist, die Erwirkung eines öffentlichen Aufgebots des betreffenden Grundstücks auch behuf Anmeldung der daran etwa zu machenden Eigenthumsansprüche dritter Personen gestattet sein, und auf den Grund desselben und des darnach erlassenen Präclusionserkenntnisses mit der beantragten Eintragung verfahren werden.

§. 3. Das öffentliche Aufgebot ist bedingt durch das Erforderniß des vollständigen Nachweises eines vorhergegangenen ungestörten Besitzes des betreffenden Grundstücks, dessen Dauer, vorausgesetzt, daß das Besitzrecht des gegenwärtigen Besitzers auf einem unverdächtigen und zur Erlangung des Eigenthums an sich fähigen Titel beruhet, auf den Zeitraum von 30 Jahren bestimmt wird, und bleibt es übrigens dem richterlichen Ermessen überlassen, über solche Puncte, welche noch einer weiteren Aufklärung bedürftig und fähig erscheinen, selbst Nachforschungen anzustellen, oder den Antragsteller zu solchen zu veranlassen. Letzterer ist schuldig, dem Richter alle ihm zugänglichen Urkunden und Papiere, welche Nachrichten über das Grundstück und sein eigenes und seiner Vorbesitzer Recht an demselben enthalten, vorzulegen.

§. 4. Vor Erlassung des Aufgebots hat jedoch der zeitige Besitzer des aufzubietenden Grundstücks mittelst körperlichen Eides zu versichern:

daß er für sein Eigenthumsrecht an dem fraglichen Grundstücke weitere Beweismittel beizubringen nicht im Stande sei, und auch, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht habe in Erfahrung bringen können, geschweige denn es wisse, daß sonst jemand

Eigenthumsansprüche an das fragliche Grundstück mache oder zu machen berechtigt sei.

§. 5. Das zu erlassende Aufgebot selbst muß eine genaue Beschreibung des aufzubietenden Grundstücks, nach seiner Beschaffenheit, Lage, Grenzen und dem Folio des Hypothekenbuchs, woselbst sich solches catastrirt befindet, und dies eventuell unter Angabe der etwaigen Pertinenzien desselben, enthalten; desgleichen muß darin die Person desjenigen frühern Besitzers, von dem das Immobile nach dem Hypothekenbuche herstammen soll, benannt und thunlichst genau bezeichnet sein, und mittelst desselben die Vorladung der unbekannten Prätendenten unter der Verwarnung geschehen:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Eigenthumsansprüchen würden präcludirt werden, auch auf den Grund des zu erlassenden Präclusionserkenntnisses mit der Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche verfahren werden würde.

§. 6. Eine derartige Edictalcitation soll in allen denjenigen Fällen, wo eine entweder nothwendige oder freiwillige Subhastation des betreffenden Grundstücks Zweck der dadurch zu bewirkenden Berichtigung des Besitztitels ist, mit dem desfalls zu erlassenden Subhastationspatente sofort verbunden werden können, und es einer speciellen Insinuation und Bekanntmachung derselben nur dann bedürfen, wenn besondere Vermuthungen vorhanden sind, daß ein Anderer Eigenthumsansprüche an das in Frage stehende Grundstück machen könne.

§. 7. Im Uebrigen gelten auch wegen dieser Edictalcitationen, in Ansehung deren Bekanntmachung und der Anmeldungstermine, die für ähnliche Fälle in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51 §. 99 sqq. und den betreffenden Anhangs-Paragraphen enthaltenen Vorschriften, wiewohl mit der nähern Bestimmung, daß statt der im §. 109 Tit. 50 der allgemeinen Gerichtsordnung bezeichneten Provinzialzeitung regelmäßig das Amtsblatt zu wählen, außerdem aber auch die Citation wenigstens in einer ausländischen Zeitung bekannt zu machen ist.

Gegeben Hannover, den 29. October 1848.

Ernst August.

Düring.

Gesetz, die Beschränkung des Beispruchsrechts in den Herzogthümern Bremen und Verden betr., vom 17. Junius 1848. (III. 34.)

Ernst August rc. rc. Nachdem Uns von Unserer getreuen Provinzial-Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden vorgetragen worden, welche Nachtheile die Ausübung des Beispruchsrechts namentlich bei allen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken mit sich bringt, und auf Erlassung eines diese Ausübung gehörig beschränkenden Gesetzes angetragen ist, so verkünden Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände der Herzogthümer Bremen und Verden, folgendes Gesetz:

§. 1. Bei allen durch ein Gericht oder durch einen Notar vorgenommenen Versteigerungen findet künftig in Unseren Herzogthümern Bremen und Verden unter folgenden Voraussetzungen ein Beispruchsrecht nicht mehr Statt.

§. 2. 1) Der erste Versteigerungstermin muß mindestens sechs Wochen vor seiner Abhaltung durch Einrückung in das Provinzialblatt, Anschlag am Sitze des Gerichts, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück belegen, und da, wo Ortsblätter bestehen, durch Einrückung in diese bekannt gemacht werden.

2) Diese Bekanntmachung muß eine genaue Angabe und Bezeichnung des zu versteigernden Grundstücks enthalten.

§. 3. Alle Parteienverfügungen (Privatdispositionen), sei es von Todeswegen oder unter Lebenden, sind, insoweit durch dieselben obige Bestimmungen ausgeschlossen oder umgangen werden, nichtig.

Gegeben Hannover, den 17. Junius 1848.

Ernst August. Düring.

Gesetz, betr. den Wildschaden, vom 21. Julius 1848. (I. 215.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Indem Wir unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände des Königreichs das nachstehende Wildschadengesetz erlassen, bringen Wir hiedurch zugleich zur öffentlichen Kunde, daß Wir in Uebereinstimmung mit den von Unseren getreuen Ständen bei dieser Gelegenheit an Uns gelangten Anträgen die Beschränkung Unserer Wildgehege, soweit sie sich auf fremde Grundstücke erstrecken, befohlen, auch die Bearbeitung eines baldigst zu erlassenden Gesetzes, wonach der Wilddiebstahl nur einer polizeilichen Bestrafung unterliegt*), und die sonst zum Schutze des Jagdrechts bestehenden präventiven Vorschriften thunlichst beschränkt werden, verfügt und ferner beschlossen haben, der nächsten allgemeinen Ständeversammlung den Entwurf eines Jagdablösungsgesetzes**) vorlegen zu lassen.

§. 1. Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild verursachte Schaden ist nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§. 2. Der Entschädigungsanspruch steht jedem Nutzungsberechtigten in dem Umfange der Beeinträchtigung seiner Nutzung zu.

§. 3. Entschädigungspflichtig ist derjenige, welchem auf dem beschädigten Grundstücke die Jagd der Gattung des Wildes zusteht, von welchem der Schaden verursacht ist.

§. 4. Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht in dem Jagdbezirke des Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- und Wechselwild), so ist dieser berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist (Standwild).

§. 5. Bei verpachteten Jagden ist der Pächter der Verpflichtete (§§. 3 und 4).

---

*) Dies Gesetz ist am 25. Aug. 1848 erlassen.
**) Vergl. das folgende Gesetz vom 29. Juli 1850.

Der Pächter hat jedoch das Recht innerhalb vier Wochen nach Erlaß dieses Gesetzes den Pachtvertrag zu kündigen und damit aufzuheben; er ist nur gehalten, das Pachtgeld bis zur Aufhebung des Vertrages nach Verhältniß der Zeit zu erlegen.

Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, bei den von ihm verpachteten Jagden in subsidium zu haften, falls sich der Beschädigte an dem Pächter nicht erholen kann.

§. 6. Jeder von mehreren Inhabern derselben Jagd (Koppeljagd) haftet für den gesammten Schaden (in solidum). Er kann von den Mitberechtigten einen ihrer Theilnahme an der Jagd entsprechenden Ersatz verlangen.

§. 7. Die vor Erlaß dieses Gesetzes über die Entschädigungspflicht abgeschlossenen Verträge können von beiden Seiten, jedoch nur in den ersten sechs Monaten nach Erlaß dieses Gesetzes, gekündigt werden; im Fall der Kündigung treten sie mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung außer Kraft.

§. 8. Für die Klagen des Beschädigten gegen den Jagdinhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die beschädigte Grundfläche liegt. Ist dieselbe in den Bezirken mehrerer Gerichte belegen, so hat unter diesen der Kläger die Wahl.

§. 9. Der Jagdinhaber hat jedem Gerichte, auf dessen Bezirk sich seine Jagd erstreckt, sofern er nicht selbst darin wohnt, einen dort wohnhaften ständigen Bevollmächtigten zu seiner Vertretung gegen Klagen der Beschädigten namhaft zu machen.

Fehlt bei Erhebung der Klage dieser Bevollmächtigte, so hat das Gericht unter Benachrichtigung des Beklagten einstweilen einen solchen zu ernennen.

Handlungen oder Versäumnisse dieser Bevollmächtigten werden ausnahmslos denen der Partei gleich beurtheilt.

§. 10. Der Beweis des Umstandes, daß der Schaden durch Wild verursacht sei, so wie der der Größe desselben soll nur durch Sachverständige erbracht werden können. Jede Partei darf nur Einen Sachverständigen für jeden der zu beurtheilenden verschiedenen Puncte vorschlagen. Das Gericht hat in jedem Falle einen Dritten zu ernennen.

§. 11. Vor Anstellung der Klage hat der Beschädigte dem Jagdinhaber oder dessen Bevollmächtigten die Statt gefundene Beschädigung nach ungefährer Schätzung anzuzeigen und seine Forderung zu stellen, worauf der Jagdberechtigte erforderlichen Falls ungesäumt einen Augenschein einzunehmen und eine schriftliche Erklärung sofort darüber abzugeben hat, ob er den Schaden als durch Wild verursacht anerkennt und eventuell welchen Ersatz er dafür zu leisten bereit ist.

Wird hierdurch die Sache nicht erledigt, so soll auf Antrag des einen oder andern Theils eine Besichtigung und ein Güteversuch durch den Schiedsrichter oder durch den Vorstand der Gemeinde, worin das beschädigte Grundstück belegen, beide Male unter Zuziehung eines Feldgeschworenen oder eines Sachverständigen Statt finden; über das Er-

gebniß der Besichtigung und des Güteversuchs hat der Schiedsrichter oder Ortsvorstand ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

Wählt der Jagdinhaber diesen Sühneversuch, so hat er dieses dem Beschädigten zugleich mit der Erklärung auf dessen Forderung anzuzeigen und die Vornahme desselben ungesäumt zu veranlassen.

§. 12. In der Klage hat der Kläger den Erfolg der Statt gefundenen Benachrichtigung an den Jagdinhaber und das Ergebniß des etwa Statt gefundenen Sühneversuchs unter Beilegung des ertheilten Zeugnisses anzugeben und die von ihm vorzuschlagenden Sachverständigen zu benennen, widrigenfalls die Klage zurückzuweisen ist.

§. 13. Der bei Mittheilung der Klage anzuberaumende Termin ist zugleich zur Besichtigung des beschädigten Grundstücks anzusetzen.

Der Mittheilungsbescheid muß für den Beklagten die Aufforderung enthalten, bei Vermeidung des Ausschlusses entweder die von ihm vorzuschlagenden Sachverständigen zeitig vor dem Termine dem Gerichte zu benennen, oder dieselben im Termine zu stellen, — für beide Theile die Aufforderung, ihre Einwendungen gegen die Sachverständigen bei Strafe des Ausschlusses im Termine vorzubringen.

Die vor dem Termine gewählten Sachverständigen sind zum Erscheinen in demselben zu laden.

§. 14. In dem Termine ist neben gehöriger Feststellung der Lage und Grenzen der beschädigten Fläche, über den vom Kläger zu erbringenden Beweis der Ursache und Größe des Schadens zu verhandeln, ohne Abgabe eines Beweis-Interlocuts über diese Puncte.

Ueber die Einwendungen gegen die Sachverständigen ist sofort zu entscheiden.

Wird ein vorgeschlagener Sachverständiger vom Gerichte verworfen, so hat dasselbe der betreffenden Partei die Benennung eines andern bei Vermeidung des Ausschlusses mit dem Beweismittel zu gestatten.

Gegen eine über Einwendungen wider die Sachverständigen abgegebene Entscheidung ist kein Rechtsmittel zuläßig.

In demselben Termine findet regelmäßig die vollständige Aufnahme des Beweises über Ursache und Größe des Schadens Statt (vergl. jedoch §§. 15 und 18).

Auch ist in diesem Termine die Güte jedenfalls zu versuchen und vom Richter unter Berücksichtigung der gutachtlichen Ansicht der anwesenden Sachverständigen ein motivirter Vergleichsvorschlag zum Protocoll zu machen, die bestimmte Erklärung beider Theile zu erfordern und zu Protocoll zu verzeichnen.

§. 15. Jede Partei ist in dem ersten Termine berechtigt, den Aufschub der Schätzung des Schadens an Früchten bis kurz vor deren Erndte zu verlangen.

Dadurch wird jedoch die sofortige Feststellung solcher Verhältnisse, welche einen Einfluß auf die demnächstige Schätzung äußern können, nicht ausgeschlossen.

§. 16. Bei Beschädigungen von Früchten ist der Schadensbetrag

in der Weise zu ermitteln, daß festgestellt wird, welche größere Menge derselben ohne den Eintritt des schädlichen Ereignisses geerndtet sein würde.

Von dem so ermittelten Betrage ist jedoch ein entsprechender Absatz zu machen, soweit der Schaden durch Wiederbestellung ausgeglichen ist.

Daneben ist zu ermitteln, um wie viel die Einerndtungskosten vermindert oder vermehrt, und wie hoch die Kosten der etwaigen Wiederbestellung zu berechnen sind.

§. 17. Bei der Verurtheilung des Beklagten ist der Betrag der zu erstattenden Früchte und der in Absatz zu bringenden Kosten auszusprechen.

Jedoch hat der Beklagte nicht die Früchte, sondern deren Geldwerth zu bezahlen.

Dieser ist zu berechnen nach dem Durchschnitte der Fruchtpreise, welche durch die Landdrostei für den betreffenden Preisbezirk von dem Monate October des Jahrs der Erndte der beschädigten Früchte bekannt gemacht werden. Fruchtarten, deren Preise von der Landdrostei nicht bekannt gemacht werden, sind nach dem zur Zeit der Erndte derselben ortsüblichen Preise zu berechnen.

Vollstreckung des Urtheils kann erst beantragt werden, wenn die hiernach zum Grunde zu legenden Preise feststehen.

Die gerichtliche Ermittelung des Geldwerthes der Früchte findet nur zum Zwecke der Execution oder auf besondern Antrag Statt.

§. 18. Schaden an Baumpflanzungen, Waldungen 2c. ist von Sachverständigen nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen und festzustellen; eine wie lange Zeit für die Feststellung des Schadens nachzulassen ist, haben die Sachverständigen ebenfalls zu ermessen.

§. 19. Die Kosten des Rechtsstreites fallen, wenn eine Entschädigungspflicht wegen des behaupteten Wildschadens anerkannt wird, in der Regel dem Beklagten zur Last. Uebrigens ist der Umstand, daß ein anfänglich vorhandener Schaden durch Nachwuchs völlig vergütet ist, an sich kein Grund, um den Kläger in die Kosten zu verurtheilen, wie denn überhaupt das richterliche Ermessen über die Vertheilung der Kosten nach gemeinrechtlichen Grundsätzen und mit Rücksicht auf den Gang der Verhandlungen nicht ausgeschlossen und beschränkt ist.

§. 20. Dem Jagdberechtigten steht das Recht zu, auf sein Jagdrecht auf fremdem Grunde zu verzichten und sich der Entschädigungspflicht für die Zukunft zu entheben, und zwar als Koppeljagdberechtigter, indem er den Mitberechtigten gegenüber sein Jagdrecht diesen, bei Privatjagden aber den Feldmarksgenossen abtritt.

Gegeben Hannover, den 21. Julius 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr. Düring.

Gesetz, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd, vom 29. Julius 1850. (I. 103.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd das nachstehende Gesetz:

1. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

§. 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, so weit dasselbe als dingliches Recht besteht, ist aufgehoben und kann als solches nicht ferner erworben werden.

§. 2. Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist, kann jedoch nur durch Ablösung nach den Bestimmungen des §. 17 aufgehoben werden.

Das bei Uebertragung des Grundeigenthums vorbehaltene Jagdrecht fällt nicht unter diese Bestimmung.

§. 3. Jedem Grundeigenthümer, — auch dem mit erblichem Nutzungsrechte versehenen Besitzer (dominus utilis) unter Ausschluß des Obereigenthümers (dominus directus) — steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Die Ausübung desselben richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

2. Ausübung der Jagd.

§. 4. Die Ausübung der Jagd auf Grundstücken, welche mit einer Mauer oder einer sonstigen gartenmäßigen Befriedigung umgeben und mit verschließbaren Thüren versehen sind, so wie in den mit Wohngebäuden zusammenhängenden Garten- und Parkanlagen steht unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften*) dem Grundeigenthümer zu.

Auch ist jeder Grundeigenthümer zum Vogelfang und zum Erlegen von Raubthieren ohne Anwendung von Schußwaffen auf seinen sonstigen Grundstücken befugt.

§. 5. Der Grundeigenthümer, der eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Hannoverschen Morgen besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.

---

*) Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847.

§. 149. Ebenso (mit Geldbuße bis zu 5 Thalern) ist zu bestrafen: Schießen mit Feuergewehr, Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 166. Schießen mit Feuergewehr oder mit sonstigem Schießgewehr an Orten oder unter Umständen, welche Gefahr für Andere herbeiführen, ist mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder mit Geldbuße bis zu 25 Thalern zu ahnden.

Die Jagd auf den durch eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen eingeschlossenen Grundstücken ist, wenn sie nicht selbst diese Größe erreichen, dem Eigenthümer der zusammenhängenden Fläche auf Verlangen gegen einen erforderlichen Falls durch Schätzer festzustellenden Pachtpreis zu überlassen.

Nutzt ein Grundeigenthümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung oder Jäger, so kommen hiebei die im §. 7 Absatz 2 und folg. ausgesprochenen Vorschriften analog zur Anwendung.

§. 6. Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zusteht, wird sie von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark verwaltet. Diese beschließt nach Stimmenmehrheit — die Stimmen nach der Größe des Grundbesitzes berechnet — ob die Jagd verpachtet, durch eigene Jäger verwaltet werden, oder beruhen soll.

Jedoch soll jedem Grundbesitzer freistehen, diejenigen Grundstücke, welche mit seinem Wohnhause zusammenhängen und nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen. Er hat in diesem Falle, ehe die Gesammtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschlossen hat, seine Absicht der Obrigkeit anzuzeigen und für erkennbare Bezeichnung der Grenzen der ausgenommenen Grundstücke Sorge zu tragen.

§. 7. Die Verpachtung der Feldmarksjagden geschieht öffentlich oder unter der Hand, jedoch höchstens auf die Dauer von 6 Jahren.

Für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd sind nicht mehr als drei Pächter zuzulassen, und auch diese nur insoweit, als auf jeden derselben mindestens 300 Morgen Fläche fallen. Es ist jedoch der Gesammtheit der Feldmarksgenossen gestattet, mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in mehre, jedoch nicht unter 300 Morgen haltende Bezirke einzutheilen, deren jeder dann nur einem Pächter überlassen werden darf. Auch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirks, so wie kleinere Forsttheile dem im angrenzenden Hauptforstorte Jagdberechtigten mit verpachtet werden.

Grundstücke, die einer Feldmark nicht angehören, können, sobald sie nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange halten, mit einem angrenzenden Jagdbezirke verbunden werden.

Das über die Zahl der als Pächter zulässigen Personen Bestimmte gilt auch rücksichtlich der eigenen Jäger.

Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungültig.

Pächter und eigene Jäger können Begleiter mit sich nehmen, jedoch haben auch diese dann den Bestimmungen der §§. 10 und 11 zu genügen.

§. 8. Die Aufkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden, in Ermangelung anderer Verabredungen, nach Verhältniß des Stimmrechts vertheilt. (§. 6.)

§. 9. Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet:

1) den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen.

Die Ausübung der Jagd ist jedoch dann nur gegen Lösung von Jagdscheinen zuzulassen (vergl. §. 11), für welche eine durch Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher festzustellende Gebühr zu entrichten ist;

2) in den Feldmarken, in welchen bisher die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern, oder doch gewissen Classen derselben zustand.

Das bisherige Verhältniß bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§. 6) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.

§. 10. Zur Ausübung der Jagd ist unzuläßig, wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine schwere Strafe oder wegen gewaltsamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewalthätigkeit, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe des Arbeitshauses oder polizeilichen Werkhauses erduldet, oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen [vergl. Gesetz vom 25. August 1848 §§. 5 und 6*)] schuldig gemacht hat.

§. 11. Niemand wird zur Ausübung der Jagd gelassen, dem nicht von der Obrigkeit ein Jagdschein ertheilt ist. Die Ertheilung desselben ist in der Regel von einem Alter des Betheiligten über 18 Jahr abhängig und jederzeit von der Voraussetzung, daß keines der im §. 10 erwähnten Hindernisse eintritt.

Der Jagdschein gilt nur für 1 Jahr und für den darin bezeichneten Jagdbezirk. Die Ertheilung desselben erfolgt gegen eine in die betreffende Gemeindecasse fließende Gebühr von Einem Thaler.

---

*) §. 5. Hat der Wilddieb durch Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise sich entstellt oder unkenntlich gemacht;

oder den Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben;

oder in Banden verübt;

oder sich dabei einer nicht unter die Bestimmungen des folgenden §. fallenden Widersetzlichkeit gegen den Jagdberechtigten, oder die mit der Aufsicht über dessen Jagd beauftragten Personen schuldig gemacht;

so tritt Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen oder Werkhausstrafe ein.

§. 6. Widersetzt sich der Wilddieb dem ihn betreffenden Jagdberechtigten, oder den mit der Aufsicht über dessen Jagd beauftragten Personen thätlich oder unter gefährlichen Drohungen, so ist derselbe, wenn er dadurch nicht nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs peinliche Strafe verwirkt hat, — in welchem Falle der concurrirende Wilddiebstahl eine Schärfung oder verhältnißmäßige Erhöhung der peinlichen Strafe zur Folge hat — stets mit Werkhaus zu bestrafen.

Wer der Verpflichtung zur Lösung des Jagdscheins nicht genügt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 5—10 Thaler, und wer, obschon im Besitze des Jagdscheins, ohne solchen jagend betroffen wird, in eine polizeiliche Strafe von 16 Gutegroschen.

§. 12. Die Pächter — sofern im Pachtcontracte nicht ein Anderes verabredet ist — und aushülfsweise die Verpächter eines Jagdbezirks haften für den innerhalb desselben vorgefallenen Wildschaden in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes vom 21. Junius 1848.

§. 13. Jagdfolge findet nicht ferner Statt; das Wild gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.

§. 14. Das Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten ist auszurotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichen Falls im Verwaltungswege hierzu anzuhalten.

§. 15. Die für einzelne Landestheile erlassenen Jagdordnungen*) sind aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Setz- und Hegezeit. [Vergl. übrigens §. 11 des Gesetzes, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls ꝛc. betreffend, vom 25. August 1848**)].

§. 16. Die für das Betreten eines fremden Jagdreviers mit Schießgewehre angedrohte Strafe soll dann nicht eintreten, wenn dabei die Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame erweislich nicht gerichtet gewesen ist. Vielmehr kommen dann nur die polizeilichen Vorschriften über unbefugtes Betreten fremden Grundes und Bodens in Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die über das Betreten fremder Jagdreviere und die unbefugte Erlegung von Wild bestehenden Strafgesetze in Kraft.

3. Entschädigung der Jagdberechtigten für das aufgehobene Jagdrecht.

§. 17. Die durch §. 2 geschützten Jagdrechte sind binnen 6 Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes bei der oberen Verwaltungsbehörde, auf deren Bezirk sie sich erstrecken, vom Jagdberechtigten anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so wird das Jagdrecht wie ein durch §. 1 aufgehobenes behandelt.

Die Frage, ob ein Jagdrecht nur durch Ablösung aufzuheben sei, ist im Streitfalle vom Richter zu entscheiden; die Ablösung selbst aber erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Ablösungsgesetze auf Antrag des belasteten Grundeigenthümers durch Erstattung der für den Erwerb des Jagdrechts gegebenen Gegenleistung nach dem Geldwerthe,

---

*) Dahin gehören: die Jagdordnungen für die Provinz Ostfriesland vom 31. Juli 1838, für das Fürstenthum Lüneburg vom 5. Sept. 1838 und für das Fürstenthum Osnabrück v. 27. Juli 1840. VII. 608 fl.

**) §. 11. Die zum Schutze der Jagd bestehenden Vorschriften über Setz- und Hegezeit werden, wo nicht größere Freiheit gesetzlich schon feststeht, dahin abgeändert, daß dem Jagdberechtigten gestattet wird, zu jeder Zeit Schwarzwild, auch in privativer Jagd zu Schaden gehendes Hochwild zu erlegen.

den sie zur Zeit des Vertragsabschlusses hatte. Erstreckt sich ein solches Jagdrecht über Grundstücke mehrerer Eigenthümer, so muß die Ablösung mindestens alle innerhalb derselben Feldmark belegenen Grundstücke umfassen.

Die Mehrheit der Grundeigenthümer kann in diesem Falle die Minderheit zur Ablösung verpflichten. Das Stimmenverhältniß richtet sich, ohne Rücksicht auf die Personenzahl der Abstimmenden, nach dem Umfange der jedem derselben gehörigen belasteten cultivirten Grundstücke, einschließlich der Forsten. Nach demselben Maßstabe sind das Ablösungs-Capital und die Kosten zu vertheilen.

§. 18. Für die Aufhebung der sonstigen Jagdgerechtigkeiten können die Berechtigten Entschädigung von den betreffenden Grundbesitzern in Anspruch nehmen (vergl. jedoch §. 22).

Zu dieser Entschädigung haben bei ungetheilten Gemeinheiten die verschiedenen Gemeinden nach ihren Nutzungsrechten beizutragen.

§. 19. Die Jagdberechtigten haben diese Ansprüche binnen drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes bei Strafe des Verlustes derselben der oberen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Jagdrevier belegen ist, anzumelden.

In der Anmeldung ist der örtliche Umfang und die Beschaffenheit (hohe, niedrige, Koppel-, privative, Vor-, Nachjagd rc.) des Jagdrechts anzugeben.

Zugleich ist der Jagdberechtigte, welcher nicht selbst in dem obrigkeitlichen Bezirke wohnt, wo sein Jagdrevier belegen ist, verpflichtet, für solchen Bezirk einen innerhalb desselben sich aufhaltenden Vertreter zur Annahme von Ladungen zu ernennen, widrigenfalls der Vertreter von Amtswegen ernannt wird.

§. 20. Behuf Feststellung der Entschädigung werden folgende Bodenclassen angenommen:

1) Waldungen und mit Holz bestandene Brüche über 100 Morgen im Zusammenhange;
2) Waldungen und mit Holz bestandene Brüche unter 100 Morgen im Zusammenhange; Felder, Wiesen und Gärten;
3) alle übrigen Bodenarten.

§. 21. Die für den Morgen zu leistende Entschädigung beträgt:

I. Im Fürstenthume Calenberg, dem Landdrosteibezirke Hildesheim und dem Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal

1ste Classe . . . . . . 3 ggr,
2te " . . . . . . 2 "
3te " . . . . . . 1 "

Die dem Fürstenthume Lüneburg benachbarten und ähnlichen Theile des Calenbergschen sollen jedoch nach näherer Bestimmung der Landdrostei dem Lüneburgschen gleich behandelt werden.

II. In den Provinzen Hoya und Diepholz, Osnabrück, Lüneburg einschließlich der Lauenburgschen Landestheile, Bremen und Verden

1ste Classe . . . . . . 2 ggr,
2te " . . . . . . 1 "
3te " . . . . . . — " 4 ₰

Die dem Braunschweigschen benachbarten Theile des Lüneburgschen können jedoch, nach näherer Bestimmung der Landdrostei, wie die unter I. genannten Provinzen behandelt werden.

Dagegen sollen in der Heide belegene über 100 Morgen im Zusammenhange haltende Nadelholzwaldungen im Lüneburgschen nicht zur ersten Classe gezählt, sondern zu 6 ₰ für den Morgen angesetzt werden.

Auch soll die obere Verwaltungsbehörde in den Grafschaften Hoya und Diepholz, im Fürstenthume Lüneburg und in den Herzogthümern Bremen und Verden befugt sein, das Entschädigungs-Capital für die umfangreichen dürren Heideflächen auf Antrag der Entschädigungspflichtigen und nach vorgängiger Vernehmung der Berechtigten bis auf 2 Pfennige für den Morgen zu ermäßigen.

III. In den übrigen Provinzen

1ste Classe	1 ggr 6 ₰
2te "	— " 9 "
3te "	— " 3 "

Auch in diesen Provinzen soll die zu II. wegen des Entschädigungs-Capitals für die Jagd auf den umfangreichen dürren Heideflächen gegebene Bestimmung Anwendung finden.

§. 22. Für die Aufhebung des Jagdrechts auf den im ersten Absatze §. 4 erwähnten Grundstücken wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Ebenso können von der oberen Verwaltungsbehörde weiße Moore, Sandwehen, ungangbare Sümpfe, Außendeichsländereien und Aenger im Hochgebirge, wenn dieselben nach ihrer besonderen Beschaffenheit als zur Jagd überall nicht geeignet anzusehen sind, von der Entschädigungszahlung befreiet werden.

§. 23. Die obere Verwaltungsbehörde hat nach vorgängiger Instruction durch die Obrigkeiten die Entschädigung festzustellen.

Wider die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde ist, binnen einer peremtorischen Frist von 6 Wochen vom Tage der Eröffnung an, die Berufung an Unser Ministerium des Innern zulässig.

Die Beitreibung des Entschädigungs-Capitals soll auf Erfordern des Berechtigten im Verwaltungswege erfolgen, und beim Wechsel des Grundbesitzes die Verpflichtung zur Zahlung auf den jedesmaligen Eigenthümer des betreffenden Grundstückes übergehen.

§. 24. Ist das angemeldete Jagdrecht streitig, so ist die Entschädigung gerichtlich niederzulegen.

§. 25. Die ermittelte Entschädigung ist vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an bis zur Zahlung oder gerichtlichen Niederlegung mit 4 Procent zu verzinsen.

Dritte Personen, welche als Gläubiger, Agnaten ꝛc. bei dem Rechte betheiligt sind, haben kein Widerspruchsrecht bei der Auszahlung. Dieselbe erfolgt daher ohne vorgängige öffentliche Bekanntmachung.

4. Schlußbestimmungen.

§. 26. Zeit- oder Erbpachtverträge, deren alleiniger oder Hauptgegenstand ein Jagdrecht ist, welches durch dieses Gesetz auf Andere übergeht, sind aufgehoben.

Bildet das Jagdrecht nicht den Hauptgegenstand der Verpachtung, so hat der Pächter einen Anspruch auf die Zinsen des Entschädigungs-Capitals für die Dauer der Pachtzeit.

§. 27. Bei allen in Ausführung dieses Gesetzes nöthig werdenden Bestimmungen über die Größe von Grundstücken liefern die Grundsteuer-Meßmanuale vollen Beweis.

§. 28. Das gesammte Verfahren zur Ermittelung der Entschädigungen, mit Ausnahme der durch die Ablösung (§. 17) herbeigeführten Verhandlungen, ist kosten- und stempelfrei. Auch die Vergütung für die von den Verwaltungsbehörden etwa zuzuziehenden Sachverständigen ꝛc. erfolgt aus Staatsmitteln.

§. 29. Die oberen Verwaltungsbehörden sind zu provisorischen Anordnungen wegen Ausübung der Jagd ermächtigt, bis die nach dem Gesetze erforderliche, thunlichst zu beschleunigende Regelung der Verhältnisse eingetreten sein wird.

Dieselben haben auch in den Fällen, da das Grundeigenthum streitig ist, mit Vorbehalt des Rechtsweges einstweilen festzustellen, welcher der streitenden Theile als Grundeigenthümer jagdberechtigt sei.

§. 30. An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht [§. 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Julius 1838*)], wird nichts geändert.

§. 31. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 29. Julius 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr.

---

*) §. 3. Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder, auch zur Jagd nicht berechtigte Eingesessene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur:

1) am Strande der See, bei den sogenannten Meeren, am Ufer der Flüsse und Syhltiefen, bei den Kolken und Spittdobben, und an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (sogenannten Legten), an welchen vorbezeichneten Stellen auch sogenannte Poolhütten angelegt werden dürfen. — Ferner muß

2) der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1 bezeichneten Orten, so wie zurück, sich der nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen, und darf

3) bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung des Jagdgesetzes vom 29. Julius 1850 betr., vom 31. Julius 1850. (I. 112.)

Zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd vom 29. Julius 1850 wird hiermit unter Beziehung auf den §. 31 desselben vorläufig Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Die Obrigkeiten sind berechtigt, zu den für die Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verhandlungen die Betheiligten mittelst öffentlicher Ladung und unter Androhung von Geldbußen oder sonstigen der Sachlage entsprechenden Rechtsnachtheilen vorzuladen.

§. 2. Die Betheiligten sind verpflichtet, auf Verlangen der Obrigkeit zur Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Interessen Bevollmächtigte zu ernennen. Die Wahl derselben erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe des Grundbesitzes berechnet (vergl. §. 6 des Gesetzes).

§. 3. Ueber die Ertheilung der Jagdscheine gelten folgende Vorschriften:

1) Der Jagdschein wird von der Obrigkeit ertheilt, in deren Bezirke das betreffende Jagdrevier (gartenmäßig befriedigtes Grundstück, zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen, Feldmark) belegen ist. Erstreckt sich dieses auf mehrere obrigkeitliche Bezirke, so erfolgt die Ausstellung von der Obrigkeit, unter welcher der größere Theil desselben liegt.

2) §. 4. Der Jagdschein umfaßt regelmäßig nur ein Jagdrevier. Jedoch ist für alle innerhalb desselben obrigkeitlichen Bezirks belegenen Jagdreviere desselben Berechtigten auf dessen Verlangen ein einziger Jagdschein gegen einfache Gebühr zu ertheilen. Auch kann der Inhaber mehrerer von verschiedenen Obrigkeiten ausgestellten Jagdscheine dieselben bei der gemeinschaftlichen oberen Verwaltungsbehörde gegen einen Jagdschein umtauschen.

3) §. 5. Der Jagdschein gilt für das Jahr vom 1. September bis zum 1. September. Auch der nach dem Beginne dieses Jahres ertheilte Jagdschein erlischt daher mit dem nächstfolgenden 1. September.

4) §. 6. Die den Jagdschein ertheilende Obrigkeit hat sich davon zu überzeugen, daß beim Empfänger keines der im §. 10 des Gesetzes bezeichneten Hindernisse obwaltet, so wie, daß derselbe das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist vor Ertheilung des Jagdscheines die Zustimmung des Vaters oder Vormundes beizubringen.

Außerdem hat die Obrigkeit vor Ertheilung des Jagdscheines zu ermitteln, ob und in welcher Eigenschaft der Empfänger jagdberechtigt ist.

5) §. 7. Aus dem Jagdscheine soll zu ersehen sein:

a. die Zeitdauer der Gültigkeit,

b. die Person des Empfängers,
c. das Revier, auf welchem der Empfänger jagdberechtigt ist,
d. dessen etwaige Eigenschaft als Begleiter,
e. die ausstellende Obrigkeit.

6) §. 8. Der ertheilte Jagdschein ist wieder einzuziehen, wenn die Voraussetzungen der Ertheilung desselben sich als irrig erwiesen oder aufgehört haben.

7) §. 9. Die für den Jagdschein entrichtete Gebühr fließt in die Casse der Gemeinde, in deren Bezirke das auf demselben bezeichnete Revier belegen ist. Erstreckt sich dieses auf die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat die Obrigkeit nach Ablauf jedes Jahres (§. 5) eine Vertheilung unter diese nach dem Verhältnisse der Größe der einzelnen Jagdreviere vorzunehmen.

---

2. Bauergüter.

(Bd. I. S. 540. Erste Folge Bd. I. S. 197.)

Recht der Hofes-Nachfolger im Hildesheimschen. Bek. v. 22. März 1847. Nr. 2.

Verordnung über die Fällung von Bäumen in den zu freien Höfen gehörigen Holzungen in den Fürstenthümern Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, vom 27. Februar 1848. (I. 55.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß die Bestimmungen der Lüneburgschen Polizeiordnung vom 6. October 1618 Cap. 51. §. 33*), der Lüneburgschen Holzordnung vom Jahre 1665 Art. LII. und Art. LXII.**) und der Forstordnung für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen vom 8. Junius 1678 Abschnitt 3, Art. 19 und Abschnitt 4, Art. 11***) so weit sie das Fällen einzelner Bäume in den Holzungen der Unterthanen ohne vorgängige Anweisung verbieten, auf die zu gutsherrnfreien Höfen gehörigen Holzungen keine Anwendung finden sollen.

Gegenwärtige Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 27. Februar 1848.

Ernst August.

v. Falcke.

---

*) Corp. C. Lüneb. Cap. IV. Vol. III. p. 128.
**) Ebendas. Cap. VIII. Vol. V. p. 14, 17.
***) Corp. C. Cal. Cap. VI. Vol. IV. p. 204, 207.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden mit Ausnahme der Marschen und der Städte, die Zerstückelung gutsherrnfreier Höfe betr., vom 24. Januar 1848. (III. 3.)

Nach der Verordnung vom 1. April 1777*) ist die Zerlegung der gutsherrnfreien Höfe auf der Geest in Halb-, Drittel- und Viertelhöfe, unter Vorbehalt gehöriger Regulirung der Reihelasten, gestattet, die Veräußerung geringerer Theile oder einzelner Grundstücke hingegen bei Strafe der Nichtigkeit verboten, insoweit nicht zur Beförderung der Ablösungen in den §§. 6 und 7 der zweiten Verordnung vom 23. Julius 1833**) Ausnahmen von jener Vorschrift zugelassen sind. Zu weitergehenden Verfügungen über die Hofesbestandtheile ist zwar in unbedenklichen Fällen von Oberlandespolizeiwegen Dispensation ertheilt worden, jedoch stets nur nach sorgfältiger Untersuchung der Sache, in welcher Beziehung die Obrigkeiten, nach zuvoriger Verhandlung mit den rücksichtlich der Lasten dabei Betheiligten, gutachtlich an Uns zu berichten haben.

Diese Grundsätze sind allererst durch Unser Ausschreiben vom 2. Mai 1839***) in Erinnerung gebracht worden.

Durch die dabei getroffene Bestimmung, wornach auch die gesetzlich zulässigen Zerstückelungen und Veräußerungen von Grundstücken stets binnen dreimonatlicher Frist, bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Rthlrn., zur Vertheilung der Lasten und beziehungsweise zur Bestätigung bei den Obrigkeiten anzumelden sind, glaubten Wir, die letzteren in den Stand gesetzt zu haben, die ihnen ohnehin zu Gebote stehenden Mittel zur Verhinderung unerlaubter Veräußerungen leichter in Anwendung zu bringen.

Gleichwohl hat die Erfahrung ergeben, daß das gesetzliche Verbot noch in manchen erst später kundbar gewordenen Fällen unbeachtet geblieben. Die consequente Durchführung der angedroheten Restrictivmaßregeln wird dann oftmals und selbst da, wo die Umstände an und für sich zur Ertheilung einer regiminellen Dispensation völlig ungeeignet erscheinen, durch unabweisliche Gründe der Billigkeit in Frage gestellt, indem die Rücksicht auf erhebliche Erschütterungen privatrechtlicher Verhältnisse, welche das Eingreifen in solche eine geraume Zeit hindurch bestandene Zustände unvermeidlich mit sich bringt, es bedenklich erscheinen läßt, die Nichtigkeit der unerlaubten Veräußerungen auszusprechen.

Zur Vermeidung derartiger Unzuträglichkeiten sehen Wir Uns veranlaßt, die genaue Beachtung der mehrerwähnten Vorschriften den Obrigkeiten anderweit dringend zu empfehlen, und vertrauen Wir, daß dieselben alle zu ihrer Kenntniß gelangenden unzulässigen Veräußerungen alsdann unverzüglich und nachdrücklichst zu verhindern wissen, in

*) Sp. S. Th. II. S. 640.
) Bd. I. S. 600. *) Bd. I. S. 963.

den geeigneten Fällen aber zur Erwirkung der regiminellen Genehmigung an Uns berichten werden.

Zugleich halten Wir zur mehrerer Förderung des Zweckes diensam, daß die Unterbedienten und die Gemeindevorsteher mit einer angemessenen ernstlichen Weisung versehen werden, und wünschen, daß namentlich den letzteren das eigne Interesse der Gemeinden an der Erhaltung der Höfe in ihrem ungeschwächten Bestande bei dieser Gelegenheit zur Erwägung verstellt werde.

Verordnung, die Anwendung der Hannoverschen Ablösungsgesetze auf die Besitzungen des Fürstlich-Bentheimschen Hauses betr., vom 21. Julius 1848. (I. 213.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst von Bentheim die Verpflichtung des Fürstlichen Hauses, sich hinsichtlich seiner im Königreiche belegenen Besitzungen den Hannoverschen Ablösungsgesetzen zu unterwerfen, anerkannt hat, so wird Unsere Verordnung vom 27. Junius 1842*), durch welche die Anwendung der bestehenden Ablösungsgesetze und des in denselben vorgeschriebenen Verfahrens auf die Besitzungen des Fürstlich-Bentheimschen Hauses, unter Eröffnung des Rechtsweges, einstweilen ausgesetzt worden, hiemit aufgehoben.

Die Ablösungsgesetze und die zur Ausführung derselben getroffenen Anordnungen treten daher für die Besitzungen des Fürstlichen Hauses nunmehr wieder in Kraft, und es steht der Verfolgung der erhobenen Ablösungsanträge, so wie der Erhebung neuer Anträge ferner nichts entgegen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 21. Julius 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr. Lehzen.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Ablösungs-Commissionen, die Mittheilung der Ablösungsacten an die Obrigkeiten betr., vom 11. December 1846. (II. 25.)

Die Ablösungs-Commissionen werden angewiesen, die Acten über erledigte Ablösungssachen am Schlusse eines jeden Jahrs — sofern nicht besondere Umstände eine längere Verwahrung einzelner Acten nöthig machen — an die Obrigkeit abzuliefern, in deren Bezirke der durch Ablösung frei gewordene Gegenstand liegt.

Die Acten müssen bei der Ablieferung mit einem Verzeichnisse derselben für die Obrigkeit begleitet sein.

*) Erste Folge Bd. I. S. 201.

In dem Repertorium, welches die Ablösungs-Commissionen über ihre Acten zu führen haben, ist bei jeder abgelieferten Acte die Behörde, an welche und die Zeit, wann die Ablieferung geschehen, zu bemerken.

---

3. Gemeinheiten und Gemeindegüter.

(Bd. I. S. 715. Erste Folge Bd. I. S. 354.)

Gesetz, die Erweiterung des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke betr., vom 22. August 1847. (I. 295.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit, auf Antrag der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Junius 1842*) werden dahin erweitert, daß das Gesetz auch dann Anwendung finden soll, wenn eine zusammenhängende Grundfläche in Frage steht, welche keine ganze Feldmark bildet oder zu keiner Feldmark oder zu mehreren Feldmarken gehört, vorausgesetzt, daß die Grundfläche in demselben Ueberschwemmungsspiegel belegen ist, und eine beschlossene Entwässerung oder Bewässerung derselben nur nach vorgängiger Verkoppelung zweckmäßig bewirkt werden kann.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 22. August 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die selbstständig beschäftigten Landes-Oeconomiebeamten des Landdrosteibezirks, die Ausführung des §. 20 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Junius 1842 betr., vom 6. November 1849. (III. 77.)

Da die technischen Theilungs-Commissarien bei der Vergleichung der Entfernungen des alten in die Verkoppelungsmasse eingeworfenen Grundbesitzes mit den Entfernungen der neuen Koppeln, um der Vorschrift des §. 20 des Verkoppelungsgesetzes**) zu genügen, verschiedene Methoden angewendet haben, und es daher erforderlich erschienen ist, eine allgemeine Instruction hierüber zu ertheilen, so ist zur Erreichung des gedachten Zweckes von dem Königlichen Ministerium des Innern folgendes Verfahren vorgeschrieben:

1) Die Entfernungen sind von den betreffenden Wirthschaftsgebäuden an, auf den nach den befraglichen Grundstücken führenden Wegen entlang, bis mitten vor das betreffende Grundstück, und ferner

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 254. **) Erste Folge Bd. I. S. 258.

bis auf die Hälfte der Länge desselben, nach der Karte in vollen Ruthen zu ermitteln.

2) Die in Morgen und in Hunderttheile eines Morgens auszudrückende Fläche eines jeden Grundstücks ist mit der Entfernung desselben zu multipliciren.

3) Behuf der Vergleichung der Entfernungen des alten und des neuen Grundbesitzes sind die aus der Multiplication der einzelnen Flächen des alten Grundbesitzes mit ihren resp. Entfernungen hervorgehenden Producte zu addiren, und durch den ganzen Flächeninhalt des alten Grundbesitzes zu dividiren. Desgleichen sind die aus der Multiplication der einzelnen Flächen des neuen Grundbesitzes mit ihren resp. Entfernungen gebildeten Producte zu addiren, und durch den ganzen Flächeninhalt des neuen Grundbesitzes zu dividiren.

4) Die etwaigen Verschiedenheiten der alten und der neuen Wege rücksichtlich der Steigungsverhältnisse und der sonstigen Beschaffenheit der Wege sind erforderlichen Falls noch besonders in Erwägung zu ziehen.

Wir weisen die selbstständig beschäftigten Landes-Oeconomiebeamten des Bezirks an, hiernach zu verfahren und die Hülfs- und Unterarbeiter in vorkommenden Fällen mit der erforderlichen Instruction über obigen Gegenstand zu versehen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen betr., vom 11. September 1849. (I. 145.)

Behuf Vervollständigung der nach §. 175 des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen vom 30. Junius 1842*) erlassenen Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes wird hiemit ferner Folgendes vorgeschrieben.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die im §. 1 der Bekanntmachung vom 27. März 1843**) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen sind auch auf die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften anzuwenden.

Abhaltung der Termine.

§. 2. Die im ersten Absatze des §. 6 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 enthaltene Bestimmung wird hiemit aufgehoben.

Die Termine zur Erledigung der in den §§. 85, 86, 87, 88, 90, 110, 111, 112, 114 und 115 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, so wie die vor der Abgabe einer Entscheidung behuf der Instruction erforderlichen Termine sind von beiden Commissions-Mitgliedern gemeinschaftlich abzuhalten.

Der rechtskundige Commissarius hat die Termine wegen Bestellung von Syndiken, und zur Vornahme der erforderlichen Beeidigungen

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 265. **) Ebendas. S. 302.

allein abzuhalten, wenn diese Geschäfte mit einem der gemeinschaftlich abzuhaltenden Termine nicht verbunden werden können.

So weit keine Entscheidungen erforderlich sind, hat das technische Commissions-Mitglied die übrigen Gegenstände des Verfahrens zu bearbeiten, und die deshalb erforderlichen Termine abzuhalten.

Können einzelne dieser Geschäfte mit geringerem Kostenaufwande von dem rechtskundigen Commissarius vorgenommen werden, so ist derselbe von dem technischen Commissions-Mitgliede hierzu zu veranlassen.

Die Commissarien werden angewiesen, die Zahl der Termine möglichst zu beschränken, und in einem jeden Termine so viele Gegenstände zur Verhandlung zu bringen, als die jedesmaligen Umstände gestatten.

Auch wird den Commissarien zur Pflicht gemacht, wenn in derselben Zeit an mehreren entfernten, aber unter einander benachbarten Orten Termine abzuhalten oder Geschäfte vorzunehmen sind, eine und dieselbe Reise zu deren Erledigung zu benutzen.

Bearbeitung der schriftlichen Ausfertigungen.

§. 3. Die Ladungen zu den gemeinschaflich abzuhaltenden Terminen und die hierauf sich beziehenden Verfügungen sind von dem technischen Commissarius auszufertigen, und dem rechtskundigen Commissions-Mitgliede zur Mitunterschrift zu übersenden.

Zu den Verhandlungen, welche nach den Bestimmungen im §. 2 dieser Bekanntmachung von einem Commissions-Mitgliede allein vorgenommen werden, sind von demselben auch die Ladungen und die wegen Insinuation derselben erforderlichen Requisitionen und Verfügungen zu erlassen.

Die Entwerfung der abzugebenden Entscheidungen liegt dem rechtskundigen Commissions-Mitgliede ob, wenn der Gegenstand der Entscheidung Rechtsverhältnisse betrifft, oder wenn die Entscheidung auf Rechtsgrundsätzen beruhet.

Berichte über die Beschäftigung und Beaufsichtigung der Unterarbeiter und über die Feststellung deren Kostenrechnungen sind von dem technischen Commissarius allein zu erstatten.

Wegen Mittheilung und Zurücksendung von Acten und Karten, so wie wegen Einsendung der eigenen Kostenrechnungen zur Feststellung kann jedes Commissions-Mitglied für sich berichten.

Alle übrigen Berichte sind von beiden Commissions-Mitgliedern gemeinschaftlich zu erstatten.

Die Entwerfung eines gemeinschaftlichen Berichts liegt demjenigen Mitgliede ob, welches den Gegenstand des Berichts bearbeitet hat.

Beschäftigung der Unterarbeiter.

§. 4. So weit die Rücksichten auf die Befähigung und die sonstige Beschäftigung der Unterarbeiter gestatten, haben die technischen Commissions-Mitglieder von der ihnen im §. 6 des Gesetzes beigelegten Befugniß, einzelne der Regel nach ihnen obliegende technische Geschäfte durch ihre Unterarbeiter verrichten zu lassen, einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Auch haben die technischen Commissarien, so weit irgend thunlich, über ihre Unterarbeiter in solcher Weise zu verfügen, daß die Letzteren

nicht genöthigt sind, von der ihnen übertragenen Hauptarbeit abzubrechen, um andere Geschäfte zu besorgen.

Vorbereitung zu den Terminen. §. 5. Die in den Terminen zu verhandelnden Gegenstände sind vorher möglichst vollständig vorzubereiten.

Insbesondere sind die Register, Berechnungen, Entwürfe, Pläne u. s. w., über welche die Betheiligten in einem Termine sich erklären sollen, vor demselben bei dem Ortsvorgesetzten, oder an einem andern, dem Theilungsgegenstande benachbarten Orte so zeitig auszulegen, daß die Betheiligten solche daselbst einsehen können.

Die in obiger Hinsicht getroffene Einrichtung ist den Betheiligten in der Ladung bekannt zu machen.

Ist eine große Zahl von Betheiligten zu einem Termine geladen, so ist vor dem Anfange desselben ein Verzeichniß der Geladenen aufzustellen.

In diesem Verzeichnisse ist während des Termines zu bemerken, wer erschienen ist, und welche der vorgeladenen Betheiligten entblieben sind. Dieses Verzeichniß ist von dem Protocollführer zu beglaubigen und dem Protocolle beizufügen.

Eröffnung von Entscheidungen. §. 6. Zur Eröffnung von Entscheidungen, welche nicht sogleich in dem zur Instruction des Gegenstandes abgehaltenen Termine abgegeben werden, so wie zur Eröffnung der Entscheidungen der Oberbehörden sind nur dann Termine anzusetzen, wenn außer der Eröffnung noch sonstige Verhandlungen vorzunehmen sind, oder wenn ein Termin weniger Kosten verursacht, als die schriftliche Eröffnung der betreffenden Entscheidung.

Mittheilung der Acten. §. 7. Das technische Commissions-Mitglied hat dem rechtskundigen Commissarius, für die zweite in dessen Händen befindlichen Acte, Abschriften der in den gemeinschaftlich abgehaltenen Terminen geführten Protocolle mitzutheilen.

Das rechtskundige Commissions-Mitglied hat Abschriften der von ihm aufgenommenen Protocolle dem technischen Commissarius mitzutheilen.

Jedes Commissions-Mitglied hat dem Andern Abschriften der bei ihm eingehenden schriftlichen Erklärungen und Eingaben der Betheiligten, welche als Vervollständigungen der obgedachten protocollarischen Verhandlungen anzusehen sind, oder zu deren Erledigung das andere Mitglied mitwirken muß, mitzutheilen.

Von den Legitimationsdocumenten der Vertreter der Betheiligten, welche bei dem einen Commissions-Mitgliede eingehen, sind dem Andern Abschriften mitzutheilen.

Von den Entscheidungen und Berichten, welche von dem einen Commissions-Mitgliede dem Andern zur Mitunterschrift zugesandt werden, sind Abschriften für die zweite Acte zu nehmen.

Von sonstigen Actenstücken sind nur dann Abschriften zur zweiten Acte zu nehmen, wenn jene bei abzugebenden Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Kommt hierbei nicht der ganze Inhalt eines Actenstücks in Betracht, so ist aus demselben nur ein Auszug des betreffenden Theils beizufügen.

Die Reinschriften des der Landdrostei zur Prüfung vorzulegenden

Theilungsplanes und des Eintheilungsregisters sind von derselben behuf der Publication zurückzusenden, und bis zur Wiedereinsendung zu den Acten des rechtskundigen Commissarius zu nehmen.

Die von der Landdrostei bestätigte und an die Commission zurückgesandte Theilungsurkunde ist nicht bis zum Abschlusse des Rechnungswesens bei den Commissionsacten zurückzubehalten, sondern, nachdem die nöthigen Abschriften davon entnommen worden, der Obrigkeit zu übersenden, in deren Bezirke die Theilungsgegenstände ganz oder zum größten Theil belegen sind.

Vorverfahren.

§. 8. Die in den §§. 15, 16 und 17 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 enthaltenen Bestimmungen werden hiemit aufgehoben.

Zur Erreichung des im §. 59 des Gesetzes angegebenen Zweckes des Vorverfahrens sind die Provocanten über folgende Gegenstände zu vernehmen:

1) Angabe der Theilungsgegenstände nach ihrer Benennung, Beschaffenheit und ungefähren Größe, so wie ob die Grenzen streitig oder unbestritten sind;
2) Angabe der bisherigen Benutzung der Theilungsgegenstände;
3) Benennung der Eigenthümer der Theilungsgegenstände und der Betheiligten, welchen Nutzungsrechte auf denselben zustehen; ob deshalb Streitigkeiten bestehen oder Processe anhängig sind; ob den Betheiligten freie Dispositionsbefugniß zusteht, oder ob sie in Abhängigkeit von dritten Personen stehen, und wem das Grundeigenthum und ein etwaiger Ueberschuß in den Gemeinheiten zugestanden wird;
4) Zweck und Umfang des Theilungsantrages;
5) Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, worauf der Antrag sich gründet, so wie Erklärung und Auskunft über die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen der vorliegende Antrag stattnehmig ist;
6) Erklärung über Herbeischaffung der Kosten, und zwar sowohl derjenigen, welche den Provocanten allein auferlegt werden möchten, als auch der gemeinsamen Kosten, im Falle daß auch die Provocanten zu den Kosten beitragen müssen.

Obige Gegenstände sind jedoch in jedem einzelnen Falle nur so weit aufzuklären, als der Zweck des vorliegenden Antrages erfordert.

Fortsetzung.

§. 9. Der von den Provocanten vorgebrachte Antrag ist sodann den sämmtlichen bekannten Betheiligten zu eröffnen.

Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, oder welche die Angaben der Provocanten in allen Stücken nicht anerkennen, sind über die Angaben und Erklärungen derselben punctweise zu vernehmen, auch mit ihren Einwendungen gegen den Antrag vollständig zu hören.

Nach Anleitung des dieser Bekanntmachung beigefügten Formulars ist ein Verzeichniß der Provocanten und der Provocaten aufzunehmen,

welches an die Stelle der nach §. 21 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 vorgeschriebenen, hiemit beseitigten Tabelle treten soll.

Classification und Schätzung.

§. 10. Die technischen Commissions-Mitglieder werden angewiesen, die Geschäfte der Classification und der Schätzung möglichst abzukürzen und zu vereinfachen, so weit solches ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit dieser Arbeiten geschehen kann.

Den Betheiligten ist in dieser Hinsicht das nach §. 84 des Gesetzes zulässige Verfahren in allen den Fällen zur Annahme zu empfehlen, welche nach der Ansicht des technischen Commissions-Mitgliedes dazu sich eignen.

Der die Classification leitende Landes-Oeconomiebeamte hat dahin zu sehen, daß der Boden nach seiner Verschiedenartigkeit auseinander-gesetzt wird, zugleich hat er aber auch darauf aufmerksam zu machen, welche Nachtheile aus der Zerlegung desselben in zu viele und in zu weit verzweigte Abtheilungen entspringen.

Ist dem mit der Vermessung beauftragten Feldmesser die Leitung der Classification nicht übertragen, so sind demselben für seine Anwesenheit bei diesem Geschäfte nur dann Diäten zu vergüten, wenn seine Gegenwart von dem technischen Commissarius besonders angeordnet ist.

Letzterer hat auch dafür zu sorgen, daß die Classification vor der Beendigung der Vermessung vorgenommen wird.

Anlage der Wege und Ausscheidung zu gemeinsamen Zwecken.

§. 11. Zu dem Termine, in welchem das Project wegen Anlage der Wege den Betheiligten vorgelegt, und über die Ausscheidungen zu gemeinsamen Zwecken beschlossen werden soll, ist auch das Mitglied der verwaltenden Obrigkeit, welches das öffentliche Interesse in obigen Beziehungen wahrzunehmen hat, einzuladen.

Fortsetzung.

§. 12. Bei den Verhandlungen über die Ausscheidungen einzelner Theile der Gemeinheiten zu gemeinsamen Zwecken ist auch zu berücksichtigen, daß Einwohner, denen keine eigentliche Berechtigungen in den zu theilenden Gemeinheiten zustehen, und welche daher als Gemeinheits-Interessenten keine Abfindung erhalten können, durch Benutzung derselben in Stande gewesen sind, sich und ihre Familie auf eine angemessene Weise zu ernähren.

Damit diese Classe von Einwohnern nach einer Gemeinheitstheilung nicht gänzlich verarmt und der betreffenden Gemeinde zur Last fällt, ist der letztern anzurathen, einen Theil der Gemeinheit auszusetzen, um solchen den obgedachten nichtberechtigten Einwohnern unter den dabei zu verabredeten Bedingungen zeitweise einzuthun.

Die Theilungs-Commissionen, die Obrigkeiten und die Vorstände des Armenwesens an den betreffenden Orten werden hiemit angewiesen, einen hierauf gerichteten Beschluß der Gemeinheits-Interessenten auf alle Weise zu befördern.

Bearbeitung der Auseinandersetzungs-Berechnung.

§. 13. Die nach dem §. 58 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 zu bearbeitende Auseinandersetzungs-Berechnung muß die einem jeden Betheiligten gebüh-

rende Abfindung aus jeder Bodenart, nach Fläche und Werth, oder das sogenannte Sollhaben nachweisen.

In dieselbe gehören die Berechnungen und Zusammenstellungen zu den §§. 16 bis 27 des Inhaltsverzeichnisses der Pläne. (Anlage B. der Bekanntmachung vom 27. März 1843.)

Dem Ermessen des technischen Commissions-Mitgliedes bleibt überlassen, diese Berechnungen und Zusammenstellungen nach den in jedem einzelnen Falle eintretenden Verhältnissen zu ordnen.

Dem demnächst auszuarbeitenden Plane, oder dem Entwurfe der anstatt Planes zu bearbeitenden Theilungsurkunde ist die Auseinandersetzungs-Berechnung als Anlage beizulegen.

Eine Wiederholung oder eine Umarbeitung dieser Berechnungen im Plane, oder im Entwurfe der Theilungsurkunde ist nicht erforderlich.

Bearbeitung eines Entwurfs der Theilungsurkunde statt Planes.

§. 14. Die technischen Commissions-Mitglieder werden angewiesen, von der im §. 113 des Gesetzes ertheilten Befugniß, anstatt des Theilungsplanes einen Entwurf zur Theilungsurkunde auszuarbeiten, in allen dazu geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Es wird dieses insbesondere in denjenigen Sachen geschehen können, in welchen der Theilungsmaßstab durch Vergleich festgesetzt worden ist, und worin keine Reclamationen oder Berufungen zu besorgen sind.

Gutachten von Sachverständigen vor Abgabe einer Entscheidung.

§. 15. Wenn eine Theilungsbehörde, nach vergeblich vorgenommenem Vergleichsversuche vor einer von ihr abzugebenden Entscheidung, das Gutachten eines von ihr zu ernennenden Sachverständigen für erforderlich hält, so sind die Betheiligten mit dem ernannten Sachverständigen bekannt zu machen, und mit ihren etwaigen gegen denselben vorzubringenden Einwendungen zu hören.

Wünschen die Betheiligten, daß dabei auch das Gutachten einiger von ihnen zu erwählenden Sachverständigen berücksichtigt wird, so ist hierzu die Genehmigung der erkennenden Theilungsbehörde erforderlich.

Erfolgt solche, so sind bei der Wahl der Sachverständigen und bei dem ferneren Verfahren die §§. 48 bis 52 des Gesetzes zu beobachten.

Eine Wiederholung dieser Gutachten in derselben Instanz ist nicht zu gestatten.

In der den Sachverständigen zu ertheilenden Instruction sind die zur Begutachtung verstellten Fragen anzugeben.

Gutachten über den anzuwendenden Theilungsmaßstab.

§. 16. Wird das Gutachten der Sachverständigen über den anzuwendenden Theilungsmaßstab gefordert, so ist in der denselben zu ertheilenden Instruction anzugeben:

1) die Größe und der Werth der Theilungsgegenstände;
2) die auf den Theilungsgegenständen ruhenden Berechtigungen;
3) im Falle für jede dieser Berechtigungen die gebührende Quote bereits durch Vergleich, oder durch Schätzung, oder auf andere Weise festgesetzt worden, ist die dafür erfolgende Abfindungsfläche und der Werth derselben anzugeben;

4) wenn die gedachte Quote erst nach dem Gutachten der Sachverständigen ermittelt werden soll, so sind dieselben durch die Instruction auf die Verhältnisse, welche bei der Ausübung der verschiedenen Berechtigungen eintreten und auf die Umstände, durch welche die Ausübung bedingt wird, aufmerksam zu machen;
5) ist die Abfindung für jede Art der Statt findenden Berechtigungen im Ganzen ermittelt, z. B. die Abfindung für die Weideberechtigung, für die Forstberechtigung, für die Berechtigung zum Heide- und Plaggenhiebe u. s. w., und ist hierauf die Theilnahme der einzelnen Betheiligten an solchen Abfindungen festzusetzen, so sind die denselben rücksichtlich der befraglichen Nutzungen zustehenden Berechtigungen, so wie die bei der Ausübung derselben eintretenden Verhältnisse in der Instruction anzugeben;
6) in derselben ist auch auf die bei dem zu entscheidenden Falle zu berücksichtigenden §§. der Theilungsgesetze zu verweisen.

Dabei ist rücksichtlich der verschiedenen Weidetheilungs-Maßstäbe bemerklich zu machen, daß derjenige Maßstab, welcher für den vorliegenden Fall anwendbar zu halten, anzugeben ist.

Zugleich ist aber auf die in den Theilungsgesetzen (im zweiten Absatze des §. 106 der Lüneburgschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung)*) vorbehaltene Modification zu verweisen.

Die Sachverständigen sind daher zu veranlassen, sich gutachtlich darüber zu äußern: ob in der vorliegenden Sache der in der gedachten gesetzlichen Bestimmung vorgesehene Fall eintreten würde, und welche Modificationen daher in dem zur Anwendung kommenden Maßstabe nothwendig sind.

Fortsetzung.

§. 17. Die Sachverständigen haben hierauf die bei der vorliegenden Auseinandersetzung zum Grunde zu legenden Theilnehmungsverhältnisse in Erwägung zu ziehen.

Bei Weidetheilungen haben sie daher ihr Gutachten abzugeben, über den Viehbestand der Betheiligten; über die Dauer der Hütungszeiten und über die Anrechnung der Außenweiden; über die Weidebedürfnisse der Betheiligten, und über das Durchwinterungsvermögen derselben, so weit die eine oder die andere der obigen Bestimmungen bei dem von ihnen angenommenen Maßstabe zur Grundlage dienen soll.

Wenn gegen die Anwendbarkeit der Reductionsverhältnisse der verschiedenen Vieharten Bedenken erhoben werden, haben die Sachverständigen auch hierüber ihr Gutachten abzugeben.

Bei Auseinandersetzungen der Abfindungen für den Heid- und Plaggenhieb, für den Bülte- und Torfstich, für Holzberechtigungen u. s. w. haben die Sachverständigen über die Verhältnißzahlen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen dabei zur Grundlage dienen, ihr Gutachten gleichfalls abzugeben.

Fortsetzung.

§. 18. Die Sachverständigen haben endlich in Erwägung zu ziehen: ob die nach den von ihnen ermittelten Theilnehmungsverhältnissen erfolgenden Aequivalente in rich-

*) Sp. S. Th. IV. Abth. I. S. 323.

tigem Verhältnisse zu den Berechtigungen stehen, an deren Stelle sie treten sollen, und ob dieselben also zureichend sind, den Werth dieser Berechtigungen zu entschädigen.

Es wird hierbei stets vorauszusetzen sein, daß die in Betracht kommenden Berechtigungen von den Betheiligten allenthalben gesetzlich benutzt sind.

Gutachten der Sachverständigen über die zu gemeinsamen Zwecken dienenden Einrichtungen.

§. 19. Ist das Gutachten der Sachverständigen erforderlich über die von der Theilungsmaße zu gemeinsamen Zwecken zu reservirenden Räume, über die Erforderlichkeit, die Richtung und die Breite der anzulegenden Wege, Triften, Ent- und Bewässerungs-, so wie Grenz- und Schutzgräben; über die Verhältnisse, nach welchen von den Betheiligten zu dergleichen Anlagen beizutragen ist; über die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung derselben; über Befriedigungen und Holzanpflanzungen; über den zu gestattenden Wasserabzug, und über sonstige die zweckmäßige Benutzung der Grundstücke bezielende Einrichtungen; so sind die Sachverständigen zuvörderst auf die §§. 26, 27, 28, 64 und 65 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, und auf die §§. 92, 94, 97 und 98 des Gesetzes über das Verfahren zu verweisen, und ist ihr Gutachten dann dahin zu erfordern:

1) was rücksichtlich der zu entscheidenden Fragen für das Zweckmäßigste zu halten ist;
2) wie weit hiemit die Wünsche und Ansprüche der Betheiligten vereinigt werden können, oder ob jene damit unvereinbar sind;
3) welcher Nachtheil einzelnen Betheiligten aus der befraglichen Einrichtung etwa erwächst, ohne daß selbige hiefür durch andere Vortheile entschädigt werden;
4) ob und welche Entschädigung daher den Letzteren gebührt, und wer zur Leistung dieser Entschädigung verpflichtet zu halten ist.

Gutachten über die örtlichen Abfindungslagen.

§. 20. Wenn die Sachverständigen über die örtliche Lage der den Betheiligten zuzutheilenden Abfindungen ein Gutachten abzugeben haben, sind dieselben bei einer Verkoppelung auf die §§. 16 bis 24 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke zu verweisen.

Bei einer Gemeinheitstheilung ist in dem von den Sachverständigen abzugebenden Gutachten anzugeben:

1) ob und wie weit es thunlich ist, den Betheiligten ihre Gemeinheitsabfindungen in Verbindung mit ihren übrigen Grundstücken anzuweisen;
2) in welchen sonstigen zweckmäßigen Lagen die Gemeinheitsabfindungen zuzutheilen sind, wenn dieselben mit den übrigen Grundstücken der Betheiligten zweckmäßig nicht zusammengelegt werden können;
3) ob bei den vorgeschlagenen Abfindungslagen für zweckmäßige Zugänge und für hinreichenden Wasserabzug gesorgt ist;
4) ob die Figur der Abfindungen der Benutzung derselben nicht hinderlich ist;
5) ob jeder Betheiligte von einer jeden Bodenart seinen planmäßigen Theil erhält;

6) wenn solches nicht völlig erreicht werden kann, ob dann für die in der einen Bodenart fehlende Fläche ein Aequivalent in einer andern Bodenart zugetheilt wird, welches dem betreffenden Betheiligten in wirthschaftlicher Beziehung einen genügenden Ersatz hiefür gewährt;
7) ob einer der Betheiligten rücksichtlich der Entfernung benachtheiliget wird.

Fortsetzung.

§. 21. Können allen Betheiligten gleiche Vortheile rücksichtlich der örtlichen Abfindungslagen nicht verschafft werden, so ist von den Sachverständigen anzugeben, auf welche Weise eine billige Ausgleichung in dieser Hinsicht zu erreichen ist.

Finden die Sachverständigen die Ansprüche mehrerer Betheiligten auf eine und dieselbe Lage gleich begründet, und also eine Verloosung für zulässig, so haben sie zugleich die näheren Bestimmungen anzugeben, unter welchen die Verloosung vorzunehmen ist, um etwaige durch dieselbe entstehende Ungleichheiten auszugleichen.

Hieher gehört unter andern die Bestimmung, daß mit einer guten Koppel eine schlechtere zusammengestellt wird, oder daß der, welcher bei der Verloosung eine im Voraus bezeichnete schlechte Lage bekommt, an einer andern Stelle eine bessere Lage sich auswählen darf.

Gutachten bei einer Beschwerde wegen Verkürzung.

§. 22. Wenn bei einer Beschwerde wegen Verkürzung das Gutachten der Sachverständigen gefordert wird, so ist solches über die Fragen abzugeben:

1) ob die vorliegende Beschwerde nach den Bestimmungen des §. 135 des Gesetzes als begründet anzunehmen ist;
2) welche Einrichtungen und Bestimmungen zur Beseitigung einer etwa für begründet erkannten Beschwerde wegen Verkürzung zu treffen sind;
3) ob und welche Entschädigung einem oder dem andern Betheiligten behuf Erledigung einer für begründet erkannten Beschwerde zuzubilligen ist;
4) wer zur Leistung dieser Entschädigung verpflichtet zu halten ist.

Aus der Begründung der vorliegenden Beschwerde muß sich ergeben, auf welche Gegenstände die Untersuchung zu richten ist.

Rücksichtlich der etwa zuzubilligenden Entschädigung ist insbesondere zu erwägen, wie solche gewährt werden kann, ohne die bereits getroffenen Einrichtungen zu sehr zu stören, z. B. von einem noch nicht vertheilten Platze, oder durch Verschiebung einzelner Koppeln, oder durch Geld nach §. 13 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Weitere Instruction der Sachverständigen.

§. 23. Halten die Sachverständigen den Gegenstand, über welchen sie ihr Gutachten abzugeben haben, nicht für hinreichend aufgeklärt, so sind auf ihren Antrag die zur Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlichen Ermittelungen von der Commission aufzunehmen.

Den Sachverständigen ist die Einsicht der Karte und, soweit nöthig, der Theilungsacten zu gestatten.

Bei Fragen, wo die Oertlichkeit der Lage und die Verhältnisse des Bodens in Betracht kommen, sind die nöthigen Untersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Motivirung der Gutachten.

§. 24. Auf Verlangen der erkennenden Theilungsbehörde haben die Sachverständigen ihre Gutachten zu begründen.

Erstere hat die Gründe zu prüfen und dann nach der hiernach gewonnenen Ueberzeugung zu erkennen.

Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsrichter.

§. 25. In den Fällen, welche oben in den §§. 16 bis 22 bezeichnet sind, ist die Entscheidung der etwaigen Streitigkeiten durch Schiedsrichter den Betheiligten von der Commission als ein Mittel zu empfehlen, wodurch die Ausführung der Sachen befördert und minder kostspielig gemacht werden kann.

Insoweit die Betheiligten etwas Anderes nicht beschließen, ist in den bezeichneten Fällen das Instructionsverfahren behuf Abgabe einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch Sachverständige auf gleiche Weise vorzunehmen, wie rücksichtlich der Abgabe eines Gutachtens durch Sachverständige vorgeschrieben ist.

Aufbringung der Kosten.

§. 26. Das technische Commissions-Mitglied hat in jeder Theilungssache möglichst früh im Anfange des Verfahrens das Verhältniß annähernd zu berechnen, nach welchem die Beiträge zu den Kosten vorläufig erhoben werden können.

Abänderungen der Gebührentaxe.

§. 27. In Gemäßheit des §. 170 des Gesetzes werden die folgenden Bestimmungen über die Gebühren erlassen.

Vergütungen für sogenannte commissarische Arbeiten.

§. 28. Für folgende Geschäfte sind den Landes-Deconomie-Conducteuren und Feldmessern nach §. 150 des Gesetzes Diäten zu 2 Thlr. zu vergüten, wenn sie jene allein im Auftrage des technischen Commissarius verrichtet haben:

1) für Termine zur Feststellung der Grenzen der Theilungsgegenstände;

2) für die zur Leitung der Classification und der Schätzung verwendeten Tage;

3) für Termine behuf Anlage der Wege, Gräben und Ausscheidungen zu gemeinsamen Zwecken;

4) für Termine zu Verhandlungen über die örtlichen Abfindungslagen;

5) für sonstige Termine, worin der Landes-Deconomie-Conducteur oder der Feldmesser die Stelle des technischen Commissions-Mitgliedes vertritt.

Ist der Landes-Deconomie-Conducteur oder der Feldmesser zugleich mit der Vermessung oder mit der Eintheilung in der betreffenden Sache beauftragt, so ist für die zu obigen commissarischen Arbeiten wirklich verwendete Zeit der entsprechende Bruchtheil von den für den ganzen Arbeitstag zu 2 Thaler zu berechnenden Diäten zu vergüten.

Es ist daher in den über die obigen Geschäfte aufzunehmenden Protocollen die Dauer der Verhandlung anzugeben.

Für Nivellirarbeiten, wenn solche von einem andern Conducteur oder Feldmesser als demjenigen, welcher die Vermessung oder die Eintheilung besorgt, vorgenommen werden, sind gleichfalls täglich 2 Thlr. zu vergüten.

Reisekosten.

§. 29. Die Reisekosten für die Strecken, welche auf Eisenbahnen, Personenposten, Postkutschen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, sind nach dem Ausschreiben vom 29. September 1848 in folgenden Fällen zu berechnen:

1) von dem rechtskundigen Commissions-Mitgliede, wenn der Ort des Geschäfts außerhalb des Gerichtsbezirks, welchem er angehört, liegt;

2) von den Landes-Oeconomie-Commissarien und von den selbstständig beauftragten Landes-Oeconomie-Conducteuren, wenn bei außerordentlichen Aufträgen der Ort des Geschäfts außerhalb des ihnen nach §. 4 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 anzuweisenden Geschäftsbezirk liegt;

3) von den Unterarbeitern bei Reisen aus dem Bezirke des einen Commissairs nach dem Bezirke eines Andern.

Fortsetzung.

§. 30. Wenn in einem Termine außer dem Wohnorte des Commissarius, die Verhandlung mit den Betheiligten den ganzen Tag actenmäßig fortgesetzt worden ist, und der Commissarius dann noch in den Abendstunden nach seinem Wohnorte zurückkehrt, so kann ihm, falls die Entfernung über eine Meile beträgt, eine außerordentliche Vergütung statt des im Falle der Rückkehr am folgenden Tage gebührenden Diätensatzes bewilligt werden.

Dasselbe darf auch geschehen, wenn der Commissarius bei gleicher Entfernung die Reise frühzeitig gemacht, und dem Geschäfte den vollen Arbeitstag gewidmet hat.

Diese außerordentliche Vergütung darf die Hälfte des Diätensatzes nicht übersteigen.

Hausarbeiten.

§. 31. Die in den §§. 153 und 156 des Gesetzes bestimmten Vergütungen für Hausarbeiten sind nur für die, nach Ausweisung des Tagebuchs, von dem Landes-Oeconomie-Beamten oder von dem Feldmesser selbst verrichteten Arbeiten zu bewilligen.

Werden, ohne Nachtheil für die Sache, dergleichen Arbeiten durch einen Schreiber verrichtet, und wird dieses nachgewiesen, so kann eine Vergütung dafür nur nach den im §. 152 des Gesetzes bestimmten Sätzen bewilligt werden.

Gebühren für einzelne Geschäfte.

§. 32. Von der nach §. 154 des Gesetzes für einzelne Geschäfte eintretenden Gebühren-Taxe der Ablösungsordnung sind in der Regel nur die im §. 351 der Letztern unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Sätze von den Theilungs-Commissarien anzuwenden.

Der Satz unter Nr. 7 findet nur Anwendung, wenn die schriftliche Instruction in einem Tage ausgearbeitet werden kann. Sind hierzu mehrere Tage erforderlich, so ist diese Arbeit nach §. 153 des Gesetzes zu vergüten.

Die Sätze unter Nr. 8 bis 10 finden nur Anwendung, wenn die benannten Geschäfte an dem Wohnorte des betreffenden Commissions-Mitgliedes in seiner eigenen Wohnung, oder in einem andern Locale vorgenommen sind.

Die Sätze unter den Nummern 11 bis 16 finden bei der Berechnung der Gebühren in Theilungssachen keine Anwendung.

Fortsetzung. §. 33. Für folgende Geschäfte dürfen keine Gebühren außer den Copialien berechnet werden:

1) für Verhandlungen der Theilungs-Commissarien unter sich;

2) für Verhandlungen zwischen dem technischen Commissions-Mitgliede und seinen Unterarbeitern;

3) für die Berichte wegen Einsendung der Kostenrechnungen und wegen Bewilligung von Abschlagszahlungen;

4) für die Schreiben, mit welchen öffentliche Ladungen zur Anheftung an einer Gerichtsstelle, oder zur Einrückung in ein öffentliches Blatt versendet werden.

Die Unterarbeiter dürfen für einzelne Geschäfte überall keine Gebühren nach §. 351 der Ablösungsordnung berechnen.

Haben sie etwa solche Geschäfte besorgt, so ist die hierzu verwendete Zeit von ihnen als Hausarbeit zu berechnen.

Diäten der Feldmesser. §. 34. Die Diäten der künftig anzustellenden Feldmesser werden anfänglich auf 20 Ggr. festgesetzt.

Haben die künftig anzustellenden Feldmesser, nach dem Ermessen der Landdrostei, eine hinreichende Uebung erlangt, so können ihnen die Diäten von 1 Thlr. 4 Ggr. beigelegt werden.

Die Diäten der gegenwärtig bereits angestellten Feldmesser sind auch ferner mit 1 Thlr. 4 Ggr. zu berechnen.

Den Feldmessern, welche bei den Eintheilungen durch Fleiß, Geschicklichkeit und Diensteifer sich ausgezeichnet, insbesondere denjenigen, welche daneben auch das nach der Bekanntmachung vom 30. Junius 1846 gestattete zweite Examen bestanden haben, können erhöhete Diäten mit 1 Thlr. 16 Ggr. beigelegt werden.

Das bestandene zweite Examen giebt hierauf aber keinen Anspruch.

Fortsetzung. §. 35. Die den Feldmessern hiernach beizulegenden Diäten sind zu berechnen:

1) für die oben §. 28 benannten Geschäfte, wenn der technische Commissarius dabei anwesend ist;

2) für die sonstigen den Feldmessern aufgetragenen Geschäfte, wenn dafür eine Vergütung nach Diäten eintritt;

3) für die Reisetage, wenn hierfür Diäten erfolgen.

Vermessungs-Accord. §. 36. Es ist unzulässig, jeden zu einem Grundstücke gehörenden Graben- oder Heckentheil als Unterabtheilung in Rechnung zu bringen.

Wenn die Classification vor der Berechnung der von dem Feldmesser neu zu bearbeitenden Karte vorgenommen wird, so ist die Vergütung für die Aufmessung der Classificationsfiguren (§. 161 des Gesetzes) nicht zu bewilligen.

Eintheilungs-Accord. §. 37. Bei der Ermäßigung der Vergütungen für die Eintheilungen nach §. 163 des Gesetzes sind als Geschäfte der leichtern Art diejenigen anzusehen:

1) wo die Zahl der Betheiligten gering ist;

2) wo bei einer größern Zahl der Betheiligten die Abfindungslagen durch Verloosung festgestellt werden;

3) wo die Güte des Bodens nicht viel und nicht häufig wechselt.

Schwierige Vermessungen und Eintheilungen. §. 38. In den im §. 167 des Gesetzes erwähnten, oder in sonstigen schwierigen Fällen kann auch ausnahmsweise eine Erhöhung der allgemeinen Vergütungssätze (§§. 160 und 163 des Gesetzes), und zwar bei Vermessungen bis um 8 Pfennig und bei Eintheilungen bis um $1\frac{1}{3}$ Gutengroschen für den Morgen eintreten.

Feststellung der Kostenrechnungen der Unterarbeiter. §. 39. Die von der Landdrostei festgestellten Kostenrechnungen der Unterarbeiter sind, im Falle solche moderirt worden, vor deren Anweisung von dem betreffenden Commissions-Mitgliede dem Rechnungssteller zur Nachricht mitzutheilen.

Sobald Letzterer dem Commissarius die Rechnung zurückgereicht hat, ist selbige nebst der Zahlungsanweisung dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Bei Reclamationen gegen die künftig zu bewilligenden accordmäßigen Vergütungen ist, auf den Antrag des betreffenden Feldmessers, außer dem Gutachten des technischen Commissions-Mitgliedes auch das Gutachten eines andern, von der Landdrostei auszuwählenden, unbetheiligten Sachverständigen einzuziehen.

Dieses Gutachten ist dahin zu erstatten: ob es einem hinreichend geübten Feldmesser, bei gehörigem Fleiße, nach dem bewilligten Accordsatze möglich ist, in 8stündiger Arbeitszeit 1 Thlr. 4 Ggr. zu verdienen, und wenn solches für möglich nicht gehalten wird, um wie viel der Accordsatz zu erhöhen ist, damit obiger Verdienst erreicht werden kann.

Die dem Feldmesser etwa beigelegten höheren Diäten und dessen etwaige vorzüglichere Geschicklichkeit sind hierbei nicht in Anschlag zu bringen.

Dem zur Erstattung eines solchen Gutachtens ernannten Sachverständigen ist zu diesem Zwecke die Karte, die Register und die Kostenrechnungen des Feldmessers über die außer dem Accorde berechneten Diäten und Hausarbeitstage mitzutheilen.

Nach Eingang des Gutachtens ist der im vorliegenden Falle zur Anwendung kommende allgemeine Vergütungssatz von der Landdrostei innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen festzustellen, oder eine Vergütung für die betreffende Arbeit nach Diäten zu bewilligen.

Zu §. 9 der Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Verzeichniß

der

Betheiligten und Nachweisung des Stimmengewichts derselben in der beantragten Sache wegen Verkoppelung, Gemeinheitstheilung, Aufhebung der Feld- und Wiesenbehütung u. s. w.

von **N. N.**

Anmerkung. Dieses Schema ist nach den jedesmaligen Umständen angemessen zu modificiren.

№	Namen der Betheiligten	Verhältnisse der Betheiligten							
		bei der Verkoppelung							
		Provocanten			Provocaten				
		Zahl der Betheiligten	nach der Grundsteuer-Rolle		Zahl der Betheiligten	nach der Grundsteuer-Rolle		Verhältniß der Reihestellen	Grundbesitz an Gärten, Ackerl. und Wiesen.
			Grundbesitz	Steuer-Capital		Grundbesitz	Steuer-Capital		
			M.□R.	₰ ggr. ₰		M.□R.	₰ ggr. ₰		M.□R.

behuf Abwägung der Stimmen:																									
bei der Gemeinheitstheilung																	bei der Aufhebung der Feld- und Wiesenbehütung								Bemerkungen
Provocanten							Provocaten										weidepflicht. Grundbesitz								
Viehbestand							Verhältniß der Reihestellen	Grundbesitz an Gärten, Ackerl. und Wiesen		Viehbestand							der Provocanten				der Provocaten.				
Pferde		Hornvieh		Schafe	Schweine	Gänse				Pferde		Hornvieh		Schafe	Schweine	Gänse	Ackerland		Wiesen		Ackerland		Wiesen		
alte	junge	altes	junges					M.	QR.	alte	junge	altes	junges				M.	QR.	M.	QR.	M.	QR.	M.	QR.	

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück an die Obrigkeiten und Landes-Oeconomie-Commissaire ihres Bezirks, die Einziehung öffentlicher Wege betr., vom 19. Mai 1846. (III. 227.)

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 6. Februar 1832*), die Anlegung der Wege bei Markentheilungen betreffend, ertheilen Wir dem ꝛc. hiedurch die Anweisung, in solchen Fällen, wo es sich um die Einziehung eines öffentlichen Weges handelt, jedesmal vor der Ausführung an Uns gutachtlich zu berichten.

Gesetz über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die Abstellung der markenrichterlichen, holzgraflichen und markenherrlichen Berechtigungen, vom 13. Februar 1850. (I. 39.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Die in verschiedenen Landestheilen des Königreichs bestehende Marken- und Holzgerichtsbarkeit (jurisdictio marcalis s. holzgravialis) ist vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab aufgehoben.

Von diesem Tage ab sind die ordentlichen Gerichte für die von dem Markenrichter, dem Holzgrafen und dem Markenherrn als Richter wahrgenommenen Rechtssachen — ohne Rücksicht auf den Zeitpunct ihrer Entstehung und ihre dermalige Lage — zuständig.

Es bleibt den Theilnehmern an dem unter der fraglichen Gerichtsbarkeit stehenden Eigenthume die Bestimmung darüber lediglich überlassen, ob und welche Anordnungen — unbeschadet jedoch der verfassungsmäßigen Oberaufsicht über das Vermögen der Gemeinden und der über die Verwaltung und Beaufsichtigung von Forsten bestehenden und noch zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften — wegen der Wahrnehmung der dem Markenrichter und Holzgrafen obgelegenen übrigen Geschäfte etwa zu treffen sein möchten.

§. 2. Mit der Gerichtsbarkeit fallen die mit derselben verbundenen Berechtigungen des Markenherrn, Markenrichters und Holzgrafen (Holzmeisters)

1) zur Beaufsichtigung des gemeinschaftlichen Eigenthums und seiner Benutzung Seitens der Genossen,
2) zum Vorsitze in der Versammlung der Theilnehmer und zur Leitung der darin vorkommenden Verhandlungen,
3) zur Entscheidung der Streitigkeiten der Genossen über die Benutzung der Mark,
4) zur Erkennung von Bruchstrafen,

---

*) Bd. I. S. 731.

5) zum Bezuge der vorkommenden Gebühren und erkannten Strafgelder

ohne Entschädigung des Berechtigten hinweg.

§. 3. Die übrigen nutzbaren Rechte des Markenrichters, Holzgrafen und Markenherrn bleiben bis zu ihrer Abstellung durch Entschädigung des Berechtigten bestehen. Jedoch darf der Markenherr nach dem Antrage auf Abstellung Ausweisungen und Verkäufe von Markengründen nicht weiter vornehmen, noch Zuschläge in der Mark anlegen; dagegen ist demselben der Werth seiner Abfindung vom Antrage auf Abstellung an mit vier Procent zu verzinsen, sofern nicht die Abstellung der markenherrlichen Rechte mit einer Theilung der Mark zusammenfällt.

Die Abstellung geschieht, so weit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes in Anwendung kommen, nach den Grundsätzen der Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und vom 23. Julius 1833*) und beziehungsweise, — sofern sie nämlich mit den Nutzungsrechten der Genossen von gleicher Art sind, wie das Recht auf Berg-, Holz-, Vogt- und Meiertheile, Scharholz, Holzhieb, Schaf- und Schweinetrift u.s.w. — der betreffenden Gemeinheits- und Markentheilungsordnungen**) und in dem daselbst vorgezeichneten Verfahren.

§. 4. Die im Fürstenthume Osnabrück, im Herzogthume Arenberg-Meppen, in der Grafschaft Bentheim, der Niedergrafschaft Lingen und der Vogtei Emsbühren vorkommenden Rechte

1) des Markenherrn als Grundeigenthümers, Ausweisungen und Verkäufe von Markengründen vorzunehmen und Zuschläge in der Mark anzulegen,
2) des Markenrichters oder Holzgrafen, in dieser Eigenschaft einen bestimmten Werthsantheil, — den dritten Theil — von Ausweisungen und Verkäufen von Grund und Boden oder dem Holzbestande der Mark und von Zuschlägen in der Mark (tertia marcalis s. holzgravialis s. camerae), Drittfußrecht, das Recht auf den dritten Baum in Anspruch zu nehmen, sind fernerhin auch ohne Theilung der Mark nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Abstellung durch Entschädigung des Berechtigten unterworfen.

§. 5. Die Entschädigung für die im §. 4 bezeichneten Rechte wird, insofern dieselbe nicht bereits anderweitig auf rechtsgültige Weise festgestellt worden, nach dem Ueberschusse der Mark, beziehungsweise des Holzbestandes derselben bemessen.

Der Ueberschuß wird ermittelt durch Vergleichung des Bedürfnisses der Markgenossen, nach dem Zustande ihrer wirthschaftlichen Einrichtungen und des Umfanges der übrigen an der Mark bestehenden servitutischen Berechtigungen mit dem Ertrage der Mark, beziehungsweise des Holzbestandes.

§. 6. Der Markenherr erhält zur Entschädigung für die Aufhebung seiner im §. 4 bezeichneten Rechte den nach §. 5 ermittelten

*) Bd. I. S. 579, 599. **) Bd. I. S. 715 fl. Erste Folge Bd. I. S. 302 fl.

Ueberschuß, welcher aber den vierten Theil der Mark nie übersteigen, noch unter den vierzigsten Theil der Mark herabsinken darf.

Dem Markenrichter und Holzgrafen ist der dritte Theil des Ueberschusses zur Abfindung der im §. 4 genannten Rechte zu gewähren. Es soll aber der Ueberschuß, von welchem der Markenrichter und Holzgraf ein Drittheil erhalten, nie geringer als der zwanzigste Theil, und nie höher als der vierte Theil der Mark festgestellt werden.

§. 7. Mit der Abstellung des Rechts des Markenherrn ist stets das Recht des Markenrichters und Holzgrafen gleichzeitig und ohne besondere Entschädigung für selbiges beseitigt.

Wo neben der Berechtigung des Markenrichters noch das Recht des Holzgrafen auf einen Werthsantheil vom Holze bei Verkäufen und Anweisungen oder statt dessen auf den Bezug von Bau- und Nutzholz besteht, ist für letztere eine besondere Entschädigung zur Abstellung derselben zu leisten.

Die Berechtigungen, welche dem Markenherrn, Markenrichter und Holzgrafen nicht in dieser ihrer Eigenschaft zustehen, namentlich ihre etwaigen Rechte als Markengenossen, bleiben unverändert bestehen.

§. 8. Die Befugniß, auf Abstellung der im §. 4 bezeichneten Rechte anzutragen, haben nur die Markgenossen.

§. 9. Die Abfindung muß dem Markenherrn in Grund und Boden innerhalb der Mark gewährt werden, aus welcher er abgefunden werden soll.

Der Markenrichter und der Holzgraf können nach der Wahl der Markgenossen durch Grund und Boden aus der betreffenden Mark, durch Capitalzahlung oder durch eine jährliche Geldrente abgefunden werden.

§. 10. Die Abfindung in Grund und Boden soll, wenn der Berechtigte nicht ein Anderes beantragt, in möglichst zusammenhängender Fläche und, so viel thunlich, im Anschlusse an dessen übrigen Grundstücke angewiesen werden.

§. 11. Die Abstellung der im §. 4 benannten markenherrlichen, markenrichterlichen und holzgraflichen Rechte geschieht unter Anwendung der Vorschriften der Markentheilungsordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 25. Junius 1822 und der Verordnungen über deren Erstreckung auf Arenberg-Meppen, Bentheim und Emsbühren vom 12. August 1835 und auf die Niedergrafschaft Lingen vom 27. October 1838, je nachdem der Gegenstand in dem einen oder dem andern dieser Landestheile belegen ist. Sofern die Abstellung mit einer Theilung und Verkoppelung verbunden ist, finden auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen Anwendung.

§. 12. Die angeordnete Commission hat beim Beginne des Verfahrens ihre Bemühungen auf eine gütliche Vereinigung der Parteien über die Größe, beziehungsweise die Belegenheit der Abfindung zu richten.

Die Ablehnung eines Vergleichungsvorschlages der Commission

verpflichtet den ablehnenden Theil zur Erstattung der Kosten des Verfahrens, wenn sich das Ergebniß der künftigen Ausmittelung nicht um 5 Procent günstiger als der Commissionsvorschlag für ihn herausstellt.

§. 13. Wenn die Abstellung der markenherrlichen, markenrichterlichen und holzgraflichen Rechte nicht mit einer Theilung der Mark zusammenfällt, sind gleichwohl die im Abstellungsverfahren erforderlichen Geschäfte, wie die Vermessung, Chartirung, Classification und Bonitirung der Mark, die Ladung der Berechtigten u. s. w., wo möglich, so auszuführen, daß deren Wiederholung bei einer demnächstigen Theilung und Verkoppelung unterbleiben kann.

In einem solchen Falle ist überhaupt auf die künftige Theilung der Mark, deren Vorbereitung und Erleichterung von der Commission beständige Rücksicht zu nehmen.

§. 14. Die Ausmittelung des Ueberschusses der Mark (§. 5) erfolgt durch Schätzung.

Die Schätzer sind von der Commission mit einer den Verhältnissen in jedem besondern Falle angemessenen vollständigen Anweisung zu versehen, über welche die Parteien zuvor mit ihren Erinnerungen gehört werden müssen.

§. 15. Die Kosten des Abstellungsverfahrens haben die Markgenossen zu tragen. Der Abzufindende hat jedoch diejenigen Kosten ohne Anspruch auf Ersatz zu bestreiten, welche er zur Vertretung seiner Rechte aufwenden mußte.

Die Befugniß der Commission, den einen Theil zum Ersatze der dem andern unnöthigerweise verursachten Kosten zu verurtheilen, wird durch diese Vorschriften nicht beschränkt.

Die von den Markgenossen behuf des Abstellungsverfahrens aufzuwendenden Kosten dürfen durch Verwerthung von Markengründen aufgebracht werden.

§. 16. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei den anhängigen Markentheilungen Anwendung, wenn die Entschädigung des Abzufindenden noch nicht festgestellt ist.

§. 17. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 13. Februar 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr.

---

4. Lehen und Fideicommisse.

(Bd. I. S. 923. Erste Folge Bd. I. S. 340.)

Erbrecht in Beziehung auf Rittergüter, besonders Stammgüter in den zur Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Landestheilen. Verordn. v. 4. Sept. 1847. Cap. VI.

Gesetz, die Erweiterung und Declaration der Bestimmungen der Verordnung über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes vom 13. April 1836 betr., vom 19. Julius 1848. (I. 206.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir haben es für angemessen erachtet, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, die in der die Auflösbarkeit des Lehnsverbandes betreffenden Verordnung vom 13. April 1836 enthaltenen Vorschriften in folgenden Beziehungen zu erweitern und zu decläriren:

§. 1. Die in der Verordnung vom 13. April 1836*) enthaltenen Vorschriften über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes werden auf alle im Umfange Unseres Königreichs belegenen Lehne mit alleiniger Ausnahme der zum Heimfalle, d. h. der nur auf vier und weniger Augen stehenden Lehne ausgedehnt.

Die im §. 2 jener Verordnung sub Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen, wonach alle größeren landtagsfähigen Güter, die Geldlehne und die einzelnen Lehnen angehörenden Lehns-Capitalien, so wie die Scharfrichter- und s. g. Cavillerei-Lehne bisher von der Allodification eximirt gewesen sind, werden also hiemit aufgehoben.

§. 2. So weit die hiernach erweiterte Allodifications-Befugniß landtagsfähige Lehngüter betrifft, findet auf dieselbe bis auf Weiteres die durch §. 5 der Verordnung vom 13. April 1836 vorgeschriebene Beschränkung und Formalität Anwendung.

§. 3. Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob die für alle im Lehnsverbande bleibenden Lehne durch §. 28 der Verordnung vom 13. April 1836 Nr. 1 und 2 gegebenen Vorschriften über die Unverbindlichkeit von Lehnsveräußerungen auf allodificirte Lehne zu Gunsten des dazu nach §. 7 dieser Verordnung noch berufenen ersten Lehnsnachfolgers ebenfalls Anwendung finden, wird hiermit declarirt:

daß die Bestimmungen des §. 28 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 13. April 1836 auf die nach dieser Verordnung bisher allodificirten und die nach dieser und der gegenwärtigen Verordnung ferner zu allodificirenden Lehne nicht anzuwenden sind; vielmehr der zur Succession in solche allodificirte Lehne noch ein Mal nach Lehnrecht berufene Interessent, sobald er ein Descendent des die Allodification erwirkt habenden Vasallen ist, alle darüber von diesem etwa getroffenen Verfügungen anzuerkennen gehalten sein soll.

Wir beauftragen Unser Justiz-Ministerium mit der Ausführung dieses Gesetzes und wollen, daß dasselbe durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt gemacht werde.

Gegeben Hannover, den 19. Julius 1848.

Ernst August.

Düring.

---

*) Bd. I. S. 928.

5. Erbrecht.

(Bd. I. S. 943. Erste Folge Bd. I. S. 340.)

Errichtung von Testamenten in der Stadt Lüneburg. Verf.-Urk. für die Stadt Lüneburg v. 10. Oct. 1846. §. 26. — Die bei Militair-Gerichten niedergelegt gewesenen Testamente sind dem zuständigen bürgerlichen Gerichte zu übersenden. Rescr. des Gener.-Kriegsgerichts v. 1. Sept. 1828. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 3. S. 100. — Der Descendent, welcher seinen entferntern Ascendenten beerbt, tritt in die gesetzliche Collations-Verbindlichkeit seines vor dem Erblasser verstorbenen nähern Ascendenten nicht ein, wenn er nicht des Letztern Erbe geworden ist. Bek. v. 22. März 1847. Nr. 1. — Nach Hildesheimschem Gewohnheitsrechte steht dem Meier das Recht zu, unter seinen Descendenten den Nachfolger in seine Meierstelle zu erwählen. Erst wenn das nicht geschehen ist, tritt die Wahl des Gutsherrn ein. Bek. v. 22. März 1847. Nr. 2. — Beerbung Verschollener, welche für todt erklärt sind. Ges. v. 23. Mai 1848. §. 13 fl. oben S. 11. — Bei der Errichtung eines Testaments in der Stadt Otterndorf bedarf es der Gegenwart zweier Rathspersonen nicht. Damit ist aber das Verbot der Privattestamente nicht beseitigt. Declaratorische Bestimmung v. 29. Mai 1847. — Form der Testamente zur Zeit ansteckender Krankheiten in der Stadt Lüneburg. Verordn. v. 30. Juli 1849. — Gegen die Erben eines Wechselschuldners ist die Wechselhaft nicht zulässig. Allg. Wechsel-Ordn. v. 7. April 1849. §. 2. oben S. 96. — Aufhebung der Gerade und des Heergewäddes in der Stadt Otterndorf. Aufhebung der dortigen Bestimmung, daß bei Aufnahme eines Testaments vier glaubwürdige Zeugen zugegen sein müssen. Verf.-Urk. für die Stadt Otterndorf v. 27. März 1846. §. 6.

Gesetz für die Provinz Ostfriesland und das Harlingerland, die Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen betr., vom 29. October 1848. (III. 63.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Da Wir vernehmen, daß, in Hinsicht auf die in dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. 12. §. 88 und in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 4. §. 4 enthaltenen Bestimmungen, Zweifel über die Frage entstanden sind: ob ein Beamter, welchem nach der in Gemäßheit der Amtsordnung vom 18. April 1823*) §§. 15, 16 und 22—24 stattgefundenen Geschäftsvertheilung die Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen obliegt, in den Fällen einer behuf solcher Auf- oder Annahme erbetenen Deputation, zu solchem Zwecke von dem zeitigen Vorsitzenden des Amts besonders deputirt werden müsse? so erklären Wir hierdurch, nach Anhörung Unserer getreuen ostfriesischen Provinzialstände, daß der betreffende Beamte einer besonderen Deputation nicht bedarf und auch befugt ist, die zu der Handlung zuzuziehenden Personen (§. 6 der unter dem 24. Junius 1817 für das Fürstenthum Ostfries- und Harlingerland erlassenen Verordnung)**) selbst zu wählen.

Gegeben Hannover, den 29. October 1848.

Ernst August.

Düring.

---

*) Bd. II. S. 201 fl. **) Bd. II. S. 87.

Gesetz über Aufhebung der für die Herzogthümer Bremen und Verden erlassenen Verordnung vom 28. November 1710, den Nachlaß der unehelich Geborenen betr., vom 7. December 1848. (I. 343.)

Ernst August rc. rc. Wir verordnen, nach vorgängiger Communication mit Unserer getreuen Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden, das Folgende:

Die für die Herzogthümer Bremen und Verden am 28. November 1710 erlassene Verordnung, den Nachlaß der unehelich Geborenen betreffend*), wird hiedurch aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 7. December 1848.

Ernst August.

Düring.

Gesetz wegen Aufhebung der auf der Lüneburgschen Kirchenordnung beruhenden Collateralerbschafts-Abgabe, vom 30. März 1850. (I. 61.)

Ernst August rc. rc. Wir finden unter Zustimmung der Stände des Königreichs Uns bewogen, die nach der Lüneburgschen Kirchenordnung (Cap. XII. §. 23, Cap. XIII. §. 18)**) und dem Lüneburgschen Edicte wegen Verbesserung der Kirchen-Intraden vom 6. November 1735***) an die Kirchen zu entrichtende Abgabe des hundertsten Pfennigs von Erbschaften, welche nicht an Descendenten oder Ascendenten gelangen, für die nach Verkündung dieses Gesetzes eintretenden Todesfälle hiedurch aufzuheben.

Gegeben Hannover, den 30. März 1850.

Ernst August.

Braun.

Authentische Declaration, die Anwendbarkeit des §. 5 der Verordnung vom 1. October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera betr., vom 9. August 1850. (I. 119.)

Ernst August rc. rc. Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, inwiefern die in der Verordnung vom 1. October 1831†) über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs

---

*) Bremen- und Verdensche Polizei-, Teich-, Holz- und Jagd-Ordn. S. 777.

**) Ebhardts Sammlung der Gesetze für den Consistorial-Bezirk Hannover Bd. I. S. 248, 258.

***) Ebendas. Bd. II. S. 377. †) Bd. II. S. 971.

der Cholera enthaltenen Bestimmungen über die erleichterten Formalitäten letztwilliger Verfügungen nach Aufhebung der Maßregel der förmlichen Absperrung der von der Cholera ergriffenen Häuser oder Ortschaften als noch in rechtlicher Kraft bestehend anzusehen sein, bei dem in einigen Theilen Unseres Königreichs erfolgten Wiederausbruch der Cholera aber eine sofortige Beseitigung dieser Zweifel durch das Staatswohl dringend geboten ist, so bestimmen Wir auf den Grund des §. 72 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landes-Verfassungsgesetzes betreffend, wie folgt:

§. 1. Wenn in einem Orte nach dem Zeugnisse des zuständigen Physicus gleichzeitig oder in schneller Aufeinanderfolge mehrere Cholerafälle sich ereignen, so treten für diesen Ort die im §. 5 der Verordnung vom 1. October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera enthaltenen Vorschriften über die Errichtung letztwilliger Dispositionen in Wirksamkeit, wenn und sobald die zuständige Obrigkeit solches durch einen sowohl an der Gerichtsstelle, als in dem betreffenden Orte öffentlich anzuschlagenden Erlaß ausspricht.

§. 2. Wenn nach der Genesung oder Beerdigung des letzten Kranken zehn volle Tage verstrichen sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte, sind durch einen auf gleiche Weise zu veröffentlichenden Erlaß die Bestimmungen des §. 5 der Verordnung vom 1. October 1831 außer Wirksamkeit zu erklären.

§. 3. Die sechsmonatige Frist, nach deren Ablauf die unter Beobachtung der im §. 5 der Verordnung vom 1. October 1831 vorgeschriebenen Formen errichteten letztwilligen Verfügungen ihre rechtliche Gültigkeit verlieren sollen, ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die im §. 2 der gegenwärtigen Declaration vorgeschriebene obrigkeitliche Bekanntmachung an dem betreffenden Orte öffentlich angeschlagen ist.

§. 4. Wo vor dem Erlasse dieser Declaration ein Gericht die Aufnahme letztwilliger Dispositionen unter Bezugnahme auf den §. 5 der Verordnung vom 1. October 1831 abgelehnt hat, sind die unter Beobachtung der darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten errichteten letztwilligen Verfügungen der Form nach gültig. In Fällen dieser Art ist die sechsmonatige Frist für die Gültigkeit der Dispositionen in Gemäßheit des §. 3 dieser Declaration zu berechnen, wenn für den betreffenden Ort die in den §§. 1 und 2 erwähnten Bekanntmachungen annoch erfolgen; entgegengesetzten Falls gilt der Publicationstag dieser Declaration als Anfangspunkt der Frist.

Gegeben Hannover, den 9. August 1850.

Ernst August.

Düring.

Zweiter Abschnitt.

Aemter- und Gerichts-Verfassung. Proceß.

I. Aemter- und Gerichts-Verfassung.

A. Territorial-Eintheilung.

1. Im Allgemeinen und Untergerichte.

(Bd. II. S. 1. Erste Folge Bd. I. S. 341.)

Ausdehnung des Verwaltungs- und Gerichtsbarkeits-Bezirks der Stadt Harburg. Bek. der L. D. zu Lüneburg v. 23. März u. 4. Aug. 1847 u. 25. Oct. 1849. — Oeffentliche Verwaltung im vorstädtischen Bezirke der Stadt Stade. Bek. der L. D. zu Stade v. 22. Nov. 1848 u. 10. Jan. 1849. — Erweiterung des Verwaltungs- und Gerichtsbarkeits-Bezirks der Stadt Buxtehude. Bek. v. 31. Juli 1849.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung mehrerer Patrimonialgerichte betr., vom 16. Junius 1846. (I. 95.)

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge freiwilliger Abtretung von Seiten der Gerichtsherren nachbenannte Patrimonialgerichte aufgehoben und die Bezirke derselben, namentlich:

1) des Gerichts Wehningen seit dem 28. September 1844 mit dem Amte Neuhaus im Lauenburgschen;
2) des Gerichts Oberg seit dem 23. März d. J. mit dem Amte Peine;
3) des Gerichts Stederdorf seit dem 23. März d. J. mit dem Amte Meinersen;
4) des Gerichts Anderten seit dem 1. April d. J. mit dem Amte Hoya;
5) des Gerichts Hastenbeck seit dem 15. Mai d. J. mit dem Amte Grohnde-Ohsen vereinigt sind, auch
6) die Gerichtsbarkeit des Stifts Bardowick seit dem 4. October 1843 erloschen ist.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse der Stadt Stade außerhalb des städtischen Gebiets betr., vom 28. Julius 1846. (III. 272.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Bestimmung die Gerichtsbarkeitsverhältnisse der Stadt Stade außerhalb des städtischen Gebiets in nachstehender Maße geregelt und festgestellt sind:

1) Das Gericht im Brunshäuser Außendeiche des Landes Kehdingen-Bützfleth ist als

„Gericht Brunshausen“

der Stadt Stade in der Art belassen, daß sie dort in dem bisherigen Umfange die bürgerliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung auszuüben hat, während die Criminalgerichtsbarkeit in dem Gerichtsbezirke auf das Königliche Amt Stade-Agathenburg übergegangen ist.

Es ist jedoch dieses Gericht in Zukunft nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 13. März 1821*) zu verwalten.

Mithin ist namentlich für dieses Gericht nicht nur ein eigener Gerichtshalter zu bestellen, sondern es ist zugleich ein angemessenes, innerhalb des Gerichts belegenes Gelaß zu den Gerichtssitzungen, zur Aufbewahrung der Acten und Depositen einzurichten, wie auch für sichere und der Gesundheit unschädliche Gefängnisse zu sorgen, und hat die Stadt diesen gesetzlichen Erfordernissen und Bedingungen binnen einer bestimmten Frist Genüge zu leisten.

Die erfolgte Erledigung dieser Erfordernisse wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. —

2) Die Gerichtsbarkeit und Verwaltung, welche von der Stadt Stade

in Depenbeck und

über verschiedene Meier und Eingesessene in Riensförde, beziehungsweise im Lande Kehdingen-Bützfleth und im Amte Stade-Agathenburg, früher geübt worden, ist aufgehoben, und diejenige über Depenbeck, einschließlich der streitig gewesenen Criminalgerichtsbarkeit,

vom 1. März d. J. an auf das Königliche Gräfengericht Landes Kehdingen-Bützfleth, vom 1. Junius d. J. an dann aber auf das Königliche Amt Wischhafen bis auf Weiteres übertragen, während diejenige über die Meier und Eingesessenen in Riensförde

vom 1. März d. J. an auf das Königliche Amt Stade-Agathenburg übergegangen ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Verlegung der Dorfschaften Hagen und Dollern vom Amte Harsefeld an das Amt Stade-Agathenburg und das Gericht Horneburg betr., vom 22. October 1846. (I. 207.)

Nachdem unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen ist, die bisher zum Amte Harsefeld gehörenden Dorfschaften Hagen und Dollern von diesem Amte zu trennen, und zwar die

---

*) Bd. II. S. 102.

Dorfschaft Hagen dem Amte Stade-Agathenburg, die Dorfschaft Dollern aber dem Gerichte Horneburg beizulegen, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Zeitpunkt des Ueberganges der genannten Dorfschaften an das Amt Stade-Agathenburg und das Gericht Horneburg der 1. Januar k. J. bestimmt worden ist.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betreffend die Gerichtsbarkeit über verschiedene Grundstücke im Amte Gifhorn, vom 19. Januar 1847. (III. 6.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber obgewaltet haben, ob die in dem nachfolgenden Verzeichnisse näher bezeichneten Grundstücke zu Groß-Schwülper, Ribbesbüttel, Rethen, Druffelbeck, Abbesbüttel, Isenbüttel und Wasbüttel der Gerichtsbarkeit der K. Justiz-Canzlei zu Celle oder derjenigen des Amts Gifhorn in erster Instanz unterworfen sein, ist von Seiner Majestät dem Könige, im Einverständnisse mit den Betheiligten, unterm 23. October 1846 erklärt worden:

daß die Gerichtsbarkeit über die nachfolgend verzeichneten Grundstücke dem Amte Gifhorn zustehen solle.

Im Auftrage des K. Ministeriums des Innern wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß
der der Gerichtsbarkeit des Amts Gifhorn überwiesenen Grundstücke.

1. Laufende №	2. Brandcass.-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbesitzes.	5. Größe Mg.	QR.	6. Grenznachbaren.
		I. Obergohgräfschaft Rötgesbüttel.				
		A. Gr. Schwülper				
1	32	Anbauer Johann Heinrich Jüterbock, rectius Güterbock	a. Haus- und Hofplatz im Dorfe	—	12	zwischen Müller und von Marenholtz.
			b. Ackerland auf der Wassermasch	2	14	„ Lillie u. Diessel.
			c. Ackerland hinterm Striepen-Kampe	1	102	„ Diessel u. Brennecke.
			=	4	8	
2	33	Anbauer Joh. Heinr. Lillie	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	32	zwischen Diessel und von Marenholtz.
			b. Ackerland auf der Wassermasch	2	14	„ Güterbock und Gemeinde-Schweineweide.
			c. Ackerland hinter dem Striepen-Kampe	1	96	„ Eßmann u. Diessel.
			=	4	22	
3	34	Anbauer Heinr. Diessel	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	42	zwischen v. Marenholtz und der Straße.
			b. Ackerland auf der Wassermasch	2	14	„ Güterbock u. Schaper.
			c. Ackerland hinter dem Striepen-Kampe	1	90	„ Lillie u. Güterbock.
			=	4	26	
4	35	Anbauer Wilh. Eggeling.	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	91	zwischen Wrede u. der v. Marenholtzschen Schmiede.
			b. Ackerland vor dem Hofe	2	81	„ Rasinger und der Schmiede.
			c. Ackerland hinter dem Striepen-Kampe	1	17	„ Brennecke und Dannheim.
			=	4	69	
5	36	Anbauer Ludwig Brennecke	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	91	zwischen v. Marenholtz u. der Wassermasch
			b. Ackerland vor dem Hofe	2	81	„ der Schweinetrift.
			c. Ackerland hinter dem Striepen-Kampe	1	17	„ Güterbock u. Eggeling.
			=	4	69	

1. Laufende №.	2. Brandcass.-№.	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbesitzes.	5. Größe Mg.	QR.	6. Grenznachbaren.
		A. Noch Gr.	Schwülper.			
6	45	Anbauer Heinr. Müller sen.	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten i. Dorfe	—	38	zwischen Güterbock u. der Straße.
			b. Ackerland im Bartelsbeeke	4	61	„ Schäfer u. Dannheim.
			c. Wiesen daselbst	3	—	
			=	7	99	
7	46	Anbauer Heinr. Müller jun.	a. Haus- und Hofplatz im Dorfe	—	17	zwischen der Straße u. v. Marenholtz.
			b. Ackerland vor Voß Garten	1	113	„ dem Neubrücker u. Hillerser Wege.
			c. Ackerland hinter dem Striepen-Kampe	1	88	„ Dannheim u. Lütge in Lagesbüttel.
			=	3	98	
8	47	Anbauer Christian Wrede.	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	97	zwischen Sandhagen u. der Straße.
			b. Ackerland vor Voß Garten	1	111	„ Voß und Kasinger.
			c. Ackerland vor Neubrück	1	115	„ Schaper und der Trift.
			=	4	83	
9	54	Anbauer Carl Sandhagen.	Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	93	zwischen eigenem Garten und dem Wege nach Neubrück.
		B. Rethen.				
10	30	Erbenzinsanbauer Heinr. Peter Benstem.	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten	—	90	zwischen der Rethener und Adenbütteler Feldmark.
			b. Ackerland	12	—	
			c. Wiesen	2	30	
			d. Heid- und Weideboden	5	—	
			e. Ackerland (ehemals v. Blumsches Grundstück)	6	30	an der Südseite seines Erbenzinswesens belegen.
			=	26	30	
		C. Druffelbeck.				
11	32	Erbenzinsmüller Aug. Wiebold.	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten	—	28	zwischen v. Marenholtz u. dem Wege.
			b. Ackerland in der Koppel beim Hause	8	27	
			c. Wiesenboden daselbst	—	107	

1. Laufende №.	2. Brandcass.-№.	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbesitzes.	5. Größe Mg.	QR.	5. Grenznachbaren.
		Noch C. Druffelbeck.				
		Erbenzinsmüller Aug. Wiebold	d. Ackerland auf dem f. g. Krügerkampe	18	101	zwischen der reit. Försterstelle und Linnecke zu Vollbüttel.
			e. Wiesenboden daselbst	12	29	
			f. Heid- und Weideboden daselbst	2	40	
			g. Wiesenboden auf der Sprengelwiese	1	106	neben der Windmühle zw. v. Mandelsloh, der reit. Försterstelle und dem Wege.
			h. Heid- und Weideboden daselbst	28	100	
			=	73	58	
		D. Ribbesbüttel.				
12	21	Anbauer Heinrich Brennecke	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	82	zwischen Pahlmann u. Wiegmann.
			b. Ackerland im Bätjenrode	4	—	" Reinecke u. Siedentopf.
			c. Wiesenboden im Viertelbruche	4	48	
			d. Heid- und Weideboden im Bätjenrode	1	112	
			=	11	2	
13	22	Anbauer Christian Heinrich Pahlmann	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	99	zwischen Brennecke u. Reinecke.
			b. Ackerland im Bätjenrode	2	60	" Wiegmann und Glindemann.
			c. Wiesenland daselbst	1	20	
			d. Ackerland im Viertelbruche	1	60	" denselben.
			e. Wiesen daselbst	3	—	
			f. Weide daselbst	1	32	
			=	10	31	
14	24	Anbauer Ernst Wolter	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	1	94	zwischen v. Mandelsloh u. dem Pfarrgarten.
			b. Ackerland im Viertelbruche	2	—	" Wiegmann u. dem Ausbütteler Grenzgraben.
			c. Wiesen im Bätjenrode	3	51	
			d. Wiesen im Viertelbruche	4	113	" Trappe und Siedentopf.
			e. Wiesen am großen Hofteiche	4	—	" demselben u. dem Wege.
			=	16	18	

1. Laufende №.	2. Brandcass.-№.	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbesitzes.	5. Größe Mg.	QR.	6. Grenznachbaren.
		Noch D. Ribbes	büttel.			
15	25	Anbauer Ernst Wiegmann	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	33	zwischen v. Mandelsloh u. Reinecke.
			b. Ackerland im Bätjenrode	1	—	" Wolter u. Pahlmann.
			c. Wiesen daselbst	2	62	
			d. Ackerland im Viertelbruche	1	60	" Siedentopf und Pahlmann.
			e. Wiesen daselbst . .	4	9	
			=	9	44	
16	26	Anbauer Christian Glindemann.	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	103	zwischen Krüger und Trappe.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	7	—	" Pahlmann und Siedentopf.
			c. Wiesen daselbst . .	2	22	
			d. Wiesen im Viertelbruche	7	—	" denselben.
			e. Heide und Weide daselbst	2	46	
			=	19	51	
17	27	Anbauer Johann Heinr. Christian Brendes, nunc Johann Heinrich Siedentopf	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	33	zwischen Heinecke und Siedentopf.
			b. Ackerland an der Rötgesbütteler Feldmark	2	53	" Glindemann und Rieckmann in Rötgesbüttel.
			c. Ackerland im Viertelbruche	2	—	" Wolter und Wiegmann.
			d. Wiesen daselbst . .	1	60	
			e. Heid- und Weideborn daselbst	3	83	
			=	9	109	
18	28	Anbauer Christoph Trappe	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	59	zwischen Heinecke und Glindemann.
			b. Wiesen im Viertelbruche	4	—	" Reinecke u. Wolter
			c. Heid- und Weideboden daselbst	3	113	
			d. Ackerland an d. Rötgesbütteler Feldmarksgrenze	2	54	
			=	10	106	

1. Laufende №	2. Brandcass.-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbesitzes.	5. Größe Mg.	QR.	6. Grenznachbaren.
		Noch D. Ribbes	büttel			
19	29	Anbauer Wilh. Heinecke	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	34	zwischen Trappe und Brendes, jetzt Siedentopf.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	3	—	
			c. Heide- und Weideboden daselbst	1	116	„ Gaus u. Frömling.
			d. Heide- und Weideboden im Viertelbruche	4	17	
			e. Heide- und Weideboden im s. g. Brakenwinkel	4	—	bei der Bohlenbrücke zwischen Heinecken Wiesen u. Meyers Grenzgraben.
			f. Wiese an der Aller	2	60	zwischen Hencke in Gifhorn u. Brinksitzer Meyers Erben in Leiferde.
			g. Wiese am s. g. Bohlen	4	50	„ der Hehlenriede u. Gils in Rötgesbüttel.
			=	20	37	
20	33	Anbauer Joh. Heinrich Siedentopf	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	46	zwischen Gaus und olim Brendes jetzt selbst.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	4	110	
			c. Wiesen im Viertelbruche	4	—	„ Glindemann und Brennecke
			d. Heid- und Weideboden daselbst	—	56	
			=	9	92	
21	34	Anbauer Joh. Heinr. Frömling	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	33	zwischen Beins und Gaus.
			b. Garten an d. Teichflage	—	36	„ Frömling u. dem Witwengarten.
			c. Ackerland auf dem Bätjenrode	6	9	„ Beins und Heinecke.
			d. Wiesen im Viertelbruche	3	89	„ Heinecke u. Frömling.
			=	10	47	

1. Laufende №	2. Brandcass.-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbesitzes.	5. Größe Mg.	□R.	6. Grenznachbaren.
		Noch D. Ribbes	büttel.			
22	35	Anbauer Joh. Heinr. Gaus	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	45	zwischen Frömling u. Siebentopf.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	2	—	zwischen Jahn und Heinecke.
			c. Wiese daselbst . . .	1	—	
			d. Heid- u. Weideboden daselbst	2	22	
			e. Wiesen im Viertelbruche	2	75	„ Trappe und Heinecke.
			f. Heid- u. Weideboden daselbst	2	—	
			=	10	22	
23	36	Abbauer Heinr. Reinecke jun.	Haus- und Hofplatz im Dorfe	—	10	zwischen Wiegmann u. v. Mandelsloh.
			Erbenzinswiese im Hehlenteiche	2	60	„ Wolter u. Linnecke in Vollbüttel.
			=	2	70	
24	38	Abbauer Heinr. Christian Ludw. Otto	a. Haus- u. Hofplatz incl. Garten beim Hause	—	20	zwischen Weg nach Vollbüttel, außerdem Gutsländerei.
			b. Ackerland b. Hause	2	—	
			=	2	20	
			Angekauft auch eine andere Baustelle v. der Gemeinde zwischen Möhle u. Krüger u. 4 Morg. Land im Todtlinger Sumpfe.			
25	42	Anbauer Heinr. Reinecke sen.	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	60	zwischen Pahlmann u. v. Mandelsloh.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	5	64	„ Trappe und Brennecke.
			c. Wiesen im Viertelbruche	4	25	„ Frömling u. Brennecke.
			=	10	29	
26	6	Ackermann Ludwig Meyer.	a. Wiesenboden im Brakenwinkel am Eissel	1	60	zwischen Reinecke, der Gemeinde Ribbesbüttel u. dem Gifhorner Wege.
			b. Heid- und Weideboden daselbst	8	—	
			c. Forsten und Holzbesamungen	2	60	
			=	12	—	

1. Laufende №	2. Brandcass.-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbesitzes.	5. Größe Mg.	□R.	6. Grenznachbaren.
		II Untergohgräfschaft Rötgesbüttel.				
		A. Abbesbüttel.				
27	8	Anbauer Joh. Heinr. Bollmohr jun.	a. Koppel in der Feldmark Brunsbüttel (Ackerland), genannt der Stümmel	9	—	Ackermann Höper in Brunsbüttel u. Geheimerath v. Grote in Weddesbüttel; auch Bollmohr sen. in Abbesbüttel.
			b. Koppel in der Feldmark Abbesbüttel an der Wittmersheide (Ackerland)	31	—	Töbke in Abbesbüttel, Deike u. Bartels in Meine.
			c. eine Fläche Hölzung in der Feldmark Abbesbüttel, genannt der Papenbusch (Heister und Unterholz)	6	—	Krebs, Töpke, Weg von Wedelheine nach Abbesbüttel und Schaper in Abbesbüttel.
			=	46	—	
28	7	Anbauer Joh. Heinr. Bollmohr sen.	a. Koppel in der Feldmark Brunsbüttel, genannt der Stümmel (Ackerland)	9	—	Höper in Brunsbüttel, Bollmohr jun. in Abbesbüttel u. von Grote i. Wedelheine.
			b. Koppel in der Feldmark Abbesbüttel an der Wittmersheide (Ackerland)	31	—	Töbke in Abbesbüttel, Deike und Bartels in Meine.
			c. eine Fläche Hölzung in der Feldmark Abbesbüttel, genannt der Papenbusch (Heister und Unterholz)	6	—	Krebs, Töbke, Weg von Wedelheine nach Abbesbüttel und Schaper in Abbesbüttel
			=	46	—	
		B. Isenbüttel.				
29	53	Anbauer Christ. Behrens.	Koppel im Brakenwinkel	30	—	Behrens, Ribbesbütteler Gemeinheit, Weg v. Ribbesbüttel nach Gifhorn und Jantze in Isenbüttel.
		C. Wasbüttel.				
30	5	Ackermann Heinrich Ernst Fricke.	Wiese hinter dem Eissel bei der Bohlenbrücke	5	—	Heinemann, Jantze u. Behrens (Busch) in Isenbüttel u. Robbrecht in Gifhorn.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Verlegung der Ortschaften Heidberg und Seebergen nebst den Kornsaatmooren vom Amte Ottersberg an das Amt Lilienthal betr., vom 26. April 1847. (I. 103.)

Nachdem unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen ist, die zum Amte Ottersberg gehörigen Ortschaften Heidberg und Seebergen nebst den Kornsaatmooren an das Amt Lilienthal zu verlegen, so wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Zeitpunct für die Vereinigung der gedachten Ortschaften und Moorflächen mit dem Amte Lilienthal der 1. Julius d. J. bestimmt worden ist.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Verlegung eines Theils der Elbinsel Blumensand im Reiherstiege von dem Amte Harburg an das Amt Wilhelmsburg betr., vom 11. Mai 1847. (III. 148.)

Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern ist die Hoheit und Gerichtsbarkeit über den bisher mit dem Amte Harburg vereinigten Theil der im Reiherstiege belegenen Elbinsel Blumensand vom 1. Mai d. J. an dem Amte Wilhelmsburg übertragen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Gerichtsbarkeit des v. Spiegelschen Gerichts Werna betr., vom 1. December 1847. (III. 337.)

Nachdem die bisher mit dem Amte Hohnstein zu Neustadt verbunden gewesene ungeschlossene bürgerliche Niedergerichtsbarkeit über Werna, Sülzhain und Wülferode dem Domherrn, Freiherrn Spiegel zum Desenberge unterm 28. October d. J. mit Allerhöchster Genehmigung zurückgegeben worden und diese Gerichtsbarkeit seit jenem Tage von dem Gerichte Werna verwaltet wird, — so wird solches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auch der für dieses Gericht angestellte Gerichtshalter Dr. jur. Stölting, am gedachten Tage beeidigt und eingeführt ist.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die bürgerliche Niedergerichtsbarkeit über Bischofsrode betr., vom 7. Februar 1848. (III. 8.)

Die bisher mit dem Amte Hohnstein zu Neustadt verbunden gewesene ungeschlossene bürgerliche Niedergerichtsbarkeit über Bischofsrode ist dem Domherrn, Freiherrn Spiegel zum Desenberge am 19. v. M. zurückgegeben, und deren Verwaltung den für das Freiherrlich-Spiegelsche Gericht Werna bestellten Gerichtshalter, Gerichtsverwalter Dr. Stölting zu Neustadt, von dem bemerkten Tage an übertragen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Veränderung der Hoheitsgrenzen zwischen den Aemtern Harsefeld und Moisburg betr., vom 5. April 1848. (I. 97.)

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen im Bezirke des Amts Harsefeld bisher belegenen 50 Morgen Heidland, welche den Ortschaften Immenbeck, Ehendorf, Altkoster und Lüneburger Schanze aus der schon im Jahre 1828 beendigten Theilung des s. g. Mühlenhofsmoors und der s. g. Heidlohe zugefallen, dem Amte Moisburg und damit dem Verwaltungsbezirke der K. Landdrostei zu Lüneburg überwiesen worden sind.

Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, betr. die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Grafschaft Bentheim, vom 25. August 1848. (I. 243.)

Die dem Fürstlich-Bentheimschen Hause nach der Verordnung vom 18. April 1823*) (Artikel 30—51) zustehenden Rechte auf die Gerichtsbarkeit und öffentliche Verwaltung werden in Gemäßheit der Verordnung vom 21. v. M. (§§. 9 und 22) mit dem 1. September d. J. hinwegfallen. Nachdem jedoch von der K. Regierung beschlossen ist, die durch Verordnung vom 20. Mai 1824**) angeordneten standesherrlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit bis auf Weiteres als Königliche Behörden fortbestehen zu lassen, so wird dies hiedurch bekannt gemacht.

Verordnung, die öffentliche Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in der Herrlichkeit Lage betr., vom 11. Januar 1849. (I. 7.)

Ernst August rc. rc. Nachdem die Rechte des Fürstlich-Bentheimschen Hauses auf die Gerichtsbarkeit und die öffentliche Verwaltung in der Grafschaft Bentheim an die Königliche Regierung übergegangen

*) Bd. III. S. 106. **) Bd. II. S. 38.

und die vormals standesherrlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der genannten Grafschaft als Königliche Behörden in Wirksamkeit getreten sind, hiemit aber die Veranlassung hinweggefallen ist, welche dem Art. 10 Unserer Verordnung vom 20. Mai 1824 *) die Aemter und Gerichtsverfassung in der Grafschaft Bentheim betreffend, zum Grunde gelegen, so finden Wir Uns bewogen, Folgendes hiedurch zu verordnen:

Art. 1. Der Art. 10 der Verordnung vom 20. Mai 1824 wird aufgehoben.

Art. 2. Die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in der Herrlichkeit Lage ist in erster Instanz von Unserem Amte Neuenhaus, in zweiter Instanz von Unserer Justiz-Canzlei in Bentheim wahrzunehmen.

Art. 3. Die peinliche Gerichtsbarkeit in der genannten Herrlichkeit ist dem Geschäftskreise Unseres Criminalamts Bentheim und Unserer Justiz-Canzlei in Bentheim überwiesen.

Art. 4. Die Aufsicht über die in der Herrlichkeit Lage bestehende Localverwaltung wird Unserem Amte Neuenhaus übertragen.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden und tritt mit ihrer Verkündigung sofort in Kraft.

Gegeben Hannover, den 11. Januar 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr. Düring.

Verordnung, die Vereinigung des Patrimonialgerichts Limmer und des Gräflich-Wrisbergschen Guts Brüninghausen nebst Mühle und Feldmark mit dem Amte Alfeld betr., vom 24. April 1849. (I. 71.)

Ernst August rc. rc. Nach Abtretung des Patrimonialgerichts Limmer an die K. Regierung verordnen Wir hiemit:

1. Der Bezirk des abgetretenen, zum Fürstenthume Calenberg gehörenden Patrimonialgerichts Limmer und das sich demselben anschließende, bisher zum Amte Lauenstein gehörige Gräflich-Wrisbergsche Gut Brüninghausen nebst Mühle und Feldmark wird dem Amte Alfeld beigelegt.

2. Die Zuständigkeit dieses Amts und der demselben vorgesetzten Behörden über die genannten Bezirke beginnt mit dem 1. Junius d. J., doch sollen die bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei und der hiesigen K. Landdrostei vor jenem Zeitpuncte bereits anhängigen Sachen von diesen erledigt werden.

3. Die in den genannten Bezirken geltenden Rechtsvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

---

*) Bd. II. S. 38.

4. In den provinziallandschaftlichen, wie in den kirchlichen Verhältnissen derselben wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Gegeben Hannover, den 24. April 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung mehrerer Patrimonialgerichte betr., vom 21. Mai 1849. (I. 79.)

Nachbenannte Patrimonialgerichte sind in Folge freiwilliger Abtretung der Gerichtsherren aufgehoben, und die Bezirke derselben, namentlich

1) des Gerichts Fahrenhorst seit dem 28. Junius 1847 mit dem Amte Knesebeck,
2) des Gerichts Ritterhude seit dem 1. September 1848 mit dem Amte Osterholz,
3) des Gerichts Niederende St. Jürgen seit dem 1. September 1848 mit dem Amte Lilienthal,
4) des Gerichts Sandbeck seit dem 1. November 1848 mit dem Amte Osterholz,
5) des Gerichts Brome seit dem 1. Mai 1849 mit dem Amte Knesebeck,
6) des Gerichts Boldekerland mit dem Amte Fallersleben,

vereinigt. Auch ist

7) die Gerichtsbarkeit des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg aufgehoben und von dem Bezirke des Klostergerichts sind
   a. der in der Stadt Lüneburg belegene s. g. Klosterdistrict mit der Abtsmühle und den vor der Stadt belegenen Häusern: im Grimm, Hohegarten, Holzhof, Mönchsgarten und neuer Ziegelhof dem Gerichtsbezirke der Stadt Lüneburg,
   b. die Dörfer Seedorf und Eitzen dem Amte Medingen,
   c. das Forsthaus Wichmannsdorf nebst der Klosterforst dem Amte Ebstorf,
   d. der übrige Theil, bestehend aus den Ortschaften Dachtmissen, Häcklingen, Heinsen, Oedeme, Holtorf, Wienebüttel, Grünhagen und dem Forsthause Priorsgehäge dem Amte Lüne,

seit dem 24. März d. J. beigelegt worden.

Verordnung, die Vereinigung des Klosteramts Marienrode mit dem Amte Hildesheim betr., vom 6. Junius 1849. (I. 83.)

Ernst August rc. rc. Nach geschehener Abtretung der Gerichtsbarkeit des Klosteramts Marienrode an die K. Regierung verordnen Wir hiemit:

1. Der Bezirk des zum Fürstenthume Calenberg gehörenden Klosteramts Marienrode wird dem Amte Hildesheim beigelegt.

2. Die Zuständigkeit dieses Amts und der demselben vorgesetzten Behörden über den genannten Bezirk beginnt mit dem 1. Julius d. J., doch sollen die bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei und der hiesigen K. Landdrostei vor jenem Zeitpuncte bereits anhängigen Sachen von diesen Behörden noch erledigt werden.

3. Die in dem gedachten Bezirke geltenden Rechtsvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

4. In den provinziallandschaftlichen, wie in den kirchlichen Verhältnissen dieses Bezirks wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Gegeben Hannover, den 6. Junius 1849.

Ernst August.

v. Hammerstein.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Klosterämter Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder und Wülfinghausen betr., vom 7. Junius 1849. (I. 84.)

Nachdem beschlossen ist, die Gerichtsbarkeit der Klosterämter Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder und Wülfinghausen mit dem 1. Julius d. J. aufzuheben und von diesem Zeitpuncte an

1) von dem Bezirke des Klosteramts Barsinghausen das Kloster, den Klosteramtshaushalt, die Ortschaften Barsinghausen und Altenhof nebst den dazu gehörigen Feldmarken und Forsten mit dem Amte Wennigsen,

die Ortschaft Nienstedt nebst Feldmark mit dem Amte Lauenau, ferner die Bezirke

2) des Klosteramts Mariensee mit dem Amte Neustadt a. R.,

3) des Klosteramts Marienwerder mit dem Amte Ricklingen,

4) des Klosteramts Wülfinghausen mit dem Amte Calenberg,

zu vereinigen, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Lenthe und dessen Vereinigung mit dem K. Amte Wennigsen, vom 11. August 1849. (I. 126.)

Wir bringen zu öffentlicher Kunde, daß nach erfolgter Abtretung des bisherigen Patrimonialgerichts Lenthe an die Landesherrschaft dessen Bezirk am 16. d. M. mit dem Königlichen Amte Wennigsen vereinigt worden ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Eimbeckhausen und dessen Vereinigung mit dem Amte Lauenau, vom 3. September 1849. (I. 139.)

Das bisherige, der Landesherrschaft abgetretene Patrimonialgericht Eimbeckhausen ist am 8. Junius d. J. aufgehoben und dessen Bezirk an diesem Tage mit dem Königlichen Amte Lauenau vereinigt.

Wir bringen dieses hiemit zu öffentlicher Kunde.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung des Patrimonialgerichts Niederochtenhausen und die Vereinigung des Gerichtsbezirks mit dem K. Amte Bremervörde betr., vom 16. October 1849. (I. 183.)

Das an die Landesherrschaft abgetretene Patrimonialgericht Niederochtenhausen ist am 1. d. M. aufgehoben und dessen Bezirk von gedachtem Tage an mit dem K. Amte Bremervörde vereinigt.

Verordnung, die Aufhebung des Stadtgerichts in Moringen betr., vom 14. November 1849. (III. 79.)

Ernst August rc. rc. In Folge einer mit der Stadt Moringen abgeschlossenen Vereinbarung wegen Abtretung der städtischen Gerichtsbarkeit verordnen Wir hiemit:

§. 1. Das Stadtgericht zu Moringen wird aufgehoben.

Die auf die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Stadt Moringen bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 6. April 1844*) treten zugleich außer Kraft.

§. 2. Der Bezirk des Stadtgerichts zu Moringen wird dem Amte Moringen-Hardegsen beigelegt.

§. 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit.

Hannover, den 14. November 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung des Patrimonialgerichts Grabow und dessen Vereinigung mit den K. Aemtern Lüchow und Dannenberg betr., vom 21. November 1849. (I. 193.)

Das Patrimonial-Gesammtgericht Grabow ist nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft am 1. October d. J. aufgehoben und mit den K. Aemtern Lüchow und Dannenberg, nach Maßgabe der bisherigen Hoheitsgebiete derselben im Gerichtsbezirke, vereinigt.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 592.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Patrimonialgerichte Bredenbeck und Leveste und deren Vereinigung mit dem K. Amte Wennigsen betr., vom 30. November 1849. (I. 201.)

Die Patrimonialgerichte Bredenbeck und Leveste sind nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und deren Bezirke mit dem K. Amte Wennigsen beziehungsweise am 26. v. und 15. d. M. vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung des Patrimonialgerichts Abbensen und dessen Vereinigung mit dem K. Amte Meinersen betr., vom 13. December 1849. (I. 202.)

Das der Landesherrschaft abgetretene Patrimonialgericht Abbensen ist am 15. v. M. aufgehoben und dessen Bezirk dem K. Amte Meinersen beigelegt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Abtretung des Patrimonialgerichts Alt-Wahlingen an die Landesherrschaft und dessen Vereinigung mit dem Amte Rethem a. d. Aller, bez. dem Amte Hoya betr., vom 15. Februar 1850. (I. 43.)

Das Patrimonialgericht Alt-Wahlingen ist nach geschehener Abtretung an die Landesherrschaft am 1. d. M. dem K. Amte Rethem a. d. Aller beigelegt, mit Ausnahme des dem Amte Hoya an demselben Tage zugewiesenen einstelligen Hofes Kreyershorst.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Abtretung des Patrimonialgerichts Immensen an die Landesherrschaft und dessen Vereinigung mit dem Amte Burgdorf, vom 14. März 1850. (I. 49.)

Das der Landesherrschaft abgetretene Patrimonialgericht Immensen ist am 9. v. M. aufgehoben und dessen Bezirk mit dem K. Amte Burgdorf vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Hechthausen und dessen Vereinigung mit dem Amte Himmelpforten, vom 22. März 1850. (I. 55.)

Das der Landesherrschaft abgetretene Patrimonialgericht Hechthausen

ist am 11. d. M. aufgehoben und dessen Bezirk dem K. Amte Himmelpforten beigelegt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Schwinge und dessen Vereinigung mit dem Amte Stade=Agathenburg, vom 26. März 1850. (I. 57.)

Das Patrimonialgericht Schwinge ist nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft am 18. d. M. aufgehoben und dessen Bezirk mit dem K. Amte Stade=Agathenburg vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Abtretung des Patrimonialgerichts Lüdersburg an die Landesherrschaft und dessen Vereinigung mit dem Amte Bleckede, vom 30. März 1850. (I. 65.)

Die am 15. d. M. erfolgte Aufhebung des der Landesherrschaft abgetretenen Patrimonialgerichts Lüdersburg und die Vereinigung des Gerichtsbezirks mit dem K. Amte Bleckede wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Gesammtgerichts Veerßen und dessen Vereinigung beziehungsweise mit den K. Aemtern Oldenstadt, Bodenteich, Medingen und Ebstorf, vom 27. April 1850. (I. 74.)

Am 2. d. M. ist das Patrimonial=Gesammtgericht Veerßen nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben, und sind von dessem Bezirke

1) die Ortschaften Veerßen und Störtenbüttel sammt deren Feldmarken, so wie die Ortschaft Tehendorf dem Amte Oldenstadt,
2) die Ortschaften Eimke und Batensen dem Amte Bodenteich,
3) die Ortschaften Kollendorf und Brockhimbergen nebst Sunderberg dem Amte Medingen,
4) die Ortschaft Ellerndorf dem Amte Ebstorf

beigelegt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Stiftsamts Northeim und vormaligen Klosteramts Höckelheim, imgleichen der Klosterämter Bursfelde, Hilwartshausen, Weende, Mariengarten und Diemarden, vom 6. Mai 1850. (I. 75.)

Wir bringen hiedurch zu öffentlicher Kenntniß, daß das Stiftsamt

Northeim sammt dem vormaligen Klosteramte Höckelheim, so wie die Klosterämter Bursfelde, Hilwartshausen, Weende, Mariengarten und Diemarden, nach Abtretung der bisherigen Gerichtsbarkeit derselben an die Landesherrschaft, am 2. d. M. als Obrigkeiten außer Wirksamkeit getreten sind, und von diesem Zeitpuncte an der Bezirk

1) des Stiftsamts Northeim ausschließlich des vormaligen Klosteramts Höckelheim, und zwar

a. der in der Stadt Northeim belegene s. g. Stiftsamtshof

hinsichtlich der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, so wie der vom Amte Northeim im Gebiete der Stadt bisher wahrgenommenen Verwaltungssachen dem Amte Northeim,

hinsichtlich der Polizei- und der bisher vom Magistrate zu Northeim im Gebiete der Stadt wahrgenommenen Verwaltungssachen dem gedachten Magistrate,

b. das zum Stiftshaushalte gehörige Vorwerk Güntgenburg sammt seiner Feldmark und den Forstgründen Katzenbusch und Abgunst, imgleichen

c. die Hinterhäuser Feldmark nebst dem Forsthause zu Husum und der stiftische Forst, genannt Möncheholz, dem Amte Northeim;

2) des vormaligen Klosters Höckelheim, bestehend aus dem Kloster und Dorfe Höckelheim und der dazu gehörigen Feldmark, dem Amte Bovenden;

3) des Klosteramts Bursfelde dem gesammten bisherigen Bestande nach dem Amte Münden;

4) des Klosteramts Hilwartshausen gleichfalls dem Amte Münden, ausschließlich jedoch der mit dem Amte Friedland vereinigten Dorfschaft Meensen und ihrer Feldmark;

5) des Klosteramts Weende in seinem bisherigen Umfange dem Amte Göttingen;

6) des Klosteramts Mariengarten dem Amte Friedland;

7) des Klosteramts Diemarden dem Amte Reinhausen

beigelegt ist, und zwar rücksichtlich der Klosterämter Mariengarten und Diemarden nach Maßgabe der bisherigen kraft besondern Auftrages wahrgenommenen Zuständigkeiten beziehungsweise des Amts Friedland und Reinhausen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Waake und dessen Vereinigung mit dem K. Amte Radolfshausen, vom 30. Mai 1850. (I. 78.)

Wir bringen zu öffentlicher Kenntniß, daß am 15. d. M. das Patrimonialgericht Waake, nach erfolgter Abtretung der Gerichtsbarkeit desselben an die Landesherrschaft, aufgehoben und der Gerichtsbezirk dem Amte Radolfshausen beigelegt ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Göddenstedt und dessen Vereinigung mit den K. Aemtern Oldenstadt, Lüchow und Bodenteich, vom 6. Junius 1850. (I. 79.)

Am 15. d. M. ist das Patrimonialgericht Göddenstedt nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und von dessen Bezirke
1) die Ortschaft Göddenstedt nebst Feldmark, so wie die Ortschaft Katzien mit dem Amte Oldenstadt;
2) die Ortschaft Gohlau mit dem Amte Lüchow und
3) die Ortschaft Abbendorf mit dem Amte Bodenteich vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Heinsen und dessen Vereinigung mit dem Amte Lauenstein, vom 10. Juni 1850. (I. 82.)

Am 30. d. M. ist das Patrimonialgericht Heinsen, nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und mit dem Amte Lauenstein vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Harkenbleck-Reden und dessen Vereinigung mit dem K. Amte Hannover, vom 18. Junius 1850. (I. 86.)

Am 3. d. M. ist das Patrimonialgericht Harkenbleck-Reden, nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft, aufgehoben und mit dem K. Amte Hannover vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Wathlingen und dessen Vereinigung mit der K. Amtsvoigtei Eicklingen und dem K. Amte Burgdorf, vom 28. Junius 1850. (I. 93.)

Wir bringen nachträglich zu öffentlicher Kenntniß, daß das Patrimonialgericht Wathlingen, nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft, am 1. Julius 1847 aufgehoben und, mit Ausnahme der dem Amte Burgdorf beigelegten Dorfschaft Ahrbeck mit der Amtsvoigtei Eicklingen vereinigt worden ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des K. Amtes Schnackenburg so wie des Patrimonialgerichts Gartow und die Errichtung des K. Amtes Gartow=Schnackenburg, vom 25. Julius 1850 (I. 101.)

Wir bringen zu öffentlicher Kenntniß, daß am 15. d. M. das Amt Schnackenburg wie auch das der Landesherrschaft abgetretene Patrimonialgericht Gartow aufgehoben und aus dem vereinigten Bezirke beider Obrigkeiten das K. Amt Gartow=Schnackenburg mit dem Amtssitze zu Gartow errichtet worden ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Schwöbber und dessen Vereinigung mit dem Amte Hameln, vom 5. August 1850. (I. 121.)

Am 25. v. M. ist das Patrimonialgericht Schwöbber nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und mit dem Königlichen Amte Hameln vereinigt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Derneburg und dessen Vereinigung mit dem K. Amte Wohldenberg, vom 7. September 1850. (I. 177.)

Am 15. d. M. ist das bisherige, an die Landesherrschaft abgetretene Patrimonialgericht Derneburg mit Binder aufgehoben und mit dem Königlichen Amte Wohldenberg vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Söder und dessen Vereinigung mit dem Königlichen Amte Wohldenberg, vom 5. October 1850. (I. 193.)

Das Patrimonialgericht Söder ist nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft am 16. v. M. aufgehoben und mit dem Königlichen Amte Wohldenberg vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Bemerode und dessen Vereinigung mit dem Königlichen Amte Hannover, vom 15. October 1850. (I. 195.)

Das Patrimonialgericht Bemerode ist nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft am 23. d. M. aufgehoben und dessen Bezirk dem Amte Hannover beigelegt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Wolbrechtshausen und dessen Vereinigung mit dem Königlichen Amt Moringen-Hardegsen, vom 17. October 1850. (I. 195.)

Das Patrimonialgericht Wolbrechtshausen ist nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft am 1. d. M. aufgehoben und der Bezirk desselben dem Amte Moringen-Hardegsen beigelegt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Abtretung des Patrimonialgerichts Hämelnschenburg und dessen Vereinigung mit dem Königlichen Amte Hameln, vom 29. October 1850. (I. 199.)

Das Patrimonialgericht Hämelnschenburg ist nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft am 14. d. M. aufgehoben und mit dem Königlichen Amte Hameln vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Groß-Meckelsen und dessen Vereinigung mit dem Königlichen Amte Zeven, vom 4. November 1850. (I. 205.)

Am 15. d. M. ist das an die Landesherrschaft abgetretene Patrimonialgericht Groß-Meckelsen aufgehoben und mit dem Amte Zeven vereinigt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Schnega und dessen Ver-

einigung mit den Königlichen Aemtern Bodenteich, Lüchow, und Wustrow, vom 14. November 1850. (I. 601.)

Am 1. d. M. ist das Patrimonialgericht Schnega nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und von dessen Bezirke

1) die Dorfschaft Schnega mit Kreyenhagen und Satkau dem Amte Bodenteich,
2) die Dorfschaft Quartzau dem Amte Lüchow,
3) die Dorfschaft Kühlitz dem Amte Wustrow beigelegt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Altenwarmbüchen und dessen Vereinigung mit der Königlichen Amtsvogtei Burgwedel, vom 30. November 1850. (I. 615.)

Am 20. d. M. ist das Patrimonialgericht Altenwarmbüchen nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und mit der Amtsvogtei Burgwedel vereinigt.

Verordnung, die Aufhebung des Stadtgerichts zu Bockenem betr., vom 29. November 1850. (III. 55.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. In Folge einer mit der Stadt Bockenem abgeschlossenen Vereinbarung wegen Abtretung der städtischen Gerichtsbarkeit verordnen Wir hiemit:

§. 1. Das Stadtgericht zu Bockenem wird aufgehoben.

Die auf die Ausübung der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Stadt Bockenem bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 10. Februar 1847 treten zugleich außer Kraft.

§. 2. Der Bezirk des Stadtgerichts zu Bockenem wird dem Amte Wohldenberg und, so viel die peinlichen Sachen betrifft, dem Amte Liebenburg beigelegt.

§. 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit.

Gegeben Hannover, den 29. November 1850.

Ernst August.

Lindemann.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung der Patrimonialgerichte Oldershausen und Imbshausen, so wie die Errichtung des Königlichen Gerichts Oldershausen-Imbshausen, vom 14. December 1850. (I. 621.)

Wir bringen zu öffentlicher Kenntniß, daß die an die Landesherrschaft abgetretenen Patrimonialgerichte Oldershausen und Imbshausen

am 16. v. M. aufgehoben sind, und das aus den Bezirken derselben gebildete Königliche Gericht Oldershausen-Imbshausen mit dem Gerichtssitze zu Echte an demselben Tage in Wirksamkeit getreten ist.

---

2. Obergerichte.

(Bd. II. S. 71. Erste Folge Bd. I. S. 354.)

Vergl. unten: II. Proceß. B. A. A. 1. Competenz der Gerichte.

B. Innere Verfassung.

1. Im Allgemeinen.

(Bd. II. S. 79. Erste Folge Bd. I. S. 354.)

Der Ostfriesischen Landschaft steht das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle im Ober-Appellationsgerichte, daneben zu einer Rathsstelle in Ansehung des Criminalsenates dieses Gerichtes, nach Maßgabe der desfallsigen nähern Bestimmungen, und ferner zu einer Rathsstelle in der Justizcanzlei zu Aurich zu. Außerdem hat die Ostfriesische Ritterschaft das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle in derselben Justizcanzlei. Verf.-Urk. für die Ostfries. Landschaft v. 5. Mai 1846. §. 12. — Die Ernennung der Steuerrichter geschieht vom Ministerium des Innern. Bek. der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 9. Juni 1848. — Die in §. 50 der Verordn. v. 30. April 1823, die Errichtung der Pupillen-Collegien betr., aufgeführten Dienst-Obliegenheiten der Untergerichte bestehen fort, nur sind die dort erwähnten Verzeichnisse künftig an die Justizcanzlei einzusenden. Ausschr. der J.-C. zu Celle v. 1. März 1849. Ausschr. der J.-C. zu Göttingen v. 26. April 1849. Ausschr. der J.-C. zu Stade v. 7. Juli 1849. Ausschr. der J.-C. zu Hildesheim v. 3. Nov. 1849. — Nach der Bremenschen Hofgerichts-Ordn. steht dem Director in s. g. Plenarsitzungen, neben welchen eine Senats-Abtheilung versammelt ist, bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme nicht zu. Rescr. v. 11. Mai 1847. Jurist. Zeit. v. 1847. H. 3. S. 49. — Senats-Reglement für die Justizcanzleien zu Hannover, Celle, Göttingen, Stade, Osnabrück und Hildesheim. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 1. S. 1. — Erweitertes Senats-Reglement für die K. Justizcanzleien mit Ausnahme der K. Justizcanzlei zu Aurich v. 7. Juli 1848. Jurist. Zeit. v. 1848. H. 3. S. 49. Rescr. v. 15. Sept. 1848, ebendas. S. 59. Rescr. v. 19. Jan. 1850, ebendas. 1850 Nr. 4. S. 49. — Eidesformel für die Mitglieder der Kriegsrechte. Ausschr. des Gener.-Kriegsgerichts v. 21. Dec. 1827. Ebendas. H. 1. S. 177.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Aemter des Landdrosteibezirks, die Einsendung älterer werthvoller Urkunden betr., vom 30. September 1846. (III. 309.)

Da in den Registraturen mancher K. Aemter werthvolle ältere Urkunden, deren Erhaltung und Sammlung wünschenswerth ist, sich

befinden sollen, so sind Wir, unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, von K. Ministerium des Innern beauftragt, die Königlichen Aemter Unseres Verwaltungsbezirks dahin anzuweisen, daß sie alle älteren werthvollen Urkunden, welche in den Registraturen vorhanden sind, an Uns einsenden, und späterhin auch diejenigen nachliefern, welche, namentlich bei einer etwa Statt findenden Ordnung der Registratur, noch aufgefunden werden möchten.

Ausschreiben des K. Pupillen=Collegiums zu Stade an sämmtliche Untergerichte des Bezirks, die Einsendung der Vormundschaftsbücher betr, vom 5. Februar 1848. (III. 7.)

Nach desfalls erwirkter Genehmigung des K. Justiz=Ministeriums wollen Wir behuf Gewährung thunlichster Geschäftserleichterung denjenigen Untergerichten Unseres Verwaltungsbezirks, welche dem mittelst Ausschreibens der hiesigen K. Landdrostei vom 21. März 1844 vorgeschriebenen Formulare genau entsprechende Vormundschaftsbücher führen, bis auf Weiteres gestatten, diese Vormundschaftsbücher anstatt der durch das Ausschreiben des vormaligen K. Cabinets=Ministeriums vom 3. December 1828*) näher bestimmten jährlichen Tabellen im Originale behuf der erforderlichen Revision an Uns**) einzusenden.

Die Einsendungsfrist bleibt unverändert und werden die Vormundschaftsbücher nach geschehener Revision den Untergerichten sofort zurückgesandt werden.

Rücksichtlich der einzusendenden Concurs=Verzeichnisse verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Gesetz, die Erweiterung der Competenz des Criminal=Senats des Ober=Appellationsgerichts betr., vom 12. Junius 1847. (I. 181.)***)

Ernst August rc. rc. Da Wir die Competenz des bei Unserem Ober=Appellationsgerichte angeordneten Criminal=Senats zu erweitern und zugleich in dem Geschäftsgange bei demselben einige Aenderungen eintreten zu lassen, für angemessen erachtet, so bestimmen Wir darüber, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände=Versammlung, das Folgende:

§. 1. Die bisherige Zahl der Rathsstellen des Criminal=Senats Unseres Ober=Appellationsgerichts wird um zwei vermehrt.

§. 2. An entscheidenden Verfügungen des Criminal=Senats Unseres Ober=Appellationsgerichts müssen jederzeit wenigstens fünf stimmführende Mitglieder Theil nehmen; bei der Beschlußnahme über ein auf Todes=

---

*) Bd. II. S. 264. **) Jetzt an die Justizcanzlei.

***) Vergl. Provisorisches Gesetz, das mündliche öffentliche Verfahren mit Geschwornen betr. v. 24. Dec. 1849.

oder lebenswierige Freiheitsstrafe gerichtetes Erkenntniß aber ist die Anwesenheit von wenigstens sieben stimmführenden Mitgliedern erforderlich.

Wenn jedoch in Fällen, in welchen die Theilnahme von fünf stimmführenden Mitgliedern genügt, bei dem Vortrage im Gerichte nur fünf Mitglieder zugegen sind, und alsdann die Stimmen über Bestätigung oder Abänderung eines durch ein Rechtsmittel angefochtenen Erkenntnisses so getheilt sind, daß ein Beschluß nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme gefaßt werden kann, so soll der Beschluß nicht ausgefertigt, sondern die Sache unter Zuziehung der beiden nicht zugegen gewesenen Mitglieder des Criminal-Senats oder eines derselben, oder wenn die Verhinderung beider über die nächsten Tage hinaus dauert, eines oder zwei aus den Civil-Senaten in Gemäßheit des §. 10 eintretenden Mitglieder von Neuem zur Erwägung und zur Beschlußnahme gebracht werden*). Die dem Präsidenten Unseres Ober-Appellationsgerichts nach Art. V. des Gesetzes vom 8. September 1840**) zustehende Befugniß, den Vorsitz im Criminal-Senate zu führen, wird durch diese Bestimmung nicht abgeändert.

§. 3. Gegen die auf eine schwere Strafe (Art. 8 des Criminal-Gesetzbuchs) gerichteten Erkenntnisse findet das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nicht ferner Statt, vielmehr nur das der Appellation und die Entscheidung über dieses soll, ohne Unterschied ob das auf eine schwere Strafe gerichtete Erkenntniß von einer Unserer oder der Standesherrlichen Justiz-Canzleien, oder von der Gräflich-Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein, oder einem Stadtgerichte abgegeben worden, lediglich Unserem Ober-Appellationsgerichte zustehen.

§. 4. Diese Vorschrift kommt ebenfalls zur Anwendung in Ansehung derjenigen Straferkenntnisse, welche wegen eines der in dem

---

*) Gesetz über die Abänderung einer Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 12. Junius 1847 wegen Erweiterung der Competenz des Criminal-Senats des Oberappellations-Gerichts, vom 19. Julius 1848. (I. 195.)

Ernst August rc. rc. Um eine raschere Abgabe der Entscheidungen des Criminal-Senats Unseres Ober-Appellationsgerichts zu befördern, haben Wir die Abänderung einer nur zur Verzögerung gereichenden und dem Interesse der Angeschuldigten widerstreitenden Bestimmung beschlossen und verkünden, nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, demgemäß das Folgende:

Die im §. 2 des Gesetzes vom 12. Junius 1847, die Competenz des Criminal-Senats des Ober-Appellationsgerichts betreffend, enthaltene Vorschrift über die Zuziehung der behindert gewesenen Mitglieder des Criminal-Senats oder einzelner Mitglieder der Civil-Senate soll künftig nur in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn der mit der Mehrheit einer einzigen Stimme gefaßte Beschluß der an dem Vortrage Theil nehmenden fünf Mitglieder zum Nachtheile des Angeschuldigten ausfällt; wogegen, wenn zu dessen Gunsten sich drei gegen zwei Stimmen erklären, jene Zuziehung ausgeschlossen und vielmehr der Beschluß sofort ausgefertigt werden soll.

Gegeben Hannover, den 19. Julius 1848.

Ernst August.

Düring.

**) Bd. VI. 666.

Cap. I., jedoch mit Ausschluß der Artikel 133 bis 137, und in dem Cap. II., jedoch mit Ausschluß der Artikel 143 bis 149, so wie in den Artikeln 162, 169 und 174 des III. Cap. und in dem Cap. V. des Criminal-Gesetzbuchs*) genannten Verbrechen abgegeben sind, imgleichen hinsichtlich der auf Dienstentlassung wider einen nicht unter Vorbehalt der Kündigung angestellten öffentlichen Diener gerichteten Criminal-Erkenntnisse.

§. 5. Die in dem §. 38 des Gesetzes vom 8. September 1840 enthaltene Bestimmung: daß wenn von mehreren Complicen einer oder einige ein Rechtsmittel einlegen, worüber Unserem Ober-Appellationsgerichte die Entscheidung zusteht, andere aber ein solches, welches vor Unsere Justiz-Canzleien gehört, Unser Ober-Appellationsgericht berechtigt sein solle, dafern es dies der Sache angemessen befinde, über sämmtliche eingelegte Rechtsmittel zu erkennen, wird dahin abgeändert: daß wenn über die von einem oder mehreren Complicen eingelegten Rechtsmittel die Entscheidung Unserem Ober-Appellationsgerichte zusteht, hinsichtlich der von anderen Complicen eingelegten Rechtsmittel aber ein anderes Criminalgericht zuständig ist, Unser Ober-Appellationsgericht über alle von den Angeschuldigten eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden hat. Dem pflichtmäßigen Ermessen desselben bleibt es jedoch überlassen, in vorkommenden zu besonderen Ausnahmen sich eignenden Fällen von dieser Regel abzuweichen und dem betreffenden Criminalgerichte die zuständige Entscheidung zu überweisen.

§. 6. Die im Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 §. 40 Nr. 2**) enthaltene Bestimmung wird dahin erweitert, daß es als Nichtigkeit betrachtet werden soll:

> wenn eine in den Criminalgesetzen nicht mit Strafe bedrohete Handlung als Verbrechen bestraft oder gegen die die Strafbarkeit ausschließenden oder tilgenden Bestimmungen (Art. 77 — 90 des Criminal-Gesetzbuchs) gefehlt ist.

Die im §. 39 des gedachten Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß die Nichtigkeitsbeschwerde durch den Gebrauch der Appellation oder weitern Vertheidigung ausgeschlossen werde, wird dahin abgeändert, daß diese Ausschließung nur durch den Gebrauch der an Unser Ober-Appellationsgericht erwachsene Appellation oder vor demselben zu verhandelnden weitern Vertheidigung eintreten, in allen übrigen Fällen aber auch nach dem Gebrauche der weitern Vertheidigung oder der Appellation an Unsere Justiz-Canzleien zuläßig sein soll. Ueber die nach dem Gebrauche der Rechtsmittel erhobene Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet Unser Ober-Appellationsgericht.

§. 7. Die im §. 39 des gedachten Gesetzes enthaltene Vorschrift, nach welcher über die gegen Erkenntnisse Unserer oder der Standesherrlichen Justiz-Canzleien zur Hand genommenen selbstständigen Nichtigkeitsbeschwerden Unser Ober-Appellationsgericht zu erkennen hat, wird auf die gegen Erkenntnisse der Gräflich-Stolbergschen Canzlei der

---

*) Bd. VI. S. 570 fl. **) Bd. VI. S. 660.

Grafschaft Hohnstein oder eines Stadtgerichts erwählten selbstständigen Richtigkeitsbeschwerden erstreckt.

§. 8. Unserem Ober=Appellationsgerichte liegt es ob, in Gemäßheit des §. 25 des nämlichen Gesetzes, die von ihm beschlossenen auf Todes= oder lebenswierige Freiheitsstrafe gerichteten, oder ein solches Strafurtheil abändernden Erkenntnisse, behuf Einholung Unserer landesherrlichen Bestätigung, unter Beifügung der erstatteten Vorträge, an Unseren Justiz=Minister einzusenden.

§. 9. Die in der Ordnung Unseres Ober=Appellationsgerichts Th. II. Tit. XII. §. 4*) und der Verordnung vom 31. Julius 1818 Abschnitt III. Nr. 2**) enthaltene Vorschrift wegen Bestellung eines Re= und Correferenten, findet, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Art. VI. des Gesetzes vom 8. September 1840, die Einrichtung des Criminal=Senats betreffend, auch auf den letzteren Anwendung.

Zugleich wird die in dem Art. VII. des erwähnten Gesetzes enthaltene Bestimmung dahin abgeändert:

> daß der Referent die Acte, ohne Beifügung seines schriftlichen Voti, dem Correferenten zuzustellen und letzterer seinem Vortrage ebenfalls eine gedrängte schriftliche Ausarbeitung zum Grunde zu legen hat.

Bei ganz einfachen Sachen genügt jedoch die Anfertigung einer motivirten Urtheilsformel.

§. 10. Behuf Feststellung der Ordnung, in welcher Räthe aus den Civil=Senaten für behinderte Mitglieder des Criminal=Senats einzutreten verbunden und erforderlichen Falls von dem Präsidenten Unseres Ober=Appellationsgerichts zu deputiren sind (Art. III. Abth. 2 des Gesetzes vom 8. September 1840), ist unter den sämmtlichen Räthen der Civil=Senate die Reihefolge im Voraus zu bestimmen.

§. 11. Die Provocation von den Beschlüssen des Criminal=Senats an einen Urtheils=Senat, oder den vollen Rath des Ober=Appellationsgerichts ist unstattnehmig.

§. 12. Hinsichtlich des Zeitpuncts, von welchem an die vorstehenden Anordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten.

Dieses Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 12. Junius 1847.

Ernst August.

v. Falcke. E. v. Schele.

---

*) C. C. Cal. Bd. II. S. 137. C. C. Lüneb. Bd. II. S. 144.

**) Bd. II. S. 245.

Patent, die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. Junius 1847 über die Erweiterung der Competenz des Criminal=Senats des Ober=Appellationsgerichts betr., vom 30. November 1847. (I. 379.)

Ernst August rc. rc. In Gemäßheit des §. 12 Unseres Gesetzes vom 12. Junius d. J. über die Erweiterung der Competenz des Criminal=Senats Unseres Ober=Appellationsgerichts bestimmen Wir, daß die Vorschriften dieses Gesetzes vom 3. December 1847 an in Wirksamkeit treten sollen, und thun solches Unseren Gerichten und Allen, die es angeht, hierdurch kund.

Gegeben Hannover, den 30. November 1847.

Ernst August.

v. Falcke. — E. v. Schele.

Gesetz, die Aufhebung des Unterschiedes einer adeligen und einer gelahrten Bank im Ober=Appellationsgerichte betr., vom 22. Junius 1848. (I. 165.)

Ernst August rc. rc. In Erwägung, daß der Unterschied der Geburt bei Besetzung der Staatsämter unberücksichtigt bleiben muß*), erlassen Wir hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Die in Unserem Ober=Appellationsgerichte bestehende Einrichtung einer adeligen und einer gelahrten Bank wird aufgehoben.

§. 2. Die in der Ober=Appellationsgerichts=Ordnung und in der Verordnung vom 31. Julius 1818**) enthaltenen Vorschriften über Berücksichtigung des Standes bei Besetzung der Stellen des Präsidenten, der Vice=Präsidenten und der Räthe treten demnach außer Kraft.

§. 3. Ueber den Sitz der Vice=Präsidenten und der Räthe, über die Reihefolge des Votirens und über den Vorrang bei Commissionen, Deputationen und Terminen entscheidet das Dienstalter, anzurechnen vom Eintritte der einzelnen Gerichtsmitglieder in das Gericht.

Es wird demnach der dritte Abschnitt Unserer Verordnung vom 31. Julius 1818 aufgehoben.

In welcher Ordnung mit Bestellung der Correferenten zu verfahren, bleibt reglementarischer Bestimmung vorbehalten.

§. 4. In Behinderungsfällen des Vorsitzenden geht das Präsidium auf den im Dienstalter nächsten Rath über.

§. 5. Die in der Ober=Appellationsgerichts=Ordnung Thl. II. Titel XII. §. 13 enthaltene Vorschrift über die Ordnung, in welcher der Präsident sein Votum abzulegen, wird dahin abgeändert, daß

---

*) Vergl. Gesetz vom 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs=Gesetzes betreffend.

**) Bd. II. S. 241.

derselbe nach erstatteten Vorträgen des Referenten und Correferenten zuerst und vor den übrigen Gerichtsmitgliedern seine Stimme abgeben soll.

Hannover, den 22. Junius 1848.

Ernst August.

Düring.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung betr., vom 19. Julius 1848. (I. 197.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, im Interesse einer rascheren Beförderung der Rechtspflege bei Unserem Ober-Appellationsgerichte in einigen die Wiederbesetzung der in demselben eröffneten Rathsstellen und die Prüfung der zum Eintritte berufenen Räthe betreffenden Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1713 eine Aenderung eintreten zu lassen, und verkünden demgemäß, nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, das Folgende:

§. 1. Die in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung Thl. I. Tit. I. §. 11 gedachte sechsmonatliche Frist zur Ernennung oder Präsentation der Ober-Appellationsräthe wird auf die Dauer von zwei Monaten beschränkt. Die Frist läuft von der Zeit des Empfangs der vom Ober-Appellationsgerichte erfolgten Anzeige resp. Aufforderung.

§. 2. Der §. 7 des Tit. I. des ersten Theils der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung wird aufgehoben; statt desselben treten folgende Bestimmungen ein:

§. 3. Der zum Ober-Appellationsrath Ernannte oder Präsentirte muß binnen vierzehn Tagen, von Empfang der Aufforderung durch das Ober-Appellationsgericht an zu rechnen, in Celle zum Examen sich einfinden. Das Ober-Appellationsgericht kann diese Frist auf gehörig begründete und bescheinigte Gesuche verlängern.

§. 4. Die Prüfung erfolgt von einer Commission des Ober-Appellationsgerichts, bestehend aus den Präsidenten und vier Räthen, von denen aus jedem der vier Senate Einer genommen werden muß.

Für den Fall der Behinderung eines der Präsidenten tritt ein Rath an dessen Stelle.

§. 5. Die Prüfung umfaßt die Ausarbeitung einer schriftlichen Arbeit und ein mündliches Examen.

§. 6. Zur Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit, welche jedoch nur aus einer species facti, dem voto und einer Urthelsformel mit angehängten Entscheidungsgründen zu bestehen braucht, hat der Präsident des Ober-Appellationsgerichts dem Candidaten eine von der Commission geeignet gehaltene Acte zu behändigen und von demselben einen Revers ausstellen zu lassen, daß er bei der Ausarbeitung keiner fremden Hülfe sich bedienen wolle.

Die Ausarbeitung muß in Celle erfolgen und binnen vier Wochen, von Empfang der Acte angerechnet, beendigt und mit der Acte dem Präsidenten übergeben werden.

Nur aus dringenden, gehörig bescheinigten Behinderungsgründen

kann der Präsident diese Frist einmal, jedoch nur um vierzehn Tage erstrecken. Eine fernere Erstreckung kann nur Unser Justiz-Ministerium verfügen, und zwar lediglich aus unübersteiglichen, gehörig bescheinigten Behinderungsgründen des Candidaten, zu welchen jedoch die Bezugnahme auf eine besondere Schwierigkeit der zu behandelnden Sache nicht gerechnet werden darf.

§. 7. In dem sodann mit dem Candidaten anzustellenden mündlichen Examen hat jeder der Examinatoren nach einer bestimmten Reihefolge dem Candidaten Fragen vorzulegen und es ist darauf zu sehen, daß diese alle wesentlichen Zweige der Rechtswissenschaft berühren.

§. 8. Jedes der Commissionsmitglieder hat hiernächst sein votum über die schriftliche Arbeit und das mündliche Examen zu Protocoll zu geben, und sich bestimmt darüber zu äußern, ob die Zulassung des Candidaten zu dem Amte eines Ober-Appellationsraths im Interesse des Dienstes für gerathen zu erachten sei.

Das diese vota enthaltende Protocoll ist alsdann an Unser Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 9. Versäumt der Candidat die in den §§. 3 und 6 vorgeschriebenen Fristen, so wird angenommen, daß er auf die Ernennung oder Präsentation verzichtet habe.

§. 10. Unser Justiz-Ministerium ist ermächtigt, zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die näheren Bestimmungen zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 19. Julius 1848.

Ernst August.

Düring.

Gesetz über die Gerichtsverfassung, vom 8. November 1850. (I. 207.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 erlassen Wir, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, über die Gerichtsverfassung das folgende Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt.

§. 2. Die Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten sind öffentlich. Eine Ausnahme davon findet nur in den durch die Proceßgesetze bestimmten Fällen Statt.

§. 3. Die Gerichtsbarkeit wird nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt; vorbehältlich der in diesem Gesetze gemachten Ausnahmen.

§. 4. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Amtsgerichte;
2) durch Obergerichte, bei denen auch die Schwurgerichte abgehalten werden;
3) durch das Ober-Appellationsgericht.

§. 5. Es sollen, wo das Bedürfniß es erheischt, Handels- und Gewerbegerichte im Wege der Gesetzgebung angeordnet werden.

§. 6. Die Einrichtung von Friedens- oder Vergleichsgerichten soll befördert werden.

§. 7. Die Justizcanzleien, die Aemter und alle anderen Gerichte werden aufgehoben, insoweit deren Fortbestehen in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 8. Alle Patrimonialgerichtsbarkeit, sie mag Gemeinden oder einzelnen Personen zustehen, wird ohne Entschädigung aufgehoben und geht zu der von der Regierung zu bestimmenden Zeit auf den Staat über.

Hinsichtlich der standesherrlichen Gerichtsbarkeit für das Herzogthum Arenberg-Meppen bleiben die weiteren Bestimmungen einstweilen vorbehalten.

§. 9. Ueber die in den §§. 19 und 20 des Gesetzes vom 5. September 1848 den Stadt- und Landgemeinden zugesicherte Polizeiverwaltung, bezüglich Theilnahme an der Handhabung der Polizei, soll durch besondere Gesetze, und über die Beibehaltung und Regelung der Polizeistrafgewalt derjenigen Deich- und Holz- und anderen dergleichen Gerichte, welche einzelnen Corporationen oder Verbänden zustehen, soll im Verwaltungswege das Nähere bestimmt werden.

§. 10. Die den Consistorialbehörden durch das Gesetz vom 12. Julius 1848 einstweilen noch verbliebene Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen soll denselben abgenommen und durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

§. 11. Das Universitätsgericht zu Göttingen bleibt einstweilen fortbestehen, doch ist dessen Gerichtsbarkeit neu zu ordnen.

§. 12. Dem Ober-Hofmarschallamte verbleibt nur die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. 13. Hinsichtlich der Militairgerichte wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert, jedoch soll deren Gerichtsbarkeit durch Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 14. Die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts erstreckt sich über das ganze Königreich.

In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der übrigen Gerichte wird das Staatsgebiet in bestimmte Bezirke getheilt, welche sich den bisherigen Gerichtsbezirken und der bestehenden provinziellen Eintheilung thunlichst anschließen sollen.

§. 15. Diese Eintheilung erfolgt durch Vollzugsverordnung.

Stellen sich später Abänderungen einzelner Gerichtsbezirke als erforderlich dar, so sind solche vom Justiz-Ministerium durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den gerichtlichen Behörden.

1. Von den Amtsgerichten.

§. 16. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Dieselben sind in der Regel mit
1 Amtsrichter,
1 Actuar
und 1 Gerichtsvoigt, welchem ein Gehülfe beigeordnet werden kann,
zu besetzen.

§. 17. Den Amtsgerichten ist zugewiesen, außer der Erledigung von Aufträgen und Ersuchungen:

I. In Strafsachen:

1) die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeistrafsachen.
2) die Aburtheilung über Berufungen in denjenigen Polizeistrafsachen, deren Untersuchung und Bestrafung den Gemeinden und Körperschaften überlassen ist;
3) in Criminalsachen die durch die Strafproceßordnung ihnen überwiesenen Handlungen;
4) die Beaufsichtigung der Amtsgefängnisse.

§. 18. II. In Steuer- und Zoll-Contraventionssachen:

Das Ermäßigungsverfahren, die Untersuchung und Entscheidung ohne Rücksicht auf den Werth und auf die Höhe der beantragten Strafe.

§. 19. III. In bürgerlichen Rechtssachen:

1) die streitige Gerichtsbarkeit angehend:
a. alle Sachen bis Einhundert Thaler Werth einschließlich.
Ueber die Werthsberechnung bestimmt die bürgerliche Proceßordnung das Nähere.
Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
b. alle Processe über Wegegerechtigkeiten, Grenzberichtigungen (actiones finium regundorum); über Injurien; Ansprüche aus einem unehelichen Beischlafe, soweit solche überall vor die weltlichen Gerichte gehören; Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrn, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen; desgleichen Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;
c. die Verfügungen von Arresten und sonstigen, dringende Eile erfordernden, einstweiligen Maßregeln, namentlich auch in Baustreitigkeiten, sofern dieselben nicht etwa nach der Civilproceßordnung den Gerichtsvoigten überwiesen werden;

d. die Leitung der Concurse, einschließlich des Erstigkeits-Erkenntnisses. Specialprocesse über die Richtigkeit und Priorität der einzelnen angemeldeten Forderungen gehen bei einem Betrage von mehr als Einhundert Thaler an das betreffende Obergericht über.

§. 20. 2) Die freiwillige Gerichtsbarkeit angehend: die freiwillige Gerichtsbarkeit in demselben Umfange, wie solche bisher von den Gerichten ausgeübt wurde, einschließlich der Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Curatelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens.

Demnächst sollen diese Angelegenheiten durch besondere Gesetze geordnet werden.

§. 21. Den Gemeinden kann, wo solches räthlich erscheint, eine größere Mitwirkung bei den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugestanden werden.

Für die Verwaltung des Hypotheken- und Depositenwesens sind Unsere Ministerien der Justiz und des Innern befugt, eine Verbindung zwischen dem Amtsgerichte und der Verwaltungsbehörde des Orts behuf besserer Controle zu verordnen.

Mit Ausnahme des Vormundschafts-, Curatel- und Depositenwesens und der Hypothekenbuchführung soll hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine völlig gleiche und freie Concurrenz zwischen den Notarien und den Amtsrichtern bestehen, und sollen die desfallsigen Anordnungen im verfassungsmäßigen Wege getroffen werden.

§. 22. Auf gehörig begründeten Antrag Betheiligter können einzelne Concurs-, Vormundschafts- oder Curatelsachen und sonstige gerichtliche Verwaltungen durch das zunächst vorgesetzte höhere Gericht, nach Anhörung des Staatsanwalts, einem andern Amtsgerichte übertragen werden.

Die bei den höheren Gerichten gegenwärtig noch anhängigen Concurse, Vormundschaften und Curatelen, so wie die denselben übertragene Verwaltung von Stiftungen u. s. w. sollen auf das Amtsgericht desjenigen Orts übergehen, wo das betreffende höhere Gericht bisher seinen Sitz gehabt hat, wenn nicht das Justiz-Ministerium eine Ausnahme hiervon eintreten läßt.

§. 23. Es soll, insoweit in einigen Provinzen den höheren Gerichten einzelne besondere Befugnisse bei Veräußerungen der Güter Minderjähriger und sonstiger Curanden bisher zustanden, diese Zuständigkeit von nun an allgemein auf die Amtsgerichte übergehen.

§. 24. Werden bei einem und demselben Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt (welches namentlich in den größeren Städten und, wo es sonst zweckmäßig erscheint, geschehen kann), so haben dieselben dennoch ein Jeder in dem ihm überwiesenen Geschäftskreise selbstständig zu handeln.

Den Amtsrichtern wird die Befugniß, ein glaubhaftes Protocoll zu führen, beigelegt.

§. 25. Für diejenigen Amtsgerichte, bei denen nur ein Amtsrichter angestellt ist, soll im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt werden.

Außerdem kann für eilige Fälle ein anderer Rechtskundiger im Voraus zum Stellvertreter verpflichtet werden, welchem die Entscheidung streitiger Rechtssachen jedoch nie zu übertragen ist.

Mehrere bei einem Amtsgerichte angestellte Amtsrichter sind sich stets wechselseitig substituirt.

§. 26. Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche, doch tritt in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen ein im Voraus zu bestimmendes benachbartes Amtsgericht, bei sonstigen Behinderungen stets dessen Stellvertreter ein.

§. 27. Die Amtsrichter sind der Oberaufsicht der höheren Gerichtsbehörden unterworfen. Ihre Dienstführung ist außerdem vom Justiz-Ministerium durch die Staatsanwälte zu überwachen.

§. 28. Die Actuarien sind der Oberaufsicht der Amtsrichter und des Staatsanwaltes unterworfen. Sie müssen den Anordnungen des Amtsrichters und des Staatsanwaltes innerhalb des Bereiches der Zuständigkeiten eines jeden nachkommen.

§. 29. Die Actuarien haben kein Stimmrecht, aber selbstständige und von dem Amtsrichter unabhängige Protocollführung.

Bei den mündlichen Parteiverhandlungen, so wie auch in den Fällen, wo sonst die Proceßgesetze solches vorschreiben, müssen sie das Protocoll aufnehmen.

In anderen Sachen können sie zur Protocollführung vom Amtsrichter hinzugezogen werden.

Die sonstigen Geschäfte der Actuarien werden durch die Geschäftsordnung näher geordnet, daneben kann der Amtsrichter ihnen einzelne Verrichtungen auftragen, deren Erledigung nicht die Thätigkeit des Richteramts voraussetzt, z. B. Versiegelungen und Entsiegelungen, Aufnahme von Inventarien u. s. w.

§. 30. Eine Vertretung des behinderten Actuars kann, so viel einzelne Handlungen betrifft, durch eine jede volljährige Person geschehen, sofern der Amtsrichter dieselbe beruft und vorher auf die Protocollführung und die treue Erledigung des einzelnen in Frage kommenden Geschäfts beeidigt hat.

§. 31. Die Gerichtsvoigte und deren Gehülfen haben die Ladungen und Insinuationen, die Vollstreckung von Executionen und die durch die Proceßgesetze ihnen sonst zugewiesenen Geschäfte auszurichten; so wie, außer den reglementarisch ihnen zuzuweisenden Dienstverrichtungen, auch die vom Amtsgerichte ihnen ertheilten Aufträge zu besorgen.

§. 32. Ueber die Geschäftsordnung bei den Amtsgerichten und etwaige Cautionsbestellungen der dabei Angestellten ergehen reglementarische Vorschriften.

§. 33. Wegen Theilnahme von Gerichtsschöffen an gerichtlichen

Verhandlungen der Amtsgerichte soll ein besonderes Gesetz erlassen werden*).

2. Von den Obergerichten.

§. 34. In der Regel soll jedes Obergericht aus

1 Präsidenten,

1 Vice-Präsidenten

und 8 besoldeten Richtern (Obergerichtsräthen, Assessoren) bestehen.

Aus diesen werden zwei Senate gebildet, von denen der kleinere aus 3 Richtern, der größere aus 5 Richtern, einschließlich der Präsidenten, besteht.

§. 35. Es können jedoch, wo es die Localität erfordert, auch kleinere Obergerichte mit

1 Präsidenten und etwa

4 oder 5 Richtern

gebildet werden.

Dieselben erkennen bald als kleine, bald als große Senate, je nachdem die von ihnen abzugebenden Entscheidungen vom kleinen oder großen Senate gefällt werden müssen.

Die Berufungen über Erkenntnisse der kleineren Obergerichte in Civil- und Criminalsachen, so weit solche nicht an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden müssen, gehen an ein anderes im Voraus bestimmtes Obergericht.

Ebenso ist es zulässig, das eine oder andere Obergericht mit einer größeren Anzahl von Richtern zu besetzen, und einen zweiten kleinen Senat von drei Richtern zu bilden.

§. 36. Den Obergerichten steht in den ihnen zugetheilten Districten zu:

I. In Strafsachen:

1) die Untersuchung aller Criminalvergehen;
2) die Urtheilsfällung in allen Criminalsachen;
3) die Entscheidung über Berufungen, Richtigkeits- und sonstige Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Amtsgerichte in Polizeistrafsachen.

Die Berufung ist jedoch auf Seiten des Verurtheilten ausgeschlossen, falls das Amtsgericht in der Recursinstanz gesprochen oder nur auf eine Geldbuße von einem Thaler oder weniger erkannt hat.

II. In Steuer- und Zoll-Contraventionssachen:

Die Entscheidung über Berufungen und Richtigkeits- und sonstige Beschwerden gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Amtsgerichte. Die Berufung ist jedoch auf Seiten des Verurtheilten ausgeschlossen, sobald das Amtsgericht nur auf Geldbuße von einem Thaler oder weniger erkannt hat.

---

*) S. Anhang I. zur Strafproceßordnung v. 8. Nov. 1850.

III. In Civilsachen:

1) in erster Instanz die Entscheidung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Amtsgerichte zuständig sind;
2) in zweiter Instanz die Entscheidungen über alle Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte, sofern jedoch der Rechtsstreit einen nach Geldwerth zu schätzenden Gegenstand betrifft, nur dann, wenn derselbe über Zehn Thaler beträgt;
3) in zweiter Instanz die Entscheidung in allen Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte, ohne Rücksicht auf den Werth;
4) die Entscheidung in allen Beschwerdesachen gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit.

IV. Endlich wird den Obergerichten die Entscheidung über Berufungen gegen die vom Obergerichte selbst in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse überwiesen, nämlich in Strafsachen ganz allgemein, mit Ausnahme jedoch der vom Schwurgerichtshofe gefällten Urtheile, und in bürgerlichen Rechtssachen nur bis zum Werthbetrage von dreihundert Thaler einschließlich.

§. 37. Dem kleinen Senate liegt ob:

1) die Urtheilsfällung in allen zur Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz gehörigen Civilsachen bis 300 Thaler an Werth;
2) die Beschlußfassung und Urtheilsfällung in allen Criminalsachen in erster Instanz, sofern diese nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehören (Raths- und Strafcammer);
3) die Urtheilsfällung über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte in Civilsachen und in Polizeistrafsachen, so wie über Beschwerden gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 38. An den großen Senat gehören:

1) die Urtheilsfällung in allen Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von 300 Thalern übersteigt;
2) die Urtheilsfällung über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte;
3) die Urtheilsfällung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in Steuer- und Zoll-Contraventionssachen;
4) die Entscheidung über alle Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, welche vom Obergerichte in erster Instanz gesprochen sind, sowohl in Strafsachen, wie in bürgerlichen Rechtssachen, insoweit nicht das Ober-Appellationsgericht darüber zu entscheiden hat.

§. 39. Sollte der kleine Senat mit Geschäften zu sehr überhäuft sein, so kann der Präsident für die Aburtheilung der Berufungen und Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte aus den Mitgliedern des großen Senats, nach einer reglementarisch vorher zu bestimmenden Reihefolge, einen neuen kleinen Senat bilden.

§. 40. Unter den Mitgliedern der Senate findet alljährlich ein Wechsel Statt.

Wegen augenblicklichen Mangels kann der Präsident einzelne Mitglieder aus einem Senate in den andern deputiren und im Nothfalle einen Amtsrichter oder Advocaten, letztern nach zuvoriger Verpflichtung mit dem Richtereide, als Hülfsrichter hinzuziehen.

§. 41. Ein oder mehrere Richter sind bei jedem Obergerichte mit der Führung der Criminal-Untersuchungen zu beauftragen.

Dieselben sind zwar einem Senate mit beizuordnen, dürfen jedoch in den von ihnen untersuchten Criminalsachen kein Stimmrecht ausüben.

§. 42. Von den zur Entscheidung über Rechtsmittel wider Erkenntnisse des Obergerichts berufenen Richtern darf niemals mehr als ein Mitglied an dem angefochtenen ersten Erkenntnisse Antheil genommen haben.

§. 43. Ueber die Bildung und Zuständigkeit der bei den Obergerichten abzuhaltenden Schwurgerichte bestimmen die desfallsigen Gesetze das Nähere.

§. 44. Den Obergerichten ist die erforderliche Zahl von Secretarien und sonstigen Subalternen beizuordnen. Die Geschäfte derselben sollen, so weit sie nicht aus den Proceßordnungen erhellen, reglementarisch näher festgesetzt werden.

3. Von dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 45. In Beziehung auf das Ober-Appellationsgericht bleiben die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1713 und deren spätere Abänderungen und Ergänzungen*) insoweit auch ferner in Kraft, als nicht durch die Proceßordnungen und durch das gegenwärtige Gesetz darin etwas geändert wird.

Der Criminalsenat soll mit einem Vice-Präsidenten und 6 Räthen besetzt werden.

§. 46. Die auf einzelne Landestheile sich beziehende Zuständigkeit eines jeden der drei Civilsenate bleibt in der bisherigen Weise fortbestehen.

Bei augenblicklicher Geschäftsüberhäufung des einen Civilsenats können jedoch einzelne der demselben obliegenden Sachen einem der anderen Civilsenate durch das Präsidium des Ober-Appellationsgerichts zugetheilt werden.

Vorzugsweise sind dazu solche Sachen auszuwählen, bei deren Entscheidung es nicht auf die genauere Kenntniß besonderer Provinzial- und Localrechte ankommt.

---

*) C. C. Cal. u. Lüneb. Tom. II. S. I. — Verbesserte Einrichtung des O.-A.-Gerichts v. März 1733. Ebendas. S. 180 u. 284. — Verordn., die veränderte und verbesserte Einrichtung des O.-A.-Gerichts betr., v. 31. Juli 1818. Bd. II. S. 241. — Verordn., daß Väter und Sohn nicht zu gleicher Zeit Sitz und Stimme im O.-A.-Gerichte haben sollen, v. 27. Mai 1819. Bd. II. S. 249. — Gesetz, die Einrichtung des Criminal-Senats bei dem O.-A.-Gerichte betr., v. 8. Sept. 1840. Bd. VI. S. 666. — Gesetz über verschiedene Abänderungen in dem Geschäftsgange und dem Proceßverfahren bei dem O.-A.-Gerichte, v. 6. Febr. 1843. Erste Folge Bd. I. S. 357. Gesetz, die in Fällen einer rechtlichen Behinderung des O.-A.-Gerichts eintretenden Normen betr., v. 6. Febr. 1843. Ebend. S. 368.

§. 47. Um entscheiden zu können, muß in jedem Senate eine ungerade Zahl, und zwar von mindestens 5 Mitgliedern anwesend sein. Fehlen in einem Senate augenblicklich so viele Mitglieder, daß jene Zahl nicht hergestellt werden kann, so sind die fehlenden Richter auf Anordnung des Präsidenten aus einem anderen Senate und im Nothfalle aus einem Obergerichte herbeizuziehen.

§. 48. Ein regelmäßiger Wechsel der Mitglieder der Senate findet bei dem Ober-Appellationsgerichte nicht Statt; doch kann das Präsidium eine Versetzung einzelner Mitglieder aus einem Senate in den andern verfügen.

§. 49. Die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts tritt ein:

I. rücksichtlich der Civilsenate:

1) für alle Berufungen gegen die von den großen Senaten der Obergerichte in Civilsachen in erster Instanz abgegebenen Entscheidungen;

2) für Beschwerden gegen das Gericht in Gemäßheit der in der Proceßordnung enthaltenen Vorschriften;

II. rücksichtlich des Criminalsenats:

für alle vom Ober-Appellationsgerichte in Strafsachen abzugebenden Verfügungen und Entscheidungen (vergl. jedoch §. 50).

Außerdem kann der Criminalsenat, soweit dessen übrige Geschäfte es gestatten, an der Entscheidung in Civilsachen Theil nehmen.

§. 50. Für die Entscheidung aller an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden soll aus den Mitgliedern dieses Gerichts ein Cassationssenat unter folgenden näheren Bestimmungen gebildet werden:

1) dieser Cassationssenat besteht aus 2 Abtheilungen, der Civil- und der Criminal-Abtheilung.

Die Civil-Abtheilung wird gebildet aus den beiden Präsidenten und 6 Räthen des 1sten und 3ten Senats, — die Criminal-Abtheilung aus den beiden Präsidenten und 6 Räthen des 2ten und 4ten Senats.

2) Die zu den Sitzungen des Cassationssenats berufenen Räthe werden, und zwar 3 aus jedem Senate des Ober-Appellationsgerichts auf gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums desselben von Uns ernannt und bekleiden dieses Amt so lange sie Räthe des Ober-Appellationsgerichts sind.

3) An den Entscheidungen der einzelnen Abtheilungen nehmen zunächst die beiden betreffenden Präsidenten und die 5 ältesten Räthe der Abtheilung Theil.

Der jüngste 6te Rath kann als Ersatzrichter zugezogen werden.

4) Sind nicht 7 Mitglieder der betreffenden Abtheilung vorhanden, so hat der Präsident des Ober-Appellationsgerichts aus der andern Abtheilung die Ergänzung bis zur beschlußfähigen Anzahl (7) vorzunehmen. Seine Wahl muß sich nach dem Dienstalter richten.

Kein Richter kann an der Entscheidung über eine Richtig-

keitsbeschwerde gegen eine Verfügung Theil nehmen, zu deren Erlaß er selbst mitgewirkt hat.

5) An die Civil-Abtheilung gehören alle in Civilsachen ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden, alle übrigen an die Criminal-Abtheilung (vergl. Nr. 6).

6) Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Verfügung des Ober-Appellationsgerichts selbst gehört vor die vereinigten Abtheilungen des Cassationssenats; es haben jedoch nur die neun ältesten nicht verhinderten (vergl. Nr. 4) Mitglieder des Cassationssenats an der Urtheilsfällung Theil zu nehmen.

7) Zu den ältesten Mitgliedern im Sinne der Nr. 6 sind jederzeit die nicht verhinderten Präsidenten zu zählen, übrigens entscheidet das Dienstalter, und zwar berechnet vom Eintritte ins Ober-Appellationsgericht.

§. 51. An den Geschäftsberathungen des Präsidiums kann der Oberstaatsanwalt Theil nehmen, welchem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

II. Von der Staatsanwaltschaft.

§. 52. Bei jedem Obergerichte und bei dem Ober-Appellationsgerichte ist eine Staatsanwaltschaft.

Dieselbe hat

1) die Polizei- und Criminalvergehen nach Anleitung der Strafproceßgesetze zu erforschen und gerichtlich zu verfolgen (gerichtliche Polizei);
2) die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten zu führen;
3) die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten zu überwachen;
4) die Dienstführung aller bei den Gerichten angestellten Personen, so wie der Notarien, Advocaten und Anwälte zu überwachen;
5) dahin zu sehen, daß die von den Gesetzen vorgeschriebene Vertretung specieller Interessen gehörig erfolge, z. B. bei Anordnung und Verwaltung der Vormundschaften und Curatelen;
6) in Gemeinschaft mit den Präsidenten die bei den Gerichten vorfallenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen;
7) die Geschäftsverbindung der höheren Gerichte unter sich und mit anderen Behörden zu vermitteln, überhaupt die ihr durch die Proceßordnungen noch sonst etwa beizulegenden Verrichtungen auszuführen.

§. 53. Bei dem Ober-Appellationsgerichte ist ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Obergerichte ein Staatsanwalt anzustellen, welchen die erforderlichen Stellvertreter und das nothwendige Hülfspersonal beizugeben sind.

In Behinderungsfällen kann der Präsident ein Gerichtsmitglied zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte deputiren.

§. 54. Die Staatsanwälte und deren Stellvertreter üben ihr Amt Kraft Auftrages, welcher jederzeit widerruflich ist. Sie stehen auf dem Besoldungs-Etat der Richter und rücken zu den höheren

Gehalten mit fort, erhalten jedoch für die Dauer ihrer Geschäftsführung eine Besoldungszulage.

Bei Zurücknahme des Auftrages treten sie nach ihrem Dienstalter bei einem ihnen anzuweisenden Gerichte ein.

§. 55. Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft, soweit dieselben nicht durch die Proceßordnungen den Amtsrichtern mit überwiesen werden, theils vom Staatsanwalte des vorgesetzten Obergerichts, theils von dessen Gehülfen der gerichtlichen Polizei (Polizei-Commissarien, Amtsgehülfen u. s. w.) wahrgenommen, die selbstständige Thätigkeit der letzteren ist jedoch auf die gerichtliche Verfolgung der Polizeistrafsachen beschränkt.

§. 56. Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten stehen unter den Befehlen der Staatsanwälte bei den Obergerichten, und diese unter den Befehlen des Oberstaatsanwaltes, welcher wiederum dem Justiz-Ministerium untergeordnet ist.

Uebrigens kann das Justiz-Ministerium auch, mit Umgehung des Oberstaatsanwaltes, direct mit dem übrigen Personale der Staatsanwaltschaft, namentlich bei den Obergerichten, in geschäftliche Verbindung treten.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 57. Sämmtliche Richter, Staatsanwälte, Secretarien und alle sonst bei den Gerichtsbehörden angestellte Personen werden von Uns oder in Unserem Auftrage von den Uns nachgesetzten Behörden ernannt (vergl. jedoch §. 8 a. E.).

§. 58. Mit dem Richteramte ist die Versehung eines anderen Dienstes (Advocatur, Anwaltschaft, Notariat u. s. w.) unvereinbar.

Die Ertheilung von Aufträgen abseiten der Regierung ist nicht ausgeschlossen, von Dritten dagegen dürfen Richter Geschäftsführungen nur übernehmen, sofern dieselben unentgeltlich sind und der Justiz-Minister die Uebernahme genehmigt hat.

Mit dem Amte eines Secretairs und Actuars ist die Versehung der Advocatur, Anwaltschaft und des Notariats ebenfalls unvereinbar, andere Dienste und Geschäftsführungen können Secretaire und Actuare mit Genehmigung des Justiz-Ministers übernehmen.

§. 59. In gerader Linie Blutsverwandte können niemals, sonstige nahe mit einander verwandte oder verschwägerte Personen sollen der Regel nach nicht bei einem Gerichte angestellt werden, wenigstens nicht bei der Entscheidung einer und derselben Rechtssache mitwirken dürfen.

Ein nach der Anstellung etwa eingetretenes Schwägerschaftsverhältniß berechtigt, die eine der mit einander verschwägerten Personen an ein anderes Gericht zu versetzen.

§. 60. Ueber Zahl, Dauer und Regelung der öffentlichen Gerichtssitzungen sollen Reglements erlassen werden.

Die Richter und sämmtliche bei den Gerichten Angestellte, so wie

die bei den höheren Gerichten auftretenden Advocaten und Anwälte tragen in den Sitzungen eine näher zu bestimmende Amtstracht.

§. 61. Die Gerichtsferien sollen vom 15. Julius bis 1. September Statt finden.

Criminalsachen und andere dringliche Sachen sollen bei den Obergerichten und bei dem Ober-Appellationsgerichte von einem Feriensenate erledigt werden.

Bei den Amtsgerichten ist auch während der Ferien mindestens an einem Tage in jeder Woche ein Gerichts- und Sprechtag für dringliche Sachen abzuhalten.

§. 62. Die Präsidenten der höheren Gerichte haben für die Handhabung der Polizei in den Sitzungen und für die Sicherung eines prompten und geregelten Geschäftsganges zu sorgen, und dieserhalb die geeigneten Vorschriften zu treffen.

§. 63. Es ist nicht nothwendig, daß die Secretarien bei den Obergerichten und bei dem Ober-Appellationsgerichte, so wie die Actuarien bei den Amtsgerichten der Rechte kundige Personen sind.

§. 64. In der Regel soll für die Besorgung der Schreibereien bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft eine Aversional-Vergütung oder der Bezug der Copialien, und zwar bei den Amtsgerichten an die Actuarien gegeben werden.

Feste Anstellungen von Canzlisten und Copiisten sollen in der Regel nicht Statt finden.

§. 65. Auf möglichste Vereinfachung und Ersparung bei den Büreaukosten ist Bedacht zu nehmen.

Zur Ersparung dieser Kosten sollen den einzelnen Angestellten bei dem Ober-Appellationsgerichte und bei den übrigen Gerichten Schreibmaterialien u. s. w. in Zukunft nicht mehr geliefert werden.

§. 66. Wittwencassen bei den einzelnen Gerichten gehen an die allgemeine Staatsdiener-Wittwencasse über; doch bleiben den derzeitig Berechtigten ihre Rechte vorbehalten.

Die Wittwencasse bei dem Ober-Appellationsgerichte soll fortbestehen, jedoch hört ein Zuschuß aus Staatsmitteln auf, und fallen die bei dem Ober-Appellationsgerichte aufkommenden Gerichtssporteln in Zukunft in die allgemeine Staatscasse.

§. 67. Die Gerichtsvoigte haben innerhalb desjenigen Bezirks, für welchen sie angestellt worden, die Insinuationen und Zwangs-Vollstreckungen, unabhängig von jedesmaliger richterlicher Auflage, zu besorgen.

§. 68. Das Justiz-Ministerium hat die Aufsicht über sämmtliche Gerichte des Staates zu führen, und für die Abstellung etwaiger Mängel, insbesondere von Verzögerungen der Rechtspflege, Sorge zu tragen.

Von den Rechtsbeiständen und Notarien.

§. 69. Bei den Amtsgerichten kann jede Partei in Person, oder durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe der Proceßordnungen

auftreten. Auch kann sie sich des Rechtsbeistandes eines Advocaten bedienen.

Die Beschränkung, wonach in gewissen Fällen der Beistand eines Advocaten unzulässig war, wird allgemein aufgehoben.

§. 70. Bei den Obergerichten und bei dem Ober=Appellationsgerichte müssen die Parteien sich stets durch einen der dazu bestellten Anwälte vertreten lassen.

Nur solche Personen, welche ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden haben und zugleich am Orte des Gerichts wohnen, bedürfen ausnahmsweise keiner Vertretung durch einen Anwalt.

§. 71. Die Anwälte müssen am Sitze des Obergerichts wohnen.

Ihre Zahl wird durch reglementarische Bestimmung festgesetzt. Die Ernennung derselben erfolgt in der Regel nach der Anciennetät vom Justiz=Minister (vergl. §. 81) und kann derselbe nur in Uebereinstimmung mit der Anwalts=Cammer davon abgehen.

Der Anwalt behält die Befugniß, Advocaturgeschäfte zu betreiben.

Hinsichtlich der jetzt vorhandenen Advocaten wird bestimmt, daß sie sämmtlich zugleich auch Anwälte sein sollen, vorausgesetzt, daß sie am Sitze des Obergerichts wohnen.

§. 72. Für das Ober=Appellationsgericht werden besondere am Orte des Gerichts wohnende Anwälte bestellt, welche nicht zugleich beim Obergerichte als Anwälte fungiren dürfen.

§. 73. Die Zahl der Advocaten soll an den Orten, wo sich Obergerichte befinden, nicht beschränkt sein.

An anderen Orten des Landes sind Advocaten nur nach Bedürfniß und nach Anhörung der Anwalts=Cammern zuzulassen.

Die Thätigkeit der Advocaten ist an bestimmte Gerichte nicht verwiesen.

§. 74. Für Anwälte und Advocaten soll eine allgemeine Taxe gesetzlich festgestellt werden. Diese Taxe ist jedoch im Verhältnisse zur eigenen Partei nur dann zum Grunde zu legen, falls eine andere Vergütung nicht ausbedungen worden (vergl. übrigens die Taxordnung).

§. 75. Die Anwälte und Notarien dürfen ihre amtliche Thätigkeit ohne hinreichende Gründe nicht versagen, und stehen auch in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

§. 76. Die Handhabung der Disciplin über Advocaten und Anwälte soll einem aus ihrer Mitte für einen oder mehrere Obergerichtsbezirke gewählten Disciplinarrathe übertragen werden. Das Nähere über Umfang und Einrichtung des Disciplinarrathes, so wie über die gegen Entscheidungen desselben Statt findenden Rechtsmittel wird durch das Gesetz, die Einrichtung von Anwaltscammern betreffend, geordnet.

§. 77. Für die in Zukunft anzustellenden Anwälte, Advocaten und Notarien sollen neue Eidesformeln entworfen werden.

Bedingungen für die Anstellung der Richter und Rechtsbeistände.

§. 78. Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt, Notar, Anwalt oder Advocat sich meldet, hat ein dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen Universität nachzuweisen und hiernächst zwei juristische Prüfungen zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird zum Auditor ernannt, und muß sodann vier Jahre zu seiner Vorbereitung bei einem Amtsgerichte, Advocaten und Obergerichte (und zwar bei jedem derselben mindestens $1/2$ Jahr) fleißig gearbeitet haben, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen wird.

§. 79. Nach der zweiten Prüfung hat der Bestandene einen Anspruch darauf, zur Betreibung der Advocatur zugelassen zu werden, und ist befähigt, ein Richteramt (bez. das Amt eines Staatsanwalts bei den Obergerichten) zu übernehmen.

Hinsichtlich der Prüfung der Räthe des Ober-Appellationsgerichts verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 80. Bei der Besetzung der Richterämter hat der Justiz-Minister die freie Auswahl unter den für befähigt Befundenen, mögen dieselben bereits ein Richteramt bekleidet, die Advocatur betrieben haben oder nicht. Doch soll bei einer eintretenden Vacanz im Richterpersonale bez. der Amtsgerichte, der Obergerichte und des Ober-Appellationsgerichts, unter den bei der betreffenden Gattung von Gerichten bereits angestellten nachsitzenden Richtern ein Aufrücken nach dem Dienstalter Statt finden.

Diese Einschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die etwa vacant werdenden Stellen der Präsidenten und Vicepräsidenten der höheren Gerichte.

§. 81. Die Anciennetät für die Advocaten richtet sich nach der Zeit des bestandenen zweiten Examens, für diejenigen jedoch, welche in demselben, reglementarisch näher festzusetzenden Zeitabschnitte dieses Examen bestanden haben, nach der darin bewährten Qualification.

Diese Anciennetät entscheidet sowohl für das Einrücken der Advocaten als Anwälte bei dem Obergerichte, wie auch für die Zulassung der Advocaten außerhalb der Sitze der Obergerichte, und zwar zunächst unter denjenigen Advocaten, welche bei Eintritt einer Vacanz die letzten fünf Jahre hindurch in dem betreffenden Obergerichtsbezirke ihren Wohnsitz gehabt haben.

§. 82. Die Auditoren sind während ihrer Ausbildungszeit zur Protocollführung und zur Theilnahme an den übrigen bei dem Gerichte vorfallenden Geschäften zuzulassen.

Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§. 83. Die zum festen Etat des Obergerichts nicht gehörenden Assessoren werden zwar mit dem Richtereide belegt, führen jedoch in der Regel nur eine berathende Stimme. Indeß können sie zur Ergänzung der beschlußfähigen Zahl als Hülfsrichter bei einem Obergerichte eintreten; auch kann ihnen die Führung einzelner Untersuchungen und

Abhaltung sonstiger Termine, so wie die Stellvertretung und Hülfeleistung bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Amtsgerichte übertragen werden.

In Behinderungsfällen sind sie zur Protocollführung verpflichtet.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 84. Die bei den aufgehobenen Königlichen und Patrimonialgerichten Angestellten sind, wo nicht eine Versetzung in Pension nothwendig wird, bei den neuen Gerichten auf eine, ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechende Art und Weise wieder anzustellen, oder, falls solches nicht thunlich, auf Wartegeld zu setzen.

Die Pensionen und Wartegelder werden aus der Staatscasse bezahlt.

§. 85. Insoweit diejenigen Rücksichten, welche auf die bei den aufgehobenen Königlichen und Patrimonialgerichten Angestellten zu nehmen sind, es gestatten, sollen bei der in Folge der bevorstehenden neuen Organisation nothwendig werdenden Besetzung der Richter-, Secretarien- und Actuarienstellen die bisjetzt angestellten dazu qualificirten Advocaten berücksichtigt werden.

§. 86. Die bisherigen Inhaber von Patrimonialgerichten aller Art sind verpflichtet, der Regierung auf deren Verlangen die Gerichtslocale, Gefängnisse und sonstige Gerichtsutensilien, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche den bisherigen Inhabern für dienstliche oder öffentliche Zwecke unentbehrlich bleiben, gegen den durch Schätzung auszumittelnden Werth entweder eigenthümlich oder in Miethe zu überlassen. Die Regierung hat sich binnen Jahresfrist zu erklären, ob sie Ueberlassung zum Eigenthume verlangt, und kann dieselbe eine Ueberlassung in Miethe nur auf die Dauer von fünf Jahren fordern; beides von Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit angerechnet.

Nähere Vorschriften bei Ausführung des Gesetzes bleiben vorbehalten.

§. 87. Allen jetzt angestellten Advocaten steht es unter Beibehaltung des ihnen zustehenden Notariats jederzeit frei, ihren Wohnort an dem Sitze eines Obergerichts zu nehmen, und sollen sie unter dieser Voraussetzung, ebenso wie die bereits an diesem Orte wohnenden Advocaten, Anwälte bei diesem Obergerichte sein.

§. 88. Auf die bereits angestellten Advocaten und Richter finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Prüfungen keine Anwendung.

Desgleichen findet die Bestimmung des §. 78 a linea 2 auf die gegenwärtig bereits zugelassenen Auditoren und Candidaten der Advocatur nur insoweit Anwendung, als dadurch ihre dreijährige Vorbereitungszeit nicht verlängert wird.

§. 89. Unser Justiz-Minister ist ermächtigt, zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die näheren Bestimmungen zu treffen.

§. 90. Sobald die nothwendigsten Vorarbeiten für die Ausfüh-

rung erledigt sind, werden Wir den Zeitpunct bestimmen, von welchem an das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll.

Gegeben Hannover, den 8. November 1850.

Ernst August.

v. Rössing.

---

2. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

(Bd. II. S. 289. Erste Folge Bd. I. S. 381.)

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Hannover an sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks, die Umschreibung der Hypotheken von früher canzleisässig gewesenen Gründstücken und Personen betr., vom 30. September 1847. (III. 325.)

Von K. Justiz-Ministerium sind Wir angewiesen, diejenigen Folien Unserer Hypothekenbücher, welche dadurch eröffnet sind, daß einzelne Personen oder Sachen, die bisher Unserer Gerichtsbarkeit unterworfen waren, durch das Gesetz vom 7. August d. J.*), die Beschränkung des befreiten Gerichtsstandes betreffend, der Zuständigkeit der Untergerichte überwiesen werden, den betreffenden Untergerichten zur Umschreibung in ihre Hypothekenbücher zu übersenden.

Wir sind mit Ausführung dieser Anordnung gegenwärtig beschäftigt und werden sämmtliche Untergerichte von der Vollendung dieser Arbeit demnächst in Kenntniß setzen.

Sollten vor dem Eingange dieser Benachrichtigung bei den Untergerichten Hypothekenscheine gefordert werden, welche Personen oder Immobilien betreffen, die in Folge des neuen Gesetzes mit dem 7. October d. J. der Jurisdiction der Untergerichte überwiesen sind, während sie früher Unserer Gerichtsbarkeit unterworfen waren, und die Umschreibung der diese Personen oder Sachen betreffenden Hypotheken inzwischen noch nicht bewirkt sein, so sind solche Gesuche wegen der Zeit bis zum 6. October d. J. an Uns zu verweisen.

Da übrigens erst in Folge des Gesetzes vom 13. Junius 1828**) seit dem 1. October 1828 hier vollständige Hypothekenbücher mit Personal- und Realfolien geführt sind, so beschränkt sich die Umschreibung der Hypotheken auf die Zeit vom 1. October 1828. Dies ist den betreffenden, demnächst zu ertheilenden Hypothekenscheinen zu inseriren und hinzuzufügen, daß es den Betheiligten überlassen bleibe, wegen der vorhergehenden Zeit Auskunft von dem unterzeichneten Collegium zu erbitten.

---

*) Vergl. Gesetz vom 18. Aug. 1848.

**) Bd. I. S. 531.

Ausschreiben der K. Justiz=Canzlei zu Celle an sämmtliche ihr untergebene Gerichte, die Ausfertigung von Hypothekenscheinen betr., vom 22. Januar 1849. (III. 3.)*)

Das K. Justiz=Ministerium hat in Anlaß des §. 4 des Gesetzes vom 18. August v. J., die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betreffend, mittelst Rescripts vom 11. October Uns eröffnet, daß wegen der bevorstehenden Aenderung in der Organisation der Gerichtsbehörden und der beabsichtigten neuen Hypotheken=Gesetzgebung es zweckmäßig erachtet worden sei, von einer sofortigen Umschreibung der in die Hypothekenbücher der Obergerichte eingetragenen, an einem früher canzleisässigen Grundstücke, oder von einer canzleisässigen Person bestellten Hypotheken abzusehen.

In Folge desfallsiger Anweisung geben Wir daher den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Bezirks auf, bei Ertheilung von Hypothekenscheinen, welche Grundstücke oder Personen betreffen, die bis dahin einen befreiten Gerichtsstand genossen haben, die Extrahenten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Bescheinigung nur den Zeitraum vom 1. October des vorigen Jahrs an betreffe, jene sich daher rücksichtlich der früheren Zeit an das bis dahin zuständig gewesene, wo möglich zu benennende Obergericht zu wenden haben, und den fraglichen Hypothekenscheinen immer die Bemerkung ausdrücklich einzuschalten:

> daß die Bescheinigung nur vorbehältlich der in die Bücher oder Register des bis zum 1. October des vorigen Jahrs zuständig gewesenen Obergerichts eingetragenen Hypotheken geschehe.

Gesetz für die Provinz Ostfriesland und das Harlingerland, die Ertheilung einfacher Atteste anstatt der Hypothekenscheine betr., vom 29. October 1848. (III. 64.)

Ernst August rc. rc. Behufs mehrer Vereinfachung der Hypothekengeschäfte in Unserem Fürstenthume Ostfries= und Harlingerland, und um zugleich in vorkommenden Fällen eine Erleichterung der Kosten zu gewähren, wollen Wir nach Anhörung Unserer getreuen Ostfriesischen Provinzialstände es gestatten: daß auf Verlangen der Betheiligten unter den ihnen früher ertheilten Hypothekenscheinen attestirt werden könne:

1) daß seit der Ausfertigung derselben keine neue Forderung eingetragen, oder
2) daß die Cession einer eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche vermerkt worden,

und bestimmen, daß solche Atteste die Stelle der, nach der Hypothekenordnung auszufertigenden, Hypothekenscheine vertreten.

Gegeben Hannover, den 29. October 1848.

Ernst August. Düring.

*) Ein Ausschreiben gleichen Inhalts war schon am 24. October 1848 von der Justizcanzlei in Stade erlassen.

II. Proceß.

(Bd. II. S. 327. Erste Folge Bd. I. S. 386.)

Streitigkeiten zwischen der Direction der Hannoverschen Capital=Versicherungs=Anstalt und den Theilnehmern, und denen, die sich zur Empfangnahme eines versicherten Capitals melden, gehören in den Weg Rechtens. Verordn. v. 4. Jan. 1847. §. 30. — Zuständigkeit in Wasserstau=, Ent= und Bewässerungs=Angelegenheiten, besonders bei Streitigkeiten über die Unterhaltung der desfallsigen Anstalten, über das Dasein und den Umfang, Berechtigungen, den Besitz und die Pflicht zur Entschädigung. Ges. über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke v. 22. Aug. 1847. §. 95. 96. — Entschädigungs=Ansprüche, welche aus den die Steuerpflichtigkeit bezweckenden öffentlichen Verhältnissen der betreffenden Person abfließen, sind nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens. Entsch. des Staatsraths v. 28. Nov. 1845. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 1. S. 49. — Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens gegen Mitglieder der allgemeinen Stände=Versammlung wegen Aeußerungen in den Sitzungen. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 54.

A. Verfahren im Ganzen. Verfügungen, welche sich auf mehrere Gegenstände beziehen. Gerichtsgebühren.

1. Verfahren im Ganzen.

(Bd. II. S. 328. Erste Folge Bd. I. S. 388.)

Gültigkeit der Untergerichts=Ordnung von 1827 in der Stadt Otterndorf. Verf.=Urk. für die Stadt Otterndorf v. 27. März 1846. §. 4, 5.

Allgemeine bürgerliche Proceßordnung für das Königreich Hannover, vom 8. November 1850. (I. 341.)

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte.

I. Zuständigkeit der Gerichte überhaupt . . . . §. 1
II. Vorschriften über die Zuständigkeit verschiedener Gerichte nach Summen . . . . „ 2—4
III. Gerichtsstände:
1. Allgemeiner Gerichtsstand . . . . „ 5—7
2. Besondere Gerichtsstände:
a. der belegenen Sache . . . . „ 8
b. in Verlassenschaftssachen . . . . „ 9
c. des Vertrages . . . . „ 10
d. der geführten Verwaltung . . . . „ 11
e. aus unerlaubten Handlungen . . . . „ 12
f. des Zusammenhanges der Sachen . . . . „ 13

g. der Wiederklage . . . . §. 14
h. des Arrestes . . . . „ 15
i. bei Syndicatsklagen . . . . „ 16
3. Zusammentreffen verschiedenartiger Gerichtsstände . . „ 17
4. Bestimmung des rechten Richters . . . . „ 18
IV. Einfluß der Privatwillkür auf die Zuständigkeit der Gerichte „ 19
V. Behinderung eines Gerichts . . . . „ 20
VI. Behinderung bez. Ablehnung einzelner Richter:
1. Gründe . . . . „ 21
2. Geltendmachung derselben:
a. von Seiten des Richters . . . . „ 22
b. von Seiten der Parteien . . . . „ 23—26
3. Anwendung auf Gerichtsschreiber . . . . „ 27
VII. Verhältniß verschiedener Gerichte unter einander:
1. Vermittelung der geschäftlichen Verbindung . . . . . „ 28
2. Rechtshülfe . . . . „ 29
3. Aufträge . . . . „ 30
4. Ersuchen von Schiedsrichtern . . . . „ 31

Zweiter Titel.

Von den streitenden Theilen.

I. Persönliche Fähigkeit . . . . §. 32
II. Theilnahme mehrerer Personen am Rechtsstreite:
1. Streitgenossenschaft . . . . „ 33 u. 34
2. Intervention . . . . „ 35
a. Neben-Intervention . . . . „ 36 u. 37
b. Haupt-Intervention . . . . „ 38 u. 39
3. Benennung des Autors . . . . „ 40
4. Streitverkündigung . . . . „ 41
5. Adcitation . . . . „ 42
III. Rechtsverhältniß der streitenden Theile:
1. Arglistige Proceßführung . . . . „ 43
2. Von den Proceßkosten:
a. Auslage und Vorschuß . . . . „ 44
b. Entscheidung über die Kosten . . . . „ 45
c. Verpflichtung zur Kostenerstattung . . . . . . „ 46—49
d. Liquidation der Kosten . . . . „ 50—53
e. Sicherstellung wegen der Kosten . . . . . . „ 54 u. 55
3. Von Sicherheitsleistungen:
a. Sicherheitsmittel . . . . „ 56
b. Verfahren . . . . „ 57—60
4. Vom Armenrechte:
a. Wirkung . . . . „ 61
b. Bewilligung . . . . „ 62 u. 63
c. Nachträgliche Einziehung der Kosten:
aa. von der Gegenpartei . . . . „ 64
bb. von der armen Partei . . . . „ 65
IV. Vertretung der Parteien:
1. Persönliches Erscheinen der Parteien . . . . . . „ 66
2. Bevollmächtigte:
a. Nothwendigkeit der Annahme . . . . „ 67 u. 68
b. Vollmacht . . . . „ 69—78
c. Kündigung des Auftragsverhältnisses . . . . . „ 79
d. Rechtsverhältniß zur Gegenpartei . . . . . . „ 80

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

I. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft . . . . §. 81—85
II. Von den Gerichtssitzungen:

1. Besetzung des Gerichts . . . . §. 86
2. Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen . . . . „ 87—89
3. Verhandlung in den Gerichtssitzungen:
a. Reihenfolge unter mehreren Sachen . . . . . . „ 90 u. 91
b. Schriftliche Parteianträge, als Grundlage der mündlichen Verhandlung . . . . „ 92—97
c. die mündliche Verhandlung:
aa. im Allgemeinen . . . . „ 98—102
bb. Personen, welche mündlich vortragen dürfen . „ 103—107
cc. Verhandlung mit der deutschen Sprache Unkundigen, Taubstummen u. s. w. . . . . „ 108
dd. Leitung der Verhandlungen:
1. überhaupt . . . . „ 109 u. 110
2. Fragerecht . . . . „ 111
3. Trennung der Verhandlungen . . . . . „ 112
4. Verbindung der Verhandlungen . . . . . „ 113
5. Abgabe proceßleitender Verfügungen . . „ 114
ee. Sitzungspolizei . . . . „ 115
ff. Protocollführung . . . . „ 116 u. 117
III. Vermittelung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien:
1. Im Allgemeinen:
a. Behändigung durch Gerichtsvoigte:
aa. überhaupt . . . . „ 118
bb. Zuständigkeit der Gerichtsvoigte . . . . „ 119 u. 120
cc. Personen, welchen zu behändigen:
1. Partei . . . . „ 121
2. Hausgenossen, Nachbaren und Ortsvorstand „ 122
3. Post . . . . „ 123
4. Staatsanwaltschaft . . . . „ 124—126
dd. Behändigung an Sonn- und Feiertagen . . „ 127
ee. Behändigungsfrist . . . . „ 128
ff. Behändigungsurkunde . . . . „ 129—131
gg. Verbesserung der bei der Behändigung vorgekommenen Mängel . . . . „ 132
b. Unmittelbare Behändigung von Anwalt zu Anwalt „ 133
2. Mittheilung von Urkunden:
a. Regelmäßiges Verfahren . . . . „ 134—137
b. Unmittelbare Mittheilung von Anwalt zu Anwalt . „ 138 u. 139
3. Zustellung richterlicher Verfügungen . . . . . . „ 140 u. 141
IV. Von Proceßfristen und deren Versäumung:
1. Proceßfristen:
a. Anberaumung . . . . „ 142—145
b. Berechnung . . . . „ 146—148
c. Dauer . . . . „ 149
d. Unterbrechung . . . . „ 150 u. 151
e. Erstreckung . . . . „ 152—154
2. Versäumung:
a. Folgen . . . . „ 155
b. Aufhebung dieser Folgen:
aa. Im Allgemeinen . . . . „ 156
bb. Einspruch gegen Ungehorsams-Verfügungen:
1. Zulässigkeit . . . . „ 157
2. Frist . . . . „ 158 u. 159
3. Erhebung des Einspruchs . . . . . . „ 160 u. 161
4. Hemmung der Vollstreckbarkeit . . . . „ 162
5. Wirkung des Einspruchs . . . . „ 163
6. Rechtsmittel . . . . „ 164
7. Kosten . . . . „ 165

8. Verhältniß des Einspruchs zur Berufung . §. 166
9. Einspruch gegen eine zweite Ungehorsams-Verfügung . . . . „ 167
V. Aussetzung und Wiederaufnahme des Rechtsstreits:
1. Aussetzung . . . . „ 168—170
2. Wiederaufnahme . . . . „ 171—173
VI. Abstand vom Processe . . . . „ 174
VII. Vergleich:
1. Vermittlungsamt des Amtsgerichts . . . . „ 175
2. Vermittlungsamt des Proceßgerichts . . . . „ 176
3. Gemeinschaftliche Bestimmungen . . . . „ 177
VIII. Acten:
1. Parteiacten . . . . „ 178 u. 179
2. Gerichtsacten . . . . „ 180—183

Zweiter Theil.

Das Verfahren der ersten Instanz.

Erster Titel.

Verfahren vor den Obergerichten.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zum Urtheile.

I. Regelmäßiges Verfahren:
1. Klaganträge:
a. Inhalt . . . . §. 184—187
b. Behändigung:
aa. Ueberhaupt . . . . „ 188
bb. Frist . . . . „ 189
cc. Wirkung . . . . „ 190
2. Gegenanträge . . . . „ 191
3. Ueberreichung der Anträge an den Vorsitzenden des Gerichts . . . . „ 192
4. Mündliche Verhandlung:
a. Im Allgemeinen . . . . „ 193
b. Besondere Vorschriften:
aa. Erstreckung des Termins . . . . „ 194 u. 195
bb. Nebenverhandlung verzögerlicher Einreden . . „ 196 u. 197
cc. Antrag auf schriftliches Vorverfahren . . . . „ 198
dd. Verhandlung der Hauptsache . . . . „ 199—206
II. Verfahren in Ausnahmsfällen:
1. Außergerichtliches schriftliches Vorverfahren:
a. Zulässigkeit . . . . „ 207 u. 208
b. Verfahren . . . . „ 209—213
2. Schriftliches Vorverfahren unter Leitung eines beauftragten Richters . . . . „ 214

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere vom Beweise.

I. Allgemeine Vorschriften:
1. Beweisinterlocut . . . . §. 215—219
2. Anticipation des Beweises . . . . „ 220 u. 221
3. Beweismittel . . . . „ 222
4. Verfahren:
a. Beweisantretung . . . . „ 223

b. Beweisaufnahme . . . . §. 224—233
c. Beweisausführung . . . . „ 234—236
5. Richterliche Thätigkeit . . . . „ 237 u. 238
6. Versäumung:
a. Folgen . . . . „ 239 u. 240
b. Aufhebung dieser Folgen durch Einspruch . . . . „ 241
7. Nachträgliches Vorbringen von Beweismitteln . . . . „ 242
8. Aufgeben von Beweismitteln . . . . „ 243
9. Sicherung gefährdeter Beweismittel:
a. Unter Mitwirkung des Proceßgegners . . . . . „ 244—249
b. Ohne Mitwirkung des Proceßgegners . . . . . „ 250
II. Beweis durch Zeugen:
1. Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses . . . . „ 251
2. Beweiskraft der Zeugen . . . . „ 252—254
3. Verfahren:
a. Beweisantretung . . . . „ 255
b. Anordnung der Zeugenvernehmung . . . . . . „ 256
c. Vorladung der Zeugen . . . . „ 257
d. Ungehorsam der Zeugen:
aa. Ausbleiben derselben . . . . „ 258 u. 259
bb. Weigerung des Zeugnisses . . . . „ 260 u. 261
cc. Gemeinschaftliche Bestimmung . . . . . . „ 262
e. Zeugenvernehmung . . . . „ 263—270
f. Entschädigung der Zeugen . . . . „ 271
g. Schlußbestimmungen . . . . „ 272
III. Beweis durch Sachverständige:
1. Verpflichtung zur Abgabe eines Gutachtens . . . . „ 273
2. Glaubwürdigkeit der Sachverständigen . . . . . . „ 274
3. Verfahren:
a. Beweisantretung . . . . „ 275
b. Weiteres Verfahren . . . . „ 276 u. 277
c. Verschiedenheit der Gutachten . . . . „ 278
d. Wiederholung der Gutachten . . . . „ 279
4. Zuziehung Sachverständiger von Amtswegen . . . . „ 280
IV. Beweis durch Augenschein . . . . „ 281
V. Beweis durch Eid:
1. vom Eide überhaupt:
a. Gegenstand . . . . „ 282
b. Person des Schwörenden:
aa. Im Allgemeinen . . . . „ 283
bb. Streitgenossen . . . . „ 284
cc. Juristische Personen . . . . „ 285
c. Eidesleistung . . . . „ 286—288
d. Ausbleiben der Parteien . . . . „ 289
e. Wirkung des geleisteten, verweigerten und erlassenen Eides . . . . „ 290
f. Von dem einem Verstorbenen obgelegenen Eide . „ 291
2. Vom zugeschobenen Eide:
a. Zulässigkeit . . . . „ 292
b. Zuschiebung . . . . „ 293—296
c. Zurückschiebung . . . . „ 297
d. Gewissensvertretung . . . . „ 298
e. Eventueller Eid . . . . „ 299
3. Vom nothwendigen Eide:
a. Zulässigkeit . . . . „ 300
b. Verfahren . . . . „ 301
4. Vom Schätzungseide:
a. Zulässigkeit . . . . „ 302

b. Verfahren . . . . §. 303
c. Schätzungseid im Falle gewaltsamer Beschädigung . „ 304
VI. Beweis durch Urkunden:
1. Beweisantretung:
a. Allgemeine Vorschriften:
aa. Vorlegung überhaupt . . . . „ 305
bb. Vorlegung deutscher Uebersetzungen . . . . „ 306
cc. Theilweise Vorlegung . . . . „ 307
dd. Vorlegung vor einem beauftragten Richter . . „ 308
b. Besondere Vorschriften:
aa. Falls die Vorlegung unthunlich . . . . . . „ 309
bb. Falls die Vorlegung behindert wird:
1. durch Besitz des Proceßgegners . . . . . „ 310—318
2. durch Besitz dritter Personen . . . . . . „ 319—325
3. durch Besitz des Proceßgerichts oder anderer öffentlichen Behörden . . . . „ 326
2. Erklärung des Gegners:
a. Im Allgemeinen . . . . „ 327
b. Rücksichtlich öffentlicher Urkunden . . . . . . „ 328
c. Rücksichtlich Privaturkunden . . . . „ 329
3. Verfahren über Aechtheit der Urkunden:
a. Im Falle behaupteter Fälschung . . . . „ 330—332
b. Im Falle des Erbietens zum Diffessionseide . . . „ 333—338
c. Im Falle des Schlußsatzes des §. 329 . . . . . . „ 339
d. Gemeinsame Bestimmung . . . . „ 340
4. Archivarische Urkunden u. s. w. . . . . „ 341
5. Einrede des nicht gezahlten Geldes und Brautschatzes . „ 342

Dritter Abschnitt.

Vom Urtheile.

I. Im Allgemeinen . . . . §. 343—347
II. Berathschlagung und Abstimmung der Richter . . . . „ 348—353
III. Verkündigung und Ausfertigung der Urtheile . . . . „ 354—358
IV. Abänderung der Urtheile:
1. Im Allgemeinen . . . . „ 359
2. Berichtigung . . . . „ 360
3. Ergänzung . . . . „ 361
4. Erläuterung . . . . „ 362
5. Gemeinschaftliche Bestimmungen . . . . „ 363—366

Vierter Abschnitt.

Insbesondere vom Ungehorsams-Urtheile.

I. Erlassung des Ungehorsams-Urtheils:
1. Gegen den Kläger . . . . §. 367
2. Gegen den Beklagten . . . . „ 368 u. 369
3. Gemeinschaftliche Bestimmungen . . . . „ 370—372
II. Aufhebung des Ungehorsams-Urtheils . . . . „ 373 u. 374

Zweiter Titel.

Verfahren vor den Amtsgerichten.

I. Allgemeine Vorschrift . . . . §. 375
II. Besondere Vorschriften:
1. Schriftliche Parteianträge . . . . „ 376
2. Vermittelung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien . . . . „ 377 u. 378
3. Einleitung des Verfahrens . . . . „ 379—384

4. Mündliche Verhandlung . . . . §. 385—390
5. Insbesondere über Injurien . . . . " 391

Dritter Theil.

Das Rechtsmittel-Verfahren.

Erster Titel.

Die Berufung.

I. Zulässigkeit der Berufung . . . . §. 392—399
II. Berufungsgericht . . . . " 400
III. Berufungsfrist . . . . " 401
IV. Anschließung . . . . " 402—404
V. Erhebung der Berufung . . . . " 405—407
VI. Hemmung der Vollstreckbarkeit . . . . " 408—411
VII. Berufungsverfahren . . . . " 412—419
VIII. Berufungsurtheil . . . . " 420—429
IX. Schlußbestimmung . . . . " 430

Zweiter Titel.

Die Nichtigkeitsbeschwerde.

I. Zulässigkeit . . . . §. 431 u. 432
II. Zuständiges Gericht . . . . " 433
III. Fristen . . . . " 434
IV. Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde . . . . " 435 u. 436
V. Hemmung der Vollstreckbarkeit . . . . " 437
VI. Verfahren . . . . " 438
VII. Urtheil . . . . " 439—441
VIII. Rechtsmittel . . . . " 442
IX. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes . . . " 443

Dritter Titel.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse.

I. Zulässigkeit . . . . §. 444 u. 445
II. Zuständiges Gericht . . . . " 446
III. Fristen . . . . " 447
IV. Erhebung der Restitutionsklage . . . . " 448
V. Hemmung der Vollstreckbarkeit . . . . " 449
VI. Verfahren . . . . " 450
VII. Urtheil . . . . " 451
VIII. Rechtsmittel . . . . " 452

Vierter Titel.

Die Beschwerde wider das Gericht.

I. Zulässigkeit . . . . §. 453 u. 454
II. Zuständiges Gericht, Fristen, Erhebung der Beschwerde, Hemmung des Verfahrens . . . . " 455
III. Verfahren, Urtheil, Rechtsmittel . . . . " 456
IV. Insbesondere Beschwerden über Justizverweigerung und Verzögerung . . . . " 457
V. Beschwerden in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit . . . " 458

Vierter Theil.

Außerordentliche Verfahrungsarten.

Vorbemerkung . . . . §. 459

Erster Titel.

Schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

I. Zuläſſigkeit . . . . §. 460
II. Anordnung desselben . . . . " 461—463
III. Besondere Vorschriften über das Verfahren selbst:
1. Verhandlung vor dem beauftragten Richter:
a. Im Allgemeinen . . . . " 464—467
b. Schriftwechsel . . . . " 468—472
2. Mündliche Schlußverhandlung . . . . " 473
3. Ungehorsam . . . . " 474—477

Zweiter Titel.

Der Executivproceß.

I. Zuläſſigkeit . . . . §. 478
II. Erhebung des Rechtsstreits . . . . " 479
III. Verfahren . . . . " 480—484
IV. Vollstreckbarkeit des Urtheils . . . . " 485
V. Ausführung der zum besonderen Verfahren verwiesenen Einreden u. s. w. . . . . " 486

Dritter Titel.

Der Wechselproceß.

I. Zuläſſigkeit . . . . §. 487
II. Erhebung des Rechtsstreits . . . . " 488 u. 489
III. Verfahren . . . . " 490
IV. Vorbehalt . . . . " 491

Vierter Titel.

Der Provocationsproceß.

I. Wider einen bestimmten Gegner:
1. Zuläſſigkeit . . . . §. 492
2. Zuständiges Gericht und Erhebung der Provocation . " 493
3. Verfahren und Urtheil . . . . " 494—496
4. Insbesondere bei beabsichtigten Bauten . . . . . . " 497
II. Wider unbestimmte Gegner:
1. Allgemeine Bestimmungen:
a. Zuläſſigkeit . . . . " 498
b. Zuständiges Gericht . . . . " 499
c. Verfahren . . . . " 500
2. Besondere Fälle . . . . " 501
3. Ausschluß . . . . " 502
4. Allgemeiner Vorbehalt . . . . " 503

Fünfter Titel.

Der Besitzproceß.

I. Zuläſſigkeit . . . . §. 504
II. Verhältniß zum Rechtsstande . . . . " 505
III. Verfahren . . . . " 506
IV. Streit über den jüngsten Besitz . . . . " 507

Sechster Titel.

Der Arrestproceß.

I. Zuläſſigkeit des Sicherungsarrestes . . . . §. 508 u. 509
II. Zuständigkeit des Gerichts . . . . " 510
III. Arrestgesuch . . . . " 511
IV. Verfahren . . . . " 512—516
V. Vollstreckung . . . . " 517
VI. Aufhebung . . . . " 518

Siebenter Titel.

Von einstweiligen Verfügungen.

I. Zulässigkeit . . . . §. 519
II. Zuständiges Gericht . . . . „ 520
III. Anträge . . . . „ 521
IV. Verfahren . . . . „ 522
V. Vollziehung und Aufhebung . . . . „ 523

Achter Titel.

Von Sequestrationen.

I. Zulässigkeit . . . . §. 524
II. Zuständiges Gericht . . . . „ 525
III. Verfahren . . . . „ 526 u. 527

Fünfter Theil.

Die Zwangsvollstreckung.

I. Allgemeine Vorschriften:
1. Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung . . . . . . §. 528
2. Vollstreckungsclausel . . . . „ 529
3. Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen . . . . . „ 530
4. Mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Personen . „ 531
5. Legitimation des Gerichtsvoigts . . . . „ 532
6. Vollstreckung auswärtiger Urtheile . . . . . . „ 533 u. 534
II. Zahlungsgebot:
1. Im Allgemeinen . . . . „ 535
2. Zeitraum zwischen Zahlungsgebot und Anfang der Zwangsvollstreckung . . . . „ 536
3. Bevollmächtigte des Gläubigers . . . . „ 537
4. Urkunde über das Zahlungsgebot . . . . „ 538
III. Die Zwangsvollstreckung selbst:
1. Zulässigkeit . . . . „ 539
2. Allgemeine Grundsätze über das Verfahren . . . . „ 540—542
3. Zwangsvollstreckung wider das Vermögen eines verstorbenen Schuldners . . . . „ 543
4. Kosten . . . . „ 544
5. Urkunden über die einzelnen Vollstreckungshandlungen . „ 545
6. Bestellung eines Hüters . . . . „ 546
IV. Einzelne Arten der Zwangsvollstreckung:
1. Herausgabe beweglicher Sachen . . . . „ 547
2. Herausgabe unbeweglicher Sachen . . . . „ 548
3. Leistung oder Unterlassung von Handlungen . . . . „ 549
4. Beitreibung einer Geldforderung . . . . „ 550
A. Pfändung von Mobilien:
1. Ausgenommene und zurückzusetzende Gegenstände . . „ 551
2. Verfahren hinsichtlich der zu pfändenden Gegenstände . „ 552
3. Auction . . . . „ 553
4. Pfändung und Verkauf der Früchte auf dem Halme . „ 554
B. Beschlagnahme von Activforderungen . . . . . . „ 555 u. 556
C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen:
1. Im Allgemeinen . . . . „ 557 u. 558
2. Insbesondere:
a. Einweisung . . . . „ 559
b. Verwaltung, Sequestration, Verpachtung . . . „ 560
c. Subhastation:
α. Verfahren vor dem Subhastationstermine . . „ 561
β. Subhastationstermin . . . . „ 562
γ. Wiederholter Subhastationstermin . . . . „ 563

δ. Zahlung und gerichtliche Ueberweisung (Adjudication) . . . . §. 564
D. Beschlag auf Besoldungen, Gnadengehalte u. s. w. . . . „ 565 u. 566
E. Wechsel-Arrest:
1. Im Allgemeinen . . . . „ 567
2. Ausführung durch den Gerichtsvoigt . . . . . . „ 568
3. Beschaffenheit des Arrestes . . . . „ 569
4. Anträge und Beschwerden des Wechselschuldners . . „ 570
V. Vollstreckung erkannter Arreste, provisorischer Verfügungen und Sequestrationen und Sicherheitsleistungen:
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . „ 571
2 Insbesondere:
a. Persönlicher Arrest . . . . „ 572
b. Dinglicher Arrest . . . . „ 573
VI. Einwendungen des Schuldners:
1. wider die Zwangsvollstreckung selbst:
a. Zulässigkeit . . . . „ 574—576
b. Zuständiges Gericht . . . . „ 577
c. Verfahren . . . . „ 578
2. Sonstige Einwendungen . . . . „ 579
3. Berufung . . . . „ 580
4. Beschwerden wider die Gerichtsvoigte bei der Staatsanwaltschaft . . . . „ 581 u. 582
VII. Einwendungen dritter Personen:
1. wider die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt „ 583 u. 584
2. wider die Auszahlung des Erlöses der vorgenommenen Veräußerung . . . . „ 485 u. 586
VIII. Verhältniß mehrerer Zwangsvollstreckungen und Sicherungsarreste zu einander:
1. Im Allgemeinen . . . . „ 587
2. Anschluß an die frühere Pfändung und Nachpfändung „ 588
3. Verbindlichkeit zur Anzeige der früheren Pfändung . „ 589
4. Ueberlieferung der Urkunden an den Gerichtsvoigt, welcher zuerst zur Beschlagnahme geschritten ist . . . „ 590
5. Verhältniß dieses Gerichtsvoigts zu den späteren Gläubigern . . . . „ 591
6. Das von demselben zu beobachtende Verfahren . . „ 592—594
IX. Vertheilungsverfahren ohne Concurs:
1. Voraussetzungen desselben . . . . „ 595
2. Vorladung der Betheiligten . . . . „ 596
3. Verfahren im Termine . . . . „ 597
4. Ueberweisung des Erlöses der Zwangsvollstreckung . . „ 598
5. Vertheilungs-Urtheil . . . . „ 599
6. Antrag auf Einräumung besserer Priorität . . . . „ 600
7. Auszahlung der zu vertheilenden Gelder . . . . „ 601
8. Verbindung mehrerer Vertheilungen . . . . . . „ 602
9. Schlußbestimmung . . . . „ 603

Sechster Theil.

Das Verfahren in Concurssachen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Zweck des Concursverfahrens . . . . §. 604
II. Umfang des Concurses . . . . „ 605
III. Zuständiges Gericht . . . . „ 606

Zweiter Titel.
Von der Concurseröffnung.

I. Veranlassung . . . . §. 607
II. Verfahren . . . . „ 608
III. Anträge auf Stundung oder Nachlaß . . . . „ 609
IV. Einstweilige Verfügungen . . . . „ 610
V. Erkenntniß . . . . „ 611
VI. Hemmung der Vollstreckbarkeit . . . . „ 612

Dritter Titel.
Von dem Verfahren nach der Concurseröffnung.

I. Richterliche Thätigkeit . . . . §. 613 u. 614
II. Der Curator:
1. Anordnung desselben . . . . „ 615
2. Stellung desselben . . . . „ 616
3. Eid, Ersatzpflicht und Caution . . . . „ 617
4. Belohnung . . . . „ 618
III. Die Activmasse:
1. Bestand der Masse . . . . „ 619
2. Manifestationseid . . . . „ 620
3. Pflichten des Curators in Betreff der Activmasse . . „ 621
4. Mitwirkung des Gerichts, des Gemeinschuldners und der Gläubiger bei Verwaltung der Masse . . . . . „ 622
5. Gläubigerausschuß . . . . „ 623
6. Klagen der Massengläubiger . . . . „ 624
7. Beschränkung der Compensation . . . . „ 625
IV. Die Passivmasse:
1. Edictalladung . . . . „ 626
2. Anmeldungstermin . . . . „ 627
3. Ausschlußbescheid . . . . „ 628
4. Anmeldungsklage . . . . „ 629
5. Allgemeines Verfahren über die Anmeldungen . . . „ 630 u. 631
6. Prioritätsurtheil . . . . „ 632
7. Anfechtung des Prioritätsurtheils:
a. Anträge auf Einräumung besserer Priorität . . „ 633 u. 634
b. Verfahren . . . . „ 635—637
c. Abändernde Erkenntnisse . . . . „ 638
d. Ausdehnung der Wirksamkeit abändernder Erkenntnisse auf andere Gläubiger . . . . „ 639
e. Gleichzeitige Entscheidung mehrerer Prioritätsstreitigkeiten . . . . „ 640
f. Berufung . . . . „ 641
V. Specialprocesse über Richtigkeit und Priorität der einzelnen angemeldeten Forderungen:
1. Einleitung . . . . „ 642
2. Die Parteien . . . . „ 643
3. Theilnahme dritter Personen . . . . „ 644
4. Verfahren . . . . „ 645—647
VI. Vertheilung an die Gläubiger:
1. Zeitpunct der Vertheilung . . . . „ 648 u. 649
2. Vertheilungsplan . . . . „ 650
3. Verhandlung über den Vertheilungsplan . . . . . „ 651 u. 652
4. Vollziehung des Vertheilungsplanes . . . . „ 653

Vierter Titel.

I. Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Ertheilung von Erläuterungen . . . . §. 654
II. Haftbarkeit des Gemeinschuldners nach der Concurseröffnung „ 655

III. Thätigkeit des Concursgerichts in Betreff der öffentlichen Hypotheken . . . . §. 656
IV. Bekanntmachung von Vorladungsverfügungen . . . . . „ 657
V. Ordnung der Concursacten . . . . „ 658

Siebenter Theil.

Schlußbestimmungen.

I. Umfang des Gesetzes . . . . §. 659—661
II. Derogirende Wirksamkeit des Gesetzes.
1. Im Allgemeinen . . . . „ 662
2. Bezüglich der preußischen Gesetzgebung . . . . . . „ 663—679
3. Besondere Vorschriften für das Eichsfeld . . . . . „ 680
III. Strafvorschriften . . . . „ 681
IV. Ausführung des Gesetzes . . . . „ 682 u. 683

Anhang.

Anlage I. (Dolmetschereid.)
Anlage II. (Zeugeneid.)
Anlage III. (Generalfragstücke.)
Anlage IV. (Sachverständigeneid.)
Anlage V. (Eid eines Curators.)
Anlage VI. (Manifestationseid.)

Ernst August rc. rc. Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848, betreffend verschiedene Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes, erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs die nachfolgende allgemeine bürgerliche Proceßordnung.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte.

I. Zuständigkeit der Gerichte überhaupt.

§. 1. Die Zuständigkeit der Gerichte im Allgemeinen wird durch die bestehenden Gesetze, insbesondere das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 bestimmt.

II. Vorschriften über die Zuständigkeit verschiedener Gerichte nach Summen.

§. 2. Ueber die Berechnung der Geldsummen, wodurch in Gemäßheit der §§. 19, 37, 38 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, die Zuständigkeit verschiedener Gerichte (Amtsgerichte — Obergerichte), beziehungsweise verschiedener Abtheilungen ein und desselben Gerichts bestimmt wird, entscheiden die nachfolgenden Grundsätze:

1) Grundstücke und andere körperliche Sachen sind ihrem Werthe nach ohne Berücksichtigung des Affectionsinteresse, jährliche Renten und

Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern das Recht selbst streitig ist, zu dem fünf und zwanzigfachen ihres Betrages anzuschlagen;

2) Nebenforderungen bleiben außer Ansatz;

3) die Werthschätzung richtet sich nach dem Zeitpuncte der Klagerhebung, ohne Rücksicht auf eine etwaige im Laufe der Zeit eintretende Werthänderung des Streitgegenstandes (vergl. jedoch §. 4);

4) in Fällen der Streitgenossenschaft, der objectiven, so wie der nach §. 34 ausnahmsweise zulässigen subjectiven Klagenhäufung richtet sich die Summe nach dem ungetheilten bez. dem zusammengerechneten Werthe der Streitgegenstände.

§. 3. Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand unschätzbar, gehören vor die großen Senate der Obergerichte.

Imgleichen ist die Zuständigkeit der großen bez. der kleinen Senate der Obergerichte in allen Sachen, namentlich auch Streitigkeiten über persönliche und dingliche Gerechtigkeiten, Realrechte und Reallasten, deren Gegenstand keine bestimmte Schätzung zuläßt, begründet, es wäre denn, daß dieselben für beide Theile offenbar einen geringeren Werth als die Summe von 300 bez. 100 Rthlr. (beide Summen einschließlich) hätten.

Vorbehalten bleiben jedoch die Vorschriften, in Folge welcher bestimmte Sachen, ohne Rücksicht auf deren Werth, bestimmten Gerichten überwiesen sind.

§. 4. Wird im Laufe des Rechtsstreits, sei es in Folge Bestreitens des Rechts, als dessen Ausfluß der klägerische Anspruch sich darstellt, sei es in Folge der Geltendmachung von Einreden, Repliken, u. s. w. ein Werthbetrag, welcher die über die Zuständigkeit entscheidende Summe übersteigt, Gegenstand der richterlichen Beurtheilung, so hat das angegangene Gericht auf den von der einen oder der anderen Seite, jedoch sofort zu stellenden Antrag die Verhandlung des Rechtsstreits vor das höhere Gericht bez. die höhere Gerichtsabtheilung zu verweisen. Dieses Verweisungsurtheil unterliegt keinem Rechtsmittel und bindet das Gericht, vor welches die Sache verwiesen wird. Die hierdurch erwachsenen Kosten, so weit nicht darüber besonders erkannt worden, sind kraft des Gesetzes vom Ausgange der Hauptsache abhängig.

Die gleichen Grundsätze entscheiden rücksichtlich der Widerklage, insofern der Betrag derselben an und für sich die über die Zuständigkeit entscheidende Summe übersteigt.

III. Gerichtsstände.

1. Allgemeiner Gerichtsstand.

§. 5. Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz oder durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten begründet. Bei juristischen Personen bestimmt ihn der Sitz derselben oder der regelmäßige Versammlungsort ihrer Mitglieder oder Vertreter.

Hat der Beklagte mehrere Wohnsitze, so steht dem Kläger die Wahl zu.

Klagen gegen Streitgenossen (vergl. auch §. 34), welche verschiedene allgemeine Gerichtsstände haben, sich nach der Wahl des Klägers bei einem dieser Gerichtsstände zu erheben, wenn aber mehrere unter jenen denselben allgemeinen Gerichtsstand haben, bei demjenigen, welcher der größeren Anzahl derselben gemeinsam ist.

§. 6. Angehörige des Königreichs, welche im Auslande Exterritorialitätsrechte genießen, haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

§. 7. Die Ehefrau erhält den Gerichtsstand ihres Ehemannes. Dieser verbleibt ihr als Wittwe und nach der Scheidung, bis sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem andern Gerichtsbezirke nimmt oder eine andere Ehe eingeht.

Eheliche, vollständig legitimirte, arrogirte und Adoptivkinder folgen dem Gerichtsstande ihres Vaters und behalten ihn auch nach dessen Tode oder Entfernung aus dem Lande, bis sie anderweit einen allgemeinen Gerichtsstand erworben haben.

Leben die Kinder als Künstler, Soldaten, Handwerker, Dienstboten oder in ähnlichen Verhältnissen entfernt vom elterlichen Hause, so können sie mit persönlichen Klagen auch bei dem Gerichte ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts in Anspruch genommen werden.

Uneheliche Kinder folgen nach denselben Grundsätzen dem Gerichtsstande ihrer Mutter.

2. Besondere Gerichtsstände:

a. der belegenen Sache.

§. 8. Solche dingliche und Besitzklagen, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, ingleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache, als solchen, gerichteten Klagen können bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die Sachen liegen.

Bei den eine Realdienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen entscheidet die Lage des dienenden oder verpflichteten Grundstücks.

Treffen mehrere Gerichtsstände dieser Art zusammen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl.

b. in Verlassenschaftssachen.

§. 9. In Verlassenschaftssachen können vor beendigter Theilung der Erbschaft bez. Aushändigung derselben die Klagen:

1) wodurch Erbschaften oder Vermächtnisse in Anspruch genommen werden,
2) der Erben als solcher gegen einander,
3) der Erbschaftsgläubiger,
4) auf Erfüllung letztwilliger Anordnungen

bei dem letzten allgemeinen Gerichtsstande des Erblassers angebracht werden.

c. des Vertrages.

§. 10. Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages oder auf Entschädigung aus einem solchen können bei dem Gerichte

angebracht werden, in dessen Bezirke der Vertrag zum Abschlusse gekommen ist oder erfüllt werden sollte.

d. der geführten Verwaltung.

§. 11. Klagen aus einer geführten Verwaltung fremder Geschäfte können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt ist.

War die Verwaltung gerichtlich angeordnet, so ist das Gericht zuständig, welches die Geschäftsführung zu beaufsichtigen hatte bez. mit Rücksicht auf die Summe das demselben vorgesetzte Obergericht.

e. aus unerlaubten Handlungen.

§. 12. Bürgerliche Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke diese Handlungen begangen sind.

f. des Zusammenhanges der Sachen.

§. 13. Das Gericht der Hauptsache ist auch für die Nebensachen zuständig.

Mehrere Rechtsstreitigkeiten, welche mit einander dergestalt in Verbindung stehen, daß die Verhandlung und Entscheidung derselben durch verschiedene Gerichte nicht ohne erhebliche Nachtheile erfolgen kann, sollen, insofern sie zu einerlei Gattung der Gerichtsbarkeit gehören, sämmtlich bei einem und demselben Gerichte verhandelt und entschieden werden.

g. der Wiederklage.

§. 14. Das Proceßgericht der Klage wird für eine Wiederklage, selbst wenn diese mit jener in keiner Verbindung steht, unter der Voraussetzung zuständig, daß ihm die erforderliche Gattung der Gerichtsbarkeit zusteht, die Wiederklage zugleich mit der Klagbeantwortung erhoben und im obergerichtlichen Verfahren die die Wiederklage bezielenden Anträge dem Kläger in Gemäßheit der Vorschrift des §. 191 mitgetheilt wurden.

Gleichzeitige Verhandlung der Klage und Wiederklage ist, unter Vorbehalt der Vorschrift des §. 112, nur zuläßig, wenn die letztere zu derselben Proceßart, in welcher geklagt worden, sich eignet.

Ist die Vorklage präjudiciell für die Wiederklage, so bleibt diese bis zur rechtskräftigen Erledigung jener ausgesetzt.

h. des Arrestes.

§. 15. Der Arrestschlag begründet die Zuständigkeit des Arrestgerichts für die Hauptsache nur dann, wenn entweder:

1) der Angeklagte auf der Flucht sich befindet, oder
2) derselbe ein Ausländer oder ohne regelmäßigen Aufenthaltsort im Königreiche ist;

doch tritt, wenn der Betrag des zu sichernden Anspruchs die Zuständigkeit des den Arrest verhängenden Amtsgerichts übersteigt, an die Stelle des letzteren das diesem vorgesetzte Obergericht.

i. für Syndikatsklagen.

§. 16. Ueber Syndikatsklagen sollen mit Ausschluß der Amtsgerichte die Obergerichte entscheiden.

Die in dieser Beziehung für das Ober-Appellationsgericht geltenden besonderen Vorschriften werden aufgehoben.

3. Zusammentreffen verschiedenartiger Gerichtsstände.

§. 17. Der allgemeine Gerichtsstand wird mit Ausnahme der Fälle des §. 13 durch keinen besonderen Gerichtsstand ausgeschlossen.

Unter verschiedenartigen für dieselbe Proceßsache begründeten Gerichtsständen hat der Kläger die Wahl.

Können beide Parteien die Klage anstellen und hat jede ihren Anspruch bei einem andern an sich zuständigen Gerichte erhoben, so entscheidet die Prävention.

4. Bestimmung des rechten Richters.

§. 18. Streitigkeiten, welche die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältnisse stehender Gerichte zum Gegenstande haben, sind vor dem denselben zunächst gemeinsamen höheren Gerichte zu entscheiden.

Zu diesem Zwecke hat sich die Partei mittelst einer der Gegenpartei abschriftlich mitzutheilenden Bittschrift an die Staatsanwaltschaft des betreffenden höheren Gerichts zu wenden; der Bittschrift sind die zum Nachweise der verlangten Entscheidung erforderlichen Belege beizufügen.

In berathender Sitzung (ohne Gegenwart der Parteien) und auf (mündlichen oder schriftlichen) Vortrag der Staatsanwaltschaft setzt das Gericht die bestrittene Zuständigkeit durch Urtheil fest, welches keinem Rechtsmittel unterliegt.

Hält das Gericht die vorgängige Erklärung der Gegenpartei, bez. die berichtliche Aeußerung der fraglichen Gerichte für erforderlich, so kann es, indem es diese binnen bestimmter Frist anordnet, zugleich die Einstellung des Verfahrens bei den mit der Sache befaßten Gerichten verfügen.

Die Staatsanwaltschaft hat für die Mittheilung dieser richterlichen Verfügungen an die Parteien und Gerichte Sorge zu tragen.

IV. Einfluß der Privatwillkür auf die Zuständigkeit der Gerichte.

§. 19. Ein an sich unzuständiges Amts- oder Obergericht wird ohne Rücksicht auf seine Einwilligung durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig; als stillschweigende Vereinbarung ist es anzusehen, wenn der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit entweder überhaupt nicht, oder doch nicht im Eingange des Rechtsstreits (§. 196) vorschützt. Dasselbe findet Statt, wenn es sich um die Zuständigkeit verschiedener Gerichte, bez. verschiedener Abtheilungen ein- und desselben Gerichts nach Summen handelt, jedoch mit der Abweichung, daß die großen Senate der Obergerichte sich von Amtswegen für unzuständig erklären müssen, wenn aus dem eigenen Vorbringen der Parteien ihre Unzuständigkeit offenbar hervorgeht.

Die allgemeine Regel erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn das Gericht überhaupt nicht zu der in Frage stehenden Gattung der Gerichtsbarkeit berechtigt ist, in welchem Falle der Beklagte in jeder Lage des Rechtsstreits die Verweisung verlangen kann und das Gericht selbst von Amtswegen dieselbe verordnen muß.

Gegen die die Unzuständigkeit von Amtswegen aussprechende richterliche Verfügung findet die Beschwerde wider das Gericht Statt.

V. Behinderung eines Gerichts.

§. 20. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder factisch behindert, so hat das zunächst vorgesetzte Gericht in berathender Sitzung und auf Vortrag der Staatsanwaltschaft, an welche die Anträge der Parteien oder des behinderten Gerichts zu richten sind, die Gerichtsbarkeit einem andern Gerichte gleichen Ranges durch kostenfreie Verfügung zu übertragen.

Bei Behinderung des Ober-Appellationsgerichts, worüber das Justiz-Ministerium zu entscheiden hat, erfolgt die Uebertragung auf ein Obergericht.

In allen Fällen hat das eintretende Gericht die Sache so zu behandeln, als wenn es ursprünglich zuständig gewesen; doch muß, wenn ein Obergericht an die Stelle des behinderten Ober-Appellationsgerichts tritt, die zur Abgabe der betreffenden Verfügung nach den Verfassungsvorschriften für das letztere Gericht erforderliche Anzahl von Richtern an der Verhandlung und Entscheidung Theil nehmen.

VI. Behinderung bez. Ablehnung einzelner Richter.

1. Gründe.

§. 21. Eine Behinderung bez. Ablehnung einzelner Richter wegen besorgter Befangenheit tritt in den nachfolgenden Fällen, und nur in diesen, ein:

1) wenn der Richter selbst, seine Verwandten oder verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich (als voll- oder halbbürtiges Geschwisterkind), seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, seine Ehefrau oder Verlobte, sein Vormund oder seine Pflegebefohlenen bei dem Ausgange des Rechtsstreits ein auch nur mittelbares Interesse haben;
2) wenn der Richter mit dem Anwalte oder Rechtsbeistande einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder als Bruder verwandt ist;
3) wenn er oder eine der in Nr. 1 gedachten Personen einen Rechtsstreit hat, in welchem eine der Parteien Richter sein wird;
4) wenn er oder eine der in Nr. 1 gedachten Personen mit einer der Parteien in einem Rechtsstreite sich befindet;
5) wenn er in der betreffenden Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder vorgeschlagen ist. Die bloße Erklärung, ihn demnächst vorschlagen zu wollen, genügt nicht;

6) wenn er in der Sache als Staatsanwalt Anträge gestellt, als Schiedsrichter ein Erkenntniß abgegeben, als Anwalt, Rechtsbeistand oder Geschäftsführer einer Partei gehandelt, oder als Administrationsbeamter (Domanialbeamter, Kirchencommissarius u. s. w.) in Beziehung auf den streitigen Gegenstand die Rechte einer Partei gegen ihren jetzigen oder demnächstigen Proceßgegner außergerichtlich wahrgenommen hat;
7) in der Instanz eines an ein Gericht höherer Gattung gehenden Rechtsmittels, wenn er zu der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses als Richter mitgewirkt hat;
8) wenn der Richter mit einer der Parteien in Feindschaft oder in so vertrauter Freundschaft lebt, daß der Proceßgegner die Abgabe eines nicht unparteiischen Erkenntnisses fürchtet;
9) wenn der Richter in Beziehung auf die Streitsache das Interesse einer der Parteien als Obervormund wahrgenommen hat;
10) wenn es sich um die Anfechtung oder die Auslegung der vom Richter aufgenommenen Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit handelt.

2. Geltendmachung derselben:

a. von Seiten des Richters.

§. 22. Ohne Rücksicht auf den Antrag der Partei ist der Richter in den Fällen des §. 21 unter Nr. 1, 5 und 7 verpflichtet, alles Antheils an der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits sich zu enthalten, in allen übrigen Fällen aber hierzu berechtigt, wenn er auf seinen Diensteid versichert, daß Gründe vorhanden seien, welche eine der Parteien berechtigen würden, ihn abzulehnen.

b. von Seiten der Parteien.

§. 23. Die Ablehnung ist vor der Einlassung in die gerichtliche Verhandlung geltend zu machen, vom Kläger in amtsgerichtlichen Sachen vor Erhebung der Klage, in sonstigen Sachen zeitig vor dem ersten Termine, vom Beklagten vor jeder gerichtlichen Erklärung auf die Klage.

Im Laufe des Verfahrens findet die Ablehnung nur Statt, wenn der Ablehnungsgrund erst nach dessen Eröffnung entstanden oder zur Wissenschaft der Partei gelangt ist, was zu bescheinigen und nöthigenfalls eidlich zu erhärten ist.

§. 24. Das Ablehnungsgesuch ist entweder schriftlich oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers (Secretair, Actuar) desjenigen Gerichts, bei welchem der betreffende Richter angestellt ist, anzubringen.

Dasselbe muß den Ablehnungsgrund und zugleich die Mittel, durch welche derselbe in Ermangelung eines Zugeständnisses von Seiten des Richters bescheinigt werden soll, bestimmt angeben. Eideszuschiebung an den Richter ist als Bescheinigungsmittel unzulässig, dagegen genügt im Falle des §. 21 unter Nr. 8 der Eid der Partei:

> daß der von ihr angeführte Grund ihrer Ueberzeugung nach wahr sei und sie in vorliegender Sache zu der Unparteilichkeit des Richters kein Vertrauen habe.

§. 25. Auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gerichts, dem das Ablehnungsgesuch binnen 24 Stunden vom Gerichtsschreiber zu übergeben ist, hat der abgelehnte Richter unter dem Gesuche seine Erklärung binnen 48 Stunden abzugeben, nach deren Eingange das Gericht in berathender Sitzung auf Vortrag eines vom Vorsitzenden ernannten Richters und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Entscheidung ertheilt.

Falls das Gericht, zu dem der abgelehnte Richter gehört, beschlußunfähig ist oder die Ablehnung eines Amtsrichters in Frage steht, hat der Gerichtsschreiber binnen obiger Frist das Ablehnungsgesuch dem abgelehnten Richter zur Erklärung vorzulegen und innerhalb gleicher Frist nach Eingang derselben die Acten der Staatsanwaltschaft des zunächst vorgesetzten Gerichts zu übersenden, welches auf deren Antrag in gleicher Weise entscheidet. Erklärt jedoch der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet, so unterbleibt die Einsendung der Acten und es tritt der im Allgemeinen bestimmte Vertreter des Amtsrichters ein.

Die Versäumung der in diesem §. vorgeschriebenen Fristen hat eine Ordnungsstrafe von 2—10 Thalern zur Folge.

§. 26. Gegen die Gewährung des Ablehnungsgesuchs steht weder dem Gegner noch dem abgelehnten Richter ein Rechtsmittel zu; gegen die Verwerfung des Gesuchs ist der ablehnenden Partei eine Beschwerde wider das Gericht gestattet, deren Erhebung den Fortgang des Verfahrens hemmt.

3. Anwendung auf Gerichtsschreiber.

§. 27. Die Vorschriften der §§. 21—26 finden auf Gerichtsschreiber analoge Anwendung; das Ablehnungsgesuch ist dem Vorsitzenden des Gerichts zu übergeben.

VII. Verhältniß verschiedener Gerichte zu einander.

1. Vermittelung der geschäftlichen Verbindung.

§. 28. Die geschäftliche Verbindung der Gerichte unter sich und mit anderen Behörden wird, insoweit Gerichte in Frage stehen, bei welchen eine Staatsanwaltschaft sich befindet, durch die letztere vermittelt.

2. Rechtshülfe.

§. 29. In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben die inländischen Gerichte sich gegenseitig Rechtshülfe zu gewähren. Diese darf nur verweigert werden, wenn dem ersuchenden Gerichte ein durch freiwillige Erstreckung nicht zu hebender Eingriff in die Zuständigkeit des ersuchten zur Last fällt, oder die Ausrichtung der Handlung den Dienstbefugnissen und Pflichten des ersuchten Gerichts zuwiderlaufen würde. Im Falle unbegründeter Weigerung hat sich der Staatsanwalt des betreffenden Gerichts, bez. der ersuchende Amtsrichter beschwerend an das dem ersuchten vorgesetzte Gericht durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dieses Gerichts zu wenden.

Nach gleichen Grundsätzen ist den Hülfsgesuchen ausländischer Gerichte Folge zu geben, sofern die betreffenden Staaten eine gleiche Willfährigkeit nicht verweigern. Sind die inländischen Gerichte hiernach über den Umfang der zu leistenden Willfährigkeit in Zweifel und ergeben publicirte Staatsverträge nicht das Erforderliche, so haben sie sich durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an das Justiz-Ministerium zu wenden. Amtsrichter berichten zu diesem Zwecke an die Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Gerichts.

Verweigern ausländische Gerichte die Rechtshülfe, so ist davon geeigneten Falls vom Amtsrichter der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Gerichts, von dieser aber dem Justiz-Ministerium Bericht zu erstatten.

3. Aufträge.

§. 30. Die Uebertragung richteramtlicher Handlungen durch Auftrag an einzelne Mitglieder des zuständigen Gerichts oder an diesem nachgesetzte Gerichte findet nur ausnahmsweise Statt.

Der Beauftragte ist, insofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes geordnet, nur zu solchen Verfügungen befugt, welche der Berufung nicht unterliegen.

Die Verfügungen des Beauftragten sind so anzusehen, als seien sie vom Beauftragenden ausgegangen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche eine Beschwerde wider das Gericht begründen. (Vergl §. 455.)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Aufträge und beauftragte Richter gelten in gleicher Weise von Ersuchungsschreiben und ersuchten Richtern.

4. Ersuchen von Schiedsrichtern.

§. 31. Schiedsrichter haben sich, unter Vorlegung des Compromisses, mit ihren Anträgen um Eidesabnahmen, so wie Abhörung von Zeugen und Sachverständigen an das betreffende Amtsgericht zu wenden.

Zweiter Titel.

Von den streitenden Theilen.

I. Persönliche Fähigkeit.

§. 32. Die persönliche Fähigkeit der streitenden Theile zur Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung, bez. die Vertretung oder Ermächtigung der zum selbstständigen Handeln vor Gericht unfähigen (physischen und juristischen) Personen, wird nach den bestehenden Gesetzen beurheilt und bleibt die nähere Regelung der gerichtlichen Vertretung der Gemeinden im Wege der Verordnung vorbehalten.

Ein desfallsiger Mangel kann zu jeder Zeit im Laufe des Rechtsstreites selbst von Amtswegen geltend gemacht werden.

Gegen die die persönliche Unfähigkeit, bez. die Unzulässigkeit der Vertretung von Amtswegen aussprechende richterliche Verfügung findet die Beschwerde wider das Gericht Statt.

II. Theilnahme mehrerer Personen am Rechtsstreite.

1. Streitgenossenschaft.

§. 33. Wenn mehreren oder gegen mehrere einzelne Personen der streitige Gegenstand oder Anspruch gemeinschaftlich zusteht, oder aber der Anspruch für oder gegen mehrere auf demselben Grunde beruht, so können dieselben als Streitgenossen klagen oder verklagt werden.

Der Beklagte kann jedoch nicht verlangen, daß eine solche Vereinigung der Kläger eintrete, vielmehr muß er bei theilbaren Ansprüchen den Antheil, welchen der einzelne aufgetretene Kläger erstreitet, verabfolgen.

Der Kläger hat die Wahl, ob er einen oder sämmtliche Verpflichtete belangen will; es kann jedoch der einzelne bei theilbaren Ansprüchen nur zur Leistung seines Antheils verurtheilt werden.

Der Einwand, daß mehrere Mitberechtigte oder Mitverpflichtete vorhanden seien, ist, soweit erforderlich, von dem Beklagten zu erweisen.

Die Streitgenossenschaft verbindet ihre Theilnehmer, welche unter einander im Verhältnisse von Gesellschaftern stehen, zu einer Parteirolle; sie sind verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen und können, bevor dieses geschehen ist, zur mündlichen Verhandlung nicht zugelassen werden. In Ermangelung gütlicher Uebereinkunft ist der Vertreter durch Stimmenmehrheit zu ernennen, eventuell aber vom Gerichte aus den verschiedenen in Vorschlag gebrachten Personen auszuwählen. Gegen diese Auswahl findet kein Rechtsmittel Statt.

Die besonderen Rechte des einen Streitgenossen nützen in der Regel dem andern so wenig, wie ein Verzicht des einen oder seine Versäumniß im Processe dem andern schadet.

§. 34. Personen, welche nicht wirkliche Streitgenossen sind, sollen der Regel nach nicht in einer und derselben Klage ihr Recht verfolgen oder belangt werden können. Beruhen aber gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen Rechtsgrunde, so soll der Richter ausnahmsweise eine Gemeinschaft in der Rechtsverfolgung und Vertheidigung nach den Grundsätzen einer wahren Streitgenossenschaft zulassen, wenn nicht zu besorgen ist, daß dadurch eine zu große Weitläuftigkeit oder eine Verwirrung des Verfahrens herbeigeführt werde. Zeigen sich diese Nachtheile im späteren Verfahren, so kann der Richter jederzeit eine Trennung eintreten lassen.

Weder gegen die Zulassung noch gegen die Verweigerung der Zulassung der Gemeinschaft, noch gegen die spätere Trennung der zugelassenen Gemeinschaft findet ein Rechtsmittel Statt.

2. Intervention.

§. 35. Wer bei einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite ein eigenes Interesse nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 36, 38 zu haben glaubt, kann dieses als Intervenient bei dem Gerichte, wo der Rechtsstreit geführt wird, in jeder Lage desselben bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung geltend, muß aber sein Interesse sofort wahrscheinlich machen. (Vergl. auch §§. 583 flgde.)

a. Neben-Intervention.

§. 36. Besteht das Interesse darin, daß der Dritte durch den Sieg eines der streitenden Theile einen befürchteten Nachtheil von sich abwende, so muß er den Proceß in der Lage, worin derselbe sich zur Zeit der Intervention befindet, annehmen und gemeinschaftlich mit der Partei, welcher er beistehen will, fortsetzen, oder, wenn alle Theile damit zufrieden sind, statt dessen, dem er beitritt, allein übernehmen. In beiden Fällen verbindet die rechtskräftige Entscheidung der Sache sowohl den Intervenienten, wie den, welchem er beigetreten ist. In dem Falle wahrer Streitgenossenschaft bedarf der Intervenient zur Verfolgung eines Rechtsmittels der Theilnahme der Partei, welcher er beigetreten, nicht.

§. 37. Das Interventionsbegehren ist in der Gerichtssitzung zu stellen; wegen vorläufiger Mittheilung der Anträge gelten die Vorschriften der §§. 93 flgde.

Die richterliche Verfügung, welche die Intervention als unzulässig zurückweiset, unterliegt sofortiger Berufung.

Für den Ungehorsamsfall finden die Vorschriften der §§. 367 flgde. Anwendung.

b. Haupt-Intervention.

§. 38. Besteht das Interesse des Dritten in einem beide Theile ausschließenden Anspruche auf den Streitgegenstand, so kann jener, vorausgesetzt, daß die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits zwischen beiden Parteien ohne seine Einmischung möglicherweise für ihn von Nachtheil sein würde, seine Klage entweder gegen eine derselben oder beide, je nachdem die Natur der Klage es mit sich bringt, als Haupt-Intervenient anstellen.

Bestreiten beide Proceßparteien das ausschließliche Recht des Intervenienten, so müssen sie sich zu Streitgenossen gegen denselben verbinden, und es hängt von ihrer Uebereinkunft ab, ob das zwischen ihnen anhängige Verfahren bis zum Ausgange des abgesondert zu verhandelnden Interventionsstreits beruhen bleiben soll. Betrifft aber die Intervention eine Präjudicialfrage für die Hauptsache, so muß diese auf Antrag des einen oder andern Theils bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Intervention ruhen.

§. 39. Die Haupt-Intervention ist wie jede Hauptklage anzubringen und zu verhandeln.

3. Benennung des Autors.

§. 40. Dem mit einer dinglichen oder dieser gleichkommenden persönlichen Klage als Besitzer in Anspruch genommenen, den streitigen Gegenstand aber nicht im eigenen Namen besitzenden Beklagten ist es gestattet, statt der Beantwortung der Klaganträge den, in dessen Namen er den Besitz ausübt, mit Angabe des Wohn- oder Aufenthaltsorts zu dem Zwecke kenntlich zu benennen, um den Kläger an diesen zu verweisen. Räumt der Kläger die Richtigkeit dieses Vorbringens nicht

ein, so ist der Beamte, unter abschriftlicher Mittheilung der erhobenen Klage, vom Beklagten (bez. im amtsgerichtlichen Verfahren durch das Amtsgericht) ungesäumt aufzufordern, in dem angesetzten Termine (§. 194) seine Erklärung abzugeben.

Erklärt der Benannte sich für den juristischen Besitzer, so bleibt es dem Kläger überlassen, ob er seinen Anspruch gegen diesen verfolgen, und den Beklagten aus dem Streite entlassen, oder seine Klage gegen diesen Letzteren fortsetzen will. In diesem Falle ist dem Benannten unbenommen, dem Beklagten als Intervenient beizutreten.

Läugnet aber der Benannte den juristischen Besitz, oder bleibt er mit seiner Erklärung aus, so darf der Beklagte den Rechtsstreit allein fortsetzen, oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger mit Vorbehalt aller Rechte von der Klage befreien. Ein Ungehorsams-Verfahren ist gegen den Benannten unzulässig.

Bei rein persönlicher Klage findet diese Benennung nicht Statt.

4. Streitverkündigung.

§. 41. Die Partei, welche mit Rücksicht auf Ansprüche an einen Dritten diesem den Streit verkündigen will, muß solches bei dem Proceßgerichte thun.

Dem Beigeladenen sind neben den Anträgen (§§. 93 flgde.) die bisherigen Proceßverhandlungen abschriftlich mitzutheilen; den Termin zur Erklärung bestimmt der Vorsitzende des Gerichts.

Weigert sich der Denunciat, auf die ihm mitgetheilte Streitverkündigung an dem Rechtsstreite Theil zu nehmen, oder bleibt er mit seiner Erklärung aus, so soll der Rechtsstreit dadurch nicht aufgehalten, vielmehr gegen den Denuncianten, mit Vorbehalt seiner Rechtsbefugnisse gegen den Denunciaten, fortgesetzt werden. Ein Ungehorsams-Verfahren findet gegen den Denunciaten nicht Statt.

Läßt er sich aber auf die Streitverkündigung ein, so ist er als Intervenient zu betrachten.

Weder die Verweigerung noch die Leistung des begehrten Beistandes begründet gegen den Denunciaten ein Anerkenntniß seiner Regreßverbindlichkeit.

5. Adcitation.

§. 42. Zwang gegen einen Dritten zur Theilnahme an einem Rechtsstreite ist unzulässig.

III. Rechtsverhältniß der streitenden Theile.

1. Arglistige Proceßführung.

§. 43. Der Eid vor Gefährde, er mag auf den ganzen Rechtsstreit oder auf einzelne processualische Handlungen sich beziehen, soll verboten sein.

Dagegen sind die arglistigen oder muthwilligen Proceßführer durch gerichtliche Verweise, Geldbußen und selbst durch Gefängniß, bis zu acht Tagen, vom Proceßgerichte zu bestrafen.

Gleiche Ahndung kann auch den treffen, welcher erhebliche Thatsachen wider besseres Wissen und Gewissen abläugnet.

2. Von den Proceßkosten.

a. Auslagen und Vorschuß.

§. 44. Jede Partei hat die durch ihre Anträge und Handlungen veranlaßten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einstweilen zu bestreiten und kann einen Vorschuß zu diesem Zwecke von ihrem Proceßgegner nur dann, wenn der Rechtsstreit die Erfüllung einer feststehenden Alimentations-Verpflichtung betrifft, verlangen.

b. Entscheidung über die Kosten.

§. 45. Das in der Hauptsache ergehende Endurtheil hat zugleich über die Verbindlichkeit zur Kostenerstattung Entscheidung zu treffen.

Es steht dem Gerichte jedoch frei, hinsichtlich einzelner Proceßhandlungen, so wie einzelner Abschnitte des Verfahrens, insbesondere der Incidentstreitigkeiten sofort über die Kosten zu erkennen, und muß dieses hinsichtlich der Instanz der Rechtsmittel, nach Maßgabe der im §. 46 ertheilten Vorschriften, geschehen.

Das Urtheil, welches eine Entscheidung über die Kosten enthalten mußte, diese aber nicht enthält, ist als ein unvollständiges anzusehen und zu behandeln (§. 361).

c. Verpflichtung zur Kostenerstattung.

§. 46. In der Regel muß der unterliegende Theil zur Erstattung der Proceßkosten verurtheilt werden.

Die Kosten der Rechtsmittel-Instanzen treffen den unterliegenden Theil, wenn die von ihm eingewandten Rechtsmittel verworfen werden, andernfalls ist die Verpflichtung zur Tragung dieser besonderen Kosten von der endlichen Entscheidung über die Kosten der Hauptsache abhängig zu machen, dafern nicht nach den Bestimmungen des §. 47 sofort auf eine Vergleichung jener Kosten erkannt wird.

§. 47. Eine Theilung der Kosten nach Quoten findet zwischen den streitenden Theilen nicht Statt, nur bei Theilungsklagen darf der Richter nach den Umständen verhältnißmäßig die Beiträge der Streitenden zu den Kosten bestimmen.

Ausnahmsweise tritt eine Vergleichung (Compensation) ein:

1) In Ansehung der Kosten erster Instanz,

a. wenn der Kläger mehr der Sache, der Zeit oder dem Orte nach gefordert hat, als ihm zuerkannt wird; desgleichen, wenn bei einer objectiven Klagenhäufung oder einer mit der Klage zugleich verhandelten Widerklage in der einen Sache für die eine, in der andern Sache für die andere Partei entschieden wird, mit Vorbehalt der Ausscheidung der Kosten einzelner Abschnitte. Es kommt jedoch darauf, ob einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel verworfen werden, nicht an; vielmehr begründet dieses allein, wenn nicht in der Hauptsache theilweise zu Gunsten der einen, theilweise zu Gunsten der andern

Partei entschieden wird, noch nicht ein Erkenntniß auf Vergleichung der Kosten. Auch tritt diese nicht nothwendig ein:

1) bei Forderungen, deren Betrag von der Festsetzung durch richterliches Ermessen oder von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer zuzulegenden gegenseitigen Berechnung abhängt;
2) wenn durch die Mehrforderung oder bei wechselseitigem Siege die Kosten nicht erheblich vermehrt sind.

b. Wenn die Verurtheilung oder die Abweisung der unterliegenden Partei auf den Grund von Thatsachen erfolgt, welche jene weder kannte, noch zu kennen verbunden war, und von deren Richtigkeit sie sich erst durch den Proceß überzeugen konnte.

2) In Ansehung der Kosten der Instanz der Rechtsmittel:

a. wenn die das Rechtsmittel verfolgende Partei nur auf den Grund vorgebrachter neuer Thatsachen oder Beweismittel mit ihrer Beschwerde durchdrang;

b. wenn die Beschwerden nur theilweise für erheblich erachtet werden Es soll jedoch der Umstand, daß einer Beschwerde nur in modificirter Maße Statt gegeben worden, oder auch die Gestattung einer eventuellen oder einer Beschwerde über Nebenpuncte nach Verwerfung der Hauptbeschwerde an sich zur Vergleichung nicht genügen, unter Vorbehalt jedoch der nach richterlichem Ermessen eintretenden Ausnahmen.

§. 48. Richter, Gerichtsschreiber und Gerichtsvoigte, gesetzliche oder obrigkeitlich bestellte Vertreter handlungsunfähiger Personen, Anwälte und sonstige Proceßbevollmächtigte können von Amtswegen persönlich zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Das Gericht hat die Beiladung der gedachten Personen selbst von Amtswegen zu verordnen.

§. 49. Die Verurtheilung in die Kosten eines Processes begründet die Verpflichtung zum Ersatz aller zur Rechtsverfolgung oder Vertheidigung für nothwendig oder diensam zu crachtenden Kosten. Voraussichtlich überflüssig oder zwecklos aufgewendete Kosten werden daher nie erstattet; welche aber als solche zu betrachten sind, darüber entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen, ohne daß den Parteien der Beweis der Diensamkeit oder des Gegentheils nachgelassen werden darf.

d. Liquidation der Kosten.

§. 50. Die obsiegende Partei hat auf der Gerichtsschreiberei zugleich mit den Manual-Acten ein Gesuch niederzulegen, in welchem die zuerkannten Proceßkosten nach einzelnen Sätzen und Beträgen zu verzeichnen und, soweit erforderlich, zu bescheinigen sind.

Nach Prüfung des Gesuchs durch ein Mitglied des Gerichts setzt dieses ohne weiteres Beweisverfahren in berathender Sitzung den Kostenbetrag fest und erklärt zugleich dieses Urtheil nach Ablauf der im §. 53 gesetzten Frist für vollstreckbar.

§. 51. In amtsgerichtlichen, so wie auch in einfachen bei den höheren Gerichten anhängigen Sachen, wohin insbesondere Contumacialsachen zu rechnen, soll die Festsetzung der Kosten regelmäßig entweder mit oder sofort nach der Verkündigung des Urtheils erfolgen und in die Ausfertigung desselben aufgenommen werden.

Trifft die obsiegende Partei in dieser Beziehung ein Verschulden, so sind derselben die besonderen Kosten zur Last zu legen.

§. 52. Eine Abschrift des Kostenverzeichnisses ist spätestens mit dem die Kosten festsetzenden Urtheile der besiegten Partei zu behändigen.

§. 53. Insoweit nicht unter den Parteien über die Festsetzung der Kosten contradictorisch verhandelt ist, steht einer jeden derselben von der Behändigung des Urtheils an eine Frist von zwei Wochen offen, um unter Hervorhebung der von ihr beanstandeten Posten Gegenvorstellung zu erheben.

Ueber diese Gegenvorstellung ist in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung, wodurch Kosten festgesetzt werden, findet kein selbstständiges Rechtsmittel Statt; wird jedoch die Hauptsache durch Berufung angefochten, so kann die Beschwerde über den Kostenpunct damit verbunden werden.

e. Sicherstellung wegen der Proceßkosten.

§. 54. Ein Anspruch auf Sicherstellung wegen der Proceßkosten findet nur gegen einen Kläger (Intervenienten), welcher als Ausländer anzusehen ist, Statt; derselbe greift jedoch nicht Platz,

1) wenn und so lange der Kläger Grundstücke oder Gegenstände, welche diesen rechtlich gleich geachtet werden, im Königreiche besitzt;
2) wenn von der eingeklagten Forderung so viel liquide ist, wie die Proceßkosten wahrscheinlich betragen werden;
3) wenn die Klage in Folge einer Provocation wider bestimmte oder unbestimmte Gegner erhoben ist;
4) im Executiv- und Wechselprocesse, so wie bei der Wiederklage, und der Geltendmachung von Ansprüchen aus executorischen Urkunden (§. 528);
5) im Falle des Armenrechts (§. 61, 2).

§. 55. Die Sicherheit muß von dem Beklagten im Eingange des Rechtsstreits (§. 196), sofern der Grund der Verpflichtung zur Sicherstellung nicht erst später entstanden oder zur Kenntniß des Beklagten gelangt ist, gefordert und der Antrag auf eine bestimmte Summe gestellt werden.

Bei Bestimmung der Größe der Sicherheit hat das Gericht den wahrscheinlichen Betrag der Proceßkosten des Beklagten zum Grunde zu legen; zeigt sich jedoch im Laufe des Rechtsstreits, daß die Summe der dem Beklagten erwachsenen Kosten den Betrag der geleisteten Sicherheit bereits übersteigt, so kann derselbe die Bestellung einer ferneren Sicherheit begehren.

Im Falle nicht beschaffter Sicherheit ist die erhobene Klage auf gegnerischen Antrag in angebrachter Maße abzuweisen.

3. Von Sicherheitsleistungen.

a. Sicherheitsmittel.

§. 56. Sicherheitsleistungen zu Gunsten der Gegenpartei können beschafft werden:

1) durch baares Geld oder Cours habende inländische Papiere nach dem Course;
2) durch Pfand;
3) durch Bürgen.

b. Verfahren.

§. 57. Ueber die Sicherheitsleistung, insbesondere die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel wird in der Sitzung des Proceßgerichts verhandelt und entschieden. (Vergl. jedoch §. 512 flgde.)

Jede richterliche Verfügung, welche eine Sicherheitsleistung auferlegt, hat, insofern nicht die Parteien sich sofort darüber verständigen, zugleich den Verhandlungstermin anzuberaumen.

Wegen vorgängiger Mittheilung der Anträge gelten die Vorschriften der §§. 93 flgde.

§. 58. Das Gericht kann, wenn es eine angebotene Sicherheit für ungenügend hält, auf Antrag behuf Beibringung weiterer Nachweise oder Angebots neuer Sicherheit den Termin erstrecken.

§. 59. Im Ungehorsamsfalle finden die Vorschriften der §§. 367 flgde. Anwendung, doch wird durch die Erhebung des Einspruchs der Gang des Verfahrens nicht gehemmt.

Ein Gleiches gilt von der Erhebung der Berufung, welche jedoch gegen die über die Zulänglichkeit einer angebotenen Sicherheit entscheidende Verfügung nur als vorbehaltene Platz greift.

§. 60. Die eigentliche Bestellung der Sicherheit soll der Regel nach und abgesehen von dem Falle der Bestellung öffentlicher Hypotheken auf der Gerichtsschreiberei erfolgen.

Ein zugelassener Bürge hat sich zum Protocolle des Gerichtsschreibers über die einzugehende Verpflichtung zu erklären, und es kann auf Grund dieser Erklärung, wenn der Fall der Verpflichtung eintritt, sofort mit der Zwangsvollstreckung gegen den Bürgen eingeschritten werden, ohne daß ihm die Wohlthat der Vorausklage gegen den Hauptschuldner zu Statten kommt.

4. Vom Armenrechte.

a. Wirkung.

§. 61. Das Armenrecht bewirkt:

1) einstweilige Befreiung von allen rückständigen und künftigen Gerichts- und Stempelgebühren, so wie von der Berichtigung der aus dem Ertrage der Sporteln des Gerichts vorzuschießenden unvermeidlichen baaren Auslagen des Gerichts; hierher gehören Copialien, nicht aber Gebühren der Zeugen, Sachverständigen u. s. w.;
2) Befreiung von der Sicherstellung der Gegenpartei wegen der Proceßkosten;

3) die Befugniß, Beiordnung eines Anwaltes (§. 67) und Gerichtsvoigts zu verlangen, welche die Rechte der Partei vorläufig unentgeltlich wahrzunehmen haben;
4) vorläufige Vermerkung der Gerichts- und Stempelgebühren, — nicht aber der baaren Auslagen, der Copialien und der Gebühren der Gerichtsvoigte — für den Gegner, und Befreiung von denselben, wenn die ihm zuerkannten Kosten wegen Armuth nicht beigetrieben werden können.

Die Befugniß der Gegenpartei, die ihr zuerkannten Kosten von der armen Partei einzufordern, wird durch die Bewilligung des Armenrechts nicht berührt.

b. Bewilligung.

§. 62. Abgesehen von der Auswahl der Armenanwälte, worüber die Vorschriften der §§. 36 flgde. des Gesetzes über die Anwaltskammern vom 8. November 1850 entscheiden, erfolgt die Bewilligung des Armenrechts von der Staatsanwaltschaft des betreffenden Gerichts, in amtsgerichtlichen Sachen von dem betreffenden Amtsgerichte.

Sie darf nur für einen bestimmten Proceß und nur zu Gunsten desjenigen ausgesprochen werden, welcher nicht soviel Vermögen besitzt, noch durch sein Amt oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigsten Unterhalts für sich und die Seinigen, zur Bestreitung der Proceßkosten etwas übrig bleibt.

Die um Bewilligung des Armenrechts nachsuchende Partei hat, ohne zur eidlichen Erhärtung ihrer Armuth mit Erfolg sich erbieten zu können, diese durch ein auf genaue Nachforschung gegründetes und sich beziehendes Zeugniß der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzuweisen und daneben ihre Angriffs-, bez. Vertheidigungsmittel, so wie die erforderlichen Beweise anzuzeigen, deren Prüfung der Staatsanwaltschaft bez. dem Amtsgerichte zu dem Zwecke obliegt, um durch Versagung des Armenrechts offenbar ungerechten und muthwilligen Processen vorzubeugen.

In einer ferneren Instanz kann das Armenrecht auf Grund des, dasselbe für die frühere Instanz bewilligenden Beschlusses zugestanden werden.

§. 63. Dem Gegner der armen Partei steht kein Rechtsmittel wider die Zulassung der letzteren zum Armenrechte zu.

Die arme Partei selbst hat, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ihr das Zeugniß der Armuth versagt, nur eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde; dagegen, wenn die betreffende Staatsanwaltschaft, bez. das Amtsgericht die ertheilte Armuthsbescheinigung für ungenügend erklärt, oder, eines genügenden Zeugnisses ungeachtet, die Zulassung zum Armenrechte verweigert, oder endlich, des ertheilten Armenrechts ungeachtet die Vorschießung baarer Auslagen, oder die vorläufige Befreiung von Gebühren versagt, eine einmalige, gegen Verfügungen des Amtsgerichts an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts, gegen Verfügungen der letzteren an den Ober-Staatsanwalt

und gegen Verfügungen des Ober-Staatsanwaltes an das Justiz-Ministerium zu richtende Beschwerde.

c. Nachträgliche Einziehung der Kosten.

aa. Von dem Gegner der armen Partei.

§. 64. Auf Betreiben der Staatsanwaltschaft sind, falls und insoweit der Gegner der armen Partei in die Kosten verurtheilt worden, sämmtliche vermerkte Beträge, falls aber die Kosten verglichen werden, oder als verglichen anzusehen sind, die für jenen vermerkten Beträge von ihm einzuziehen.

Auch sind die Anwälte, Advocaten und Gerichtsvoigte der armen Partei befugt, den Betrag ihrer Gebühren und Auslagen von dem in die Kosten verurtheilten Gegner der armen Partei unmittelbar einzufordern.

In beiden Fällen ist nach Vorschrift des §. 50 flgde. zu verfahren.

bb. Von der armen Partei.

§. 65. Erwirbt die arme Partei so viel Vermögen, daß sie die vermerkten, einer Verjährung nicht unterliegenden Kosten ohne Nachtheil für ihre häuslichen Umstände nach richterlichem Ermessen ganz oder doch zum Theil bezahlen kann, so muß sie auf Antrag der im §. 64 gedachten Personen bez. der Staatsanwaltschaft dazu angehalten werden.

Reicht das erworbene Vermögen zur Bezahlung aller Kosten nicht hin, so sollen davon zuerst die baaren Auslagen, und zwar zuvörderst die der Anwälte, Advocaten und Gerichtsvoigte der armen Partei und dann des Gerichts, hiernächst die übrigen Kosten, und zwar wieder zuerst die der ersteren und zuletzt die Gerichts- und Stempelgebühren berichtigt werden.

IV. Vertretung der Parteien.

1. Persönliches Erscheinen der Parteien.

§. 66. Zum persönlichen Erscheinen sind die Parteien verbunden, wenn dasselbe nach besonderer gesetzlichen Vorschrift erforderlich oder vom Gerichte in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In diesem letzteren Falle darf eine angemessene Strafe gedroht werden, und es befreien von dem Erscheinen in Person nur erhebliche Behinderungsgründe, als Krankheit, siebenzigjähriges Alter, Dienstgeschäfte, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in einem andern Obergerichtsbezirke und dergleichen.

Gegen die Verfügung, welche ein persönliches Erscheinen der Parteien vorschreibt, ist diesen eine Beschwerde wider das Gericht gestattet.

2. Bevollmächtigte.

a. Nothwendigkeit der Annahme.

§. 67. Bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte müssen die Parteien durch einen bei dem betreffenden Gerichte bestellten

Anwalt sich vertreten lassen, es wäre denn, daß sie am Gerichtsorte wohnen und zugleich ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden hätten.

Der Anwalt hat alle zur Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen Anträge und Handlungen vorzunehmen, ihm sind auch die Mittheilungen der Gegenseite zu machen und die gerichtlichen Verfügungen zuzustellen. (Vergl. jedoch §. 140.)

Kein Anwalt darf ohne besondere Gründe seine Dienstleistung versagen; findet eine Partei hierbei Schwierigkeiten, so hat sie sich an die Staatsanwaltschaft zu wenden, auf deren Vortrag das Gericht in berathender Sitzung entscheidet, ob die Weigerung hinreichend begründet sei.

§. 68. Bei den Amtsgerichten können die Parteien ihre Rechtsstreitigkeiten in Person oder durch Bevollmächtigte betreiben; doch ist jede außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Partei, falls sie nicht einen hier wohnhaften Bevollmächtigten hat, verpflichtet, bei ihrer ersten Handlung einen Gerichtseingesessenen behuf Empfangnahme der an sie ergehenden Zustellungen zu benennen.

b. Vollmacht.

§. 69. Jeder nicht lediglich zur Empfangnahme der für die Partei bestimmten Zustellungen benannte Bevollmächtigte muß sich durch eine Vollmacht als zur Proceßführung berechtigt ausweisen.

Die Proceßvollmacht soll enthalten:

1) die Bezeichnung der Proceßparteien, so wie des Bevollmächtigten nach Namen, Stand und Wohnort;
2) die Angabe des Streitgegenstandes;
3) den Auftrag zur Führung des Rechtsstreits;
4) Ort und Zeit der Ausstellung;
5) die Unterzeichnung mittelst Namensunterschrift oder Handzeichen.

§. 70. Die Unterzeichnung der Proceßvollmacht muß beglaubigt werden.

Diese Beglaubigung kann durch jeden Staats-, Kirchen- oder Gemeindebeamten, welcher ein Dienstsiegel führt, unter Beidrückung dieses Siegels, bewirkt werden.

Behuf notarieller Beglaubigung bedarf es der Zuziehung von zwei Zeugen nicht.

Vollmachtgeber, welche in öffentlicher Eigenschaft einen Rechtsstreit führen, haben ihre Vollmacht mittelst des ihnen in jener Eigenschaft zustehenden Dienstsiegels zu beglaubigen.

Proceßvollmachten des Königs, der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie der Häupter und Glieder standesherrlicher Familien bedürfen statt der Beglaubigung nur der Beidrückung des Siegels des Vollmachtgebers.

§. 71. Die Bevollmächtigung kann in der Sitzung des Proceßgerichts zu Protocoll erfolgen; in diesem Falle ist der betreffende Theil des Protocolls behuf der Genehmigung zu verlesen.

§. 72. Die allgemein ausgestellte Vollmacht gilt, insofern nicht einzelne Proceßhandlungen vom Vollmachtgeber ausdrücklich ausgenommen sind, für alle im Laufe des Rechtsstreits, einschließlich der Nebenstreitigkeiten, so wie der Zwangsvollstreckung, vorkommenden Handlungen, und ermächtigt den Bevollmächtigten insbesondere auch zum Vergleiche.

Lediglich zur Empfangnahme von Geldern und anderen Sachen, Proceßkosten ausgenommen, bedarf es besonderer Vollmacht, welche jedoch mit der allgemeinen verbunden werden kann.

Der Proceßbevollmächtigte ist auch ohne besondere Ermächtigung im Falle der Behinderung befugt, behuf Vornahme einzelner Proceßhandlungen einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 73. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Erben oder Nachfolger der Parteien, selbst wenn sie nicht ausdrücklich auf diese gestellt ist; es muß jedoch der Bevollmächtigte der Gegenseite von jeder Veränderung seines Vollmachtgebers sofort Anzeige und dessen Erben oder Nachfolger genau namhaft machen.

§. 74. Der Bevollmächtigungspunct kann von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreits, von Amtswegen aber nur insoweit geltend gemacht werden, als der Gegenpartei nicht Gelegenheit gewährt worden ist, den Mangel der Vollmacht zu rügen.

§. 75. Auf Antrag der Gegenpartei hat der Mangel der allgemeinen Vollmacht zur Folge, daß gegen die Partei auf Ungehorsam erkannt wird (§§. 367 ff.).

Wenn jedoch

1) der Bevollmächtigte den erhaltenen Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers bescheinigt, oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorlegt; oder
2) eine Vollmacht zwar beigebracht wird, diese aber an einen zu verbessernden Mangel leidet; oder
3) der Mangel der Vollmacht nicht sofort im Eingange des Processes (§. 196), sondern erst im späteren Laufe desselben gerügt wird;

so soll der auftretende Bevollmächtigte einstweilen als zur Proceßführung berechtigt angesehen und das Ungehorsamsurtheil erst nach unbenutztem Ablaufe der auf Antrag vom Gerichte zur Beibringung der Vollmacht zu setzenden Frist begehrt werden können.

Nur die ausdrückliche oder stillschweigende (§. 77) Genehmigung *aller* vom Bevollmächtigten vorgenommenen Proceßhandlungen hindert den gegnerischen Antrag auf Erlassung eines Ungehorsamsurtheils.

§. 76. Im Verfahren vor den Amtsgerichten greifen die Ausnahmevorschriften des §. 75 ferner Platz, wenn Personen als Bevollmächtigte auftreten, welche ein vermuthetes Mandat für sich haben; als solche gelten:

1) Verwandte oder Verschwägerte der geraden Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie;

2) Ehegatten;
3) Streitgenossen in dem betreffenden Processe.

§. 77. Die nachgebrachte Vollmacht gilt zugleich als Genehmigung der vom Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Proceßhandlungen, insoweit nicht dieselbe ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

§. 78. Wer als Bevollmächtigter in einem Rechtsstreite auftritt, ohne seinen Auftrag durch eine ordnungsmäßige Vollmacht nachweisen zu können, ist dem Gegner wegen aller, ihm hierdurch erwachsenen Kosten und Schäden verantwortlich.

In gleicher Weise ist der Bevollmächtigte der eigenen Partei verantwortlich, wenn er es unterläßt, den Mangel der Vollmacht des gegenseitigen Bevollmächtigten zu rügen.

c. Kündigung des Auftragsverhältnisses.

§. 79. Das Auftragsverhältniß zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten kann von dem ersteren immer, von dem letzteren aber nur so frühzeitig gekündigt werden, daß die Partei ohne Nachtheil in der Sache auf andere Weise für ihre Angelegenheit zu sorgen vermag.

Dem für Streitgenossen bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten kann der Auftrag nur unter Zustimmung der Mehrzahl der Streitgenossen entzogen werden.

Die Kündigung des Auftrages von Seiten des Bevollmächtigten hindert an und für sich den letzteren nicht, für die Partei thätig zu sein.

Insoweit die Vertretung der Partei durch einen Anwalt nothwendig ist (§. 67), wird die Kündigung des Auftrages, erfolge sie nun von der einen oder der andern Seite, der Gegenpartei gegenüber erst durch die Bestellung eines andern Anwaltes und deren Mittheilung wirksam; bis dahin erfolgen Zustellungen jeder Art gültig an den früheren Anwalt.

d. Rechtsverhältniß zur Gegenpartei.

§. 80. Vom Bevollmächtigten vorgenommene processualische Handlungen, insbesondere auch Geständnisse desselben, haben der Gegenpartei gegenüber dieselbe Kraft und Bedeutung, als wären sie vom Vollmachtgeber selbst ausgegangen.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

I. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

§. 81. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten vor den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte richtet sich im Allgemeinen nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§. 82. In Sachen:

1) welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Gemeinden, das

Kirchen- und Klostergut, die öffentlichen Anstalten, Armen- und andere milde Stiftungen betreffen;

2) wenn es sich um die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Gattung der Gerichtsbarkeit, die Bestimmung des rechten Richters, die Ablehnung von Gerichtspersonen und Regreßklagen gegen dieselben handelt;

3) in Sachen zwischen Anwälten, Advocaten, Notaren und Gerichtsvoigten einerseits und ihren Vollmachtgebern andererseits;

4) wenn eine der Parteien unter Vormundschaft oder Curatel steht;

5) in Sachen, welche den Personenstand betreffen;

6) wenn eine Urkunde als falsch oder verfälscht angegriffen wird;

7) bei Richtigkeits- und Restitutionsklagen (§§. 431 flgde., 444 flgde.)

sollen die Acten der Regel nach wenigstens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung der Sache der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden, um derselben Gelegenheit zu gewähren, soweit ihr solches angemessen erscheint, ihre gutachtliche Erklärung abzugeben.

Die Staatsanwaltschaft ist außerdem berechtigt, in allen übrigen Sachen die gleiche Mittheilung zu begehren und das Gericht kann selbst von Amtswegen dieselbe verordnen.

§. 83. Die Nichtmittheilung an den Staatsanwalt, bez. der Umstand, daß derselbe seine gutachtliche Erklärung nicht abgegeben hat, begründet für keine Proceßpartei eine, durch ein Rechtsmittel irgend welcher Art geltend zu machende Beschwerde.

§. 84. Behuf Abgabe seiner gutachtlichen Erklärung nimmt der Staatsanwalt das Wort unmittelbar nach den mündlichen Vorträgen der Parteien oder, falls diese wegfallen, nach der Berichtserstattung des beauftragten Richters (§. 473).

Er kann jedoch nur auf eine einmalige Aussetzung der Sitzung antragen.

Nach beendigtem Vortrage des Staatsanwaltes können die Parteien lediglich zur Berichtigung der von jenem angeführten Thatsachen eine schriftliche Erklärung überreichen, oder zu Protocoll geben; dieselbe ist zu verlesen und der Vorsitzende des Gerichts kann nach Befinden der Umstände die Verhandlung wieder eröffnen.

Den Berathungen des Gerichts wohnt der Staatsanwalt nicht bei.

§. 85. Eine Ablehnung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft, so wie der sie vertretenden Personen ist unstatthaft; ein Gesuch an deren Vorgesetzten um Beauftragung eines andern Mitgliedes aber zulässig.

II. Von den Gerichtssitzungen.

1. Besetzung des Gerichts.

§. 86. Ueber die Besetzung der erkennenden Gerichte entscheidet das Gesetz über die Gerichtsverfassung. Behuf der Protocollführung in den förmlichen Sitzungen (Audienzen) ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Die Mitglieder des erkennenden Gerichts müssen der Sitzung, insoweit eine bestimmte Sache Gegenstand der Verhandlung ist, ununterbrochen beiwohnen; dagegen ist ein Wechsel in der Person des Protocollführers zulässig.

2. Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen.

§. 87. Die Sitzungen der erkennenden Gerichte sind in dem Maße öffentlich, daß erwachsenen Personen der freie Zutritt gestattet ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist, insofern nicht die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale erforderlich macht, nur begründet, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Auch kann das Gericht, jedoch nur nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, die Oeffentlichkeit ausschließen, wenn die streitenden Theile übereinstimmend dieses begehren.

§. 88. Ueber die Schließung der Thüren erkennt das Gericht auf Antrag der Parteien, der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen.

Gegen den die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen betreffenden Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 89. Von den nicht öffentlichen Gerichtssitzungen sind sämmtliche bei der Sache nicht betheiligte Personen auszuschließen; doch ist eine jede Partei zu dem Verlangen befugt, daß ihr außer ihrem Vertreter drei Verwandte oder Freunde zur Seite bleiben.

3. Verhandlung in den Gerichtssitzungen.

a. Reihenfolge unter mehreren Sachen.

§. 90. Ueber die Reihenfolge, in welcher mehrere auf einen und denselben Gerichtstag anstehende Sachen zur Verhandlung gelangen, sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der einzelnen Sachen reglementarische Vorschriften erlassen werden.

§. 91. Sachen, welche an einem bestimmten Gerichtstage nicht zum Vortrage gelangen, gehen ohne Weiteres insofern nicht das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen ein Anderes verordnet, auf den nächsten ordentlichen Gerichtstag über.

b. Schriftliche Parteianträge, als Grundlage der mündlichen Verhandlung.

§. 92. Der Rechtsstreit wird mündlich auf Grundlage der, die mündliche Verhandlung vorbereitenden, schriftlichen Parteianträge verhandelt.

§. 93. Vorbehältlich besonderer Vorschriften müssen die schriftlichen Parteianträge enthalten:

1) als Rubrik die genaue Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand, Wohnort und Proceßrolle, so wie ihrer Anwälte; das Gericht, bez. die Abtheilung desselben, vor welchem der Rechtsstreit anhängig; den Streitgegenstand, unter thunlichst genauer

Angabe seines Werthes; die Zahl der Anlagen und deren Bezeichnung;

2) die Angabe des Verhandlungstermins, falls dieser nicht bereits der Gegenseite bekannt gemacht worden ist;

3) zur Sache das in der Gerichtssitzung zu stellende (principale und eventuelle) Gesuch, und zur Begründung desselben eine kurze aber bestimmte und vollständige Angabe der ihm zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse, auch erforderlichen Falls des Rechtsgrundes, so wie andererseits eine so bestimmte und vollständige Erklärung auf die thatsächlichen Behauptungen des Gegners, daß nicht zweifelhaft sein kann, was zugestanden und was bestritten ist.

Weitere Auseinandersetzungen der thatsächlichen Verhältnisse, so wie Rechtsausführungen dürfen die schriftlichen Parteianträge nicht enthalten.

§. 94. Die Parteien sind gehalten zeitig und der Regel nach mindestens drei Tage vor dem Termine ihre Anträge sowohl sich gegenseitig, als dem Gerichte durch Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei in Abschrift mitzutheilen.

Auch später und selbst in dem Termine können die Anträge gestellt werden, doch fallen, falls die Gegenpartei die sofortige Erklärung auf das Vorbringen ablehnt, die Kosten des verzögerten Processes dem säumigen Theile zur Last.

Sowohl die Abschriften der Anträge als das Original derselben ist von den Anwälten, bez. den Parteien oder ihren bevollmächtigten Rechtsbeiständen zu unterzeichnen.

§. 95. Wenn im Laufe einer bestimmten mündlichen Verhandlung neue Anträge gestellt, oder auch bereits gestellte Anträge ihrem thatsächlichen Inhalte nach in wesentlichen Beziehungen verändert oder mit Rücksicht auf das gegnerische Vorbringen (Einreden, Repliken u. s. w.) erweitert werden, so ist in Gemäßheit des §. 102 zu verfahren.

§. 96. Insoweit ein früheres schriftliches Vorbringen im Laufe eines Rechtsstreits (insbesondere in der Rechtsmittel-Instanz) wiederholt in Betracht kommt oder eventuell in Betracht kommen kann, genügt in den späteren Anträgen eine einfache Bezugnahme auf dasselbe.

§. 97. Die voraufgehenden Vorschriften gelten für die Amtsgerichte nur unter Vorbehalt der in den §§. 376 ff. enthaltenen Bestimmungen.

c. Die mündliche Verhandlung.

aa. Im Allgemeinen.

§. 98. Nachdem die Sache durch den Gerichtsdiener aufgerufen worden ist, wird die mündliche Verhandlung dadurch eingeleitet, daß unter genauer Hervorhebung der streitenden Theile, des Streitgegenstandes und bez. der Lage des Rechtsstreits beide Theile die Schlußgesuche ihrer Anträge stellen.

§. 99. Die hierauf folgenden Vorträge der Parteien sind in freier geordneter Rede zu halten.

Eine Bezugnahme auf die schriftlichen Anträge statt mündlichen Vortrages ist unstatthaft.

Nur die Gesuche, Urkunden, Zeugenaussagen u. s. w., auf deren wörtlichen Inhalt es ankommt, dürfen abgelesen werden.

§. 100. Wenn das Gericht dafür hält, daß durch die beiderseitigen Vorträge die Sache hinlänglich aufgeklärt sei, so kann es die Verhandlung für geschlossen erklären; jedoch gebührt jeder Partei über das neue thatsächliche Vorbringen ihres Gegners das letzte Wort.

§. 101. Die mündlichen Parteivorträge müssen das ganze Streitverhältniß sowohl seinen thatsächlichen als rechtlichen Beziehungen nach umfassen, und dient in thatsächlicher Beziehung die mündliche Verhandlung als Grundlage für die richterliche Entscheidung, selbst rücksichtlich derjenigen Puncte, welche eine Abweichung von dem durch die Schrift festgestellten Vorbringen enthalten.

§. 102. Der Vorsitzende des Gerichts hat auf Antrag der Partei, der Gegenpartei, der beisitzenden Richter und selbst von Amtswegen zu verordnen, daß wesentliche thatsächliche Abweichungen des mündlichen Vortrages von dem schriftlichen Vorbringen durch nachträgliches schriftliches Vorbringen oder das Sitzungsprotocoll festgestellt werden.

Die schriftlich festgestellten Abweichungen sind zu verlesen.

bb. Personen, welche mündlich vortragen dürfen.

§. 103. Es steht den Parteien frei, — in den vor den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten, jedoch nur unter dem Beistande ihrer Anwälte, — ihre Sache entweder selbst mündlich vorzutragen oder durch die nachfolgenden Personen vortragen zu lassen:

1) Advocaten;
2) Verwandte und Verschwägerte der geraden Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, so wie Pflegeeltern und Pflegekinder;
3) Ehegatten und Verlobte;
4) Streitgenossen in dem betreffenden Processe.

§. 104. In amtsgerichtlichen Sachen ist außerdem jeder andere Bevollmächtigte befugt, die Sache seines Vollmachtgebers mündlich vorzutragen; jedoch soll ein im gerichtlichen Wege verfolgbarer Anspruch auf Vergütung für diese Bemühungen des Bevollmächtigten so wenig gegen den Auftraggeber als die Gegenpartei Statt finden, auch haben die Gerichte mit Strenge darauf zu sehen, daß zur Praxis unbefugte Personen aus den mündlichen Vorträgen vor Gericht kein Gewerbe machen, und zu dem Ende Contravenienten mit Geldstrafe zu belegen.

§. 105. Wird die Zulässigkeit einer behuf mündlichen Vortrages auftretenden Person (§. 103, 1—4) von der Gegenpartei bestritten, so soll darüber kein besonderes Verfahren gestattet werden; die Erklärung der auftretenden Person selbst in Verbindung mit der Versiche-

rung der Partei oder ihres Bevollmächtigten an Eidesstatt, bez. auf den Diensteid, daß ihr nichts Entgegenstehendes bekannt sei, genügt, um jene zum mündlichen Vortrage zuzulassen.

Gegen die zurückweisende richterliche Verfügung greift die Beschwerde wider das Gericht Platz.

§. 106. Die Gerichte sind berechtigt, mittelst einer, durch kein Rechtsmittel anzufechtenden Verfügung, sowohl den Parteien selbst als den zur Rechtsvertheidigung derselben zuzulassenden Personen, den weiteren Vortrag zu verbieten, wenn sie sich überzeugen, daß Unkunde dieselben hindere, die Sache mit Verständlichkeit vorzutragen.

§. 107. Die Vorträge der im §. 103 unter 1—4 gedachten Personen gelten, insofern denselben nicht sofort widersprochen wird, als Erklärungen der Parteien, bez. deren Bevollmächtigten.

cc. Verhandlung mit der deutschen Sprache Unkundigen, Taubstummen u. s. w.

§. 108. Die Verhandlung mit der deutschen Sprache Unkundigen, so wie Taubstummen erfolgt unter Vermittelung eines, nach Vorschrift der Anlage I. zu beeidigenden Dollmetschers. Das über die Verhandlung aufzunehmende Protocoll ist zu verlesen und von dem Dollmetscher zum Zeichen seiner Genehmigung zu unterschreiben.

Kann der Taubstumme jedoch lesen und schreiben, so erfolgt die Verhandlung unter Vermittelung der Schrift, und ist jenem das aufgenommene Protocoll behuf der Genehmigung zum Durchlesen und Unterschreiben zuzustellen.

Diesem entsprechend ist auch mit Tauben, welche lesen, und Stummen, welche schreiben können, zu verfahren.

dd. Leitung der Verhandlungen.

1. Ueberhaupt.

§. 109. Die Leitung der mündlichen Verhandlung liegt dem Vorsitzenden des Gerichts ob, vorbehältlich der ihm zustehenden Befugniß, einzelne der die processualische Leitung der Sache bezielenden besonderen Geschäfte einem der beisitzenden Richter zu übertragen.

§. 110. Der Vorsitzende des Gerichts eröffnet und schließt die Verhandlung, ertheilt das Wort zum Vortrage und verkündigt das Urtheil.

Es liegt ihm ob, für eine gehörige und leidenschaftlose Erörterung der Sache zu sorgen; seinen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten und dem nach fruchtloser Warnung dawider Handelnden das Wort zu entziehen.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Verhandlung thunlichst ohne Aussetzung fortgesetzt werde und zu diesem Zwecke die erforderlichen weiteren Termine sofort anzuberaumen; so wie, daß nicht durch unzulässige oder unerhebliche Nebenverhandlungen das Verfahren seine processualischen Grenzen überschreite.

Er kann behuf besserer Veranschaulichung des Streitgegenstandes verordnen, daß Stammbäume, Situationspläne, Risse und sonstige

Zeichnungen beigebracht werden, ohne daß den Parteien hiergegen irgend ein Rechtsmittel zustände.

2. Fragerecht.

§. 111. Durch sachgemäße Fragen ist dahin zu wirken, daß eine klare Ansicht der den Parteivorträgen zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse, so wie der Anträge der Parteien gewonnen werde.

Erfolgt auf einzelne erhebliche Behauptungen eine Erklärung der Gegenseite entweder überhaupt nicht oder doch nicht mit Bestimmtheit, so kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag, entweder im Laufe der Verhandlungen zum Protocolle oder durch besonderen Beschluß, verfügt werden, daß über die besonders namhaft zu machenden Behauptungen eine bestimmte Erklärung erfolge, widrigenfalls die betreffende Behauptung als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet anzusehen ist.

Gegen die gedachte Verfügung, möge sie von Amtswegen oder auf Antrag erfolgen, findet kein Rechtsmittel Statt und gilt ein Gleiches rücksichtlich der Verfügung, welche den Antrag auf Fragestellung überhaupt oder auf Stellung einzelner Fragen zurückweiset.

In gleicher Weise können die Parteien, welche Behauptungen nicht mit völliger Bestimmtheit oder nicht genügend thatsächlich begründet vorbringen, durch Hinweisung auf das Ungenügende ihres Vorbringens zu bestimmteren Angaben veranlaßt werden.

3. Trennung der Verhandlungen.

§. 112. Läßt die gleichzeitige mündliche Verhandlung verschiedener Streitpuncte (mehrerer Klagen, Klage und nicht connexer Widerklage, Klage und Einreden, mehrere Einreden, Repliken u. s. w., so wie mehrerer Beschwerden in der Rechtsmittel-Instanz) oder die gleichzeitige Aufnahme verschiedener Beweise eine zu große Weitläuftigkeit und Verwirrung des Verfahrens befürchten, so kann auf Antrag einer der Parteien oder auch von Amtswegen die Trennung der Verhandlung und bez. daneben Aussetzung des Verfahrens rücksichtlich einzelner Puncte verordnet werden.

Die Vorschrift des vorletzten Absatzes des **§. 111** findet auch hier analoge Anwendung.

4. Verbindung der Verhandlungen.

§. 113. Umgekehrt ist dafür Sorge zu tragen, daß Alles, was angemessen unter den Parteien gemeinsam verhandelt werden kann, auch zu gemeinsamer Verhandlung gelange. Dieses gilt insbesondere rücksichtlich eines Nebenstreits zum Hauptstreite, so wie mehrerer Nebenstreite zu einander.

Die Vorschrift des vorletzten Absatzes des **§. 111** greift auch hier Platz.

5. Abgabe proceßleitender Verfügungen.

§. 114. Der Vorsitzende des Gerichts kann, insoweit nicht das Gesetz ein Anderes verfügt, die, die Leitung des Verfahrens betreffenden Verfügungen für sich allein Namens des Gerichts erlassen.

ee. Sitzungspolizei.

§. 115. Ueber die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen, so wie die Ahndung der in denselben verübten strafbaren Handlungen entscheiden die Vorschriften der Anlage III. der Strafproceßordnung.

Indem das Gericht zur Ahndung strafbarer Handlungen schreitet, handelt es als Strafgericht und in Gemäßheit der für die Strafgerichte geltenden Normen.

ff. Protocollführung.

§. 116. Das vom Gerichtsschreiber zu führende Sitzungsprotocoll muß, vorbehältlich besonderer Vorschriften, enthalten:

1) die Namen der Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes;
2) die Namen der aufgetretenen Parteien, ihrer Vertreter und Rechtsbeistände;
3) den Gegenstand des Rechtsstreits;
4) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen, die von den Parteien oder der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, insoweit sie nicht schriftlich übergeben sind, so wie die Beschlüsse des Gerichts, insoweit sie nicht als Anlage dem Protocolle beigefügt werden.

Das Protocoll ist vom Gerichtsschreiber und dem Vorsitzenden des Gerichts zu unterzeichnen. Einer Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung von Seiten dritter Personen bedarf es nur in den Fällen, wo das Gesetz das Eine oder Andere ausdrücklich vorschreibt; insoweit dieses aber geschehen, hat das Protocoll des vorgeschriebenen Acts, bez. der Weigerung, denselben vorzunehmen, Erwähnung zu thun.

Ein Protocoll, welches gegen die Vorschriften des letzten Absatzes verstößt, verliert die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 117. Jede Partei kann verlangen, daß in der Sitzung abgegebene Geständnisse, Einwilligungen oder Anerbieten, behuf sicherer Feststellung derselben, wörtlich in das Protocoll aufgenommen werden. Die niedergeschriebene Erklärung ist vorzulesen und der Erklärende zu befragen, ob sie der mündlichen Rede entspreche.

Ist die Erklärung einer Partei, daß sie ihre im Processe befangene Verbindlichkeit zu einer der Gegenpartei zu machenden Leistung ganz oder theilweise anerkenne, in das Protocoll aufgenommen, verlesen und genehmigt worden, so kann von dem Protocolle, wie von einem Urtheile, eine executorische Ausfertigung genommen werden und auf Grund derselben Zwangsvollstreckung eintreten.

III. Vermittelung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien.

1. Im Allgemeinen.

a. Behändigung durch Gerichtsvoigte.

aa. Ueberhaupt.

§. 118. Die Behändigung aller während des Laufs eines Rechtsstreits von einer Partei an die andere ergehenden Aufforderungen,

Bekanntmachungen und sonstigen Mittheilungen, einschließlich der Klage und der richterlichen Verfügungen, erfolgt durch die Gerichtsvoigte, und zwar bei dem Ober-Appellationsgerichte und den Obergerichten ohne, bei den Amtsgerichten unter Mitwirkung des Gerichts.

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

bb. Zuständigkeit der Gerichtsvoigte.

§. 119. Jeder in einem bestimmten Obergerichtsbezirke angestellte Gerichtsvoigt ist für alle innerhalb desselben vorzunehmenden Behändigungen an sich zuständig; der Gegenpartei können jedoch diejenigen Mehrkosten nicht zur Last gelegt werden, welche durch die Zuziehung eines in dem Amtsgerichtsbezirke, wo die Behändigung zu beschaffen, nicht wohnhaften Gerichtsvoigts entstanden.

Der Geschäftskreis der bei den verschiedenen Gerichten angestellten Gerichtsvoigte, so wie die Verpflichtung derselben, den ihnen angewiesenen Geschäftskreis inne zu halten, soll reglementarisch bestimmt werden.

§. 120. Kein Gerichtsvoigt darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5—50 Thlr. in Sachen, bei welchen er nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21 unter 1. betheiligt ist, dienstliche Verrichtungen ausüben.

cc. Personen, welchen zu behändigen:

1. Partei.

§. 121. Die Behändigung geschieht an die Person, für welche das mitzutheilende Actenstück bestimmt ist, bez. deren Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten. (Vergl. jedoch §. 140.)

Wenn Streitgenossen oder einer juristischen Person vor Anordnung des gesetzlichen Proceßvertreters eine Mittheilung zu machen ist, so muß diese allen Streitgenossen, und für öffentliche Behörden oder juristische Personen, deren Vorstehern oder Verwaltern behändigt werden.

Den Mitgliedern von Vereinen oder Interessenten von Instituten, welche, ohne juristische Personen zu sein, doch bekannte Vorsteher haben, können Actenstücke, welche diese Vereine oder Institute angehen, durch Zustellung an einen jener Vorsteher gültig behändigt werden.

Für die Inhaber einer Handelsfirma kann an einen einzelnen Theilnehmer derselben, sofern dieser Procura zur Zeichnung für die Firma hat, die Behändigung geschehen.

2. Hausgenossen, Nachbaren und Ortsvorstand.

§. 122. Ist die Person, an welche die Behändigung erfolgen soll, in ihrer Wohnung nicht anzutreffen, oder läßt sie sich verleugnen, so erfolgt dieselbe für jene an ihren Ehegatten, mündige Kinder oder sonstige Hausgenossen, wohin auch die in den Schreibstuben der Anwälte und Advocaten, so wie den Comtoiren der Kaufleute und Gewerbetreibenden, Handels- und anderen Gesellschaften beschäftigten Personen zu rechnen.

Finden sich Hausgenossen nicht vor, oder weigern sie die Annahme, so erfolgt die Behändigung an einen Nachbarn; in diesem Falle ist eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen

fallenden Stelle zurückzulassen, falls aber die Wohnung verschlossen, an die Thür zu heften.

Ist selbst ein Nachbar nicht anzutreffen oder weigert derselbe die Annahme, so erfolgt die Behändigung an einen der Gemeindevorsteher, welcher den Empfang unter dem Originale der Behändigungs=Urkunde zu bescheinigen und für eine schleunige Zustellung an die betreffende Person Sorge zu tragen hat.

3. Post.

§. 123. Hat eine Partei im Falle des §. 68 versäumt, einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme der an sie ergehenden Mittheilungen zu benennen, oder widerruft sie die Benennung ohne eine andere Person zu bestellen, oder weigert der Benannte die Annahme, so erfolgt die Zustellung durch die Post. Die Behändigung gilt mit der Auflieferung zur Post für vollzogen und wird in ihrer Wirkung dadurch nicht aufgehoben, daß der Brief als unbestellbar zurückkommt.

4. Staatsanwaltschaft.

§. 124. Handelt es sich um die Behändigung an eine Person, welche im Königreiche weder wohnt, noch sich aufhält, so erfolgt für diese die Behändigung an die Staatsanwaltschaft des Proceßgerichts, welche die Zustellung, nöthigenfalls unter Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, durch die Behörden des betreffenden Staates schleunigst zu besorgen hat.

§. 125. In gleicher Weise erfolgt die Behändigung an die Staatsanwaltschaft des Proceßgerichts, wenn es sich um Zustellung an die Partei durch öffentliche Blätter handelt.

Dieselbe ist, insoweit es sich um eine Aufforderung bekannter Personen handelt, zulässig, wenn entweder der Aufenthaltsort einer Proceßpartei unbekannt ist, oder die Behörden des betreffenden Staates die Zustellung verweigern.

Die Staatsanwaltschaft verordnet den Anschlag der zuzustellenden Schrift am Gerichtssitze und trägt daneben Sorge, daß dieselbe, nach ihrem Ermessen einmal oder zweimal, in Gemäßheit der darüber zu erlassenden reglementarischen Vorschriften, in öffentliche Blätter eingerückt werde.

Der Partei, für welche die zuzustellende Schrift bestimmt ist, gegenüber gilt die Behändigung erst mit demjenigen Tage für vollzogen, welchen das öffentliche Blatt, in welches jene zuerst eingerückt wurde, trägt.

§. 126. In Sachen, welche vor die Amtsgerichte gehören, tritt in den Fällen der §§. 124, 125 der Amtsrichter an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

dd. Behändigung an Sonn= und Feiertagen.

§. 127. Ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Gerichts darf keine Behändigung an Sonn= oder Feiertagen erfolgen.

Die Erlaubniß ist unter dem Originale der mitzutheilenden

Schrift zu ertheilen und auf die dem Gegner zuzustellende Abschrift abschriftlich zu übertragen.

Eine etwaige Uebertretung dieser Vorschrift bleibt ohne Nachtheil für die Sache, wenn die Annahme der zu behändigenden Schrift nicht geweigert ist.

ee. Behändigungsfrist.

§. 128. Die Gerichtsvoigte haben die ihnen ertheilten Aufträge zeitig und längstens binnen einer Frist, welche, je nachdem die Behändigung an ihrem Wohnorte oder außerhalb desselben erfolgen soll, 24 Stunden oder 4 Tage nach dem Empfange beträgt, auszurichten. Sonn- und Feiertage werden jedoch nicht mitgerechnet.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat, neben dem Anspruche des Auftraggebers auf vollen Schadensersatz, die Verurtheilung des Gerichtsvoigts in eine Strafe bis zu 5 Thaler zur Folge.

ff. Behändigungsurkunde.

§. 129. Ueber jede Behändigung hat der Gerichtsvoigt eine Urkunde aufzunehmen. Das Original derselben ist bei Vermeidung der im §. 128 bezeichneten Nachtheile spätestens am Tage nach der Behändigung dem Auftraggeber zuzustellen, bez. an denselben abzusenden; eine Abschrift erhält die Partei, an welche die Behändigung erfolgt.

Die Behändigungsurkunde ist unter die mitzutheilende Schrift, bez. auf einen mit derselben zu verbindenden neuen Bogen zu setzen.

§. 130. Jede Behändigungsurkunde muß im Allgemeinen Datum der Behändigung, Namen, Stand und Wohnort des Auftraggebers, so wie derjenigen Person, an welche die Behändigung erfolgen soll, enthalten, die Art der geschehenen Behändigung nachweisen und von dem sie aufnehmenden Gerichtsvoigte unter Angabe seiner amtlichen Stellung unterschrieben werden.

Am Schlusse sowohl des Originals als der Abschrift der Behändigungsurkunde hat der Gerichtsvoigt die dafür zu entrichtende Gebühr zu bemerken.

Die ordnungsmäßig verfaßte Urkunde beweiset die Behändigung vollständig, doch ist Gegenbeweis zuläßig.

§. 131. Verstöße gegen die Vorschriften der §§. 129, 130 haben, neben der Verantwortlichkeit gegen den Auftraggeber, Verurtheilung in eine Strafe bis zu 5 Thaler und die etwaigen Kosten des verzögerten Processes zur Folge.

gg. Verbesserung der bei der Behändigung vorgekommenen Mängel.

§. 132. Das Gericht kann auf Antrag und selbst von Amtswegen verordnen, daß auf Kosten des schuldigen Gerichtsvoigts ungehörige Behändigungen wiederholt und ungenügende Behändigungsurkunden verbessert werden.

b. Unmittelbare Behändigung von Anwalt zu Anwalt.

§. 133. In Sachen, welche vor die Obergerichte und das Ober-Appellationsgericht gehören, können Mittheilungen unmittelbar von

Anwalt zu Anwalt, ohne Mitwirkung der Gerichtsvoigte, gegen einfache Empfangsbescheinigung erfolgen.

Die unter das Original zu setzende Empfangsbescheinigung der gleichlautenden Abschrift muß die Unterschrift des Anwaltes, so wie Tag, Monat und Jahr der Behändigung enthalten.

Die Vorschriften der §§. 131, 132 finden auch hier analoge Anwendung.

2. Mittheilung von Urkunden.

a. Regelmäßiges Verfahren.

§. 134. In Sachen, welche vor die Obergerichte oder das Ober-Appellationsgericht gehören, ist jede Partei befugt, die Gegenpartei durch einfache schriftliche Mittheilung aufzufordern, diejenigen Beweisurkunden, auf welche sie in ihren Schriftsätzen Bezug genommen hat, binnen einer Frist von drei Tagen auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts behuf deren Einsichtsnahme niederzulegen.

§. 135. Wird die Niederlegung binnen der gedachten Frist nicht beschafft, auch nicht zeitig nachgeholt, so kann die Erklärung auf die Urkunde in der mündlichen Sitzung von der Partei nicht begehrt werden; dagegen hat diese das Recht, die Verurtheilung der Gegenpartei zur Niederlegung und zum Ersatze der Kosten des verzögerten Processes zu beantragen.

§. 136. Die erst nach Ablauf der gedachten Frist beschaffte Niederlegung ist von der Gegenpartei, und zwar auf ihre Kosten, der nachsuchenden Partei besonders anzuzeigen.

§. 137. Die niederlegende Partei kann verlangen, daß der Gerichtsschreiber eine ihm vorzulegende Bescheinigung der Niederlegung unterzeichne, und ist nach Ablauf einer Woche zur Zurücknahme der Urkunden befugt.

Innerhalb dieser Frist liegen die Urkunden auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der nachsuchenden Partei offen.

b. Unmittelbare Mittheilung von Anwalt zu Anwalt.

§. 138. Den Anwälten steht es frei, statt der Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei, eine Mittheilung der Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung vorzunehmen.

Die Frist zur Zurücklieferung beträgt, falls nicht der mittheilende Anwalt ein Anderes bestimmt hat, eine Woche.

§. 139. Erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen, bez. der bewilligten Frist die Rücklieferung nicht, so soll gegen den säumigen Anwalt im Wege der Klage bei dem für die Hauptsache zuständigen Gerichte auf das schleunigste verfahren werden, unbeschadet des Rechts des mittheilenden Anwaltes und seiner Partei, die Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen den säumigen Anwalt zu beantragen.

3. Besondere Vorschriften über die Zustellung richterlicher Verfügungen.

§. 140. Richterliche Verfügungen, welche dem Einspruche oder sofortiger Berufung unterliegen oder hiervon abgesehen eine endliche

oder einstweilige Verurtheilung oder die Auflage einer sonstigen persönlichen Leistung enthalten, sind der Partei selbst, auch wenn sie bei der Verkündigung der Verfügung gegenwärtig war (vgl. jedoch §. 378), in Person oder nach Vorschrift der §§. 122 flgde. zu behändigen.

Besteht eine Streitgenossenschaft aus mehr als aus zwei Personen, so ist von ihr eine derselben zu bezeichnen, an welche die persönlichen Zustellungen für alle zu bewirken sind; im Unterlassungsfalle hat die Gegenpartei das Recht der Wahl.

Einer zweiten Zustellung an den Anwalt (§. 67) der Partei bedarf es nur für den Fall, daß derselbe bei der Verkündigung des Urtheils nicht gegenwärtig war; insoweit dieser Fall eintritt, muß sie der Zustellung an die Partei selbst voraufgehen, und soll bei der letzteren der voraufgegangenen Behändigung an den Anwalt, bez. seiner Anwesenheit bei der Verkündigung von dem Gerichtsvoigte Erwähnung geschehen und dieses beurkundet werden.

Insoweit eine doppelte Zustellung erforderlich wird, genügt es, wenn die für die Partei bestimmte Ausfertigung auf den dispositiven Theil des Erkenntnisses sich beschränkt.

§. 141. Alle sonstigen richterlichen Verfügungen bedürfen nur dann der Zustellung, wenn sie in Abwesenheit des gegnerischen Anwaltes, bez. des Gegners oder dessen Bevollmächtigten erlassen wurden.

Auch kann die Partei durch persönliche Erklärung, insbesondere in der Proceßvollmacht, auf die persönliche Behändigung verzichten, welchenfalls dann die im §. 140 gedachten Verfügungen dem allgemeinen Bevollmächtigten, bez. einem für diesen Zweck besonders benannten Zustellungsbevollmächtigten besonders zu behändigen sind.

IV. Von Proceßfristen und deren Versäumung.

1. Proceßfristen.

a. Anberaumung.

§. 142. Die Anberaumung der Proceßfristen (Fristen und Termine), insoweit dieselbe nicht vom Gesetze erfolgt ist, liegt dem die betreffende Verhandlung leitenden Richter ob.

§. 143. Insoweit es behuf Eröffnung einer Verhandlung (Haupt- oder Nebenverhandlung) oder Wiederaufnahme einer ausgesetzten Verhandlung der Anberaumung eines Verhandlungstermins bedarf, hat die betreffende Proceßpartei das Original ihrer Anträge (§. 93 flgde.) auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat den überreichten Schriftsatz dem betreffenden Richter (Vorsitzenden des Gerichts, bez. der Gerichts-Abtheilung, beauftragten Richter) so zeitig zu übergeben und dieser unter dem Schriftsatze den Verhandlungstermin so zeitig zu bemerken, daß derselbe binnen 24 Stunden abgefordert werden kann.

Will die Partei rücksichtlich der Anberaumung des Verhandlungstermins besondere Wünsche geltend machen, so hat sie diese in einem Nachtrage zu den Anträgen anzuführen.

Die den Verhandlungstermin anordnende richterliche Verfügung ist auf die dem Gegner mitzutheilende Abschrift der Anträge (bez. des Nachtrages) abschriftlich zu übertragen.

§. 144. In amtsgerichtlichen Sachen erfolgt im Falle des §. 143 die Anberaumung des Verhandlungstermins auf besonderen, an den Amtsrichter zu richtenden Antrag.

§. 145. An Ferientagen sollen Termine nur in Veranlassung besonderer Verhältnisse, an Sonn- und Festtagen nur in dringenden Nothfällen abgehalten werden.

Geschieht bei der Anberaumung des Termins auf einen Ferien-, Sonn- oder Festtag des besonderen Veranlassungsgrundes keine Erwähnung, so gilt der nächste ordentliche Gerichtstag als Terminstag.

b. Berechnung.

§. 146. Nach Monaten oder Wochen bestimmte Proceßfristen laufen an dem gleichlautenden Monats- oder Wochentage ab, falls aber das Ende der Proceßfrist, welche am 29sten, 30sten oder 31sten eines Monats beginnt, auf einen Monat fällt, welcher den gleichlautenden Tag nicht hat, an dem letzten Tage desselben. Bei Fristen, welche nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag, von welchem sie anheben, nicht mitgerechnet.

Läuft eine Frist an einem Sonn- oder Festtage ab, so endigt sie erst mit dem darauf folgenden Werktage.

§. 147. Das Ende der Zeitfrist behuf terminlicher Verhandlung wird, insofern nicht ein späterer Zeitpunct ausdrücklich festgesetzt worden ist, durch den Aufruf der Sache bestimmt.

In amtsgerichtlichen Sachen tritt das Ende jener Frist jedoch nicht vor 11 Uhr Morgens ein; es verfällt aber, falls der Amtsrichter den Termin ausdrücklich auf eine frühere Tageszeit stellte, der säumige Theil in eine Geldstrafe von $1/3$ bis 2 Thaler.

§. 148. Jede Proceßfrist, welche mit der Behändigung einer richterlichen Verfügung ihren Lauf beginnt, läuft von diesem Zeitpuncte an auch gegen die Partei, auf deren Betreiben die Behändigung erfolgt.

c. Dauer.

§. 149. Die Dauer der richterlichen Proceßfristen ist strenge nach dem Bedürfnisse des Zweckes, welchem sie dienen sollen, unter Mitberücksichtigung der Geschäftslage des Gerichts, abzumessen. Vorbehältlich besonderer Vorschriften soll dieselbe der Regel nach bei den Amtsgerichten nicht über zwei, bei den höheren Gerichten nicht über drei Wochen betragen.

Ueber die Dauer einer Frist steht keiner Partei die Berufung zu; doch ist eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege nicht ausgeschlossen.

d. Unterbrechung.

§. 150. Durch die Ferien wird, mit Ausnahme der für Erhebung der Rechtsmittel und des Einspruchs vorgeschriebenen Fristen, so wie derjenigen Fälle, in denen das Gericht wegen Dringlichkeit der Umstände auf Antrag ausdrücklich ein Anderes bestimmt, gegen welche Verfügungen überall kein Rechtsmittel zulässig ist, der bereits eingetretene Lauf einer Frist unterbrochen, und zwar in der Art, daß der bis zu den Ferien noch nicht abgelaufene Theil der Frist erst mit dem ersten Tage nach den Ferien wieder zu laufen beginnt. Auf diesen Tag wird auch der in die Ferien fallende Anfangspunct von selbst hinausgerückt.

Die Zwangsvollstreckung, einschließlich der Erlassung des Zahlungsgebots, wird durch den Eintritt der Ferien nicht gehindert.

§. 151. Durch die Aussetzung des Verfahrens wird der Lauf der Fristen bis zur Wiederaufnahme desselben unterbrochen; mit dem letzteren Zeitpuncte beginnt die Frist rücksichtlich der noch übrigen, im Falle des §. 168 unter 3 und 4 mit der vollen Zeit ihren Lauf.

e. Erstreckung.

§. 152. Außer den im Gesetze ausdrücklich gestatteten Ausnahmen ist das Gericht nicht befugt, unmittelbar vom Gesetze bestimmte (Nothfristen) oder richterliche, aber vom Gesetze für unerstrecklich erklärte Fristen abzukürzen oder zu verlängern.

Dagegen unterliegen die gedachten, wie alle sonstigen Proceßfristen einer vertragsmäßigen Erstreckung.

Mißbräuchliche Ausübung der Befugniß vertragsmäßiger Fristerstreckung von Seiten der Bevollmächtigten kann die Staatsanwaltschaft wie den vorsitzenden Richter veranlassen, die Parteien hiervon in Kenntniß zu setzen und selbst die Einleitung eines Disciplinarverfahrens zu beantragen.

§. 153. Die richterliche Erstreckung der Proceßfristen soll nicht ohne besondere Gründe, welche, insofern sie überhaupt eines Nachweises bedürfen, sofort zu bescheinigen sind, erfolgen.

Die Partei, welche Erstreckung begehrt, hat zeitig vor dem Ablaufe der Proceßfrist die Gegenpartei von ihrem Begehren und dessen Gründen schriftlich zu benachrichtigen; erklärt diese sich einverstanden, so bedarf es einer Anzeige bei dem Gerichte, bez. der Wahrnehmung des Termins nicht; entgegengesetzten Falls entscheidet das Gericht nach gegenseitigem Gehör. In amtsgerichtlichen Sachen fällt die Verpflichtung zur gedachten Benachrichtigung weg.

Gegen die Ertheilung einer Fristerstreckung findet außer der Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege kein Rechtsmittel Statt.

§. 154. Die Kosten, welche durch die Fristerstreckung erwachsen, fallen der Regel nach der dieselbe gerichtlich oder außergerichtlich beantragenden Partei zur Last.

Wird jedoch die Nothwendigkeit der Erstreckung durch ein Ver-

schulden des Gegners herbeigeführt, so muß dieser in die Kosten verurtheilt werden; auch kann, wenn keinen der streitenden Theile ein Verschulden trifft, aus besonderen Gründen die Entscheidung über die Kosten vom Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden.

2. Versäumung.

a. Folgen.

§. 155. Der unbenutzte Ablauf einer Proceßfrist hat den gesetzlichen Nachtheil zur Folge, welcher, insofern er nicht besonders bestimmt ist, in dem Ausschlusse mit der vorzunehmenden Handlung und der Verpflichtung zur Erstattung der durch die Versäumung etwa verursachten Kosten besteht.

Weder der allgemeine noch die besonderen Nachtheile versäumter Proceßfristen bedürfen einer vorgängigen Androhung; sie sind von selbst verwirkt, insoweit nicht ausnahmsweise ein auf Verwirklichung derselben gerichteter Antrag der Gegenpartei vom Gesetze verlangt wird.

In diesen Ausnahmsfällen kann die versäumte Handlung bis zum Antrage nachgeholt werden, und hat das Gericht, falls die Sache nicht zur Abgabe eines Beweisinterlocuts oder der Endentscheidung reif ist, durch besondere Verfügung den gesetzlichen Nachtheil auszusprechen.

b. Aufhebung dieser Folgen.

aa. Im Allgemeinen.

§. 156. Eine Aufhebung der Folgen verabsäumter Proceßfristen durch Nachholen des Versäumten (morae purgatio) oder auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur insoweit Statt, als das Gesetz dieselbe zuläßt.

bb. Einspruch gegen Ungehorsams-Verfügungen.

1. Zulässigkeit.

§. 157. Der Einspruch findet gegen richterliche, auf Ungehorsam einer der Parteien ergangene Verfügungen in den vom Gesetze hervorgehobenen Fällen Statt.

Ungehorsams-Verfügungen, welche dem Einspruche unterliegen, sind stets nur auf einen hierauf gerichteten Antrag der Gegenseite zu erlassen. (§. 155.)

2. Frist.

§. 158. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beträgt in amtsgerichtlichen Sachen eine Woche, in sonstigen Sachen zwei Wochen, angerechnet von der Behändigung der Ungehorsams-Verfügung an die Partei. (§. 140.)

Ist die ungehorsame Partei in einem andern Obergerichtsbezirke, bez. außerhalb des Königreichs wohnhaft, so kann das Gericht, indem es die Ungehorsams-Verfügung erläßt, zugleich eine längere als die gesetzliche Frist behuf Erhebung des Einspruchs bestimmen.

§. 159. Selbst nach Ablauf der in dem §. 158 gedachten Fristen ist der Einspruch zulässig, wenn die ungehorsame Partei darthut,

daß sie, bez. ihr Bevollmächtigter, durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch die Nachlässigkeit der Bevollmächtigten nicht zu rechnen, außer Stande gewesen sei, innerhalb jener Fristen den Einspruch zu erheben; es wäre denn, daß

1) seit der Beseitigung jenes Hindernisses eine ein-, bez. zweiwöchige, im Falle weiterer Entfernung (§. 158 S. 2) des Behinderten aber diejenige Frist verstrichen wäre, welche das Gericht mit Rücksicht auf die Entfernung für nothwendig erachtet; oder
2) seit der Behändigung zwei Jahre verflossen wären.

3. Erhebung des Einspruchs.

§. 160. Der Einspruch wird durch Mittheilung schriftlicher Anträge von Seiten der ungehorsamen Partei an den Gegner erhoben.

Dieselben müssen, abgesehen von der Vorschrift des §. 93. 1, enthalten:

1) die Erklärung, Einspruch erheben zu wollen, verbunden mit der Aufforderung an den Gegner, an dem von dem Vorsitzenden des Proceßgerichts bestimmten Tage vor diesem zu erscheinen;
2) die Anträge der ungehorsamen Partei in der Hauptsache oder, falls diese schon früher mitgetheilt waren, eine Bezugnahme auf dieselben;
3) im Falle des §. 159 die bestimmte Angabe der besonderen Gründe und sämmtlicher dieselben bezielenden Beweismittel.

§. 161. In amtsgerichtlichen Sachen kann die Erhebung des Einspruchs durch die zu Protocoll gegebene Erklärung, Einspruch erheben zu wollen, verbunden mit der Bitte, behuf weiterer Verhandlung Termin anzuberaumen, erfolgen. (Vergl. auch §. 383.)

4. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

§. 162. Der nach Vorschrift der §§. 158, 160, 161 erhobene Einspruch hemmt die Vollstreckbarkeit der Ungehorsams-Verfügung, wenn nicht das Gericht auf Antrag des Gegners in dieser die vorläufige Vollstreckbarkeit derselben, ungeachtet des Einspruchs, verordnet hat. In letzterer Hinsicht kommen die Bestimmungen des §. 409 analog zur Anwendung.

Der nicht in Gemäßheit jener Vorschriften erhobene Einspruch hindert die Vollstreckbarkeit der Ungehorsams-Verfügung nur dann, wenn es sich um die Ausschwörung eines Eides oder einen, aus der Fortsetzung der Sache zu besorgenden unersetzlichen Schaden handelt; in den übrigen Fällen hängt die aufschiebende Wirkung von dem Ermessen des Gerichts ab, gegen deren Ertheilung oder Versagung aber von keiner Seite ein Rechtsmittel Statt findet.

5. Wirkung des Einspruchs.

§. 163. Durch Zulassung des Einspruchs wird der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem Zeitpuncte des Ungehorsams befand.

Das Gericht ist an die Ungehorsams-Verfügung in keiner Weise gebunden; es kann dieselbe bestätigen, ganz oder theilweise abändern.

6. Rechtsmittel.

§. 164. Gegen die richterliche Verfügung, welche den Einspruch für zulässig erklärt, findet die Berufung nur mit der zur Hauptsache Statt.

7. Kosten.

§. 165. Ist die Ungehorsams-Verfügung in gesetzlicher Weise erwirkt worden, so fallen die Kosten des verzögerten Processes der ungehorsamen Partei selbst dann zur Last, wenn die Ungehorsams-Verfügung auf den Einspruch abgeändert wird.

8. Verhältniß des Einspruchs zur Berufung.

§. 166. Gegen Ungehorsams-Verfügungen, welche dem Einspruche unterliegen, kann die hierzu berechtigte Partei eine Beschwerde im Wege der Berufung (bez. durch Anschließung) nur insoweit geltend machen, als dieselbe darauf gestützt wird, daß die Ungehorsams-Verfügung, ganz abgesehen von dem Ungehorsam und dessen processualischen Folgen, rechtlicher Begründung ermangele. (Vergl. auch §. 418, 3 S.)

9. Einspruch gegen eine zweite Ungehorsams-Verfügung.

§. 167. Gegen eine zweite Ungehorsams-Verfügung ist von Seiten der einsprechenden Partei Einspruch nicht weiter zulässig.

V. Aussetzung und Wiederaufnahme des Rechtsstreits.

1. Aussetzung.

§. 168. Das Verfahren wird ausgesetzt:
1) durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung der Parteien;
2) durch das Ausbleiben beider Theile;
3) durch Veränderung in der Person einer der Parteien, in Folge Todes, Verhängung der Curatel über dieselbe, so wie Aufhören des Rechtsverhältnisses, welches dieselbe zum Auftreten im Processe als Partei berechtigte;
4) durch Veränderung in der Person eines in der Sache bestellten Anwaltes in Folge Todes oder eines sonstigen zeitigen oder gänzlichen Ausscheidens desselben aus der Anwaltschaft.

§. 169. War die Partei durch einen mit Vollmacht versehenen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten vertreten, so tritt die Aussetzung im Falle des §. 168, 3 erst mit der im §. 73 vorgeschriebenen Benachrichtigung ein.

§. 170. Die im §. 168 unter 3 und 4 erwähnten Umstände hindern weder die Anträge der Staatsanwaltschaft, noch den Urtheilsspruch, wenn die mündliche Verhandlung beendigt oder im Falle des §. 473 die Berichtserstattung erfolgt ist.

2. Wiederaufnahme.

§. 171. Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt:

1) in den Fällen des §. 168 unter 1 und 2 durch einfache Fortsetzung der Verhandlung von der einen oder andern Partei, vorbehältlich der Benachrichtigung bez. Vorladung der Gegenpartei;
2) im Falle des §. 168 unter 3 durch die auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtete Erklärung der neu eintretenden Partei, welche auch von dem früheren Bevollmächtigten ohne neue Vollmacht abgegeben werden kann;
3) im Falle des §. 168 unter 4 durch Mittheilung der Vollmacht des neu bestellten Anwaltes an die Gegenpartei.

§. 172. In Ermangelung freiwilliger Aufnahme des Verfahrens (§. 171 unter 2, 3) ist die betreffende Partei, unter Beobachtung der rücksichtlich der Vorladungsfrist auf die Klage ertheilten Vorschriften, behuf Fortsetzung der Verhandlung vor das Proceßgericht zu laden.

Die Anträge, welche in den bei den höheren Gerichten anhängigen Sachen die früher bestellten Anwälte benennen müssen, sind der Partei in Person bez. in Gemäßheit der §§. 122 flgde. zu behändigen.

§. 173. Erscheint die behuf Fortsetzung des Verfahrens vorgeladene Partei (§. 171 unter 1, §. 172) überhaupt nicht oder nicht gehörig vertreten, so kann auf Begehren der Gegenpartei, ohne daß es einer vorläufigen Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf, nach Lage der Hauptsache über diese erkannt werden, indem die behauptete Veränderung in der Person der Partei, insbesondere die behauptete Erbenqualität für zugestanden angenommen wird.

Gegen dieses Erkenntniß greift der Einspruch nach Vorschrift der §§. 158 flgde. Platz.

VI. Abstand vom Processe.

§. 174. Der Abstand vom Processe bewirkt kraft des Gesetzes, daß die Sache in die Lage zurückversetzt wird, in welcher sie sich vor Erhebung der Klage befand, und verpflichtet daneben die den Abstand verlangende Partei, der Gegenpartei sämmtliche Kosten, soweit nicht darüber bereits rechtskräftig erkannt worden, zu ersetzen.

Der Abstand vom Processe setzt Einwilligung der Gegenseite voraus; doch kann der Kläger vor erfolgter Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache auch einseitig abstehen.

Der Abstand vom Processe kann auch außergerichtlich durch schriftliche Erklärung beantragt und bez. genehmigt werden; erhebt

die Gegenseite gegen die Zulässigkeit des einseitigen Abstandes Widerspruch, so ist hierüber in der Gerichtssitzung zu entscheiden.

VII. Vergleich.

1. Vermittlungsamt des Amtsgerichts.

§. 175. In Sachen, welche überhaupt durch Vergleich erledigt werden können, ist der Kläger vor erhobener Klage berechtigt, nicht aber verpflichtet, unter kurzer Angabe des Gegenstandes des Rechtsstreits die Vorladung des Beklagten (bez. mehrerer Beklagten) vor das Amtsgericht, vor welchem derselbe seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, behuf Sühneversuchs zu beantragen.

Das Nichterscheinen der einen oder anderen Partei hat nur die Verurtheilung in die Kosten zur Folge.

2. Vermittlungsamt des Proceßgerichts.

§. 176. Handelt es sich um zum Vergleiche geeignete Sachen, so ist das Proceßgericht selbst von Amtswegen berechtigt, eine angemessene gütliche Beilegung des Processes oder die Erledigung einzelner Streitpuncte entweder in der Gerichtssitzung oder durch Verweisung vor einen Richtercommissair oder ein Amtsgericht zu versuchen.

Ein gleiches Recht steht bei Verhandlungen vor beauftragten Richtern den letzteren zu.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 177. Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so bedarf es einer Aufzeichnung derselben nicht, und die Kosten sind kraft des Gesetzes vom Ausgange der Hauptsache abhängig; im entgegengesetzten Falle ist der Vergleich zu Protocoll zu nehmen, zu verlesen und den Parteien die Frage zu stellen, ob das Niedergeschriebene ihrer Willensmeinung entspreche. Von dem Protocolle kann, wie von einem Urtheile, eine executorische Ausfertigung genommen werden und auf Grund derselben Zwangsvollstreckung eintreten.

VIII. Acten.

1. Parteiacten.

§. 178. Die aus den wechselseitig zur Mittheilung gekommenen Actenstücken sich bildenden Parteiacten sind beiden Theilen insofern gemeinschaftlich, als ein jeder nicht nur auf deren Inhalt zur Begründung seiner Anträge vor Gericht Bezug nehmen, sondern auch im Falle des Verlustes der eigenen Actenstücke Abschriften derselben gegen die Schreibgebühr begehren kann.

§. 179. Die Parteiacten sind stets vollständig und geordnet zu erhalten, auch jederzeit auf Verlangen dem Gerichte vorzulegen.

2. Gerichtsacten.

§. 180. Ueber die Anlegung und Führung der Gerichtsacten sollen reglementarische Vorschriften erlassen werden.

§. 181. Die Proceßparteien haben die Befugniß, gegen Zahlung der Gebühr und unter der erforderlichen Beaufsichtigung Einsicht der Gerichtsacten zu nehmen, auch Abschriften oder Auszüge aus denselben von dem Gerichtsschreiber sich geben zu lassen.

§. 182. Ein Gleiches gilt von dritten Personen, wenn die Proceßparteien einwilligen oder jene ein rechtliches Interesse bescheinigen. Die im letzteren Falle erforderliche besondere Erlaubniß ist bei der Staatsanwaltschaft, in amtsgerichtlichen Sachen bei dem Amtsrichter nachzusuchen. Im Falle der Weigerung greifen rücksichtlich der dieserhalb zu erhebenden Beschwerde die Vorschriften des §. 63 Platz.

§. 183. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsacten bezieht sich nicht auf die Entwürfe zu Erkenntnissen, Gutachten, Abstimmungen und sonstige zur Vorbereitung der Erkenntnisse gelieferten Arbeiten der Gerichtsmitglieder.

Zweiter Theil.
Das Verfahren der ersten Instanz.

Erster Titel.
Verfahren vor den Obergerichten.

Erster Abschnitt.
Verfahren bis zum Urtheile.

I. Regelmäßiges Verfahren.

1. Klaganträge.

a. Inhalt.

§. 184. Die Klaganträge müssen außer den allgemeinen äußeren Erfordernissen für schriftliche Parteianträge (§§. 93 1, 94 S. 3) enthalten:

1) eine gedrängte, deutliche und zusammenhängende Darstellung der Thatsachen, worauf der geltend gemachte Anspruch sowohl in der Hauptsache als in etwaigen Nebenpuncten rechtlich beruht; die besonderen Thatsachen, aus welchen er gerade diesem Kläger und gegen diesen Beklagten zusteht, so wie eine genaue Bezeichnung des geforderten Gegenstandes oder der begehrten Leistung oder Unterlassung;

2) ein bestimmtes Gesuch sowohl in Betreff der Hauptsache als der Nebenpuncte;
3) die Benennung des den Kläger vertretenden Anwaltes;
4) die Aufforderung des Beklagten, an dem vom Vorsitzenden des Gerichts festgesetzten Gerichtstage, und zwar vertreten durch einen bei dem Proceßgerichte angestellten Anwalt vor diesem zu erscheinen.

§. 185. Bei dinglichen Klagen, mit Ausnahme der aus dem Pfandrechte, bedarf es der Angabe des Erwerbsgrundes des dinglichen Rechts nicht, vorbehältlich der Befugniß des Beklagten, im Wege verzögerlicher Einrede diese Angabe zu begehren.

§. 186. Mehrere Ansprüche sind in den Klaganträgen thunlichst gesondert zu behandeln.

Die Zulässigkeit der Häufung mehrerer Klagansprüche ist durch Zuständigkeit des Proceßgerichts und Gleichheit der Proceßart, nicht aber durch thatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang bedingt. (Vergl. jedoch §. 112.)

§. 187. Wegen Erwirkung der Festsetzung des Gerichtstages (§. 184, 4.) greifen, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des §. 189, die Vorschriften des §. 143 Platz.

b. Behändigung.

aa. überhaupt.

§. 188. Eine Abschrift der Klaganträge ist dem Beklagten, falls mehrere Beklagte vorhanden, einem jeden derselben, falls eine dritte Person zum Processe beizuladen, auch dieser, nach Vorschrift der §§. 118 flgde. schleunigst zu behändigen.

Neben den Klaganträgen ist eine Abschrift der in den Händen des Klägers befindlichen Urkunden zuzustellen, welche die Bevollmächtigung des klägerischen Anwaltes, so wie die thatsächliche Begründung der Klage betreffen, widrigenfalls die durch die Nichtmittheilung herbeigeführten Kosten allein dem Kläger zur Last fallen. Insoweit die Urkunden jedoch der Gegenseite bekannt oder von bedeutendem Umfange sind, genügt statt der abschriftlichen Mittheilung die Erklärung des Klägers, Einsicht derselben gewähren zu wollen.

bb. Frist.

§. 189. Außer dringenden Fällen muß zwischen der Behändigung der Klaganträge und dem Gerichtstage, auf welchen die Vorladung lautet, ein Zeitraum liegen, welcher zum mindesten betragen soll:
1) wenn der Beklagte innerhalb des Königreichs wohnt, drei Wochen;
2) wenn der Beklagte außerhalb des Königreichs wohnt, einen Monat.

Sind mehrere Beklagte vorhanden, rücksichtlich deren verschiedene Fristen laufen, so ist die längste dieser Fristen sämmtlichen Beklagten gemeinsam.

cc. Wirkung.

§. 190. Die Behändigung der Klaganträge an den Beklagten hat außer den im Civilrechte begründeten Wirkungen zur Folge:
1) Prävention und Rechtshängigkeit;
2) Fortdauer der Gerichtsbarkeit, auch wenn die Parteien später einem andern Gerichte unterworfen werden;
3) das Recht zur Wiederklage.

Daneben werden sämmtliche nach den bestehenden Rechten mit dem Zeitpuncte der Litiscontestation verknüpften, das Rechtsverhältniß selbst betreffenden Wirkungen auf den Zeitpunct der Behändigung der Klaganträge übertragen.

2. Gegenanträge.

§. 191. Mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Gerichtstage hat der Anwalt des Beklagten dem klägerischen Anwalte Abschrift seiner Gegenanträge behändigen zu lassen.

Ueber den Inhalt derselben entscheiden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 194 flgde. die Vorschriften der §§. 93 flgde. (Vergl. auch §. 14.)

Die Bestimmung des §. 188, 2. S. greift auch hier Platz.

3. Ueberreichung der Anträge an den Vorsitzenden des Gerichts.

§. 192. Die auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Abschriften der gegenseitigen Anträge (§. 94) sind vom Gerichtsschreiber dem Vorsitzenden des Gerichts (Gerichtsabtheilung) zu überreichen. Vergl. auch §§. 82 flgde.

4. Mündliche Verhandlung.

a. Im Allgemeinen.

§. 193. Die mündliche Verhandlung fällt im Allgemeinen unter die Vorschriften der §§. 98 flgde.

b. Besondere Vorschriften.

aa. Erstreckung des Termins.

§. 194. Im Falle der Benennung des Autors, so wie der Streitverkündigung hat das Gericht, unter Berücksichtigung der im §. 189 vorgeschriebenen Fristen, den Verhandlungstermin nöthigenfalls zu erstrecken.

§. 195. Auch hiervon abgesehen kann das Gericht den Termin erstrecken, wenn die Parteien oder eine derselben nicht im Stande zu sein erklärt, die Sache vollständig zu verhandeln.

bb. Nebenverhandlung verzögerlicher Einreden.

§. 196. Verzögerliche Einreden, welche das Gericht, die Parteien oder die processualische Geltendmachung des Anspruchs betreffen, befreien den Beklagten von der Verhandlung der Hauptsache.

Der Beklagte hat dieselben, gleichviel ob er die Verhandlung der Hauptsache damit verbindet oder nicht, sofort und gleichzeitig vorzubringen, auch mit den Behauptungen zugleich den Beweis derselben, insoweit ein solcher überhaupt erforderlich ist, anzutreten.

Das Eingehen auf die Hauptsache, wohin auch der Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens (§. 198), nicht aber die Bitte um Terminserstreckung (§§. 194, 195) zu rechnen, führt den Verlust sämmtlicher dem Beklagten bereits zustehenden und bekannten verzögerlichen Einreden der gedachten Art mit sich, insoweit nicht das Gesetz ein späteres Vorbringen oder eine Berücksichtigung des fraglichen Puncts von Amtswegen gestattet.

§. 197. Ueber die vorgeschützten verzögerlichen Einreden der gedachten Art ist vorab zu verhandeln und nach Beendigung einer etwa erforderlichen Beweisaufnahme das Urtheil abzugeben, welches jedoch, insoweit es nicht als Haupturtheil sich darstellt (§. 395, 1.), ausnahmsweise unter die Vorschriften des §. 140 nicht fällt.

Ein Beweisinterlocut ist unstatthaft. Wegen der Berufung vergl. §§. 395, 398.

Die voraufgehenden Bestimmungen greifen jedoch, falls der Beklagte mit dem Vortrage der verzögerlichen Einreden die Verhandlung der Hauptsache verbindet, nur unter der Voraussetzung Platz, daß der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag oder von Amtswegen die gesonderte Verhandlung verordnet.

cc. Antrag auf schriftliches Vorverfahren.

§. 198. Ueber den Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens wird in Gemäßheit der §§. 207 flgde. verfahren.

dd. Verhandlung der Hauptsache.

§. 199. Jede Partei hat sich auf die von der Gegenseite vorgebrachten Thatsachen bestimmt zu erklären.

Ueber Thatsachen, welche nicht die eigenen Handlungen einer Partei betreffen, kann diese sich mit Nichtwissen erklären. Ein allgemeines Zugeständniß ist zulässig, nicht aber ein allgemeines Abläugnen.

§. 200. Eine gleiche Verpflichtung zur Erklärung in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 327 flgde. liegt jeder Partei rücksichtlich der von der Gegenseite im Originale (bez. in beglaubigter Abschrift) vorgelegten Urkunden ob, vorbehältlich jedoch der im §. 135 erwähnten Befugniß.

§. 201. Nicht bestrittene Thatsachen gelten für zugestanden, Urkunden deren Aechtheit nicht verneint wird, für anerkannt.

Fehlt es der Erklärung an genügender Bestimmtheit, so greifen die Vorschriften des §. 111 Platz.

§. 202. Mit der Erklärung auf die Klage hat der Beklagte den Vortrag seiner zerstörlichen, so wie den Anspruch selbst bezielenden verzögerlichen Einreden, unter Angabe der Thatsachen und des Rechtsgrundes, worauf sie beruhen, zu verbinden. (Vergl. jedoch §. 204.)

Rücksichtlich etwaiger Repliken und Dupliken findet diese Vorschrift analoge Anwendung.

§. 203. Der Kläger kann im Laufe der mündlichen Verhandlung seine Klaganträge verbessern. Für eine Verbesserung ist es zu halten, wenn, unter Beibehaltung der thatsächlichen Grundlagen des Hauptanspruchs und der Nebenforderungen, das Vorbringen erläutert und näher oder richtiger bestimmt, desgleichen wenn der Betrag des Hauptanspruchs oder der Nebenleistungen erhöhet oder vermindert, so wie ferner, wenn statt der ursprünglich in Anspruch genommenen Sachen wegen Veräußerung oder Untergangs derselben die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

Jede weitere Abweichung von den schriftlichen Klaganträgen (Klageänderung) ist zwar nicht von Amtswegen zu beachten, dagegen steht dem Beklagten das Recht zu, im Wege einer jedoch sofort zu erhebenden verzögerlichen Einrede die Unzulässigkeit der Abweichung zu rügen und demgemäß die Zurückweisung der Klaganträge in angebrachter Maße, bez. die Fortführung der Verhandlung auf Grund der ursprünglichen Klaganträge (§. 174), zu begehren.

§. 204. Einreden, Repliken u. s. w. können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung unbedingt, nach diesem Zeitpuncte rücksichtlich derselben Instanz aber nur dann, und zwar unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 448, 450 nachgeholt werden, wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie, läge ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte, die Restitutionsklage begründen würden.

§. 205. Die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung kann auf einen andern Termin vertagt werden, insbesondere wenn neues Vorbringen der einen Partei nähere Erkundigungen von Seiten der Gegenpartei erfordert.

§. 206. Nach geschlossener mündlicher Verhandlung ist endlich oder, soweit solches nicht thunlich, beweisauflegend zu erkennen, vorbehältlich jedoch der Befugniß des Gerichts, auch nach geschlossener, mündlichen Verhandlung die Befragung der Parteien zu verordnen (§. 111).

II. Verfahren in Ausnahmsfällen.

1. Außergerichtliches schriftliches Vorverfahren.

a. Zulässigkeit.

§. 207. In Sachen, welche mit Rücksicht auf die zu verhandelnden Thatsachen besondere Schwierigkeiten oder Verwickelungen darbieten, kann das Gericht sowohl auf übereinstimmenden Antrag der Parteien, als auch auf einseitiges Begehren des Beklagten ein schriftliches Vorverfahren selbst bis zur Duplik gestatten.

§. 208. Die nachfolgenden Sachen sollen durch ein schriftliches Vorverfahren nicht aufgehalten werden:

1) Streitigkeiten über Leistungen zu laufendem oder künftigem Unterhalte;

2) Wandelungsklagen in Beziehung auf Thiere;

3) Nebenstreitigkeiten, mit Ausnahme der Verhandlung über eine für zulässig erkannte Hauptintervention.

Diese Vorschrift erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn die dem schriftlichen Vorverfahren entzogenen Sachen gleichzeitig mit anderen, rücksichtlich deren jenes Verfahren statthaft ist, zu verhandeln sind.

b. Verfahren.

§. 209. Indem das Gericht das schriftliche Vorverfahren gestattet, bestimmt es zugleich die Fristen, innerhalb welcher die Schriften zu wechseln und daneben den Gerichtstag, an welchem die mündliche Verhandlung der Sache vor sich gehen soll.

Die Fristen sollen für die Vernehmlassung und die Replik nicht unter zwei Wochen, für die Duplik nicht unter einer Woche betragen; sie sind unerstrecklich.

§. 210. Gegen die richterliche Verfügung, welche dem Antrage auf schriftliches Vorverfahren Folge giebt oder denselben verwirft, findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 211. Für den Inhalt der Schriftsätze des Vorverfahrens sind die allgemeinen Vorschriften der §§. 93 flgde, unter Berücksichtigung der in den §§. 199 — 202 enthaltenen Bestimmungen maßgebend; insbesondere sind Rechtsausführungen unstatthaft.

Die Schriftsätze gelangen von Partei zu Partei zur Mittheilung; eine zweite Abschrift derselben ist auf der Gerichtsschreiberei zu übergeben.

§. 212. Die schriftliche Vorverhandlung hat zum Zwecke, den Parteien Gelegenheit zu gewähren, durch außergerichtliche Mittheilungen die mündliche Verhandlung zur Hauptsache vorzubereiten und deren Gang zu beschleunigen.

Die letztere schließt sich an die erstere nach Vorschrift der §§. 193, 199 — 206.

§. 213. Der Kläger kann ohne Rücksicht auf den anberaumten Gerichtstag (§. 209), nach Ablauf der dem Beklagten zur schriftlichen Erklärung gestatteten Frist den letzteren zur mündlichen Verhandlung vorladen lassen (§. 143), wenn entweder jene Erklärung ihm nicht zugestellt worden oder er auf eine schriftliche Gegenerklärung verzichtet.

Eine gleiche Befugniß steht dem Beklagten zu, nachdem seit der Zustellung seiner Erlärung die dem Kläger zur Gegenerklärung bewilligte Frist abgelaufen ist.

2. Schriftliches Vorverfahren unter Leitung eines beauftragten Richters.

§. 214. Das schriftliche Vorverfahren unter Leitung eines beauftragten Richters wird durch die Vorschriften der §§. 460 flgde. geregelt.

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere vom Beweise.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Beweisinterlocut.

§. 215. Fehlt es am Schlusse der mündlichen Verhandlung an der rechtlichen Gewißheit erheblicher Thatsachen, so ist durch richterliche Verfügung Beweissatz und Beweislast zu bestimmen, auch daneben Termin anzuberaumen, in welchem in Gemäßheit der über die einzelnen Beweismittel ertheilten Vorschriften, Beweise und Gegenbeweise sowohl rücksichtlich der Klage als der Einreden u. s. w. anzutreten und über die angetretenen Beweise weiter zu verhandeln ist. (Vergl. auch §§. 460 flgde.)

§. 216. Der Beweissatz ist so zu bestimmen, daß die einzelnen eines Beweises bedürfenden Thatsachen, fremden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten oder auch Rechte, insofern letzteres nach §. 185 zuläßig ist, genau angegeben werden.

§. 217. Zwischen der Eröffnung des Beweisinterlocuts und dem Beweistermine soll der Regel nach ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

In dieser Zwischenzeit haben die Parteien nach Vorschrift der allgemeinen Bestimmungen der §§. 93 flgde. ihre die mündliche Verhandlung vorbereitenden Anträge zu verhandeln, und zwar in der Art, daß die erste Hälfte jener Zwischenzeit bezüglich der Beweise der Klage, Einreden u. s. w. frei bleibt, dagegen die zweite Hälfte, abgesehen von dem im §. 94 gedachten dreitägigen Zeitraume, bezüglich der Gegenbeweise und der Erklärung auf die gegnerischen Anträge.

§. 218. Das Gericht, welches das Beweisinterlocut erlassen hat, ist an dasselbe gebunden.

Dagegen unterliegt das Beweisinterlocut der Berufung, welche jedoch nur als vorbehaltene nach Maßgabe des §. 394 Platz greift.

§. 219. Die Vorschriften der §§. 348 flgde, §§. 354 flgde, §§. 359 flgde. finden auch auf das Beweisinterlocut Anwendung.

Dasselbe hat die Wirkung des Beweissatzes auf die endliche Entscheidung so bestimmt, wie die Lage der Sache es gestattet, auszusprechen. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so ist das Interlocut als ein unvollständiges Urtheil zu behandeln (§. 361).

2. Anticipation des Beweises.

§. 220. Die Anticipation des Beweises ist gestattet, verpflichtet jedoch, vorbehältlich der Bestimmung des §. 200, den Gegner nicht zu einer Erklärung auf dieselbe und hat auf die Frage, wem der Beweis obliege, keinen Einfluß, wofern nicht die Partei deutlich erklärt hat, die Beweislast auf sich nehmen zu wollen.

Abgesehen von dem Falle, daß die Parteien ausdrücklich erklären, weitere Beweise (Gegenbeweise) nicht vorbringen zu wollen, ist stets

ein Beweisinterlocut abzugeben, und gilt dieses selbst dann, wenn die anticipirte Beweisführung ein solches Ergebniß geliefert hat, daß auf einen nothwendigen Eid erkannt werden könnte.

§. 221. Die Fälle, für welche das Gesetz das gleichzeitige Vorbringen des Beweises mit den Behauptungen gebietet, stehen nicht unter dem Gesichtspuncte des anticipirten Beweises.

3. Beweismittel.

§. 222. Der Beweis kann direct oder mittelst Schlußfolgerungen (künstlicher Beweis) durch Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Eid oder Urkunden geführt werden.

Der Beweisführer darf zum Beweise desselben Thatumstandes verschiedene Beweismittel mit einander gleichzeitig verbinden. Die Eideszuschiebung ist aber von dieser Verbindung insoweit ausgenommen, daß sie nur auf den Fall ergriffen werden kann, wenn die anderen Beweismittel nicht hinreichen sollten, auch das directe Gegentheil nicht vollständig nachgewiesen ist.

Auch zur Erbringung einzelner Glieder eines künstlichen Beweises kann die Eideszuschiebung benutzt werden.

4. Verfahren.

a. Beweisantretung.

§. 223. Die Beweisantretung, so wie die Verhandlung über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der angetretenen Beweise erfolgt in der Sitzung des Proceßgerichts auf Grund der die mündliche Verhandlung vorbereitenden schriftlichen Parteianträge (§. 217).

b. Beweisaufnahme.

§. 224. Die Beweisaufnahme erfolgt regelmäßig in der Sitzung des Proceßgerichts, ausnahmsweise nach Anleitung der für die einzelnen Beweismittel ertheilten Vorschriften vor einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem Amtsgerichte (bez. einem auswärtigen Gerichte).

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Art und Weise der Aufnahme der einzelnen Beweismittel bestimmt, findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 225. Das Proceßgericht hat, wenn es die Beweisaufnahme vor einem seiner Mitglieder anordnet, zugleich die für dieselbe bestimmte Zeit nach Tag und Stunde zu bestimmen. Ist dieses im einzelnen Falle nicht geschehen, so erfolgt die Benachrichtigung durch jenes Mitglied von Amtswegen.

§. 226. Ergeben sich erst im Laufe des Verfahrens besondere Gründe, die Beweisaufnahme durch ein Amtsgericht bewirken zu lassen, so kann das beauftragte Gerichtsmitglied jenes hierzu veranlassen.

§. 227. Wird das beauftragte Gerichtsmitglied an der Ausführung seines Auftrages durch Tod oder anderweite Ursachen gehin-

dert, so hat der Vorsitzende des Gerichts ein anderes Mitglied von Amtswegen zu beauftragen und die Parteien hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 228. Soll die Beweisaufnahme vor einem andern als dem Proceßgerichte erfolgen, so sind die in dem Bezirke des ersteren nicht ansässigen Parteien gehalten, sofort eine dort ansässige Person als Bevollmächtigten behuf Empfangnahme der Vorladung zu benennen, widrigenfalls diese unterbleibt.

§. 229. Das Beweisaufnahme-Verfahren richtet sich, je nachdem der beauftragte Richter ein Amtsrichter oder ein Mitglied des Proceßgerichts ist, nach den desfallsigen Vorschriften für die Amtsgerichte, bez. die Obergerichte, doch fällt auch rücksichtlich der mündlichen Verhandlungen vor dem Gerichtsmitgliede die Nothwendigkeit der Vertretung der Parteien durch Anwälte weg.

§. 230. Insoweit die Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtslocals erfolgt, ist Oeffentlichkeit des Verfahrens dritten Personen gegenüber nicht erforderlich.

§. 231. Die von nichthannoverschen Gerichten vorgenommene Beweisaufnahme ist gültig, wenn sie entweder nach den bei ihnen geltenden Rechtsformen Gültigkeit hat oder demjenigen entspricht, was diese Proceßordnung über die betreffende Beweisaufnahme vorschreibt.

§. 232. Der beauftragte Richter ist nicht allein zu den im §. 30 erwähnten, sondern auch zu den, in den §§. 258, 259, 260, 261, 266, 267, 268, 270, 271 gedachten Verfügungen befugt.

Entstehen Anstände und Streitigkeiten, welche von dem beauftragten Richter nicht entschieden werden können, so sind dieselben zu Protocoll zu nehmen und zur Verhandlung in die Sitzung des Proceßgerichts zu verweisen; der beauftragte Richter fährt dagegen in der Beweisaufnahme fort, insoweit die Umstände solches gestatten und kein wesentlicher Nachtheil dadurch entstehen kann.

In der Regel soll die Verhandlung über die gedachten Streitigkeiten von der Verhandlung der Hauptsache nicht getrennt werden; erfordert jedoch die Fortsetzung der Beweisaufnahme eine vorgängige Entscheidung des Proceßgerichts, so ist diese in einer seiner nächsten Sitzungen nach Anhörung der Parteien zu erlassen. Ist der beauftragte Richter ein Mitglied des Proceßgerichts, so hat derselbe nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden den Verhandlungstermin selbst zu bestimmen und diesen mit der Darlegung des Streitpuncts zu eröffnen; andernfalls erfolgt die Festsetzung des Gerichtstages auf Ansuchen des fleißigeren Theils durch den Vorsitzenden des Gerichts.

§. 233. Der beauftragte Richter hat die Protocolle über die Beweisaufnahme im Original der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts ungesäumt zu übersenden. Der Gerichtsschreiber ertheilt den Parteien die erforderliche Benachrichtigung und können dieselben auf der Gerichtsschreiberei sowohl Einsicht als Abschrift jener Protocolle begehren.

c. Beweisausführung.

§. 234. Die Beweisausführung erfolgt in der Sitzung des Proceßgerichts.

Ging die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte vor sich, so soll die Beweisausführung sich an jene der Regel nach anschließen; doch kann das Gericht sowohl auf Antrag, als auch von Amtswegen behuf der Beweisausführung eine neue Sitzung anberaumen.

Ging die Beweisaufnahme dagegen vor einem beauftragten Richter vor sich, so erfolgt die Beweisausführung in der, von dem Vorsitzenden zugleich mit der Anordnung jener Beweisaufnahme festzusetzenden Sitzung. Ist diese Festsetzung jedoch ausnahmsweise nicht vorgenommen, so finden die Vorschriften des letzten Satzes des §. 232 analoge Anwendung.

§. 235. Die Beweisausführung begreift die Verhandlung über das Ergebniß der Beweisaufnahme und die bislang nicht zur Entscheidung gelangten Beweiseinreden, deren Beweis sofort anzutreten und zu verhandeln ist.

Schließt sich die Ausführung nicht sofort an die Aufnahme des Beweises, so haben die Parteien ihre schriftlichen Anträge, insoweit diese nicht bereits zur Mittheilung gekommen sind, sich gegenseitig wenigstens drei Tage vor dem Beweisausführungstermine behändigen zu lassen (§. 94).

§. 236. Ging die Beweisaufnahme nicht vor dem Proceßgerichte vor sich, so hat das beauftragte, bez. ein anderes Gerichtsmitglied das Ergebniß derselben auf Grund der Protocolle (Gutachten der Sachverständigen) vorzutragen.

Den Parteien steht das Recht der Ergänzung und Berichtigung zu.

5. Richterliche Thätigkeit.

§. 237. Ueber die Befugniß des Gerichts, durch Einnahme des Augenscheines, Vernehmung von Sachverständigen und Auferlegung nothwendiger Eide behuf Ermittelung der Wahrheit von Amtswegen thätig zu sein, entscheiden die Vorschriften der §§. 280, 281, 300.

§. 238. Wenn außer den Fällen der Zulässigkeit des Schätzungseides das Vorhandensein eines Schadens, dessen Betrag nach den in der Sache liegenden Gründen durch die gewöhnlichen Beweismittel überall nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachgewiesen werden kann, und außerdem die Verpflichtung des Proceßgegners, diesen Schaden zu erstatten, feststeht, so hat das Gericht auf desfallsigen Antrag nach dem Ergebnisse der Verhandlungen und geeignetenfalls nach Zuziehung von Sachverständigen, den Umständen und der Billigkeit gemäß, die Größe der Entschädigung zu bestimmen.

6. Versäumung.

a. Folgen.

§. 239. Das einseitige Ausbleiben der Parteien hat, vorbehältlich der einzelne Beweismittel bezielenden besonderen Vorschriften, zur allgemeinen Folge:

1) rücksichtlich der Beweisantretung, für den beweisführenden Theil Ausschluß mit seiner Beweisführung, für den andern Theil Verlust etwaiger Beweiseinreden, Ausschluß mit dem Gegenbeweise, und die Befugniß zum einseitigen Fortschreiten des Beweisführers;
2) rücksichtlich der Beweisaufnahme, Fortschreiten in der Beweisaufnahme und Ausschluß mit den Handlungen, welche der ausbleibenden Partei hierbei zustanden;
3) rücksichtlich der Beweisausführung, Ausschluß der ausbleibenden Partei mit ihrer Beweisausführung und Beurtheilung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach dem Inhalte der Acten (Protocolle, Gutachten der Sachverständigen) unter Berücksichtigung des Vortrages der Gegenpartei;
4) rücksichtlich der Beweiseinreden (insoweit dieselben vorher zur Kenntniß der ausbleibenden Partei gebracht waren), Annahme des Zugeständnisses der thatsächlichen Voraussetzungen derselben.

§. 240. Insofern nicht über die Identität der zu vernehmenden Personen (Zeugen, Sachverständigen) oder des zu besichtigenden Gegenstandes Zweifel obwalten, findet die Beweisaufnahme selbst beim Ausbleiben beider Theile Statt.

b. Aufhebung der Folgen durch Einspruch.

§. 241. Ungehorsams-Erkenntnisse, wodurch:
1) der Ausschluß einer Beweis- oder Gegenbeweis-Antretung erkannt;
2) die thatsächliche Voraussetzung einer Beweiseinrede für zugestanden angenommen;
3) die besonderen Ungehorsamsnachtheile der Verweigerung von Eiden irgend welcher Art, der Anerkennung von Privaturkunden, so wie der im §. 330 gedachten Zurückweisung der Urkunde ausgesprochen werden;

unterliegen dem Einspruche.

7. Nachträgliches Vorbringen von Beweismitteln.

§. 242. Im Beweistermine nicht vorgebrachte Beweismittel werden für die Instanz nur zugelassen:
1) wenn sie an die Stelle eines vorgebrachten, aber ohne Schuld des Beweisführers verloren gegangenen Beweismittels gesetzt werden;
2) wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie, läge ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte, die Restitutionsklage begründen würden (§§. 444, 445), und zwar unter Beachtung der Vorschriften der §§. 448, 450.

8. Aufgeben von Beweismitteln.

§. 243. Der Beweisführer kann ein vorgeschlagenes Beweismittel, so lange dasselbe noch nicht gemeinschaftlich geworden, einseitig,

nach eingetretener Gemeinschaft aber nur mit Zustimmung der Gegenpartei wieder aufgeben.

9. Sicherung gefährdeter Beweismittel.

a. Unter Mitwirkung des Proceßgegners. (Beweis zum ewigen Gedächtnisse.)

§. 244. Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse ist, selbst vor erhobener Klage, rücksichtlich aller Beweismittel mit Ausnahme der Urkunden (vergl. jedoch §. 200) und der Eideszuschiebung zulässig, wenn der Verlust oder die Erschwerung des Gebrauchs eines Beweismittels zu befürchten steht.

Einer Bescheinigung dieses letzteren Umstandes bedarf es nicht.

§. 245. Die Beweisaufnahme wird, falls der Rechtsstreit schon begonnen, bei dem Proceßgerichte, andernfalls aber demjenigen Amtsgerichte, wo jene am schnellsten vor sich gehen kann, beantragt.

Zur Sache müssen die Anträge enthalten:

1) die Veranlassung zu denselben,
2) die bestimmte Bezeichnung der zu beweisenden Thatsachen,
3) die genaue Angabe der Beweismittel.

Die Erscheinungsfrist ist thunlichst kurz zu bestimmen.

§. 246. Das Gericht hat, wenn und insoweit die Anträge sich nicht als offenbar unzulässig darstellen, die Beweisaufnahme zu verfügen und schleunigst zu dieser zu schreiten.

Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der vorgeschlagenen Beweismittel werden nur, insoweit dieselben sofort völlig liquide sind, berücksichtigt; die Geltendmachung aller übrigen Einwendungen bleibt kraft des Gesetzes vorbehalten.

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse verwirft, findet sofortige Berufung bez. wenn beim Ausbleiben des Beweisführers auf Antrag des Gegners die Anträge des ersteren zurückgewiesen wurden, Einspruch Statt; dagegen unterliegt die, jene Beweisaufnahme zulassende Verfügung weder der Berufung noch dem Einspruche, doch gehen auch der ausbleibenden Partei ihre Einreden gegen die Zulässigkeit und Erheblichkeit des Beweises und der einzelnen Beweismittel nicht verloren.

§. 247. Die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse erfolgt nach Maßgabe der für das Beweisverfahren überhaupt, so wie für die einzelnen Beweismittel ertheilten Vorschriften.

Wurde der Beweis zum ewigen Gedächtnisse vor Erhebung der Klage aufgenommen, so kann das Proceßgericht auf desfallsigen Antrag die nochmalige Aufnahme oder Ergänzung des Beweises verordnen.

§. 248. Die durch die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse veranlaßten Kosten fallen vorläufig dem Beweisführer zur Last, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche durch unbegründeten Widerspruch der Gegenseite erwachsen sind.

§. 249. Durch einen Zeitablauf zwischen der Aufnahme und der Benutzung der Beweismittel wird diese letztere nicht ausgeschlossen.

b. Ohne Mitwirkung des Proceßgegners.

§. 250. Will eine Partei vor Erhebung eines Rechtsstreits und ohne Namhaftmachung eines demnächstigen bestimmten Proceßgegners etwaige Beweismittel, z. B. Zeugen oder Sachverständige durch deren Abhörung, den richterlichen Augenschein durch dessen Einnahme, Urkunden durch deren Exemplification oder Beglaubigung sich sichern, so sind die Amtsgerichte verpflichtet, den dieserhalb gestellten Anträgen zu willfahren.

II. Vom Beweise durch Zeugen.

1. Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses.

§. 251. In der Regel ist Jeder zur Ablegung eines Zeugnisses und zur Ableistung eines Zeugeneides schuldig; das Zeugniß kann jedoch verweigert werden:

1) wegen des Verhältnisses der Zeugen zu der einen oder anderen Partei, von Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, wie auch von Ehegatten und Verlobten; sie können jedoch von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen:
   a. wenn sie mit beiden Theilen gleich nahe verwandt oder verschwägert sind;
   b. in Sachen, welche die Familienangelegenheiten, namentlich den Stand, die Ehe, Geburts- und Sterbefälle betreffen;
2) wenn der Zeuge dadurch eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde, dafern er nicht von seiner Dienstbehörde zum Zeugniß ermächtigt ist. Diese Ermächtigung soll, falls nicht besondere erhebliche Bedenken entgegenstehen, nicht versagt werden. Wird das Zeugniß aus diesem Grunde verweigert, so hat die Dienstbehörde unter Angabe von Gründen darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Fall in der That ein solcher ist, daß die Ablegung des Zeugnisses der amtlichen Verschwiegenheit zuwider laufen würde.

   Ohne Rücksicht auf eine solche Ermächtigung ist aber ein Geistlicher zur Mittheilung dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet ist, nicht verpflichtet. Ebenso können Anwälte und Rechtsbeistände, imgleichen die unter ihrer Leitung arbeitenden Rechtscandidaten, ihr Zeugniß über das, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern;
3) wenn der Zeuge zu seiner oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, oder seiner Geschwister, seines Ehegatten oder Verlobten Schande oder Nachtheile aussagen müßte. Unter Nachtheil ist auch jeder Vermögensschaden zu

verstehen, der dem Zeugen aus der Anerkennung einer klagbaren, von ihm nicht schon anerkannten Verbindlichkeit oder aus der Entdeckung eines seine Kunst oder sein Gewerbe betreffenden Geheimnisses erwachsen würde;

4) wenn die Beantwortung der Fragen durch Frauenzimmer die Ehrbarkeit verletzen würde, in welchem Falle der Richter nach den Umständen die Weigerung zu beurtheilen hat.

2. Beweiskraft der Zeugen.

§. 252. Gänzlich unfähig zum Zeugnisse sind:

1) Personen, welche geistig oder körperlich zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen unfähig gewesen, oder zur mündlichen und schriftlichen Mittheilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind;
2) Taube, welche nicht lesen können;
3) die, welche zur Zeit der Zeugnißablegung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dafern nicht die Parteien ihnen den Eid erlassen;
4) die, welche für die Ablegung ihres Zeugnisses Geld oder andere Vortheile angenommen oder sich haben versprechen lassen. Ein den Umständen entsprechender Reise- oder Zehrungskostenvorschuß fällt unter diese Bestimmung nicht;
5) die, welche wegen Meineides, Eidesbruchs oder falscher Aussage an Eidesstatt rechtskräftig verurtheilt sind, oder in Untersuchung sich befinden;
6) Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut ist.

Gänzlich unfähige Zeugen müssen von Amtswegen verworfen werden, wenn die Gründe ihrer Unfähigkeit aus den gerichtlichen Vorträgen hervorgehen oder gerichtskundig sind.

§. 253. Auf Antrag der Gegenseite müssen verworfen werden:

1) des Beweisführers Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, seine Geschwister, sein Ehegatte und Verlobte. Sie sind jedoch zuzulassen:
   a. wenn sie mit beiden Theilen gleich nahe verwandt oder verschwägert sind;
   b. in Sachen, welche die Familienangelegenheiten, namentlich den Stand, die Ehe, Geburts- und Sterbefälle betreffen;
2) der, welcher dem Beweisführer rücksichtlich des Streitgegenstandes zum Schadensersatze verpflichtet ist;
3) der, welcher aus dem Obsiegen oder dem Unterliegen des Beweisführers oder aus seiner Aussage einen unmittelbaren Vortheil oder Schaden zu erwarten hat.

Die Bestimmungen unter 2 und 3 gelten auch in Hinsicht der Ehegatten, Eltern und Kinder der gedachten Personen.

4) Proceßbevollmächtigte und Rechtsbeistände der Gegenseite, nebst den unter deren Leitung arbeitenden Rechtscandidaten, in Be-

ziehung auf Angelegenheiten, in welchen sie als solche gehandelt, und rücksichtlich des ihnen von der Gegenseite zur Instruction Mitgetheilten.

Die nach vorstehenden Bestimmungen auf den Antrag des Gegners zu verwerfenden Zeugen werden nur als verdächtig betrachtet, wenn dieser ihrer Anhörung nicht widersprochen hat.

§. 254. Alle Umstände, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen vermindern, machen ihn verdächtig; insbesondere sind daher verdächtig Personen:

1) deren Geistes- und Sinnenvermögen zur richtigen Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen oder deren Fähigkeit zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen, z. B. wegen Gedächtnißschwäche zwar nicht aufgehoben aber doch gemindert ist;
2) welche sich einem sittenlosen Lebenswandel ergeben oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch ihre Wahrheitsliebe verdächtig wird.

Inwiefern die Verurtheilung zu einer Criminalstrafe die Glaubwürdigkeit der Zeugen völlig aufhebt oder vermindert, bleibt nach der Natur des Verbrechens dem Ermessen des Richters überlassen (vergl. jedoch §. 252 Nr. 5);

3) welche selbst oder deren nahe Angehörige ein mittelbares Interesse am Ausgange des Rechtsstreits haben; wenn dieses Interesse jedoch so stark ist, daß dadurch nach dem richterlichen Ermessen die Glaubwürdigkeit der Zeugen ganz aufgehoben wird, so hat das Gericht bei Beurtheilung des Beweises auf die Aussage gar kein Gewicht zu legen;
4) welche zu einer der Parteien in einem Dienst-, Amts-, Abhängigkeits- oder überhaupt einem solchen Verhältnisse stehen, daß man eine Zuneigung derselben für, oder Abneigung gegen einen der streitenden Theile voraussetzen kann;
5) welche Geschäftsführer, Bevollmächtigte oder Beistände einer der Parteien in der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Sache gewesen sind;
6) die Verwalter des Vermögens juristischer Personen, insofern der Rechtsstreit deren Rechte oder Verpflichtungen betrifft, wie auch diejenigen, welche zur Erhebung des Rechtsstreits oder zur Rechtsvertheidigung amtlich mitgewirkt haben;
7) welche mit einer der Parteien in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind;
8) deren guter Ruf hinsichtlich des Umstandes, über welchen ihr Zeugniß begehrt wird, in Frage kommt.

3. Verfahren.

a. Beweisantretung.

§. 255. Die Partei, welche Zeugenbeweis führen will, hat, ohne sich der besonderen Form der Beweisartikel zu bedienen, die ein-

zelnen Thatsachen, worüber sie die Abhörung von Zeugen begehrt, bestimmt anzugeben und diese nach Namen, Stand und Wohnort deutlich zu benennen.

Die Beweisantretung begründet die Gemeinschaftlichkeit des Beweismittels, so daß die Gegenseite die Abhörung eines vorgeschlagenen Zeugen bez. die Benutzung seiner Aussage zu ihren Gunsten verlangen kann.

b. Anordnung der Zeugenvernehmung.

§. 256. Nach Anhörung der Parteien über die Beweisantretung hat das Gericht, wenn und insoweit die Unzulässigkeit, sei es der Beweisantretung, sei es der vorgeschlagenen Zeugen, nicht völlig klar vorliegt, unter Hervorhebung der zu beweisenden Thatsachen und der abzuhörenden Zeugen, Termin zur Vernehmung derselben anzuberaumen.

Gegen diese Verfügung steht der Gegenseite kein Rechtsmittel zu, doch bleiben derselben ihre Einwendungen gegen die Zulässigkeit sowohl der Beweisantretung als der vorgeschlagenen Zeugen kraft des Gesetzes vorbehalten.

c. Vorladung der Zeugen.

§. 257. Die Vorladung der Zeugen erfolgt durch die Gerichtsvoigte auf den an sie gestellten Antrag der vorschlagenden Partei.

Sie muß zeitig und, wenn nicht das Gericht ein anderes verordnet, mindestens drei Tage vor dem Termine erfolgen.

Der Vorladungsact, welcher im Allgemeinen den Vorschriften des §. 130 entsprechen muß, soll insbesondere enthalten: die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand und Wohnort; den Gegenstand des Rechtsstreits; den zur Vernehmung bestimmten Ort und Tag (Stunde); die Bezugnahme auf die, die Zeugenvernehmung anordnende richterliche Verfügung, so wie die Angabe der für den Fall des Ausbleibens (§. 258) angedroheten Strafen.

d. Ungehorsam der Zeugen.

aa. Ausbleiben derselben.

§. 258. Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so ist er in die Kosten des verzögerten Processes und daneben in eine Geldstrafe zu verurtheilen, welche auf 20 Thaler und, wenn der Zeuge auf wiederholte Vorladung ausbleibt, auf 50 Thaler steigen kann.

Bei fortgesetztem Ungehorsam ist das Gericht nach Lage der Umstände befugt, entweder zwangsweise Vorführung des Zeugen zu der neuen Sitzung oder Verhaftung desselben bis zu dieser Zeit anzuordnen.

§. 259. Die Vorschriften des §. 258 kommen nicht zur Anwendung:

1) wenn der Vorladungsact an wesentlichen Mängeln leidet;
2) wenn die Vorladung nicht zeitig erfolgte;
3) wenn erhebliche Hindernisse dem Erscheinen entgegenstanden.

Aus denselben Gründen kann der Ausgebliebene in dem zu seiner Vernehmung anderweit anberaumten Termine, oder, falls auf anderweite Vorladung verzichtet wurde, binnen 14 Tagen nach der Behändigung der Strafverfügung die Aufhebung oder Abänderung dieser letzteren bei dem die Strafe verhängenden Gerichte beantragen.

bb. Weigerung des Zeugnisses.

§. 260. Verweigert der Zeuge die Ableistung des Zeugeneides oder die Aussage allgemein oder in Beziehung auf einzelne Fragen, so ist er den Grund seiner Weigerung bei Strafe der Verwerfung derselben anzugeben und zu bescheinigen verpflichtet. In den Fällen des §. 251 unter Nr. 1—3 genügt zur Bescheinigung die Versicherung des Zeugen an Eides Statt. Das Gericht hat seine Entscheidung darauf zu beschränken, ob der angeführte Grund zu den gesetzlichen Weigerungsgründen gehört und geeignetenfalls genügend bescheinigt ist.

Gegen diese Entscheidung kann der Zeuge im Wege sofortiger Berufung Beschwerde erheben.

§. 261. Verweigert der Zeuge der rechtskräftigen Entscheidung zuwider die Ableistung des Zeugeneides oder die Aussage, so ist er zum Kostenersatze zu verurtheilen und daneben durch Geldbußen und, bei deren Erfolglosigkeit, selbst durch Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

cc. Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 262. Bei beharrlichem Ungehorsam kann der Zeuge von der Partei auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, zu dessen Begründung angenommen wird, daß der Zeuge dasjenige, worüber er von der Partei vorgeschlagen ist, vollständig bezeugt haben würde.

e. Zeugenvernehmung.

§. 263. Nach Eröffnung der Sitzung wird die den Zeugenbeweis anordnende richterliche Verfügung verlesen; den Parteien ist es gestattet, über die zum Beweise verstellten Thatsachen erläuternde Bemerkungen zu machen.

§. 264. Nachdem die Zeugen vorgerufen sind, verfährt der Vorsitzende nach Vorschrift der §§. 1—3 des Gesetzes über die Eidesleistungen vom 25. April 1850, untersagt den Zeugen, mit ihren Mitzeugen über die zu leistende Aussage zu reden und befiehlt ihnen, in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben, und hier bis dahin, daß ihre Vorrufung erfolgen werde, zu verweilen.

§. 265. Vor seiner Vernehmung hat der Zeuge den in der Anlage II. festgesetzten Eid zu leisten, es wäre denn, daß beide Parteien auf Ableistung desselben verzichteten.

Mitglieder von Religionssecten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, leisten die ihm gleichkommende, nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung.

Nach seiner Vernehmung ist dem Zeugen das über dieselbe aufgenommene Protocoll vom Gerichtsschreiber vorzulesen, und der Vorsitzende hat ihn über die Richtigkeit des Niedergeschriebenen zu befragen.

§. 266. Die Zeugen sind einzeln und gesondert zu vernehmen, zuerst über die in der Anlage III. enthaltenen General-Fragstücke, so wie über die von den Parteien angegebenen, die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffenden Thatsachen, sodann, wenn aus deren Beantwortung die Verwerflichkeit des Zeugen sich nicht bestimmt ergiebt, über die Sache selbst.

Der Vorsitzende hat dem Zeugen den Gegenstand des Rechtsstreits und die Puncte, auf welche es bei der Vernehmung ankommt, auseinander zu setzen und ihn zu einer zusammenhängenden Angabe dessen, was ihm davon bekannt sei, aufzufordern; er hat durch Ermahnung, Erläuterungsfragen bei vorkommender Dunkelheit oder Unbestimmtheit, und Erforschung des Grundes der Wissenschaft eine vollständige und deutliche Angabe alles dessen, was der Zeuge über den zu erweisenden Umstand weiß, zu erwirken.

Die beisitzenden Richter, die Staatsanwaltschaft und die Parteien können dem Zeugen Fragen stellen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Richter, nachdem sie den Vorsitzenden um das Wort gebeten, die Fragen unmittelbar an die Zeugen richten dürfen, während die Letzteren die Fragestellung durch den Vorsitzenden selbst beantragen müssen. Gegen die Zulassung von Fragen steht der Gegenpartei kein Rechtsmittel zu, gegen die Verwerfung kann der Antragsteller seine Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel zur Hauptsache geltend machen.

§. 267. Die Partei, welche einen Zeugen unterbricht, kann in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. genommen werden; der Rückfall hat Verdoppelung der Geldstrafe und Entfernung aus der Sitzung zur Folge.

§. 268. Jeder Zeuge muß bis zum Schlusse des Zeugenverhörs im Gerichtssaale anwesend bleiben, wenn nicht das Gericht gestattet, daß er sich entferne. Er wird von Neuem vernommen, wenn er dieses begehrt, oder das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen seine wiederholte Vernehmung verordnet.

Auch kann am Schlusse des einzelnen Zeugenverhörs jede Partei beantragen, daß verschiedene Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, mit Bezug hierauf besonders befragt oder einander gegenüber gestellt werden.

§. 269. Wird behuf Fortsetzung der Zeugenvernehmung eine neue Sitzung anberaumt, so bedarf es keiner besonderen Vorladung der ausgebliebenen Partei zu derselben.

§. 270. Findet das Gericht nach beendigtem Zeugenverhöre, daß die Zeugen nicht gesetzlicher Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen seien, oder daß ihre Aussagen an Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit leiden, oder begehren die Zeugen selbst Ergänzung oder Berichtigung ihrer Aussagen, so kann die wiederholte Vernehmung

derselben sowohl auf Antrag der Parteien als von Amtswegen verordnet werden.

Auch kann das Proceßgericht, falls der beauftragte Richter die Stellung besonderer Fragen verweigerte (§. 266), auf desfallsigen im Beweisausführungstermine zu stellenden Antrag die nachträgliche Vernehmung der Zeugen über jene Fragen verordnen.

f. Entschädigung der Zeugen.

§. 271. Verlangt der Zeuge eine Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß, so ist diese der Regel nach gleich nach beendigtem Verhöre von dem Vorsitzenden des Gerichts auf dem Vorladungsacte des Zeugen festzusetzen; der Festsetzungsbescheid ist vollstreckbar.

g. Schlußbestimmungen.

§. 272. Das Proceßgericht kann nach Befinden der Umstände, insbesondere wenn die Lage seiner Geschäfte dieses erforderlich macht, die Abhörung der Zeugen vor einem seiner Mitglieder oder vor dem Amtsrichter des Wohnorts der Zeugen, wenn dieser Wohnort von dem Sitze des Proceßgerichts über 3 Meilen entfernt ist, verordnen.

Zeugen, welche außerhalb des Bezirks des Proceßgerichts wohnen, sind, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes dringend erheischen, vor dem Amtsrichter ihres Wohnorts zu vernehmen; im Ausnahmsfalle kann der Zeuge verlangen, daß ihm zuvörderst der vom Proceßgerichte im Voraus festzusetzende Kostenvorschuß gezahlt werde.

Die Abhörung der Zeugen erfolgt:

1) an Ort und Stelle, wenn besondere örtliche Umstände dieses für die Ausmittelung der Wahrheit dienlich erscheinen lassen;
2) in der Wohnung des Zeugen, wenn dieser durch Alter, Schwächlichkeit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe am Erscheinen im Gerichte behindert ist;

und kann in beiden Fällen einem Mitgliede des Proceßgerichts, bez. einem Amtsrichter übertragen werden.

III. Vom Beweise durch Sachverständige.

1. Verpflichtung zur Abgabe eines Gutachtens.

§. 273. Nur diejenigen sind zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt, oder ermächtigt sind oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben, vorbehältlich des Rechts, die Abgabe des Gutachtens aus denselben Gründen zu verweigern, welche einen Zeugen von der Ablegung des Zeugnisses befreien (§. 251).

2. Glaubwürdigkeit der Sachverständigen.

§. 274. Dieselben Gründe, aus welchen ein Zeuge überhaupt oder auf Antrag des Gegners nicht zugelassen werden darf, oder verdächtig ist, treten auch bei Sachverständigen ein.

Doch sollen solche Sachverständige, gegen welche Gründe geltend gemacht und gleichzeitig bescheinigt werden, die einen Zeugen verdächtig machen würden, nur zugelassen werden, wenn sie zugleich als Zeugen vorgeschlagen sind, oder durch andere Sachverständige nicht ersetzt werden können.

Der Einwand des Mangels gehöriger Sachkenntniß findet nur gegen Sachverständige Statt, welche zur Ausübung der betreffenden Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes nicht öffentlich angestellt oder ermächtigt sind; in diesem Falle hat die Partei, welche den Sachverständigen vorgeschlagen hat, die Befähigung desselben durch urkundliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Wird ein vorgeschlagener Sachverständiger vom Gerichte verworfen, so hat die betreffende Partei sofort und, ohne eine Terminserstreckung begehren zu können, einen anderen zu benennen, widrigenfalls diese Ernennung vom Gerichte selbst erfolgt. Rechtsmittel gegen jene Verfügung finden nicht Statt.

3. Verfahren.

a. Beweisantretung.

§. 275. Die Partei, welche Beweis durch Sachverständige führen will, hat unter Angabe der Puncte, welche sie begutachtet wissen will, die Sachverständigen nach Namen, Stand und Wohnort deutlich zu benennen.

In der Regel kann der Beweisführer nur *einen* Sachverständigen, ausnahmsweise in wichtigen und schwierigen Fällen mehrere, jedoch über denselben Punct höchstens drei vorschlagen.

Eine gleiche Anzahl kann der Gegner vorschlagen, und auch das Gericht, wenn die Zahl sämmtlicher Sachverständigen gleich ausfällt, von Amtswegen noch einen oder mehrere hinzufügen.

Auch können die Parteien über einen einzigen Sachverständigen sich vereinigen.

Der Schlußsatz des §. 255 greift auch hier Platz.

b. Weiteres Verfahren.

§. 276. Rücksichtlich des weiteren Verfahrens kommen im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 256—272 analog zur Anwendung, vorbehältlich jedoch der im §. 274 enthaltenen und der nachfolgenden Bestimmungen:

1) in geeigneten Fällen hat das Gericht unter Zuziehung der Parteien eine Instruction für die Sachverständigen zu entwerfen;

2) die Vorladung der nach §. 275 von Amtswegen beigeordneten Sachverständigen liegt dem Beweisführer ob;

3) der von den Sachverständigen abzuleistende Eid ist durch Anlage IV. geregelt;

4) die Sachverständigen sind über die General-Fragstücke unter

8, 9 nie, über die unter 1—7 aber nur auf ausdrückliches Verlangen der einen oder anderen Partei zu vernehmen;

5) die Sachverständigen brauchen sich aus dem Gerichtssaale nicht zu entfernen, und ist ihnen gestattet, über den zu begutachtenden Gegenstand sich zu besprechen;

6) soll die Beweisaufnahme vor einem beauftragten Richter erfolgen, so kann das Gericht diesem sowohl die Benennung des etwa gerichtsseitig beizuordnenden Sachverständigen, als auch die Entwerfung der Instruction (№ 1) überlassen.

§. 277. Ist der Gegenstand der Begutachtung einfach und die sofortige Abgabe des Gutachtens unbedenklich, so kann diese zu gerichtlichem Protocolle, welches zu verlesen ist, erfolgen. Entgegengesetzten Falls hat das Gericht einen anderweiten Termin zur Entgegennahme des Berichts anzuberaumen, so wie ferner zu bestimmen, ob der Bericht mündlich oder schriftlich erfolgen solle.

Jedes Gutachten ist gehörig zu begründen.

Ist schriftliche Begutachtung verfügt, so haben die Sachverständigen binnen der vom Gerichte zu setzenden Frist ihr Gutachten auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts niederzulegen, und geben dieselben, insoweit sie sich vereinigen, ihr Gutachten gemeinschaftlich ab. Das Gericht kann jedoch das Erscheinen der Sachverständigen verordnen, um von ihnen mündlich weitere Erklärungen über ihr schriftliches Gutachten entgegenzunehmen.

c. Verschiedenheit der Gutachten.

§. 278. Weichen die Gutachten der Sachverständigen von einander ab, so hat das Gericht:

1) wenn die Abweichung muthmaßlich auf einer unrichtigen Auffassung der Thatsachen, oder die aus den Thatsachen gezogene Folgerung anscheinend auf einem Irrthume beruht, den Sachverständigen seine Zweifel an der Richtigkeit ihres Gutachtens vorzuhalten und sie zu einer abermaligen Erwägung desselben zu veranlassen. Kann die Verschiedenheit auf diesem Wege nicht gehoben werden, so entscheidet, wenn die Sachverständigen gleich glaubwürdig sind, die Mehrzahl; hat aber die Minderzahl den Vorzug einer höheren persönlichen Glaubwürdigkeit, oder ihr Gutachten den einer logisch richtigeren Begründung, so kann der Richter die Zuziehung anderer Sachverständigen zu den bisherigen veranlassen. Dasselbe muß eintreten, wenn bei gleich glaubwürdigen und befähigten Sachverständigen eine Stimmengleichheit Statt findet.

2) Bei Schätzungen wird die Durchschnittssumme als entscheidend angenommen. Auch können, wenn mehrere Achtsleute zu Schätzungen ernannt worden, zwei bis drei aus ihnen zusammengesetzte Classen von gleicher Zahl (Schürzen) gebildet werden, von denen jede Classe ihre Schätzung besonders abgiebt.

Ein nothwendiger Eid kann niemals auf die Richtigkeit der von Sachverständigen gezogenen Schlußfolgerung an sich, wohl aber darauf, daß eine in der Vergangenheit liegende auch ohne Hülfe besonderer

Sachkenntnisse wahrnehmbar gewesene Thatsache sich ereignet hat, gerichtet werden.

d. Wiederholung der Gutachten.

§. 279. Eine Wiederholung der Begutachtung durch die früheren oder andere Sachverständige kann auch Statt finden, wenn beide Parteien darüber einverstanden sind, oder von Amtswegen, insofern das Gutachten dunkel oder unverständlich ist, oder nicht alle wesentlichen Puncte umfaßt, auf welche der Antrag der Parteien gerichtet war.

4. Zuziehung Sachverständiger von Amtswegen.

§. 280. Wenn das Gericht behuf gründlicher Beurtheilung unbestrittener oder ausgemittelter Thatsachen die gutachtliche Aeußerung Sachverständiger für zweckmäßig hält, so kann es selbst von Amtswegen dieselbe verordnen.

Die Auswahl der Sachverständigen steht, mit Vorbehalt der Einwendungen der Parteien gegen ihre Persönlichkeit, dem Gerichte zu; ihre Vorladung erfolgt auf Anstehen der Partei, welche rücksichtlich der zu beurtheilenden Thatsachen beweispflichtig ist oder dieses sein würde, in Gemäßheit richterlicher Bestimmung.

Gegen die in den voraufgehenden Bestimmungen gedachten richterlichen Verfügungen findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

IV. **Beweis durch Augenschein.**

§. 281. Das Gericht kann auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen die Einnahme des Augenscheines verordnen, wenn dieselbe für Ausmittelung der Wahrheit dienlich erscheint.

Die Beweisantretung geschieht durch den Antrag, den genau bezeichneten Gegenstand in Augenschein zu nehmen.

Die den Augenschein anordnende Verfügung benennt erforderlichenfalls das Gerichtsmitglied bez. den Amtsrichter, welcher das Verfahren zu leiten hat und daneben (vergl. jedoch §. 276, 6) einen zu beeidigenden Sachverständigen, falls die Zuziehung eines solchen von den Parteien beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird. (Vergl. auch §§. 225, 234 S. 3.)

In dem zur Augenscheins-Einnahme angesetzten Termine hat sich der Richter von allen örtlichen Umständen genau zu unterrichten, das Erforderliche zu Protocoll zu nehmen und nöthigenfalls einen ungefähren Handriß beizufügen. Befindet sich ein Riß bereits bei den Acten, so ist dieser mit der Localität zu vergleichen und, wenn es erforderlich, zu berichtigen.

Gegen die, die Einnahme des Augenscheines von Amtswegen anordnende richterliche Verfügung findet kein Rechtsmittel Statt.

V. **Vom Beweise durch Eid.**

1. Vom Eide überhaupt.

a. Gegenstand.

§. 282. Der Eid kann nur über die Thatumstände ausgeschworen werden, welche dadurch dem Beweissatze gemäß ausgemittelt werden sollen.

b. Person des Schwörenden.

aa. Im Allgemeinen.

§. 283. Nur solche Personen, welche nach den Rechten überhaupt eidesfähig sind, und das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, sind zur Eidesleistung zuzulassen.

Jeder Eid muß von der betreffenden Proceß-Partei abgeleistet werden. In Processen minderjähriger oder überhaupt solcher Personen, welche in Ermangelung eigener Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, durch einen Repräsentanten, z. B. Vormund, Curator u. s. w. vertreten werden, kann der Gegner der minderjährigen Partei verlangen, daß, wenn ein von dieser zu leistender Eid die eigenen Handlungen des Vertretenen betrifft, derselbe durch diesen selbst, dessen Eidesfähigkeit und Eidesmündigkeit vorausgesetzt, nicht aber durch den Vertreter ausgeschworen werde. Die Leistung oder Verweigerung des Eides Seitens des Vertretenen ist ebenso wirksam, als wenn der Vertreter selbst den Eid geleistet oder verweigert hätte.

Die Ausschwörung eines Eides durch einen Bevollmächtigten ist nur mit vergleichsweiser Zustimmung des Gegners zulässig.

In den Processen der Minderjährigen kann weder der Vormund noch der Gegner verlangen, daß die Ausschwörung des der minderjährigen Partei obliegenden Eides bis zur Eidesmündigkeit oder Volljährigkeit des Minderjährigen ausgesetzt werde.

bb. Streitgenossen.

§. 284. Streitgenossen müssen den Eid bei vorhandener Theilbarkeit des Anspruchs sämmtlich schwören; die Wirkung der von Einzelnen erfolgenden Annahme, Ableistung, Zurückschiebung und Ablehnung beschränkt sich auf die ihnen am Streitgegenstande zustehenden Antheile.

Ist aber der Anspruch untheilbar und beruht diese Untheilbarkeit nach den Vorschriften des Civilrechts auf einem solche Grunde, daß der durch die Eidesleistung des Einen bewirkte Sieg auch den übrigen Streitgenossen zu Gute kommen muß, so genügt es, wenn auch nur Einer der Streitgenossen den Eid annimmt und ableistet. Die Auswahl dieses Einen steht den Streitgenossen, nicht ihrem Gegner zu.

Ist hingegen die Untheilbarkeit des Anspruchs nicht von dieser Art, so entscheidet über die Frage, ob ein Eid angenommen, zurückgeschoben oder abgeleistet, oder ob eine Gewissensvertretung unternommen werden soll, die Stimmenmehrheit unter den Streitgenossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Eid, dafern überall eine Zurückschiebung rechtlich zulässig ist, für zurückgeschoben, und wenn eine Zurückschiebung nicht Statt finden kann, für verweigert. Entscheidet die Mehrzahl der Streitgenossen sich für die Annahme des Eides, so müssen, wenn die Zahl derjenigen, welche für die Annahme gestimmt haben, nicht über drei beträgt, diese sämmtlich schwören; beträgt die Zahl derselben aber über drei, so hat der Gegner von diesen drei Personen zu wählen, welche den Eid ableisten müssen. In beiden Fällen gilt, wenn auch

nur Einer die Ableistung des Eides ablehnt, der Eid auch hinsichtlich aller übrigen Streitgenossen für verweigert.

cc. Juristische Personen.

§. 285. Juristische Personen, welche nach ihrer Verfassung einen beständigen, zur gerichtlichen Rechtsvertretung legitimirten Vorsteher oder Repräsentanten haben, leisten den Eid durch diesen ab.

Städtische, Fleckens- und Dorfgemeinden, welche behuf der Proceßführung einen besonderen Syndicus bestellt haben, sind gehalten über die Frage: ob ein ihnen zugeschobener, zurückgeschobener oder auferlegter Eid angenommen, zurückgeschoben oder abgeleistet, oder ob eine Gewissensvertretung unternommen werden soll, einen Gemeindebeschluß zu fassen.

Zu einem gültigen Beschlusse über die Annahme oder Ausschwörung des Eides ist die übereinstimmende Ansicht der Mehrzahl sämmtlicher stimmfähiger Gemeindemitglieder — die im Termine Ausgebliebenen mit eingerechnet — erforderlich.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so kann der Eid, — wofern eine Zurückschiebung desselben überhaupt rechtlich zulässig, oder nicht etwa eine zulässige Gewissensvertretung beschlossen ist — nur zurückgeschoben werden.

Die über den Gemeindebeschluß aufzunehmende öffentliche Urkunde ist zeitig vor dem, zur Erklärung über den Eid angesetzten Termine in beglaubigter Abschrift der Gegenseite zuzustellen, welche, falls der Beschluß gültig für die Ausschwörung des Eides gefaßt worden ist, das Recht hat, aus der Zahl derjenigen Gemeindemitglieder, welche für die Ausschwörung gestimmt haben, bei Gemeinden von nicht mehr als drei Mitgliedern im Ganzen, zwei, und bei Gemeinden von mehr als drei Mitgliedern, drei Personen zu Ableistung des Eides auszuwählen und diese in dem angesetzten und nöthigenfalls zu erstreckenden Termine zu bezeichnen, widrigenfalls das Recht der Auswahl auf die Gemeinde übergeht.

Von den zur Ausschwörung des Eides gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei den Eid ableisten, widrigenfalls derselbe für verweigert gilt.

Andere juristische Personen leisten den Eid durch den Repräsentanten ab, welcher ihre Rechte im Processe vertritt. Dieser muß durch eine, die Eidesformel enthaltene Vollmacht der von ihm vertretenen juristischen Person zur Ausschwörung ermächtigt sein, und leistet den Eid sowohl über seine eigene Ueberzeugung, als auch im Namen der Mehrzahl der die juristische Person im Allgemeinen vertretenden physischen Personen.

c. Eidesleistung.

§. 286. In der Regel ist der Eid in der Sitzung des Proceßgerichts abzuleisten; das Gericht kann jedoch, wenn der Schwurpflichtige weit entfernt wohnt, Abnahme des Eides vor einem anderen

Gerichte, so wie mit Rücksicht auf hohes Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere persönliche Hindernisse des Schwurpflichtigen Ableistung des Eides in dessen Wohnung durch einen beauftragten Richter verordnen.

§. 287. Die Eidesleistung selbst erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über Eidesleistungen vom 25. April 1850, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 265.

Insofern nicht aus dringenden Gründen eine Ausnahme zu machen ist, soll der Eid niemals in dem Termine abgenommen werden, in welchem der Partei, welche schwören soll, zuerst eröffnet wird, daß und worüber von ihr die Ableistung eines Eides verlangt werde, oder in dem sie sich zu einem solchen erbietet. Gegen die Verfügung, welche ausnahmsweise die sofortige Ableistung des Eides gestattet, findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 288. Der Schwörende ist in der Regel verbunden, die Existenz oder Nichtexistenz der zum Eide verstellten Thatsachen mit einem Wahrheitseide zu bekräftigen. Betrifft aber der Eid weder die Handlung des Schwörenden selbst, noch eine Thatsache, von welcher derselbe aus eigener sinnlicher Wahrnehmung Kenntniß haben will oder, ihrer Beschaffenheit nach, haben muß, so ist der Eid:

a. wenn diese Handlung oder Thatsache von dem Schwörenden selbst behauptet worden, dahin:

daß er nach sorgfältiger Aufsuchung und Prüfung der den streitigen Gegenstand betreffenden Nachrichten nicht anders wisse und nicht anders glaube, als daß — —

b. wenn die Handlung oder Thatsache von dem Gegner behauptet worden, dahin:

daß er nach sorgfältiger 2c. 2c. nicht wisse, daß — —

zu leisten.

Erben und Singularnachfolger müssen jedoch, wenn der Eid Handlungen ihres Erblassers oder Rechtsvorgängers betrifft, auch in dem Falle unter b. beschwören, daß sie, sorgfältiger Nachforschung ungeachtet, nicht wissen und die Ueberzeugung nicht haben gewinnen können, daß —

d. Ausbleiben der Parteien.

§. 289. Erscheinen in dem zur Eidesleistung anberaumten Termine beide Theile nicht, so ruht die Sache. Erscheint nur der Schwurpflichtige, so ist mit der Eidesabnahme zu verfahren, ohne daß es der Substituirung eines Anderen für den Gegner bedarf; erscheint nur der Gegner, so ist auf seinen Antrag der Eid für verweigert zu erachten.

e. Wirkung des geleisteten, verweigerten und erlassenen Eides.

§. 290. Wider den geleisteten Eid ist kein Gegenbeweis zulässig (vergl. jedoch §§. 444, 445).

Die Eidesweigerung hat die unmittelbare Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als zugestanden angenommen wird.

Erlaß des Eides durch den Gegner wirkt wie die Eidesleistung.

f. Von dem einem Verstorbenen obgelegenen Eide.

§. 291. Stirbt derjenige, welcher einen Eid abzuleisten oder sich auf einen solchen zu erklären und den Rechtsnachtheil der Eidesweigerung noch nicht verwirkt hat, so darf

1) beim zugeschobenen Eide der Gegentheil alle Befugnisse wieder geltend machen, deren er sich bis zur Zuschiebung oder Zurückschiebung hätte bedienen können, doch können, falls es sich um eine Eideszuschiebung nach verfehltem sonstigen Beweise handelt, andere Beweismittel nicht benutzt werden;

2) bei nothwendigen Eiden hat das Gericht auf Antrag und nachdem erforderlichenfalls die Parteien gehört sind, über die Frage: ob und wem der nothwendige Eid aufzuerlegen sei, von neuem so zu erkennen, als ob schon zur Zeit des vorigen Ausspruchs der Verstorbene nicht mehr am Leben gewesen wäre;

3) den Schätzungseid haben die Erben nach dem Grade ihrer Wissenschaft zu leisten.

Sollte jedoch in einem dieser drei Fälle der Gegentheil selbst arglistig oder durch grobes Verschulden die Ableistung des vom Verstorbenen bereits angenommenen Eides gehindert haben, so gilt der Eid für geleistet.

Dieselben Grundsätze kommen bei Solchen zur Anwendung, welche durch Geisteskrankheit eidesunfähig geworden sind.

2. Vom zugeschobenen Eide.

a. Zulässigkeit.

§. 292. Die Eideszuschiebung ist in allen Proceßsachen zulässig.

Gegen den Inhalt einer ächten vollbeweisenden Urkunde und überhaupt als Mittel des directen Gegenbeweises findet sie nicht Statt. Nur wo letzterer auf künstliche Weise geführt werden soll, ist sie nicht ausgeschlossen.

Ueber eine durch Sachverständige zu ermittelnde Thatsache ist sie insoweit, wie der §. 278 die Auferlegung eines nothwendigen Eides zuläßt, gestattet.

b. Zuschiebung.

§. 293. Die Eideszuschiebung muß im Beweistermine mindestens eventuell erfolgen, ein bloßer Vorbehalt ist wirkungslos.

Der Beweisführer hat den Eid, auch wenn er ihn nur eventuell zuschiebt, in wörtlicher Fassung — welche genau auf die Thatumstände, welche dadurch dem Beweissatze gemäß, wenn auch nur auf künstliche Weise, zu ermitteln, zu richten — vorzulegen und daneben für den Fall der Zurückschiebung bestimmt anzugeben, in welcher Fassung der-

selbe von ihm auszuschwören, namentlich ob er ihn als einen Wahrheitseid abzuleisten oder nur sein Nichtanderswissen und Glauben, oder sein Nichtwissen zu erhärten haben werde.

§. 294. Der Delat hat bei Vermeidung der Annahme, daß der Eid geweigert werde, sofort oder, falls er Einwendungen gegen die Eideszuschiebung oder die Eidesformel geltend macht, nach Erledigung derselben sich zu erklären, ob er den Eid annehmen, oder zurückschieben oder sein Gewissen mit Beweis vertreten will.

Im Falle der nur eventuell zur Hand genommenen Eidesdelation kann der Delat seine Erklärung über die Annahme des Eides bis dahin, daß der principale Beweis rechtskräftig für verfehlt erkannt worden, zurückhalten. Er hat gleichwohl bei Strafe des Ausschlusses schon jetzt seine Einwendungen gegen die Fassung des Eides vorzubringen, auch bestimmt sich darüber zu erklären, ob für den Fall einer demnächstigen Annahme des Eides er denselben als Wahrheitseid abzuleisten, oder nur sein Nichtanderswissen und Glauben oder lediglich sein Nichtwissen eidlich zu erhärten haben werde; stets ist die Entscheidung über die Fassung des Eides zugleich mit dem Erkenntnisse über das Ergebniß der principalen Beweisführung abzugeben.

§. 295. Gegen die, die Eideszuschiebung als unzulässig verwerfende richterliche Verfügung findet die Berufung nur in Verbindung mit der zur Hauptsache Statt.

§. 296. Der vom Delaten angenommene Eid kann nur im Falle des §. 242 unter 2 durch andere Beweismittel ersetzt werden.

c. Zurückschiebung.

§. 297. Jeder zugeschobene Eid kann zurückgeschoben werden, sofern nicht der Delat einen Wahrheitseid schwören muß, der Deferent aber nur über das Nichtanderswissen und Nichtandersglauben schwören kann.

Die Zurückschiebung des Eides ist unwiderruflich; der Deferent muß ihn bei Strafe der Eidesweigerung ausschwören, ohne zur Zurücknahme der Eideszuschiebung befugt zu sein.

d. Gewissensvertretung.

§. 298. Die Gewissensvertretung steht nur dem Delaten zu; er kann, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, alle gesetzlichen Beweismittel dazu benutzen, und der Deferent hiergegen directen Gegenbeweis führen.

Mit der Erklärung, das Gewissen durch Beweis vertreten zu wollen, hat der Delat bei Strafe des Ausschlusses sämmtliche Beweismittel vorzubringen.

Der Delat wird durch die Gewissensvertretung der Befugniß zur demnächstigen Annahme oder Zurückschiebung des ihm zugeschobenen Eides nicht verlustig.

e. Eventueller Eid.

§. 299. Nach mißlungenem anderen Beweise hat der Delat, sofern nicht auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, über Annahme oder Zurückschiebung des eventuell zugeschobenen Eides sich zu erklären.

Gegen den eventuell zugeschobenen Eid findet Gewissensvertretung nicht Statt.

3. Vom nothwendigen Eide.

a. Zulässigkeit.

§. 300. Wird nach sorgfältiger Abwägung der Ergebnisse des Beweises und directen Gegenbeweises der Beweis zwar nicht für gänzlich verfehlt, jedoch auch nicht für vollständig geführt erkannt, so ist nach dem Ermessen des Gerichts, wobei die Stärke der geführten Beweise, die Glaubwürdigkeit der Parteien nach ihrem Lebenswandel, Ruf und Verhalten im Processe, der Grad der Wissenschaft, so wie die etwa gesetzlich begründete Begünstigung der Sache zu berücksichtigen sind, entweder dem Beweisführer der Ergänzungseid, oder dem Gegner der Reinigungseid aufzulegen.

b. Verfahren.

§. 301. Das Gericht hat die Norm des Eides neben einer Bestimmung darüber, ob der Schwörende einen Wahrheitseid zu leisten oder nur sein Nichtanderswissen und Glauben, oder lediglich sein Nichtwissen eidlich zu erhärten habe, festzustellen; auch ferner die Folgen der Ableistung oder Verweigerung des Eides für die Hauptsache und Nebenforderungen im Voraus auszusprechen, falls nicht bereits das Beweisinterlocut das Erforderliche hierüber enthält.

Der nothwendige Eid läßt keine Zurückschiebung oder Gewissensvertretung zu.

Die Verfügung, welche das durch die Leistung oder Verweigerung des Eides bedingte Erkenntniß lediglich purificirt, unterliegt der Berufung nicht.

4. Vom Schätzungseide.

a. Zulässigkeit.

§. 302. Wenn eine Partei aus Arglist, grobem Verschulden oder Ungehorsam gegen richterliche Befehle die Herausgabe oder Rückgabe einer Sache verweigert, oder sich absichtlich in die Unmöglichkeit, dieser Pflicht zu genügen, versetzt hat, so kann die Gegenpartei behuf Nachweisung ihres Schadens und dessen Betrages die Zulassung zur eidlichen Erhärtung ihres von ihr auf eine bestimmte Summe anzuschlagenden allgemeinen und besonderen Interesse verlangen; das s. g. Affections-Interesse kommt jedoch nicht in Betracht.

b. Verfahren.

§. 303. Der Beweisführer hat dieses Verlangen im Beweistermine zu stellen; hat er aber zugleich andere Beweismittel benutzt,

so findet der Eid nur Statt, soweit durch jene der Beweis des Schadens und dessen Betrages nicht bis zum Ergänzungseide erbracht ist.

Nach Anhörung des Gegners über Zuläßigkeit des Eides und Veranschlagung des Interesse hat das Gericht, falls es nicht den Schätzungseid als unzuläßig verwirft, nach den Umständen und der Billigkeit die Summe festzusetzen, bis zu welcher der Beweisführer zur eidlichen Erhärtung des Betrages seines Interesse zuzulassen ist.

Gegen die Verfügung, welche den Schätzungseid als unzuläßig verwirft, hat die Berufung nur mit der zur Hauptsache Statt.

Das Gericht ist befugt, vor Festsetzung der Summe Zeugen und Sachverständige, deren Vorladung dem Beweisführer obliegt, eidlich oder unbeeidigt zu vernehmen, um sich eine gründlichere Beurtheilung des Schadensbetrages zu verschaffen. Keinem Theile steht gegen diese Verfügung ein Rechtsmittel, oder gegen die Persönlichkeit der vom Gerichte ausersehenen Zeugen oder Sachverständigen eine Einwendung zu.

c. Schätzungseid im Falle gewaltsamer Beschädigung.

§. 304. Bei Klagen wegen gewaltsamer Beschädigung ist der Beschädigte, sofern nur die Gewaltthätigkeit an sich erwiesen ist, sowohl über den Werth der einzelnen, bei dieser Gelegenheit ihm abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen, als auch über die letzteren selbst zum Eide zuzulassen.

VI. Beweis durch Urkunden.

1. Beweisantretung.

a. Allgemeine Vorschriften.

aa. Vorlegung überhaupt.

§. 305. Die Beweisantretung erfolgt durch Vorlegung der Urkunden im Originale, bez. beweisfähiger Abschrift. (§. 328.)

Die beweisenden Stellen der Urkunden sind zu bezeichnen und bei der Verhandlung der Sache dem Gerichte vorzutragen.

Im Beweistermine vorgelegte Urkunden beweisen, selbst wenn der Beweisführer sie später fallen läßt, auch zu Gunsten des Gegners.

bb. Vorlegung deutscher Uebersetzungen.

§. 306. Mit Urkunden in fremder Sprache müssen deutsche Uebersetzungen vorgelegt werden.

Das Gericht kann auf Antrag wie auch von Amtswegen die Zuziehung eines Dollmetschers behuf Prüfung der Uebersetzungen verordnen.

cc. Theilweise Vorlegung.

§. 307. In der Regel sind alle Urkunden ihrem ganzen Inhalte nach vorzulegen. Kommt es nur auf einzelne Theile derselben an, so kann zwar der Beweisführer, anstatt die Urkunden auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen (§. 134), sich darauf beschränken, dem Gegner einen beglaubigten Auszug derselben, welcher den Eingang, die zur

Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält, zuzustellen; er muß jedoch in der Gerichtssitzung die ganze Urkunde dem Gerichte vorlegen.

Dem Gegner ist auf sein Verlangen die zur Sache gehörige Stelle, so wie die Unterschrift vorzuzeigen und falls er nachweiset, oder nach dem Ermessen des Gerichts eidlich erhärtet, daß die Einsicht der ganzen Urkunde zu seiner Vertheidigung für nothwendig zu erachten sei, selbst die Durchlesung der ganzen Urkunde, allenfalls nach vorgängiger eidlicher Versicherung, daß er den zu seiner Vertheidigung nicht erforderlichen Inhalt verschwiegen halten wolle, zu gestatten.

Gegen die, die Einsicht der ganzen Urkunde gestattende Verfügung findet sofortige Berufung Statt; gegen die versagende Verfügung kann der betreffende Theil seine Beschwerde nur in Verbindung mit der Berufung zur Hauptsache ausführen.

dd. Vorlegung vor einem beauftragten Richter.

§. 308. Stehen der Vorlegung der Originalurkunden in der Sitzung des Proceßgerichts erhebliche Hindernisse entgegen, so kann das Gericht auf Antrag die Vorlegung derselben vor einem seiner Mitglieder bez. einem anderen Gerichte verordnen.

b. Besondere Vorschriften.

aa. Falls die Vorlegung unthunlich.

§. 309. Ist die Vorlegung der Urkunde unthunlich, weil sie durch Arglist oder grobes Verschulden des Gegners gegen den Beweisführer verloren oder zur Benutzung untauglich gemacht worden, so soll nach erbrachtem Beweise dieses Thatumstandes, welcher im Beweistermine anzutreten ist, der Beweisführer zur eidlichen Erhärtung des von ihm angegebenen Inhalts zugelassen werden.

Gegen die Zulassung der eidlichen Bestärkung findet sofortige Berufung Statt; gegen die Versagung jener kann die Beschwerde nur mit der Berufung zur Hauptsache ausgeführt werden.

bb. Falls die Vorlegung behindert wird:

1. durch Besitz des Proceßgegners.

§. 310. Wird die Vorlegung der Urkunde dadurch gehindert, daß sie sich in den Händen des Proceßgegners befindet, so hat der Beweisführer im Beweistermine seine Anträge auf Vorlegung gegen den Proceßgegner zu richten.

§. 311. Jede Partei ist, ohne Unterschied der Parteirolle, zur Vorlegung der in ihrem Besitze befindlichen, bezüglich der beweisenden Thatsachen erheblichen Urkunden auf Antrag des Proceßgegners verpflichtet.

Ausgenommen hiervon ist die von der Partei mit solchen Personen gepflogene Correspondenz, welche, wenn sie darüber zum Zeugnisse vorgeschlagen würden, nach Maßgabe des §. 251 das Zeugniß verweigern dürfen.

Auch erstreckt sich die Editionspflicht nicht auf bloße Privataufzeichnungen, z. B. Hausbücher, Tagebücher von Nichtkaufleuten u. s. w., insofern darin nicht Schuldscheine, Quittungen und überhaupt zum Zwecke eines künftigen Beweises niedergeschriebene Urkunden eingetragen sein sollten.

§. 312. Die Anträge auf Vorlegung müssen enthalten:

1) die bestimmte Angabe der durch die Urkunde zu beweisenden Thatsache;
2) die völlig kenntliche Bezeichnung der Urkunde;
3) die Gründe, welche den Besitz der Urkunde auf Seiten des Gegners wahrscheinlich machen und daneben für den Fall, daß dieser Besitz nicht zugestanden werden sollte, das Verlangen der Ableistung des Editionseides.

§. 313. Der Gegner hat sich auf die Anträge zu erklären, widrigenfalls derselbe seiner Einwendungen verlustig und der Editionseid für verweigert angesehen wird.

Stellt der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde in Abrede, so hat derselbe eidlich zu erhärten:

daß er sorgfältiger Untersuchung ungeachtet nicht anders wisse, als daß die Urkunde sich nicht in seinem Gewahrsame befinde, daß er dieselbe weder selbst arglistig abhanden gebracht, noch habe abhanden bringen lassen, auch nicht wisse, wo sie sich gegenwärtig befinde.

Dieser Eid läßt weder Zurückschiebung noch Gewissensvertretung zu.

§. 314. Die ungegründete Weigerung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, hat zur Folge, daß der Inhalt der vorzulegenden Urkunde, nach Angabe des Beweisführers, bez. nach der von ihm beigebrachten Abschrift für erwiesen angenommen wird.

§. 315. Erfolgt die Vorlegung der Urkunde, so wird dieselbe Theil der Handacten der vorlegenden Partei.

Hält der Gegner sich nur zur Vorlegung eines Theils der Urkunde verpflichtet, so finden die Vorschriften des §. 307 analoge Anwendung.

§. 316. Die Berufung findet, falls das Gericht dem Editionsantrage Folge giebt oder auf den Editionseid erkennt, sofort; falls dagegen der Editionsantrag verworfen wird, nur mit der Berufung zur Hauptsache Statt.

§. 317. Die um Vorlegung nachsuchende Partei hat die dadurch veranlaßten Kosten vorläufig zu tragen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche durch unbegründeten Widerspruch der Gegenseite erwachsen sind.

§. 318. Durch die voraufgehenden Vorschriften wird die Befugniß einer Proceßpartei, in jeder Lage des Rechtsstreits Vorlegung der im §. 319 S. 2 gedachten Urkunden von der Gegenpartei nach Analogie der voraufgehenden Bestimmungen zu verlangen, nicht berührt.

2. Durch Besitz dritter Personen.

§. 319. Gleiche Verbindlichkeit zur Vorlegung von Urkunden, wie der Proceßgegner, hat jeder dritte Besitzer solcher Urkunden unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er zur Ablegung eines Zeugnisses verbunden sein würde.

Die hiernach begründete Weigerung greift jedoch in den Fällen, wo der Rechtsgrund zur Vorlegung in einem Eigenthums- (Miteigenthums-) oder Obligations-Verhältnisse beruht, so wie rücksichtlich der ihrer Bestimmung nach gemeinschaftlichen Urkunde nicht Platz. Diese Gemeinschaftlichkeit der Urkunde ist vorhanden: wenn die Urkunde in Beziehung auf ein den Antragsteller betreffendes Geschäft oder Rechtsverhältniß errichtet ist; oder in Handels- und Geschäftsbüchern besteht, welche zur Aufzeichnung der in Folge des Geschäfts geleisteten Zahlungen oder Lieferungen bestimmt sind; oder endlich die mit dem Antragsteller über die fragliche Angelegenheit gepflogene Correspondenz betrifft.

§. 320. Auf desfallsigen, in dem Beweistermine zu stellenden Antrag hat das Gericht Termin zur Vorlegung der Urkunde anzuberaumen; doch findet auch hier die Vorschrift des §. 308 Anwendung.

§. 321. Die Vorladung der zur Vorlegung verpflichteten Personen erfolgt nach Vorschrift des §. 257, unter abschriftlicher Mittheilung der gegen sie zu erhebenden Anträge (§. 312).

Der Vorgeladene braucht nicht persönlich zu erscheinen, es wäre denn, daß es sich um eine Eidesleistung handelte; auch bedarf es weder der Vertretung durch einen Anwalt, noch einer Vollmacht des Vertreters, wenn die Vorlegung dem Begehren des Antragstellers gemäß erfolgen soll.

§. 322. Die Vorschriften der §§. 258 flgde. über Ungehorsam finden hier analoge Anwendung; betrifft der Grund der Weigerung (§. 319) nur einzelne Stellen der Urkunde, so ist die Vorlegung so zu bewirken, daß die Einsicht jener Stellen unthunlich ist.

§. 323. Vorbehältlich der Bestimmung des §. 322 greifen die Vorschriften der §§. 313, 317 Platz.

Die Weigerung des Eides (§§. 313, 314) hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Aufgeforderten zur Folge, zu dessen Begründung angenommen wird, daß die vorzulegende Urkunde mit dem vom Antragsteller angegebenen Inhalte derselben, bez. der beigebrachten Abschrift übereinstimme.

§. 324. Die vorgelegte Urkunde muß auf Verlangen der Regel nach (§. 340) gegen Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift und nachdem alle auf die Beurtheilung bezüglichen Umstände zu Protocoll genommen sind, alsbald zurückgegeben werden.

Auch greift die Vorschrift des §. 315 S. 2 Platz, insoweit nicht die abweichende Bestimmung des §. 322 entscheidet.

§. 325. Die Berufung (§. 316) findet stets als sofortige Statt.

3. durch Besitz des Proceßgerichts oder anderer öffentlichen Behörden.

§. 326. Befindet sich die Urkunde im Besitze des Proceßgerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde, so hat der Beweisführer zeitig vor dem Termine mittelst einer, der Gegenseite abschriftlich mitzutheilenden, Bittschrift an das Proceßgericht das Ersuchen zu richten, die fragliche Urkunde aufzusuchen oder einzufordern und im Beweistermine vorzulegen. Das Proceßgericht hat, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, diesem Ersuchen Folge zu geben.

Giebt die andere öffentliche Behörde der Einforderung der Urkunde nicht Statt, so hat der Beweisführer, falls er nicht auf Vorlegung der fraglichen Urkunde verzichten will, seine Anträge gegen jene Behörde zu richten, und greifen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§. 319 flgde. Platz; den Editionseid hat diejenige Person zu leisten, welcher die Verwahrung der Acten amtlich übertragen ist.

2. Erklärung des Gegners.

a. Im Allgemeinen.

§. 327. Der Gegner hat sich über die Erheblichkeit der Beweisantretung, bezüglich sowohl der zu beweisenden Thatsachen als des Beweismittels, daneben aber über die vorgelegte Urkunde selbst nach Vorschrift der §§. 328, 329 zu erklären, widrigenfalls die Urkunde auf Antrag des Beweisführers vom Gerichte als anerkannt angenommen wird. Eine Befreiung von der letzteren Verpflichtung tritt nur dann ein, wenn der Gegner bei öffentlichen Urkunden den Mangel solcher Merkmale hervorhebt, und sofort zu begründen vermag, durch welche die Eigenschaft der Urkunde als einer öffentlichen bedingt ist; ferner bei allen Arten von Urkunden, wenn er deren Unzulässigkeit oder völlige Beweisunfähigkeit sofort ausführen kann, oder dieselben als falsch oder verfälscht angreift. (§. 330 flgde.)

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Beweisantretung zurückweiset, oder sie gegen den Antrag des Gegners zuläßt, findet die Berufung nur in Verbindung mit der Berufung zur Hauptsache Statt.

b. Rücksichtlich öffentlicher Urkunden.

§. 328. Oeffentliche Urkunden, d. h. solche, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in solcher Eigenschaft innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und mit Beobachtung der bestehenden Form ausgestellt worden, muß der Gegner als öffentliche Urkunden anerkennen.

Den öffentlichen Urkunden stehen die beglaubigten Abschriften derselben in ihren Wirkungen gleich, vorausgesetzt, daß die Beglaubigung selbst die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt.

c. Rücksichtlich Privaturkunden.

§. 329. Ueber die im Originale vorzulegenden Privaturkunden, d. h. solche, denen die Kraft einer öffentlichen Urkunde fehlt, muß, wenn sie von dem Gegner oder solchen Personen, für deren Handlung er haftet, ausgestellt sein sollen, die abzugebende Erklärung dahin gerichtet werden, daß er die Unterschrift anerkennen oder eidlich ableugnen wolle.

Die Anerkennung der Namensunterschrift begründet für die Aechtheit des Inhalts eine Rechtsvermuthung, die ganz oder theilweise nur durch den Nachweis solcher Thatumstände beseitigt werden kann, welche ergeben, daß es nicht die Absicht gewesen, durch die Unterschrift der Urkunde deren Inhalt zu genehmigen. Durch die besondere Beschaffenheit der Urkunde, z. B. Rasuren, Interlineaturen u. s. w., kann jene Rechtsvermuthung geschwächt oder auch ganz aufgehoben werden. (Vergl. jedoch §. 490.)

Ist die Privaturkunde von dritten Personen ausgestellt, für deren Handlungen der Gegner nicht haftet, so genügt zur Ableugnung die Erklärung, daß er die vorgelegte Hand- und Unterschrift als die des dritten Ausstellers nicht kenne.

3. Verfahren über Aechtheit der Urkunden.

a. Im Falle behaupteter Fälschung.

§. 330. Wer eine Urkunde als falsch oder verfälscht anfechten will, hat den thatsächlichen Grund dieser Einrede mit allen Nebenumständen bestimmt und vollständig anzugeben; der Gegner ist gehalten, auf dieses Vorbringen sich zu erklären, widrigenfalls die fragliche Urkunde als Beweismittel aus diesem Processe zurückgewiesen wird.

§. 331. Hält das Gericht die Sache für geeignet zur strafrechtlichen Verfolgung, so hat es auf Antrag und selbst von Amtswegen die Urkunde nebst Abschriften der Parteianträge dem zuständigen Staatsanwalte zu übermitteln.

Entgegengesetzten Falls hat der Antragsteller den Beweis seiner Behauptungen, soweit ein solcher erforderlich, sofort anzutreten, und richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Processes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Sache sofort oder im weiteren Laufe des Verfahrens zur strafrechtlichen Verfolgung verweiset, oder dem hierauf gerichteten Antrage keine Folge giebt, findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 332. Wird die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung verwiesen, so ist die betreffende Partei befugt, die Aussetzung des Rechtsstreits bis zur Erledigung des Strafverfahrens zu beantragen oder auch, wenn sie auf die etwaigen Ergebnisse des letzteren verzichten will, das erstere fortzusetzen.

b. Im Falle des Erbietens zum Diffessionseide.

§. 333. Der Beweisführer kann die Ausschwörung des Diffessionseides dadurch abwenden, daß er sofort oder in einem anzuberaumenden anderweiten Termine den Beweis der Aechtheit der fraglichen Urkunde antritt.

Der Beweis der Aechtheit kann nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 334—336 durch Zeugen, Sachverständige und andere Urkunden geführt werden.

§. 334. Der Zeugenbeweis ist darauf zu richten, daß die Zeugen die unter ihrer Mitwirkung oder doch in ihrer Gegenwart geschehene Vollziehung der Urkunde oder eine vom Gegner oder dessen Rechtsvorfahren geschehene Anerkennung derselben bekunden.

§. 335. Der Beweis durch Sachverständige geschieht durch Vergleichung der Handschriften. Bedient der Producent sich dieses Beweismittels, so muß

1) die zur Vergleichung dienende Schrift erwiesenermaßen von der Hand des angeblichen Ausstellers der abgeleugneten Urkunde herrühren. Zu dem Ende kann derselbe nöthigenfalls, wenn er der Product ist, ohne daß ihm hiergegen ein Rechtsmittel zusteht, auf Antrag des Producenten angehalten werden, nach der Angabe und dem Dictate des Richters etwas niederzuschreiben. Weigert er sich, so ist die streitige Urkunde dann für anerkannt anzunehmen, wenn es unzweifelhaft ist, daß er schreiben kann.

2) Die Vergleichung muß durch drei Schreibverständige vorgenommen werden, deren einen der Producent, den andern der Product und den dritten der Richter zu wählen hat, und die sodann mit dem Eide der Sachverständigen belegt, nach genauer und gewissenhafter Vergleichung der streitigen Urkunde mit der unbestrittenen Handschrift ihr schriftliches Gutachten über das Ergebniß ihrer Prüfung, mit Ausführung der Gründe, einreichen müssen. Wählt der Product keinen Schreibverständigen, so geschieht dies für ihn durch den Richter.

Bei Beurtheilung des Ergebnisses der Gutachten hat der Richter die über den Beweis durch Sachverständige gegebenen Vorschriften zu beachten, jedoch im günstigen Falle nur auf den Ergänzungseid zu erkennen.

§. 336. Der Beweis der Aechtheit durch Urkunden kann nur durch fehlerfreie öffentliche oder solche Documente geführt werden, welche der Gegner bereits erwiesenermaßen anerkannt hat und in welchen die streitige Urkunde in der Art erwähnt wird, daß daraus die Anerkennung der Aechtheit hervorgeht.

§. 337. Ist durch die Beweisführung des Producenten (§§. 334—336) der Beweis der Aechtheit nicht mindestens bis zum Ergänzungseide erbracht, so entscheidet der Diffessionseid des Producten.

§. 338. Der Diffessionseid geht, wenn er die Namensunter=

schrift des Producten betrifft, dahin, daß er die Urkunde nicht unterschrieben habe, sie auch in seinem Auftrage für ihn von einem Andern nicht unterschrieben sei. Ist hingegen von der Namensunterschrift anderer Personen die Rede, so wird der Diffessionseid dahin geleistet, daß der Product, sorgfältiger Nachforschung ungeachtet, nicht wisse und die Ueberzeugung nicht habe gewinnen können, daß der angebliche Aussteller die Urkunde unterschrieben habe oder durch einen Andern für sich habe unterschreiben lassen.

Ist die Urkunde nicht mit der Namensunterschrift, sondern nur mit bloßen Handzeichen versehen, so beschränkt sich die eidliche Ableugnung darauf, daß der Product die Urkunde zum Zeichen der Genehmigung ihres Inhalts nicht unterzeichnet habe, noch in seinem Auftrage für sich durch einen Andern habe unterzeichnen lassen, bez. sorgfältiger Nachforschung ungeachtet, weder wisse, noch die Ueberzeugung habe gewinnen können, daß solches von seinem Rechtsvorgänger geschehen sei.

Zurückschiebung des Diffessionseides und Gewissensvertretung findet nicht Statt.

Nach abgeleistetem Diffessionseide ist der Beweis der Aechtheit nicht mehr zulässig. (Vergl. jedoch §§. 444, 445.)

c. Im Falle des Schlußsatzes des §. 329.

§. 339. In dem, durch den Schlußsatz des §. 329 berührten Falle ist der Aechtheitsbeweis nach Maßgabe der allgemeinen Beweisregeln anzutreten; doch greifen die Vorschriften des §. 335 auch hier Platz.

d. Gemeinsame Bestimmung.

§. 340. Urkunden, deren Aechtheit bezweifelt wird, müssen bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Processes bei dem Proceßgerichte aufbewahrt werden, wenn nicht eine strafrechtliche Verfolgung ihre Aushändigung erforderlich macht.

4. Archivarische Urkunden u. s. w.

§. 341. Durch die Vorschriften der §§. 327 flgde. wird an der Beweisfähigkeit archivarischer und alter Urkunden, so wie unverdächtiger Annotationen aus früherer Zeit nichts geändert, und kann der Producent zum Beweise dieser ihrer Eigenschaft aller im Uebrigen zulässigen Beweismittel sich bedienen.

5. Einrede des nicht gezahlten Geldes und Brautschatzes.

§. 342. In den Provinzen des gemeinen Rechts treten an die Stelle der gemein- und particularrechtlichen Vorschriften über die Einrede (bez. Querel) des nicht gezahlten Geldes und Brautschatzes, so wie die Beweisfähigkeit anderer Quittungen die nachfolgenden Vorschriften.

Schuldverschreibungen über empfangenes Darlehn, welche nicht besonders ausdrücken, wie in einer bestimmten vergangenen Zeit die Zahlung wirklich erfolgt ist, beweisen erst nach Ablauf von dreißig

Tagen, von der Ausstellung angerechnet, die rücksichtlich der Mitgift von dem Bräutigam vor Eingehung der Ehe ausgestellten Empfangsbescheinigungen erst nach dreißig Tagen, von Eingehung der Ehe angerechnet, gegen den Aussteller, dessen Repräsentanten und Successoren, in gleichem Maße, wie andere Urkunden. Etwaige in jenen Urkunden enthaltene Verzichte auf den Einwand der Nichtzahlung sind unwirksam.

Auch nach dem Ablaufe dieser Zeiträume steht es dem Aussteller frei, den durch die Urkunde erbrachten Beweis zu entkräften.

Jene Fristen werden in ihrem Laufe durch die Minderjährigkeit des Schuldners nicht aufgehalten, und findet gegen den Ablauf Restitution nicht Statt. Der Ablauf dieser Frist wird zwar durch die zeitige Erhebung einer Klage auf Herausgabe des Documents oder den Antrag auf Mortification desselben bei dem zuständigen Gerichte, nicht aber durch bloße gerichtliche Protestation gehemmt.

Quittungen über andere Zahlungen, insonderheit über die Tilgung einer Schuld, beweisen sofort nach der Ausstellung, vorbehältlich des Gegenbeweises.

Dritter Abschnitt.

Vom Urtheile.

I. Im Allgemeinen.

§. 343. Sobald der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, hat das Gericht ungesäumt zur Urtheilsfällung zu schreiten.

§. 344. In dem Urtheile muß zunächst über die Zulässigkeit der Klage, dann der anderen Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Repliken u. s. w.), insoweit diese für die abzugebende Entscheidung in Betracht kommen, erkannt werden.

§. 345. Den Parteien ist Alles, was ihnen nach dem Ergebnisse der Verhandlungen zukommt und worauf sie nicht Verzicht geleistet haben, zuzuerkennen, wenn auch nur im Allgemeinen darum gebeten sein sollte.

In dem Begehren der Hauptsache ist das Begehren der Proceßkosten, nicht aber sonstiger Nebenforderungen mit enthalten.

§. 346. Ist ein und derselbe streitige Anspruch nur theilweise zur Entscheidung reif, sei es in quantitativer Beziehung auf einzelne Theile desselben oder der Nebenforderungen (vergl. jedoch §. 347), sei es hinsichtlich der zur Begründung oder Entkräftung dieses Anspruchs oder dessen Nebenforderungen benutzten verschiedenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, so kann das Gericht, ohne daß hiergegen Rechtsmittel zulässig wären, nach Umständen entweder den spruchreifen Punct sofort entscheiden, oder die Entscheidung desselben bis dahin, daß sämmtliche Puncte zu dieser reif sind, aussetzen. Im ersteren Falle beginnt die Berufungsfrist erst mit der Behändigung desjenigen Urtheils, welches rücksichtlich des ausgesetzten Theils endlich oder durch

Auferlegung eines nothwendigen Eides bedingt endlich entscheidet; das Gericht ist jedoch befugt, die frühere Entscheidung ganz oder theilweise für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§. 409).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann, wenn es sich um verschiedene, von einander unabhängige Ansprüche handelt, analoge Anwendung.

§. 347. Das Urtheil, wodurch Jemand zur Schadloshaltung verurtheilt wird, muß entweder zugleich den Betrag festsetzen oder verordnen, daß dieser in einem besonderen Verfahren festgesetzt werden solle.

II. Berathschlagung und Abstimmung der Richter.

§. 348. Die Gerichte urtheilen in derjenigen ungleichen Richterzahl, welche das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850*) für die verschiedenen Gerichte (bez. Gerichtsabtheilungen) als nothwendig vorschreibt. Ueberzählige Richter haben nur eine berathende Stimme (vergl. jedoch §. 352, 2) und gelten im Zweifel als solche die dem Dienstalter nach jüngsten Mitglieder des Gerichts.

§. 349. Die Berathschlagung und Abstimmung der Richter ist nicht öffentlich.

Sie stimmen nach der Reihe, der dem Dienstalter nach Aelteste zuerst, der Vorsitzende zuletzt; doch hat, falls vom Vorsitzenden Berichtserstattung durch einen Referenten angeordnet worden ist, dieser zuerst seine Stimme abzugeben.

§. 350. Ueber jeden Thatumstand, welcher als Angriffs- oder Vertheidigungsgrund in Betracht kommt, ist besonders abzustimmen, und zwar getrennt über die Fragen, ob derselbe rechtlich erheblich und eventuell, ob derselbe erwiesen sei?

Ein Gleiches gilt von Vorfragen.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine nachfolgende Frage verweigern, auch wenn er bei der Abstimmung über eine der vorhergegangenen Fragen in der Minderheit geblieben sein sollte.

§. 351. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Sind die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt, ohne daß für die eine oder andere die absolute Stimmenmehrheit sich erklärt hat, so sind, falls eine wiederholte Umfrage die erforderliche Aenderung in dem Stimmenverhältnisse nicht ergiebt, diejenigen Richter, deren Meinung die wenigsten Stimmen für sich hat, verpflichtet, einer der durch stärkere Stimmenzahl unterstützten Meinungen beizutreten.

Hat jedoch jede Meinung eine gleiche Stimmenzahl für sich, oder liegt nur eine durch stärkere Stimmenzahl vertretene Meinung vor, so hat das Gericht, falls eine wiederholte Umfrage eine Aenderung dieses Verhältnisses nicht ergiebt, sich nach Lage der Umstände durch ein oder mehrere Mitglieder zu ergänzen, welchenfalls denn auch die mündliche Verhandlung zu wiederholen ist.

*) oben S. 186.

§. 352. Die Vorschriften des §. 351 erleiden eine Ausnahme:

1) wenn die Verschiedenheit der Meinungen den Betrag einer zuzuerkennenden Summe betrifft, welchenfalls die Stimmen in der Art zu zählen sind, daß die mindere Summe als in der größeren enthalten anzusehen, mithin diejenige Summe dem Urtheile zum Grunde zu legen ist, in welcher, von der höchsten stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die absolute Stimmenmehrheit zusammentrifft;
2) wenn überzählige Richter der Verhandlung beiwohnten, welchenfalls die an sich nur berathende Stimme eines bez. mehrerer derselben als entscheidend gilt, um den Beitritt der Richter bez. die Ergänzung des Gerichts und die Wiederholung der Verhandlung überflüssig zu machen.

§. 353. Dem Vorsitzenden des Gerichts liegt die Stellung der Fragen und die Berechnung des Stimmenverhältnisses ob. Entsteht jedoch hierüber Streit, so entscheidet das Gericht mit Einschluß des Vorsitzenden.

III. Verkündigung und Ausfertigung der Urtheile.

§. 354. Die Verkündigung des Urtheils erfolgt entweder sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung oder, falls das Gericht eine weitere Berathschlagung für erforderlich erachtet, in einem nicht über eine Woche hinauszusetzenden, den Parteien sofort zu eröffnenden Termine.

Das Gericht kann die Verkündigung auf die Entscheidung nebst deren Gründen beschränken.

§. 355. Die Abfassung des Urtheils liegt dem Referenten, bez. demjenigen der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter ob, welchen der Vorsitzende hiemit beauftragt hat.

Dasselbe ist spätestens binnen drei Tagen nach der Verkündigung, von sämmtlichen bei der Entscheidung thätigen Richtern unterschrieben, auf der Gerichtsschreiberei zu übergeben.

§. 356. Das Urtheil muß enthalten:

1) den Namen des Gerichts, der bei der Entscheidung betheiligten Richter, so wie des Staatsanwaltes, falls dieser Anträge stellte;
2) die Bezeichnung der Sitzung, in welcher die Verkündigung erfolgte, dem Datum nach;
3) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand und Wohnort;
4) eine gedrängte Darstellung des dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatbestandes in Gemäßheit der Vorträge der Parteien, bez. des Ergebnisses der Beweisführung, unter Hervorhebung der Schlußanträge der Parteien, bez. des Staatsanwaltes;

   eine Bezugnahme auf den Inhalt der Schriftsätze, so wie etwa zu Protocoll gegebene Erklärungen der Parteien ist nicht ausgeschlossen;
5) die Entscheidungsgründe;

6) die äußerlich getrennt zu haltende Entscheidung über die Hauptsache selbst und etwaige Nebenforderungen an Zinsen, Früchten, Schäden und Proceßkosten.

§. 357. Die Darstellung des Thatbestandes im Urtheile (§. 356, 4) liefert rücksichtlich des mündlichen Vorbringens der Parteien vollen Beweis, welcher lediglich durch das Sitzungsprotocoll entkräftet werden kann. (Vergl. jedoch §. 360 S. 2.)

§. 358. Die Gerichtsschreiber haben an bestimmten, von dem Vorsitzenden des Gerichts im Voraus festzusetzenden Wochentagen ein Verzeichniß der abgefaßten, aber nicht in vollständiger Fassung verkündigten Urtheile auf der Gerichtsschreiberei behuf Kenntnißnahme der Parteien anzuheften, auch denselben auf ihr Verlangen Einsicht sowohl dieser, als der in vollständiger Fassung verkündigten Urtheile zu gewähren.

Abschriften und Auszüge der verkündigten Urtheile sind, jedoch erst nach vollständiger Fassung derselben, nach Maßgabe der §§. 181, 182 zu ertheilen.

Jede, nicht bloß einfache Ausfertigung ist von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ueber executorische Ausfertigungen vergleiche §§. 529, 530.

IV. Abänderung der Urtheile.

1. Im Allgemeinen.

§. 359. Die Gerichte sind zur Abänderung der von ihnen erlassenen Urtheile befugt, wenn es sich um eine Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung derselben nach Maßgabe der §§. 360—365 handelt.

2. Berichtigung.

§. 360. Schreibfehler, Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, so wie bloße Rechnungsfehler sind auf Antrag der einen oder andern Partei und selbst von Amtswegen jeder Zeit zu berichtigen.

Auch ist jede Partei binnen einer dreitägigen Frist befugt, die Berichtigung etwaiger Unrichtigkeiten oder Auslassungen in der Darstellung des Thatbestandes im Urtheile (§. 356, 4) zu begehren. Die Frist beginnt, falls das Urtheil in vollständiger Fassung verkündigt wurde, mit dem Tage der Verkündigung, andernfalls mit dem im §. 358 gedachten Zeitpuncte der Anheftung. Die Berichtigung des Thatbestandes, welche, sofern der Antrag begründet, vom Gerichte vorzunehmen, hat jedoch keinen Einfluß auf die im verkündigten Urtheile enthaltene Entscheidung.

3. Ergänzung.

§. 361. Ist in dem Urtheile über einen der Entscheidung bedürfenden Streitpunct nicht verfügt, so kann jede Partei binnen der Frist einer Woche, von der Behändigung bez. Verkündigung des Urtheils

angerechnet, die Ergänzung desselben beantragen; nach Ablauf dieser Frist ist die Ergänzung nur im Wege der Berufung zulässig.

Etwaige Beschwerden gegen das Ergänzungsurtheil können durch eine selbstständige Berufung, müssen jedoch, wenn ohnehin gegen den übrigen Theil des Urtheils eine Berufung noch verhandelt wird, in diesem Berufungsverfahren verfolgt werden.

4. Erläuterung.

§. 362. Eine Erläuterung von Urtheilen, welche an Dunkelheit, Zweideutigkeit, oder Unbestimmtheit leiden, kann zu jeder Zeit in der Art beantragt werden, daß die dunkeln, zweideutigen oder widersprechenden Stellen, so wie die begehrte veränderte Fassung bestimmt und wörtlich angegeben wird.

Durch den Antrag auf Erläuterung wird der Lauf der Berufungsfrist nicht gehemmt; doch ist der die Erläuterung beantragenden Partei gestattet, daneben für den Fall, daß dem von ihr gestellten Erläuterungsantrage überhaupt nicht oder doch nicht in begehrter Maße Statt gegeben werden sollte, die überhaupt zulässige Berufung zu erheben.

Etwaige Beschwerden gegen das Erläuterungsurtheil können und müssen, wenn ohnehin gegen den übrigen Theil des Urtheils eine Berufung noch verhandelt wird, in diesem Berufungsverfahren geltend gemacht werden; ist dieses jedoch nicht der Fall, so kann außer dem Falle der eventuell zur Hand genommenen Berufung, lediglich die Gegenpartei binnen der von der Behändigung bez. Verkündigung der dem Erläuterungsantrage Statt gebenden Verfügung laufenden Frist mittelst der überhaupt zulässigen Berufung Abhülfe suchen.

5. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 363. Die Anträge auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung können sofort nach Verkündigung des Urtheils gestellt und verhandelt werden.

Werden dieselben später gestellt, so hat der Vorsitzende des Gerichts den Verhandlungstermin auf einen der nächsten Tage festzusetzen, eine Fristerstreckung auf einseitigen Antrag nicht zu gewähren und mit der Verkündigung des Erkenntnisses sofort oder doch spätestens binnen drei Tagen zu verfahren.

§. 364. Die richterlichen Verfügungen, wodurch ein Urtheil berichtigt, ergänzt, oder erläutert wird, sollen unter das Original und die Ausfertigungen desselben gesetzt werden. Dieselben sind kostenfrei zu erlassen.

§. 365. Durch die Anträge auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils wird die Vollstreckbarkeit desselben nicht gehemmt, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, in einzelnen Fällen das Gegentheil zu verfügen.

§. 366. Gegen die richterlichen Verfügungen, welche den Anträgen auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils

Folge geben, findet im Ungehorsamsfalle der Gegenpartei kein Einspruch Statt.

Vierter Abschnitt.
Insbesondere vom Ungehorsams-Urtheile.

I. Erlassung des Ungehorsams-Urtheils.

1. Gegen den Kläger.

§. 367. Wenn in der zur mündlichen Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung (§§. 184, 4; 209; 213) der Kläger gar nicht, oder doch nicht gehörig vertreten erscheint, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Instanz zu entbinden, der Kläger aber in die Kosten des Processes zu verurtheilen.

Im Falle einer vom Beklagten dem Kläger zugestellten Widerklage ist nach Vorschrift des §. 368 zu verfahren.

2. Gegen den Beklagten.

§. 368. Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung (§§. 184, 4; 209; 213) der Beklagte nicht, oder doch nicht gehörig vertreten, so sollen auf Begehren des Klägers die in den zugestellten Klaganträgen vorgebrachten Thatsachen für zugestanden angenommen und das gestellte Gesuch, wenn und insoweit dasselbe auf Grund jener Thatsachen rechtlich begründet erscheint, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten, zuerkannt werden.

§. 369. Die Vorschrift des §. 368 erleidet jedoch eine Ausnahme, in Folge welcher das Gericht die Verhandlung der Sache zu vertagen und eine erneuerte Vorladung zu dem anzusetzenden neuen Termine anzuordnen hat:

1) wenn die Klaganträge oder die Behändigungsurkunde an wesentlichen Mängeln leiden;
2) wenn in regelmäßigen Fällen die nach §. 189 dem Beklagten zustehende Frist nicht frei blieb;
3) wenn das Gericht dafür hält, daß die in dringenden Fällen von dem Vorsitzenden des Gerichts gegen die Vorschriften des §. 189 angeordnete Frist zu kurz bemessen, oder die Vorladung nicht zeitig erfolgt sei.

Gegen diese Verfügung findet kein Rechtsmittel Statt.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 370. Die Vorschriften der §§. 367, 368 finden die gleiche bez. analoge Anwendung, wenn eine der Parteien zwar nicht in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten, wohl aber in derjenigen Sitzung, auf welche die mündliche Verhandlung bez. deren Fortsetzung vertagt wurde (§§. 194, 195, 205, 369), ungehorsam ausbleibt.

Insoweit eine Partei jedoch bereits mündlich verhandelt hat, ergreift das Ungehorsams-Urtheil lediglich dasjenige fernere Vorbringen, wozu sie berechtigt bez. verpflichtet war.

§. 371. Gegen die nicht erschienenen mehreren Kläger oder Beklagten soll durch ein und dasselbe Urtheil erkannt werden.

§. 372. Ist von mehreren Beklagten der eine erschienen, der andere aber nicht, so soll auch gegen den ersteren in der Sache nicht verhandelt werden, vielmehr hat das Gericht behuf gemeinschaftlicher Verhandlung einen anderweiten Termin anzuberaumen und die ungesäumte wiederholte Vorladung des nicht erschienenen Beklagten zu diesem Termine anzuordnen.

Ist dieser Anordnung Genüge geleistet, und erscheinen wiederum nicht alle Beklagte, so erhält das Urtheil, welches alsdann auf die mit den erschienenen Beklagten gepflogenen Verhandlungen ergeht, auch für die nicht erschienenen Beklagten, sowohl zu deren Vortheile als Nachtheile Kraft und Wirksamkeit.

II. Aufhebung des Ungehorsams-Urtheils.

§. 373. Außer dem im §. 372 a. E. gedachten Falle unterliegt das Ungehorsams-Urtheil dem Einspruche.

§. 374. Die gegen Ungehorsams-Urtheile Einspruch erhebende Partei hat vor dem Ablaufe der regelmäßigen Einspruchsfrist (§. 158) die Eintragung desselben in das zu diesem Zwecke auf der Gerichtsschreiberei offen liegende Register zu veranlassen.

Der Gerichtsschreiber bemerkt auf erfolgte Nachweisung: die Parteien, die Streitsache, so wie diejenigen Data, aus welchen die zeitige Erhebung des Einspruchs hervorgeht.

Zweiter Titel.
Verfahren vor den Amtsgerichten.

I. Allgemeine Vorschrift.

§. 375. Das Verfahren vor den Amtsgerichten richtet sich im Allgemeinen, unter Berücksichtigung jedoch derjenigen Eigenthümlichkeiten, welche Folge der dem obergerichtlichen Verfahren besonderen Vorschriften des Theil I. Titel 1—3 sind, nach den im Theil II. Titel 1, Abschnitt 1—4 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren vor den Obergerichten.

II. Besondere Vorschriften.

1. Schriftliche Parteianträge.

§. 376. Die nach §. 94 den Parteien obliegende Verpflichtung, zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen, schriftliche Anträge zu wechseln, findet im amtsgerichtlichen Verfahren nicht Statt.

2. Vermittelung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien.

§. 377. Die geschäftliche Verbindung unter den Parteien, so wie die Vorladung dritter Personen (Zeugen u. s. w.) wird nach Maßgabe des §. 113 flgde. durch die Gerichtsvoigte unter Mitwirkung der Amtsgerichte vermittelt; es greift jedoch hier wie für das obergerichtliche Verfahren der Grundsatz Platz, daß, insoweit nicht das Gesetz ein Anderes gestattet, die richterliche Entscheidung dadurch bedingt ist, daß dem Gegner Gelegenheit, über die gestellten Anträge gehört zu werden, gegeben wurde.

Die Zustellung der zu behändigenden Schriften an die Gerichtsvoigte erfolgt durch die Gerichtsschreiberei.

§. 378. Insoweit die Partei in Person bei der Verkündigung der im §. 140 gedachten richterlichen Verfügungen gegenwärtig war, vertritt die Verkündigung die Stelle der persönlichen Behändigung.

3. Einleitung des Verfahrens.

§. 379. Die Parteien können an den ordentlichen Gerichtstagen ohne Vorladung vor den Amtsgerichten erscheinen und über den Streit verhandeln.

Außer diesem Falle ist der Beklagte, unter Zustellung der Klaganträge (vergl. jedoch §. 384), auf einen bestimmten Gerichtstag vorzuladen.

§. 380. Die Klaganträge können entweder schriftlich überreicht oder mündlich angemeldet werden.

Im ersteren Falle bedarf es der Uebergabe des Originals und doppelter Abschrift der Klaganträge; eine dieser Abschriften bleibt in den Händen des Gerichts zurück.

Im letzteren Falle sind die Klaganträge zu Protocoll zu nehmen, und der Amtsrichter kann nach Belegenheit der Sache die schriftliche Aufnahme lediglich dem Gerichtsschreiber überlassen.

§. 381. Der Amtsrichter hat unter dem, an den Kläger zurückgelangenden Originale der Klaganträge, bez. der für den Kläger bestimmten Ausfertigung des Protocolls mit kurzen Worten die Vorladung der Parteien auf einen bestimmten Gerichtstag zu verordnen.

Diese Verfügung ist unter die, für den Beklagten bestimmte Abschrift der Klaganträge abschriftlich zu übertragen.

§. 382. Der Gerichtstag ist, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechend, regelmäßig nicht über zwei Wochen hinaus und, insofern es sich nicht um Fälle besonderer Dringlichkeit handelt, in der Art anzuberaumen, daß zwischen dem Tage der Zustellung an den Beklagten und dem Verhandlungstermine eine Frist von mindestens einer Woche liegt.

§. 383. Die Vorschriften der §§. 379 – 382 finden gleichfalls Anwendung, wenn es sich um das Einspruchs- oder sonstige Vor-

und Zwischenverfahren, insoweit diese nicht mit dem Hauptverfahren verbunden werden, handelt.

§. 384. Wenn der Kläger, ohne seine Klaganträge schriftlich zu überreichen oder zu Protocoll zu geben, die Ansetzung eines Termins zur mündlichen Erhebung der Klaganträge bez. zu weiterem Verfahren verlangt, so ist diesem Begehren unter Vorladung des Beklagten Statt zu geben; der Streitgegenstand ist dabei möglichst genau zu bezeichnen und bei Geldforderungen die Summe anzugeben.

Bleibt der Kläger aus, so ist er auf Antrag des Beklagten zur Erstattung der diesem verursachten Kosten zu verurtheilen.

Bleibt dagegen der Beklagte aus, so wird die Klage zu Protocoll genommen, und in Gemäßheit der §§. 381 flgde. weiter verfahren, der Beklagte übrigens in eine Geldstrafe von $^1/_2$ bis 2 Thlrn. genommen.

4. Mündliche Verhandlung.

§. 385. In dem Verhandlungstermine sind zuvörderst die Parteien vollständig zu hören.

Dem Amtsrichter liegt es ob, die Verhandlungen zu leiten und auf deren Vollständigkeit hinzuwirken, insbesondere jedes unbestimmte oder undeutliche Vorbringen durch Fragen aufzuklären, die Parteien zur Vornahme der ihnen obliegenden Handlungen aufzufordern und sie über die im Unterlassungsfalle eintretenden Rechtsnachtheile zu belehren.

§. 386. Mißlingt der nach Anhörung der Parteien anzustellende Güteversuch, so ist nunmehr mit der protocollarischen Aufnahme der mündlichen Verhandlung zu verfahren. Es sind jedoch die Vorträge der Parteien nicht ausführlich und einzeln niederzuschreiben; vielmehr soll nur nach dem Ergebnisse derselben das Wesentliche, insbesondere das Sachverhältniß, die Streitpuncte und Schlußanträge aufgezeichnet werden; auch ist eine Bezugnahme auf etwa überreichte Schriftsätze nicht ausgeschlossen.

Das aufgenommene Protocoll ist behuf Genehmigung der Parteien zu verlesen und liefert sodann hinsichtlich des darin vermerkten Inhalts vollen Beweis.

§. 387. In Sachen, welche der Berufung nicht unterliegen (§. 393), bedarf es der Aufnahme eines besonderen Protocolls über die mündliche Verhandlung nicht, vielmehr genügt es, wenn das Wesentliche derselben (§. 386) in das Urtheil aufgenommen wird.

§. 388. Ein schriftliches Vorverfahren behuf Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist unzulässig.

Ueberhaupt ist das Verfahren thunlichst zu beschleunigen und ein besonderer Termin zur Beweisausführung, insofern diese lediglich das Ergebniß der Beweisaufnahme (§. 235) zum Gegenstande hat, nicht zu gestatten.

§. 389. Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung hat der Richter der Regel nach sofort das Urtheil zu eröffnen, auch da=

neben die Parteien von dem etwa zuständigen Rechtsmittel der Berufung, der Berufungsfrist und den mit der Verabsäumung derselben verbundenen Nachtheilen in Kenntniß zu setzen.

Bietet die Beurtheilung der Sache jedoch besondere Schwierigkeiten dar, so kann der Richter die Verkündigung des Urtheils auf eine der nächsten Sitzungen, jedoch nicht über eine Woche, verschieben.

§. 390. Falls beweisauflegend erkannt wird, ist der Richter an die Vorschrift des §. 217 S. 1 nicht gebunden; auch finden die, das Berichtigungsverfahren bezüglich des Thatbestandes im Urtheile betreffenden besonderen Vorschriften des ersten Satzes des §. 358, so wie des zweiten Satzes des §. 360 im amtsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung.

5. Insbesondere über Injuriensachen.

§. 391. In allen Injuriensachen ist, abgesehen von eigentlichen Entschädigungsansprüchen, künftig nur eine Klage auf Privatgenugthuung (Ehrenerklärung, Widerruf, Abbitte) gestattet; die s. g. ästimatorische Injurienklage wird allgemein aufgehoben, und ein Klaganspruch auf öffentliche Bestrafung findet bei den Civilgerichten nicht mehr Statt.

Ist bei peinlich oder polizeilich strafbaren Beleidigungen gegen den Beleidiger auf Ehrenerklärung, Widerruf oder Abbitte bereits rechtskräftig erkannt, so soll die Klage des Beleidigten auf Privatgenugthuung auch bei den Civilgerichten ausgeschlossen sein.

Hatte der Beleidigte bei einer wegen Injurie eingeleiteten peinlichen oder polizeilichen Untersuchung den Antrag auf Ehrenerklärung, Widerruf oder Abbitte gestellt, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag die Anstellung der Klage auf Privatgenugthuung auch bei Civilgerichten unzulässig.

Nach Ablauf zweier Jahre, angerechnet vom Tage der Zufügung der Beleidigung, bez. nach Ablauf dreier Monate, angerechnet vom Tage, an welchem der Beleidigte von der ihm widerfahrenen Beleidigung Kenntniß erhalten, ist die Klage auf Privatgenugthuung nicht mehr gestattet. Hatte der Beleidigte aber bei der wegen dieser Injurie eingeleiteten peinlichen oder polizeilichen Untersuchung den Antrag auf Privatgenugthuung gestellt, so beginnt die dreimonatliche Frist erst mit dem Tage, an welchem ihm die Verwerfung seines Antrages bekannt gemacht ist.

Alle entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind aufgehoben.

Dritter Theil.
Das Rechtsmittel-Verfahren.

Erster Titel.
Die Berufung.

I. Zuläßigkeit der Berufung.

§. 392. Alle Richterverfügungen, durch welche einer Partei mittelst Verwerfung ihrer Anträge oder Gewährung der gegnerischen Anträge eine Beschwerde zugefügt ist, sind, ohne Rücksicht auf eine Beschwerdesumme, der Berufung unterworfen.

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 393. In Sachen, deren nach Geldeswerth zu schätzender Streitgegenstand die Summe von 10 Thalern (vergl. §. 2 flgde.) nicht übersteigt, findet außer dem Falle des §. 430 Berufung nur insoweit Statt, als ein Urtheil gegen die Vorschriften über Zuständigkeit der Gerichte verstößt.

§. 394. Die Ausführung der Beschwerde findet entweder sofort Statt (sofortige Berufung), oder nur gegen die Entscheidung zur Hauptsache, d. h. gegen das Endurtheil oder die nächste der sonstigen, sofortiger Berufung unterworfenen richterlichen Verfügungen, mit welcher jene Beschwerde im entscheidenden Zusammenhange steht. (Vorbehaltene Berufung.)

§. 395. Der sofortigen Berufung unterliegen nur:

1) Endurtheile, auch wenn nach erfolgter Verhandlung die Klage nur angebrachtermaßen abgewiesen worden ist;
2) richterliche Verfügungen, wodurch die Formel eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen, eines nothwendigen, eines Diffessions-, eines Schätzungs- oder eines Editionseides festgestellt wird;
3) Urtheile, wodurch die im §. 196 gedachten verzögerlichen Einreden erledigt werden, insoweit dieselben nicht schon unter der Nr. 1 begriffen sind;
4) sonstige richterliche Verfügungen, gegen welche das Gesetz sofortige Berufung ausnahmsweise zuläßt.

§. 396. Gegen richterliche Verfügungen, welche nicht unter die Vorschriften des §. 395 1—4 fallen, greift nur die vorbehaltene Berufung Platz.

Einer vorläufigen Erklärung, diese erheben zu wollen, bedarf es nicht, und die Befolgung der beschwerenden Verfügung gilt nicht als stillschweigender Verzicht auf Verfolgung der Beschwerde.

§. 397. Das Gericht kann jedoch auf den, vor der Abgabe einer, der sofortigen Berufung an sich nicht unterworfenen Verfügung zu stellenden Antrag, indem es diese Verfügung erläßt, zugleich verordnen, daß dieselbe sofortiger Berufung unterliege, wenn es mit dem

Antragsteller dafür hält, daß der ihm durch jene Verfügung erwachsende Nachtheil der Art sei, daß derselbe ohne sofortige Ausführung der Beschwerde entweder gar nicht, oder doch nur schwer beseitigt werden könne.

Eine Ausnahme erleidet diese Vorschrift, wenn es sich um richterliche Verfügungen handelt, rücksichtlich deren das Gesetz bestimmt, daß eine dawider zu richtende Beschwerde nur mit der Berufung zur Hauptsache geltend zu machen sei.

§. 398. Umgekehrt ist das Gericht in dem Falle des §. 395 unter 3 befugt, auf den vor Abgabe des Urtheils gestellten Antrag, indem es die vorgeschützten verzögerlichen Einreden zurückweiset, zugleich zu verordnen, daß gegen dieses Urtheil nur eine vorbehaltene Berufung Platz greife, falls es mit dem Antragsteller dafür hält, daß jene Einreden lediglich zur Verzögerung des Rechtsstreits vorgebracht worden seien.

§. 399. Gegen die in den §§. 397, 398 gedachten richterlichen Verfügungen findet kein Rechtsmittel Statt, und das Berufungsgericht ist an dieselben, insoweit sie die Frage betreffen, ob eine Berufung als sofortige oder vorbehaltene zuläßig sei, gebunden.

II. Berufungsgericht.

§. 400. Gegen die Entscheidungen des großen Senats eines Obergerichts geht die Berufung an das Ober-Appellationsgericht; gegen die Entscheidungen des kleinen Senats eines Obergerichts an den großen Senat desselben, bez. nach Vorschrift der §§. 35 flgde.*) des Gesetzes über die Gerichtsverfassung eines andern Obergerichts; von den Entscheidungen eines Amtsgerichts an den kleinen Senat des vorgesetzten Obergerichts. Vergl. jedoch §. 39*) des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.

Eine Abänderung dieser Verfassungsvorschriften durch Privatwillkür ist unstatthaft.

III. Berufungsfrist.

§. 401. Die Berufung ist binnen der nachfolgenden Fristen zu erheben:

1) in den Fällen des §. 395 unter 1 und 2, insoweit die Verfügung das Hauptverfahren betrifft,
   - a. gegen Verfügungen der Obergerichte innerhalb 2 Monate,
   - b. gegen Verfügungen der Amtsgerichte innerhalb 1 Monats;
2) in allen übrigen Fällen:
   - a. gegen Verfügungen der Obergerichte innerhalb 3 Wochen,
   - b. gegen Verfügungen der Amtsgerichte innerhalb 2 Wochen.

Sie beginnt ihren Lauf mit dem Tage der Behändigung (bez. der Verkündigung) der richterlichen Verfügung nach Maßgabe der in den §§. 140, 197, 378 ertheilten Vorschriften.

---

*) oben S. 191, 192.

IV. Anschließung.

§. 402. Die Partei, gegen welche die Berufung gerichtet ist, kann ohne Rücksicht auf den Ablauf der Berufungsfrist, so wie eine vor der Kundmachung der Hauptberufung etwa zu erkennen gegebene Unterwerfung, sich der Hauptberufung anschließen, ohne daß es auf Zusammenhang ihrer Beschwerden mit den in den Berufungsanträgen gestellten ankommt. Hat die Partei jedoch bereits selbstständig Berufung erhoben, so kann sie weitere Beschwerden nur unter der Voraussetzung jenes Zusammenhangs geltend machen.

§. 403. Die Anschließung kann in jeder Lage der Sache, selbst noch im Laufe der mündlichen Verhandlung über die Berufung erfolgen, vorbehältlich jedoch des Anspruchs der Gegenseite auf Ersatz der Kosten, welche etwa durch die in Folge verspäteter Mittheilung der Anträge veranlaßte Vertagung der Verhandlung erwachsen.

§. 404. Durch die Zurücknahme der Hauptberufung wird die durch den Gegner mitgetheilte oder in der Sitzung gestellte Anträge erklärte Anschließung nicht beseitigt, sofern ihr Gegenstand zur sofortigen Berufung geeignet gewesen wäre. Dagegen fällt auch die Anschließung weg, wenn die Hauptberufung für unzuläßig erklärt wird, es wäre denn, daß jene durch Beobachtung der Berufungsfrist und ihrem Gegenstande nach als sofortige Berufung zuläßig erschiene.

V. Erhebung der Berufung.

§. 405. Berufungen werden wie Klagen nach Vorschrift der §§. 184 flgde. erhoben.

Zur Sache (§. 184, 1 und 2) müssen die Anträge enthalten:

1) die bestimmte Bezeichnung der einzelnen Beschwerden neben einer kurzen und gedrängten Angabe der denselben zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse (vergl. jedoch §. 96);
2) die genaue Angabe der einzelnen neuen Thatsachen;
3) das Angebot der neuen Beweise, durch welche die bereits früher vorgebrachten oder die aufgestellten neuen Thatsachen dargethan werden sollen;
4) die Schlußbitte, welche die beantragte Abänderung bestimmt und genau anzugeben hat.

§. 406. Die Berufungsanträge sind, falls der Gegner bei dem Berufungsgerichte bereits einen Anwalt hat, diesem zu behändigen. In allen übrigen Fällen erfolgt die Behändigung nach Vorschrift der §§. 121 flgde. an die Partei, es sei denn, daß dieselbe außerhalb des Königreichs wohnt oder die Berufung unter die Vorschrift des §. 401, 2 fällt, in welchen Fällen die Behändigung an den, die Partei in erster Instanz vertretenden Anwalt oder sonstigen Proceßbevollmächtigten geschehen kann.

§. 407. Die Vorschriften des §. 189 unter 1 und 2 greifen mit der Abänderung Platz, daß an die Stelle des Beklagten die Per-

son tritt, welcher nach §. 406 die Berufungsanträge zu behändigen sind.

VI. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

§. 408. Die vor Ablauf der Berufungsfrist bewirkte Behändigung der Berufungsanträge hemmt die Vollstreckung derjenigen Bestimmungen der beschwerenden Verfügung, gegen welche die Berufung gerichtet ist.

§. 409. Die Vorschrift des §. 408 erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn die beschwerende Verfügung selbst die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Rücksicht auf die zu erhebende Berufung verordnet hat.

Diese vorläufige Vollstreckbarkeit muß gegen oder ohne Sicherheitsleistung in allen Fällen, wo das Gesetz solches vorschreibt, selbst von Amtswegen verordnet werden. Sie kann außerdem in geeigneten Fällen, besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, jedoch nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung verordnet werden, wenn sie nicht einen unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Nachtheil mit sich führt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit bezieht sich nicht auf die Proceßkosten und darf wegen dieser nicht erkannt werden.

§. 410. Ist die vorläufige Vollstreckbarkeit entweder überhaupt nicht oder ohne zureichenden Grund nur gegen Sicherheitsleistung verfügt, so kann der Gegner sofort beim Beginne der mündlichen Verhandlung über die Berufung den Antrag stellen, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit verfügt, bez. die Auflage der Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

In gleicher Weise kann das Berufungsgericht auf Antrag derjenigen Partei, welche die Berufung erhob, die verfügte vorläufige Vollstreckbarkeit ganz oder theilweise aufheben, oder dieselbe nur gegen Sicherheitsleistung gestatten, wenn in Fällen, wo die Umstände oder gesetzliche Bestimmungen solches erfordern, die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung gewährt wurde.

Ausnahmsweise kann und zwar selbst in Fällen, in denen das Gesetz die vorläufige Vollstreckbarkeit vorschreibt, gegen genügende Sicherheitsleistung Einhalt der vorläufigen Vollstreckung verordnet werden, wenn die darum nachsuchende Partei die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens anführt und bescheinigt, auch daneben zu jener Sicherheitsleistung, unter Angabe der Art und Weise ihrer Bestellung, sich erbietet. Der Einhalt wird vom Berufungsgerichte nach Anhörung des mit kurzer Frist zu ladenden Gegners, in sehr dringenden Fällen vom Vorsitzenden desselben und selbst ohne Vorladung des Gegners verordnet.

§. 411. Beschränkt sich die Berufung auf einen Theil des Streits, so wird die Verhandlung über die nicht angefochtenen Puncte fortgesetzt, wenn die Parteien nicht übereinkommen, oder das Gericht verfügt, daß auch diese einstweilen beruhen solle.

VII. Berufungsverfahren.

§. 412. Das Berufungsverfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Theil II. Titel I. Abschn. 1, 2 ertheilten Vorschriften, unter Berücksichtigung der in den §§. 413—419 folgenden Bestimmungen.

§. 413. Der die Berufung Erhebende hat zu veranlassen, daß dieselbe in das, zu diesem Zwecke auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz offen liegende Register eingetragen werde.

Die Vorschriften des §. 374 finden in dieser Beziehung analoge Anwendung.

§. 414. Insoweit die Berufung an ein anderes Gericht geht, hat der Gerichtsschreiber über die Anmeldung der Berufung ein Protocoll aufzunehmen und dieses dem Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz vorzulegen.

Der Letztere hat, falls er nicht dafür hält, daß die Berufung wegen nicht gewahrter Frist oder weil gegen die betreffende Verfügung überhaupt keine oder doch keine sofortige Berufung statthaft, für unzulässig zu erachten, mit kurzen Worten unter dem Protocolle die Uebersendung der Acten, nöthigenfalls unter Zurückbehaltung der zur Fortsetzung der Sache in erster Instanz erforderlichen Abschriften, an das angegangene Berufungsgericht zu verfügen, anderen Falls aber der Einsendung bis zur etwaigen Einforderung von Seiten des Berufungsgerichts Anstand zu geben.

Abschrift des Protocolls nebst der richterlichen Verfügung ist der Gegenseite mitzutheilen.

§. 415. Der für die erste Instanz mit Vollmacht versehene Anwalt oder sonstige Bevollmächtigte ist, selbst wenn ihm dieses Recht in der Vollmacht nicht ausdrücklich eingeräumt wurde, zur Bestellung eines Anwaltes für die Berufungsinstanz befugt.

§. 416. Die Unzulässigkeit der Berufung wegen nicht gewahrter Frist oder Geringfügigkeit des Streitgegenstandes (§. 393) ist vom Berufungsgerichte nicht von Amtswegen zu beachten, vielmehr von der Gegenseite nach Vorschrift der §§. 196, 197 im Wege verzögerlicher Einrede geltend zu machen.

§. 417. In erster Instanz nicht geltend gemachte Forderungen können auch in der Berufungsinstanz nicht erhoben werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

1) zur Compensation geeignete Forderungen, sofern sie zu einer Zeit entdeckt bez. entstanden sind, wo sie in erster Instanz nicht mehr geltend gemacht werden konnten, in welcher Beziehung die Vorschriften der §§. 448, 450 analoge Anwendung finden;
2) Nebenforderungen, welche erst nach verkündetem Urtheile fällig wurden oder entstanden.

§. 418. Hiervon abgesehen, steht es jeder Partei frei, durch Vorbringen neuer Thatsachen, insbesondere neuer Einreden, Repliken, Dupliken, oder durch Benutzung neuer Beweismittel die Erheblichkeit

der aufgestellten Beschwerden zu begründen oder zu bestreiten. Eine Veränderung der Klaganträge ist jedoch unzulässig.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des §. 196, und die Bestimmungen des §. 445 unter Nr. 2, 3 kommen analog zur Anwendung.

Liegt ein Ungehorsams=Urtheil in der Mitte, so findet ein nachträgliches Vorbringen von Einreden, Repliken, Dupliken und Beweisen nur dann, und zwar unter Beachtung der Vorschriften der §§. 448, 450 Statt, wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie, läge ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte, die Restitutionsklage begründen würden (§§. 444, 445).

§. 419. Ein schriftliches Vorverfahren soll nur im Falle neuen thatsächlichen Vorbringens und auch insoweit nur höchst ausnahmsweise gestattet werden.

VIII. Berufungsurtheil.

§. 420. Rücksichtlich der Berufungsurtheile finden im Allgemeinen die Vorschriften des Theils II. Titel I. Abschnitt 3 und 4 analoge Anwendung.

§. 421. Wird die Berufung unzulässig oder die Beschwerden ungegründet befunden, so endigt die Thätigkeit des Berufungsgerichts mit dem die Berufung zurückweisenden oder das angefochtene Erkenntniß bestätigenden Bescheide.

§. 422. Wird die Berufung zulässig und die Beschwerden gegründet befunden, so soll das Berufungsgericht sich nicht auf die Erledigung der letzteren beschränken, vielmehr hat das Verfahren und die Entscheidung sich zu erstrecken:

1) über alle die Streitpuncte, über welche bisher aus dem Grunde nicht erkannt worden ist, oder nicht erkannt zu werden brauchte (§. 344), weil sie in Gemäßheit der aufgehobenen Entscheidung nicht in Betracht kamen;
2) über alle solche Streitpuncte, über welche in dem angefochtenen Erkenntnisse eine Entscheidung abgegeben war, welche jedoch der eine oder der andere Theil bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Entscheidung nicht anfechten konnte, weil es ihm an einem die Berufung begründenden Interesse fehlte.

§. 423. Das Berufungsgericht hat über jeden zu seiner Beurtheilung erwachsenen Streitpunct, nach Anordnung und Durchführung eines etwa erforderlichen Beweisverfahrens, endlich zu entscheiden, selbst wenn über denselben in erster Instanz entweder überhaupt nicht, oder doch nicht umfassend verhandelt worden war, oder die Beschwerde lediglich die Verletzung oder nicht gehörige Beobachtung processualischer Vorschriften betraf.

§. 424. Falls und insoweit Nichtigkeitsgründe mit der Berufung geltend gemacht werden (§. 432), greifen die Vorschriften des §. 440 Platz.

§. 425. Betraf die Berufung lediglich Neben- oder Incidentpuncte, so hat das Berufungsurtheil sich hierauf zu beschränken, doch sind die betreffenden Puncte nach Maßgabe der obigen Vorschriften vollständig zu erledigen, und hat insbesondere, wenn die Berufung gegen ein über verzögerliches Vorbringen (§. 395, 3) entscheidendes Urtheil erhoben wurde, das Berufungsurtheil dieses hinsichtlich des gesammten verzögerlichen Vorbringens zu thun.

§. 426. Die durch die Berufung angefochtene richterliche Verfügung kann zum Nachtheile der dieselbe verfolgenden Partei nur in Folge der Anschließung des Gegners oder einer von diesem erhobenen selbstständigen Berufung abgeändert werden.

§. 427. Derjenigen Partei, welche in der Berufungsinstanz neue Thatsachen oder neue Beweise beibringt, die schon in der ersten Instanz beizubringen ihr möglich gewesen wäre, können die dem Gegner vergeblich erwachsenen Kosten sowohl der ersten als der Berufungsinstanz den Umständen nach zur Last gelegt werden, wenn sie auf Grund jenes neuen Vorbringens obsiegt.

Ein besonderes Beweisverfahren rücksichtlich der gedachten Möglichkeit findet jedoch nicht Statt, vielmehr wird die Beurtheilung dieser Frage dem richterlichen Ermessen, nach Würdigung der deshalb von den Parteien beigebrachten Wahrscheinlichkeitsgründe, anheimgestellt.

§. 428. Im Ungehorsamsfalle (§§. 367 flgde.) derjenigen Partei, welche die Berufung erhob, wird diese verworfen, und sind etwaige in Folge der Ausschließung gestellte Anträge, insoweit sie rechtlicher Begründung nicht ermangeln und der Gegenseite mitgetheilt worden, zuzuerkennen.

Unter gleicher Voraussetzung werden, falls die Gegenpartei entbleibt, die Berufungsanträge zuerkannt, etwaige in Folge der Anschließung gestellte Anträge aber unbedingt zurückgewiesen.

§. 429. Eine Abschrift des Berufungsurtheils ist zugleich mit etwaigen zu dessen Verständniß erforderlichen sonstigen Verfügungen und den eingesandten Acten von der Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts an die des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

IX. Schlußbestimmung.

§. 430. Bei Berufungen über Entscheidungen hinsichtlich der Frage, ob Maßregeln der Verwaltungsbehörden innerhalb oder außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen seien (§. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend), greifen die nachfolgenden besonderen Vorschriften Platz:

1) die Bestimmung des §. 393 findet keine Anwendung;
2) insoweit nicht die Berufung nach Vorschrift des §. 400 an das Ober-Appellationsgericht geht, findet gegen das Berufungsurtheil eine weitere Berufung an das letztgedachte Gericht in Gemäßheit der voraufgehenden Bestimmungen Statt.

Zweiter Titel.

Die Nichtigkeitsbeschwerde.

I. Zulässigkeit.

§. 431. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen richterliche Verfügungen ist nur zulässig, wenn:

1) der Gegenstand des Rechtsstreits überhaupt nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, oder dem erkennenden Gerichte diejenige Gattung der Gerichtsbarkeit, welche es in Beziehung auf die Sache ausgeübt hat, mangelt;
2) gegen die über Besetzung der Gerichte ertheilten Verfassungsvorschriften verstoßen ist;
3) gegen Jemanden ein Erkenntniß ergangen ist, welcher an dem zwischen dritten Personen verhandelten Rechtsstreite nicht Theil genommen und die für ihn vorgenommenen Handlungen später nicht genehmigt hat;
4) der Richter von dem Gegner oder einem Dritten bestochen war, oder derselbe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 22 sich schon von Amtswegen jeder richterlichen Mitwirkung an dem Rechtsstreite hätte enthalten müssen;
5) ein Richter, nachdem er von dem Einbringen eines gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuchs Kenntniß erhalten, Verfügungen erlassen, oder bei dem Erlasse derselben in richterlicher Eigenschaft mitgewirkt hat, sofern das Ablehnungsgesuch für begründet erkannt wird;
6) wenn und soweit die, die Nichtigkeitsbeschwerde verfolgende Partei zu den vor Gericht von ihr vorgenommenen Handlungen rechtlich unfähig war und, nachdem dieser Mangel der Fähigkeit später gehoben worden, ihr früheres Verfahren nicht anerkannt hat;
7) wenn ein beauftragter Richter seinen Auftrag überschritten, insbesondere richterliche Verfügungen erlassen hat, zu deren Abgabe er nicht befugt war;
8) wenn und insoweit das Gericht unzulässiger Weise entweder über den Antrag der Partei hinaus erkannt oder in der Instanz der Rechtsmittel die angefochtene Verfügung zum Nachtheile des Beschwerdeführers abgeändert hat;
9) das Erkenntniß gegen eine in demselben Processe ergangene rechtskräftige Entscheidung anstößt, oder auf das Zugeständniß oder Ableugnen eines Thatumstandes gebaut ist, den die betreffende Partei ausdrücklich geleugnet oder zugestanden hat;
10) wenn und soweit der entscheidende Theil eines Erkenntnisses an völliger Dunkelheit, Unverständlichkeit oder Unbestimmtheit leidet, und durch eine etwa nachgesuchte Erläuterung dem Mangel nicht abgeholfen ist;

11) wenn eine Partei ohne Gewährung der Möglichkeit einer vom Gesetze ihr unbedingt gestatteten Vertheidigung auf die gegnerischen Anträge verurtheilt oder abgewiesen worden ist;
12) wenn die in den §§. 87—89 über Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen ertheilten Vorschriften verletzt worden sind.

§. 432. Die Vorschriften des §. 431 unterliegen jedoch den folgenden Beschränkungen:
1) in den Fällen der Nr. 7, 8, 9, 11 ist die Nichtigkeitsbeschwerde dadurch bedingt, daß der beschwerten Partei die Berufung nicht zusteht;
2) wird gegen ein Erkenntniß die Berufung verfolgt, so sind die bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung über die Berufung bereits bekannten Nichtigkeitsgründe sowohl von der berufenden Partei, als der Gegenpartei im Berufungsverfahren bei Verlust derselben geltend zu machen. Erscheint in diesem Falle jedoch die Berufung aus formellen Gründen verwerflich, so hat das Gericht über die Nichtigkeitsgründe besonders zu entscheiden.

Ist über einen mit der Berufung verfolgten Nichtigkeitsgrund entschieden, so kann wegen desselben nicht noch besonders eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

II. Zuständiges Gericht.

§. 433. Zur Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde ist, falls es sich um Verfügungen der Amtsgerichte handelt, das vorgesetzte Obergericht, falls aber Verfügungen der Obergerichte oder des Ober-Appellationsgerichts in Frage sind, der Cassationssenat des Ober-Appellationsgerichts zuständig.

III. Fristen.

§. 434. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß, mit Ausnahme der im §. 431 unter Nr. 3, 10 erwähnten Fälle, binnen einer Frist von zwei Monaten erhoben werden, welche ihren Lauf beginnt:
1) in den Fällen des §. 431 unter Nr. 1, 2, 4 und 12 vom Tage der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes, ohne Unterschied, ob das Gericht bereits eine beschwerende Verfügung erlassen hat oder nicht;
2) in den Fällen des §. 431 unter Nr. 5 und 6 vom Tage der entdeckten Nichtigkeit und, wenn diese Entdeckung vor Abgabe der dem Ablehnungsgesuche Statt gebenden Verfügung oder des angefochtenen Erkenntnisses eintritt, erst vom Tage der Bekanntmachung (§. 401, Schlußsatz) dieses letzteren;
3) in den Fällen des §. 431 unter Nr. 7, 8, 9 und 11 vom Tage der Bekanntmachung (§. 401, Schlußsatz) des beschwerenden Erkenntnisses.

Diese Frist läuft auch für die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, mit Ausnahme der Fälle des §. 431 unter

Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, in denen sie erst vom Tage der erlangten Volljährigkeit oder geendigten Curatel beginnt. Juristische Personen werden in Berechnung der Frist den Volljährigen gleich geachtet.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses ist, mit Ausnahme des Falles Nr. 3 des §. 431, so wie des Falles, wenn der Richter von dem Gegner oder einem Dritten bestochen war, die Richtigkeitsbeschwerde unstatthaft.

IV. Erhebung der Richtigkeitsbeschwerde.

§. 435. Richtigkeitsbeschwerden werden wie Klagen nach Vorschrift der §§. 184 flgde. erhoben.

Zur Sache (§. 184, 1 und 2) müssen die Anträge enthalten:

1) den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 450, 1;
2) die genaue Bezeichnung der einzelnen Richtigkeitsgründe, und gleichzeitig das Angebot der zu deren Beweise etwa erforderlichen Beweismittel;
3) den bestimmten Antrag, in welchem Umfange das frühere Verfahren für nichtig zu erkennen.

§. 436. Die Vorschriften der §§. 406, 407 finden analoge Anwendung.

V. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

§. 437. Außer dem Falle, daß durch die Richtigkeitsbeschwerde die Ausschwörung eines Eides einer Partei verhindert werden soll, was vom Beschwerdeführer glaubhaft nachzuweisen, wird durch die Erhebung der Richtigkeitsbeschwerde das Verfahren, insbesondere die Vollstreckbarkeit richterlicher Verfügungen nicht gehemmt, doch greift auch hier die Befugniß des höheren Richters, Einhalt zu verordnen, nach Vorschrift des letzten Satzes des §. 410, so wie die Bestimmung des §. 411 Platz.

VI. Verfahren.

§. 438. Rücksichtlich des Verfahrens über die Richtigkeitsbeschwerde finden die allgemeinen Vorschriften des Theils II. Titel I. Abschn. 1. 2., so wie die besonderen Bestimmungen der §§. 413—416 analoge Anwendung.

Ein schriftliches Vorverfahren ist unstatthaft.

VII. Urtheil.

§. 439. Ueber das Urtheil entscheiden im Allgemeinen die Vorschriften des Theils II. Titel I. Abschn. 3. 4.

§. 440. Findet das Gericht den vorgebrachten Richtigkeitsgrund begründet, so ist die angefochtene Entscheidung, so wie das derselben voraufgegangene Verfahren, insoweit der Richtigkeitsgrund auf dieses einwirkt, zu vernichten.

Dasselbe hat daneben die durch die Vernichtung der angefochtenen etwa nothwendig werdende anderweite Entscheidung abzugeben. War jedoch der Richtigkeitsgrund in dem Verfahren und nicht in der Entscheidung selbst enthalten, oder bedarf die anderweite Entscheidung besonderer Verhandlung, so soll der Regel nach eine Verweisung der Sache an das frühere oder an ein anderes Gericht gleichen Ranges erfolgen, welches alsdann die, von dem über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidenden Gerichte anerkannten und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegten Rechtsgrundsätze als maßgebend anzuerkennen und der von ihm abzugebenden Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen hat, widrigenfalls die letztere der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt.

§. 441. Abgesehen von dem Falle einer von der Gegenpartei selbstständig begründeten Nichtigkeitsbeschwerde, darf die angefochtene Verfügung nicht zum Nachtheile der Partei abgeändert werden.

Ein Mißbrauch der Nichtigkeitsbeschwerde ist nach Maßgabe des §. 43 zu ahnden.

VIII. Rechtsmittel.

§. 442. Gegen das Erkenntniß über eine Nichtigkeitsbeschwerde findet ein weiterer Rechtszug nicht Statt, ausgenommen, wenn gegen das in dieser Instanz abgegebene Erkenntniß eine selbstständige, auf einen, erst durch das Nichtigkeitsverfahren einschließlich des Urtheils, erwachsenen Grund gestützte Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt wird.

IX. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

§. 443. Der Oberstaatsanwalt kann in allen Fällen, in welchen ein Gericht durch eine richterliche Verfügung oder sonstige Amtshandlung eine gesetzliche Vorschrift verletzt oder falsch angewandt oder die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hat, die, an keine Frist gebundene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Insoweit und solange jedoch ein mit der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzugreifender Punct von den Parteien als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden kann, darf jene nicht erhoben werden.

Die Erhebung erfolgt mittelst eines dem Vorsitzenden des Cassationssenats zu überreichenden schriftlichen und begründeten Antrages.

Die nähere Ausführung kann schriftlich oder mündlich in einer anzuberaumenden öffentlichen Sitzung erfolgen.

Der Cassationssenat urtheilt hierauf nach Anhörung eines Berichtserstatters in berathender Sitzung.

Wird der Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben, so ist das vernichtende Urtheil nebst einer Abschrift des Antrages des Oberstaatsanwaltes dem betreffenden Gerichte zu übersenden. Durch die Entscheidung werden die Rechte der Parteien nicht berührt und das Verfahren bleibt ihnen fremd.

Dritter Titel.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse.

I. Zulässigkeit.

§. 444. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse (Restitutionsklage) findet nur Statt, wenn

1) das Urtheil sich auf einen über die Wahrheit oder das Nichtwissen geleisteten Eid irgend welcher Art gründet, und erwiesen wird, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen hat oder im Strafverfahren rechtskräftig wegen Meineides verurtheilt ist;
2) die die Restitutionsklage anstellende Partei auf den Grund einer falschen oder verfälschten Urkunde, eines absichtlich falschen Zeugnisses oder Gutachtens verurtheilt oder abgewiesen ist;
3) das Urtheil durch betrügerische Handlungen der Gegenpartei, ihres Bevollmächtigten oder Rechtsbeistandes oder des eigenen Rechtsbeistandes oder Bevollmächtigten im Einverständnisse mit einer der gedachten Personen dem Gegner zu Gunsten und der eigenen Partei zum Nachtheile erwirkt ist;
4) die das Rechtsmittel verfolgende Partei vor dem rechtskräftigen Erkenntnisse bereits vorhanden gewesene Thatumstände, durch welche jedoch die Klage nicht verändert werden darf, als Einreden, Repliken und andere Vertheidigungsgründe von der Beschaffenheit neu entdeckt hat, daß, wenn sie davon in dem früheren Verfahren Gebrauch hätte machen können, in der Sache günstiger für sie erkannt sein würde. Unter neuen Thatumständen sind aber solche nicht zu verstehen, durch deren Beweis die künstliche Herstellung eines obgelegenen Beweises bewirkt werden soll;
5) die Partei für die in dem früheren Verfahren zeitig von ihr behaupteten Thatumstände schriftliche Beweismittel entweder
   a. neu entdeckt hat, oder
   b. wenn sie deren Dasein zwar früher gekannt und dieselben in dem früheren Verfahren bestimmt angezeigt hatte, darzuthun vermag, daß ihre Herbeischaffung erst gegenwärtig ihr möglich gewesen und

   in beiden Fällen diese schriftlichen Beweismittel von der Beschaffenheit sind, daß, wäre von ihnen zeitig Gebrauch gemacht worden, das Erkenntniß für die Partei günstiger ausgefallen sein würde;
6) in Sachen minderjähriger oder anderer unter Curatel stehenden Personen bei Wahrnehmung ihrer Rechte während der Curatel von ihren Vertretern nicht der Grad von Fleiß angewendet ist, zu welchem sie gesetzlich verpflichtet sind, und dadurch ein ihnen nachtheiliges Erkenntniß veranlaßt ist.

   Unter Vertretern sind jedoch Bevollmächtigte und Rechtsbeistände als solche nicht zu verstehen.

Dieser Grund kommt in gleicher Maße zu Statten den Kirchen und frommen Stiftungen, so wie denjenigen öffentlichen Anstalten und anderen juristischen Personen, welche den Gesetzen zufolge die Rechte der Minderjährigen genießen, nicht aber dem Fiskus, den Gemeinden, den Concursmassen und dem Gläubigercorps als solchem.

§. 445. Die Vorschriften des §. 444 unterliegen jedoch folgenden Beschränkungen:

1) In den Fällen unter Nr. 1—5 ist die Restitutionsklage dadurch bedingt, daß die Partei den Restitutionsgrund zu einer Zeit entdeckte, wo sie davon in dem früheren Verfahren, namentlich auch mittelst Einspruchs, so wie ferner unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 417, 418 keinen Gebrauch mehr machen konnte;
2) die Restitutionsgründe unter Nr. 5 und 6 finden nicht Statt, wenn im Falle der Nr. 5 das Gegentheil dessen, was durch die neueren Urkunden dargethan werden soll, im früheren Processe durch einen Wahrheitseid der Gegenpartei festgestellt ist, und im Falle der Nr. 6 es sich um eine bloße Unterlassung einer Rechtsausführung oder deren mangelhafte und zweckwidrige Beschaffenheit handelt;
3) in den Fällen der Nr. 1 — 3 ist die Eideszuschiebung an die Gegenpartei über die ihr selbst Schuld gegebene rechtswidrige Handlung unzuläßig, dagegen sind im Falle der Nr. 4 zum Beweise der zuläßigen neuen Thatsachen sämmtliche Beweismittel, insbesondere auch Zeugen gestattet.

II. Zuständiges Gericht.

§. 446. Für die Restitutionsklage ist dasjenige Gericht zuständig, welches in der verhandelten Sache in erster Instanz erkannt hat, mag dessen Erkenntniß in höherer Instanz bestätigt oder abgeändert sein.

III. Fristen.

§. 447. Die für Erhebung der Restitutionskage bestimmte Frist beträgt:

1) in den Fällen der Nr. 1—5 des §. 444 zwei Monate vom Tage der Entdeckung des Restitutionsgrundes;
2) in dem Falle der Nr. 6 des §. 444,
   a. wenn es minderjährige oder unter Curatel stehende Personen betrifft, ein Jahr, vom Tage der eingetretenen Großjährigkeit oder der aufgehobenen Curatel angerechnet.

   Stirbt der Minderjährige oder Curande vor erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Curatel, so beträgt die Frist für seine Erben, wenn sie großjährig sind und nicht

unter Curatel stehen, zwei Monate, angerechnet vom Tage der Erwerbung der Erbschaft, andernfalls ein Jahr, anzurechnen vom Tage ihrer Großjährigkeit oder Beendigung der Curatel.

Stirbt aber der Minderjährige oder Curande nach erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Curatel, jedoch vor Ablauf der einjährigen Frist, so müssen seine Erben, sie mögen groß- oder minderjährig sein, binnen einer Frist von zwei Monaten, angerechnet vom Tage der Erwerbung der Erbschaft, von der Restitutionsklage Gebrauch machen;

b. wenn es sich um die am Schlusse der Nr. 6 den Minderjährigen gleichgestellten juristischen Personen handelt, vier Jahre von der Rechtskraft des anzufechtenden Erkenntnisses angerechnet.

Nach Ablauf von zehn Jahren, angerechnet vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses, ist die Restitutionsklage in allen Fällen unstatthaft.

IV. Erhebung der Restitutionsklage.

§. 448. Die Restitutionsklage wird wie jede andere Klage erhoben.

Zur Sache (§. 184, 1 und 2) müssen die Klaganträge enthalten:

1) die Angabe und den Nachweis der Thatsachen, wodurch die Rechtzeitigkeit der Erhebung der Restitutionsklage bedingt ist;
2) die genaue Bezeichnung der einzelnen Restitutionsgründe, so wie die Antretung der hierauf bezüglichen Beweise;
3) den bestimmten Antrag, in welchem Umfange das frühere Erkenntniß zu beseitigen und wie statt dessen jetzt zu erkennen.

V. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

§. 449. Durch Erhebung der Restitutionsklage wird die Vollstreckbarkeit der beschwerenden richterlichen Verfügung nicht gehemmt; doch findet die Vorschrift des letzten Satzes des §. 410 auch hier Anwendung.

VI. Verfahren.

§. 450. Das Verfahren über die Restitutionsklage richtet sich nach den allgemeinen processualischen Bestimmungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften:

1) der Nachweis der Rechtzeitigkeit geschieht in den Fällen §. 444 Nr. 1—5 a. durch Urkunden oder durch den Eid, daß und wann die Partei den in Bezug genommenen Restitutionsgrund entdeckt habe; im Falle Nr. 5 b. durch Urkunden oder durch den Eid, daß ihr die Herbeischaffung der erlangten neuen Urkunden aller angewandten Mühe ungeachtet erst jetzt möglich geworden sei; im Falle Nr. 6 durch jede im Allgemeinen zu-

lässige Bescheinigung über den Zeitpunct der eingetretenen Rechtskraft, der erlangten Großjährigkeit, der Aufhebung der Curatel, des Ablebens des Erblassers und der Antretung der Erbschaft;
2) der Restitutionskläger darf zum Beweise seines neuen Vorbringens von den überhaupt zulässigen Beweismitteln nur die benutzen, welche er in den Klaganträgen (§. 448) bestimmt namhaft gemacht hat;
3) der Beklagte kann zu seiner Vertheidigung neue Thatumstände, auch Beweise aller Art vorbringen, insofern solche nur das neue Vorbringen und den Einfluß desselben auf das Erkenntniß betreffen, ohne Unterschied, ob in den vorigen Verhandlungen sie ihm schon bekannt waren oder nicht, ob er damals mit ihnen ausgeschlossen war oder nicht.

VII. Urtheil.

§. 451. Rücksichtlich des Urtheils überhaupt, wie insbesondere des Ungehorsams-Urtheils greifen die allgemeinen Grundsätze Platz.

Das Gericht ist bei Beurtheilung der Restitutionsklage nicht bloß auf die vorgebrachten neuen Thatumstände oder auf die neuen schriftlichen Beweismittel für die in dem früheren Verfahren vorgekommenen Thatumstände beschränkt, sondern hat zugleich das, was in dieser Hinsicht bereits früher vorgebracht ist, wenn und insoweit es von Neuem geltend gemacht wird, zu berücksichtigen.

Bieten die angeführten Thatsachen hinreichenden Grund zur strafrechtlichen Verfolgung dar, so hat das Gericht der Staatsanwaltschaft die erforderliche Mittheilung zu machen, und greifen wegen Fortsetzung des Verfahrens die Vorschriften des §. 332 Platz.

Die durch die Restitutionsklage angefochtene richterliche Verfügung kann zum Nachtheile der, dieselbe verfolgenden Partei nur in Folge von der Gegenpartei selbstständig begründeter Restitutionsanträge abgeändert werden.

VIII. Rechtsmittel.

§. 452. Gegen die in der Restitutionsinstanz abgegebenen Verfügungen finden in den zulässigen Fällen Berufung, Richtigkeitsbeschwerde und selbst die Restitutionsklage Statt, wenn die Voraussetzungen der letzteren selbstständig durch das Verfahren in der Restitutionsinstanz begründet sind.

Vierter Titel.

Die Beschwerde wider das Gericht.

I. Zulässigkeit.

§. 453. Die Beschwerde wider das Gericht findet Statt:
1) in den Fällen, in welchen sie in diesem Gesetze ausdrücklich zugelassen ist;

2) wider Verfügungen, durch welche die ersten, auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens überhaupt oder eines Incidentstreits abzielenden Anträge einer Partei ohne vorgängiges Gehör des Gegners verworfen oder von Vorauflagen abhängig gemacht werden;
3) wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien, ihrer Proceßbevollmächtigten und Rechtsbeistände, der Gerichtsvoigte, der Zeugen, Sachverständigen u. s. w. von Seiten des Gerichts, namentlich wegen erkannter Strafen, einschließlich der als solche geltenden Kostenerstattung, und Verweise;
4) abseiten der Gerichte, bez. Gerichtsschreiber, wider solche Verfügungen, durch welche sie in Kosten verurtheilt oder in Strafe genommen sind, oder ein Verweis gegen sie erkannt ist.

§. 454. Insoweit die Beschwerde wider das Gericht Statt findet, ist die Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Restitutionsklage unzulässig.

II. Zuständiges Gericht, Nothfristen, Erhebung der Beschwerde, Hemmung des Verfahrens.

§. 455. Die Erledigung der Beschwerde gehört, abgesehen von den Fällen des §. 453 unter 1 und 2, in denen die Vorschrift des §. 400 Anwendung findet, vor das vorgesetzte Gericht.

Beschwerden wider einen beauftragten Richter gehen an das beauftragende Gericht, im Falle des §. 453 unter 3 an das dem ersteren vorgesetzte Gericht; über Beschwerden wider eine Abtheilung des Ober-Appellationsgerichts entscheidet der Cassationssenat. (Vergl. §. 50 unter 6 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850.) *)

Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Nothfrist von einem Monate, angerechnet von der Bekanntmachung der beschwerenden Verfügung, gebunden. Sie erfolgt durch Ueberreichung der Beschwerdeschrift auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, und hemmt den Fortgang des Verfahrens nur in dem Falle des §. 26, vorbehältlich jedoch der Befugniß des Beschwerdegerichts, die Einstellung des Verfahrens zu verordnen.

In amtsgerichtlichen Sachen kann die Beschwerde auch dem Gerichtsschreiber zu Protocoll gegeben werden.

III. Verfahren, Urtheil, Rechtsmittel, Gerichtsgebühren.

§. 456. Das angegriffene Gericht hat, falls es nicht, wozu ihm die Befugniß beiwohnt, der Beschwerde abhilft, die Beschwerdeschrift binnen längstens einer Woche, unter Berichtserstattung an das Beschwerdegericht, einzusenden.

Das Verfahren ist nicht öffentlich; das Gericht entscheidet, ohne die Gegenpartei zu hören, in berathender Sitzung auf Vortrag eines

---
*) oben S. 195.

seiner Mitglieder und etwaiger Anhörung der Staatsanwaltschaft; es übersendet behuf Eröffnung an den Beschwerdeführer seine Entscheidung dem durch die Beschwerde angegriffenen Gerichte und ertheilt, falls die Beschwerde ganz oder theilweise verworfen wird, dem Beschwerdeführer auf sein Verlangen Abschrift des Berichts.

Gegen die abgegebene Entscheidung findet, insoweit dieselbe nicht selbstständig einen Grund zur Beschwerde darbietet, kein weiteres Rechtsmittel Statt.

Die Gerichtsgebühren werden für den Beschwerdeführer einstweilen notirt und sollen nur dann, wenn die Beschwerde verworfen ist, von ihm eingezogen werden.

IV. Insbesondere Beschwerden über Justizverweigerung und Verzögerung.

§. 457. Beschwerden über Justizverweigerung und Verzögerung sind an Fristen nicht gebunden und werden bei der Staatsanwaltschaft des betreffenden Gerichts, falls aber Amtsgerichte in Frage sind, bei der des vorgesetzten Obergerichts eingereicht.

Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, durch geeignete Anträge entweder bei dem durch die Beschwerde angegriffenen oder dem zur Entscheidung über dieselbe zuständigen Gerichte Abhülfe der Beschwerde herbeizuführen, auch in erheblicheren Fällen darüber an das Justiz-Ministerium zu berichten.

V. Beschwerden in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit.

§. 458. Auf die Beschwerdeführung in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit sollen die Vorschriften der §§. 455—457 gleichfalls Anwendung finden.

Vierter Theil.

Außerordentliche Verfahrungsarten.

Vorbemerkung.

§. 459. Die Theil II. III. gegebenen Vorschriften finden, soweit nicht nach der eigenthümlichen Natur der einzelnen außerordentlichen Verfahrungsarten ein Anderes eintritt, auch bei diesen Anwendung.

Erster Titel.

Schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

I. Zulässigkeit.

§. 460. In Sachen, welche wegen außergewöhnlicher Ausdehnung oder Verwickelung der *thatsächlichen* Verhältnisse bez. des

Beweises nicht geeignet erscheinen, durch mündliche Verhandlung genügend aufgeklärt zu werden, findet behuf Instruction der Sache bez. des Beweisverfahrens schriftliches Verfahren Statt.

Unbedingt unzulässig ist dasselbe in den im §. 208 gedachten Fällen, so wie im amtsgerichtlichen Verfahren.

II. Anordnung desselben.

§. 461. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens setzt stets einen hierauf gerichteten Beschluß des Gerichts selbst voraus.

Sie kann auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen erfolgen.

§. 462. Die, eine schriftliche Verhandlung anordnende richterliche Verfügung bezieht sich stets nur auf das Verfahren bis zum nächsten, in der Hauptsache ergehenden Erkenntnisse des Gerichts, vorbehältlich der Befugniß desselben, in jenem oder später die schriftliche Verhandlung auch für den nächstfolgenden Proceßabschnitt eintreten zu lassen.

§. 463. Gegen den, die Anordnung des schriftlichen Verfahrens bezielenden Beschluß des Gerichts, findet von keiner Seite ein Rechtsmittel Statt.

III. Besondere Vorschriften über das Verfahren selbst.

1. Verhandlung vor dem beauftragten Richter.

a. Im Allgemeinen.

§. 464. Der Beschluß des Gerichts, welcher das schriftliche Verfahren anordnet, hat zugleich ein Gerichtsmitglied mit der Leitung desselben zu beauftragen (vergl. auch §. 227), und daneben, insoweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Frist behuf Vornahme der ersten Proceßhandlung (Vernehmlassung, Beweisantretung) vorzuschreiben.

§. 465. Die Instruction der Sache geht entweder zu Protocoll oder durch Schriftwechsel vor sich.

Die geschäftliche Verbindung unter den Parteien, so wie die Zuziehung dritter Personen (Zeugen u. s. w.) wird nach Vorschrift des §. 377 vermittelt.

§. 466. Sobald die Sache zur Abgabe des Beweisinterlocuts oder Endurtheils reif ist, hat der Richter die Parteien behuf mündlicher Schlußverhandlung in eine bestimmte Sitzung des Proceßgerichts zu verweisen.

§. 467. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um sonstige Entscheidungen rücksichtlich der Hauptsache oder etwaiger Nebenstreitigkeiten handelt, insoweit nicht der Richter nach den für beauftragte Richter ertheilten Vorschriften (§§. 30 und 232) zur selbstständigen Abgabe derselben befugt erscheint.

b. Schriftwechsel.

§. 468. Die Schriften, deren äußere Form durch die Vorschrift des §. 93, 1 bestimmt wird, sind an das Proceßgericht zu richten und in doppelter Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Urkunden sind der ersten Ausfertigung der Schrift im Original, der zweiten Ausfertigung in Abschrift beizufügen.

§. 469. Die erste Ausfertigung bleibt in den Händen des Gerichts, die zweite Ausfertigung wird dagegen in Gemäßheit der vom Richter auf jede einzelne Eingabe zu treffenden Verfügung der Gegenpartei mitgetheilt.

§. 470. Die Wahrung der Fristen wird durch Ueberreichung der Schriften auf der Gerichtsschreiberei, nicht durch Mittheilung derselben an die Gegenpartei bestimmt.

Jener Zeitpunct ist dem Tage, Monate und Jahre nach vom Gerichtsschreiber auf beiden Ausfertigungen zu bemerken.

§. 471. Erfolgt die Instruction durch Schriftwechsel, so kann die erste Fristerstreckung behuf Verhandlung eines Schriftsatzes ohne Gehör der Gegenpartei ertheilt werden.

Die Bitte um Erstreckung muß vor dem Ablaufe der gesetzten Frist angebracht und in dem Gesuche zum Zwecke einer ersten Fristerstreckung der Tag der Behändigung bez. Verkündigung der die erste Frist vorschreibenden Verfügung angegeben werden. Die Erstreckung wird stets vom Ablaufe der zu erstreckenden Frist ertheilt und berechnet, wenn nicht der Richter aus besonderen Gründen ein Anderes vorschreibt.

§. 472. Eine Ausführung von Rechtscontroversen in den Schriftsätzen ist unzulässig.

2. Mündliche Schlußverhandlung.

§. 473. Nach eröffneter Sitzung hat der mit der Leitung des schriftlichen Verfahrens beauftragte Richter auf Grund der Acten eine übersichtliche Darstellung des Standes der Sache vorzutragen.

Diesem Vortrage kann eine kurze Bezeichnung der besonders in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Fragen, nicht aber die eigene Ansicht des Berichtserstatters hinzugefügt werden.

Die Parteien haben die rechtlichen Gesichtspuncte des Streits zu erörtern.

Abgesehen von den besonderen Vorschriften der §§. 204, 242 ist neues thatsächliches Vorbringen, insbesondere das Vorschützen neuer Einreden u. s. w., so wie das Nachholen von Beweisen unzulässig, statthaft dagegen eine Berichtigung oder Vervollständigung der Sachdarstellung nach Vorschrift des §. 84. (3. S.)

Das Gericht kann behuf weiterer Aufklärung der Sache das Erforderliche verfügen, insbesondere zur Fragestellung schreiten, insoweit dieses nicht bereits von dem beauftragten Richter geschehen ist.

Das Urtheil erfolgt auf Grundlage der gewechselten bez. berichtigten Schriftsätze der Parteien, so wie der schriftlich festgestellten Ergebnisse der Beweisaufnahme, und finden die das Berichtigungsverfahren bezüglich des Thatbestandes im Urtheile betreffenden besonderen Vorschriften des zweiten Satzes des §. 360 für das schriftliche Verfahren keine Anwendung.

3. Ungehorsam.

§. 474. Der Eintritt der verwirkten Nachtheile des Ungehorsams kann ohne besonderen, hierauf gerichteten Antrag der Gegenseite nicht ausgesprochen werden.

Wenn jedoch die säumige Partei zwar nicht in der vorgeschriebenen Zeit, aber doch vor eingetretener Ungehorsamsbeschuldigung, die ihr obgelegene Handlung nachholt, so soll sie, unter Vorbehalt des Anspruchs des Gegners auf Erstattung der durch seine inmittelst eingebrachte Ungehorsamsbeschuldigung veranlaßten Kosten, damit noch zugelassen werden. Wird an demselben Tage die versäumte Handlung nachgeholt und die schriftliche Ungehorsamsbeschuldigung eingebracht, so wird erstere immer als vor der letzteren vorgenommen angesehen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses §. sind die Fristen zur Beweisantretung, Erhebung des Einspruchs und der Rechtsmittel.

§. 475. Wenn im Ungehorsamsfalle die Sache zur Entscheidung reif erscheint, so hat der Richter auszusprechen, daß der Säumige rücksichtlich der bestimmten Handlung als ungehorsam zu behandeln und daneben nach Vorschrift der §§. 466 flgde. zu verfahren.

Ist jenes dagegen nicht der Fall, so erfolgt, insoweit Einspruch wegen der Versäumung Statt hat, der Ausspruch, daß der Säumige als ungehorsam zu behandeln, durch besondere Verfügung.

§. 476. Der Einspruch, insoweit derselbe nach den Vorschriften über das regelmäßige Verfahren unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 477 überhaupt zulässig, ist stets gegen die im §. 475 gedachte Verfügung, daß der Säumige rücksichtlich der bestimmten Handlung als ungehorsam zu behandeln, zu richten.

§. 477. Bleibt in dem zur mündlichen Schlußverhandlung bestimmten Termine die eine oder andere Partei aus, so wird auf Grund des Inhalts der Acten, unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen Partei, verfahren und das gesprochene Urtheil unterliegt dem Einspruche nicht; dagegen findet gegen die Verfügungen des Richters, wodurch ausgesprochen wird, daß die säumige Partei rücksichtlich der zu verhandelnden Vernehmlassung, Replik oder Duplik als ungehorsam zu behandeln, Einspruch Statt.

Zweiter Titel.

Der Executivproceß.

I. Zulässigkeit.

§. 478. Der Executivproceß ist zulässig, wenn es sich um die Geltendmachung persönlicher, auf Leistung einer bestimmten Geldsumme oder einer Quantität anderer vertretbarer Sachen gerichteter Forderungen handelt, und der Kläger den Beweis aller dem Anspruche zum Grunde liegenden Thatsachen, welche sein Recht, so wie die Verbindlichkeit des Beklagten außer Zweifel setzen, — insbesondere bei bedingten Forderungen den Beweis des Eintritts der Bedingung, so wie bei solchen Ansprüchen aus einem zweiseitigen Vertrage, welche der Kläger erst dann klagend verfolgen kann, wenn er selbst den Vertrag erfüllt hat, den Beweis dieser Erfüllung — entweder durch öffentliche Urkunden oder solche fehlerfreie Privaturkunden, deren Unterschrift nach §. 329 vom Beklagten anerkannt oder eidlich abgeläugnet werden muß, sofort antritt.

Zum Beweise der rechtzeitig geschehenen Kündigung genügt jedoch die Eideszuschiebung.

Die Beschränkung der Klage auf einen geringeren Betrag als dem Kläger zufolge des angetretenen Beweises gebührt, macht den Executivproceß nicht unzulässig.

II. Erhebung des Rechtsstreits.

§. 479. Die Executivklage wird wie jede andere Klage erhoben; die Klaganträge müssen die bestimmte Erklärung enthalten, daß Kläger den Rechtsstreit im Wege des Executivprocesses führen wolle.

III. Verfahren.

§. 480. Einreden, Repliken und Dupliken sind nur insofern zulässig, als sie keines weiteren Beweises bedürfen, oder der Beweis derselben zugleich durch solche Urkunden, wie sie der Executivproceß nach §. 478 erfordert, oder durch Eideszuschiebung, welche indessen niemals gegen den wörtlichen Inhalt der Beweisurkunde gerichtet sein darf, angetreten wird.

§. 481. Ein getrenntes Vorbringen verzögerlicher Einreden (§. 196) ist unstatthaft, vielmehr hat der Beklagte mit jenem seine Erklärung zur Hauptsache stets zu verbinden.

Behuf Beurtheilung der Einrede des mit Rücksicht auf die Summe unzuständigen Gerichts ist lediglich auf das liquide Vorbringen (§. 480) zu sehen.

Stellt sich die Einrede der unzulässigen Proceßart als begründet dar, so ist die Klage in angebrachter Maße abzuweisen.

§. 482. Ein schriftliches Vorverfahren behuf Vorbereitung der Hauptsache (§§. 198, 207 flgde.) ist unstatthaft.

§. 483. Erbietet sich der Beklagte zur eidlichen Abläugnung der Privaturkunden, so steht dem Kläger die Führung des Beweises der Aechtheit nicht frei; er muß vielmehr behuf Abwendung der Eidesleistung von dem eingeleiteten Verfahren abstehen und wird sodann in angebrachter Maße abgewiesen.

Steht der Kläger nicht ab, so wird sofort zur Eidesabnahme geschritten.

§. 484. Hinsichtlich zulässiger Einreden, Repliken u. s. w. tritt das nämliche Verfahren wie bei der Klage ein.

Insbesondere ist ein Beweisinterlocut unstatthaft und Gewissensvertretung gegen einen etwa zugeschobenen Eid ausgeschlossen.

Unzulässige Einreden, Repliken u. s. w. werden dagegen zum besonderen Verfahren verwiesen.

IV. Vollstreckbarkeit des Urtheils.

§. 485. Die Vollstreckbarkeit des, den Beklagten verurtheilenden Erkenntnisses wird dadurch nicht gehemmt, daß derselbe hiergegen binnen der im §. 158 gedachten Frist Einspruch oder Berufung erhebt; doch kann der Beklagte in diesem, wie im Falle der Verweisung seiner illiquide gebliebenen Einreden und Dupliken zur besonderen Ausführung, vor geleisteter Zahlung hinreichende Sicherheit für den Betrag verlangen, oder in deren Ermangelung denselben einstweilen deponiren. Auf Antrag des Klägers ist jedoch die bestellte Sicherheit aufzuheben, bez. der deponirte Betrag dem Kläger zu verabfolgen, wenn der Beklagte versäumt, den vorbehaltenen Anspruch binnen einer Frist von zwei Wochen, angerechnet von der beschafften Sicherheitsbestellung oder Deposition, geltend zu machen.

V. Ausführung der zum besonderen Verfahren verwiesenen Einreden u. s. w.

§. 486. Hat die Zahlung oder Deposition Statt gefunden, so kann der Beklagte, dessen Einreden oder Dupliken zum besonderen Verfahren verwiesen sind, den Proceß wegen derselben im ordentlichen Verfahren fortsetzen, auch zu diesem Zwecke die bereits vorgeschützten Einreden vervollständigen und neue hinzufügen.

Wird der Kläger demnächst mit seinem Einspruche ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist er schuldig, das zu viel Empfangene dem Beklagten herauszugeben, oder es wird diesem der ihm zukommende deponirte Betrag ausgehändigt. Auch kann in einem solchen Falle der Kläger verurtheilt werden, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens im Executivprocesse ganz oder theilweise zu ersetzen.

Dritter Titel.

Der Wechselproceß.

I. Zulässigkeit.

§. 487. Der Wechselproceß ist zulässig, wenn es sich um Erfüllung wechselmäßiger Verpflichtungen handelt, und der Kläger den Beweis der sein Recht und die Verbindlichkeit des Beklagten außer Zweifel setzenden Thatsachen entweder durch öffentliche oder solche fehlerfreie Privaturkunden, deren Unterschrift nach §. 329 vom Beklagten anerkannt oder eidlich abgeläugnet werden muß, sofort antritt.

II. Erhebung des Rechtsstreits.

§. 488. Rücksichtlich der Erhebung des Rechtsstreits findet die Vorschrift des §. 479 analoge Anwendung.

Der Kläger hat seine Urkunden nicht allein dem Beklagten in Abschrift mitzutheilen, sondern auch die Originale derselben auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts zur Einsicht des Beklagten niederzulegen.

§. 489. Außer den Fällen besonderer Dringlichkeit muß zwischen der Behändigung der Klaganträge und dem Gerichtstage, auf welchen die Vorladung lautet, ein Zeitraum liegen, welcher zum mindesten betragen soll:

1) wenn der Beklagte am Gerichtsorte wohnt, 24 Stunden;
2) wenn der Beklagte außerhalb des Gerichtsorts, jedoch in dem betreffenden Obergerichtsbezirke wohnt, drei Tage;
3) wenn der Beklagte außerhalb des betreffenden Obergerichtsbezirks, jedoch im Königreiche wohnt, sechs Tage.

III. Verfahren.

§. 490. Rücksichtlich des Verfahrens finden die Vorschriften der §§. 480—486 mit den nachfolgenden Abweichungen und Erweiterungen analoge Anwendung:

1) Das Verfahren ist thunlichst zu beschleunigen.

Richterliche Fristerstreckungen finden nicht Statt, es müßte denn die Vorschrift des §. 488 (2. S.) vernachlässigt sein oder solche unabweisliche Hinderungen nachgewiesen werden, welche der Partei die Wahrung ihrer Rechte binnen der gesetzten Frist selbst durch Vertreter unthunlich machen.

Etwa erforderliche weitere Termine sind in der Regel in Zwischenräumen von drei Tagen abzuhalten.

Auf die erforderlichen Eide ist in der Regel alsbald zu erkennen und deren Abnahme, soweit die betreffende Partei anwesend ist, sofort zu bewirken.

2) Durch Anträge auf Vorlegung von Urkunden soll das Verfahren nicht aufgehalten werden.

3) Die erforderliche Beweisführung kann nur durch Urkunden geschehen, entweder durch öffentliche oder solche fehlerfreie Privaturkunden, deren Unterschrift der Gegner anerkennen oder eidlich ablängnen muß.

4) Steht gegen einen Beklagten die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung fest, so wird er mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben sei, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

5) Kann das Endurtheil nicht sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung abgegeben werden, so ist dasselbe spätestens in der nächstfolgenden ordentlichen Gerichtssitzung zu eröffnen.

6) Die im §. 485 gedachte Sicherheitsbestellung oder einstweilige Deposition kann vom Gerichte nur in dem Falle verfügt werden, wenn es mit dem Beklagten dafür hält, diesem werde im Falle des endlichen Obsiegens ohne diese Maßregel ein unersetzlicher Schaden erwachsen.

IV. Vorbehalt.

§. 491. Im Uebrigen finden die, die Geltendmachung wechselmäßiger Rechte betreffenden Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7. April 1849*), so wie die besonderen Vorschriften des Gesetzes, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 7. April 1849, Anwendung.

Vierter Titel.

Der Provocationsproceß.

I. Wider einen bestimmten Gegner.

1. Zulässigkeit.

§. 492. Abgesehen von dem, im §. 497 erwähnten Falle findet eine gerichtliche Aufforderung zur Klagerhebung wider einen bestimmten Gegner nur Statt, wenn:

1) derselbe sich eines Anspruchs an den Provocanten berühmt, insofern selbiger von diesem nicht anerkannt, jedoch klagbar und fällig ist, oder
2) der Provocant der Klage des Provocaten Einreden entgegenzusetzen hat, deren Verlust oder Gefährdung bei längerer Verzögerung der Klagerhebung zu befürchten ist.

Wegen Gefahr des Verlustes von Beweismitteln, so wie in den Fällen, wo dem Provocanten eine Klage zusteht, ist die Provocation unzulässig.

*) oben S. 96.

2. Zuständiges Gericht und Erhebung der Provocation.

§. 493. Die Provocation ist bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Provocant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, wie eine Klage anzubringen. Zur Sache (§. 184, 1 und 2) müssen die Anträge enthalten:

1) die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Provocation, insbesondere die genaue Bezeichnung im Falle der Nr. 1 des Anspruchs, im Falle der Nr. 2 der Einrede;
2) die gehörigen Bescheinigungen des Grundes der Provocation.

3. Verfahren und Urtheil.

§. 494. Das Verfahren einschließlich des Urtheils hat nur die Frage, ob der Provocationsproceß zulässig sei, nicht aber den Grund oder Ungrund des Anspruchs selbst zum Gegenstande.

Schriftliches Vorverfahren, so wie Beweisinterlocute sind unstatthaft.

§. 495. Das Urtheil, welches den Anträgen des Provocanten Folge giebt, bestimmt zugleich die Frist, binnen welcher die Klage zu erheben. Diese Frist soll der Regel nach nicht unter einem Monate betragen und ist der Erstreckung fähig.

Das auf Ungehorsam ergangene Urtheil unterliegt dem Einspruche.

§. 496. Nach unbenutztem Ablaufe der im §. 495 gedachten Frist hat das Gericht auf Antrag des Provocanten im Falle der Nr. 1 des §. 492 den Rechtsnachtheil des Erlöschens des fraglichen Klagrechts, im Falle der Nr. 2 den Rechtsnachtheil der Aufrechthaltung der fraglichen Einreden auszusprechen. Der Provocat kann nicht allein vor gestelltem Antrage des Provocanten durch nachträgliche Erhebung der Klage diesen Ausspruch abwenden, sondern auch die Aufhebung desselben mittelst Einspruchs bewirken.

4. Insbesondere bei beabsichtigten Bauten.

§. 497. Wer einen Bau beabsichtigt, ist befugt, diejenigen bestimmten Personen, gegen deren etwaige privatrechtliche Widersprüche gegen den Bau oder die Art desselben er sich sichern will, zur Geltendmachung derselben aufzufordern.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Bauplatz belegen ist.

Mit den Anträgen ist der Gegenseite der Bauriß mitzutheilen.

Der nach den §§. 495, 496 zulässige Einspruch findet nur binnen der im §. 158 gedachten Frist Statt.

Im Uebrigen entscheiden die Vorschriften der §§. 494 flgde. und besteht der Rechtsnachtheil darin, daß die Ausführung des Baues nach dem mitgetheilten Plane durch spätere Einsprache nicht aufgehalten wird.

II. Wider unbestimmte Gegner.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Zulässigkeit.

§. 498. Eine allgemeine Aufforderung (Edictalladung) ist zulässig, wenn der Provocant hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes ein rechtsbegründetes Interesse hat, gegen etwaige Ansprüche oder Rechte, deren Vorhandensein ungewiß ist, sich sichern zu können.

b. Zuständiges Gericht.

§. 499. Zuständig ist, insofern nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes geordnet, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke der Provocant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

c. Verfahren.

§. 500. Das Gericht hat die Ladung auf das Interesse des Provocanten nach Beschaffenheit des einzelnen Falls zu beschränken, und der anzudrohende Rechtsnachtheil darf nie über den Zweck der Ladung hinausgehen, insbesondere nicht dazu benutzt werden, dem Provocanten ein Mehreres als Sicherung gegen Verlust zu gewähren.

Die Geräumigkeit des anzusetzenden Termins und die Wahl der öffentlichen Blätter hängt nach Beschaffenheit des einzelnen Falls von dem Ermessen des Gerichts ab (vergl. auch §. 125 S. 3); immer aber muß die Ladung den Namen des Provocanten, den betreffenden Gegenstand, den Zweck der Aufforderung und den anzudrohenden Rechtsnachtheil deutlich enthalten.

Vor Erlassung einer Ladung soll der Provocant jedesmal von dem Gerichte aufgefordert werden, die ihm bekannten Gläubiger einzeln und genau anzugeben, damit diese in der Ladung oder durch gerichtsseitige Ertheilung besonderer Certificate von der Verpflichtung zur Anmeldung zeitig ausgenommen werden können. Weder der Provocant noch ein Dritter, zu dessen Sicherung die Edictalladung erlassen ist, kann sich auf die Ausschließung eines ihm bekannt gewesenen und von ihm nicht angegebenen Anspruchs berufen.

Das Gericht darf durch Edictalladung nur die Anmeldung solcher Ansprüche verlangen, deren Vorhandensein an sich oder hinsichtlich des Berechtigten ihm unbekannt ist; alle ihm bekannten Gläubiger muß es besonders vorladen; namentlich gehören dazu alle solche Gläubiger, deren Forderungen im Grund- oder Hypothekenbuche des ladenden Gerichts verzeichnet oder von dem Provocanten angegeben sind. Dagegen sind die regelmäßig aus dem Staats-, Communal-, Kirchen-, Schul-, Siehl- und Deichverbande entstehenden Lasten nicht Gegenstand der Ladung; etwaige Rückstände müssen indessen angemeldet werden.

2. Besondere Fälle.

§. 501. Eine Edictalladung ist insonderheit gestattet:

1) Bei Veräußerung von unbeweglichen Gegenständen hinsichtlich Aller, welche daran Eigenthums=, Näher=, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand=, und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen.

Die Ladung ist bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache der Regel nach vom Veräußernden nachzusuchen, kann aber auch vom Erwerber, so wie von beiden gemeinschaftlich beantragt werden. Der anzudrohende Rechtsnachtheil besteht darin, daß für den sich nicht Meldenden im Verhältnisse zum neuen Erwerber das Recht verloren geht. Doch wird die Verpflichtung des Veräußerers gegen den Berechtigten dadurch nicht verändert.

Näherrechtsprätendenten müssen, sie mögen dem Gerichte oder dem Provocanten bekannt sein oder nicht, auch dann, wenn sie nicht besonders geladen sind, auf die Edictalladung sich einlassen.

Hierbei muß der Richter darüber, ob rücksichtlich des fraglichen Gegenstandes getheilte Eigenthumsverhältnisse Statt finden, in Ermangelung eigener Wissenschaft, eine bestimmte Erklärung des die Edictalladung Beantragenden erfordern und nöthigenfalls die geeigneten Erkundigungen einziehen, um dem etwa Berechtigten eine specielle Ladung zuzufertigen.

2) Bei Verlassenschaften, für welche sich kein Erbe findet, behuf Ausmittelung der Erbberechtigten.

3) Bei Erbschaften zur Sicherung der bekannten Erbberechtigten hinsichtlich Aller, die ein näheres oder doch gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen.

Im Falle Nr. 2 ist in der Ladung der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Erbschaft, wenn sich kein Erbe melden und legitimiren sollte, für erbloses Gut erklärt, bei erfolgender Anmeldung aber dem sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden solle; im Falle der Nr. 3, daß der Provocant für den wahren Erben angenommen werden solle, und daneben in beiden Fällen 2 und 3, daß der nach dem Ausschlusse sich etwa meldende Erbberechtigte alle bis dahin über die Erbschaft erlassenen Verfügungen anzuerkennen schuldig, auch weder Rechnungsablage, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt sein, sondern sein Anspruch sich auf das beschränken solle, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden sein möchte.

4) Bei Erbschaften, die unter der Rechtswohlthat des Inventars und mit Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften angetreten worden, hinsichtlich Aller, welche Ansprüche auf Befriedigung an die Verlassenschaft zu haben vermeinen, mit der Rechtsverwarnung, daß die nicht angemeldeten Ansprüche den Erben gegenüber nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse sich beschränken sollen, welcher nach Berichtigung der angemeldeten Erbschaftsschulden und Lasten auf den Erben überkommen ist.

In den Fällen 2 bis 4 muß die Ladung bei dem Amtsgerichte, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, bewirkt werden.

5) Eine Aufforderung unbekannter Inhaber von solchen abhanden gekommenen Schuldurkunden von Privatpersonen, die auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, findet nicht Statt, insofern nicht zwischen dem Aussteller und dem Gläubiger in der Schuldurkunde eine entgegengesetzte Verabredung getroffen ist. Lauten aber die Schuldurkunden auf einen in ihnen benannten Gläubiger (Namen-Obligationen), so kann dieser oder sein Rechtsnachfolger, wenn er zuvor dem Gerichte den Verlust bescheinigt oder auf dessen Verlangen eidlich bekräftigt hat, auf eine Edictalladung der unbekannten Inhaber der Urkunde antragen. Das Gesuch muß, wenn in der abhanden gekommenen Urkunde eine öffentliche Hypothek bestellt war, bei dem Gerichte, in dessen Hypothekenbuche die Eintragung geschehen, bei anderen Urkunden aber bei dem Amtsgerichte, welchem der Provocant für seine Person unterworfen ist, angebracht werden. Die Ladung geschieht unter der Rechtsverwarnung, daß hinsichtlich des etwaigen sich nicht meldenden Inhabers der vermißten Urkunde diese für ungültig und wirkungslos erklärt (mortificirt) werden solle.

Rücksichtlich der Mortification abhanden gekommener Staats-, landschaftlicher oder denselben gleichgesetzter Schuldurkunden, oder solcher Schuldurkunden, bei welchen mit Genehmigung des Staates schon jetzt ein Mortificationsverfahren Statt findet, behält es bei den desfallsigen Vorschriften sein Bewenden*). An die Stelle der hiernach zuständigen Justiz-Canzleien treten jedoch die Amtsgerichte des Orts, an welchem die betreffende Justiz-Canzlei ihren Sitz hatte.

Ueber die Mortification abhanden gekommener Wechsel entscheiden die Vorschriften des §. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7. April 1849**); ist der Wechsel noch nicht fällig, so ist der Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen. Zuständig ist das Amtsgericht des Zahlungsorts.

6) Behuf Löschung eingetragener Hypotheken, wenn der Schuldner oder Inhaber des verpfändeten Grundstücks eidlich zuvor erhärtet, daß er Niemanden kenne, dem ein Anspruch auf eine solche Hypothek zustehe, oder daß er die Verpflichtung, für welche sie bestellt sei, für erloschen halte, dieses aber auf andere Weise, angewandter Bemühung ungeachtet, nicht nachweisen könne.

Das Gericht, in dessen Hypothekenbuche die Hypothek sich eingetragen findet, ist das zur Ladung zuständige. Der Rechtsnachtheil ist, daß im Nichtanmeldungsfalle die Hypothek für vollständig erloschen erklärt werden soll.

7) Behuf Erledigung gerichtlicher Depositen, wenn Ungewißheiten über die Berechtigten entstanden sind. Zuständig ist das Gericht, in

---

*) Verordn. v. 20. Jan. 1826. — Ges. v. 10. Aug. 1836. (Bd. VI. S. 451 fl.) — Verordn. v. 5. Aug. 1825. §. 41. (Bd. I. S. 133.) — Verordn. v. 17. Jan. 1826. §. 41. (Bd. I. S. 156.) — Verordn. v. 8. Sept. 1840, die Credit-Anstalt für Ablösungen betr. §. 43. (Bd. VI. S. 767.) — Verordn. v. 18. Jun. 1842. §. 49. (Erste Folge Bd. I. S. 77.) — Verordn. v. 3. Juli 1844. §. 12. (Ebendas. Bd. II. S. 556.)

**) oben S. 108.

dessen Gewahrsam sich die Sachen befinden. Geschieht die Ladung nicht lediglich auf Veranlassung des Gerichts, bei welchem die Sache deponirt ist, sondern auf Antrag eines angeblich Berechtigten, so muß von demselben ein Recht auf Ueberlassung oder Rückgabe des Depositum zuvor bescheinigt und nöthigenfalls seine Unbekanntschaft mit den Ansprüchen Anderer eidlich erhärtet werden.

Der Rechtsnachtheil lautet dahin, daß die sich nicht meldenden Berechtigten ausgeschlossen und über die Depositen weiter verfügt werden solle.

8) Wegen Edictalladungen im Concurse siehe §. 626.

3. Ausschluß.

§. 502. Nach Ablauf des angesetzten Termins wird, und zwar, wenn die Ladung nicht von Amtswegen geschehen ist, auf Antrag des dabei Interessirten ein den angedrohten Rechtsnachtheil aussprechendes Erkenntniß abgegeben, und durch Anschlag an der Gerichtsstelle, so wie durch Einrückung in ein öffentliches Blatt der Provinz, oder, in geringfügigen Sachen, nach dem Ermessen des Gerichts, nur durch Anschlag zur allgemeinen Kunde gebracht.

Insoweit ein Antrag erforderlich, sind etwaige nach Ablauf des angesetzten Termins bis dahin, daß jener Antrag gestellt ist, erfolgende Anmeldungen noch zuzulassen.

Gegen das den angedroheten Rechtsnachtheil aussprechende Ungehorsams-Urtheil findet Einspruch binnen der im §. 158 gedachten Frist Statt; als Zeit der Behändigung gilt der Tag, welchen das im ersten Absatze gedachte öffentliche Blatt als Datum trägt bez. der Tag des Anschlages.

4. Allgemeiner Vorbehalt.

§. 503. Bei den gesetzlichen Bestimmungen über Ladungen in anderen Sachen, z. B. behuf Eintritts in eine Landes-Creditanstalt, Expropriationen u. s. w. behält es sein Bewenden.

Fünfter Titel.

Der Besitzproceß.

I. Zuläſſigkeit.

§. 504. Klagen auf Erlangung oder Wiedererlangung des Besitzes oder auf Schutz in demselben sollen im Besitzprocesse verhandelt werden.

II. Verhältniß zum Rechtsstande.

§. 505. Der Kläger darf die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst verfolgt wird, in Verbindung mit einander, selbst nicht eventuell erheben und verfolgen.

Behauptungen und Einreden, welche die Zuständigkeit des Rechts selbst betreffen, bleiben im Besitzprocesse unberücksichtigt.

III. Verfahren.

§. 506. Ein getrenntes Vorbringen verzögerlicher Einreden (§. 196) findet nicht Statt, und ein schriftliches, die Hauptsache vorbereitendes Vorverfahren, §§. 198, 207 flgde, ist unzulässig.

In dem Erkenntnisse ist nur über den Besitz und etwaige Entschädigungsansprüche, nie über das Recht selbst, und geeigneten Falls wegen Sicherung des ersteren durch Auferlegung von Sicherheitsleistung oder durch andere Maßregeln zu entscheiden.

IV. Streit über den jüngsten Besitz.

§. 507. Der Streit über den jüngsten Besitz als eigenthümliche Proceßart findet nicht mehr Statt; jedoch ist bei vorhandener Besorgniß von Thätlichkeiten der Richter von Amtswegen oder, wenn aus der fortdauernden Ausübung des Besitzes einer der Parteien eine Erschwerung oder Vereitelung der demnächstigen endlichen Regulirung des Besitzstandes zu befürchten ist, auf Antrag einer der Parteien befugt, einen einstweiligen Zustand durch Erlassung eines Provisorium festzustellen und jede Beeinträchtigung desselben Seitens der Parteien durch Strafen zu verhüten.

Diese, nach den einstweiligen Verfügungen zu beurtheilende Anordnung (vergl. §§. 519 flgde.) kann auch in einer Sequestration bestehen; sie bleibt auf die Entscheidung des Besitzprocesses selbst ohne Einfluß und kann nach dem Ermessen des Gerichts zu jeder Zeit abgeändert werden.

In Betreff der Anfechtung derselben greifen die Vorschriften des §. 516 Platz.

Sechster Titel.

Der Arrestproceß.

I. Zulässigkeit des Sicherungsarrestes.

§. 508. Der Arrest, er sei persönlicher oder dinglicher Arrest, soll als Ausnahme von der Regel nur aus sehr dringenden Gründen, und wenn ohne dessen Verhängung der Kläger den Verlust eines bereits begründeten Klaganspruchs, oder eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung befürchten müßte, verstattet sein. Auf die Fälligkeit der Forderung kommt es nicht an.

Eine Gefahr dieser Art ist namentlich dann anzunehmen, wenn

1) der Schuldner sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Weise veräußert;
2) er auf der Flucht oder der Flucht verdächtig ist und kein sicherstellendes unbewegliches Vermögen im Königreiche besitzt;
3) in Fällen, wo Ansprüche an einen Verstorbenen gegen dessen Erben verfolgt werden, die im Begriffe stehen, die Erbschaft zu theilen und unter verschiedene Gerichte zu bringen;
4) zu besorgen ist, daß eine streitige Erbschaft oder ein anderer streitiger Gegenstand von dem Inhaber wesentlich verändert, veräußert, zerstört oder ins Ausland gebracht werden möchte;

5) der Miethsmann, ohne Miethe, der Pächter, ohne Pachtgeld bezahlt zu haben, wegzieht und zwar rücksichtlich seiner in der gemietheten Wohnung bez. auf den erpachteten Grundstücken befindlichen Sachen;
6) Ansprüche gegen einen Ausländer, sofern gegen diesen ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist, gesichert werden sollen;
7) Inländern gegen Ausländer die Rechtspflege von dem zuständigen ausländischen Gerichte verweigert oder nicht gewährt wird,

und in anderen gleichen Fällen eines drohenden Verlustes des Anspruchs.

Mangel an unbeweglichem Vermögen, so wie Armuth des Schuldners allein ist kein genügender Arrestgrund.

§. 509. Der persönliche Sicherungsarrest ist unzulässig, so lange der Gläubiger noch durch dinglichen Arrest gesichert werden kann; außerdem in den Fällen 3, 4 und 5 des §. 508; ferner gegen die im §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1849*), die Einführung der deutschen Wechselordnung betreffend, gedachten Personen, so wie gegen Schuldner, die ein landesherrliches Moratorium erhalten haben, während dessen Dauer, oder welche zur Rechtswohlthat der Güterabtretung zugelassen sind, jedoch nur hinsichtlich der Schulden aus der Zeit vor erlangtem Moratorium bez. vor der Güterabtretung und gegen die Ascendenten des Arrestklägers, es wäre denn, daß die vorerwähnten Personen der Flucht verdächtig wären.

Rücksichtlich der dem dinglichen Arreste unterworfenen Gegenstände greifen die Vorschriften der §§. 551, 565 Platz.

II. Zuständigkeit des Gerichts.

§. 510. Das Arrestgesuch kann entweder bei dem Gerichte, vor welches die Klage wegen des sicherzustellenden Anspruchs gehört, oder bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Sache oder Person angetroffen wird, angebracht werden.

III. Arrestgesuch.

§. 511. Das an das Gericht zu richtende Gesuch muß die genaue Bezeichnung und Bescheinigung der Forderung, so wie des Arrestgrundes enthalten.

Einer Bescheinigung der Forderung bedarf es jedoch nicht, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist und der Arrest aus den im §. 508 Nr. 2 und 4 angeführten Gründen nachgesucht wird.

IV. Verfahren.

§. 512. Bei eintretender Gefahr kann der Arrest zu allen Zeiten, selbst an Sonn- und Festtagen nachgesucht und erkannt werden.

Unter gleicher Voraussetzung kann auch der Vorsitzende des Gerichts (Gerichtsabtheilung) allein Namens des Gerichts den Arrest verfügen.

*) oben S. 97.

Der Regel nach erfolgt die Entscheidung über das Arrestgesuch *in* berathender Sitzung des Gerichts.

§. 513. Gegen die, das Arrestgesuch als unstatthaft zurückweisende richterliche Verfügung findet die Beschwerde wider das Gericht Statt.

Einer Mittheilung der zurückweisenden Verfügung, so wie des Arrestgesuchs an die Gegenseite bedarf es nicht.

§. 514. Das Gericht kann nach Umständen, insbesondere im Falle des Mangels der erforderlichen Bescheinigungen, wenn nur die Forderung anscheinend nicht ohne Grund und die Gefahr des Verlustes ohne Verhängung des Arrestes wahrscheinlich, durch Vorverfügung verordnen, daß der Arrestsucher eine angemessen zu bestimmende Sicherheit leiste.

Die Vorschriften des §. 513 erleiden in diesem Falle analoge Anwendung.

§. 515. Im Falle, daß das Gesuch für statthaft zu erachten, hat das Gericht den Arrest auf Gefahr und Kosten des Arrestsuchers durch schriftlichen Bescheid zu erkennen.

In diesem ist des bestimmten Gegenstandes bez. der Summe, bis zu welcher Arrest anzulegen, so wie im Falle des §. 514 der bestellten Sicherheit Erwähnung zu thun.

§. 516. Gegen die richterliche Verfügung, welche ohne vorheriges Gehör des Gegners Arrest erkennt, steht diesem die Berufung nicht, wohl aber eine, an keine bestimmte Frist gebundene Gegenvorstellung zu.

Diese Gegenvorstellung wird durch eine dem Arrestkläger zuzustellende Aufforderung, an einem bestimmten Tage vor dem Arrestgerichte zu erscheinen, um über den Antrag auf Aufhebung des Arrestes erkennen zu hören, erhoben.

Die Gründe für die Aufhebung des Arrestes sind summarisch anzugeben.

Durch die Erhebung der Gegenvorstellung wird die Vollstreckung des erkannten Arrestes nicht gehemmt.

Das auf die Gegenvorstellung einzuleitende Verfahren hat die Rechtmäßigkeit des Arrestes zum Gegenstande und das Gericht verfügt nach dem Resultate desselben entweder die Statthaftigkeit und Fortdauer, oder die Aufhebung des Arrestes, ohne Zulassung eines besonderen Beweisverfahrens.

Gegen dieses Urtheil findet die Berufung, so wie, wenn dasselbe auf Ungehorsam erging, der Einspruch Statt, doch soll die Erhebung der Berufung, bez. des Einspruchs, die Vollstreckbarkeit des gedachten Urtheils nicht hemmen. (Vergl. jedoch §§. 162 a. E., 410 S. 3.)

V. Vollstreckung.

§. 517. Die Vollstreckung des Sicherungsarrestes erfolgt nach Vorschrift der §§. 571 flgde.

VI. Aufhebung.

§. 518. Der durch den Arrest Betroffene kann zu jeder Zeit gegen Bestellung hinreichender Sicherheit gänzliche oder theilweise Aufhebung desselben beantragen.

Die den Arrest erkennende Verfügung erlöscht von Rechtswegen, wenn sie binnen 2 Wochen, vom Tage ihrer Erlassung angerechnet, nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

Siebenter Titel.
Von einstweiligen Verfügungen.

I. Zuläſſigkeit.

§. 519. Einstweilige Verfügungen finden außer den gesetzlich bestimmten Fällen nur Statt, wenn vor Ausgang eines Rechtsstreits einem Theile ein unersetzlicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht. Sie können vor und nach Anfang eines Rechtsstreits beantragt und erlassen werden.

Durch die einstweilige Verfügung darf der bisherige Besitzstand wo möglich nicht verändert, und kein Theil zu größeren Leistungen angehalten werden, als zur Abwendung des drohenden Schadens nothwendig ist.

II. Zuständiges Gericht.

§. 520. In Betreff der Zuständigkeit der Gerichte finden die Vorschriften des §. 510 analoge Anwendung.

III. Anträge.

§. 521. Zur Sache müssen die Anträge enthalten:

1) die bestimmte Angabe der die einstweilige Verfügung begründenden Thatsachen;
2) die genaue Bezeichnung und etwa erforderliche Bescheinigung der abzuwendenden Gefahr.

IV. Verfahren.

§. 522. Außer dem Falle dringender, genügend bescheinigter Gefahr soll über die Anträge auf einstweilige Verfügungen nicht ohne vorgängiges Gehör des Gegners erkannt werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 512—516 analoge Anwendung.

V. Vollziehung und Aufhebung.

§. 523. Die Befolgung der einstweiligen Verfügung ist durch Geldstrafen oder andere Zwangsmaßregeln zu erwirken.

Wenn in der Folge die Umstände sich ändern, welche das Provisorium veranlaßten, so muß dessen Aufhebung oder Abänderung auf des einen oder anderen Theils Antrag verfügt werden.

Achter Titel.

Von Sequestrationen.

I. Zuläßigkeit.

§. 524. Eine Sequestration kann während der Dauer des Rechtsstreits nur dann angeordnet werden, wenn sie das einzige zweckmäßige Mittel zur Abwendung einer bevorstehenden Gefahr oder eines drohenden unersetzlichen oder nicht leicht zu ersetzenden Schadens ist. (Vergl. auch §§. 507, 557 flgde. 573.)

II. Zuständiges Gericht.

§. 525. Zuständig ist das Proceßgericht der Hauptsache.

III. Verfahren.

§. 526. Ueber die Sequestrationsanträge soll ohne vorgängiges Gehör des Gegners nicht erkannt werden.

Wird denselben Statt gegeben, so hat das Gericht in Ermangelung desfallsiger Vereinbarung der Parteien die Person des Sequesters und die Art und Weise der Verwaltung des Gegenstandes zu bestimmen.

Auf Verlangen auch nur einer Partei ist der Sequester auf seine Pflichten zu beeidigen, zur Sicherheitsleistung anzuhalten und mit schriftlicher Anweisung zu versehen.

In dem Bescheide, welcher den Sequester bestimmt, muß derselbe angewiesen werden, für die ihm anvertraute Sache möglichst Sorge zu tragen, die Verwaltung als ein guter Haushalter zu führen und darüber zu bestimmt anzugebender Zeit Rechnung abzulegen.

Zugleich hat das Gericht, falls es nicht ein Amtsgericht ist, eins seiner Mitglieder oder ein Amtsgericht mit der Leitung der Verwaltung zu beauftragen; dieses darf wichtige und außergewöhnliche Verwaltungshandlungen nur nach Vernehmung beider Theile und nicht gegen deren übereinstimmenden Antrag verfügen; auch sind behuf der Rechnungsabnahme die Parteien mit ihren Einwendungen zu hören.

Die Sequestrationskosten werden vorläufig von den Einkünften der sequestrirten Gegenstände vorabgenommen.

Die Sequestration entzieht übrigens dem bisherigen Besitzer den Genuß der Verwaltungsüberschüsse nur dann, wenn sie die Früchte und Nutzungen selbst zum Gegenstande hat.

§. 527. In Betreff der Berufung und des Einspruchs finden die Vorschriften des letzten Satzes des §. 516 analoge Anwendung.

Fünfter Theil.
Die Zwangsvollstreckung.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

§. 528. Die gerichtliche Zwangsvollstreckung (Execution) kann erfolgen auf den Grund

1) rechtskräftiger Urtheile einheimischer Gerichte.

Diesen stehen hierin gleich die Ungehorsams-Urtheile, nach unbenutztem Ablaufe der regelmäßigen Einspruchsfrist (§. 158); die vorläufig für vollstreckbar erklärten Urtheile (vergl. auch §§. 50, 271), so wie die vor Gericht abgeschlossenen Vergleiche und zu Protocoll genommenen Anerkenntnisse (§§. 60, 117 und 177);

2) der von einheimischen Gerichten oder Notarien aufgenommenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sobald darin sofortige Zwangsvollstreckung ausbedungen ist.

Bei bedingten und betagten Forderungen muß der Eintritt der Bedingung oder der Ablauf der Zeit aus öffentlichen Urkunden erhellen, sobald ein abgesonderter Beweis hierüber erforderlich wird;

3) der im Klaren beruhenden Erbpacht-, Meier- und sonstigen, auf Grund und Boden ruhenden Gefälle des Domanii und anderer Gutsherren und Obereigenthümer;

4) der im Klaren beruhenden Forderungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- oder Siehlverbande herrühren.

Das Justiz-Ministerium wird ermächtigt, zu Gunsten anderer ähnlicher Verbände und Körperschaften eine Ausdehnung eintreten zu lassen.

In Fällen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner der einheimischen Creditanstalten treten die Gerichtsvoigte an die Stelle der zuständigen Gerichte; dieselben haben mit dem Zahlungsgebote nach Vorschrift der §§. 535 flgde. und nach Ablauf der im §. 536 gesetzten Frist mit der Zwangsvollstreckung selbst zu verfahren.

2. Vollstreckungsclausel.

§. 529. Nur diejenigen Urtheile und Urkunden sind zur Zwangsvollstreckung geeignet, welche in vollstreckbarer Ausfertigung vorliegen, d. h. im Eingange die Worte:

„Im Namen des Königs sofort vollstreckbar“

enthalten. Diese Worte müssen vom Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts oder bei Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch vom betreffenden Notar eigenhändig vorgesetzt und mit dessen Unterschrift versehen sein.

Der betreffende Gerichtsschreiber darf den Urtheilen, insoweit aus denselben nicht erhellt, daß sie in letzter Instanz ergangen, oder aus

sonstigen Gründen sofort vollstreckbar sind, die Vollstreckungsclausel nur dann hinzufügen, wenn feststeht, daß die Berufung bez. der Einspruch innerhalb der dazu bestimmten Fristen nicht erhoben oder doch bereits erledigt sei, und hat demgemäß die, die Beifügung der Vollstreckungsclausel begehrende Partei dem Gerichtsschreiber nachzuweisen, daß und wann das betreffende Urtheil der Gegenpartei nach Vorschrift der §§. 140, 378 behändigt bez. verkündigt worden sei.

Insoweit im älteren Verfahren ergangene Urtheile nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken sind, ist die Vollstreckbarkeit derselben nach den früheren Proceßgesetzen behuf Ertheilung der Vollstreckungsclausel darzuthun.

3. Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen.

§. 530. Von einem Urtheile oder einer sonstigen Urkunde kann jede betheiligte Partei nur einmal eine vollstreckbare Ausfertigung verlangen.

Ist letztere verloren gegangen, so setzt die Ertheilung einer anderen vollstreckbaren, und dann als solche ausdrücklich zu bezeichnenden Ausfertigung eine vorgängige Genehmigung des zuständigen Gerichts voraus, welcher eine Ladung und Anhörung der Gegenpartei in Gemäßheit der allgemeinen Proceßregeln vorhergehen muß.

Jede Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist von dem, dieselbe bewirkenden Beamten am Rande der Urschrift zu bemerken, unter genauer Bezeichnung der Person, an welche, und der Zeit, wo sie erfolgt ist; auch ist im Falle einer zweiten oder ferneren Ausfertigung die, dieselbe genehmigende gerichtliche Entscheidung daneben aufzubewahren.

4. Mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Personen.

§. 531. Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist den Gerichtsvoigten überwiesen. Der richterlichen Mitwirkung bedarf es dabei nur insoweit, als solche bei einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichtsvoigte, so wie die durch Zuziehung eines nicht im betreffenden Amtsgerichtsbezirke wohnhaften Gerichtsvoigts erwachsenen Mehrkosten entscheiden die Vorschriften der §§. 119, 120.

5. Legitimation des Gerichtsvoigts.

§. 532. Der vom Gläubiger beauftragte Gerichtsvoigt wird durch Einhändigung der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt, die ganze Zwangsvollstreckung vorzunehmen, die vom Schuldner etwa geleisteten Zahlungen in Empfang zu nehmen, gültig darüber zu quittiren und die vollstreckbare Ausfertigung, falls derem Inhalte vollständig genügt worden, dem Schuldner auszuliefern.

Hierdurch ist indeß die Befugniß des Schuldners nicht ausgeschlossen, die Ertheilung einer Quittung auch noch vom Gläubiger selbst zu

fordern, doch hat der Schuldner die dadurch etwa entstehenden Kosten zu tragen.

In den Fällen der Nr. 3 und 4, so wie des Schlußsatzes des §. 528 vertritt die schriftliche Vollmacht des Gläubigers oder dessen Vertreters zur Beitreibung des genau anzugebenden Schuldbetrages in dieser Hinsicht die Stelle des vollstreckbaren Schuldtitels.

6. Vollstreckung auswärtiger Urtheile.

§. 533. Urtheile auswärtiger Gerichte sind unter den allgemeinen, für in dem Auslande zu leistende Rechtshülfe entscheidenden Voraussetzungen (§. 29), wie Urtheile der inländischen Gerichte in Vollzug zu setzen.

Ein Gleiches gilt auch von schiedsrichterlichen Urtheilen.

§. 534. Das Vorhandensein jener Voraussetzungen ist von dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Amtsgerichte, als welches der Regel nach dasjenige, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, anzusehen, zu prüfen, ohne daß es der Vorladung und Anhörung der betreffenden Parteien bedarf.

Nimmt das Amtsgericht die erforderlichen Voraussetzungen als vorhanden an, so versieht es das Urtheil mit der Vollstreckungsclausel (§. 529) und beauftragt, insoweit solches nicht bereits geschehen, einen Gerichtsvoigt mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung.

II. Zahlungsgebot.

1. Im Allgemeinen.

§. 535. Der Zwangsvollstreckung muß ein Zahlungsgebot (Vollziehungsgebot) vorhergehen.

Dasselbe besteht in der, an den Schuldner persönlich zu richtenden Aufforderung des beauftragten Gerichtsvoigts zur Zahlung oder sonstigen Befriedigung des Gläubigers, einschließlich des Ersatzes der neueren Kosten, und in der Androhung, daß widrigenfalls mit der Zwangsvollstreckung verfahren werden solle.

Ist der Schuldner nicht persönlich anzutreffen, so ist nach Maßgabe der §§. 122 flgde. zu verfahren; auch kann, wenn der Schuldner im Auslande sich aufhält, das Zahlungsgebot an dessen hiesigen Bevollmächtigten geschehen.

Den vollstreckbaren Schuldtitel (vergl. §§. 529, 532, 533) muß der Gerichtsvoigt bei dem Zahlungsgebote im Originale dem Schuldner zur Einsicht vorlegen, und ist letzterer befugt, auf seine Kosten eine ihm ungesäumt vom Gerichtsvoigte zu ertheilende Abschrift desselben sich geben zu lassen.

2. Zeitraum zwischen Zahlungsgebot und Anfang der Zwangsvollstreckung.

§. 536. Mit der Zwangsvollstreckung selbst kann erst eine Woche nach erfolgtem Zahlungsgebote begonnen werden, wenn nicht

durch ein gerichtliches Urtheil die Abkürzung dieser Frist oder die sofortige Vornahme der Zwangsvollstreckung gestattet ist.

Auch kann die Anlegung eines vom Gerichte verfügten Arrestes sofort mit dem Zahlungsgebote verbunden werden.

Ist binnen 6 Monaten seit dem Zahlungsgebote mit der Zwangsvollstreckung nicht wirklich der Anfang gemacht, so muß, ehe dazu übergegangen werden kann, ein neues Zahlungsgebot erfolgen.

3. Bevollmächtigte des Gläubigers.

§. 537. Wohnt der Gläubiger nicht in demselben Amtsgerichtsbezirke, so ist Namens desselben bei dem Zahlungsgebote zugleich vom Gerichtsvoigte ein Gerichts-Eingesessener zu bezeichnen, welchem alle Vorladungen und gerichtlichen Verfügungen in Beziehung auf die in Rede stehende Zwangsvollstreckung gültig zugestellt werden können.

Falls später in dem Bezirke eines anderen Amtgerichts Vollstreckungsmaßregeln vorgenommen werden sollen, wobei dritte Personen betheiligt sind, so ist auch hier die Bestellung eines Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Zustellungen für den Gläubiger unter gleicher Voraussetzung erforderlich.

4. Urkunden über das Zahlungsgebot.

§. 538. Ueber das Zahlungsgebot hat der Gerichtsvoigt eine Urkunde aufzunehmen, und eine Abschrift derselben dem Schuldner zurück zu lassen.

Diese Urkunde muß den Vorschriften des §. 130 entsprechen und insbesondere neben einer getreuen Schilderung des wesentlichen Inhalts der Statt gefundenen Verhandlung eine genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnorts der Parteien, der zu exequirenden Forderung, einschließlich der Nebenforderungen an Zinsen, Schäden und Kosten, bez. Vorbehalt derselben, und derjenigen Urkunde oder sonstigen Verhältnisse, worauf der Anspruch auf Zwangsvollstreckung beruht, enthalten.

III. Die Zwangsvollstreckung selbst.

1. Zulässigkeit.

§. 539. Hat der Schuldner innerhalb der im ersten Satze des §. 536 gedachten Frist weder seine Verpflichtung vollständig erfüllt, noch eine entgegenstehende Verfügung des zuständigen Gerichts erwirkt (§§. 574 flgde.), so kann vom Gerichtsvoigte zur Zwangsvollstreckung übergegangen und dieselbe trotz etwaiger Einreden und Protestationen so lange fortgesetzt werden, als nicht der Schuldner vollständige Zahlung leistet, oder die inzwischen erfolgte Befriedigung oder Stundung abseiten des Gläubigers glaubhaft bescheinigt oder vom Gerichte vorläufig Einhalt verfügt wird.

Im letzteren Falle bleiben jedoch, sofern das Gericht nicht etwas Anderes verordnet, die bis dahin getroffenen Vollstreckungsmaßregeln,

insbesondere Beschlagnahme und Veräußerungsverbote, einstweilen fortbestehen.

2. Allgemeine Grundsätze über das Verfahren.

§. 540. Ueber das bei der Zwangsvollstreckung zu beobachtende Verfahren gelten die nachfolgenden allgemeinen Regeln, vorbehältlich jedoch der im Wege eines Reglements zu erlassenden näheren Vorschriften und der zur Beaufsichtigung der Gerichtsvoigte zu treffenden Controlemaßregeln.

§. 541. Die Zwangsvollstreckung ist auf die möglichst rasch zum Ziele führende Weise vorzunehmen, zugleich aber thunlichst dahin zu sehen, daß solche dem Schuldner keinen unnöthigen Nachtheil bringe.

Der Gerichtsvoigt hat dabei auf die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners, insoweit als dies ohne Gefährdung des Zweckes und ohne Herbeiführung überflüssiger Kosten und Weitläuftigkeiten geschehen kann, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die gleichzeitige oder nachfolgende Anwendung mehrerer oder aller Arten der Zwangsvollstreckung ist gestattet.

Werden keine oder nicht genügende Executionsmittel vorgefunden, so kann der Gläubiger mittelst eines, bei dem Amtsgerichte, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, anzubringenden Antrages den Manifestationseid vom Schuldner fordern, insbesondere auch zur Ermittelung ausstehender Forderungen.

§. 542. Der Gerichtsvoigt ist befugt, falls er auf andere Weise Pfänder nicht zu finden vermag, alle Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, und wenn er solche oder die Haus- und Zimmerthüren verschlossen findet, selbige mit möglichster Schonung eröffnen zu lassen. Er hat indeß in einem solchen Falle einen Gemeindevorsteher oder zwei unverdächtige Zeugen dabei zuzuziehen, wie auch, wenn irgend thunlich, den Schuldner oder ein erwachsenes Mitglied von dessen Familie herbeizurufen.

Findet er bei Vornahme der Vollstreckungshandlungen Widerstand, so ist er befugt, diesen durch herbeigerufene Hülfe mit Gewalt zu überwinden, nöthigenfalls durch Requisition der Polizeibehörde oder militairischer Hülfe.

Er hat hiebei indeß stets mit größter Mäßigung zu verfahren.

3. Zwangsvollstreckung wider das Vermögen eines verstorbenen Schuldners.

§. 543. Im Falle des Ablebens eines Schuldners kann die gegen seine Güter bereits begonnene Zwangsvollstreckung ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

War mit derselben dagegen noch nicht begonnen, oder soll sie gegen das persönliche Vermögen des Erben gerichtet werden, so muß zuvor ein neues Zahlungsgebot an den Erben erfolgen und kann die Vollstreckung vor Ablauf der Deliberations- und Inventarisationsfrist nicht vor sich gehen.

4. Kosten.

§. 544. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last und sind von demselben mit einzuziehen. (Vergl. jedoch §. 531 a. E.)

Der Gläubiger ist schuldig, die Kosten einer fruchtlos gebliebenen Zwangsvollstreckung zu tragen, und auf Erfordern gehalten, zur Bestreitung der Kosten einen angemessenen Vorschuß zu erlegen.

5. Urkunden über die einzelnen Vollstreckungshandlungen.

§. 545. Der Gerichtsvoigt hat über die von ihm vorgenommene Vollstreckungsmaßregel stets eine Urkunde aufzunehmen, und dem Schuldner, und insofern dritte Personen dabei betheiligt sind, auch diesen letzteren eine Abschrift derselben zuzustellen. (Vergl. jedoch §. 551 am Ende.)

Für die Abfassung derselben gelten die im §. 538 enthaltenen Vorschriften.

Die bei Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit vom Gerichtsvoigte zuzuziehenden Zeugen haben die darüber aufgenommene Urkunde mit zu unterschreiben.

6. Bestellung eines Hüters.

§. 546. Macht die Bewachung oder Unterhaltung der mit Beschlag belegten Gegenstände die Bestellung eines besonderen Hüters erforderlich, so hat der Gerichtsvoigt damit zu verfahren und den Schuldner gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen.

Die dadurch entstehenden Ausgaben, so wie sonst etwa erforderlich werdende Nebenkosten gehören zu den Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens, und sind vom Gerichtsvoigte in die Schlußabrechnung mit aufzunehmen.

Der Gerichtsvoigt ist jedoch persönlich dafür verantwortlich, daß solche Kosten nicht unnöthig aufgewandt werden, und daß deren Betrag das rechte Maß nicht überschreite.

IV. Einzelne Arten der Zwangsvollstreckung.

1. Herausgabe beweglicher Sachen.

§. 547. Wenn Jemand zur Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Quantität vertretbarer Sachen, z. B. von Getreide, verurtheilt ist, so wird ihm solche vom Gerichtsvoigte abgenommen und dem Obsiegenden ausgehändigt. Ist sie nicht im Gewahrsame des Verurtheilten zu finden, so kann der Gläubiger auf Ableistung des Manifestationseides durch den Schuldner, und wenn hierdurch die Sache nicht herbeigeschafft wird, oder auch sofort auf die Beitreibung des Sachwerthes oder seines zu liquidirenden und, wo es zulässig ist, durch den Schätzungseid zu ermittelnden Interesse antragen.

Dies letztere Verfahren gehört an das Proceßgericht, oder, falls noch kein Proceß darüber anhängig war, an dasjenige Gericht, welches nach allgemeinen Grundsätzen dafür zuständig ist, während das Verfahren, welches allein die Ableistung des Manifestationseides betrifft, auch an das Amtsgericht, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, gebracht werden kann.

2. Herausgabe unbeweglicher Sachen.

§. 548. Soll eine unbewegliche Sache abgetreten werden, so wird der Verurtheilte durch den Gerichtsvoigt aus deren Besitze gesetzt, und der Obsiegende in denselben eingewiesen. Weigert sich der Verurtheilte, so kann er mit seinen Mobilien aus dem Grundstücke herausgeschafft werden. Ist er abwesend, ohne einen Bevollmächtigten hinterlassen zu haben, so sind die wegzuschaffenden Mobilien, nach deren vorgängiger Verzeichnung, auf seine Gefahr und Kosten einstweilen in Verwahrung zu nehmen, und nach Ablauf einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist zu versteigern. Der gelöste Betrag wird nach Abzug der Kosten deponirt.

Sind ganze Güter abzutreten, so muß über die Inventarienstücke und Pertinenzien ein genaues Verzeichniß vom Gerichtsvoigte aufgenommen werden.

3. Leistung oder Unterlassung von Handlungen.

§. 549. Zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung kann der Gläubiger bei dem Proceßgerichte oder bei dem Amtsgerichte, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, auf Androhung und Erkennung von Geld- und Gefängnißstrafen, bez. auf Bestellung von Sicherheit antragen und sind die gerichtlichen Entscheidungen hiernächst vom Gerichtsvoigte in Vollzug zu setzen, bez. solches bei der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Auch kann in geeigneten Fällen, falls der Obsiegende nicht vorzieht, eine Entschädigung an Gelde bei dem Proceßgerichte oder, falls noch kein Proceß darüber anhängig war, bei dem nach allgemeinen Grundsätzen dafür zuständigen Gerichte zu liquidiren, der Gerichtsvoigt die Handlung durch den Dritten vornehmen lassen, und die dadurch entstehenden Kosten vom Schuldner executivisch einziehen.

4. Beitreibung einer Geldforderung.

§. 550. Die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung kann durch Beschlagnahme (Pfändung) beweglicher oder unbeweglicher Sachen, ausstehende Forderungen des Schuldners, so wie Besoldungen, Gnadengehalte u. s. w., und durch deren Verkauf, bez. Ueberweisung und Eincassirung geschehen.

Dem Schuldner ist die Veräußerung oder Verschleppung der zu pfändenden beweglichen oder unbeweglichen Sachen, so wie die Ein-

cassirung, Verpfändung, Cession oder sonstige Disposition hinsichtlich der mit Beschlag belegten ausstehenden Forderungen vom Gerichtsvoigte zu untersagen, und, daß dieses geschehen, in der von demselben über die Pfändung aufzunehmenden Urkunde zu erwähnen. Eine demungeachtet vom Schuldner vorgenommene Verfügung ist nichtig, und, insoweit sie nicht unter ein bestimmtes Strafgesetz fällt, mit Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis vier Wochen vom zuständigen Polizeigerichte zu ahnden.

A. Pfändung von Mobilien.

1. Ausgenommene und zurückzusetzende Gegenstände.

§. 551. Die nothwendigen Kleidungsstücke des Schuldners, seines Ehegatten und seiner bei ihm wohnenden Kinder, die nothdürftigen Betten, bei Kranken und Wöchnerinnen das ihnen nothwendige Leinen und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist, so wie Vorräthe der nothwendigsten Lebensmittel, insofern diese den Lebensbedarf des Schuldners und seiner Familie auf vier Wochen nicht übersteigen, sind von aller Pfändung ausgenommen.

Nur in Ermangelung anderer Vermögensgegenstände ist das, womit der Schuldner sich seinen Lebensunterhalt verdienen muß, anzugreifen, als bei Landbebauern das Ackergeräth, das zur Wirthschaft unentbehrliche Vieh, das für dieses bis zur nächsten Erndte nöthige Futter, imgleichen das erforderliche Saatkorn, bei anderen Schuldnern das zur Betreibung ihres Berufes nothwendige Handwerkszeug, Bücher der Gelehrten u. s. w., endlich aber auch bei allen Schuldnern das nöthige Hausgeräth.

Ueberhaupt sind immer die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen zu wählen, und es ist ihm verstattet, solche dem Gerichtsvoigte zu bezeichnen.

Gegenstände, die von dritten Personen in Anspruch genommen werden, oder die der Schuldner als ihm nicht eigenthümlich oder unveräußerlich, bezeichnet, sind, so lange als andere Sachen hinreichend sich vorfinden, zu übergehen, und ist im letzteren Falle von deren etwaigen Pfändung der benannte fremde Berechtigte durch abschriftliche Zustellung des Pfändungsprotocolls in Kenntniß zu setzen.

Ist jedoch der Schuldner der Vertreter des benannten dritten Eigenthümers (als Ehemann, Vater rc.), so bedarf es einer solchen besonderen abschriftlichen Zustellung des Pfändungsprotocolls nicht.

2. Verfahren hinsichtlich der zu pfändenden Gegenstände.

§. 552. Die zu pfändenden Gegenstände müssen gehörig verzeichnet, sicher aufbewahrt und dann ordnungsmäßig verkauft werden.

Die Verzeichnung geschieht durch ein vom Gerichtsvoigte an Ort und Stelle aufzunehmendes, einen Theil des Pfändungsprotocolls bildendes Inventarium der dem Schuldner abgepfändeten Gegenstände,

und ist von diesem oder einem seiner Hausgenossen, zur Aushülfe wo thunlich von einem Nachbar zu unterschreiben. Ist zu besorgen, daß der Gläubiger aus dem Ertrage der in Beschlag genommenen Sachen seine vollständige Befriedigung nicht erhalten werde, so hat der Gerichtsvoigt im Pfändungsprotocolle auch diejenigen Gegenstände zu verzeichnen, welche er nach Vorschrift des §. 551 als von der Pfändung ganz oder noch zur Zeit frei angesehen hat.

Die gepfändeten Sachen müssen dann in sichere Verwahrung gebracht, Kostbarkeiten ins Gericht geliefert werden.

Ist das Wegbringen der Sachen aus dem Gewahrsame des Schuldners wegen ihres Umfanges oder aus sonstigen Gründen nicht thunlich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so muß dem Schuldner vom Gerichtsvoigte aufgegeben werden, für deren unversehrte Aufbewahrung zu sorgen.

Sollen bewegliche Sachen, welche sich in den Händen eines Dritten befinden, gepfändet werden, so ist diesem bei Vermeidung eigenen Haftens deren Verabfolgung vom Gerichtsvoigte zu untersagen, und findet dabei das für die Beschlagnahme von Activforderungen vorgeschriebene Verfahren Statt. (§§. 555, 556.)

3. Auction.

§. 553. Sofort bei der Auspfändung ist zur öffentlichen Versteigerung der gepfändeten Sachen vom Gerichtsvoigte ein Termin anzusetzen und dieser im Pfändungsprotocolle zu bemerken. Gold-, Silbersachen und Pretiosen hat der Gerichtsvoigt durch einen oder mehrere Sachverständige abschätzen, dasjenige aber, was sonst nach Gewicht oder Maß verkauft zu werden pflegt, gehörig wägen und messen zu lassen.

Mit Einwilligung der Parteien kann erst später der Verkaufstermin angesetzt werden, auch ist bei solchen Gegenständen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, mit deren Versteigerung oder Verkauf nach dem Schätzungswerthe ohne Aufschub zu verfahren.

Die Auction muß zeitig öffentlich oder auf eine Weise bekannt gemacht werden, die der mehreren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen ist, in welcher Hinsicht der Gerichtsvoigt den bei freiwilligen Verkäufen geltenden Ortsgebrauch zu berücksichtigen hat. Sind die ausgepfändeten Sachen von vorzüglichem Werthe und an dem Orte der Auspfändung nicht wohl zu verkaufen, so müssen sie, nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners, an einen anderen passenden Ort geschafft und hier versteigert werden.

Ueber die Auction selbst ist ein ordnungsmäßiges Protocoll aufzunehmen. Die Sachen sind dem Höchstbietenden zuzuschlagen und gegen baare Bezahlung auszuliefern, falls nicht mit Genehmigung der Parteien die Einzahlung des Kaufpreises gestundet ist.

Der Gläubiger ist befugt, Gold und Silber, wenn nicht der Taxwerth geboten wird, gegen diesen, so wie solche Gegenstände, auf welche gar nicht geboten wird, gegen den durch Sachverständige aus-

zumittelnden Werth anzunehmen. Gläubiger und Schuldner können der Auction in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen, doch darf der Schuldner, wie der Gerichtsvoigt und Ausrufer, weder selbst noch durch Andere mitbieten; der Schuldner kann aber die Reihenfolge, in der die Sachen zu versteigern sind, angeben.

Zeigt sich beim Fortgange der Auction, daß durch den Verkauf der Sachen bereits so viel aufgekommen ist, wie zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers und zur Bestreitung der Kosten erfordert wird, so muß mit dem weiteren Verkaufe eingehalten werden.

Die gelöseten Kaufgelder sind nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung dem, welcher dieselbe ausgewirkt hat, soweit es die beizutreibende Summe erfordert, gegen Quittung vom Gerichtsvoigte auszuzahlen.

Nach Beendigung der Auction muß der Gerichtsvoigt dem Schuldner eine Abrechnung zustellen, ihm den Ueberschuß herausgeben und beiden Theilen auf Verlangen Abschrift oder Einsicht des Auctionsprotocolls gewähren.

4. Pfändung oder Verkauf der Früchte auf dem Halme.

§. 554. Die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme und anderer noch nicht eingeerndteter Früchte geschieht durch das Verbot der Einerndtung und Veräußerung an den Schuldner.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Pfändung von Mobilien gegebenen Vorschriften.

B. Beschlagnahme von Activforderungen.

§. 555. Finden sich im Gewahrsame des Schuldners Papiere auf den Inhaber, welche einen marktgängigen Cours haben, so kann der Gläubiger solche zu diesem annehmen und muß den etwaigen Ueberschuß herausgeben; weigert er die Annahme, so sind dieselben, so weit möglich, nach dem Course zu verkaufen. Nur dann hat der Gerichtsvoigt einen Termin zum öffentlichen Verkaufe anzusetzen, wenn der Schuldner solches bei der Pfändung ausdrücklich verlangt.

Bei anderen auf den Namen lautenden Obligationen des Schuldners kann der Gläubiger deren Ueberweisung an Zahlungsstatt gegen Herausgabe des Mehrbetrages verlangen, und ist der Schuldner zur Cession derselben an den Gläubiger verpflichtet. Verweigert jener die Cession, so kann das Gericht an seiner Statt dieselbe vollziehen, nachdem der Gläubiger den Schuldner vor das Amtsgericht, welchem der letztere für seine Person unterworfen ist, zur Verhandlung darüber hat vorladen lassen.

Weigert aber der Gläubiger die Annahme solcher Forderungen an Zahlungsstatt, so müssen die Schuldner des zu Exequirenden durch einen Gerichtsvoigt angewiesen werden:

vom Tage der Einhändigung des Befehls dem zu Exequirenden bei Strafe doppelter Zahlung weder Capital noch Zinsen zu bezahlen.

Der zu Exequirende ist von den getroffenen Maßregeln, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 550, zu benachrichtigen.

Die Urkunden, welche er über die in Beschlag genommenen Forderungen in Händen hat, ist er dem Gerichtsvoigte auszuliefern verpflichtet, und dazu, oder nach Umständen zur Ableistung eines Manifestationseides, nöthigenfalls durch Gefängnißstrafen anzuhalten, nachdem der Gläubiger den Schuldner vor das Amtsgericht, welchem der letztere für seine Person unterworfen ist, oder vor das Proceßgericht zur Verhandlung hierüber hat vorladen lassen.

§. 556. Zugleich mit Beschlagnahme der Forderung ist der Schuldner des zu Exequirenden vor das Amtsgericht, welchem jener für seine Person unterworfen ist, auf einen bestimmten Termin vorzuladen, unter abschriftlicher Zustellung der über das Zahlungsgebot an den Hauptschuldner aufgenommenen Urkunde oder der die sofortige Beschlagnahme gestattenden gerichtlichen Entscheidung.

In diesem Termine, zu welchem der Hauptschuldner zur etwaigen Wahrnehmung seiner Rechte gleichfalls vorgeladen werden muß, hat der Schuldner des zu Exequirenden über das angebliche Schuldverhältniß sich genau zu erklären, und über etwa schon geleistete Zahlungen sich auszuweisen.

Gesteht derselbe die Schuld als richtig zu, so ist ihm auf Antrag des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers vom Amtsgerichte aufzugeben, die in Beschlag genommenen Gelder bis zum Belaufe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Betrages zur Verfallzeit an diesen Gläubiger unmittelbar abzuliefern, nach Abzug jedoch der durch die gerichtliche Erklärung ihm erwachsenen Kosten.

Läugnet er dagegen die Schuld ganz oder theilweise, so ist der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger befugt, Namens des zu Exequirenden die Forderung gegen ihn gerichtlich geltend zu machen und, falls das betreffende Amtsgericht dieserhalb zuständig ist, noch in demselben Termine hierzu zu schreiten.

Der zu Exequirende muß den Ausgang dieses Rechtsstreits wider sich als verbindlich anerkennen, und wird erst dann gegen seinen Gläubiger befreit, wenn dieser durch den Ausgang des Rechtsstreits völlig befriedigt ist.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

1. Im Allgemeinen.

§. 557. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen geschieht entweder durch Einweisung (Immission) des Gläubigers oder durch Verwaltung (Administration), Sequestration, Verpachtung oder endlich durch Subhastation.

Der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvoigt, bez. der Gläubiger selbst, hat unter Vorlegung der über das Zahlungsgebot aufgenommenen Urkunde, die Regulirung und Leitung dieser Executionsarten, so wie die Vornahme der Verpachtungen und Sub-

hastationen bei demjenigen Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Soll gleichzeitig die Vollstreckung gegen mehrere unbewegliche Sachen Statt finden, welche in verschiedenen Amtsbezirken belegen sind, so kann der Gläubiger an das allen zunächst vorgesetzte Gericht das schriftliche Gesuch richten, das Verfahren hinsichtlich aller einem der gedachten Amtsgerichte zu übertragen.

Die Entscheidung erfolgt auf den Vortrag eines Berichterstatters und nach Anhörung des Staatsanwaltes in berathender Sitzung, und bleibt es lediglich dem Ermessen des Gerichts überlassen, den Schuldner zuvor darüber zu hören.

Ein Rechtsmittel dawider findet nicht Statt.

§. 558. Die für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gegebenen besonderen Vorschriften gelten außer für Grundstücke und für diejenigen Gegenstände, welche in den Gesetzen den unbeweglichen Sachen gleichgestellt sind, auch für größere See- und Flußschiffe, während auf solche Schiffe, deren Tragbarkeit unter fünf Schiffslasten beträgt, das bei Mobiliar-Pfändungen vorgeschriebene Verfahren Anwendung findet.

Die besonderen, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bezielenden statutarischen Vorschriften der einheimischen Creditanstalten werden ausdrücklich aufrecht erhalten.

2. Insbesondere.

a. Einweisung.

§. 559. Die Einweisung des Gläubigers in ein Grundstück des Schuldners behuf selbsteigener Benutzung ist nur zulässig, wenn beide Theile über dieselbe und die dabei Statt finden sollenden Bestimmungen einverstanden sind. Der Gläubiger erlangt jedoch, in Ermangelung anderer Verabredung, durch die Einweisung kein Dispositionsrecht über die Substanz, sondern nur ein vertragsmäßiges Bewirthschaftungs- und Benutzungsrecht, und muß zu bestimmten Terminen Rechnung ablegen und den etwaigen Ueberschuß über den Betrag seiner Forderung herausgeben.

b. Verwaltung, Sequestration, Verpachtung.

§. 560. Bei Gütern, deren Substanzveräußerung durch die Rechte dritter Personen behindert ist, über deren Früchte oder Einkünfte jedoch der Schuldner frei verfügen kann, nicht minder auch bei freien allodialen Gütern, jedoch alsdann nur unter Zustimmung des Schuldners, kann auf Antrag des Gläubigers die Befriedigung desselben durch eine anzuordnende Verwaltung, Sequestration oder Verpachtung vermittelt werden. Der Verwalter, Sequester oder Pächter ist anzuweisen, die nach Abzug der Verwaltungskosten aufkommenden Einkünfte oder die Pachtgelder bis zum Belaufe der schuldigen Forderungen an den Gläubiger abzuliefern. Die näheren Verhältnisse

sind durch eine besondere Verabredung zwischen den betreffenden Personen unter Leitung des zuständigen Amtsgerichts, eventuell durch dieses selbst, festzustellen.

c. Subhastation.

α. Verfahren vor dem Subhastationstermine.

§. 561. Wenn keiner der Fälle der §§. 559 und 560 eintritt, muß, falls eine Veräußerung überall zulässig ist, zur Subhastation geschritten werden.

Die Subhastation der Grundstücke soll in der Regel drei Monate vor dem angesetzten Verkaufstermine durch Anschlag an der Gerichtsstelle und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter des Verkaufsorts oder der Provinz, auch außerdem auf andere angemessene Weise, öffentlich bekannt gemacht werden. Bei Grundstücken von geringerem Werthe kann nach richterlichem Ermessen der Termin bis auf sechs Wochen abgekürzt und die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern ausnahmsweise auf eine einmalige Einrückung in das öffentliche Anzeigeblatt des betreffenden Orts oder der Provinz beschränkt werden.

Das Subhastationspatent muß eine genaue Beschreibung des zu subhastirenden Grundstücks nach seiner ungefähren Größe und Lage, ferner die Angabe der sonstigen Verhältnisse des Guts, welche auf den Verkauf desselben Einfluß haben, sodann den Tag und die Stunde der Subhastation enthalten, endlich auch bei größeren Gütern die Verkaufsbedingungen oder die Person, bei welcher solche einzusehen sind, angeben.

Damit ist eine Edictalladung zu verbinden.

β. Subhastationstermin.

§. 562. In dem, in der Regel an gewöhnlicher Gerichtsstelle, am Orte der belegenen Sache nur auf Antrag anzusetzenden Subhastationstermine sind zuvörderst die Anmeldungen etwaiger Realgläubiger zu protocolliren; nehmen diese Eigenthums- oder solche Rechte in Anspruch, durch welche sie den Verkauf des Grundstücks ausschließen zu können glauben, so ist zu diesem nicht zu schreiten, vielmehr das Erforderliche wegen Erledigung und Entscheidung dieser Ansprüche zu verfügen.

Werden dergleichen Rechte aber nicht angemeldet, so sind nach deutlicher Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen die Gebote zu Protocoll zu nehmen, jedoch keine Bieter zuzulassen, die sich nicht über ihre Zahlungsfähigkeit nöthigenfalls ausweisen können. Wer für einen Anderen bieten will, haftet persönlich für das von ihm gethane höchste Gebot, insofern er sich nicht vor dem Gebote durch eine Vollmacht gehörig legitimirt hat. Die Versteigerung geschieht durch Ueberbieten, von welchem der Schuldner, nicht aber der Gläubiger ausgeschlossen ist, und das Grundstück wird dem Höchstbietenden

zugeschlagen, wenn nicht besondere Gründe (§. 563) den Zuschlag einstweilen verhindern.

Das Näherrecht muß durch Ueberbieten im Termine geltend gemacht werden; wer es aber geltend macht, kann verlangen, daß keinem minder Bietenden der Zuschlag ertheilt werde. Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis ein höheres Gebot von einem anderen als Bieter in dem Termine Zugelassenen erfolgt ist. Der Höchstbietende hat zwar kein Recht auf Ertheilung des Zuschlags, und bleibt seinerseits an das Gebot gebunden, bis dasselbe abgelehnt ist, kann aber verlangen, daß eine Erklärung über die Annahme binnen einer Frist von einer bis zwei Wochen erfolge, nach deren vergeblichem Ablaufe seine Verbindlichkeit erlischt.

Erfolgt der Zuschlag, so hat das Gericht nach Maßgabe der Verkaufsbedingungen entweder die unmittelbare Zahlung an den betreffenden Gläubiger zu verfügen oder einen Termin zur Einzahlung des Kaufgeldes anzusetzen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß im Nichtzahlungsfalle das Grundstück sofort und, ohne daß es einer vorgängigen Ausklagung des Kaufpreises bedarf, auf Gefahr und Kosten des Käufers anderweit subhastirt werden solle.

In Ansehung des Ausschlußbescheides gegen Realgläubiger gelten die Grundsätze des §. 502.

γ. Wiederholter Subhastationstermin.

§. 563. Wenn in dem angesetzten Termine gar kein Gebot auf das Grundstück geschehen ist, oder das höchste Gebot nach glaubhafter Angabe des Gläubigers oder Schuldners zu tief unter dem wahren Werthe des Grundstücks steht, oder auch der Schuldner wahrscheinlich macht, daß er einen zahlungsfähigen höher Bietenden oder auch die Zahlung selbst sofort herbeizuschaffen im Stande sein werde, so ist ausnahmsweise ein zweiter Subhastationstermin auf vier Wochen hinaus anzusetzen, dessen Bekanntmachung durch Anschlag an der Gerichtsstelle und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter des Verkaufsorts oder der Provinz, geeignetenfalls auch außerdem auf angemessene Weise, jedoch immer mit der Anzeige geschieht, daß gesetzlich ein dritter Termin nicht Statt finde.

In diesem Termine soll dem, welcher das höchste Gebot gethan hat, jedenfalls, wenn der Gläubiger es verlangt, der Zuschlag ertheilt werden.

Auch ohne die im ersten Absatze gedachten Voraussetzungen ist ein zweiter Termin dann anzuberaumen, wenn der die Zwangsvollstreckung betreibende oder auch ein anderer Gläubiger dieses beantragt und zugleich wegen Schäden und Kosten Caution bestellt.

Der Gläubiger soll auch auf sein Verlangen zur Annahme des Grundstücks gegen dessen abzuschätzenden Werth gelassen werden, wenn zwei Verkaufstermine Statt gefunden haben, ohne daß ein Gebot erfolgt ist. Wider seinen Willen ist er aber zur Annahme nicht ver-

pflichtet, wenn auch unter der Hälfte des Taxwerths geboten sein sollte. Das s. g. beneficium taxationis et adjudicationis ist demnach aufgehoben.

δ. Zahlung und gerichtliche Ueberweisung. (Adjudication.)

§. 564. Dem Käufer wird nach geleisteter Zahlung des Kaufgeldes das erstandene Grundstück durch ein Adjudicationsdecret eigenthümlich überwiesen.

Von dem vor Gericht eingezahlten Kaufgelde erhält der Gläubiger seine Befriedigung.

Muß das Grundstück auf Gefahr des nicht zahlenden Käufers anderweit subhastirt werden, so hat dieser auf den etwaigen Ueberschuß keinen Anspruch.

D. Beschlag auf Besoldungen, Gnadengehalte u. s. w.

§. 565. Ueber die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung durch Beschlagnahme der dem Schuldner zukommenden Besoldungen, Dienstemolumente, Präbenden, Pensionen, Alimente, Wartegelder, Gnadengehalte, Assecuranzgelder und dergleichen entscheiden zunächst die darüber geltenden gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften und, in Ermangelung dieser, die Bestimmungen der betreffenden Dienstbehörden.

Gehalte und Pensionen von fremden Staaten können nur mit Zustimmung der Regierung dieser letzteren mit Beschlag belegt werden.

Der Gerichtsvoigt hat bei der betreffenden Dienstbehörde das Erforderliche zu beantragen und geeignetenfalls um die Vermittelung des ihm vorgesetzten Staatsanwaltes nachzusuchen.

Falls jedoch nach den darüber geltenden statutarischen oder gesetzlichen Vorschriften die Beschlagnahme durch ein richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden muß, hat der Gläubiger den Schuldner vor das Amtsgericht, welchem derselbe für seine Person unterworfen ist, vorzuladen. Die dann erfolgende Entscheidung ist dem betreffenden Cassenbeamten durch den Gerichtsvoigt mit der Anweisung zuzustellen, vom Tage der Einhändigung des Befehls bei Strafe doppelter Zahlung die mit Beschlag belegte Forderung bez. Rate derselben nicht dem zu Exequirenden, sondern dem Gläubiger auszuzahlen.

§. 566. Die Zwangsvollstreckung in Bergtheile an Kuxen und sonstigen Bergwerksgerechtigkeiten, namentlich in Antheile an Berg- und Hüttenschmieden, so wie Antheile an Salzwerken und ähnlichen Anlagen erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung in Immobilien gegebenen Vorschriften.

Die beschränkenden Bestimmungen der die Bergtheile und Ausbeute auf den inländischen Bergwerken betreffenden Verordnung vom 28sten December 1716 werden aufgehoben.

E. Wechselarrest.

1. Im Allgemeinen.

§. 567. Wird Jemand wegen einer wechselmäßigen Verpflichtung verurtheilt, so kann der Kläger darauf antragen, daß der Beklagte so lange in Arrest gesetzt werde, bis derselbe Zahlung geleistet. (Vergl. jedoch Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7ten April 1849, so wie §. 3 des Gesetzes, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 7ten April 1849.) *)

Dieser Antrag kann sowohl nach Eröffnung des Urtheils, als auch in der derselben vorhergehenden Verhandlung gestellt werden.

Mit dem Wechselarreste können die gegen das Vermögen gerichteten Zwangsvollstreckungsarten nach Maßgabe der darüber geltenden Bestimmungen verbunden in Anwendung gebracht werden.

Falls der Wechselgläubiger durch die gegen das Vermögen gerichtete Zwangsvollstreckung vollständig befriedigt wird, hat er ungesäumt die Entlassung seines Schuldners aus dem Arreste bei dem Gerichte zu beantragen, widrigenfalls er zur Schadloshaltung verpflichtet ist.

2. Ausführung durch den Gerichtsvoigt.

§. 568. Wenn das Gericht den Wechselarrest verfügt, so hat es zugleich die Art und Weise der Ausführung (vergl. §. 569), so wie den vom Gläubiger vorzuschießenden Betrag der Bewachungs- oder Unterhaltungskosten zu bestimmen.

Der vom Gläubiger mit der Ausführung dieser Maßregel zu beauftragende Gerichtsvoigt hat sodann auf den Grund des dem Schuldner in executorischer Ausfertigung vorzuzeigenden Urtheils, und den darin enthaltenen Bestimmungen gemäß, den Schuldner in Arrest zu nehmen.

3. Beschaffenheit des Arrestes.

§. 569. Die Vollstreckung erfolgt zugleich mit dem Zahlungsgebote, entweder durch Einlegung einer Wache, welche den Wechselschuldner unter Aufsicht hat, oder durch Abführung in ein angemessenes (bürgerliches) Gefängniß, worüber das zuständige Gericht den Umständen nach die geeigneten Vorschriften zu ertheilen hat.

4. Anträge und Beschwerden des Wechselschuldners.

§. 570. Wenn der in Arrest Genommene wegen Aufhebung des Arrestes oder wegen der Art und Weise der Vollstreckung Anträge oder Beschwerden zu stellen hat, so kann er seine Vorführung vor den Amtsrichter, bez. Vorsitzenden des Obergerichts oder den von diesem hierzu bestellten Richtercommissair verlangen, welche in eiligen

*) oben S. 96.

und unbedenklichen Fällen geeignete Verfügung treffen können, sonst aber die Entscheidung des Proceßgerichts einzuholen haben.

V. Vollstreckung erkannter Sicherungsarreste, provisorischer Verfügungen, Sequestrationen und Sicherheitsleistungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 571. Das Verfahren bei Vollstreckung von Arresten, provisorischen Verfügungen, Sequestrationen oder sonstigen Sicherheitsleistungen richtet sich im Allgemeinen nach den über die Zwangsvollstreckung gegebenen Vorschriften*).

Doch bedarf es hier eines vorherigen Zahlungsgebots nicht, vielmehr hat der von der Partei, welche die Verfügung erwirkt hat, zu beauftragende Gerichtsvoigt, in Gemäßheit des ergangenen, und von ihm vorzuzeigenden Urtheils die Vollziehung entweder selbst ins Werk zu richten, oder in dazu geeigneten Fällen die Mitwirkung des Amtsgerichts, wo die Vollstreckung geschehen soll, zu beantragen.

2. Insbesondere.

a. Persönlicher Sicherungsarrest.

§. 572. Insbesondere finden auf die Vollstreckung des persönlichen Sicherungsarrestes die über den Wechselarrest gegebenen Vorschriften Anwendung (vergl. §§. 567—570).

b. Dinglicher Sicherungsarrest.

§. 573. Zur Vollstreckung des dinglichen Sicherungsarrestes sind:

1) bewegliche Sachen entweder zu versiegeln oder einem Anderen in Verwahrung zu geben, oder es ist ein Hüter in der Wohnung des durch den Arrest Betroffenen anzustellen.

Zu einem Verkaufe ist, in Ermangelung anderweiter Vereinbarung, nur insoweit zu schreiten, als die Sachen dem Verderben oder aber unverhältnißmäßigen Unterhaltungskosten unterworfen sind, oder andere Gläubiger Execution in dieselben erwirkt haben.

2) Ausstehende Forderungen oder Sachen, welche sich in den Händen eines Dritten befinden, sind durch eine an den Schuldner oder Besitzer zu erlassende Aufforderung, dieselben bei Strafe doppelter Zahlung oder vollständiger Schadloshaltung an Niemand auszuzahlen bez. auszuantworten, zu sichern.

3) Schuld- oder andere Urkunden sind ins Gericht zu liefern, und kann der durch den Arrest Betroffene auf Antrag des Arrestsuchers unter Androhung des Personalarrestes vom Amtsgerichte zu deren Auslieferung angehalten werden.

Auch kann durch öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts vor der Annahme oder Erwerbung solcher Urkunden gewarnt werden.

*) Vergl. in den Sachregistern das Wort: Arrest.

4) Bei einer Beschlagnahme auf unbewegliche Sachen ist den durch den Arrest Betroffenen deren Veräußerung zu untersagen, dieses öffentlich bekannt zu machen und im Hypothekenbuche zu vermerken, auch geeignetenfalls eine Sequestration anzuordnen.

5) Auf verbotene Veräußerungen oder sonstige Dispositionen über die mit Beschlag belegten Gegenstände finden die im §. 550 angedrohten Strafen gleichfalls Anwendung.

VI. Einwendungen des Schuldners.

1. Wider die Zwangsvollstreckung selbst.

a. Zulässigkeit.

§. 574. Einwendungen des Schuldners wider die Zwangsvollstreckung selbst sind, mit Ausnahme des im §. 576 gedachten Falls, innerhalb der Frist einer Woche, angerechnet vom Zahlungsgebote, geltend zu machen.

§. 575. Die Sistirung der Zwangsvollstreckung kann nur in folgenden Fällen verlangt werden:

1) hinsichtlich der im §. 528, 3 und 4 aufgeführten Forderungen, sobald der Schuldner deren Richtigkeit bestreitet;

2) hinsichtlich der auf executorischen Urtheilen und Urkunden beruhenden, so wie der Forderungen der einheimischen Creditanstalten (§. 528, Schlußsatz), sobald die Einwendungen des Schuldners durch Augenschein, Urkunden oder Eideszuschiebung sofort liquide gemacht werden, und wenn sie, soweit sie gegen den aus einem rechtskräftigen oder vorläufig für vollstreckbar erklärten Urtheile verfolgten Anspruch gerichtet sind, daneben auf eine, erst nach dem zu vollziehenden Urtheile eingetretene Tilgung oder Stundung sich beziehen;

3) wenn der Schuldner nachweiset, daß den gesetzlichen Vorschriften zuwider vom Gerichtsvoigte mit dem Zahlungsgebote verfahren sei;

4) wenn der Schuldner die Rechtswohlthat der Competenz geltend macht und dieser Anspruch als wahrscheinlich sich darstellt.

§. 576. Nach Ablauf der im §. 574 festgesetzten Frist sind nur solche Einreden des Schuldners geeignet, eine Sistirung des Verfahrens zu bewirken, welche aus einer erst nach dem Zahlungsgebote eingetretenen Tilgung oder Stundung entnommen und sofort durch öffentliche Urkunden, oder durch solche Privaturkunden, welche der Gegner anerkennen oder eidlich abläugnen muß, oder durch Augenschein bewiesen werden. Eideszuschiebung ist unzulässig.

b. Zuständiges Gericht.

§. 577. Zuständig ist das Proceßgericht oder, wenn noch kein Proceß vorher erhoben war, das für den Anspruch nach allgemeinen Grundsätzen zuständige Gericht.

Ausnahmsweise kann auf die Bescheinigung, daß aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren ein unersetzlicher Schaden entstehen werde, das Amtsgericht, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, ohne vorheriges Gehör der Gegenseite, den Beginn oder Fortgang so lange hemmen, bis vom zuständigen Gerichte eine Entscheidung erwirkt worden, und dazu dem Schuldner eine einwöchige Frist vorschreiben.

c. Verfahren.

§. 578. Der Vorsitzende des Gerichts hat, ohne an die regelmäßigen Zeitfristen (§§. 189. 382) gebunden zu sein, den Termin zur mündlichen Verhandlung über die gestellten Anträge auf einen thunlichst nahen Tag anzuberaumen, überhaupt für Beschleunigung des Verfahrens Sorge zu tragen.

Ist mit den Anträgen die auf eine vorläufige Sistirung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gerichtete Bitte verbunden, so kann der Vorsitzende ohne vorheriges Gehör der Gegenseite dieser Statt geben.

Beziehen die Einwendungen des Schuldners sich nur auf einen Theil der Forderung, so hemmen sie die Vollstreckung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Restes nicht.

Einwendungen, welche zwar rechtszeitig (§. 574) vorgebracht, aber nicht geeignet sind, den Fortgang der Zwangsvollstreckung zu hemmen, hat das Gericht zum besonderen Verfahren (§. 586) zu verweisen.

Die Ertheilung von Zahlungsfristen oder die Bewilligung terminlicher Zahlungen kann vom Gerichte wider den Willen des Gläubigers nur insoweit verfügt werden, als dem Schuldner im besondern Falle ein rechtlicher Anspruch darauf zusteht.

2. Sonstige Einwendungen.

§. 579. Alle sonstigen Einwendungen des Schuldners gehören vor das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung Statt findet; dasselbe entscheidet nach Anhörung beider Theile bez. des Gerichtsvoigts.

Insbesondere gehören dahin alle Einreden wider die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (vergl. §. 541), wider das vom Gerichtsvoigte dabei beobachtete Verfahren, wider die Person des etwa bestellten Hüters, und wider den Betrag der Kosten der Zwangsvollstreckung.

Das Amtsgericht kann, wenn es die Einwendungen für begründet erkennt, den Gerichtsvoigt persönlich in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilen. (Vergl. auch §. 582.)

3. Berufung.

§. 580. Die Frist für die Berufung wider alle in der Zwangsvollstreckungsinstanz zwischen Gläubiger und Schuldner gesprochenen Urtheile wird auf zwei Wochen bestimmt.

Die Berufung greift in den Fällen des §. 395 unter **1—4** als

sofortige Platz und hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann das Gericht aus besonderen Gründen solche vorschreiben.

Im Uebrigen gelten dabei die allgemeinen Regeln.

4. Beschwerden wider die Gerichtsvoigte bei der Staatsanwaltschaft.

§. 581. Es können sowohl der Gläubiger, wie der Schuldner und sonstige Betheiligte, wider den Gerichtsvoigt wegen Verzögerungen, wegen Gebührenüberschreitungen und wegen sonstigen ordnungswidrigen Verfahrens bei dem Staatsanwalte des vorgesetzten Obergerichts Beschwerde führen, welcher, wenn er dieselbe begründet findet, zu deren Abhülfe die geeignete Verfügung zu treffen hat.

§. 582. Verstöße wider die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, so wie Verzögerungen in Ablieferung gehobener Gelder sind gegen den Gerichtsvoigt, neben der Verantwortlichkeit gegen die Parteien und Verurtheilung in die dadurch erwachsenen Schäden und Kosten, mit Geldbuße bis zu 20 Rthlrn. zu ahnden, vorbehältlich der bei schwererer Verschuldung oder bei Rückfälligkeit zu ergreifenden strengeren Maßregeln.

VII. Einwendungen dritter Personen.

1. Wider die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt.

§. 583. Wenn dritte Personen an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein Eigenthums- oder ein solches Recht behaupten, wodurch dessen Veräußerung oder Herausgabe an den Gläubiger unzuläſſig wird, so haben sie diesen Anspruch im Wege der Intervention zu verfolgen.

Eine solche Einsprache steht auch der Ehefrau wegen noch vorhandener Dotalsachen zu.

§. 584. Zuständig ist das Ober- bez. Amtsgericht des Orts der Zwangsvollstreckung.

Zu dem für die Verhandlung der Interventions-Anträge bestimmten Termine hat der Intervenient unter abschriftlicher Mittheilung jener Anträge zugleich den zu exequirenden Schuldner mit vorladen zu lassen.

Der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvoigt muß, sobald ihm die Urkunde über die Behändigung der Interventions-Anträge vorgezeigt wird, mit dem ferneren Verfahren vorläufig innehalten.

2. Wider die Auszahlung des Erlöses der vorgenommenen Veräußerung.

§. 585. Wird die Einsprache dritter Personen nicht wider die Veräußerung selbst gerichtet, sondern nur der Erlös aus der letzteren in Anspruch genommen, so ist zwar die Zwangsvollstreckung fortzu-

setzen, der Erlös aber an das Amtsgericht des Orts der Zwangsvollstreckung abzuliefern, sobald eine dieses vorschreibende gerichtliche Verfügung dem Gerichtsvoigte behändigt ist. Der Letztere hat hierüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§. 586. Auf die Einsprache dritter Personen hat das Gericht die Einzahlung des Erlöses der Zwangsvollstreckung nur in folgenden Fällen anzuordnen:

1) wenn die Einsprechenden auch ihrerseits Zwangsvollstreckung oder Sicherungsarrest erwirkt haben (vergl. jedoch §. 594);
2) oder ein Pfandrecht an den veräußerten oder noch zu veräußernden Gegenständen in Anspruch nehmen und bescheinigen;
3) oder in Gemäßheit der §§. 508 flgde. wider die die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger Sicherungsarrest auf den Erlös der Zwangsvollstreckung erwirken;
4) oder gleichzeitig auf Concurserkennung wider den Schuldner antragen (§§. 607, 608).

VIII. Verhältniß mehrerer Zwangsvollstreckungen und Sicherungsarreste zu einander.

1. Im Allgemeinen.

§. 587. Gegen einen und denselben Schuldner dürfen innerhalb desselben Amtsgerichtsbezirks nicht gleichzeitig mehrere Executionen und Sicherungsarreste durch verschiedene Executoren vollstreckt werden, vorbehältlich jedoch der vom Amtsgerichte des Orts, wo die Vollstreckung geschieht, aus besonderen Gründen zu gestattenden Ausnahmen.

Auf denjenigen Gerichtsvoigt, welcher zuerst mit der Zwangsvollstreckung den Anfang gemacht hat, geht in der Regel auch die Vollstreckung der übrigen Executionen und Sicherungsarreste über. Es steht den betreffenden Gläubigern jedoch frei, sich über einen anderen gemeinschaftlichen Gerichtsvoigt zu vereinbaren, oder bei entstehenden Differenzen aus besonderen Gründen dessen Bestimmung durch das Amtsgericht des Orts der Vollstreckung zu beantragen.

2. Anschluß an die frühere Pfändung und Nachpfändung.

§. 588. Findet der Gerichtsvoigt, welcher zu einer Pfändung oder Beschlagnahme schreiten will, daß bereits eine Pfändung geschehen ist, so kann er die früher gepfändeten Gegenstände nicht von Neuem pfänden, sondern nur Namens seines Auftraggebers sich der früheren Pfändung anschließen.

Er ist außerdem berechtigt, Einsicht des früheren Pfändungsprotocolls zu verlangen, die Mobilien und das sonstige Vermögen des Schuldners damit zu vergleichen, auch die früher ausgelassenen Effecten nachträglich zu pfänden, falls die erste Pfändung zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreichend erscheint.

3. Verbindlichkeit zur Anzeige der früheren Pfändung.

§. 589. Der Schuldner, der Dritte, bei dem Sachen oder Forderungen des Hauptschuldners mit Beschlag belegt sind, und der etwa bestellte Hüter sind verpflichtet, dem Gerichtsvoigte die früher erfolgte Pfändung zur Anzeige zu bringen, und ihm die bei ihnen zurückgelassene Abschrift des früheren Pfändungsactes zur Einsicht vorzulegen, widrigenfalls dieselben für alle aus der Unterlassung entstehenden Schäden und Kosten persönlich verantwortlich sind.

Der zu exequirende Schuldner verwirkt außerdem, sobald dem erst pfändenden Gläubiger in Folge dieser Unterlassung die früher gepfändeten Sachen entzogen werden, die im §. 550 für die Verschleppung oder rechtswidrige Veräußerung angedroheten Strafen.

4. Ueberlieferung der Urkunden an den Gerichtsvoigt, welcher zuerst zur Beschlagnahme geschritten ist.

§. 590. Im Falle des Anschlusses an die frühere Pfändung oder der Nachpfändung (§. 588) hat der Gerichtsvoigt die darüber und über das Zahlungsgebot aufgenommenen Urkunden, so wie die ihm von seinem Auftraggeber behändigten executorischen und sonstigen Urkunden dem Gerichtsvoigte, welcher die erste Pfändung vorgenommen hat, oder welcher von den Gläubigern, bez. vom Gerichte dazu ausersehen wird, gegen einen Empfangsschein zuzustellen, und seinen Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

5. Verhältniß dieses Gerichtsvoigts zu den späteren Gläubigern.

§. 591. Der Gerichtsvoigt, welcher zuerst gepfändet hatte, oder sonst zum gemeinschaftlichen Executor bestellt wird, tritt von dieser Zeit an zu den übrigen Gläubigern in dasselbe Verhältniß, als wenn er von denselben unmittelbar mit der Zwangsvollstreckung beauftragt worden wäre.

Er darf keinen der verschiedenen Gläubiger vor den anderen begünstigen, und haftet persönlich für alle Schäden und Kosten, wenn er dawider handelt, insbesondere einseitige Zahlungen an den einen oder anderen Gläubiger zum Nachtheile der übrigen leistet.

6. Das von demselben zu beobachtende Verfahren.

§. 592. Er hat in einem solchen Falle von den zuerst gepfändeten Sachen soviel zu verkaufen, oder von den mit Beschlag belegten Forderungen so viel einzuziehen, als zur vollständigen Befriedigung aller Gläubiger einschließlich der etwaigen Zinsen, Schäden und Kosten hinreicht, sonst aber zur Veräußerung der nachgepfändeten oder noch nachzupfändenden Gegenstände zu schreiten, im letzteren Falle indeß die vorgeschriebenen Fristen und sonstigen Förmlichkeiten gehörig zu beobachten.

§. 593. Falls der eine oder andere Gläubiger Stundung ertheilt, oder von der Zwangsvollstreckung Abstand nimmt, oder diese auf andere Weise, z. B. durch gerichtliche Verfügung gehemmt wird, so ist hinsichtlich der übrigen nicht dadurch betroffenen Zwangsvollstreckungen das Verfahren fortzusetzen.

Entstehen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, so hat darüber das Amtsgericht des Orts der Zwangsvollstreckung, nach Anhörung aller Betheiligten, zu entscheiden.

Einem jeden interessirten Gläubiger steht es frei, hiezu die Vorladung der übrigen Betheiligten zu erwirken.

§. 594. Reicht der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher, die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger hin, oder findet eine gütliche Einigung unter denselben Statt, so hat der Gerichtsvoigt darnach die Auszahlung der beigetriebenen Gelder zu beschaffen, im entgegengesetzten Falle aber dieselben an das Amtsgericht des Orts der Zwangsvollstreckung zur Vertheilung oder sonstigen Verfügung abzuliefern.

IX. Vertheilungsverfahren ohne Concurs.

1. Voraussetzungen desselben.

§. 595. Ist in Gemäßheit der Bestimmungen des vorigen §. oder in Folge einer auf erfolgte Einsprache erlassenen gerichtlichen Verfügung (§§. 585, 586) der Erlös der Zwangsvollstreckung an das Amtsgericht eingeliefert, oder sind bei der Subhastation von Grundstücken in Folge der erlassenen Edictalladung dingliche Rechte daran angemeldet, welche nicht die Zulässigkeit der Veräußerung selbst betreffen, so findet, wenn nicht auf Concurseröffnung angetragen ist, und daher die desfallsigen Vorschriften zur Anwendung kommen, folgendes Verfahren Statt.

2. Vorladung der Betheiligten.

§. 596. Es sind alle Gläubiger, welche Execution oder Sicherungsarrest gegen denselben Schuldner erwirkt, so wie diejenigen, welche sonst gegen die Auszahlung des Erlöses Einsprache erhoben haben, nebst den durch etwa ertheilte Certificate früher von der Verpflichtung zur Anmeldung ausgenommenen Gläubigern, imgleichen der Schuldner unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle ihre Ansprüche bez. Einwendungen bei dieser Vertheilung unberücksichtigt bleiben sollen, auf einen bestimmten Termin vorzuladen.

3. Verfahren im Termine.

§. 597. In diesem Termine haben die betreffenden Gläubiger, insoweit solches in den bisher bei dem Amtsgerichte Statt gehabten Verhandlungen nicht bereits geschehen ist, ihre Haupt- und Nebenforderungen, so wie die dafür in Anspruch zu nehmenden Vorzugsrechte genau anzumelden, und, unter Einlieferung der darauf sich beziehenden Urkunden, sofort möglichst klar zu stellen.

Der gemeinschaftliche Schuldner und die übrigen Gläubiger haben, bei Strafe des Ausschlusses, ihre etwaigen Einwendungen dawider sofort geltend zu machen. Geschieht dieses und ist eine gütliche Regelung nicht zu erreichen, so ist darüber mündlich weiter zu verhandeln und, wenn irgend möglich, noch in demselben, oder in einem nahen anderweiten Termine ein Vertheilungsurtheil durch Vorlesung zu eröffnen.

4. Ueberweisung des Erlöses der Zwangsvollstreckung.

§. 598. Abseiten der betreffenden, bei diesem Vertheilungsverfahren betheiligten Gläubiger kann darauf angetragen werden, daß ihnen der Erlös der Zwangsvollstreckung zur prioritätsmäßigen Vertheilung überwiesen werde, und das Amtsgericht hat diesem Antrage Statt zu geben, insoweit bis dahin nicht auf Einleitung des förmlichen Concurses angetragen ist.

Die Folge hiervon ist, daß auch bei später etwa wider den gemeinschaftlichen Schuldner erkannten förmlichen Concurse dieser Erlös der Zwangsvollstreckung den bei dem Vertheilungsverfahren betheiligten Gläubigern allein verbleibt, und nur der nach deren Befriedigung etwa sich ergebende Ueberschuß an die Concursmasse abzuliefern ist.

5. Vertheilungsurtheil.

§. 599. Bei der Vertheilung sind die Kosten des Zwangsvollstreckungs- und Vertheilungsverfahrens, so wie die Kosten der Löschungen eingetragener Hypotheken vorabzunehmen, und ist das Uebrige nach der in dem bürgerlichen Rechte begründeten Rangfolgeordnung unter die betreffenden Gläubiger zu vertheilen, gleichberechtigte Forderungen aber sind verhältnißmäßig nach Maßgabe ihres Betrages zu befriedigen.

In dem Vertheilungsurtheile ist der zur Vertheilung kommende Erlös kurz zu bemerken.

6. Anträge auf Einräumung besserer Priorität.

§. 600. Wider die im Vertheilungsurtheile festgesetzte Rangfolgeordnung steht den betheiligten Gläubigern das Recht zu, binnen zwei Wochen seit der mündlichen Eröffnung entweder schriftlich oder zu Protocoll einen Antrag auf Einräumung einer besseren Stelle einzubringen.

Gegen das darauf vom Amtsgerichte bez. vom vorgesetzten Obergerichte abzugebende Urtheil findet die Berufung Statt. Die Frist ist jedoch auf zwei Wochen beschränkt.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§. 633—640, wie denn überhaupt die Vorschriften über das Concursverfahren, soweit eine Analogie zulässig erscheint, und nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch auf dieses Vertheilungsverfahren Anwendung finden.

7. Auszahlung der zu vertheilenden Gelder.

§. 601. Sind sämmtliche im Eröffnungstermine erschienene Gläubiger damit einverstanden, so kann die Vertheilung der Gelder sofort erfolgen, sonst muß die Rechtskraft des Vertheilungsurtheils abgewartet und dann zur Auszahlung ein neuer Termin angesetzt werden. Den nicht persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten erscheinenden Gläubigern ist der auf sie fallende Betrag durch die Post zuzusenden. Der Postschein über die Auflieferung gilt als genügende Quittung.

8. Verbindung mehrerer Vertheilungen.

§. 602. Findet im Bezirke mehrerer Amtsgerichte gleichzeitig ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen denselben Schuldner Statt, so kann eine Verbindung und gemeinschaftliche Vertheilung des Erlöses erfolgen, wenn von den Gläubigern oder vom Schuldner dieses beantragt wird.

Unter den mehreren zuständigen Amtsgerichten hat dasjenige, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, in der Regel den Vorzug, wenn nicht von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten ein anderes der bisher befaßten Gerichte entweder in Folge eines Uebereinkommens unter denselben, oder eines Auftrages des gemeinschaftlichen oberen Gerichts dazu bestimmt wird.

9. Schlußbestimmung.

§. 603. Den in einem solchen Vertheilungsverfahren gar nicht, oder nicht vollständig befriedigten Gläubigern bleibt die fernere Verfolgung ihrer Ansprüche gegen das sonstige Vermögen ihres Schuldners, bez. die Erneuerung der Zwangsvollstreckung unbenommen.

Sechster Theil.

Das Verfahren in Concurssachen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Zweck des Concursverfahrens.

§. 604. Ein Concursverfahren findet Statt, um die ordnungsmäßige Vertheilung eines unzureichenden Vermögens unter mehrere Gläubiger zu bewirken.

II. Umfang des Concurses.

§. 605. Der Concurs erstreckt sich, vorbehältlich der gesetzlich bestimmten Ausnahmen, auf das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners. (Vergl. auch §. 598.)

Wird gegen einen Ausländer, der im Inlande Vermögen besitzt, von einem ausländischen Gerichte Concurs erkannt, so ist, insofern nicht Staatsverträge oder besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, über dieses Vermögen auf Antrag der dabei interessirten Gläubiger, ein besonderes Concursverfahren (Particularconcurs) einzuleiten. Nur der nach Beendigung desselben sich ergebende Ueberschuß wird an das ausländische Gericht abgeliefert.

Dasselbe gilt, wenn über die Erbschaft eines Ausländers Concurs eröffnet wird.

III. Zuständiges Gericht.

§. 606. Für den Concurs ist das Amtsgericht zuständig, vor welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; für den Concurs über Erbschaften dasjenige Amtsgericht, vor welchem der Erblasser seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand hatte; für den Particularconcurs (§. 605) das Amtsgericht der belegenen Sache, und wenn es an einem anderen inländischen Gerichtsstande fehlt, das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirke sich das inländische bewegliche Vermögen befindet.

Sind hiernach an sich mehrere Gerichte zuständig, so ent-entscheidet die Prävention; diese tritt mit der ersten Bekanntmachung einer Verfügung ein, welche das Gericht kraft seiner Zuständigkeit für den Concurs erlassen hat.

Zweiter Titel.

Von der Concurseröffnung.

I. Veranlassung.

§. 607. Ein Concursverfahren wird eingeleitet:

1) wenn ein Schuldner (Vertreter) seine Vermögens-Unzulänglichkeit bei dem zuständigen Concursgerichte anzeigt, oder wenn der Vertreter einer erblosen Verlassenschaft oder des Vermögens eines Abwesenden darauf anträgt, oder wenn dieses in Folge der Antretung einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars erforderlich wird;
2) wenn ein oder mehrere Gläubiger dasselbe beantragen.

II. Verfahren.

§. 608. Im Falle des von den Gläubigern beantragten Concurses muß der Concurseröffnung ein bei dem Coucursgerichte anhängig zu machendes Verfahren zwischen Gläubiger und Schuldner über die Vermögens-Unzulänglichkeit des Letzteren vorhergehen.

Die Anträge der Gläubiger müssen eine glaubhafte Angabe der Forderungen, so wie solcher Thatumstände, welche die Vermögens-Unzulänglichkeit wahrscheinlich machen, enthalten. Wird die Concurs-

eröffnung nur von einem Gläubiger beantragt, so hat dieser ferner das Vorhandensein mindestens noch eines andern Gläubigers nachzuweisen.

Bleibt der Schuldner im Verhandlungstermine aus, so ist, wenn auch nur einer der Gläubiger erscheint, auf dessen Antrag das Concurseröffnungs-Erkenntniß abzugeben; im Ausbleibungsfalle der Gläubiger sind dieselben auf Verlangen des Schuldners mit ihrem Antrage angebrachtermaßen zurückzuweisen.

Erscheinen beide Theile, so hat der Schuldner über die von den erschienenen Gläubigern gestellten Anträge sich zu erklären.

Bestreitet er die Forderungen in ihrem ganzen Betrage, so muß die Vollstreckbarkeit mindestens einer derselben sofort bewiesen werden. Wenn Letzteres nicht der Fall ist, oder der Schuldner die nachgewiesenermaßen vollstreckbaren Forderungen durch Einwendungen, wie sie in der Zwangsvollstreckungs-Instanz zulässig sind (§. 575 flgde.), entkräftet, oder die Gläubiger wegen derselben unverzüglich befriedigt, oder seine Vermögenszulänglichkeit außer Zweifel setzt, so ist der Antrag auf Concurseröffnung zurückzuweisen.

Die Vermögens-Zulänglichkeit ist auf Grund eines vom Schuldner vorzulegenden, genauen Vermögensverzeichnisses darzuthun.

III. Anträge auf Stundung oder Nachlaß.

§. 609. Verbindet der Schuldner mit der gerichtlichen Anzeige seiner Vermögens-Unzulänglichkeit das Gesuch um Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Zwecke des Versuchs einer gütlichen Vereinbarung, so muß er zugleich ein genaues Verzeichniß seines Vermögens überreichen und daneben zur Ableistung des Manifestationseides (§. 620) sich erbieten.

Hierauf hat das Gericht die im §. 610 bezeichneten einstweiligen Verfügungen anzuordnen, und eine Edictalladung der Gläubiger (§. 626) mit der nöthigen Eröffnung wegen der beantragten gütlichen Vereinbarung unter der Androhung zu erlassen, daß, wenn im Anmeldungstermine eine gütliche Vereinbarung erreicht werden sollte, die ausbleibenden einfachen chirographarischen Gläubiger als derselben zustimmend angenommen, wenn nicht, der Concurs eröffnet, und alle nicht erschienenen Gläubiger von der Concursmasse ausgeschlossen werden sollen.

Dem Schuldner ist auf sein Verlangen der nach seinen Standesverhältnissen nothwendige Unterhalt für sich und seine Familie, bis zum Anmeldungstermine, nach richterlicher Ermäßigung zu verabfolgen.

Ein Zwang der Minorität der Gläubiger durch die Majorität zu Nachlaß- oder Stundungsverträgen findet weder vor eröffnetem Concurse, noch während desselben ferner Statt. Das Gericht hat aber sowohl vor, als nach eröffnetem Concurse gütliche Einigungen zur Abwendung oder Beilegung des Concurses möglichst zu befördern. Zu einem desfalls anzusetzenden Termine dürfen jedoch nur die ein-

fachen chirographarischen Gläubiger, unter Androhung eines Rechtsnachtheils, und zwar, daß die Ausbleibenden den von den erschienenen Gläubigern einstimmig gefaßten Beschlüssen als zustimmend angenommen werden sollen, geladen werden. Die Ladung aller übrigen Gläubiger geschieht ohne Androhung eines Rechtsnachtheils.

Wenn ein Schuldner auf Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Zwecke einer gütlichen Vereinbarung anträgt, ohne dabei seine Vermögens-Unzulänglichkeit zu erklären, oder sein Vermögen den Gläubigern abzutreten, so kann das zuständige Amtsgericht diesem Antrage Statt geben und die Verhandlungen des Schuldners mit den Gläubigern leiten, in der abzulassenden Ladung darf jedoch den ausbleibenden Gläubigern kein Rechtsnachtheil gedrohet werden.

IV. Einstweilige Verfügungen.

§. 610. Ist die Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners wahrscheinlich und eine Gefährdung der Gläubiger zu besorgen, so hat das Amtsgericht auf Antrag der letzteren und im Falle des §. 609 selbst von Amtswegen dem Schuldner das Verfügungsrecht einstweilen zu entziehen, Sicherungsmaßregeln anzuordnen, Zwangsvollstreckungen zu sistiren, auch einen einstweiligen Curator zu dem im §. 612 bezeichneten Zwecke zu bestellen.

Die Entziehung des Verfügungsrechts ist in der im §. 611 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Erfolgt die Anordnung der einstweiligen Verfügung auf Antrag, so richtet sich die Anfechtung derselben nach den Vorschriften des §. 516; erfolgte sie dagegen von Amtswegen, so greift die Beschwerde wider das Gericht Platz.

V. Erkenntniß.

§. 611. Das im Falle des §. 607 unter 1 sofort, im Falle unter 2 nach vorgängigem Verfahren (§. 608) vom Concursgerichte abzugebende Concurseröffnungs-Erkenntniß ist dem Schuldner (Vertreter), so wie denjenigen Gläubigern, auf deren Antrag dasselbe erlassen wurde, schleunigst bekannt zu machen.

Mit dem Zeitpuncte der Bekanntmachung des Erkenntnisses an den ersteren gilt der Concurs für eröffnet, und tritt der Verlust des Verfügungsrechts desselben über sein Vermögen ein. Den Eintritt dieses Verlustes hat das Gericht schleunigst durch Anschlag an der Gerichtstafel des Amtsgerichts und des demselben vorgesetzten Obergerichts, durch Einrücken in die nächste Nummer des öffentlichen Anzeigeblattes der Stadt oder Provinz, in welcher es seinen Sitz hat, auch nach Ermessen auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen.

VI. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

§. 612. Die gegen das Concurseröffnungs-Erkenntniß nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zulässige Berufung, bez. Ein=

spruch hemmt zwar die Vollstreckbarkeit desselben in gleicher Weise wie die eines anderen Erkenntnisses, doch wird dadurch der Verlust des Verfügungsrechts auf Seiten des Schuldners (§. 611), die Anwendung von Sicherungsmaßregeln und Sistirung von Zwangsvollstreckungen (§. 610), so wie die Anordnung eines einstweiligen Curators zur Vornahme derjenigen Verfügungen, welche keinen Aufschub leiden, nicht aufgehalten.

Die Frist zur Berufung beträgt zwei Wochen.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren nach der Concurseröffnung.

I. Richterliche Thätigkeit.

§. 613. Sofort nach der Concurseröffnung erläßt das Gericht nach Maßgabe der wegen Vollstreckung des dinglichen Sicherungsarrestes gegebenen Vorschriften (§. 573) die nöthigen Sicherungsmaßregeln. Ist bereits ein Curator bestellt, so hat dieser für die letzteren zu sorgen.

Alle gegen den Gemeinschuldner anhängigen Zwangsvollstreckungen und Realarreste hören, soweit sie das zur Concursmasse gehörige Vermögen betreffen, mit dem Zeitpuncte der Concurseröffnung auf (vergl. jedoch §. 598), treten aber mit der Beseitigung des Concurseröffnungs-Erkenntnisses wiederum in Kraft. Die von einzelnen Gläubigern vor der Concurseröffnung erwirkten, noch nicht beendigten Vollstreckungshandlungen, wie eingeleitete Auctionen, Subhastationen &c., können jedoch zum Vortheile der Concursmasse fortgesetzt werden, wenn das Concursgericht, nach Anhörung des etwaigen Curators, dieses für zweckmäßig erachtet.

§. 614. Das Gericht hat ferner:

1) die Aufnahme eines Güterverzeichnisses in der üblichen Form, wenn ein solches nicht schon vorliegt, zu verfügen;
2) einen einstweiligen Curator anzuordnen, sofern dies nicht bereits geschehen, und nicht die Nothwendigkeit der Bestellung eines Curators überhaupt noch ungewiß ist (§. 615 a. E.);
3) eine Edictalladung, sofern es deren noch bedarf (§. 609) zu erlassen.

Insoweit jedoch die unter 1—3 gedachten Maßregeln nicht zur Sicherung erforderlich, ist die Erlassung derselben durch Rechtskraft des Concurseröffnungs-Erkenntnisses bedingt.

II. Der Curator.

1. Anordnung desselben.

§. 615. Der Curator wird vom Amtsgerichte angeordnet.

Die Anordnung vor dem Anmeldungstermine ist nur eine einstweilige.

Die definitive Bestellung erfolgt, nachdem den Gläubigern und dem Gemeinschuldner im Anmeldungstermine Gelegenheit gegeben ist, sich über die Auswahl des zu bestellenden Curators zu erklären. Sind die im Anmeldungstermine erschienenen Gläubiger unter sich und mit dem Gemeinschuldner über die Person des zu bestellenden Curators einverstanden, so ist das Gericht an diese Wahl gebunden. Im entgegengesetzten Falle geschieht die Wahl nach Stimmenmehrheit der im Anmeldungstermine erschienenen Gläubiger, welche nach dem Betrage der von diesen angemeldeten, nicht unwahrscheinlichen Forderungen zu berechnen ist. Die Bestätigung dieser Wahl darf nur aus erheblichen und namhaft zu machenden Gründen versagt werden, und findet gegen die Ertheilung wie gegen die Versagung dieser Bestätigung von Seiten sowohl des Gemeinschuldners, als jeden Gläubigers die Beschwerde wider das Gericht Statt.

Bei der Wahl eines Curators ist, soweit es die Umstände gestatten, vorzugsweise auf Advocaten Rücksicht zu nehmen.

Uebrigens ist in Concursen, in welchen die Activmasse liquide und nur von geringem Belange ist, auch voraussichtlich weder ein contradictorisches Liquidations- noch ein contradictorisches Prioritätsverfahren erforderlich wird, nur auf Antrag der Gläubiger oder bei besonderem Bedürfnisse ein Curator anzuordnen, und das Gericht hat, bedarf es hiernach keines Curators, dessen Geschäfte unter möglichster Berücksichtigung des Interesse des Gemeinschuldners und der Gläubiger wahrzunehmen.

2. Stellung desselben.

§. 616. Auf den Curator geht das Verfügungsrecht über, welches der Gemeinschuldner durch Eröffnung des Concurses verliert. Er muß dasselbe unter Aufsicht des Gerichts so ausüben, daß das die Concursmasse bildende Vermögen des Gemeinschuldners zur möglichst vollständigen Befriedigung der Gläubiger nach der festzustellenden Priorität verwandt wird.

Zu dem Ende hat er eines Theils für Berichtigung, Verwaltung und Verwerthung der Activmasse, andern Theils für Richtigstellung der Passivmasse zu sorgen. Die gehörige Ausübung seiner Thätigkeit hat das Concursgericht von Amtswegen zu überwachen, und zur zeitigen Erfüllung seiner desfallsigen Verpflichtungen auch unaufgefordert ihn anzuhalten, so wie bei fortgesetzter Pflichtvernachlässigung ihn zu entfernen und einen andern Curator zu ernennen.

3. Eid, Ersatzpflicht und Caution.

§. 617. Der Curator wird vom Gerichte auf die getreue Führung seines Amts nach der in der Anlage V. enthaltenen Formel beeidigt.

Selbst wegen geringer Verschuldung bei der Führung desselben kann er von dem Gemeinschuldner und jedem Gläubiger, soweit deren

Interesse verletzt ist, in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung dieses Anspruchs muß der Curator bei seiner Bestellung eine angemessene Caution durch baare Niederlegung, Pfand oder Bürgen bestellen.

4. Belohnung.

§. 618. Dem Curator gebührt für seine Geschäftsführung eine Belohnung und Entschädigung aus der Masse, welche das Gericht nach Billigkeit und nach Maßgabe des vom Curator vorzulegenden Geschäftsjournals oder sonstigen Manualacten festsetzt.

III. Die Activmasse.

1. Bestand der Masse.

§. 619. Die Concursmasse wird durch das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Concurseröffnung zustehende Vermögen gebildet, soweit dasselbe Gegenstand der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung sein kann (vergl. jedoch §. 605).

Als zur Zeit der Concurseröffnung zustehend gilt auch, was später kraft eines Rechts erworben wird, welches den Ausfluß eines zu jener Zeit bereits bestehenden Rechtsverhältnisses bildet.

2. Manifestationseid.

§. 620. Das Güterverzeichniß ist dem Gemeinschuldner zur Durchsicht vorzulegen, auch demselben auf Antrag des Curators oder eines der Gläubiger der Manifestationseid (Anlage VI.) abzunehmen.

Auch der Ehegatte des Gemeinschuldners, dessen Kinder und sonstige mit ihm in derselben Familiengemeinschaft lebende Verwandte, so wie seine Dienstboten sind zur Ableistung des Manifestationseides anzuhalten, falls der Curator dieses verlangt.

Ist kein Curator bestellt, so hat das Gericht den Manifestationseid zu erfordern, falls es dessen Ableistung für nothwendig hält.

3. Pflichten des Curators in Betreff der Activmasse.

§. 621. Der Curator hat insbesondere:

1) für Vervollständigung der Masse durch Herbeiziehung der in den Händen Dritter befindlichen Vermögenstheile zu sorgen, zu welchem Ende er befugt ist, eine Rescission derjenigen Veräußerungen des Gemeinschuldners zu erwirken, die Seitens der Gläubiger oder auch nur eines derselben den Rechten nach anfechtbar sind;

2) Gegenstände, welche mit dem Vermögen des Gemeinschuldners in seinen Besitz gekommen sind, ohne Theile der Concursmasse (§. 619) zu sein, den Berechtigten (Eigenthümern, Deponenten, Commodanten u. s. w.) zurückzugeben; dagegen Ansprüche auf Herausgabe, welche er nicht für begründet erkennt, zurückzuweisen und zu bestreiten;

3) ausstehende Forderungen einzuziehen, so wie die Veräußerung der zur Concursmasse gehörenden Mobilien und Immobilien, welche

in der bei der Zwangsvollstreckung bestimmten Art vorzunehmen ist, zu veranlassen, und dahin zu wirken, daß für den Fall einer gesonderten Befriedigung einzelner Gläubiger aus bestimmten Vermögenstheilen der Einzelwerth derselben nachgewiesen werden kann;

4) für geeignete Benutzung der ihrer Substanz nach unveräußerlichen Vermögenstheile und der veräußerlichen bis zur geschehenen Veräußerung Sorge zu tragen, insbesondere wenn zu der Masse eine Handlung, ein Gewerbe, ein Landgut oder dergl. gehört, mit deren Verwaltung geeigneten Falls eine des betreffenden Geschäfts kundige Person zu beauftragen, in wichtigeren Fällen deren Beeidigung durch das Gericht zu veranlassen und dieselbe zur Bestellung einer angemessenen Caution anzuhalten;

5) das in seine Hände gelangende baare Geld, wenn dessen Wiederauszahlung nicht nahe bevorsteht, gegen hinreichende Sicherheit auf Zinsen auszuleihen, oder, wenn es dazu an Gelegenheit fehlt, in gerichtliche Verwahrung zu liefern;

6) aus dem Erlöse der Masse diejenigen Verpflichtungen, welche er als Curator eingegangen ist, und die nach der Concurseröffnung entstandenen, jeden Inhaber der Masse treffenden Verbindlichkeiten (s. g. Masseschulden) zu erfüllen;

7) die Vertheilung des hiernach verbleibenden Erlöses der Masse an die Concursgläubiger zu veranlassen (§§. 648 flgde.);

8) von seiner Verwaltung nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs, falls nicht das Gericht ein Anderes verfügt, diesem Rechnung abzulegen.

4. Mitwirkung des Gerichts, des Gemeinschuldners und der Gläubiger bei Verwaltung der Masse.

§. 622. Der Curator hat hinsichtlich aller wichtigeren Handlungen, welche die Activmasse betreffen, zuvörderst gerichtliche Verfügung einzuholen, dabei jedoch, bis diese erfolgt, die keinen Aufschub leidenden Anordnungen vorläufig zu treffen.

Insbesondere ist die gerichtliche Genehmigung erforderlich zur Erhebung weit aussehender Processe, zur Eingehung von Vergleichen über verhältnißmäßig erheblichere Gegenstände (vergl. jedoch §. 646), zur Entscheidung über Ertheilung des Zuschlags bei Subhastationen, zur Bestimmung über Fortsetzung oder Einstellung einer Handlung, eines Gewerbes oder dergl., zur Wahl eines Geschäftsführers (§. 621 Nr. 4) und zur Belegung von Massegeldern, wenn solche nicht bei einer zur Anleihe gerichtlich deponirter Gelder ermächtigten Casse geschehen soll.

Das Gericht vernimmt über die beantragten Maßregeln, wenn es bei deren Wichtigkeit oder bei vorhandenen Zweifeln dieses für zweckmäßig erachtet, und der Curator nicht schon die nöthige Rücksprache vor Stellung des gerichtlichen Antrages genommen hat, den Gläubigerausschuß (§. 623) oder, in Ermangelung eines solchen, einige der am Orte des Gerichts wohnenden, hauptsächlich betheiligten Gläu-

biger, und verfügt hierauf unter sorgfältiger Erwägung der vorgetragenen Gründe nach eigenem Ermessen. Dabei kann das Gericht die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladen, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Majorität der Erschienenen beitretend angenommen werden sollen.

Uebrigens steht dem Gemeinschuldner und jedem Gläubiger frei, Anträge wegen Verwaltung der Masse bei Gericht zu stellen, und das Gericht hat von Amtswegen die auf diese Verwaltung gerichtete Thätigkeit des Curators zu überwachen, die von demselben abzulegende Rechnung, nachdem in wichtigeren Fällen den Gläubigern vorher Gelegenheit gegeben ist, ihre Erinnerungen dagegen vorzubringen, zu prüfen, und den Curator zur Erledigung der etwaigen Ausstellungen anzuhalten.

5. Gläubigerausschuß.

§. 623. Macht die Beschaffenheit der Masse die öftere Vernehmung der Gläubiger erforderlich, so ist, wenn die Zahl der letzteren nicht sehr gering ist, ein Gläubigerausschuß aufzustellen. Die Mitglieder desselben werden im Anmeldungstermine von den darin erschienenen Gläubigern gewählt. Zu dem Ende benennen dieselben, ein jeder drei Gläubiger; die drei der benannten, welche die meisten Stimmen haben, bilden den Gläubigerausschuß.

In gleicher Weise sind sodann drei Ersatzmänner zu wählen, von welchen derjenige, welcher mehr Stimmen hat, vor dem, welcher weniger hat, in den Gläubigerausschuß eintritt. Bei Stimmengleichheit bestimmt den Vorrang das Gericht.

Der Gläubigerausschuß hat die Gläubiger, sofern letztere nicht etwa bei der Wahl die Genehmigung einzelner Handlungen ausdrücklich sich vorbehalten haben, gänzlich zu vertreten.

6. Klagen der Massegläubiger.

§. 624. Klagen auf Erfüllung der im §. 621 unter 6 bezeichneten Verpflichtungen können gegen den Curator angestellt werden; die Zwangsvollstreckung beschränkt sich aber auf den Bestand der Masse. Wegen jeder durch Vertheilung an die Concursgläubiger bewirkten Verringerung der Masse in der Zeit von der Zustellung der Klaganträge (§. 188) bis zur Erfüllung des Urtheils ist der Curator den Klägern persönlich verhaftet, sofern er die Vertheilung zu verhindern im Stande war.

Auch ist der Gemeinschuldner zur Erfüllung jener Verpflichtungen, soweit die Concursmasse dazu nicht mehr ausreicht, verbunden, kann sich jedoch gegen die Berechtigten auf die Einrede der Competenz berufen, wenn ihm dieselbe gegen seine früheren Gläubiger zusteht (§. 655). Die Concursgläubiger haften den Berechtigten an sich nicht.

Dasselbe gilt von der Verpflichtung des Gemeinschuldners und der Gläubiger zum Ersatze eines vom Curator gemachten Vorschusses.

7. Beschränkung der Compensation.

§. 625. Gegen die vom Curator erhobenen Ansprüche ist eine Compensation nur stattnehmig, wenn durch dieselbe eine der im §. 621 unter 6 bezeichneten Verpflichtungen (s. g. Masseschulden) geltend gemacht wird, oder Forderung und Gegenforderung, schon ehe dem Gemeinschuldner das Verfügungsrecht entzogen war, (§§. 610, 611) zur Compensation sich eigneten.

IV. Die Passivmasse.

1. Edictalladung.

§. 626. Eine Edictalladung (§. 498 flgde.) wird hinsichtlich Aller erlassen, welche an die Concursmasse behuf ihrer Befriedigung Ansprüche machen.

Zu einer solchen Befriedigung sind nur diejenigen berechtigt, deren Ansprüche aus einem vor der Concurseröffnung begründeten Rechtsverhältnisse entspringen.

Die Edictalladung erstreckt sich auch auf bedingte und betagte Ansprüche, und muß enthalten: die Anzeige der Concurseröffnung und eine allgemeine Angabe ihrer Veranlassung; die Anberaumung eines Anmeldungstermins; die Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche in diesem Termine, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Concursmasse, so wie der etwaigen Vorzugsrechte ihrer Ansprüche, imgleichen zur Vorlegung der diese Ansprüche begründenden Urkunden; die Benennung des einstweiligen Curators; die Anzeige, daß im Anmeldungstermine die Erklärungen der Gläubiger über die Person des definitiven Curators und die Verwaltung der Masse entgegengenommen, so wie — eintretenden Falls — Vergleichsverhandlungen wegen Hemmung des Concurses zugelegt, und die Mitglieder des Gläubigerausschusses gewählt werden sollen; endlich, wenn schon eine auch nur theilweise Befriedigung der nicht bevorzugten Gläubiger unwahrscheinlich ist, die kurze Angabe dieser Sachlage.

Für die Edictalladung gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 500, jedoch bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, mit Rücksicht auf die Größe der Masse und die persönlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners die Bekanntmachung der Edictalladung ausnahmsweise zu erweitern oder auf den Anschlag an die Gerichtstafel des Amtsgerichts und des demselben vorgesetzten Obergerichts und eine *einmalige* Einrückung in das inländische Anzeigeblatt zu beschränken.

Dabei hat das Gericht nicht allein durch Vernehmung des Gemeinschuldners, sondern auch durch Einforderung von Hypothekenscheinen, soweit letztere die Concursmasse oder einzelne Theile derselben betreffen, die Concursgläubiger möglichst zu ermitteln und diejenigen derselben, welche ihm dadurch vor dem Anmeldungstermine noch zeitig bekannt werden, so wie den Gemeinschuldner und den einstweiligen Curator zu diesem Termine unter Bekanntmachung der Edictalladung allenfalls durch die Post besonders zu laden.

2. Anmeldungstermin.

§. 627. Im Anmeldungstermine nimmt der Richter die Anmeldungen der Gläubiger auf, giebt den letzteren sodann von dem activen Vermögensbestande Kenntniß und versucht, mit Rücksicht auf diesen, eine vergleichsweise Beilegung des Concurses, wenn ihm eine solche zweckmäßig erscheint oder die Gläubiger zu dem Güteversuche Veranlassung geben.

Sind die sämmtlichen erschienenen Gläubiger mit der Einstellung des Concursverfahrens einverstanden, so wird dieselbe ohne Berücksichtigung der nicht erschienenen Gläubiger, deren Ansprüche an den Gemeinschuldner übrigens durch die Beschlüsse der erschienenen Gläubiger nicht berührt werden, verfügt. Im entgegengesetzten Falle ist dem Gemeinschuldner und den Gläubigern zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse hinsichtlich der Bestellung eines definitiven Curators Gelegenheit zu geben (§. 615); die wichtigeren Maßregeln wegen Verwaltung der Masse sind zur Berathung zu bringen und die Gläubiger erforderlichen Falls zur Wahl eines Gläubigerausschusses zu veranlassen (§. 623); der Gemeinschuldner und der Curator, letzterer jedoch nur, wenn er dazu bereit ist, haben auf die angemeldeten Forderungen ihre Erklärung abzugeben.

Hinsichtlich des Handelns durch Bevollmächtigte im Anmeldungstermine kommen die Vorschriften der §§. 68 flgde. zur Anwendung.

3. Ausschlußbescheid.

§. 628. Der Ausschlußbescheid wird, in Ermangelung eines Antrages, selbst von Amtswegen erlassen, sobald die Bescheinigungen über die Bekanntmachung der Edictalladung vorliegen. (Vergl. auch §. 502, Satz 1.)

Nach dem Schlusse des Anmeldungstermins, jedoch vor Bekanntmachung des Ausschlußbescheides, etwa eingehende Anmeldungen sind als Erhebung des Einspruchs anzusehen.

Dieser findet als ordentlicher (§. 158) binnen der Frist von zwei Wochen Statt, deren Anfangspunct nach der Vorschrift des letzten Satzes des §. 502 sich bestimmt.

Auch als außerordentlicher (§. 159) greift der Einspruch Platz; doch ist, nach Abhaltung des zur Vorlegung des Vertheilungsplanes angesetzten Termins, weder auf diesem, noch einem andern Wege und selbst nicht mittelst der Restitutionsklage, die Anfechtung des Ausschlußbescheides zur Vermittelung von Ansprüchen an die Concursmasse zulässig.

4. Anmeldungsklage.

§. 629. Jede Anmeldung muß die Erfordernisse eines Klagantrages haben (§. 184) und der Anmeldende dabei, wenn er für seine Forderung einen Vorzug in Anspruch nehmen will, die denselben begründenden Thatsachen, insofern diese nicht in den von ihm beigebrach-

ten Urkunden angegeben sind, deutlich anführen, widrigenfalls das Vorzugsrecht unberücksichtigt bleibt, ohne daß es einer besonderen Androhung dieses Rechtsnachtheils bedarf.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Schriftliche Anmeldungen solcher Gläubiger, welche im Anmeldungstermine nicht erschienen sind, finden Berücksichtigung, wenn sie bis zum Schlusse des Anmeldungstermins eingereicht worden, und sind dem Anmeldungsprotocolle als Anlagen hinzuzufügen.

Ist von dem Anmeldenden wegen seines Anspruchs schon vor der Concurseröffnung ein Rechtsstreit gegen den Gemeinschuldner anhängig gemacht (§. 188), so ist hierauf zugleich Bezug zu nehmen.

5. Allgemeines Verfahren über die Anmeldungen.

§. 630. Der Curator hat über sämmtliche Anmeldungen, über die dafür in Anspruch genommenen Vorzugsrechte und beigebrachten Urkunden seine allgemeine Erklärung dahin abzugeben, ob er dieselben als richtig anerkenne, oder ganz, oder inwieweit bestreite.

In der Regel muß dem Gemeinschuldner Gelegenheit gegeben werden, sich ebenfalls hierüber zu erklären.

Auch den übrigen Gläubigern steht es frei, ihre etwaigen Bedenken gegen die Richtigkeit und Priorität einzelner Anmeldungen, jedoch nur im Allgemeinen, hervorzuheben.

Das allgemeine Resultat dieser Erklärungen ist in derselben Reihenfolge, wie im Anmeldungsprotocolle, zu Protocoll zu nehmen.

Es ist darauf zu sehen, daß durch specielle Erörterung etwaiger Streitpuncte der allgemeine Gang des Concursverfahrens nicht aufgehalten werde, jene vielmehr den Specialprocessen über Richtigkeit und Priorität der einzelnen Forderungen (§§. 642 flgde.) vorbehalten bleibe.

§. 631. Hat der Curator bereits im Anmeldungstermine sich auf alle Anmeldungen erklärt, so ist sofort zur Eröffnung des Prioritätsurtheils, sonst aber zuvor zur Abgabe sämmtlicher noch rückständigen Erklärungen, ein fernerer Termin anzuberaumen, der ohne dringende Gründe nicht über zwei Wochen hinaus zu verschieben ist.

Einer besonderen Vorladung des Curators, des Gemeinschuldners und der Concursgläubiger bedarf es nicht, sondern es genügt die am Schlusse des Anmeldungs-, bez. weiteren Verhandlungstermins den sämmtlichen Anwesenden vom Amtsrichter zu machende desfallsige Eröffnung.

6. Prioritätsurtheil.

§. 632. In dem dazu angesetzten Termine ist das Prioritätsurtheil durch Vorlesung zu eröffnen.

Dasselbe bestimmt, entweder unbedingt, oder durch Beweise bedingt, die Ordnung, in welcher die Concursgläubiger in Berücksichtigung der ihren Forderungen gebührenden Vorzugsgründe den Rechten nach ihre Befriedigung aus dem Concurse erhalten.

Hinsichtlich der Beweisauflagen gelten die für Abfassung von Beweisinterlocuten gegebenen Vorschriften; ein Termin oder eine Frist zur Antretung der Beweise ist aber nicht sofort vorzuschreiben.

Denjenigen Forderungen, deren Stellung durch das Ergebniß von Beweisführungen bedingt ist, wird zugleich ihre eventuelle Stellung bestimmt.

Bedingte und betagte Forderungen werden den unbedingten und fälligen in der Ordnung des Prioritätsurtheils gleichgestellt.

Außerdem sind alle vom Curator anerkannten Forderungen für richtig gestellt zu erklären.

Hinsichtlich der übrigen Forderungen ist die weitere Liquidation vorzubehalten, und, wenn hinsichtlich der einen oder anderen Forderung bereits ein Erkenntniß abgegeben ist, auch dieses nachrichtlich zu vermerken.

Am Schlusse wird den Gläubigern nachrichtlich eröffnet, welche Forderungen nach dem, soweit thunlich, näher darzulegenden Zustande der Activmasse vermuthlich keine Befriedigung im Concurse finden werden, so wie binnen welcher Frist Anträge behuf Einräumung besserer Priorität einzubringen sind.

Die Gläubiger, auch die im Eröffnungstermine nicht erschienenen, erhalten nur auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten Abschrift des ganzen Urtheils oder eines ihre Forderung betreffenden Auszugs.

7. Anfechtung des Prioritätsurtheils.

a. Anträge auf Einräumung besserer Priorität.

§. 633. Wider das Prioritätsurtheil ist die Berufung nicht, wohl aber ein Antrag auf Einräumung besserer Priorität zulässig, wozu der Amtsrichter in der Regel eine Frist von zwei Wochen, in wichtigeren oder verwickelten Concursen von drei bis sechs Wochen vorzuschreiben hat. Die Frist läuft stets vom Tage der Eröffnung des Prioritätsurtheils.

Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist sind Anträge auf Einräumung besserer Priorität unstatthaft, falls nicht die Bedingungen der §§. 444 und 445 zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse vorhanden sind.

§. 634. Der Antrag auf Einräumung einer besseren Stelle ist als Klage anzusehen, und gegen die bei der beantragten Aenderung des Prioritätsurtheils betheiligten Gläubiger zu richten.

Er muß, außer der Beobachtung der im §. 184 für Klaganträge gegebenen Vorschriften, die möglichst genaue Bezeichnung der beantragten Abänderung in der Rangfolgeordnung, bez. in den desfallsigen Beweisauflagen, enthalten, und ist entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei dem Concursgerichte einzubringen.

Für den Fall, daß das Obergericht die Entscheidung zu treffen hat, ist zugleich ein bei demselben angestellter Anwalt zu bezeichnen und mit Vollmacht zu versehen.

b. Verfahren.

§. 635. Nach Ablauf der festgesetzten Frist (§. 633) hat der Concursrichter binnen einer Woche einem jeden derjenigen Gläubiger, wider welche eine Abänderung des Prioritätsurtheils in Anspruch genommen ist, die wider sie gerichteten Anträge abschriftlich mitzutheilen. Er hat daneben, falls er selbst nach den allgemeinen Grundsätzen zuständig ist (vergl. §. 640), zur mündlichen Verhandlung sämmtlicher Prioritätsstreitigkeiten Termin anzusetzen; falls aber die Entscheidung an das vorgesetzte Obergericht gehört, die Einsendung sämmtlicher Anträge unter Anschluß des Prioritätsurtheils, des Anmeldungs-Protocolls sammt Anlagen und der übrigen in Betracht kommenden Verhandlungen, an die Gerichtsschreiberei des Obergerichts zu verordnen, auch denjenigen Gläubigern, deren Prioritätsstreit lediglich in Folge anderer Prioritätsstreite vor das Obergericht gezogen wird (§. 640), die geeignete Nachricht zugehen zu lassen, und sie zur Bestellung eines Anwaltes aufzufordern.

§. 636. Im letzteren Falle hat der Vorsitzende des Obergerichts einen Berichtserstatter zu ernennen und Termin zur mündlichen Verhandlung über sämmtliche Prioritätsstreitigkeiten anzusetzen, wozu vom Anwalte des das Prioritätsurtheil anfechtenden Gläubigers dessen Proceßgegner vorzuladen sind.

Ueber die von den letzteren einzureichenden Anträge, über die Eröffnung der mündlichen Verhandlung mittelst des Vortrags des Berichtserstatters und über das weitere Verfahren gelten die allgemeinen Proceßregeln mit nachfolgenden näheren Vorschriften.

§. 637. Die von einem Gläubiger gegen m e h r e r e Gläubiger gleichmäßig beantragte Abänderung des Prioritätsurtheils ist gegen die mehreren i n s g e s a m m t, als Streitgenossen, geltend zu machen.

Andererseits sind mehrere Gläubiger, welche die Stellung eines ihnen vor- oder gleichgesetzten Gläubigers aus denselben Gründen bestreiten wollen, als Streitgenossen aufzutreten befugt.

Wenn gegen einen bevorzugten Gläubiger von einem andern bevorzugten Gläubiger eine Abänderung des Prioritätsurtheils beantragt wird, so ist dem ersteren gestattet, in seiner Vertheidigung die bevorzugte Stellung des Gegners anzufechten, gleich als wenn er demselben nachgesetzt wäre, ohne daß ihm die seinerseits unterbliebene Anfechtung des Prioritätsurtheils entgegensteht. Geschieht dies, so hat das Gericht nicht allein die aufgestellten Beschwerden an sich zu prüfen, sondern zugleich die Stellung, welche die das Prioritätsurtheil anfechtende Partei erhalten hat, in den von deren Gegner angefochtenen Puncten zu untersuchen, und den an sich begründeten Beschwerden nur insoweit Statt zu geben, als sie mit Rücksicht auf diese Untersuchung eine Rechtskränkung für die klagende Partei enthalten.

c. Abändernde Erkenntnisse.

§. 638. Die ergehenden abändernden Erkenntnisse wirken nur für und gegen die Gläubiger, zwischen denen der Prioritätsstreit verhandelt ist.

Daher wird, wenn in der Ordnung des Prioritätsurtheils zwischen oder neben diesen Gläubigern andere Gläubiger stehen, für den besiegten Gläubiger zwar bei Vertheilung der Masse der auf ihn fallende Antheil nach seiner ursprünglichen Stellung im Prioritätsurtheile berechnet, von diesem Antheile erhält jedoch der Sieger Dasjenige, was er bei einer mit Berücksichtigung der von ihm erwirkten Abänderung des Prioritätsurtheils geschehenen Vertheilung mehr erhalten würde, als bei der nach der ursprünglichen Ordnung des Prioritätsurtheils vorgenommenen Vertheilung.

d. Ausdehnung der Wirksamkeit abändernder Erkenntnisse auf andere Gläubiger.

§. 639. Der Gläubiger, gegen welchen eine bessere Rangordnung verfolgt wird, ist befugt, für den Fall seines Unterliegens zu verlangen, daß eine anderweite Entscheidung über die Rangordnung sämmtlicher ihm nachgesetzten, seinem Gegner vor- oder gleichgesetzten Gläubiger im Verhältnisse zu einander, zu ihm und zu seinem Gegner abgegeben werde.

Die gedachte Befugniß ist nach Analogie der verzögerlichen Einreden (§. 196 flgde.) geltend zu machen, und müssen die Anträge die Angabe und Begründung der eventuell begehrten Rangordnung enthalten.

Das Gericht hat hierauf zum Versuche der Güte, zur Verhandlung über die gestellten Anträge, zur Ausführung derjenigen Rangordnung, welche jeder betheiligte Gläubiger im Falle der Abänderung des Prioritätsurtheils für sich in Anspruch nimmt, so wie zur Erklärung über die gegenseitigen Behauptungen und Ausführungen, Termin anzuberaumen und zu diesem die Beiladung sämmtlicher Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Ausführungen und Gegenerklärungen, so wie des Eingeständnisses der gegnerischen Behauptungen, anzuordnen.

Im obergerichtlichen Verfahren erfolgt die Beiladung der betheiligten Gläubiger, unter abschriftlicher Mittheilung der gestellten Anträge und der richterlichen Verfügung, durch den Antragsteller.

Wird sodann das auf Einräumung besserer Priorität gerichtete Begehren für begründet angesehen, so ist nunmehr über die Rangordnung aller betheiligten Gläubiger unter einander ohne Rücksicht auf das frühere Erkenntniß zu entscheiden.

Dawider findet eine neue Ausführung besserer Priorität nicht Statt, wohl aber das Rechtsmittel der Berufung.

e. Gleichzeitige Entscheidung mehrerer Prioritätsstreitigkeiten.

§. 640. Die Entscheidung sämmtlicher Prioritätsstreitigkeiten soll, wenn nicht überwiegende Hindernisse entgegenstehen, stets gleich-

zeitig und mittelst eines und desselben gemeinschaftlichen Erkenntnisses erfolgen, und soll zur Verhütung nachtheiliger Trennungen das Obergericht, bez. der große Senat desselben, für alle verschiedenen Prioritätsstreite in demselben Concurse zuständig sein, wenn auch nur hinsichtlich eines Streits dessen Zuständigkeit an sich begründet ist.

Dasselbe gilt auch für die Berufungsinstanz, eben so die Vorschrift über Bestellung eines Berichtserstatters.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts, bez. des kleinen Senats des Obergerichts ist, abgesehen von der auch hier nach den allgemeinen Grundsätzen zulässigen freiwilligen Prorogation (§. 19), nur dann als ausgeschlossen zu betrachten, wenn bei dem einzelnen Prioritätsstreite jede der beiden Forderungen, für welche und vor welcher die Priorität verlangt wird, die Zuständigkeit des Amtsgerichts, bez. des kleinen Senats des Obergerichts übersteigt.

f. Berufung.

§. 641. Die Berufungsfrist soll nie mehr als einen Monat betragen, und sind, wenn es feststeht, daß die Berufung rechtszeitig nicht erhoben sei, die dem Obergerichte eingesandten Acten binnen drei Tagen dem Concursgerichte zurückzusenden.

V. Specialprocesse über Richtigkeit und Priorität der einzelnen angemeldeten Forderungen.

1. Einleitung.

§. 642. Insoweit der Curator die angemeldeten Forderungen bestritten hat, muß darüber im besonderen Verfahren verhandelt und entschieden werden.

Ist durch die Verhandlung im Anmeldungstermine, oder in dem darauf folgenden Termine (§. 631) die einzelne Streitsache zur Abgabe eines Urtheils bereits genügend vorbereitet, und die Zuständigkeit des Concursgerichts entweder nach allgemeinen Grundsätzen oder durch Privatwillkür begründet, so ist mit Eröffnung desselben sofort zu verfahren.

In den übrigen Fällen ist die Einleitung des weiteren Verfahrens, bez. die Abgabe des Urtheils bei dem zuständigen Gerichte zu erwirken, und steht es sowohl dem betreffenden Gläubiger, wie auch dem Curator frei, dieserhalb die geeigneten Anträge bei dem Concursgerichte zu stellen, bez. den Gegner vor das zuständige Obergericht behuf Fortsetzung des Verfahrens vorzuladen.

Insoweit dieses besondere Verfahren bis dahin noch nicht eingeleitet ist, und dessen fernere Aussetzung nicht wegen Unwahrscheinlichkeit der Befriedigung der betreffenden Forderung gerathen erscheint, sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Prioritätsurtheils über die einzelnen, noch nicht für richtig erklärten Anmeldungen die erforderlichen Specialprocesse zu führen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der die Priorität bedingenden Beweisführungen.

Im Falle hierunter eintretender Säumnisse kann das Concursgericht dem Curator aufgeben, wegen Einleitung, bez. größerer Beschleunigung dieser Specialprocesse die geeigneten Anträge einzubringen.

2. Die Parteien.

§. 643. Die Specialprocesse werden zwischen dem betheiligten Gläubiger, als Kläger, einerseits und dem Curator, als Beklagten, andererseits geführt, und sind aus den General-Concursacten die erforderlichen Auszüge dazu zu entnehmen.

3. Theilnahme dritter Personen.

§. 644. Insoweit das Proceßverfahren die, die Priorität bedingenden Beweisführungen betrifft, können die betheiligten Gläubiger als Streitgenossen dem Curator beitreten, oder auch den Proceß gegen denjenigen Gläubiger, dem die Beweisauflage gemacht ist, allein übernehmen, wenn sie sämmtlich darüber einverstanden sind, oder der Curator dieses verlangt.

Hinsichtlich der Liquidationsprocesse findet dagegen ein selbstständiges Interventionsrecht der übrigen Concursgläubiger oder des Gemeinschuldners nicht Statt. Dieselben sind jedoch befugt, dem Curator ihre Bedenken gegen die Richtigkeit der betreffenden Anmeldung mitzutheilen.

4. Verfahren.

§. 645. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Proceßnormen, jedoch unter Beobachtung nachstehender näheren Vorschriften:

1) Hinsichtlich der Zuständigkeit des dem Concursgerichte vorgesetzten Obergerichts, bez. des großen Senats desselben, ist nicht der Gesammtbetrag der einzelnen Anmeldungen, sondern nur derjenige Theil derselben maßgebend, dessen Richtigkeit annoch bestritten ist, oder worauf die in Betreff der Priorität ergangene Beweisauflage sich bezieht.

2) Das Verfahren ist thunlichst zu beschleunigen, und in verschiedenen, bei demselben Gerichte zu verhandelnden Specialprocessen sind zur mündlichen Verhandlung die Termine möglichst auf denselben Tag anzuberaumen; insbesondere ist, soweit irgend thunlich, der Streit über Richtigkeit und Priorität einer und derselben Forderung vereinigt zu verhandeln, selbst dann, wenn den Summen nach die Zuständigkeit verschiedener Gerichte begründet sein sollte, und hat im letzteren Falle das höhere Gericht den Vorzug.

3) Das Verfahren ist auszusetzen, so lange es unwahrscheinlich ist, daß die betreffende Forderung im Concurse zur Zahlung kommen wird, und hat das Concursgericht den Curator auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen hiernach mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Besteht demungeachtet der betreffende Concursgläubiger auf sofortige Verhandlung, so ist er schuldig, falls er demnächst im Concurse nicht zur Zahlung gelangt, die durch dieses Verfahren unnütz verursachten Proceßkosten zu erstatten.

4) Anhängige Processe über angemeldete Forderungen werden vom Curator an der Stelle des Gemeinschuldners bei den Gerichten fortgesetzt, bei welchen sie erhoben sind.

5) Die bei anderen Gerichten ergehenden Urtheile sind nebst einer Bescheinigung der Rechtskraft, so wie geeigneten Falls unter Anschluß der Kostenfeststellungs-Bescheide, bei dem Concursgerichte einzureichen.

§. 646. Vergleiche im Liquidationsprocesse sind für den Curator vor erfolgter Genehmigung des Concursgerichts unverbindlich. Ob über den Abschluß solcher Vergleiche die Vernehmung des Gemeinschuldners und der betheiligten Gläubiger erfolgen soll, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Der Gemeinschuldner ist an die vom Curator abgeschlossenen Vergleiche und an die wider denselben ergangenen Entscheidungen in Betreff seines nach der Concurseröffnung erworbenen Vermögens nur insoweit gebunden, als er damit sich einverstanden erklärt, bez. die angemeldete Forderung als richtig anerkannt hat.

§. 647. Die endlichen Ergebnisse der einzelnen Specialprocesse über Richtigkeit und Priorität, wie die Abänderungen, welche die Anfechtung der Prioritätsurtheile herbeigeführt hat, sind der Reihenfolge des Prioritätsurtheils entsprechend zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung ist demselben als Anlage beizulegen.

VI. Vertheilung an die Gläubiger.

1. Zeitpunct der Vertheilung.

§. 648. Ist über die Priorität und Richtigkeit der im Concurse zur Zahlung kommenden Forderungen, soweit es nach Lage des Concurses erforderlich wird, rechtskräftig entschieden, die Masse, soweit thunlich, berichtigt und verwerthet, auch die Rechnung des Curators über die ganze bisherige Verwaltung abgenommen und festgestellt, so hat das Concursgericht die endliche Vertheilung der Masse einzuleiten und zu dem Ende einen Vertheilungsplan (§. 650) zu entwerfen.

§. 649. Auch vor der endlichen Vertheilung können vorläufige Zahlungen auf richtig gestellte Forderungen verfügt werden, wenn es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich ist, daß der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Concurse wird verlangen können. In letzterem Falle darf die Zahlung jedoch nur gegen eine für Capital, Zinsen und Kosten auf den Fall der erforderlich werdenden Zurückzahlung zu bestellende Caution erfolgen.

2. Vertheilungsplan.

§. 650. Der Vertheilungsplan muß enthalten:

Die Angabe des Bestandes der Masse, so wie der davon abzuziehenden Concurskosten und sonstigen Masseschulden; die Benennung der zur Befriedigung gelangenden Gläubiger nebst einer Angabe desjenigen Betrages, zu welchem ein jeder derselben, nach Maßgabe des Prioritätsurtheils und der Anhänge desselben (§. 647), Befriedigung aus der Masse erhält, endlich die Bezeichnung der Art, wie diese Befriedigung bereits erfolgt ist (§. 649) oder noch erfolgen soll. Dabei ist, wenn einzelne Gläubiger nur an bestimmten Massetheilen Ansprüche oder Vorzugsrechte haben, die erforderliche Trennung der Masse zu berücksichtigen.

Die Befriedigung geschieht in der Regel durch Baarzahlung. Befinden sich unter der Masse Sachen, welche nicht zu verkaufen waren, so können die zuletzt zur Zahlung kommenden Gläubiger deren Ueberweisung gegen den taxirten Werth an Zahlungsstatt verlangen. Gleicherweise können Activforderungen, deren Geltendmachung auf Rechnung der Masse nicht gerathen schien, den Gläubigern, bei welchen die baare Zahlung stehen bleibt, zur Beitreibung auf Rechnung ihrer Forderungen überwiesen werden.

Betagte Forderungen werden unter Anrechnung des Interusuriums, oder, wenn der Fälligkeitstermin unbestimmt ist, nach bestellter Caution wegen Zahlung der Zinsen bis zum Fälligkeitstermine an die daraus zu befriedigenden Gläubiger ausbezahlt.

Bei bedingten Forderungen muß, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, den bedingt berechtigten, wenn sie eine auflösende ist, den durch die Auflösung zur Zahlung gelangenden Gläubigern Caution bestellt werden. Diese Caution ist von den bis zum Eintreten der Bedingung zur Befriedigung Berechtigten zu bestellen. Bis zur Bestellung einer solchen wird die Zahlung zurückgehalten.

3. Verhandlung über den Vertheilungsplan.

§. 651. Ist der Vertheilungsplan entworfen, so hat das Gericht zur Vorlegung desselben und zu der demgemäß vorzunehmenden Vertheilung einen Termin anzuberaumen und dazu den Curator, den Gemeinschuldner und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß die Nichterschienenen mit ihren Einwendungen gegen den Vertheilungsplan ausgeschlossen und die ihnen zufallenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten durch die Post übersandt werden sollen.

Aus derselben muß zugleich ersichtlich sein, welche Gläubiger nach dem Vertheilungsplane Befriedigung erhalten.

Auch ist der letztere zehn Tage vor dem Termine zur beliebigen Einsicht der Gläubiger in der Gerichtsschreiberei auszulegen, und solches in der Vorladungsverfügung bemerklich zu machen.

§. 652. Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan sind spätestens in dem zu dessen Vorlegung angesetzten Termine vorzubringen.

Gegen die Nichterschienenen tritt der angedrohete Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit ihren Einwendungen von selbst ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf und die Nachholung mittelst Einspruchs zuläßig ist.

Die vorgebrachten Erinnerungen sind, wenn solches nicht bereits geschehen, im Termine zu begründen, und in demselben ist darüber nöthigenfalls nach Vernehmung der gegenseits betheiligten Gläubiger zu erkennen.

Uebersteigt der Betrag des Streits die Zuständigkeit des Amtsrichters, so sind die einschlagenden Verhandlungen dem Obergerichte binnen drei Tagen einzusenden. Dieses entscheidet auf Vortrag eines Berichtserstatters und nach Anhörung der Betheiligten.

Wider die Entscheidung des Concurs- bez. Obergerichts findet die Berufung Statt, welche jedoch binnen zwei Wochen zu erheben ist.

4. Vollziehung des Vertheilungsplanes.

§. 653. Der Vertheilungsplan ist, soweit gegen seinen Inhalt keine Erinnerungen vorgebracht worden, in dem zu seiner Vorlegung angesetzten Termine, in seinen übrigen Theilen aber sofort nach Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen zu vollziehen; mit Vorbehalt jedoch der hiebei nach der Natur einzelner Massetheile nothwendigen Ausnahmen.

Die in Gemäßheit des vollzugreifen Vertheilungsplanes geschehene Vertheilung ist selbst mittelst der Restitutionsklage unanfechtbar.

Vierter Titel.

I. Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Ertheilung von Erläuterungen.

§. 654. Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Curator und dem Gerichte alle zur Erreichung des Zweckes des Concursverfahrens dienlichen Erläuterungen und Nachweisungen, soweit er es vermag, zu ertheilen, und kann dazu nöthigenfalls durch Gefängnißstrafe angehalten werden.

II. Haftbarkeit des Gemeinschuldners nach der Concurseröffnung.

§. 655. Der Gemeinschuldner wird durch die Concurseröffnung von den Verpflichtungen gegen seine bisherigen Gläubiger nicht befreit, sondern haftet denselben, bis sie ihre Befriedigung erhalten haben, für Erfüllung dieser Verpflichtung auch mit dem nach der Concurseröffnung erworbenen Vermögen. Jedoch steht ihm, wenn das Concursverfahren durch die eigene Anzeige seiner Vermögens-Unzulänglichkeit veranlaßt ist (§. 607 Nr. 1), die Einrede der Competenz zu.

Diese Einrede ist aber unwirksam, wenn der Gemeinschuldner im Criminalverfahren eines der in den Artikeln 220—223 einschl. des

Criminalgesetzbuchs genannten Verbrechen für schuldig erkannt ist. Auch schützt sie denselben gegen die erst nach der Concurseröffnung entstandenen Ansprüche nicht. Vergl. jedoch §. 624.

Die Unzulässigkeit des Personalarrestes tritt, soweit sie bisher an das beneficium cessionis bonorum geknüpft ist, unter denselben Voraussetzungen ein, unter welchen nach dem Vorstehenden die Einrede der Competenz gegeben ist.

III. Thätigkeit des Concursgerichts in Betreff der öffentlichen Hypotheken.

§. 656. Das Concursgericht hat die Originalurkunden, welche die Bestellung öffentlicher Hypotheken enthalten, sofern letztere in Veranlassung des Concursverfahrens erlöschen, einliefern zu lassen und, wenn einzelne Gläubiger der deshalb an sie ergangenen wiederholten Aufforderung nicht nachkommen, die fehlenden Urkunden in einer öffentlichen Bekanntmachung auf Kosten der Säumigen für werthlos zu erklären; sodann aber diese Hypotheken im Hypothekenbuche selbst zu löschen oder unter Uebersendung der eingelieferten Urkunden und nöthigenfalls unter Bezeugung der Erlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung bei den zuständigen Gerichten die Löschung zu bewirken.

IV. Bekanntmachung von Vorladungsverfügungen.

§. 657. Wird nach abgehaltenem Anmeldungstermine eine Vorladung sämmtlicher Gläubiger erforderlich, so geschieht die Bekanntmachung an die Gläubiger, welche im Gerichtsbezirke, bei Obergerichten am Sitze des Orts des Gerichts oder in dessen Vorstädten wohnen, oder daselbst Bevollmächtigte haben, durch Umlauf, an die übrigen Gläubiger durch einmaliges Einrücken in das öffentliche Anzeigeblatt der Stadt oder Provinz, wo das Gericht seinen Sitz hat.

V. Ordnung der Concursacten.

§. 658. Die Concursacten sind in General- und Specialacten abzutheilen.

A. Die Generalacten sind in getrennten Actenbänden nach folgender Abtheilung anzulegen:

1) über die Concurseröffnung und die Bestellung des Curators;
2) über die Activmasse, namentlich enthaltend:
   deren Sicherung, Verzeichnung, Verwaltung und Verwerthung, so wie die Rechnungsablage des Curators;
3) über die Passivmasse, namentlich enthaltend:
   die Edictalladung, die Anmeldungen, die Erklärung auf dieselben, das Prioritätsurtheil und dessen Anhänge;
4) über die Vertheilung der Masse.

B. Die Specialacten enthalten in getrennten Actenbänden die einzelnen Liquidations- und Prioritätsprocesse, soweit solche vor dem Concursgerichte verhandelt worden.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, weitere Abtheilungen nach der Eigenthümlichkeit des einzelnen Concurses zu machen. Insbesondere sind, wenn Immobilien zur Concursmasse gehören, in der unter 2 bezeichneten Abtheilung getrennte Acten für die Subhastation der einzelnen Immobilien anzulegen.

Siebenter Theil.

Schlußbestimmungen.

I. Umfang des Gesetzes.

§. 659. Die vorstehende Proceßordnung bezieht sich auf das processualische Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Verlöbnißsachen.

§. 660. Auch wird durch diese Proceßordnung das im ersten Theile der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung behandelte Verfahren über Blödsinnigkeits- und Prodigalitätserklärungen (Tit. 38) überall nicht, so wie das an gleicher Stelle behandelte Verfahren gegen Verschollene (Tit. 37), in Vormundschaftssachen (Tit. 39) und bei freiwilligen Subhastationen (Tit. 52) nur insofern berührt, als kraft der Vorschrift des §. 458 gegen beschwerende richterliche Verfügungen lediglich die Beschwerde wider das Gericht und zwar in Gemäßheit der §§. 455 flgde. Platz greift.

§. 661. Bezüglich der im §. 660 gedachten Verfahren, so wie des Verfahrens in Ehe- und Verlöbnißsachen (§. 559), insoweit dieses vor die weltlichen Gerichte gehört, treten an die Stelle der nach der älteren Gerichtsverfassung als Gerichte erster und zweiter Instanz zuständigen Untergerichte und Justiz-Canzleien die betreffenden Amts- und Obergerichte, so wie an die Stelle der als Revisionsbehörde zuständigen Justiz-Canzlei zu Hildesheim das Obergericht zu Hildesheim.

Die Obergerichte haben Ehe- und Verlöbnißsachen in ihren großen Senaten zu erledigen.

II. Derogirende Wirksamkeit des Gesetzes.

1. Im Allgemeinen.

§. 662. Ueber die derogirende Wirksamkeit dieses Gesetzes entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze und rücksichtlich der in einzelnen Landestheilen geltenden preußischen Gesetzgebung neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die besonderen Vorschriften der §§. 663 — 680.

2. Bezüglich der preußischen Gesetzgebung.

§. 663. Die Lehre vom Gerichtsstande steht unter den Vorschriften dieser Proceßordnung.

Die in der Allg. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 10, 11, 16 enthaltenen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Wohnsitzes werden jedoch aufrecht erhalten, wie denn auch die näheren, den Wohnsitz und die Herkunft bezielenden Vorschriften der preußischen Gesetzgebung, insofern als dieselben in nicht processualischer Beziehung von Bedeutung sind, durch diese Proceßordnung nicht berührt werden.

Das Letztere gilt gleichfalls von den, in der Allg. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 167—176 enthaltenen Vorschriften über Schiedsrichter.

§. 664. Durch die Vorschriften des §. 32 S. 1 werden auch die desfallsigen, in der Allg. G. O. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten.

§. 665. Die Vorschriften der §§. 33, 34 über Streitgenossenschaft gelten auch für die Landestheile des preußischen Rechts, die Bestimmungen der drei ersten Sätze des §. 33 jedoch nur mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen nach der preußischen Gesetzgebung mehrere Interessenten eines Rechts oder einer Verbindlichkeit gemeinschaftlich als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden müssen, und bleiben insbesondere die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 5. §. 4 Nr. 7, 8, insofern dieselben die Frage, ob einer jener Fälle vorliege, betreffen, unberührt.

§. 666. Es werden ferner aufrecht erhalten die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 17. §§. 8—11, 19, 20, insoweit sie die Verpflichtung der streitenden Theile zur Streitverkündigung, die rechtlichen Folgen der unterlassenen Streitverkündigung, so wie die rechtlichen Folgen, wenn der Denunciat sich nicht meldet, betreffen.

§. 667. Die Vorschriften der Proceßordnung über die Bevollmächtigung behuf Führung eines Rechtsstreits, die Befugnisse der Proceßbevollmächtigten, die Special- und vermuthete Proceßvollmacht (vergl. insbesondere §§. 69—80) gelten auch für die Landestheile des preußischen Rechts; doch werden die besonderen Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 5. §. 171 flgde., Tit. 13. §. 115 flgde., über die Form der General- und Specialvollmacht auch rücksichtlich der Proceßvollmachten aufrecht erhalten.

§. 668. Rücksichtlich des Einflusses einzelner Proceßacte auf das streitige Rechtsverhältniß wird bestimmt:

1) bei den Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 48 c., d. behält es sein Bewenden, und treten die daselbst gedachten Folgen der Litigiosität und Mora mit dem im §. 190 erwähnten Zeitpuncte ein;

2) an die Stelle der Klaganmeldung, wodurch die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen wird (Allg. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 551), tritt die Niederlegung der Klaganträge auf der Gerichts-

schreiberei des Proceßgerichts, bez. der an den Amtsrichter zu richtende Antrag. (§§. 143, 144.)

§. 669. Die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 10. §§. 27, 82 flgde. werden insofern, als sie die Beweiskraft des (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Geständnisses und die Zulässigkeit des Widerrufs desselben betreffen, aufrecht erhalten.

§. 670. In Betreff des Beweises durch Eid wird bestimmt:

1) die besonderen Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über die Zulässigkeit eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides, so wie darüber, ob im Falle eines nothwendigen Eides dem Beweisführer der Ergänzungseid oder dessen Gegner der Reinigungseid aufzuerlegen sei, werden aufrecht erhalten;

2) an die Stelle der Vorschriften der §§. 302, 304 über die Zulässigkeit des Schätzungseides treten neben den desfallsigen Bestimmungen des Allg. Landr. die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 22. §§. 11, 12, wie denn auch die der §§. 15, 27 desselben Titels durch dieses Gesetz nicht berührt werden;

3) die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über den Offenbarungseid, insbesondere Allg. G. O. Th. I. Tit. 22. §§. 28 flgde. werden, insofern dieses Gesetz nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält, aufrecht erhalten.

§. 671. Die den Urkundenbeweis bezielenden Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 10. §§. 111, 113, 115—119, 121—133, 158—164, 168 bleiben bestehen.

§. 672. Ein Gleiches gilt rücksichtlich der, das Ergebniß der Beweisführung betreffenden Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 13. §§. 9—11, 12 Nr. 1, 2, 3, 5, 13—20, 22—28.

§. 673. Die Bestimmungen des §. 391 über das bürgerliche Rechtsverfahren in Injuriensachen gelten auch für die Landestheile des preußischen Rechts.

§. 674. Die Vorschriften über Edictalladungen (§§. 498 flgde.) gelten auch für die Landestheile des Preußischen Rechts und treten in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 595 flgde. an die Stelle der desfallsigen Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 51 von Liquidationsprocessen und Aufbietungen.

Daneben wird besonders bestimmt:

1) in Betreff des Rechtsnachtheils, unter welchem im Falle einer nothwendigen Subhastation die eingetragenen Gläubiger vorzuladen sind, ist der §. 401 des Anhangs zur Allg. G. O. zu befolgen;

2) falls eine Vermögensmasse (Nachlaßmasse) oder ein Theil derselben (insbesondere Grundstücke) zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nebst Zinsen und Kosten nicht hinreicht, so ist die Vertheilung nach Maßgabe der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften der Preußischen Gesetzgebung vorzunehmen;

3) die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 29. October 1848, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Edictalladung betreffend, werden aufrecht erhalten;

4) die Allg. G. O. Th. I. Tit. 51 §. 12 wird insofern, als sie durch Bezugnahme auf anderweite Bestimmungen die Gläubiger bezeichnet, welche vermöge der Gesetze ihre Forderungen, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen befugt sind, durch diese Proceßordnung nicht aufgehoben.

§. 675. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Besitzproceß (§§. 504 flgde.) finden in allen Fällen Anwendung, in welchen der Besitz nach den Bestimmungen des Allg. Landr. und der Allg. G. O. Th. I. Tit. 31 §. 1, Tit. 44 §. 45 geschützt werden soll.

Auch behält es bei der Vorschrift der Allg. G. O. Th. I. Tit. 5 §. 28 wegen Besitznahme von Nachlaßmassen sein Bewenden.

§. 676. In Betreff der Zulässigkeit des Sicherungsarrestes entscheiden im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 508, 509 dieses Gesetzes, doch werden dadurch die besonderen Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 29 §§. 2—9, 11, 12, 15—26, so wie des Allg. Landr. Th. II. Tit. 1 §§. 331 flgde., Tit. 8 §§. 1409 flgde., 1415 flgde., 1724 flgde., 1895, Tit. 15. §§. 227, 228, Tit. 16. §§. 335 flgde., Tit. 18. §. 883 nicht berührt.

§. 677. Die Zwangsvollstreckung steht unter den Vorschriften des fünften Theils dieses Gesetzes und findet insbesondere die Personalhaft in einem weiteren Umfange, als nach diesem Gesetze nicht Statt.

Daneben wird besonders bestimmt:

1) die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 24. §§. 6—20 in Betreff der Frage, gegen wen die Zwangsvollstreckung Statt finde, werden aufrecht erhalten;

2) das Veräußerungsverbot hinsichtlich der unbeweglichen Sachen, so wie der in die Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen ist, um gegen den in gutem Glauben Erwerbenden wirksam zu sein, in den Hypothekenbüchern zu bemerken und hierbei, insoweit die Hypothekenordnung vom 20. December 1783 zur Ausführung gekommen ist, nach den Vorschriften derselben zu verfahren;

3) das in Folge der Sequestration bez. Immission, nach Vorschrift der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 447—450, dem Gläubiger gewährte Vorrecht der fünften Classe, bez. die ihm, nach Vorschrift des Tit. 51. §. 12, eingeräumte Befugniß der Eintragung einer Forderung auf die Grundstücke des Schuldners, soll nunmehr ein Ausfluß des vom Gerichtsvoigte, auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils oder eines nach §. 528 unter 1 diesem gleichgestellten Acts, an den Schuldner erlassenen Veräußerungsverbots (§. 550) sein;

4) auch werden die besonderen Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 29. §§. 80 flgde. über die Wirkungen eines Arrestes aufrecht erhalten;

5) in den Landestheilen des Preußischen Rechts steht die im §. 583 dieses Gesetzes gedachte Einsprache auch der Ehefrau wegen der noch vorhandenen Sachen, welche zu ihrem vorbehaltenen oder eingebrachten Vermögen gehören, zu;

6) durch die Vorschrift des letzten Satzes des §. 578 werden auch die entgegenstehenden Vorschriften der Allg. G. O. über das Specialmoratorium aufgehoben.

§. 678. Das Concursverfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Proceßordnung, doch greifen daneben die nachfolgenden besonderen Vorschriften Platz:

1) In Betreff des Umfangs des Concurses (§. 605) verbleibt es namentlich hinsichtlich des Absonderungsrechts der Erbschaftsgläubiger, so wie der zu einer Concursmasse gehörenden Bergtheile und Seeschiffe bei den Bestimmungen der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 272 bis 286, 672—689.

2) In Betreff der Maßregeln behuf Vermeidung, Abkürzung und Aufhebung eines Concursverfahrens greifen die Vorschriften des §. 609, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Preußischen Gesetzgebung (vergl. insbesondere Allg. G. O. Th. I. Tit. 47. §§. 1 bis 6, 46 ff., Tit. 49. §§. 1—13, Tit. 50. §§. 588 ff.) Platz, doch behält es bei den Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 47. §§. 113—116 sein Bewenden.

3) Die besonderen Vorschriften des Preußischen Rechts über die Wirkung der Concurseröffnung (vergl. insbes. Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 33—62) werden aufrecht erhalten.

4) Ueber die Compensation im Concurse entscheiden die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 156—160, Allg. Landr. Th. I. Tit. 16. §§. 317—327.

5) Imgleichen entscheiden über die Priorität der Gläubiger, die denselben gebührenden Zinsen und Kosten, so wie die Tragung der Kosten des Concursverfahrens die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 147, 150—153, 161, 267—488.

6) Auch die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 489—587 über die Anfertigung des Vertheilungsplanes werden im Allgemeinen aufrecht erhalten, doch richtet sich das der Anfertigung des Vertheilungsplanes nachfolgende Verfahren nach den Vorschriften der §§. 651 flgde. dieses Gesetzes und werden die entgegenstehenden Bestimmungen der Allg. G. O. aufgehoben.

7) Die im §. 655 ertheilten Vorschriften über die Voraussetzung, unter welcher die Einrede der Competenz erworben wird und die Unzulässigkeit der Personalhaft eintritt, gelten auch für die Landestheile des Preußischen Rechts, indem die entgegenstehenden Vorschriften desselben aufgehoben werden. Dagegen behält es bei den in der Allg. G. O. Th. I. Tit. 49. §§. 14—17, 22 flgde. über die Rechtswohlthat der Competenz enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 679. Die in den §§. 663 flgde. enthaltenen Citate des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung begreifen auch die zu den citirten Vorschriften gehörigen Bestimmungen der Anhänge zu jenen Gesetzen.

3. Besondere Vorschriften für das Eichsfeld.

§. 680. Insoweit einzelne der nach dem Obigen aufrecht erhaltenen Vorschriften des Preußischen Rechts, insbesondere die, die Prioritätsordnung des Preußischen Rechts bezielenden Vorschriften (§. 678 unter 5), auf dem diesseitigen Eichsfelde nicht zur Anwendung gelangt sind, behält es hierbei sein Bewenden.

Dagegen treten die in den §§. 663 flgde. gedachten Vorschriften des Preußischen Rechts, welche durch die Untergerichtsordnung (Calenbergsche Canzleiordnung, Justizreglement) für das Eichsfeld etwa aufgehoben sein sollten, wiederum in Wirksamkeit.

III. Strafvorschriften.

§. 681. Erhebliche Verstöße wider die Vorschriften dieses Gesetzes durch die betreffenden richterlichen und sonstigen Beamten, Anwälte und Advocaten können, falls nicht besondere Strafbestimmungen dieserhalb zur Anwendung zu bringen sind, mit einer Geldbuße von 1—10 Thaler bestraft werden.

IV. Ausführung des Gesetzes.

§. 682. Unser Justiz-Minister wird bis auf Weiteres ermächtigt, für diejenigen Landestheile, in welchen das Preußische Recht gilt, rücksichtlich dieses siebenten Theils der Proceßordnung in den Gerichten entstandene Zweifel über das Verständniß der darin enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden und von den Gerichten wahrgenommene Lücken zu ergänzen.

Derartige Entscheidungen und Ergänzungen treten jedoch nicht eher in Wirksamkeit, bis sie durch die Gesetzsammlung veröffentlicht worden, und sind den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft behuf verfassungsmäßiger Mitwirkung vorzulegen.

§. 683. Unser Minister der Justiz wird mit der Ausführung dieses Gesetzes, welches in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen ist, beauftragt, und behalten Wir Uns vor, den Zeitpunct, von welchem dasselbe an in Wirksamkeit treten soll, demnächst zu bestimmen.

Gegeben Hannover, den 8. November 1850.

Ernst August.

v. Röffing.

Anhang.

Anlage I.

Dolmetschereid.

Ich schwöre ꝛc.:
„daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde.
So wahr ꝛc.

Anlage II.

Zeugeneid.

Ich schwöre ꝛc.
„daß ich in der Sache zwischen N. und N., worüber ich werde befragt werden, die ganze Wahrheit sagen will, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen.“
So wahr ꝛc.

Anlage III.

General-Fragstücke.

1) Wie Zeuge mit seinen Vor- und Zunamen heiße, und wie alt er sei?
2) Wo er geboren sei, und wo er wohne?
3) Zu welcher Religion er sich bekenne?
4) Was sein Stand oder Gewerbe sei?
5) Ob er mit dem einen oder anderen Theile verwandt oder verschwägert sei? und in welchem Grade? ob er in besonderer Freundschaft oder Feindschaft mit dem einen oder anderen Theile stehe? und ob er gegen den Einen oder Anderen besondere Pflichten habe?
6) Ob er Nutzen oder Schaden von dem Ausgange der Sache zu hoffen oder zu fürchten habe?
7) Ob er vom Beweisführer oder sonst Jemandem unterrichtet sei, wie er aussagen solle?
8) Ob er sich mit seinen Mitzeugen über die zu leistende Aussage verabredet habe?
9) Ob er einem oder anderem Theile in der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Sache Rath ertheilt habe?

Anlage IV.

Sachverständigeneid.

Ich schwöre 2c.

„daß ich in der Sache zwischen N. und N. das von mir geforderte Gutachten nach bestem Wissen gewissenhaft abgeben werde.“

So wahr 2c.

Anlage V.

Eid eines Curators.

Ich schwöre 2c.:

„daß ich als gerichtlich bestellter Curator im Concurse — nach meinem besten Verstande getreulich handeln, was unnütz und schädlich ist, unterlassen und meiden, für eine vollständige Ausmittelung und Beitreibung der Concursmasse sorgen, überhaupt aber solches Vermögen gewissenhaft verwalten und vertreten, auch durch pflichtmäßige Nachforschung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der anzubringenden Forderungen

(nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gemeinschuldner und genauer Einsicht der Scripturen, Handlungs- oder Rechnungsbücher und Correspondenzen desselben),

mir die nöthige Aufklärung zu verschaffen suchen, meiner redlichen Ueberzeugung gemäß auf jede einzelne Forderung mich erklären, das Interesse des Gemeinschuldners gebührend in Acht nehmen, für eine prioritätsmäßige Befriedigung der nachgewiesenen Forderungen, so viel an mir ist, sorgen und von meiner geführten Verwaltung dem Gerichte auf Erfordern richtige Rechnung ablegen will.

So wahr 2c.

Anlage VI.

Manifestationseid.

Ich schwöre 2c.:

„daß ich von meinem Vermögen nichts abhanden gebracht habe, noch habe abhanden bringen lassen, auch nicht weiß, daß solches von Anderen geschehen, daß ich alles meines Wissens dazu Gehörige getreulich angegeben habe, jetzt nichts weiter anzugeben weiß, und wenn ich in der Folge noch etwas in Erfahrung bringe, was dazu gehört, ich davon getreulich Anzeige machen will.“

So wahr 2c.

Hinsichtlich der Angehörigen des Gemeinschuldners, und hinsichtlich des zu Exequirenden hat der Richter den Inhalt der vorstehenden Formel nach Beschaffenheit des einzelnen Falls angemessen zu verändern.

---

2. Verfahren in Beziehung auf einzelne Personen und Gegenstände.

(Bd. II. S. 422. Erste Folge Bd. I. S. 388.)

Verfahren in Entwässerungs- und Bewässerungssachen. Ges. v. 22. Aug. 1847. — Verfahren in Sachen die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schifffahrts-Canälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen betr. Ges. v. 16. Sept. 1846. — Verfahren in Processen über Wildschaden-Ersatz. Ges. v. 21. Juli 1848. — Mortification der Obligationen des ritterschaftlichen Credit-Vereins des Fürstenthums Lüneburg. Verordn. v. 4. Febr. 1847. §. 6. — Verfahren bei Todeserklärungen Verschollener. Ges. v. 23. Mai 1848. §. 7 fl. — Verfahren in Steuercontraventionssachen. Ges. v. 8. Nov. 1850.

---

3. Verschiedene Bestimmungen enthaltende Verfügungen.

(Bd. II. S. 461. Erste Folge Bd. I. S. 389.)

---

4. Gerichtsgebühren.

(Bd. II. S. 481. Erste Folge Bd. I. S. 389.)

Regulativ über den Ansatz und die Verrechnung der Gebühren bei der Justizcanzlei in Stade v. 1. Nov. 1844. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 1. S. 145.

Gesetz, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., vom 8. November 1850. (I. 535.)

Uebersicht.

Umfang des Gesetzes . . . . §§. 1. 2.
I. Gerichtsgebühren.
1) Werthclassen:
a. Im Allgemeinen . . . . §. 3.
b. Berechnung . . . . §§. 4—7.
c. Festsetzung . . . . §§. 8—12.
2) Gebührensätze:
a. In Sachen bis 10 ₰ einschl. . . . . §§. 13—15.
b. In Sachen über 10 ₰ . . . . §§. 16—22.
c. Gemeinsame Bestimmungen:
aa. Festsetzung . . . . §§. 23—28.
bb. Verpflichtung zur Berichtigung . . . . . . §. 29.
cc. Einziehung und Verrechnung . . . . §. 30.
II. Gebühren der Staatsanwaltschaft . . . . §. 31.
III. Gebühren der Vertreter und Rechtsbeistände der Parteien.
1) Werthclassen:
a. Im Allgemeinen . . . . §. 32.
b. Berechnung . . . . §. 33.
c. Festsetzung . . . . §. 34.
2) Gebührensätze:
a. In Sachen bis 10 ₰ einschl. . . . . §§. 35—40.
b. In Sachen über 10 ₰ . . . . §§. 41—51.

3) Allgemeine Bestimmungen:
a. Kraft und Bedeutung der Taxe . . . . §§. 52. 53.
b. Ansetzung der Gebühren . . . . §. 54.
c. Einziehung der Gebühren . . . . §. 55.
d. Vorschuß . . . . §. 56.

IV. Gebühren der Gerichtsvoigte.
1) Werthclassen . . . . §. 57.
2) Gebührensätze . . . . §. 58.
3) Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 59.

V. Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstiger dritter Personen.
1) Gebühren der Zeugen . . . . §. 60.
2) Gebühren der Sachverständigen . . . . §. 61.
3) Gebühren der Dolmetscher . . . . §. 62.
4) Gebühren dritter Besitzer von Urkunden . . . . . §. 63.
5) Gebühren der Geistlichen . . . . §. 64.
6) Gebühren der vom Gerichtsvoigte behuf Zwangsvollstreckung zuzuziehenden Personen . . . . §. 65.

Schlußbestimmungen . . . . §§. 66—68.

Gebührentarif.
A. Gerichtsgebühren (№ 1—15).
B. Gebühren der Anwälte und Advocaten (№ 16—23).
C. Gebühren der Gerichtsvoigte (№ 24—43).

Wir Ernst August ꝛc. ꝛc. erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs das nachfolgende Gesetz.

Umfang des Gesetzes.

§. 1. Durch die nachfolgenden Vorschriften werden die Gebühren bestimmt, welche
I. den Gerichten, einschließlich der Gerichtsschreiberei;
II. der Staatsanwaltschaft;
III. den Vertretern und Rechtsbeiständen der Parteien;
IV. den Gerichtsvoigten;
V. den Zeugen, Sachverständigen und sonstigen dritten Personen;
in den, nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung vom heutigen Tage zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten zukommen.

§. 2. Neben den Gebühren haben die gedachten Behörden und Privatpersonen Anspruch auf Ersatz der von ihnen beschafften ordnungsmäßigen Auslagen.

I. Gerichtsgebühren.

1. Werthclassen. a. Im Allgemeinen.

§. 3. Der Betrag der Gerichtsgebühren richtet sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes, und zwar nach Maßgabe der folgenden elf Abstufungen:

1.	Werthclasse umfaßt Sachen von	—	bis	5	₰	einschl.
2.	„	„	„	„ 5 ₰	„	10	„	„

3.	Werthclasse	umfaßt	Sachen	von	10	Thlr.	bis	25	Thlr.	einschl.
4.	〃	〃	〃	〃	25	〃	〃	50	〃	〃
5.	〃	〃	〃	〃	50	〃	〃	100	〃	〃
6.	〃	〃	〃	〃	100	〃	〃	150	〃	〃
7.	〃	〃	〃	〃	150	〃	〃	300	〃	〃
8.	〃	〃	〃	〃	300	〃	〃	500	〃	〃
9.	〃	〃	〃	〃	500	〃	〃	1000	〃	〃
10.	〃	〃	〃	〃	1000	〃	〃	5000	〃	〃
11.	〃	〃	〃	über	5000	Thlr.				

b. Berechnung.

§. 4. Ueber die Werthberechnung des Streitgegenstandes entscheiden im Allgemeinen die Vorschriften des §. 2 der bürgerlichen Proceßordnung und daneben die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Es gehören

1) Sachen, welche den Personenstand betreffen, in die 8—11te Werthclasse nach Verschiedenheit der persönlichen und Vermögensverhältnisse,
2) Injuriensachen in die 5te Werthclasse,
3) Sachen, insbesondere auch Streitigkeiten über persönliche und dingliche Gerechtigkeiten, Realrechte und Reallasten, deren Gegenstand keine bestimmte Schätzung zuläßt, in die 8te Werthclasse, es wäre denn, daß dieselbe für beide streitenden Theile offenbar einen höheren bez. geringeren Werth als 500 bez. 300 Thaler hätten.

§. 5. Bei Provocationen wider unbestimmte Gegner (Edictalladungen) entscheidet der Werth des Gegenstandes, bez. des Anspruchs, rücksichtlich dessen der Provocant wider Ansprüche dritter Personen sich sichern will.

Bei Concursen, dem Vertheilungsverfahren ohne Concurs oder Zusammenberufungen von Gläubigern behuf gütlicher Vereinbarung mit dem Schuldner sind die Gebühren für Gerichtshandlungen, welche auf die Vermögens- oder Schuldenmasse im Allgemeinen Bezug haben, nach dem ungefähren Anschlage der Gütermasse zu berechnen.

§. 6. Rücksichtlich der für sich allein in Betracht kommenden Streitpuncte, welche einen von dem der Hauptsache abweichenden Werthbetrag haben, entscheidet dieser besondere Werthbetrag.

Sollte der letztere unter 10 Thaler herabsinken, so ist die Gebühr nach der 3ten Werthclasse zu berechnen.

§. 7. Die Vorschrift des §. 2 unter 3 der P. O., wonach die Werthschätzung des Streitgegenstandes, ohne Rücksicht auf eine etwaige im Laufe der Zeit eintretende Werthänderung, nach dem Zeitpuncte der Klagerhebung sich richten soll, unterliegt rücksichtlich der Gebührenrechnung den nachfolgenden Ausnahmen:

1) wird der Betrag des Streitgegenstandes entweder erhöht, sei es von Seiten des Klägers, sei es von Seiten des Beklagten in Folge Bestreitens des Rechts, als dessen Ausfluß der klägerische Anspruch sich darstellt, oder umgekehrt verringert, sei es in Folge Vergleichs, Verzichts, oder auf andere Weise, so entscheidet für die Zukunft der erhöhete bez. verringerte Werthbetrag;

2) wird vom Beklagten eine Wiederklage erhoben, so kommt unter der Voraussetzung gleichzeitiger Verhandlung, falls der Werth des Gegenstandes der Wiederklage den der Klage übersteigt, der erstere in Betracht;

3) wird die getrennte Verhandlung mehrerer gehäuften Klagen, so wie der Klage und Wiederklage verordnet, so entscheidet der Werth des Streitgegenstandes der getrennten Verhandlung.

Die Vorschrift des Schlußsatzes des §. 6 findet auch hier analoge Anwendung.

c. Festsetzung.

§. 8. Die Parteien, bez. ihre Anwälte oder sonstige Proceßbevollmächtigte sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 12 Ggr. gehalten, auf der Rubrik ihrer Proceßschriften den Werth des Streitgegenstandes und falls dieser in einer bestimmten Geldsumme nicht besteht, diejenige Werthclasse, welche nach ihrer Meinung auszuwählen, zu bemerken.

Wird das Verfahren durch mündlichen Antrag eingeleitet, so ist der Antragsteller zu einer genauen Erklärung über den Betrag des Streitgegenstandes anzuhalten.

§. 9. Die Festsetzung der Werthclasse erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts (Gerichtsabtheilung), falls der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, unter Berücksichtigung der Parteiangaben, nach dem muthmaßlichen Werthe des Anspruchs.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß statt der gewählten Werthclasse eine andere zu wählen gewesen, so ist selbst von Amtswegen die richtigere Werthclasse festzusetzen.

§. 10. Gegen die Festsetzung der Werthclasse steht den Parteien eine Beschwerde zu, welche, wenn jene vom Amtsrichter erfolgte, im Wege der Beschwerde wider das Gericht, wenn sie vom Vorsitzenden eines höheren Gerichts erfolgte, im Wege der Gegenvorstellung bei der für die Hauptsache zuständigen Gerichtsabtheilung geltend zu machen ist.

§. 11. Das über die Beschwerde erkennende Gericht kann auf Antrag und selbst von Amtswegen bei Streitgegenständen, welche erst auf einen bestimmten Geldwerth zurückgeführt werden müssen, die Vornahme einer Schätzung verordnen und zu diesem Zwecke einem seiner Mitglieder, bez. einem Amtsrichter Auftrag ertheilen.

Wird der Beschwerde Statt gegeben, so sind die hierdurch erwachsenen Kosten, (vergl. jedoch §. 456 [Schlußsatz] der P. O.) den

allgemeinen Kosten des Rechtsstreits zuzurechnen; auch kommt der Erfolg der begründet befundenen Beschwerde dem Proceßgegner in gleicher Weise, wie dem Beschwerdeführer zu Statten.

Im Uebrigen steht die Beschwerde, erfolge sie nun auf dem Wege der Beschwerde wider das Gericht oder der Gegenvorstellung, unter den Vorschriften der §§. 454—456 der P. O.

§. 12. Die Vorschriften der §§. 10, 11 finden auf die Staatsanwaltschaft analoge Anwendung.

Die Beschwerdeanträge der Staatsanwaltschaft sind jedoch an eine bestimmte Frist nicht gebunden und die dadurch erwachsenen Kosten können in keinem Falle den Parteien zur Last gelegt werden.

2. Gebührensätze.

a. In Sachen bis 10 Thaler einschließlich.

§. 13. In Sachen bis 10 Thaler einschließlich sollen die nachfolgenden Gerichtsgebühren entrichtet werden:

1) für die richterliche Verfügung, durch welche das Verfahren eingeleitet wird, je nachdem die Sache zur ersten oder zweiten Werthclasse gehört . . . . 3 bez. 4 Sgr.;
2) für die nicht contradictorische Verhandlung nach gleichem Unterschiede . . . . 3 bez. 4 Sgr.;
3) für die contradictorische Verhandlung; nach gleichem Unterschiede, und zwar für jede Partei als eine Gesammtgebühr . . . . 6 bez. 8 Sgr.;

Diese Gebührensätze begreifen nicht die Schreib- und Beglaubigungsgebühren, Meilengelder und Diäten (Nr. 13 a. b., 15 des Tarifs), wohl aber die Gebühren der vom Proceßgerichte behuf Vornahme einzelner Proceßhandlungen beauftragten (ersuchten) inländischen Gerichte, während die Gebühren ausländischer Gerichte als Auslagen zu berechnen sind.

§. 14. Die gleichen Gebührensätze greifen Platz für die Instanz der ausnahmsweise zulässigen Berufung, der Nichtigkeitsbeschwerde, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wie für die in der Zwangsvollstreckung etwa vorkommenden gerichtlichen Handlungen, falls derselben kein gerichtliches Verfahren voraufging (§. 528, 2—4 der P. O.); ging der Zwangsvollstreckung dagegen ein gerichtliches Verfahren vorauf, so sind, falls dieses Verfahren contradictorisch war, die in der Zwangsvollstreckung etwa vorkommenden gerichtlichen Handlungen gebührenfrei, falls dieses aber nicht, so sind die Gebühren für contradictorische — jedoch nach Absatz der Gebühr für das voraufgegangene nicht contradictorische Verfahren — oder nicht contradictorische Verhandlung, je nachdem die eine oder andere in der Zwangsvollstreckungs-Instanz Statt hatte, zu entnehmen.

Wird das Resultat der nicht contradictorischen Verhandlung in Folge Einspruchs aufgehoben, so hat dieses auf die Gebühr für jene Verhandlung keinen Einfluß, so daß neben derselben die Gebühr der nachfolgenden Verhandlung zu voll in Ansatz kommt.

§. 15. Beziehen einzelne gerichtliche Verhandlungen oder Verfügungen sich auf einen Gegenstand, dessen Werth 10 Thaler nicht übersteigt, ohne daß gleichwohl ein eigentliches processualisches Verfahren Statt findet (§§. 244 flgde., §§. 498 flgde., §§. 595 flgde., §§. 604 flgde.), so greifen die Gebührensätze der dritten Werthclasse Platz.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich der Beschwerden wider das Gericht.

b. In Sachen über 10 Thaler.

§. 16. Die Gebühren in Sachen über 10 Thaler sind nach Verschiedenheit der Werthclassen III.—XI. in der Anlage unter den Nr. 1—15 tarifirt.

Insoweit der Proceß in Terminen vor sich geht, werden Termins-, nicht aber Bescheidsgebühren, insoweit jenes aber nicht der Fall, die letzteren berechnet. (Vergl. jedoch §. 27.)

§. 17. Die Urtheilsgebühr (Nr. 1 des Tarifs) findet für jede Instanz nur einmal und dieses auch nur unter der Voraussetzung Statt, daß zur Hauptsache verhandelt und ein Endurtheil oder Beweisinterlocut erfolgt.

Das Beweisverfahren gilt nicht als besondere Instanz; dagegen sind mehrere der Zeit nach getrennte Berufungen als verschiedene Instanzen anzusehen.

§. 18. Als Termine erster Gattung (Nr. 2 a. des Tarifs) gelten diejenigen, in welchen contradictorisch zur Hauptsache verhandelt wird. (Vergl. auch §. 20.)

§. 19. Als Termine zweiter Gattung (Nr. 2b des Tarifs) gelten diejenigen, in welchen zur Hauptsache, aber nicht contradictorisch, oder über Nebenpuncte verhandelt wird. (Vergl. auch §. 20.)

Als Nebenpuncte sind hier insbesondere anzusehen:

1) die Nebenintervention (§. 36 der P. O.);
2) die Benennung des Autors (§. 40);
3) die Streitverkündigung (§. 41);
4) die Verhandlung über Nebenforderungen, als Früchte, Zinsen, Schäden, Kosten rc.;
5) die Sicherheitsleistung (§§. 57 flgde.);
6) die Rücklieferung der einem Anwalte anvertraueten Urkunden (§. 139);
7) der Einspruch (§§. 157 flgde.);
8) die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 172 flgde.);
9) der Abstand vom Processe (§. 174);
10) die Verhandlung verzögerlicher Einreden (§§. 196 flgde.);
11) die anticipirte Beweisführung (§. 220);
12) die Sicherung gefährdeter Beweismittel (§§. 244 flgde.);
13) die Verhandlung über Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses bez.: Abgabe eines Gutachtens (§§. 251, 273) über Beweiskraft der Zeugen bez. Sachverständigen (§§. 252 flgde. 274), über Fragestellung an Zeugen bez. Sachverständige (§. 266);

14) die Erklärung über den eventuell zugeschobenen Eid (§. 299);
15) die Verhandlung darüber, ob eine Urkunde ganz oder theilweise vorzulegen sei (§. 307);
16) Beweisführung, daß eine Urkunde durch Verschulden des Gegners verloren sei (§. 309);
17) Edition von Urkunden (§§. 310 flgde.);
18) Verfahren über Aechtheit der Urkunden (§§. 330 flgde.);
19) Berichtigung, Ergänzung und Erläuterung des Urtheils (§§. 360 flgde);
20) Verhandlung, ob eine Berufung ausnahmsweise als sofortige bez. vorbehaltene Statt finden soll (§§. 397, 398);
21) Verhandlungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils (§§. 409, 410);
22) die Provocation wider bestimmte oder unbestimmte Gegner (§§. 492 flgde.), vergl. jedoch Nr. 8 des Tarifs;
23) Arreste, provisorische Verfügungen und Sequestrationen (§§. 508 flgde., 519 flgde., 524 flgde.);
24) Verhandlungen, welche die Zwangsvollstreckung und das Concursverfahren betreffen; vergl. jedoch Nr. 9—11 des Tarifs.

§. 20. Als Termine dritter Gattung (Nr. 2c. des Tarifs) gelten alle übrigen, insbesondere
1) diejenigen, in welchen eine eigentliche Verhandlung nicht Statt hat, namentlich
   Termine, in welchen richterliche Verfügungen eröffnet werden;
   Termine, in welchen zur Fragestellung an die Parteien geschritten wird;
   Termine, in welchen die Staatsanwaltschaft ihre gutachtliche Ansicht abgiebt (§. 84 der P. O.);
   Termine, in welchen ein gemeinschaftlicher Vertreter der Parteien bestellt wird, (§. 33);
   Termine, in welchen vorbehaltene Erklärungen abgegeben oder Urkunden, Risse, Stammbäume u. s. w. überreicht werden;
   Termine, in welchen nachträgliche Anmeldungen erfolgen, mit Rücksicht auf den Betrag des angemeldeten Anspruchs;
   Termine, in welchen einseitige Anträge behuf Einleitung der mündlichen Verhandlung gestellt werden (vergl. insbesondere §§. 380, 383).

Termine, in welchen Zeugen oder Sachverständige vernommen, oder Parteieneide abgenommen werden, sind als Verhandlungstermine anzusehen und zwar je nachdem die Hauptsache oder Nebenpuncte den Gegenstand des Verhörs bez. des Eides bilden, als Termine erster oder zweiter Gattung.

Das Letztere gilt auch, wenn es in den unter 1. gedachten Terminen zur Verhandlung kommt.

2) diejenigen, in welchen über die rein processualischen Nebenpuncte verhandelt wird:

§. 15. Beziehen einzelne gerichtliche Verhandlungen oder Verfügungen sich auf einen Gegenstand, dessen Werth 10 Thaler nicht übersteigt, ohne daß gleichwohl ein eigentliches processualisches Verfahren Statt findet (§§. 244 flgde., §§. 498 flgde., §§. 595 flgde., §§. 604 flgde.), so greifen die Gebührensätze der dritten Werthclasse Platz.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich der Beschwerden wider das Gericht.

b. In Sachen über 10 Thaler.

§. 16. Die Gebühren in Sachen über 10 Thaler sind nach Verschiedenheit der Werthclassen III.—XI. in der Anlage unter den Nr. 1—15 tarifirt.

Insoweit der Proceß in Terminen vor sich geht, werden Termins-, nicht aber Bescheidsgebühren, insoweit jenes aber nicht der Fall, die letzteren berechnet. (Vergl. jedoch §. 27.)

§. 17. Die Urtheilsgebühr (Nr. 1 des Tarifs) findet für jede Instanz nur einmal und dieses auch nur unter der Voraussetzung Statt, daß zur Hauptsache verhandelt und ein Endurtheil oder Beweisinterlocut erfolgt.

Das Beweisverfahren gilt nicht als besondere Instanz; dagegen sind mehrere der Zeit nach getrennte Berufungen als verschiedene Instanzen anzusehen.

§. 18. Als Termine erster Gattung (Nr. 2a. des Tarifs) gelten diejenigen, in welchen contradictorisch zur Hauptsache verhandelt wird. (Vergl. auch §. 20.)

§. 19. Als Termine zweiter Gattung (Nr. 2b des Tarifs) gelten diejenigen, in welchen zur Hauptsache, aber nicht contradictorisch, oder über Nebenpuncte verhandelt wird. (Vergl. auch §. 20.)

Als Nebenpuncte sind hier insbesondere anzusehen:

1) die Nebenintervention (§. 36 der P. O.);
2) die Benennung des Autors (§. 40);
3) die Streitverkündigung (§. 41);
4) die Verhandlung über Nebenforderungen, als Früchte, Zinsen, Schäden, Kosten zc.;
5) die Sicherheitsleistung (§§. 57 flgde.);
6) die Rücklieferung der einem Anwalte anvertraueten Urkunden (§. 139);
7) der Einspruch (§§. 157 flgde.);
8) die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 172 flgde.);
9) der Abstand vom Processe (§. 174);
10) die Verhandlung verzögerlicher Einreden (§§. 196 flgde.);
11) die anticipirte Beweisführung (§. 220);
12) die Sicherung gefährdeter Beweismittel (§§. 244 flgde.);
13) die Verhandlung über Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses bez.: Abgabe eines Gutachtens (§§. 251, 273) über Beweiskraft der Zeugen bez. Sachverständigen (§§. 252 flgde. 274), über Fragestellung an Zeugen bez. Sachverständige (§. 266);

14) die Erklärung über den eventuell zugeschobenen Eid (§. 299);
15) die Verhandlung darüber, ob eine Urkunde ganz oder theilweise vorzulegen sei (§. 307);
16) Beweisführung, daß eine Urkunde durch Verschulden des Gegners verloren sei (§. 309);
17) Edition von Urkunden (§§. 310 flgde.);
18) Verfahren über Aechtheit der Urkunden (§§. 330 flgde.);
19) Berichtigung, Ergänzung und Erläuterung des Urtheils (§§. 360 flgde);
20) Verhandlung, ob eine Berufung ausnahmsweise als sofortige bez. vorbehaltene Statt finden soll (§§. 397, 398);
21) Verhandlungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils (§§. 409, 410);
22) die Provocation wider bestimmte oder unbestimmte Gegner (§§. 492 flgde.), vergl. jedoch Nr. 8 des Tarifs;
23) Arreste, provisorische Verfügungen und Sequestrationen (§§. 508 flgde., 519 flgde., 524 flgde.);
24) Verhandlungen, welche die Zwangsvollstreckung und das Concursverfahren betreffen; vergl. jedoch Nr. 9—11 des Tarifs.

§. 20. Als Termine dritter Gattung (Nr. 2c. des Tarifs) gelten alle übrigen, insbesondere

1) diejenigen, in welchen eine eigentliche Verhandlung nicht Statt hat, namentlich
   Termine, in welchen richterliche Verfügungen eröffnet werden;
   Termine, in welchen zur Fragestellung an die Parteien geschritten wird;
   Termine, in welchen die Staatsanwaltschaft ihre gutachtliche Ansicht abgiebt (§. 84 der P. O.);
   Termine, in welchen ein gemeinschaftlicher Vertreter der Parteien bestellt wird, (§. 33);
   Termine, in welchen vorbehaltene Erklärungen abgegeben oder Urkunden, Risse, Stammbäume u. s. w. überreicht werden;
   Termine, in welchen nachträgliche Anmeldungen erfolgen, mit Rücksicht auf den Betrag des angemeldeten Anspruchs;
   Termine, in welchen einseitige Anträge behuf Einleitung der mündlichen Verhandlung gestellt werden (vergl. insbesondere §§. 380, 383).

Termine, in welchen Zeugen oder Sachverständige vernommen, oder Parteieneide abgenommen werden, sind als Verhandlungstermine anzusehen und zwar je nachdem die Hauptsache oder Nebenpuncte den Gegenstand des Verhörs bez. des Eides bilden, als Termine erster oder zweiter Gattung.

Das Letztere gilt auch, wenn es in den unter 1. gedachten Terminen zur Verhandlung kommt.

2) diejenigen, in welchen über die rein processualischen Nebenpuncte verhandelt wird:

ob eine Frist zu erstrecken;
ob ein Ausnahmeverfahren (§§. 207 flgde., 460 flgde.) zu gestatten;
ob Verhandlungen zu trennen oder zu verbinden (§§. 112, 113, 34);
ob die Oeffentlichkeit auszuschließen (§. 87);
ob eine zweite oder fernere vollstreckbare Urkunde zu ertheilen (§. 530).

3) Vergleichstermine, falls der Vergleich nicht zu Stande kommt.

Termine, welche zum Vergleichsabschlusse führen, sind als Verhandlungstermine anzusehen und gelten demgemäß, je nachdem der Vergleich die Hauptsache oder Nebenpuncte betrifft, als Termin erster oder zweiter Gattung.

§. 21. Als Bescheide erster Gattung (Nr. 3a des Tarifs) gelten diejenigen, durch welche über Nebenpuncte entschieden wird. (Vergl. auch §. 27.)

Als Nebenpuncte sind hier insbesondere anzusehen;
1) die Bestimmung des rechten Richters (§. 18 der P. O.);
2) die Behinderung des Gerichts (§. 20);
3) die Behinderung bez. Ablehnung einzelner Richter (§§. 21 flgde.);
4) die Kostenliquidation (§. 50);
5) das Armenrecht (§§. 61 flgde.);
6) die Weigerung eines Anwaltes, die Vertretung einer Partei zu übernehmen (§. 67);
7) Beschwerden wider das Gericht (§§. 453 flgde.);
8) Arreste und provisorische Verfügungen (§§. 512, 522);
9) Bestellung eines Amtsgerichts unter mehreren zuständigen Amtsgerichten (§§. 557, 602).

§. 22. Als Bescheide zweiter Gattung (Nr. 3b des Tarifs) gelten alle sonstigen, nicht besonders tarifirten richterlichen Bescheide, insofern sie sich nicht auf die Ansetzung eines Termins (vergl. insbesondere §. 143 der P. O.) beschränken; ist letzteres der Fall, so sind dieselben als Bescheide dritter Gattung (Nr. 3c des Tarifs) anzusehen.

Ausnahmsweise gilt jedoch der Bescheid, wodurch der erste Termin in einer ersten oder folgenden Instanz (§. 17) angesetzt wird, als Bescheid zweiter Gattung.

c. Gemeinsame Bestimmungen.

aa. Festsetzung.

§. 23. Die einzelnen Gebührenansätze sind von dem Gerichtsschreiber festzusetzen und auf dem Concepte, so wie den Ausfertigungen der richterlichen Verfügungen und Protocolle zu verzeichnen.

In zweifelhaften Fällen hat der Gerichtsschreiber die Festsetzung der Gebühren dem Vorsitzenden bez. einem von demselben beauftragten Richter zu überlassen.

§. 24. Die Gebührensätze sind für einen bestimmten Act nur einfach zu berechnen und wird, falls Streitgenossen zur Berichtigung eines Gebührensatzes verpflichtet sind, der Betrag desselben auf jene vertheilt.

§. 25. Die Vorschrift des §. 24 wird jedoch näher bestimmt und beschränkt, wie folgt:

1) die Gebühr für Geschäftsschreiben der Gerichte (Nr. 5 des Tarifs) ist nur einfach zu berechnen, wenn in derselben Sache zu gleicher Zeit mehrere Schreiben von wesentlich gleichem Inhalte erlassen werden;
2) die Ausfertigungsgebühr (Nr. 13 a. b. des Tarifs) ist für jede einzelne Ausfertigung zu berechnen.

§. 26. Enthält ein Bescheid mehrere Entscheidungen oder sonstige Verfügungen, so ist die Gebühr nicht nach Maßgabe der für die verschiedenen einzelnen Verfügungen etwa bestimmten Taxsätze zu berechnen, vielmehr greift nur ein Gebührensatz und zwar derjenige Platz, welcher als der höchste unter den verschiedenen einzelnen Sätzen in Frage kommen kann.

Ein Gleiches gilt für Termine, falls verschiedene Verhandlungen oder sonstige Acte den Gegenstand derselben ausmachen.

§. 27. Die Terminsgebühr begreift nicht allein die Gebühr für Aufnahme des Protocolls, sondern auch die Gebühr für alle Handlungen, welche in dem Termine vorgenommen werden, insbesondere für richterliche Verfügungen, welche in dem Termine erlassen werden.

Eine Ausnahme erleidet diese Vorschrift rücksichlich der unter den Nr. 1, 4, 8 c., 9 c., 10 a. d. der Anlage tarifirten besonderen Gebühren, welche neben den Terminsgebühren zu berechnen sind.

§. 28. Auf die Beschwerde wegen unrichtiger Festsetzung der Gebühren finden die Vorschriften der §§. 10, 11, S. 2. 3 Anwendung.

Neben der Beschwerde steht der sich für beschwert erachtenden Partei auch die Befugniß zu, gegen die vom Gerichtsschreiber erfolgte Festsetzung der Gebühr bei dem Vorsitzenden (§. 23) Abhülfe zu suchen.

bb. Verpflichtung zur Berichtigung.

§. 29. Die Verpflichtung zur Berichtigung der Gerichtsgebühren liegt demjenigen ob, auf dessen Antrag richterliche Verfügungen ergehen, oder sonstige Acte vorgenommen werden, oder Ausfertigungen erfolgen.

Die Parteien haben zur Hälfte zu entrichten:

1) die Gebühren für richterliche Acte, welche von Amtswegen vorgenommen werden, es wäre denn, daß sie nur eine der Parteien beträfen;
2) die Gebühren für richterliche Acte, welche auf beiderseitigen Antrag vor sich gehen;
3) die Urtheilsgebühr, falls contradictorisch verhandelt wurde.

Die Gebühren für Termine in streitigen Sachen sind, falls beide Parteien erschienen sind, von diesen zur Hälfte, falls jenes aber nicht so, von der erschienenen Partei zu voll zu berichtigen.

cc. Einziehung und Verrechnung.

§. 30. Die Einziehung und Verrechnung der Gerichtsgebühren soll reglementarisch geordnet werden.

Die Beitreibung rückständiger Gerichtsgebühren erfolgt im Verwaltungswege.

II. Gebühren der Staatsanwaltschaft.

§. 31. Die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll gebührenfrei erfolgen.

Eine Ausnahme erleidet diese Regel rücksichtlich derjenigen Acte der Staatsanwaltschaft, deren Vornahme im amtsgerichtlichen Verfahren dem Amtsrichter obliegt; der Betrag der Gebühren dieser Acte steht dem Betrage der betreffenden Gerichtsgebühr gleich.

III. Gebühren der Vertreter und Rechtsbeistände der Parteien.

1. Werthclassen.

a. Im Allgemeinen.

§. 32. Der Betrag der Gebühren der Vertreter und Rechtsbeistände der Parteien richtet sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes, und zwar nach Maßgabe der im §. 3 aufgeführten Werthclassen.

b. Berechnung.

§. 33. Ueber die Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes entscheiden die Vorschriften der §§. 4 — 7.

c. Festsetzung.

§. 34. Die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes bezüglich der Berechnung der Gerichtsgebühren entscheidet auch bezüglich der Berechnung der gesetzlichen Gebühren der Vertreter und Rechtsbeistände sowohl im Verhältnisse der Partei zu der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei, als auch im Verhältnisse der Partei zu ihrem Vertreter oder Rechtsbeistande.

2. Gebührensätze.

aa. In Sachen bis 10 Thlr. einschließlich.

§. 35. In Sachen bis 10 Thlr. einschließlich sollen die nachfolgenden Gebühren entrichtet werden:

1) für die schriftlich oder mündlich angebrachten Klaganträge, je nachdem die Sache zur ersten oder oder zweiten Classe gehört . . . . 6 Sgr. bez. 9 Sgr.
2) für die nicht contradictorische Verhandlung nach gleichem Unterschiede . . . . 6 Sgr. bez. 9 Sgr.
3) für die contradictorische Verhandlung oder den

Fall der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits,
unter Mitwirkung der Rechtsbeistände, nach
gleichem Unterschiede als Gesammtgebühr . 18 Sgr. bez. 1 Thlr.

§. 36. Die Vorschriften des §. 14 finden analoge Anwendung und greifen für die Fälle des §. 15 S. 1, so wie für Beschwerden wider das Gericht, falls dieses in die Kosten verurtheilt wird, die vollen Gebührensätze der dritten Werthclasse Platz.

§. 37. Auf die Gesammtgebühr unter 3 des §. 35 steht dem Berechtigten ein Anspruch zu, ohne Rücksicht darauf, ob die Partei ihn bei dem Beginne oder erst im Laufe der contradictorischen Verhandlung zuzog.

Fand im Laufe der contradictorischen Verhandlung ein Wechsel in der Person der zum Gebührenbezuge Berechtigten Statt, so hat ein jeder derselben einen Anspruch auf die volle Gesammtgebühr, es wäre denn, daß besondere Gründe eine Minderung der Gebühr des einen oder anderen billig erscheinen lassen, worüber das Gericht auf Antrag zu entscheiden hat.

§. 38. Die Gebührensätze des §. 35 kommen im amtsgerichtlichen Verfahren dem Advocaten, im Verfahren vor den höheren Gerichten den Anwälten zu.

Treten neben den Anwälten behuf mündlicher Verhandlung ausnahmsweise Advocaten auf, so haben dieselben gleichfalls Anspruch auf die Gebühren des §. 35 unter 2. 3.

§. 39. Es findet weder eine Arrha noch eine Procuraturgebühr Statt, dagegen greifen in Betreff der Schreibgebühren, Meilengelder, Diäten und Gebühren für Einhändigungsbevollmächtigte die Nr. 20—22 des Tarifs, so wie der im §. 41 gedachte Gebührensatz Platz.

§. 40. Rücksichtlich der Gebühren der in dem §. 103, 2—4 der P. O. gedachten Personen greifen die Vorschriften des §. 41 S. 2 Platz.

bb. In Sachen über 10 Thlr.

§. 41. Die Gebühren in Sachen über 10 Thlr. sind für Anwälte und Advocaten nach Verschiedenheit der Werthclassen III.—XI. in der Anlage unter den Nummern 16—23 tarifirt.

Die in dem §. 103, 2—4 der P. O. gedachten Personen haben dagegen, außer den unter Nr. 20, 23 b. des Tarifs aufgeführten Gebühren, lediglich auf Zeugengebühr Anspruch, und Einhändigungsbevollmächtigte (§§. 68, 141 der P. O.) erhalten für jede Empfangnahme von Bescheiden und Ausfertigungen 2 Sgr.

§. 42. Die Arrha (Nr. 16 des Tarifs) umfaßt die Gebühr für die behuf der Information übernommenen Bemühungen, insbesondere die Einsicht, bez. Ausziehung gerichtlicher und anderer Vor- und Hülfsacten, Urkunden, Rechnungsbücher u. s. w., die Correspondenzen und Conferenzen, — so wie ferner die Gebühr für außergerichtliche Vergleichshandlungen.

Sie begreift als Gesammtgebühr die betreffende Thätigkeit des Berechtigten für sämmtliche Instanzen des Rechtsstreits. (Vergl. Nr. 16, a. bb. des Tarifs.)

§. 43. Auf die Arrha haben Anspruch Anwälte und Advocaten; treten die letzteren im Verfahren vor den höheren Gerichten neben den Anwälten behuf mündlicher Verhandlung auf, so gebührt denselben in gleicher Weise wie den Anwälten der volle Arrhasatz.

Im Falle eines Wechsels in der Person der Berechtigten steht einem jeden derselben ein Anspruch auf die volle Arrha zu.

§. 44. Termine (Nr. 17 des Tarifs), welche bezüglich der Gerichtsgebühren als Termine erster, zweiter oder dritter Gattung gelten (§§. 18—20), kommen als solche auch bezüglich der Gebühren der Vertreter und Rechtsbeistände der Parteien in Betracht; es hat jedoch nur derjenige auf die Gebühr eines Termins erster bez. zweiter Gattung Anspruch, welcher zur Hauptsache bez. über Nebenpuncte verhandelt.

Termine auf der Gerichtsschreiberei in den Fällen der §§. 24, 60, 374, 413 (414), 455 der P. O. gelten als Termine dritter Gattung.

§. 45. Es sind zu den Terminsgebühren berechtigt: Anwälte und Advocaten; treten die letzteren neben den Anwälten im Verfahren vor den höheren Gerichten behuf mündlicher Verhandlung auf, so haben die Anwälte lediglich auf die Gebühr eines Termins dritter Gattung Anspruch.

§. 46. Als Schriftsätze erster Gattung (Nr. 18 a. des Tarifs) gelten sowohl in der ersten, als einer folgenden Instanz (Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand);

1) Klaganträge,
2) Gegenanträge (Vernehmlassung),
3) Replik, so wie Duplik, falls diese gerichtsseitig gestattet sind,
4) Antretung der Beweise der Klage, Einreden u. s. w.,
5) Antretung der Gegenbeweise bez. Erklärung auf die Antretung der Beweise,

insofern nämlich diese Schriftsätze die Hauptsache betreffen.

§. 47. Als Schriftsätze zweiter Gattung (Nr. 18 b. des Tarifs) gelten:

1) diejenigen, welche, ohne unter die Nr. 1—5 des §. 46 zu fallen, die Hauptsache bezielen;
2) diejenigen, welche Nebenpuncte (vergl. §§. 19, 20) betreffen.

§. 48. Als Schriftsätze dritter Gattung (Nr. 18 c. des Tarifs) gelten:

1) diejenigen, welche die Natur der die Verhandlung vorbereitenden oder bestimmenden Anträge nicht haben, insbesondere Schriftsätze, in welchen die Ansetzung eines Termins beantragt wird;
Schriftsätze, wodurch Vollmachten, Urkunden u. s. w. überreicht werden;

Schriftsätze, wodurch vorbehaltene Erklärungen abgegeben werden;
Schriftsätze, wodurch um Einsicht bez. Abschrift von Acten ersucht wird (§. 182 der P. O.);
Schriftsätze, wodurch das Gericht um Aufsuchung bez. Einforderung von Acten ersucht wird (§. 326);
Schriftsätze, wodurch in Folge einer Edictalladung Ansprüche angemeldet werden, mit Rücksicht auf den Betrag des Anspruchs;
Ungehorsamsanträge;
Proceßvollmachten;

2) diejenigen, welche die im §. 20 unter 2 erwähnten Nebenpuncte betreffen. Vergl. jedoch §. 50 S. 2.

§. 49. Zur Schriftsatzgebühr sind in den vor den höheren Gerichten anhängigen Sachen nur die Anwälte, in den amtsgerichtlichen Sachen die Advocaten berechtigt.

Abweichende Vereinbarungen zwischen Advocaten und Anwälten haben lediglich für die Contrahenten rechtliche Bedeutung.

§. 50. Die Procuraturgebühr (Nr. 19 des Tarifs) findet Statt für den außergerichtlichen Geschäftsbetrieb des Rechtsstreits bezüglich der eigenen Partei (insbesondere Annahme und Kündigung des Mandats, Auslösung der Bescheide u. s. w., Führung der Manualacten, Ausziehen der Deservitrechnungen, so wie Correspondenzen und Conferenzen, welche nicht die Information betreffen; der Gegenpartei (vgl. insbesondere §§. 73, 133, 138, 153, 171, 178 der P. O.); der Gerichtsvoigte, so wie der Gerichtsschreiberei (vergl. insbesondere §§. 134—137, 143, 181 der P. O.).

Durch die Procuraturgebühr werden alle nicht besonders tarifirten Bemühungen, insbesondere auch schriftliche Fristgesuche, vergütet.

§. 51. Zur Procuraturgebühr sind berechtigt in den vor den höheren Gerichten anhängigen Sachen die Anwälte, in amtsgerichtlichen Sachen die die Partei vertretenden Advocaten.

Die Procuraturgebühr beginnt mit der Niederlegung der Klaganträge (Berufungsanträge u. s. w.) auf der Gerichtsschreiberei, bez. einer späteren Uebernahme der Sache; sie läuft für den Zeitraum, während dessen die Sache ruht (§. 168 der P. O.) überhaupt nicht und für den Zeitraum, während dessen eine Sache bei einem anderen als dem Gerichte erster Instanz ausschließlich anhängig ist, nicht für den Anwalt bez. Advocaten bei dem letzteren Gerichte.

Ist im Auftrage (Ersuchen) des Proceßgerichts ein anderes Gericht behuf Proceßführung thätig, so hat auch der die Partei bei diesem letzteren Gerichte vertretende Anwalt bez. Advocat auf der Procuraturgebühr einen Anspruch.

3. Allgemeine Bestimmungen.

a. Kraft und Bedeutung der Taxe.

§. 52. Die Gebührentaxe der Vertreter und Rechtsbeistände ist im Verhältnisse derselben zu der eigenen Partei maßgebend, wenn nicht eine davon abweichende schriftliche Verabredung getroffen ist.

Es können jedoch auf Antrag der Partei derartige Verabredungen, falls es sich ergiebt, daß die Vorschriften einer ehrenhaften Geschäftsführung, bez. die Grenzen der Mäßigung überschritten seien, für ungültig erklärt, bez. die vertragsmäßig bestimmten Gebühren herabgesetzt werden. Der betreffende Ausspruch des Gerichts hat aber, falls es sich um von Anwälten oder Advocaten getroffene Verabredungen handelt, die Erklärung der Anwaltskammer, daß die gedachte Voraussetzung vorliege, zur nothwendigen Bedingung.

§. 53. Gebühren, welche eine Partei ihren Vertretern und Rechtsbeiständen nach der gesetzlichen Taxe zu zahlen hat, ist die zur Erstattung der betreffenden Proceßkosten verurtheilte Gegenpartei jener zu ersetzen verpflichtet.

Eine Ausnahme erleidet diese Vorschrift rücksichtlich:

1) derjenigen Gebühren, welche durch einen nicht nothwendigen Wechsel in der Person der Berechtigten erwachsen (§§. 37 S. 2, 43. S. 2);
2) derjenigen Mehrkosten, welche im Verfahren vor den höheren Gerichten durch Zuziehung eines besonderen Rechtsbeistandes neben dem Anwalte entstehen (§§. 37 S. 2, 43, 45.);
3) der Meilengelder und Diäten im amtsgerichtlichen Verfahren für den auswärtigen Rechtsbeistand.

In Sachen, welche zur vierten oder höhern Werthclasse zählen, soll jedoch ausnahmsweise eine Ersatzpflicht von Diäten und Meilengeldern, aber mit der Beschränkung, daß die ersteren nur für einen Tag und die letzteren höchstens für die Entfernung vom Sitze des Amtsgerichts bis zum Sitze des nächsten Obergerichts zu berechnen sind, unter den nachfolgenden Voraussetzungen Statt finden;

a. daß die Zuziehung eines auswärtigen Rechtsbeistandes wegen Mangels am Sitze des Proceßgerichts wohnhafter Advocaten oder wegen Behinderung derselben als erforderlich sich darstellt;
b. daß es sich um Termine erster Gattung oder nicht contradictorische Verhandlung zur Hauptsache handelt.

b. Ansetzung der Gebühren.

§. 54. Die Ansetzung der Gebühren ist Sache der zum Bezuge derselben berechtigten Personen; einer Verzeichnung der Gebühren unter den Schriftsätzen bedarf es nicht.

Die Vorschriften der §§. 24, 25 unter 2, 26 finden auf die Ansetzung der Gebühren der Vertreter und Rechtsbeistände analoge Anwendung.

Für Nachträge, nachträgliche Bescheinigungen zu Schriftsätzen, wodurch diese verbessert oder vervollständigt werden (z. B. Nachholen von Einreden, Repliken, u. s. w.), sollen nur Schreibgebühren berechnet werden; ein Gleiches gilt von den durch jene Nachträge veranlaßten Schriftsätzen der Gegenpartei.

c. Einziehung der Gebühren.

§. 55. Die Einziehung der Gebühren von der zum Ersatze derselben verpflichteten Gegenpartei, wie von der eigenen Partei erfolgt nach den Vorschriften der §§. 50 flgde. der P. O., bez. nach Analogie dieser Vorschriften. In Rücksicht auf die eigene Partei ist jedoch jeder zum Gebührenbezuge Berechtigte verpflichtet, dieser vor der gerichtlichen Liquidation ein specificirtes Verzeichniß der Gebühren einzuhändigen und daneben, falls und insoweit zulässiger Weise die Gebühren über die gesetzliche Taxe angesetzt worden sind, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. zu der Angabe gehalten, daß und auf welchen Grund hin dieses geschehen sei.

d. Vorschuß.

§. 56. Die Vertreter und Rechtsbeistände können behuf Berichtigung ihrer Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß von der Partei verlangen.

Weisen Anwälte dem Vorsitzenden des Gerichts nach oder erklären sie unter Bezugnahme auf ihren Dienst eid, daß sie mit Vorschuß nicht versehen, oder der ertheilte Vorschuß verbraucht sei, so hat der Vorsitzende des Gerichts auf diesen Antrag die vorschüssige Berichtigung eines angemessenen Geldbetrages zu verordnen. Die dem Antrage Statt gebende Verfügung ist vollstreckbar (§. 528, 1 der P. O.), dagegen findet gegen die zurückweisende Verfügung eine Beschwerde nicht Statt.

IV. Gebühren der Gerichtsvoigte.

1) Werthclassen.

§. 57. Insoweit die Gebühren der Gerichtsvoigte nach der Verschiedenheit des Werthbetrages des Streitgegenstandes festgesetzt worden sind, finden die Vorschriften der §§. 3—7, 34 analoge Anwendung.

2) Gebührensätze.

§. 58. Die Gebühren der Gerichtsvoigte sind unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Werthclassen I—XI in der Anlage unter den Nummern 24—43 tarifirt.

Insoweit die Gebühren nach Stunden bestimmt sind, ist in diese die Zeit einzurechnen, welche verwandt wird zur Hin- und Rückreise vom Orte des Wohnsitzes des Gerichtsvoigts zum Orte des vorzunehmenden Actes; zur Herbeirufung der Hülfe im Falle des §. 542 der P. O.; zum Transport gepfändeter Sachen in sicheren Gewahrsam bez. ins Gericht (§. 552 der P. O.); zur Abschätzung, Abwägung, Abmessung gepfändeter Sachen (§. 553 der P. O.).

3) Allgemeine Bestimmungen.

§. 59. Die Vorschrift des §. 53 Satz 1 findet, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 119, 531 der P. O., auch auf die Gebühren der Gerichtsvoigte Anwendung.

Die Gerichtsvoigte sind gehalten, die ihnen zukommende gesetzliche Gebühr auf den von ihnen aufgenommenen Urkunden bez. den Abschriften derselben zu verzeichnen (§§. 130, 538 der P. O.). Die Verpflichtung derselben, die Gebühren in ihre Dienstbücher einzutragen, soll reglementarisch näher geordnet werden.

Wegen Einziehung und vorschüssiger Berichtigung der Gebühren der Gerichtsvoigte finden die Vorschriften der §§. 55, 56 S. 1, unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 544 der P. O., analoge Anwendung.

V. Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstiger dritter Personen.

1) Gebühren der Zeugen.

§. 60. Den Zeugen ist auf ihr Verlangen als Entschädigung für Versäumniß zu gewähren:

a. falls sie außerhalb des Gerichtsorts, bez. der Vorstädte wohnen und zwar für den Tag 4 Ggr. bis 1 Thlr.;

b. falls sie am Gerichtsorte, bez. den Vorstädten wohnen, $^2/_3$ der Gebühr unter a.

Der Vorsitzende (beauftragte Richter) hat die Gebühr, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Zeugen bez. Dauer der Vernehmung festzusetzen und ist ausnahmsweise zur Erhöhung der Gebühr befugt, wenn dieses nach besonderen persönlichen Rücksichten des Zeugen billig erscheint, oder ein höherer Betrag für Versäumniß nachgewiesen ist oder ohne weitern Nachweis glaubhaft erscheint.

An Meilengeldern sollen die Zeugen erhalten:

a. falls sie den Weg zu Fuße machen, für jede Stunde mit Einschluß des Rückweges . . 3 Ggr.;

b. falls sie nach ihren persönlichen Verhältnissen auf Fahren oder Reiten Anspruch machen können, die deshalb verwandten Kosten nach Billigkeit.

2) Gebühren der Sachverständigen.

§. 61. Insoweit nicht rücksichtlich der Abstattung von Gutachten besondere Taxen Anwendung finden, treten die Gebühren des §. 60 unter a., b. und für ein schriftliches Gutachten eine Gebühr von 8 Ggr.—1 Thlr. ein.

Die Vorschriften der beiden letzten Sätze des §. 60 greifen auch hier Platz.

3) Gebühren der Dolmetscher.

§. 62. Die Vergütung eines zugezogenen Dolmetschers ist vom Vorsitzenden für jeden einzelnen Fall, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse desselben, den Umfang der Mühewaltung und die größere oder geringere Wichtigkeit des Streitgegenstandes zu bestimmen.

4) Gebühren der dritten Besitzer von Urkunden.

§. 63. Dritte Besitzer von Urkunden, welche zu einem Processe beigeladen werden, sind auch rücksichtlich der Gebühren den Zeugen gleichgestellt.

Treten dieselben nicht persönlich auf (§. 321 der P. O.), so haben sie Anspruch auf Ersatz derjenigen Kosten, welche ihnen durch die Vertretung erwachsen sind.

5) Gebühren der Geistlichen.

§. 64. Wird die Anwesenheit eines Geistlichen im Termine erfordert, um den Schwörenden über die Heiligkeit des Eides zu belehren (§. 2 des Gesetzes über Eidesleistungen vom 25. April 1850), so kommt demselben, außer den etwa nothwendigen Reisekosten, für seine Bemühung eine Gebühr von 2 Thlr. zu.

6) Gebühren der vom Gerichtsvoigte behuf Zwangsvollstreckung zuzuziehenden Personen.

§. 65. Die Gebühren der vom Gerichtsvoigte für besondere Fälle behuf der Zwangsvollstreckung zuzuziehenden Zeugen (§. 545 der P. O.), Hüter (§. 546 der P. O.) und sonstigen Personen sind von jenem nach ortsüblichen Preisen zu bestimmen. Vergl. §. 546 S. 3 der P. O.

Schlußbestimmungen.

§. 66. Dieses Gesetz tritt mit der bürgerlichen Proceßordnung zugleich und in demselben Umfange wie die letztere in Kraft.

Insoweit in Fällen der Anwendung der bürgerlichen Proceßordnung auf anhängige Rechtsstreitigkeiten eine Unvereinbarkeit der Vorschriften der neueren und älteren Gebührenordnungen mit Rücksicht auf in diesen oder jenen festgesetzte Gesammtgebühren eintritt, sollen die Vorschriften der älteren Gebührenordnungen befolgt werden.

§. 67. Unser Minister der Justiz ist ermächtigt, etwaige über die Auslegung dieses Gesetzes sich erhebende Zweifel durch authentische Auslegung zu beseitigen, nicht minder Unvollständigkeiten in den Taxbestimmungen nach Maßgabe der sonst angenommenen Grundsätze durch ergänzende Vorschriften zu heben.

Die getroffenen Verfügungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft behuf verfassungsmäßiger Mitwirkung vorzulegen.

§. 68. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

So gegeben Hannover, den 8. November 1850.

Ernst August.

v. Rössing.

Gebüh-

	A. **Gerichtsgebühren.**
1	Urtheilsgebühr (§. 17): a. im Falle des contradictorischen Verfahrens . . . . b. im Falle des nicht contradictorischen Verfahrens 1/2 der Gebühr unter a.
2	Gebühr für Termine: a. erster Gattung (§. 18) . . . . b. zweiter Gattung (§. 19) = 2/3 der Gebühr unter a. c. dritter Gattung (§. 20) = 1/3 der Gebühr unter a.
3	Gebühr für Bescheide: a. erster Gattung (§. 21) . . . . b. zweiter Gattung (§. 22) = 2/3 der Gebühr unter a. c. dritter Gattung (§. 22) = 1/3 der Gebühr unter a.
4	Gebühr für die schriftliche Instruction der Sachverständigen (§. 276, 1. der Proc. Ordn.) = wie 3 a.
5	Schreiben der Gerichte, wodurch die geschäftliche Verbindung zwischen denselben bez. sonstigen Behörden vermittelt wird = wie 3 a.
6	Gebühr für Bescheide wegen Ungehorsams der Zeugen, Sachverständigen und dritter Besitzer von Urkunden = 8 Ggr.
7	Gebühr für öffentliche Bekanntmachungen und Aufforderungen, sofern dieselben nicht besonders tarifirt sind, mit Inbegriff des etwaigen Auszugs für öffentliche Blätter = wie 3 a.
8	Besondere, die Edictalladungen (§§. 498 flgde. der P. O.) betreffende Gebühren a. für die Edictalladung = wie 3 a. b. für den Anmeldungstermin = wie 2 a. c. für den Präclusivbescheid = wie 3 a. d. für eine Mortificationserklärung = wie unter c.
9	Besondere, die Zwangsvollstreckung betreffende Gebühren: a. für die Bekanntmachung der öffentlichen Verpachtung oder des Verkaufs (das Subhastations-Patent), einschließlich des etwaigen Auszugs für öffentliche Blätter und der Entwerfung der Kaufbedingungen = wie 3 a.

rentarif.

Werthclasse.																	
III. (10 bis 25 Thlr.)		IV. (25 bis 50 Thlr.)		V. (50 bis 100 Thlr.)		VI. (100 bis 150 Thlr.)		VII. (150 bis 300 Thlr.)		VIII. (300 bis 500 Thlr.)		IX. (500 bis 1000 Thlr.)		X. (1000 bis 5000 Thlr.)		XI. (über 5000 Thlr.)	
Thlr.	ggr	Thlr.	ggr	Thlr.	ggr	Thlr.	ggr	Thlr.	ggr	Thlr.	ggr	Thlr.	ggr	Thlr.	ggr	Thlr.	ggr
—	18	1	—	1	15	2	6	3	—	4	—	5	—	6 und für jedes neu beginnende Tausend ½ Thlr. mehr, aber nicht über 20 Thlr.			
—	9	—	15	—	21	1	6	1	15	2	3	2	15	3	3	3	15
—	6	—	9	—	12	—	18	1	—	1	6	1	12	1	18	2	—

A. Gerichtsgebühren.

	b. für den Verkaufs= oder Verpachtungstermin: aa. falls das Geschäft zu Stande kommt . . . . Die Werthclasse wird durch den Erlös bez. die Summe des Pachtgeldes für die Pachtdauer, jedoch nicht über 25 Jahre, bestimmt. bb. falls das Geschäft nicht zu Stande kommt = wie 2 b. c. für den Adjudicationsbescheid über verkaufte Immobilien = wie b, aa.
10	Besondere, das Concursverfahren betreffende Gebühren: a. für den Bescheid, wodurch der Concurs eröffnet oder sistirt wird . . . . b. für die Edictalladung = wie a. c. für den Anmeldungstermin . . . . d. für das Prioritätsurtheil = wie 1. e. für Entwerfung des Distributionsplanes = ½ der Gebühr unter 1. f. für den Distributionstermin, nach dem Betrage der zu distribuirenden Summe = wie 2 a. Auf das Vertheilungsverfahren ohne Concurs (§§. 595 flgde. der P. O.) finden die Gebührensätze unter c—f analoge Anwendung.
11	Besondere, die Vermögensverwaltung betreffende Gebühren: a. für die Versiegelung oder Entsiegelung . . . . . . b. für die Aufnahme des Inventars: aa. falls die Handlung nicht über 3 Stunden dauerte . . . . 1 ₰ 16 ggr bb. falls dieses der Fall, für jede beginnende fernere Stunde . . . . . . — " 8 ggr c. für die Bestellung bez. Entlassung: aa. des Verwalters, Sequesters und Concurscurators = wie 3 a. bb. des interimistischen als definitiven Concurscurators = wie 3 b. Die Gebühr unter c. begreift auch die für Beeidigung und Curatorium. d. für Autorisationen an den Verwalter, Sequester, Curator = wie 3 b.

Werthclasse.																	
III. (10 bis 25 Thlr)		IV. (25 bis 50 Thlr)		V. (50 bis 100 Thlr)		VI. (100 bis 150 Thlr)		VII. (150 bis 300 Thlr)		VIII. (300 bis 500 Thlr)		IX. (500 bis 1000 Thlr)		X. (1000 bis 5000 Thlr)		XI. (über 5000 Thlr)	
Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr
—	9	—	12	—	18	1	3	1	12	2	—	2	12	3 und für jedes neu beginnende Tausend 1/2 Thlr mehr, aber nicht über 10 Thlr			
—	9	—	12	—	18	1	3	1	12	2	—	2	12	3	—	3	12
—	12	—	16	1	—	1	8	2	—	2	16	3	8	4	—	4	16
—	12	—	15	—	18	1	—	1	6	1	12	1	18	2	—	2	6

	A. Gerichtsgebühren.
	e. für Revision, Monitur und Abnahme der Rechnung des Concurscurators, des Gläubigers im Falle der Einweisung (§. 559 der P. O.), des Verwalters oder Sequesters (§§. 526, 560 der P. O.) nach dem Betrage der Einnahme, jedoch ohne Rücksicht auf Versuren = wie 1.
	In diesem Satze ist die Gebühr für die zum Zwecke der Rechnungsabnahme und Erläuterung der über die Rechnung gemachten Erinnerungen abgehaltenen Termine und abgegebenen Verfügungen enthalten.
12	Registraturgebühren:
	a. für Einsicht der Acten eines Rechtsstreits, einschließlich des Aufsuchens derselben . . . . 12 *ggr*
	Die Einsicht der auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Urkunden (§. 137 d. P. O), Beweisaufnahmeprotocolle beauftragter Richter (§. 233 d. P. O.), Gutachten der Sachverständigen (§. 277 d. P. O.), Urtheile (§. 358 d. P. O.) und Vertheilungspläne (§. 651 d. P. O.) erfolgt jedoch kostenfrei.
	b. für das Aufsuchen reponirter Acten behuf Ertheilung von Abschriften . . . . 6 *ggr*
	c. für Empfang, Mittheilung oder Zurückgabe von Urkunden, die Quittung eingerechnet (§§. 134 flgde. der P. O.) . . . .
13	Ausfertigungsgebühren:
	a. Schreibgebühren für jeden Bogen, die Seite zu 24 Zeilen und die Zeile zu 12 Silben gerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob der Bogen ganz oder nur zum Theil beschrieben ist . . . . 2 *ggr*
	b. Beglaubigungsgebühr (einschließlich der Collationirung und Besiegelung) für jeden ordnungsmäßig beschriebenen Bogen . . . . 2 *ggr*
	c. Gebühr für die Besorgung der Insertion in ein oder mehrere öffentliche Blätter = wie 12 c.
14	Gebühren für Acte der Gerichtsschreiberei:
	a. für das Protocoll über Ablehnung eines Richters (§. 24 d. P. O.) . . . .
	In dieser Gebühr ist die für Uebersendung des Protocolls an die Staatsanwaltschaft des vorgesetzten

Werthclasse.																	
III. (10 bis 25 ₰)		IV. (25 bis 50 ₰)		V. (50 bis 100 ₰)		VI. (100 bis 150 ₰)		VII. (150 bis 300 ₰)		VIII. (300 bis 500 ₰)		IX. (500 bis 1000 ₰)		X. (1000 bis 5000 ₰)		XI. (über 5000 ₰)	
₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr
—	4	—	4	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	10	—	12
—	6	—	8	—	10	—	12	—	16	—	20	1	—	1	4	1	8

	A. **Gerichtsgebühren.**			
	Gerichts enthalten (§. 25 der P. O.), so daß dieselbe auch für den Fall, daß die Ablehnung schriftlich beantragt wird, zur Anwendung kommt.			
	b. für das Protocoll über eine Sicherheitsbestellung (§. 60 der P. O.)			
	c. für das Protocoll über Beschwerden wider das Gericht (§. 455 d. P. O.)			
	d. für Eintragung des Einspruchs oder der Berufung in die betreffenden Register (§§. 374, 413 der P. O.), einschließlich des im §. 414 erwähnten Protocolls;			
	e. für geschäftliche Schreiben, wodurch Acten eingefordert, eingesandt oder zurückgefordert werden;			
	f. für die Beifügung der Vollstreckungsclausel (§. 529 der P. O.);			
	g. für Benachrichtigungen der Parteien (z. B. §. 233 d. P. O.)			
15	Personalgebühren:			
	a. Meilengelder, falls nicht die Parteien für die Hin- und Rückreise auf eine angemessene Weise Sorge tragen:			
	aa. bei Entfernungen von $1/2$ Meile und darunter für Hin- und Rückreise	1 ₰		
	bb. bei Entfernungen über $1/2$ Meile für jede Meile der Entfernung, einschließlich aller Nebenkosten, als Chaussee-, Brücken-, Trinkgeld .	1 ₰	8 *ggr*	
	Erfolgt die Rückreise an demselben Tage, so findet für die Rückreise nur $1/2$ der Gebühr der Hinreise Statt, andernfalls die volle Gebühr.			
	Wenn und insoweit die Beförderung mittelst der Eisenbahnen oder der Dampfschiffe erfolgt, greifen die Vorschriften der §§. 3 bis 5 des Ausschreibens vom 29. September 1848 Platz.			
	Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet; dagegen passiren für Entfernungen unter einer Viertelmeile vom Sitze des Gerichts oder des Wohnorts des Beamten Reisekosten überhaupt nicht.			

Werthclasse.																	
III. (10 bis 25 Thlr)		IV. (25 bis 50 Thlr)		V. (50 bis 100 Thlr)		VI. (100 bis 150 Thlr)		VII. (150 bis 300 Thlr)		VIII. (300 bis 500 Thlr)		IX. (500 bis 1000 Thlr)		X. (1000 bis 5000 Thlr)		XI. (über 5000 Thlr)	
Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr
—	6	—	8	—	10	—	12	—	16	—	20	1	—	1	4	1	8
-	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	16	—	20	1	—	1	4

A. Gerichtsgebühren.

In Fällen, wo Richter unter Zuziehung von Gerichtsschreibern Dienstreisen zu machen haben, werden Meilengelder nur einmal berechnet; der Richter hat für die Transportmittel zu sorgen und bezieht in diesem Falle die gesammten Meilengelder.

b. Diäten:

aa. für stimmführende Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und Vorsitzende der Obergerichte ... 4 ℛ

bb. für stimmführende Mitglieder der Obergerichte .... 3 ℛ

cc. für stimmführende Mitglieder der Amtsgerichte .... 2 ℛ 12 ggr

dd. für nichtstimmführende Mitglieder des Ober-Appellations- und der Obergerichte .... 1 ℛ 12 ggr

ee. für nichtstimmführende Mitglieder der Amtsgerichte .... 1 ℛ 6 ggr

Mitglieder der Staatsanwaltschaft stehen den stimmführenden Mitgliedern desjenigen Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, gleich.

Ein Anspruch auf Diäten findet, falls es sich um Vornahme gerichtlicher Handlungen am Gerichtsorte oder an Orten, welche unter einer Viertelmeile vom Sitze des Gerichts oder des Wohnorts des Beamten entfernt sind, handelt, überhaupt nicht Statt.

Gerichtliche Handlungen sind nur dann in einer den Diätenbezug begründenden Entfernung vom Gerichtssitze vorzunehmen, wenn entweder eine der Parteien dieses beantragt, oder jenes unerläßlich war.

Werden an einem Tage an demselben auswärtigen Orte verschiedene Geschäfte vorgenommen, so sind die einfach zu berechnenden Meilengelder und Diäten auf die verschiedenen Geschäfte, gleichviel, ob sie dieselben oder verschiedene Parteien betreffen, gleichmäßig zu vertheilen.

Sonstige Personalgebühren finden nicht Statt.

Werthclasse.																	
III. (10 bis 25 Thlr)		IV. (25 bis 50 Thlr)		V. (50 bis 100 Thlr)		VI. (100 bis 150 Thlr)		VII. (150 bis 300 Thlr)		VIII. (300 bis 500 Thlr)		IX. (500 bis 1000 Thlr)		X. (1000 bis 5000 Thlr)		XI. (über 5000 Thlr)	
Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr

B. Gebühren der Anwälte und Advocaten.

16	Arrha (§. 42, 43): a. im Falle eines contradictorischen Verfahrens oder der Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich aa. für die Sache überhaupt . . . . bb. in Bezug auf einen die Hauptsache betreffenden und durch Beweisinterlocut angeordneten Beweis (Gegenbeweis) durch Zeugen, Sachverständige oder Urkunde außerdem = $^1/_2$ der Gebühr unter aa. b. findet nur ein nicht contradictorisches Verfahren auf Ausbleiben oder Geständniß Statt = $^1/_2$ der Gebühr unter aa.
17	Gebühr für Termine (§§. 44, 45): a. erster Gattung . . . . Wird im ersten Termine einer ersten oder ferneren Instanz (Berufungsinstanz u. s. w.) der Rechtsstreit bis zur Abgabe des Endurtheils bez. des Beweisinterlocuts instruirt, so greift für diesen Termin die doppelte bez. anderthalbfache Gebühr Platz. b. zweiter Gattung = $^2/_3$ der Gebühr unter a. c. dritter Gattung = $^1/_3$ der Gebühr unter a.
18	Gebühr für Schriftsätze (§§. 46—49): a. erster Gattung . . . . b. zweiter Gattung = $^2/_3$ der Gebühr unter a. c. dritter Gattung = $^1/_3$ der Gebühr unter a. Im schriftlichen Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung (§§. 460 flgde. d. Pr. O.) verhandelte Schriftsätze unterliegen, je nachdem sie zur ersten, zweiten oder dritten Gattung gehören, den Taxsätzen unter 17 a. b. c.
19	Procuraturgebühr (§§. 50, 51) und zwar für jeden Monat
20	Schreibgebühren, wie Nr. 13 a.
21	Meilengelder und
22	Diäten stehen unter den Vorschriften der Nr. 15 des Tarifs, jedoch mit der Abweichung, daß Anwälte und Advocaten in allen Fällen, wo sie Reisekosten berechnen dürfen, zu einem Diätenbezuge von täglich 3 ₰ berechtigt sind.

Werthclasse.																	
III. (10 bis 25 Thlr)		IV. (25 bis 50 Thlr)		V. (50 bis 100 Thlr)		VI. (100 bis 150 Thlr)		VII. (150 bis 300 Thlr)		VIII. (300 bis 500 Thlr)		IX. (500 bis 1000 Thlr)		X. (1000 bis 5000 Thlr)		XI. (über 5000 Thlr)	
Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr
—	18	1	—	1	15	2	6	3	—	4	—	5	—	6 und für jedes neu beginnende Tausend 1/2 Thlr mehr, aber nicht über 20 Thlr			
—	12	—	18	1	3	1	12	2	—	2	12	3	—	3	12	4	—
—	9	—	12	—	18	1	3	1	12	2	—	2	12	3	—	3	12
—	4	—	5	—	6	—	8	—	8	—	10	—	10	—	12	—	16

B. Gebühren der Anwälte und Advocaten.

23 Gebühren des Concurscurators:

a. Sofern der Concurscurator als Partei im eigentlichen Proceßverfahren gegen einzelne Concursgläubiger oder dritte Personen (z. B. Massegläubiger oder Masseschuldner) auftritt, kommen die Nr. 17, 18, 20—22 allgemein, die Nr. 16, 19 aber nur dann zur Anwendung, wenn dieselben der Concursmasse zu ersetzen sind und wirklich ersetzt werden.

b. Soweit die Thätigkeit des Concurscurators nicht in Betreibung eines eigentlichen Proceßverfahrens, sondern in der Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Concursmasse besteht, gebührt ihm für seine gesammte Thätigkeit, ohne daß eine Taxirung der einzelnen Handlungen Statt findet, einschließlich der Arrha und der Terminsgebühren, ausschließlich jedoch der Gebührensätze unter den Nr. 20—22, eine jährliche Vergütung, welche, falls nicht zwischen dem Concurscurator und den Gläubigern eine Vereinbarung hierüber getroffen ist, vom Gerichte nach Maßgabe des §. 618 der Proc. Ordn., unter besonderer Berücksichtigung des Werthbetrages der Concursmasse, festzusetzen ist.

Werthclasse.																	
III. (10 bis 25 Thlr)		IV. (25 bis 50 Thlr)		V. (50 bis 100 Thlr)		VI. (100 bis 150 Thlr)		VII. (150 bis 300 Thlr)		VIII. (300 bis 500 Thlr)		IX. (500 bis 1000 Thlr)		X. 1000 bis 5000 Thlr)		XI. (über 5000 Thlr)	
Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr

C. Gebühren der Gerichtsvoigte.

24 Aufrufgebühr:

a. für jede zur Verhandlung erschienene Partei . . . .

b. für jeden Zeugen oder Sachverständigen . . . . .

c. für jede Person, welche in Folge einer ergangenen Edictalladung eine oder mehrere demselben Gläubiger zustehende Forderungen anmeldet, nach dem Betrage der angemeldeten Forderungen . . . .

25 Gebühr für den Anschlag von Edictalladungen und sonstiger öffentlichen Bekanntmachungen:

a. für den Anschlag eines jeden Exemplars, einschließlich der Bescheinigung = wie Nr. 26;

b. für die Abnahme eines jeden Exemplars, einschließlich der Bescheinigung = wie Nr. 26.

26 Gebühr für Behändigungen an die Partei (Vertreter) bez. Hausgenossen, Nachbaren, Ortsvorstand, Post, Staatsanwaltschaft (§§. 121 flgde d. P. O.) einschließlich des Originals der Behändigungsurkunde . . . .

Für die Abschrift der Behändigungsurkunde Schreibgebühr; dagegen passirt für die Zustellung der Behändigungsurkunde — so wie sonstiger Urkunden — an die beauftragende Partei lediglich die etwaige Auslage.

27 Gebühr für die Vorladungen der Zeugen, Sachverständigen oder sonstiger dritten Personen = wie Nr. 26.

28 Gebühr für Realladungen, einschließlich des Originals des darüber aufzunehmenden Protocolls . . . . . . 16 *ggr*

Für die Abschrift des Protocolls Schreibgebühr.

29 Für die Vorladung der Gläubiger auf eine Umlaufsverfügung (§. 657 d. P. O.) einschließlich der Bescheinigung der Vorladung, für jeden Gläubiger . . . . 2 *ggr*

30 Originalurkunde über das Zahlungsgebot . . . .

Dieselbe Gebühr tritt auch bei wiederholten Zahlungsgeboten (§§. 536, 543 d. P. O.) ein.

Werthclasse.											
I. II. (bis 10 ₰)		III. IV. V. (10 bis 100 ₰)		VI. VII. (100 bis 300 ₰)		VIII. IX. (300 bis 1000 ₰)		X. (1000 bis 5000 ₰)		XI. (über 5000 ₰)	
₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr
—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	4
—	2	—	2	—	4	—	4	—	6	—	8
—	4	—	4	—	8	—	8	—	12	—	16

	C. **Gebühren der Gerichtsvoigte.**	
31	Gebühr für die auf Herausgabe beweglicher Sachen gerichtete Zwangsvollstreckung:	
	a. falls die Handlung nicht über 3 Stunden dauerte .	16 ggr
	b. für jede beginnende folgende Stunde $^1/_3$ der Gebühr unter a.	
	c. falls die Handlung nicht über 1 Stunde dauerte	8 ggr
	Für die Abschrift des Protocolls Schreibgebühr.	
32	Gebühr für die auf Herausgabe unbeweglicher Sachen gerichtete Zwangsvollstreckung:	
	a. falls die Handlung nicht über 3 Stunden dauerte .	16 ggr
	b. für jede beginnende folgende Stunde $^1/_3$ der Gebühr unter a.	
	Für die Abschrift des Protocolls Schreibgebühr.	
33	Originalprotocoll über die Beauftragung einer dritten Person behuf Vornahme einer vom Schuldner zu leistenden Handlung (§. 549 d. P. O.)	8 ggr
34	Gebühren für die auf Veräußerung beweglicher Sachen gerichtete Zwangsvollstreckung:	
	I. für das Originalprotocoll über die Pfändung:	
	a. falls der Act nicht über 3 Stunden dauerte .	16 ggr
	b. für jede beginnende folgende Stunde $^1/_3$ der Gebühr unter a.	
	c. falls der Act nicht über 1 Stunde dauerte oder die eigentliche Pfändung nicht vor sich ging, weil pfandbare Objecte sich nicht vorfinden, oder der Schuldner vorständige Zahlung leistet oder die Sistirung der Zwangsvollstreckung nachweiset .	8 ggr
	In den Gebühren unter a — c sind die für die im §. 590 der P. O. gedachten Bemühungen mit begriffen.	
	II. für das Originalprotocoll über die Auction:	
	a. falls der Act nicht über 3 Stunden dauerte, nach dem Ertrage des Auctionserlöses	
	b. für jede beginnende folgende Stunde	4 ggr
	c. falls der Act nicht über 1 Stunde dauerte, nach dem Ertrage des Auctionserlöses	

Werthclasse.											
I. II. (bis 10 Thlr)		III. IV. V. (10 bis 100 Thlr)		VI. VII. (100 bis 300 Thlr)		VIII. IX. (300 bis 1000 Thlr)		X. (1000 bis 5000 Thlr)		XI. (über 5000 Thlr)	
Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr	Thlr	ggr
—	16	—	18	—	20	—	22	1	—	1	4
—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	20

C. Gebühren der Gerichtsvoigte.

In diesen Gebühren sind die für Acte, welche der Auction voraufgehen oder derselben folgen, mitbegriffen, als:

1) für Veröffentlichung der Auction (Anschlag, Besorgung der Insertion in öffentliche Blätter); für die Anschlagszettel bez. die Auszüge derselben für öffentliche Blätter Schreibgebühr;
2) für das Originalprotocoll über Abschätzung, Abwägung und Abmessung der zu versteigernden Gegenstände (§. 553 d. P. O.), vergl. jedoch §. 58;
3) für die Auszahlung des Erlöses an die Gläubiger bez. des Ueberschusses an den Schuldner und die diesem zu ertheilende Abrechnung;
4) für die Ablieferung des Erlöses in das Gericht (§§. 585, 594 d. P. O.), so wie die im §. 585 d. P. O. gedachte Bescheinigung.

Kommt es jedoch überhaupt nicht zur Auction, so erhält der Gerichtsvoigt außer etwaigen Meilengeldern für sämmtliche, die Auction vorbereitende Acte (vergl. insbesondere die Nr. 1, 2) den Satz Nr. 30, so wie außerdem denselben Satz, wenn ihm die Schuldsumme behuf Auszahlung an den Gläubiger eingehändigt wird (Nr. 3).

35 Gebühren für die gegen Activforderungen gerichtete Zwangsvollstreckung.

I. Für den Fall, daß Papiere, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Obligationen dem Gläubiger übertragen oder die ersteren ohne öffentliche Versteigerung verwerthet werden, nach dem gewonnenen Ertrage

In dieser Gebühr ist die für Ertheilung der Abrechnung bez. des Ueberschusses mitgeriffen; für die Abschrift des Protocolls Schreibgebühr.

II. Für den Fall, daß zur öffentlichen Versteigerung geschritten wird, wie Nr. 34 II.

III. Für das Originalprotocoll über die Anweisung des Schuldners des zu Exequirenden, diesem nicht zu zahlen und vor dem Amtsgerichte zu erscheinen 8 ggr

IV. Für das Originalprotocoll über die Benachrichtigung des zu Exequirenden von der Beschlagnahme und Verbot der Veräußerung . . . . 6 ggr

Werthclasse.											
I. II. (bis 10 ₰)		III. IV. V. (10 bis 100 ₰)		VI. VII. (100 bis 300 ₰)		VIII. IX. (300 bis 1000 ₰)		X. (1000 bis 5000 ₰)		XI. (über 5000 ₰)	
₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr
—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	20

C. Gebühren der Gerichtsvoigte.

36	Gebühren für die gegen das unbewegliche Vermögen gerichtete Zwangsvollstreckung:	
	I. für das Originalprotocoll über das Veräußerungsverbot (§. 550 d. P. O.)	6 ggr
	II. für den auf Zwangsvollstreckung gerichteten Antrag (§. 557 S. 2. der P. O.) einschließlich der dabei vorkommenden Nebenhandlungen	
	III. für jeden Subhastations- oder Verpachtungstermin statt der Aufrufgebühr	12 ggr
37	Gebühren für die gegen Pensionen, Gnadengehalte u. s. w. gerichtete Zwangsvollstreckung:	
	I. für den an die betreffende Dienstbehörde bez. Staatsanwaltschaft zu richtenden Antrag	8 ggr
	II. für das Originalprotocoll über die Beschlagnahme	6 ggr
38	Gebühren für die Zwangsvollstreckung durch Personalarrest:	
	I. für die Vollstreckung des Arrestbefehls	2 ₰
	Wird mit der Vollstreckung des Arrestbefehls das Zahlungsgebot verbunden, so passirt hierfür keine besondere Gebühr; für die Abschrift des Protocolls Schreibgebühr.	
	Kann der Arrestbefehl durch Inhaftnahme des Schuldners nicht vollzogen werden ½ der Gebühr.	
	II. für die Vorführung des Schuldners aus dem Arreste	12 ggr
39	Gebühr für das Originalprotocoll über eine vorgenommene Versiegelung oder Entsiegelung	12 ggr
40	Gebühr für Aufnahme eines Inventars, wie Gebührensatz Nr. 31.	
41	Gebühr für Hülfeleistung bei Acten, welche von Seiten des Gerichts außerhalb des Gerichtslocals vorgenommen werden, insbesondere Localcommissionen:	
	a. falls der Act nicht über 3 Stunden dauert .	12 ggr
	b. für jede beginnende folgende Stunde.	4 ggr
	In dieser Gebühr ist die Aufrufgebühr mit begriffen, falls letztere aber mehr beträgt, so tritt dieselbe an die Stelle der ersteren.	

Werthclasse.											
I. II. (bis 10 ₰)		III. IV. V. (10 bis 100 ₰)		VI. VII. (100 bis 300 ₰)		VIII. IX. (300 bis 1000 ₰)		X. (1000 bis 5000 ₰)		XI. (über 5000 ₰)	
₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr
—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	20

C. Gebühren der Gerichtsvoigte.

42 Schreibgebühr wie 13 a.

43 Meilengelder:

a. bei Entfernungen von 1/4 Meile und darunter finden Meilengelder nicht Statt, doch werden in diesem Falle die Gebühren derjenigen, außerhalb des Wohnorts des Gerichtsvoigts bez. dessen Vorstädten zu verrichtenden Acte, welche nicht nach Stunden zu berechnen sind, um 2 *ggr* erhöhet;

b. bei Entfernungen über 1/4 Meile:

aa. in Sachen, welche gesetzlich zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, falls die betreffende Handlung in dem Amtsgerichtsbezirke vorzunehmen, in welchem der Gerichtsvoigt wohnhaft ist, statt der Meilengelder eine Zusatzgebühr, welche beträgt:

1) in Sachen bis 10 ₰ . . . . . . 3 *ggr*
2) " " " 50 " . . . . . . 4 *ggr*
3) " " " 100 ",
so wie in Sachen, deren Gegenstand keine Schätzung zuläßt . . . . 6 *ggr*

bb. in allen übrigen Fällen für jede Meile, und zwar nicht allein der Hinreise, sondern auch der Rückreise, einschließlich aller Nebenkosten . . . .

Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet.

Werden an dem nämlichen Orte oder auf derselben Route mehrere Acte im Auftrage (Interesse) einer und derselben oder auch verschiedener Parteien wahrgenommen, so greifen die nach dem Gesammtbetrage mehrerer Streitgegenstände zu berechnenden Meilengelder einfach Platz und sind auf die verschiedenen Acte nach ihrer Zahl unter Berücksichtigung der Entfernung zu repartiren. Sollte jedoch hiernach auf eine oder mehrere oder sämmtliche Parteien ein Beitrag von weniger als 2 *ggr* fallen, so ist der Gerichtsvoigt befugt, den betreffenden Beitrag auf diese Summe zu erhöhen.

Werthclasse.											
I. II. (bis 10 ₰)		III. IV. V. (10 bis 100 ₰)		VI. VII. (100 bis 300 ₰)		VIII. IX. (300 bis 1000 ₰)		X. (1000 bis 5000 ₰)		XI. (über 5000 ₰)	
₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr
—	3	—	4	—	6	—	6	—	6	—	6

B. Einzelne processualische Bestimmungen.

AA. Im Allgemeinen.

1. Actensammeln.

(Bd. II. S. 554. Erste Folge Bd. I. S. 389.)

---

2. Competenz der Gerichte.

(Bd. II. S. 555. Erste Folge Bd. I. S. 389.)

Zuständigkeit der Gerichte in Beziehung auf Todeserklärungen Verschollener. Ges. v. 23. Mai 1848. §. 6. — Zuständigkeit für Klagen auf Wildschaden-Ersatz. Gesetz vom 21. Juli 1848. §. 8. — Gerichtsstand des Hauptes und der Mitglieder des Fürstlichen Hauses Bentheim. Verordn. v. 21. Juli 1848. §. 2 ff. — Der Gerichtsstand der Capital-Versicherungs-Anstalt ist beim Stadtgericht in Hannover. Verordn. v. 4. Januar 1847. §. 53. — Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts für Anklagen gegen die Minister. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. — Uebergang der Marken- und Holzgerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte. Ges. v. 13. Febr. 1850. §. 1. — Gerichtsbarkeit über die Strafanstalt zu Stade und die dabei Angestellten. Rescr. v. 12. Sept. 1845. Jurist. Zeit. v. 1847. H. 3. S. 145.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes eines Grundstücks zu Brinkum betr., vom 30. November 1846. (III. 379.)

Seine Majestät der König haben geruhet, das nachbezeichnete, früher zu dem adeligen Hofe des Freisassen H. Schweers zu Brinkum gehörig gewesene Grundstück des Apothekers du Mesnil daselbst:

> Wohnhaus und Nebengebäude (No. assec. III. c.) zu Brinkum nebst dem davor bis an die Straße sich erstreckenden Platze und sonstigem Zubehör, auch dem daneben befindlichen Garten von 60 □Ruthen,

unter Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes, der Gerichtsbarkeit des Amts Syke in erster Instanz zu unterwerfen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Gerichtsbarkeit im Zuchthause zu Emden betr., vom 22. December 1847. (III. 337.)

Wir finden Uns zu der anderweiten Bekanntmachung veranlaßt, daß die Gerichtsbarkeit im K. Zuchthause zu Emden und die Wahrnehmung der gerichtlichen Geschäfte an dieser Strafanstalt dem dasigen Stadtgerichte (und nicht etwa dem K. Amte Emden) zusteht.

Gesetz, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betr., vom 18. August 1848 *). (I. 229.)

Ernst August rc. rc. Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

§. 1. Der befreite Gerichtsstand vor dem Ober-Appellationsgerichte und den weltlichen Obergerichten wird allgemein aufgehoben.

§. 2. An seine Stelle tritt der Gerichtsstand vor dem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuständigen Untergerichte.

§. 3. Es sollen jedoch die stimmberechtigten Mitglieder Unserer und der standesherrlichen Untergerichte, so wie der Gräflich-Stolbergschen Aemter, nicht minder die Landes-Secretarien bei den Gräfengerichten nicht vor dem Gerichte, dessen Mitglieder sie sind, sondern vor einem benachbarten, durch Unser Justiz-Ministerium in einer allgemeinen Bekanntmachung im Voraus zu bestimmenden Untergerichte ihren Gerichtsstand haben **).

Dasselbe gilt von den nur mit einem Mitgliede besetzten städtischen Gerichten und rücksichtlich der innerhalb ihres Gerichtsbezirks wohnenden Patrimonialgerichtshalter.

§. 4. Die Eintragung öffentlicher Hypotheken kann künftig nur von dem zuständigen Untergerichte geschehen.

---

*) Ein vorläufiges Gesetz über die Beschränkung des befreiten Gerichtsstandes war am 7. Aug. 1847 erlassen.

**) Vergl. die folgende Bekanntmachung v. 22. Aug. 1848.

Ausschreiben des K. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Gerichte des Königreichs, betr. die Art und Weise, wie gegen die stimmführenden Mitglieder der Untergerichte, welche durch das Gesetz vom 18ten und durch die Bekanntmachung vom 22. August 1848 der Gerichtsbarkeit eines benachbarten Untergerichts unterworfen sind, gerichtliche Verfügungen in Ausführung zu bringen sind, vom 20. Januar 1849. (II. 1.)

Um die Ungewißheiten zu beseitigen, wie gegen die durch das Gesetz vom 18. August 1848, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betreffend, und durch die Bekanntmachung vom 22. desselben Monats, die Ausführung des §. 3 des gedachten Gesetzes betreffend, der Gerichtsbarkeit eines benachbarten Untergerichts unterworfenen, nicht im Bezirke des zuständigen Gerichts wohnenden stimmberechtigten Mitglieder der Untergerichte Verfügungen des zuständigen Gerichts — Insinuationen, Executionen u. d. m. — in Ausführung zu bringen sind, so bestimmen Wir hiemit zur weiteren Vollziehung des §. 3 des obengedachten Gesetzes vom 18. August 1848:

daß die Ausführung derartiger gerichtlicher Verfügungen zu den Obliegenheiten der Amts-Unterbedienten desjenigen Amts (Gerichts) gehören, welchem der Beamte (Gerichtsmitglied), gegen den sie in Vollzug zu setzen sind, angehört.

Die betreffenden Gerichte werden mithin ermächtigt, für derartige Fälle den Amts-Unterbedienten derjenigen Untergerichte, deren stimmberechtigte Mitglieder ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, die desfallsigen Befehle und Vorschriften unmittelbar zugehen zu lassen.

Unser Justiz-Ministerium ist ermächtigt, die zum Zwecke der Umschreibung der Hypotheken aus den Büchern der Obergerichte in die der nunmehr zuständigen Untergerichte erforderlichen Anordnungen zu treffen *).

Die Umschreibung erfolgt von Amtswegen, sportel- und stempelfrei.

§. 5. Auf gehörig begründeten Antrag Betheiligter können verwickelte Concurs-, Vormundschafts- oder Curatelsachen, deren schleunige oder zweckmäßige Erledigung von dem zuständigen Untergerichte mit Grunde nicht zu erwarten ist, durch das zunächst vorgesetzte Obergericht einem andern Gerichte übertragen werden.

§. 6. Der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder Unseres Königlichen Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften **).

§. 7. In Ansehung des Gerichtsstandes der Standesherren des Königreichs ***), so wie der Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode und deren Familien behält es in Real- und Personalklagen bei den Bestimmungen der Bundesgesetze und den von Uns erlassenen Verordnungen und Zusicherungen sein Bewenden.

§. 8. Die Mitglieder auswärtiger souverainer Häuser und die Häupter und Mitglieder auswärtiger standesherrlicher Familien haben während ihres Aufenthalts im Königreiche einen persönlich befreiten Gerichtsstand vor Unserem für ihren unstreitigen Aufenthaltsort zuständigen weltlichen Obergerichte.

§. 9. Alle Unsere in den standesherrlichen Gebieten des Königreichs befindlichen Beamten und Diener, so wie Unsere dort vorhandenen Besitzungen sind fortan der Gerichtsbarkeit der standesherrlichen Untergerichte unterworfen.

§. 10. Für die in Unseren Diensten im Auslande angestellten Personen, welchen dort die Exterritorialität zukommt, ist der Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte Unserer Residenzstadt Hannover begründet.

§. 11. Im Lande Hadeln verbleibt es bis zur demnächstigen Revision der dortigen Gerichtsverfassung bei der bisherigen Zuständigkeit der Gerichte.

§. 12. Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf die zur Zeit seiner eintretenden Kraft anhängigen Sachen.

Unser Justiz-Ministerium kann jedoch die Abgabe der bei den Obergerichten (Pupillen-Collegien) kraft des bisher bestandenen befreiten Gerichtsstandes anhängigen Concurs-, Vormundschafts- und Curatel-

---

*) Vergl. Ausschr. der J.-C. zu Hannover v. 30. Sept. 1847, Ausschr. der J.-C. zu Celle v. 22. Januar 1849 und der J.-C. zu Stade v. 24. October 1848.

**) S. Königl. Hausgesetz für das Königreich Hannover v. 19. November 1836. Cap. 9. (III. 96.)

***) Vergl. Verordn. v. 21. Julius 1848. §. 2 und Verordn. v. 18. April 1823. Art. 8. Bd. III. S. 107. Verordn. v. 9. Mai 1826. Art. 9. (III. 123.)

sachen an die in Gemäßheit dieses Gesetzes zuständigen Untergerichte, oder auch in besonders geeigneten Fällen von den Pupillen-Collegien an die betreffende Justiz-Canzlei verfügen *).

---

*) Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle an sämmtliche Untergerichte des Bezirks, die erfolgte Aufhebung des Pupillen-Collegiums betr., vom 1. März 1849. (III. 9.)

In Folge Gesetzes vom 18. August vorigen Jahrs hat K. Justiz-Ministerium die Abgabe der bei dem hier bestandenen Pupillen-Collegium anhängigen Vormundschafts- und Curatel-Sachen theils an die in Folge jenes Gesetzes zuständig gewordenen Untergerichte, theils an Uns verfügt. Nachdem nun diese Maßregel vollständig zur Ausführung gekommen ist, so hat die Wirksamkeit des Pupillen-Collegiums ihr Ende erreicht. Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich die sämmtlichen Untergerichte Unseres Bezirks darauf hingewiesen, wie die im §. 50 der Verordnung vom 30. April 1823, die Errichtung der Pupillen-Collegien betreffend, aufgeführten Dienst-Obliegenheiten der Untergerichte unverändert fortbestehen und die dort erwähnten Verzeichnisse künftig an Uns einzusenden sind, wie denn auch in Betreff der bereits eingesandten, aber noch nicht abgenommenen Verzeichnisse das Erforderliche von hier ergehen wird.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen an sämmtliche Untergerichte des Bezirks, die erfolgte Aufhebung des dasigen Pupillen-Collegiums betr., vom 26. April 1849. (III. 21.)

In Folge Gesetzes vom 18. August vorigen Jahrs hat K. Justiz-Ministerium die Abgabe der bei dem hier bestandenen Pupillen-Collegium anhängigen Vormundschafts- und Curatelsachen theils an die in Folge jenes Gesetzes zuständig gewordenen Untergerichte, theils an Uns verfügt.

Nachdem nun diese Maßregel vollständig zur Ausführung gekommen ist, so hat die Wirksamkeit des Pupillen-Collegiums ihr Ende erreicht.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich die sämmtlichen Untergerichte Unseres Bezirks darauf hingewiesen, wie die im §. 50 der Verordnung vom 30. April 1823, die Errichtung der Pupillen-Collegien betreffend, aufgeführten Dienst-Obliegenheiten der Untergerichte unverändert fortbestehen und die dort erwähnten Verzeichnisse künftig an Uns einzusenden sind, wie denn auch in Betreff der bereits eingesandten, aber noch nicht abgenommenen Verzeichnisse das Erforderliche von hier ergehen wird.

Zugleich wird dem Publicum damit eröffnet:

I. daß sich die mit Genehmigung des K. Justiz-Ministeriums an die K. Justiz-Canzlei abgegebenen, resp. bei derselben verbliebenen Sachen auf nachfolgende beschränken:
1) die während der Unterbrechungszeit über den abwesenden Lieutenant von Hinüber angeordnete Curatel;
2) die Curatel über das von weiland Amtmann Schlemm in Rotenkirchen gestiftete Fideicommiß;
3) das von Diepenbroick-Müllersche Debitwesen.

II. daß die nachverzeichneten Vormundschaften, Curatel- und Concurssachen nicht an die nach dem Gesetze vom 18. August vorigen Jahrs zuständigen Untergerichte, sondern theils in Folge einer von den Betheiligten in Gemäßheit der Bestimmung des §. 5 des gedachten Gesetzes bei der K. Justiz-Canzlei erwirkten Verfügung, theils auf den Grund einer zwischen den Betheiligten und dem betreffenden Untergerichte zu Stande gekommenen Vereinbarung an die daneben genannten Untergerichte abgegeben worden sind, nämlich:

Beruhte die Zuständigkeit der Pupillen-Collegien für die Verwaltung von Stiftungen, Fideicommissen und dergleichen nicht auf dem befreiten Gerichtsstande ihrer Sitfter, sondern auf anderen Gründen, z. B. der Stiftungsurkunde, so tritt an die Stelle des Pupillen-Collegiums die betreffende Justiz-Canzlei.

§. 13. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Gegeben Hannover, den 18. August 1848.

Ernst August.

Düring.

---

1) die Vormundschaft über die Kinder des weiland Kloster-Cammer-Conductors Hörstel zu Bursfelde an das Amt Göttingen;
2) die Vormundschaft über die Tochter des weiland Ober-Bergraths von Laffert zu Clausthal an das Stadtgericht Göttingen;
3) die Vormundschaft über die Kinder des weiland Amts-Assessors Lueder zu Moringen an das Stadtgericht Hildesheim;
4) die Vormundschaft über den Sohn des weiland Lieutenants Detlev von Uslar-Gleichen an das Amt Göttingen;
5) die Special-Curatel über den Geistesschwachen von Hattorf aus Lauenförde an das Patrimonialgericht Linden bei Hannover;
6) das Debitwesen gegen den Hauptmann und die Hauptmannin von Berckefeld an das Amt Einbeck;
7) das Debitwesen gegen den weiland Amtmann Scriba zu Rettmarshausen an das Amt Radolfshausen.

Die sämmtlichen übrigen bei dem Pupillen-Collegium, resp. der K. Justiz-Canzlei anhängig gewesenen Vormundschaften, Curatelen und Concurssachen sind nebst den dazu gehörenden depositis an die nach dem Gesetze vom 18. August vorigen Jahrs zuständigen Untergerichte abgeliefert worden.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Bentheim, die Aufhebung des dasigen Pupillen-Collegiums betr., vom 18. April 1849. (III. 19.)

Nachdem in Folge des die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes betreffenden Gesetzes vom 18. August vorigen Jahrs und demnächstiger Anordnung des K. Justiz-Ministeriums die bei dem dahier bestandenen Pupillen-Collegium anhängigen Vormundschafts- und Curatelsachen an die nach dem gedachten Gesetze zuständig gewordenen Untergerichte abgegeben worden, und dann von dem K. Justiz-Ministerium das hiesige Pupillen-Collegium für aufgehoben erklärt ist; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche Untergerichte des Bezirks, die erfolgte Aufhebung des K. Pupillen-Collegiums betr., vom 7. Julius 1849. (III. 48.)

In Folge des Gesetzes vom 18. August vorigen Jahrs, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betreffend, hat K. Justiz-Ministerium die Abgabe der bei dem hier bestandenen Pupillen-Collegium anhängigen Vormundschafts- und Curatelsachen theils an die in Folge jenes Gesetzes zuständig gewordenen Untergerichte, theils an Uns verfügt. Nachdem nun diese Maßregel vollständig zur Ausführung gekommen ist, so hat die Wirksamkeit des Pupillen-Collegiums ihr Ende erreicht. Solches wird hiedurch in Veranlassung des K. Justiz-Ministeriums zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich die sämmtlichen Untergerichte Unseres Bezirks darauf hingewiesen, daß die im §. 50 der Verordnung vom 30. April 1823, die Errichtung der Pupillen-Collegien betreffend, aufgeführten Dienstobliegenheiten der Untergerichte unver-

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 18. August 1848 über die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betr., vom 22. August 1848. (I. 236.)

Zur Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 18. dieses Monats, die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes vor dem Ober-Appellationsgerichte und den weltlichen Obergerichten betreffend, wird Folgendes bestimmt:

Die stimmberechtigten Mitglieder der in der ersten Columne des nachstehenden Verzeichnisses aufgeführten Untergerichte, nicht minder die Landes-Secretarien bei den Gräfengerichten haben vom 1. October dieses Jahrs an ihren Gerichtsstand vor den in der zweiten Columne dieses Verzeichnisses unter den entsprechenden Nummern aufgeführten Untergerichten, insofern sie im Bezirke des Gerichts wohnen, dessen Mitglieder sie sind. Wohnen sie außerhalb desselben, so sind sie demjenigen Untergerichte unterworfen, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

Wegen Umschreibung der Hypotheken aus den Büchern der Obergerichte in die der Untergerichte, so wie wegen Ueberweisung der bei den Obergerichten anhängigen Concurs-, Vormundschafts- und Curatelsachen an die Untergerichte (§§. 4 und 12 des Gesetzes vom 18. d. M.) bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

ändert fortbestehen und die dort erwähnten Verzeichnisse künftig an Uns einzusenden sind, wie denn auch in Betreff der bereits eingesandten, aber noch nicht abgenommenen Verzeichnisse das Erforderliche von hierab ergehen wird.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Aufhebung des bei derselben angeordneten Pupillen-Collegiums betr., vom 3. November 1849. (III. 75.)

Nachdem kraft des Gesetzes vom 18. August 1848, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betreffend, §. 12, auf Verfügung des K. Justiz-Ministeriums die bei dem hiesigen Pupillen-Collegium, beziehungsweise bei Uns anhängigen Concurs-, Curatel- und Vormundschaftssachen, bis auf eine aus besonderen Gründen Uns zugewiesene Curatel und Vormundschaft, sämmtlich an die in Gemäßheit des gedachten Gesetzes zuständigen Untergerichte abgegeben worden sind, ist mit Allerhöchster Genehmigung von K. Justiz-Ministerium das Pupillen-Collegium allhier aufgelöset und dessen bisherige Geschäftsverwaltung, so weit solche durch die erfolgte Abgabe der vorgedachten Sachen nicht auf die Untergerichte übergegangen ist, mit der Unseres Collegiums wiederum vereinigt worden.

Wir bringen solches vermöge Auftrages hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, und machen dabei den Untergerichten Unseres Bezirks insbesondere bemerklich, daß die Vorschriften der Verordnung vom 30. April 1823. §. 50, die Errichtung der Pupillen-Collegien betreffend, unverändert fortbestehen, die danach aufzustellenden Verzeichnisse aber künftig an Uns einzusenden sind.

I. In dem Bezirke der Landdrostei zu Hannover.

1. Amt Blumenau	ad 1. Amt Hannover
2. " Bruchhausen	" 2. " Hoya
3. " Calenberg	" 3. " Hannover
4. " Coppenbrügge	" 4. " Lauenstein
5. " Diepenau	" 5. " Stolzenau
6. " Diepholz.	" 6. " Ehrenburg
7. " Ehrenburg-Bahrenburg	" 7. " Syke
8. " Freudenberg	" 8. " Syke
9. " Grohnde-Ohsen . . .	" 9. " Hameln
10. " Hameln	" 10. Stadtgericht zu Hameln
11. " Hannover	" 11. " " Hannover
12. " Harpstedt	" 12. Amt Syke
13. " Hoya.	" 13. " Nienburg
14. " Langenhagen	" 14. " Hannover
15. " Lauenau.	" 15. " Springe
16. " Lauenstein	" 16. " Hameln
17. " Lemförde.	" 17. " Diepholz
18. " Neustadt a. R. . . .	" 18. " Blumenau
19. " Nienburg	" 19. Stadtgericht zu Nienburg
20. " Polle.	" 20. Amt Grohnde-Ohsen
21. " Rehburg	" 21. " Neustadt a. R.
22. " Ricklingen	" 22. " Blumenau
23. " Siedenburg.	" 23. " Nienburg
24. " Springe	" 24. " Hameln
25. " Stolzenau	" 25. " Nienburg
26. " Syke	" 26. " Bruchhausen
27. " Uchte	" 27. " Stolzenau
28. " Wennigsen	" 28. " Hannover
29. " Westen-Thedinghausen	" 29. " Hoya
30. " Wölpe	" 30. " Neustadt a. R.
31. Klosteramt Barsinghausen .	" 31. " Wennigsen
32. Stiftsgericht Loccum . . .	" 32. " Rehburg
33. Klosteramt Marienrode . .	" 33. " Calenberg
34. " Mariensee. . .	" 34. " Neustadt a. R.
35. " Marienwerder .	" 35. " Neustadt a. R.
36. " Wülfinghausen .	" 36. " Calenberg
37. Stadtgericht zu Bodenwerder	" 37. " Polle
38. Fleckensgericht zu Bücken .	" 38. " Hoya
39. " " Hoya. .	" 39. " Hoya
40. Stadtgericht zu Neustadt a.R.	" 40. " Neustadt a. R.
41. " " Wunstorf. .	" 41. " Blumenau
42. Patrim.-Gericht Banteln. .	" 42. " Lauenstein
43. " " Bemerode . .	" 43. " Hannover
44. " " Bredenbeck . .	" 44. " Wennigsen
45. " " Eimbeckhausen.	" 45. " Lauenau

46. Patr.=Ger. Hämelnschenburg	ad 46. Amt Hameln
47. " " Harkenbleck u. Reden	" 47. " Hannover
48. " " Heinsen	" 48. " Lauenstein
49. " " Hemmingen . . .	" 49. " Hannover
50. " " Lenthe	" 50. " Wennigsen
51. " " Leveste	" 51. " Wennigsen
52. " " Limmer	" 52. " Lauenstein
53. " " Linden	" 53. " Hannover
54. " " Schwöbber. . . .	" 54. " Hameln

II. In dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

1. Amt Alfeld.	ad 1. Amt Gronau
2. " Bilderlahe	" 2. " Hildesheim
3. " Bovenden	" 3. " Göttingen
4. " Catlenburg=Lindau .	" 4. " Gieboldehausen
5. " Duderstadt	" 5. " Gieboldehausen
6. " Eimbeck	" 6. " Nordheim
7. " Erichsburg=Hunnesrück	" 7. " Eimbeck
8. " Friedland	" 8. " Göttingen
9. " Gieboldehausen . . .	" 9. " Duderstadt
10. " Göttingen	" 10. Stadtgericht zu Göttingen
11. " Gronau=Poppenburg .	" 11. Amt Hildesheim
12. " Herzberg.	" 12. " Scharzfels
13. " Hildesheim.	" 13. Stadtgericht zu Hildesheim
14. " Liebenburg	" 14. Amt Wöltingerode
15. " Moringen=Hardegsen.	" 15. " Uslar
16. " Münden.	" 16. Stadtgericht zu Münden
17. " Nienover=Lauenförde.	" 17. Amt Uslar
18. " Nordheim	" 18. " Bovenden
19. " Osterode.	" 19. Stadtgericht zu Osterode
20. " Peine.	" 20. Amt Hildesheim
21. " Radolfshausen . . .	" 21. " Göttingen
22. " Reinhausen.	" 22. " Göttingen
23. " Ruthe.	" 23. " Gronau=Poppenburg
24. " Scharzfels	" 24. " Herzberg
25. " Steinbrück	" 25. " Peine
26. " Uslar.	" 26. " Moringen=Hardegsen
27. " Westerhof	" 27. " Nordheim
28. " Wöltingerode. . . .	" 28. " Liebenburg
29. " Wohldenberg	" 29. " Hildesheim
30. Klosteramt Bursfelde. . .	" 30. " Münden
31. " Hilwartshausen	" 31. " Münden
32. Stiftsamt Ilfeld	" 32. " Herzberg
33. " Nordheim . . .	" 33. " Nordheim
34. Klosteramt Weende . . .	" 34. " Göttingen
35. Stadtgericht zu Bockenem .	" 35. " Wohldenberg

36. Stadtgericht zu Dransfeld .	ad 36. Stadtgericht zu Münden
37. " " Elze . . .	" 37. Amt Gronau=Poppenburg
38. " " Hardegsen .	" 38. " Moringen=Hardegsen
39. " " Moringen .	" 39. " Moringen=Hardegsen
40. " " Peine . .	" 40. " Peine
41. " " Uslar . .	" 41. " Uslar
42. Patrim.=Gericht Adelebsen .	" 42. " Uslar
43. " " Altengleichen .	" 43. " Göttingen
44. " " Crimderode .	" 44. Stiftsamt Ilfeld
45. " " Dankelshausen und Wellersen	" 45. Amt Münden
46. " " Derneburg .	" 46. " Liebenburg
47. " " Flachstöckheim und Ostlutter.	" 47. " Wöltingerode
48. " " Gadenstedt u. Gr.=Ilsede .	" 48. " Steinbrück
49. " " Hardenberg .	" 49. " Bovenden
50. Amt Hohnstein	" 50. Stiftsamt Ilfeld
51. Patrim.=Gericht Klein=Ilsede	" 51. Amt Steinbrück
52. " " Imbshausen . .	" 52. " Westerhof
53. " " Jühnde	" 53. " Friedland
54. " " Oldershausen .	" 54. " Westerhof
55. " " Rheden	" 55. " Alfeld
56. " " Ringelheim . .	" 56. " Liebenburg
57. " " Sieboldshausen.	" 57. " Friedland
58. " " Soeder	" 58. " Wohldenberg
59. " " Uessinghausen	" 59. " Uslar
60. " " Waacke	" 60. " Bovenden
61. " " Alten=Wallmoden	" 61. " Liebenburg
62. " " Werna	" 62. Stiftsamt Ilfeld
63. " " Wollbrechtshausen	" 63. Amt Nordheim

III. In dem Bezirke der Landdrostei zu Lüneburg.

1. Amt Ahlden	ad 1. Amtsvoigtei Fallingbostel
2. " Artlenburg	" 2. Amt Lüne
3. Amtsvoigtei Beedenbostel .	" 3. Burgvoigtei Celle
4. " Bergen . . .	" 4. " Celle
5. " Bissendorf . .	" 5. Amtsvoigtei Burgwedel .
6. Amt Bleckede	" 6. Amt Lüne
7. " Bodenteich	" 7. " Oldenstadt
8. " Burgdorf	" 8. " Burgvoigtei Celle
9. Amtsvoigtei Burgwedel . .	" 9. Amt Burgdorf
10. Burgvoigtei Celle	" 10. Stadtgericht zu Celle
11. Amt Dannenberg	" 11. Amt Lüchow
12. " Ebstorf	" 12. " Medingen
13. Amtsvoigtei Eicklingen . .	" 13. Burgvoigtei Celle

14. Amt Fallersleben	ad 14. Amt Gifhorn
15. Amtsvoigtei Fallingbostel .	" 15. " Rethem
16. Amt Gifhorn	" 16. " Meinersen
17. " Harburg.	" 17. Stadtgericht zu Harburg
18. Amtsvoigtei Hermannsburg.	" 18. Burgvoigtei Celle
19. Amt Hitzacker.	" 19. Amt Dannenberg
20. Amtsvoigtei Ilten	" 20. " Burgdorf
21. Amt Isenhagen	" 21. " Bodenteich
22. " Knesebeck.	" 22. " Isenhagen
23. " Lüchow	" 23. Stadtgericht zu Lüchow
24. " Lüne	" 24. " "Lüneburg
25. " Medingen	" 25. Amt Lüne
26. " Meinersen	" 26. Amtsvoigtei Eicklingen
27. " Moisburg	" 27. Amt Harburg
28. " Neuhaus.	" 28. " Bleckede
29. " Oldenstadt	" 29. Stadtgericht zu Uelzen
30. " Rethem	" 30. Amt Ahlden
31. " Scharnebeck	" 31. " Lüne
32. " Schnackenburg. . . .	" 32. " Lüchow
33. " Wilhelmsburg. . . .	" 33. " Harburg
34. Amtsvoigtei Winsen a. A. .	" 34. Burgvoigtei Celle
35. Amt Winsen a. L.	" 35. Amt Harburg
36. " Wustrow	" 36. " Lüchow
37. Klosteramt St. Michaelis .	" 37. Stadtgericht zu Lüneburg
38. Fleckensgericht zu Bleckede .	" 38. Amt Bleckede
39. Stadtgericht zu Dannenberg	" 39. " Dannenberg
40. " " Soltau . .	" 40. Amtsvoigtei Fallingbostel
41. " " Walsrode .	" 41. " Fallingbostel
42. " " Winsen a. L.	" 42. Amt Winsen a. L.
43. Patrim.-Gericht Abbensen .	" 43. " Meinersen
44. " " Breese. . . .	" 44. " Dannenberg
45. " " Brohme . . .	" 45. " Knesebeck
46. " " Kl.-Eilstorf. .	" 46. " Rethem
47. " " Gartow . . .	" 47. " Lüchow
48. " " Göddenstedt. .	" 48. " Bodenteich
49. " " Grabow . . .	" 49. " Dannenberg
50. " " Heese	" 50. Amtsvoigtei Beedenbostel
51. " " Immensen . .	" 51. Amt Burgdorf
52. " " Lüdersburg. .	" 52. " Bleckede
53. " " Obermarschacht	" 53. " Winsen a. L.
54. " " Schnega . . .	" 54. " Lüchow
55. " " Schnellenberg .	" 55. " Lüne
56. " " Stellichte . .	" 56. " Rethem
57. " " Veersen . . .	" 57. " Oldenstadt
58. " " Wahlingen . .	" 58. " Rethem
59. " " Alten-Warmbüchen	" 59. Amtsvoigtei Burgwedel

60. Patrim.-Gericht Wolfsburg	ad 60. Amt Fallersleben
61. " " Wrestedt .	" 61. " Bodenteich

IV. In dem Bezirke der Landdrostei zu Stade.

1. Gohgericht Achim	ad 1. Amt Verden
2. Gräfengericht Altenlandes .	" 2. " Stade-Agathenburg
3. Amt Bederkesa	" 3. " Bremervörde
4. " Blumenthal	" 4. " Osterholz
5. " Bremervörde	" 5. " Zeven
6. Voigteigericht Dorum . . .	" 6. " Bederkesa
7. Amt Hagen	" 7. " Lehe
8. " Harsefeld	" 8. " Bremervörde
9. " Himmelpforten . . .	" 9. " Stade-Agathenburg
10. Gericht Horneburg	" 10. " Stade-Agathenburg
11. Gräfenger. Landes Kehdingen-Bützfleth . . .	" 11. " Stade-Agathenburg
12. Gräfenger. Landes Kehdingen-Freiburg . . .	" 12. Gräfenger. L. Kehdingen-Bützfleth
13. Amt Lehe	" 13. Amt Bederkesa
14. " Lilienthal	" 14. " Ottersberg
15. " Neuhaus a. d. O. .	" 15. Gericht Osten
16. Gericht Osten	" 16. Amt Stade-Agathenburg
17. Amt Osterholz	" 17. " Blumenthal
18. " Ottersberg	" 18. " Bremervörde
19. " Rotenburg	" 19. " Verden
20. " Stade-Agathenburg . .	" 20. Stadtgericht zu Stade
21. " Verden	" 21. " " Verden
22. Structurgericht Verden . .	" 22. " " Verden
23. Amt Wischhafen	" 23. Amt Stade-Agathenburg
24. " Zeven	" 24. " Harsefeld
25. Stadtgericht zu Otterndorf .	" 25. " Neuhaus a. d. Oste
26. Patr.-Ger. Bergfried . . .	" 26. Gräfengericht Altenlandes
27. " " Beverstedt	" 27. Amt Bederkesa
28. " " Brunshausen . .	" 28. " Stade-Agathenburg
29. " " Cassebruch	" 29. " Hagen
30. " " Delm	" 30. " Harsefeld
31. " " Francop u. Nincop	" 31. Gräfengericht Altenlandes
32. " " Gr.-Meckelsen . .	" 32. Amt Harsefeld
33. " " Hechthausen . . .	" 33. " Neuhaus a. d. Oste.
34. " " Hove-Leeswig . .	" 34. Gräfengericht Altenlandes
35. " " Lesum-Schönebeck.	" 35. Amt Osterholz
36. " " Meyenburg . . .	" 36. " Hagen
37. " " Neuenhausen. . .	" 37. " Hagen
38. " " Niederochtenhausen	" 38. " Zeven
39. " " Oese	" 39. " Bederkesa

40. Patrim.=Gericht Rübke . .	ad 40. Gräfengericht Altenlandes
41. " " Sandbeck . .	" 41. Amt Osterholz
42. " " Schwanewede	" 42. " Hagen
43. " " Schwinge	" 43. " Stade = Agathenburg

V. In dem Bezirke der Landdrostei zu Osnabrück.

1. Amt Aschendorf	ad 1. Amt Meppen
2. " Bentheim	" 2. " Neuenhaus
3. " Bersenbrück	" 3. " Vörden
4. " Freren	" 4. " Lingen
5. " Fürstenau	" 5. " Vörden
6. " Grönenberg	" 6. " Iburg
7. " Haselünne	" 7. " Meppen
8. " Hümmling	" 8. " Meppen
9. " Iburg.	" 9. " Osnabrück
10. " Lingen	" 10. " Freren
11. " Meppen	" 11. " Lingen
12. " Neuenhaus	" 12. " Lingen
13. " Osnabrück	" 13. Stadtgericht zu Osnabrück
14. Amtsgericht Quackenbrück .	" 14. Amt Fürstenau
15. Amt Vörden	" 15. " Osnabrück
16. " Wittlage=Hunteburg .	" 16. " Grönenberg
17. Fleckensgericht zu Melle	" 17. " Iburg
18. Patrim.=Gericht Papenburg	" 18. " Aschendorf

VI. In dem Bezirke der Landdrostei zu Aurich.

1. Amt Aurich	ad 1. Amt Emden
2. " Berum	" 2. " Norden
3. " Emden	" 3. " Aurich
4. " Esens	" 4. " Wittmund
5. " Friedeburg	" 5. " Wittmund
6. " Greetsyhl	" 6. " Emden
7. " Jemgum	" 7. " Leer
8. " Leer	" 8. " Emden
9. " Norden	" 9. " Aurich
10. " Stickhausen.	" 10. " Leer
11. " Weener	" 11. " Leer
12. " Wittmund	" 12. " Esens
13. Patrim.=Gericht Dornum .	" 13. " Berum
14. " " Jennelt. .	" 14. " Norden
15. " " Lütetsburg	" 15. " Norden

VII. In dem Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal.

1. Berg= und Stadtgericht zu St. Andreasberg	ad 1. Berg= und Stadtgericht zu Zellerfeld

2. Amt Elbingerode	ad 2. Berg- und Stadtgericht zu Zellerfeld
3. Berg- und Stadtgericht zu Zellerfeld	" 3. Berg- und Stadtgericht zu St. Andreasberg.

Verordnung, den Gerichtsstand der katholischen Geistlichkeit im Fürstenthume Osnabrück betr., vom 22. September 1849. (III. 68.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem in dem Publicandum vom 2. December 1802, die provisorische Einrichtung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit in dem Fürstenthume Osnabrück betreffend, den katholischen Geistlichen in Strafsachen ein Gerichtsstand vor einem bestimmten Gerichte nicht angewiesen, vielmehr im §. 6 daselbst bestimmt ist:

Gröbere Excesse, Polizeivergehungen oder peinliche Verbrechen, wenn dergleichen wider Verhoffen ein katholischer Geistlicher sich zu Schulden kommen lassen sollte, sind der hiesigen Regierung anzuzeigen, und ist wegen deren Untersuchung und Bestrafung derselben Verfügung Namens Seiner Königlichen Majestät zu gewärtigen;

diese Vorschrift auch nur, soweit es sich um Polizeivergehen, nicht aber, soweit es sich um die Untersuchung und Bestrafung begangener Verbrechen handelt, durch spätere Gesetze aufgehoben ist; Wir aber für angemessen erachtet haben, die in Fällen dieser Art aus dem Mangel eines bestimmten zuständigen Gerichts hervorgehenden Mißstände zu beseitigen:

so ertheilen Wir bis dahin, daß diese Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung dauernd geregelt sein wird, für alle Fälle, wo gegen einen katholischen Geistlichen in Unserem Fürstenthume Osnabrück der Verdacht eines begangenen Verbrechens erhoben wird, denjenigen Gerichten, welchen abgesehen von dem geistlichen Stande des Verdächtigen die Führung der Untersuchung, bez. die Abgabe eines Erkenntnisses obliegen würde, kraft Dieses den besondern Auftrag, die erforderliche Untersuchung zu führen, bez. das Urtheil zu sprechen.

Gegeben Hannover, den 22. September 1849.

Ernst August.

Düring.

---

3. Verhältniß zu andern Behörden.

(Bd. II. S. 570. Erste Folge Bd. I. S. 392.)

Vollstreckung Hannoverscher Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in der Provinz Oberhessen. Minist.-Rescr. v. 22. Juni 1849. Jurist. Zeit. v. 1849. H. 3. S. 1.

Bekanntmachung des Cabinets Seiner Majestät des Königs, die mit der Königlich-Niederländischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft über das den beiderseitigen Unterthanen vor den Gerichten zu gewährende Armenrecht betr., vom 27. Julius 1846. (I. 151.)

Unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist zwischen der hiesigen Königlichen und der Königlich-Niederländischen Regierung die nachfolgende Uebereinkunft über das den beiderseitigen unbemittelten Unterthanen vor den Gerichten zu gewährende Armenrecht geschlossen:

Art. 1. Den bedürftigen Unterthanen des Königreichs der Niederlande, den Kirchen, frommen Stiftungen und Armenanstalten in demselben soll das Armenrecht in ihren vor den sämmtlichen Gerichten im Königreiche Hannover anhängig werdenden Processen und anderen gerichtlichen Verhandlungen ganz in derselben Maße gewährt werden, wie es den eigenen Unterthanen und den nämlichen Corporationen in dem zuletzt genannten Königreiche zusteht. Die gleiche Berechtigung wird den bezeichneten Personen und Corporationen, welche dem Königreiche Hannover angehören, vor den sämmtlichen Niederländischen Gerichten eingeräumt.

Art. 2. Durch den gegenwärtigen Vertrag wird an den Formen und Bedingungen, unter denen das Armenrecht bei den Gerichten der contrahirenden Staaten nachzusuchen und zu bewilligen ist, nichts ab-abgeändert. Die rechtsuchende Partei hat sich in dieser Beziehung nach denjenigen Normen zu richten, welche bei dem von ihr angegangenen Gerichte gelten.

Art. 3. Insoweit die Gesetze des einen oder des andern Landes die rechtsuchende Partei zur Cautionsleistung verpflichten, behält es dabei sein Bewenden.

Die Uebereinkunft wird hierdurch auf Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden alle obrigkeitlichen Behörden des Königreichs angewiesen, den Bestimmungen derselben gebührend Folge zu leisten.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die mit der Kurfürstlich-Hessischen Regierung zu Cassel wegen der Gebühren

in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen getroffene Vereinbarung betr., vom 30. Julius 1846. (II. 5.)

Unter Allerhöchster Genehmigung ist zwischen dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Kurfürstlich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Cassel, vorerst auf die Dauer der zwischen den Staaten des Steuervereines und denen des Zollvereines unterm 16. October v. J. geschlossenen Verträge, eine Vereinbarung dahin getroffen:

daß die zwischen den beiderseitigen Regierungen unterm 16/26. August 1817 wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen geschlossene Convention *) soweit solche in den Artikeln 11, 12, 13 von den Kosten handelt, und im Jahre 1834 bereits auf Polizeistrafsachen ausgedehnt worden, nunmehr auch auf Zoll- und Steuer-Contraventionssachen erstreckt, und dabei in gleicher Maße in beiden Staaten zur Anwendung gebracht werden solle.

Es wird dieses unter Hinweisung auf das Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. December 1834 **), zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit in vorkommenden Fällen die sämmtlichen Behörden darnach verfahren.

Ausschreiben des K. Justiz-Ministeriums an alle Gerichte des Königreichs, die bei Vorladung Braunschweigscher Unterthanen zu beobachtenden Förmlichkeiten betr., vom 5. August 1850. (II. 39.)

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministeriums soll nach dem §. 75 der mit dem 1sten des v. M. für das dortige Herzogthum in Kraft getretenen Strafproceßordnung vom 22. August v. J. die Vorladung eines Angeschuldigten, namentlich auch die Bezeichnung des Vergehens und die demselben gesetzlich angedrohte Strafe enthalten, und es kann auch den Requisitionen ausländischer Gerichte, wegen Sistirung Braunschweigscher Unterthanen in Strafsachen nicht genügt werden, wenn in den Ladungen jene Erfordernisse nicht beobachtet sind.

Die Gerichte werden daher angewiesen, in allen Fällen, in denen die Vorladung eines Braunschweigschen Unterthanen als Angeschuldigten in einer Strafsache erforderlich ist, möge solche durch Unsere Vermittelung oder durch unmittelbare Requisition des betreffenden

*) Bekannt gemacht durch die Verordn. v. 23. Sept. 1817. Bd. II. S. 717.

**) Bd. VII. S. 55.

Braunschweigschen Gerichts erfolgen, dem Gerichte, beziehungsweise Requisitionsschreiben eine den oben bezeichneten Erfordernissen entsprechende förmliche Vorladung beizufügen.

Ausschreiben des K. Kriegs-Ministeriums an die Obrigkeiten des Königreichs, die Unterofficier-Wittwencasse betr., vom 20. December 1850. (II. 41.)

Nachdem am 1sten d. M. eine Unterofficier-Wittwencasse der Königlich-Hannoverschen Armee errichtet und in dem von Seiner Majestät dem Könige am 22. v. M. dafür erlassenen Reglement bestimmt ist, daß die Obrigkeiten verpflichtet sein sollen, der Direction dieser Anstalt, welche unter Aufsicht des Königlichen Kriegs-Ministeriums die auf das Unternehmen sich beziehenden Geschäfte wahrzunehmen hat, auf ihren Antrag diejenigen Nachrichten zu ertheilen, deren sie in Beziehung auf ihre Geschäftsführung bedarf;

so werden die Obrigkeiten von dieser Bestimmung zu ihrer Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Dies Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

---

4. Streitende Theile und deren Bevollmächtigte. Procuratoren. Advocaten. Notarien.

a) Legitimation.

(Bd. II. S. 574. Erste Folge Bd. I. S. 393.)

Verordnung, die Leitung der Processe in Wasserbau-Angelegenheiten betr., vom 2. December 1846. (I. 237.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Da Wir für angemessen erachtet haben, hinsichtlich der Führung der Processe in Wasserbau-Angelegenheiten abändernde Bestimmungen zu treffen, so verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1. Die Leitung aller in den Unserer General-Direction des Wasserbaues untergebenen Wasserbau-Angelegenheiten erwachsenden Processe soll fortan, unter gänzlicher Beseitigung der einschlagenden Bestimmungen Unseres Domanial-Verwaltungs-Reglements vom 21. Mai 1839 *), der General-Direction des Wasserbaues überwiesen werden.

Dieselbe hat mithin auch die Leitung derjenigen Processe in Wasserbausachen, in denen Unsere Generalcasse Partei ist, zu übernehmen.

§. 2. Die Leitung der Processe über Eigenthumsrechte an Alluvionen, Werdern, Poldern und Inseln bleibt dagegen ohne Rück-

---

*) Bd. VI. S. 14.

sicht darauf, ob die Alluvionen ꝛc. auf natürlichem Wege entstanden sind, oder ihre Entstehung wasserbaulichen Vorkehrungen verdanken, Unserer Domainen-Cammer vorbehalten.

§. 3. Die nach §. 1 dieser Verordnung der Leitung Unserer General-Direction des Wasserbaues übertragenen Processe sind nach deren Anweisung von den Cammer-Consulenten und Cammer-Procuratoren zu führen, die Legitimation der letzteren ist in ihrer Bestallung als Cammer-Procuratoren enthalten.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben Alle, die es angeht, sich danach zu richten.

Hannover, den 2. December 1846.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

Gesetz für die Provinz Ostfriesland und das Harlingerland, die Vertretung der Deich- und Syhlachten in Processen betr., vom 29. October 1848. (III. 64.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Da, in Bezug auf die in den §§. 53, 56, 57 und 136 Tit. 6 Thl. II. des allgemeinen Landrechts und in dem §. 39 Tit. III. und §. 19 Tit. VII. der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen, Zweifel darüber erhoben sind: ob es zur Gültigkeit der Beschlußnahme einer Deich- oder Syhlachts-Versammlung über einen zu führenden Proceß oder eine Vollmachts-Ertheilung in selbigem, einer speciellen Vorladung der Interessenten der Deich- oder Syhlacht zu der Versammlung bedürfe? so erklären Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer ostfriesischen Provinzial-Landschaft, die vorgedachten Bestimmungen dahin: daß behuf einer solchen Beschlußnahme eine Ladung der einzelnen Interessenten nicht erforderlich ist, eine durch das Amtsblatt und in den betreffenden Gemeinden publicirte, den Gegenstand der Berathung bezeichnende, allgemeine Vorladung der Obrigkeit an die Mitglieder der Deich- oder Syhlacht zu der Versammlung vielmehr schon dazu genügt, um in selbiger über die Führung von Processen, nach der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, auf eine für die ganze Corporation verbindliche Weise Beschlüsse zu fassen und processualische Vollmachten auszustellen.

Gegeben Hannover, den 29. October 1848.

Ernst August.

Düring.

---

b) Proceßführung der Gemeinden.

(Bd. II. S. 571. Erste Folge Bd. I. S. 393.)

c) Procuratoren.

(Bd. II. S. 576. Erste Folge Bd. I. S. 393.)

Die Procuratur-Forderungen verjähren binnen vier Jahren. Ges. v. 22. Sept. 1850. §. 3. oben S. 4.

d) Advocaten.

aa) Anstellung, Befugniß zur Praxis, Disciplin.

(Bd. II. S. 596. Erste Folge Bd. I. S. 393.)

Vergl. Gesetz über die Gerichtsverfassung v. 8. Nov. 1850. §. 78 fl. oben S. 186.

Gesetz, die Einrichtung von Anwaltskammern betr., vom 8. November 1850. (I. 589.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen über die Einrichtung von Anwaltskammern, nach Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das nachfolgende Gesetz.

§. 1. Bei einem jeden Obergerichte soll eine Anwaltskammer bestehen. Mitglieder derselben sind alle im Bezirke des Obergerichts wohnhaften Anwälte und Advocaten, Angehörige die Rechtscandidaten, welche unter der Leitung eines Anwaltes oder Advocaten auf den öffentlichen Dienst sich vorbereiten. (Gesetz über die Gerichtsverfassung §. 78.)

Bei dem Ober-Appellationsgerichte und dem Obergerichte zu Celle wird eine gemeinschaftliche Kammer gebildet.

Sollten in einem Obergerichtsbezirke weniger als funfzehn Anwälte bez. Advocaten wohnhaft sein, so kann das Justiz-Ministerium eine gemeinschaftliche Kammer aus diesen und den Anwälten bez. Advocaten eines benachbarten Obergerichts bilden.

§. 2. Einer jeden Kammer steht ein Präsident und in dessen Behinderungsfalle ein Stellvertreter desselben vor.

Beide werden vor Ablauf eines jeden Jahrs auf die Dauer des nächsten Jahrs aus den am Sitze der Kammer wohnhaften Anwälten von den Mitgliedern der Kammer durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

Gleichzeitig werden für dieselbe Zeitdauer aus der Zahl der am Sitze der Kammer wohnhaften Mitglieder derselben ein oder zwei Schriftführer durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

Das Amt eines Präsidenten, dessen Stellvertreters und der Schriftführer kann ohne Genehmigung der Kammer nur in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte das nämliche Amt bereits in dem verflossenen Jahre bekleidet hatte.

§. 3. Der dienstliche Verkehr der Kammer mit den Landesbehörden wird ausschließlich durch den Staatsanwalt des betreffenden Obergerichts vermittelt.

Bei der Kammer in Celle liegt diese Vermittelung dem Staatsanwalte des dortigen Obergerichts ob. Im Falle der Bildung einer gemeinschaftlichen Kammer für mehrere Obergerichte (§. 1 a. E.) bezeichnet der Oberstaatsanwalt den Staatsanwalt.

Der Staatsanwalt hat zu jeder Versammlung der Kammer oder ihres Ausschusses Zutritt; ihm muß von jeder bevorstehenden Versammlung Anzeige gemacht werden.

Etwaige Beschwerden über den Staatsanwalt sind an den Oberstaatsanwalt und eventuell an das Justiz-Ministerium unmittelbar zu bringen.

§. 4. Die Geschäfte der Anwaltskammer, als der die Vertretung und Förderung der Interessen des gesammten Anwalts- und Advocatenstandes vorzugsweise bezweckenden Anstalt, sind theils allgemeiner, theils besonderer Art.

§. 5. Kraft ihres allgemeinen Berufs ist sie

1) befugt, durch das Organ des Staatsanwaltes
 Anträge auf Erlassung neuer oder Veränderung bestehender Gesetze oder Verordnungen zu machen;
 wahrgenommene Mängel in der Verwaltung der Rechtspflege zur Sprache zu bringen;
 Gutachten über mitgetheilte Gesetzentwürfe an die Regierung zu erstatten;
 die Regierung von den Bedürfnissen des Anwalts- und Advocatenstandes in Kenntniß zu setzen und die geeigneten Maßregeln zur Hebung dieses Standes und Förderung seines Berufs in Vorschlag zu bringen;
2) verpflichtet, über die von der Regierung etwa an sie gelangenden Fragen über Festsetzung der Anwaltszahl bei den Obergerichten, über Ernennung von Anwälten oder Advocaten und über die Befähigung der Angehörigen der Kammer gutachtlich sich zu äußern;
3) befugt, zur Förderung der Zwecke des Instituts behuf Aufbringung baarer Kosten Beiträge geringeren Betrages von ihren Mitgliedern zu erheben, und über ihre inneren Einrichtungen Statuten zu entwerfen, welche jedoch diesem Gesetze nicht widerstreiten dürfen.

Die im letzten Absatze erwähnten Einrichtungen bedürfen vorgängig der Genehmigung des Justiz-Ministeriums.

Die allgemeinen Angelegenheiten sind der Regel nach in Plenar-Versammlungen, zu welchen der Präsident die einzelnen Mitglieder einzuladen hat, zu erledigen; die unter Nr. 2 aufgeführten Geschäfte können jedoch nach Ermessen des Präsidenten auch von dem in §. 7 erwähnten Ausschusse wahrgenommen werden.

§. 6. Die besonderen Geschäfte der Kammern sind:

1) Handhabung der Disciplin;
2) Vermittelung von Irrungen unter den Mitgliedern und Angehörigen der Kammer;

3) Gewährung unentgeltlichen Beistandes durch Zuordnung von Armenanwälten und Advocaten;
4) Erstattung von Gutachten über Angemessenheit des Honorars und der Vergütungen für die Dienstleistungen der Anwälte und Advocaten.

§. 7. Die besonderen Geschäfte werden durch einen Ausschuß erledigt. Dieser besteht aus dem Präsidenten der Kammer als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus fünf von der Kammer nach Maßgabe des §. 2 Absatz 3 gewählten Mitgliedern, von denen mindestens drei am Sitze der Kammer wohnhaft sein müssen. Auch können ein oder mehrere Ergänzungs-Mitglieder gewählt werden.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist in Disciplinarstrafsachen die Mitwirkung von mindestens fünf, in allen übrigen Angelegenheiten von mindestens drei Mitgliedern, beides einschließlich des Präsidenten und seines Stellvertreters erforderlich.

§. 8. In den Plenar- und Ausschußversammlungen führt einer der Schriftführer das Protocoll. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei nicht anderweit zu hebender Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in Disciplinarsachen geht die dem Beschuldigten günstigere Ansicht vor.

1. Von der Handhabung der Disciplin.

§. 9. Der Disciplinargewalt der Kammer bez. des Ausschusses sind alle Mitglieder und Angehörigen der betreffenden Kammer unbedingt unterworfen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 9ten April 1832 *) über Ausübung der Disciplinargewalt durch die Gerichte werden aufgehoben.

Der Disciplinarahndung unterliegt ein jedes die Pflichten und die Würde des Standes beeinträchtigendes dienstliches oder außerdienstliches Benehmen.

§. 10. Die Disciplinargewalt der Kammer und die Strafgewalt der Gerichtsbehörden für die Fälle der Uebertretung von Strafgesetzen sind von einander völlig unabhängig; die eine wird durch die andere weder ausgeschlossen, noch beschränkt.

Ebensowenig wird durch die Disciplinargewalt der Kammer die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen, die Befugniß der Behörden zur Rüge unangemessener Schreibweise in den an sie gelangenden Eingaben und das Recht der Gerichte, die in den Gesetzen angedroheten Ordnungsstrafen auszusprechen, beschränkt.

§. 11. Disciplinarstrafen sind:
1) einfache Rüge;
2) Verweis, entweder schriftlich oder mündlich, vor dem Ausschusse oder vor der Plenarversammlung der Kammer;

---

*) Bd. II. S. 597.

3) Geldbuße bis zu 100 Thlr., welche in die Vereinscasse fließt;

4) Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren;

5) Ausstoßung aus dem Stande der Anwälte und Advocaten.

Eine Ausstoßung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn ein Mitglied der Kammer sich so weit verirrt haben sollte, daß es als unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, erscheint.

§. 12. Die Wiederaufnahme in den Anwalt- oder Advocatenstand eines nach Maßgabe des §. 11 oder auf Grund eines Criminal-Erkenntnisses Ausgestoßenen findet nur mit Zustimmung der Kammer, deren Mitglied er durch eine solche Wiederaufnahme werden würde, Statt.

§. 13. Einfache Rügen kann der Ausschuß (Disciplinarrath) auf Antrag Einzelner oder selbst von Amtswegen erkennen.

Zur Verhängung anderer Strafen ist stets ein Antrag der Staatsanwaltschaft erforderlich. Die Stellung und Verfolgung dieser Anträge liegt jedoch zunächst nicht dem Staatsanwalte des Obergerichts, sondern einem von der Kammer zu diesem Amte gewählten Mitgliede ob. Dieses Mitglied (Syndicus) versieht rücksichtlich der Disciplinarsachen und so weit es die Verhandlungen vor der Anwaltskammer und deren Befugnisse gegen ihre Mitglieder und Angehörigen betrifft, das Amt des Staatsanwaltes; er steht zu dem Oberstaatsanwalte in dem Verhältnisse, wie der Staatsanwalt des betreffenden Obergerichts, und kann an Verfolgung eines Disciplinarfalls nur durch den Oberstaatsanwalt gehindert werden.

Die Wahl des Syndicus geschieht nach Maßgabe des §. 2 durch absolute Stimmenmehrheit. Jedoch ist die Zustimmung des Oberstaatsanwaltes erforderlich, welche nur aus bestimmten, der Anwaltskammer zu eröffnenden Gründen versagt werden darf. Letzterer kann außerdem, für einzelne Fälle, wenn der Syndicus behindert ist, oder die Wahrnehmung seines Amts durch einen Anderen passend erscheint, nach vorgängiger Verständigung mit dem Präsidenten der Kammer und dessen Stellvertreter, einen anderen Anwalt oder Advocaten mit den Syndicats-Geschäften beauftragen. Inwieweit in eiligen Fällen hierbei der Staatsanwalt des betreffenden Obergerichts die Befugnisse des Oberstaatsanwaltes ausüben kann, wird auf reglementarische Weise bestimmt. Ueber Ablehnung des Amts eines Syndicus gelten die §. 2 getroffenen Bestimmungen.

§. 14. Der Syndicus ist verpflichtet, jedem zu seiner Kunde gekommenen Disciplinarvergehen nachzuforschen.

Wollen andere Personen auf Disciplinarahndung antragen, so haben sie sich an den Syndicus zu wenden; ihm ist es überlassen, ob er auf Grund dieses Antrages die Sache verfolgen will. Eine Beschwerde über ihn geht an den Oberstaatsanwalt.

Der Syndicus ist, so viel die Stellung der Anträge, die Verfolgung der Berufung an die Plenarversammlung der Kammer, den äußeren Geschäftsgang und die Art des Verfahrens betrifft, den Anwei-

sungen des Oberstaatsanwalts unbedingt Folge zu leisten verpflichtet, ohne gleichwohl in der Darlegung seiner eigenen, selbst abweichenden Ansichten beschränkt zu sein.

Ist gegen den Syndicus selbst ein Disciplinarverfahren begründet, so liegt dessen Verfolgung dem Staatsanwalte ob.

§. 15. Der Antrag des Syndicus auf eine Disciplinarahndung muß die bestimmte Thatsache, welche dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, und eine Anheimgabe der zu erkennenden Strafe enthalten.

§. 16. Will der Disciplinarrath auf diesen Antrag überall nicht eingehen, so steht gegen den versagenden Ausspruch das Rechtsmittel der Berufung zu.

Hält derselbe jedoch den Antrag nicht sofort für unbegründet, so kann er entweder den Beschuldigten sofort vernehmen, oder zuvor eine nähere Voruntersuchung anordnen.

Verfügt er sofort oder auch nach Vernehmung des Beschuldigten eine Voruntersuchung, so trägt er deren Vornahme einem nicht zum Ausschusse gehörenden Mitgliede der Kammer auf und stellt einen Schriftführer zu dessen Verfügung.

§. 17. Der mit der Führung der Voruntersuchung Beauftragte kann den Beschuldigten und Alle, welche der Disciplinargewalt der Anwaltskammer unterworfen sind (vergl. §. 9), vorfordern und vernehmen.

Kommt es aber auf eine eidliche Vernehmung dieser oder überhaupt auf die Vernehmung anderer Personen an, oder ist die Vornahme solcher Untersuchungshandlungen erforderlich, welche Gegenstand einer richterlichen Thätigkeit sind, so hat der Beauftragte den Staatsanwalt um seine Vermittelung zu ersuchen, und dieser bei dem Präsidenten des Obergerichts die Beauftragung eines Richtercommissairs und eines Secretairs zu beantragen.

Den von diesen vorzunehmenden Untersuchungshandlungen, Verhören u. s. w. ist das mit der Voruntersuchung beauftragte Mitglied der Anwaltskammer beizuwohnen befugt.

§. 18. Nach geschlossener Voruntersuchung werden die schriftlichen Verhandlungen dem Präsidenten der Anwaltskammer zugestellt, welcher dem Beschuldigten und dem Syndicus deren Einsicht gestattet, und es wird hiernächst ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Disciplinarrathe angesetzt.

§. 19. In diesem Termine entwickelt ein vom Präsidenten ernannter Berichtserstatter die Ergebnisse der Voruntersuchung, dann stellt der Syndicus einen bestimmten Strafantrag, rücksichtlich dessen er jedoch an seine früheren Anträge nicht gebunden ist, und der Präsident fordert hiernächst den Beschuldigten auf, Alles, was er zur Widerlegung der Anklage, zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen habe, vorzubringen. Auf den Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung und der Vorträge beider Parteien giebt endlich

der Disciplinarrath nach seiner besten inneren Ueberzeugung das Erkenntniß ab.

Die Ablehnung von Mitgliedern des Disciplinarraths richtet sich nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung. (§§. 31 bis 36.) *)

---

*) 1. Ablehnungsgründe.

§. 31. Der untersuchende oder erkennende Richter, so wie der Gerichtsschreiber kann sowohl vom Staatsanwalt, als vom Beschuldigten abgelehnt werden:

1) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Beschädigten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwägert ist, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, noch besteht oder nicht;
2) wenn er der Ehemann, Verlobte, der Vormund, Curator, Pflege- oder Adoptivvater, Pflege- oder Adoptivsohn, oder der vermuthliche Erbe des Beschuldigten oder des Beschädigten ist;
3) wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für seine Unbefangenheit fürchten läßt;
4) wenn durch den Ausgang der Untersuchung sein Privatinteresse auf irgend eine Weise berührt wird;
5) wenn der abgelehnte Beamte ein Gutachten über die Sache abgegeben hat, oder als Zeuge oder Sachverständiger in der Sache vernommen oder vorgeladen, oder als Staatsanwalt in der Sache thätig gewesen ist;
6) wenn der abgelehnte Beamte sich im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten erlaubt hat, welche auf seine Befangenheit schließen lassen.

2. Verfahren.

§. 32. Das Ablehnungsgesuch ist mündlich zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen und der behauptete Ablehnungsgrund zu bescheinigen. Eidliche Erhärtung des letzten genügt nicht.

Ueber die Ablehnung einzelner Gerichtsmitglieder, der Secretarien und Actuare entscheidet das Gericht bez. die Richter des Schwurgerichtshofes, dem sie angehören;

über die Ablehnung eines Amtsrichters das ihm vorgesetzte Obergericht (Rathskammer) und

über die Ablehnung eines ganzen Obergerichts der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts (Anklagekammer); diesem steht auch dann die Entscheidung zu, wenn so viele Mitglieder eines Obergerichts abgelehnt werden, daß zur Beurtheilung der Ablehnungsgesuche nicht mindestens drei unbetheiligte Mitglieder übrig bleiben.

3. Zeit der Anbringung des Ablehnungsgesuchs.

§. 33. Auf die Ablehnung der Mitglieder eines erkennenden Obergerichts, dessen Secretarien, so wie des Amtsrichters ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung erfolgte, d. h. vor dem ersten Vortrage des Staatsanwaltes, bei Schwurgerichten vor dem Verlesen des Anklageurtheils.

4. Selbstablehnung.

§. 34. Glaubt eine Gerichtsperson, daß gegen sie einer der im §. 31 unter 1, 2 und 5 angeführten Ablehnungsgründe zutreffe, so hat sie sich von Amtswegen der Theilnahme an der fraglichen Sache zu enthalten; in allen übrigen Fällen kann der Antrag des Beschuldigten abgewartet werden.

§. 20. Das Verfahren ist nicht öffentlich; nur den Mitgliedern und Angehörigen der betreffenden Anwaltskammer und der Staatsanwaltschaft ist der Zutritt gestattet. Doch findet Zulassung auch anderer Personen oder auch Oeffentlichkeit der Verhandlung auf den Wunsch des Beschuldigten Statt, wenn die Anwaltskammer bez. der Disciplinarrath es gestattet.

§. 21. Ueber den Verlauf der mündlichen Verhandlung hat der Schriftführer das Wesentliche zu vermerken. Hinsichtlich der aufzunehmenden Protocolle gelten die Vorschriften des §. 134 der Strafproceßordnung *).

§. 22. Das Erkenntniß muß Datum, Namen der Richter, des Syndicus und des Schriftführers, die genaue Bezeichnung des Beschuldigten und der Beschuldigung, und die Entscheidung über Strafe und Kosten enthalten.

---

5. Wirkung des Ablehnungsgesuchs.

§. 35. Bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat die abgelehnte Person (Gericht, Richter, Gerichtsschreiber) ihre Thätigkeit auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu beschränken; es bleibt jedoch dem richterlichen Ermessen unbenommen, demnächst eine Wiederholung einzelner oder aller jener Handlungen zu verfügen.

Der Präsident des über das Ablehnungsgesuch entscheidenden Gerichts muß, falls dasselbe für begründet erkannt wird; gleichzeitig für das Eintreten eines anderen Gerichtsmitgliedes oder Gerichtsschreibers Sorge tragen; eine gleiche Verbindlichkeit liegt dem Amtsrichter ob hinsichtlich eines abgelehnten Actuars.

Muß ein anderes Gericht eintreten, so hat das entscheidende Gericht auch dieses zu bestimmen.

Für den abgelehnten Amtsrichter tritt dessen Stellvertreter ein.

6. Rechtsmittel.

§. 36. Gegen die über ein Ablehnungsgesuch erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

*) Das Protocoll muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Thlr. die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnen; es muß ferner die Aussagen der vernommenen Personen so vollständig wiedergeben, wie dies der Gang der Verhandlung erlaubt und alle Partei-Anträge, so wie die gerichtlichen Zwischenentscheidungen enthalten. Der Gerichtsschreiber und, nach dem Schlusse der Sitzung, auch der Gerichts-Vorsitzende müssen das Sitzungs-Protocoll unterschreiben; einer Vorlesung und Genehmigung, oder der Unterschrift desselben, Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht.

Die Entscheidungen des Gerichtes sind besonders auszufertigen und von allen Gerichts-Mitgliedern und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; es genügt, wenn in dem Protocolle nur des entscheidenden Theiles dieses Urtheils Erwähnung geschieht.

Der Präsident, das Gericht, so wie jede Partei kann verlangen, daß einzelne im Laufe des Verfahrens vorkommende Maßregeln, so wie Erklärungen oder Aeußerungen vernommener Personen im Protocolle bemerkt werden. Diese Befugniß ist auf den Schluß-Vortrag des Gerichts-Vorsitzenden nicht auszudehnen. Wird die Aussage einer Person auf Verlangen in das Protocoll aufgenommen, so ist ihr dieser Theil des Protocolls vorzulesen und, daß es geschehe, zu bemerken.

Es ist mit den Entscheidungsgründen besonders auszufertigen, von den Mitgliedern des Disciplinarraths und dem Schriftführer zu unterschreiben und dem Beschuldigten und dem Staatsanwalte in Originalausfertigung mitzutheilen.

§. 23. Bleibt der Beschuldigte in der mündlichen Verhandlung aus, so wird demungeachtet mit Verhandlung der Sache und Abgabe des Erkenntnisses verfahren.

§. 24. Gegen die Erkenntnisse erster Instanz hat sowohl der Staatsanwalt (Syndicus) als auch der Beschuldigte das Rechtsmittel der Berufung.

§. 25. Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes innerhalb zehn Tagen nach Verkündung des Erkenntnisses und, war dieses auf Ausbleiben ergangen, nach dessen Zustellung, bei dem Vorsitzenden des Disciplinarraths eingelegt werden und hemmt, rechtzeitig eingelegt, die Strafvollstreckung.

§. 26. Die Berufung des Verurtheilten gegen ein auf Suspension oder Ausstoßung lautendes Erkenntniß, so wie die des Staatsanwaltes gegen das seine Anträge auf Suspension oder Ausstoßung des Beschuldigten verwerfende Erkenntniß, gehen an den Cassationssenat des Ober-Appellationsgerichts; die Berufungen beider Theile gegen andere verurtheilende bez. freisprechende Entscheidungen an die Plenarversammlung der betreffenden Anwaltskammer.

Die Berufung an den Cassationssenat zieht jedesmal die etwa von der anderen Seite eingelegte Berufung an sich. Ersterer hat alsdann über beide zu entscheiden.

§. 27. Ist die Berufung an den Cassationssenat eingelegt, so läßt der Vorsitzende des Disciplinarraths sofort die Acten an den Staatsanwalt des Obergerichts und dieser dieselben an den Oberstaatsanwalt gelangen.

Der Letztere legt sie sodann dem Cassationssenate vor und dieser setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Berufung an.

Erscheint in diesem der Berufende weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten, so wird sofort die Berufung verworfen und das angefochtene Erkenntniß für vollstreckbar erkannt, im entgegengesetzten Falle wird die Sache in der Weise verhandelt, daß einer der Richter einen den Stand der Sache darlegenden Vortrag erstattet, hierauf der Berufende seine Beschwerden ausführt, der Gegner darauf sich erklärt und nunmehr das Gericht sein Erkenntniß abgiebt.

Findet das Gericht die Berufung formell unzuläßig, so hat es sie zu verwerfen, findet es sie nur nicht zu sich erwachsen, so hat es seine Unzuständigkeit auszusprechen, und die Acten an den Oberstaatsanwalt zur Verhandlung der hiernach vor die Plenarversammlung der Anwaltskammer gehörenden Berufung gelangen zu lassen.

Gegen den Ausspruch des Cassationssenats findet kein Rechtsmittel mehr Statt.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft vor dem Cassationssenate werden nicht von dem Syndicus, sondern von der Oberstaatsanwaltschaft wahrgenommen.

§. 28. Gehört eine Berufung vor die Plenarversammlung der Anwaltskammer, so sind alle erschienenen Mitglieder derselben, selbst die, welche das angefochtene Erkenntniß abgegeben haben, mit Ausschluß jedoch des Syndicus und Dessen, der die Untersuchung geführt hat, zur Theilnahme an der Urtheilsfällung berechtigt. Es steht jedoch beiden Parteien zu, ohne Angabe von Gründen die Mitglieder bis auf neun abzulehnen, aus welcher Zahl mindestens die Plenarversammlung behuf Entscheidung in Disciplinarsachen bestehen muß.

Nicht minder ist es ihnen unbenommen, schon vor der Berufung der Plenarversammlung diejenigen auswärts wohnenden Mitglieder zu bezeichnen, welche sie abzulehnen beabsichtigen, damit diese nicht weiter zum Erscheinen in der Sitzung berufen werden.

Auf das Ablehnungsverfahren sind die Vorschriften des provisorischen Gesetzes über die Bildung von Schwurgerichten §§. 32, 34 analog anzuwenden *).

§. 29. Ein von dem Vorsitzenden ernanntes Mitglied erstattet in der zur Verhandlung der Berufung angesetzten Sitzung Bericht aus den Verhandlungen erster Instanz und den Ergebnissen der etwa eingetretenen Vervollständigung der Untersuchung, darauf entwickelt der Berufende seine Beschwerden, der Gegner kann hiernächst seine Widerlegung vorbringen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Bleibt der Berufende in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine aus, so wird, ohne weiteres Eingehen auf die Sache selbst, die Berufung verworfen.

Auf Suspension oder Ausstoßung kann in der Berufungs-Instanz von der Anwaltskammer nicht erkannt werden.

Die Ausfertigungen der in der Berufungs-Instanz abgegebenen Erkenntnisse werden nur von dem Präsidenten unterschrieben.

Gegen die Erkenntnisse in der Berufungs-Instanz findet kein Rechtsmittel Statt, mit Ausnahme der an den Cassationssenat des Ober-Appellationsgerichts zu richtenden Nichtigkeitsbeschwerde, wenn bei Fällung des Erkenntnisses nicht mindestens neun Mitglieder der Anwaltskammer Theil genommen haben (§. 28), oder auf eine Strafart, welche außerhalb der Befugniß der Anwaltskammer liegt, erkannt sein sollte.

---

*) §. 32. Der Angeklagte und die Staats-Anwaltschaft sind befugt eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungrade Anzahl von Geschworenen vorhanden, oder im Falle daß das Schwurgericht aus 13 Personen zu bilden, eine gerade Anzahl, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als die Staats-Anwaltschaft.

§. 34. Wenn in der Urne nur noch so viel Namen übrig sind, als zur vollständigen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

§. 30. Gegen das auf Ausbleiben ergangene Erkenntniß des Disciplinarraths, der Plenarversammlung und des Cassationssenats kann der Verurtheilte innerhalb drei Tagen nach Zustellung Einspruch erheben, wenn erweislich die Ladung ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen. Hinsichtlich des Einspruchsverfahrens und der Unzulässigkeit eines zweiten Einspruchs gelten die Vorschriften der Strafproceßordnung. (§§. 160 ff.)

§. 31. Der Beschuldigte kann in der Hauptverhandlung vor dem Disciplinarrathe, der Plenarversammlung der Anwaltskammer und dem Cassationssenate, neben seiner eigenen Vertheidigung, sich durch einen Advocaten vertheidigen lassen.

§. 32. Die Verhandlungen vor dem Disciplinarrathe und der Plenarversammlung unterliegen der Stempelgebühr nicht; dagegen kann der in die Kosten Verurtheilte angehalten werden, neben Erstattung der baaren Auslagen eine Gebühr von 1 bis 10 Thlr. in die Vereinscasse zu erlegen. Der Betrag dieser Gebühr ist im Erkenntnisse auszudrücken. Unvermeidliche baare Auslagen müssen, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder der Verurtheilte zu deren Bezahlung unvermögend ist, aus der Vereinscasse erstattet werden.

§. 33. Die Vollziehung der Strafe der Ausstoßung erfolgt durch Vermittelung des Staatsanwaltes des Obergerichts. Der Verurtheilte wird aus der Liste der Anwälte bez. Advocaten gestrichen und wird solches auf geeignete Weise bekannt gemacht.

Behuf Vollziehung einer Suspension hat der Staatsanwalt des Obergerichts das Erforderliche an die Gerichte, bei welchen der Verurtheilte amtlich thätig werden konnte, allenfalls durch eine öffentliche Bekanntmachung gelangen zu lassen.

Rügen und Verweise ertheilt der Disciplinarrath; stellt der Verurtheilte auf wiederholte Ladung sich nicht ein, so erläßt der Staatsanwalt auf Antrag des Disciplinarraths das Erforderliche in einer öffentlichen Bekanntmachung.

Geldbußen und Kosten, zu deren Bezahlung der Beschuldigte verurtheilt ist, werden von dem Staatsanwalte in Gemäßheit des §. 234 der Strafproceßordnung beigetrieben.

§. 34. Alle Ladungen zu dem Hauptverfahren, an den Beschuldigten oder an eine der Disciplinargewalt der betreffenden Anwaltskammer unterworfene Person werden von dem Präsidenten erlassen. Zu den Sitzungen des Disciplinarraths können dessen Mitglieder und zu den Plenarversammlungen, wenn über Berufungen zu entscheiden ist, die am Orte des Sitzes der Kammer wohnenden Mitglieder bei einer Geldbuße von nicht unter zehn und nicht über funfzig Thaler geladen werden. Die Behändigung der Ladungen geschieht entweder durch ein mit einer Empfangsbescheinigung zu versehendes Circular

oder auf Verfügung des Präsidenten durch den Gerichtsvoigt nach Maßgabe des §. 52 der Strafproceßordnung*).

2. Von der Vermittelung entstandener Irrungen.

§. 35. Sind unter den Mitgliedern oder Angehörigen einer Anwaltskammer Irrungen oder Streitigkeiten aus dienstlicher Veranlassung entstanden, so kann der Präsident der Anwaltskammer selbst von Amtswegen seine Vermittelung eintreten lassen, zu diesem Behufe die betreffenden Personen vor sich laden lassen und eine gütliche Beilegung versuchen.

Das Verfahren bleibt ganz seinem Ermessen überlassen; namentlich ist es ihm unbenommen, Mitglieder des Disciplinarraths oder der Anwaltskammer, von deren Mitwirkung er sich einen besonderen Erfolg verspricht, zu diesem Ausgleichungsversuche zuzuziehen.

3. Von der Zuordnung von Armenanwälten und Advocaten.

§. 36. Die Beiordnung von Armenanwälten und Advocaten soll künftig nicht mehr von den Gerichten, sondern von der Anwaltskammer erfolgen.

§. 37. Die eines solchen Beistandes bedürftige Partei hat sich mit ihrem Gesuche an den Staatsanwalt des Obergerichts zu wenden und demselben die erforderlichen Bescheinigungen ihrer Armuth zu überreichen, ihm auch auf Erfordern alle Erläuterungen über den

---

*) d. Behändigung selbst.

Jeder Beamte, welcher eine Vorladung zu bewirken, oder einen richterlichen Befehl, Beschluß oder ein Urtheil zuzustellen hat, muß darüber, daß dies geschehen, eine Urkunde aufnehmen.

Diese Urkunde muß Datum der Zustellung, Namen, Stand und Wohnort des Auftraggebers und desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, enthalten, die Art der geschehenen Zustellung nachweisen und von dem sie aufnehmenden Beamten unter Angabe seiner amtlichen Stellung unterschrieben werden.

Ist der, an den die Zustellung geschehen soll, in seiner Wohnung nicht anzutreffen, so geschieht die Zustellung an einen erwachsenen Hausgenossen, und in dessen Ermangelung an einen Nachbar des erstern. Im letzteren Falle muß der Beamte eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurücklassen, und, wenn die Wohnung verschlossen war, an die Thür heften.

Ist aber auch ein Nachbar nicht anzutreffen, oder will Niemand die Actenstücke annehmen, so sind dieselben zum Zwecke der Einhändigung an den zu Ladenden einem der Gemeindevorsteher, welcher den Empfang derselben unter der Urschrift zu bescheinigen hat, zuzustellen.

Die in Gemäßheit der beiden vorstehenden Sätze vorgenommene Zustellung gilt als Behändigung an den zu Ladenden selbst.

Hat der zu Ladende im Inlande keine bekannte Wohnnug, so findet öffentliche Ladung Statt.

Ist bei einer Zustellung eine der obigen Vorschriften unbeachtet geblieben, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, erstere zu vernichten, falls es annimmt, daß in Folge jener Unterlassung der betreffenden Person eine genügende Kenntniß des vorgenommenen Actes nicht geworden ist.

Anspruch, um dessen Verfolgung oder Abwehr es sich handelt, zu geben.

Die Entscheidung darüber, ob der nachsuchenden Partei ein Armenanwalt beizuordnen ist, steht dem Staatsanwalte, die Auswahl desselben der Anwaltskammer zu. Dagegen gebührt die Bestimmung, ob ein Armenadvocat beizuordnen sei, so wie die Auswahl desselben, allein der Anwaltskammer.

Der Staatsanwalt hat das Gesuch der Partei an den Präsidenten der Anwaltskammer gelangen zu lassen und sich bestimmt darüber zu äußern, ob er die Sache für geeigenschaftet zur Ertheilung des Armenrechts finde.

§. 38. Der im §. 7 erwähnte Ausschuß hat demnächst den Armenanwalt auszuwählen, und über das Gesuch um Beiordnung eines Advocaten zu entscheiden. Um die Ertheilung etwa nothwendiger näherer Erläuterungen hat er den Staatsanwalt zu ersuchen. Von der getroffenen Entscheidung bez. Wahl ist dem Staatsanwalte Nachricht zu geben, und dieser hat sodann das Erforderliche an den bezeichneten Anwalt bez. Advocaten zu erlassen und der nachsuchenden Partei zu eröffnen.

§. 39. Ueber etwaige Beschwerden der nachsuchenden Partei gegen einen Abschlag oder deren Einwendungen gegen die Person des Beigeordneten oder auch des Letzteren gegen die Uebertragung des Amts, hat der Ausschuß, ohne daß diese Beschwerden oder Einwendungen aufschiebende Wirkung hätten, zu entscheiden.

Der Ausschuß kann jedoch auf Antrag oder auch von Amtswegen diese Entscheidung an die Plenarversammlung der Kammer bringen.

4. Von der Erstattung von Gutachten über Honorar rc.

§. 40. Die Anwaltskammern sind verpflichtet, auf Erfordern des Gerichts, ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die für Honorar, Vergütung rc. begehrten Ansätze der Taxe gemäß oder überhaupt den geleisteten Bemühungen angemessen sind.

§. 41. Jene Verpflichtung liegt der Anwaltskammer des Obergerichts ob, bei welchem der Rechtsstreit, in dessen Veranlassung jener Anspruch entstanden, geführt worden ist, und, wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig geworden, der Anwaltskammer, deren Mitglied der betreffende Anwalt bez. Advocat ist.

§. 42. Von Amtswegen können die Gerichte vor Abgabe eines Bescheides über Feststellung der Gebührenrechnungen der Anwälte bez. Advocaten das Gutachten der zuständigen Anwaltskammer erfordern.

Auf Antrag eines der Betheiligten müssen sie dasselbe erfordern, wenn wider einen die Kostenfeststellung aussprechenden Bescheid in Beziehung auf jene Gebühren Gegenvorstellung oder Berufung erhoben ist. Ein zweites Gutachten über dieselbe Gebührenrechnung

kann nicht gefordert werden. Die richterliche Entscheidung der Streitigkeiten wegen Honorar der Anwälte und Advocaten steht lediglich den zuständigen Landesgerichten, ohne daß diese unbedingt an jene Gutachten gebunden sind, zu.

§. 43. Für die Erstattung eines solchen Gutachtens ist eine Gebühr an die Anwaltskammer zu erlegen. Die Kammern haben über den Betrag dieser Gebühr dem Justiz-Ministerium Vorschläge zu machen, welches sodann eine allgemeine und möglichst übereinstimmende Anordnung für alle Kammern treffen wird.

§. 44. Wird das Gutachten von Amtswegen erfordert, so ist diese Gebühr von dem vorzuschießen, welcher die Feststellung der betreffenden Gebührenrechnung begehrt; wird dasselbe aber auf Antrag erfordert, so hat der Antragsteller den Vorschuß zu leisten. Die endliche Verpflichtung, die Kosten des Gutachtens zu tragen oder zu erstatten, richtet sich, wenn das Gutachten von Amtswegen erfordert ist, nach den allgemeinen Grundsätzen über Kostenerstattung; ist dagegen das Gutachten auf Antrag erfordert, so wird jene durch die Entscheidung des Gerichts über die Kosten der Gegenvorstellung oder der Berufung bestimmt.

§. 45. Dem Justiz-Ministerium bleibt es überlassen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen auf reglementarischem Wege zu erlassen.

Wir behalten Uns vor, den Zeitpunct, von welchem an das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll, demnächst zu bestimmen.

Gegeben Hannover, den 8ten November 1850.

Ernst August.

v. Rössing.

---

bb) Gebühren.

(Bd. II. S. 613. Erste Folge Bd. I. S. 394.)

Die Forderungen der Advocaten verjähren binnen vier Jahren. Ges. v. 22. Sept. 1850. §. 3. oben S. 4.

cc) Sonstige Vorschriften für Advocaten und Procuratoren.

(Bd. II. S. 631. Erste Folge Bd. I. S. 397.)

e) Notarien.

Die Forderungen der Notarien und Auctionatoren verjähren binnen vier Jahren. Ges. v. 22. Sept. 1850. §. 3. oben S. 4. — Aufnahme von Wechsel-Protesten durch Notare. Allgemeine Wechsel-Ordn. Art. 87. oben S. 110.

5. Aeußere Form der gerichtlichen Eingaben und Einreichung.

(Bd. II. S. 644. Erste Folge Bd. I. S. 397.)

---

6. Proceßkosten und desfallsige Caution.

(B. II. S. 653. Erste Folge Bd. I. S. 397.)

---

7. Armenrecht.

(Bd. II. S. 653. Erste Folge Bd. I. S. 397.)

Uebereinkunft mit der Niederländischen Regierung über das den beiderseitigen Unterthanen bei den Gerichten zu bewilligende Armenrecht. Bek. v. 27. Juli 1846.

---

8. Verfahren im Allgemeinen.

(Bd. II. S. 654. Erste Folge Bd. I. S. 397.)

Das Zeugniß eines Juden gilt dem eines Christen gleich. Handelsbücher der Juden haben gleiche Beweiskraft mit denen der Christen. Ges., ergänzende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Juden betr., v. 15. April 1847. — Aufhebung der Bestimmung der Otterndorfer Statuten, wornach derjenige, der nicht 17 Jahre alt ist, so wie Frauen und Jungfrauen nicht Zeugen sein können. Verf.-Urk. für die Stadt Otterndorf v. 27. März 1846. §. 6.

Gesetz über Eidesleistungen, vom 25. April 1850. (I. 69.)

Wir Ernst August ꝛc. ꝛc. erlassen über Eidesleistungen, unter Zustimmung der allgemeinen Stände, das folgende Gesetz:

§. 1. Der Abnahme eines Eides muß in der Regel vorausgehen:

1) eine Belehrung des Schwörenden über die Bedeutung eines Eides und Verwarnung vor dem Meineide, so wie eine Bekanntmachung mit denjenigen Strafen, mit welchen das Criminalgesetz den Meineid bedroht; vergl. §§. 2 und 3;
2) sofern nicht ohnedies ein richtiges Verständniß der Eidesformel durch den Schwörenden vorauszusetzen ist, eine möglichst genaue Erläuterung des Sinnes der Eidesformel.

§. 2. Zum Zweck der im §. 1, 1. vorgeschriebenen Belehrung und Verwarnung des Schwörenden ist, wenn einem Christen der Eid abgenommen wird, die in der Anlage 1, wenn einem Juden, die in der Anlage 2 enthaltene Verwarnung zu verlesen. Auch kann nach dem Ermessen der Behörde, vor welcher der Eid geleistet wird, an die Stelle dieser Verlesung der Verwarnung die vorgängige Belehrung und Verwarnung des Schwörenden durch einen Geistlichen seines

Bekenntnisses, bei Juden durch einen im Königreiche angestellten Rabbiner oder einen von dem Landrabbiner dazu ermächtigten öffentlich zugelassenen jüdischen Religionslehrer angeordnet werden. Diese durch einen Geistlichen ꝛc. vorzunehmende Verwarnung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, vor Gericht selbst, oder auch außergerichtlich Statt finden.

§. 3. Der Belehrung und Verwarnung bedarf es bei Versprechungseiden, mit Ausnahme allein der Eide eines Zeugen oder Sachverständigen, nicht; sie kann jedoch auch bei diesen Eiden, nach dem Ermessen der Behörde, eintreten.

§. 4. Nach Erfüllung der im §. 1 enthaltenen Vorschriften muß, wenn von einer Partei im Proceßverfahren ein Eid zu leisten ist, dieselbe über die Fortdauer ihrer Bereitwilligkeit zur Eidesleistung ausdrücklich befragt, auch der im Termine anwesende Gegner aufgefordert werden, auf die Eidesleistung nicht unnöthig zu bestehen.

§. 5. Für Christen soll die Eidesformel lauten:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß“ ꝛc.

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Die Männer sollen bei Leistung dieses Eides die drei ersten Finger der erhobenen nach innen gekehrten rechten Hand zum Himmel erheben; Frauenzimmer die drei ersten Finger der rechten Hand auf die bedeckte linke Brust legen. Für andere christliche Confessionen als die drei im Lande vorherrschenden kann übrigens mit Rücksicht auf deren etwaige besondere Gebräuche eine den letzteren entsprechende Form der Eidesleistung im Wege der Verordnung festgestellt werden.

§. 6. Für die Eidesleistung der Juden gelten folgende Vorschriften: Der Schwörende muß das Haupt bedeckt haben, und die rechte Hand auf ein ihm vorzulegendes hebräisches Exemplar der fünf Bücher Moses, und zwar auf die Stelle 2. Buch Moses Cap 20. V. 7. legen. Ist ein Rabbiner oder jüdischer Religionslehrer zugegen (§. 3), so hat derselbe bei der Vorlegung des Buchs diese Stelle vorzulesen und zu verdeutschen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei dem Namen des Herrn, des Allwissenden und Allgerechten, des heiligen Gottes Israels, daß“ ꝛc.

„So wahr mir helfe Gott der Herr.“

§. 7. In Betreff der Eidesleistung Solcher, welche sich zu einer andern Religion als der christlichen oder jüdischen bekennen, sind bei eintretendem Bedürfnisse, so weit es an gesetzlicher Bestimmung fehlt, und bis dahin, daß solche erfolgt, die nöthigen Vorschriften durch Verordnung zu erlassen.

§. 8. Im Wege der Verwaltung ist die erforderliche Anordnung zu treffen, daß das gesammte Verfahren bei Eidesleistungen allenthalben dem feierlichen Ernste der Handlung entspreche.

§. 9. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich auch die Vorschriften des Gesetzes über die Eidesleistung der Juden

vom 24. Februar 1845, mit Ausnahme der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes*), werden aufgehoben.

Rücksichtlich der an Eides Statt gebräuchlichen Betheuerungsformel der Mennoniten und Herrenhuter wird durch dies Gesetz nichts geändert.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 25. April 1850.

Ernst August.

Düring.

Anlage 1.

Meineidsverwarnung für Christen.

Schwören oder einen Eid thun ist nichts anderes, als Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch, wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkührlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott, mißbraucht den Namen des Herrn, beraubt sich aller Gnaden und ladet auf sich alle Strafen, die Gott in seinem wahrhaftigen Worte gedrohet hat.

Welcher Mensch nun schwört: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort", der schwört, als ob er spreche:

Wenn ich falsch schwöre, so soll Gott Vater, Sohn und heiliger Geist mir nimmer zur Hülfe und zu Statten kommen in allen meinen Mühen und Nöthen, so soll die unerschöpfliche Barmherzigkeit meines lieben Herren und Heilandes Jesu Christi mir nicht zum Trost und Heile sein an meinem letzten Ende, so sollen meine Seele und Leib mit einander verdammt werden am jüngsten Tage, da ich meineidiger Mensch vor Gericht stehen soll und muß.

Es soll demnach ein jeder Christ vor falschem Eide fleißig gewarnt sein, damit er nicht des ewigen Lebens in der seligen Gemeinschaft Gottes, seines Heilandes und aller Auserwählten beraubt werde.

---

*) Diese beiden §§. lauten so:

1) Fälle dringender Nothwendigkeit ausgenommen, findet die Abnahme eines Judeneides nicht Statt: 1) an Sabbathen, 2) während der Bußzeit vom ersten jüdischen Neujahrstage an bis zum Versöhnungstage einschließlich; 3) am ersten, zweiten, siebten, achten und neunten Lauberhüttentage, 4) am ersten, zweiten, siebten und achten Ostertage, 5) an den beiden Pfingsttagen, 6) am Tage der Tempelzerstörung.

2) Die Ableistung des Eides in der Synagoge findet nicht ferner Statt.

Anlage 2.

Meineidsverwarnung für Juden.

Schwören oder einen Eid thun ist nichts anderes, als Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch, wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkührlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott und mißbraucht den Namen des Ewigen.

Also heißt es im Talmud: Wisse, daß die ganze Welt gezittert hat, als Gott auf Sinai sprach: „Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht zur Lüge aussprechen.“ Auf alle Sünden kann Vergebung erfleht werden, die Sünde des Meineides aber bleibt nicht ungestraft, denn es steht im Gesetz: „Der Ewige wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.“

Ja die Strafe trifft nicht nur ihn, sondern sein Geschlecht und selbst ganz Israel. Was Feuer und Wasser nicht verzehren, vertilgt die Rache, die den Meineid trifft, wie geschrieben steht:

„Ich will herausführen den Fluch, spricht der Herr Zeboath, daß er kommen soll über das Haus derer, die bei meinem Namen falsch schwören, und soll bleiben in ihrem Hause und solls verzehren sammt seinem Holz und Steinen.“

---

9. Termine, Fristen, Ungehorsam der Parteien, Restitution.

(Bd. II. S. 661. Erste Folge Bd. I. S. 405.)

---

10. Acten-Verschickung.

(Bd. II. S. 667. Erste Folge Bd. I. S. 406.)

BB. Ordentliches Verfahren in erster Instanz.

(Bd. II. S. 670. Erste Folge Bd. I. S. 406.)

CC. Summarisches Verfahren.

(Bd. II. S. 677. Erste Folge Bd. I. S. 406.)

Arreste auf Brandvergütungsgelder sind bei der Obrigkeit anzulegen, aber nur zulässig, wenn dadurch die Verwendung zu andern Zwecken als zum Wiederaufbau verhindert werden soll. Ges., die Brem.= u. Verd. Brandversich.=Ges. betr., vom 5. April 1850. §. 58. oben S. 86.

DD. Rechtsmittel.

(Bd. II. S. 678. Erste Folge Bd. I. S. 407.)

EE. Execution.

(Bd. II. S. 690. Erste Folge Bd. I. S. 407.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Aemter, Klosterämter und Gerichte des Landdrosteibezirks, Executionen in die Gagen der Landgendarmen betr., vom 25. October 1847. (III. 308.)*)

Im Auftrage des K. Ministeriums des Innern machen Wir die Gerichtsbehörden innerhalb des hiesigen Bezirks darauf aufmerksam, daß Anträge auf Vollstreckung von Executionen in die Gagen der Landgendarmen nicht an das K. Kriegs-Ministerium, sondern an das in dieser Beziehung zuständige Ministerium des Innern zu richten sind.

FF. Concurs.

(Bd. II. S. 692. Erste Folge Bd. I. S. 407.)

Vorzugsrecht der Brandcassen-Beiträge. Ges., die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft betr., v. 24. Aug. 1849. §. 49. Ges., die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft betr., v. 5. April 1850. §. 64.

Dritter Abschnitt.

Criminal-Recht.

I. Allgemeine Grundsätze. Criminal-Recht im Ganzen.

(Bd. II. S. 700. Erste Folge Bd. I. S. 407.)

Wer wegen eines peinlichen Verbrechens bestraft ist, oder vor Gericht gestanden hat, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Ostfriesischen Landschaft sein. Verf.-Urk. für d. Ostfries. Prov.-Landschaft v. 5. Mai 1846. §. 17. — Wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen ist, ohne völlig freigesprochen zu sein, kann nicht zur allgemeinen Stände-versammlung wählen und nicht Mitglied derselben sein. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 42, 44. — Von Verhaftungen beurlaubter Infanteristen sind die

---

*) Ausschr. gleichen Inhalts sind erlassen von der L. D. in Stade am 26. Oct. und von der zu Lüneburg am 30. Oct. 1847.

Militair-Gerichte zu benachrichtigen. Ausschr. des Justiz-Ministeriums vom 26. Sept. 1846. — Die Schärfung des Schließens an die Wand beim Militair kann höchstens auf 24 Stunden erkannt werden. Ausschr. des Gener.-Kriegsgerichts v. 12. März 1841. — Verfahren, wenn der Beistand des Militairs zur Stillung eines Aufruhrs verlangt wird. Gener.-Ordre v. 23. Oct. 1840. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 1. S. 113. — Auf Personen, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, aber nicht auf die Kriegs-Artikel verpflichtet sind, findet nur das gemeine Recht Anwendung, und sind, wenn solche Personen im Officiers-Range stehen, die wider solche vorkommenden Straffälle dem Gener.-Kriegsgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Rescr. v. 1. Sept. 1828. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 3. S. 99.

Verordnung, die mit der K. Belgischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern und eines peinlichen Vergehens angeklagter Personen betr., vom 22. Januar 1846. (I. 13.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Belgier durch die zu dem Zwecke ernannten Bevollmächtigten am 20. October vorigen Jahrs eine Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern und eines peinlichen Vergehens angeklagter Personen geschlossen ist, so bringen Wir den Inhalt dieser von beiden Seiten bereits ratificirten Uebereinkunft, so wie der damit verbundenen, in einem einzelnen Artikel bestehenden Declaration sowohl in dem deutschen, als in dem französischen Urtexte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen demnach den sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden in Unserem Königreiche, den Bestimmungen dieser Uebereinkunft und der damit verbundenen Declaration gebührend nachzukommen.

Auch haben Wir verfügt, daß gegenwärtige Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Gegeben Hannover, den 22. Januar 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Uebereinkunft zwischen Hannover und Belgien vom 20. October 1845 *).

Die Auswechselung der Ratifications-Urkunde hat am 27. December 1845 im Haag Statt gefunden.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Majestät der König der Belgier, geleitet von dem gemeinschaftlichen Wunsche, durch Abschluß einer Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern und eines peinlichen Vergehens angeklagter Personen, die Bestrafung der auf den Gebieten der beiderseitigen Staaten begangenen Verbrechen oder Vergehen sicher zu stellen, haben in dieser Absicht zu Bevollmächtigten ernannt:

*) Der französische Text ist weggelassen.

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst-Ihren Geheimenrath Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Großkreuz des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens 2c. 2c.

und

Seine Majestät der König der Belgier Allerhöchst-Ihren Minister-Residenten bei dem Königlich-Hannoverschen Hofe, bei den Großherzoglichen Höfen von Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg und bei den freien und Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck, Aldephons Alexander Felix Du Jardin, Officier des Königlich-Belgischen Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, Groß-Comthur des Oldenburgschen Ordens, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens 2c. 2c.

welche Bevollmächtigte nach vorgängiger Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, die in folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen verabredet haben:

Art. 1. Die Regierungen der Königreiche Hannover und Belgien verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, die aus dem Gebiete der Einen in das der Anderen entflohenen Verbrecher sich gegenseitig auszuliefern, wenn diese nicht eigene Landesunterthanen der um die Auslieferung ersuchten Regierung, und wenn sie wegen eines oder mehrerer der nachbenannten Verbrechen in Untersuchung gezogen oder verurtheilt sind.

Diese Verbrechen sind:

1) Vorbedachter Mord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;

2) Brandstiftung;

3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachahmung von Bankbillets und öffentlichen Papieren;

4) Münzfälschung;

5) Falsches Zeugniß;

6) Diebstahl und Raub, Betrügerei, Erpressung, Unterschlagung, wenn sie von öffentlichen Beamten an den vermöge ihres Dienstes ihnen anvertrauten Gegenständen begangen ist;

7) Betrüglicher Bankerott.

Die Verhandlung über eine solche Auslieferung findet zwischen den beiden Regierungen auf diplomatischem Wege Statt, eine unmittelbare Correspondenz zwischen den beiderseitigen gerichtlichen Behörden bleibt ausgeschlossen.

Art. 2. Jede der beiden Regierungen behält sich indeß das Recht vor, eine in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verlangte Auslieferung abzulehnen, wenn der Fall von so besonderer und außerordentlicher Art ist, daß durch die Gewährung des Antrages Rücksichten der Billigkeit und Menschlichkeit verletzt werden würden.

Die Beweggründe der Ablehnung sind in einem solchen Falle der requirirenden Regierung mitzutheilen.

Art. 3. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung ersucht wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, bereits wegen eines

daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann seine Auslieferung bis dahin, daß er durch ein Endurtheil frei gesprochen ist oder seine Strafe abgebüßt hat, ausgesetzt werden.

Art. 4. Die Auslieferung wird nur gegen Beibringung eines verurtheilenden Erkenntnisses oder einer den Auszuliefernden in den Anklagestand versetzenden Verfügung bewilligt.

Diese Urkunde ist im Original oder in beglaubter Abschrift nach den Formen auszufertigen, welche die Gesetze des Landes vorschreiben, dessen Regierung um die Auslieferung ersucht.

Es ist daher bei Requisitionen der Regierung des Königreichs Hannover, in welchem in Criminalfällen ein öffentlicher Ankläger nicht auftritt, sondern der Untersuchungsproceß gilt, eine Verfügung des zuständigen Criminalgerichts, durch welche die Einleitung der Criminal-Untersuchung gegen den Angeschuldigten angeordnet wird *), einer ihn in den Anklagestand versetzenden Verfügung gleich zu achten.

Art. 5. Wegen der in dem Art. 1 bezeichneten Handlungen kann der Fremde in beiden Ländern vorläufig auf einen Arrestbefehl, welchen die zuständige Behörde der reclamirenden Regierung in den durch deren Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen drei Monaten vom Tage seiner Verhaftung die dessen Versetzung in den Anklagestand feststellende Verfügung (vergl. Art. 4) oder das gegen ihn gesprochene verurtheilende Erkenntniß bekannt gemacht wird.

Art. 6. Nach ausdrücklicher Verabredung findet eine Bestrafung des ausgelieferten Verbrechers weder Statt wegen politischer Vergehen, deren er vor der Auslieferung sich schuldig gemacht hat, noch wegen sonstiger Handlungen, welche mit einem derartigen politischen Vergehen im Zusammenhange stehen, noch wegen irgend welches Verbrechens oder Vergehens, dessen in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht gedacht ist.

Art. 7. Die Auslieferung kann nicht Statt finden, wenn seit Begehung des Verbrechens, seit dem Proceßverfahren oder der Verurtheilung die Anklage, die Untersuchung oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. 8. Wenn ein reclamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe, falls nicht etwa ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, dennoch ausgeliefert werden,

---

*) Nach einem Ministerial-Rescr. v. 31. Januar 1846 (Jurist. Zeit. von 1846. H. 3. S. 113) steht, in Ermangelung einer vor Einleitung einer Untersuchung darüber aufgenommenen besondern Urkunde, eine jede spätere actenmäßige Bescheinigung des zuständigen Gerichts derselben gleich.

und bleibt der Gegenpartei überlassen, ihre Rechte vor der competenten Behörde geltend zu machen.

Art. 9. Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und der Fortschaffung des Auszuliefernden fallen einem Jeden der beiden Staaten innerhalb der Grenzen seines Gebiets zur Last.

Die Kosten der Fortschaffung u. s. w. durch das Gebiet zwischenliegender Staaten werden von der Regierung bestritten, welche die Auslieferung beantragt hat.

Soll die Fortschaffung zur See Statt finden, so wird der Auszuliefernde nach dem von einem diplomatischen oder Handels-Agenten der reclamirenden Regierung zu bezeichnenden Hafenplatze gebracht, wo die Einschiffung auf Kosten der Letzteren erfolgt.

Art. 10. Wenn bei der Untersuchung peinlicher Vergehen von einer competenten gerichtlichen Behörde Eines der beiden Staaten die Abhörung von Zeugen nöthig erachtet wird, welche in dem andern Staate ihren Wohnsitz haben, so soll einem zu diesem Zwecke zu erlassenden und auf diplomatischem Wege zu befördernden Requisitionsschreiben Folge gegeben werden, unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo das Zeugenverhör vorzunehmen ist.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf eine Erstattung der hieraus erwachsenden Kosten.

Art. 11. Wenn dabei das persönliche Erscheinen eines Zeugen wünschenswerth oder erforderlich ist, so wird auf desfallsigen Antrag der Zeuge von seiner Regierung aufgefordert werden, diesem Antrage Folge zu leisten. Läßt der Zeuge sich dazu bereit finden, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts in dem Lande, wo er vernommen werden soll, nach den alldort gesetzlichen Bestimmungen und Tarifsätzen vergütet.

Art. 12. Sollte behuf einer, in einem der beiden Staaten anhängigen Criminal-Untersuchung die Mittheilung von solchen Actenstücken oder Beweis-Documenten nützlich oder nothwendig erachtet werden, welche sich in den Händen einer Behörde des andern contrahirenden Staates befinden, so soll diese Mittheilung auf ein desfallsiges Ersuchen, welches auf dem im Artikel 1 bezeichneten Wege eingeht, gewährt werden, sofern nicht etwa besondere Rücksichten im Wege stehen.

Die solchergestalt mitgetheilten Actenstücke sind demnächst zurückzuliefern.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz der aus der Mittheilung und Rücklieferung derartiger Gegenstände ihnen erwachsenden Kosten; sie machen sich beiderseits zu deren Bestreitung anheischig.

Art. 13. Die gegenwärtige Vereinbarung soll erst zur Ausführung kommen nach Ablauf von zehn Tagen von dem Tage angerechnet, an welchem sie nach den durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen publicirt sein wird.

Art. 14. Jede der beiden contrahirenden Regierungen hat das Recht, die gegenwärtige Vereinbarung zu jeder Zeit aufzukündigen.

Die Vereinbarung bleibt aber in einem solchen Falle noch sechs Monate nach der erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Sie soll ratificirt werden und die Auswechselung der Ratificationen binnen sechs Wochen oder, wenn möglich, früher erfolgen.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Original-Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu Hannover, am 20. October 1845.

(LS.) Freiherr von Falcke.
(LS.) du Jardin.

Declaration.

Da die hohen contrahirenden Theile angemessen erachtet haben, besondere Erklärungen in Betreff einer Bestimmung auszuwechseln, welche in der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher nicht mit enthalten ist, so haben die Unterzeichneten sich über folgenden Zusatz vereinigt:

Solche, eines Verbrechens angeklagte oder deshalb verurtheilte Personen, welche nicht Unterthanen Eines der beiden contrahirenden Staaten sind, sollen gegenseitig nur in dem Falle ausgeliefert werden, wenn derjenige Staat, dem sie angehören, auf vorgängige Benachrichtigung von der beantragten Auslieferung, mit dieser sich einverstanden haben wird.

Die Benachrichtigung der betreffenden dritten Regierung wird von der, an welche der Auslieferungs-Antrag ergangen ist, vermittelt werden.

Die gegenwärtige Erklärung soll eben dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob sie in die obengedachte, von den unterzeichneten Bevollmächtigten am heutigen Tage vollzogene Uebereinkunft wörtlich mit aufgenommen worden wäre.

Geschehen Hannover, den 20. October 1845.

(LS.) Freiherr von Falcke.
(LS.) du Jardin.

Bekanntmachung des Cabinets Seiner Majestät des Königs, die mit der Fürstlich-Waldeckschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betr., vom 14. Julius 1846. (I. 145.)

Unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist zwischen dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Fürstlich-Waldeckschen Regierung zu Arolsen die nachfolgende Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen abgeschlossen:

1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Auszuliefernden wirklich domiciliirte Unterthanen des Landesherrn sind, an dessen Behörden der Antrag ergehet, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem Königlich-Hannoverschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Fürstlich-Waldeckschen Regierung zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung wegen Vergehen gegen Zoll- und Steuergesetze, wenngleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchtsperren &c., eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den für die Untersuchung competenten Richter.

3. Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4. Wird um die Auslieferung eines Verbrechers nachgesucht, der in dem Staate, an dessen Behörde er ausgeliefert werden soll, als Unterthan domiciliirt ist, und ist derselbe zu der Zeit bereits wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen, so soll die Auslieferung zu dem Ende erfolgen, damit von dem requirirenden Gerichte die Untersuchung über alle begangenen Verbrechen fortgesetzt und beendigt werde.

5. Ist aber der Verbrecher in einem solchen Falle einem dritten Staate angehörig, so geschieht die Auslieferung erst dann, wenn die Untersuchung von dem requirirten Richter beendigt, und die in deren Folge etwa erkannte Strafe vollzogen ist, es wäre denn, daß die beiderseitigen Regierungen im Interesse der von dem requirirenden Gerichte zu führenden Untersuchung dahin übereinkämen, daß der Verbrecher vor Erstehung der Strafe ausgeliefert, und demnächst die in beiden Staaten erkannten Strafen unmittelbar nach einander vollzogen würden.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach, insoweit die Bestrafung auch der im Auslande begangenen Verbrechen den Gesetzen nach zulässig ist, die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justizcollegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden.

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es

nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas Weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen etwa gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden, und, sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgrenze etwa zweifelhaft wäre, verübt worden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht, und zugleich feststeht, daß er in dem Staate, wohin er bestimmt ist, seine Heimath hat, oder doch seine Annahme nicht verweigert werden wird;

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder anderen Personen besteht, auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Polizeibehörden, wobei jedoch die sub a. bezeichneten Erfordernisse zweifellos erhellen müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz

dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höheren Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

17. Endlich ist den Polizeibedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten; da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Landes, wodrin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beiderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den gedachten Landen beider höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Die Uebereinkunft wird hierdurch auf Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich alle obrigkeitlichen Behörden des Königreichs angewiesen, den Bestimmungen derselben gebührend nachzukommen.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

II. Einzelne Verbrechen.

(Bd. II. S. 744. Erste Folge Bd. I. S. 472.)

Einige Erläuterungen in Beziehung auf das Verbrechen der Desertion. Rescr. vom 1. Sept. 1828. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 3. S. 97.

Gesetz, die Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betr., vom 8. August 1846. (I. 159.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Ständeversammlung, über die Gefährdung des Eisenbahnbetriebes folgende, als Theil des Criminalgesetzbuchs *) anzusehende Strafbestimmungen.

Art. I. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze an einer Eisenbahn, an deren Zubehör oder an deren Betriebsmitteln sich einer solchen Handlung schuldig macht, oder solche Hindernisse des Bahnbetriebes bereitet, wodurch für Menschen oder Sachen bei deren Beförderung auf der Bahn eine Gefahr entsteht, ist nach dem Maße der Gefahr, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus (vergl. Art. 19 des Criminal-

*) Bd. VI. S. 544.

gesetzbuchs), in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln, wodurch weder die Beförderung von Menschen oder Sachen gefährdet, noch ein die Summe von zwei Thalern übersteigender Schaden herbeigeführt wird (vergl. Art. 337 des Criminalgesetzbuchs) *), unterliegt polizeilicher Ahndung **).

Art. II. Hat in Folge einer peinlich zu strafenden Handlung (vergl. Art. I.) ein Mensch das Leben verloren, so ist Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, und wenn jener Erfolg von dem Thäter beabsichtigt worden, Todesstrafe zu erkennen.

Art. III. Hat die That eine Körperverletzung zur Folge, so treten, nach Verschiedenheit der in dem Artikel 243 des Criminalgesetzbuchs ***) unter den Nr. I—IV. bezeichneten Fälle einer geringern oder schwerern Beschädigung, folgende Strafen ein:

---

*) II. Ausgezeichnete Beschädigung.

Art. 337. Ist jedoch die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Schleusen, Canälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder anderen Sammlungen für Künste und Wissenschaften, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen, an den an Heerstraßen und anderen öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, so wie an öffentlichen Denkmälern oder Grenzzeichen, an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden; so soll der Thäter,

1) wenn der angerichtete Schaden sich über zwei bis zu zwanzig Thalern erstreckt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten;
2) bei einem Betrage über zwanzig Thaler aber mit zweimonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause belegt werden.

In beiden Fällen ist der Richter ermächtigt, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt der erwirkten Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen.

Wenn der Thäter schon früher eine, obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten Beschädigung erlitten hat; so tritt auch bei einem Betrage unter zwei Thalern die unter Nr. I. angedrohte Strafe ein.

**) Diese Strafe besteht in Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu 50 Thlr. Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847. §. 174.

***) B. Von einzelnen Arten der Körperverletzung:

1) einfache.

Art. 243. Die körperlichen Mißhandlungen sollen unter Berücksichtigung der vorstehend (Art. 242) bemerkten Umstände auf folgende Weise bestraft werden:

I. haben die Verletzungen dem Beschädigten die Gefahr eines bleibenden geringern Schadens oder eine bleibende Verunstaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht; so findet Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre Statt.

Geringere Verletzungen bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen, ausgenommen wenn sie an Verwandten in aufsteigender Linie vorsätzlich verübt wurden, als in welchem Falle die eben bemerkten Strafen eintreten.

Wenn hingegen

II. die dem Verletzten verursachte Geistes- oder Körperkrankheit oder Untüch-

1) in dem Falle unter Nr. I. Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis Zuchthaus zu vier Jahren;
2) in dem Falle unter Nr. II. Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
3) in dem Falle unter Nr. III. Zuchthaus nicht unter vier Jahren;
4) in dem Falle unter Nr. IV. Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren.

Art. IV. Sind in Folge der That Sachen beschädigt oder zerstört worden, so ist gegen den Thäter auf Zuchthausstrafe, wenn aber der angerichtete Schaden auf mehr als 500 Thlr. sich beläuft, auf Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren zu erkennen. Beträgt jedoch der gestiftete Schaden nicht die Summe von 20 Thlr., so ist der Richter ermächtigt, Arbeitshausstrafe, nicht unter zwei Jahren, eintreten zu lassen.

Art. V. Ist eine der im Art. I. bezeichneten, peinlich zu strafenden Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so kommen die in den Artikeln 46—51 des Criminalgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung, es ist jedoch statt der im Artikel 50 angedroheten Strafen:

1) in den Fällen der geringeren Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe, und wenn dadurch ein beträchtlicher Schaden verursacht worden, auf Arbeitshausstrafe, und
2) in den Fällen der groben Fahrlässigkeit dagegen auf Arbeitshausstrafe, und wenn dadurch ein beträchtlicher Schaden herbeigeführt ist, auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. VI. Die nämlichen Strafen und daneben bei Freiheitsstrafen, als Folge des vorsätzlichen Verbrechens Dienstentsetzung, als Folge des fahrlässigen Dienstentlassung, finden gegen Eisenbahn-Officianten Statt, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Ver-

---

tigkeit zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten längere Zeit dauerte; so ist auf Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Arbeitshaus zu erkennen.

III. Ist der Beschädigte an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder beträchtlich verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, wobei eine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; so soll der Thäter Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten und in schweren Fällen Zuchthaus leiden. Wenn endlich

IV. der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts oder Gehörs, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist; so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis zu zwölfjähriger Kettenstrafe erkannt werden.

Sind die Mißhandlungen von Kindern an ihren Eltern, Großeltern, Stief- oder Schwiegereltern begangen, so ist der Richter ermächtigt, in den vorbezeichneten Fällen unter I. auf Arbeitshaus auch über ein Jahr, und in den Fällen unter II. auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

brechen, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder durch Vernachlässigung ihrer Pflicht, schuldig gemacht haben.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 8. August 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Gesetz, die peinliche Bestrafung von Diebstählen zu dem Werthbetrage von einem Thaler betr., vom 25. Mai 1847. (I. 167.)

Ernst August rc. rc. Um die im Criminal-Gesetzbuche vom 8. August 1840 Art. 289 *) enthaltenen Bestimmungen mit dem Art. 210 des am heutigen Tage erlassenen Polizeistrafgesetzes in völlige Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir auf den Antrag der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, daß die im ersten Absatze des Art. 289 des Criminal-Gesetzbuchs bezeichneten Diebstähle der peinlichen Bestrafung auch dann unterliegen sollen, wenn der Werth des Gestohlenen einen Thaler beträgt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 25. Mai 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betr., vom 24. December 1849. (I. 255.)

Ernst August rc. rc. Wir erlassen nach verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern, stören oder beeinträchtigen, ist mit einer peinlichen Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu zwei Jahren Arbeitshaus zu bestrafen. Geschah die Verübung aus Fahrlässigkeit, so tritt Gefängnißstrafe, gerichtlicher Verweis oder Geldbuße ein. Bei fahrlässiger Verletzung hat die sofortige, bei der nächsten Telegraphen-Station gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatze, Straflosigkeit zur Folge.

§. 2. Diese, so wie die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gelten von solchen Telegraphen-Anstalten, welche zwar nicht Eigenthum des hiesigen Staates, gleichwohl mit Genehmigung desselben von auswärtigen Regierungen, von Privat-

---

*) Vergl. die Note zu §. 210 des Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847.

gesellschaften oder Privatpersonen eingerichtet und als solche von Unserem Ministerium des Innern durch eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind *).

§. 3. Handlungen der im §. 1 gedachten Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;

die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

die Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienstberufe;

jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphen-Anlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

§. 4. Ist in Folge einer derartigen widerrechtlichen vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung Verlust eines Menschenlebens, Körperverletzung oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen eingetreten, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1846, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend, zur Anwendung.

§. 5. Telegraphen-Officianten, so wie die mit dem Telegraphendienste beauftragten Eisenbahnbeamten, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder durch Vernachlässigung ihrer Pflicht schuldig gemacht haben, sind, wenn sie ohnehin eine Freiheitsstrafe verwirkt haben, außerdem bei vorsätzlich begangenen Verbrechen mit Dienstentsetzung, bei fahrlässigen Vergehen mit Dienstentlassung zu belegen und zu einer jeden Wiederanstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste für unfähig zu erklären.

§. 6. Vorsteher oder Unternehmer von Privat-Telegraphen-Anlagen, welche die Entsetzung oder Entlassung des verurtheilten Officianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht binnen der durch das Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, haben eine polizeiliche Geldstrafe von Zehn bis Einhundert Thaler verwirkt.

Gleiche Strafe trifft den Officianten, wenn er sich nachher bei einer Telegraphen-Verwaltung wieder anstellen läßt, so wie die, welche ihn, bekannt mit der Unfähigkeits-Erklärung, wieder angestellt haben.

So gegeben Hannover, den 24. December 1849.

Ernst August.

Düring.

---

*) Durch die Bek. der K. L. D. zu Stade v. 18. Juni 1848 waren zum Schutze des electromagnetischen Telegraphen von Hamburg nach Cuxhaven polizeiliche Strafbestimmungen erlassen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die genehmigten Telegraphen-Anstalten betr., vom 24. December 1849. (I. 257.)

Unter Bezugnahme auf §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der K. Regierung die folgenden Telegraphen-Anstalten zur Ausführung gebracht sind:

1) der von der Königlich-Preußischen Regierung angelegte electro-magnetische Telegraph längs der Eisenbahn von der Braunschweigschen Grenze über Hannover bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Minden;

2) der durch Privatunternehmung begründete optische Telegraph

a. von Hamburg über Altona, Schulau, Hohenwedel bei Stade, Hechthausen und Otterndorf nach Cuxhaven;

b. von Bremen über Vegesack, Elsfleth, Brake und Dedesdorf nach Bremerhaven;

c. von Bremerhaven zur Verbindung mit der unter 2a bezeichneten Linie über Bederkesa nach Hechthausen;

3) der durch Privatunternehmung begründete electro-magnetische Telegraph von Hamburg über Harburg, Buxtehude, Stade, Hechthausen, Neuhaus, Otterndorf und Altenbruch nach Cuxhaven;

4) der durch Privatunternehmung begründete electro-magnetische Telegraph von Bremen über Burgdamm, Lesum, Dorfhagen und Geestendorf nach Bremerhaven.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Errichtung eines electro-magnetischen Telegraphen zwischen Bremerhaven und Cuxhafen, vom 29. Julius 1850. (I. 82.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 24. December v. J., betr. die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebs der Telegraphen, so wie auf Unsere Bekanntmachung von demselben Tage, betr. die genehmigten Telegraphen-Anstalten, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß mit Genehmigung der K. Regierung ein durch Privatunternehmung begründeter electro-magnetischer Telegraph in der Richtung von Bremerhaven auf Cuxhafen über Weddewarden, Dingen, Dorum, Midlum und Altenwalde zur Ausführung gebracht ist.

III. Criminal=Proceß.

A. Allgemeine Bestimmungen.

(Bd. II.* S. 767. Erste Folge Bd. I. S. 473.)

Zulässigkeit der Verhaftung von Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung während der Dauer der letztern. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 55. — Die Bestimmungen des Ges. v. 8. Sept. 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen kommen bei den Militairgerichten nur beschränkt zur Anwendung. Ausschr. des Gener.=Kriegsgerichts v. 12. März 1841. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 1. S. 33.

Ausschreiben der K. Justiz=Canzlei zu Hildesheim an sämmtliche derselben untergebene Aemter und Gerichte, betr. die actenmäßige Aufzeichnung der disciplinarischen oder gefängnißpolizeilichen Verfügungen gegen Inculpaten, vom 27. November 1847. (III. 334.)

Es ist zuweilen vorgekommen, daß von den untersuchenden Gerichten im Laufe einer Criminal=Untersuchung disciplinarische oder gefängnißpolizeiliche Verfügungen gegen die in Untersuchung befangenen Personen, namentlich gegen inhaftirte Inculpaten erlassen sind, ohne daß darüber zu den Untersuchungs=Acten etwas bemerkt ist. Wenn nun, abgesehen von sonstigen diesem Verfahren entgegenstehenden Gründen, derartige Verfügungen von den betreffenden Personen leicht dazu benutzt werden können, Beschwerden über die Legalität des untersuchenden Gerichts in Bezug auf Führung der Untersuchung selbst zu erheben, deren Grund oder Ungrund sich dann nicht näher ermitteln läßt, so sehen Wir Uns veranlaßt, folgende allgemeine Vorschrift zu erlassen, resp. in Erinnerung zu bringen.

Ueber jede im Laufe einer Criminal=Untersuchung gegen den Angeschuldigten erlassene Verfügung, die entweder ihren Grund in Erkennung einer disciplinarischen oder polizeilichen Bestrafung, oder in Anwendung von Sicherheits=Maßregeln hat, als Anlegung von Fesseln, Beschränkung der Kost, Einsperrung in eine schlechtere Koje, körperliche Züchtigung u. s. w., sind Registraturen zu den Untersuchungs=Acten zu nehmen; in welchen sowohl der Grund, als die Art und Dauer jener Maßregel genau zu vermerken ist.

Wir weisen alle Untersuchungsgerichte an, in vorkommenden Fällen danach zu verfahren, und soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die K. Aemter, die K. Gerichte und die mit der Criminal-Rechtspflege versehenen Stadtgerichte des Bezirks, Verhaftungen in Criminal-Untersuchungssachen betr., vom 2. März 1848. (III. 13.)

Unter desfallsiger Ermächtigung des K. Ministeriums des Innern verfügen Wir rücksichtlich der K. Aemter, so wie der K. Gerichte und Stadtgerichte, sofern dieselben mit der Criminal-Rechtspflege versehen und mit mehreren Mitgliedern besetzt sind, das Folgende:

Die Criminal-Expedienten haben von allen verfügten oder vorgenommenen Verhaftungen die übrigen Beamte, beziehungsweise Stadtgerichts-Mitglieder ungesäumt und spätestens binnen drei Tagen seit der Verhaftung unter Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen und einen Beschluß darüber zu veranlassen, ob es bei der getroffenen Maßregel sein Bewenden behalten solle oder nicht; auch in Fällen, wo Zweifel darüber obwalten, ob Verhaftete im Laufe der Untersuchung wieder zu entlassen sind, hierüber unter Zuziehung der übrigen Beamte, beziehungsweise Stadtgerichts-Mitglieder einen Beschluß zu fassen.

Diese Collegial-Beschlüsse sind selbstredend zu den Criminal-Acten zu registriren.

Gleichfalls ist in den Criminal-Tabellen, und zwar in der Columne, welche zur Angabe des Zeitraumes einer etwa stattgehabten Verhaftung bestimmt ist, zu bemerken, unter welchem Datum ein solcher Beschluß gefaßt worden.

Publication des Bundesbeschlusses vom 2. April 1848, die Aufhebung des Verbots der Actenverschickungen in Polizei- und Criminalsachen betr., vom 19. Julius 1848. (I. 193.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem in der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. vom 2. April d. J. der Beschluß gefaßt worden, daß die seit dem Jahre 1819 erlassenen s. g. Ausnahmsgesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten seien, zu welchen Beschlüssen auch das in der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 5. November 1835 beschlossene Verbot der Actenversendung in Polizei- und Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle gehört; so wird jener Bundesbeschluß vom 2. April d. J. hiedurch nach Maßgabe des zweiten Paragraphen des Landes-Verfassungsgesetzes Unseres Königreichs Hannover zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 19. Julius 1848.

Ernst August.

Bennigsen. Düring.

Gesetz, die Versendung der Acten in Criminalsachen von Untergerichten an Juristen-Facultäten und Schöppenstühle betr., vom 19. Julius 1848. (I. 194.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem das in Folge Bundesbeschlusses vom 5. November 1835 bestandene Verbot der Actenverschickung in Polizei- und Criminalsachen in Gemäßheit des unter dem heutigen Tage verkündeten Bundesbeschlusses vom 2. April d. J. wieder beseitigt worden, so haben Wir, während bei den Obergerichten Unseres Königreichs die Zulässigkeit der Actenversendung in eben der Maße, wie sie vor dem Verbote bestand, wieder eintritt, rücksichtlich der Untergerichte das Folgende beschlossen und verkünden, nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, hiemit:

Bei den zur Abgabe von Criminal-Erkenntnissen berechtigten Untergerichten soll eine Versendung der Acten an eine Juristen-Facultät oder an einen Schöppenstuhl nicht Statt finden, vielmehr sind dieselben gehalten, in allen Fällen, in denen sie, entweder weil sie nicht mit mindestens drei Rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, oder aus anderen Gründen nicht selbst ein Straferkenntniß abgeben können, die zum Spruche instruirten Acten an die ihnen zunächst vorgesetzte Justiz-Canzlei zur Abgabe eines Erkenntnisses einzusenden.

Hannover, den 19. Julius 1848.

Ernst August.

Düring.

B. Criminalgerichte.

(Bd. II. S. 796. Erste Folge Bd. I. S. 476.)

Erweiterung der Competenz des Criminalsenats des Ober-Appellationsgerichts. Ges. v. 12. Junius 1847. oben S. 180. — Das Gericht Rollingsbüttel ist von der Untersuchung der Criminal-Vergehen entbunden und selbige dem Obergerichte Landes Hadeln übertragen. Rescr. d. L. D. zu Stade v. 16. Febr. 1846. H. 2. S. 17. — Zuständigkeit der Gerichte in Criminalfällen, die auf herrschaftlichen Gründen im Lande Hadeln vorkommen. Rescr. v. 31. Januar 1846. Jurist. Zeit. v. 1847. H. 1. S. 1. — Behandlung der zum Vortrage gelangenden Criminalsachen in den Justiz-Canzleien. Minist.-Rescr. v. 2. März 1848. Jurist. Zeit. v. 1848. H. 3. S. 160. Rescr. v. 26. Sept. 1848. Ebendas. 1849. H. 1. S. 1.

Verordnung, die einstweilige Uebertragung der Entscheidung der Strafsachen von der Gräflich-Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein auf die K. Justiz-Canzlei zu Göttingen betr., vom 14. November 1849. (I. 189.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir verordnen, nach Statt gehabter Verhandlung mit dem Grafen von Stolberg-Stolberg, wie folgt:

§. 1. Die von der Gräflich-Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein bisher wahrgenommene Entscheidung der Strafsachen geht bis auf Weiteres auf Unsere Justiz-Canzlei zu Göttingen über.

§. 2. Für die Entscheidungen Unserer gedachten Justiz-Canzlei in den §. 1 bezeichneten Strafsachen gelten, namentlich auch hinsichtlich der Rechtsmittel, dieselben Vorschriften, wie für die sonstigen strafrechtlichen Entscheidungen derselben Behörde.

§. 3. Die Untersuchung der Strafsachen verbleibt bis auf anderweite Verfügung der Gräflich-Stolbergschen Gerichtsbarkeit in bisheriger Maße.

Die Aufsicht über die Strafrechtspflege in der Grafschaft Hohnstein wird jedoch fortan, mit Ausschluß der Gräflich-Stolbergschen Canzlei, von Unserer Justiz-Canzlei zu Göttingen wahrgenommen.

§. 4. Die obigen Vorschriften finden auch Anwendung auf die bereits anhängigen, bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung von der Hohnsteinschen Canzlei noch nicht abgeurtheilten Strafsachen.

Gegen die bereits gesprochenen Erkenntnisse derselben finden die gesetzlich begründeten Rechtsmittel Statt (Gesetz vom 8. September 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, und Gesetz vom 12. Junius 1847, die Erweiterung der Competenz des Criminal-Senats des Ober-Appellationsgerichts betreffend).

§. 5. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Hannover, den 14. November 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr. Düring.

Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte, vom 24. December 1849. (I. 211.)

Ernst August &c. &c. Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Abänderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, haben Wir hiemit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs das nachfolgende provisorische Gesetz beschlossen und verordnen:

Ueber die Bildung der Geschworenenliste.

§. 1. Zu dem Amte eines Geschworenen sind, vorbehältlich der im §. 2 geordneten Ausnahmen, berechtigt und verpflichtet:

1) die 1000 Höchstbesteuerten, welche in dem Bezirke eines jeden Schwurgerichtshofes ihren Wohnsitz haben, so wie
2) diejenigen Personen, welche auf einer deutschen Universität ihre Studien gemacht und eine Staats- oder Facultäts- (Doctor-) Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§. 2. Geschworene können nicht sein:

1) Vorstände und General-Secretaire der Ministerien, so wie Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden;
2) Geistliche aller Confessionen;
3) Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden, so wie Staatsanwälte oder deren Stellvertreter;
4) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 30ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu den Dienstverrichtungen eines Geschworenen untauglich sind;
6) Personen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Crim.-Ges.-Buchs)*) zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt worden sind;
7) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung befangen sind, welches entweder zu den unter Nr. 6 speciell aufgeführten gehört oder mit einer der unter Nr. 6 aufgeführten Strafen gesetzlich bedroht ist.

Die Unfähigkeit der unter 1—3 aufgeführten Personen dauert nur so lange, als sie das Amt, welches sie unfähig macht, bekleiden.

§. 3. Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschworenen unfähig diejenigen, welche als Anzeiger, Privatankläger, Polizeibeamte oder Protocollführer, so wie als Anwälte rücksichtlich der abzuurtheilenden strafbaren Handlung thätig waren, oder als Zeugen, Sachverständige (Dolmetscher), abgehört oder abzuhören sind.

§. 4. Nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre kann das Amt eines Geschworenen immer abgelehnt werden.

§. 5. Im Laufe des Monats October eines jeden Jahrs haben die Landdrosteien mit Hülfe der Steuerbehörde für den Bezirk eines jeden Schwurgerichtshofes Verzeichnisse der Namen und Wohnorte der nach dem §. 1 unter 1) zu den Geschworenen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten aufzustellen und den Vorständen der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken, so wie der Verwaltungsämter (Amtsvoigteien, Patrimonialgerichte u. s. w.) Auszüge dieser Verzeichnisse, welche die Namen der in denselben ansässigen Höchstbesteuerten enthalten, mitzutheilen.

§. 6. Sofort nach Eingang dieser Mittheilung ist von den im §. 5 erwähnten Vorständen eine Liste der in ihrem Verwaltungsbezirke ansässigen, nach den §§. 1 und 2 zum Geschworenenamte befähigten Personen anzufertigen.

§. 7. Diese Urliste ist während eines Zeitraumes von 14 Tagen am Sitze der Verwaltungsbehörde öffentlich auszulegen, auch auf

*) Die schweren Strafen sind: 1) Todesstrafe, 2) Kettenstrafe, 3) Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung.

geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Urliste zur Einsicht bereit liege.

Auszüge der Urliste sind in geeigneter Weise an einzelnen Orten des Verwaltungsbezirks (Kirchspielen u. s. w.) auszulegen.

§. 8. Jeder volljährige Staatsbürger ist berechtigt, innerhalb des im §. 7 gedachten Zeitraums wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Personen Beschwerde zu erheben, worüber das Amt (Magistrat u. s. w.) zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung können die Betheiligten den Recurs an die Landdrostei zur Hand nehmen, welcher binnen einer unerstrecklichen Frist von 10 Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde sowohl anzuzeigen als auszuführen und von dieser ungesäumt der Recursbehörde einzusenden ist.

§. 9. Nach Ablauf der in den §§. 7 und 8 zur Erhebung von Beschwerden festgesetzten Frist, oder im Falle, daß Beschwerden erhoben wurden, nach Erledigung derselben, berufen die Vorstände der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken die Bürgervorsteher, die Vorstände der Aemter aber die Amtsvertreter, damit dieselben unter ihrer Leitung aus der Urliste diejenigen Personen auswählen, welche mit besonderer Rücksicht auf ihre erprobte Einsicht und Ehrenhaftigkeit für das Amt eines Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß von den auf der Urliste befindlichen Personen der dritte Theil zu Geschworenen ausgewählt wird.

Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 10. Nach Statt gehabter Wahl haben die Vorstände der Verwaltungsbezirke ohne Verzug die Verzeichnisse der zu Geschworenen auserlesenen Personen der Landdrostei einzusenden.

§. 11. Diese vereinigt die ihr zugesandten verschiedenen Listen zu einer einzigen und stellt dieselbe dem ständischen Ausschusse der Provinziallandschaften zu, damit dieser die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, in keinem Falle jedoch unter 200 Namen herabsetze.

Bei dieser Herabsetzung, welche nach den Grundsätzen des §. 9 vor sich geht, ist die höchste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß nicht nur geistig tüchtige und unbescholtene Männer, sondern auch wo möglich befähigte aus allen Gegenden des Bezirks des Schwurgerichtshofes, insbesondere aber aus dem Orte, wo derselbe seine Sitzungen hält, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

§. 12. Die so reducirte Liste bildet die Hauptliste der für die Sitzungen des nächsten Jahrs als Geschworene berufenen Personen.

Sie wird von der Landdrostei den Vorsitzenden derjenigen Obergerichte, bei denen Schwurgerichte abgehalten werden, so wie auch den Vertretern der Staatsanwaltschaft in Abschrift mitgetheilt.

§. 13. Die nach den §§. 5 folg. den oberen Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte werden für den Harzdistrict der Landdrostei zu Hildesheim übertragen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14. Bis dahin, daß die in den §§. 5, 9, 11 vorausgesetzte neue Organisation der Verwaltung eingeführt ist, treten an die Stelle der betreffenden Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Kleinere Aemter und Patrimonialgerichte sollen bezüglich der Bildung der Geschworenenlisten durch Vollzugsordnung mit einem benachbarten Amtsbezirke verbunden werden (§. 5).

2) Anstatt der Amtsvertreter (§. 9) haben acht von dem Amtsvorstande zu berufende Vorsteher der bevölkertsten Gemeinden des Amtsbezirks die Wahl vorzunehmen.

3) Die im §. 11 vorgeschriebene Reduction der Listen erfolgt durch den Vorsitzenden des Obergerichts im Verein mit den beiden ältesten Räthen desselben.

Von der Zusammenberufung und Bildung der Schwurgerichte.

§. 15. Mindestens 14 Tage vor der Eröffnung der jedesmaligen Sitzungen des Schwurgerichtshofes hat der Vorsitzende des Obergerichts in einer durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden öffentlichen Gerichtssitzung dreißig Haupt- und sechs Ergänzungs-Geschworene durch Loosziehung zu bestimmen*).

§. 16. Zu diesem Zwecke wirft er die Namen sämmtlicher auf der Hauptliste befindlichen Staatsbürger in eine Urne und zieht aus denselben die im §. 15 festgesetzte Anzahl der Hauptgeschworenen.

§. 17. Nachdem die Loosziehung der Hauptgeschworenen beendigt ist, legt er die Namen sämmtlicher an dem Orte, wo die Sitzungen des Schwurgerichtshofes Statt finden, ansässigen, auf der Hauptliste verzeichneten und nicht etwa als Hauptgeschworene berufenen Staatsbürger in die Urne und zieht aus denselben die im §. 15 festgesetzte Anzahl der Ergänzungsgeschworenen.

§. 18. Jedem einzelnen der durch Loos bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist auf Befehl des Vorsitzenden des Obergerichts eine schriftliche Ladung zuzufertigen, welche den Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichtshofes, so wie die für den Fall des Ausbleibens gesetzlich gedroheten Strafen enthalten soll.

Die Ladung ist wenigstens 8 Tage vor Eröffnung der Sitzungen dem Geschworenen zuzustellen, falls dieser aber nicht anwesend, seinen Hausgenossen. Im letzteren Falle ist eine Abschrift der Ladung, so wie wenn auch kein Hausgenosse anzutreffen, die Ladung

*) Vergl. §. 11 der Bek. v. 31. Januar 1850.

selbst dem Vorsteher der Gemeinde zu übergeben, welcher verpflichtet ist, ohne Verzug dem Geschworenen die erforderliche Mittheilung zu machen.

Die Zustellung der Ladung ist zu bescheinigen und diese Bescheinigung alsbald dem Obergerichte zu übersenden *).

§. 19. Ein Geschworener, welcher ohne genügende Entschuldigung entweder der Ladung überhaupt keine Folge leistet, oder vor dem Schlusse der Sitzungen sich wieder entfernt, verfällt in eine Geldbuße von 50 — 200 Thaler.

Der zweite Rückfall hat außerdem den Verlust der Fähigkeit, das Amt eines Geschworenen zu versehen, zur Folge.

§. 20. Als genügend entschuldigt gilt nur derjenige, welcher nachweist, daß er durch unabweisliche Hindernisse außer Stand gesetzt sei, die ihm obliegende Dienstpflicht zu erfüllen.

§. 21. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft entscheidet das Gericht über die Zulänglichkeit der Entschuldigung und spricht sofort, wenn solche ungenügend befunden wird, oder der Geschworene gar keine Entschuldigung vorgebracht hat, die gesetzlich angedrohete Strafe aus.

Geht das Urtheil auf Verlust der Fähigkeit zum Geschworenenamte (§. 19), so ist dasselbe auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

§. 22. Gegen das Strafurtheil ist keine Berufung, sondern aus erheblichen Gründen nur ein Einspruch zulässig, worüber das Gericht während der laufenden Sitzungen, oder falls diese beim Eingange des Antrags bereits beendigt sein sollten, im Anfange der nächstfolgenden Sitzungen entscheidet.

§. 23. Wer auf die ihm zugestellte Ladung erschienen und den Dienstverrichtungen eines Geschworenen nachgekommen ist, soll für die nächsten vier ordentlichen Sitzungen des Schwurgerichtshofes von dem Geschworenendienste befreit sein, falls er nicht ausdrücklich hierauf verzichtet.

Das Verzeichniß der auf diese Weise austretenden Geschworenen ist sowohl dem Obergerichte als der Landdrostei einzusenden **).

§. 24. Das Schwurgericht ist bei Vermeidung der Nichtigkeit für jede einzelne Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

§. 25. Es soll jedoch thunlichst, insbesondere aber, wenn die Verhandlungen einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, darauf gesehen werden, daß den zwölf Hauptgeschworenen ein oder zwei Ersatzgeschworene hinzutreten.

---

*) S. §. 13. der Bek. v. 31. Januar 1850.

**) Dieser §. ist nicht anzuwenden auf diejenigen Ergänzungsgeschworenen, welche zwar als solche ausgeloosct und auch erschienen, aber gar nicht in die Lage gekommen sind, zu den Geschworenen, aus denen die Ausloosung für die einzelne Sache erfolgt, zu gehören. Minist.-Rescr. v. 2. April 1850. Jurist. Zeit. v. 1850. Lfr. 31. S. 321.

§. 26. Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlungen einer jeden einzelnen Strafsache sind die Geschworenen in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namenlich aufzurufen.

§. 27. Ergiebt der Aufruf, daß nicht mindestens vier und zwanzig und im Falle des §. 25 sechs und zwanzig oder beziehungsweise acht und zwanzig Hauptgeschworene erschienen sind, so sind diese Zahlen bei Vermeidung der Nichtigkeit durch die nach §. 17 durch Loos bestimmten Ergänzungsgeschworenen, und zwar nach der unter ihnen durch die Loosziehung geordneten Reihefolge zu ergänzen.

§. 28. Sollten auch die vorherbestimmten Ergänzungsgeschworenen zur Bildung des Schwurgerichts nicht ausreichen, so ist zur Ziehung weiterer Ergänzungsgeschworenen nach Maßgabe des §. 17 zu schreiten *).

§. 29. Die Namen sämmtlicher erschienenen Geschworenen legt der Präsident des Schwurgerichtshofes bei Vermeidung der Nichtigkeit in eine Urne und zieht dieselben einzeln aus der Urne heraus.

§. 30. Unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens steht dem Angeklagten, so wie der Staatsanwaltschaft, und zwar dem Angeklagten zuerst, das Recht zu, den benannten Geschworenen abzulehnen.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

§. 31. Die Ziehung ist beendigt, sobald die zur Bildung des Schwurgerichts erforderliche Anzahl von Namen (§§. 24, 25), gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden, aus der Urne hervorgegangen ist.

§. 32. Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Anzahl von Geschworenen vorhanden, oder im Falle, daß das Schwurgericht aus dreizehn Personen zu bilden, eine gerade Anzahl, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als die Staatsanwaltschaft.

§. 33. Ist die Verhandlung gegen mehrere Angeklagte gerichtet, so können dieselben über die Art der Ausübung des ihnen zusammen, in gleichem Umfange, wie einem einzelnen Angeklagten, zustehenden Ablehnungsrechts sich vereinigen.

Erfolgt eine solche Vereinigung nicht, so wird durch das Loos die Reihenfolge bestimmt, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Angeklagten ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für seine Mitangeklagten bindend.

§. 34. Wenn in der Urne nur noch so viele Namen übrig sind, als zur vollständigen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden (§§. 24, 25), so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

---

*) Vergl. §. 37 der Bek. v. 31. Januar 1850.

§. 35. Die Geschworenen sind für jeden einzelnen Fall in öffentlicher Sitzung bei Vermeidung der Nichtigkeit zu beeidigen.

Der Präsident richtet zu diesem Zwecke an die Geschworenen folgende Anrede:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Beweise gewissenhaft zu prüfen, mit Niemandem, außer mit ihren Mitgeschworenen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen und diesen ihren Ausspruch nach ihrem Gewissen und der durch die Verhandlungen in ihnen begründeten freien Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben zu wollen.“

Jeder Geschworene wird hierauf von dem Präsidenten einzeln aufgerufen und unter Anwendung der bestehenden Schwurformel verpflichtet*).

Anhänger anerkannter christlicher Secten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, leisten die ihnen gleichkommende nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung.

§. 36. Im Falle des §. 25 gelten diejenigen Personen, deren Namen zuletzt ausgelooset wurden, ohne daß eine Ablehnung Statt fand, als Ersatzgeschworene.

Sie wohnen der gerichtlichen Verhandlung bei, haben in Betreff derselben mit den Hauptgeschworenen gleiche Befugnisse und treten für den Fall, daß der eine oder der andere der Hauptgeschworenen gehindert sein sollte, bis zum Ausspruche des Urtheils auszuharren, für diesen nach der Reihe ein, in welcher ihre Namen gezogen wurden.

Schlußbestimmungen.

§. 37. Die Bestechung der Geschworenen ist nach den Vorschriften der Art. 151, 152, 356, 357 des Criminal-Gesetzbuchs und des §. 65 des Polizei-Strafgesetzes zu beurtheilen. Auch die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs Art. 143, 144, 156 und 157 kommen bei Beleidigung der Amtsehre der Geschworenen und der gewaltsamen Widersetzung gegen die letzteren ebenfalls zur Anwendung**).

---

*) Vergl. die Note zu §. 91 des Gesetzes über das Verfahren.

**) Art. 151 des Crim.-Ges.-B. Der Bestechung macht sich schuldig, wer einen öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte.

War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

Art. 152. Der Bestechende soll mit Gefängniß bestraft werden.

Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die

In den Fällen des Art. 357 tritt an die Stelle der Dienstentsetzung Zuchthaus, der Dienstentlassung Arbeitshaus, der Suspension Gefängniß.

---

von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand.

Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedes Mal der Armencasse an dem Orte des begangenen Verbrechens verfallen sein.

Art. 356. Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Vortheils ist schon dann für geschehen zu achten, wenn sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder wenn er das, was ihm ohne seinen Willen zugeschickt, oder was einem seiner Angehörigen, um ihn zu bestechen, gegeben worden, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen zurückgegeben oder dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzen davon Anzeige gemacht hat.

Art. 357. Ein öffentlicher Diener, der, um pflichtwidrig und zum Nachtheile des Staates oder Einzelner eine Amtshandlung zu verrichten oder zu unterlassen, vor Begehung dieser Pflichtwidrigkeit ein Geschenk oder Versprechen angenommen, imgleichen, welcher in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenks oder Vortheils eine Pflichtwidrigkeit begangen und nachher den erwarteten Vortheil angenommen oder gefordert hat, wird mit Dienstentsetzung gestraft.

Ein Beamter, welcher entweder ein Richteramt oder eine Verwaltungsstelle bekleidet, und vor Vollziehung einer Amtshandlung Betheiligte zu einer Belohnung zwar auffordert, solche aber so wenig als ein Versprechen erhalten hat, wird ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung mit Dienstentlassung bestraft.

Dasselbe tritt ein, falls solches von einem kein Richteramt bekleidenden Diener geringern Grades behuf einer pflichtwidrigen Handlung geschehen ist.

Dagegen findet nach Beschaffenheit der Umstände bloß disciplinarische Ahndung Statt, wenn ein solcher Diener für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen Dienstpflichten ihm nicht obliegende Amtshandlung vor Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, in so fern in beiden Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist.

In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile soll auf Suspension, und in geringeren Fällen auf Geldbuße erkannt werden.

Die Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Sachwalter, Anwälte und Notare nicht anzuwenden, wenn diese Personen von ihrer eigenen Partei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene Geschenke annehmen. (Vergl. Art. 152.)

§. 65 des Polizei=Strafgesetzes. Wer einem öffentlichen Beamten ein Geschenk giebt oder anbietet, um ihn zu einer pflichtmäßigen Handlung zu bestimmen, folglich nach Art. 151 des Crim.=Gesetzbuchs nicht criminell zu bestrafen ist, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Das Geschenk soll der Armencasse des Orts des Vergehens verfallen sein.

Art. 143 des Crim.=Ges.=B. Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

§. 38. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft, und sind die Ministerien der Justiz und des Innern ermächtigt, die zum Vollzuge desselben erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24. December 1849.

Ernst August.

Düring.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amts, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist.

Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen zu strafen, welche Militairpersonen in Dienst, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten, oder einer Patrouille widerfahren.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, imgleichen untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

Art. 144. Die Beleidigung der Amtsehre wird in der Regel mit Gefängniß gestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist theils auf die Würde der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, so wie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Officiant den Beleidiger durch gesetz- oder ordnungswidriges Betragen gereizt hat, auch nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen, oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen kann auf Geldstrafe oder Verweis, dagegen aber bei besonderer Schwere der Beleidigung auf Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Gewalt oder thätliche Mißhandlung in Beziehung auf eine Amtshandlung sind nach den Gesetzen über das Verbrechen der Widersetzung (Art. 156) zu beurtheilen.

Art. 156. Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person, während der Ausübung ihres Amts, sich thätlich vergreift; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 162) an sich tragen, der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 157. Dieses Verbrechen wird bestraft:

I. mit Zuchthaus, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich gemißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, aus der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von Mehreren oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist.

Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen dieses Gesetzbuchs alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

II. In anderen Fällen findet Arbeitshaus, oder bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängniß Statt.

C. Verfahren.

I. Bis zum Schlusse der Hauptuntersuchung.

(Bd. II. S. 799. Erste Folge Bd. I. S. 476.)

Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen sind nicht von den einzelnen Mitgliedern des Ober-Medicinal-Collegiums, sondern von diesem selbst zu erfordern. Minist.-Rescr. v. 24. Juni 1847. Jurist. Zeit. v. 1847. H. 3. S. 1.

Provisorisches Gesetz, das mündlich-öffentliche Verfahren mit Geschworenen betr., vom 24. December 1849. (I. 219.)

Allgemeine Inhalts-Uebersicht.

Erster Theil.

Abänderungen der Gerichtsverfassung.

I. Die Staatsanwaltschaft . . . . §§. 1 — 5.
II. Die Schwurgerichtshöfe . . . . §§. 6 — 24.

Zweiter Theil.

Abänderungen des strafgerichtlichen Verfahrens.

Erster Titel.

Die Verweisung vor den Schwurgerichtshof . . . . §§. 25 — 37.

Zweiter Titel.

Die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen. . . . §§. 38 — 63.

Dritter Titel.

Die schwurgerichtlichen Sitzungen.

I. Allgemeine Vorschriften . . . . §§. 64 — 79.
II. Die mündliche Verhandlung der Sache . . . . §§. 80 — 106.
III. Die Stellung der Fragen und der Wahrspruch der Geschworenen . . . . §§. 107 — 123.
IV. Die richterliche Entscheidung . . . . §§. 124 — 136.

Vierter Titel.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde . . . . . . §§. 137 — 153.

Fünfter Titel.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens . . . . §§. 154 — 161.

Sechster Titel.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse . . . . §§. 162 — 169.

Siebenter Titel.

Von den Proceßkosten . . . . §§. 170 — 171.

Achter Titel.

Schlußbestimmungen . . . . §§. 172 — 174.

Anhang.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Da die neue Strafproceßordnung erst mit der Umgestaltung der Gerichte ins Leben treten kann, Wir aber für angemessen erachten, daß schon vor diesem Zeitpuncte über schwere Straffälle, so wie über politische und Preßvergehen ein mündlich-öffentliches Verfahren mit Geschworenen Statt finde, so haben Wir in Betreff der Abänderungen, welche diese Reform sowohl hinsichtlich der Gerichtsverfassung als des strafgerichtlichen Verfahrens erheischt, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

Erster Theil.

Abänderungen der Gerichtsverfassung.

I. Die Staatsanwaltschaft*).

§. 1. Mit der Wahrnehmung der durch dieses Gesetz der Staatsanwaltschaft überwiesenen Dienstverrichtungen sollen Staatsanwälte betraut werden.

Die Geschäftsvertheilung unter denselben bleibt reglementarischer Bestimmung vorbehalten.

§. 2. Den Staatsanwälten sind, soweit es das Bedürfniß erfordert, Gehülfen beizuordnen, welche unter der Aufsicht der ersteren stehen und ihren Anweisungen Folge zu leisten haben.

Ueberall, wo diese Gehülfen für die Staatsanwälte auftreten, sind sie zu allen Functionen derselben gesetzlich berechtigt.

§. 3. Als Verwaltungsbeamte stehen die Mitglieder der Staatsanwaltschaft frei und unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie ihren Dienst verrichten.

Die Aufsicht über dieselben führt Unser Justizminister.

§. 4. Wird ein Mitglied der Staatsanwaltschaft behindert, den ihm bei den schwurgerichtlichen Sitzungen obliegenden Dienstverrichtungen nachzukommen und stellt sich die sofortige Ersetzung desselben durch ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft als unthunlich dar, so hat der Director der betreffenden Justizcanzlei ein Mitglied dieses Gerichts mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Verhinderten zu beauftragen.

Dieses gilt insbesondere auch dann, wenn Mitglieder der Staatsanwaltschaft aus Gründen, welche die Ablehnung eines Richters rechtfertigen würden, für angemessen erachten, der Theilnahme an den Verhandlungen sich zu enhalten.

§. 5. Die Ablehnung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft so wie der sie vertretenden Personen (§. 4) ist unzuläßig.

---

*) Ein Geschäfts-Reglement für die Staatsanwälte ist von K. Justiz-Ministerium am 29. Dec. 1849 erlassen. Jurist. Zeit. v. 1850. Nr. 26. S. 401.

II. Die Schwurgerichtshöfe.

1) Organisation derselben.

§. 6. Die Schwurgerichtshöfe werden gebildet aus:
1) fünf Richtern mit Einschluß des Präsidenten;
2) einem Gerichtssecretair und
3) zwölf Geschworenen.

§. 7. Das Präsidium des Ober-Appellationsgerichts hat nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Präsidenten des Schwurgerichtshofes entweder aus der Mitte des höchsten Gerichts oder der Justizcanzleien zu ernennen.

In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Präsidenten aus der Mitte der Justizcanzlei derjenigen Provinz, wo die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden, bestimmt.

Beide Ernennungen erfolgen jedesmal für eine oder mehrere Quartalsitzungen*).

§. 8. Der Stellvertreter ist gesetzlich befugt, für den Präsidenten des Schwurgerichtshofes in allen Fällen einzutreten, wo dieser durch Abwesenheit oder aus irgend einem anderen Grunde behindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne, besonders die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen (§. 42 flgde.) betreffende Functionen desselben wahrzunehmen.

Tritt eine solche Behinderung jedoch während der mündlichen Verhandlungen ein, und sind Ergänzungsrichter zugezogen (§. 10), so wird das Amt des Präsidenten durch den, der Dienstzeit nach ältesten der beisitzenden Richter versehen.

§. 9. Die beisitzenden Richter werden von dem Director der betreffenden Justizcanzlei aus der Mitte dieses Gerichts, aushülfsweise aber aus den Mitgliedern der am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen oder in der Nachbarschaft desselben befindlichen Gerichte berufen**).

§. 10. Wird ein beisitzender Richter aus dem einen oder andern Grunde behindert, seinen Dienstverrichtungen nachzukommen, so ist er nach Maßgabe des §. 9 zu ersetzen.

Es kann jedoch der Präsident, wenn die Verhandlung einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, nach Berathung mit den beisitzenden Richtern verfügen, daß ein oder zwei vom Director der Justizcanzlei zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen seien, welchenfalls dann der, der Dienstzeit nach Aelteste im Verhinderungsfalle eintritt.

§. 11. In Betreff der Ablehnung der Mitglieder des Gerichts bleibt es bei den über die Ablehnung der Richter bestehenden Vorschriften***).

---

*) Vergl. §. 6 der Bek. v. 31. Januar 1850. **) Vergl. §. 12 ebendaselbst.

***) Besondere Vorschriften über die Ablehnung der Richter in Straffachen finden sich in der Hannoverschen Gesetzgebung nicht weiter, als daß dieselbe im Art. 38 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistraffachen vom 19. Novbr. 1840 überhaupt als zulässig anerkannt ist.

Ein erst nach dem Beginne des Verhörs des Angeklagten (§. 89) angebrachtes Ablehnungsgesuch ist unberücksichtigt zu lassen.

Dagegen ist folgende allgemeine Bestimmung in der Bekanntmachung mehrer Präjudicien des Ober-Appellationsgerichts vom 26. Januar 1841 unter Nr. 5 enthalten:

„Zur Begründung eines Recusationsgesuchs genügt das Erbieten zum juramentum perhorrescentiae nicht, es müssen vielmehr specielle Thatsachen, aus denen sich ein erheblicher Verdacht gegen die Person des Richters ergiebt, angeführt und bescheinigt werden."

Ferner ist in der Ober-Appellationsgerichtsordnung vom 26. Juni 1713, Th. I. Tit. 2. §. 6 und 7 vorgeschrieben:

§. 6. Sollte ein Membrum des Collegii in einer oder anderer Sache, die vor dasselbe gebracht wird, einer der Parteien so nahe verwandt sein, daß er den Rechten nach darin recusirt werden könnte, oder er stände auch mit derselben in großer Feindschaft oder hätte darin, ehe er zu Unserm Ober-Appellationsgericht kommen, patrocinirt oder Consilia gegeben, oder in anderer Weise gedient, oder in judicio inferiori die Urthel mit abfassen und sprechen helfen, soll er sich, auch ohnerinnert von selbst, mit Meldung der Ursache im Collegio, der gänzlich äußern und sich des Votirens oder Urtheilens darin enthalten, auch wenn eine solche Sache vorgenommen und in Deliberation gezogen wird, jedesmal einen Abtritt nehmen.

§. 7. Sollte auch Jemand, der vor Unserm Ober-Appellationsgerichte zu thun hat, vermeinen, rechtmäßige Ursache zu haben, um dererwillen er ein oder anderes Membrum desselben für suspect zu halten, und daß dasselbe sich des Referirens in seiner Sache enthalten solle, so mag derselbe solche Ursache Unserm Präsidenten oder Vicepräsidenten in Geheim eröffnen; finden dann dieselben solche Ursachen auch nur probabel, so sollen sie die Acta einem andern und nicht dem Suspectirten zur Re- und Correlation untergeben. Vermeint aber auch Jemand solche causas zu haben, daß derjenige Rath, so die Acta bisher unter seiner Direction gehabt, solche nicht behalten oder auch gar nicht ein Mal ein Votum darin führen könnte, so mag er solche gleichfalls dem Präsidenten, jedoch ohne seines Namens Unterschrift, schriftlich anzeigen und solche zugleich glaublich machen, die dann dieselben zuvörderst unter sich erwägen, auch nach Befinden mit einem oder mehreren der Räthe daraus communiciren sollen. Finden sie hiernächst dieselben gegründet oder notorisch, so sollen Sie es sofort dahin richten, daß die Acta einem andern gegeben werden und der Suspectirte sich des Voti in solcher Sache enthalte; wären auch selbige nur probabel, sollen Sie solche dem Suspectirten in Geheim hinterbringen und ihn erinnern, daß er sich, um allen fernern Verdacht desto mehr von sich abzulehnen, der Sache gutwillig entschlage. Falls aber erscheint, daß die Ursache des Verdachts allerdings ungegründet oder wohl gar zu bloßer Verunglimpfung des Suspectirten oder Verzögerung der Sache hervorgesucht, ist derselbe nicht allein nach wie vor dabei zu lassen, sondern auch der Delator mit gebührender Strafe dafür anzusehen.

Auf den Grund dieser Bestimmungen erklärt ein K. Rescript vom 3. Januar 1748 die Ableistung des juramenti perhorrescentiae beim Ober.-App.-Ger. für unstatthaft.

Auch die Bremen- und Verdensche Hofgerichts-Ordnung enhält Th. I. Tit. IV. §. 11 Vorschriften über die Ablehnung der Richter. Sie sind folgende:

„Wenn ein Assessor, wie auch ein anderer Gerichtsbedienter, Partheyen oder deren nahe Anverwandte mit Sippschaft inwendig vierter gradus secundum computationem juris civilis oder auch sonst mit anderer Freundschaft verwandt, oder er, seine Mitbelehnte oder nächste Verwandte gleiche Sachen hätten oder er mit einer Parthei in öffentlicher Feindschaft stände, oder in derselben Sache einem Theil advociret, consultiret und in andere Wege gedienet, oder in priori instantia geurtheilt hätte, so soll er solches dem Präsidenten oder Vicedirector anzeigen und sich darauf derselben Sache gänzlich entschlagen, und da einer

§. 12. Der Gerichtssecretair ist aus der Zahl der bei der betreffenden Justizcanzlei angestellten Secretaire von dem Director derselben zu ernennen.

Wegen Ersetzung und Ablehnung der Gerichtssecretaire gelten die Vorschriften der §§. 10, 11.*)

---

oder mehrere Gerichtspersonen solches nicht thun würden, mögen die Procuratores oder Partheyen selbst dem, der an Unserer Statt präsidirt, die Verwandtniß, oder da sie andere erhebliche Ursachen der Recusation hätten, insgeheim vermelden, so soll alsdann der Präsident, und in dessen Abwensenheit der Vicedirector, dem, welcher in Verdacht gezogen, solches zusamt der Ursache melden, derselbe auch, wo es sich damit also verhält, für sich abtreten, und in der Sache des Voti sich äußern, da er aber dessen Nichts geständig und der Präsident auch nicht Grund befände, mag er ihn der Recusation ohngeachtet zulassen, sonst aber bei entstehendem Zweifel den Recusatum zum gutwilligen Abtreten ermahnen, derselbe sich auch solches zu Verhütung allen Verdachtes bewegen lassen, oder in collegio es anmelden, und dessen Bedünken darüber in absentz des Recusati erfordern, solchen gemäß ihn zulassen oder abweisen, damit gleichwohl auch keiner ohne genugsame wahrhafte Ursache einen der Assessoren zu suspectiren sich anmaße, soll auf solchen Fall, da es muthwillig und ohne Grund geschehn zu sein befunden würde, Unser Hofgericht denselben, der sich dessen also freventlich unterfangen, bevor ab, wenn es zum Unglimpf ehrenrührig geschehe, ernstlich bestrafen."

Endlich bestimmt die Proceß-Ordnung für die Untergerichte vom 5. October 1827 §. 5:

„Sind Ursachen vorhanden, welche ein Mißtrauen in die Unparteilichkeit des zuständigen Unterrichters begründen, so kann sowohl der Kläger als der Beklagte denselben verbitten.

Die Recusation soll zulässig sein: 1) wenn der Richter bei dem Ausgange des Rechtsstreits ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat; 2) wenn er mit einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich (als vollbürtiges oder Halb-Geschwisterkind) verwandt oder verschwägert, mit ihr verheirathet oder verlobt ist; 3) wenn er in der Sache vorher als Advocat gearbeitet oder als solcher Rath ertheilt hat, oder Schiedsrichter gewesen ist; 4) wenn er in der Sache als Zeuge vorgeschlagen worden; 5) wenn er oder eine ihm in der (Nummer 2) bezeichneten Maße verwandte Person vor einem andern Gerichte einen Rechtsstreit hat, in welchem einer der Partei Richter sein wird; 6) wenn er oder eine in dem vorgedachten Verhältnisse (Nummer 2) zu ihm stehende Person mit einer der Parteien in einem Rechtsstreite sich befindet; 7) wenn er mit einer der Parteien in Feindschaft oder sehr vertrauter Freundschaft lebt.

In den Fällen von Nr. 1 bis 4 hat der Richter alles Antheiles an der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites von selbst sich zu enthalten. In dem Uebrigen kann der Antrag der Partei abgewartet werden.

Die Partei, welche den Richter verbitten will, muß den Recusationsgrund bestimmt angeben und sofort bescheinigen oder, im Falle sie eine solche Bescheinigung nicht herbeischaffen kann, zu dem Eide: daß sie den angeführten Grund für wahr halte und kein Zutrauen in die Unparteilichkeit des Richters in vorliegender Sache habe, zugelassen werden. Die allgemeine Versicherung eines solchen Mißtrauens kann die Stelle der bestimmten Angabe des Recusationsgrundes nicht ersetzen.

Die Recusation eines ganzen Untergerichts muß bei dem nächsten Oberrichter geschehn. Wird nur ein einzelnes Mitglied des Gerichts verbeten, so gehört das darauf abzweckende Gesuch vor dieses Gericht selbst, welches nach vorgängiger Mittheilung desselben an den Recusirten binnen acht Tagen darauf durch einen, beiden Parteien zu insinuirenden Bescheid erkennen soll.

*) Vergl. §. 12 der Bek. v. 31. Januar 1850.

§. 13. Ueber die Geschworenen, deren Ergänzung und Ablehnung entscheiden die §§. 15 folg. des Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte vom heutigen Tage.

2) Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe.

§. 14. Zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehören: alle strafbaren Handlungen, insofern auf Grund der durch die voraufgegangene Untersuchung ermittelten Umstände, unter Berücksichtigung sowohl der Strafzumessungs- als der Schärfungs- und Milderungsgründe eine schwere Strafe (Art. 8 des Criminal-Gesetzbuchs) als verwirkt sich darstellt *).

§. 15. Die Zulässigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Criminal-Gesetzbuchs) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe eben so wenig aus, als dieselbe in Folge des Gebots der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichteren in eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 108 des Criminal-Gesetzbuchs) begründet wird **).

§. 16. Zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehören ferner, auch wenn eine schwere Strafe als verwirkt sich nicht darstellen sollte:

---

*) Art. 8 des Crim.-Ges.-B. Die schweren Strafen sind folgende: 1) Todesstrafe, 2) Kettenstrafe, 3) Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung.

**) Art. 23 des Crim.-Ges.-B. Wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel desselben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, dafür gehalten werden müßte, daß in dem besonderen Falle die Vollziehung einer nach dem Gesetze verwirkten Ketten- oder Zuchthausstrafe von einer so außerordentlichen Härte begleitet sei, daß dadurch ein richtiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe gänzlich aufgehoben würde, so ist statt derselben auf Staatsgefängniß zu erkennen. Es soll dann aber die Dauer der gesetzlichen Strafe, falls sie zeitlich ist, um ein Viertheil bis zur Hälfte verlängert werden.

Art. 107 des Crim.-Ges.-B. Wenn der zu Bestrafende durch mehrere Handlungen entweder verschiedenartige oder gleichartige Verbrechen verübt hat, so müssen ihm in der Regel die sämmtlichen verwirkten Strafen, insofern deren Verbindung möglich ist, vereinigt zuerkannt werden.

Art. 108. Diese Regel gilt jedoch von mehreren zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich von gleicher Art, so ist, falls sie verbunden, das gesetzlich bestimmte höchste Maß dieser Strafart übersteigen würden, nur auf die nächstfolgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer derselben zu erkennen.

2) Wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind, so wird auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung der Dauer oder dem Grade nach erkannt, — und falls die hierdurch nöthig werdende Verlängerung der Strafzeit die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, die zunächst folgende höhere Strafart angewendet.

3) In keinem dieser beiden Fälle (1, 2) darf jedoch die Verbindung mehrerer zeitlichen Freiheitsstrafen, wenn sich darunter keine Kettenstrafe befindet, über die Dauer einer 20jährigen Kettenstrafe hinausgehen. Falls aber mehrmalige Kettenstrafe, oder diese mit mehrmaliger Zuchthausstrafe zusammentritt, so kann bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden.

1) die in den Artikeln 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminal-Gesetzbuchs aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der Königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion;

2) strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher auf mechanischem Wege vervielfältigten Darstellungen begangen sind, insoweit ein Verfahren von Amtswegen (auf Antrag der Regierung) Statt findet, mit Ausschluß jedoch der, in den §§. 7—10. des Preßgesetzes vom 27. April 1848 vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse*).

---

*) Art. 118 des Crim.-Ges.-B. Des Staatsverrathes macht sich ein Unterthan durch solche, die Staatssicherheit gefährdende Unternehmungen schuldig, welche gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn, oder darauf gerichtet sind, demselben auf irgend eine gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, oder welche einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates enthalten, oder welche auf eine gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung abzwecken.

Der Art. 119 bezeichnet die Fälle, in welchen dies Verbrechen als Hochverrath mit geschärfter Todesstrafe belegt werden soll, während der Art. 120 für andere Fälle des Staatsverrathes Kettenstrafe droht, und der Art. 121 Bestimmungen über die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Ausländer enthält.

Art. 122. Der Landesverrätherei macht sich ein Unterthan durch feindselige, wider die äußere Sicherheit des Königreichs gerichtete Unternehmungen schuldig.

Der Art. 123 zählt die einzelnen Arten der Landesverrätherei auf und bestimmt, daß, wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staates oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, sie als Staatsverrath betrachtet werden sollen, während nach Art. 124 Landesverräther in der Regel mit einfacher Todesstrafe zu belegen sind, und nur in einzelnen Fällen, in denen der Staat gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade, gefährdet worden, auf Kettenstrafe und selbst Zuchthausstrafe erkannt werden darf.

Art. 125. Wer zu einer staats- oder landesverrätherischen Handlung mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung jene Handlung zur Folge hatte, als deren Urheber gestraft, sonst aber mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt werden.

Art. 126. Jeder Unterthan, der von einer staats- oder landesverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dieselbe der Obrigkeit, und zwar, falls nicht die dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nothwendig macht, schleunigst, und sofern er nicht ohne seine Schuld darin behindert wird, längstens binnen 48 Stunden nach erlangter Wissenschaft anzuzeigen; wer dieses unterläßt, soll deswegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden. Es findet diese Vorschrift auch auf Geistliche, welchen solche Thatsachen in der Beichte anvertraut sind, in soweit Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan gemißbilligt, oder sich demselben widersetzt,

§. 17. Die Gerichtsbarkeit der Schwurgerichtshöfe erstreckt sich, der Regel nach, auf sämmtliche Theilnehmer (Miturheber, Gehülfen,

---

oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und, im Falle einer verspäteten Anzeige, außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Der Ehegatte und Verlobte des Verbrechers, dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, und die Geschwister desselben, sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 127. Jeder gemeine Theilnehmer einer solchen Verschwörung oder Unternehmung, welcher von deren wirklichem Ausbruche, ehe noch die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, und zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angiebt, bleibt straflos. In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbst-Anzeige, unter obigen Voraussetzungen, eine Strafmilderung zur Folge.

Der Art. 128 bezeichnet diejenigen, ohne staats- oder landesverrätherische Absicht begangenen, die Staatssicherheit gefährdenden Handlungen, welche mit Kettenstrafe, der Art. 129 diejenigen, welche mit Zuchthausstrafe belegt werden sollen. Mit Arbeitshaus soll aber nach Art. 130 bestraft werden:

1) wer die Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigten in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, insofern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält;

2) wer die mit anderen Mächten errichteten, die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe oder des äußeren Friedens unmittelbar bezielenden Staatsverträge oder die bestehenden Neutralitäts-Verhältnisse absichtlich verletzt;

3) wer als Werber hiesige Unterthanen zum auswärtigen Kriegsdienste verleitet.

Art. 131. Insofern die in den Art. 128, 129 und 130 mit Strafe bedrohten Handlungen von Ausländern begangen werden, sollen zwar auch auf sie die obigen Strafbestimmungen Anwendung finden, die Gerichte aber ermächtigt sein, den Umständen nach auf die nächstfolgende mildere Strafart herunter zu gehen.

Art. 132. Bei Zumessung der in Art. 128 bis 131 angedrohten Strafen ist vorzüglich darauf zu achten, ob jene Verbrechen von einem öffentlichen Diener begangen und ob der Staat dadurch wirklich in Gefahr oder Schaden gebracht worden.

Art. 138. Wer die dem Könige gebührende höchste Würde vorsätzlich, jedoch ohne staats- oder hochverrätherische Absicht durch Worte oder Handlungen verletzt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. 139. 1) Wer sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, soll mit dem Tode bestraft werden. 2) Wer die Person des Königs mit einer thätlichen Mißhandlung bedroht, hat Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren verwirkt. Mit Arbeitshaus und bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus soll bestraft werden:

a. Wer mündlich in Gegenwart des Königs, in einer öffentlichen Versammlung, an einem öffentlichen Orte, in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs oder dessen höchsteigene Regierungshandlungen durch Verläumdung oder Schmähungen herabzuwürdigen trachtet;

b. wer dergleichen Schriften oder Darstellungen wissentlich im Auftrag eines Andern verfertigt oder vorsätzlich weiter verbreitet;

c. wer außer dem Falle des Art. 196 (Fälschung öffentlicher Urkunden) den Namen des Königs zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung böslich mißbraucht.

Jede andere der höchsten Würde des Königs zugefügte Beleidigung, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten Fällen gehört, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Art. 140. Thätliche Mißhandlungen, der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten zugefügt, sollen mit Kettenstrafe nicht unter 15 Jahren, und

Begünstiger) der verbrecherischen That, sollte auch nur rücksichtlich des

---

wenn sie gegen eine andere Person der Königlichen Familie verübt sind, mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren bestraft werden. Als Strafe der Bedrohung mit solchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein, und es kann, wenn die Bedrohung der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten geschah, auf Kettenstrafe bis zu 8 Jahren erkannt werden.

Wenn solche Beleidigungen, wie die in dem Art. 139 unter a. u. b. erwähnten, Personen der Königlichen Familie oder dem Regenten, oder in dem Falle unter c. dem Letzteren zugefügt wurden, so ist dadurch die Strafe des Arbeitshauses verwirkt, es kann indeß, wenn die Beleidigungen gegen die Königin, den Kronprinzen oder den Regenten gerichtet waren, auch auf die Strafe des Zuchthauses bis zu 4 Jahren erkannt werden. Bei anderen Beleidigungen, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneteren gehören, tritt in der Regel Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen Strafe des Arbeitshauses ein.

Art. 141. Wegen der in vorstehenden Art. 138—140 genannten verbrecherischen Handlungen, insofern solche bloß in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte von Amtswegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Art. 142. Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels, vielmehr durch grobe Schmähungen, die bestehende Verfassung des Königreichs entweder mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder mittelst Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze böslich herabzuwürdigen trachtet, soll mit Gefängniß, oder wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Es haben indeß die Gerichte in allen hieher gehörenden Fällen vor Einleitung der Untersuchung an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Art. 161. Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach, jedoch nur polizeilich, zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund.

Art. 162. Legen die solchergestalt zusammengerotteten Personen die Absicht an den Tag, mit vereinigter Gewalt der Obrigkeit in Ausführung ihres Willens zu widerstehen, oder die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung von einer öffentlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen; so ist ein Aufruhr vorhanden.

Der Obrigkeit soll in dieser Beziehung der Schiffsführer am Bord seines Schiffes gleichgeachtet werden, wenn er sich in See oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist.

Art. 163. Wenn die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Unterbedienten, oder im Falle des Einschreitens der bewaffneten Macht sofort nach einer zweimal im Namen des Königs geschehenen Aufforderung, bei Vermeidung des Gebrauchs der Waffen, sich sogleich hinweg und nach Hause zu begeben, wieder auseinander gehen und zum Gehorsam zurückkehren, sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar mit Arbeitshaus, oder bei besonderen mildernden Umständen mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 164. Wenn die Aufrührer wider den Befehl der erschienenen Obrigkeit oder deren Unterbedienten in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohungen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, oder erst durch Waffengewalt zerstreut sind, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen

I. die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus;

II. die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, die unbewaffneten hingegen nach dem Grade ihrer Theilnahme mit Arbeitshaus bis

einen oder anderen derselben eine schwere Strafe als verwirkt sich darstellen.

---

zu 6 Monaten oder Gefängniß von einem bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auch darauf zu achten, ob erst durch wirkliche Anwendung militairischen Zwangs, oder ohne daß dieser nothwendig war, die Ruhe hergestellt worden.

Auch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei besonders mildernden Umständen gegen die Anstifter und Anführer auf Arbeitshaus, jedoch nicht unter einem Jahre, zu erkennen, und die Strafe der gemeinen Theilnehmer verhältnißmäßig herabzusetzen.

Art. 165. Hat aber die zusammengerottete Menge wirklich Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt, so sollen, was die Theilnehmer betrifft,

I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Brandstiftung (Art. 183 Nr. VI.) oder Raub begangen haben, zur Todesstrafe verurtheit:

II. diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt, Plünderung oder Zerstörung verübt, oder an Gebäuden, Wohnungen oder anderen liegenden Gründen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, nach der Größe und dem Umfange dieser Gewaltthaten, und nach dem Maße ihres Antheiles an denselben, mit Kettenstrafe oder bei besonders mildernden Umständen mit Zuchthaus;

III. die übrigen Theilnehmer, falls sie bewaffnet waren oder Anderen absichtlich Waffen mitgetheilt hatten, mit Zuchthaus oder Arbeitshaus, die unbewaffneten aber mit Arbeitshaus oder geschärftem Gefängniß von zwei bis drei Monaten bestraft werden.

Art. 166. Anstifter und Rädelsführer bei einem solchen Aufruhr (Art. 165) sollen jederzeit mit den in dem Art. 165 für das bei dem Aufruhre vorgefallene Verbrechen bestimmten Strafen der schwersten Art belegt werden.

Haben sie jedoch sich bestrebt, solche Verbrechen oder Gewaltthätigkeiten nach Kräften zu verhüten, so ist auf jeden Fall die Todesstrafe ausgeschlossen und an deren Stelle Kettenstrafe zu erkennen.

Es gereicht auch in geringeren Fällen diese Bemühung zur Milderung der verwirkten Strafe, welche jedoch nie unter Zuchthausstrafe sinken kann.

Art. 167. Bei Zumessung der in vorstehenden Art. (163—166) angedrohten Freiheitsstrafen ist außer den bereits bemerkten Rücksichten, vorzüglich auch auf die Veranlassung des Aufruhrs und insbesondere darauf, ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen oder plötzlich entstanden, oder bei Nacht erregt war, so wie auf den Grad und den Umfang der Gewaltthätigkeit, und auf den Unterschied zwischen Gewaltthätigkeiten an Personen und Sachen zu achten.

Art. 168. Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeiungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, der soll

I. wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter bestraft werden;

II. außer diesem Falle ist er nach den Bestimmungen des Art. 163 zu bestrafen.

Art. 169. Wer Andere zur Verletzung der gesetzlichen Pflichten gegen den Staat, die Obrigkeit oder die Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für vorgebliche Religionssätze, mit deren Befolgung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, Anhänger zu werben sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß, und wenn er ein Staats- oder Kirchenamt bekleidet, außerdem mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Rücksichtlich der Theilnehmer, welche der Gerichtsbarkeit der Militairgerichte unterworfen sind, behält es jedoch bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden*).

---

§. 7—10 des Preßgesetzes v. 27. April 1848. Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist, können von der Polizeibehörde verboten werden. In diesem Falle kommt der §. 64 des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung.

§. 8. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, jede andere Berichtigung gegen die gewöhnliche Einrückungsgebühr, in das auf den Empfang nächstfolgende Blatt, oder den Umständen nach spätestens in die zweite der auf den Empfang folgende Nummer des Blattes aufzunehmen.

§. 9. Keine Druckschrift darf ausgegeben oder verbreitet werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, oder bei Zeitungen und Zeitschriften, des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts angegeben ist.

§. 10. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 8 und 9 ist im Wege des Polizeistrafverfahrens mit einer Strafe bis zu 50 Thlr. zu ahnden.

Falsche Angaben über die Gegenstände des §. 9 sind mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. zu bestrafen.

*) Nach der Verordnung vom 20. Juli 1821 §. 1 erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte über Militairpersonen, in Strafsachen schon auf die gemeinen (nicht militairischen) Vergehen und Verbrechen, der in eilfmonatlichem Urlaub befindlichen Gemeinen von der Infanterie, welche ganz in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückkehren. — Auch entlassene Militairpersonen aller Grade, behalten nach §. 5 ders. Verordn. ihren militairischen Gerichtsstand, in Ansehung der von ihnen während ihrer Dienstzeit begangenen militairischen Vergehen und Verbrechen. In Ansehung anderer Vergehen und Verbrechen aber verlieren die Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen aller Waffengattungen, auch wenn sie mit Pension entlassen sein sollten, ihren militairischen Gerichtsstand völlig.

Entlassene Officiere dagegen, denen die Auditeure, Stabsschreiber, Militair-Aerzte und Wundärzte, desgleichen die beim Feld-Commissariate angestellten Commissariats- und Rechnungs-Bedienten gleichstehen, behalten auch in Strafsachen den militairischen Gerichtsstand, ausgenommen, 1) wenn sie durch ein Kriegsgericht cassirt oder sonst ohne Abschied aus dem Dienste removirt worden sind; 2) wenn sie in Civildienste treten oder ein bürgerliches Gewerbe zu treiben anfangen, selbst wenn sie mit Pension entlassen sein sollten; 3) wenn sie ohne Pension entlassen worden sind, oder dieselbe nachmals aufgegeben haben.

Auf Wartegeld stehende Officiere behalten gleichfalls den militairischen Gerichtsstand, wie denn auch die Familien der Militairpersonen selbst in Strafsachen den Gerichtsstand des Familienhauptes, jedoch nur bis zu dessen Tode, theilen. Ausgenommen davon sind die Familien der Gemeinen von der Infanterie, welche denselben nicht an den Garnisons-Ort folgen. Diese bleiben ganz den bürgerlichen Gerichten untergeben.

Nach den §§. 29 folg. d. Verordn. v. 20. Juli 1821 soll, wenn eine Person, welcher der militairische Gerichtsstand in Strafsachen zusteht, wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine Zuchthaus-, Karren- oder noch härtere Strafe nach sich ziehen dürfte, das General-Kriegsgericht die Befugniß haben, den Inculpaten aus dem Militairdienste gänzlich zu entfernen und dessen Ablieferung an die bürgerlichen Gerichte zur Fortsetzung der Untersuchung zu verfügen, auch denselben zugleich die Bestrafung der etwa concurrirenden geringeren militairischen Vergehen dabei mit zu überlassen. Geschieht eine solche Ueberweisung, so muß der Verbrecher von

§. 18. Hat eine Untersuchung mehrere strafbare Handlungen zum Gegenstande, welche zur Zuständigkeit theils der Schwurgerichts-

---

derjenigen Gerichtsbehörde, an welche die Sache nach den gewöhnlichen Regeln von der Competenz in Criminalsachen gehört, unweigerlich übernommen werden, ohne daß dieselbe einen Kostenersatz dafür zu fordern berechtigt wäre.

Im §. 31 ist vorgeschrieben, daß wenn gegen eine Person, welcher der militairische Gerichtsstand in Straffachen zusteht, Sachen vorkommen, wobei ein und dasselbe Factum theils einen Civilanspruch, theils eine Strafe nach sich zieht und deshalb dieselbe Sache in verschiedener Hinsicht, theils vor die bürgerlichen, theils vor die militairischen Gerichte gehören würde; die ganze Sache, sobiel die Instruction derselben und die Aufnahme der Beweise betrifft, demjenigen Gerichte überlassen werden soll, vor welches der Punct gehört, welcher nach Beschaffenheit der Sache der wichtigste ist.

Sollte hierüber ein Zweifel entstehen, so haben die beiderseitigen Gerichte sich darüber, wem von ihnen die Sache überlassen werden soll, gütlich mit einander zu vereinigen und allenfalls an ihre vorgesetzten Behörden zu berichten. Dasjenige Gericht, dem die Instruction der Sache zugefallen ist, hat aber, nachdem es über den zu seiner Competenz gehörigen Punct rechtskräftig erkannt hat, die Acten zur Fällung des Erkenntnisses über den andern Hauptpunct und zur Verfügung der hiezu allenfalls noch weiter nöthigen Instruction an das andere Gericht abzugeben. Dies leidet jedoch eine Ausnahme, wenn der Civilkläger erklärt, das Erkenntniß über seine Civilansprüche demjenigen Gerichte überlassen zu wollen, welches über die Strafe zu erkennen hat.

§. 34. Bei Untersuchungen von Verbrechen, worin sowohl Untergebene der bürgerlichen als der Militairgerichte verwickelt sind, hat zwar jedes Gericht die Untersuchung gegen die ihm untergebenen Angeschuldigten besonders zu führen, weil aber hier die obenerwähnte Auslieferung der Verbrecher vom Militairstande an die bürgerlichen Gerichte sehr zur Abkürzung und Erleichterung der Untersuchung dienen kann, so hat das General-Kriegsgericht dieselbe in solchen Fällen jedesmal zu verfügen, wenn das Verbrechen dazu geeignet ist und bereits ein dringender Verdacht der Theilnahme gegen die angeschuldigten Militairpersonen vorhanden ist, und nicht etwa besondere wichtige Gründe die Auslieferung abrathen.

§. 83. Wenn in einer von den bürgerlichen Gerichten angefangenen Untersuchung sich ergiebt, daß darin auch Untergebene der Militairgerichte als Angeschuldigte verwickelt werden, so muß, so bald als möglich, entweder dem competenten Militairgerichte davon, unter Mittheilung der einschlagenden Actenstücke, die zur gleichmäßigen Eröffnung der Untersuchung von seiner Seite nöthige Nachricht ertheilt, oder auch in den dazu geeigneten Fällen bei dem General-Kriegsgerichte, unter ebenmäßiger Mitheilung der einschlagenden Actenstücke, auf die Auslieferung der betheiligten Militairpersonen angetragen werden.

§. 84. Wird die Untersuchung von den verschiedenen Gerichten besonders geführt, so müssen, während des Fortganges derselben, die beiderseitigen Behörden fleißig mit einander correspondiren und sich, sowohl durch unaufgeforderte Mittheilung der Acten und Protocolle, welche für die von der anderen Behörde zu führende Untersuchung von Wichtigkeit sind, als auch durch schnelle Genügung der gegenseitigen Requisitionen und unweigerliche Sistirung der Zeugen oder Inquisiten zu Verhören und Confrontationen einander bereitwillig unterstützen.

§. 85. Zugleich müssen bei solchen ineinandergreifenden Untersuchungen die beiderseitigen Behörden sich stets daran erinnern, daß ihr Zweck nur auf vollständige Ausmittelung der Wahrheit, ohne Ansehen der Person, und auf Handhabung einer völlig unparteiischen Rechtspflege, niemals aber auf Vertretung oder Begünstigung ihrer Untergebenen gegen die des anderen Theils gerichtet sein dürfe.

§. 86. Ebensowenig dürfen sie, ohne die dringendsten Gründe, einem gegenseitigen Mißtrauen Raum geben, und müssen nie vergessen, daß den

höfe, theils der übrigen Strafgerichte gehören, so erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Schwurgerichtshöfe auch auf die letzteren, sobald ein gleichzeitiges Verfahren über diese und die ersteren der Ausmittelung der Wahrheit oder einem sonstigen Interesse der Strafrechtspflege förderlich erscheint.

§. 19. Die territoriale Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe fällt mit der Unserer Justizcanzleien, als Obergerichte, zusammen.

Daneben wird die Gerichtsbarkeit des Schwurgerichtshofes für das Fürstenthum Osnabrück, die Niedergrafschaft Lingen und die Voigtei Emsbühren auf die Grafschaft Bentheim und das Herzogthum Aremberg-Meppen erstreckt.

3) Ort, Zeit und Dauer der schwurgerichtlichen Sitzungen.

§. 20. Alle drei Monate sollen in den Städten Hannover, Celle, Göttingen, Stade, Osnabrück, Hildesheim und Aurich schwurgerichtliche Sitzungen gehalten werden, um über die, vor dieselben verwiesenen Angeklagten zu richten.

§. 21. Es kann jedoch der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß die schwurgerichtlichen Sitzungen in kürzeren Zwischenräumen oder an einem andern Orte des Gerichtssprengels abzuhalten seien, wenn dieses wegen Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen, oder wegen der großen Anzahl entfernt wohnender Zeugen oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint *).

§. 22. Der Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen zu eröffnen, wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft vom Präsidium des Ober-Appellationsgerichts festgesetzt und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht **).

---

gegentheiligen Behörden dasselbe Vertrauen auf ihre Legalität und Unparteilichkeit gebühre, welches sie für sich selbst in Anspruch nehmen.

§. 87. Falls daher auch bei dergleichen Untersuchungen die eine Behörde den Wunsch bezeugen sollte, zu bestimmten einzelnen Verhören, welche die andere Behörde abzuhalten hat, einen ihrer Beisitzer als Zuhörer zu deputiren, damit dieser sich desto vollständiger von der Sache unterrichten möge: so darf ein solches Ansuchen keineswegs als ein Beweis eines unziemlichen Mißtrauens betrachtet werden, und ist, ohne sehr erhebliche Gründe, niemals zu verweigern.

§. 88. Wenn jedoch eine Untersuchung dieser Art so weitläuftig und verwickelt sein sollte, daß es rathsam würde, eine gemeinschaftliche Commission zur Führung derselben niederzusetzen, so dürfen die untersuchenden Gerichte dies nicht für sich allein veranstalten, sondern müssen die höhere Verfügung ihrer vorgesetzten Behörden über eine solche Maßregel und deren nähere Einrichtung einholen.

*) Vergl. Gesetz vom 8. Septbr. 1840, die Einrichtung des Crim.-Senats bei dem Ober-App.-Ger. betr. und §. 12 der Bek. v. 31. Januar 1850.

**) Vergl. §. 6 der Bek. vom 31. Januar 1850.

§. 23. Die schwurgerichtlichen Sitzungen werden nicht eher geschlossen, als bis alle Strafsachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht worden sind.

§. 24. Angeklagte, welche erst nach Eröffnung der Sitzungen in dem Criminalgefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen anlangen, können im Laufe derselben nur dann abgeurtheilt werden, wenn sie dieses beantragen und sowohl der Präsident als die Staatsanwaltschaft damit einverstanden sind.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich derjenigen Angeklagten, gegen welche keine Haft erkannt ist, wenn die Acten mit dem Verweisungsurtheile und der Anklageschrift erst nach der Eröffnung der Sitzungen dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes zukommen.

Zweiter Theil.

Abänderungen des strafgerichtlichen Verfahrens.

Erster Titel.

Verweisung vor den Schwurgerichtshof.

§. 25. Die Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 8. September 1840*) über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen hinsichtlich des Wegfalls des articulirten Verhörs findet künftig auch in den Fällen Anwendung, wenn eine schwere Strafe verwirkt ist.

Jedes erkennende Strafgericht hat, sobald es die Acten als spruchreif annimmt, und vor der Instruction einer etwa begehrten Vertheidigung zuvörderst zu prüfen, ob die zu erkennende Strafe nach den Vorschriften der §§. 14, 15 seine Zuständigkeit übersteige, oder die zur Untersuchung gezogene strafbare Handlung in die Reihe derjenigen gehöre, welche nach den Bestimmungen des §. 16 nur durch die Schwurgerichtshöfe abgeurtheilt werden sollen.

Führt diese Prüfung zur bejahenden Ansicht, so sind die Untersuchungsacten sofort mittelst Berichts, in welchem das Ergebniß der Prüfung kurz zu entwickeln ist, dem Criminalsenate des Ober-Appellationsgerichts zu übersenden.

§. 26. Die letztere Vorschrift erleidet jedoch eine Ausnahme, in Folge welcher die gedachten Gerichte selbst was Rechtens zu erkennen haben, wenn entweder

1) Umstände, welche eine Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, oder

*) §. 8 des Gesetzes vom 8. Septbr. 1840. Zu demselben Zwecke, (die den Untersuchungsgerichten obliegenden Arbeiten zu erleichtern,) bestimmen Wir, daß es des articulirten Verhörs in den Fällen nicht bedürfen solle, wenn nur eine leichte Strafe verwirkt ist, vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte über alle Puncte, welche das articulirte Verhör umfassen muß, vollständig vernommen ist. Vergl. auch §. 15 der Bek. v. 31. Januar 1850.

2) eine Untersuchung von Amtswegen in Beziehung auf solche Verbrechen Statt gefunden hat, die nur auf Anzeige der Betheiligten oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde zu untersuchen gewesen, oder

3) wegen Mangels genügender Beweise eine völlige Freisprechung (absolutio a tota causa) begründet ist.

§. 27. Binnen acht Tagen nach Eingang der Acten hat der Criminalsenat Entscheidung zu ertheilen, falls er nicht die Anordnung neuer Ermittelungen für erforderlich erachtet *).

§. 28. Die Berathschlagung des Criminalsenats erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; es ist jedoch die Anordnung eines Correferenten eben so wenig als ein schriftliches Votum des zu bestellenden Referenten erforderlich **).

§. 29. Findet der Criminalsenat, daß die zur Untersuchung gezogene strafbare Handlung nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehöre, so hat er mittelst Beschlusses, in welchem er seine abweichende Ansicht darlegt, die Acten zurückzusenden.

§. 30. Dieser Beschluß (Competenzbeschluß) ist dem Beschuldigten sofort mit dem Bemerken zu eröffnen, daß er, falls er sich zur Erhebung der Richtigkeitsbeschwerde gegen denselben, aus dem Grunde, weil die Sache zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehöre, für berechtigt halte, diese binnen 3 Tagen anzumelden und binnen anderweiten 7 Tagen auszuführen habe.

Ueber die ergriffene Richtigkeitsbeschwerde erkennt nach Maßgabe der bestehenden Proceßnormen ein nach Vorschrift des §. 44 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 zu bildender Urtheilssenat ***).

---

*) Vergl. §. 16 der Bek. vom 31. Januar 1850.

**) Art. VII. des Ges. vom 8. Septbr. 1840, die Errichtung des Crim.-Senats betr. Eine entscheidende Verfügung findet nicht anders Statt, als wenn der Referent zuvor mit seinem schriftlichen concisen Voto dem Correferenten die Acten zugestellt, und dieser sich daraus instruirt hat.

Ein schriftliches Votum des Correferenten ist nicht erforderlich.

Art. VIII. Die Abstimmung im Crim.-Senate geschieht nach Maßgabe des Sitzes, und führt daher der älteste Rath das erste Votum; hinsichtlich der Berechnung der Stimmen kommen die Vorschiften der Verordnung vom 22. Febr. 1823 zur Anwendung.

Der Beschluß des Collegii ist jederzeit von dem Vorsitzenden zu ziehen.

***) §. 44 des Gesetzes vom 8. Septbr. 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen. — Alle Entscheidungen, welche in der ersten oder in einer ferneren Instanz von Unserem Ober-App.-Gerichte abzugeben sind, sollen künftig in der Regel in dem Crim.-Senate desselben gefaßt werden. Nur wenn das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung oder eine Richtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß Unseres Ober-App.-Ger. ergriffen wird, ist darüber in einem Urtheils-Senate zu erkennen. Derselbe wird dadurch gebildet, daß mit dem Crim.-Senate derjenige der drei übrigen Senate, in dessen Bezirke die Sache ergangen ist, oder, wenn das betreffende Erkenntniß gegen einen unmittelbaren Gerichtssassen Unsers Ober-App.-Ger. in erster Instanz von demselben gesprochen worden, einer jener drei Senate nach der ein für alle Mal durch das Präsidium zu bestimmenden Reihefolge verbunden wird.

Hält der Urtheilssenat die ergriffene Richtigkeitsbeschwerde für begründet, so hat er nach Vorschrift des §. 32 zu verfahren.

§. 31. Sobald der Competenzbeschluß des Criminalsenats in Rechtskraft getreten und die etwa begehrte Vertheidigung instruirt worden ist, hat das Gericht zur Abgabe des Erkenntnisses zu schreiten.

Es ist hierbei durch den Competenzbeschluß in der Maße gebunden, daß es, abgesehen von der Bestimmung des §. 15 auf keine schwere Strafe und insoweit die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe, ohne Rücksicht auf die verwirkte Strafe, durch die Art des begangenen Verbrechens bestimmt wird, nur auf das Verbrechen erkennen kann, welches der Competenzbeschluß als vorliegend bezeichnet.

Die Anfechtung des ergangenen Erkenntnisses richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, doch ist der Competenzbeschluß maßgebend für alle Instanzen*).

§. 32. Ist der Criminalsenat dagegen der Ansicht, daß die strafbare Handlung zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehöre, so hat er den Beschuldigten vor den zuständigen Schwurgerichtshof zu verweisen und daneben, falls eine schwere Strafe als verwirkt sich darstellt, die Verhaftung desselben, so wie die Abführung des bereits verhafteten Beschuldigten in das Criminalgefängniß des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen anzuordnen**).

---

*) Vergl. §§. 30 folg. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, vom 8. Septbr. 1840. (Bd. VI. S. 657.)

**) Gesetz, betr. die Verschonung mit der Haft oder Entlassung aus derselben solcher Beschuldigten, gegen welche die Verweisung vor das Geschworenengericht verfügt wird, vom 20. Julius 1850. (I. 97.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen auf Antrag der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

Art. 1. Der Criminalsenat Unseres Ober-Appellationsgerichts kann, als Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des §. 32 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das mündlich-öffentliche Verfahren mit Geschworenen, jedoch nur auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei oder nach Abgabe des Verweisungsurtheils den Gesuchen Beschuldigter, gegen Caution mit der Haft verschont zu bleiben oder aus der bereits eingetretenen Haft entlassen zu werden, Statt geben, wenn weder aus der Persönlichkeit des Beschuldigten noch aus den übrigen Umständen hiergegen ein begründetes Bedenken obwaltet.

Die Art und Weise, so wie den Betrag der Caution bestimmt, nach vorgängiger Einverständniß-Erklärung der Staatsanwaltschaft, ebenfalls der Criminalsenat Unseres Ober-Appellationsgerichts.

Art. 2. Unser Justiz-Minister ist ermächtigt, den in Fällen der obgedachten Art zu befolgenden Geschäftsgang durch Reglement zu ordnen.

Hannover, den 20. Julius 1850.

Ernst August.

Düring.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums zum Gesetze vom 20. Julius 1850, betr. die Verschonung mit der Haft oder Entlassung aus der-

§. 33. Das Verweisungsurtheil muß, ohne auf die einzelnen Beweise näher einzugehen, das dem Verwiesenen angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen, so wie das Gesetz, nach welchem das Verbrechen zu bestrafen ist, bezeichnen.

Den Schluß desselben bildet die Anklageformel, welche eine möglichst bestimmte Aufstellung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That, unter Hervorhebung der Orts- und Zeitverhältnisse,

---

selben solcher Beschuldigten, gegen welche die Verweisung vor das Geschworenengericht verfügt wird, vom 20. Julius 1850. (I. 98.)

Zur Ordnung des Geschäftsganges, welcher in Fällen des am heutigen Tage erlassenen Gesetzes, die Verschonung mit der Haft oder Entlassung aus derselben solcher Beschuldigten, gegen welche die Verweisung vor das Geschworenengericht verfügt wird, betreffend, zu befolgen ist, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Alle Gesuche um Verschonung mit der Haft oder Entlassung aus der Haft Seitens solcher Beschuldigten, gegen welche die Bestimmung des §. 32 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das mündlich-öffentliche Verfahren mit Geschworenen Platz greift, sind an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts zu richten, in dessen Schwurgerichtsbezirke die Untersuchung geführt ist.

§. 2. Diese Gesuche müssen die besonderen Gründe, aus welchen eine Ausnahme von der Bestimmung des gedachten §. 32 in Anspruch genommen wird, enthalten, und die Art und Summe der Caution, welche angeboten wird, näher bezeichnen. In der Regel ist Cautionsbestellung durch Bürgschaft oder Niederlegung baaren Geldes erforderlich.

§. 3. Die Staatsanwaltschaft hat das Gesuch genau zu prüfen, erforderlichen Falls aus den Untersuchungs-Acten über die Lage des betreffenden Falls sich zu unterrichten und, wenn es nach Belegenheit des Falls nöthig erscheint, über die persönlichen Verhältnisse des Nachsuchenden, so wie des etwa angebotenen Bürgen, und überhaupt über die Zulänglichkeit der offerirten Caution Erkundigung einzuziehen.

§. 4. Findet die Staatsanwaltschaft das Gesuch so geeignet, daß sie sich mit dessen Gewährung nicht würde einverstanden erklären können, so eröffnet sie dies dem Nachsuchenden, im entgegengesetzten Falle erstattet sie unter Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse und ihrer gutachtlichen Ansicht Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft.

§. 5. Letztere stellt, wenn sie ihrerseits ebenfalls das Gesuch für begründet anerkannt, den Antrag auf Gewährung desselben bei dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 6. Der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts entscheidet, erforderlichen Falls nach Einsicht der Acten, oder Erforderung erläuternder Berichte der betreffenden Gerichte, auf den gestellten Antrag über das Gesuch, und läßt seine Entscheidung an die Oberstaatsanwaltschaft gelangen. Hält derselbe zuvor eine weitere Äußerung der letzteren über die Art und den Betrag der Caution für erforderlich, so veranlaßt er jene, sich hierüber bestimmt zu erklären.

§. 7. Vor wirklich beschaffter Caution kann der dem Gesuche Statt gebende Beschluß des Ober-Appellationsgerichts nicht in Ausführung gebracht werden. Es hemmt daher auch die Einreichung des Gesuchs nicht die Vollziehung der in Gemäßheit des §. 32 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 vom Criminalsenate etwa schon erlassenen Haft- oder Abführungsverfügung. Die Ausführung des Beschlusses liegt, allenfalls durch Vermittelung der übrigen Landesbehörden, der betreffenden Staatanwaltschaft ob.

S. auch §. 20 der Bek. vom 31. Januar 1850.

so wie sämmtlicher für den Begriff des Verbrechens wesentlichen Merkmale enthalten muß.

Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurück zu führen.

§. 34. Das Verweisungsurtheil wird in doppelter Ausfertigung zugleich mit den Untersuchungs-Acten der Staatsanwaltschaft behuf Entwerfung der Anklageschrift zugestellt *).

§. 35. Gegen das Verweisungsurtheil, welches die Zuständigkeit des Schwurgerichtshofs in der Art feststellt, daß weder die Parteien im Laufe der späteren Verhandlungen darauf zurückkommen, noch der Schwurgerichtshof die Aburtheilung der vor ihn verwiesenen Sachen ablehnen kann, steht weder der Staatsanwaltschaft, noch dem Angeklagten ein Rechtsmittel zu.

§. 36. Die Vorschriften der §§. 29 und 32 erleiden eine Ausnahme, in Folge welcher der Criminalsenat selbst was Rechtens zu erkennen hat, wenn er eine der in dem §. 26 hervorgehobenen Rücksichten für begründet erachtet.

§. 37. Hatte eine Untersuchung mehrere strafbare Handlungen zu ihrem Gegenstande, so erfolgt die Aburtheilung derjenigen dieser Handlungen, welche weder als an sich zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehörig, noch auf Grund der Vorschrift des §. 18 vor die Schwurgerichtshöfe verwiesen sind, durch die nach der bestehenden Gerichtsverfassung zuständigen Strafgerichte in Gemäßheit der bestehenden Proceßnormen.

Es darf jedoch hierdurch die Aburtheilung der schwurgerichtlichen Sachen, wie auch die Vorbereitung dieser Aburtheilung in keiner Weise gehindert oder aufgehalten werden.

Zweiter Titel.

Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen.

§. 38. Nach erfolgter Zustellung der Untersuchungs-Acten hat die Staatsanwaltschaft ungesäumt die Anklageschrift anzufertigen.

Dieselbe muß enthalten:

1) den Namen und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Angeklagten;
2) eine Darstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten verbrecherischen That;
3) eine kurze Angabe der sowohl für den Thatbestand des Verbrechens, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;
4) die Bezeichnung des Verbrechens, wegen dessen die Verweisung erfolgt ist;
5) den Antrag auf Schuldigsprechung.

*) Vergl. Bek. v. 31. Januar 1850. §. 19.

Der Antrag beginnt mit den Worten: „Hiernach wird N. N. angeklagt", und nimmt dann die, in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel wörtlich auf.

§. 39. In der Anklageschrift darf nur die Anklage desjenigen Verbrechens erhoben werden, wegen dessen die Verweisung erfolgt ist.

§. 40. Außer der Anklageschrift hat die Staatsanwaltschaft eine Liste derjenigen Zeugen und Sachverständigen nach Namen, Stand und Wohnort anzufertigen, deren Vorladung zu den schwurgerichtlichen Sitzungen sie im Interesse einer gerechten Strafrechtspflege für erforderlich hält.

§. 41. Anklageschrift und Zeugenverzeichniß, beides in doppelter Ausfertigung und beglaubigter Form, werden nebst den Untersuchungs-Acten, einschließlich des für den Angeklagten bestimmten Verweisungsurtheils, dem Secretariate des betreffenden Schwurgerichtshofes zugefertigt*).

§. 42. Sofort nachdem der Angeklagte im Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen eingetroffen ist, sind ihm Verweisungsurtheil, Anklageschrift und Zeugenverzeichniß zuzustellen.

Binnen 24 Stunden nach dieser Zustellung befragt der Präsident des Schwurgerichtshofes (§. 8) den Angeklagten, ob er einen Vertheidiger benennen wolle und bestellt ihm im Verneinungsfalle sofort einen solchen von Amtswegen.

Er kann auch, falls er dieses für angemessen erachtet, den Angeklagten über andere Puncte vernehmen.

Der Secretair des Schwurgerichtshofes hat über diesen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen**).

§. 43. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so sind Verweisungsurtheil, Anklageschrift und Zeugenverzeichniß dem Untersuchungsrichter zuzusenden, um sie jenem in Person, nöthigenfalls mittelst Requisition eines andern Gerichts, zuzustellen. Die Zustellung erfolgt unter der Verwarnung:

> daß der Angeklagte zur festgesetzten Stunde vor dem Schwurgerichtshofe sich einzufinden habe, widrigenfalls nach Vorschrift des §. 44 gegen ihn werde verfahren werden***).

Daneben ist der Vorgeforderte auf die, nach den Vorschriften der §§. 45, 52, 60 ihm zustehenden Befugnisse aufmerksam zu machen.

§. 44. Leistet der Angeklagte der ihm zugestellten Ladung (§. 43) keine Folge, oder verläßt er die Sitzung vor der Verkündigung des Urtheils, so ist, unter Verurtheilung desselben in die Kosten der vereitelten Sitzung, die Aussetzung derselben und daneben nach Belegenheit der Sache entweder zwangsweise Vorführung zu der anzuberaumenden neuen Sitzung oder sofortige Verhaftung des Angeklagten zu verordnen.

---

*) Vergl. §. 23 der Bek. v. 31. Januar 1850. **) S. §. 26 ebendas.
***) S. §. 31. ebendas.

§. 45. Der nicht verhaftete Angeklagte hat binnen acht Tagen mündlich oder schriftlich beim Secretariate des Schwurgerichtshofes entweder den von ihm gewählten Vertheidiger zu benennen oder, falls er die Anordnung eines Vertheidigers von Amtswegen wünscht, dieses anzuzeigen.

§. 46. Der Präsident des Schwurgerichtshofes (§. 8) kann sowohl auf Antrag der Parteien als auch von Amtswegen die Erhebung neuer Beweise anordnen, insbesondere neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder deren Vernehmung verfügen.

§. 47. In Betreff der Wahl des Vertheidigers gelten die im §. 29. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 enthaltenen Vorschriften*), vorbehältlich der nachfolgenden Abweichungen:

1) die von Amtswegen beizuordnenden Vertheidiger sind aus der Zahl der am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes wohnhaften Advocaten zu wählen;
2) jeder vom Angeklagten gewählte, am Sitzungsorte nicht wohnhafte Advocat ist ohne Weiteres berechtigt, die ihm übertragene Vertheidigung abzulehnen;
3) jedem verhafteten Angeklagten ist, falls ihm nicht ausnahmsweise die Selbstvertheidigung zu verstatten, selbst wider seinen Willen ein Vertheidiger beizuordnen.

§. 48. Dem Vertheidiger ist sofort von seiner Bestellung Kenntniß zu geben.

Will er die Vertheidigung ablehnen, so hat er den Präsidenten (§. 8) hiervon umgehend zu benachrichtigen, und zwar, falls er am

---

*) Vergl. Ges. v. 25. April 1850, eine Declaration des Ges. v. 8. Sept. 1840 enthaltend.

§. 29 des Gesetzes vom 8. September 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen. — In Ansehung der Vertheidigung der Angeschuldigten bestimmen Wir das Folgende:

Ein Jeder, welcher die allgemeine Befugniß als Rechtsbeistand vor Gericht aufzutreten vom Staate erhalten hat und wirklich noch benutzt, ist verpflichtet, die Vertheidigung eines Angeschuldigten zu übernehmen, und kann nur aus erheblichen und bescheinigten Verhinderungsgründen die Uebernahme derselben in einem einzelnen Falle ablehnen.

Auch ist jeder andere Rechtsgelehrte, der nicht durch besondere Dienstverhältnisse verhindert wird, oder gegen welchen nicht sonst erhebliche Bedenken obwalten, mit des Angeschuldigten Einwilligung dessen Vertheidigung zu führen berechtigt. Auch dem Angeschuldigten ist auf sein Verlangen zu gestatten, sich selbst zu vertheidigen, wenn er von solchen Fähigkeiten ist, daß sich eine zweckmäßige Vertheidigung von ihm erwarten läßt. Die dem Angeschuldigten zu überlassende Wahl des Vertheidigers ist in der Regel, und wenn nicht besondere, in der Sache selbst oder in der Person des Angeschuldigten liegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, auf die in dem Bezirke des erkennenden Gerichts wohnenden Rechtsverständigen beschränkt.

Wider den Willen des Angeschuldigten ist ihm ein Vertheidiger von Amtswegen nur dann zuzuordnen, wenn das in Frage stehende Verbrechen von dem Gesetze mit Todesstrafe bedroht wird. Die Bestellung des Vertheidigers ist in allen Fällen von dem erkennenden Gerichte anzuordnen.

Sitzungsorte wohnhaft ist, unter Angabe erheblicher und bescheinigter Hinderungsgründe, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

§. 49. Dem Vertheidiger steht es frei, sich mit dem Angeklagten ohne Beisein einer Gerichtsperson zu besprechen, auch sämmtliche Actenstücke bis drei Tage vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung einzusehen.

Auf sein Verlangen werden ihm Abschriften der den objectiven Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protocolle und der Gutachten der Sachverständigen vorläufig unentgeltlich ertheilt; Abschriften sonstiger Actenstücke erhält er nur gegen Bezahlung der Gebühren. Sind mehrere Vertheidiger in einer Strafsache bestellt, so erhalten sie nur eine unentgeltliche Abschrift.

§. 50. Bleibt der Vertheidiger in der, zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung aus, so ist, wenn nicht auf Antrag oder von Amtswegen die Aussetzung der Sache beschlossen wird, sofort mit Bestellung eines andern Vertheidigers zu verfahren.

Wird die Aussetzung der Sache beschlossen, so ist der ausgebliebene Vertheidiger, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, durch Erkenntniß des Gerichts in die Kosten des vereitelten Termins und daneben, nach Befinden der Umstände, in eine Ordnungsstrafe zu verurtheilen, vorbehältlich der auch für diesen Fall Platz greifenden Vorschrift des §. 58.

§. 51. Die Vorladung der Zeugen erfolgt auf Befehl des Präsidenten (§. 8).

Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, welche auf der ihm zugefertigten Liste nicht verzeichnet sind, so hat er, unter näherer Angabe der Puncte, worüber er jene Zeugen vernommen wissen will, die Vorladung derselben zeitig beim Präsidenten (§. 8) zu beantragen.

Dieser ist gehalten, die vorgeschlagenen Zeugen auf die Liste zu setzen und die Ladung derselben zu befehlen, wenn er der Ansicht ist, daß ihre Abhörung der besseren Aufklärung der Sache förderlich sein werde. Im Falle der Zurückweisung des Antrages wird der Angeklagte nicht gehindert, die in Vorschlag gebrachten Zeugen in der Sitzung behuf Abhörung derselben zu sistiren.

Auch die nachträgliche Benennung und Vorladung von Zeugen ist statthaft.

§. 52. Mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der mündlichen Verhandlungen über eine bestimmte Strafsache ist die Liste der auf Vorschlag des Angeklagten geladenen oder von ihm zu sistirenden Zeugen der Staatsanwaltschaft, so wie die Liste der auf Antrag der Staatsanwaltschaft nachträglich geladenen Zeugen dem verhafteten Angeklagten zuzustellen*).

Ist dieses nicht geschehen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die Aufnahme des nicht gehörig notificirten Beweismittels unterbleibe,

*) Vergl. §. 30 der Bek. v. 31. Januar 1850.

unbeschadet jedoch der dem Präsidenten im §. 69 beigelegten Befugniß.

Unter gleichem Rechtsnachtheile kann der nicht verhaftete Angeklagte oder dessen Vertheidiger, am Morgen des Tages, welcher der Verhandlung vorhergeht, auf dem Secretariate des Schwurgerichtshofes das Verlangen stellen, daß ihm das Verzeichniß sämmtlicher von der Staatsanwaltschaft nachträglich geladener Zeugen vorgelegt werde.

§. 53*). Die Zeugen sind durch schriftliche Ausfertigung, unter Hinweisung auf die vom Gesetze für das Ausbleiben gebrohte Strafe (§. 56) und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugenge-

---

*) Rescript des K. Justiz-Ministerii vom 26. März 1850 an das K. Ober-Appellationsgericht über das Verfahren hinsichtlich der Anweisung und Auszahlung der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und etwaigen Diäten und Reisekosten der Präsidenten bei den Schwurgerichtshöfen.

In dem provisorischen Gesetze vom 24. December v. J. über das öffentliche mündliche Verfahren mit Geschworenen, ist im §. 53 bestimmt, daß die Auszahlung der Zeugengebühr unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen soll. Dasselbe wird nach §. 59 von den Sachverständigen gelten. Nicht minder anwendbar erscheint diese Vorschrift rücksichtlich der Reisekosten der Geschworenen. Endlich kommen auch die den Präsidenten der Schwurgerichtshöfe etwa auszuzahlenden Diäten und Reisekosten in Betracht. Ueber die Art der Anweisung und Auszahlung dieser Beträge ist zwischen Uns und dem Königl. Finanz-Ministerio eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher das Verfahren in dieser Hinsicht sich folgendergestalt einrichten wird:

1) Bei der Amtscasse des Orts, an welchem das Schwurgericht gehalten wird, wird für die gedachten Kosten dem Schwurgerichtshofe ein jährlicher Credit von 1000 Thlr. eröffnet.
2) Auf diesen Credit sind die aus der Staatscasse zu bezahlenden oder vorzuschießenden Kosten des schwurgerichtlichen Verfahrens von den Präsidenten der Schwurgerichtshöfe oder deren Stellvertretern schriftlich anzuweisen.
3) Die Anweisung für Zeugen, Sachverständige und Geschworene wird in Gemäßheit Unserer Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. §. 32, auf das von jenen Personen mitzubringende Ladungs-Exemplar zu setzen sein.
4) Die etwaigen Diäten und Reisekosten der Schwurgerichts-Präsidenten sind von diesen unter bestimmter Angabe der zur Anwendung kommenden Sätze und der Entfernungen schriftlich zu liquidiren; diese Liquidation ist von dem Präsidenten selbst oder dessen Stellvertreter schriftlich auf die Amtscasse des betreffenden Schwurgerichtsortes anzuweisen und bei dieser der Betrag in Empfang zu nehmen. Es versteht sich, daß eine Revision durch die betreffende Königl. Landdrostei vorbehalten bleibt.
5) Ganz gleich, wie bei den Zeugen u. s. w. wird rücksichtlich der den Vertheidigern aus der Staatscasse zukommenden Gebühren zu verfahren sein.
6) Die Schwurgerichts-Präsidenten haben den unter Nr. 1 gedachten Creditbetrag nicht zu überschreiten, vielmehr sofern etwa der letztere nicht mehr ausreichen sollte, zeitig eine Credit-Erweiterung bei der betreffenden Landdrostei zu erwirken.
7) Endlich haben die Präsidenten oder deren Stellvertreter dahin zu sehen, daß die zu einer einzelnen Schwurgerichtssache angewiesenen Beträge von Zahlungen an Zeugen, Sachverständigen und Vertheidiger zu jeder einzelnen Acte gehörig vermerkt werden.

bühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde, vorzuladen, und zwar so zeitig, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können *).

§. 54. Eine Vorladung der Mitglieder des Königlichen Hauses, um in der öffentlichen Sitzung Zeugniß abzulegen, findet nicht Statt.

§. 55. Ist ein zu der mündlichen Verhandlung vorgeladener Zeuge nicht erschienen, auch mittelst Vorführungsbefehls nicht sofort herbeizuschaffen, so kann auf den, jedoch vor Beginn der Zeugenvernehmung zu stellenden Antrag derjenigen Partei, welche die Vorladung des Zeugen begehrte, oder auch von Amtswegen die Verhandlung der Sache ausgesetzt werden, wenn die mündliche Vernehmung des ausgebliebenen Zeugen für die Ermittelung der Wahrheit von besonderer Wichtigkeit zu erachten ist.

§. 56. Zugleich ist der Zeuge, die Verhandlung werde nun vorgenommen oder ausgesetzt, in eine Strafe bis 50 Thaler oder bis 14 Tage Gefängniß und im Falle der Aussetzung der Verhandlung daneben in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

§. 57. Würde die Verhandlung ausgesetzt, so verordnet der Präsident (§. 8) so lange vor der neuen Sitzung als nöthig ist, um den Ausgebliebenen bis dahin herbeizuschaffen, daß derselbe zwangsweise vorgeführt werde, es wäre denn, daß der Ausgebliebene sich schon vorher am Sitzungsorte einfände, dem Präsidenten das Haus anzeigte, in dem er sich bis zur Sitzung aufhalten wolle und durch Handschlag angelobte, in dieser zu erscheinen.

Sollte wegen wiederholten Ausbleibens eine zweite Aussetzung erforderlich werden, so ist gegen den Ausgebliebenen neben der Verurtheilung in die Kosten der wiederholt vereitelten Sitzung ein Verhaftsbefehl zu erlassen, in Folge dessen der Ausgebliebene bis zur neuen Sitzung in Haft behalten wird.

§. 58. Die Vorschriften der §§. 56, 57 treten nicht in Anwendung, wenn nachgewiesen ist, daß die Vorladung dem Ausgebliebenen entweder überhaupt nicht oder doch nicht zeitig zugekommen sei, oder daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert worden sei.

Aus gleichem Grunde kann der Ausgebliebene, binnen acht Tagen, von der Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses angerechnet, die Aufhebung desselben beantragen. Ueber diesen Antrag entscheidet das Gericht, während der laufenden Sitzungen, oder falls diese beim Eingange des Antrages bereits beendigt sein sollten, im Anfange der nächstfolgenden Sitzungen.

§. 59. Was in den §§. 51—58 von Zeugen verordnet worden ist, gilt in gleicher Weise von Sachverständigen.

§. 60. Die Liste der durch Loosziehung bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist dem verhafteten Angeklagten spätestens

*) Vergl. §. 31 der Bek. v. 31. Januar 1850.

am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zuzustellen.

Imgleichen hat der nicht verhaftete Angeklagte oder dessen Vertheidiger die Befugniß, zu verlangen, daß ihm zur gedachten Zeit die Geschworenenliste auf dem Secretariate des Schwurgerichtshofes vorgelegt werde*).

§. 61. Aus erheblichen Gründen kann der Präsident (§. 8) sowohl von Amtswegen, als auf Antrag einer der Parteien verfügen, daß eine bestimmte Strafsache in den nächsten Sitzungen des Schwurgerichtshofes nicht verhandelt werden solle.

§. 62. Unter gleicher Voraussetzung kann der Präsident vor dem Beginne der öffentlichen Sitzung verordnen, daß über mehrere Anklageschriften gleichzeitig verhandelt, so wie umgekehrt, daß die Verhandlung über mehrere, in einer Anklageschrift enthaltene strafbare Handlungen getrennt werde.

§. 63. Die Nichtbeachtung der in diesem Titel zu Gunsten des Angeklagten ertheilten Vorschriften berechtigt diesen nur, nach dem Beginne der öffentlichen Sitzung und bevor zur Loosziehung der Geschworenen geschritten wird, auf Grund jener Rechtsverletzung einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zu stellen, worüber das Gericht zu entscheiden hat.

Eine Ausnahme erleidet diese Bestimmung rücksichtlich derjenigen Vorschriften, mit deren Nichtbeachtung durch das Gesetz ausdrücklich besondere Folgen verknüpft sind.

Dritter Titel.

Die schwurgerichtlichen Sitzungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 64. Die schwurgerichtlichen Sitzungen sind bei Vermeidung der Nichtigkeit in dem Maße öffentlich, daß erwachsenen Personen der freie Zutritt gestattet ist.

§. 65. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt, abgesehen von der Vorschrift des §. 72, entweder für die ganze Sitzung oder einen Theil derselben nur dann ein, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Stets muß jedoch, und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit, das Endurtheil in öffentlicher Sitzung verkündigt und der Ausspruch der Geschworenen daneben verlesen werden.

§. 66. Ueber die Schließung der Thüren urtheilt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder auch von Amtswegen.

Gegen dieses Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig.

---

*) Vergl. §. 11 der Bek. v. 31. Januar 1850.

§. 67. Von der nicht öffentlichen Sitzung dürfen nicht ausgeschlossen werden: richterliche Beamte, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Advocaten, einberufene Geschworene und die durch das zur Untersuchung stehende Verbrechen Verletzten.

Auch kann der Präsident anderen Personen, insbesondere Verwandten und Freunden des Angeklagten, den Zutritt gestatten.

§. 68. Der Präsident hat die Verhandlungen in der Sitzung zu leiten, den Angeklagten und die Auskunftspersonen zu vernehmen, auch die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind, zu bestimmen.

§. 69. Er ist mit einer seinem Ermessen überlassenen Gewalt bekleidet, kraft welcher er alle Maßregeln ergreifen kann, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet; das Gesetz vertraut seiner Ehre und seinem Gewissen, daß er mit allen Kräften dahin streben werde, das Hervortreten der Wahrheit zu befördern.

§. 70. Insbesondere kann er im Laufe der Verhandlungen, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen, oder sich alle neue Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den von den Auskunftspersonen oder den Angeklagten in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein näheres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen.

Eine Beeidigung erfolgt in diesem Falle jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien oder in Folge Beschlusses des Gerichts und jedenfalls erst nach der Vernehmung.

§. 71. Er muß Alles beseitigen, was geeignet ist, die öffentlichen Verhandlungen, ohne Aussicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse, in die Länge zu ziehen.

§. 72. Die Polizei im Sitzungssaale wird von dem Präsidenten und während der Abwesenheit des Gerichts in dem Berathungszimmer von der Staatsanwaltschaft ausgeübt.

Wird auf irgend eine Weise Unruhe erregt, wodurch die Verhandlungen gestört werden, so mahnt der Präsident zur Ruhe und Ordnung und befiehlt, falls seine Mahnung unbeachtet bleibt, die Entfernung der Ruhestörer aus dem Gerichtssaale. Widersetzen die Ruhestörer sich diesem Befehle oder kehren sie in den Sitzungssaal zurück, so verordnet er ihre Verhaftung bis zu 24 Stunden und läßt im Sitzungsprotocolle der Verhaftsbefehle Erwähnung thun.

Auch ist der Präsident befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu verordnen, wenn die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe dieses erforderlich macht.

§. 73. In gleicher Weise kann der Angeklagte, wenn er die Ordnung der Verhandlung in auffallender Weise stört und, der Androhung der Abführung ungeachtet, dieses nicht unterläßt, eine Zeit lang oder für immer aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm demnächst das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündigt werden.

§. 74. Werden strafbare Handlungen, welche nach Vorschrift des §. 14 zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, in der öffentlichen Sitzung verübt und entdeckt, so erläßt der Präsident gegen die Thäter Verhaftsbefehle und verweiset die Sache zur schriftlichen Untersuchung.

Alle sonstigen strafbaren Handlungen können dagegen entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, nach verhandelter Sache und Vernehmung der Staatsanwaltschaft von dem Gerichte, ohne Zuziehung der Geschworenen, abgeurtheilt werden. Gegen das verurtheilende Erkenntniß steht dem Angeschuldigten lediglich die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des §. 137 zur Seite, welche nach den bestehenden Proceßnormen an den Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts zu richten und von diesem abzuurtheilen ist.

Ueber den Vorgang ist ein besonderes umständliches Protocoll zu führen.

§. 75. Sobald die Verhandlung einer Strafsache einmal begonnen hat, darf die Fortsetzung derselben, abgesehen von den in diesem Gesetze ausdrücklich gestatteten Ausnahmen, nur insoweit eine Unterbrechung erleiden, als zur nöthigen Erholung der dabei mitwirkenden Personen erforderlich ist.

Durch Proteste und Erklärungen der Parteien, daß sie das Verfahren anfechten wollen, wird der Lauf der Verhandlung nicht gehemmt.

§. 76. Dagegen kann auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen die Aussetzung der bereits begonnenen Verhandlung sowohl aus den in diesem Gesetze ausdrücklich angegebenen, als auch aus anderen erheblichen Gründen durch Beschluß des Gerichts, welcher den Grund für die Aussetzung stets enthalten muß, bestimmt werden.

Erfolgt eine solche Aussetzung, sei es nun auf einen spätern Tag der laufenden oder der nächstfolgenden Sitzungsperiode, so ist zur neuen Bildung des Schwurgerichts und zur Wiederholung der Verhandlung zu schreiten, es wäre denn, daß der Zwischenraum nicht mehr als drei Tage betrüge, und der bloßen Fortsetzung der Verhandlung erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 77. Jede Partei ist zu dem Verlangen befugt, über einen Antrag der Gegenseite gehört zu werden. Der Angeklagte hat stets das Recht auf das letzte Wort.

Entscheidet der Präsident allein über einen gestellten Antrag, so kann die Gegenseite, falls dem Antrage Statt gegeben, und der Antragsteller, falls der Antrag verworfen wird, eine wiederholte Entscheidung von Seiten des Gerichts, mit Einschluß des Präsidenten verlangen.

§. 78. Bei Vermeidung der Nichtigkeit müssen sämmtliche Mitglieder des Schwurgerichtshofes während der ganzen Verhandlung zugegen sein, doch ist ein Wechsel in der Person des Gerichtssecre-

tairs, wie auch in der Person des Vertreters der Staatsanwaltschaft statthaft.

§. 79. Ueber die Vorgänge der Sitzung hat der Secretair ein Protocoll zu führen.

Das Sitzungsprotocoll nennt die Namen der Mitglieder des Schwurgerichtshofes und beschreibt den Lauf der ganzen Verhandlung, unter Hervorhebung der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, so wie der gestellten Anträge und der darauf gefaßten Entschließungen.

Der Antworten des Angeklagten, so wie der Aussagen der Auskunftspersonen geschieht nur insofern Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der früher abgegebenen Erklärungen enthalten. Dagegen sind die Aussagen neuer Auskunftspersonen ihrem erheblichen Inhalte nach aufzunehmen.

Das Sitzungsprotocoll ist vom Präsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen; der Verlesung und Genehmigung bedarf es nicht.

Zweiter Abschnitt.

Die mündliche Verhandlung der Sache.

§. 80. Nachdem der Angeklagte seinen Platz eingenommen hat, im Falle der Verhaftung von einer Sicherheitswache begleitet, aber ungefesselt, eröffnet der Präsident die Sitzung.

§. 81. Der Präsident erklärt dem Angeklagten zuvörderst, daß nunmehr mit der Verhandlung und Aburtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage verfahren werden solle, er befragt ihn daneben bei Vermeidung der Nichtigkeit, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

§. 82. Wird ein solcher Antrag überhaupt nicht gestellt, oder der gestellte Antrag zurückgewiesen, so schreitet der Präsident nach Vorschrift der §§. 26, 27 des Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte vom heutigen Tage zur Verlesung und Ziehung der Namen der Geschworenen.

Er hat den ohne einen Vertheidiger auftretenden Angeklagten, bei Vermeidung der Nichtigkeit, auf das nach §. 32 des gedachten Gesetzes ihm zustehende Ablehnungsrecht aufmerksam zu machen.

§. 83. Nachdem die durch das Loos bestimmten Geschworenen in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz genommen und nach Vorschrift des §. 35 des im §. 82 erwähnten Gesetzes beeidigt worden sind, befragt der Präsident den Angeklagten über Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, so wie über etwaige frühere Bestrafungen, und erinnert ihn, auf die vorzulesende Anklage und den ganzen Gang der Verhandlung aufmerksam zu sein.

§. 84. Auf Befehl des Präsidenten ist hierauf das Verweisungsurtheil und die Anklageschrift vom Secretair zu verlesen.

§. 85. Nach dieser Verlesung ist der Staatsanwaltschaft gestattet, die Anklage näher zu erläutern und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Puncte, so wie die im Verlaufe der Verhandlungen vorzubringenden Beweise hervorzuheben.

§. 86. Der Präsident befiehlt sodann dem Secretair, die Zeugenliste zu verlesen, und fordert daneben den Angeklagten auf, die von ihm selbst sistirten Zeugen zu benennen.

Die Zeugen antworten auf den Namensaufruf und treten zugleich vor.

§. 87. In Betreff der nicht erschienenen oder nicht gehörig notificirten Zeugen wird nach Vorschrift der §§. 52—57 verfahren.

§. 88. Der Präsident erinnert die Zeugen an ihre Pflicht, die Wahrheit zu reden; belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides; untersagt ihnen, mit ihren Mitzeugen oder dritten Personen über den Angeklagten oder das Verbrechen zu reden und befiehlt ihnen, in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben, und daselbst bis dahin, daß ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgen werde, zu verweilen.

Er ordnet erforderlichen Falls Maßregeln an, um die den Zeugen untersagte Besprechung über den Angeklagten und das Verbrechen zu verhindern.

§. 89. Nachdem die Zeugen vorläufig abgetreten sind, vernimmt der Präsident den Angeklagten umständlich über den Gegenstand der Anklage und die von ihm vorgebrachten Vertheidigungsgründe.

Es können dem Angeklagten auf Grund der Untersuchungs-Acten Vorhalte gemacht werden, doch ist jedes Drängen desselben zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben unstatthaft und die Androhung von Ungehorsamsstrafen bei Vermeidung der Nichtigkeit verboten.

Verweigert der Angeklagte alle Antwort oder eine Antwort auf bestimmte Fragen, so ist derselbe lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch eine solche Weigerung leicht seine Lage verschlimmern könne.

§. 90. Der Präsident kann ausnahmsweise den Angeklagten oder bei mehreren Angeklagten einen oder mehrere derselben, während der Vernehmung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten, aus dem Sitzungssaale entfernen lassen. Er muß jedoch sofort nach der Wiedereinführung des Entfernten diesen von dem wesentlichen Inhalte der in seiner Abwesenheit erfolgten Aussage in Kenntniß setzen.

§. 91. Insofern der Beeidigung gesetzliche Gründe nicht entgegenstehen, ist jeder Zeuge vor seiner Vernehmung (vergleiche jedoch §. 70) bei Strafe der Nichtigkeit nach der bestehenden Schwurformel zu verpflichten*).

---

*) Gesetz über die Eidesleistung v. 25. April 1850.

Als ein gesetzlicher Grund gegen die Beeidigung ist das Verhältniß des durch die strafbare Handlung Verletzten und seiner Verwandten nicht anzusehen.

Anhänger anerkannter christlicher Secten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, leisten die ihm gleichkommende, nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung.

Die Bezugnahme auf einen in der Voruntersuchung geleisteten Eid oder den Diensteid ist nicht genügend.

§. 92. Auf die Frage des Präsidenten geben die Zeugen Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort an und erklären, ob sie mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert seien.

Sie schreiten sodann zur Abgabe ihres Zeugnisses soviel thunlich in freier fortlaufender Erzählung und zur Beantwortung der außerdem an sie zu richtenden Fragen.

Sie dürfen weder von den Parteien noch von ihren Mitzeugen unterbrochen werden.

§. 93. Nach beendigter Aussage fragt der Präsident die Parteien, ob sie auf die Zeugenaussage sich erklären oder weitere, an die Zeugen zu stellende Fragen angeben wollen.

Die Parteien dürfen Alles geltend machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen und zur Widerlegung ihrer Aussagen dienen kann.

§. 94. Der abgehörte Zeuge bleibt, insofern nicht der Präsident ein Anderes anordnet, im Sitzungszimmer, und kann nicht nur wiederholt vernommen, sondern auch mit anderen Zeugen und dem Angeklagten zusammengestellt werden.

§. 95. In Betreff der Unzulässigkeit gewisser Personen als Zeugen, so wie der Verpflichtung der Staatsbürger zur Ablegung eines Zeugnisses behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Ueber die Gründe der Unzulässigkeit und der Befreiung von Ablegung eines Zeugnisses entscheidet das Gericht. Dasselbe kann eine Person, welche sich beharrlich weigert, Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, zu einer Strafe bis **100** Thlr. oder **6** Wochen Gefängniß verurtheilen*).

---

*) Criminal-Instruction vom $\frac{\text{30. April}}{\text{11. Mai}}$ 1736 und 6. Decbr. 1748 Cap. VIII. §. 4.

Wann das begangene Verbrechen durch Zeugen zu erweisen, soll zwar das Gericht alle Zeit bedacht sein, nachdemmahlen die Rechte in peinlichen Sachen einen völligen und sonnenklaren Beweis, dawider nichts erhebliches einzuwenden ist, erfordern, sich der tüchtigsten Zeugen zu gebrauchen, und derjenigen, so entweder aus Mangel genugsamen Verstandes und wegen ihres Alters denen Rechten nach verwerflich, oder wegen Verwandtschaft, Respects der Personen, liederlichen Lebens, Schandfleck ihres ehrlichen Namens oder Feindschaft und sonst verdächtig sind, sich zu enthalten, wann aber die Wahrheit entweder nach des delicti Beschaffenheit, als in delictis occultis, oder nach Gelegenheit des Orts oder der Zeit anderergestalt nicht herausgebracht werden kann, soll das

§. 96. Ueber die Vernehmung von Sachverständigen gelten im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 86 folg., doch ist das Abtreten derselben vor ihrer Vernehmung nicht erforderlich und können mehrere Sachverständige, nicht aber mehrere Zeugen, gemeinschaftlich vernommen werden.

Legen die Sachverständigen ihr Gutachten kraft öffentlichen Amts ab, so sind dieselben nur auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten zu beeidigen.

Der Eid der Sachverständigen geht dahin:

„daß sie ihr Gutachten (oder ihren Bericht) nach bestem Wissen und Gewissen abgeben wollen.“

§. 97. Außer dem Präsidenten können auch die beisitzenden Richter, die Geschworenen, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte an die Zeugen, Sachverständige und beziehungsweise den Angeklagten Fragen stellen, jedoch mit dem Unterschiede, daß Richter und Geschworene, nachdem sie den Präsidenten um das Wort gebeten haben, die Fragen unmittelbar an den zu Befragenden richten dürfen, während die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte die Fragestellung durch den Präsidenten selbst beantragen müssen.

§. 98. Während der Beweisaufnahme sind den abgehörten Personen behuf ihrer Vernehmung darüber, insbesondere zur Anerkennung, die in Beschlag genommenen Gegenstände, so wie etwa aufgenommene Handrisse und derartige Urkunden vorzuzeigen.

§. 99. Spricht der Angeklagte oder ein Zeuge die deutsche Sprache nicht, oder eine am Gerichtsorte, beziehungsweise dem Angeklagten unverständliche Mundart derselben, so ist ein Dollmetscher zuzuziehen und auf getreue Uebersetzung der Reden zu beeidigen, beides bei Strafe der Nichtigkeit.

Bei gleicher Strafe darf der Dollmetscher, selbst mit Einwilligung der Parteien, aus den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes oder den zu vernehmenden Zeugen nicht genommen werden.

Die Uebersetzungen müssen denjenigen, welche verschiedene Sprachen reden, gegenseitig mitgetheilt werden.

§. 100. Ist der Angeklagte oder ein Zeuge taubstumm und des Schreibens unkundig, so wird, wenn solches thunlich, ein der Zeichensprache der Taubstummen kundiger Dolmetscher ernannt, und geeigneten

---

Gericht in dem Inquisitions-Proceß, sonderlich bei großen und Capitalverbrechen, auch solche Zeugen, wann sie von der That Wissenschaften haben, ohne Unterscheid vorfordern und zu Ablegung des Zeugnisses, jedoch nur summarisch zu des Urthelsfassers Information, keineswegs aber Jurato anhalten.

§. 10 am Schlusse, nachdem von dem Zwange zur Ablegung eines Zeugnisses die Rede gewesen ist:

Es sind aber hiervon diejenigen auszunehmen, welche dem Angeklagten mit naher Anverwandt- oder Blutfreundschaft zugethan, z. E. Eheleute, Eltern, Kinder oder Geschwister, als welche wider ihren Willen Zeugniß gegen den Beschuldigten abzulegen, nicht gezwungen, sondern damit so lange verschont bleiben sollen, bis nach Gelegenheit und Bewandtniß der Sachen von Unseren Justiz-Cantzleyen ein anderes erkannt seyn wird.

Falls daneben, oder in Ermangelung eines Dolmetschers, diejenige Person, welche am meisten geübt ist, sich mit dem Taubstummen verständlich zu machen, zugezogen.

Im Uebrigen sind die Vorschriften des §. 99 zu beobachten.

Ist der Taubstumme des Schreibens kundig, so schreibt der Secretair die an denselben gerichteten Fragen und Mittheilungen über das Verhandelte nieder, worauf ersterer seine Antworten und Erklärungen schriftlich abgiebt. Das ganze ist von dem Secretair zu verlesen.

§. 101. Wenn nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen Gewißheit oder dringender Verdacht sich herausstellt, daß ein Zeuge absichtlich falsch ausgesagt habe, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen die sofortige Verhaftung des Zeugen behuf Einleitung des weitern Verfahrens wider ihn anordnen.

§. 102. In der Voruntersuchung aufgenommene Aussagen nicht erschienener Zeugen dürfen in dem Falle, wenn der Zeuge inmittelst verstorben oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder seiner mündlichen Vernehmung nach dem Ermessen des Gerichts anderweit erhebliche Hindernisse entweder überhaupt oder doch für längere Zeit entgegenstehen, sowohl auf Antrag der Parteien, als von Amtswegen, sonst aber nur auf Antrag des Angeklagten verlesen werden, vorbehältlich jedoch der nach der Vorschrift des §. 69 dem Präsidenten zustehenden Gewalt.

§. 103. Es dürfen auf Antrag einer der Parteien oder von Amtswegen aus den Acten ferner verlesen werden: Urkunden, welche den Gegenstand der Anklage bilden oder in näherer Beziehung zu demselben stehen; die über den Thatbestand des Verbrechens, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Protocolle; Gutachten jeder Art, insbesondere auch Abschätzungen, deren Abgabe von Amtswegen veranlaßt wurde; von Predigern und Behörden ausgestellte Leumundszeugnisse, Geburtsscheine und ähnliche Urkunden; gegen den Angeklagten früher ergangene Strafurtheile und amtlich beglaubigte Verzeichnisse früher erkannter Strafen.

§. 104. Nach beendigter Beweisaufnahme ertheilt der Präsident der Staatsanwaltschaft das Wort, um das Ergebniß der Verhandlungen zu prüfen und die zur Rechtfertigung der Anklage dienlichen Gründe näher zu entwickeln.

Hierauf wird der Angeklagte und sein Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört.

Der Staatsanwaltschaft steht es frei, ihre Erwiderung vorzutragen, stets muß aber dem Angeklagten oder dessen Rechtsbeistand das letzte Wort gewährt werden.

Nachdem der Präsident an den Angeklagten die Frage gestellt hat, ob er noch irgend Etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe, erklärt er die Verhandlungen für geschlossen.

§. 105. Der Präsident faßt nunmehr die ganze Sache in gedrängter Darstellung zusammen, entwickelt in einfachen Sätzen, ohne

Andeutung seiner persönlichen Ansicht, das Ergebniß der aufgenommenen Beweise sowohl für als wider den Angeklagten und erklärt schließlich, soweit dieses erforderlich, die Merkmale, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Gesetzesübertretung fordert.

§. 106. Sollte der Präsident bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht an das halten, was bei den mündlichen Verhandlungen vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat sowohl die Staatsanwaltschaft als der Angeklagte das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung wieder zu eröffnen.

Dritter Abschnitt.

Die Stellung der Fragen und der Wahrspruch der Geschworenen.

§. 107. Nach beendigtem Schlußvortrage schreitet der Präsident zur Verlesung der von ihm nach Vorschrift der §§. 108—112 aufzustellenden und von ihm zu unterschreibenden Fragen.

§. 108. Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle, in dem Verweisungsurtheile enthaltenen wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, so wie die in den mündlichen Verhandlungen hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, erschöpfen und sich darauf beschränken. Vergl. jedoch §. 112.

§. 109. Die Hauptfrage ist dahin zu richten, ob der Angeklagte der That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig sei.

Sie schließt sich, unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervorgetretenen Umstände möglichst an die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel.

§. 110. Umstände einer That, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, sind thunlichst zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen.

§. 111. Wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder andern Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage bildende Strafhandlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, so kann der Präsident, selbst wenn die Anklage nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen.

Dieses gilt insbesondere in Betreff des Verhältnisses des vollendeten Verbrechens zum Versuche, der Urheberschaft zur Beihülfe oder Begünstigung, der vorsätzlichen zur fahrlässigen Gesetzesübertretung.

§. 112. Ueber Strafzumessungsgründe, so wie die in den Strafgesetzen nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umstände (schwereren oder leichteren Fälle), unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen, oder sie unter denselben herabzusetzen, hat das Gericht zu urtheilen.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich der, in den Art. 86—90 des Criminal=Gesetzbuchs aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründe der Strafbarkeit, so wie der Voraussetzungen des Rückfalls *).

---

*) Art. 32 des Criminal=Gesetzbuches vom 8. August 1840. Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald sich bei einer That alle Merkmale, die vermöge des Gesetzes zum Begriffe dieses Verbrechens gehören, vereinigt finden.

Gehört es zu den gesetzlichen Merkmalen, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieser Wirkung, außerdem schon mit völliger Beendigung der unerlaubten Handlung für vollendet zu halten.

War in dem ersten Falle die verbrecherische Handlung so beschaffen, daß sie schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung genügte, so ist auch anzunehmen, daß die eingetretene Wirkung aus ihr entstanden sei, wofern nicht mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit eine andere nähere Ursache dieses Erfolgs ausgemittelt wird.

Art. 33. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Wenn bei solchen Verbrechen, zu deren gesetzlichen Merkmalen es gehört, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch die zum gesetzlichen Begriffe desselben erforderliche Wirkung eingetreten ist, so ist der Versuch ein beendigter. In allen übrigen Fällen ist ein nicht beendigter Versuch vorhanden.

Art. 41. Rechtswidriger Vorsatz ist der Entschluß zu einer strafgesetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtsein, daß sie unerlaubt sei.

Dabei schließt weder der Wahn, was das Gesetz mit Strafe bedroht, sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder des Entzwecks, welche den Entschluß zur That erzeugten, die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes aus.

Art. 42. Bei einer dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen sei.

Art. 43. Ist anzunehmen, daß eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden, und ist dieselbe von der Beschaffenheit, daß daraus nach allgemeiner oder dem Thäter besonders bekannten Erfahrung ein bestimmter Erfolg zu entstehen pflegt, oder eben so leicht eine größere, als eine geringere Verletzung entstehen konnte, so ist nicht minder anzunehmen, daß der Thäter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe: sofern nicht aus den Umständen sich mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß seine Absicht bestimmt und ausschließlich auf einen andern strafbaren Erfolg gerichtet war. Vorbehältlich derjenigen besonderen Vorschriften, durch welche die Strafe eines Verbrechens nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs ohne Berücksichtigung der Art des rechtswidrigen Vorsatzes bestimmt ist.

Dagegen kann ein ungewöhnlicher Erfolg dem Thäter nur dann zum rechtswidrigen Vorsatze angerechnet werden, wenn dieser Erfolg in seiner Absicht lag.

Art. 44. Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen anzunehmen ist, daß der Thäter nur einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg seiner verbrecherischen Handlung beabsichtigt habe, so ist ihm die That, insoweit sie in seiner Absicht gegründet war, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, nach welchen bei solchen Verbrechen, die ihrer Natur

§. 113. Die Geschwornen, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können gegen die Fragestellung Einwendungen erheben, über welche das Gericht zu entscheiden hat.

---

nach den Begriff der Fahrlässigkeit ausschließen, die auf einen geringern Erfolg gerichtete Absicht nur auf die Zumessung der für das verübte Verbrechen verwirkten Strafe von Einfluß ist.

Art. 45. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels tritt auch in dem Falle ein, wenn ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung oder des von ihm gebrauchten Mittels nicht gekannt hat, wodurch ein strafbareres Verbrechen, als er beabsichtigte, entstanden ist.

Art. 46. Ein Jeder ist schuldig, bei seinen Handlungen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich die Rechte Anderer verletze oder die Gesetze übertrete.

Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche, auch ohne Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, mit Strafe bedrohte Verletzung entstanden ist, der macht sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig.

Art. 47. Der Grad der Fahrlässigkeit ist nach den persönlichen Verhältnissen und den Umständen, welche auf die Unachtsamkeit eingewirkt haben, in jedem einzelnen Falle vom Richter zu bestimmen. Derselbe hat dabei sein Augenmerk vorzüglich auf folgende Gegenstände zu richten.

Art. 48. Als grobe Fahrlässigkeiten wird in der Regel zu betrachten sein:

1) Wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit dieselbe nicht unterlassen hat;

2) Wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg leicht daraus entstehen könne;

3) Wenn die fahrlässige Handlung zugleich in anderer Rücksicht schon an sich unerlaubt und rechtswidrig war;

4) Wenn der Handelnde vermöge eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvor zu kommen.

5) Wenn er außer der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 46) noch durch besondere Pflichten der Natur, seines Standes, Berufes, freiwillig übernommener Verpflichtungen und dergleichen zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war;

6) Wenn er schon früher wegen ähnlicher Fahrlässigkeit gestraft oder gewarnt war;

7) Wenn Jemand zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist und dennoch ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung, oder länger als es die Noth erfordert, eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden;

8) Wenn Personen, welche, mit Bewilligung oder im Auftrage des Staates, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der hierzu gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

Art. 49. Geringere Fahrlässigkeit ist dagegen in der Regel vorhanden:

1) Wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und derselbe nur als ungewöhnliche oder unwahrscheinliche Wirkung vorausgesehen werden konnte;

2) Wenn zwar die Handlung an sich zu der im Art. 48 Nr. 2 beschriebenen gefährlichen Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder wegen Schwäche des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden

§. 114. Wenn Einwendungen nicht erhoben oder die erhobenen erledigt sind, so übergiebt der Präsident die Fragen den Geschworenen

---

unverschuldeten Gemüthszustandes oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die große Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte;

3) Wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schneller Entschließung bestimmt wurde.

Art. 53. Als Urheber eines Verbrechens soll bestraft werden: 1) nicht nur derjenige, welcher das von ihm beabsichtigte Verbrechen durch eigene Handlung ausführt, sondern 2) auch der Anstifter, d. h. derjenige, welcher in dem Andern den Entschluß zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewirkt hat. Als ein solcher Anstifter ist besonders zu betrachten, wer den Andern

A. durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes;

B. durch Rath, Verführung, Ueberredung oder dringendes Bitten;

C. durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 54. Dem Anstifter des Verbrechens ist nicht nur diejenige von ihm bewirkte That zum rechtswidrigen Vorsatze zuzurechnen, auf welches seine Absicht erweislich gerichtet war, sondern auch

1) jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung des von ihm gewollten Verbrechens nothwendig war; desgleichen

2) jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus der von ihm beabsichtigten That entstanden ist.

Art. 55. Wenn hingegen entweder das, vom Anstifter gewollte Verbrechen gar nicht, oder statt desselben ein anderes, welches weder als Mittel noch als Folge mit jenem in einer solchen Verbindung steht, verübt worden ist; so ist der Anstifter nach den Gesetzen wider den Versuch des von ihm beabsichtigten und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen. Ob er aber auch in Hinsicht des andern verübten Verbrechens wegen Fahrlässigkeit strafbar sei, dies ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Bestrafung der Fahrlässigkeit zu beurtheilen.

Art. 57. Wenn Mehrere die Begehung eines bestimmten, gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander, entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt beschließen, und sich dessen gemeinschaftliche Ausführung gegenseitig versprechen, so ist ein Complot vorhanden Es ist alsdann ein jeder Theilnehmer, welcher auf was immer für eine Weise, vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten.

Art. 63. Die Gesetze wider das Complot sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Verbindungen verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

Doch ist die Vereinigung zu einer Bande als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 66. Wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, insofern er nicht nach der im Art. 57 gegebenen Bestimmung dem Miturheber gleichsteht.

Art. 67. Als Gehülfe des höheren Grades sind in der Regel zu betrachten diejenigen, welche

1) dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zufolge das Verbrechen wirklich vollzogen worden ist;

2) diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben;

3) diejenigen, welche in dem Zeitpuncte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der

zugleich mit der Anklageschrift und den den objectiven Thatbestand des Verbrechens betreffenden Actenstücken *).

*) Vergl. §. 2 der Bek. vom 31. Januar 1850.

Haupthandlung selbst, oder durch Wachestehn, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine andere Weise;

4) öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung, oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen und dieses Versprechen erfüllt haben;

5) diejenigen, welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen desselben auf irgend eine Art Theil nahmen.

Art. 68. Als Gehülfen des geringeren Grades sind in der Regel zu betrachten:

1) die Rathgeber, bei denen die Erfordernisse des Art. 67 Nr. 1 nicht vollständig vorhanden sind;

2) wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachtem Verbrechen dienen sollten;

3) diejenigen, welche vor dem Zeitpuncte der Vollbringung der That eine nicht unter Art. 67 Nr. 1, 2 begriffene Hülfe oder Förderung geleistet haben;

4) die im Art. 67 Nr. 4 genannten öffentlichen Diener, wenn sie ohne verabredetes Einverständniß durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben;

5) alle, welche vor oder in dem Zeitpuncte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben; es müßte denn aus den Umständen erhellen, daß ohne solche Zusage das Verbrechen sehr erschwert oder völlig unterblieben sein würde, als in welchem Falle sie den Gehülfen des höheren Grades beizuzählen sind;

6) die im Art. 67 Nr. 5 benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben.

Art. 74. Wer, nach vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Beziehung auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört vorzüglich: Wer Verbrecher, welche nicht seine Descendenten, Ascendenten, Ehegatte oder Geschwister, oder ihm in gleich nahem Grade verschwägert sind, wissentlich bei sich aufnimmt oder verbirgt; wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich zu sich nimmt, verbirgt, an sich kauft oder bei Anderen unterbringt. Auch gehören dahin öffentliche, zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtete Personen, welche diese Anzeige absichtlich unterlassen.

Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs- und Schärfungsgründen handelt das 6. Cap. im allgemeinen Theile des Crim.-Gesetz-B. Darnach ist der Richter im Allgemeinen verpflichtet, dem Verbrecher außer Beachtung der Bestimmungen über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, und über Urheber, Gehülfen und Begünstiger, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besondern Falles, die gesetzliche Strafe zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll er theils auf die Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens Rücksicht nehmen.

Art. 92. Rücksichtlich der Gefährlichkeit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit vorzüglich:

Daneben eröffnet er denselben:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer

---

1) Nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung;

2) Nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckt, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen, oder nur Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat;

3) Nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Orts, so wie aus der Heiligkeit des Gegenstandes, an welchem oder in Beziehung auf welchen das Verbrechen verübt ist, entstehenden Gefahr für die Rechts-Sicherheit,

Art. 93. In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit besonders:

1) Je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen:

2) Je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und List oder Körperkräfte erfordert und angewandt wurden, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen;

3) Je geringfügiger die äußern zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben; je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen aufgesucht hat;

4) Je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Ueberredung zur Theilnahme an dem verübten oder versuchten Verbrechen bewogen hat;

5) Je mehr er durch fortgesetzte Uebungen böser Handlungen und schlechte Lebensart verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist;

6) Je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat;

7) Je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat.

Art. 94. Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vorzüglich:

1) Wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) Wenn er durch Ueberredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung, besonders solcher Personen, denen er Gehorsam schuldig ist, sofern hiedurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird, zu dem Verbrechen bestimmt worden ist;

3) Wenn er durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen veranlaßt wurde, sofern nicht seine eigene unmittelbare Verschuldung der Noth, oder die Art und Eigenschaft des Verbrechens solche Entschuldigung gänzlich ausschließt;

4) Wenn eine ungesuchte und unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat;

5) Wenn der Verbrecher in einer an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) Wenn der Thäter, bei Begehung der That, in dem Zustande einer entschuldbaren Trunkenheit sich befand, vorausgesetzt, daß er den Entschluß zu der That nicht schon vorher gefaßt hatte;

7) Wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit sehr kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat;

bestimmten Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer, auf eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung;

2) daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, sie vielmehr gegen Eid und Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Ueberzeugung von der Recht- und Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch die Härte der zu erkennenden Strafe sich irgendwie bestimmen ließen;

3) daß es ihre Pflicht sei, über den Gang ihrer Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

§. 115. Hierauf wird der Angeklagte aus dem Sitzungssaale entfernt, während die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und hier zuvörderst zur Wahl eines Obmannes aus ihrer Mitte schreiten*).

Die Leitung der Wahl liegt dem durch das Loos zuerst bestimmten, nicht abgelehnten Geschworenen ob; es entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das höhere Lebensalter.

§. 116. Die Berathung und Abstimmung der Geschworenen geht unter Leitung ihres Obmannes vor sich.

*) Vergl. §. 38 der Bek. vom 31. Januar 1850.

---

8) Wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit mit Grunde geschlossen werden kann.

Art. 95. Aus der im vorstehenden Art. Nr. 8 bestimmten Ursache mindert sich die Strafbarkeit auch dann;

1) Wenn der Verbrecher seine Mitverbrecher von einer größern Beschädigung oder weitern Ausdehnung der verbrecherischen Thätigkeit abgehalten hat;

2) Wenn er die Folgen des Verbrechens zu verhindern oder

3) Den schon verursachten Schaden zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

4) Wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;

5) Wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;

6) Wenn er unbekannte Theilnehmer seines Verbrechens, oder gewerbmäßige Hehler dem Gerichte aus eigenem Antriebe anzeigt, und dadurch zu deren Ergreifung Gelegenheit gegeben hat.

Die Art. 96 und 97 bestimmen den Umfang des richterlichen Ermessens überhaupt, während die Art. 98 bis 102 Vorschriften über Milderung der gesetzlichen Strafe wegen jugendlichen und hohen Alters enthalten und der Art. 103 auch wegen langwieriger unverschuldeter Haft eine Abkürzung der zeitlichen Strafe gestattet. Die Art. 104 bis 110 enthalten die Regeln über die Strafzumessung bei dem Zusammenflusse von Verbrechen und bestimmt der Art. 111 die Voraussetzungen des Rückfalls dahin, daß ein solcher als vorhanden angenommen werden soll, wenn derselbe Uebertreter, nachdem er die Strafe eines frühern Verbrechens ganz oder doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht.

Die allgemeinen Tilgungs-Gründe der Strafbarkeit sind nach Art. 86, 87 und 88 des Crim.-Gesetz-Buches einmalige Erduldung der erkannten Strafe, der Tod des Uebertreters und Verjährung.

Nach geschlossener Berathung erfolgt die mündliche Abstimmung über die einzelnen Fragen in der vom Präsidenten festgestellten Reihenfolge.

Der Obmann befragt seine Mitgeschworenen nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden. Er selbst giebt seine Stimme zuletzt.

§. 117. Die Entscheidung der Geschworenen wird sowohl für als gegen den Angeklagten nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Die Stimme eines Geschworenen, welcher eine Hauptfrage verneint, wird rücksichtlich der auf jene Hauptfrage sich beziehenden besonderen Fragen zu Gunsten des Angeklagten gerechnet.

§. 118. Der Obmann zählt die Stimmen, welche sich für oder gegen die Bejahung einer Frage ergeben, und schreibt nach dem Ergebnisse dieser Zählung neben die Frage „Ja“ oder „Nein.“

Tritt Bejahung einer Frage nur theilweise ein, so ist die Beschränkung mit kurzen Worten beizufügen.

Der Wahrspruch wird vom Obmanne und zwei Geschworenen unterzeichnet.

§. 119. Hegen die Geschworenen über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen oder über Fassung der Antwort Zweifel, so können sie die Gegenwart des Präsidenten und von demselben Auskunft erbitten.

§. 120. Vor beendigter Abstimmung darf keiner der Geschworenen ohne Ermächtigung des Präsidenten das auf Anordnung desselben streng zu bewachende Berathungszimmer verlassen. Auch steht Niemandem, aus welcher Ursache dieses auch sei, der Eintritt in das Berathungszimmer offen, wenn er nicht dazu eine schriftliche Erlaubniß vom Präsidenten erhalten hat.

Das Uebertreten dieses Verbots wird an den Geschworenen mit Geldbuße bis 50 Thlr., an einer dritten Person und dem nachlässigen Wachtposten aber mit 24stündigem Arreste, vorbehältlich einer etwa sonst verwirkten Strafe, geahndet.

Das Gericht erkennt die Strafe sofort nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

§. 121. Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze ein.

Auf die Frage des Präsidenten, welches der Wahrspruch der Geschworenen sei, lies't der Obmann, stehend und die Hand auf das Herz gelegt, mit der Einleitung:

„die Geschworenen haben getreu ihrem Eide die an sie gestell- Fragen beantwortet wie folgt:“

die einzelnen Fragen und die darauf ertheilten Antworten ab.

Die Fragebogen überreicht er hierauf dem Präsidenten.

§. 122. Findet das Gericht wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, innern Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen

Anstand rücksichtlich der Beantwortung einzelner Fragen, so sind die Geschworenen zu veranlassen, sich wieder in das Berathungszimmer zu begeben und die nöthige Verbesserung eintreten zu lassen.

§. 123. Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt ist, wird der vom Präsidenten und dem Secretair unterschriebene Wahrspruch dem Erstern bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgelesen.

Vierter Abschnitt.

Die richterliche Entscheidung.

§. 124. Geht der Wahrspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündigt der Präsident sofort, und zwar ohne weitere Berathung mit den beisitzenden Richtern, dessen Freisprechung.

§. 125. Wurde der Angeklagte dagegen für schuldig erklärt, so stellt die Anwaltschaft ihre Anträge, welche, wenn sie überhaupt Strafverhängung bezielen, auf eine bestimmte Strafe zu richten sind.

§. 126. Bei Vermeidung der Nichtigkeit hat der Präsident dem Angeklagten das Wort zu ertheilen, um auf die Anträge des Staatsanwalts seine Vertheidigung zu verhandeln, welche jedoch nur darauf gerichtet werden darf, daß die That, wie sie durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt ist, entweder überhaupt nicht strafbar sei, oder einer geringeren als der beantragten Strafe unterliege.

§. 127. Nach beendigter Verhandlung begiebt sich das Gericht in das Berathungszimmer, um unter Berücksichtigung des Wahrspruchs der Geschworenen sein Endurtheil abzugeben.

Der Präsident giebt zuletzt seine Stimme ab.

Wegen Berechnung der Stimmen bleibt es bei den bestehenden Vorschriften *).

---

*) Verordnung vom 22. Febr. 1823, die Berechnung der Stimmen in Strafsachen betr. Georg der Vierte u. s. w. Die Zweifel, welche in Unsern Gerichten hin und wieder sich geäußert haben, nach welchen Principien die gegen den Angeschuldigten zu erkennende Strafe berechnet werden soll, wenn es an einer absoluten Stimmenmehrheit fehlt, und den Mangel an Gleichförmigkeit welcher durch die Verschiedenheit der Meinungen über einen so wichtigen Gegenstand herbeigeführt wird, haben uns Nachfolgendes zu verordnen und festzusetzen bewogen:

1) Keine Strafe soll durch relative Stimmenmehrheit erkannt werden;

2) Sind die Stimmen unter zwei verschiedene Meinungen gleich getheilt, so sollen diejenigen den Vorzug haben, welche dem Angeschuldigten am vortheilhaftesten sind:

3) Entstehen über die wider ihn zu erkennende Strafe drei oder mehr verschiedene Meinungen, ohne absolute Majorität für eine derselben, sie betreffen die Dauer oder die Art der Strafe, und ist, auch nach einer nochmaligen Umfrage, keine absolute Majorität zu erreichen: so sollen die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den ihnen am nächsten kommenden günstigern so lange hinzu gezählt werden, bis eine absolute Stimmenmehrheit entsteht, und es soll sodann diejenige Strafe ausgesprochen werden, welche unter den auf solche Weise zusammengesetzten Stimmen die gelindeste ist.

§. 128. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschwornen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, so ist ein Strafurtheil nicht abzugeben, vielmehr die Sache behuf wiederholter Verhandlung den nächstfolgenden Sitzungen des Schwurgerichtshofes zu überweisen.

Findet das Gericht, daß nur in Ansehung eines von mehreren Angeklagten der Wahrspruch der Geschwornen irrig sei, so ist nur in Beziehung auf diesen die Verweisung auszusprechen und dem ergangenen zweiten Urtheile kein Einfluß auf die übrigen Mitangeklagten einzuräumen.

Wird bei der zweiten Verhandlung, zu welcher, bei Vermeidung der Nichtigkeit, keiner der früheren Geschwornen zugezogen werden darf, in gleichem Sinne, wie bei der erstern entschieden, so muß das Gericht sofort zum Urtheile schreiten.

§. 129. Ist das Gericht der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, keine gesetzlich strafbare sei, so erläßt es ein freisprechendes Erkenntniß; im entgegengesetzten Falle spricht es die verwirkte gesetzliche Strafe aus, ohne in dieser Beziehung an die Anträge der Staatsanwaltschaft irgendwie gebunden zu sein.

§. 130. In dem durch die Vorschrift des Art. 97 des Criminal-Gesetzbuches vorgesehenen Falle ist die gesetzlich verwirkte Strafe auszusprechen, daneben aber an Unsern Justiz-Minister gutachtlich zu berichten *).

Würden solchem nach z. B. von acht Mitgliedern des Gerichts drei auf die Todes-, eins auf zwanzigjährige, zwei auf achtjährige und zwei auf zwölfjährige öffentliche Arbeitsstrafe sprechen: so würden die 3 härtesten Stimmen der ihr folgenden gelindern auf 20jährige Arbeit gehenden Stimme hinzugezählt und, da auf solche Art noch keine absolute Majorität entsteht, die zunächstfolgenden gelinderen, auf 12jährige Arbeitsstrafe gerichteten Stimmen herbeigezogen werden müssen, so daß nunmehr die absolute Majorität als in einer 12jährigen Arbeitsstrafe vereinigt anzunehmen wäre.

4) Gleiche Berechnung soll stattfinden, wenn zwar die Minorität für eine Strafe sich erklärt hätte, die Majorität aber zwischen der völligen Freisprechung und der Entbindung von der Instanz getheilt wäre; dergestalt, daß wenn z. B. von sieben Richtern drei auf Strafe, drei auf gänzliche Freisprechung und einer auf Entbindung von der Instanz gestimmt hätten, die Stimmen der Strafenden der letztern, auf Entbindung von der Instanz gerichteten Stimme als der ihnen am nächsten kommenden gelindern Meinung beigezählt werden müßten, mithin die Entbindung von der Instanz als Beschluß der absoluten Mehrheit angesehen wäre.

*) Art. 97 des Crim.-Gesetz-Buchs. Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe nach richterlichem Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen, und solchergestalt mit den in diesem Gesetzbuche befolgten Grundsätzen nicht zu vereinigen sein würde; so ist auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe zwar nicht zu erkennen, jedoch mittelst eines an das Justizministerium zu erstattenden gutachtlichen Berichts eine Strafmilderung im Wege der Gnade in Antrag zu bringen.

Dasselbe findet statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat.

§. 131. Soweit die Richter über thatsächliche Verhältnisse zu urtheilen haben, sind sie bei ihrem Ausspruche an bestimmte gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden.

§. 132. Die in der Verordnung vom 25. März 1822 und dem §. 21 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 für den Fall des Beweises durch Anzeigen angeordneten Beschränkungen finden auf schwurgerichtliche Sachen keine Anwendung *).

§. 133. Wie die Verhandlung eines durch rechtskräftiges Verweisungsurtheil vor den Schwurgerichtshof gebrachten Straffalls von diesem nicht abgelehnt werden kann, so hat das Gericht auch die verwirkte Strafe selbst dann auszusprechen, wenn der Lauf der mündlichen Verhandlungen mit Bestimmtheit herausstellt, daß der Straffall zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe nicht gehöre, oder wenn rücksichtlich der die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe begründenden Hauptthat (vergl. §. 18) eine Freisprechung eintritt.

§. 134. Bei Vermeidung der Nichtigkeit ist das Endurtheil des Gerichts, selbst im Falle des §. 73, in öffentlicher Sitzung zu verkündigen.

Vor Verkündigung des Strafurtheils hat der Präsident die Gesetzesstellen zu verlesen, auf welche dasselbe gegründet ist, so wie er nach Verkündigung desselben dem Angeklagten zu eröffnen hat, daß und binnen welcher Frist (§. 139) er befugt sei, die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.

§. 135. Binnen 24 Stunden ist das Endurtheil vom Secretair schriftlich auszufertigen und sowohl von diesem als den Richtern zu unterzeichnen **).

---

*) §. 6 der Verordnung vom 25. März 1822. Wird der leugnende Angeschuldigte für überführt angenommen, so muß auf die gesetzliche Strafe unter Berücksichtigung der ihm etwa zu Statten kommenden Milderungsgründe erkannt werden.

Hievon wollen Wir jedoch ausgenommen wissen:

1) Die Todesstrafe, an deren Stelle eine 20jährige Zwangsarbeit treten soll; würde das Gericht die unbedingte Freilassung des Verurtheilten nach beendigter Strafzeit aus triftigen Gründen für gefährlich halten, so hat es sich in seiner, Unserm Cabinets-Ministerio abzustattenden Relation hierüber gutachtlich zu äußern, damit von Ober-Landes-Polizei wegen die nothwendigen Vorkehrungen und Sicherungs-Maßregeln, gegen Ende der Strafzeit, in dieser Hinsicht getroffen werden können;

2) Die lebenslängliche öffentliche Arbeitsstrafe, welche auf zehn bis zwölf Jahre, den Umständen nach, zu beschränken ist; und

3) Die Strafe der förmlichen Ehrlosigkeit, welche durch eine angemessene öffentliche Arbeitsstrafe oder Gefängniß ersetzt werden muß.

§. 21 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840. Der §. 6 der Verordnung über den Beweis durch Anzeigen in peinlichen Fällen vom 25. März 1822 wird dahin abgeändert, daß, wenn ein leugnender Angeschuldigter für überführt angenommen wird, stets auf die gesetzliche Strafe gegen denselben erkannt werden soll, bloß mit Ausnahme der Todesstrafe, an deren Stelle lebenslängliche Kettenstrafe tritt.

**) Vergl. §. 42 der Bek. vom 31. Januar 1850.

Dasselbe muß enthalten:
1) das Datum der Entscheidung;
2) die Namen der anwesenden Richter, des Vertreters der Staatsanwaltschaft und des Secretairs;
3) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten;
4) die den Geschworenen gestellten, die Entscheidung bedingenden Fragen und die darauf ertheilten Antworten;
5) die Schlußanträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten;
6) die Entscheidungsgründe, unter Hervorhebung der zur Anwendung gebrachten Artikel der Strafgesetze;
7) die Entscheidung über Hauptsache und Kosten.

§. 136. Die Vorschriften, nach welchen Strafurtheile vor ihrer Eröffnung Unserer Bestätigung bedürfen, werden rücksichtlich der unter Mitwirkung der Geschworenen ergehenden Urtheile aufgehoben *).

---

*) Edict, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in dem Königreiche Hannover betreffend, vom 12. October 1822 Art. IV. Um das Departement der Justizsachen bei Unserm Ministerio in den Stand zu setzen, sich der Gesetzgebung als seiner hauptsächlichsten Bestimmung mehr, als bisher hat geschehen können, zu widmen, sollen nicht mehr sämmtliche von Unsern Justiz-Canzleien ertheilten Erkenntnisse in peinlichen Fällen mit den dazu gehörenden Relationen wie bisher zur Bestätigung eingesandt werden, sondern es soll solches nur in Ansehung derjenigen Strafurtheile stattfinden, welche auf eine höhere als fünfjährige öffentliche Arbeits- und Zuchthausstrafe gerichtet sind; es sei denn, daß wegen der Gattung des Verbrechens oder wegen der Person des Verbrechers eine Einsendung der Relation nöthig wird, oder daß sonst ein Grund vorhanden ist, wodurch die Justizbehörde, welche das Straferkenntniß gesprochen hat, sich verpflichtet oder veranlaßt siehet, dasselbe mit der Relation einzureichen.

§. 1 der Verordnung vom 22. December 1822, den veränderten Geschäftsgang der Criminalsachen betreffend. Von Unsern Justiz-Canzleien sollen nur in denen Fällen, in welchen auf eine höhere als auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthausstrafe angetragen ist, die Relationen, behuf einzuholender Bestätigungen der Erkenntnisse an das Justiz-Departement Unseres Cabinets-Ministerii eingesandt werden; in allen den Fällen aber, wo nur auf eine fünfjährige oder geringere öffentliche Arbeits- oder Zuchthausstrafe angetragen ist, soll nur eine kurze Anzeige zum Behuf der vom Justiz-Departement zu ertheilenden Anweisung über die Strafanstalt, in welche der Verbrecher abzuliefern ist, und des zu erlassenden Receptions-Befehls geschehen.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel soll jedoch alsdann stattfinden, wenn

a. der Verbrecher eine öffentliche im Dienste, oder in hohem Ansehen stehende Person ist, oder wenn

b. das Verbrechen zu den Staatsverbrechen gehört, oder wenn es

c. auf eine nachgesuchte, oder in dem Straferkenntnisse ausgesprochene Empfehlung zur Begnadigung ankommt, oder wenn endlich

d. die erkennende Justiz-Canzlei einen besondern Grund hat, Unser Ministerium von dem unterliegenden Falle in Kenntniß zu setzen.

§. 25 des Gesetzes vom 8. Septbr. 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen. Diejenigen Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe oder auf eine lebenswierige Freiheitsstrafe gerichtet sind, dürfen nicht eher eröffnet und vollstreckt werden, als bis die landesherrliche Bestätigung derselben erfolgt ist, auf welche das erkennende Gericht unter Einsendung der erstatteten Vorträge an Unser Justiz-Ministerium anzutragen hat.

Vierter Titel.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 137. Unter Ausschluß der Rechtsmittel der Appellation und der weiteren Vertheidigung ist gegen freisprechende oder verurtheilende Endurtheile der Schwurgerichtshöfe sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde in den nachfolgenden Fällen gestattet:

1) wenn eine Vorschrift nicht beachtet worden ist, deren Verletzung nach ausdrücklicher Anordnung dieses Gesetzes oder des Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte vom heutigen Tage Nichtigkeit nach sich zieht;
2) wenn der Schwurgerichtshof nicht gehörig besetzt oder die Staatsanwaltschaft nicht gehörig vertreten war;
3) wenn ein Verfahren von Amtswegen in Beziehung auf solche Verbrechen Statt gefunden hat, die nur auf Anzeige des Betheiligten oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde zu untersuchen waren;
4) wenn eine in den Criminal-Gesetzen nicht mit Strafe bedrohete Handlung als Verbrechen bestraft, oder umgekehrt eine in den Criminal-Gesetzen mit Strafe bedrohete Handlung nicht als Verbrechen bestraft worden ist;
5) wenn auf eine für das Verbrechen nicht gedrohete Strafe erkannt, oder bei Zumessung der Strafe die dem Richter vorgeschriebene Grenze überschritten ist;
6) wenn das Gericht unterlassen oder sich geweigert hat, über einen ausdrücklich gestellten Antrag zu entscheiden.

§. 138. Gegen Urtheile, wodurch ein Angeklagter wegen Nichtschuldigerklärung vom Präsidenten freigesprochen wird (§. 124), findet die Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt nicht Statt.

Auch kann die Staatsanwaltschaft auf die unter 1 und 6 des §. 137 hervorgehobenen Gründe die Nichtigkeitsbeschwerde nicht stützen,

---

Wenn selbige durch die in einer fernern Instanz ergehenden Erkenntnisse abgeändert werden, bedürfen auch diese einer solchen Bestätigung.

Wenn aber Unser Justiz-Ministerium die Zurücksendung eines Erkenntnisses zur nochmaligen Erwägung angemessen finden sollte, so haben diejenigen Mitglieder an der nochmaligen Berathung nicht Theil zu nehmen, welche etwa zur Zeit der ersten Berathung noch nicht votirende Mitglieder des Gerichts gewesen sind. In den übrigen Fällen bedarf es jener Bestätigung zwar nicht, indeß sind von Unsern Justiz-Canzleien, so oft sie auf eine schwere Strafe im Sinne des Art. VIII. des Crim.-Gesetzbuchs erkannt haben, die Erkenntnisse sammt den Relationen an Unser Justiz-Ministerium einzusenden.

In Betreff der Bestätigung derjenigen Criminal-Erkenntnisse, welche von den standesherrlichen Justiz-Canzleien, von der Gräflich Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein und von solchen Untergerichten gesprochen werden, welche in Criminalsachen die Untersuchung zu führen und ohne Beschränkung zu erkennen haben, bleiben die bisherigen Einrichtungen bestehen. Jedoch findet die Einsendung der Erkenntnisse der zuletzt gedachten Untergerichte nur statt, wenn auf schwerere Strafe als Gefängniß erkannt ist.

wenn der Angeklagte durch das Gericht freigesprochen ist und entweder die bei Vermeidung der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift lediglich dazu dient, die Rechte des Angeklagten zu sichern, oder die nicht gehörig beachteten Anträge vom Angeklagten gestellt wurden.

§. 139. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen fünf Tagen, von der Verkündigung des Urtheils angerechnet, bei dem Secretariate des Schwurgerichtshofes entweder mündlich zu Protocoll oder mittelst schriftlicher, in doppelter Ausfertigung zu überreichender Eingabe anzumelden.

Die Anmeldung muß zugleich die bestimmte Angabe des Grundes, auf welchen die Nichtigkeitsbeschwerde gestützt wird, enthalten.

Sie kann auch von dem bisherigen Vertheidiger des Angeklagten oder jeder andern, hierzu besonders bevollmächtigten Person erfolgen.

§. 140. Die rechtsförmlich angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung des Angeklagten aus der Haft wird jedoch durch die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft nur dann aufgeschoben, wenn sie dieselbe sofort nach der Urtheilsverkündigung anzeigt, vorbehältlich der Bezeichnung der Beschwerdepuncte innerhalb gesetzlicher Frist. Auch steht sowohl dem Gerichte als dem über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Urtheilssenate die Befugniß zu, auf Antrag oder von Amtswegen gegen den verurtheilten Angeklagten die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln, einschließlich der Haft zu verfügen.

§. 141. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes (§. 8) der Gegenpartei abschriftlich mitzutheilen.

Daneben übersendet derselbe, falls die Rechtsförmlichkeiten der Anmeldung (Zeit, Angabe des Grundes, Bevollmächtigung der dritten Person) gehörig gewahrt sind, die Untersuchungs-Acten dem Ober-Appellationsgerichte.

Findet er dagegen einen Mangel in den Rechtsförmlichkeiten, so weiset er die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Weiteres zurück. Gegen diesen zurückweisenden Beschluß ist eine Gegenvorstellung zulässig, worüber das zur Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde zuständige Gericht entscheidet.

§. 142. Die Staatsanwaltschaft kann eben so wie der Angeklagte vor Ablauf der Frist (§. 139) auf die Nichtigkeitsbeschwerde verzichten, oder die bereits angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde bis zur Eröffnung der Sitzung wieder zurücknehmen.

§. 143. Die Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerden erfolgt durch einen nach Vorschrift des §. 44 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 zu bildenden Urtheilssenat des Ober-Appellationsgerichts, welcher mindestens aus neun Mitgliedern bestehen muß.

Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, unter deren Vorsitze

das angefochtene Erkenntniß erlassen wurde, sind von der Theilnahme an den Verhandlungen über die Richtigkeitsbeschwerde auszuschließen*).

§. 144. Sofort nach Eingang der Untersuchungs-Acten ernennt der Präsident des Ober-Appellationsgerichts einen Referenten und bestellt dem nicht verhafteten Angeklagten auf sein Verlangen, dem verhafteten Angeklagten aber ohne Rücksicht auf ein solches Verlangen einen zu Celle wohnhaften Advocaten von Amtswegen zum Vertheidiger, es wäre denn, daß der Angeklagte die Uebernahme der Vertheidigung von Seiten eines andern zulässigen Vertheidigers bescheinigt hätte.

Er setzt daneben einen Tag zur Verhandlung der Richtigkeitsbeschwerde fest und giebt hiervon sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten beziehungsweise dessen Vertheidiger, Nachricht**).

§. 145. Nachdem der Vorsitzende des Urtheilssenats die zur Verhandlung der Richtigkeitsbeschwerde bestimmte Sitzung eröffnet hat, erstattet der bestellte Referent seinen Vortrag, welcher sich auf die Darlegung der in Frage kommenden thatsächlichen Verhältnisse und die Angabe der erhobenen Beschwerdepuncte beschränken muß.

Hierauf erhält zuerst der Beschwerdeführer und dann die Gegenpartei zur näheren Ausführung der für und wider die Beschwerde sprechenden Gründe das Wort. Haben beide Parteien Beschwerde erhoben, so geht der Angeklagte oder sein Vertheidiger vor.

Der Urtheilssenat kann den Schluß der Verhandlung verfügen, sobald er durch die Vorträge der Parteien die Sache für genügend aufgeklärt erachtet; doch ist dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger auf Verlangen stets das letzte Wort zu gewähren.

§. 146. Die Verhandlung über die Richtigkeitsbeschwerde und deren Aburtheilung geht vor sich, wenn auch der Angeklagte oder dessen Vertheidiger nicht erschienen sein sollte.

§. 147. Bei Aburtheilung der Sache hat der Urtheilssenat lediglich die aufgestellten Beschwerdepuncte einer Prüfung zu unterziehen.

§. 148. Vernichtet der Urtheilssenat das angefochtene Erkenntniß aus einem der unter 3—5 des §. 137 angegebenen Gründe, so hat er selbst das Enderkenntniß abzugeben.

§. 149. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in den Fällen unter 1, 2, 6 des §. 137 die anerkannte Richtigkeit in einen Zeitpunct fällt, welcher dem Ausspruche der Geschworenen nachfolgte.

§. 150. Fällt dagegen die Richtigkeit in die Zeit vor dem Ausspruche der Geschworenen oder liegt sie in dem letzteren selbst, so hat der Urtheilssenat, unter Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, die Sache zur neuen Verhandlung entweder an denselben, oder, falls er dieses für angemessen erachtet, an einen andern Schwurgerichtshof zu verweisen.

---

*) Vergl. die Note zu §. 30.

**) Vergl. §. 43 der Bek. vom 31. Januar 1850.

§. 151. Betrifft ein und dasselbe Straferkenntniß mehrere Angeklagte, so ist, falls die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde begründet erscheint, jenes Erkenntniß nur insoweit als es den Angeklagten, von dem oder in Beziehung auf welchen die Beschwerde erhoben ist, bezielt, zu vernichten.

§. 152. Dem Angeklagten, welcher der öffentlichen Sitzung nicht beiwohnte, ist das gefällte Urtheil in Abschrift zuzufertigen.

§. 153. Die im ersten Abschnitte des dritten Titels enthaltenen Vorschriften, so wie die in den Art. 127, 134, 135 über nicht öffentliche Berathung, öffentliche Verkündigung und Abfassung des Urtheils ertheilten Bestimmungen finden auf das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde analoge Anwendung.

Fünfter Titel.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 154. Gegen Erkenntnisse, welche unter Mitwirkung der Geschworenen ergangen sind, ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur statthaft:

1) wenn zwei Personen wegen einer und derselben verbrecherischen Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche mit einander unvereinbar sind, indem aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß die angeblich getödtete Person noch lebe oder doch nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt habe;
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen über einen bestimmten Straffall vernommen wurden, wegen ihres in Beziehung auf diesen Straffall abgelegten falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind;

   oder auch, wenn wegen Fälschung oder wissentlich rechtswidrigen Gebrauchs einer falschen Urkunde, welche bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen als Beweisstück diente, eine Verurtheilung, sei es des Angeklagten, sei es einer dritten Person, erfolgt ist.

§. 155. Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens wird weder durch die Rechtskraft, noch durch die Vollstreckung des Erkenntnisses gehindert. Selbst nach dem Tode des Angeklagten kann sie gegen ein verurtheilendes Erkenntniß nicht allein von der Staatsanwaltschaft, sondern auch von jeder dritten Person zum Zwecke der Nichtigkeitserklärung jenes Erkenntnisses nachgesucht werden.

Dagegen ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß unzulässig, wenn seit der Verkündigung desselben die Verjährungszeit verstrichen ist*).

---

*) Criminalgesetz vom 8. Aug. 1840 Art. 88. Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Ueberführung oder Entscheidung unter=

§. 156. Das Gesuch, welches die Thatsachen und Beweise, worauf es begründet wird, enthalten muß, ist schriftlich, nöthigenfalls unter Vermittelung des Gerichts oder der Strafanstalt, wo der Verurtheilte gefangen gehalten wird, beim Ober-Appellationsgerichte einzureichen und, selbst wenn die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des noch lebenden Verurtheilten das Gesuch stellte, gegenseitig mitzutheilen.

§. 157. Ueber das Gesuch entscheidet der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts *).

In Betreff des der Entscheidung voraufgehenden Verfahrens finden die in den §§. 144 folg. ertheilten Vorschriften analoge Anwendung.

§. 158. Findet der Criminalsenat die unter den Nummern 1 und 3 des §. 154 angegebenen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens begründet, so vernichtet er im ersten Falle beide Straferkenntnisse, im letztern Falle das verurtheilende oder freisprechende Erkenntniß, und verweiset die Sache zur erneuerten Verhandlung und Entscheidung vor einen Schwurgerichtshof.

§. 159. Hält der Criminalsenat in den unter der Nr. 2 des §. 154 gedachten Falle die für die Behauptung, daß die angeblich getödtete Person noch lebe oder doch nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt habe, für erheblich, so beauftragt er das Untersuchungsgericht, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit jener Thatsache festzustellen und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen zu vernehmen, von denen Aufklärung über jene Puncte zu erwarten.

---

blieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die im nachstehenden Art. 89 bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt.

Die Verjährung findet jedoch nicht Statt:

1) bei den im Art. 90 verzeichneten Verbrechen;

2) wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Art. 89. Die zur Verjährung der Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind:

1) bei Verbrechen, für welche Ketten- oder Zuchthausstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre;

2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, so wie bei denjenigen Amtsverbrechen, welche mit Dienstentsetzung bedroht sind, zehn Jahre;

3) bei den übrigen vorsätzlichen, so wie bei allen fahrlässigen Verbrechen, in so fern eine Untersuchung von Amtswegen Statt findet, fünf Jahre;

4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen drei Monate seit dem Augenblicke der begangenen That, und seitdem sie zur Kenntniß dessen gelangte, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein.

Art. 90. Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festgesetzt hat, werden nie verjährt, sondern der Ablauf eines zwanzigjährigen Ablaufs kann, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, das Gericht nur veranlassen, ihn zur landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen.

*) Vergl. §. 43 der Bek. vom 31. Januar 1850.

Nachdem dieses geschehen und die Untersuchungsacten wieder eingesandt sind, hat der Criminalsenat, nachdem den Parteien Gelegenheit gegeben ist, in öffentlicher Sitzung über das Ergebniß der angeordneten Untersuchung sich zu äußern, entweder das gestellte Gesuch zurückzuweisen oder das frühere Urtheil zu vernichten. Im letztern Falle kann er, nach Lage der Umstände, entweder die Sache zur erneuerten Verhandlung oder Aburtheilung vor einen Schwurgerichtshof verweisen oder ein freisprechendes Erkenntniß erlassen.

§. 160. Gegen die Erkenntnisse über Wiederaufnahme des Strafverfahrens findet die Richtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des vierten Titels Statt.

§. 161. Durch das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung wird der Vollzug der nicht auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse nur dann gehemmt, wenn der Criminalsenat dieses verfügt.

Sechster Titel.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse.

§. 162. Das auf die Nichtschuldig-Erklärung der Geschworenen gestützte freisprechende Erkenntniß (§. 124) wird vom Präsidenten durch Freilassung des Angeklagten sofort in Vollzug gesetzt.

§. 163. Ein Gleiches gilt, wenn der Angeklagte durch Urtheil des Gerichts freigesprochen wird (§. 129), und die Staatsanwaltschaft nicht sofort nach Verkündigung des Urtheils die Richtigkeitsbeschwerde zur Hand nimmt (§. 140).

§. 164. Die Vorschriften der §§. 162, 163 erleiden jedoch eine Ausnahme, wenn das Gericht die Fortdauer der Haft beschließt, weil der Angeklagte wegen anderer Verbrechen entweder bereits in Untersuchung sich befindet oder zur Untersuchung zu ziehen ist.

§. 165. Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse erfolgt durch die nach der bestehenden Gerichtsverfassung für die Vollstreckung des einzelnen Strafurtheils zuständigen Gerichte (Justizcanzleien, erkennende Untergerichte).

Zu diesem Zwecke sind die Untersuchungsacten nach dem Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheils dem für die Vollstreckung zuständigen Gerichte zu übermitteln.

Im Falle einer vom Angeklagten begehrten vorläufigen Antretung der Haft genügt die Mittheilung dieses Begehrens, unter Uebersendung einer beglaubigten Abschrift des Strafurtheils.

§. 166. Auch das Vollstreckungs-Verfahren richtet sich nach den geltenden Proceß-Vorschriften *).

---

*) Criminal-Instruction von 1736 und 1748 Cap. XIII.

§. 1. Wann eine Urthel des Todes an dem Uebelthäter zu vollstrecken, muß der Tag der Execution demselben einige Tage vorher, damit er sich dazu anschicken und christlich bereiten möge, kund gemacht werden.

§. 2. Während dieser Zeit, damit der Gefangene in der Vorbereitung zum Tode und in seiner Andacht nicht gestört werde, soll außer denen Predigern und des Gefangenen nächsten Befreundeten, oder welche er selbst begehren wird, keiner in das Gefängniß zu ihm gelassen werden, und denen Gefangenwärtern,

§. 167. Ist gegen den Angeklagten eine Untersuchung wegen mehrerer Verbrechen geführt, so soll, wenn wegen dieser Verbrechen

---

so zuweilen um schnöden Gewinnstes willen, zu nicht geringem Verdruß des armen Sünders, allerhand Leute, um den Gefangenen zu sehen, in dessen Behältniß hereinlassen, solches unter der Straffe der Absetzung vom Dienst untersagt werden.

§. 3. Da auch einem christlichen Gerichte obliegt, so viel möglich dahin zu sehen, daß der Gefangene nicht unbußfertig dahinsterbe, so soll dasselbe, im Fall er annoch wenig oder gar keine Reue und Buße spüren lässet, die Execution einige Tage länger aussetzen, um denen Predigern, ihres Amts dabei wahrzunehmen, Zeit zu geben; jedoch muss zu gleicher Zeit fleißig Acht gegeben werden, daß diese, die zuweilen irrig dafür halten, sie thäten wohl daran, wenn sie dergleichen Leuten das Leben retteten, den Uebelthäter zum Wiederruff des gethanen Bekänntnisses keine Anleitung geben, noch ihn sonst durch Anrahtung anderer ungebührlichen Dinge wider das gemeine Beste und unschuldigen Leuten zum Nachtheil ihre Bosheiten decken zu helffen und sie von der verdienten Straffe zu befreyen, sich unterfangen mögen.

Uebrigens soll von dem Prediger, welcher bei dem Inquisiten die Bereitung zum Tode verrichtet hat, ein Attestat ob und welchergestalt? solches geschehen, ertheilet und dieses Attestat von denen Beamten, denen an Unsere Justitzcantzleyen wegen vollstreckter Execution zu erstattenden Berichten mit beygelegt werden.

§. 4. Wann zu der Zeit, da die Urthel an dem Uebelthäter vollstrecket werden soll, derselbe mit einer plötzlichen Krankheit befallen würde, soll wofern eine Lebensstraff erkant worden, mit der Execution dennoch verfahren werden; Es wäre dann, daß sothane Krankheit eines zum Tode Condemnirten sehr hefftig und so gros, daß derselbe weder stehen noch gehen könte, oder er des Verstandes dadurch beraubet wäre, solchenfals, wie auch bey dictirten geringeren Straffen mus der Execution bis zu des Gefangenen Besserung Anstand gegeben werden.

§. 5. An dem Tage der Execution soll der Miffethäter nach eines jeden Orts Gewohnheit öffentlich vorgefordert, ihm sein Verbrechen, und ob er bei seinem Bekäntniß annoch verbleibet nochmahls vorgehalten, und er sodann dem Nachrichter, um die Urthel an ihm, nach eigentlichem Inhalt derselben zu vollziehen, überantwortet werden.

Wann die Execution geschehen, haben die Beamte solches sofort und längstens zwei oder drei Tage darauf, wie bereits vorhin verordnet worden, bey Vermeydung willkührlicher Straffe an unsere Justitzcantzleyen zu berichten, Wie dann die Beamte auch in andern und geringen Fällen, da die Inquisiten mit Gefängniß- oder anderer Straffe zu belegen sind, selbige ohne den geringsten Auffenthalt an ihnen zu vollstrecken, und wie solches geschehen, vorbesagter Massen gleichfalls an unsere Justitzcantzleien Nachricht davon zu ertheilen haben.

§. 6. Damit bei dergleichen Executionen, da einer am Leben gestraffet wird alle Unordnung vermieden und auf alles sonst dabey vorkommende Acht gegeben werde, sollen die Gerichtspersonen, so dabey gegenwärtig, das Ende der Execution abwarten.

§. 8. Welchergestalt nun die Execution und an welchem Tage dieselbe verrichtet worden muß von dem Actuario gehörig ad acta verzeichnet werden.

Ministerial-Rescript an die Königl. Justiz-Canzleyen vom 19. October 1840, die Straf-Anstalten betr.

Das Justiz-Ministerium steht nicht an, die Königl. Justiz-Canzlei davon in Kenntniß zu setzen, daß da in Bezug auf die Vorschriften der Artikel 10—16 und 19 seq. des Criminalgesetzbuchs eine veränderte Einrichtung der öffentlichen Straf-Anstalten als nothwendig sich dargestellt hat, die erforderlichen Anordnungen von Seiten des Ministerii des Innern dahin getroffen sind, daß:

1) an den zur Kettenstrafe verurtheilten Verbrechern die Strafen in den Strafanstalten zu Lüneburg, Harburg und Stade zu vollziehen,

2) als Zuchthäuser aber die Strafanstalten zu Emden und Celle beibehalten,

durch verschiedene Strafurtheile verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt worden sind, eine Verwandlung der erkannten geringeren in die erkannte höhere Freiheitsstrafe erfolgen.

---

3) die Zuchthäuser zu Osnabrück und Peine, so wie die Karrenanstalt zu Hameln als Strafarbeitshäuser eingerichtet sind.

Ausschreiben der Landdrosteien zu Stade, Hannover und Lüneburg vom 11. (15.) October 1844.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern sind im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz=Ministerio rücksichtlich der ärztlichen Untersuchung der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor deren Ablieferung in die Strafanstalten folgende Vorschriften erlassen:

Art. 1. Jeder zur Abbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt (mit Ausnahme des Staatsgefängnisses) oder dem polizeilichen Werkhause zu Moringen Verurtheilte ist vor seiner Abführung dahin hinsichtlich seines Gesundheitszustandes von den mit der Behandlung der Gefangenen an dem Sitze des betreffenden Untersuchungs=Gerichts oder der betreffenden Obrigkeit beauftragten Medicinalpersonen zu untersuchen und von den Letztern eine kurze schriftliche Bescheinigung über den Befund auszustellen.

Art. 2. Ist der Verurtheilte gesund und auch mit einem ansteckenden Hautausschlage nicht behaftet gefunden, so ist derselbe in die betreffende Anstalt abzuführen.

Art. 3. Ergiebt dagegen die ärztliche Untersuchung, daß der Verurtheilte mit einer, die sofortige Vollziehung der erkannten Freiheitsstrafe hindernden Krankheit oder mit einem ansteckenden Hautausschlage behaftet ist, so ist zuvörderst die Herstellung desselben von dem betreffenden Untersuchungsgerichte oder der betreffenden Obrigkeit zu veranlassen und der Verurtheilte erst dann in die Straf= oder Besserungsanstalt abzuführen, wenn er von dem Arzte oder Wundarzte mittelst einer schriftlich auszustellenden Bescheinigung für gesund und hautrein erklärt wird.

Art. 4. Der ärztliche Befundschein ist jedesmal der Direction der Straf= oder Besserungsanstalt mit zu übersenden.

Allgemeines Ausschreiben des Königl. Cabinets=Ministerii, wegen Nichtablieferung schwangerer Frauenspersonen in die Zuchthäuser, vom 17. Mai 1830.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß der ausdrücklichen Vorschrift der Celleschen Zuchthaus=Ordnung vom 27. October 1732†) Cap. II. §. 1. zuwider, wonach zum Zuchthause condemnirte Weiber, wenn sich selbige schwanger befinden, vieler Inconvenienzen halber nicht sofort, sondern erst einige Wochen nach ihrer Niederkunft dahin abgeliefert werden sollen,

in neuerer Zeit von einigen Behörden Frauenspersonen im Zustande der Schwangerschaft dem Zuchthause vor Celle zugesandt worden sind.

Da nun aber die Detention von Personen, die sich in einem solchen Zustande befinden, mit dem Zwecke der Zuchthäuser und der darin zu handhabenden Ordnung unverträglich ist; so finden Wir Uns veranlaßt, die obige Vorschrift der Celleschen Zuchthaus=Ordnung nicht nur hinsichtlich des Zuchthauses vor Celle zu wiederholen, sondern auch auf die Zuchthäuser zu Moringen, Osnabrück, Peine und Emden hiedurch auszudehnen, und zwar mit der nähern Bestimmung,

daß bei den aus den Umständen sich ergebenden Zeichen einer Schwangerschaft die verurtheilte Frauensperson vor der Abführung in das Zuchthaus einer ordnungsmäßigen Untersuchung zu unterwerfen und im Falle die Vermuthung gegründet befunden werden sollte, zur Einholung weiterer Verordnung an Uns zu berichten ist.

Nach einem Ausschreiben der Justizcanzlei zu Aurich vom 3. November 1819 und der Landdrostei zu Aurich vom 30. September 1823 ist die Aufnahme unmündiger Kinder mit ihren verurtheilten Eltern in die Gefängnisse und Straf=

---

†) Ist durch die Verordnung vom 19. Juli 1845 aufgehoben.

Diese Verwandlung hat das vollstreckende Gericht, nachdem die verschiedenen Strafurtheile die Rechtskraft beschritten haben, in der

---

anstalten verboten. Nur in dem Falle soll davon eine Ausnahme gemacht werden, wo Kinder noch an der Brust der zur Haft gebrachten Mutter liegen.

Nach dem Ausschreiben des Königl. Cabinets-Ministeriums vom 3. Juni 1815 sollen bei der Aufnahme verurtheilter Personen in die Strafanstalten, die demselben zuhörigen Kleidungsstücke und Gelder mit einem darüber aufgestellten Verzeichnisse an die Direction der Anstalt abgeliefert und von der Letztern darüber eine Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

Ausschreiben des Königl. Cabinets-Ministerii an alle mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen bürgerlichen Gerichte des Königreichs, die Aufstellung der Charakteristik der Inquisiten nach einem vorgeschriebenen Formular betreffend, vom 29. October 1821.

Es ist nöthig erachtet, den Directionen der Karrenanstalten und Zuchthäuser von jedem ihrer Aufsicht anzuvertrauenden Verurtheilten eine genauere Kenntniß zu verschaffen, als sie bisher erhielten, und sie dadurch in den Stand zu setzen, sowohl die allgemeine Behandlung jedes Sträflings zweckmäßiger einzurichten, als auch insbesondere jeden soviel möglich grade mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche für ihn selbst die angemessensten und für die Anstalt die nützlichsten sind.

Zu dem Ende soll:

1) Den gewöhnlichen Aufnahmebefehlen für die Verurtheilten künftig immer eine nähere, nach dem angehängten Formular †) abzufassende Charakteristik beigefügt werden;

2) Die Aufstellung derselben wird hiemit jedem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht;

3) Untergerichte, welche das Criminal-Erkenntniß von den Königl. Justiz-

---

†) I. Vor- und Zuname des Verurtheilten.
II. Geburtsort.
III. Geburtsjahr und jetziges Alter.
IV. Stand der Aeltern.
V. Glaubensbekenntniß.
VI. Erlernte Handwerks- oder Kunstfertigkeit.
VII. Wirklich betriebene Gewerbe und Nahrungszweige, Stand oder Lebensart, (z. B. Schneider, dann Soldat, dann Dienstbote, endlich Vagabunde u. s. w.)
VIII. Letztes gesetzliches Domicil.
IX. Familien-Verhältnisse (ob der Verurtheilte verheirathet ist, ob und wie viele Kinder er zu ernähren hat, ob dürftige Eltern u. s. w.).
X. Frühere Verbrechen, deshalb angestellte Untersuchungen und erfolgte Verurtheilungen, Art und Dauer der wirklich erduldeten Strafen.
XI. Jetzt zu ahndende Verbrechen.
(Bei X. und XI. sind die Verbrechen, wiewohl ohne unnütze Einzelheiten, doch genau zu bezeichnen; z. B. zwei einfache kleine Diebstähle; zwei große, mit gefährlichem Einbruche und mit Waffen, gesetzlich dritter Diebstahl (gemeiner Diebstahl) mit erschwerenden Umständen; gewaltsamer, gesetzlich vierter Diebstahl (Todtschlag in der Hitze des Zorns, Brandstiftung aus Rachsucht u. s. w.).
XII. Jetzt zuerkannte Strafe.
XIII. Gegenwärtiger Gesundheitszustand.
XIV. Gemüthsart, Neigungen, Leidenschaften.
(Ob der Verurtheilte sich gutmüthig, weich, wahrhaft, offen, reuevoll, religiös u. s. w. gezeigt hat, oder boshaft, fühllos, lügnerisch, verschlossen, frech und verstockt u. s. w.; insbesondere auch, ob er Complotte angezettelt, ob er zu entweichen gesucht hat, vielleicht wirklich schon entsprungen gewesen ist u. s. w.)
XV. Vermögen, sich nach der künftigen Entlassung ehrlich zu nähren.

Art vorzunehmen, daß die geringere Freiheitsstrafe zwei Drittheilen der zunächst höheren Freiheitsstrafe rücksichtlich der Dauer gleich zu achten ist.

Canzleien einzuholen haben, müssen diesen den Entwurf der gedachten Charakteristik, mit Offenlassung der Rubrik Nr. XII. dann zugleich mit vorlegen, wenn sie die ihres Dafürhaltens spruchreifen Acten denselben einsenden. Eben das ist der Fall mit denjenigen Untergerichten, welche das von ihnen selbst abgefaßte Erkenntniß der vorgesetzten Königlichen Justiz=Canzlei zur Prüfung einzureichen verbunden sind;

4) Der bei dem erkennenden Obergerichte bestellte Referent hat den Entwurf nach den Acten zu prüfen, erforderlichen Falles zu berichtigen und die Nr. XII. darin auszufüllen. Eine Abschrift der solcher Gestalt vervollständigten Schilderung des Inquisiten wird dem zu Unserer Bestätigung einzusendenden Straf=Erkenntnisse beigefügt und bleibt bei den Ministerialacten. Eine andere geht demnächst, mit dem bestätigten Urtheile und dem Aufnahmebefehle, an das untersuchende Gericht zurück und wird von diesem mit dem gedachten Befehle, an die Direction der Strafanstalt befördert;

5) Hätte das Königliche Ober=Appellationsgericht, oder eine der Königl. Justiz=Canzleien, die Untersuchung unmittelbar selbst geführt, so würde die Abfassung der Charakteristik, so wie deren Einsendung an Uns und Beförderung an die Strafanstalt, auch lediglich von solchem zugleich untersuchenden und erkennenden Obergerichte selbst zu besorgen sein;

6) Gänzlich so wie bei Nr. 5 ist von allen übrigen Gerichten zu verfahren, welche, ohne Dazwischenkunft der Königl. Justiz=Canzleien die Erkenntnisse zu Unserer Bestätigung einzusenden berechtigt sind.

Ausschreiben des Königl. Justiz=Ministerii an alle Untersuchungsgerichte des Königreichs, die Einrichtung der Charakteristiken über die dem Auslande angehörigen Verbrecher betr., vom 12. Novbr. 1841.

Bei den Vorkehrungen, welche zeitig getroffen werden müssen, um die dem Auslande angehörenden, in hiesige Strafanstalten aufgenommenen Verbrecher nach Vollziehung der wider sie erkannten Strafen aus den hiesigen Landen fortzuschaffen, gereicht es zur Vermehrung der Geschäfte der obern Behörden, daß aus den betreffenden Charakteristiken in der Regel nicht erhellt, worauf die darin enthaltene Angabe des letzten gesetzlichen Domicils beruhet.

Es werden deshalb zur Vereinfachung des Geschäftsganges, die sämmtlichen Gerichte des Königreichs, welchen Criminal=Untersuchungen obliegen, hiedurch angewiesen, in jeder über einen in Criminal=Untersuchung gezogenen Ausländer aufzunehmenden Charakteristik zu bemerken, ob die darin enthaltene Nachweisung des letzten gesetzlichen Domicils nur auf die eigene Angabe des Verbrechers, oder auf Papiere und Documente, welche er bei sich geführt hat, oder auf ein Anerkenntniß der auswärtigen Behörde sich gründet, oder auf welchem sonstigen Grunde sie beruhen. Die hierüber aufzunehmende Bemerkung ist zwar nur kurz aber so bestimmt und vollständig zu fassen, daß darnach sofort beurtheilt werden kann, ob es noch einer nähern Erforschung der Heimaths=Verhältnisse des Verbrechers bedarf oder nicht.

Ausschreiben des Königl. Justiz=Ministerii an sämmtliche Criminal=Gerichte des Königreichs, die Charakteristiken über verurtheilte Verbrecher betreffend, vom 6. Jan. 1844.

Wenn auf die sittliche Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten mit Erfolg hingewirkt werden soll, so ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Directoren dieser Anstalten und die ihnen zur Seite stehenden Seelsorger gleich bei der Aufnahme der Verbrecher in den Stand gesetzt werden, von dem ganzen sittlichen Zustande derselben ein möglichst getreues Bild sich zu entwerfen, um darnach die zweckmäßigste Art der Einwirkung auf ihr Gemüth richtig abzumessen. Die Rubrik XIV. in den Charakteristiken ist bestimmt, dazu das Mittel zu gewähren. Indeß ergiebt die Erfahrung, daß dasjenige, was unter dieser

Schärfungen der zu verwandelnden geringeren Freiheitsstrafen sind hierbei unberücksichtigt zu lassen.

Ergiebt die Verwandlung ein, das gesetzliche Maximum der bestimmten Freiheitsstrafe übersteigendes Strafmaß, so ist dieses, jedoch nur mit Einwilligung des Angeklagten, nach gleichen Grundsätzen in die zunächst höhere Freiheitsstrafe zu verwandeln.

§. 168. In gleicher Weise kann, jedoch nur mit Einwilligung des Angeklagten, eine Strafverwandlung eintreten, wenn durch die verschiedenen Strafurtheile gleichartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt worden sind, welche in ihrer Verbindung das höchste gesetzliche Maß der bestimmten Strafart übersteigen würden.

§. 169. Die Vorschriften der §§. 26, 27, 37 a. E. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 finden keine Anwendung, wenn entweder das gesprochene Strafurtheil unter Mitwirkung der Geschworenen erfolgte, oder das neue Verbrechen zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehört*).

Rubrik von den untersuchenden Gerichten mitgetheilt wird, dem Zwecke nur selten genügt, häufig selbst jede Aeußerung über den Gegenstand mit der Bemerkung umgangen wird, daß über Gemüthsart, Neigungen und Leidenschaften der betreffenden Person nichts Besonderes wahrgenommen sei.

Damit der erwähnte wichtige Zweck nicht verfehlt werde, wird auf den von dem Königl. Ministerio des Innern dazu gegebenen Anlaß und im Einverständnisse mit demselben, allen Untersuchungsgerichten hiedurch zur Pflicht gemacht, denselben bei den von ihnen zu führenden Criminal-Untersuchungen stets im Auge zu behalten, und unter Berücksichtigung aller aus den Acten sich ergebenden Daten, aus welchen auf den sittlichen Zustand der Verbrecher geschlossen werden kann, namentlich desjenigen, was über ihre Lebensweise und ihren frühern Lebenslauf ausgemittelt ist, der Beweggründe zu ihren verbrecherischen Handlungen und der Art der Ausführung derselben, besonders auch der über sie eingezogenen Sittenzeugnisse, unter Vergleichung der während der Untersuchung unmittelbar gemachten Wahrnehmungen, eine möglichst gedrängte aber vollständige Beurtheilung des Charakters der Verbrecher mit Sorgfalt zu fassen und unter der Rubrik XIV. in die Charakteristiken aufzunehmen. Es kann diese Beurtheilung, wenn in einzelnen Fällen die gewöhnlichen Formulare dazu nicht genügenden Raum lassen sollten, in einer Anlage beigefügt werden.

Die in Criminalsachen erkennenden Gerichte werden angewiesen darauf zu achten, daß der obigen Vorschrift von den Untersuchungsrichtern genügt werde.

*) §. 26 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Crim.-Sachen vom 8. September 1840.

Wenn ein neues vorher nicht bekanntes Verbrechen eines wegen anderer Verbrechen bereits Verurtheilten entdeckt wird, welches, wenn es sich früher offenbart hätte, nach den Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs über den Zusammenfluß der Verbrechen eine bedeutende Erhöhung der Strafe herbeigeführt haben würde, so kann nach dem Ermessen des erkennenden Gerichts die Untersuchung wieder aufgenommen, mithin nach Maßgabe des Erfolgs der fortgesetzten Untersuchung unter Beseitigung des frühern Straferkenntnisses ein neues abgegeben werden.

Dasselbe gilt, wenn das unbestrafte Verbrechen bei dem ersten Urtheile zwar schon bekannt war, jedoch der Verurtheilte deshalb nur von der Instanz entbunden ist und sich neue Anzeigen oder Beweismittel offenbaren, weshalb die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann.

§. 27. Wenn der Verurtheilte, gegen welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung wieder aufgenommen werden soll, sich in einer von dem Sitze des untersuchenden Gerichts entfernten Strafanstalt befindet, so

Siebenter Titel.

Von den Proceßkosten.

§. 170. In Betreff der Verpflichtung zum Ersatze der Proceßkosten, so wie deren Berechnung bleibt es, unter Berücksichtigung der in der Anlage enthaltenen Ergänzungen der Proceßkosten-Taxe, bei den bestehenden Vorschriften*).

§. 171. Sämmtliche Proceßkosten, vom Verweisungs-Urtheile angerechnet, ausschließlich jedoch der Kosten der Vertheidigung, sind von den Secretarien der Schwurgerichtshöfe zu verzeichnen und von den Präsidenten (§. 8) nach erfolgter Revision zu genehmigen.

Die beim Ober-Appellationsgerichte erwachsenen Kosten sind in gleicher Weise von dem Secretair zu verzeichnen und vom Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu genehmigen.

Die Kosten der Vertheidigung werden dagegen auf schriftlichen Antrag der Vertheidiger von den betreffenden Präsidenten (§. 8) festgesetzt.

Achter Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 172. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. März 1850 in Wirksamkeit**).

---

hat dasselbe dessen einstweilige Zurückführung in das Untersuchungsgefängniß zu verlassen.

Wenn aber die zum Nachtheile eines zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten verfügte Wiederaufnahme der Untersuchung ohne Erfolg bleibt, so kann der während der neuen Untersuchung von ihm erlittene Detentions-Arrest auf die Strafe ihm angerechnet werden.

§. 37. Wenn in der Instanz der Rechtsmittel ein neues von dem Verurtheilten begangenes Verbrechen entdeckt wird, so soll es dem Gerichte erster Instanz überlassen werden, nach den Vorschriften des §. 26 zu verfahren.

*) Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen vom 8. September 1840 §. 48. Der Angeschuldigte soll, wenn er in die Kosten verurtheilt wird, und des Vermögens ist, auch zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtet sein.

In Ansehung der Erhebung und Berechnung der Stempelsteuer bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. October 1834 (4. September 1844) in Kraft.

Die sonstigen Proceßkosten sind nach den Grundsätzen zu berechnen und zu ermäßigen, welche die beigefügte Taxe enthält. Andere darunter nicht begriffene baare Auslagen und Vergütungen, namentlich Diäten, in so fern solche in den zulässigen Fällen berechnet werden dürfen, und Kosten des Unterhalts der Gefangenen sind in dem Falle der Verurtheilung eines Angeschuldigten zum Kostenersatze nach den darüber bestehenden Anordnungen oder nach dem wirklich verausgabten Betrage zu liquidiren.

**) Gesetz über die Anwendung des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849, das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen betreffend, auf die Straffälle, in welchen die Eröffnung des vor dem

§. 173. Sie erstrecken ihre Wirksamkeit auf sämmtliche anhängige Untersuchungen, insofern nicht bereits ein Haupterkenntniß gesprochen ist.

§. 174. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind, ein jedes in seinem Geschäftszweige, mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

So gegeben Hannover, den 24. December 1849.

Ernst August.

Düring.

Anhang.

Die Taxe der Proceßkosten in Criminalsachen vom 8. September 1840 wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

---

1. März 1850 beschlossenen ersten Haupterkenntnisses erst nach diesem Tage erfolgt, vom 27. März 1850. (I. 59.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel, ob das provisorische Gesetz vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen auch die Straffälle betreffe, in denen das erste Haupterkenntniß zwar vor dem 1. März 1850 concludirt, nicht aber eröffnet worden, verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, Folgendes:

Die für die Schwurgerichte sich eignenden Untersuchungsfälle, in welchen das erste Haupterkenntniß vor dem 1. März zwar concludirt, aber vor diesem Zeitpuncte nicht zur Publication gelangt ist, unterliegen an sich den Vorschriften des provisorischen Gesetzes vom 24. December d. J.; diese Vorschriften sollen jedoch in jenen Fällen nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn der Verurtheilte innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung jenes Erkenntnisses beim Untersuchungs- oder auch beim Berufungsgerichte ausdrücklich beantragt, unter Beiseitesetzung des ergangenen Erkenntnisses, vor das Geschworenengericht gestellt zu werden;

die Gerichte haben dem Verurtheilten bei Eröffnung des Erkenntnisses die vorstehenden Bestimmungen zu erklären, und da, wo vor Erlaß dieser gesetzlichen Vorschrift die Eröffnung des Erkenntnisses bereits erfolgt ist, die letztere, unter Erklärung jener Bestimmungen, zu wiederholen, und läuft die 10tägige Frist in diesem Falle vom Tage der wiederholten Eröffnung.

Ist in einer Untersuchungssache vor dem 1. März d. J. wider mehrere Personen das erste Urtheil gesprochen, ohne ihnen bis dahin eröffnet zu sein, so hat der Antrag des einen Verurtheilten, vor das Geschworenengericht gestellt zu werden, keinen Einfluß auf den Bestand des ergangenen Urtheils hinsichtlich seiner Complicen.

Dieses Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 27. März 1850.

Ernst August.

Düring.

Zu I. (Gerichtsgebühren.) *)

1) Für mündliche Verhandlungen vor den Schwurgerichtshöfen oder dem Ober=Appellationsgerichte, einschließlich des Erkenntnisses, sind 5 — 10 Thlr. zu berechnen.

---

*) I. Gerichtsgebühren.

1) Für jede im Laufe eines Tages in derselben Untersuchungssache vorgenommene mündliche Verhandlung, welche das Verhör eines oder mehrerer Angeschuldigten, Zeugen, Sachverständige u. s. w. oder einen sonstigen Theil der Untersuchung begreift, mit Einschluß des Protocolls 12 Ggr. bis 1 Thlr. 8 Ggr.

2) Ist die Verhandlung nur von geringem Umfange, wie solche, welche nur eine einfache Eröffnung an eine Person, oder eine kurze Vernehmung über einen minder wichtigen Nebenpunct zum Gegenstande hat, so beträgt die dafür, mit Einschluß des Protocolls, anzusetzende Gebühr 8 Ggr.;

3) Für das Erkenntniß 12 Ggr. bis 5 Thlr.;

4) Für einen Bericht, oder ein Ersuchungs=Schreiben, wenn darin eine ausführlichere Darstellung aus der Sache selbst enthalten ist, 12 Ggr. bis 1 Thlr., in andern Fällen 8 Ggr.;

5) Für ein Rescript, welches umfassende Aufträge oder Verfügungen enthält, 12 Ggr. bis 2 Thlr., in andern Fällen 8 Ggr.;

6) Für einen Steckbrief oder eine sonstige öffentliche Bekanntmachung 8 Ggr. bis 16 Ggr.

Die obigen Gebühren sind soweit dabei ein Spielraum gelassen ist, nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sache, des Umfanges und der Schwierigkeit der einzelnen Arbeit, anzusetzen.

II. Gebühren der Gerichts=Unterbedienten.

Dieselben erhalten:

1) für jede Vorladung oder mündliche Eröffnung die in der Sporteltaxe für die Untergerichte vom 13. December 1834 unter Nr. 163 bestimmte Gebühr †).

2) Für jede Real=Citation oder Verhaftung 8 Ggr.;

3) Für Hülfeleistung bei Untersuchungs=Handlungen außerhalb der Gerichts=

---

†) Für die Insinuation eines jeden Original=Bescheides, Erkenntnisses oder einer sonstigen gerichtlichen Verfügung, Vorladung u. s. w. mit Inbegriff der darüber auszustellenden Bescheinigung, ohne Unterschied, ob solche in= oder außerhalb des Wohnorts des Unterbedienten vorzunehmen, 4 Ggr. Diese erhöhete Insinuationsgebühr tritt aber nur als Entschädigung für die durch die Sporteltaxe vom 5. October 1827 Nr. 175 angeordneten Meilengelder ein, und es bleibt daher in Ansehung dieses Gebührensatzes eine abweichende Bestimmung für alle diejenigen Gerichtsbezirke vorbehalten, in welchen die obige Rücksicht nicht eintritt. Bei Vorladungen zu Syndicats=Aufnahmen erhält der Gerichts=Unterbediente von jedem Vorgeladenen 2 Ggr. Bei Gemeinden über 12 Mitglieder aber für jedes ferner vorgeladene Mitglied nur 1 Ggr. Für die Besorgung von Abschriften an denjenigen, welcher sie erbeten hat, falls derselbe nicht vorzieht, solche selbst abzuholen, 1 Ggr. So oft erbetene Abschriften neben einem Bescheide mitgeschickt werden, findet die obige Gebühr für Besorgung derselben an die Partei überall nicht Statt, indem in einem solchen Falle die Insinuationsgebühr auch die Vergütung für jene Besorgung an den Extrahenten oder die Gegenpartei mit begreift. Meilengelder finden überall nicht weiter Statt; der Unterbediente hat übrigens für die Behändigung des Insinuations=Documents an die innerhalb des Amts wohnende Partei oder den Bevollmächtigten derselben, ohne weitere desfallsige Gebühr gehörig Sorge zu tragen, und versteht es sich daneben von selbst, daß für die Insinuation, wie und durch welchen Unterbedienten sie auch beschafft werden mag, nur die einfache Gebühr genommen werden darf.

Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so ist die erwähnte Summe für jeden einzelnen Tag in Ansatz zu bringen.

Zu III. (Verschiedene Proceßkosten.) *)

1) Die nicht von Amtswegen bestellten Vertheidiger haben keinen Anspruch auf Reisekosten und Diäten aus öffentlichen Mitteln.

---

stelle, imgleichen für Haussuchungen die in der Sporteltaxe vom 13. December 1834 unter Nr. 170 enthaltene Gebühr (die ersten 3 Stunden 8 Ggr., jede Stunde über diese Zeit 2 Ggr.);

4) Für einen schriftlichen Bericht 6 Ggr.

*) III. Verschiedene Proceßkosten.

1) Dem Vertheidiger soll in Fällen des Unvermögens des Angeschuldigten künftighin allenthalben — insofern nicht bei Stadt-†) und sonstigen Patrimonialgerichten eine Verpflichtung der Advocaten zur unentgeltlichen Vertheidigung besteht — aus der Casse des Gerichtsherrn als mäßige Vergütung zugebilligt werden:

a. für die Haupt-Vertheidigung eines Angeschuldigten oder mehrerer Complicen von 2 Thlr. bis 15 Thlr., in besonders schwierigen und wichtigen Fällen aber ein Mehreres bis 25 Thlr.;

b. für eine weitere Vertheidigung, eine Appellations-Ausführung oder eine Nichtigkeits-Beschwerde, wenn der Angeschuldigte noch nicht vertheidigt gewesen, ebensoviel;

c. für eine der unter b. benannten Arbeiten, imgleichen für eine Vertheidigung zur Abwendung der Special-Inquisition, ein Drittheil bis zur Hälfte desjenigen, was für eine gleich qualificirte Haupt-Vertheidigung in derselben Sache ungefähr zuzubilligen sein würde. Ausnahmsweise kann indeß auch eine Appellations-Ausführung nach vorhergegangener Vertheidigung nach den Bestimmungen unter a. taxirt werden, wenn der Gegenstand besonders schwierig und die Arbeit zweckmäßig war. Wenn dagegen die Kosten der Vertheidigung aus den eigenen Mitteln des Angeschuldigten ersetzt werden, so kommen die für Bestimmung des Honorars der Advocaten sonst geltenden Grundsätze zur Anwendnng.

Copialien und baare Auslagen für etwa unternommene nothwendige Reisen

---

†) Authentische Erklärung vom 15. Februar 1845. Ernst August u. s. w. Wir haben vernommen, daß die Fassung der dem Gesetze vom 8. Septbr. 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen beigefügten Taxe der Proceßkosten unter Nr. III. 1 bei einzelnen Stadt- und Patrimonialgerichten insofern zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, als dafür gehalten worden ist, daß, weil früherhin, sei es nun in Folge einer gesetzlichen Bestimmung, oder aber herkömmlich, in Fällen des Unvermögens der Angeschuldigten für die Vertheidigung derselben eine Vergütung aus der Casse des Gerichtsherrn den Advocaten nicht zugebilligt oder verabfolgt worden wäre, denselben auch gegenwärtig kein Anspruchsrecht darauf zustehe; da diese Ansicht jedoch mit dem wahren Sinne der Eingangs erwähnten Vorschrift nicht übereinstimmt, selbiger gemäß vielmehr lediglich nur dann den betreffenden Advocaten für die Vertheidigung von unvermögenden Angeschuldigten eine Vergütung aus der Casse des Gerichtsherrn bei Stadt- und Patrimonialgerichten nicht zukommt, falls eine Verbindlichkeit derselben zur unentgeltlichen Uebernahme der Vertheidigung auf speciellen Titeln beruhet; so haben Wir solches, dem Antrage der getreuen Stände-Versammlung vom 23. Julius v. J. entsprechend, hiedurch ausdrücklich zu erklären für angemessen geachtet.

2) In Betreff der Vertheidigungsgebühren für unvermögende Angeklagte behält es bei den Vorschriften der Taxordnung unter III. 1 sein Bewenden.

3) Wenn die Kosten der Vertheidigung aus den eigenen Mitteln des Angeklagten zu ersetzen sind, so soll die Gebühr für die mündliche Verhandlung 3 — 6 Thlr. betragen.

---

sind dem Defensor besonders zu vergüten. Im Uebrigen aber begreift das nach den obigen Bestimmungen zu ermäßigende Honorar die Belohnung für alle und jede Bemühungen ohne Unterschied, welchen der Vertheidiger der Defension halber sich unterzogen hat, namentlich auch für die Einsicht der Acten und für Unterredungen mit dem Angeschuldigten.

Das Maß der Belohnung des Defensors ist innerhalb der obigen Grenzen nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und nach der Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeit zu bestimmen.

2) Die den Aerzten, Wundärzten, Chemikern und Hebammen für die in Criminalprocessen ihnen aufgetragenen Untersuchungen gebührenden Belohnungen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

3) Ein Notar erhält für seine Gegenwart bei einer gerichtlichen Handlung an Diäten 2 Thlr., wenn aber seine Gegenwart unter 2 Stunden dauert 1 Thlr.

4) Ein Geistlicher erhält, wenn er bei einem Reinigungseide behuf der Warnung gegen den Meineid zugezogen wird, 2 Thlr.

5) Einem jeden Kunstverständigen ist für eine ihm aufgetragene Untersuchung und Begutachtung, mit Einschluß des etwa zu verfassenden schriftlichen Gutachtens, sofern keine Bestimmung durch besondere Verordnung darüber getroffen ist, in den Fällen gewöhnlicher Mühverwaltung 12 Ggr. bis 2 Thlr. zuzubilligen.

6) Ein jeder Schätzer erhält für eine ihm aufgetragene Schätzung mit Einschluß aller Neben-Bemühungen in gewöhnlichen Fällen 4 bis 16 Ggr., wenn aber die Untersuchung der abzuschätzenden Gegenstände einen mehr als gewöhnlichen Zeitaufwand erfordert, nach Verhältniß ein Mehreres bis zu 2 Thlr.

7) Ein Dolmetscher ist nach dem Umfange des Geschäfts zu belohnen, und ist ihm nicht weniger als 12 Ggr. zuzubilligen.

8) Eine Entschädigung der Zeugen für Versäumniß findet nicht Statt. Nur wenn sie durch Tagelohne oder ein sonstiges Gewerbe lediglich den nothdürftigen Unterhalt sich verschaffen, erhalten sie nach der Ermäßigung des untersuchenden Gerichts den landüblichen Lohn eines Tages, soweit sie durch die Vernehmung einen bestimmten Verlust an ihrem Broterwerbe erleiden.

Hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen sollen dagegen die darüber in Civilsachen geltenden Grundsätze befolgt werden, wenn Jemand in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, der zu deren Tragung vermögend ist.

9) Reisekosten und sonstige baare Auslagen sind, soweit dafür eine besondere Bestimmung nicht gegeben ist, nach Stand und anderen persönlichen Eigenschaften vom untersuchenden Gerichte zu ermäßigen; es darf aber niemals ein Mehreres dafür zugebilligt werden, als was nach diesen Rücksichten sich als durchaus nothwendig dargestellt.

10) An Abschreibegebühren wird für einen jeden auf jeder Seite mit 30 Zeilen von 12 Sylben angefüllten Bogen, wenn wenigstens zwei volle Seiten beschrieben sind, 2 Ggr., sonst nur 1 Ggr. vergütet.

Die unter I. und II. aufgeführten Gerichtsgebühren und Gebühren der Gerichts-Unterbedienten können nur in dem Falle berechnet werden, wenn ein Angeschuldigter in die Proceßkosten verurtheilt wird und zu deren Bezahlung hinreichendes Vermögen besitzt.

Dasselbe gilt von den Abschreibegebühren für gerichtliche Ausfertigungen, soweit wegen deren Vergütung nicht besondere Einrichtungen bestehen.

Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so ist die erwähnte Summe für jeden Tag in Ansatz zu bringen.

Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn der Vertheidiger mit dem Angeklagten eine besondere Vereinbarung wegen der Gebühr getroffen hat.

Für sonstige Bemühungen des Vertheidigers (Unterredung, Acten-Einsicht u. s. w.) kommen die bestehenden Grundsätze zur Anwendung.

4) Den zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladenen und erschienenen Zeugen ist auf ihr Verlangen an Entschädigung für Versäumniß der Betrag von mindestens 6 Sgr. zuzubilligen.

5) Die Geschworenen haben nur Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten, welche für jede Meile der Hinreise und der Rückreise auf 12 Sgr. festgesetzt wird. Entfernungen unter $1/4$ Meile werden gar nicht, dagegen Entfernungen über $1/4$ Meile gleich einer Meile berechnet.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums zu den provisorischen Gesetzen vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen und über die Bildung der Schwurgerichte, vom 31. Januar 1850. (II. 118.)

Um eine gleichmäßige Anwendung des provisorischen Gesetzes vom 24. December v. J. über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen zu sichern, sehen Wir Uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf den §. 174 des gedachten Gesetzes, so wie den §. 38 des provisorischen Gesetzes vom 24. December v. J. über die Bildung der Schwurgerichte die folgenden näheren Vorschriften zu erlassen.

I. Von der Untersuchung der zur schwurgerichtlichen Verhandlung sich eignenden Sachen.

§. 1. Da in den vor die Schwurgerichte gehörenden Sachen, sobald die Special-Untersuchung gegen eine bestimmte Person eröffnet worden, von den gewöhnlichen Strafgerichten eine Entbindung von der Instanz nicht mehr ausgesprochen werden kann, und es deshalb sowohl im Interesse des Beschuldigten, als auch, um die Ueberhäufung der Schwurgerichte zu vermeiden, von Wichtigkeit ist, daß mit Einleitung der Special-Untersuchung, d. i. mit einer auf die Begehung des Verbrechens durch ihn direct gerichteten Vernehmung des Verdächtigen nicht vorschnell, sondern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verfahren werde, so werden alle Untersuchungsgerichte sorgfältig zu prüfen haben, ob sie nach vollendeter General-Untersuchung genügende Veranlassung haben, mit der Special-Untersuchung gegen eine bestimmte Person vorzuschreiten, nicht minder werden sie sich hüten

müssen, während der General-Untersuchung schon solche Schritte vorzunehmen, welche gesetzlich nur der Special-Untersuchung angehören.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Criminal-Instructionen von 1736 und 1748 Cap. IV. §§. 1, 2, 20, 21 und Cap. VII., §. 1, und die Preußische Criminal-Ordnung von 1805 §§. 106, 123, 133 und 202.

Wir empfehlen den Untersuchungsgerichten, sobald sie zur Special-Untersuchung bez. Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten (Preußische Criminal-Ordnung von 1805 §. 202) übergehen, dieses in einer besondern Registratur zu den Untersuchungs-Acten zu vermerken.

§. 2. Bei Aufnahme des objectiven Thatbestandes, insonderheit bei Feststellung und Würdigung der durch das Verbrechen hervorgebrachten, sinnlich wahrnehmbaren Spuren, so wie bei Werthschätzungen muß ganz, wie bisher, verfahren werden. Es sind jedoch thunlichst die den objectiven Thatbestand betreffenden Actenstücke dergestalt gesondert von den übrigen Verhandlungen zu halten, daß, wenn jene nach §. 114 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen, den Geschworenen übergeben werden müssen, eine Lostrennung derselben von den übrigen Actenstücken leicht erfolgen kann.

§. 3. Ueber Sachen aller Art, die, weil sie mit dem begangenen Verbrechen in Verbindung stehen, im Laufe der Untersuchung in das Untersuchungsgericht geliefert sind, z. B. Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens gedient haben, gestohlene Sachen, Gegenstände, die am Orte des Verbrechens aufgefunden sind und auf die Spur des Thäters leiten u. s. w., ist ein genaues Verzeichniß den Untersuchungs-Acten anzulegen, damit dieselben auf Erfordern des erkennenden Gerichts, des Criminal-Senats oder des Präsidenten zu der schwurgerichtlichen Verhandlung sofort aufgesucht und leicht eingesendet werden können. Die fraglichen Gegenstände sind mit einem die Uebereinstimmung mit dem Verzeichnisse feststellenden Vermerke zu versehen.

§. 4. Da im Voraus nicht zu bestimmen ist, ob das zu den Untersuchungs-Acten abgelegte Geständniß in der schwurgerichtlichen Verhandlung wiederholt, oder auch überhaupt für ausreichend erkannt werden wird, so wird der Untersuchungsrichter bei erfolgtem Geständnisse sich des Sammelns der übrigen Beweismittel nicht völlig zu enthalten, mindestens wird er die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses, insonderheit ob dasselbe durch die übrigen Umstände unterstützt wird, zu ermitteln haben. Es werden demnach die Untersuchungsgerichte bei erfolgendem Geständnisse des Beschuldigten auf eine genaue Beobachtung der Vorschriften der Criminal-Instructionen von 1736 und 1748 Cap. VIII. §. 1 — 2, bez. der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805 §§. 300, 302 und 303 verwiesen.

§. 5. Die Protocolle sind zwar den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß aufzunehmen, es ist jedoch, um die für die Vorberei-

tung der Sachen zu der schwurgerichtlichen Verhandlung nothwendige Uebersichtlichkeit zu gewinnen, auf eine möglichst präcise Fassung der Protocolle und auf die Vermeidung alles Ueberflüssigen und aller unnöthigen Wiederholungen besondere Acht zu nehmen.

II. Von der Bildung des Schwurgerichtshofes.

§. 6. Das Präsidium (der Präsident und die Vice-Präsidenten) des Königlichen Ober-Appellationsgerichts hat eine Sitzung anzuberaumen, um den Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen in einem jeden Schwurgerichtsbezirke eröffnet werden sollen, zu bestimmen und die Präsidenten und deren Stellvertreter bei den einzelnen Schwurgerichtshöfen zu ernennen. (§§. 7 und 22 des provisorischen Gesetzes über das öffentlich-mündliche Verfahren.)

§. 7. Zu dieser Sitzung ist der mit der oberen Leitung der Staatsanwaltschaft von Uns beauftragte Beamte einzuladen, und sind dessen Anträge entgegenzunehmen und in Berathung zu ziehen. Ein Stimmrecht gebührt indessen nur den Mitgliedern des Präsidiums.

§. 8. Ob die Sitzungen aller oder mehrerer Schwurgerichtshöfe an demselben Tage beginnen sollen, hängt insbesondere von dem Umstande ab, ob das Präsidium derselben Person den Vorsitz in mehreren Schwurgerichtshöfen übertragen will.

Es ist darauf zu sehen, daß durch die Ernennung von Mitgliedern des Ober-Appellationsgerichts zu Präsidenten der Schwurgerichtshöfe den laufenden Geschäften des Erstern nicht zu viele Arbeitskräfte entzogen werden. Ist dieses zu befürchten, so ist die Ernennung des Präsidenten aus der Mitte der Justiz-Canzleien vorzuziehen. Zum Präsidenten kann aus besonderen Gründen ein Mitglied einer anderen Justiz-Canzlei, zum Stellvertreter aber nur ein Mitglied der betreffenden Justiz-Canzlei ernannt werden.

§. 9. Nachdem dem mit der oberen Leitung der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten vorläufig der Beschluß des Präsidiums kund gegeben, erläßt dieses die im §. 22 des provisorischen Gesetzes über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen gedachte öffentliche Bekanntmachung in der in der Anlage I. gedachten Weise. Diese Bekanntmachung ist in die Hannoverschen Anzeigen, die Hannoversche Zeitung und außerdem im betreffenden Auszuge in das Provinzialblatt der Provinz, in welcher die schwurgerichtliche Sitzung gehalten werden soll, einzurücken.

§. 10. Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten und deren Stellvertreter ist nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 den dazu ausersehenen Personen durch Rescript des Präsidiums zu eröffnen und von diesem Rescripte, wenn die Wahl auf Mitglieder einer Justiz-Canzlei gefallen, dem Director der betreffenden Justiz-Canzlei Abschrift zuzufertigen.

§. 11. Sobald der Director der Justiz-Canzlei, in deren Bezirke die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden sollen, durch die im

§. 9 gedachte öffentliche Bekanntmachung den Zeitpunct der Eröffnung jener erfährt, hat er ungesäumt die im §. 15 des provisorischen Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte gedachte öffentliche Bekanntmachung, und zwar durch Anschlag und durch Einrücken in das Provinzialblatt (auch unter Umständen in das Localblatt) nach dem Formulare in der Anlage 4 zu erlassen.

Die öffentliche Gerichtssitzung ist im Locale der Justiz-Canzlei von dem Director und einem das Protocoll führenden Secretair bei offenen Thüren zu halten. Der Staatsanwalt muß sich dabei einfinden; der Director kann, wenn er es für angemessen erachtet, auch Mitglieder der Justiz-Canzlei zuziehen.

Das Ergebniß der Loosziehung ist von dem Secretair öffentlich zu verkünden. Die Namen der gezogenen Haupt- und Ergänzungsgeschworenen werden in eine Liste (siehe Formular in Anlage 5) eingetragen, diese Liste wird von dem Canzlei-Director unterschrieben und ein Exemplar derselben zu jeder der die einzelnen Schwurgerichtssachen betreffenden Acte genommen, im Uebrigen aber nach §. 60 des provisorischen Gesetzes über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen verfahren.

§. 12. Sofort nach oder auch vor dieser Sitzung hat der Canzlei-Director in Gemäßheit des §. 9 und des §. 12 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen die vier beisitzenden Richter und den Secretair des Schwurgerichtshofes zu ernennen. Die Ernennung der beisitzenden Richter erfolgt für die schwurgerichtliche Verhandlung einer oder mehrerer Sachen. Der Canzlei-Director hat hierbei die Lage der den Mitgliedern der Justiz-Canzlei obliegenden Geschäfte zu berücksichtigen, und ist bei der Zuordnung der Schwurrichter an das Dienstalter derselben nicht gebunden.

Der Director der Justiz-Canzlei zu Osnabrück kann, wenn in Veranlassung des §. 21 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen für einzelne Fälle eine Verlegung der Schwurgerichtssitzungen in das Herzogthum Arenberg, die Grafschaft Bentheim oder die Niedergrafschaft Lingen nöthig werden sollte, die Mitglieder der Justiz-Canzleien zu Haselünne oder Bentheim zu beisitzenden Richtern ernennen.

Zu Secretarien der Schwurgerichtshöfe können auch die den Titel „Canzlei-Secretarien“ nicht führenden Canzlei-Expedienten genommen werden, vorausgesetzt, daß sie auf die Protocollführung vereidet sind.

Die Ernennung wird, wenn der Canzlei-Director nicht etwa mündliche Benachrichtigung vorzieht, den Ernannten nach den Formularen 6 und 7 schriftlich zugefertigt und dem vom Präsidium des Ober-Appellationsgerichts ernannten Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten und dem Staatsanwalte der Justiz-Canzlei von der Wahl Kenntniß gegeben.

§. 13. Die von dem Vorsitzenden des Obergerichts (Canzlei-Director) nach §. 18 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte an die einzelnen durch das Loos bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen zu erlassende Ladung ist nach der Anlage 8 abzufassen. Das Originalexemplar der Ladung ist dem Geschworenen zuzustellen, eine Copei derselben anzufertigen und auf dieser von dem behändigenden Officianten zu vermerken, daß, wann und wie er jenes dem Geschworenen zugestellt habe. Die Copei ist alsdann ohne Bericht, mit der Bezeichnung: „Schwurgerichtssache“ und mit dem Namen und der Angabe der dienstlichen Stellung des betreffenden Unterbedienten auf dem Couverte versehen, unverweilt und unmittelbar an die betreffende Königliche Justiz-Canzlei zurückzusenden und von dem Secretair des Schwurgerichtshofes zu den betreffenden Acten zu nehmen.

Behuf der Behändigung der Ladungen an die Geschworenen kann der Canzlei-Director sich entweder der Canzlei-Boten oder Canzlei-Nebenboten oder auch unmittelbar der Untergerichts-Unterbedienten bedienen oder auch das Gericht, vor welchem der zu Ladende seinen Gerichtsstand hat, zur Anweisung an den betreffenden Gerichts-Unterbedienten veranlassen. Es ist dabei vor allen Dingen auf die möglichste Beschleunigung zu sehen, und wird allen hiebei betheiligten Behörden und Officianten die möglichst rasche vorschriftsmäßige Erledigung der Auflagen oder Ersuchungen dringend anempfohlen und wird darauf hingewiesen, daß sie sich wegen der durch etwaige Saumseligkeit oder Mangel an der gehörigen Ausführung verursachten Kosten verantwortlich machen.

§. 14. Der Canzlei-Director hat dem Schwurgerichtshofe das nöthige Personal für die Aufwartung und die Schreiberei zur Verfügung zu stellen, auch im Voraus zu vermitteln, daß während der Sitzungsperiode dem Schwurgerichtshofe die etwa nöthige Polizeimannschaft zu Gebote stehe.

III. Von der Vorbereitung der einzelnen Sachen zur schwurgerichtlichen Verhandlung.

§. 15. Die erkennenden Strafgerichte haben im Falle des §. 25 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen in dem an das Königliche Ober-Appellationsgericht zu erstattenden Einsendungsberichte in einer Weise, daß das Ober-Appellationsgericht dies auf eine leicht in die Augen fallende Art sofort ersehen kann, anzugeben, ob der Angeklagte und an welchem Orte sich gefänglich verwahrt befinde.

§. 16. Sofort nach Eingang der Acten hat der Präsident des Ober-Appellationsgerichts einen Referenten zu bestellen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß die im §. 27 des gedachten Gesetzes erwähnte Frist inne gehalten werde.

§. 17. Das Verweisungsurtheil des Criminal-Senats (§. 33 des gedachten Gesetzes) muß mit folgenden Worten beginnen:

„In Untersuchungssachen wider N. N. aus X. wegen ꝛc. wird nach Einsicht der mittelst Berichts des (erkennendes Gericht) vom (Datum) eingesandten und am (Tag des Präsentats des Berichts) allhier eingegangenen Acten erkannt u. s. w.“

Die Ausfertigungen des Verweisungsurtheils sind mit dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts zu versehen, und ist für eine möglichst rasche Expedition Sorge zu tragen.

§. 18. Ob, wenn es sich in einer Untersuchungssache um mehrere Angeschuldigte handelt, gegen diese nur ein Verweisungsurtheil, oder für jeden derselben ein besonderes Urtheil abzugeben sei, bleibt dem Ermessen des Criminal-Senats überlassen. Im ersten Falle müssen gleichwohl, außer dem für die Staatsanwaltschaft bestimmten Exemplare, so viele Ausfertigungen des Urtheils veranstaltet werden, als Angeschuldigte vor das Schwurgericht verwiesen werden sollen.

§. 19. Das Verweisungsurtheil ist sodann nach §. 34 des Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen an den Staatsanwalt bei dem Schwurgerichtshofe, vor den die Verweisung geschehen, zu senden, und in dem betreffenden Rescripte zu bemerken, ob und was wegen der Verhaftung des Angeklagten verfügt ist. Ein Formular eines solchen Rescripts siehe in Anlage 9.

§. 20. Dem erkennenden Gerichte, welches die Untersuchungsacten eingesendet hatte, hat der Criminal-Senat zugleich wegen der erkannten Verweisung Kenntniß zu geben.

Ist nach §. 32 des gedachten Gesetzes die Verhaftung des Beschuldigten oder die Abführung des bereits verhafteten Beschuldigten in das Criminal-Gefängniß des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen zu verfügen, so hat der Criminal-Senat dem erkennenden Gerichte das Erforderliche aufzugeben. Er kann jedoch, im Falle der Eilbedürftigkeit, unmittelbar das Untersuchungsgericht dieserhalb anweisen und muß hiervon nur das erkennende Gericht benachrichtigen. Das betreffende Formular ist in der Anlage 10 enthalten.

Der Aufseher des Criminalgefängnisses hat dem Secretariate von dem Eintreffen des Verhafteten sofort Kunde zu geben.

§. 21. Nach Empfang des Verweisungsurtheils hat der Staatsanwalt (Vertreter desselben) sofort in Gemäßheit der §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen die Anklageschrift anzufertigen und für einen jeden Angeklagten eine besondere Ausfertigung anzulegen.

Es ist jedoch gestattet, wenn die Verweisung gegen mehrere Beschuldigte in derselben Untersuchungssache erfolgt ist, aus dieser gemeinschaftlichen Anklageschrift in die für die einzelnen Angeklagten bestimmte Ausfertigung nur das einzutragen, was gerade den Einzelnen betrifft.

§. 22. Daneben hat der Staatsanwalt in Gemäßheit der Anlage 11 eine Liste der Zeugen, bez. Sachverständigen, deren Vernehmung in der schwurgerichtlichen Sitzung er wünscht, und zwar wenn mehrere Angeklagte da sind, für jeden in einer besonderen Ausfertigung zu entwerfen, daneben auch die Reihenfolge anzugeben, in welcher er die Aufnahme der einzelnen Beweismittel in der schwurgerichtlichen Sitzung durch den Präsidenten für angemessen erachtet.

Sämmtliche Ausfertigungen der Anklageschrift und der Zeugen- bez. Sachverständigenliste sind von dem Staatsanwalte zu unterschreiben und mit dem Siegel der Justiz-Canzlei zu versehen.

§. 23. Der Staatsanwalt hat hiernächst in Gemäßheit des §. 41 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen die daselbst gedachten Actenstücke dem ernannten Secretair des Schwurgerichts zu übergeben oder mittelst Schreibens an denselben gelangen zu lassen.

§. 24. Der Secretair des Schwurgerichtshofes versieht die erhaltenen Actenstücke mit dem praesentato nach Tag und Stunde, vermerkt ihren Eingang in ein Verzeichniß und legt dieselben dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes bez. dessen Stellvertreter vor. Dieser setzt, allenfalls nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, sofort den Tag und die Stunde fest, wann die betreffende Sache zur schwurgerichtlichen Verhandlung gelangen soll, und giebt hiervon dem Secretair Nachricht, welcher dann die Sache in eine zu dem Ende anzulegende Liste einträgt. Ein Formular dieser Liste enthält Anlage 12. Der Präsident bez. Stellvertreter erläßt darauf an den nicht verhafteten Angeklagten eine Ladung in Gemäßheit der Anlage 13; den verhafteten Angeklagten setzt er baldmöglichst von dem Verhandlungstage in Kenntniß.

§. 25. Sobald der Secretair die Actenstücke empfangen und die Ladung des Präsidenten erhalten, hat er

1) wenn der Angeklagte nicht verhaftet ist, das Untersuchungsgericht um Zustellung der für jenen bestimmten Ausfertigung des Verweisungsurtheils, der Anklageschrift und der Zeugen- bez. Sachverständigenliste, so wie der Ladung des Präsidenten nach dem in der Anlage 14 enthaltenen Formulare zu ersuchen.

Das Ersuchungsschreiben ist unter dem Siegel der Justiz-Canzlei auszufertigen.

Eine Copei der Ladung ist mitzusenden, auf diese die Behändigungsurkunde zu setzen und mit dieser alsdann von dem Untersuchungsgerichte an die Justiz-Canzlei unter Bemerkung auf der Adresse: „Schwurgerichtssache" einzusenden, worauf sie von dem Secretair des Schwurgerichtshofes zu den betreffenden Acten zu nehmen ist.

2) Wenn der Angeklagte sich im Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen befindet, so hat der Secretair sich sofort zu ihm zu verfügen und ihm Verweisungsurtheil, Anklageschrift und Zeugen- bez. Sachverständigen-Verzeichniß zuzustellen und hierüber

nach dem in Anlage 15 enthaltenen Formulare eine Registratur aufzunehmen, diese aber sofort nach ihrer Aufnahme dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes bez. dessen Stellvertreter vorzulegen.

§. 26. Das über die im §. 42 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen aufzunehmende Protocoll ist dem Angeklagten vorzulesen, von ihm, wenn er schreibensfähig ist, zu unterschreiben und alsdann vom Präsidenten und Secretair zu unterzeichnen.

§. 27. Benannte der Angeklagte einen Vertheidiger, so ist dieser vom Präsidenten nach dem Formulare in Anlage 16 zu benachrichtigen; wird dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, so ergeht an diesen eine Verfügung nach Maßgabe der Anlage 17. Zugleich ist im letztern Falle der Angeklagte von dieser Bestellung in Kenntniß zu setzen.

§. 28. Will der Vertheidiger mit dem Angeklagten eine Unterredung haben, so wendet er sich an den Secretair des Schwurgerichtshofes, und dieser vermittelt jenem den Zutritt in das Gefängniß.

Die Ertheilung der Abschriften von Actenstücken an den Vertheidiger verfügt der Secretair, und zwar, wenn er im einzelnen Falle Bedenken hat, nach vorgängiger Anfrage beim Präsidenten des Schwurgerichtshofes.

Die Art und Weise der Acteneinsicht durch den Vertheidiger bestimmt der Präsident; der Vertheidiger ist zwar nicht berechtigt, die Verabfolgung der Acten in seine Wohnung zu verlangen; dem Präsidenten wird jedoch empfohlen, darunter, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, den Wünschen des Vertheidigers zu entsprechen.

§. 29. Nach Ansetzung des Tages für die Verhandlung der Sache (§. 24 dieser Bekanntmachung) erläßt der Präsident des Schwurgerichts die Vorladung der Zeugen bez. Sachverständigen nach dem in der Anlage 18 enthaltenen Formulare. Hinsichtlich der Behändigung der Ladung an die Zeugen bez. Sachverständigen, der Aufnahme und Einsendung des Insinuations-Documents gelten die Vorschriften des §. 13 dieser Bekanntmachung.

§. 30. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn der Präsident des Schwurgerichts auf Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, außer denen, welche bereits früher auf der Zeugenliste verzeichnet sind, verfügt.

Es ist über jene eine besondere Liste anzufertigen, jeder Zeuge, den der Präsident laden läßt, oder welchen der Angeklagte sistiren zu wollen erklärt hat, darin einzutragen, und die im §. 52 des Gesetzes über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen erster Satz vorgeschriebene Zustellung von dem Secretair des Schwurgerichtshofes in der Art auszuführen, daß er der Staatsanwaltschaft die Originalliste entweder zur Einsicht zustellt, oder ihr eine Abschrift übergiebt, dem verhafteten Angeklagten aber eine Abschrift durch den Gerichtsboten einhändigen läßt.

§. 31. Behändigungen an einen nicht verhafteten Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige (§. 43, 53 und 59 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen) müssen, falls der zu Ladende persönlich nicht anwesend ist, an dessen Hausgenossen geschehen. Ist auch ein Hausgenosse nicht anzutreffen, so ist die Ladung dem Gemeindevorsteher zur Zustellung an den zu Ladenden zu übergeben. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die solchergestalt empfangene Ladung ohne Verzug dem, für welchen sie bestimmt ist, mitzutheilen.

§. 32. Geschworene, Zeugen und Sachverständige haben das ihnen zugestellte Ladungs-Exemplar in die schwurgerichtliche Sitzung mitzubringen, damit auf dasselbe der Betrag der ihnen zukommenden Entschädigung an Reisekosten bez. Gebühren vermerkt und von ihnen sofort erhoben werden könne.

§. 33. Der Secretair des Schwurgerichtshofes hat alle die einzelnen zu verhandelnden Sachen betreffenden Acten zusammenzuhalten und bis zum Beginne der einzelnen Verhandlung im Locale der Justiz-Canzlei zu verwahren; nicht minder dafür zu sorgen, daß in den schwurgerichtlichen Sitzungen die nöthigen Schreibmaterialien u. s. w. vorhanden sind. Er hat dafür zu sorgen, daß vor dem Beginne der schwurgerichtlichen Verhandlung sowohl an der Gerichtstafel der Justiz-Canzlei, als auch mit dem Anfange der schwurgerichtlichen Sitzungen in dem Schwurgerichtslocale ein Verzeichniß der einzelnen zur schwurgerichtlichen Verhandlung gelangenden Sachen unter Benennung des in jeder Sache auftretenden Vertheidigers und der an der Sitzung Theil nehmenden Schwurrichter zur Einsicht des Publicums offen gelegt werde.

§. 34. Die Geschäfte, welche in dem provisorischen Gesetze vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen und in diesem Reglement dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes zugewiesen sind, besorgt, wenn und so lange derselbe am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen nicht anwesend oder wofern er an deren Erledigung verhindert ist, dessen Stellvertreter.

IV. Von der schwurgerichtlichen Verhandlung selbst.

§. 35. Ueber die Loosziehung der einzelnen Geschworenen für eine jede Untersuchungssache muß nach dem Formulare in Anlage 19 ein besonderes Protocoll aufgenommen werden.

§. 36. Das im §. 23 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte erwähnte Verzeichniß der Geschworenen, welche erscheinen, und weil sie entweder in einer einzelnen Schwurgerichtssache als Geschworene thätig geworden, oder weil sie doch zum Dienste eines Geschworenen, wenn sie für die einzelne Sache dazu berufen worden wären, sich bereit gehalten haben, für die nächsten vier ordentlichen Sitzungen des Schwurgerichtshofes von dem Geschworenendienste befreit sind, hat der Secretair des

Schwurgerichtshofes aufzustellen, mit dem Justiz-Canzleisiegel zu versehen und dem betreffenden Obergerichte, so wie der Landdrostei vorzulegen.

§. 37. Die nach §. 28 des provisorischen Gesetzes vom 24 December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte etwa erforderliche Loosziehung weiterer Ergänzungsgeschworenen geschieht durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, zu dessen Einsicht die Hauptliste der Geschworenen im Locale des Schwurgerichtshofes bereit gehalten werden muß.

§. 38. Die Ergänzungsgeschworenen ziehen sich im Falle des §. 115 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen nicht in das Berathungszimmer der Geschworenen mit zurück, müssen sich aber im Locale des Schwurgerichtshofes bereit halten, um erforderlichenfalls bei Behinderung eines Hauptgeschworenen an dessen Stelle an der Berathung und Beschlußnahme der Geschworenen eintreten zu können.

§. 39. Die Mitglieder des Gerichts sitzen während der Verhandlung; jede andere vor Gericht erscheinende Person muß, falls nicht der Präsident aus besonderen Gründen das Gegentheil gestattet, nachdem sie vorgetreten ist, stehen.

Geschworene, Staatsanwalt, Vertheidiger und Angeklagter müssen, um an das erkennende Gericht eine Frage, einen Antrag oder ein Gesuch zu richten, sich erheben.

§. 40. Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, der Schwurgerichte, die Secretaire, die Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Vertheidiger müssen während der mündlichen Verhandlung die in der Anlage 20 näher bezeichnete Amtstracht tragen.

§. 41. Der in dem provisorischen Gesetze vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen §. 57, 70, 72, 74 erwähnte Vorführungs- bez. Verhaftsbefehl ist in Gemäßheit der Anlagen 21 und 22 abzufassen.

§. 42. Das Endurtheil (provisorisches Gesetz vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen §. 135) ist dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft in einer besondern Originalausfertigung zuzustellen.

V. Richtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme der Untersuchung.

§. 43. Die im §. 144 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen gedachte Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, so wie im Falle der Wiederaufnahme der Untersuchung (§. 157) geschieht an den mit der obern Leitung der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten. Diesem liegt auch in der desfallsigen Verhandlung die Vertretung der Staatsanwaltschaft ob, er kann jedoch auch einen der provisorisch beauftragten Staatsanwälte die Versehung des desfallsigen Geschäfts übertragen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 44. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchungen der provisorischen Staatsanwaltschaften als requirirenden Behörden zu entsprechen.

§. 45. Alle die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Verhandlungen betreffenden Geschäfte sind mit möglichster Raschheit zu erledigen, insbesondere sind Ladungen und Zustellungen als eilige Sachen zu behandeln, für deren unverweilte Besorgung die Unterbedienten besonders verantwortlich gemacht werden.

Anlage 1.

Bekanntmachung
des
Präsidiums des Königlichen Ober-Appellationsgerichts wegen Ansetzung der schwurgerichtlichen Sitzungen.

(§. 22 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Das Präsidium des Königlichen Ober-Appellationsgerichts bringt auf Grund des §. 22 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen hierdurch zur Kenntniß, daß der Beginn der schwurgerichtlichen Sitzungen für die Monate bis d. J. bei der Königlichen Justiz-Canzlei:

1) zu Hannover auf den ten
2) zu Celle auf den ten
3) zu Göttingen auf den ten
4) zu Stade auf den ten
5) zu Osnabrück auf den ten
6) zu Hildesheim auf den ten
7) zu Aurich auf den ten

nach Anhörung der Staatsanwaltschaft festgesetzt worden ist.

Celle, den ten 18

Das Präsidium des Königlichen Ober-Appellationsgerichts.

Anlage 2.

Ernennung des Präsidenten des Schwurgerichtshofes durch das Präsidium des Königlichen Ober-Appellationsgerichts.

(§. 7 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Wir benachrichtigen den Herrn
daß Wir in Gemäßheit des §. 7 des provisorischen Gesetzes vom

24. December 1849 über das öffentlich=mündliche Verfahren mit Geschworenen denselben zum Präsidenten de am ten in zusammentretenden Schwurgerichtshofes ernannt haben.

Zum Stellvertreter des Herrn ist für die der von Uns ernannt worden.

Celle, den ten 18

Das Präsidium des Königlichen Ober=Appellationsgerichts.

Anlage 3.

Ernennung des Stellvertreters des Präsidenten des Schwurgerichtshofes durch das Präsidium des Königlichen Ober=Appellationsgerichts.

(§. 7 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich=mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Wir benachrichtigen den Herrn daß Wir in Gemäßheit des §. 7 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich=mündliche Verfahren mit Geschworenen denselben zum Stellvertreter des von Uns zum Präsidenten de am ten in zusammentretenden Schwurgerichtshofes ausersehenen ernannt haben.

Celle, den ten 18

Das Präsidium des Königlichen Ober=Appellationsgerichts.

Anlage 4.

Bekanntmachung
des
Vorsitzenden des Obergerichts über Ansetzung einer zur Loosziehung der Geschworenen bestimmten öffentlichen Gerichtssitzung.

(§. 15 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte.)

Nachdem das Präsidium des Königlichen Ober=Appellationsgerichts die Eröffnung der hiesigen schwurgerichtlichen Sitzungen für das Quartal . J. auf den ten angesetzt hat, so bringe ich auf den Grund des §. 15 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte hiemit zur Kenntniß, daß die zur Bestimmung der einzurufenden Geschworenen bestimmte öffentliche Gerichtssitzung im Locale der hiesigen Königlichen Justiz=Canzlei am ten Morgens Uhr Statt finden wird.

den ten 18

Der Director der Königlichen Justiz=Canzlei zu

Anlage 5.

Geschworenen-Liste

für den am ten zusammentretenden

Schwurgerichtshof zu

(§§. 15—17 des provisorischen Gesetzes vom 24. Dec. 1849 über die Bildung der Schwurgerichte und §. 60 des provisorischen Gesetzes vom 24. Dec. 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

№	Namen	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Bemerkungen
	I. Hauptgeschworene.			
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
	II. Ergänzungsgeschworene.			
1				
2				
3				
4				
5				
6				

den ten 18

Der Director der Königlichen Justiz-Canzlei.

Anlage 6.

Ernennung der beisitzenden Richter des Schwurgerichtshofes durch den Director der Königlichen Justiz-Canzlei.

(§. 9 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Ich benachrichtige den Herrn
daß ich in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen denselben zum beisitzenden (Ergänzungs-) Richter bei dem am ten zu zusammentretenden Schwurgerichtshofe ernannt habe, und veranlasse den Herrn, sich gedachten Tages Morgens Uhr im Locale der schwurgerichtlichen Sitzungen einfinden zu wollen.

den ten 18

Der Director der Königlichen Justiz-Canzlei.

Anlage 7.

Ernennung des Secretairs des Schwurgerichtshofes durch den Director der Königlichen Justiz-Canzlei.

(§. 12 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Ich benachrichtige den Herrn
daß ich in Gemäßheit des §. 12 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen denselben zum Secretair bei dem am ten zu zusammentretenden Schwurgerichtshofe ernannt habe, und veranlasse den Herrn, sich unverweilt der nach dem gedachten Gesetze und den ergangenen Dienstanweisungen ihm obliegenden Geschäfte anzunehmen.

den ten 18

Der Director der Königlichen Justiz-Canzlei.

Anlage 8.

Ladung der Geschworenen.

(§. 18 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte.)

Demnach in der mittelst öffentlicher Bekanntmachung vom ten anberaumten öffentlichen Gerichtssitzung vom ten der

zum Haupt- (Ergänzungs-) Geschwornen für die auf den ten anstehenden Schwurgerichtssitzungen durch das Loos

bestimmt ist, so wird derselbe in Gemäßheit der §§. 18 und 19 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte hiemit unter der Verwarnung eingeladen:

am ten

Morgens Uhr sich im Locale des Schwurgerichtshofes zu

einzufinden, daß er, wenn er dieser Ladung nicht Folge leiste oder vor dem Schlusse der Sitzungen sich wieder entferne, in eine Geldbuße von 50 bis 200 Thlr. verfallen, für den zweiten Rückfall außerdem die Fähigkeit, das Amt eines Geschworenen zu versehen, verlieren werde.

den ten 18

Der Vorsitzende der Königlichen Justiz-Canzlei.

Anlage 9.

Rescript

des Königlichen Ober-Appellationsgerichts an den Staatsanwalt bei Uebersendung des Verweisungsurtheils.

(§. 34 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Wir lassen der Staatsanwaltschaft zu das zur Untersuchungssache wider

am heutigen Tage von Uns abgegebene Verweisungsurtheil in doppelter Ausfertigung, nebst den Untersuchungsacten hierneben zugehen, um in Gemäßheit des erstern die Anklageschrift anzufertigen und bemerken, daß

Celle, den ten 18

Königlich-Hannoversches Ober-Appellationsgericht.

Anlage 10.

Rescript

des Königlichen Ober-Appellationsgerichts wegen Verhaftung oder Abführung des Angeklagten in das Criminalgefängniß zu

(§. 32 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Nachdem zur Untersuchungssache wider
gegen d Angeklagten
vom heutigen Tage die Verweisung de selben vor den Schwurgerichtshof zu erkannt ist, so ist d selbe sofort zu verhaften und in das Criminalgefängniß zu abzuführen.

Celle, den ten 18

Königlich-Hannoversches Ober-Appellationsgericht.

Anmerkung. Ist der Angeklagte bereits verhaftet, so fallen die Worte „zu verhaften und" weg.

Anlage 11.

Zeugen= (Sachverständigen=) Liste.

(§. 40 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich=mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Zu der durch Verweisungsurtheil des Königlichen Ober=Appellationsgerichts vom vor den Schwurgerichtshof zu verwiesenen Untersuchungssache wider d verhaftete (nicht verhaftete)

wegen

beantragt die unterzeichnete Staatsanwaltschaft die Vorladung folgender Zeugen (Sachverständigen):

№	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.

den ten 18

Der provisorische Staatsanwalt.

Anlage 12.

Liste

der in der ten Quartalssitzung des Jahrs des Schwurgerichtshofes zu zur Verhandlung bestimmten Untersuchungssachen.

№	Namen des Angeklagten	Gewerbe, Stand	Wohnsitz	Verbrechen	Vertheidiger	Tag der Verhandlung.

Anlage 13.

Ladung

des nicht verhafteten Angeklagten vor das Schwurgericht.

(§. 43 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Demnach die schwurgerichtliche Verhandlung der Untersuchungssache wider
auf den Morgens Uhr angesetzt worden, so wird d Angeklagte
hiemit unter der Verwarnung aufgefordert, sich zur festgesetzten Stunde vor dem Schwurgerichtshofe einzufinden, widrigenfalls nach Vorschrift des §. 44 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen, unter Verurtheilung de Angeklagten in die Kosten der vereitelten Sitzung, die Aussetzung derselben und daneben nach Belegenheit der Sache entweder zwangsweise Vorführung zu der anzuberaumenden neuen Sitzung oder sofortige Verhaftung de Angeklagten verordnet wird.

Ein Gleiches tritt ein, wenn d Angeklagte die Sitzung vor der Verkündigung des Urtheils verläßt.

Zugleich wird d selbe darauf aufmerksam gemacht:

1) daß binnen acht Tagen mündlich oder schriftlich beim Secretair des Schwurgerichtshofes entweder den von ih gewählten Vertheidiger zu benennen, oder falls die Anordnung eines Vertheidigers von Amtswegen wünscht, dieses anzuzeigen habe;

2) daß oder Vertheidiger am Morgen des Tages, welcher der Verhandlung vorhergeht, bei dem Secretair des Schwurgerichtshofes das Verlangen stellen könne, daß das Verzeichniß sämmtlicher von der Staatanwaltschaft etwa nachträglich geladener Zeugen oder Sachverständigen vorgelegt werde, und

3) daß oder Vertheidiger die Befugniß habe , zu verlangen, daß ih spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, die Geschworenenliste von dem Secretair des Schwurgerichtshofes vorgelegt werde.

den ten 18

Der Präsident des Schwurgerichtshofes zu

Anlage 14.

Schreiben

des Schwurgerichts-Secretairs an den Untersuchungsrichter wegen Ladung d nicht verhafteten Angeschuldigten.

(§. 43 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Zu der schwurgerichtlichen Untersuchungssache wider d nicht verhaftete

überſende ich dem

die mir von der Staatsanwaltschaft zugegangene Anklageschrift, Zeugen- (Sachverständigen-) Liste, das Verweisungsurtheil des Königlichen Ober-Appellationsgerichts vom und die Ladung des Präsidenten des Schwurgerichtshofes mit dem Ersuchen, dieselben de Angeklagten in Gemäßheit des §. 43 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen zustellen, und das betreffende Einhändigungs-Document der hiesigen Königlichen Justiz-Canzlei baldmöglichst zugehen lassen zu wollen.

den ten 18

Der Secretair des Schwurgerichtshofes zu

Anlage 15.

Registratur

über Zustellung der Anklageschrift u. s. w. an d verhafteten Angeschuldigte

(§. 42 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Registratum den Uhr.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft habe ich in der schwurgerichtlichen Untersuchungssache wider
de im hiesigen Criminalgefängnisse verwahrten Angeklagten
die mir zugestellte Anklageschrift, Zeugen- (Sachverständigen-) Liste und Verweisungsurtheil des Königlichen Ober-Appellationsgerichts vom eingehändigt.

Zur Beglaubigung.

Anlage 16.

Benachrichtigung

des von einem Angeklagten benannten Vertheidigers.

(§. 48 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Der Herr wird hierdurch benachrichtigt,

daß derselbe von de Angeklagten
in de en Untersuchungssache wegen
die öffentliche Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe zu auf den
ansteht, zum Vertheidiger benannt worden ist.

Der Herr Vertheidiger wird demgemäß unter Hinweisung auf die §§. 48 bis 50 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen eingeladen, sich zur gedachten Zeit im Locale des Schwurgerichtshofes einzufinden.

den ten 18

Der Präsident des Schwurgerichtshofes zu

Anlage 17.

Bestellung
eines Vertheidigers von Amtswegen.

(§. 48 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

Der Herr wird hierdurch benachrichtigt, daß derselbe de Angeklagten in de en Untersuchungssache wegen
die öffentliche Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe zu auf den
ansteht, zum Vertheidiger beigeordnet worden ist.

Der Herr Vertheidiger wird demgemäß unter Hinweisung auf die §§. 48 bis 50 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen eingeladen, sich zur gedachten Zeit im Locale des Schwurgerichtshofes einzufinden.

den ten 18

Der Präsident des Schwurgerichtshofes zu

Anlage 18.

Vorladung
von Zeugen (Sachverständigen).

(§§. 51 und 59 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

In der schwurgerichtlichen Untersuchungssache wider
wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft (de Angeklagten) d als Zeug (Sachverständige) vorgeschlagene
geladen, sich am
persönlich vor dem Schwurgerichtshofe zu
einzufinden, um als Zeug (Sachverständige) auf die ih vor-

zulegenden Fragen Auskunft zu geben, widrigenfalls in eine Strafe bis 50 Thlr. oder bis 14 Tage Gefängniß, und im Falle der Aussetzung der Verhandlung daneben in die Kosten der vereitelten Sitzung wird verurtheilt werden.

Es wird de selben daneben eröffnet, daß das ih zugestellte Exemplar dieser Ladung mit zur Stelle zu bringen und unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung die Auszahlung der Gebühren zu erwarten hat.

den ten 18

Der Präsident des Schwurgerichtshofes zu

Anlage 19.

Protocoll
über
die Ziehung der Geschworenen in der schwurgerichtlichen Untersache wider . . . .

(§§. 29—34 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte.)

Verhandelt im Sitzungssaale des Schwurgerichtshofes den ten 18 ., in Gegenwart der Herren:

1) als Präsidenten,
2)
als beisitzender Richter, und
3) meiner, des unterzeichneten Secretairs des Schwurgerichtshofes.

Am heutigen Tage wurden die durch Loosziehung vom ten berufenen Geschworenen in den Sitzungssaal eingeführt und, nachdem auch der Angeklagte vorgeführt erschienen war, wurde durch den Herrn Präsidenten mit dem Aufrufe der Namen der einzelnen Geschworenen nach der aufgestellten Geschworenenliste begonnen.

Der Name eines jeden auf diesen Aufruf als anwesend sich meldenden Geschworenen wurde in eine Urne gelegt.

Der Herr Präsident bemerkte sodann de Angeklagten, welche von vertheidigt wird, daß von diesen Geschworenen, deren Anzahl sich auf beläuft, ablehnen könne.

Hierauf ist der Herr Präsident zur Loosung geschritten, wobei folgende Namen herausgekommen sind:

№	Davon wurden abgelehnt: von de Angeklagten	von der Staatsanwaltschaft	Angenommen wurden
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Als nun durch diese nicht abgelehnten zwölf Haupt- und Ersatzgeschworenen die Zahl der Urtheilsgeschworenen sich vollständig befand, so hat der Herr Präsident mit der Loosung aufgehört und jene als Geschworene in dieser Untersuchungssache erklärt.

Zur Urkund dessen ist das gegenwärtige Protocoll von mir aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und von dem Herrn Präsidenten und mir unterschrieben.

Zur Beglaubigung.

Anlage 20.

(§. 40 der Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 31. Januar 1850.)

Talar von schwarzer Wolle (toga) und weißes Halstuch.
Kopfbedeckung: schwarzes Barett. Dieses ist

1) für den Vorsitzenden des Urtheils- oder Criminal-Senats von Sammet mit einem goldenen Streifen;
2) für die übrigen Mitglieder des Urtheils- oder Criminal-Senats, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes und den die Oberstaatsanwaltschaft vertretenden Beamten von Sammet mit einem silbernen Streifen;
3) für die beisitzenden Richter des Schwurgerichtshofes und die Vertreter der Staatsanwaltschaft von wollenem Zeuge mit einem silbernen Streifen;
4) für die als Vertheidiger auftretenden Rechtsbeistände und die Secretaire von wollenem Zeuge ohne Abzeichen.

Anmerkung. Sobald Jemand das Wort ergreifen will, setzt er die Kopfbedeckung auf; sie kann jedoch während des Vortrages abgelegt werden.

Anlage 21.

Vorführungsbefehl.

(§. 70 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

D

wird hiemit aufgefordert, d
welche , der ih am behändigten Ladung
vom zuwider, in der Sitzung des Schwurgerichtshofes vom sich nicht eingefunden hat, in die auf den angesetzte Sitzung zwangsweise vorzuführen.

den ten 18

Der Präsident des Schwurgerichtshofes.

Anlage 22.

Verhaftsbefehl.

(§. 57 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen.)

D

wird hiemit aufgefordert, d
welche , der ih am behändigten Ladung
vom zuwider, in der Sitzung des Schwurgerichtshofes vom sich nicht eingefunden hat, und gegen welche der am erlassene Vorführungsbefehl nicht hat ausgeführt werden können, sofort in Verhaft zu nehmen und in das hiesige Gefängniß abliefern zu lassen, auch, wie solches geschehen, dem Secretair des Schwurgerichtshofes zu zu melden.

den ten 18

Der Präsident des Schwurgerichtshofes.

Strafproceßordnung für das Königreich Hannover, vom 8. November 1850. (I. 227.)

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

Einleitung . . . . §. 1

I. Abschnitt.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

A. Von den Amtsgerichten.
1. Zuständigkeit . . . . §. 2
2. Thätigkeit . . . . „ 3
3. Sitzungen . . . . „ 4

B. Von den Obergerichten.
1. Zuständigkeit . . . §. 5
2. Untersuchung . . . „ 6
3. Rathskammer . . . „ 7
4. Abgabe des Straferkenntnisses:
a. Strafkammer . . . „ 8
b. Schwurgerichtshöfe:
1. Zuständigkeit . . . „ 9
2. Bildung . . . „ 10
3. Stellvertretung des Präsidenten . . . „ 11
4. Beisitzer . . . „ 12
5. Vertreter der Beisitzer . . . „ 13
6. Gerichtssecretair . . . „ 14
5. Gemeinschaftliche Bestimmung für die verschiedenen Gerichte . . „ 15
C. Von dem Ober-Appellationsgerichte . . . „ 16
D. Von den Gerichtsbehörden in der Rechtsmittel-Instanz . . . „ 17
E. Von den Gerichtsschreibern . . . „ 18

II. Abschnitt.

Von der Staatsanwaltschaft . . . §. 19

III. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Strafsachen.

1. Zuständigkeit in einem bestimmten Bezirke . . . §. 20
2. Insbesondere. Gerichtsstand des begangenen Verbrechens . . . „ 21
3. Gerichtsstand des Wohn- oder Aufenthaltsorts . . . „ 22
4. Gerichtsstand der Ergreifung . . . „ 23
5. Insbesondere bei Polizeiübertretungen . . . „ 24
6. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände . . . „ 25
7. Zusammentreffen mehrerer von einer Person begangenen Verbrechen . . . „ 26
8. Begründung der Zuständigkeit durch Zusammenhang der Sache . „ 27
9. Verweisung einer anhängigen Sache an ein anderes Gericht . . „ 28
10. Regelung der Zuständigkeit durch den Spruch eines höhern Gerichts . . . „ 29
11. Uebertragung der Gerichtsbarkeit durch ein höheres Gericht . . „ 30

IV. Abschnitt.

Von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

1. Ablehnungsgründe . . . §. 31
2. Verfahren . . . „ 32
3. Zeit der Anbringung des Ablehnungsgesuchs . . . „ 33
4. Selbstablehnung . . . „ 34
5. Wirkung des Ablehnungsgesuchs . . . „ 35
6. Rechtsmittel . . . „ 36

V. Abschnitt.

Von der öffentlichen Klage.

A. Erhebung.
1. Seitens der Staatsanwaltschaft.
a. Im Allgemeinen . . . §. 37
b. Insbesondere.
α. Von Amtswegen . . . „ 38
β. Auf Anzeige . . . „ 39

2. Seitens des Verletzten . . . . §. 40
B. Form . . . . " 41
C. Aussetzung . . . . " 42
D. Zurücknahme . . . . " 43
E. Wirkung.
1. Im Allgemeinen . . . . " 44
2. Insbesondere rücksichtlich des Civilverfahrens.
a. Verbindung der öffentlichen und Civilklage . . . . . . " 45
b. Einfluß der strafrichterlichen Entscheidung auf das Civilverfahren . . . . " 46
c. Aussetzung des einen oder des anderen Verfahrens . . . . " 47
F. Erlöschung.
1. Im Allgemeinen . . . . " 48
2. Insbesondere in Betreff der Verjährung . . . . " 49

VI. Abschnitt.

Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

1. Im Allgemeinen . . . . §. 50
2. Insbesondere von der Behändigung.
a. Vermittelung der Behändigung durch die Staatsanwaltschaft . " 51
b. Behändigung selbst . . . . " 52

VII. Abschnitt.

Von der Erforschung der Strafgesetzübertretungen.

1. Anzeige . . . . §. 53
2. Verpflichtung des Staatsanwaltes . . . . " 54
3. Haussuchung . . . . " 55
4. Gemeinschaftliche Vorschriften . . . . " 56
5. Mitwirkung der Amtsrichter in eiligen Fällen . . . . . . " 57

VIII. Abschnitt.

Von der Untersuchungshaft.

A. Von der vorläufigen Verwahrung.
1. Gründe und Verfahren . . . . §. 58
2. Verfahren des Amtsrichters . . . . " 59
3. Verfahren des Untersuchungsrichters . . . . " 60
B. Von der Verhaftung.
1. Im Allgemeinen . . . . " 61
2. Gründe der Verhaftung . . . . " 62
3. Haftbefehl . . . . " 63
4. Beschaffenheit der Untersuchungshaft . . . . " 64
C. Von der Entlassung aus der Haft.
1. Im Allgemeinen . . . . " 65
2. Gegen Caution.
a. Zulässigkeit . . . . " 66
b. Entscheidung . . . . " 67
c. Erneuerung . . . . " 68
d. Erlöschen der Caution. . . . . " 69
e. Verfallen der Caution . . . . " 70

IX. Abschnitt.

Von der Befugniß des Beschuldigten, Beschwerden und Anträge zu stellen.

a. Befugniß des Beschuldigten . . . . §. 71
b. Verfahren . . . . " 72

X. Abschnitt.

Von der Vertheidigung.

a. Befugniß zur Vertheidigung . . . . §. 73
b. Rechte des Vertheidigers . . . . „ 74

XI. Abschnitt.

Von der Berechnung der Fristen . . . . §. 75

Zweites Buch.

Von der richterlichen Voruntersuchung der schweren und leichten Straffälle.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

1. Antrag auf Voruntersuchung . . . . §. 76
2. Verpflichtung des Untersuchungsrichters . . . . „ 77
3. Zweck der Voruntersuchung . . . . „ 78
4. Protocolle . . . . „ 79
5. Ersuchungsschreiben . . . . „ 80
6. Folgen von Formverletzungen . . . . „ 81

II. Abschnitt.

Erscheinen und Vernehmung des Beschuldigten in der Voruntersuchung.

A. Mittel, um das Erscheinen des Beschuldigten zu bewerkstelligen.
1. Erscheinungs= und Vorführungsbefehl . . . . §. 82
2. Betreffen des Beschuldigten in einem fremden Gerichtsbezirke . „ 83
B. Vernehmen des Beschuldigten.
1. Frist, binnen welcher die Vernehmung Statt finden muß . . . „ 84
2. Vorschriften für die Vernehmung . . . . „ 85
3. Gegenüberstellung . . . . „ 86
4. Vernehmung der Deutschen Sprache Unkundiger, Stummer, Tauber und Taubstummer . . . . „ 87

III. Abschnitt.

Von dem Zeugenbeweise.

1. Verpflichtung zur Zeugnißablegung . . . . §. 88
2. Ladung der Zeugen . . . . „ 89
3. Zeugnißweigerung . . . . „ 90
4. Vernehmung . . . . „ 91
5. Beeidigung der Zeugen . . . . „ 92
6. Gegenüberstellung . . . . „ 93
7. Beantwortung der Fragen durch den Zeugen . . . . „ 94
8. Wiedererkennungsverfahren . . . . „ 95

IV. Abschnitt.

Vom Augenscheine und der Begutachtung durch Sachverständige.

A. Vom Augenscheine . . . . §. 96
B. Begutachtung durch Sachverständige.
1. Im Allgemeinen . . . . „ 97
2. Abgabe des Gutachtens . . . . „ 98
3. Mittheilung der Acten an die Sachverständigen . . . . . . „ 99

4. Verfahren bei Unvollständigkeit des Gutachtens . . . . . . §. 100
5. Besondere Vorschriften für den Fall einer Leichenbesichtigung . „ 101
6. Verfahren bei zweifelhaften Gemüthszuständen . . . . „ 102

V. Abschnitt.

Von den Haussuchungen und Beschlagnahmen.

1. Haussuchungen . . . . §. 103
2. Durchsuchung von Papieren . . . . „ 104
3. Beschlagnahme.
a. Im Allgemeinen . . . . „ 105
b. Insbesondere Beschlagnahme von Briefen . . . . „ 106
c. Beschlagnahme zur Untersuchung nicht gehöriger Sachen . . . „ 107

VI. Abschnitt.

Vom Schluß der Voruntersuchung . . . . §. 108

VII. Abschnitt.

Von der Theilnahme der Staatsanwaltschaft an der Voruntersuchung.

1. Im Allgemeinen . . . . §. 109
2. Insbesondere Befugniß zur Erhebung neuer Beschuldigungen und Anträge . . . . „ 110
3. Mittheilung der Acten vor der Berichtserstattung in der Rathskammer . . . . „ 111
4. Bestimmungen hinsichtlich des Schlußantrages . . . . „ 112

VIII. Abschnitt.

Von der Rathskammer und ihren Beschlüssen.

1. Entscheidung der Rathskammer . . . . §. 113
2. Vervollständigung der Voruntersuchung . . . . „ 114
3. Außerverfolgsetzung . . . . „ 115
4. Verweisung vor ein erkennendes Gericht . . . . „ 116
5. Fortdauer der Haft . . . . „ 117
6. Einsendung der Acten an den Oberstaatsanwalt . . . . . . „ 118
7. Erlassung eines Haftbefehls . . . . „ 119
8. Aussetzung einer Untersuchung . . . . „ 120
9. Verweisung vor den Amtsrichter oder die Strafkammer . . . „ 121
10. Befugniß einer Entscheidung über mehrere Beschuldigungen . . . „ 122

IX. Abschnitt.

Von der Anklagekammer und ihren Beschlüssen.

1. Antrag des Oberstaatsanwaltes . . . . §. 123
2. Entscheidung der Anklagekammer . . . . „ 124
3. Anklageschrift . . . . „ 125

X. Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme einer durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß geschlossenen Untersuchung.

1. Wiederaufnahme einer Untersuchung . . . . §. 126
2. Verfahren nach gestatteter Wiederaufnahme . . . . „ 127
3. Zulässigkeit vorläufiger Verhaftung . . . . „ 128

XI. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths- oder Anklagekammer.

1. Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 129
2. Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde Seitens der Staatsanwaltschaft. Erkenntniß . . . . „ 130

XII. Abschnitt.

Vorschriften für Preß- und politische Vergehen . . . . §. 131

Drittes Buch.

Von dem Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten oder der Hauptverhandlung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

1. Ladung zur Hauptverhandlung. Vorführung in die Sitzung. Folgen mangelhafter oder unzeitiger Ladung . . . . §. 132
2. Vertretung des Beschuldigten . . . . „ 133
3. Vorschriften für die Sitzung. Protocollführung während der Hauptverhandlung . . . . „ 134
4. Oeffentlichkeit des Verfahrens . . . . „ 135
5. Verhandlung der Sache.
   a. Allgemeine Vorschriften . . . . „ 136
   b. Vorträge der Parteien . . . . „ 137
   c. Gleichzeitige Verhandlung mehrerer Sachen . . . . „ 138
   d. Unterbrechung und Aussetzung einer begonnenen Sitzung . . . „ 139
   e. Nachinstruction . . . . „ 140
6. Von den Zeugen und Sachverständigen.
   a. Vorladung der Zeugen . . . . „ 141
   b. Vorladung der Sachverständigen . . . . „ 142
   c. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen . . . . . . „ 143
7. Vorlesung einzelner Actenstücke . . . . „ 144
8. Vorlesung von Zeugenaussagen . . . . „ 145
9. Besondere Vorschriften über das Erscheinen der Mitglieder des Königlichen Hauses . . . . „ 146
10. Einwendungen des Beschuldigten . . . . „ 147
11. Dolmetscher . . . . „ 148
12. Berathschlagung und Abstimmung der Richter.
   a. Allgemeine Bestimmungen . . . . „ 149
   b. Besondere Vorschriften über Abstimmung und Stimmenzählung „ 150
13. Prüfung der Zuständigkeit . . . . „ 151
14. Besondere Vorschriften für die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe „ 152
15. Formvorschriften für die Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses . . . . „ 153
16. Freisprechung . . . . „ 154
17. Richterlicher Begnadigungsantrag . . . . „ 155
18. Verurtheilung in die Kosten . . . . „ 156
19. Formvorschriften für die Urschrift des Endurtheils . . . . . . „ 157
20. Vorschrift, falls in einem Urtheile über verschiedene Thatsachen oder verschiedene Personen entschieden wird . . . . „ 158
21. Zustellung der Endurtheile . . . . „ 159
22. Vom Verfahren auf Ausbleiben.
   a. Zulässigkeit . . . . „ 160

b. Haftbefehl gegen den ausbleibenden Beschuldigten . . . . §. 161
c. Entfernung des Beschuldigten während der Verhandlung . . „ 162
d. Vorschriften für das Verfahren auf Ausbleiben . . . . . . „ 163
e. Verfahren bei Geltendmachung des Einspruchs . . . . . . „ 164
f. Vom zweiten Erkenntnisse auf Ausbleiben . . . . „ 165
g. Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde Seitens der Staatsanwaltschaft . . . . „ 166
23. Verzögertes Erscheinen des Vertheidigers in der Sitzung . . . „ 167
24. Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten . . . . . „ 168
25. Rechtsmittel. Fälle der Zulässigkeit. Einlegung derselben . . . „ 169
26. Zurücknahme eingelegter Rechtsmittel . . . . „ 170
27. Allgemeine Bestimmung über die Anwendung der obigen Vorschriften auf die Anklage und den Angeklagten . . . . „ 171

II. Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

A. Vorbereitende Maßregeln.
1. Einleitung des schwurgerichtlichen Verfahrens . . . . . . §. 172
2. Schluß der schwurgerichtlichen Sitzungen . . . . „ 173
3. Verspätetes Eintreffen des Angeklagten oder der Acten . . . „ 174
4. Vorläufige Vernehmung des Angeklagten durch den Präsidenten „ 175
5. Abschrift von Actenstücken . . . . „ 176
6. Mittheilung der Liste der Geschworenen und der Zeugen . . „ 177
7. Bestimmungen, wenn der Angeklagte nicht verhaftet . . . . „ 178
8. Folgen der Unterlassung einzelner Vorschriften . . . . . . „ 179
B. Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe selbst.
1. Eröffnung des Vorsitzenden . . . . „ 180
2. Bildung des Schwurgerichts . . . . „ 181
3. Vorführung der Zeugen . . . . „ 182
4. Verlesung des Verweisungsbeschlusses, der Anklageschrift . . . „ 183
5. Begründung der Anklage . . . . „ 184
6. Vernehmung des Angeklagten . . . . „ 185
7. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen . . . . . . „ 186
8. Schlußvortrag des Vorsitzenden . . . . „ 187
9. Fragestellung . . . . „ 188
10. Berathung der Geschworenen . . . . „ 189
11. Befugniß der Geschworenen, den Gerichtsvorsitzenden um Erläuterungen anzugehen . . . . „ 190
12. Abgabe des Wahrspruchs . . . . „ 191
13. Formwidrigkeit, Dunkelheit, Widersprüche oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs . . . . „ 192
14. Einstimmig abweichende Ansicht des Gerichtshofes . . . . . „ 193
15. Eröffnung des Wahrspruchs . . . . „ 194
16. Weiteres Verfahren . . . . „ 195
17. Eröffnung des verurtheilenden Erkenntnisses . . . . „ 196
18. Zulässigkeit des Einspruchs bei Erkenntnissen auf Ausbleiben . „ 197
19. Allgemeine Bestimmung . . . . „ 198

Viertes Buch.

Von der Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen vor den Amtsgerichten.

A. Im Allgemeinen . . . . §. 199
B. Insbesondere.
1. Voruntersuchung . . . . „ 200
2. Ladung zur Hauptverhandlung . . . . „ 201

3. Verhaftung . . . . §. 202
4. Sonstige Abkürzungen . . . . „ 203
5. Verhältniß der Civilpartei . . . . „ 204
6. Verfahren bei Unzuständigkeit . . . . „ 205
7. Allgemeiner Vorbehalt . . . . „ 206

Fünftes Buch.

Von dem Rechtsmittel der Berufung gegen Urtheile der Strafkammer und der Amtsgerichte.

1. Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 207
2. Einlegung . . . . „ 208
3. Besondere Vorschriften für den Fall des Vorhandenseins einer Civilpartei . . . . „ 209
4. Verfahren nach der Einlegung bis zur Verhandlung . . . . . „ 210
5. Verfahren vor dem Berufungsgerichte . . . . „ 211
6. Adhäsion . . . . „ 212
7. Vernichtung des früheren Urtheils . . . . „ 213
8. Anrechnung der Haft auf die Strafe . . . . „ 214

Sechstes Buch.

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

1. Zulässigkeit . . . . §. 215
2. Einlegung und Ausführung . . . . „ 216
3. Ferneres Verfahren . . . . „ 217
4. Entscheidung des Gerichts . . . . „ 218
5. Nichtigkeitserklärung eines Schwurgerichtsurtheils . . . . . „ 219
6. Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes . . . . . . „ 220

Siebentes Buch.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

1. Fälle der Zulässigkeit . . . . §. 221
2. Von den Personen, welche die Wiederaufnahme beantragen dürfen, und dem ferneren Verfahren . . . . „ 222

Achtes Buch.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

A. Im Allgemeinen.
1. Vollstreckbarkeit . . . . §. 223
2. Personen, denen die Vollstreckung obliegt . . . . „ 224
3. Hülfeleistung dritter Personen . . . . „ 225
4. Vollstreckung . . . . „ 226
5. Vereinigung mehrerer wider einen Verurtheilten erkannten Freiheitsstrafen . . . . „ 227
6. Streitigkeiten über die Vollstreckung . . . . „ 228
7. Kosten . . . . „ 229
8. Vollstreckung zum Besten einer Civilpartei . . . . „ 230
9. Begnadigungs- und Befristungsgesuche . . . . „ 231
10. Hinderung der Strafvollstreckung . . . . „ 232

B. Insbesondere.
1. Vollstreckung von Freiheitsstrafen . . . . „ 233
2. Vermögensstrafen . . . . „ 234

3. Landesverweisung . . . . §. 235
4. Dienstentsetzung, Dienstentlassung . . . . „ 236
5. Polizeiliches Werkhaus, Verlust gewerblicher Befugnisse . . . . „ 237
6. Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf, Verweis . . . . „ 238
7. Freisprechende Erkenntnisse . . . . „ 239

Neuntes Buch.

Von den Untersuchungsgefängnissen und den Strafanstalten.

1. Registerführung. Aufnahme . . . . §. 240
2. Entlassung durch den Gefängnißvorsteher . . . . „ 241
3. Vorschriften für die Aufnahme und Entlassung . . . . „ 242
4. Aufnahme zur Strafabbüßung . . . . „ 243
5. Befugnisse des Untersuchungsrichters hinsichtlich Verhafteter . . . „ 244
6. Annahme von Besuchen. Correspondenz . . . . „ 245
7. Krankheit des Verhafteten . . . . „ 246
8. Aufsicht über die Anstalten. Hausordnung . . . . „ 247

Schlußbestimmungen.

1. Ordnungsstrafen gegen richterliche und sonstige Beamte . . . . . §. 248
2. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen . . . . „ 249

Anhang.

I. Gesetz über die Zuziehung von Gerichtsschöffen in Polizeistrafsachen.
II. Eidesformeln.
III. Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848, betreffend verschiedene Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes, erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs die nachfolgende Strafproceßordnung:

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

Einleitung.

§. 1. Das Strafverfahren zerfällt in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Abgabe eines Strafurtheils ist durch vorgängige Untersuchung, und die Einleitung dieser durch die Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt.

Jede Uebertretung eines Strafgesetzes erzeugt eine öffentliche auf Untersuchung und Bestrafung gerichtete Klage, welche, wenn nicht die Strafbarkeit aus den in den Gesetzen enthaltenen Gründen ausgeschlossen oder getilgt ist, oder eine landesherrliche Abolition erfolgt, vor dem zuständigen Strafgerichte verfolgt werden kann.

I. Abschnitt.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

A. Von den Amtsgerichten.

1. Zuständigkeit.

§. 2. Vor die Amtsgerichte gehören alle **Polizeiübertretungen**, d. i. alle strafbaren Handlungen, welche bisher der polizei-

lichen Ahndung unterliegen oder künftig derselben überwiesen werden. Vergl. jedoch §. 9 lit. b Nr. 2, so wie auch das Organisations-Edict §. 9.

2. Thätigkeit.

§. 3. Der Amtsrichter führt die etwa erforderliche Voruntersuchung (vergl. §. 200) und giebt das Erkenntniß ab.

Ueber die Mitwirkung von Schöffen bei Abgabe des letzteren gelten die im Anhange I. enthaltenen Vorschriften.

3. Sitzungen.

§. 4. Die Amtsgerichte bestimmen mit Genehmigung des Staatsanwaltes bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte ein für alle Mal gewisse, in geeigneter Weise bekannt zu machende Sitzungstage zur Aburtheilung der Polizeiübertretungen. In jeder Sitzung sind die für dieselbe eingetragenen Sachen zu erledigen. Ist dies nicht thunlich, so muß deren Erledigung in einer möglichst nahe anzusetzenden außerordentlichen Sitzung erfolgen.

Zur Ansetzung außerordentlicher Sitzungen bedarf es des Einverständnisses der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte.

B. Von den Obergerichten.

1. Zuständigkeit.

§. 5. Vor die Obergerichte gehören alle übrigen, nicht polizeilichen Straffälle.

2. Voruntersuchung.

§. 6. Die Voruntersuchung liegt dem Untersuchungsrichter ob; alle innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seines Wohnsitzes zu verrichtenden Untersuchungshandlungen muß er in der Regel selbst vornehmen; andere kann er dem betreffenden Amtsrichter, Haussuchungen aber und sonstige Handlungen, welche nicht nothwendig die Thätigkeit einer richterlichen Person erfordern, auch dem betreffenden Gemeindebeamten oder anderen dazu geeigneten Officianten (nachgesetzten Beamten) auftragen. Die Erlassung von Haftbefehlen und Strafverfügungen kann der Untersuchungsrichter einem Anderen nicht auftragen. Der beauftragte Amtsrichter hat bei Vollziehung des Auftrages alle für den Untersuchungsrichter selbst vorgeschriebenen Formen zu beobachten (§. 63 a. E. 103).

3. Rathskammer.

§. 7. Bei einem jeden Obergerichte soll eine aus drei Mitgliedern desselben zu bildende Rathskammer bestehen, welche nach Anleitung dieses Gesetzes vorzugsweise alle die Leitung des Verfahrens betreffenden Geschäfte wahrzunehmen hat. Sie faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag des Untersuchungsrichters oder eines ihrer Mitglieder. Hierbei

hat der Untersuchungsrichter in den von ihm untersuchten Strafsachen kein Stimmrecht. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

4. Abgabe des Straferkenntnisses.

a. Strafkammer.

§. 8. In allen leichten Straffällen, d. i. in solchen, für welche nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs eine leichte Strafe (Art. 18 und 30) *) verwirkt ist, mit Ausnahme jedoch der im §. 9 lit. b. den Schwurgerichtshöfen überwiesenen Sachen, entscheidet der kleine Senat (Strafkammer). Seine Sitzungen sind öffentlich.

Die Rathskammer und die Strafkammer können aus denselben Mitgliedern des Gerichts bestehen.

---

*) Art. 18. Die leichteren Strafen sind:
1) Strafarbeitshaus,
2) Gefängniß,
3) einfache Dienstentlassung (Dimission),
4) Suspension vom Amte,
5) Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gerichte,
6) gerichtlicher Verweis bei offenen Thüren,
7) Geldbußen.

Art. 30. I. Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafart (Art. 24, 99.) in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Statt.

II. Die Confiscation beschränkt sich auf einzelne Gegenstände insbesondere auf die zur Begehung eines Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Mittel und Werkzeuge, so wie auf die Erzeugnisse einer verbrecherischen Handlung. (z. B. Art. 152. 204)

III. Die Landesverweisung tritt nur bei Ausländern ein. So oft diese eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 8.) verwirkt haben, ist in dem Urtheile zugleich darauf zu erkennen, daß sie nach überstandener Strafe des Landes verwiesen werden sollen. Auch ist auf dieselbe, als außerordentliche Strafe, in den Fällen zu erkennen, wenn fremde Vagabonden oder Bettler die Strafe des Arbeitshauses verwirkt haben.

IV. Oeffentliche Ausstellung findet nicht als selbstständige Strafe, sondern nur als Schärfung anderer Strafen, und zwar bloß in den gesetzlich bestimmten Fällen Statt. (Art. 10. 13. 173. 210.) Der Sträfling wird dabei vor der Abführung in die Strafanstalt, und zwar, wo es thunlich ist, an dem Orte des begangenen Verbrechens, unter Anhängung einer Tafel, worauf das Verbrechen und die Strafe benannt ist, höchstens eine Stunde lang am Strafpfahle ausgestellt.

V. Das Staatsgefängniß kann unter besondern Verhältnissen anstatt der verwirkten ordentlichen Freiheitsstrafe erkannt werden. (Art. 23.) Eine Nothwendigkeit, statt auf eine der ordentlichen Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß zu erkennen, kann nur bei Bestrafung des Duells, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen, eintreten.

Die Vorschriften des Militair-Pensions-Reglements vom 29. April 1817, nach welchen eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens in gewissen Fällen den Verlust der Militair-Pension zur Folge hat, bleiben ungeändert.

b. Schwurgerichtshöfe.

1. Zuständigkeit.

§. 9. Vor die Schwurgerichtshöfe gehören:

a. alle schweren Straffälle, d. i. solche, durch welche eine schwere Strafe (Criminalgesetzbuch Art. 8) *) verwirkt ist.

Die Zulässigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Criminalgesetzbuchs) **) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe eben so wenig aus, als dieselbe in Folge des Gebots der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichten in eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 108 des Criminalgesetzbuchs) ***) begründet wird.

---

*) Art. 8. Die schweren Strafen sind folgende:
1) Todesstrafe,
2) Kettenstrafe,
3) Zuchthausstrafe,
4) Dienstentsetzung.

**) Art. 23. Wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel desselben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, dafür gehalten werden müßte, daß in dem besonderen Falle die Vollziehung einer nach dem Gesetze verwirkten Ketten- oder Zuchthausstrafe von einer so außerordentlichen Härte begleitet sei, daß dadurch ein richtiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe gänzlich aufgehoben würde; so ist statt derselben auf Staatsgefängniß zu erkennen. Es soll dann aber die Dauer der gesetzlichen Strafe, falls sie zeitlich ist, um ein Viertheil bis zur Hälfte verlängert werden. (Vergl. jedoch Art. 175.)

Auch die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe ist aus gleichen Gründen, in Staatsgefängniß, jedoch ohne Verlängerung der Strafzeit, zu verändern.

Tritt das Staatsgefängniß in die Stelle der Ketten- oder Zuchthausstrafe, so treffen den Verbrecher auch die im Artikel 16. bestimmten Folgen.

Jedoch soll der Richter befugt sein, nach den Umständen, insbesondere nach der Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, ihn von diesen Folgen freizusprechen (vergl. Art. 175); auch kann der Richter den Umständen nach die im Art. 31 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung verfügen.

***) Art. 108. Diese Regel gilt jedoch von mehreren zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich von gleicher Art, so ist, falls sie verbunden das gesetzlich bestimmte höchste Maß dieser Strafart übersteigen würden, nur auf die nächstfolgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer derselben zu erkennen.

2) Wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind, so wird auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung, der Dauer oder dem Grade nach, erkannt, — und falls die hiedurch nöthig werdende Verlängerung der Strafzeit die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, die zunächst folgende höhere Strafart angewendet.

3) In keinem dieser beiden Fälle (1. 2.) darf jedoch die Verbindung mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen, wenn sich darunter keine Kettenstrafe befindet, über die Dauer einer zwanzigjährigen Kettenstrafe hinausgehen. Falls

b. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe:

1) die in den Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der Königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion;

2) strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher, auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen sind, insoweit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, mit Ausschluß jedoch der in den §§. 7—10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 *) vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse.

2. Bildung der Schwurgerichtshöfe.

§. 10. Ueber die Bildung der Schwurgerichte gelten die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 **).

Außer den Geschworenen müssen bei Strafe der Nichtigkeit an den schwurgerichtlichen Sitzungen der Präsident, vier Richter und ein Gerichtssecretair Theil nehmen.

Das Präsidium des Ober-Appellationsgerichts hat, nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft, den Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen beginnen sollen, festzusetzen und den Präsidenten des Schwurgerichtshofes aus der Mitte des höchsten Gerichts oder der Obergerichte zu ernennen.

In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Präsidenten aus

---

aber mehrmalige Kettenstrafe, oder diese mit mehrmaliger Zuchthausstrafe zusammentrifft, so kann bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden. (Vergl. jedoch die besonderen Bestimmungen der Art. 183 Nr. XI. Art. 257. 319.)

*) §. 7. Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist, können von der Polizeibehörde verboten werden. In diesem Falle kommt der §. 64 des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung.

§. 8. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, jede andere Berichtigung gegen die gewöhnliche Einrückungsgebühr in das auf den Empfang nächstfolgende Blatt oder den Umständen nach spätestens in die zweite der auf den Empfang folgenden Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 9. Keine Druckschrift darf ausgegeben oder verbreitet werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, oder bei Zeitungen und Zeitschriften des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts angegeben ist.

§. 10. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 8 und 9 ist im Wege des Polizeistrafverfahrens mit einer Strafe bis zu 50 Thlr. zu ahnden.

Falsche Angaben über die Gegenstände des §. 9 sind mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. zu bestrafen.

**) oben S. 480.

der Mitte des Obergerichts, in dessen Bezirke die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden, bestimmt.

Beide Ernennungen erfolgen jedesmal für eine oder mehrere, jedoch höchstens vier Quartalsitzungsperioden.

3. Stellvertretung des Präsidenten.

§. 11. Der Stellvertreter ist befugt, für den Präsidenten des Schwurgerichtshofes in allen Fällen einzutreten, in welchen dieser durch Abwesenheit oder aus irgend einem anderen Grunde behindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne, besonders die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen betreffende Obliegenheiten wahrzunehmen.

Tritt eine Behinderung während der Hauptverhandlung ein, und sind Ergänzungsrichter zugezogen (§. 13), so wird das Amt des Präsidenten durch den der Dienstzeit nach ältesten der beisitzenden Richter versehen.

4. Beisitzer.

§. 12. Die beisitzenden Richter werden von dem Präsidenten des betreffenden Obergerichts aus der Mitte dieses Gerichts, aushülfsweise aber aus den Mitgliedern der am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen oder in der Nachbarschaft desselben befindlichen Gerichte berufen.

5. Vertreter der Beisitzer.

§. 13. Wird ein beisitzender Richter aus dem einen oder anderen Grunde an der Erfüllung seiner Dienstverrichtungen verhindert, so ist er nach Maßgabe des §. 12 zu ersetzen.

Es kann jedoch der Präsident, wenn die Verhandlung einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, nach Berathung mit den beisitzenden Richtern verfügen, daß ein oder zwei vom Präsidenten des Obergerichts zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen seien, welchenfalls dann der der Dienstzeit nach Aelteste im Verhinderungsfalle eintritt.

6. Gerichtssecretair.

§. 14. Der Gerichtssecretair ist regelmäßig aus der Zahl der bei dem betreffenden Obergerichte angestellten Secretaire von dem Präsidenten desselben zu ernennen.

Wegen Ersetzung und Ablehnung der Gerichtssecretaire gelten die Vorschriften der §§. 12, 13, 31—36.

5. Gemeinschaftliche Bestimmung für die verschiedenen Gerichte.

§. 15. Bedrohet das Strafgesetz eine Handlung mit schwererer und leichter Strafe, so hat das die Zuständigkeit bestimmende Gericht (§§. 116, 124) auf Grund der durch die Voruntersuchung ermittelten Umstände des einzelnen Falls unter Berücksichtigung aller Strafzumessungs-, Schärfungs- und Milderungsgründe zu entscheiden, ob derselbe als schwerer oder als leichter Straffall behandelt werden soll.

C. Von dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 16. Die Erledigung der an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen, mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerden (§. 17), liegt dem Criminalsenate (Anklagekammer) ob. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich (vergl. jedoch §. 222). Ueber die erforderliche Anzahl von Mitgliedern siehe das Organisations-Edict §. 48. Die Anklagekammer faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag eines ihrer Mitglieder.

D. Von den Gerichtsbehörden in der Rechtsmittel-Instanz.

§. 17. Ueber die Berufungen von den polizeistrafgerichtlichen Erkenntnissen der Amtsgerichte entscheidet die Strafkammer des Obergerichts (§. 8);

über alle Berufungen von den in erster Instanz erlassenen Straferkenntnissen der Strafkammer, desgleichen über alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen polizeistrafgerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte die großen Senate (s. g. Berufungskammern), (vergl. Organisations-Edict §. 42);

und über Nichtigkeitsbeschwerden, soweit diese nicht den Berufungskammern anheimfallen, der nach Maßgabe des §. 50 des Organisations-Edicts zu bildende Cassationssenat des Ober-Appellationsgerichts,

und zwar in öffentlicher Sitzung.

E. Von den Gerichtsschreibern (Secretarien, Actuarien).

§. 18. Jeder Raths-, Straf- und Berufungskammer, jedem Schwurgerichtshofe, dem Criminalsenate und dem Cassationssenate des Ober-Appellationsgerichts wird ein Secretair beigegeben, welcher in den Sitzungen das Protocoll führt.

Der Untersuchungsrichter bei den Obergerichten muß das Protocoll durch einen Secretair führen lassen: bei jeder Vernehmung des Angeschuldigten, bei allen Handlungen, welche die Feststellung des sachlichen Thatbestandes bezwecken oder sonst ihrer Bestimmung nach vor dem erkennenden Richter nicht wiederholt, sondern ohne Weiteres der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen.

In allen anderen Fällen hängt es von ihm ab, ob er den Secretair zuziehen will.

Der Amtsrichter braucht dagegen den Gerichtsschreiber nur bei der Hauptverhandlung zuzuziehen.

Die Geschäfte eines Gerichtsschreibers können von jeder anderen auf das Protocoll beeidigten Person versehen werden, namentlich von Auditoren, Amtsrichtern u. s. w.

II. Abschnitt.

Von der Staatsanwaltschaft.

§. 19. Das Haupt der Staatsanwaltschaft ist der Oberstaatsanwalt; alle Beamte der Staatsanwaltschaft sind nur seine Stellvertreter und ihm untergeben.

Die Staatsanwälte bei den Amtsgerichten stehen in gleich untergebener Stellung zu dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Obergerichte.

Der vorgesetzte Staatsanwalt kann stets Vorlegung der Acten verlangen und die Anträge, falls sie noch nicht gestellt sind, selbst stellen; auch steht ihm die Befugniß zu, jederzeit jede Sache einem anderen, als dem eigentlich zuständigen Staatsanwalte zu übertragen.

Die Staatsanwälte können innerhalb ihres Wirkungskreises den betreffenden Unterbedienten, Gerichtsvoigten, Polizeibeamten und anderen zur Hülfeleistung ihnen zugewiesenen Officianten Anweisungen und Befehle zugehen lassen; sie dürfen zur Ausübung ihres Dienstes im Nothfalle von sonstigen Personen geeignete Hülfeleistung, und äußersten Falls selbst den Beistand der bewaffneten Macht fordern.

Sie vertreten in dem strafgerichtlichen Verfahren den durch die begangene Gesetzübertretung verletzten Staat und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienlichen Mittel benutzt werden. Zu diesem Ende können sie schriftlich oder mündlich Anträge stellen, und müssen die Abstellung etwa wahrgenommener Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen auf geeignete Weise veranlassen und erforderlichenfalls dem vorgesetzten Staatsanwalte Anzeige davon machen.

Sie können von dem Untersuchungsrichter zu jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Acten begehren, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Ablehnung eines Staatsanwaltes ist unstatthaft, ein Gesuch an dessen Vorgesetzten um Beauftragung eines anderen Staatsanwaltes aber zulässig.

III. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Strafsachen.

1. Zuständigkeit in einem bestimmten Bezirke.

§. 20. Weder ein richterlicher, noch ein Beamter der Staatsanwaltschaft kann ohne besonderen Auftrag der vorgesetzten Behörde außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks amtlich thätig sein.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens, und tritt dieser in einem anderen Bezirke ein, als in dem, in welchem die verbrecherische Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

2. Insbesondere. Gerichtsstand des Orts des begangenen Verbrechens.

§. 21. Die Erhebung einer öffentlichen Klage, Führung einer Untersuchung und Entscheidung über die erstere steht in der Regel

beziehungsweise dem Staatsanwalte, Untersuchungsrichter und Strafrichter des Orts zu, an welchem die strafbare Handlung geschah.

3. Gerichtsstand des Wohn- und Aufenthaltsorts.

§. 22. Dagegen sind Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter des Orts, an welchem der der That Bezüchtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, zuständig:

1) bei den auf Hannoverschen Schiffen in offener See begangenen Verbrechen;
2) bei den außerhalb des Königreichs begangenen, von den Gerichten desselben zu bestrafenden Verbrechen, deren sich Hannoversche Staatsangehörige schuldig gemacht haben.

4. Gerichtsstand der Ergreifung.

§. 23. Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter des Orts, an welchem der der That Bezüchtigte angehalten oder zur Verwahrung bez. Haft gebracht ist, sind rücksichtlich der Verbrechen zuständig, welche von Ausländern außerhalb des Königreichs begangen, und von inländischen Gerichten zu strafen sind.

5. Insbesondere bei Polizeiübertretungen.

§. 24. Bei Polizeiübertretungen sind zuständig Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter sowohl des Orts der begangenen Uebertretung, als auch des Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Uebertreters, wie endlich des Orts, wo letzterer angehalten oder zur Verwahrung bez. Haft gebracht ist.

Sind hiernach mehrere Gerichtsstände begründet, so hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage in dem Gerichtsstande zu erheben, bei welchem mit mehrerer Schonung für den Bezüchtigten und mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande die Erledigung erfolgen kann.

6. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

§. 25. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gerichtsstände derselben oder verschiedener Art (§§. 21—24) entscheidet Prävention für das Gericht, welches zuerst in seiner Zuständigkeit gegen den Bezüchtigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Beschuldigter oder durch Verhaftung oder Verfolgung desselben Gebrauch gemacht hat, oder bei welchem der erste gegen eine bestimmte Person gerichtete Antrag der Staatsanwaltschaft angebracht ist.

7. Zusammentreffen mehrerer von **einer** Person begangenen Verbrechen.

§. 26. Ist eine Person mehrerer zur Classe der schweren oder leichten Straffälle zu zählenden Handlungen bezüchtigt, so genügt dieser Umstand, um eine nach §§. 21 bis 23 nur für eine dieser Hand-

lungen zuständige Staatsanwaltschaft und Gerichtsbehörde auch für die andere zuständig zu machen.

In der Regel sind in diesem Falle die verschiedenen öffentlichen Klagen bei demselben Gerichte zu erheben, und ist eine gleichzeitige Aburtheilung derselben thunlichst zu veranlassen. Unter mehreren Gerichten mit verschiedener Strafbefugniß soll hiebei dasjenige vorgehen, welchem dieselbe in höherem Maße zukommt.

Sind jedoch als Folge dieses Verfahrens Verzögerungen, oder sonstige besondere Schwierigkeiten zu befürchten, so kann die öffentliche Klage auch bei den verschiedenen zuständigen Gerichten erhoben werden, oder bei demselben Gerichte eine abgesonderte Untersuchung und Aburtheilung der verschiedenen Verbrechen erfolgen.

8. Begründung der Zuständigkeit durch Zusammenhang der Sache.

§. 27. Sowohl der für die Hauptthat und einen der Hauptthäter zuständige Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, als auch das Strafgericht sind gleichfalls für die mit der Hauptthat zusammenhängenden strafbaren Handlungen, so wie für die übrigen Urheber, die Gehülfen und Begünstiger derselben zuständig.

Es können jedoch in diesem Falle, aus Gründen processualischer Zweckmäßigkeit, die gegen die Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger des Hauptthäters, so wie die wegen der mit der Hauptthat zusammenhängenden strafbaren Handlungen etwa anzustellenden öffentlichen Klagen bei den sonstigen verschiedenen zuständigen Gerichten angestellt und einer abgesonderten Untersuchung und Beurtheilung unterzogen werden.

9. Verweisung einer anhängigen Sache an ein anderes Gericht.

§. 28. Ist wegen derselben strafbaren Handlung die öffentliche Klage gegen dieselbe oder gegen verschiedene Personen bei mehreren an sich zuständigen Gerichten erhoben worden, oder erscheint mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 24, 26, 27 die Abgabe einer bei einem Gerichte anhängigen Sache an ein anderes zuständiges Gericht zweckmäßig, so ist es, so lange nicht (durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß) die Verweisung an ein erkennendes Gericht ausgesprochen ist, den Amtsgerichten, so wie den Obergerichten (der Rathskammer der Obergerichte) gestattet, auf Antrag des Staatsanwaltes die Ueberweisung derselben an das andere zuständige Gericht auszusprechen.

10. Regelung der Zuständigkeit durch den Spruch eines höhern Gerichts.

§. 29. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

Diesem Spruche ist unbedingt Folge zu geben.

Ein Rechtsmittel gegen denselben findet nicht Statt.

11. Uebertragung der Gerichtsbarkeit durch ein höheres Gericht.

§. 30. Ist das an sich zuständige Gericht behindert, so kann das zunächst vorgesetzte Gericht die Sache einem anderen Gerichte gleichen Ranges, wie jenem, übertragen. Außerdem ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder, wenn mit Grund zu befürchten ist, daß dem an sich zuständigen Gerichte für den besondern Fall die erforderliche Unbefangenheit fehlen werde, der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts befugt, die Sache einem andern Gerichte gleichen Ranges zu übertragen.

Das Gesuch um Uebertragung an ein anderes Gericht hindert die fernere Vornahme von Untersuchungshandlungen nicht.

IV. Abschnitt.

Von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

1. Ablehnungsgründe.

§. 31. Der untersuchende oder erkennende Richter, so wie der Gerichtsschreiber kann sowohl vom Staatsanwalt, als vom Beschuldigten abgelehnt werden:

1) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Beschädigten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwägert ist, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, noch besteht oder nicht;

2) wenn er der Ehemann, Verlobte, der Vormund, Curator, Pflege- oder Adoptivvater, Pflege- oder Adoptivsohn, oder der vermuthliche Erbe des Beschuldigten oder des Beschädigten ist;

3) wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für seine Unbefangenheit fürchten läßt;

4) wenn durch den Ausgang der Untersuchung sein Privatinteresse auf irgend eine Weise berührt wird;

5) wenn der abgelehnte Beamte ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben hat, oder als Zeuge oder Sachverständiger in der Sache vernommen oder vorgeladen, oder als Staatsanwalt in der Sache thätig gewesen ist;

6) wenn der abgelehnte Beamte sich im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten erlaubt hat, welche auf seine Befangenheit schließen lassen.

2. Verfahren.

§. 32. Das Ablehnungsgesuch ist mündlich zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen, und der behauptete Ablehnungsgrund zu bescheinigen. Eidliche Erhärtung des letztern genügt nicht.

Ueber die Ablehnung einzelner Gerichtsmitglieder, der Secretarien

und Actuare entscheidet das Gericht bez. die Richter des Schwurgerichtshofes, dem sie angehören;

über die Ablehnung eines Amtsrichters das ihm vorgesetzte Obergericht (Rathskammer) und

über die Ablehnung eines ganzen Obergerichts der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts (Anklagekammer); diesem steht auch dann die Entscheidung zu, wenn so viele Mitglieder eines Obergerichts abgelehnt werden, daß zur Beurtheilung der Ablehnungsgesuche nicht mindestens drei unbetheiligte Mitglieder übrig bleiben.

3. Zeit der Anbringung des Ablehnungsgesuchs.

§. 33. Auf die Ablehnung der Mitglieder eines erkennenden Obergerichts, dessen Secretarien, so wie des Amtsrichters ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung erfolgte, d. h. vor dem ersten Vortrage des Staatsanwaltes, bei Schwurgerichten vor dem Verlesen des Anklageurtheils.

4. Selbstablehnung.

§. 34. Glaubt eine Gerichtsperson, daß gegen sie einer der im §. 31 unter 1, 2 und 5 angeführten Ablehnungsgründe zutreffe, so hat sie sich von Amtswegen der Theilnahme an der fraglichen Sache zu enthalten; in allen übrigen Fällen kann der Antrag des Beschuldigten abgewartet werden.

5. Wirkung des Ablehnungsgesuchs.

§. 35. Bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat die abgelehnte Person (Gericht, Richter, Gerichtsschreiber) ihre Thätigkeit auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu beschränken; es bleibt jedoch dem richterlichen Ermessen unbenommen, demnächst eine Wiederholung einzelner oder aller jener Handlungen zu verfügen.

Der Präsident des über das Ablehnungsgesuch entscheidenden Gerichts muß, falls dasselbe für begründet erkannt wird, gleichzeitig für das Eintreten eines anderen Gerichtsmitgliedes oder Gerichtsschreibers Sorge tragen; eine gleiche Verbindlichkeit liegt dem Amtsrichter ob hinsichtlich eines abgelehnten Actuars.

Muß ein anderes Gericht eintreten, so hat das entscheidende Gericht auch dieses zu bestimmen.

Für den abgelehnten Amtsrichter tritt dessen Stellvertreter ein.

6. Rechtsmittel.

§. 36. Gegen die über ein Ablehnungsgesuch erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

V. Abschnitt.

Von der öffentlichen Klage.

A. Erhebung.

1. Seitens der Staatsanwaltschaft.

a. Im Allgemeinen.

§. 37. Die Erhebung der durch eine jede Uebertretung der Strafgesetze begründeten öffentlichen Klage steht in ihrem ganzen Umfange der Staatsanwaltschaft zu.

b. Insbesondere.

α. Von Amtswegen.

§. 38. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, haben bei allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Strafgesetz-Uebertretungen, welche nicht ausschließlich auf Antrag der Betheiligten (Verletzer oder dessen Vertreter) untersucht werden, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Sie haben in jedem einzelnen Falle selbst zu prüfen, ob die Erhebung der öffentlichen Klage zuläſſig, und bedürfen zu der letzteren keines besonderen Auftrages. Sie müssen jedoch, so viel die Erhebung der öffentlichen Klage, die Verfolgung von Rechtsmitteln, den äußeren Geschäftsgang und die Art des Verfahrens betrifft, den Befehlen des Justiz-Ministers oder des vorgesetzten Staatsanwaltes unbedingt Folge leisten, ohne gleichwohl in der Darlegung ihrer eigenen, selbst abweichenden Ansichten beschränkt zu sein.

Die Erhebung der öffentlichen Klage wegen Dienstverbrechen ist nicht durch einen Antrag oder eine Ermächtigung der Dienstbehörde bedingt, vielmehr wird die Vorschrift des Art. 340*) des Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840, daß strafbare Dienstverletzungen nur auf Veranlassung der zuständigen Behörden zu bestrafen sind, aufgehoben.

In den Fällen, in welchen das Criminalgesetzbuch**) (Art. 141, 142) vor Einleitung der Untersuchung eine Berichtserstattung des Gerichts an das Justiz-Ministerium erfordert, ist künftig dieser Bericht von der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

---

*) Art. 340. Jeder unmittelbare oder mittelbare öffentliche Diener, welcher entweder die allgemeinen Pflichten öffentlicher Beamten, oder die besonderen, in der Natur seines Amts liegenden, oder durch Instructionen ihm vorgezeichneten Pflichten verletzt, soll in nachstehenden Fällen, auf Veranlassung der zuständigen Behörde, nach den folgenden Bestimmungen (Art. 342 ff.) bestraft werden.

**) Art. 141. Wegen der in vorstehenden Artikeln 138—140 genannten verbrecherischen Handlungen, in so fern solche bloß in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte von Amtswegen keine Untersuchung

Zur Untersuchung von Preßvergehen bedarf es des im §. 4 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 gedachten Antrages der Regierung nicht.

β. Auf Anzeige der Betheiligten.

§. 39. Wenn es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages (Anzeige, Verlangen) betheiligter Privatpersonen (Verletzer und deren Vertreter) bedarf, ist dieser Antrag nicht ferner an den Untersuchungsrichter, sondern an die Staatsanwaltschaft zu richten. Ihr ist es überlassen, ob sie auf Grund des Antrages die öffentliche Klage erheben will.

Hat der Betheiligte den Antrag gestellt, so kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger der betreffenden strafbaren Handlung erheben, wenn auch der Antrag nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Der Betheiligte kann seinen Antrag bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung (§. 33) zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß sofort durch Rathskammerbeschluß das Verfahren eingestellt und der Betheiligte zur Erstattung aller durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten verurtheilt wird; für die Einziehung der letzteren hat die Staatsanwaltschaft Sorge zu tragen.

Zur Zurücknahme bedarf es der Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Rathskammer die Sache bereits an ein Gericht verwiesen hat.

2. Seitens des Verletzten.

§. 40. Bei Polizeiübertretungen (§. 2) steht auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage zu.

B. Form.

§. 41. Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht entweder durch Seitens des Staatsanwaltes verfügte Vorladung vor das erkennende Gericht, oder durch einen Antrag an den Untersuchungsrichter in Betreff einer bestimmten That Nachforschungen anzustellen, oder gegen bestimmte Personen eine Untersuchung einzuleiten.

---

wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Art. 142. Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels, vielmehr durch grobe Schmähungen die bestehende Verfassung des Königreichs entweder mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder mittelst Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, böslich herabzuwürdigen trachtet, soll mit Gefängniß, oder wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Es haben indeß die Gerichte in allen hieher gehörenden Fällen vor Einleitung der Untersuchung an das Ministerium der Justiz zur weiterer Verfügung zu berichten.

Die gegen eine bestimmte Person erhobene öffentliche Klage heißt „Beschuldigung“, und jene Person von der Klageerhebung an „Beschuldigter“.

C. Aussetzung.

§. 42. Der Staatsanwalt ist befugt, eine öffentliche Klage wegen eines oder des anderen Verbrechens vorläufig nicht zu erheben, wenn der Bezüchtigte bereits wegen eines anderen erheblicheren Verbrechens in Untersuchung sich befindet.

Die spätere Erhebung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

D. Zurücknahme.

§. 43. Eine öffentliche Klage kann nur so lange zurückgenommen werden, als die Einleitung der Untersuchung noch nicht verfügt oder ein Rathskammerbeschluß über die Zuläſſigkeit der Einleitung noch nicht ergangen ist.

E. Wirkung.

1. Im Allgemeinen.

§. 44. Der Untersuchungsrichter, an welchen die öffentliche Klage gelangt, darf die Untersuchung weder auf andere selbstständige Thatsachen, noch auf andere Personen, als die, welche die Klage bezeichnet, ausdehnen, ist jedoch im Uebrigen (vgl. auch §. 43) zu einer durchaus selbstständigen Thätigkeit nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet (vgl. §. 77).

Auf gleiche Weise ist die Thätigkeit des erkennenden Richters durch die Erhebung der öffentlichen Anklage bedingt, und es steht ihm ohne Antrag der Staatsanwaltschaft nicht zu, Thatsachen in den Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen, welche der erhobenen öffentlichen Klage fremd sind. Dahingegen ist er, so viel die rechtliche Beurtheilung der in die öffentliche Klage aufgenommenen Thatsachen selbst betrifft, durchaus selbstständig und in keiner Weise an die gestellten Anträge gebunden.

2. Insbesondere rücksichtlich des Civilverfahrens.

a. Verbindung der öffentlichen und Civilklage.

§. 45. Eine Verbindung der Civilklage der Betheiligten mit der öffentlichen Klage ist nur bei Polizeiübertretungen zuläſſig.

b. Einfluß der strafrichterlichen Entscheidung auf das Civilverfahren.

§. 46. Wird durch rechtskräftiges Strafurtheil der Beschuldigte einer Handlung (Unterlassung) schuldig erkannt, so gilt das Dasein dieser Handlung auch für das abgesonderte Civilverfahren bis zum Gegenbeweise für erwiesen.

Das etwaige Erkenntniß des Strafrichters über die Strafrechtswidrigkeit und deren Folgen bindet jedoch den Civilrichter

nicht hinsichtlich seines Urtheils über die in der Handlung liegende Privatrechtsverletzung und deren Folgen.

c. Aussetzung des einen oder des anderen Verfahrens.

§. 47. Der Civilkläger ist befugt, die Aussetzung des Civilverfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens zu beantragen, oder auch, wenn er auf die etwaigen Ergebnisse des letzteren verzichten will, das erstere fortzusetzen. Wenn jedoch das Urtheil des Strafrichters durch die vorgängige Feststellung gewisser civilrechtlicher Verhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Betheiligten bedingt ist (Vorfragen, Präjudicialpuncte), so kann das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die letzteren im Civilverfahren ausgesetzt werden.

Während dieser Aussetzung ruht rücksichtlich des Strafverfahrens die Verjährung.

Der Strafrichter kann in Fällen dieser Art dem Beschuldigten die Erhebung der Civilklage binnen einer Frist und unter Androhung des Rechtsnachtheils aufgeben, daß er widrigenfalls das Strafverfahren wieder aufnehmen und alle Einwendungen, welche der Beschuldigte aus dem fraglichen Civilverhältnisse herleiten möchte, unberücksichtigt lassen werde.

F. Erlöschung.

1. Im Allgemeinen.

§. 48. Die öffentliche Klage erlischt durch die im Criminalgesetzbuche vom 8. August 1840 Art. 86 bis 89*) bez. die in dem Poli-

---

*) Art. 86. Niemand darf wegen eines und ebendesselben Verbrechens mehrmals bestraft werden.

Art. 87. Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe.
Vermögensstrafen jeder Art aber, welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden, sind aus der Verlassenschaft desselben zu berichtigen.

Art. 88. Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung unterblieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die im nachstehenden Art. 89 bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt.
Die Verjährung findet jedoch nicht Statt:
1) bei den im Art. 90 bezeichneten Verbrechen;
2) wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Art. 89. Die zur Verjährung der Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind:
1) bei Verbrechen, für welche Ketten- oder Zuchthausstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre;
2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, so wie bei denjenigen Amtsverbrechen, welche mit Dienstentsetzung bedroht sind, zehn Jahre;

zeistrafgesetze vom 25. Mai 1847 §§. 36 bis 42*) aufgeführten Tilgungsgründe der Strafbarkeit.

2. Insbesondere in Betreff der Verjährung.

§. 49. Die im Criminalgesetzbuche Art. 88 und 89 und im Polizeistrafgesetze §. 41 und 42 über Verjährung enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft; es wird jedoch die Verjährung durch jede gegen einen bestimmten Uebertreter gerichtete Handlung des zuständigen Staatsanwaltes oder Untersuchungsrichters unterbrochen, und die im Art. 89 Nr. 4 des Criminalgesetzbuchs enthaltene Vorschrift auf die Verjährung der Befugniß, Untersuchung zu beantragen, beschränkt. Nach rechtzeitiger Anbringung des Antrages treten für die Verjährung der Strafe selbst die Fristen unter Nr. 1—3 des Art. 89 des Criminalgesetzbuchs ein.

---

3) bei den übrigen vorsätzlichen, so wie bei allen fahrlässigen Verbrechen, insofern eine Untersuchung von Amtswegen Statt findet, fünf Jahre;
4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, drei Monate seit dem Augenblicke der begangenen That, und seitdem sie zur Kenntniß dessen gelangte, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein.

*) §. 36. Die im Criminal-Gesetzbuche in den Art. 77—80, 82, 83, 84 aufgestellten Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen, finden auch bei Polizeivergehen Anwendung.

§. 37. Kinder unter zwölf Jahren bleiben danach straflos, jedoch sind polizeiliche Sicherungs- und Besserungs-Maßregeln zulässig.
Auch können in Fällen begangener Vergehen Die, welche zur Aufsicht über Kinder verpflichtet, solche nicht gehörig geführt haben, zur Strafe, und zwar zu Geldbußen bis zu zehn Thalern gezogen werden.

§. 38. Letztere Bestimmung gilt auch von Denen, welche sonstige unzurechnungsfähige Personen (Rasende, Blödsinnige u. s. w.) zu überwachen verpflichtet, dies nicht gehörig gethan haben.

§. 39. Bei Vergehen, welche nur auf Antrag der Verletzten strafbar sind, findet auch dann keine Strafe Statt, wenn der erfolgte Antrag vor dem ersten Erkenntnisse auf Strafe, unter Uebernahme der Kosten, zurückgenommen wird. Der Angeschuldigte kann jedoch die Abgabe eines Erkenntnisses verlangen.

§. 40. Die Art. 86 und 87 des Criminal-Gesetzbuchs über Tilgung der Strafbarkeit gelten auch bei Polizeivergehen.

§. 41. Die Strafbarkeit von Polizeivergehen wird durch Verjährung getilgt, wenn bei Vergehen, die nicht zur Untersuchung gezogen worden, seit dem Tage der Begehung und bei solchen, welche zur Untersuchung gekommen, seit dem Tage der letzten Handlung der Untersuchungsbehörde, zwei Jahre verlaufen sind.
Die Verjährung läuft jedoch nicht, wenn der Thäter sich der Untersuchung durch Flucht entzogen hat.

§. 42. Nicht von Amtswegen zu strafende Vergehen verjähren außerdem, wenn Der, welcher auf Bestrafung anzutragen befugt ist, dies nicht binnen drei Monaten, nachdem das Vergehen zu seiner Kenntniß gelangte, gethan hat.

VI. Abschnitt.

Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 50. Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch Verkündung oder Behändigung.

Die Verkündung geschieht durch mündliche Eröffnung des gefaßten Beschlusses; die Behändigung durch Zustellung eines Exemplars der gerichtlichen Verfügung durch den zu diesem Geschäfte ermächtigten und verpflichteten Beamten. (Gerichtsvoigt u. s. w.)

2. Insbesondere von der Behändigung.

a. Vermittelung derselben durch die Staatsanwaltschaft.

§. 51. Alle gerichtlichen Verfügungen, welche einer Behändigung bedürfen, müssen der Staatsanwaltschaft übergeben werden, damit diese den betreffenden Beamten zur Vornahme der Behändigung veranlasse.

Nur der Untersuchungsrichter bez. der Amtsrichter kann auch ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Beamten (Gerichtsvoigt) die Behändigung aufgeben.

b. Behändigung selbst.

§. 52. Jeder Beamte, welcher eine Vorladung zu bewirken, oder einen richterlichen Befehl, Beschluß oder ein Urtheil zuzustellen hat, muß darüber, daß dies geschehen, eine Urkunde aufnehmen.

Diese Urkunde muß Datum der Zustellung, Namen, Stand und Wohnort des Auftraggebers und Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, enthalten, die Art der geschehenen Zustellung nachweisen und von dem sie aufnehmenden Beamten unter Angabe seiner amtlichen Stellung unterschrieben werden.

Ist der, an den die Zustellung geschehen soll, in seiner Wohnung nicht anzutreffen, so geschieht die Zustellung an einen erwachsenen Hausgenossen, und in dessen Ermangelung an einen Nachbar des ersteren. Im letzteren Falle muß der Beamte eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurücklassen, und, wenn die Wohnung verschlossen war, an die Thür heften.

Ist aber auch ein Nachbar nicht anzutreffen, oder will Niemand die Actenstücke annehmen, so sind dieselben zum Zwecke der Einhändigung an den zu Ladenden einem der Gemeindevorsteher, welcher den Empfang derselben unter der Urschrift zu bescheinigen hat, zuzustellen.

Die in Gemäßheit der beiden vorstehenden Sätze vorgenommene Zustellung gilt als Behändigung an den zu Ladenden selbst.

Hat der zu Ladende im Inlande keine bekannte Wohnung, so findet öffentliche Ladung Statt.

Ist bei einer Zustellung eine der obigen Vorschriften unbeachtet geblieben, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, erstere zu vernichten, falls es annimmt, daß in Folge jener Unter-

lassung der betreffenden Person eine genügende Kenntniß des vorgenommenen Actes nicht geworden ist.

VII. Abschnitt.

Von der Erforschung der Strafgesetzübertretungen.

1. Anzeige.

§. 53. Jeder, der eine strafbare Handlung zur Anzeige bringen will, kann diese Anzeige der örtlichen Polizeibehörde oder unmittelbar der Staatsanwaltschaft machen; im ersteren Falle muß die Polizeibehörde jene Anzeige möglichst rasch zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gelangen lassen.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicherweise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der bezüchtigten Personen ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt.

2. Verpflichtung der Staatsanwaltschaft.

§. 54. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, jeder zu ihrer Kunde gekommenen strafbaren Handlungen nachzuforschen.

Insbesondere muß die Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten jede strafbare Handlung und ihre Ueheber möglichst bald zu ermitteln suchen, für die genügende Erhaltung der Spuren des Verbrechens sorgen, die Zeugen, so wie den Umfang ihres Wissens ausmitteln, überhaupt die demnächstige richterliche Untersuchung vorbereiten und erleichtern. Sie kann zu diesem Zwecke in den zulässigen Fällen (§. 58) vorläufige Verwahrung des Verdächtigen eintreten lassen, den Augenschein einnehmen und Sachverständige zuziehen; die Thätigkeit dieser letzteren darf jedoch an den betreffenden Gegenständen nichts verändern. Insbesondere darf bei einer solchen vorläufigen Untersuchung einer Leiche nur die äußere Besichtigung Statt finden.

3. Haussuchung.

§. 55. Haussuchungen können von den Gemeindebeamten, und unter ihrer Zuziehung auch von der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten, von den Forstaufsehern, Landgendarmen und sonstigen Polizeiofficianten, vorgenommen werden. Ohne die Zuziehung der Gemeindebeamten sind die zuletzt genannten Personen nur im Falle der Entdeckung auf frischer That dazu befugt, und müssen alsdann zwei Mitglieder der Gemeinde, von welchen wenigstens einer kein Polizeibeamter sein darf, zuziehen (vgl. §. 103).

Es ist dafür zu sorgen, daß die Identität der etwa in Beschlag genommenen Sachen auf eine genügende Weise festgestellt wird.

Jede bei der Vornahme solcher Haussuchungen eingetretene unnöthige Härte oder durch den Zweck nicht unerläßlich gebotene Belästigung der Hausbewohner von Seiten der dazu verwendeten Officianten soll streng geahndet werden.

4. Gemeinschaftliche Vorschriften.

§. 56. Die Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte hat über ihre in den erwähnten Fällen eingetretene Wirksamkeit ein Protocoll aufzunehmen. Die etwa mitwirkenden Personen müssen dasselbe mit unterschreiben; können oder wollen sie dieses nicht, so muß es ausdrücklich vermerkt werden.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind nach Belegenheit des Falles dem Staatsanwalte beim Obergerichte einzusenden.

5. Mitwirkung der Amtsrichter in eiligen Fällen.

§. 57. Steht in einzelnen zur Zuständigkeit der Obergerichte gehörigen Fällen selbst bei größester Beschleunigung nicht zu erwarten, daß der Staatsanwalt beim Obergerichte zeitig genug die erforderlichen Maßregeln zu veranlassen im Stande sein werde, so kann die Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte den betreffenden Amtsrichter von dem fraglichen Vorfalle in Kenntniß setzen und dieser muß, falls er die Ansicht derselben theilt, ungesäumt die zur Feststellung und Aufklärung der strafbaren Handlung erforderlichen Handlungen vornehmen. Dies findet namentlich Statt bei Gefahr der Vertilgung der Spuren einer strafbaren Handlung, so wie wenn Personen zu vernehmen sind, deren baldiger Tod oder weite Entfernung zu erwarten ist, oder bei Besichtigung einer Leiche.

Die Zeugenvernehmung darf in solchen Fällen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, eine eidliche sein.

VIII. Abschnitt.

Von der Untersuchungshaft.

A. **Von der vorläufigen Verwahrung.**

1. Gründe und Verfahren.

§. 58. Bereits vor Einleitung der Voruntersuchung und während derselben kann in den nachbenannten Fällen der Staatsanwalt, jeder Polizeibeamte, selbst jede Privatperson, den einer Strafgesetzübertretung Verdächtigen in eine vorläufige Verwahrung geben,

1) wenn der Bezüchtigte auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird;

2) wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hindeutenden Gegenständen betreten wird;

3) wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß ein Verbrechen begangen und der in Verwahrung zu Nehmende dabei betheiligt ist, dieser aber als ein Unbekannter, als ein Ausländer, oder heimathlos oder als einen umhertreibenden Lebenswandel führend der Flucht verdächtig ist;

4) wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige

a. entweder auf der Flucht begriffen ist,

b. oder muthmaßlich eine schwere Strafe verwirkt hat;

5) wenn zu befürchten steht, daß der Bezüchtigte seine Freiheit dazu benutzen werde, um die Spuren des Verbrechens zu vertilgen.

Diese Verwahrung bezweckt nur die vorläufige Sicherstellung des Verdächtigen und kann durch Wacheinlegung, Abführung in ein Detentionslocal oder auch in ein gewöhnliches Gefängniß bewerkstelligt werden.

Dem von dem Staatsanwalte in Verwahrung Genommenen ist dieses sofort zu Protocoll zu eröffnen und derselbe spätestens binnen 24 Stunden vor den Amtsrichter, in dessen Bezirke die Verwahrung vorgenommen, zu führen.

Hat nicht der Staatsanwalt, sondern ein Polizeibeamter oder eine Privatperson die Verwahrung eintreten lassen, so muß der in Verwahrung Genommene unverzüglich entweder dem Gerichte oder dem Gemeindevorstande oder der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung an das letztere zugeführt werden.

In jedem Falle sind dem Amtsrichter die gesammten bisherigen Verhandlungen zu übermitteln, und die Gründe, aus welchen die Verwahrung erfolgt ist, darzulegen.

2. Verfahren des Amtsrichters.

§. 59. Sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Anzeige muß der Amtsrichter den in Verwahrung Genommenen vernehmen, und über die Fortdauer der Verwahrung entscheiden.

Ist die Gesetzübertretung, deren der Verwahrte verdächtig ist, der Art, daß ihre Bestrafung zu seiner Zuständigkeit gehört, so muß der Amtsrichter entweder die Verwahrung aufheben oder einen förmlichen Haftbefehl (§. 63) erlassen; gehört aber die Uebertretung zu den leichten oder schweren Straffällen, so muß er entweder die Verwahrung aufheben oder den in Verwahrung Genommenen mittelst eines schriftlichen Abführungsbefehls an den Untersuchungsrichter in die Gefängnisse des zuständigen Obergerichts gelangen lassen, und im letzteren Falle zugleich die sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsanwalte dieses Obergerichts einsenden.

3. Verfahren des Untersuchungsrichters.

§. 60. Der Untersuchungsrichter muß den nach Inhalt des vorstehenden Paragraphen ihm zugeführten Verdächtigen, spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem er Kenntniß von der Ankunft desselben in

dem Untersuchungsgefängnisse erhalten, und der Staatsanwalt eine Beschuldigung gegen ihn erhoben hat, über den Gegenstand der letzteren vernehmen, und entweder die vorläufige Verwahrung gegen ihn aufheben oder einen Haftbefehl erlassen.

Erhebt der Staatsanwalt nicht binnen drei Tagen nach Ablieferung des Verdächtigen in das Untersuchungsgefängniß die Beschuldigung, so ist dieser ohne Weiteres aus der Verwahrung zu entlassen.

B. Von der Verhaftung.

1. Im Allgemeinen.

§. 61. Eine Verhaftung des Beschuldigten findet nur auf Grund eines von dem Gerichte oder dem Untersuchungsrichter erlassenen schriftlichen Haftbefehls, und in der Regel erst, nachdem der Beschuldigte über den Gegenstand der Beschuldigung vernommen worden, Statt.

2. Gründe der Verhaftung.

§. 62. Ein Haftbefehl kann nur aus folgenden Gründen erlassen werden:

1) wenn gegen den Beschuldigten muthmaßlich eine schwere Strafe zu erkennen ist;
2) wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als Ausländer, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint;
3) wenn zu besorgen steht, daß der Beschuldigte durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde.

3. Haftbefehl.

§. 63. Der Haftbefehl muß bei Strafe der Nichtigkeit den Grund seiner Erlassung, eine deutliche Bezeichnung des zu Verhaftenden und die Angabe des diesem zur Last gelegten Verbrechens enthalten, und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel dessen, der ihn erläßt, versehen sein. Der Haftbefehl ist bei Vornahme der Verhaftung dem Ergriffenen vorzuzeigen, und demselben eine Abschrift spätestens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung zuzustellen.

4. Beschaffenheit der Untersuchungshaft.

§. 64. Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Beschuldigten zu vollziehen; es dürfen demselben keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als sie die Sicherstellung seiner Person und die Ordnung der Gefängnißpolizei mit Nothwendigkeit fordern.

Unter dieser Voraussetzung ist es dem Verhafteten auch gestattet, gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf seine Kosten sich zu verschaffen.

Fesseln sind ihm nur dann anzulegen, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, vorzugsweise zur Sicherheit Anderer, z. B. der Aufseher und Gefangenwärter erforderlich erscheint. Während des Verhörs muß der Beschuldigte in der Regel seiner Fesseln entledigt sein.

Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und dritter mit dem Verhafteten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, in welchem Falle sie untersagt, oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

C. Von der Entlassung aus der Haft.

1. Im Allgemeinen.

§. 65. Entlassung aus der durch Haftbefehl verfügten Haft kann von dem Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes, ohne Rücksicht auf diese jedoch nur durch Rathskammer- oder Anklagekammerbeschluß oder durch richterliches Urtheil verfügt werden.

Sie muß eintreten, wenn die Gründe, aus denen die Verhaftung verfügt worden, sich als ungenügend oder erledigt ausgewiesen haben und andere Gründe, welche eine Verhaftung rechtfertigen würden, nicht vorhanden sind.

Der Beschuldigte kann gegen die seine Verhaftung aussprechende oder seine Haftentlassung verweigernde Verfügung des Amtsrichters, so wie des Untersuchungsrichters die Berufung, welche jedoch aufschiebende Wirkung nicht hat, an die Rathskammer zur Hand nehmen. Gegen die Entscheidung dieser findet fernere Berufung nicht Statt.

2. Haftentlassung gegen Caution.

a. Zulässigkeit.

§. 66. Abgesehen von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen soll jeder Verdächtige oder Beschuldigte gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft mit der Verwahrung oder Haft verschont oder aus derselben wieder entlassen werden, falls nicht dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens gegen ihn vorliegen. Jedoch kann auch in diesem letzten Falle das Gericht eine Entlassung oder auch Verschonung mit der Haft, beides gegen Caution, verfügen, wenn nach der Persönlichkeit des Beschuldigten (Angeklagten) oder nach den übrigen Umständen keine gegründete Bedenken dawider obwalten, und die Staatsanwaltschaft damit sich einverstanden erklärt.

Das Gesuch um Haftentlassung gegen Caution ist zulässig bis zum Enderkenntniß.

Bei der Entlassung muß der zu Entlassende einen Ort bestimmen,

an welchem er demnächst anzutreffen ist, nöthigenfalls auch Jemanden bevollmächtigen, Ladungen für ihn in Empfang zu nehmen.

Nach beschaffter Caution hat der Staatsanwalt unverzüglich die Freilassung in Ausführung zu bringen.

b. Entscheidung.

§. 67. Ueber das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution entscheidet bei Polizeiübertretungen der Amtsrichter, bei leichten und schweren Straffällen aber die Rathskammer und, so lange die Acten der Anklagekammer vorliegen, die letztere. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters hat der Beschuldigte oder Verdächtige eine Berufung an die Rathskammer. Gegen die Entscheidung der Raths- oder Anklagekammer findet eine Berufung nicht Statt.

c. Erneuerung.

§. 68. Stellt sich der gegen Caution Entlassene nicht auf eine an ihn ergangene Ladung, oder treten neue Gründe der Verhaftung hervor, so kann die Wiederverhaftung desselben verfügt werden.

d. Erlöschen der Caution.

§. 69. Ist der gegen Caution Entlassene zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so erlischt mit Antretung dieser Strafe die bestellte Caution; die zum Zwecke der Bestellung hinterlegten Gegenstände sind auf schriftliche Anweisung des Staatsanwaltes herauszugeben. Verweigert Letzterer die Anweisung, so kann Entscheidung der Rathskammer erwirkt werden.

e. Verfallen der Caution.

§. 70. Entzieht der gegen Caution Entlassene sich der Untersuchung, so hat der Staatsanwalt zu beantragen, daß die Caution für verfallen erklärt werde. Das Gericht setzt zur Verhandlung dieses Antrages einen nahen Termin an, zu welchem, wenn die Caution durch Bürgschaft bestellt war, auch der Bürge zu laden ist. Erscheint der gegen Caution Entlassene auch in diesem Termine nicht, so ist die Caution für verfallen zu erklären. Wenn jedoch der Bürge bis zur Abgabe dieses Erkenntnisses den Entbliebenen herbeischafft, so wird derselbe mit Vorbehalt der Verpflichtung zu etwaigem Kostenersatze frei.

IX. Abschnitt.

Von der Befugniß des Beschuldigten, Beschwerden und Anträge zu stellen.

a. Befugniß des Beschuldigten.

§. 71. Dem Beschuldigten steht es frei, schon während der Voruntersuchung und bis zur Hauptverhandlung Beschwerden über

unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge, zuläßige Berufungen u. s. w. an die Rathskammer bez. Anklagekammer zu bringen, so wie überhaupt, sobald die Sache zur Abgabe irgend einer Entscheidung an die Rathskammer oder die Anklagekammer gelangt, seine Gründe schriftlich auszuführen. Zu dieser Ausführung soll ihm eine dreitägige Frist gestattet sein, und er kann sich in allen diesen Fällen des Raths und der Hülfe eines Rechtsbeistandes bedienen.

Während der Voruntersuchung ist die Einsicht der Untersuchungsacten nicht gestattet; glaubt der Beschuldigte zur Begründung der im vorigen Absatze gedachten Anträge u. s. w. der Einsicht einzelner Actenstücke zu bedürfen, so kann er oder sein Rechtsbeistand den Untersuchungsrichter um deren Einsicht bez. abschriftliche Mittheilung ersuchen. Glaubt dieser das Gesuch gewähren zu dürfen, so gestattet er die Einsicht bez. Mittheilung; eine Verzögerung oder Benachtheiligung der Untersuchung darf jedoch dadurch nicht herbeigeführt werden.

So lange die Sache bei der Anklagekammer ist, findet Acteneinsicht oder Mittheilung überhaupt nicht Statt.

b. Verfahren.

§. 72. Von jeder Beschwerde, Berufung und jedem Gesuche des Beschuldigten ist dem Staatsanwalte ungesäumt Kenntniß zu geben, damit dieser sie, mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen versehen, binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter oder betreffenden Falls dem Vorsitzenden der Rathskammer zur Entscheidung zustelle.

Hat die Rathskammer die Vorlegung der Acten an die Anklagekammer bereits verordnet, so steht von diesem Augenblicke an die Entscheidung der letzteren zu; hat jedoch diese ihre Endentscheidung in der *Hauptsache* bereits erlassen, so muß die Rathskammer über jene Beschwerden, Berufungen und Gesuche erkennen.

Liegt die Entscheidung über letztere der Anklagekammer ob, so hat der Staatsanwalt binnen 24 Stunden die Anträge des Beschuldigten dem Oberstaatsanwalte zuzusenden, welcher alsdann bei der Anklagekammer auf dieselbe Weise, wie der Staatsanwalt bei der Rathskammer, verfährt.

X. Abschnitt.

Von der Vertheidigung.

1. Befugniß zur Vertheidigung.

§. 73. Eine Vertheidigung während der Voruntersuchung findet nicht Statt; dagegen kann jeder Beschuldigte bez. Angeklagte in der Hauptverhandlung sich vertheidigen lassen.

Als Vertheidiger ist im Allgemeinen jeder Rechtsgelehrte, in Schwurgerichtssachen sind aber nur Advocaten zuläßig; auf besonderen Wunsch des Beschuldigten bez. des Angeklagten, kann der Gerichtsvorsitzende aber auch eine andere Person als Vertheidiger zulassen.

In allen schweren Straffällen muß der Angeklagte einen Vertheidiger haben; hat er nicht selbst genügend für einen solchen gesorgt, so ist ihm ein Vertheidiger zuzuordnen.

Auch kann jeder wegen eines leichten Straffalles vor die Strafkammer oder vor den Schwurgerichtshof geladene Beschuldigte bis zum Tage vor der Hauptverhandlung um Beiordnung eines Vertheidigers nachsuchen. Der Gerichtsvorsitzende bestellt unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge einen der am Sitze des Gerichts wohnhaften Advocaten als Vertheidiger; er hat jedoch in schweren Straffällen die hinsichtlich der Person des zuzuordnenden Vertheidigers etwa geäußerten Wünsche des Angeklagten möglichst zu berücksichtigen.

Hiervon ist dem Beschuldigten, so wie dem Vertheidiger sofort Nachricht zu geben.

Der Angeklagte ist befugt, das zu seiner Vertheidigung ihm nöthig Erscheinende in der Hauptverhandlung neben seinem Vertheidiger selbst vorzutragen, nicht minder auch mehrere Vertheidiger, dieses jedoch nur auf seine Kosten, zu bestellen.

2. Rechte des Vertheidigers.

§. 74. Jeder Vertheidiger kann von Zeit seiner Bestellung durch den Gerichtsvorsitzenden an, oder, wenn er nicht durch diesen bestellt, sondern von dem Beschuldigten bez. Angeklagten erwählt ist, von Zeit der Ladung des Letzteren vor das Strafgericht an, die Einsicht der Acten vor Beginn der Hauptverhandlung, so wie eine Unterredung mit seinem verhafteten Schützlinge, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson begehren.

Die Art und Weise der Acten-Einsicht bestimmt der Gerichtsvorsitzende; er hat jedoch, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere der Lauf der Untersuchung dadurch nicht verzögert wird, die Acten dem Vertheidiger in dessen Wohnung verabfolgen zu lassen.

Nur der vom Gerichte zugeordnete Vertheidiger hat Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln.

XI. Abschnitt.
Von der Berechnung der Fristen.

Berechnung der Fristen. Ausschluß jeder Restitution.

§. 75. Bei Berechnung der in Folge dieses Gesetzes in Frage kommenden Fristen wird der Tag, von welchem an eine Frist laufen soll, nicht mitgezählt.

Ist eine Frist von 24 Stunden gesetzt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen.

Eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand findet nur rücksichtlich der in den §§. 208 und 216 gedachten Fristen, und auch dies nur zu Gunsten des Angeklagten bez. Beschuldigten Statt, wenn ohne

sein oder des von ihm bestellten Vertreters hinzukommendes Verschulden die Innehaltung der Frist physisch unmöglich war.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen drei Tagen, nachdem das absolute Hinderniß aufgehört hatte oder die Versäumniß zur Kenntniß des Betheiligten gelangt war, bei dem erkennenden Gerichte, unter ausdrücklicher Angabe der einzelnen Behinderungsgründe, angebracht, und es müssen binnen ferneren sieben Tagen die angeführten Gründe näher dargelegt und vollständig bescheinigt werden, alles dies bei Strafe der Versagung der Wiedereinsetzung.

Befindet der Betheiligte sich nicht am Orte des erkennenden Gerichts, so ist den obigen Fristen für je vier Meilen Entfernung ein Tag hinzuzusetzen.

Das Gesuch hat, sofern nicht auf Todes- oder eine beschimpfende Freiheitsstrafe erkannt ist, aufschiebende Wirkung nicht; doch kann der Gerichtsvorsitzende die Strafvollstreckung beanstanden.

Zweites Buch.

Von der richterlichen Voruntersuchung der schweren und leichten Straffälle.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

1. Antrag auf Voruntersuchung.

§. 76. Mit Ausnahme der geringen leichten Straffälle, in welchen eine Verhaftung des Beschuldigten nicht erforderlich wird, muß stets eine Voruntersuchung Statt finden.

Dem Staatsanwalte beim Obergerichte liegt es ob, die Einleitung der Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter zu beantragen.

Dieser Antrag muß die Angabe des Straffalles und, im Falle einer Beschuldigung (§. 41), die genaue Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That enthalten.

2. Verpflichtung des Untersuchungsrichters, auf den Antrag einzugehen.

§. 77. Der Untersuchungsrichter muß dem Antrage Folge leisten; zweifelt er an seiner Zuständigkeit oder an der Zulässigkeit der erhobenen Klage, so kann er die Sache zur Entscheidung der Rathskammer bringen.

Hegt er jene Zweifel nicht, so verfügt er unmittelbar unter dem Antrage des Staatsanwaltes die Einleitung der Voruntersuchung gegen den Beschuldigten wegen der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That.

Gegen die Einleitung der Voruntersuchung findet kein Rechtsmittel Statt, eben so wenig gegen die einzelnen Untersuchungsmaßregeln (vergl. jedoch §. 65).

Eine eingeleitete Voruntersuchung kann nur durch Rathskammerbeschluß eingestellt werden.

3. Zweck der Voruntersuchung.

§. 78. Die Voruntersuchung bezweckt, die Sache so viel nöthig aufzuklären, um dadurch die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte vorzubereiten.

Zu diesem Ende stellt der Untersuchungsrichter den sachlichen Thatbestand fest, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, verhaftet nöthigenfalls den Ersteren, nimmt Haussuchungen und Beschlagnahmen, kurz Alles vor, was ihm zur Ermittelung der Wahrheit dienlich scheint, ohne hinsichtlich der einzelnen Maßregeln an den Antrag des Staatsanwaltes gebunden zu sein.

Gegen die, welche sich bei irgend einer Verhandlung in der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter sofort, und ohne daß es erst eines Disciplinarverfahrens bedarf, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, bis auf drei Tage Schärfung derselben durch Einsamkeit oder Speisung bei Wasser und Brod eintreten lassen. Ueber jede Strafverfügung muß das Erforderliche zu den Acten vermerkt und unverzüglich der Rathskammer berichtet werden.

Protocoll.

§. 79. Jedes Protocoll über eine gerichtliche Handlung soll bei, und wo dies nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben niedergeschrieben werden.

Es soll enthalten: die Bezeichnung des Orts, des Jahres, des Tages und der Tageszeit der Aufnahme; die Namen sowohl der gegenwärtigen Gerichts-, als auch aller mitwirkenden Personen.

Alle Beamte, welche bei seiner Aufnahme mitgewirkt haben, oder auch nur in amtlicher Eigenschaft zugegen waren, müssen dasselbe unterschreiben, auch der Vernommene ist zur Unterschrift aufzufordern.

Es darf in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht oder verändert werden; was durchstrichen wird, muß lesbar bleiben; bedeutende Aenderungen sind besonders zu Protocoll zu nehmen und von den mitwirkenden und den vernommenen Personen durch Unterschrift zu genehmigen.

Die Aussagen der vernommenen Personen sind in directer Redeweise und möglichst wortgetreu niederzuschreiben.

Jede aufgenommene Verhandlung ist dem Vernommenen vorzulesen oder zum Selbstdurchlesen zu übergeben; seine Genehmigung oder seine Einwendungen werden niedergeschrieben; letztere sind nach Verlesung und Genehmigung von dem Vernommenen sowohl, als von dem vernehmenden Beamten zu unterschreiben.

Kann oder will der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dies nebst dem Grunde seiner Weigerung zu bemerken. Nach jeder Vernehmung kann der Untersuchungsrichter über das von dem Vernommenen beobachtete Benehmen, über seine Gemüthsstimmung, so wie über den anscheinenden Grad seiner Verstandeskräfte die ihm geeignet scheinende Bemerkung zu Protocoll nehmen; diese Bemerkungen dürfen bei der öffentlichen Verhandlung nicht vorgelesen werden.

Ersuchen anderer Behörden.

§. 80. Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters vorzunehmen sind, kann auf Ersuchen der Untersuchungsrichter des Orts, an welchem die Handlung auszuführen, vornehmen.

In dem Ersuchungsschreiben ist, falls es sich um eine Zeugenvernehmung handelt, ausdrücklich auszusprechen, ob eine eidliche Vernehmung Statt finden soll; bei allen derartigen Gesuchen an ausländische Gerichte ist in der Regel eine eidliche Vernehmung zu erbitten.

Folgen der Verletzung der für die gerichtlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Form.

§. 81. Eine Verletzung der Formvorschriften des §. 79 zieht für den schuldigen Beamten — Richter, Gerichtsschreiber — eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thaler nach sich, bewirkt aber, wenn anders dadurch der Verständlichkeit des Herganges nicht geschadet wird, nur in dem Falle daneben Richtigkeit des Protocolls, wenn dasselbe dem Vernommenen weder vorgelesen, noch ihm zur Durchsicht übergeben worden ist.

II. Abschnitt.

Von dem Erscheinen des Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter und seiner Vernehmung.

A. Mittel, um das Erscheinen des Beschuldigten zu bewerkstelligen.

1. Erscheinungs- und Vorführungsbefehl. Steckbrief.

§. 82. Der Untersuchungsrichter ist befugt, durch einen schriftlichen Befehl den Beschuldigten vorzuladen, ja selbst seine Vorführung zu befehlen. — Erscheinungs-, Vorführungsbefehl. — Der Vorführungsbefehl muß eine möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten und der ihm zur Last gelegten Uebertretung enthalten, und von dem die Ergreifung ausrichtenden Beamten auf Verlangen des Ergriffenen diesem vorgezeigt und in Abschrift mitgetheilt werden.

Bleibt der Erscheinungsbefehl erfolglos, so kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden, geeignetenfalls verbunden mit steckbrieflicher Verfolgung.

Kann der mit Vollstreckung eines Vorführungsbefehls oder Haft-

befehls beauftragte Beamte die betreffende Person nicht auffinden, so bemerkt er dies unter Angabe der zur Auffindung geschehenen Schritte unter dem Befehle, und läßt eine Abschrift desselben einem der Gemeindevorsteher des Wohn- bez. letzten Aufenthaltsorts jener Person zurück. Der Gemeindevorsteher hat den Empfang dieser Abschrift unter dem Befehle zu bescheinigen.

Ist der Beschuldigte nicht aufzufinden, so kann der Staatsanwalt den Vorführungsbefehl nöthigenfalls mit Hinzufügung einer Personalbeschreibung als Steckbrief bekannt machen.

2. Betreffen des Beschuldigten in einem fremden Bezirke.

§. 83. Wird der Beschuldigte außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters, welcher den Vorführungsbefehl erlassen hat, betroffen, so kann er, — falls keiner der im §. 58 erwähnten Umstände vorliegt — verlangen, von dem Amtsrichter des Orts, an welchem er ergriffen ist, sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Ablieferung in das Amtsgefängniß vernommen zu werden.

Weis't der Ergriffene dabei nach, daß der Befehl nicht gegen ihn erlassen, oder später außer Wirksamkeit gesetzt ist, so hat der Amtsrichter seine Entlassung zu verfügen; wird jener Nachweis nicht erbracht, so kann der Amtsrichter den Beschuldigten durch einen ihm innerhalb 24 Stunden abschriftlich zuzustellenden Verwahrungsbefehl bis dahin in dem Amtsgefängnisse zurückhalten, daß die Entscheidung des Untersuchungsrichters über eine sofortige Vorführung oder über eine Fortdauer der Verwahrung eingeholt ist; diese Entscheidung ist dem Ergriffenen zu Protocoll zu eröffnen. Vermag der Ergriffene keinen jener beiden Umstände auch nur wahrscheinlich zu machen, so ist die sofortige Vorführung desselben vor den Untersuchungsrichter zu verfügen.

B. Vernehmung des Beschuldigten.

1. Frist, binnen welcher die Vernehmung Statt finden muß.

§. 84. Der Untersuchungsrichter muß den durch Erscheinungsbefehl geladenen, zur rechten Zeit erschienenen Beschuldigten sofort, den auf Grund eines Vorführungsbefehls ihm Vorgeführten innerhalb der im §. 83 bestimmten Frist vernehmen; er kann nach der Vernehmung, so wie überhaupt später zu jeder Zeit die Verhaftung des Vernommenen aussprechen.

Die Aufnahme in das Gefängniß erfolgt nur auf Grund einer schriftlichen Weisung des Richters.

2. Vorschriften für die Vernehmung des Beschuldigten.

§. 85. Durch die erste Vernehmung des Beschuldigten sind namentlich seine persönlichen Verhältnisse aufzuklären.

In wichtigen Fällen sind Auszüge aus den Tauf- oder Geburtsurkunden, so wie aus früheren, gegen den Beschuldigten ergangenen Strafurtheilen zu den Acten zu bringen, letzteres namentlich dann, wenn bei der jetzt zu verhängenden Strafe die frühere Bestrafung von entscheidendem Einfluß ist.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten ist nie außer Acht zu lassen, daß durch dieselbe, so wie seine Schuld, so auch seine Unschuld ermittelt werden soll.

Alle Drohungen, Versprechungen und Vorspiegelungen, um ihn wider seinen freien Willen zu einer Antwort, Erklärung oder einem Geständnisse zu bewegen, sind untersagt.

Suggestiv-Fragen sind zu vermeiden.

3. Gegenüberstellung.

§. 86. Der Untersuchungsrichter darf mehrere Beschuldigte einander gegenüberstellen. Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

4. Vernehmung der deutschen Sprache Unkundiger, Stummer, Tauber und Taubstummer.

§. 87. Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig oder taubstumm, so ziehet der Untersuchungsrichter einen Dolmetscher zu, dieser ist zuvor mit dem im Anhange II. sub litt. C. vorgeschriebenen Eide zu belegen.

Der Dolmetscher unterschreibt die Verhandlung.

Einem Taubstummen, welcher lesen und schreiben kann, sind die Fragen des Richters schriftlich vorzulegen und seine Erklärung schriftlich, mit seiner Namensunterschrift versehen, von ihm abzugeben; das aufgenommene Protocoll ist ihm behuf Genehmigung und Unterschreibung zum Durchlesen zuzustellen.

Diesem entsprechend ist mit Tauben, welche lesen, und Stummen, welche schreiben können, zu verfahren.

III. Abschnitt.

Von dem Zeugenbeweise.

1. Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses.

§. 88. Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Richters Zeugniß abzulegen.

Befreiet von dieser Verpflichtung sind:

A. Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und die Verschwägerten desselben Grades, der Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe, und Verlobte;

B. alle Die, welche durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, falls sie nicht von ihrer Dienstbehörde zum Zeugniß ermächtigt sind. Diese Ermäch-

tigung soll, falls nicht besondere erhebliche Bedenken entgegenstehen, nicht versagt werden. Wird das Zeugniß aus diesem Grunde verweigert, so hat die Dienstbehörde unter Angabe von Gründen darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Fall ein solcher ist, daß die Ablegung des Zeugnisses der amtlichen Verschwiegenheit zuwider laufen würde.

Ohne Rücksicht auf irgend eine Ermächtigung ist ein Geistlicher zur Mittheilung Dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, niemals verpflichtet.

Eben so können Rechtsbeistände ihr Zeugniß über Das, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern, desgleichen die unter der Leitung derselben arbeitenden Candidaten rücksichtlich Dessen, was ihnen vermöge dieser Geschäftsverbindung von den Verhältnissen der Clienten jener Rechtsbeistände bekannt geworden ist.

Will der Untersuchungsrichter eine der so eben genannten Personen vernehmen, so muß er derselben zuvor zu Protocoll eröffnen, daß sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist.

In keinem Falle darf die Vernehmung der unter A. Genannten eine eidliche sein.

Weder der durch die That Verletzte, noch derjenige, von welchem die Anzeige ausging, ist vom Zeugnisse ausgeschlossen.

2. Ladung der Zeugen.

§. 89. Die Vorladung eines Zeugen geschieht durch schriftlichen Befehl.

Erscheint der geladene Zeuge nicht, so soll er auf Antrag des Staatsanwaltes vom Untersuchungsrichter sofort in eine Geldbuße bis zu 20 Thaler und in die Kosten der wiederholten Ladung verurtheilt werden.

Dieser kann die Androhung demnächstiger Vorführung hinzugefügt werden; in eiligen Fällen ist sofort nach dem ersten Ausbleiben ein Vorführungsbefehl statthaft.

Bei der Vollziehung dieses Befehls gelten die eben gegebenen Vorschriften. Vergl. §§. 82, 83.

Entschuldigt der später erschienene Zeuge sein Ausbleiben genügend, so muß nach Anhörung des Staatsanwaltes die gegen ihn ausgesprochene Strafe vom Untersuchungsrichter zurückgenommen werden.

3. Zeugnißweigerung.

§. 90. Verweigert der Zeuge ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung seines Zeugnisses, so kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung desselben verfügen.

Gegen diese Verfügung findet, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, Berufung an die Rathskammer Statt.

Die Haft wird sofort beendigt durch Ablegung des verweigerten

Zeugnisses; geschieht dies nicht, so kann sie fortdauern bis zur Erledigung der Hauptsache.

Wird der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht gestellt, so wird der verhaftete Zeuge gleichfalls vor dasselbe als Zeuge vorgeladen, nöthigenfalls auch vorgeführt, und kann bei fortgesetzter Weigerung auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Gerichte zu einer Gefängnißstrafe von höchstens drei Monaten verurtheilt werden.

Ist der Beschuldigte schon früher außer Verfolgung gesetzt, so läßt der Staatsanwalt den widerspenstigen Zeugen binnen kürzester Frist vor die Strafkammer laden, welche auf Antrag dieselbe Strafe gegen ihn erkennen kann.

4. Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter.

§. 91. Die Vernehmung der Zeugen geschieht im Gerichtslocale; doch können Zeugen, welche Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert, in ihrer Wohnung vernommen werden; auch darf der Untersuchungsrichter aus besonderen Gründen die Vernehmung außerhalb des Gerichtslocals veranstalten.

Jeder Zeuge ist einzeln in Abwesenheit sowohl des Staatsanwaltes, als auch des Beschuldigten zu vernehmen; er gelobt, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen; giebt hierauf zunächst die möglichst genaue Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse. (Namen, Alter, Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft mit dem Beschuldigten ꝛc.)

Jeder Zeuge muß vor Beginn der Vernehmung die ihm zurückgelassene Abschrift seiner Vorladung vorlegen.

5. Eidliche Vernehmung der Zeugen.

§. 92. Der Untersuchungsrichter kann den Zeugen eidlich vernehmen, wenn er nach erheblichen im Protocolle besonders anzugebenden Gründen dessen Wahrhaftigkeit bezweifelt, oder wenn zu befürchten steht, daß derselbe am Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte werde verhindert sein.

Der Grund einer solchen Beeidigung ist stets zu bemerken.

Der Zeuge, welcher ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ableistung des Zeugeneides weigert, kann auf dieselbe Weise, wie sie oben (§. 90) hinsichtlich der Zeugnißweigerung überhaupt vorgeschrieben ist, zur Eidesleistung angehalten werden:

Unfähig zum eidlichen Zeugnisse ist:

A. jeder, welcher zur Zeit der Zeugnißablegung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,

B. jeder, welcher wegen Meineides, Eidesbruches oder falscher Aussage an Eides Statt rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet.

6. Gegenüberstellung.

§. 93. Glaubt der Untersuchungsrichter, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Zeugen, oder der Zeugen unter sich, ohne Nachtheil für die Voruntersuchung nicht bis zu der Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann, so ist er dieselbe vorzunehmen befugt.

Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

Die Gegenüberstellung findet nicht Statt, wenn ein Zeuge, der von der Ablegung des Zeugnisses gesetzlich befreit war (s. §. 88), dasselbe aber dennoch freiwillig abgelegt hat, dem Beschuldigten oder einem anderen Zeugen nicht gegenübergestellt werden will.

Verlangt jedoch der Beschuldigte die Gegenüberstellung zum Zwecke seiner Vertheidigung, so muß sie auch in diesem Falle geschehen.

7. Beantwortung der an den Zeugen gestellten Fragen.

§. 94. Jeder Zeuge muß die an ihn gerichteten Fragen mündlich beantworten; er ist verpflichtet, die Quelle seiner Wissenschaft anzugeben; er darf jedoch die Beantwortung ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt, daß eine bejahende oder verneinende Erklärung zu seiner eigenen oder seiner im §. 88 A. erwähnten Angehörigen Schande gereichen, oder unmittelbaren Schaden für ihn selbst oder diese Angehörigen zur Folge haben müßte (z. B. Aufdeckung von Fabrikgeheimnissen u. s. w.).

Wird ihm, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, jedoch erst nachdem er Alles, dessen er sich zu erinnern vermochte, angegeben hat, seine Register oder sonstige Schriften einzusehen und darnach seine Aussage zu vervollständigen gestattet, so ist im Protocolle die auf diese Weise vervollständigte Aussage genau zu bezeichnen.

Ist ein Zeuge stumm oder taub oder taubstumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist auf die §. 87 angegebene Weise zu verfahren.

Nimmt der vernommene Zeuge eine Vergütung für die Ablegung seines Zeugnisses in Anspruch, so ist das Erforderliche sofort nach seiner Vernehmung festzustellen, und zu den Acten zu vermerken, der Betrag aber auf eine am Orte des Gerichts befindliche Casse zu sofortiger Zahlung anzuweisen.

8. Wiedererkennungs-Verfahren.

§. 95. Soll der Zeuge eine Person wiedererkennen, so ist ihm dieselbe thunlichst in Begleitung von mindestens zwei an Gestalt und Kleidung möglichst ähnlichen, ihm unbekannten Personen vorzuführen; jedenfalls muß der Zeuge vorher nach etwaigen Kennzeichen des Beschuldigten befragt werden.

Ein entsprechendes Verfahren findet Statt bie Wiedererkennung einzelner Sachen.

IV. Abschnitt.

Vom Augenschein und der Begutachtung durch Sachverständige.

A. Vom Augenscheine.

§. 96. Hält der Untersuchungsrichter die Einnahme des Augenscheines für nothwendig, so kann er denselben, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, einnehmen.

Die hierüber aufzunehmende Verhandlung muß ein möglichst treues Bild von dem besichtigten Gegenstande enthalten; wo es erforderlich, sind Pläne, Zeichnungen u. dergl. m., nöthigenfalls durch Sachverständige, anzufertigen.

Dem Untersuchungsrichter stehen außerdem, so oft er sich an Ort und Stelle begiebt, dieselben Befugnisse zu, wie sie für den gleichen Fall die §§. 54, 55 dem Staatsanwalte bei dem Amtsgerichte beilegen.

B. Begutachtung durch Sachverständige.

1. Im Allgmeinen.

§. 97. Bedarf es der Begutachtung durch Sachverständige, so zieht der Untersuchungsrichter, falls zu diesem Zwecke Sachverständige ein für allemal angestellt sind, und deren Zuziehung für den einzelnen Fall keine besonderen Bedenken entgegenstehen, zunächst diese, sonst aber andere Sachverständige, nach seiner Wahl, jedoch mit besonderer Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit zu, welche vor Beginn ihrer Thätigkeit mit dem im Anhange II. sub Lit. B. vorgeschriebenen Eide zu belegen sind.

Handelt es sich um die Besichtigung einer Leiche, und war der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt, so muß, war er jedoch nur von dem einem oder dem anderen allein behandelt, so kann noch ein anderer Arzt hinzugezogen werden.

Bei den zu dem fraglichen Zwecke ein für alle Male angestellten und in Eid genommenen Sachverständigen genügt eine Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Nur Die sind zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben. Das Verfahren im Falle der Weigerung richtet sich nach den bei dem Zeugenbeweise gegebenen Vorschriften.

2. Abgabe des Gutachtens.

§. 98. Die Untersuchung durch die Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Untersuchungsrichters und des Gerichtsschreibers; der Erstere kann jedoch aus Rücksichten des Anstandes oder weil die

erforderliche Wahrnehmung nur durch fortgesetzte Beobachtung oder längere Zeit dauernde Versuche gemacht werden kann, das Gegentheil ausdrücklich verordnen. Im letzten Falle ist jedoch den Sachverständigen die Sache, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, nur nach gehöriger Feststellung der Identität derselben zu übergeben.

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten entweder mündlich zu Protocoll, oder reichen dasselbe schriftlich ein; wird die zu diesem Zwecke bewilligte Frist nicht inne gehalten, so kann der Untersuchungsrichter die Sachverständigen vorladen lassen und verlangen, daß sie ihr Gutachten zu Protocoll abgeben.

3. Mittheilung der Acten an die Sachverständigen.

§. 99. Den Sachverständigen kann auf ihren Wunsch das bisher in thatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden; nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten.

4. Verfahren bei Unvollständigkeit des Gutachtens.

§. 100. Ist das Gutachten dunkel oder unvollständig, oder findet unter den Sachverständigen über wesentliche Puncte eine Meinungsverschiedenheit Statt, so kann der Untersuchungsrichter eine erneuerte Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige verfügen.

Handelt es sich um eine ärztliche Begutachtung, so soll alsdann ein Obergutachten des Ober-Medicinalcollegiums eingeholt werden.

5. Besondere Vorschriften für den Fall einer Leichenbesichtigung.

§. 101. Wenn erhebliche Anzeigen den Verdacht erregen, daß ein Mensch eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so soll zwar in der Regel der Leichnam nicht eher als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein und geschehener Leichenöffnung beerdigt werden, es kann jedoch die *Leichenöffnung* dann unterbleiben, wenn durch die vorschriftsmäßig eingerichtete Besichtigung der Leiche oder auf andere Art sofort jeder Verdacht eines Verbrechens vollkommen entfernt ist.

Sollte sofort sich unzweifelhaft ergeben, daß Jemand durch Zufall, Selbstmord oder eigenes Versehen das Leben verloren hat, so ist selbst eine *ärztliche Begutachtung* nicht erforderlich.

Soll zu einer Oeffnung der Leiche geschritten werden, so ist zuvor die Identität derselben möglichst festzustellen; nöthigenfalls durch Recognition Seitens des Beschuldigten.

Ueber die Besichtigung und Oeffnung der Leiche gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1800 *).

Das ärztliche Gutachten muß in den betreffenden Fällen außer der Antwort auf andere vom Richter gestellte Fragen allemal eine *bestimmte Antwort* darüber enthalten:

---

*) Bd. II. S. 804.

1) ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei? oder ob im Gegentheil aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, von derselben unabhängige Ursache den Tod bewirkt habe?

Wird die erste Hauptfrage bejahend entschieden, so ist zu beantworten:

2) von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? namentlich

a. ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

b. ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußeren Umstände Ursache des Todes gewesen sind?

c. ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

6. Verfahren bei zweifelhaften Gemüthszuständen.

§. 102. Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer den Vernunftgebrauch aufhebenden Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leidet, ob er wegen Blödsinns völlig außer Stande war, die Folgen seiner Handlung richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen, oder endlich, ob er durch hohe Altersschwäche den Verstandesgebrauch gänzlich verloren hat, oder ob die vorerwähnten Zustände einen bedeutenden Einfluß auf seine Urtheilsfähigkeit geäußert haben, so haben die Gerichtsärzte die für die Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen einflußreichen Thatsachen zusammen zu stellen, sie nach ihrer Bedeutung und Zuverlässigkeit einzeln und in ihrer Gesammtheit zu prüfen und, im Fall der Bejahung der Fragen, die Natur der Krankheit, ihre Art und ihren Grad zu bestimmen und nach den Acten und, soweit thunlich, auch nach eigener Beobachtung darzulegen, welchen Einfluß die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten stets oder zu Zeiten geäußert hat.

Mit Berücksichtigung der von den Aerzten geäußerten Meinung und nach sorgfältiger Erwägung aller sonstigen zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit einer Person dienenden Umstände hat dann der Richter bez. die Geschworenen nach eigener Ueberzeugung über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden.

V. Abschnitt.

Von den Haussuchungen und Beschlagnahmen.

1. Haussuchung.

§. 103. Der Untersuchungsrichter darf in jedem Hause eine Durchsuchung vornehmen, wenn dringend wahrscheinlich ist, daß der eines Verbrechens Verdächtige darin verborgen ist, oder daß in demselben Gegenstände oder Merkmale sich finden, die zum Beweise des Thatbestandes des Verbrechens, auf welches die Untersuchung gerichtet ist, oder zur Ueberweisung des Thäters dienen. In geeigneten Fällen kann der Untersuchungsrichter auch die im §. 6 erwähnten Personen mit Vornahme der Haussuchung beauftragen; der Beauftragte bedarf zur Vollziehung seines Auftrages eines besonderen, den Bewohnern des Hauses vorzuzeigenden Befehls, welcher innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten abschriftlich zuzustellen ist.

Die Durchsuchung ist nicht auf die Räumlichkeiten der betreffenden Wohnung beschränkt, sondern kann sich auf alle in derselben befindlichen Gegenstände erstrecken.

Jede Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Hinzuziehung der Hausgenossen geschehen, vergl. jedoch §. 55. Ist bei einer besonderen Haussuchung nichts Verdächtiges ermittelt, so muß dem Betheiligten auf Ersuchen eine Bescheinigung darüber zu seiner Rechtfertigung ertheilt werden.

2. Durchsuchung von Papieren.

§. 104. Bei der Durchsuchung von Papieren hat der Untersuchungsrichter dafür zu sorgen, daß unbefugte Personen von dem Inhalte derselben keine Kenntniß erhalten.

3. Beschlagnahme.

a. Im Allgemeinen.

§. 105. Der die Untersuchung leitende Beamte ist befugt, Alles mit Beschlag zu belegen, was über die That, welche den Gegenstand der öffentlichen Klage bildet, oder über den Thäter, oder auch, falls ein solcher schon ermittelt, über den Charakter des Beschuldigten in einer für die Untersuchung bedeutsamen Weise Aufklärung verschaffen kann. Bei jeder Beschlagnahme ist ein genaues Verzeichniß der in Beschlag genommenen Gegenstände sofort aufzustellen, den zugezogenen Zeugen oder dem gegenwärtigen Betheiligten vorzulesen, dessen Erklärung darunter zu vermerken, und eine Abschrift dieses Verzeichnisses binnen 24 Stunden dem Betheiligten oder, falls dieser nicht aufzufinden, dem Ortsvorsteher zuzustellen.

Von der Beschlagnahme ist die Correspondenz ausgenommen, welche der Beschuldigte mit seinem Beichtvater, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten oder Rechtsbeistande geführt hat, vorausgesetzt, daß diese Correspondenz noch in den Händen dieser Personen sich befindet.

Ist der Zweck der Beschlagnahme erreicht, oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden wird, so kann der Untersuchungsrichter mit Einwilligung des Staatsanwaltes die sofortige Zurückgabe der in Beschlag genommenen Sachen verfügen; verweigert der Staatsanwalt diese Einwilligung, so hat nach Anhörung des Untersuchungsrichters die Rathskammer über die Rückgabe zu entscheiden.

b. Insbesondere Beschlagnahme von Briefen.

§. 106. Briefe, welche von dem Beschuldigten oder an ihn geschrieben sind, kann der Untersuchungsrichter sowohl auf der Post, als auch bei dritten Personen in Beschlag nehmen. Die Ablieferung von Seiten des Postbeamten erfolgt auf Grund eines schriftlichen, ihm einzuhändigenden Befehls des Untersuchungsrichters oder des von ihm beauftragten Amtsgerichts.

Von dieser Maßregel ist der Beschuldigte und die Person, von welcher oder an welche der fragliche Brief geschrieben war, in Kenntniß zu setzen; eine einfache briefliche Mittheilung genügt zu diesem Zwecke.

c. Beschlagnahme zur Untersuchung nicht gehöriger Sachen.

§. 107. Werden bei einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so ist der die Durchsuchung leitende Beamte befugt, dieselben mit Beschlag zu belegen; er muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufnehmen und diese dem Staatsanwalte zugehen lassen; will dieser in Bezug auf jene Gegenstände die öffentliche Klage nicht erheben, so sind sie unverzüglich zurückzugeben.

VI. Abschnitt.

Vom Schlusse der Voruntersuchung.

§. 108. Beim Schluß der Voruntersuchung und vor Mittheilung der Acten an den Staatsanwalt muß der Untersuchungsrichter den Beschuldigten im Allgemeinen von den gegen ihn ermittelten Beweisen in Kenntniß setzen.

Auch ist der Beschuldigte, sofern dies nicht schon früher geschehen, zu einer Erklärung hierüber und zur Angabe der etwa noch nicht angegebenen Vertheidigungsmittel aufzufordern. Die demnach vielleicht noch nothwendige Aufklärung hat der Untersuchungsrichter fordersamst zu verfügen.

VII. Abschnitt.

Von der Theilnahme des Staatsanwaltes an der Voruntersuchung.

1. Im Allgemeinen.

§. 109. So oft der Untersuchungsrichter sich an Ort und Stelle begiebt, muß er zuvor den Staatsanwalt davon benachrichtigen, damit dieser, falls er es für erforderlich hält, ihn begleite.

2. Insbesondere Befugniß zur Erhebung neuer Beschuldigungen und Anträge.

§. 110. Der Staatsanwalt kann zu einer anhängigen Untersuchung jederzeit sowohl neue Beschuldigungen erheben, als auch neue auf die erhobene Beschuldigung bezügliche Anträge stellen, namentlich auf Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen.

Der Untersuchungsrichter verfügt über die Anträge; ist der Staatsanwalt mit dieser Verfügung nicht zufrieden, so kann er die Entscheidung der Rathskammer verlangen.

Die verneinende Entscheidung der Rathskammer hindert bei veränderter Sachlage weder den Untersuchungsrichter an der späteren Vornahme der fraglichen Maßregel, noch den Staatsanwalt an der Wiederholung seines früheren Antrages.

3. Mittheilung der Acten vor der Berichtserstattung in der Rathskammer.

§. 111. So oft der Untersuchungsrichter über das Endergebniß der Voruntersuchung oder über eine Zwischenfrage der Rathskammer Bericht abstatten will, hat er dieses zuvor dem Staatsanwalte unter Mittheilung der Acten anzuzeigen, damit dieser und zwar, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, innerhalb einer dreitägigen Frist rücksichtlich der zu erlassenden Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag stelle.

4. Bestimmungen hinsichtlich des Schlußantrages.

§. 112. Der Staatsanwalt muß stets und, wenn er mit der Absicht des Untersuchungsrichters, eine Endentscheidung zu erwirken, nicht einverstanden ist, wenigstens eventuell, seinen Schlußantrag zu der Sache selbst stellen.

Dieser Antrag muß, nach Belegenheit der Sache, entweder auf eine Verweisung vor das für das fernere Verfahren zuständige Gericht, oder auf eine Außerverfolgungssetzung des Beschuldigten, oder endlich, falls eine Beschuldigung nicht erhoben war, auf Einstellung des Verfahrens gerichtet sein.

Wird Verweisung vor das zuständige Gericht beantragt, so ist die den Gegenstand der Beschuldigung bildende That möglichst genau darzustellen unter Hervorhebung der Orts- oder Zeitverhältnisse, so wie sämmtlicher für den Begriff der strafbaren Handlung wesentlichen Merkmale.

VIII. Abschnitt.

Von der Rathskammer und ihren Beschlüssen.

1. Entscheidung der Rathskammer.

§. 113. Die Rathskammer entscheidet

1) über alle während der Untersuchung entstehenden Streitigkeiten und Zweifel;

2) nach beendigter Voruntersuchung, ob Gründe genug vorhanden sind, die Sache gegen den Beschuldigten weiter zu verfolgen und, wenn dies der Fall, vor welches erkennende Gericht derselbe zu stellen sei.

Sie hat zu dem Ende zu prüfen, ob die Voruntersuchung vollständig erschöpfend, ob die einzelnen Untersuchungshandlungen in gesetzlicher Weise vorgenommen, ob die angeschuldigte Handlung im Allgemeinen mit Strafe bedrohet, die erhobene Klage zulässig, ob Umstände vorhanden, welche die Strafbarkeit zu tilgen oder auszuschließen geeignet, und ob genügende Anzeigen vorliegen, um eine Verurtheilung des Beschuldigten als wahrscheinlich erscheinen zu lassen.

2. Vervollständigung der Voruntersuchung.

§. 114. Hält die Rathskammer die Vervollständigung der Voruntersuchung für erforderlich, so verfügt sie das Nöthige an den Untersuchungsrichter.

3. Außerverfolgungsetzung.

§. 115. Hält die Rathskammer die angeschuldigte Handlung für straflos, oder die Strafbarkeit durch besondere Gründe für getilgt oder ausgeschlossen, oder die erhobene Klage für unzulässig, oder die vorliegenden Verdachtsgründe nicht für geeignet, um die Verfolgung der Sache zu begründen, so muß sie den Beschuldigten außer Verfolgung setzen, und, wenn er verhaftet ist, seine Entlassung verordnen.

4. Verweisung vor ein erkennendes Gericht.

§. 116. Hält die Rathskammer die Vervollständigung der Untersuchung nicht für erforderlich, und die Sache nicht geeignet, um den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, so muß sie die Verweisung des Letzteren vor ein erkennendes Strafgericht aussprechen (Verweisungsbeschluß).

In dem Beschlusse ist alsdann die Ansicht über die Strafbarkeit der angeschuldigten Handlung genau zu begründen.

Ist diese Handlung nur polizeilich zu strafen, so geschieht die Verweisung vor das zuständige Amtsgericht; ist eine leichte Strafe verwirkt, vor die Strafkammer; wenn aber eine schwere Strafe, so wird die Vorlegung der Acten an die Anklagekammer verordnet. In letzterem Falle ist der Verweisungsbeschluß dem Beschuldigten zuzustellen oder, wenn er verhaftet ist, durch den Untersuchungsrichter zu Protocoll zu eröffnen. Der Staatsanwalt sendet sodann die Acten an den Oberstaatsanwalt.

5. Fortdauer der Haft.

§. 117. Vernichtet die Rathskammer wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren, so kann sie gleichwohl verfügen, daß die Verhaftung des Beschuldigten oder eine bewirkte Beschlagnahme während

einer genau zu bestimmenden, mit dem Tage des Beschlusses beginnenden Frist fortdauern soll.

Dieser Beschluß ist innerhalb 24 Stunden nach seinem Erlaß dem Beschuldigten zuzustellen.

Erfolgt eine Wiederaufnahme der früheren Untersuchung, so können die in dem ersten Verfahren vorgenommenen, den sachlichen Thatbestand feststellenden Untersuchungshandlungen, ferner alle Verhöre von Beschuldigten, Sachverständigen und Zeugen in dem neuen Verfahren benutzt werden, wenn der Beamte, von welchem sie ausgingen, an dem betreffenden Orte derartige Handlungen vorzunehmen befugt war.

6 Einsendung der Acten an den Oberstaatsanwalt.

§. 118. War eine Untersuchung, jedoch ohne eigentliche Beschuldigung (§. 41), eingeleitet, so darf die Rathskammer, wenn sie der Ansicht ist, daß genügender Grund zur Erhebung einer Beschuldigung vorliegt, dieselbe zwar nicht selbst erheben, wohl aber verfügen, daß die Acten dem Oberstaatsanwalte zur Prüfung vorgelegt werden.

Theilt der Oberstaatsanwalt die Ansicht der Rathskammer nicht, so verfügt er die Zurücklegung der Acten.

7. Erlassung eines Haftbefehls.

§. 119. Die Rathskammer ist nicht befugt, Haftbefehle zu erlassen; findet sie jedoch, daß ein während der Voruntersuchung erlassener Haftbefehl nichtig ist, so kann sie, indem sie denselben vernichtet, ihrerseits einen neuen, von allen Mitgliedern zu unterzeichnenden Haftbefehl erlassen.

Für diesen gelten gleichfalls die Bestimmungen der §§. 62, 63.

8. Aussetzung einer Untersuchung.

§. 120. Hat eine Untersuchung, weil der Beschuldigte nicht aufzufinden war, nicht zu Ende geführt werden können, so kann die Rathskammer verordnen, daß die Untersuchung bis dahin, daß der Beschuldigte zur Haft gebracht ist, ruhen bleibe.

Eine gleiche Befugniß steht der Rathskammer zu, wenn gegen eine Person wegen eines schweren und eines oder mehrerer leichten Straffälle gleichzeitig mehrere Untersuchungen bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten geführt werden; sie kann, wenn voraussichtlich die für den schweren Straffall zu erkennende Strafe so bedeutend sein wird, daß die wegen des leichten Straffalles zu verhängende zusätzliche Strafe das Gesammtmaß der Bestrafung nicht bedeutend erhöhen werde, zumal wenn der vollständige Beweis derselben mit Weitläufigkeit verknüpft wäre, ohne daß jedoch diese Verfügung der späteren durch Rathskammerbeschluß auszusprechenden Wiederaufnahme irgend entgegenstände, verordnen, daß die den leichten Straffall betreffende

Untersuchung einstweilen bis zur Erledigung der durch den schweren Straffall veranlaßten ruhen bleibe.

9. Verweisung vor den Amtsrichter oder die Strafkammer.

§. 121. Im Falle der Verweisung vor einen Amtsrichter oder vor die Strafkammer kann die Rathskammer auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwaltes bestimmen, daß und welche einzelne Zeugen zu der Hauptverhandlung nicht persönlich vorgeladen werden, sondern daß ihre eidlich erfolgte Aussage in der Sitzung verlesen werde.

Dies darf jedoch nur ausnahmsweise und namentlich dann geschehen, wenn die Zeugen wegen ihres körperlichen Zustandes, oder weil sie Ausländer, zu einem Erscheinen in der Sitzung nicht genöthigt werden können, so wie, wenn sie außerhalb des Bezirks des Obergerichts wohnen.

10. Befugniß einer Entscheidung über mehrere Beschuldigungen.

§. 122. Ueber mehrere gegen dieselbe Person erhobenen Beschuldigungen kann, auch wenn die Voruntersuchungen getrennt geführt sind, oder einzelne zugleich gegen andere Beschuldigte gerichtet waren, die Rathskammer durch einen Beschluß entscheiden.

IX. Abschnitt.

Von der Anklagekammer und ihren Beschlüssen.

1. Antrag des Oberstaatsanwaltes.

§. 123. Ist nach Maßgabe der Schlußbestimmung von §. 116 eine Sache an den Oberstaatsanwalt gelangt, so hat dieser innerhalb einer 8tägigen Frist von Empfangnahme der betreffenden Acten angerechnet diese nebst seinem Antrage dem Vorsitzenden der Anklagekammer zu überreichen.

2. Entscheidung der Anklagekammer.

§. 124. Glaubt die Anklagekammer, daß der Beschuldigte eine schwere Strafe verwirkt habe, so spricht sie gegen ihn die Anklage aus und verweist ihn vor einen bestimmten Schwurgerichtshof (Verweisungsurtheil); gleichzeitig giebt sie dem Oberstaatsanwalte auf, für die Abfassung der Anklageschrift Sorge zu tragen und verordnet, falls der Beschuldigte noch nicht verhaftet ist, dessen Verhaftung und Abführung in die Gefängnisse des Schwurgerichtshofes, an welchen sie den Beschuldigten verwiesen hat (vergl. jedoch §. 66).

Von diesem Beschlusse an heißt der Beschuldigte „Angeklagter".

Das Verweisungsurtheil muß, ohne auf die einzelnen Beweise näher einzugehen, das dem Verwiesenen angeschuldigte Verbrechen mit

den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen, so wie das Gesetz, nach welchem das Verbrechen zu bestrafen ist, bezeichnen.

Den Schluß desselben bildet die Anklageformel, welche eine möglichst bestimmte Aufstellung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That, unter Hervorhebung der Orts- und Zeitverhältnisse, so wie sämmtlicher für den Begriff des Verbrechens wesentlichen Merkmale enthalten muß.

Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

Hält die Anklagekammer das in Frage stehende Vergehen für ein mit leichter Strafe oder gar nur polizeilich zu bestrafendes, so verweist sie die Sache vor das zuständige Strafgericht.

Ist sie der Ansicht, daß überhaupt eine Strafe nicht zu verhängen ist, so setzt sie den Beschuldigten außer Verfolgung und verfügt, falls er verhaftet, seine Haftentlassung.

Der Anklagekammer stehen im Uebrigen dieselben Befugnisse zu, wie der Rathskammer.

3. Anklageschrift.

§. 125. Nach erfolgter Zustellung der Untersuchungsacten hat der Oberstaatsanwalt ungesäumt für die Abfassung der Anklageschrift zu sorgen. Dieselbe muß enthalten:

den Namen und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Angeklagten;

eine Darstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten verbrecherischen That;

eine kurze Angabe der sowohl für den Thatbestand des Verbrechens, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;

die Bezeichnung des Verbrechens, wegen dessen die Verweisung erfolgt ist;

den Antrag auf Schuldigsprechung.

Dieser Antrag beginnt mit den Worten: „Hiernach wird N. N. angeklagt," und nimmt dann die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel wörtlich auf.

Verweisungsurtheil bez. -Beschluß und Anklageschrift sind auf Antrag des Staatsanwaltes des Obergerichts, vor dessen Schwurgerichtshof die Sache verwiesen ist, dem Angeklagten mitzutheilen.

Dem wegen eines leichten Straffalles vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Beschuldigten bleibt diese Bezeichnung; im Uebrigen gleicht das Verfahren, wenn die Verweisung von der Anklagekammer ausging, dem, wie es oben und in den §§. 123 und 124 vorgeschrieben ist.

X. Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme einer durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß geschlossenen Untersuchung.

1. Wiederaufnahme einer Untersuchung.

§. 126. Ist auf einen eine Beschuldigung nicht enthaltenden Antrag des Staatsanwaltes eine Untersuchung eingeleitet, das Verfahren aber später eingestellt worden, so kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme des letzteren jederzeit beantragen.

War im Falle einer Beschuldigung der Beschuldigte durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß außer Verfolgung gesetzt, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen ihn nur auf den Grund neu entdeckter Anzeigen und Beweise zuläßig. Der außer Verfolgung gesetzte Beschuldigte ist vor diesem Beschlusse jedesmal über seine etwaigen Einreden wider eine solche Wiederaufnahme zu hören. auch sind in den schweren Straffällen ihm oder dem auf sein Verlangen ihm beizuordnenden Vertheidiger die Acten des früheren Verfahrens vollständig vorzulegen.

Sowohl das Dasein solcher Anzeigen und Beweise, als auch die Zuläßigkeit der Wiederaufnahme muß zuvor auf Antrag des Staatsanwaltes durch einen Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden, welches früher die Einstellung des Verfahrens verordnet hatte.

2. Verfahren nach gestatteter Wiederaufnahme.

§. 127. Nach gestatteter Wiederaufnahme bringt der Staatsanwalt die Sache mit einem neuen Antrage an den Untersuchungsrichter.

Bei einem leichten Straffalle kann der Staatsanwalt die Sache durch unmittelbare Ladung sofort vor das zuständige Strafgericht bringen.

3. Zuläßigkeit vorläufiger Verhaftung.

§. 128. In dringlichen Fällen darf der Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwaltes die Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten verfügen, ehe noch das zuständige Gericht die Wiederaufnahme der Untersuchung beschlossen hat.

Der Vorführungs- so wie der Haftbefehl verlieren jedoch sofort jede Wirksamkeit, wenn das Gericht die Wiederaufnahme für unzuläßig erklärt.

XI. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths- oder Anklagekammer.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 129. Gegen die Entscheidung der Rathskammer, durch welche diese sich für unzuständig, oder die erhobene Klage für unzuläßig erkennt,

oder den Beschuldigten außer Verfolg setzt, steht der Staatsanwaltschaft die Berufung an die Anklagekammer zu.

Gegen den Verweisungsbeschluß der Rathskammer oder das Verweisungsurtheil der Anklagekammer hat der Beschuldigte kein Rechtsmittel; er kann jedoch seine Einwendungen vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

Gegen die Beschlüsse der Anklagekammer findet nur eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Staatsanwaltes Statt. cf. §. 215 ff.

2. Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde Seitens der Staatsanwaltschaft. Erkenntniß.

§. 130. Die Staatsanwaltschaft muß die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde bei Strafe des Ausschlusses innerhalb 24 Stunden nach Mittheilung des beschwerlichen Beschlusses einlegen und die hierüber aufzunehmende Verhandlung binnen 3 Tagen dem Beschuldigten abschriftlich zustellen lassen; die Nichtinnehaltung dieser letzten Frist schließt das Rechtsmittel selbst nicht aus, berechtigt jedoch den durch den angefochtenen Beschluß außer Verfolgung gesetzten oder frei gesprochenen Beschuldigten, sofort seine Entlassung aus der Haft zu verlangen.

Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde wirken aufschiebend, verhindern namentlich auch, falls nicht schon in dem angefochtenen Beschlusse das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, oder der Beschuldigte in dem oben erwähnten Falle wegen Versäumniß der Staatsanwaltschaft ein Recht darauf erworben hat, die Entlassung des durch die angegriffene Entscheidung außer Verfolgung gesetzten verhafteten Beschuldigten.

Das über die Berufung oder über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidende Gericht ist befugt, gleichzeitig auch in der Sache selbst zu entscheiden.

XII. Abschnitt.

Vorschriften für Preß- und politische Vergehen.

§. 131. Für die im §. 9 lit. b. aufgeführten Vergehen gelten, sofern nicht die folgenden Bestimmungen das Gegentheil verordnen, die bislang gegebenen Vorschriften.

Ist durch eine der im §. 9 lit. b. aufgezählten strafbaren Handlungen nur eine leichte Strafe verwirkt, so verweiset die Rathskammer, ohne daß es der Erkennung einer Anklage bedarf, die Sache sofort vor den zuständigen Schwurgerichtshof, und giebt dem Staatsanwalte die Anfertigung einer Beschuldigungsschrift auf.

Auch steht es in einem solchen Falle, in welchem nur eine leichte Strafe verwirkt ist, dem Staatsanwalte frei, auf die §. 132 angegebene Weise den Beschuldigten unmittelbar vor den Schwurgerichtshof vorladen zu lassen; er muß jedoch eine Beschuldigungsschrift ver-

fassen, und dieselbe gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten zustellen lassen.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten oder der Hauptverhandlung.

I. Abschnitt.

1. Allgemeine Grundsätze.

1. Ladung zur Hauptverhandlung. Vorführung in die Sitzung. Folgen mangelhafter und unzeitiger Ladung.

§. 132. Die Anberaumung der Sitzung für jede einzelne Sache geschieht durch den Gerichtsvorsitzenden, bei Schwurgerichts- und Strafkammersachen auf Antrag des Staatsanwaltes; der Gerichtsvorsitzende ist jedoch befugt, so lange die Verhandlung selbst nicht begonnen hat, sowohl auf Antrag, als auch von Amtswegen eine Vertagung auszusprechen.

Bei allen leichten Straffällen hat der Staatsanwalt die Befugniß, den Beschuldigten, ohne daß eine Voruntersuchung vorhergegangen, unmittelbar in die anberaumte Sitzung laden zu lassen; in diesem Falle muß der Vorladungsbefehl eine genaue Bezeichnung der erhobenen Beschuldigung enthalten.

Erfolgt die Ladung auf Grund eines Raths- oder Anklagekammerbeschlusses, so ist gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten eine Abschrift dieses Beschlusses zuzustellen.

Zu der bestimmten Sitzung läßt der Staatsanwalt den Beschuldigten vorladen; ist der Beschuldigte verhaftet, so wird er zwar bewacht, jedoch ungefesselt in die Sitzung geführt.

Zwischen Vorladung und Verhandlung sollen mindestens 3 Tage liegen; auf Antrag des Staatsanwaltes kann der Gerichtsvorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen.

Der erschienene Beschuldigte kann die Mängel der an ihn ergangenen Ladung nicht geltend machen.

War dieselbe zu spät ergangen, so kann er Vertagung der Sache beantragen.

2. Vertretung des Beschuldigten.

§. 133. In Straffällen, welche mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, mit Geldbuße oder mit noch geringerer Strafe bedrohet sind, darf der Beschuldigte sich durch einen Dritten vertreten lassen.

Dieser Vertreter bedarf einer Specialvollmacht; seine Zugeständnisse und Erklärungen sollen behandelt werden, als habe sie der Beschuldigte selbst abgelegt.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen.

3. Vorschriften für die Sitzung. Protocollführung während der Hauptverhandlung.

§. 134. Das Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten muß bei Strafe der Nichtigkeit in fortwährender Gegenwart aller zur Entscheidung berufenen Personen, des Staatsanwaltes und eines Gerichtsschreibers Statt finden.

Zulässig jedoch ist, daß der Staatsanwalt sich durch einen anderen Staatsanwalt, und der Gerichtsschreiber sich durch einen anderen Gerichtsschreiber ablösen läßt.

Das von Letzterem aufzunehmende Protocoll muß, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Thlrn., die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnen; es muß ferner die Aussagen der vernommenen Personen so vollständig wiedergeben, wie dies der Gang der Verhandlung erlaubt (vgl. jedoch §§. 185, 186), und alle Parteianträge, so wie die gerichtlichen Zwischenentscheidungen enthalten.

Der Gerichtsschreiber und, nach dem Schlusse der Sitzung, auch der Gerichtsvorsitzende müssen das Sitzungsprotocoll unterschreiben; einer Vorlesung und Genehmigung, oder der Unterschrift desselben Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht.

Die Entscheidungen des Gerichts sind besonders auszufertigen und von allen Gerichtsmitgliedern und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; es genügt, wenn in dem Protocolle nur des entscheidenden Theiles dieses Urtheils Erwähnung geschieht.

Der Präsident, das Gericht, so wie jede Partei kann verlangen, daß einzelne im Laufe des Verfahrens vorkommende Maßregeln, so wie Erklärungen oder Aeußerungen vernommener Personen im Protocolle bemerkt werden. Diese Befugniß ist auf den Schlußvortrag des Gerichtsvorsitzenden nicht auszudehnen.

Wird die Aussage einer Person auf Verlangen in das Protocoll aufgenommen, so ist ihr dieser Theil des Protocolls zur Genehmigung vorzulesen und, daß es geschehen, zu bemerken.

4. Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§. 135. Die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich; jedem Erwachsenen ist der Zutritt gestattet.

Das Gericht darf im Interesse der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausschließen; trotz dieser Entscheidung haben ein Zutrittsrecht: alle nicht in Function begriffene Geschworene oder Mitglieder des betreffenden Gerichts und der Staatsanwaltschaft; sämmtliche bei dem Gerichte angestellte Advocaten und Auditoren; alle Personen, welchen der Gerichtsvorsitzende den Zutritt gestattet.

Das Endurtheil ist stets öffentlich zu verkünden.

5. Verhandlung der Sache.

a. Allgemeine Vorschriften.

§. 136. Die Mitglieder des Gerichts sitzen während der Verhandlung; jede andere vor Gericht erscheinende Person muß, falls nicht der Vorsitzende aus besonderen Gründen das Gegentheil gestattet, nachdem sie vorgetreten ist, stehen.

Geschworene, Staatsanwalt, Vertheidiger und Beschuldigter müssen, um an das erkennende Gericht eine Frage, einen Antrag oder ein Gesuch zu richten, sich erheben.

Die Leitung der Verhandlung in den Sitzungen steht dem Vorsitzenden des Gerichts zu; er bestimmt die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen und, falls mehrere Beschuldigte gleichzeitig vor Gericht erscheinen, die Reihenfolge ihrer Vernehmung; auch kann er, wenn es zweckmäßig erscheint, die einstweilige Entfernung eines oder mehrerer Beschuldigten verfügen. Er muß jedoch, nachdem sie zurückgekehrt, sie sofort von dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß setzen.

Der Vorsitzende des Gerichts ist befugt, während des Laufs der Verhandlung Alles vorzunehmen, was er seinem pflichtmäßigen Ermessen nach zur Ermittelung der Wahrheit für diensam erachtet. Er kann durch Vorführungsbefehl Jeden vorfordern und vernehmen, auch alle neueren Beweismittel zur Stelle schaffen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache hofft; er kann bestimmen, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen beeidigt werden sollen oder nicht (s. g. discretionaire Gewalt).

Jede Vernehmung in der Sitzung geschieht durch den Vorsitzenden; Beisitzer und Geschworene können, nachdem der Vorsitzende Erlaubniß ertheilt, an die zu vernehmende Person selbst Fragen richten; der Staatsanwalt, der Vertheidiger und auch der Beschuldigte müssen den Vorsitzenden ersuchen, die von ihnen gewünschten Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende des Gerichts ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer zu übertragen.

Geschieht die Begründung der Anklage oder die Ausführung der Vertheidigung in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise, so kann der Vorsitzende nach zuvoriger Warnung das Wort entziehen.

Dieselbe Befugniß hat der Vorsitzende, wenn Dinge zur Sprache gebracht werden, die mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen, oder wenn in Schwurgerichtssachen in den an die Geschworenen gerichteten Vorträgen Fragen behandelt werden, welche, der thatsächlichen Beurtheilung fremd, in das Gebiet der rechtlichen Prüfung gehören.

In den beiden letzten der vorerwähnten Fälle und bei allen Maßregeln, welche das Gesetz nicht ausdrücklich in die Hand des Vor-

sitzenden gelegt hat, kann jede Partei, falls sie mit der von dem Vorsitzenden getroffenen Verfügung unzufrieden, die Entscheidung des Gerichts verlangen.

b. Vorträge der Parteien.

§. 137. Nach Aufruf der Sache und nachdem der Beschuldigte sich über seine persönlichen Verhältnisse und früher etwa erlittene Verurtheilungen erklärt hat oder befragt ist, werden die Zeugen in das Wartezimmer entlassen.

Nachdem sodann der Staatsanwalt die Beschuldigung entwickelt, werden die Beschuldigten darüber und später auch die Zeugen, jeder einzeln, vernommen.

So oft eine der Parteien einen Zwischenantrag stellt, ist vor der Entscheidung dem Gegner das Wort zu gestatten.

Am Schluß der Verhandlung erhält der Staatsanwalt das Wort, um das Ergebniß derselben zu prüfen und um seinen Antrag hinsichtlich der zu erlassenden Entscheidung zu stellen; lautet derselbe auf Verurtheilung, so ist das anzuwendende Strafgesetz anzuführen.

Hierauf wird der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört.

Der Staatsanwaltschaft steht es frei, ihre Erwiederung vorzutragen; stets muß jedoch dem Beschuldigtem oder seinem Rechtsbeistande das letzte Wort gegeben werden.

Nachdem der Vorsitzende des Gerichts an den Beschuldigten die Frage gestellt hat, ob er noch irgend etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe? erklärt er die Verhandlungen für geschlossen, und das Gericht spricht das Urtheil.

c. Gleichzeitige Verhandlungen verschiedener und getrennte Verhandlung zusammenhängender Straffälle.

§. 138. Ist eine Person wegen mehrerer Straffälle, oder sind mehrere Personen wegen desselben oder auch wegen verschiedener Straffälle vor dasselbe erkennende Gericht verwiesen, so kann der Vorsitzende die gleichzeitige Verhandlung verfügen; nicht minder, wenn eine oder mehrere Personen wegen verschiedener, nicht zusammenhängenden Straffälle durch einen Beschluß vor dasselbe Strafgericht verwiesen sind, eine getrennte Verhandlung anordnen.

Eine Trennung bei zusammenhängenden Straffällen, welche durch denselben Beschluß vor dasselbe Strafgericht gewiesen sind, kann nur durch Beschluß des Gerichts erfolgen.

d. Unterbrechung und Aussetzung einer begonnenen Sitzung.

§. 139. Die Verhandlung einer Strafsache darf nur insoweit unterbrochen werden, als die Erholung der dabei mitwirkenden Personen es erfordert.

Sowohl auf Antrag, als auch von Amtswegen kann das Gericht mittelst eines die Gründe dieser Maßregel enthaltenden Beschlusses die

Aussetzung der Verhandlung auf einen späteren Tag verfügen; beträgt der Zwischenraum zwischen der Aussetzung und dem Wiederbeginn des Verfahrens mehr als drei Tage, so muß das gesammte Verfahren wiederholt, bei Schwurgerichtssachen auch ein neues Schwurgericht gebildet werden.

e. Nachinstruction.

§. 140. Verfügt das erkennende Gericht eine Nachinstruction, so geht in der Regel die Sache nach beschaffter Vervollständigung sofort an das erkennende Gericht zurück; ausnahmsweise, namentlich dann, wenn eine Abänderung der erhobenen Beschuldigung Statt finden soll, kann der Staatsanwalt die Sache vor die Rathskammer des betreffenden Gerichts bringen.

Das erkennende Gericht kann gleichfalls verfügen, daß zu einer späteren Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen und Sachverständige vorgeladen werden.

6. Von den Zeugen und den Sachverständigen.

a. Vorladung der Zeugen.

§. 141. In der Regel liegt es dem Staatsanwalte ob, die Zeugen in die Sitzung laden zu lassen, und nur die von ihm vorgeladenen Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln.

Bei der Auswahl der vorzuladenden Zeugen darf der Staatsanwalt nur die unparteiische Ermittelung der Wahrheit im Auge haben.

Wünscht der Beschuldigte die Vorladung bestimmter Zeugen, so muß er den Staatsanwalt um dieselbe ersuchen; gegen dessen Weigerung ist eine Berufung an den Gerichtsvorsitzenden gestattet.

Auch der Beschuldigte kann unmittelbar Zeugen vorladen lassen: diese sind zu erscheinen jedoch nur dann verbunden, wenn ihnen schon bei der Vorladung die Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird.

Staatsanwalt sowohl, wie Beschuldigter können auch ohne vorgängige Vorladung ihre Zeugen sofort in die Sitzung mitbringen.

In den vor den Straf- und Berufungskammern zu verhandelnden Sachen bedarf es einer Zustellung der Zeugenliste nicht. Vergl. §§. 177 und 178.

b. Vorladung von Sachverständigen.

§. 142. Sowohl der Staatsanwalt als auch der Beschuldigte können die während der Voruntersuchung zugezogenen Sachverständigen zur Sitzung vorladen lassen.

Geschieht diese Vorladung durch den Beschuldigten, so gelten dieselben Bestimmungen, wie sie im §. 141 für den Fall der Zeugenvorladung gegeben sind.

Andere, als die in der Voruntersuchung bereits vernommenen

Sachverständigen können nur auf Anordnung des Gerichtsvorsitzenden zugezogen werden.

c. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

§. 143. Ueber das Beweisverfahren durch Zeugen und Sachverständige gelten im Allgemeinen die schon früher über diesen Gegenstand gegebenen Vorschriften (vgl. §§. 88—95, 97—102); daneben finden jedoch folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Bleibt ein Zeuge oder ein Sachverständiger aus oder verweigert der Erschienene die Ablegung seines Zeugnisses bez. die Abgabe seines Gutachtens, und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so kann der Zeuge oder Sachverständige, außer in die in den §§. 89, 90 und 97 a. E. erwähnten Strafen, auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Gegen dieses Erkenntniß findet, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch den Staatsanwalt zu bewirkenden Zustellung desselben Einspruch Statt, über welchen dasselbe Gericht, welches verurtheilte, in der nächsten Sitzung entscheidet.

2) Die Zeugen und Sachverständigen werden, sofern ihre Beeidigung nicht an sich gesetzlich unzulässig oder aus anderen Gründen unthunlich ist, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit des Eides und auf die Strafen des Meineides einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden von dem Vorsitzenden des Gerichts mit dem im Anhange II. Litt. A. vorgeschriebenen Eide belegt und sodann vernommen.

Das Sitzungsprotocoll muß der Vereidung oder des Grundes, weshalb die Vernehmung ohne Beeidigung geschehen, Erwähnung thun.

Eine Hinweisung auf einen bereits in der Voruntersuchung abgelegten Eid oder auf einen Diensteid ist unzulässig.

Nach der Vernehmung bleibt jeder Vernommene bis zur Beendigung der Sache im Sitzungszimmer, falls nicht das Gericht nach Anhören des Beschuldigten und des Staatsanwaltes die Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

3) Die in das Verfahren eingetretene Civilpartei soll niemals eidlich vernommen werden.

4) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist nur zulässig, so lange derselbe seine Aussage zur Sache noch nicht begonnen hat.

5) Es ist dem Zeugen nicht gestattet, eine vorher verfaßte Schrift zu verlesen; er darf bei seiner Aussage von keiner Partei unterbrochen werden.

6) Der etwa zuzuziehende Dolmetscher darf bei Strafe der Richtigkeit nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Richter, Geschworenen, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Zeugen genommen werden.

Er leistet vor Beginn seiner Thätigkeit den im Anhange II. Litt. C. vorgeschriebenen Eid.

Er kann von jeder Partei aus denselben Gründen wie ein Zeuge abgelehnt werden.

7. Verlesung einzelner Actenstücke.

§. 144. Nur die auf das fragliche Vergehen bezüglichen Urkunden, die über den sachlichen Thatbestand, über Ortsbesichtigungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten, endlich alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, namentlich alle beglaubigte Abschriften früherer, wider den Beschuldigten ergangenen Straferkenntnisse, so wie Auszüge aus ihnen, können auf Antrag einer der Parteien oder auf Gerichtsbeschluß in der Sitzung verlesen werden; ebenso schriftliche von einem Geistlichen oder einer obrigkeitlichen Behörde oder von einem amtlich Vorgesetzten ausgestellte Sittenzeugnisse.

Vorlesung eines schriftlichen Gutachtens von einem in der Voruntersuchung nicht vernommenen Sachverständigen ist unzuläßig.

8. Vorlesung von Zeugenaussagen.

§. 145. Die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen darf auf Antrag einer der Parteien oder ohne einen solchen vermöge Gerichtsbeschlusses in der Sitzung verlesen werden, wenn die Raths- oder Anklagekammer dies gestattet hat — vergl. §§. 120, 124 a. E. — oder wenn der nicht erschienene Zeuge immittelst verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder seiner mündlichen Vernehmung nach der Ansicht des Gerichts erhebliche Hindernisse überhaupt, oder doch für längere Zeit entgegenstehen.

Es bedarf in diesen Fällen, mit Ausnahme des zuerst gedachten, stets eines die Vorlesung anordnenden, mit Gründen versehenen Gerichtsbeschlusses; immer aber muß den Geschworenen eröffnet werden, ob der Zeuge, dessen Aussage verlesen wird, eidlich vernommen ist.

Die discretionaire Gewalt des Gerichtsvorsitzenden soll durch die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise beschränkt werden.

9. Besondere Vorschriften über das Erscheinen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 146. Mitglieder des Königlichen Hauses sollen nie in die Sitzung eines Strafgerichts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden.

10. Befugniß des Beschuldigten, alle gegen die Zuläßigkeit der Klage sprechenden Gründe vorzubringen.

§. 147. Der Beschuldigte darf, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Frage bereits durch die Raths- oder Anklagekammer entschieden

ist, alle gegen die Zulässigkeit der erhobenen Klage sprechenden Gründe vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

Auch ohne Antrag hat das erkennende Gericht diese Frage stets seiner Prüfung zu unterziehen.

11. Besondere Vorschriften, falls die Zuziehung eines Dolmetschers mit Rücksicht auf den Beschuldigten geschieht.

§. 148. Geschieht die Zuziehung eines Dolmetschers mit Rücksicht auf den Beschuldigten, so gelten in Bezug auf seine Beeidigung die früher ertheilten Vorschriften.

Es genügt, wenn dem Beschuldigten das Verweisungsurtheil bez. =beschluß, die etwa verfaßte Anklage= bez. Beschuldigungsschrift, die Protocolle über den sachlichen Thatbestand und die Aussagen der vernommenen Mitschuldigen, Zeugen und Sachverständigen vollständig übertragen werden; hinsichtlich der übrigen Verhandlungen bedarf es dessen nicht; namentlich ist es in Bezug auf die Anträge des Staatsanwaltes hinreichend, wenn der Beschuldigte im Allgemeinen von der Richtung derselben in Kenntniß gesetzt wird.

12. Berathschlagung und Abstimmung der Richter.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 149. Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht nicht öffentlich.

In die zu verkündende Entscheidung darf das Zahlenverhältniß der Stimmen nicht aufgenommen werden.

Das von den Richtern abzugebende Endurtheil darf, falls das Gericht sich für zuständig hält, nur verurtheilen oder freisprechen.

In allen Fällen, in welchen der Richter über die Thatfrage zu entscheiden berufen ist, muß in dem entscheidenden Theile des verurtheilenden Erkenntnisses die That, deren der Beschuldigte für überwiesen angenommen ist, ausdrücklich hervorgehoben werden.

Dasselbe gilt, wenn der Richter die als erwiesen angenommene That für nicht strafbar hält.

Der Richter ist bei der von ihm abzugebenden Entscheidung an juristische Beweisregeln nicht gebunden; er hat vielmehr bei Prüfung der Frage, ob ein Umstand für bewiesen zu halten oder nicht, lediglich seiner inneren Ueberzeugung zu folgen.

Ein Erkenntniß auf den Reinigungseid oder auf Entbindung von der Instanz findet nicht Statt.

b. Besondere Bestimmungen über Abstimmung und Stimmenzählung.

§. 150. Bei der Abstimmung in Strafsachen entscheidet stets die absolute Stimmenmehrheit (auch darüber, ob der Beschuldigte der That für überführt zu halten sei).

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so sind die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den ihnen am nächsten kommenden minder nachtheiligen so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bei Stimmengleichheit soll die dem Beschuldigten günstigere Meinung den Vorzug haben und, wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günstigere Meinung sei, abermals Stimmengleichheit entsteht, so entscheidet hierüber die Stimme des Vorsitzenden.

Betrifft die Verschiedenheit der Meinungen nicht bloß die Hauptentscheidung des eigentlichen Straffalles, z. B. die Verurtheilung oder Freisprechung oder das Strafmaß, sondern zugleich die Entscheidung gewisser Vorfragen, so ist über die letzteren zuvor, einzeln nach der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihefolge, abzustimmen.

Entscheidet sodann die Mehrheit der Stimmen sich dahin, daß, ungeachtet der über diese Vorfrage erhobenen Zweifel, mit der Hauptentscheidung vorzuschreiten sei, so sind die in der Minderheit gebliebenen Richter gehalten, auch über die Hauptsache mit abzustimmen.

Zu diesen Vorfragen gehören namentlich die Fragen über Zuständigkeit des Gerichts, über etwaige Aussetzung oder weitere Aufklärung der Sache, über die Förmlichkeiten des bisherigen Verfahrens oder des eingelegten Rechtsmittels u. s. w.

Sollte dennoch eine Stimmenmehrheit über eine Frage sich nicht ergeben, so ist durch Herbeiziehung eines oder mehrerer anderen Richter die Entscheidung herbeizuführen.

13. Prüfung der Zuständigkeit.

§. 151. Jedes erkennende Gericht muß seine Zuständigkeit selbst prüfen.

Eine Unzuständigkeitserklärung darf nie aus dem Grunde erfolgen, weil die Handlung zur Zuständigkeit eines Gerichts niederen Ranges gehört.

Spricht das höhere Gericht die Zuständigkeit eines erkennenden Gerichts aus, so hat das für zuständig erkannte Gericht diesem Spruche unbedingt Folge zu leisten.

Hält die Strafkammer, an welche die Sache gelangt, sich um deswillen für unzuständig, weil eine schwere Strafe verwirkt sei, so hat sie die Sache an die Anklagekammer zu verweisen.

14. Besondere Bestimmungen für die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe.

§. 152. Ist an einen Schwurgerichtshof durch Verweisung der Rathskammer oder unmittelbare Vorladung eine Sache gebracht (§. 131), von welcher sich erst im Laufe der Verhandlung herausstellt, daß eine schwere Strafe verwirkt ist, so bleibt derselbe dennoch zuständig, und es bedarf keiner zuvorigen Verweisung an die Anklagekammer.

15. Formvorschriften für die Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses.

§. 153. Bei Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses sind die zur Anwendung gebrachten strafgesetzlichen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben.

16. Freisprechung.

§. 154. Erfolgt die Freisprechung eines verhafteten Beschuldigten, so kann der Vorsitzende des Gerichts, wenn im Laufe der Verhandlungen Anzeigen vorgekommen sind, daß der Beschuldigte einen ihm bislang nicht Schuld gegebenen leichten oder schweren Straffall begangen habe, auf Antrag des Staatsanwaltes einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen, und die Sache an den Untersuchungsrichter verweisen.

Auf Grund dieses Befehls wird die Haftentlassung beanstandet, im Uebrigen aber so verfahren, als habe der Untersuchungsrichter jenen Befehl ertheilt.

Tritt dieser Fall bei einem Amtsgerichte ein, so verfährt der Amtsrichter nach Maßgabe von §. 59.

17. Richterlicher Begnadigungsantrag.

§. 155. Tritt der durch Art. 97 des Criminalgesetzbuchs *) vorgesehene Fall ein, so ist darüber ein besonderer, nicht mit zu verkündender Beschluß zu fassen.

Derselbe ist vom Staatsanwalte mittelst gutachtlichen Berichts nebst den Acten an den Justiz-Minister einzusenden.

18. Verurtheilung in die Kosten.

§. 156. Dem verurtheilten Beschuldigten legt das Gericht die gesammten Kosten des Verfahrens zur Last.

Mehrere derselben strafbaren Handlung wegen Verurtheilte tragen — mit Ausnahme der Urtheilsgebühr — diese Kosten solidarisch.

Hatte eine Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen geführten Untersuchungen in derselben Hauptverhandlung Statt gefunden, so können jedem nur die Kosten, welche durch die wider ihn geführte Untersuchung erwachsen sind, und nur insoweit ihn überhaupt eine Verurtheilung trifft, zur Last gelegt werden.

---

*) Art. 97. Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe nach richterlichem Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen, und solchergestalt mit den in diesem Gesetzbuche befolgten Grundsätzen nicht zu vereinigen sein würde; so ist auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe zwar nicht zu erkennen, jedoch mittelst eines an das Justizministerium zu erstattenden gutachtlichen Berichts eine Strafmilderung im Wege der Gnade in Antrag zu bringen.

Dasselbe findet statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat.

In Betreff der Kosten der Schlußverhandlung muß das Gericht sodann eine angemessene Vertheilung vornehmen.

19. Formvorschriften für die Urschrift des Endurtheils.

§. 157. Die Urschrift des Endurtheils soll enthalten:

das Datum;
die Namen der Richter, des Staatsanwaltes und des Gerichtsschreibers;
die Bemerkung, ob das Verfahren öffentlich war oder nicht, und in jedem Falle den Umstand besonders hervorheben, daß die Verkündung des Urtheils in öffentlicher Sitzung geschehen ist;
die genaue Bezeichnung des Beschuldigten, wo möglich Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, Namen der Eltern, und Tag und Ort seiner Geburt;
die Schlußanträge des Staatsanwaltes und des Beschuldigten, so wie der etwa aufgetretenen Civilpartei;
die Entscheidungsgründe unter Anführung des angewandten Strafgesetzes;
die Entscheidung über Strafe und Kosten.

Ein von einem Schwurgerichtshofe gesprochenes Urtheil muß auch die an die Geschworenen gerichteten Fragen und die von ihnen ertheilten Antworten enthalten, insoweit auf ihnen die verhängte Strafe beruhet.

Der Ausspruch des Gerichtsvorsitzenden, durch welchen er einen von den Geschworenen für nicht schuldig befundenen Angeklagten freispricht, braucht nur im Sitzungs-Protocolle bemerkt zu werden.

20. Vorschrift falls in **einem** Urtheile über verschiedene Thatsachen oder verschiedene Personen entschieden wird.

§. 158. Umfaßt ein Urtheil die Entscheidungen rücksichtlich verschiedener Thatsachen oder verschiedener Personen, so ist jede derselben so zu behandeln, als sei sie durch ein für sich bestehendes Urtheil ergangen.

21. Vorschrift über Zustellung der Endurtheile.

§. 159. Die auf Ausbleiben ergangenen Endurtheile müssen dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift behändigt werden.

Hinsichtlich der auf Widerspruch erfolgten bedarf es einer solchen Behändigung nicht; jedoch kann der Beschuldigte und die Civilpartei gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift des Urtheils verlangen.

22. Vom Verfahren auf Ausbleiben.

a. Zulässigkeit.

§. 160. Erscheint weder der rechtzeitig und in rechtsförmlicher Weise geladene Beschuldigte, noch in den Fällen, in welchen es gestattet ist, ein Vertreter desselben, so wird auf Ausbleiben gegen ihn verfahren.

War dagegen die Ladung weder rechtsförmlich erlassen, noch rechtzeitig zugestellt, so vernichtet das Gericht die Ladung und überläßt dem Staatsanwalte die Wiederholung derselben.

b. Haftbefehl gegen den ausbleibenden Beschuldigten.

§. 161. In allen Fällen des Verfahrens auf Ausbleiben hat der Schwurgerichtshof und die Strafkammer die Befugniß, gegen den gehörig Geladenen aber Ausgebliebenen einen Haftbefehl zu erlassen; der in Folge dessen Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden nach seinem Eintreffen in den Gefängnissen des Gerichts, welches die Verhaftung verfügte, durch den Gerichtsvorsitzenden, oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied vernommen werden.

Der betreffende Beamte hat in Bezug auf die Fortdauer der Haft eben so zu verfahren, wie der Untersuchungsrichter.

c. Entfernung des Beschuldigten während der Verhandlung.

§. 162. Ist der Beschuldigte persönlich oder, wo es gestattet, sein Vertreter erschienen, und hat eine Vernehmung über die Beschuldigung Statt gefunden, so ist, auch wenn eine Entfernung während der Sitzung Statt finden sollte, das ergehende Urtheil dennoch kein auf Ausbleiben, sondern ein auf Widerspruch ergangenes.

In den Fällen, in welchen eine Vertretung unstatthaft, darf der Vertheidiger nur in Anwesenheit des Beschuldigten das Wort ergreifen.

d. Vorschriften für das Verfahren auf Ausbleiben.

§. 163. Das auf Ausbleiben eintretende Verfahren ist im Allgemeinen dem im Erscheinungsfalle Statt findenden gleich, jedoch mit folgenden besonderen Bestimmungen:

1) War eine Voruntersuchung voraufgegangen, so tritt das Verfahren sofort ein; im entgegengesetzten Falle muß der Ausbleibende zuvörderst öffentlich geladen werden, vgl. jedoch rücksichtlich der Polizeiübertretungen §. 201.

2) Gegen das auf Ausbleiben ergangene Erkenntniß kann der Verurtheilte innerhalb 3 Tagen nach Zustellung (vgl. §. 52) Einspruch erheben, wenn erweislich die Ladung ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen.

Dieser Einspruch hindert die Vollstreckung desselben; jedoch kann beim Fluchtverdachte, oder falls bereits im Laufe der Voruntersuchung ein Haftbefehl ergangen war, sofortige Verhaftung eintreten.

e. Verfahren bei der Geltendmachung des Einspruchs.

§. 164. Die Erhebung des Einspruchs geschieht durch Erklärung zu Protocoll des Gerichtschreibers oder durch schriftliche Eingabe an das Gericht. Auf erfolgten Einspruch läßt der Staatsanwalt den Verurtheilten in eine der nächsten Sitzungen des Gerichts, von welchem die Verurtheilung ausging, und falls dies ein Schwurgerichtshof, vor

die Berufungskammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten worden, vorladen. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

Das Verfahren ist hierbei das für das betreffende Gericht im Allgemeinen vorgeschriebene.

Findet eine Aussetzung der Sache oder eine nähere Voruntersuchung über die Entschuldigungsgründe Statt, so kann das Gericht verfügen, daß der verhaftete Beschuldigte einstweilen in Haft bleibe.

Erkennt das Gericht die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend, so hebt es die frühere Verurtheilung auf und verordnet die Wiederaufnahme des früheren Strafverfahrens.

Auf Grund dieser Entscheidung wird der verhaftete Beschuldigte seiner Haft entlassen, falls nicht das Gericht — wozu es befugt — das Gegentheil ausdrücklich verordnet, oder ein anderweiter Haftbefehl gegen den Beschuldigten vorliegt.

Bei Entlassung aus der Haft ist die im §. 66 a lin. 3 enthaltene Bestimmung zu berücksichtigen.

f. Vom zweiten Erkenntnisse auf Ausbleiben.

§. 165. Ergeht demnächst zum zweiten Male gegen den Beschuldigten ein Erkenntniß auf Ausbleiben, so findet gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel des Einspruchs nicht ferner Statt.

g. Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde Seitens der Staatsanwaltschaft.

§. 166. Ergreift der Staatsanwalt gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Urtheil die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, so wird, falls der Beschuldigte, ehe noch über diese Rechtsmittel entschieden ist, Einspruch erhebt, jenes Verfahren vorläufig ausgesetzt und zunächst über den Einspruch entschieden.

Wird diesem Statt gegeben, so sind damit die Rechtsmittel des Staatsanwaltes erledigt.

Hat jedoch das Berufungsgericht vor Kenntnißnahme des Einspruchs seine Entscheidung bereits erlassen, so begründet dies für die Entscheidung über den Einspruch in keiner Weise eine ausnahmsweise Zuständigkeit.

23. Verzögertes Erscheinen des Vertheidigers in der Sitzung.

§. 167. Erscheint der Vertheidiger des Beschuldigten nicht rechtzeitig in der Sitzung, oder entfernt er sich unzeitig aus derselben, so kann das Gericht, unbeschadet einer daneben auszusprechenden Disciplinarstrafe, nach dem Antrage des Beschuldigten entweder die Sache vertagen oder einen anderen Vertheidiger beiordnen, welcher sich dem ihm gewordenen Auftrage sofort zu unterziehen hat, oder auch in Fällen, in denen der Beschuldigte keines Vertheidigers bedarf (§. 73), die Verhandlung der Sache ohne einen solchen fortsetzen.

24. Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

§. 168. Stört der Beschuldigte die Verhandlung durch ungebührliches Betragen, so kann das Gericht, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, die sofortige Abführung desselben in das Untersuchungsgefängniß und die dortige Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens verfügen.

Diese Verfügung kann jeden Augenblick zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden.

Tritt eine solche Verhaftung ein, so wird die Verhandlung selbst mit dem Vertheidiger fortgesetzt.

War der Beschuldigte früher nicht verhaftet und tritt die Verhaftung auf Grund jenes Urtheils ein, so ist dem Beschuldigten diese Verfügung des Gerichts innerhalb 24 Stunden nach ihrem Erlaß abschriftlich zuzustellen.

Erfolgt die Entscheidung in der Sache selbst während seiner Abwesenheit, so ist sie dem Verhafteten innerhalb 24 Stunden nach Erlaß durch den Secretair zu Protocoll zu eröffnen, und derselbe, falls er nicht schon früher in Haft sich befand, aus ihr zu entlassen.

Das Urtheil ist in diesem Falle stets als ein auf Widerspruch ergangenes anzusehen.

Die Fristen für etwa zuläßige Rechtsmittel beginnen vom Augenblick der Verkündung des Urtheils zu laufen.

25. Rechtsmittel. Fälle der Zuläßigkeit. Einlegung derselben.

§. 169. Nur gegen Endentscheidungen der Strafkammern und der Amtsgerichte sind Rechtsmittel zuläßig.

Zwischenurtheile, selbst die, durch welche eine vorgeschützte Unzuständigkeitseinrede verworfen wird, können nur nach erfolgter Endentscheidung und nur gleichzeitig mit dieser durch ein Rechtsmittel angegriffen werden.

Der Beschuldigte und die Civilpartei können durch einen besonders Bevollmächtigten, dagegen Ehegatten für einander, so wie auch Eltern und Vormünder für ihre Kinder und Mündel auch ohne Vollmacht Rechtsmittel einlegen.

Befindet sich Derjenige, der gegen eine Entscheidung Rechtsmittel einlegen will, in dem Obergerichtsbezirke des Gerichts, welches jene Entscheidung abgab, so muß die Einlegung bei diesem Gerichte Statt finden; ist er jedoch in einem fremden Obergerichtsbezirke, so kann die Einlegung des Rechtsmittels bei dem nächsten Amtsgerichte geschehen.

Dieses hat dann dafür zu sorgen, daß die bei ihm geschehene Einlegung binnen kürzester Frist dem betreffenden Gerichte bekannt wird, und hat auf Verlangen, daß sie geschehen, zu bescheinigen.

26. Zurücknahme eingelegter Rechtsmittel.

§. 170. Jede Partei kann ein von ihr eingelegtes Rechtsmittel zurücknehmen.

Geschieht dies von Seiten des Beschuldigten bez. der Civilpartei, so haben sie die durch die Einlegung erwachsenen Kosten zu tragen; im Uebrigen wird verfahren, als habe die Einlegung des Rechtsmittels nie Statt gefunden.

27. Allgemeine Bestimmung über die Anwendung der obigen Vorschriften auf die Anklage und den Angeklagten.

§. 171. Alle in diesem Abschnitte rücksichtlich des Beschuldigten gegebenen Vorschriften gelten auch für den Angeklagten und die gegen ihn erhobene Anklage.

II. Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

A. Vorbereitende Maßregeln.

1. Einleitung des schwurgerichtlichen Verfahrens.

§. 172. Der Oberstaatsanwalt muß, sobald die Anklageschrift verfaßt ist, diese, das Verweisungsurtheil der Anklagekammer und die übrigen Actenstücke binnen kürzester Frist dem Staatsanwalte des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts zugehen lassen.

Eben so haben die Staatsanwälte der Obergerichte, welche nach der Organisation der Gerichte nicht als Schwurgerichtshöfe erkennen können, die Acten an den Staatsanwalt des für zuständig erklärten Obergerichts zu senden, wenn es sich um einen leichten, jedoch vor den Schwurgerichtshof gehörenden Straffall handelt, und dieser entweder durch den Rathskammerbeschluß an den Schwurgerichtshof verwiesen, oder der Art ist, daß er ohne Voruntersuchung in die Sitzung des Schwurgerichtshofes gebracht werden kann.

In diesem Falle muß der Staatsanwalt des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts die Beschuldigungsschrift entwerfen, und die etwa verfügte Abführung des Beschuldigten in das Untersuchungsgefängniß des als zuständig erklärten Obergerichts in Ausführung bringen.

Er hat außerdem die möglichst rasche Verhandlung der Sache vorzubereiten, und zu dem Ende die etwa nothwendigen Nachforschungen anzustellen; hält er indessen eine richterliche Voruntersuchung für räthlich, oder wünscht der Beschuldigte eine solche, so ist die desfallsige Bitte dem Vorsitzenden des Schwurgerichts vorzutragen und von ihm ein Gerichtsmitglied mit der Vornahme der Voruntersuchung zu beauftragen.

Verwirft der Vorsitzende den Antrag, so findet gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel Statt.

2. Schluß der schwurgerichtlichen Sitzungen.

§. 173. Die schwurgerichtlichen Sitzungen werden nicht eher geschlossen, als bis alle Strafsachen, welche bei der Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht sind.

3. Verspätetes Eintreffen des Angeklagten oder der Acten.

§. 174. Treffen der Angeklagte oder die Acten erst nach Eröffnung der Sitzung des Schwurgerichtshofes ein, so kann demungeachtet der Vorsitzende des Gerichts, mit Einwilligung des Staatsanwaltes und des Angeklagten, die Verhandlung vor diesem Schwurgerichtshofe noch eintreten lassen.

4. Vorläufige Vernehmung des Angeklagten durch den Präsidenten.

§. 175. Sobald die Anklageschrift vollendet und der Angeklagte in die Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen abgeliefert ist, müssen ihm — falls dies nicht schon früher geschah — Verweisungsurtheil und Anklageschrift zugestellt werden.

Binnen 24 Stunden nach dieser Zustellung befragt der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes den Angeklagten, ob er einen Vertheidiger benennen wolle, und bestellt ihm im Verneinungsfalle einen solchen sofort von Amtswegen.

Er kann auch, falls er dies für angemessen erachtet, den Angeklagten über andere Puncte vernehmen.

Der Schwurgerichtssecretair hat über diesen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen.

5. Abschrift von Actenstücken.

§. 176. Auf Verlangen werden dem Angeklagten Abschriften der den sachlichen Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protocolle und der Gutachten der Sachverständigen vorläufig unentgeltlich ertheilt. Sind mehreren Beschuldigten verschiedene Vertheidiger in einer Strafsache bestellt, so kann Jeder eine unentgeltliche Abschrift verlangen. Abschriften sonstiger Actenstücke erhält der Angeklagte nur gegen Bezahlung der Gebühren.

6. Mittheilung der Liste der Geschworenen und der Zeugen im Falle der Verhaftung.

§. 177. Die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgelooseten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist dem verhafteten Angeklagten spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zuzustellen.

Eben so sind beide Parteien verpflichtet, einander ein Verzeichniß aller auf ihren Antrag in der Sitzung zu vernehmenden Zeugen, welches

Namen und Wohnort derselben enthält, wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Ist diese Vorschrift unbeachtet geblieben, so kann der Gegner sich der Vernehmung der ihm zu spät oder so ungenau, daß die Ermittelung der Person unthunlich, angegebenen Zeugen widersetzen.

7. Bestimmungen, falls der vor das Schwurgericht Verwiesene oder Geladene nicht verhaftet.

§. 178. Ist der vor das Schwurgericht Verwiesene oder Geladene nicht verhaftet, so gelten zwar im Uebrigen die Bestimmungen des §. 177, doch bedarf es einer Zustellung der Geschworenen- und Zeugenliste von Seiten der Staatsanwaltschaft an ihn nicht, vielmehr kann er und sein Vertheidiger am Tage vor der Verhandlung Einsicht der Liste der Geschworenen und der Zeugen im Gerichtslocale verlangen.

Außerdem ist in leichten Straffällen seine Vertheidigung lediglich ihm zu überlassen.

8. Bestimmung, falls die Vorschrift des §. 177 a lin. 1 unbeachtet geblieben ist.

§. 179. Ist die Bestimmung, welche §. 177 a lin. 1 zu Gunsten des Angeklagten ertheilt, unbeachtet geblieben, so berechtigt dies denselben nur nach dem Beginne der öffentlichen Sitzung und bevor zur Loosziehung der Geschworenen geschritten ist, auf Grund jener Rechtsverletzung einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zu stellen, über welchen die Schwurrichter zu entscheiden haben.

B. Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe selbst.

1. Eröffnung des Vorsitzenden an den Angeklagten.

§. 180. Der Vorsitzende des Gerichts erklärt dem Angeklagten zuvörderst, daß nunmehr mit der Verhandlung und Aburtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage bez. Beschuldigung verfahren werden soll; er befragt ihn daneben bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

2. Bildung des Schwurgerichts.

§. 181. Es wird sodann in Gemäßheit der §§. 26, 27 des provisorischen Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte, zur Verlesung und Ziehung der Namen der Geschworenen und zu der Vereidung derselben geschritten.

Unmittelbar nach dieser Vereidung ist die Verhandlung zu beginnen.

3. Verfahren bei Vorführung der Zeugen.

§. 182. Der Gerichtsvorsitzende befragt zunächst beide Parteien über die Zeugen, deren Vorführung sie beabsichtigen, und läßt das ihm überreichte Verzeichniß durch den Schwurgerichtssecretair vorlesen.

Der Vorsitzende des Gerichts erinnert die Zeugen an ihre Pflicht, die Wahrheit zu reden, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, untersagt ihnen, mit ihren Mitzeugen oder dritten Personen über den Angeklagten oder das Verbrechen zu reden, und befiehlt ihnen, in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben und dort zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgen werde.

4. Verlesung des Verweisungsbeschlusses und der Anklage oder Beschuldigungsschrift.

§. 183. Hierauf läßt der Vorsitzende das Verweisungsurtheil oder den Verweisungsbeschluß, so wie die Anklage oder Beschuldigungsschrift durch den Schwurgerichtssecretair verlesen, nachdem er zuvor den Angeklagten oder Beschuldigten aufgefordert hat, dieser Vorlesung, so wie überhaupt dem Gange der Verhandlung mit Aufmerksamkeit zu folgen.

5. Begründung der Anklage oder der Beschuldigung.

§. 184. Nach dieser Verlesung hat die Staatsanwaltschaft die Anklage näher zu erläutern und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Puncte, so wie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorzuheben.

6. Vernehmung des Angeklagten.

§. 185. Der Vorsitzende des Gerichts vernimmt sodann den Angeklagten über die ihm Schuld gegebene That, auch, wenn er es für angemessen hält, über seinen früheren Lebenslauf.

Er muß ihm hierbei Gelegenheit geben, sich über alle Einzelheiten der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und alle dieselbe begleitenden Umstände auszusprechen.

Das Sitzungsprotocoll muß Auskunft darüber geben, ob der Angeklagte die That mit den einzelnen Umständen eingestanden oder geleugnet hat oder endlich, ob von ihm eine die Strafbarkeit ausschließende Thatsache behauptet ist.

Im Uebrigen bedarf es keiner Aufzeichnung der Erklärungen des Angeklagten.

7. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

§. 186. Hierauf geschieht die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, und dürfen die im §. 144 und 145 bezeichneten Verhandlungen vorgelesen werden.

Die Aussage selbst bedarf nur dann protocollarischer Verzeichnung, wenn der Zeuge oder Sachverständige in der Voruntersuchung keine Erklärung abgegeben hat, oder seine jetzige Aussage von der früheren bedeutend abweicht.

In jedem Falle beschränkt sich die Verzeichnung auf den wesentlichen Inhalt.

Das fernere Verfahren entspricht den Vorschriften von §. 143.

8. Schlußvortrag des Vorsitzenden.

§. 187. Nach dem Vortrage des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Angeklagten (vergl. §. 137) faßt sodann der Vorsitzende die ganze Sache in gedrängter Darstellung zusammen, entwickelt in einfachen Sätzen, ohne Andeutung seiner persönlichen Ansicht, das Ergebniß der aufgenommenen Beweise sowohl für als wider den Angeklagten, und erklärt schließlich, so weit dies erforderlich, die Merkmale, welche das Gesetz zu der den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildenden Gesetzesübertretung fordert.

Dieser Vortrag des Vorsitzenden darf unter keiner Bedingung von einer der Parteien unterbrochen und eben so wenig die Art desselben zum Gegenstande einer späteren Verhandlung oder eines späteren Antrages gemacht werden.

Sollte der Vorsitzende bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht an Das halten, was bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat jede der Parteien das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung wieder zu eröffnen.

9. Fragstellung.

§. 188. Ist die Verhandlung bis hierher vorgeschritten, so verliest der Vorsitzende die von ihm aufgestellten, an die Geschworenen zu richtenden Fragen.

Jede Partei darf Abänderung derselben oder die Hinzufügung anderer Fragen beantragen.

Will der Vorsitzende auf diesen Antrag nicht eingehen oder widerspricht eine der Parteien der von ihm vorgeschlagenen Fassung, so kann die Entscheidung des Gerichtshofes erwirkt werden.

Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle in dem Verweisungsurtheile enthaltenen, wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, so wie die in der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, erschöpfen und sich darauf beschränken. Die Geschworenen können auf etwaige Mängel der Fragen aufmerksam machen.

Die Hauptfrage ist dahin zu richten, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei.

Sie schließt sich unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervorgetretenen Umstände möglichst an die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel oder die erhobene Beschuldigung an. Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen. Umstände einer That, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, sind zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen.

Wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder anderen Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildende strafbare Handlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, so kann der Vorsitzende des Gerichts, selbst wenn die Anklage nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen.

Dieses gilt insbesondere in Betreff des Verhältnisses des vollendeten zu dem versuchten Verbrechen, der Urheberschaft zur Beihülfe oder Begünstigung, der vorsätzlichen zur fahrlässigen Gesetzesübertretung.

Ueber Strafzumessungsgründe, so wie die in dem Strafgesetze nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umstände (schweren oder leichten Fälle), unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen oder sie unter denselben herabzusetzen, hat das Gericht zu entscheiden.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich der in den Art. 86 bis 90 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründe der Strafbarkeit, so wie der Voraussetzungen des Rückfalles.

10. Berathung der Geschworenen.

§. 189. Der Vorsitzende des Gerichts überreicht sodann die von ihm aufgestellten und unterschriebenen Fragen, nebst den über den sachlichen Thatbestand des Verbrechens aufgenommenen Protocollen den Geschworenen und verordnet, daß dieselben sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Daneben eröffnet er ihnen:

daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderer Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung; daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, daß sie vielmehr gegen Eid und Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Ueberzeugung von der Recht- oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch die Härte der zu erkennenden Strafe sich irgendwie bestimmen ließen, daß es endlich ihre Pflicht sei, über den Gang ihrer Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Gleichzeitig verordnet er die einstweilige Abführung des Angeklagten und die Bewachung der Eingänge des Geschworenenzimmers und befiehlt, daß bis nach Fällung des Wahrspruchs ohne seine schriftliche Erlaubniß weder einem der Geschworenen der Austritt, noch einem Fremden der Eintritt gestattet werde.

Das Uebertreten dieses Verbots wird an dem Geschworenen mit einer Ordnungsstrafe bis 50 Thlr., an einer dritten Person und dem nachlässigen Wachtposten, vorbehältlich einer etwa sonst verwirkten Strafe, mit 24stündiger Gefängnißstrafe geahndet.

Das Gericht erkennt diese Strafe nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Die Geschworenen schreiten im Berathungszimmer zunächst unter Leitung Desjenigen, dessen Name zuerst aus der Urne hervorgegangen ist, zur Wahl eines Obmannes; es genügt zu dieser Wahl relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Die Berathung und Abstimmung geht unter Leitung dieses Obmannes vor sich.

Nach geschlossener Berathung erfolgt mündliche Abstimmung über die einzelnen Fragen in der von dem Vorsitzenden des Gerichts festgestellten Reihenfolge.

Der Obmann befragt seine Mitgeschworenen nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden. Er selbst giebt seine Stimme zuletzt ab.

Die Entscheidung der Geschworenen wird sowohl für als gegen den Angeklagten nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug.

Die Stimme eines Geschworenen, welcher eine Hauptfrage verneint, wird rücksichtlich der auf jene Hauptfrage sich beziehenden besonderen Fragen zu Gunsten des Angeklagten gerechnet.

Wird die Frage nach der Hauptthat verneint, so bedürfen die besonderen Fragen, nach den sie begleitenden Umständen, keiner Beantwortung mehr.

Der Obmann zählt die Stimmen, welche sich für und gegen die Bejahung einer Frage ergeben und schreibt nach dem Ergebnisse dieser Zählung neben die Frage „ja" oder „nein".

Tritt Bejahung einer Frage nur theilweise ein, so ist die Beschränkung mit kurzen Worten beizufügen.

Der Wahrspruch wird vom Obmann und zwei anderen Geschworenen unterzeichnet.

11. Befugniß der Geschworenen, in gewissen Fällen die Gegenwart des Gerichtsvorsitzenden erbitten zu dürfen.

§. 190. Entstehen bei den Geschworenen über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen oder über Fassung der Antwort Zweifel, so können

sie die Gegenwart des Vorsitzenden des Gerichts und von ihm Auskunft erbitten.

Findet der Vorsitzende, daß die Zweifel der Geschworenen sich auf thatsächliche Puncte beziehen, so muß er sich im Berathungszimmer jeder Aeußerung enthalten.

Er kann jedoch, um die angeregten Zweifel zu beseitigen, die Wiedereröffnung der Sitzung veranlassen; beide Parteien können sodann das Wort verlangen.

So oft die Geschworenen von der ihnen im Anfang dieses Paragraphen ertheilten Befugniß Gebrauch machen, ist eine allgemeine Bemerkung darüber in das Sitzunsprotocoll aufzunehmen.

12. Abgabe des Wahrspruchs.

§. 191. Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze ein.

Auf die in Abwesenheit des Angeklagten von Seiten des Vorsitzenden an den Obmann der Geschworenen zu richtende Frage, welches der Wahrspruch der Geschworenen sei, lies't derselbe stehend, die Hand auf's Herz gelegt, mit der Einleitung:

„Ich bezeuge auf Ehre und Gewissen vor Gott und den Menschen, die Geschworenen haben die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:“

die einzelnen Fragen und die darauf ertheilten Antworten ab.

Den Fragebogen überreicht er sodann dem Vorsitzenden des Gerichts; dieser und der Gerichtssecretair unterzeichnen denselben.

13. Formwidrigkeit, Dunkelheit, Widersprüche oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs.

§. 192. Findet das Gericht wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand rücksichtlich der Beantwortung einzelner Fragen, so sind die Geschworenen zu veranlassen, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen, und die nöthige Verbesserung eintreten zu lassen.

14. Einstimmig abweichende Ansicht des Gerichtshofes.

§. 193. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, so ist ein Strafurtheil nicht abzugeben; es sind vielmehr die Verhandlungen an die Anklagekammer einzusenden, damit diese einen anderen Schwurgerichtshof mit der Wiederholung des Verfahrens beauftrage.

Findet das Gericht, daß nur in Ansehung eines von mehreren Angeklagten der Wahrspruch der Geschworenen irrig sei, so ist nur in Beziehung auf diesen das eben erwähnte Verfahren zu beobachten.

Das ergehende zweite Urtheil hat jedoch durchaus keinen Einfluß auf die übrigen Mitangeklagten.

Wird bei der zweiten Verhandlung im gleichen Sinne wie bei der ersteren entschieden, so muß das Gericht sofort zum Urtheile schreiten.

15. Eröffnung des Wahrspruchs (an den Angeklagten).

§. 194. Nachdem die Geschworenen ihre Erklärung vollständig abgegeben haben, läßt der Vorsitzende des Gerichts den Angeklagten vorführen und ihm durch den Gerichtssecretair jene Erklärung vorlesen.

16. Weiteres Verfahren.

§. 195. Lautete der Wahrspruch der Geschworenen „nicht schuldig!," so verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten, und verordnet, falls nicht andere Gründe dem entgegenstehen, nöthigenfalls seine Haftentlassung. Vergl. jedoch §. 239.

Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, so stellt die Staatsanwaltschaft ihre Anträge, welche, wenn sie überhaupt Strafverhängung bezielen, auf eine bestimmte Strafe zu richten sind.

Bei Vermeidung der Nichtigkeit hat der Vorsitzende sodann dem Angeklagten das Wort zu ertheilen, um auf die Anträge des Staatsanwaltes seine Vertheidigung zu verhandeln; dieselbe darf jedoch nur darauf gerichtet werden, daß die That, wie sie der Ausspruch der Geschworenen feststellt, entweder überhaupt nicht strafbar sei, oder einer geringeren, als der beantragten Strafe unterliege.

Nach beendigter Verhandlung begiebt sich das Gericht in das Berathungszimmer, um auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen sein Endurtheil abzugeben.

Ist das Gericht der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, keine gesetzlich strafbare sei, so erläßt es ein freisprechendes Erkenntniß; im entgegengesetzten Falle spricht es die verwirkte gesetzliche Strafe aus, ohne in dieser Beziehung an die Anträge der Staatsanwaltschaft irgendwie gebunden zu sein.

17. Eröffnung des verurtheilenden Erkenntnisses.

§. 196. Wird durch das gesprochene Urtheil irgend eine Strafe gegen den Angeklagten verhängt, so muß sofort nach der Verkündigung der Präsident ihm eröffnen, daß das Gesetz ihm zwar keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung, wohl aber die binnen drei Tagen einzulegende Nichtigkeitsbeschwerde gestattet.

18. Zulässigkeit des Einspruchs bei Erkenntnissen auf Ausbleiben.

§. 197. Ist das verurtheilende Erkenntniß auf Ausbleiben ergangen, so findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde auch Einspruch gegen dasselbe Statt.

19. Allgemeine Bestimmung.

§. 198. Alles, was in diesem Hauptstücke von der Anklage und dem Angeklagten gesagt ist, gilt, falls nicht eine Beschränkung besonders ausgesprochen ist, in gleicher Weise für die Beschuldigung und den vor den Schwurgerichtshof gestellten Beschuldigten.

Viertes Buch.

Von der Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen vor den Amtsgerichten.

A. Im Allgemeinen.

§. 199. Im Allgemeinen finden die Vorschriften über Untersuchung schwerer und leichter Straffälle auch auf Polizeiübertretungen Anwendung. Der Amtsrichter hat die Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters.

B. Insbesondere.

1. Voruntersuchung.

§. 200. In der Regel bedarf es keiner besonderen Voruntersuchung, vielmehr beginnt das richterliche Verfahren sofort mit der Hauptverhandlung. Zu diesem Zwecke hat die Staatsanwaltschaft jeden Straffall durch ihre Ermittelungen und Verhandlungen möglichst so weit aufzuklären, daß eine sofortige Vorladung des Bezüchtigten vor das zuständige Amtsgericht erfolgen kann.

Hält jedoch der Staatsanwalt eine Voruntersuchung für erforderlich, so muß er diese bei dem zuständigen Amtsrichter beantragen; verweigert der Amtsrichter die Einleitung, so muß der Staatsanwalt den Beschuldigten zur Hauptverhandlung vorladen lassen, und es findet ein Rechtsmittel gegen jenen Bescheid nur in Verbindung mit dem gegen die in der Sache selbst abgegebene Entscheidung zur Hand genommenen Rechtsmittel Statt.

Hat derselbe jedoch die Voruntersuchung eingeleitet, so kann er nur durch einen ausdrücklichen mit Gründen versehenen Beschluß sich derselben entledigen.

2. Ladung zur Hauptverhandlung.

§. 201. Die Ladung zur Hauptverhandlung geschieht in der Regel unter Androhung des Rechtsnachtheils des Geständnisses und kann, wenn durch die Uebertretung eine bestimmte Geldstrafe verwirkt ist, dahin gefaßt werden, daß der Angeschuldigte im Falle des Ausbleibens diese Geldstrafe zu erlegen habe.

3. Verhaftung.

§. 202. Eine vorläufige Verwahrung bez. Verhaftung ist nur zulässig, wenn der Verdächtige ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist oder auf frischer That betroffen wird und im letzteren Falle die vorläufige Verwahrung bez. Verhaftung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist.

In dem Haftbefehle ist der Zeitpunct, bis zu welchem die Haft dauern soll, bestimmt anzugeben.

Kann vor Ablauf dieser Frist die Sache nicht zur Hauptverhandlung kommen, so darf der Amtsrichter, jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, den Haftbefehl erneuern. Ohne eine solche Erneuerung muß sofort mit Ablauf der Frist die Haftentlassung eintreten.

4. Sonstige Abkürzungen.

§. 203. 1) In das aufzunehmende Protocoll der Hauptverhandlungen ist nur das Wesentliche aufzunehmen.

2) Der Bezüchtigte kann sich durch einen besonders Bevollmächtigten vertreten lassen; der Amtsrichter ist jedoch das persönliche Erscheinen des ersteren zu verlangen befugt, wenn besondere im Protocolle ausdrücklich anzuführende Gründe solches als zweckmäßig erscheinen lassen.

3) Der Befragung über persönliche und sonstige allgemeine Verhältnisse, so wie über die früheren Vergehen des Bezüchtigten bedarf es nur, wenn sie auf die Entscheidung Einfluß haben.

4) Verweigert der Bezüchtigte ohne genügende Gründe die Antwort, so ist er, nach vorgängiger fruchtlosen Androhung dieser Folge, als der in Frage stehenden Thatsache geständig zu behandeln.

5) Zeugen sind über ihre persönlichen Verhältnisse und Beziehungen nur so weit, als dieses für die Würdigung ihrer Aussage erheblich sein kann, zu vernehmen.

6) Bei dem Beweise durch Sachverständige ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach der Persönlichkeit des Sachverständigen und nach den sonstigen Umständen zu ermessen, ob einer oder mehrere zuzuziehen, und ob eine Beeidigung oder eine Versicherung an Eides Statt zu erfordern sei.

7) Die Einnahme des Augenscheines kann in der Regel dem Actuar, in unwichtigen Fällen auch dem Gerichtsunterbedienten aufgetragen werden.

8) Die Zuordnung eines Vertheidigers abseiten des Gerichts findet nicht Statt.

9) Ist in einem auf Ausbleiben ergangenen Urtheile auf Geldstrafe erkannt, so hat der dawider ergriffene Einspruch aufschiebende Wirkung nicht.

5. Verhältniß der Civilpartei.

§. 204. Der von dem Staatsanwalte erhobenen öffentlichen Klage kann jede durch das fragliche Vergehen verletzte Person als Civilpartei beitreten.

Dieser Beitritt muß spätestens bei Verhandlung der Sache und jedenfalls vor Erlassung des Endurtheils erklärt, so wie auch, daß es geschehen, in dem Sitzungsprotocolle bemerkt werden.

Hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nicht erhoben, so kann die Civilpartei selbstständig den Bezüchtigten vor das Amtsgericht laden lassen und hierdurch seine Verurtheilung sowohl zur Strafe, als auch zum Schadenersatze bewirken.

Zu dieser Vorladung, welche die Zuständigkeit des Gerichts zur Straferkennung und Entscheidung über den Civilanspruch begründet, bedarf es weder einer richterlichen, noch der Erlaubniß der Staatsanwaltschaft; es genügt vielmehr eine vor der Sitzung an den Actuar geschehene Mittheilung, damit dieser die Sache auf die Liste der zu verhandelnden aufnehme.

Auch ohne Vorladung können der Bezüchtigte und die Civilpartei sofort an einem Sitzungstage vor dem Amtsrichter erscheinen und die Entscheidung desselben verlangen; stets bedarf es jedoch der zuvorigen Mittheilung an den Actuar.

Die Civilpartei, mag sie sich der Staatsanwaltschaft anschließen oder selbstständig auftreten, ist befugt, dem Gerichte Zeugen vorzuführen und ihre Vernehmung zu beantragen; die Entschädigungsverbindlichkeit liegt jedoch dann nur ihr ob, und der Richter hat die Zeugen mit einer gegen jene vollstreckbare Anweisung zu versehen.

Die Civilpartei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; das Gericht ist jedoch ausnahmsweise befugt, das persönliche Erscheinen zu fordern, wenn besondere im Protocolle anzuführende Gründe dafür sprechen.

Ist die Vorladung des Bezüchtigten von der Civilpartei ausgegangen, so liegt die Entwickelung der Anschuldigung nur ihr, und nicht der Staatsanwaltschaft ob; außerdem muß, falls sie vereint mit dem Staatsanwalte aufgetreten ist, ihr Schlußantrag stets dem vom Staatsanwalte zu stellenden Antrage vorhergehen.

Bleibt die Civilpartei in der angesetzten Sitzung aus, so wird sie mit ihrem Schadensanspruche aus dem Verfahren zurückgewiesen; gegen diese Entscheidung findet nur das Rechtsmittel der Berufung Staat.

Hat bis zum Ablaufe der Berufungsfrist die Staatsanwaltschaft die Sache nicht aufgenommen, so streicht das Gericht dieselbe aus der Liste; der Staatsanwalt kann jedoch durch eine neue Vorladung dieselbe Sache jederzeit wiederum vor das Gericht bringen.

Der Amtsrichter muß über die öffentliche Klage und den Entschädigungsanspruch zugleich entscheiden; ist dies unthunlich, namentlich die Frage über den Entschädigungsanspruch nicht spruchreif, so findet keine fernere Instruction Statt, sondern der Anspruch wird zum getrennten Verfahren verwiesen; wenn es jedoch, ohne die Hauptentscheidung zu sehr aufzuhalten, irgend thunlich ist, so muß zugleich mit dieser die Entscheidung über die Entschädigungsverbindlichkeit an sich

abgegeben, und nur die Klarstellung des Schadensbetrages zum getrennten Verfahren verwiesen werden.

Wird der Bezüchtigte verurtheilt, so werden ihm die gesammten, auch die der Civilpartei erwachsenen Kosten zur Last gelegt; etwa unnöthig verwendete kann der Richter jedoch ausdrücklich ausnehmen.

Erfolgt eine Freisprechung, so muß die Civilpartei in alle durch ihre Anträge veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

6. Verfahren bei Unzuständigkeit.

§. 205. Erklärt der Richter sich unzuständig, weil ein leichter oder schwerer Straffall vorliege, so muß er die Einsendung der Verhandlungen an den Staatsanwalt des ihm vorgesetzten Obergerichts anordnen.

In diesem Falle scheidet die Civilpartei aus.

7. Allgemeiner Vorbehalt.

§. 206. Der Justiz-Minister ist befugt, für gewisse leichtere Arten von Polizeiübertretungen — Wrogensachen u. a. m. — in Betreff der Vorladung und des Verfahrens im Wege des Reglements einfachere Formen, als die bislang erwähnten, vorzuschreiben; dabei ist jedoch festzuhalten, daß der Vorzuladende von der Ladung und den für den Fall des Ausbleibens angedrohten Rechtsnachtheilen gehörig in Kenntniß gesetzt werde.

Fünftes Buch.

Von dem Rechtsmittel der Berufung gegen Urtheile der Strafkammer und der Amtsgerichte.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 207. Jedes von einer Strafkammer oder einem Amtsgerichte abgegebene Urtheil kann, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist, sowohl von dem Beschuldigten, als auch von der Staatsanwaltschaft und, geeigneten Falls, von der Civilpartei durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden; diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich derjenigen Urtheile, durch welche eins der genannten Gerichte sich für unzuständig erklärt.

Doch sollen die Polizeistrafurtheile, welche nur auf Geldbuße von einem Thaler oder weniger lauten, von dem Verurtheilten nicht angefochten werden können.

Durch die Berufung kann nur eine Abänderung zum Vortheile des Berufenden herbeigeführt werden; der unangefochtene Theil des Urtheils erster Instanz tritt in Vollstreckbarkeit. Vergl. jedoch §. 212.

Es ist der Staatsanwaltschaft nicht gestattet, von diesem Rechtsmittel zum Besten des Angeschuldigten Gebrauch zu machen.

Gegen eine lediglich die Kosten des Verfahrens bezielende Entscheidung findet keine Berufung Statt.

2. Einlegung.

§. 208. Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 10 Tagen nach der Verkündigung des Urtheils entweder zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder in schriftlicher Eingabe eingelegt werden.

Bei den auf Ausbleiben gegen den Beschuldigten ergangenen Urtheilen läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung des Urtheils (vergl. §. 52). Ausnahmsweise sollen jedoch die auf Ausbleiben ergangenen Entscheidungen, durch welche der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels sofort nach ihrer Abgabe einstweilen vollstreckbar sein; diese einstweilige Vollstreckung geht in eine definitive über, wenn entweder die Frist für die Geltendmachung des etwa zulässigen Rechtsmittels unbenutzt verstrichen, oder wenn das zur Hand genommene Rechtsmittel von dem zuständigen Gerichte als unbegründet verworfen ist (vgl. §. 163).

3. Besondere Vorschriften für den Fall des Vorhandenseins einer Civilpartei.

§. 209. Hat gegen ein Urtheil des Amtsrichters die Civilpartei allein das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, welches jedoch stets auch die über den Entschädigungsanspruch ergangene Entscheidung umfassen muß, so wird das Berufungsgericht dennoch für die ganze Sache zuständig.

Auch wenn in erster Instanz die Civilpartei allein aufgetreten war, steht dem Staatsanwalte dennoch das Rechtsmittel der Berufung gegen die ergangene Entscheidung zu.

Die Civilpartei kann gegen ein sie zum besonderen Verfahren verweisendes Urtheil nur dann Berufung einlegen, wenn sie zugleich in Bezug auf die dem Angeschuldigten zuerkannte Strafe von diesem Rechtsmittel Gebrauch macht; dagegen kann der freigesprochene Beschuldigte, welcher mit seinem Anspruche gegen den Civilkläger zum besonderen Verfahren verwiesen ist, gegen diese Entscheidung niemals das Rechtsmittel der Berufung zur Hand nehmen.

Der Zutritt einer Civilpartei, welche in erster Instanz nicht aufgetreten war, zu dem bereits in zweiter Instanz sich befindenden Verfahren ist unstatthaft.

4. Verfahren nach der Einlegung bis zur Verhandlung.

§. 210. Nach Ergreifung der Berufung hat der Verurtheilte eine achttägige Frist, innerhalb welcher er Einsicht der Acten fordern darf.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsschreiber die Acten der Staatsanwaltschaft vorzulegen und diese läßt sie innerhalb 24 Stunden an den bei dem Berufungsgerichte angestellten Staatsanwalt gelangen.

Letzterer läßt zu der auf seinen Antrag von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Sitzung den Beschuldigten und, falls die Berufung von diesem oder der Civilpartei ausging, auch die letztere vorladen.

5. Verfahren vor dem Berufungsgerichte.

§. 211. Das Verfahren vor dem Berufungsgerichte entspricht im Allgemeinen dem vor der Strafkammer zu beobachtenden; es bedarf jedoch eines die Beschuldigung entwickelnden Vortrages des Staatsanwaltes nicht, vielmehr hält der vom Vorsitzenden ernannte Berichtserstatter, nachdem der Beschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen ist, einen den Stand der Sache darlegenden Vortrag.

Es können hierbei, außer dem Urtheile erster Instanz, dessen Vorlesung stets geschehen soll, verschiedene andere Actenstücke verlesen werden, z. B. Erklärungen des Beschuldigten, Zeugenaussagen, Gutachten der Sachverständigen u. d. m.

Sodann folgt die Vernehmung des Beschuldigten und das fernere Verfahren, entsprechend den Vorschriften der §§. 136, 137, 143.

Einer neuen Vorladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen bedarf es nicht mit Nothwendigkeit.

Beide Parteien sind befugt, auch in dieser Instanz Zeugen vorzuführen.

6. Adhäsion.

§. 212. Der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft und die Civilpartei sind befugt, der von irgend einer dieser Parteien zur Hand genommenen Berufung sich anzuschließen und hierdurch geeigneten Falls eine für sie günstige Entscheidung herbeizuführen.

Diese Befugniß kann ausgeübt werden bis zur Abgabe des Berufungsurtheils.

7. Vernichtung des früheren Verfahrens.

§. 213. Findet das Berufungsgericht, daß das Erkenntniß erster Instanz oder das ihm vorhergegangene Verfahren an einem Fehler leidet, welcher gegen ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde begründen würde, so vernichtet es die frühere Entscheidung und ist befugt, sofort in der Sache selbst die endliche Entscheidung abzugeben.

8. Anrechnung der Haft auf die Strafe.

§. 214. Befindet der Beschuldigte sich während der Verhandlung in Haft, so kann, falls diese Haft ohne sein Verschulden ver-

längert wurde, das Berufungsgericht ihm dieselbe ganz oder zum Theil auf die abzubüßende Freiheitsstrafe in Abrechnung bringen.

Sechstes Buch.

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

1. Zulässigkeit.

§. 215. Gegen alle in letzter Instanz ergangenen Urtheile erkennender Strafgerichte findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das vorgesetzte Gericht in folgenden Fällen Statt:

1) wenn in dem seit Beendigung der Voruntersuchung Statt gehabten Verfahren oder bei Fällung des Urtheils Formen oder Vorschriften, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, unbeachtet geblieben sind;

der Staatsanwalt und die Civilpartei können ihre Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Nichtbeobachtung derjenigen Formen stützen, welche lediglich das Interesse der Vertheidigung bezwecken;

2) wenn das Gericht, von welchem die angegriffene Entscheidung ausging, unzuständig war;

die ursprüngliche Unzuständigkeit eines Gerichts wird jedoch beseitigt durch den die Zuständigkeit aussprechenden Beschluß eines vorgesetzten Gerichts, und die auf die örtliche Begrenzung der Gerichtsbezirke gestützte Unzuständigkeit kann nur von Demjenigen als ein Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden, welcher diesen Unzuständigkeitsgrund bereits vor dem erkennenden Gerichte zur Geltung zu bringen gesucht hat;

3) wenn mit Unrecht eine Unzuständigkeitserklärung des zur Entscheidung berufenen Gerichts erfolgt ist;

4) wenn das dem Angeschuldigten gebührende Recht auf Vertheidigung entweder gänzlich abgeschnitten oder wesentlich beschränkt ist;

5) wenn das erkennende Gericht es versäumt oder sich geweigert hat, über einen von irgend einer Partei gestellten Antrag, dessen Zweck die Geltendmachung einer vom Gesetze ertheilten Befugniß war, zu entscheiden, eine Nachholung dieser Entscheidung aber durch Angehung jenes Gerichts nicht zu erreichen steht;

diesen Nichtigkeitsgrund ist nur der Antragsteller geltend zu machen befugt, und der Angeschuldigte niemals, so oft seine Freisprechung erfolgte;

6) wenn die über die Zulässigkeit der öffentlichen Klage im §. 39 gegebenen Vorschriften verletzt sind, und in Folge dessen eine Verurtheilung des Angeschuldigten Statt gefunden hat;

7) wenn gegen den Angeschuldigten wegen einer Handlung, welche das Gesetz nicht mit Strafe bedrohet, eine Strafe verhängt ist, oder wenn der Richter auf eine von dem Gesetze für das Verbrechen nicht angedrohete Strafe erkannt, oder bei Zumessung der Strafe das

höchste Maß der für jenes in den Criminalgesetzen angedroheten Strafe überschritten hat;

8) wenn das Gericht den Angeschuldigten freisprach, weil es mit Unrecht die als erwiesen angenommene That für eine straflose hielt, oder bei Zumessung der Strafe unter das geringste Maß der für das fragliche Verbrechen in den Criminalgesetzen angedroheten Strafe hinabging;

der Angeschuldigte selbst kann sich über diese Entscheidung niemals beschweren;

9) wenn das Gericht eine verurtheilende oder freisprechende Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der öffentlichen Klage war;

der Angeschuldigte kann sich über eine solche Entscheidung nur beschweren, falls sie ihn verurtheilt;

10) wenn das Gericht bei Zuerkennung einer Civilentschädigung über den Antrag der obsiegenden Partei hinausgegangen ist;

diesen Richtigkeitsgrund kann nur der unterliegende Theil geltend machen;

11) wenn das Gericht eine Verfügung erließ, zu deren Erlaß das Richteramt überhaupt die Befugniß nicht ertheilt;

Angeschuldigter und Civilpartei dürfen sich dieses Richtigkeitsgrundes nur bedienen, falls die Verfügung gegen sie selbst gerichtet ist.

12) wenn gegen dieselbe Person wegen derselben Handlung zwei Erkenntnisse abgegeben sind;

das zuletzt abgegebene ist durch die Richtigkeitsbeschwerde zu beseitigen.

Leidet eine in erster Instanz abgegebene Entscheidung an einem der in diesem Paragraphen angeführten Mängel, so ist dieser Richtigkeitsgrund bei Strafe des Verlustes durch das Rechtsmittel der Berufung geltend zu machen, darf aber zur Begründung einer Richtigkeitsbeschwerde gegen das in zweiter Instanz ergangene Urtheil niemals benutzt werden;

ausnahmsweise ist diese Benutzung gestattet, wenn der Beschwerdeführer nachzuweisen vermag, daß ihm jener Richtigkeitsgrund nicht zeitig genug bekannt war, um ihn in der Berufungsinstanz geltend machen zu können.

2. Einlegung und Ausführung.

§. 216. Die Richtigkeitsbeschwerde muß innerhalb 3 Tagen unter bestimmter Angabe des einzelnen Richtigkeitsgrundes mündlich zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt und innerhalb fernerer 7 Tage gerechtfertigt werden.

Diese Frist beginnt zu laufen vom Augenblick der Verkündung des beschwerenden Urtheils; war dasselbe jedoch auf Ausbleiben ergangen, so beginnt der Lauf der Frist erst nachdem das Urtheil dem Entbliebenen zugestellt ist.

Staatsanwalt und Civilpartei müssen, falls sie die Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand nehmen, den anwesenden Angeschuldigten innerhalb 24 Stunden, nachdem die Einlegung geschah, eine Abschrift der Einlegungsschrift oder des über den Act der Einlegung aufgenommenen Protocolls, und binnen 3 Tagen nach Einreichung der Rechtfertigungsschrift eine Abschrift auch dieses Actenstücks einhändigen.

Die Civilpartei hat außerdem die Bescheinigung über die Vollziehung dieser Benachrichtigung und Zustellung binnen kürzester Frist dem Staatsanwalte zu überreichen.

3. Ferneres Verfahren.

§. 217. Innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Rechtfertigungsschrift hat der Gerichtsschreiber die Acten dem Staatsanwalte vorzulegen, und dieser übersendet dieselben an den Staatsanwalt des für die Entscheidung der erhobenen Beschwerde zuständigen Gerichts.

Der Vorsitzende dieses Gerichts bestimmt zur Verhandlung der Sache auf Antrag des Staatsanwaltes eine vorher öffentlich bekannt zu machende Sitzung.

Der Vorladung des Beschuldigten oder der Civilpartei bedarf es nicht.

Der vom Vorsitzenden ernannte Berichtserstatter entwickelt den Stand der Sache; es steht sodann dem freiwillig erschienenen Angeschuldigten oder der Civilpartei oder ihrem Rechtsbeistande frei, sachdienliche Bemerkungen zu machen, worauf der Staatsanwalt seinen Antrag stellt; stets gebührt dem Angeschuldigten das letzte Wort.

Die Beiordnung eines Vertheidigers zur mündlichen Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde findet nicht Statt.

4. Entscheidung des Gerichts.

§. 218. Das Gericht darf bei der sofort abzugebenden Entscheidung nur die bei der Einlegung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe berücksichtigen.

Hält das Gericht die erhobene Beschwerde für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in dem Erkenntnisse selbst, so hat das Gericht unter Vernichtung desselben die nunmehr nothwendig werdende Entscheidung über die Sache selbst abzugeben. Liegt dagegen der Nichtigkeitsgrund in Mängeln des Verfahrens, so beschränkt sich das Erkenntniß darauf, das Verfahren von Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an bis zu dem abgegebenen Erkenntnisse einschließlich zu vernichten und dessen Erneuerung, soweit solche möglich und nothwendig, vor dem erkennenden Gerichte zu verordnen.

In diesem Falle, oder wenn überhaupt die abzugebende Entscheidung zuvor einer Nachinstruction bedarf, soll die Sache in der Regel an das frühere oder ein anderes Gericht gleichen Ranges zurückgewiesen werden.

Findet eine solche Zurückweisung Statt, so muß das Gericht, dem die Sache zugewiesen ist, nicht allein sich für zuständig erkennen, sondern es ist auch gehalten, diejenigen rechtlichen Grundsätze, welche das über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidende Gericht anerkannt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der von ihm abzugebenden Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen.

Eine Verletzung dieser Regel begründet, so wie das Vorhandensein eines der im §. 215 aufgeführten Gründe, auch gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde.

Unterliegt in dem Verfahren über eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeschuldigte oder die Civilpartei, so sind sie in die gesammten durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

5. Nichtigkeitserklärung eines Schwurgerichtsurtheils.

§. 219. Wird ein schwurgerichtliches Urtheil vernichtet, so treten wenn mit der richterlichen Beurtheilung auch die thatsächliche Entscheidung vernichtet wird, die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ein.

Bleibt jedoch der Wahrspruch der Geschworenen bestehen, so ist die Sache, falls nicht der Cassationssenat sie an sich nimmt, an die Berufungskammer eines Obergerichts zu verweisen.

Tritt eine erneuerte Verhandlung ein, so muß in allen Fällen, in welchen bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen war, dies auch hier geschehen.

6. Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes.

§. 220. Der Oberstaatsanwalt darf in allen Fällen, in welchen ein Strafgericht oder ein Untersuchungsrichter durch ein Urtheil, eine Verfügung oder eine sonstige Amtshandlung eine gesetzliche Vorschrift verletzt oder falsch angewandt oder die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hat, falls nicht bereits von den Parteien oder dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalte innerhalb der gesetzlichen Frist ein Rechtsmittel zur Hand genommen ist, die **Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes** erheben.

Diese Beschwerde ist an keine Frist gebunden; sie darf jedoch erst nach Ablauf derjenigen Frist benutzt werden, innerhalb welcher den Parteien selbst ein Rechtsmittel zu ergreifen gestattet war.

Die Erhebung erfolgt mittelst eines dem Vorsitzenden des Cassationssenats zu überreichenden schriftlichen und begründeten Antrages.

Die nähere Ausführung kann schriftlich oder mündlich in einer anzuberaumenden öffentlichen Sitzung geschehen. Der Cassationssenat entscheidet nach Anhörung eines Berichterstatters in berathender Sitzung, ohne daß abschriftliche Zustellung des Antrages an den Angeschuldigten nothwendig, oder das Auftreten eines Anwaltes für ihn zulässig wäre.

Wird die Vernichtung zur Wahrung des Gesetzes ausgesprochen, so ist zugleich der Antrag des Oberstaatsanwaltes und das vernichtende Urtheil dem betreffenden Gerichte zuzustellen.

Die Entscheidung wird dem Oberstaatsanwalte in beglaubigter Ausfertigung mitgetheilt, bleibt aber ohne allen Einfluß für den Angeschuldigten oder die Civilpartei.

Wird ein verurtheilendes Erkenntniß aus dem Grunde zur Wahrung des Gesetzes vernichtet, weil entweder die Verhängung einer Strafe überhaupt unzulässig oder weil eine für den vorliegenden Fall zu hohe Strafe verhängt ist, so hat der Cassationssenat sofort die gänzliche oder theilweise Begnadigung des Verurtheilten zu beantragen.

Siebentes Buch.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

1. Fälle der Zulässigkeit.

§. 221. Hat ein erkennendes Gericht ein Strafverfahren durch eine Entscheidung beendet, gegen welche weder das Rechtsmittel der Berufung, noch die Nichtigkeitsbeschwerde fernerweit zulässig ist, so darf dieses Verfahren dennoch wiederum aufgenommen werden:

1) wenn zwei Personen wegen einer und derselben verbrecherischen Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche mit einander unvereinbar sind, indem aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht;

2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue Beweismittel wahrscheinlich gemacht wird, daß die angeblich getödtete Person noch lebt oder doch nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt hat;

3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen über einen bestimmten Straffall vernommen wurden, wegen ihres in Beziehung auf diesen Straffall abgeleisteten falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind;

oder auch, wenn wegen Fälschung oder wissentlich rechtswidrigen Gebrauches einer falschen Urkunde, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen als Beweisstück diente, eine Verurtheilung, sei es des Angeschuldigten, sei es einer dritten Person erfolgt ist;

4) wenn einer der Richter, welche an der oben bezeichneten Entscheidung Theil genommen haben, wegen rechtswidriger Zuerkennung der verhängten Strafe, oder wegen einer bei dieser Gelegenheit verübten Beugung des Rechtes, oder wenn der Angeschuldigte oder ein Dritter als Anstifter zu den eben gedachten pflichtwidrigen Handlungen des erkennenden Richters rechtskräftig verurtheilt ist.

2. Von den Personen, welche die Wiederaufnahme beantragen dürfen, und dem ferneren Verfahren.

§. 222. Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens wird weder durch den Umstand, daß Rechtsmittel gegen das Erkenntniß nicht mehr zulässig sind, noch durch die Vollstreckung desselben gehindert. Selbst nach dem Tode des Angeschuldigten kann sie gegen ein verurtheilendes Erkenntniß nicht allein von der Staatsanwaltschaft, sondern auch von jeder dritten Person zum Zwecke der Richtigkeitserklärung jenes Erkenntnisses nachgesucht werden.

Dagegen ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß nur in den Fällen zulässig, in welchen der Freigesprochene die verbrecherische Handlung, durch welche seine Freisprechung bewirkt wurde, selbst begangen oder angestiftet hat und seit der Verkündigung jenes Erkenntnisses die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Soll im letzteren Falle die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens von Seiten der Staatsanwaltschaft beantragt werden, so bedarf es stets einer besonderen Ermächtigung des Oberstaatsanwaltes.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens entscheidet der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts.

Bedarf es, um diese Entscheidung abzugeben, der zuvorigen Vornahme von Untersuchungshandlungen, so kann der gedachte Senat, falls er jene Handlungen nicht selbst vornehmen will, mit ihrer Vornahme ein anderes, von ihm zu erwählendes Gericht beauftragen.

Die Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Hält das Gericht die gestellten Anträge für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung und verweist, falls es nicht diese Entscheidung selbst abzugeben vorzieht, die Sache zur abermaligen Aburtheilung an ein anderes Gericht.

Dieses Gericht muß dem, welches die vernichtete Entscheidung abgab, im Range gleich stehen.

Achtes Buch.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

A. Im Allgemeinen.

1. Vollstreckbarkeit.

§. 223. Alle Urtheile inländischer Strafgerichte sind im ganzen Lande vollstreckbar, sobald wider dieselben kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr Statt findet.

Legt der Verurtheilte Rechtsmittel nicht zeitig ein, oder führt er bei Einlegung der Richtigkeitsbeschwerde keinen bestimmten gesetzlichen Richtigkeitsgrund ausdrücklich an, so kann die Staatsanwaltschaft die wider ihn erkannte Strafe in Vollzug setzen.

Dem Verurtheilten steht es jedoch frei, eine sofortige Entscheidung des Gerichts, welches das Erkenntniß abgegeben hat, über die einstweilige Beanstandung dieser vorläufigen Vollstreckung zu beantragen. Das Verfahren ist dabei dasselbe wie im §. 228.

Inwiefern eine Vollstreckung von Strafurtheilen ausländischer Gerichte, oder eine Auslieferung von In- oder Ausländern an fremdländische Behörden Statt findet, richtet sich, in Ermangelung allgemein verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge, nach der Bestimmung des Justiz-Ministeriums. An dieses ist daher von der Staatsanwaltschaft in den geeigneten Fällen zu berichten.

2. Personen, denen die Vollstreckung obliegt.

§. 224. Die Sorge für die Vollstreckung der Strafurtheile, so wie geeigneten Falls für die Veröffentlichung der letzteren liegt dem Staatsanwalte des Gerichts ob, welches das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben hat.

Soll ein Urtheil in einem anderen Bezirke, als in dem des erkennenden Gerichts vollstreckt werden, so hat der Staatsanwalt des Letzteren den Staatsanwalt in jenem Bezirke zu ersuchen.

Der Staatsanwalt läßt zum Zwecke der Vollstreckung Anweisungen an die Gerichtsvoigte, die Polizeiofficianten und die Vorsteher der Gefängnisse, oder ersucht die Verwaltungsbehörde und die Directionen der öffentlichen Strafanstalten; er ist befugt, nöthigenfalls die bewaffnete Macht um Hülfeleistung zu ersuchen.

3. Hülfeleistung dritter Personen.

§. 225. So oft zur Vollstreckung eines Strafurtheils oder eines strafrichterlichen Befehls oder zur Bewirkung einer von einem Richter oder einem Beamten der gerichtlichen Polizei vorzunehmenden Untersuchungshandlung die Zuziehung dritter Personen in unvorhergesehenen Nothfällen erforderlich ist, kann der Richter, Staatsanwalt und auch der beauftragte Polizeibeamte Jeden, welcher ihm seiner berufsmäßigen Beschäftigung gemäß den erforderlichen Beistand zu leisten geeignet erscheint, mündlich oder schriftlich zu dieser Leistung auffordern.

Jeder, der einem solchen Befehle nicht unbedingt Folge leistet, kann von dem Staatsanwalte vor das betreffende Amtsgericht geladen und von diesem zu einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder zu einer entsprechenden Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Hinsichtlich des Beweises gelten die allgemeinen Grundsätze.

4. Vollstreckung.

§. 226. Die Strafvollstreckung erfolgt auf Grund des vom Gerichtsschreiber zu ertheilenden und von ihm zu beglaubigenden Auszuges aus dem ergangenen Urtheile; in diesen Auszug ist die möglichst genaue Bezeichnung des Verurtheilten aufzunehmen und am Schluß desselben die eingetretene Rechtskraft des Urtheils zu bescheinigen.

Ist ein Strafurtheil vor seiner Vollstreckung abhanden gekommen, so kann, wenn eine von dem Gerichtsschreiber beglaubigte und mit der Bemerkung der eingetretenen Rechtskraft versehene Abschrift oder Ausfertigung desselben oder ein alle Verurtheilungen umfassender, den eben erwähnten Anforderungen entsprechender Auszug aus demselben vorhanden ist, auf Grund dieser Urkunden die Vollstreckung der erkannten Strafe geschehen.

Ist eine derartige Urkunde nicht vorhanden, so muß, so weit es zur Herstellung des abhanden gekommenen Strafurtheils erforderlich, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten.

Der Angeschuldigte kann in diesem Falle die Einrede der entschiedenen Sache nicht geltend machen.

Jeder mit der Vollstreckung eines richterlichen Befehls oder Urtheils beauftragte Beamte kann zu diesem Zwecke unter Vorzeigung des ihm gewordenen Befehls nicht allein in jede Wohnung eindringen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Erfolg vorhanden ist, sondern ist auch geeigneten Falls die Hülfe von Civil- oder Militairbehörden in Anspruch zu nehmen befugt.

5. Vereinigung mehrerer wider einen Verurtheilten erkannten Freiheitsstrafen.

§. 227. Sind gegen einen Verurtheilten wegen mehrerer Gesetzesübertretungen durch verschiedene Strafurtheile verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt, so soll eine Verwandlung der erkannten geringeren in die erkannte höhere Freiheitsstrafe erfolgen.

Diese Verwandlung geschieht nach eingetretener Vollstreckbarkeit der verschiedenen Strafurtheile durch die Strafkammer desjenigen Obergerichts, bei welchem die zuletzt erledigte Sache abgeurtheilt wurde, in der Art, daß die geringere Freiheitsstrafe zwei Drittheilen der zunächst höheren Freiheitsstrafe rücksichtlich der Dauer gleich zu achten ist.

Schärfungen der zu verwandelnden geringeren Freiheitsstrafe sind hiebei unberücksichtigt zu lassen.

Ergiebt die Verwandlung ein das gesetzliche Maximum der bestimmten Freiheitsstrafe übersteigendes Strafmaß, so ist dieses, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, nach gleichen Grundsätzen in die zunächst höhere Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Diese Verwandlung kann auch dann erfolgen, wenn eine der mehreren Strafen zum Theil schon sollte abgebüßt sein, immer jedoch nur rücksichtlich des noch nicht abgebüßten Theils derselben.

In gleicher Weise kann, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, eine Strafverwandlung eintreten, wenn durch die verschiedenen Strafurtheile gleichartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt worden sind, welche in ihrer Verbindung das höchste gesetzliche Maß der bestimmten Strafart übersteigen würden.

Gegen die Entscheidung der Strafkammer, welche vor ihrer Voll-

streckung stets dem Verurtheilten abschriftlich zuzustellen ist, kann Letzterer, wie auch der Staatsanwalt die Berufung zur Hand nehmen.

6. Streitigkeiten über die Vollstreckung.

§. 228. Streitigkeiten über den Sinn eines Erkenntnisses oder über die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe zwischen dem Verurtheilten und dem die Strafvollstreckung verfügenden Staatsanwalte entscheidet, jedoch ohne Aussetzung der einstweiligen Vollstreckung, das Gericht, welches die betreffende Entscheidung abgegeben hat und zwar, falls es ein Obergericht, nach Anhörung eines Berichtserstatters.

Das bei der Abgabe dieser Entscheidung anzuwendende Verfahren ist dem für die Verhandlung der Richtigkeitsklage vorgeschriebenen durchaus gleich.

Betrifft der Streit das Urtheil eines Schwurgerichtshofes, so entscheidet die Berufungskammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird.

7. Kosten.

§. 229. Die durch die Vollstreckung der Strafe erwachsenen Kosten fallen dem Verurtheilten zur Last. Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte muß, soweit er dazu im Stande ist, seine Unterhaltungskosten selbst bestreiten.

8. Vollstreckung zum Besten einer Civilpartei.

§. 230. Die zum Besten der Civilpartei von einem Strafgerichte abgegebenen Entscheidungen werden in derselben Weise wie die Urtheile der Civilgerichte zur Vollstreckung gebracht.

9. Begnadigungs- und Befristungsgesuche.

§. 231. Begnadigungsgesuche sind bei dem Staatsanwalte einzureichen, dem die Strafvollstreckung obliegt, und von diesem unter Anschluß des ergangenen Straferkenntnisses mittelst gutachlichen Berichts dem Justiz-Ministerium einzusenden.

Bis zum Eingange seiner Entscheidung ist die Strafvollstreckung auszusetzen.

Die Einreichung eines Begnadigungsgesuchs bewirkt Haftentlassung des bereits verhafteten Verurtheilten nicht; ebensowenig Erneuerung des Gesuchs nach einmal erfolgtem Abschlage ferneren Aufschub der Strafvollstreckung.

Geringe Befristungen mit Antretung der Strafe ist der Staatsanwalt zu ertheilen befugt.

10. Hinderung der Strafvollstreckung.

§. 232. Verfällt der Verurtheilte vor der Strafvollstreckung in eine Geisteskrankheit, so ist die Vollziehung aller gegen seine Person

in Ausführung zu bringenden Strafen, mit Ausnahme der Dienstentsetzung, Dienstentlassung, Suspension, Landesverweisung und des Verlustes gewerblicher Befugnisse bis zu seiner Wiederherstellung zu beanstanden.

B. Insbesondere.

1. Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

§. 233. Zur Vollstreckung einer öffentlichen Arbeitsstrafe hat der betreffende Staatsanwalt von dem Justiz-Ministerium die Ausfertigung der erforderlichen Aufnahme-Anweisung zu erwirken, und die Fortschaffung des Verurtheilten in die Strafanstalt zu veranlassen.

Handelt es sich um die Vollstreckung einer Gefängnißstrafe, so kann der Staatsanwalt, statt in den Amtsgefängnissen des betreffenden Bezirks, dieselbe auch in den am Sitze des Obergerichts befindlichen Gefängnissen, so wie in jedem Amtsgefängnisse seines Bezirks abbüßen lassen.

Ist in einem auf Geldbuße lautenden Urtheile für den Fall der Nichtzahlung eine Verwandlung in Freiheitsstrafe nicht vorgenommen, oder enthält das Gesetz nicht bestimmte Grundsätze dieser Verwandlung, so muß der Staatsanwalt, sobald ihm die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bekannt wird, denselben vor das Gericht laden, von welchem das zu vollstreckende Urtheil ausging, und dieses in öffentlicher Sitzung die Verwandlung vornehmen.

Kosten, welche dem Verurtheilten zur Last gelegt sind, können nie in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden.

2. Vermögensstrafen.

§. 234. Die Einziehung erkannter Geldstrafen, für verfallen erklärter Gegenstände und der Kosten veranlaßt die Staatsanwaltschaft.

3. Landesverweisung.

§. 235. Zur Ausführung einer erkannten Landesverweisung ersucht der Staatsanwalt unter Bezugnahme auf das ergangene Erkenntniß die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts des Verurtheilten, oder, falls zuvor eine Freiheitsstrafe an ihm zu vollziehen ist, den Vorstand der betreffenden Strafanstalt.

4. Dienstentsetzung, Dienstentlassung.

§. 236. Lautet ein Urtheil auf Dienstentlassung oder Suspension, so läßt der Staatsanwalt eine vollständige mit der Bescheinigung der eingetretenen Rechtskraft versehene Ausfertigung desselben an die dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde und, falls das Urtheil gegen ein Mitglied einer Oberbehörde ergangen war, an das vorgesetzte Ministerium gelangen, welche dann ihrerseits für die Ausführung der ergangenen Entscheidung Sorge zu tragen haben.

5. Polizeiliche Werkhausstrafe, Verlust gewerblicher Befugnisse.

§. 237. Lautet ein Urtheil auf polizeiliche Strafarbeit oder auf Verlust gewerblicher Befugnisse, so geschieht die Vollstreckung desselben auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft durch die Polizeibehörde des Wohnorts des Verurtheilten, oder des Orts, an welchem das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat.

6. Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf, Verweis.

§. 238. Lautet ein Urtheil auf Widerruf oder Ehrenerklärung oder Abbitte vor versammeltem Gerichte oder auf gerichtlichen Verweis, so läßt der Staatsanwalt den Verurtheilten und in den ersteren Fällen auch Denjenigen, dem die Abbitte, der Widerruf oder die Ehrenerklärung geleistet werden soll, vor das Gericht vorladen, welches die betreffende Entscheidung erließ.

Das Urtheil wird sodann in Vollzug gesetzt und, daß dies geschehen, im Sitzungsprotocolle bemerkt.

Erscheint der geladene Verurtheilte nicht, oder weigert sich der erschienene, dem Urtheile Folge zu leisten, so finden die geeigneten Zwangsmaßregeln wider ihn Statt.

Erscheint dagegen Derjenige, gegen welchen die Abbitte oder der Widerruf ausgesprochen, oder dem die Ehrenerklärung geleistet werden soll, nicht, so spricht der Verurtheilte nichtsdestoweniger die ihm auferlegte Erklärung aus.

7. Freisprechende Erkenntnisse.

§. 239. Wird ein verhafteter Angeschuldigter freigesprochen, so tritt Haftentlassung nicht sofort, sondern erst dann ein, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 24 Stunden von Verkündigung des Erkenntnisses Rechtsmittel wider dasselbe eingelegt, und dies dem Verhafteten mitgetheilt hat.

Das erkennende Gericht kann jedoch im Erkenntnisse selbst sofortige Haftentlassung verordnen. Auch ohne eine solche Anordnung kann der Staatsanwalt den freigesprochenen Angeschuldigten seiner Haft entlassen; er wird jedoch dadurch an der Verfolgung eines zulässigen Rechtsmittels nicht behindert.

Neuntes Buch.

Von den Untersuchungsgefängnissen und den Strafanstalten.

1. Registerführung. Aufnahme.

§. 240. Der Vorsteher eines Gefängnisses muß ein Register führen, welches bei den Gefängnissen der Obergerichte von dem Unter-

suchungsrichter, beim Amtsgefängnisse vom Amtsrichter auf jedem Blatte mit der Blattzahl und dem Handzeichen zu versehen ist.

Der Vorsteher eines Gefängnisses darf Niemanden in dasselbe aufnehmen ohne eine schriftliche Anweisung des Beamten, welcher eine Verhaftung oder Verwahrung anzuordnen befugt ist.

Geschieht die Aufnahme, so bemerkt der Gefängnißvorsteher in seinem Register den Namen, Stand, Alter und Wohnort des Eingelieferten, die Veranlassung der Verhaftung oder Verwahrung, so wie das Datum des betreffenden Befehls und den Namen des verfügenden Beamten.

Eine Abschrift dieser Registratur ist sofort dem Staatsanwalte und bei den Amtsgefängnissen auch dem Amtsrichter zuzustellen.

2. Entlassung durch den Gefängnißvorsteher.

§. 241. Erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist keine Aufforderung zur Vernehmung an den verhafteten Angeschuldigten, oder wird ihm nach geschehener Vernehmung binnen der gesetzlich bestimmten Zeit der Haft- oder Verwahrbefehl nicht zugestellt, so hat der Gfängnißvorsteher sofort die Entlassung desselben ins Werk zu setzen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt dem Vorsteher des Amtsgefängnisses in dem am Schlusse des §. 202 erwähnten Falle ob.

3. Vorschriften für die Aufnahme und Entlassung.

§. 242. So oft einem vorläufig in das Gefängniß Aufgenommenen später ein Verwahr- oder Haftbefehl zugestellt, oder er sogleich auf Grund eines solchen im Gefängnisse abgeliefert wird, ist in den Registern des Gefängnißvorstehers das Nöthige zu bemerken, im ersteren Falle nachzutragen.

Der Gefängnißvorsteher bescheinigt unter der Urschrift des Befehls die Einlieferung des Verhafteten und die geschehene Eintragung des Befehls.

Die Personen, welche nur vorläufig auf Grund eines Aufnahmebefehls verhaftet sind, hat der Gefängnißvorsteher auf schriftliche Anweisung des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes sofort zu entlassen.

Hat unmittelbar nach der Vernehmung des Angeschuldigten seine Freilassung Statt gefunden, so ist der Gefängnißvorsteher schriftlich hiervon in Kenntiß zu setzen.

Der auf Grund eines Haftbefehls im Gefängnisse Befindliche darf vom Vorsteher nur auf Grund einer vom Untersuchungsrichter und vom Staatsanwalte unterzeichneten schriftlichen Anweisung entlassen werden; ist die Entlassung durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß angeordnet, so genügt, um sie in Vollziehung zu setzen, die Anweisung des Staatsanwaltes, vorausgesetzt, daß die Urschrift des ergangenen Beschlusses beigefügt, oder wenigstens in der Anweisung auf diesen Beschluß ausdrücklich Bezug genommen ist.

Erfolgt die Freilassung auf Grund der Entscheidung eines erkennenden Gerichts sofort in der Sitzung, so hat der Gerichtsschreiber den Gefängnißvorsteher schriftlich hiervon in Kenntniß zu setzen.

Hat die Freilassung auf Grund eines freisprechenden Urtheils mit Rücksicht auf die dem Staatsanwalte gegen diese Entscheidung zu Gebote stehenden Rechtsmittel nicht sofort Statt gefunden, so hat der Staatsanwalt dieselbe seiner Zeit durch Bezugnahme auf das freisprechende Erkenntniß zu bewirken.

4. Aufnahme zur Strafabbüßung.

§. 243. Die Gefängnißvorsteher dürfen Niemand zur Abbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe aufnehmen, ohne eine besondere, auf das ergangene Urtheil Bezug nehmende schriftliche Anweisung des Staatsanwaltes.

Die Vorsteher der Strafanstalten bedürfen stets eines Aufnahmebefehls des Justiz-Ministers.

5. Befugnisse des Untersuchungsrichters hinsichtlich Verhafteter.

§. 244. Während der Dauer der Voruntersuchung kann der Untersuchungsrichter alle Maßregeln treffen, welche er für den Zweck der Untersuchung angemessen erachtet; so namentlich kann er Erleichterungen der Haft eintreten lassen.

Der Gefängnißvorsteher ist verpflichtet, den desfallsigen Anordnungen Folge zu leisten.

Nach geschlossener Voruntersuchung geht diese Befugniß des Untersuchungsrichters auf den Vorsitzenden der betreffenden Gerichtsabtheilung und bei Schwurgerichtshöfen auf den Vorsitzenden dieses Gerichts über.

6. Annahme von Besuchen. Correspondenz.

§. 245. So lange über einen Verhafteten nicht rechtskräftig entschieden ist, darf derselbe Besuche fremder Personen (vergl. §. 64) nur mit Bewilligung der im vorigen Paragrahen bezeichneten Beamten empfangen; eben so wenig darf er Briefe empfangen oder absenden, ehe nicht die gedachten Beamten Kenntniß von ihnen genommen haben.

7. Krankheit des Verhafteten.

§. 246. Soll ein verhafteter Angeschuldigter, über welchen noch nicht rechtskräftig entschieden ist, wegen Krankheit in eine Heilanstalt abgeführt werden, so hat der Staatsanwalt am Orte der betreffenden Anstalt dies in Ausführung zu bringen.

War die rechtskräftige Entscheidung bereits erfolgt, und befindet sich der Verurtheilte in einer Strafanstalt, so muß die betreffende Verfügung von dem Justiz-Minister ausgehen.

Dem Sträflinge wird die Zeit seines Aufenthalts in der Heilanstalt auf die Strafzeit angerechnet.

8. Aufsicht über die Anstalten. Haushaltung.

§. 247. Die Beaufsichtigung der Amts- und Untersuchungsgefängnisse liegt zunächst dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalte ob.

Derselbe muß wöchentlich wenigstens ein Mal die Gefängnisse untersuchen.

Gleichfalls sind der Amts- und Untersuchungsrichter wöchentlich wenigstens ein Mal, und zwar ohne vorher davon Anzeige zu machen, der Erstere die Amts-, der Zweite die Untersuchungsgefängnisse des Obergerichts, bei welchem er angestellt, zu untersuchen verpflichtet.

Der Vorsitzende eines Schwurgerichtshofes ist befugt, sämmtliche am Orte des Gerichts befindlichen Gefängnisse zu untersuchen.

Wegen Uebertretung der inneren Ordnung kann der Aufseher des Gefängnisses für sich keine Strafe erkennen, sondern dieselbe muß durch den Amts- oder Untersuchungsrichter ausgesprochen werden.

Was die Gefängnisse und Strafanstalten betrifft, so werden besondere reglementarische Bestimmungen für sie vorbehalten, in denen nach Möglichkeit dafür gesorgt werden soll, daß die Gefangenen eine ihren Verhältnissen thunlichst entsprechende Beschäftigung erhalten.

Schlußbestimmungen.

1. Ordnungsstrafen gegen richterliche und sonstige Beamte.

§. 248. Verstöße wider die Vorschriften dieses Gesetzes durch die betreffenden richterlichen und sonstigen Beamten können, falls nicht besondere Strafbestimmungen dieserhalb zur Anwendung zu bringen sind, mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thaler, in Wiederholungsfällen bis zu dreißig Thaler bestraft werden.

Die Verhängung aller zu den Ordnungsstrafen nicht gehörenden Geldbußen erfolgt im Wege des Disciplinarverfahrens. Um die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Untersuchungsrichter zu beantragen, bedarf der Staatsanwalt eines Auftrages von dem Oberstaatsanwalte.

2. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

§. 249. Alle durch frühere Gesetze oder Verordnungen gegebenen strafproceßrechtlichen Vorschriften sind, soweit nicht das vorliegende Gesetz selbst auf jene Bestimmungen Bezug nimmt, hierdurch aufgehoben.

Wir behalten Uns vor, den Zeitpunct, von welchem dies Gesetz an in Wirksamkeit treten soll, demnächst zu bestimmen.

Gegeben Hannover, am 8. November 1850.

Ernst August.

v. Rössing.

Anhang I.

Zuziehung von Gerichtsschöffen in Polizeistrafsachen.

§. 1. Die Aburtheilung der Polizeistrafsachen bei den Amtsgerichten erfolgt von einem Amtsrichter und von zwei Gerichtsschöffen. (Vergl. jedoch §. 22.)

§. 2. Die Gerichtsschöffen werden in den mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städten und Flecken von den Bürgervorstehern unter Leitung eines Mitgliedes des Magistrats, und auf dem Lande von der Amtsversammlung unter Leitung des Vorstandes des Verwaltungsamts gewählt.

§. 3. Auf je 500 Seelen des betreffenden Wahlbezirks ist ein Schöffe zu wählen, und außerdem sind für jedes Amtsgericht mindestens vier am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnende Stellvertreter zu bezeichnen.

§. 4. Die Wahl der Gerichtsschöffen und deren Stellvertreter erfolgt auf ein Jahr, jedoch ist die Wiedererwählung derselben unbedingt gestattet.

§. 5. Nur solche Personen dürfen zu Gerichtsschöffen erwählt werden, welche in dem betreffenden Amtsgerichte ihren Wohnsitz haben, und bei denen keiner derjenigen Ausschließungsgründe eintritt, welche die Uebernahme des Amts eines Geschworenen verhindern. Ein Vermögens-Census findet für die Gerichtsschöffen überall nicht Statt, jedoch ist die Wahl nur auf solche Personen zu richten, welche mit besonderer Rücksicht auf ihre erprobte Einsicht und Ehrenhaftigkeit am geeignetsten erscheinen.

§. 6. Das Amt der Gerichtsschöffen ist ein Ehrenamt. Ein Ersatz der Reisekosten oder eine sonstige Vergütung wird nicht dafür gegeben.

§. 7. Eine Ablehnung dieses Ehrenamts darf nur Statt finden, wenn der Erwählte 70 Jahr alt ist; jedoch kann jeder Erwählte binnen spätestens acht Tagen, nachdem ihm von der Verwaltungsbehörde die auf ihn gefallene Wahl angezeigt worden, um Enthebung von der Uebernahme des Gerichtsschöffenamts aus besonders dringenden Gründen nachsuchen.

Ueber dieses Gesuch entscheidet der Magistrat, beziehungsweise das betreffende Verwaltungsamt, unter Vorbehalt der Berufung an die vorgesetzte Landdrostei oder Berghauptmannschaft, welche darüber in letzter Instanz bestimmt.

Als erhebliche Enthebungsgründe sind namentlich anzusehen, wenn der Erwählte bereits im letzten Jahre als Gerichtsschöffe fungirt hat, oder wenn Kränklichkeit, ein Staats- oder Gemeindeamt, oder sonstige Berufsgeschäfte u. s. w. die Ausübung des Schöffenamts für den Erwählten unmöglich oder besonders drückend machen.

§. 8. Von der die Wahl leitenden Verwaltungsbehörde sind dem Amtsgerichte die erwählten Gerichtsschöffen und Stellvertreter

schriftlich anzuzeigen, worauf der Amtsrichter in öffentlicher Gerichtssitzung die Namen der erwählten Gerichtsschöffen in eine Urne legt und einzeln herauszieht, um dadurch die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Schöffen an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen des ganzen Jahrs Theil zu nehmen haben.

Hierauf hat der Amtsrichter einen jeden der Gerichtsschöffen von den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen und von der durch das Loos unter ihnen festgesetzten Reihefolge in Kenntniß zu setzen.

Wird später durch besondere Umstände eine Aenderung in der Reihefolge herbeigeführt, so sind die Gerichtsschöffen hiervon zeitig zu benachrichtigen.

§. 9. Den Gerichtsschöffen ist gestattet, über die Tage, an denen sie zufolge des Looses an den Gerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, einen Tausch unter einander vorzunehmen, und selbst dahin sich zu vereinbaren, daß Einige unter ihnen regelmäßig in dem betreffenden Jahre die Dienstverrichtungen der Schöffen ausüben, immer aber unter der Voraussetzung, daß sie Solches dem Amtsrichter zeitig vorher persönlich anzeigen, und dieser damit einverstanden ist.

§. 10. Zu den im Falle eingetretener Verhaftung oder sonstiger Gründe der Beschleunigung anzusetzenden außerordentlichen Polizeigerichtssitzungen hat der Amtsrichter jedes Mal zwei von ihm aus der Zahl der Gerichtsschöffen oder deren Stellvertreter auszuwählende Personen zu bestimmen, und dieselben so zeitig zu benachrichtigen, daß deren Erscheinen gehörig gesichert ist. (Vergl. jedoch §. 22.)

§. 11. Ist einer der zum Erscheinen in der ordentlichen oder außerordentlichen Polizeigerichtssitzung verpflichteten Gerichtsschöffen verhindert, so kann er, auch ohne vorherige Vereinbarung, sich durch einen der übrigen Gerichtsschöffen oder der Stellvertreter vertreten lassen, wenn diese auf sein Ersuchen dazu bereit sind.

§. 12. Jeder Gerichtsschöffe, welcher zur festgesetzten Stunde nicht in Person oder durch einen Stellvertreter (§. 11) erscheint, ist vom Amtsrichter sofort in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thlr. zum Besten der Armen des Amtsgerichtsbezirks und außerdem zum Ersatz sämmtlicher, durch die etwaige Aussetzung des Polizeigerichts entstandenen Kosten und Schäden zu verurtheilen.

Doch kann der Amtsrichter aus erheblichen Gründen, nach Anhörung des Staatsanwaltes bei dem Amtsgerichte, diese Verurtheilung wieder zurücknehmen.

§. 13. An die Stelle der ohne Stellvertretung ausbleibenden Gerichtsschöffen hat der Amtsrichter zunächst aus der Zahl der übrigen erwählten Gerichtsschöffen oder deren Stellvertreter, und, wenn diese so schnell nicht herbeizuschaffen sind, aus solchen an Ort und Stelle befindlichen und im Allgemeinen dazu geeigneten Personen (vergl. §. 5) die erforderlichen Stellvertreter auszuwählen, und sind diese Personen bei Vermeidung der im §. 12 angedroheten Nachtheile einer solchen Aufforderung zu folgen verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn ein erschienener Gerichtsschöffe erkrankt, oder gültig abgelehnt wird.

§. 14. Ist eine solche Stellvertretung nicht zu erreichen, so muß der Amtsrichter, wofern nicht der Fall des §. 22 eintritt, die Polizeigerichtssitzung aussetzen, und dazu einen anderen Termin unter Vorladung zweier Gerichtsschöffen ansetzen.

§. 15. Die Gerichtsschöffen, bez. die Stellvertreter, werden bei ihrer ersten Dienstverrichtung vom Amtsrichter mit folgendem Eide belegt:

> Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Gerichtsschöffen getreulich und fleißig versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit folgen und ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung mein Urtheil abgeben will.
>
> So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Bei solchen Personen, deren frühere eidliche Verpflichtung auf das Schöffenamt dem Amtsrichter amtlich bekannt ist, genügt eine ausdrückliche Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die erfolgte eidliche Verpflichtung oder die Verweisung auf den früheren Eid ist im Sitzungsprotocolle bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Thlrn. jedes Mal ausdrücklich zu erwähnen.

§. 16. Die Leitung des Verfahrens in der Polizeigerichtssitzung gebührt allein dem Amtsrichter, doch können die Gerichtsschöffen, nachdem sie zuvor den Amtsrichter um das Wort gebeten haben, einzelne Fragen an den Beschuldigten oder an die Zeugen und Sachverständigen richten.

§. 17. Die in Polizeistrafsachen zu fällenden Urtheile sind vom Amtsrichter und von den beiden Gerichtsschöffen gemeinschaftlich zu beschließen und sofort zu verkünden. Alle drei haben gleiches Stimmrecht, und gelten über die Berechnung der Stimmen die allgemeinen Grundsätze.

Entstehen jedoch in einem solchen Falle, wo sonst die Zuziehung mehrerer Richter vorgeschrieben ist, drei verschiedene Meinungen, so geht die des Amtsrichters vor.

§. 18. Der Amtsrichter hat zuerst seine Stimme abzugeben und den Gerichtsschöffen jede etwa nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung zu ertheilen.

§. 19. Die Berathung und Abstimmung über das abzugebende Urtheil erfolgt nicht öffentlich, und können der Amtsrichter und die Gerichtsschöffen sich dazu in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen, auch geeigneten Falls die Berathung über mehrere an demselben Tage vorkommende Sachen mit einander verbinden.

§. 20. Die Erkenntnisse sind im Sitzungsprotocolle kurz zu notiren, und ist das Protocoll, außer vom Actuar, auch noch vom Amtsrichter zu unterschreiben.

§. 21. Eine Ablehnung (Recusation) der Gerichtsschöffen findet nur aus den Gründen Statt, aus welchen überhaupt ein Richter abgelehnt werden kann, und zwar nur bis zum Beginne der Verhandlung der einzelnen betreffenden Sache.

Ueber Ablehnungsgesuche entscheidet der Amtsrichter allein, und Rechtsmittel wider dessen Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 22. In solchen eiligen Fällen, in welchen die Aburtheilung einer Sache nicht ohne Nachtheil für diese oder den Beschuldigten aufgeschoben werden kann, bedarf es der Zuziehung von Gerichtsschöffen gar nicht, und bei denjenigen Strafverfügungen, wozu der Amtsrichter nach den Bestimmungen über die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen befugt ist, nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter eine zuvorige Voruntersuchung angeordnet hat.

Die Gründe der unterlassenen Zuziehung der Gerichtsschöffen sind im Protocolle besonders zu erwähnen.

§. 23. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Anhang II.

Eidesformeln.

A. Eid eines Zeugen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. die ganze Wahrheit sagen will, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

B. Eid eines Sachverständigen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. das von mir geforderte Gutachten nach bestem Wissen gewissenhaft abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

C. Eid eines Dolmetschers.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang III.

Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen.

§. 1. Wenn in einer Gerichtssitzung einer der Anwesenden das Stillschweigen unterbricht, öffentlich Zeichen des Beifalls oder Miß-

fallens giebt oder in irgend einer anderen Weise Lärm oder Störung veranlaßt, so kann der Gerichtsvorsitzende die sofortige Entfernung desselben aus dem Sitzungszimmer befehlen.

Wird diesem Befehle nicht auf der Stelle Folge geleistet, oder kehrt der aus dem Sitzungszimmer Gewiesene ohne Erlaubniß des Gerichtsvorsitzenden dorthin zurück, so kann der Vorsitzende ihn sofort in das Gefängniß abführen lassen, in welchem er auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Gerichts zu erlassenden schriftlichen Weisung 24 Stunden aufzubewahren ist.

Tritt dieser Fall ein, so ist die getroffene Maßregel im Sitzungsprotocolle zu erwähnen.

§. 2. Wird in einer Gerichtssitzung ein Verbrechen oder eine Polizeiübertretung begangen, so kann der Angeschuldigte sofort angehalten und auf Grund eines vom Gerichtsvorsitzenden zu erlassenden Haftbefehls in das Gefängniß abgeführt werden.

Ueber den die Verhaftung veranlassenden Vorfall hat der Vorsitzende während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben unter Zuziehung des Gerichtssecretairs eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe unverweilt an den zur weiteren Verfolgung berufenen Staatsanwalt gelangen zu lassen.

§. 3. Hat jedoch das Gericht, in dessen Sitzung der Vorfall sich ereignet, wenigstens die zur Bestrafung desselben nothwendige Zuständigkeit, so kann es — falls nicht ein schweres, stets zur besonderen Voruntersuchung an die zuständigen Behörden zu verweisendes Verbrechen vorliegt, ohne Verzug zur Aburtheilung desselben übergehen.

Die Verhandlung der begonnenen Sache ist sodann auszusetzen und die Vernehmung des Verhafteten, so wie — wenn es erforderlich — der Zeugen sofort vorzunehmen.

Ueber das beobachtete Verfahren wird ein Protocoll aufgenommen; in ihm sind die Aussagen des Angeschuldigten und der etwa vernommenen Zeugen kurz zu bemerken.

Die Geschworenen nehmen an der Entscheidung keinen Theil.

§. 4. Die ergangene Entscheidung kann nur durch die Rechtsmittel angegriffen werden, welche überhaupt gegen die Entscheidungen des betreffenden Gerichts zulässig sind.

§. 5. Glaubt das Gericht, daß die abzugebende Entscheidung einer zuvorigen Voruntersuchung bedarf, so kann es unter Anwendung der in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen eine solche anordnen.

In diesem Falle richtet sich das ganze fernere Verfahren, so wie die Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts nach den allgemeinen Grundsätzen.

§. 6. Die in den §§. 1—5 gegebenen Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn das Verbrechen gegen die Person der in der Sitzung mitwirkenden Richter, Geschworenen, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Advocaten, Secretaire und Gerichtsboten gerichtet war.

Aus einem solchen Vorfalle und seinen Folgen soll für die betreffende Sache niemals ein Ablehnungsgrund entnommen werden dürfen.

§. 7. In der Weise, wie sie die §§. 1 und 2 gestatten, ist auch dann zu verfahren, wenn die dort erwähnten Handlungen nicht in der Gerichtssitzung, sondern an einem Orte vorgenommen sind, an welchem ein richterlicher Beamter oder ein Mitglied der Staatsanwaltschaft öffentliche Amtshandlungen vornahm.

---

2. Erkenntniß. Vertheidigung. Revision.

(Vergl. Strafproceßordnung v. 8. Nov. 1850.)

Die in der Verordn. v. 30. Juli 1821 (Bd. II. S. 250) enthaltene Bestimmung über das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung bezieht sich nicht auf die Fälle, welche zur unmittelbaren Entscheidung der Regiments- und Garnisons-Gerichte stehen oder in denen die Kriegs-Rechtssprüche von den Chefs oder Commandanten zu bestätigen sind. Rescr. v. 4. Febr. 1832. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 2. S. 113. — Erkenntnisse gegen Militairpersonen, welche auf Ableistung eines Reinigungs-Eides lauten, bedürfen der Einsendung an das Gen.-Kriegsgericht und dessen Bestätigung. Rescr. v. 1. Sept 1828. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 3. S. 97. — Berechnung der Stimmen in den Kriegsrechten. Ebendas. S. 98. — Revision in Injuriensachen der Militairpersonen. Ebendas. S. 99. — Straf-Erkenntnisse sollen eine Verurtheilung in die Kosten stets unbedingt enthalten oder die Kosten für den Fall der Inexigibilität niederschlagen. Minist.-Rescr. v. 6. Febr. 1850. Jurist. Zeit. v. 1850. Nr. 7. S. 96.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen an sämmtliche derselben untergebenen Aemter und Gerichte, die Eröffnung der Criminal-Erkenntnisse erster Instanz betr., vom 18. März 1846. (III. 195).

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bestimmungen des §. 28 des Königlichen Gesetzes vom 8. September 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen *), der wiederholt ergangenen Erinnerungen ungeachtet, nicht allgemein genügend befolgt und dadurch nicht selten Zweifel und nachtheilige Verzögerungen im Verfahren veranlaßt worden sind; so wird, mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums, den sämmtlichen der Königlichen Justiz-Canzlei untergebenen Aemtern und Gerichten das Folgende zur Nachachtung hiemit eröffnet:

Das über die Eröffnung eines Criminal-Erkenntnisses erster Instanz aufzunehmende Protocoll muß, wenn das Erkenntniß nicht ein völlig freisprechendes ist, außer dem Zeugnisse der geschehenen Belehrung ausdrücklich enthalten:

1) welche ordentliche Rechtsmittel dem Angeschuldigten darnach zustehen, nämlich:
   a. gegen Erkenntnisse der Königlichen Justiz-Canzlei das Rechts-

*) Bd. VI. S. 648.

mittel der weitern Vertheidigung bei der nämlichen Justiz-Canzlei und in geeigneten Fällen (conf. §. 36 Nr. 2 des Gesetzes), nach Auswahl des Angeschuldigten, das Rechtsmittel der Appellation an das Königliche Ober-Appellationsgericht;

b. gegen Erkenntnisse der zugleich untersuchenden und erkennenden ordentlichen Untergerichte und der Gräflich-Stollbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein (§. 36 Nr. 1) das Rechtsmittel der Appellation an die Königliche Justiz-Canzlei;

2) daß jedes zu verfolgende ordentliche Rechtsmittel bei dem untersuchenden Gerichte binnen den nächsten zehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses eingelegt werden müsse, widrigenfalls letzteres zu vollstrecken sei.

Gesetz über die Wiederaufhebung einer weitern Instanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Criminalgerichte, vom 19. Julius 1848. (I. 196.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsere getreuen Stände darauf angetragen, daß das Gesetz vom 16. Februar 1841 über die Einführung einer weitern Instanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Criminalgerichte zurückgenommen werde, und Wir beschlossen haben, diesem Antrage Statt zu geben, so verkünden Wir hiemit:

Eine weitere Instanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Criminalgerichte findet künftig nicht mehr Statt; es wird daher das eine solche Instanz einführende Gesetz 16. Februar 1841 damit außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben Hannover, den 19. Julius 1848.

Ernst August.

Düring.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle, die Betreibung des rechtzeitigen Einganges der Defensionsschriften betr., vom 9. Julius 1849. (III. 49.)

Nach Vorschrift der Criminal-Instruction Cap. IX. §. 10 sind die Gerichte verpflichtet, von Amtswegen den rechtzeitigen Eingang der Defensionsschriften zu überwachen und zu betreiben.

Die in neuerer Zeit verschiedentlich wahrgenommene Nichtbeobachtung jener Vorschrift veranlaßt Uns, sie den sämmtlichen untersuchenden und erkennenden Criminalgerichten Unseres Gerichtsbezirks in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen, wie

1) jene Vorschriften auch auf die in Folge einer Requisition handelnden Gerichte Anwendung finden, und

2) aus den Acten erhellen muß, daß und welchergestalt den gesetzlichen Obliegenheiten gelebt sei.

Bei dem Verfahren wider säumige Defensoren wird §. 29 des Gesetzes vom 8. September 1840, das Verfahren in Criminalsachen betreffend, nicht außer Acht zu lassen sein.

Gesetz, die Declaration des §. 29 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 enthaltend, vom 25. April 1850. (I. 72.)

Ernst August rc. rc. Zur Beseitigung des Zweifels, welcher aus der Fassung des dritten Satzes am Schlusse in dem §. 29 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 darüber entstanden ist, ob ein Angeschuldigter einen im Bezirke des erkennenden Gerichts nicht wohnenden Rechtsverständigen zu seinem Vertheidiger wählen dürfe, wenn dieser die Vertheidigung zu übernehmen bereit ist, erklären Wir auf den Antrag der allgemeinen Stände,

daß in einem solchen Falle die Zulassung des gewählten Vertheidigers alsdann nicht zu versagen sei, wenn der Gerichtsherrschaft in Folge der Vertheidigung durch einen außerhalb des Bezirks des betreffenden erkennenden Gerichts wohnenden Rechtsverständigen Kosten nicht erwachsen.

Gegenwärtiges Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 25. April 1850.

Ernst August.

Düring.

---

3. Vollstreckung der Erkenntnisse. Strafanstalten. Kosten.

(Bd. II. S. 832. Erste Folge Bd. I. S. 484.)

(Vergl. das Gesetz über das öffentlich-mündliche Verfahren v. 24. Dec. 1849.)

Begnadigungs-Gesuche, welche durch die Untergerichte an die Justiz-Canzlei gelangen, sind von dieser an das Justiz-Ministerium einzusenden. Ministerial-Rescr. v. 31. Dec. 1845. Jurist. Zeit. v. 1846. H. 2. S. 145. — Allgemeine Verwaltungs-Ordnung für die Strafanstalten vom 31. Juli 1845. Jurist. Zeit. v. 1848. H. 2. S. 1 fl.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. die Untersuchung der in die Strafanstalten und das polizeiliche Werkhaus zu Mo-

ringen abzuliefernden Frauenzimmer, vom 1. Februar 1850. (III. 1.) *)

Durch die in neuerer Zeit mehrfach vorgekommene vorschriftswidrige Ablieferung schwangerer Gefangenen in die Strafanstalten hat das Königliche Ministerium des Innern mit Bezugnahme auf den Art. 1 des von Uns unterm 11. October 1844 publicirten Ausschreibens **), verfügt,

daß die ärztliche Untersuchung der in die Strafanstalten und das polizeiliche Werkhaus zu Moringen abzuführenden Verbrecher auch auf den Zustand der etwaigen Schwangerschaft bei den zu transportirenden Frauenzimmern erstreckt werden soll.

Die ärztliche Untersuchung wird zunächst eine äußere sein können, in dem Falle aber jederzeit eine genaue sein müssen, wenn aus der äußern Untersuchung sich die Wahrscheinlichkeit einer vorhandenen Schwangerschaft ergiebt.

Der ärztliche Befundschein wird aber in jedem Falle eine Erklärung über das Vorhanden- und Nichtvorhandensein der Schwangerschaft enthalten müssen.

Die Obrigkeiten werden eintretenden Falles darauf zu halten haben, daß diesen Bestimmungen nachgekommen werde.

Gesetz, die Gebührentaxe in Strafsachen betr., vom 8. November 1850. (I. 329.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen zu der neuen Strafproceßordnung vom heutigen Tage nach verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung die nachfolgende Strafproceßkostentaxe:

I. Gerichtsgebühren.

§. 1. Der in die Kosten des Verfahrens Verurtheilte hat, außer den unten sub Nr. II. und III. aufgeführten Kosten, an Stempel- und Gerichtsgebühren nur eine s. g. Urtheilsgebühr zu entrichten; sie beträgt

A. für Entscheidungen der Amtsgerichte auf Geldstrafe bis zu 1 ℛ . . . . 2 — 4 *ggr*;
auf höhere oder andere Strafen, wenn eine Voruntersuchung vorherging . . . . 12 *ggr* — 5 ℛ;
und wenn dies nicht der Fall . . . . 6 *ggr* — 2 ℛ;

B. für Entscheidungen der Strafkammern,
a. falls eine Voruntersuchung Statt gefunden hat 3 — 18 ℛ;

---

*) Ausschreiben gleichen Inhalts sind erlassen von der L. D. zu Lüneburg am 9ten und von der zu Stade am 12. Februar 1850.

**) Erste Folge Bd. I. S. 484.

b. falls die Abgabe des Strafurtheils ohne Voruntersuchung geschah . . . . 2 — 8 fl.;

C. für Entscheidungen der Schwurgerichtshöfe,

a. wenn eine Voruntersuchung vorherging . . . 8 — 25 fl.;

b. wenn das nicht der Fall . . . . 5 — 20 fl.;

§. 2. Die Festsetzung der Urtheilsgebühr geschieht sofort bei Abgabe des Urtheils durch das erkennende Gericht.

Es ist hiebei außer der Wichtigkeit und dem Umfange der Untersuchung, so wie der Schwere der vorliegenden Gesetzesübertretung namentlich auch der Umstand zu berücksichtigen, ob der Verurtheilte selbst der einfacheren und rascheren Beendigung der Sache Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat.

Sind mehrere Personen (Urheber, Gehülfen, Begünstiger) bei derselben strafbaren Handlung betheiligt, so ist für jeden ein mit der Urtheilsgebühr zu belegendes besonderes Strafurtheil auszufertigen; es ist dem richterlichen Ermessen überlassen, nach den Umständen und mit besonderer Rücksicht auf die größere oder geringere Strafbarkeit der verschiedenen Betheiligten die Höhe der Urtheilsgebühr verschieden zu bestimmen; in Bezug auf die Entrichtung dieser Gebühr findet eine solidarische Verbindlichkeit nicht Statt.

Umfaßt **ein** Urtheil mehrere strafbare Handlungen, so wird die Urtheilsgebühr zwar nur **ein** Mal für dasselbe entnommen, jedoch **soll** in diesem Falle der gewöhnliche Satz um $1/3$, und **kann** bis auf das Doppelte gesteigert werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts, durch welche die Urtheilsgebühr festgesetzt ist, findet nur eine an dasselbe Gericht zu richtende Vorstellung Statt.

§. 3. Sind die Kosten eines eingeleiteten Verfahrens, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, von der Civilpartei oder von der Person, durch deren Antrag das Verfahren veranlaßt ist, zu tragen, so hat der Richter, auch wenn eine endliche Entscheidung nicht ergangen ist, — §§. 39, 204 der Strafproceßordnung — den gedachten Personen die Entrichtung einer den oben erwähnten Rücksichten entsprechenden Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

§. 4. Nimmt der Verurtheilte wider ein Straferkenntniß Berufung, Einspruch oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand, so hat er, falls die Berufung, der Einspruch oder die Nichtigkeitsbeschwerde von dem Gerichte ganz oder theilweise verworfen ist, eine weitere Urtheilsgebühr zu entrichten;

sie beträgt:

a. für Urtheile in der Berufungsinstanz und auf Einspruch: $1/3$—$1/2$ der für die angefochtene Entscheidung in Ansatz gebrachten Gebühr (vergl. jedoch §. 6);

b. für Urtheile über Nichtigkeitsbeschwerden, je nachdem die Entscheidung von einem Obergerichte oder von dem Cassationssenate abgegeben wird: 2—15 und 5—25 fl.

Der Richter ist befugt, ausnahmsweise im Falle einer nur theilweisen Verwerfung eine Verurtheilung in die Kosten nicht eintreten zu lassen.

Für die Festsetzung dieser Urtheilsgebühr gelten analogisch die im §. 2 ausgesprochenen Grundsätze.

§. 5. Für die Entscheidung des Criminalsenats über den Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens (§. 222 der Strafproceßordnung) wird eine nach den Grundsätzen des §. 2 zu bestimmende Urtheilsgebühr von dem Antragsteller nur dann entrichtet, wenn das Gericht den Antrag als unbegründet zurückweist;

sie beträgt:

a. falls der Antrag sofort zurückgewiesen wird . . . . 2—10 ℛ;

b. falls zuvor Untersuchungshandlungen vorgenommen werden . . . . 4—16 ℛ.

§. 6. Für jede Entscheidung, durch welche eine selbstständig erhobene Beschwerde (Vorstellung u. d. m.) ganz oder theilweise zurückgewiesen ist, hat der Beschwerdeführer eine Gebühr zu entrichten; ist der Angeschuldigte der Beschwerdeführer, so befreit ihn die Verurtheilung zur Zahlung einer Urtheilsgebühr von der Entrichtung dieser besonderen Gebühr nicht;

die Gebühr beträgt:

a. für die Entscheidung eines Amtsgerichts . . . . 4 ggr — 2 ℛ;

b. eines Obergerichts (Rathskammer, Straf- und Berufungskammer) . . . . 8 ggr — 4 ℛ;

c. des Criminal- oder Cassationssenats . . . . . . 12 ggr — 5 ℛ.

Die obigen Gebührensätze finden auch für die auf solche Berufungen erfolgten Entscheidungen Anwendung, welche nicht gegen ein ergangenes Straferkenntniß zur Hand genommen sind. Vergl. §. 4.

Für die Entscheidung, durch welche das Gericht eine im Laufe der Verhandlung gegen die Verfügung oder Entscheidung des Vorsitzenden erhobene Beschwerde (Vorstellung) zurückweist, wird eine Gebühr nicht entrichtet.

Bei Festsetzung der oben gedachten Gebühr finden gleichfalls die im §. 2 aufgestellten Grundsätze so viel thunlich Anwendung; der Richter hat für den Fall der nur theilweisen Verwerfung der erhobenen Beschwerde (Vorstellung, Berufung) auch hier die im §. 4 Abs. 3 ihm zugestandene Befugniß.

§. 7. Eine Verurtheilung der Staatsanwaltschaft zur Tragung oder Erstattung von Kosten findet niemals Statt.

II. Gebühren der Gerichtsunterbedienten und Ausfertigungsgebühren.

§. 8. Ueber die den Gerichtsunterbedienten gebührenden Kosten, so wie rücksichtlich der Ausfertigungsgebühren gelten die Bestimmungen

der Civilproceßkostentaxe;*) vergl. Nr. 13, 23 — 42 des Gebührentarifs;

sind die dort bestimmten Gebührensätze nach den verschiedenen Werthclassen verschiedene, so gelten für Polizeistrafsachen die Sätze der 2ten, für leichte Straffälle die der 7ten und für schwere Straffälle die der 11ten Werthclasse;

ein Anspruch auf diese Gebühren findet nur dann Statt, wenn die Kosten des Verfahrens dem Betheiligten zur Last gelegt sind.

III. Verschiedene Proceßkosten.

§. 9. 1) Hinsichtlich der den Gerichtspersonen und Beamten der Staatsanwaltschaft zuzubilligenden Meilengelder und Diäten gelten die Bestimmungen der Civilproceßkostentaxe; vergl. Nr. 15 des Gebührentarifs;

jedoch soll dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter, so wie den Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Obergerichten bei Vornahme von Handlungen innerhalb ihrer bez. Geschäftsbezirke an Diäten für jeden Tag nur 1 Thlr., und den Secretairen und Actuarien nur 16 Ggr. bewilligt werden;

sehen sich die genannten Personen genöthigt, außerhalb ihres Wohnorts zu übernachten, so ist dieser Satz zu verdoppeln;

die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten erhalten weder Meilengelder noch Diäten.

2) Die vor Gericht geladenen und erschienenen Zeugen erhalten nur Reisekosten;

auf Verlangen ist ihnen zuzubilligen:

a. in Polizeistrafsachen für jede Meile sowohl der Hin- als außerdem auch der Rückreise . . . . 3 ggr;

b. in leichten und schweren Strafsachen für jede Meile sowohl der Hin- als außerdem auch der Rückreise . . . . 4 ggr.

Kann ein Zeuge die Rückreise nicht am Tage der Hinreise vollenden, oder ist er, um der Verpflichtung zur Ablegung seines Zeugnisses zu entsprechen, gezwungen, sich längere Zeit am Orte des Gerichts aufzuhalten, so erhält er für jeden ferneren Tag der Reise oder des Aufenthalts eine Entschädigung von . . . . 6 ggr.

Hat zur Bestreitung der Reisekosten nothwendig ein Mehreres verausgabt werden müssen, so ist das Gericht befugt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft diesen Mehrbetrag zu bewilligen;

bei der vom Untersuchungsrichter auszusprechenden Bewilligung bedarf es auch in diesem Falle der zuvorigen Anhörung der Staatsanwaltschaft nicht.

Den Zeugen, die am Orte des Gerichts wohnen, kann für Versäumniß eine Entschädigung von 4 bis 8 Ggr. bewilligt werden.

*) Oben S. 387.

Macht der Angeschuldigte von der im §. 141 Abs. 4 der Strafproceßordnung ihm zugestandenen Befugniß Gebrauch, so haben die auf diese Weise geladenen und erschienenen Zeugen außer dem Anspruche auf eine nach den eben festgestellten Grundsätzen zu gewährende Entschädigung für Reisekosten auch einen Anspruch auf Entschädigung für Versäumniß; diese Entschädigung beträgt für jeden Tag, an welchem sie durch Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zur Ablegung des begehrten Zeugnisses in Anspruch genommen werden . . . . 12 *ggr.*

3) Die Geschworenen haben nur Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten; sie erhalten für jede Meile sowohl der Hin- als auch der Rückreise 12 Ggr.

4) Ein Dolmetscher ist nach dem Umfange des Geschäfts, mindestens jedoch mit 8 Ggr. zu belohnen.

5) Jeder Schätzer erhält für eine ihm aufgetragene Schätzung mit Einschluß aller Nebenbemühungen in gewöhnlichen Fällen 4—16 Ggr.;

erfordert die Untersuchung des abzuschätzenden Gegenstandes einen mehr als gewöhnlichen Zeitaufwand, so kann nach Verhältniß ein Mehreres bis zu 2 Thlr. zugebilligt werden.

6) Jedem Sachverständigen soll auf Verlangen für eine ihm aufgetragene Untersuchung und Begutachtung mit Einschluß des etwa zu verfassenden schriftlichen Gutachtens in den Fällen gewöhnlicher Mühewaltung 12 Ggr. bis 2 Thlr. zugebilligt werden.

Müssen die sub Nr. 4, 5 und 6 gedachten Personen, um vor Gericht zu erscheinen, sich an den Ort des Gerichts begeben, so erhalten sie außer der erwähnten Vergütung eine nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Entschädigung für Reisekosten.

Die den Aerzten, Chemikern, Wundärzten und Hebammen für die in Strafprocessen ihnen aufgetragenen Untersuchungen gebührenden Belohnungen u. s. w. sind durch besondere Verordnungen bestimmt*).

Das Gericht ist befugt, im Fall einer länger dauernden oder mit besonderer Schwierigkeit verbundenen Mühewaltung der Sachverständigen (Aerzte, Chemiker u. a. m.) eine angemessene Erhöhung der vorgeschriebenen Vergütung eintreten zu lassen.

§. 10. Der aus Staatsmitteln zu bezahlende Vertheidiger erhält für die Vertheidigung eines Angeschuldigten (einschl. aller Bemühungen und Auslagen)

in leichten Straffällen 2,

in schweren Straffällen . . . . 4 ℔;

wird die Verhandlung einer Untersuchungssache nicht an demselben Tage, an welchem sie begonnen, vollendet, so erhält der aus Staatsmitteln zu bezahlende Vertheidiger für jeden ferneren Tag bis zur Beendigung der Sache:

---

*) Gesetz wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medicinalpersonen, vom 21. Januar 1835. Bd. VII. S. 299 ff.

in leichten Straffällen 2,
in schweren Straffällen . . . . 3 ℛ.

§. 11. Sind die Kosten der Vertheidigung aus den eigenen Mitteln des Verurtheilten zu bestreiten, so finden für Advocaten und Anwälte die folgenden Gebührensätze Anwendung:

A. für Uebernahme der Sache (Information, Correspondenzen u. d. m.)
in Polizeistrafsachen . . . . 12 ggr,
in leichten Straffällen . . . . 2 ℛ,
in schweren Straffällen . . . . 4 ℛ.

B. für mündliche Verhandlung und Vertheidigung:
vor einem Amtsgerichte . . . . 1 ℛ,
vor einer Straf- oder Berufungskammer:
den ersten Tag der Verhandlung 4,
jeden folgenden . . . . 3 ℛ;
vor einem Schwurgerichtshofe:
den ersten Tag der Verhandlung 5,
jeden folgenden . . . . 4 ℛ;
vor dem Criminal- oder Cassationssenate . . . . 3 ℛ;

C. für eine schriftliche Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde oder des im §. 222 der Strafproceßordnung gedachten Antrages:
in Polizeistrafsachen . . . . 12 ggr,
in leichten Straffällen . . . . 2 ℛ,
in schweren Straffällen . . . . 3 ℛ;

D. für Reisen, welche nothwendig oder von der Partei verlangt oder von ihr genehmigt sind, werden Meilengelder und Diäten entrichtet nach Maßgabe der unter Nr. 20 des Gebührentarifs für die Civilproceßkostentaxe enthaltenen Grundsätze.

§. 12. Die eben gedachten Gebührensätze finden Anwendung, falls nicht eine abweichende schriftliche Uebereinkunft zwischen dem Vertheidiger und der Partei getroffen ist.

Die Ansetzung der Gebühren ist Sache des zu ihrem Bezuge Berechtigten; derselbe ist verpflichtet, auf Verlangen der Partei ein genau specificirtes Verzeichniß der geforderten Gebühren einzuhändigen.

Die gerichtliche Geltendmachung der Gebührenforderung unterliegt den allgemeinen Proceßvorschriften.

Glaubt der Verpflichtete, daß die getroffene Uebereinkunft oder die geschehenen Ansätze den Vorschriften einer ehrenhaften Geschäftsführung nicht entsprechen oder die Grenzen der Mäßigung überschreiten, so kann er eine gerichtliche Nichtigkeitserklärung bez. Herabsetzung beantragen.

Dieser Antrag ist an die Rathskammer des betreffenden Obergerichts zu richten; jedoch soll ausnahmsweise rücksichtlich der vor einem Amtsgerichte ergangenen, nicht commissarischen Verhandlungen nur ein Antrag bei eben diesem Gerichte zulässig sein, und in den Fällen des

§. 11 lit. C. dieses Gesetzes und §. 222 Abs. 4 der Strafproceßordnung die Entscheidung von dem Cassations- bez. Criminalsenate abgegeben werden.

Das Gericht darf, falls es sich um von Anwälten und Advocaten getroffene Verabredungen bez. geschehene Ansätze handelt, dem Antrage nur Statt geben, falls zuvor die betreffende Anwaltskammer sich dahin ausgesprochen hat, daß die Vorschriften einer ehrenhaften Geschäftsführung unbeachtet geblieben oder die Grenzen der Mäßigung überschritten sind.

Gegen die Entscheidung der Rathskammer kann Berufung an die betreffende Berufungskammer zur Hand genommen werden;

gegen die Entscheidung des Amtsrichters, des Criminal- oder Cassationssenats findet nur eine Vorstellung bei eben diesen Gerichten Statt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 13. Die Zahlung der unter Nr. III. 1—6 (incl.) aufgeführten Kosten — jedoch mit Ausnahme des im §. 9 sub Nr. 2 im letzten Absatze, so wie im 2ten Absatze des §. 142 der Strafproceßordnung gedachten Falles — geschieht zunächst aus der öffentlichen Casse;

werden später die Kosten des Verfahrens dem Betheiligten zur Last gelegt, so ist er zum Ersatz dieser vorschußweise berichtigten Kosten verpflichtet.

§. 14. Die Festsetzung der an die Zeugen, Schätzer, Sachverständigen, Dolmetscher und Geschworenen zu zahlenden Vergütung geschieht bez. vom Amtsrichter, vom Untersuchungsrichter und von dem Gerichtsvorsitzenden;

letzterer kann jedoch ein anderes Gerichtsmitglied hiemit beauftragen.

Die Zahlungsanweisung soll, so viel die den Zeugen zuzubilligende Entschädigung betrifft, in der Regel sofort auf der von dem Zeugen vorzulegenden Abschrift der Vorladung ausgestellt werden.

Gegen die von dem Amtsrichter erfolgte Ansetzung der oben erwähnten Vergütungen ist nur eine Vorstellung bei eben diesem Beamten zulässig;

geschah der Ansatz vom Untersuchungsrichter oder dem Gerichtsvorsitzenden, so findet eine Beschwerde an die betreffende Rathskammer oder an das betreffende Gericht Statt;

war der Gerichtsvorsitzende Präsident eines Schwurgerichtshofes, so gehört die eben erwähnte Berufung vor die Berufungskammer desjenigen Obergerichts, innerhalb dessen Sprengel der Schwurgerichtshof seine Sitzung hielt.

§. 15. Am Schlusse einer jeden Untersuchung, deren Kosten von einem Verurtheilten zu tragen sind, hat der Gerichtsschreiber die Kosten-

rechnung der der öffentlichen Casse gebührenden, so wie nach den oben unter Nr. II. festgestellten Grundsätzen an die Gerichtsvoigte und an Ausfertigungsgebühr zu zahlenden Kosten aufzustellen, bez. auszuziehen und dem betreffenden Staatsanwalte zu überreichen, damit dieser falls er gegen die Richtigkeit derselben nichts einzuwenden findet, für die eventuell mittelst Zwangsvollstreckung zu bewirkende Einzahlung derselben Sorge trage.

Glaubt der Verurtheilte Einwendungen gegen die Richtigkeit der aufgestellten Rechnung machen zu können, so sind diese Einwendungen dem Amtsrichter und, wenn die Sache bei einem anderen Gerichte verhandelt war, dem Gerichtsvorsitzenden vorzutragen.

Gegen ihre Entscheidung findet eine fernere Beschwerde nicht Statt.

§. 16. Kann der Verurtheilte zwar einen Theil, nicht aber die gesammten Kosten zahlen, so sollen zunächst die Auslagen, nebst den Entschädigungen der Zeugen, Sachverständigen u. d. m. gehoben werden, dann die Gebühren der Gerichtsunterbedienten und Gerichtsschreiber und endlich die Urtheilsgebühr.

Hat die Zahlung der gesammten oder eines Theils der Untersuchungskosten bereits Statt gefunden, so berechtigt ein später eintretender Erlaß nicht zur Zurückforderung des bereits Gezahlten.

V. Insbesondere Kostentaxe für das gerichtliche Verfahren in Steuer=Contraventionssachen.

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch für das gerichtliche Verfahren in Steuer=Contraventionssachen Anwendung, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1) Die Urtheilsgebühr ist zu bestimmen nach dem Betrage, zu welchem der Angeschuldigte durch das ergangene Straferkenntniß verurtheilt ist;

sie beträgt bei einer Verurtheilung:

a. bis 100 Thlr.	4 ggr — 5 ₰;
b. von 100 bis 300 Thlr.	1 — 15 ₰;
c. über 300 Thlr.	5 — 25 ₰.

Ist in dem Erkenntnisse zugleich die Confiscation eines Gegenstandes verfügt, so ist der Werth des zu confiscirenden Gegenstandes der vom Angeschuldigten zu entrichtenden Geldsumme hinzuzuzählen und die Urtheilsgebühr nach dem Gesammtbetrage zu bestimmen.

Ist in dem Strafurtheile die Entziehung einer (gewerblichen) Berechtigung ausgesprochen, so soll stets der oben sub c. gedachte Satz für Berechnung der Urtheilsgebühr zur Anwendung gebracht werden.

2) In Bezug auf die für das Ermäßigungsverfahren zu entrichtenden Kosten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1845 (§. 135)*) in Kraft.

---

*) §. 135. Für jeden solchen Ermäßigungs=Vorschlag werden dem Steuerrichter, wenn die Sache lediglich einen Ordnungsfehler betrifft, 6 ggr, in anderen Con=

3) Die Honorirung der vom Angeschuldigten zugezogenen Rechtsbeistände richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Allgemeiner Vorbehalt.

§. 18. Der Justiz-Minister ist befugt, etwaige Zweifel, die bei der Anwendung der obigen Taxbestimmungen sich erheben sollten, durch declaratorische Verfügungen zu beseitigen, nicht minder etwaige Lücken, deren Ausfüllung später nothwendig erscheinen sollte, nach Maßgabe der sonst angenommenen Grundsätze, auszufüllen, und die desfallsigen Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Diese Bestimmungen sind der Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorzulegen.

Gegeben Hannover, den 8. November 1850.

Ernst August.

v. Rössing.

---

travent ions-Fällen 12 ggr an Gebühren zugebilligt, und außerdem noch die etwa erforderlichen Copialien vergütet.

Für die in den §§. 133, 134, 136 und 137 erwähnten, zum Ermäßigungs-Verfahren gehörenden Handlungen werden keine Gebühren gestattet; jedoch sind ausnahmsweise in denjenigen Fällen, wo der Denunciat nicht in dem Gerichtsbezirke des untersuchenden Richters sich aufhält und deshalb eine schriftliche Vorladung, Subsidialschreiben und Insinuationen nothwendig werden, so wie wenn Nebenhandlungen, als Anlegung oder Aufhebung eines Arrestes, Protocollirung einer Sicherheitsbestellung, vorkommen, die dafür in der Taxe bestimmten Gebühren und Copialien zulässig. Auch ist in dem Falle, wenn der Richter unter besonderen Verhältnissen sich veranlaßt findet, bei der sonst ohne Begleitschreiben vorzunehmenden Uebersendung der Verhandlungen der Steuer-Direction noch weitere Mittheilungen zu machen, die für Subsidialschreiben bestimmte Gebühr zu vergüten. Der Unterbediente erhält die für Vorladungen bestimmte Gebühr.

Anhang
zur ersten Abtheilung.

(B. II. S. 843. Erste Folge Bd. I. S. 491.)

Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Ober-Appellationsgerichts, vom 22. März 1847. (I. 79.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir zu den nachstehenden, auf den Grund des Gesetzes vom 7. September 1838*), von Unserem Ober-Appellationsgerichte vorgelegten Präjudicien Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, so sind selbige in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen und von den Gerichten, der Vorschrift des Art. 3 des gedachten Gesetzes gemäß, zu befolgen.

I. Der Descendent, welcher seinen entfernten Ascendenten beerbt, tritt in die gesetzliche Collations-Verbindlichkeit seines vor dem Erblasser verstorbenen nähern Ascendenten nicht ein, wenn er nicht des Letztern Erbe geworden ist.

II. Nach einem im Fürstenthume Hildesheim bestehenden Gewohnheitsrechte stehet dem Meier das Recht zu, unter seinen Descendenten den Nachfolger in seiner Meierstelle auszuwählen, und kann das in der Provinzial-Verordnung wegen der Ablagen und Leibzuchten vom 9. April 1781 §. 18**) erwähnte Recht des Gutsherrn zu einer solchen Auswahl erst dann, wenn es an jener väterlichen Wahl ermangelt, in Wirksamkeit treten.

Hannover, den 22. März 1847.

Ernst August.

Stralenheim.

Verordnung, die Aenderung einiger in der Stadt Lüneburg geltenden privatrechtlichen statutarischen Bestimmungen betr., vom 30. Julius 1849. (III. 49.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem der Magistrat der Stadt Lüneburg Unsere landesherrliche Bestätigung der folgenden, unter verfassungs-

*) Bd. I. S. 7. **) Hildesh. Verordn. Bd. II. S. 98.

mäßiger Mitwirkung des Bürgervorsteher-Collegiums, von ihm gefaßten Beschlüsse wegen Aufhebung, Abänderung und Declaration einiger in Lüneburg bestehenden privatrechtlichen statutarischen Bestimmungen nachgesucht hat:

§. 1. „Die nur als leere Formalität in Lüneburg noch bestehende Geschlechts-Curatel der Frauenzimmer bei deren Erscheinen vor Gericht tritt außer Kraft, ohne daß jedoch dadurch im Allgemeinen eine Erweiterung der Dispositionsfähigkeit der Frauenzimmer herbeigeführt werden soll.

§. 2. Die, eine lästige und unnöthige Beschränkung bei Bürgschaftsbestellungen enthaltenden Bestimmungen des Stadtrechts,

Theil II. Titel XVI, a linea 7

und

Theil VII. Titel I, a linea 19

wonach

a. alle Bürgen, deren Bestellung einer Person zu Recht oder in Verträgen oder sonst auferlegt ist, in der Stadt gesessen sein müssen, widrigenfalls die Bürgschaft nicht gelten soll;

b. jeder ausländische oder unter städtischer Botmäßigkeit nicht stehende Vormund einen genugsamen Vorstand mit in der Stadt gesessenen Bürgern zu bestellen verpflichtet ist,

sind hiermit aufgehoben.

§. 3. Die nach ihrer Fassung und in Hinblick auf den Titel VIII. im IV. Theil des Stadtrechts zu Zweifeln Veranlassung gebende Bestimmung im Titel I. desselben Theils über eine zur Zeit ansteckender Krankheit zulässige privilegirte Testamentsform wird dahin declarirt und abgeändert:

daß zur Zeit herrschender gefährlicher Epidemien zu gültiger Errichtung eines Testaments die Zuziehung zweier unbescholtener und glaubhafter in Lüneburg wohnender Männer — welche nicht nothwendig Bürger zu sein brauchen — und eines Seelsorgers oder statt des Letztern eines Notars hinreichen soll, vorausgesetzt, daß die sonstigen Bedingungen der Gültigkeit des Testaments vorhanden sind.

Die Bestimmungen im Theil IV. Titel VIII. dagegen bleiben unverändert.

§. 4. Die Bestimmung des Stadtrechts Theil VII. Titel I., Absatz:

„Trüge sich's auch zu“ rc.

nach welcher den Vormündern die eigene Benutzung der Gelder ihrer Pflegekinder nicht geradezu verboten ist, wird aufgehoben und allen Vormündern und Curatoren solche Benutzung ohne vorgängig eingeholte Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde bei Vermeidung der gemeinrechtlichen Nachtheile und Strafen hiemit untersagt.“

und der Inhalt der Beschlüsse von Uns gebilligt worden ist;

So ertheilen Wir hiedurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu und wollen, daß die dergestalt bestätigten Beschlüsse, wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten hat, mit dem 1. September d. J. in Kraft treten sollen.

Hannover, den 30. Julius 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Abtheilung für Wegbausachen, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 11. Februar 1806 wegen Vorladung und Verhaftung von Wegbaubedienten, vom 13. October 1847. (II. 1.)

Da die dermalige Einrichtung der Chausseebau-Verwaltung besondere Vorschriften zur Sicherung des Dienstes bei Vorladung oder Verhaftung der Wegbaubedienten nicht weiter erforderlich macht, so wird kraft Allerhöchster Ermächtigung die dieserhalb unterm 11. Februar 1806*) ad mandatum erlassene Verordnung hiedurch aufgehoben.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

*) Spang. Samml. Th. IV. Abth. 1. S. 534.

Abtheilung II.

Staats=Verfassung.

Abtheilung II.

Staats-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Bestandtheile des Staats.

(Bd. III. S. 3. Erste Folge Bd. I. S. 503.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Grenzobrigkeiten des Bezirks, die Erhaltung der Landesgrenzzeichen betr., vom 4. Februar 1848. (III. 5.)

Unter Vorwissen des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird Unser Ausschreiben vom 30. November 1846*) mit einigen Veränderungen in Folgendem erneuert und den Grenzobrigkeiten Unseres Bezirks zur Nachachtung mitgetheilt:

Die nicht selten vorgekommene Verletzung der Landesgrenzsteine, welche in manchen Fällen nicht sowohl durch den Zufall, als durch Unvorsichtigkeit, Muthwillen oder verbrecherische Absicht herbeigeführt sein mag, giebt die Veranlassung, die öffentliche Aufsicht zu ihrer Erhaltung genauer zu regeln.

Wie die Wahrung des Staatsinteresses überhaupt, ist es insbesondere Pflicht der Unterthanen, die Erhaltung des Landesgrenzzuges mit zu überwachen. In dieser Rücksicht erscheint es uns als angemessen, den Vorgesetzten der an der Landesgrenze belegenen Gemeinden eine besondere Instruction ertheilen zu lassen.

Die Grenzobrigkeit wird demnach die betreffenden Unterbediente und Ortsvorstände mit dem Laufe der Hoheitsgrenze, soweit diese ihren Verwaltungsbezirk berührt, genau bekannt machen und sodann dahin anweisen:

1) daß sie selbst unausgesetzt auf die Grenzen ein wachsames Augenmerk richten;
2) daß sie den Eingesessenen, insbesondere den Eigenthümern des an der Grenze belegenen Grundbesitzes, unter geeigneter Eröffnung über den Lauf der Grenze, die Wichtigkeit und Bedeu-

*) War durch die Gesetzsammlung nicht bekannt gemacht.

tung eines Landesgrenzzeichens auseinandersetzen, ihnen die sorgfältigste Schonung der Grenzzeichen zur Pflicht machen und sie zur sofortigen Anzeige aller auf der Landesgrenze bemerkten Veränderungen anhalten;

3) daß sie zur nützlichen Warnung Frevelmüthiger die Gemeinde von den gegen die Verrückung, Verletzung und Entwendung der Grenzzeichen bestehenden Strafgesetzen in Kenntniß erhalten.

Zu diesem Ende sind den Unterbedienten und Ortsvorgesetzten die bezüglichen Bestimmungen des Art. 129 B. 2, des Art. 315, 5, des Art. 337, des Art. 287, 14 2c. des allgemeinen Criminalgesetzbuchs*) und Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuchs**) in faßlichem Auszuge mitzutheilen;

4) daß sie die Fälle, wo Grenzsteine 2c. abgebrochen, umgefallen oder verschwunden sind, sei es in Folge von Naturereignissen oder menschlicher Angriffe, ihrerseits sogleich der vorgesetzten Obrigkeit anzeigen, damit noch, so lange die Stelle des Grenzzeichens kenntlich ist, die entstandene Lücke wieder ausgefüllt werden könne, und Verdunkelungen, die nachher Mühe und Kosten erfordern, vermieden werden.

In Veranlassung derartiger Anzeigen, so wie sonst erhaltener Kunde ist sodann von der Grenzobrigkeit ungesäumt an Uns über den Befund der Sache zu berichten, unbeschadet der zur Erforschung eines darunter etwa begangenen Verbrechens erforderlichen Maßregeln;

5) daß sie a. eine eigenmächtige, ohne Wissen der Obrigkeit vorzunehmende Veränderung derjenigen Privatgrenzen hindern, deren Bezeichnung hin und wieder, anstatt der geraden Linie von einem Steine zum andern, den Lauf der Landesgrenze nach Hecken, Bächen, Gräben, Furchen 2c. bestimmt, indem eine Veränderung oder Entfernung dieser für die Landesgrenze wichtigen Grenzbezeichnungen vorher angezeigt werden muß, damit darüber an Uns berichtet werde; und daß sie b. wenn in Folge von Naturereignissen in solchen Grenzbezeichnungen der Privatgrundstücke Veränderungen eintreten, auch davon sofort zu weiterem Bericht von den Besitzern sich Anzeige machen lassen.

Die Grenzobrigkeit hat den Unterbedienten, den Bauermeistern und Vorstehern der Grenzgemeinden diese Verfügung zu eröffnen und dafür zu sorgen, daß die ihnen hienach zu ertheilende Instruction nicht in Vergessenheit gerathe.

---

*) Bd. VI. S. 573 ff. **) vom 25. Mai 1847.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung.

I. Im Ganzen.

(Bd. III. S. 35. Erste Folge Bd. I. S. 538.)

Verordnung, betr. die Formen für die Beschlußnahme und die Unterzeichnung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, nachdem derselbe zur Regierung gelangt sein wird, vom 24. November 1850. (I. 339.)

Ernst August rc. rc. Da der Inhalt Unseres Patents vom 3. Julius 1841*), betr. die Beglaubigung der Unterschrift Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, den gegenwärtigen Verfassungsverhältnissen des Königreichs nicht entspricht, so verordnen Wir, unter Aufhebung desselben, in Beziehung auf die §§. 101 und 102 des Gesetzes vom 5. September 1848, die Landesverfassung betr., in Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit, Unserem vielgeliebten Sohne, für den Fall, daß Letzterer vor Wiedererlangung des Augenlichts in Unserer Vertretung mit zeitweiliger Führung der Regierung beauftragt oder zur Regierung des Königreichs berufen würde, Folgendes:

§. 1. Die Regierungs-Angelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, sollen von dem Minister, zu dessen Geschäftskreise sie gehören (vergl. §. 3 der Verordnung, die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs vom 22. März 1848), in Gegenwart der übrigen Minister, ausnahmsweise mindestens Eines anderen Ministers, dem Könige vorgetragen werden.

§. 2. Die Verfügungen, welche der Königlichen Unterschrift bedürfen, sollen ebenfalls in Gegenwart der übrigen Minister, ausnahmsweise mindestens Eines anderen Ministers, nachdem der Inhalt derselben vollständig vorgetragen worden, in Concept und Reinschrift vom Könige unterzeichnet werden.

§. 3. Einer der bei den Ministerien angestellten General-Secretaire muß gegenwärtig sein und über den Beschluß, so wie über die erfolgte Unterzeichnung ein Protocoll führen.

§. 4. Unter der vom Könige unterschriebenen und von dem Minister, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand gehört, gegengezeichneten Verfügung muß von dem General-Secretair bezeugt werden, daß die Ausfertigung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von dem Könige in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden sei.

§. 5. Die Königlichen Ausfertigungen sind außerdem mit dem Königlichen Siegel zu versehen.

*) Erste Folge Bd. I. S. 538.

§. 6. Die verbindliche Kraft Königlicher Erlasse in Regierungs-Angelegenheiten hängt von der Beobachtung der in den §§. 4 und 5 bezeichneten Formen ab.

§. 7. Verfügungen, welche der Königlichen Beschlußnahme bedürfen, mit Ausnahme der Gesetze und Verordnungen, können, anstatt vom Könige Selbst, auch von den Ministern in Auftrag des Königs erlassen werden.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 3 über die Beschlußnahme und die Protocollirung derselben gelten auch bei diesen Verfügungen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 24. November 1850.

Ernst August.

v. Münchhausen.

Gesetz, die Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes betr., vom 10. April 1848. (I. 99.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem es nothwendig erachtet ist, die Bestimmungen des §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 abzuändern, so verordnen Wir, auf einhellig beschlossene Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1. Der §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840*) und der §. 68 der Geschäftsordnung für die allgemeinen Stände des Königreichs vom 4. September 1840**) werden hiemit aufgehoben.

2. Abänderungen der Verfassungs-Urkunde, des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung können in Zukunft unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, getroffen werden.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 10. April 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes***) betr., vom 5. September 1848. (I. 261.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. April d. J., die Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes betr., das folgende Gesetz:

(Cap. I.)

§. 1. Zu §. 8 des Landesverfassungs-Gesetzes. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

---

*) Bd. VI. S. 707. **) Bd. VI. S. 740. ***) Bd. VI. S. 670.

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab. S. §. 102 dieses Gesetzes.

§. 2. Zu §. 14. Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nach Erledigung des Thrones tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs mittelst eines Patents an, durch welches er bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung verspricht.

Nach Veröffentlichung dieses Patents bestimmt der König gleichmäßig für das ganze Land, zu welcher Zeit und auf welche Weise ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patents soll in dem Archive der allgemeinen Ständeversammlung niedergelegt werden.

(Cap. II.)

§. 3. Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze Statt finden*).

§. 4. Es soll freies Vereinigungs= und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

§. 5. Zu §. 31. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Sowohl in Civil= als Criminalsachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen.

§. 6. Zu §. 32. Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens= und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

§. 7. Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben**).

§. 8. Zu §. 34. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

*) S. Preßgesetz v. 27. April 1848.

**) Vergl. Gesetz v. 22. Juli 1848, die Aufhebung des Unterschiedes einer adeligen und einer gelehrten Bank im Ober=Appellationsgerichte betr.

Alle Landesunterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Alle Real- und Personalbefreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg. Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherren, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist*).

§. 9. Zu §. 36. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gerichtsverfassung soll nach den Grundsätzen

der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung,

der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes**),

der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen,

der Einführung von Schwurgerichten in letzteren***)

gesetzlich geregelt werden.

§. 10. Zu §. 40. Dieser §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden.

Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. Es kann aber in einem solchen Falle der etwaige Anspruch auf Entschädigung bei den Gerichten geltend gemacht werden.

Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeigneten Falls auf Schadenersatz erkannt werden. Bei Entscheidung über die Zuständigkeit soll für die Berufung an die Obergerichte eine Appellationssumme nicht erforderlich sein.

§. 11. Zu §. 42. Der letzte Absatz des §. (gemeinschaftliche Gesuche mehrerer Gemeinden betreffend) wird aufgehoben.

(Cap. III.)

§. 12. Zu §. 45. Dieser §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jeder Landes-Einwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

---

*) Vergl. §. 11 der Verordn. vom 21. Juli 1848, die Verhältnisse des Fürstl. Hauses Bentheim betr.

**) Die Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes ist geschehen durch das Gesetz v. 18. Aug. 1848.

***) Allg. bürgerliche Proceßordnung v. 8. Nov. 1850 und Strafproceßordnung v. 8. Nov. 1850.

Solche größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter, welche sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können, sofern von den Betheiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird, durch die oberen Verwaltungsbehörden von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Gleiches gilt von größeren unbebauten Grundbesitzungen.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

§. 13. Zu §. 47. Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband Statt findet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen und deren Vortheile den neu eintretenden Mitgliedern nicht zu Statten kommen. Kommt jedoch unter den Betheiligten über diese Ausgleichung oder Entschädigung keine Vereinbarung zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 14. Zu §. 49. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Alle Real- und Personal-Befreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherren, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für den Erwerb einer solchen Befreiung erweislich der Gemeinde gezahlt oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fortdauernden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenleistung auf.

§. 15. Zu §. 50. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Haben die Befreiten oder Hinzugetretenen gewisse Lasten zu Gunsten der Gemeinde getragen oder die Pflichtigen in Rücksicht auf die von ihnen getragene Last den Genuß von Vortheilen gehabt, so soll eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten.

§. 16. Zu §. 51. Dieser §. wird aufgehoben.

§. 17. Zu §. 56. Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes=Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden geschehen.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

§. 18. Zu §. 58. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. Die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen befugt ist, sollen in dem zu erlassenden Staatsdiener=Gesetze bestimmt werden.

§. 19. Zu §. 59. Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Verfassung und Verwaltung der Städte und derjenigen Flecken, welche ihnen gleich zu stellen sind, soll durch eine allgemeine Städteordnung geregelt werden.

Es soll dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten,

den Städten und den gedachten Flecken die freie Wahl ihrer Beamten überlassen,

und

das Erforderniß der Bestätigung auf die stimmführenden Mitglieder des verwaltenden Magistrats und des Stadtgerichts beschränkt werden, dergestalt, daß die Bestätigung nur aus gesetzlich zu bestimmenden Gründen soll verweigert werden dürfen.

Ferner soll das Oberaufsichtsrecht in städtischen Angelegenheiten beschränkt

und

die Befugniß zur öffentlichen Verhandlung über dieselben eingeräumt werden.

§. 20. Zu §. 60. Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten, so wie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich auch die Ausübung der Flur- und Feldmarkspolizei zu.

Die Landgemeinden sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne — noch zu bestimmende — gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist.

Größere hergebrachte Rechte der Landgemeinden sollen jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 21. Sind Ausgaben von einem Verbande mehrerer Gemeinden aufzubringen, so sollen zur Prüfung der Ausgaben und zur Vertheilung derselben gewählte Mitglieder des Verbandes zugezogen werden. Diesen ist auch über die Verwendung Rechnung abzulegen.

Soweit solche Verbände als wirkliche Gemeinden sich darstellen, sollen denselben gleiche Befugnisse wie den einzelnen Gemeinden zustehen.

§. 22. Zu §. 61 und 62. Diese §§. werden aufgehoben.

(Cap. IV.)

§. 23. Zu §. 66. Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich bringt, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt, vorbehältlich der den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte.

Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von Ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen.

Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor Einrichtung von Synoden für das ganze Königreich oder einzelne Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Den Kirchengemeinden soll eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden, so weit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhängt.

§. 24. Zu §. 70. Der erste Absatz dieses §. (die amtlichen Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle betreffend) wird aufgehoben.

§. 25. Zu §. 71. Der erste Absatz des §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

§. 26. Zu §. 72. Dem Absatz 1 (die Bestätigung von Predigern ꝛc. betreffend) wird hinzugesetzt:

Die Gründe sollen jederzeit mitgetheilt werden.

§. 27. Zu §. 75. Der sechste Absatz des §. (Berufungen wider Entscheidungen über Abänderung von Stiftungen ꝛc. betreffend) fällt weg.

§. 28. Zu §. 76. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Es sollen Kirchenvorstände*) gebildet werden, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen. Diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen. Das Nähere darüber wird unter Berücksichtigung der Rechte der Patronen gesetzlich bestimmt werden.

§. 29. Zu §. 77. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.

§. 30. Zu §. 78. Dem §. wird folgender Zusatz gegeben:

Jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum 3. Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes über die Befreiung von Gemeindelasten ebenfalls auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung.

§. 31. Zu §. 79. Der §. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Die sechs Mannsstifter:

St. Petri et Pauli zu Bardowieck,
St. Alexandri zu Einbeck,
Beatae Mariae Virginis zu Einbeck,
St. Bonifacii zu Hameln,
Ramelsloh und
St. Cosmae et Domiani zu Wunstorf

sollen aufgehoben und das Vermögen derselben soll**), unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Beanwarteten daraus gebührenden Einkünfte, so wie der etwaigen Privatrechte Anderer, mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden.

Neue Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

---

*) S. Ges. über Kirchen- und Schulvorstände v. 14. Oct. 1848 mit der Bek. des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom selbigen Tage.

**) S. Gesetz, die Aufhebung der Mannsstifter betr., v. 24. Januar 1850.

(Cap. V. Titel I.)

§. 32. Zu §. 80. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für das ganze Königreich soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

§. 33. Zu §. 82. Der §. erhält folgenden Zusatz:

Die Verhältnisse der Provinzial-Landschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinzial-Landschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden.

Bis zu solcher Regelung bleiben die Provinzial-Landschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen.

§. 34. Der Titel II. des Cap. V. des Landesverfassungs-Gesetzes §. 83 bis 128 von den allgemeinen Ständen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 35. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern.

I. Erste Cammer.

§. 36. Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie.

Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre, jeder der übrigen Prinzen nach zurückgelegtem 21. Jahre einzutreten berechtigt;

2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Loos-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;

3) dem Erblandmarschall des Königreichs;

4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein;

5) vier vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, wovon wenigstens zwei Minister sein müssen (vergl. §. 57);

6) dem von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;

7) drei und dreißig Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, welche nach dem Grundsteuerertrage auf die verschiedenen Provinzen zu vertheilen sind. Es werden für die Erwählung dieser Abgeordneten 33 Wahlbezirke gebildet, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird.

Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von 150 Grundeigenthümern, und zwar von denjenigen, welche die höchste Grundsteuer zahlen. Befinden sich jedoch in einem Wahlbezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thaler Grundsteuer und darüber jährlich zahlen, so sind alle diese Grundeigenthümer wahlberechtigt. Befinden sich dagegen in einem Wahlbezirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindestens 30 Thaler Grundsteuer jährlich zahlen, so wird die Zahl der Wahlberechtigten bis zu der Zahl der in dem

Bezirke vorhandenen Grundeigenthümer vermindert, welche wenigstens 30 Thaler an jährlicher Grundsteuer zahlen. Würde damit indessen die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 herabsinken, so werden von den unter 30 Thaler Grundsteuer zahlenden Grundeigenthümern die in dem Betrage der Grundsteuerzahlung zunächst stehenden soweit hinzugezogen, als zur Herstellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten erforderlich ist.

8) Zehn Abgeordneten für Handel und für Gewerbe, welche über das ganze Land unter thunlichster Berücksichtigung der provinziellen Bezirke zu vertheilen sind.

9) Zehn Abgeordneten der Kirche und Schule.

Davon erwählen:

die Evangelische Geistlichkeit . . . . vier, deren Vertheilung auf das Land der Regierung überlassen bleibt,
die Katholische Geistlichkeit des Hildesheimschen Sprengels einen,
die Katholische Geistlichkeit des Osnabrückschen Sprengels einen,
die Universität Göttingen . . . . einen,
die Lehrer-Collegien der höheren Schulanstalten . . einen,
die Lehrer der Bürger- und Volksschulen . . . . . zwei.

10) Vier Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten, welche von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden sollen.

Die unter Nr. 7 bis 10 aufgeführten Abgeordneten sind auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählen.

§. 37. Wählbar als Abgeordnete der größeren Grundbesitzer sind nur diejenigen, welche selbst, wenngleich in einem andern Wahlbezirke oder in einer andern Provinz, als größere Grundbesitzer wahlberechtigt sind.

Dagegen brauchen die von den Gewerbtreibenden, den Geistlichen, der Universität, den Lehrern und Rechtsgelehrten zu wählenden Abgeordneten, wenn sie überhaupt nur die Erfordernisse zur Wählbarkeit in die erste Cammer besitzen, dem besondern Stande, von welchen sie gewählt werden, nicht anzugehören.

§. 38. Von dem Wahlrechte und die Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sich befinden, oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft, oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

§. 39. Von den gewählten Mitgliedern der ersten Cammer scheidet, je um das dritte Jahr die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Sind die Stände beim Ablauf der Zeit, für welche die Wahl geschehen ist, versammelt, so erfolgt der Austritt erst nach Beendigung der Diät.

Der Austritt bestimmt sich das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Zeit der Wahl.

§. 40. Im Uebrigen sind die Rechte beider Cammern gleich.

II. Zweite Cammer.

§. 41. Die zweite Cammer soll bestehen:

1) aus zwei vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, welche Minister sein müssen (vergl. §. 57);

2) aus dem von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;

3) aus neun und siebzig Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden des Königreichs; und zwar aus:

a. acht und dreißig Abgeordneten nachfolgender Städte und Flecken:

zwei Abgeordneten der Residenz Hannover,
einem Abgeordneten der Stadt Göttingen,
einem Abgeordneten der Stadt Northeim,
einem Abgeordneten der Stadt Hameln,
einem Abgeordneten der Stadt Einbeck,
einem Abgeordneten der Stadt Osterode,
einem Abgeordneten der Stadt Duderstadt,
einem Abgeordneten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Abgeordneten der Stadt Münden,
einem Abgeordneten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Abgeordneten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Abgeordneten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Abgeordneten der Stadt Lüneburg,
einem Abgeordneten der Stadt Uelzen,
einem Abgeordneten der Stadt Celle,
einem Abgeordneten der Stadt Harburg,
einem Abgeordneten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Abgeordneten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Abgeordneten der Stadt Stade,
einem Abgeordneten der Stadt Buxtehude,
einem Abgeordneten der Stadt Verden,
einem Abgeordneten der Stadt Nienburg,
einem Abgeordneten der Hoyaschen Flecken,
einem Abgeordneten der Diepholzschen Flecken,
einem Abgeordneten der Stadt Osnabrück,
einem Abgeordneten der Städte Quakenbrück, Fürstenau, und der Flecken Melle und Bramsche,
einem Abgeordneten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Abgeordneten der Stadt Goslar,

einem Abgeordneten der Stadt Hildesheim,
einem Abgeordneten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Abgeordneten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Abgeordneten der Stadt Emden,
einem Abgeordneten der Städte Aurich und Esens,
einem Abgeordneten der Stadt Norden,
einem Abgeordneten der Stadt Leer,
einem Abgeordneten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim,
einem Abgeordneten der Gemeinde Papenburg.

Eine fernere gesetzliche Bestimmung darüber, welche Gemeinden außerdem noch in dieser Abtheilung zu vertreten, und wie die Abgeordneten auf dieselben zu vertheilen sind, bleibt vorbehalten.

b. ein und vierzig Abgeordneten der Landgemeinden und der unter a. nicht aufgeführten Städte und Flecken, nämlich:
fünf Abgeordneten aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen,
einem Abgeordneten der Grafschaft Hohnstein,
sechs Abgeordneten aus dem Fürstenthume Lüneburg,
fünf Abgeordneten aus den Bremenschen Marschen,
drei Abgeordneten aus der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden,
zwei Abgeordneten aus dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf,
vier Abgeordneten aus den Grafschaften Hoya und Diepholz, welche gleichmäßig auf die Provinz vertheilt werden,
drei Abgeordneten aus dem Fürstenthume Osnabrück,
zwei Abgeordneten aus dem Herzogthume Arenberg=Meppen und der Niedergrafschaft Lingen,
vier Abgeordneten aus dem Fürstenthume Hildesheim,
fünf Abgeordneten aus dem Fürstenthume Ostfriesland,
einem Abgeordneten aus der Grafschaft Bentheim.

Eine fernere gesetzliche Bestimmung über die Vertheilung der Abgeordneten auf die Landgemeinden wird vorbehalten.

§. 42. An den Wahlen der Stadt= und Landgemeinden nehmen alle wohnberechtigten männlichen Einwohner der Gemeinde Theil, mit Ausnahme derer, welche noch nicht 25 Jahre alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Curatel,
oder
in Kost und Lohn eines Andern
stehen,
wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft worden oder
in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein,

nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sind,
zu den directen Landsteuern nicht beitragen,
oder
den ihnen obliegenden Beitrag dazu im letzten Jahre nicht entrichtet haben.

§. 43. Wählbar zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung sind alle wahlberechtigten Landes=Einwohner.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 44. Niemand kann Mitglied der Ständeversammlung sein, wenn eines der im §. 42 bezeichneten Hindernisse bei ihm eintritt.

§. 45. Alle Mitglieder der Ständeversammlung müssen im Königreiche wohnen.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

1) die im §. 36 Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer:
2) die dort unter Nr. 7 aufgeführten Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, wenn sie in einem andern deutschen Lande wohnen und daselbst ein Gleiches beobachtet wird.

§. 46. Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

§. 47. Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Eigenschaften der zu erwählenden Abgeordneten gebührend überzeugen.

§. 48. Keinem im öffentlichen Dienste Angestellten, einschließlich der Gemeindebeamten, darf der zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung erforderliche Urlaub verweigert werden, wenn für die Versehung des Dienstes von ihm auf eine andere Weise angemessen gesorgt wird.

§. 49. Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandats ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung auf; in solchem Falle wird nicht der Ersatzmann einberufen, sondern muß jedesmal eine neue Wahl eintreten.

§. 50. Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Ständversammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben und dürfen sich durch Instruction nicht binden lassen.

§. 51. Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Stimme nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Jedoch können die im §. 36 Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch ihre volljährigen ältesten Söhne oder durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses sich vertreten lassen.

§. 52. Die Minister haben, wenn sie auch nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind das Recht des Zutritts und der Theilnahme an den Berathungen in beiden Cammern.

Jede Cammer kann die Gegenwart von Ministern verlangen.

Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§. 53. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 54. Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 55. Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 56. Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen Statt finden.

IV. Landtag.

§. 57. Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung der zweiten Cammer erfolgt.

Die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Cammer gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden.

Die vom Könige ernannten Mitglieder der Cammern, welche Minister sind (§. 36 Nr. 5 und §. 41 Nr. 1), verlieren ihren Sitz, wenn sie aufhören, Minister zu sein.

Der König kann zu jeder Zeit die zweite Cammer auflösen und einen neuen Landtag berufen.

Vergl. §. 39.

§. 58. Der König wird die allgemeinen Stände alle Jahr zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags sechs ordentliche Diäten Statt finden.

Sollten indeß dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch außerordentliche Diäten anordnen.

§. 59. Zu den ordentlichen Diäten wird die Ständeversammlung in der Regel so berufen werden, daß die Eröffnung derselben spätestens bis zum 1. Februar jedes Jahrs Statt findet.

Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 60. Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen. (Vergl. jedoch §. 109.)

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Ständeversammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 61. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

(Vergl. jedoch §. 109.)

§. 62. Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn es von der Regierung verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 63. Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 64. Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung verhandelt.

Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinzial-Landschaften gebracht werden. Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinzial-Landschaften gehöre, entscheidet der König.

§. 65. Landesgesetze werden vom Könige nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt (vergl. jedoch §. 72).

Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände Statt gefunden habe.

§. 66. Werden zu einem Gesetz-Entwurfe Zusätze oder Aenderungen von den Ständen beschlossen, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, und findet Sich der König bewogen, den Gesetz-Entwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind letztere verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen

oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 67. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 1).

Der Kriegsminister ist dafür verantwortlich, daß diese Verfügungen keine Verfassungsverletzungen enthalten, und daß die ständischen Bewilligungen nicht überschritten werden.

Die Militair-Straf- und Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (§. 65 u. f.) festgestellt werden.

§. 68. Der König ist befugt, ein den Ständen zu verfassungsmäßiger Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 69. Gesetz-Entwürfe gelangen von der Regierung an die Stände, jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetz-Entwürfe vorzulegen.

§. 70. Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen; jeder Cammer steht jedoch frei, auf die Thronrede einseitig eine Adresse an den König zu richten.

§. 71. Verordnungen werden von der Regierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Sie dürfen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf.

Sie müssen im Eingange das Gesetz bezeichnen, zu dessen Vollziehung sie dienen.

§. 72. Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassung nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen. Sie sind den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, vorzulegen und, falls die Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 73. Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§§. 65, 71 und 72) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft.

Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen*).

§. 74. Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald die Verhältnisse es erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11 des Landesverfassungs-Gesetzes).

§. 75. Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§. 76. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocollauszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§. 77. Das Capitel VI. des Landesverfassungs-Gesetzes von den Finanzen (§. 129—167) wird aufgehoben.

Es treten dafür die folgenden Bestimmungen ein:

§. 78. Sämmtliche zu dem Königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus.

Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben.

§. 79. Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalen können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 97 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder Diät eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Ständever-

*) Vergl. K. Erklärung v. 17. Januar 1840 und Bek. v. 3. März 1840. Bd. IV. S. 682, 684.

sammlung geschehen, und es sind sofort Gegenstände von möglichst gleicher Einträglichkeit vorzugsweise und, so weit es zweckmäßig geschehen kann, Landgüter oder Forsten, an deren Stelle zu setzen.

§. 80. Die Aufkünfte des Kronguts sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden;

zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königinn, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königinn und der verwitweten Kronprinzessinn, zu den Jahrgeldern, Apanagen und Ausstattungskosten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses (vergl. §. 87);

endlich aber das Uebrige, so wie die bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Einkünfte von den Regalen zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 81. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königinn, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als Krondotation

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Einkünften der Königlichen Cammer erwachsenen Capitals von £ 600,000, welches Capital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll;
2) eine Summe von 500,000 Thlr. Conventions-Münze (513,888 Thlr. 21 Ggr. 4 Pf. Courant), welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist.

§. 82. Außerdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Ständeversammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräußert werden.

§. 83. Die im §. 81 aufgeführten Einkünfte und die im §. 82 genannten Gegenstände bleiben der eigenen Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehalten.

§. 84. Die aus der Krondotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hof-Etats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden.

§. 85. Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 86. Alle aus dem Krongute und aus den Regalen aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenstände (§. 82) sollen mit den Landesabgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chausseegeldern, Sporteln, Lehnsaufkünften und sonstigen Landeseinnahmen in eine einzige General=Casse fließen *), aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 87. Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Mitgaben für Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das Familien=Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836 **).

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 Thlr. Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königliches Hauses aus 6000 Thlr. Gold bestehen.

§. 88. Ueber die Verwendung der zur Krondotation, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle zu.

§. 89. Das Vermögen der jetzigen Schatull=Casse bleibt getrennt von den Staats=Cassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs.

Das Privatvermögen des Königs, der Königinn, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§. 90. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der General=Casse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 91. Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regale nicht bestritten werden können.

Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

---

*) S. Ges., das Eisenbahn=Cassenwesen betr., v. 16. Dec. 1849. Bek. der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die v. 4. Januar 1850 an eintretenden Veränderungen im Cassenwesen betr., v. 17. Dec. 1849.

**) Bd. III. S. 91.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen, oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

§. 92. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Ministeriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitern Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweise über den Bestand des Kriegschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 93. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landes-Calamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher 5 Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reserve-Credit steht dem Gesammt-Ministerium auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 94. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§. 86) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 95. Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalen erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

In dem erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung erwähnt werden.

§. 96. Sollten die von der Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch sechs Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§. 97. Anleihen behuf der aus der General-Casse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im §. 92 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben §. 93 bestimmte Reserve-Credit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums, nach Anhörung der ständischen Commissarien (§. 100), zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der General-Casse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reserve-Credit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§. 92) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt, und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 98. Ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§. 99. Die Rechnungen der General-Casse und aller dazu gehörigen Neben-Cassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 100. Es sollen von der allgemeinen Ständeversammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den General-Secretarien jeder Cammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Steuerverwaltung,

die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staatshaushalts zu überwachen,

an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen, und

bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken

haben.

Außerdem haben die Commissarien nebst den General-Secretarien diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch den §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatz-Collegium beigelegt sind.

Die Commissarien sollen als solche Mitglieder der Ständeversammlung sein.

Das bisherige Schatz-Collegium soll aufgehoben werden*).

*) S. Gesetz, das Schatz-Collegium betr., v. 12. Sept. 1848 und Bek. des Finanz-Ministeriums v. 17. Dec. 1849.

(Cap. VII.)

§. 101. Zu §. 168. Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesammt=Ministerium aus, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§. 102. Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

Dies gilt auch von den Verfügungen, welche für die bewaffnete Macht erlassen werden, so weit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls über das Heer sind.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministeriums ist dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte.

Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll.

Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungs=Gesetzes kann die Ständeversammlung eine förmliche Anklage erheben.

§. 103. Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen §. gedachte förmliche Anklage ist nur das Ober=Appellationsgericht in Plenar=Versammlung zuständig.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungs=Gesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht.

Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden keine Rechtsmittel Statt; auch sind Abolition und Begnadigung ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts= und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 104. Zu §. 169. Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Es soll ein Staatsrath bestehen*), um wichtige Regierungs-Angelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen nach der darüber vom Gesammt-Ministerium zu treffenden Bestimmung, zu berathen und

die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177 des Landesverfassungs-Gesetzes),

zu begutachten.

§. 105. Zu §. 170 und 171. Diese §§. werden aufgehoben. (Vergl. §. 5.)

§. 106. Zu §. 172. Das Wort „Königliche Diener" in diesem §. gleich wie in anderen §§. des Landesverfassungs-Gesetzes (§. 174, 175, 176, 177, 179) wird in „Staatsdiener" verwandelt.

§. 107. Zu §. 173. Dieser §. fällt hinweg, in Folge des Grundsatzes im §. 7 dieses Gesetzes.

§. 108. Zu §. 177. Der 2te Absatz des §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amtes weder entsetzt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

(Cap. VIII.)

§. 109. Zu §. 181. Der §. erhält folgenden Zusatz:

Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens binnen 14 Tagen, berufen.

Sollte dieses unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammenberufen gewesenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln, und die Rechte des Landes wahrzunehmen.

In diesem Falle kann die Ständeversammlung innerhalb vier Wochen von Zeit ihres Zusammentritts ohne deren Antrag weder aufgelöset noch vertagt werden.

(§. 57 und 60.)

Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöset oder vertagt werden.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 5. September 1848.

Ernst August.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

---

*) S. Verordn., den Staatsrath betr., v. 14. Febr. 1849.

II. König und Königliche Familie.

(Bd. III. S. 50. Erste Folge Bd. I. S. 543.)

Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses. Ges., die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betr., v. 18. Aug. 1848. §. 6. oben S. 430. — Aus den Aufkünften des Kronguts werden namentlich bestritten die Kosten des Unterhalts und der Hofhaltung des Königs, der Königin, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs; und die Kosten des standesmäßigen Auskommens der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin, die Jahrgelder, Apanagen und Ausstattungskosten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzessinnen des K. Hauses, so wie auch das standesmäßige Auskommen der Witwen der Prinzen des K. Hauses. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben, dienen als Kron-Dotation: 1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen 3procentigen Stocks belegten, aus Einkünften der K. Cammer erwachsenen Capitals von £ 600,000, welches Capital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll; 2) eine Summe von 500,000 ℛ Conv.-Münze (513,888 ℛ 21 ggr 4 ₰ Cour.), welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist. Außerdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Ständeversammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten K. Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten K. Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silber-Capitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Biliothek und die K. Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt. Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräußert werden. Sie bleiben der eigenen Verwaltung des K. Hauses vorbehalten. Die aus der Kron-Dotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hofetats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der K. Schlösser und Gärten und die Kosten der K. Orden. Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Kron-Dotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs statt. Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Mitgaben für Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privat-Vermögen des Königs und der Mitglieder des K. Hauses, so wie über das Familien-Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des K. Haus-Gesetzes vom 19. Nov. 1836. Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 ℛ Gold betragen, und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des K. Hauses aus 6000 ℛ Gold bestehen. Ueber die Verwendung der zur Kron-Dotation zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der K. Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle zu. Das Vermögen der jetzigen Schatull-Casse bleibt getrennt von der Staats-Casse und zur ausschließlichen Verfügung des Königs. Das Privat-Vermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 80—89.

III. Rechte und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen.

(Bd. III. S. 106. Erste Folge Bd. I. S. 543.)

Gültigkeit der Hannoverschen Ablösungs-Gesetze in Beziehung auf die Besitzungen des Fürstl. Bentheimschen Hauses. Verordn. v. 21. Julius 1848. oben S. 130. — Verhältniß des Gräfl. Hauses Stolberg-Stolberg zum Königreiche. Receß v. $\frac{\text{4. Aug. 1821}}{\text{2. Juli 1822}}$. Jurist. Zeit. v. 1847. H. 3. S. 17.

Verordnung, Aenderungen der Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim betr., vom 21. Julius 1848. (I. 209.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst von Bentheim für sich und seine Nachfolger auf die nach der Verordnung vom 18. April 1823*) dem Fürstlichen Hause zustehenden Regierungsrechte, insbesondere auf die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, auf die Polizeiverwaltung und auf die Aufsichtsrechte hinsichtlich der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen verzichtet hat, und nachdem mehrere zum Theil streitig gewordene Gegenstände jener Verordnung in einer mit dem Fürsten gepflogenen Verhandlung geregelt sind; so verordnen Wir, vorbehältlich der Aenderungen, welche aus allgemeinen deutschen Verfassungsgesetzen etwa hervorgehen, hiemit Folgendes:

§. 1. Zu Art. 7 der Verordnung vom 18. April 1823. Die in diesem Artikel gedachte Zollfreiheit fällt weg.

Eine Befreiung von indirecten Steuern und von persönlichen Steuern findet nicht Statt.

§. 2. Zu Art. 8. Der dem Haupte des Fürstlichen Hauses und den Mitgliedern desselben verbleibende bevorzugte Gerichtsstand soll von der Zeit des Eintritts des beabsichtigten Gesetzes über den befreiten Gerichtsstand an bei dem Hypothekenwesen nicht gelten.

§. 3. Der Artikel 9 fällt weg.

§. 4. Zu Art. 12. An die Stelle des Artikels tritt folgende Bestimmung:

In Polizeistrafsachen und Steuerstrafsachen haben das Haupt des Fürstlichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben ihren Gerichtsstand vor dem betreffenden Obergerichte.

§. 5. Zu Art. 14. Der Artikel wird aufgehoben.

Die Bestellung der Vormundschaft und die Führung der Obervormundschaft für das Haupt und für die Mitglieder des Fürstlichen Hauses erfolgt von dem zuständigen Obergerichte.

§. 6. Der Artikel 15 wird aufgehoben.

§. 7. Zu Art. 18. Uebereinstimmend mit einer Anerkennung des Fürsten wird bestimmt, daß das Fürstliche Haus hinsichtlich aller

*) Bd. III. S. 106.

seiner Besitzungen im Königreich, mögen sie in Eigenthum oder in sonstigen Rechten bestehen, der Königlich-Hannoverschen Gesetzgebung unbedingt unterworfen sei.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die durch die Bundesgesetze garantirten persönlichen Vorzugsrechte.

§. 8. Zu Art. 23. Die Bestimmung im zweiten Satze des Artikels über die Angelobung der Untersassenpflicht wird aufgehoben.

§. 9. Die Artikel 24 bis 27, ferner die Artikel 29 bis 52, 54 und 55 fallen hinweg.

§. 10. Zu der an die Königliche Regierung hiernach übergehenden Gerichtsbarkeit gehört auch die Gerichtsbarkeit über die Marken (§. 31 der Verordnung vom 18. April 1823) und die daraus fließende Einnahme an Gerichtsgebühren und Strafgeldern.

Dagegen verbleiben dem Fürstlichen Hause die in dem markenrichterlichen (holzgräflichen) Rechte außer der Gerichtsbarkeit enthaltenen privatrechtlichen Befugnisse, soweit sie bisher bestanden haben, vorbehältlich der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze.

§. 11. Zu Art. 58 und 64. Die Artikel werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Eine Befreiung der Fürstlichen Schlösser, Gärten und des sonstigen Grundeigenthums von der Grund- und Häusersteuer, von der Militair-Einquatierung und sonstigen allgemeinen Staatslasten findet nicht mehr Statt.

§. 12. Die Artikel 60, 61 und 62 treten außer Kraft.

Die darin erwähnten Einkünfte, insbesondere Dispensations- und Concessionsgelder für Gewerbe aller Art, namentlich für die im Artikel 48 der mehrgedachten Verordnung genannten Gewerbe, so wie für Musikaufwartung sind in Unsere Cassen zu entrichten.

§. 13. Zu den auf die Königliche Regierung übergehenden Befugnissen gehört insbesondere das Recht, von neuentstehenden Häusern ein s. g. Rauchhuhn oder ähnliche Abgaben zu erheben.

Die auf vorhandenen Häusern ruhenden Abgaben dieser Art verbleiben dem Fürstlichen Hause, sind jedoch ablösbar.

§. 14. Die von den vormaligen Richtern und von den Vögten bezogenen Einkünfte aus Grundeigenthum (s. g. Richtergarben u. s. w.) verbleiben dem Fürstlichen Hause, sind jedoch ablösbar.

§. 15. Die dem Fürstlichen Hause etwa bisher zugestandenen Regale und ausschließlichen Gewerberechte gehen auf Uns über.

Dies gilt nicht von den im Artikel 57 der Verordnung benannten Rechten (Jagd, Fischerei, Steinbrüche), ohne daß jedoch damit das von dem Fürstlichen Hause in Anspruch genommene ausschließliche Recht zum Betriebe von Steinbrüchen anerkannt wird.

§. 16. Zu Art. 63. Die im zweiten Satze des Artikels gedachte Befreiung vom Chausseegelde und von sonstigem Wege-, Brücken- und Fährgelde fällt weg.

Die Tarife für solche, dem Fürstlichen Hause zustehenden Hebungen sind der Feststellung durch Unsere Behörden unterworfen.

§. 17. Zu Art. 66. Die in diesem Artikel gedachte Aufsicht des Fürsten über die Verwendung von Gemeindeabgaben fällt weg.

Eine Befreiung des Fürsten und der Mitglieder des Fürstlichen Hauses von Gemeindeabgaben, so wie von Kirchen-, Pfarr- und Schullasten findet nicht ferner Statt.

Auch fällt die Realbefreiung der Fürstlichen Schlösser, Gärten und des sonstigen Grundeigenthums von diesen Abgaben und Lasten hinweg.

§. 18. Zu Art. 67. Die in diesem Artikel erwähnten Gerichts- und Polizeidienste, ferner die Landfolgen aller Art, insbesondere die durch die Declaration vom 24. Januar 1824*) dem Fürsten überwiesenen s. g. ordinairen Landfolgen bei Gras und bei Stroh sind Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten.

§. 19. Zu Art. 68. Der Artikel wird aufgehoben.

Hinsichtlich der liquiden Gefälle soll jedoch ein abgekürztes gerichtliches Beitreibungsverfahren ferner Statt finden.

§. 20. Der Artikel 70 fällt weg.

§. 21. Zu Art. 73, 74, 75 und 76. Die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen über die Mitwirkung der Fürstlichen Beamte bei Militair-, Hoheits- und Steuersachen treten außer Kraft.

§. 22. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Dieselbe ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 21. Julius 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr. Lehzen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Staatsangehörigkeit der im Preußischen Gebiete bei der Eisenbahn von Hannover nach Minden, so wie der im Bremischen Gebiete bei der Hannover-Bremer Bahn angestellten Hannoveraner betr., vom 15. Februar 1848. (I. 53.)

Wir finden Uns veranlaßt, die im Vertrage mit der freien Hansestadt Bremen vom 14. April 1845, betreffend die Anlegung einer Eisenbahn von Hannover nach Bremen, so wie im Vertrage mit der Krone Preußen vom 4. December 1845, betreffend den Bau und Betrieb der Preußischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden enthaltenen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit der im Bremischen, beziehungsweise Preußischen Gebiete bei den Eisenbahnen angestellten Hannoveraner hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sie lauten wörtlich, wie folgt:

1) im §. 28 des Vertrages mit der freien Hansestadt Bremen:

„Hannoversche Staatsangehörige, wenn sie im Dienste der

---

*) Bd. III. S. 118.

Hannover-Bremer Eisenbahn-Unternehmung auf Bremischem Gebiete angestellt sind, bleiben im Hannoverschen Staatsverbande und im Besitze ihrer bisherigen Wohnrechte, bis sie auf ihr Ansuchen in den Bremischen Staatsverband aufgenommen sein werden.

Das Vorstehende gilt im umgekehrten Verhältnisse hinsichtlich der Bremischen Staatsangehörigen, wenn sie im Dienste der Hannover-Bremer Eisenbahn-Unternehmung auf Königlich Hannoverschem Gebiete angestellt sind."

und

2) im Art. 6 des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrages:

"Die zur Betriebsverwaltung innerhalb des Königlich-Preußischen Gebiets etwa angestellten Hannoverschen Unterthanen erwerben durch ihre Anstellung keine Heimathsrechte in Preußen."

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Anträge auf Ertheilung von Bescheinigungen behuf der Auswanderung und auf Entlassung aus dem Unterthanenverbande betr., vom 29. December 1846. (III. 425.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß alle Anträge auf Ertheilung von Bescheinigungen behuf der Auswanderung und auf Entlassung aus dem hiesigen Unterthanenverbande in jedem Falle bei der Obrigkeit, und zwar bei der des Wohnsitzes, nicht also des Geburts- oder bloßen Aufenthaltsorts — des Nachsuchenden, und auch nicht etwa bei dem Districts-Commissair anzubringen sind.

Zugleich werden alle dabei Betheiligte zur Vermeidung nachtheiliger Verzögerungen veranlaßt, diese Anträge immer ehemöglichst und unter zeitiger und vollständiger Herbeischaffung und Einlieferung aller zu ihrer Auswanderung nöthigen Bescheinigungen und Nachweisungen bei den Obrigkeiten anzubringen, und sich bei diesen auch die in dieser Beziehung etwa für sie erforderliche nähere Auskunft oder Belehrung zeitig zu verschaffen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Ertheilung von Pässen für Auswanderer betr., vom 4. April 1846. (III. 229.)

Wir finden Uns veranlaßt, Unsere alle aus dem hiesigen Landdrosteibezirke nach Amerika auswandernden Unterthanen betreffende Bekanntmachung vom 19. August 1842, des Inhalts:

„Um den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welche häufig dadurch entstehen, daß Personen nach Amerika oder einem andern Erdtheile auswandern, ohne ihre Angelegenheiten gehörig geordnet zu haben, weisen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiedurch an:

solchen Auswanderern Reisepässe in Zukunft nur dann zu ertheilen, wenn dieselben eine genügende Bescheinigung darüber beibringen, daß ihre Absicht, auszuwandern, mindestens 4 Wochen vorher auf die übliche Weise in den Kirchen ihres Wohnorts zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist.

Die Obrigkeiten haben diese Vorschrift bekannt zu machen, auch derselben keine rückwirkende Kraft zu geben, mithin den Anfang ihrer Gültigkeit mindestens 6 Wochen nach der Verkündigung hinauszusetzen.“

hiemit zur genauen Beachtung von Seiten der Betheiligten in Erinnerung zu bringen.

Bekanntmachung der K. Berghauptmannschaft zu Clausthal, die Ertheilung von Pässen für Auswanderer nach Amerika oder Australien betr., vom 10. Julius 1846. (III. 272.) *)

Da Beschwerden darüber vorgekommen sind, daß einzelne Personen durch die Auswanderung nach Amerika oder Australien sich der Berichtigung der von ihnen contrahirten Verbindlichkeiten entzogen haben, so bestimmen Wir zur Verhütung der dadurch entstehenden Nachtheile mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, daß ein Jeder, welcher nach Amerika oder Australien auszuwandern beabsichtigt, schuldig ist, solches vier Wochen vor seiner Abreise in der Gemeinde seines Wohnorts öffentlich bekannt zu machen, und daß die Pässe zu einer Reise nach Amerika oder Australien von Seiten der betreffenden Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungsbezirks nur dann auszustellen sind, wenn durch eine Bescheinigung des Gerichts- oder Magistrats-Unterbedienten dargethan ist, daß eine solche Bekanntmachung Statt gefunden habe.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Ertheilung von Reisepässen für Auswanderer nach Amerika oder Australien betr., vom 7. September 1846. (III. 301.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, wird hiemit bestimmt, daß ein jeder Einwohner des hiesigen Bezirks, welcher nach Amerika oder Australien auszuwandern beabsichtigt, verpflichtet sein soll, solches vier Wochen vor seiner Abreise in der

---

*) Ein Ausschr. gleichen Inhalts ist von der L. D. zu Hildesheim am 21. Januar 1846 erlassen.

Gemeinde seines Wohnorts bekannt zu machen, und daß Reisepässe für jenen Zweck von der betreffenden Obrigkeit nur dann auszustellen sind, wenn ihr nachgewiesen wird, daß jene Bekanntmachung Statt gefunden hat.

Ausschreiben der K. Landdrostei Stade an die Obrigkeiten und Districts-Commissaire ihres Bezirks, betr. die Bescheinigungen behuf der Auswanderung und auf Entlassung aus dem Staatsverbande, vom 29. October 1850. (III. 54.)

Da im Widerspruche mit dem in der hiesigen Gesetzgebung (Gesetz vom 8. August 1850) anerkannten Grundsatze:

daß nur diejenigen Söhne, welche das militairpflichtige Alter (§. 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1843)*) noch nicht erreicht haben, durch ihre Eltern ein von der hiesigen Militairpflicht befreiendes Domicil im Auslande erwerben können, und daß die einem Familienvater ertheilte Erlaubniß zur Auswanderung sich nicht auf dessen Söhne erstreckt, welche im Alter der Militairpflichtserfüllung stehen, vielmehr diese für sich einer ausdrücklichen Enthebung von der Militairpflicht bedürfen, —

neuerdings von der Regierung eines deutschen Bundesstaates die Ansicht geltend gemacht ist,

daß die einem Familienvater ertheilte Erlaubniß zur Auswanderung sich auf alle noch unselbstständigen Söhne desselben, ohne Unterschied, ob solche bereits im Alter der Militairpflichtserfüllung stehen oder nicht, mit erstrecke,

so weisen Wir die Obrigkeiten hierdurch an, bei Auswanderungsgesuchen von Familienhäuptern für Staaten, mit welchen die Kartell-Convention vom 10. Februar 1831**) besteht, die vorschriftsmäßige Untersuchung in jedem Falle auch darauf bestimmt zu erstrecken, —

ob der Auswandernde Söhne habe, welche bereits in das Alter der Militairpflichtserfüllung getreten sind, —

und das Ergebniß allemal in dem über den Antrag auf Ertheilung der Bescheinigung behuf der Auswanderung und auf Entlassung aus dem hiesigen Staatsverbande hiernach zu erstattenden Berichte mit anzuzeigen, damit Wir dadurch in den Stand gesetzt sind, zur Vermeidung von desfallsigen Irrungen das Erforderliche in der Auswanderungsbescheinigung zu bemerken.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Bescheinigungen behuf der Auswanderung, vom 28. October 1850. (III. 56.)

In Betreff der von Staatsangehörigen nachgesuchten Bescheinigungen

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 957. **) Bd. IV. S. 665.

behuf der Auswanderung geben Wir den Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks Folgendes zu erkennen:

Die hiesige Gesetzgebung befolgt den Grundsatz,

daß nur diejenigen Söhne, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, durch ihre Eltern ein von der hiesigen Militairpflicht befreiendes Domicil im Auslande erwerben können.

Im Widerspruche mit demselben ist neuerdings jedoch von der Regierung eines deutschen Bundesstaates die Ansicht geltend gemacht:

daß die einem Familienvater ertheilte Erlaubniß zur Auswanderung sich auf alle noch unselbstständigen Söhne desselben, ohne Unterschied, ob solche bereits im Alter der Militairpflichtserfüllung stehen oder nicht, mit erstrecke.

Zur Vermeidung der dadurch entstehenden Irrungen wird erforderlich:

bei den Gesuchen von Familienhäuptern um Ertheilung einer Bescheinigung behuf der Auswanderung in die Staaten, zwischen welchen die Kartell-Convention vom 10. Februar 1831 besteht, jedesmal auch die Untersuchung darauf auszudehnen, ob der Auswandernde Söhne habe, welche im Alter der Militairpflichtserfüllung stehen,

so wie im letzteren Falle festzustellen, ob die betreffenden Söhne dem hiesigen Staate angehörig bleiben, oder ob für dieselben gleichzeitig die Entbindung von der Militairpflicht beantragt, auch solche etwa zu ertheilen sein werde.

Gesetz, ergänzende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Juden betr., vom 15. April 1847. (I. 97.)

Ernst August 2c. 2c. In Beziehung auf das Gesetz vom 30. September 1842 *) über die Rechtsverhältnisse der Juden erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, folgende ergänzende Bestimmungen:

§. 1. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird declarirt, daß die reichsgesetzliche Bestimmung**), wonach Juden Forderungen an Christen nicht auf andere Christen sollen übertragen können,

und die reichsgesetzliche Vorschrift***), wonach Juden Verträge mit Christen nur vor der Obrigkeit der letzteren errichten sollen,

nach den inmittelst wesentlich veränderten Verhältnissen unanwendbar seien.

§. 2. Das Zeugniß eines Juden soll gleiche Kraft mit dem eines Christen haben.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 545.

**) Reichsabschied von 1551 §. 79 und 80. — Reichs-Polizeiordnung von 1577 Tit. 20 §. 4.

***) Reichsabschied von 1551 §. 79.

§. 3. Die Handelsbücher der Juden sollen gleiche Glaubwürdigkeit mit denen der Christen haben. (Vergl. §. 2 des Gesetzes vom 30. September 1842.)

Dies gilt jedoch nicht von Juden, welche Nothhandel (§. 60 des angeführten Gesetzes) treiben.

§. 4. Den Juden steht frei, ein Haus mit $1\frac{1}{4}$ Morgen Landes zu erwerben.

Der Erwerb von mehr als Einem Hause und mehr als $1\frac{1}{4}$ Morgen Landes ist den Juden untersagt, vorbehältlich einer etwa zu ertheilenden Dispensation*).

§. 5. In den Landestheilen, wo über den Erwerb von Grundeigenthum durch Juden gesetzliche Beschränkungen nicht bestehen, werden sie durch dieses Gesetz nicht eingeführt.

§. 6. Die aus dem Schutzverhältnisse der Juden folgenden, nach §. 5 des Gesetzes vom 30. September 1842 einstweilen bestehen gebliebenen Leistungen sollen vom 1. Julius 1847 an gegen Entschädigung der Berechtigten aus der General-Steuer-Casse hinwegfallen.

Den außer dem Königlichen Domanium Berechtigten ist diese Entschädigung durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages des nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre zu ermittelnden Jahrsertrages zu leisten.

§. 7. Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Dieses Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 15. April 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Aufhebung der Beschränkungen im Gewerbebetriebe, im Erwerbe von Grundeigenthum und im Abstimmungsrechte der Juden in Gemeinde-Angelegenheiten betr., vom 16. November 1848. (III. 71.)

Wir finden Uns veranlaßt, die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die in dem Gesetze vom 30. September 1842**) enthaltenen beschränkenden Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Juden, ferner die bisherigen Beschränkungen der Juden in dem Erwerbe von Grundeigenthum, so wie die bisherigen Bestimmungen über deren Abstimmung in Gemeinde-Angelegenheiten nach §. 6 des Gesetzes vom 5. September d. J., verschiedene Abänderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, als aufgehoben anzusehen sind.

---

*) Vergl. §. 6. des Gesetzes v. 5. Sept. 1848.

**) Erste Folge Bd. I. S. 545.

Gesetz, betr. die Stolgebühren der Juden, vom 4. Junius 1850. (I. 81.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, das folgende Gesetz:

§. 1. Die an verschiedenen Orten bestehende Verpflichtung der Juden, zu den Stolgebühren der christlichen Geistlichkeit beizutragen (§. 34 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842) wird vom 1. Julius 1849 angerechnet aufgehoben.

§. 2. Die jetzigen Inhaber der berechtigten Stellen werden für den Ausfall durch eine aus der Landescasse zu zahlende Rente entschädigt, welche nach dem Durchschnitts-Ertrage der fünf Jahre vom 1. Januar 1844 bis dahin 1849 festzustellen ist. Bei den Nachfolgern fällt diese Rente weg.

§. 3. Zum Erlaß der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften wird Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 4. Junius 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr. Braun.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, das jüdische Armenwesen betr., vom 17. Junius 1846. (III. 264.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern werden die beiden größeren jüdischen Armenverbände, welche für den hiesigen Verwaltungsbezirk Inhalts Unserer Bekanntmachung vom 7. März 1844*) in früher bestandener Maße einstweilen bis auf Weiteres beibehalten sind, vom 1. Julius d. J. an zu einem Verbande vereinigt.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Königliche Ministerium des Innern auf den Antrag der Judenschaft es genehmigt hat, daß sowohl die Bedürfnisse des größern Armenverbandes, als auch die Ausgaben des Landrabbinats bis auf weitere Verfügung durch s. g. Saatung aufgebracht werden.

Die betreffenden Obrigkeiten haben die zeitigen Vorsteher der jüdischen Synagogengemeinden ihres Bezirks von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Wahl von Vorstehern des Israelitischen Armenverbandes betr., vom 25. August 1847. (III. 223.)

Das Königliche Ministerium des Innern hat genehmigt, daß der gesammte Bezirk des hiesigen Landrabbiners, aus den Landdrostei-

*) Erste Folge Bd. I. S. 553.

bezirken Hannover und Lüneburg bestehend, zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande der Israeliten vereinigt bleibe.

Es ist solcher Armenverband mit Vorstehern zu versehen, wie sie der Bekanntmachung vom 19. Januar 1844*) entsprechen.

Die einzelnen Synagogen-Gemeinden des hiesigen Landrabbinatsbezirks haben demnach durch Wahl zwei Mitglieder der hiesigen Synagogen-Gemeinde in Vorschlag zu bringen, welchen, insofern sie die Mehrzahl der Stimmen der Synagogen-Gemeinden für sich haben, die Geschäfte der Vorsteher in Gemeinschaft und unter Leitung des hiesigen Landrabbiners nach Vorschrift des §. 22 der gedachten Bekanntmachung von Uns auf drei Jahre werden übertragen werden.

Wir beauftragen die löblichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, welche die Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden zu leiten haben, in jeder Synagogen-Gemeinde nach Vorschrift der gedachten Bekanntmachung die Wahl der vorzuschlagenden beiden Mitglieder der hiesigen Synagogen-Gemeinde zu veranstalten und Uns die Wahlverhandlungen demnächst vorzulegen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten ihres Bezirks, die jüdischen Synagogenbezirke betr., vom 26. November 1847. (III. 332)

Da es erforderlich geworden ist, zur Ergänzung Unseres Ausschreibens vom 12. Januar 1844**), die Bildung der jüdischen Synagogenbezirke betreffend, eine Bestimmung darüber zu treffen, welche Obrigkeit nach §. 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842***) und §. 9 der Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1844*) neben dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen, namentlich in den Fällen zu führen hat, wo der Synagogenverband sich durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten erstreckt; so wird hiemit bestimmt, daß diese Aufsichtsführung den in dem nachfolgenden Verzeichnisse angegebenen Obrigkeiten obliegen soll.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 566. **) Ebendas. S. 552.

***) Erste Folge Bd. I. S. 545.

№	Ort der Synagoge oder der öffentl. gottesdienstlich. Versammlung.	Ortschaften, welche die Synagogengemeinde bilden.	Angabe der Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
1	Ahlden.	Ahlden.	Amt Ahlden.
2	Bleckede.	Bleckede, Dahlenburg.	Amt Bleckede.
3	Burgdorf.	Burgdorf, Burgwedel, Isernhagen.	Amt Burgdorf.
4	Bergen a. d. Dumme.	Bergen, Clenze.	Amt Wustrow.
5	Celle.	Celle, Winsen a. d. Aller.	Burgvoigtei Celle.
6	Dannenberg.	Dannenberg.	Magistrat zu Dannenberg.
7	Gifhorn.	Gifhorn, Fallersleben.	Amt Gifhorn.
8	Hankensbüttel.	Beedenbostel, Bodenteich, Hankensbüttel, Hermannsburg, Wittingen.	Amt Isenhagen.
9	Harburg.	Harburg, Hittfeld.	Mag. zu Harburg.
10	Hitzacker.	Hitzacker, Neuhaus im L., Tripkau.	Amt Hitzacker.
11	Lüneburg.	Lüneburg.	Mag. zu Lüneburg.
12	Lüchow.	Lüchow, Wustrow.	Magistr. zu Lüchow.
13	Rethem.	Rethem.	Amt Rethem.
14	Schnackenburg.	Gartow, Schnackenburg.	Amt Schnackenburg
15	Uelzen.	Bevensen, Bienenbüttel, Ebstorf, Suderburg, Uelzen.	Magistr. zu Uelzen.
16	Walsrode.	Bergen a. d. Derze, Soltau, Walsrode.	Magistr. zu Walsrode.
17	Winsen a. d. Luhe.	Bardowieck, Obermarschacht, Salzhausen, Winsen.	Amt Winsen a. d. Luhe.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Feststellung der Gebühren und Neben-Einnahmen des Landrabbiners betr., vom 11. August 1847. (**III. 222.**)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird bis auf Weiteres die nachstehende Gebührentaxe für den Landrabbiner des hiesigen Verwaltungsbezirks erlassen:

№		Courant. ℛ︎	ggr
1	Für die Confirmation, einschließlich des Confirmanden-Unterrichts:		
	von der 1sten Beitragsclasse	6	—
	" " 2ten "	4	—
	" " 3ten "	2	—
	" " 4ten "	1	—
2	Für die Trauung:		
	von der 1sten Beitragsclasse	6	—
	" " 2ten "	4	—
	" " 3ten "	2	—
	" " 4ten "	1	—
	In dem Falle, daß der Landrabbiner einen zur Verrichtung der Trauung qualificirten Israeliten beauftragt, soll jener $1/3$, dieser $2/3$ der Gebühr empfangen.		
3	Für die Leviratsehe.	3	—
4	Für jeden Scheidungsact.	6	—
5	Für die Mitwirkung bei Eidesleistungen für jeden Termin ohne Unterschied, ob der Eid von einem oder mehreren Israeliten geleistet wird	2	—
	(Die Mitwirkung bei der Beeidigung jüdischer Rekruten wird jedoch durch diese Bestimmung nicht getroffen.)		
6	Diäten auf Reisen, täglich	2	—
7	Transportkosten für jede Meile des Hin- und Rückweges	—	18
	insofern nicht von den Betheiligten für die Ueberkunft des Landrabbiners mittelst eines passenden Fuhrwerks selbst Sorge getragen werden sollte.		
8	Für Prüfung eines Privatschächters	1	—
9	Für eine Bescheinigung	—	8

IV. Gemeinden und Corporationen.

Vergl. §. 12 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr.

Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum betr., vom 16. April 1848. (I. 117.)

Ernst August rc. rc. Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

§. 1. Jeder Einwohner einer Gemeinde ist verpflichtet, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in derselben nach Kräften mitzuwirken.

§. 2. Zu diesem Zwecke kann in jeder Stadt- oder Landgemeinde unter Leitung des Ortsvorstandes eine Bewaffnung ihrer Mitglieder und die Errichtung einer Bürgerwehr mit selbst gewählten Führern beschlossen und ausgeführt werden.

§. 3. Wenn bei einem Auflauf (§. 161, 162 des Criminal-Gesetzbuchs*) öffentliches oder Privateigenthum vernichtet, beschädigt oder auf sonstige Weise beeinträchtigt wird, so ist die Gesammtheit der Einwohner des Gemeindebezirks, in welchem ein solcher Vorfall sich ereignet, — jedoch ohne solidarische Verpflichtung — verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, vorbehältlich des Regresses gegen die Schuldigen.

§. 4. Die zu dem Ende erforderlichen Mittel sind von den sämmtlichen Einwohnern der Gemeinde, welche zur Zeit des Auflaufs ihren regelmäßigen Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben, zur einen Hälfte nach der Kopfzahl der selbstständigen Personen, zur andern Hälfte nach dem Fuße der vereinigten directen Steuern — (und zwar hinsichtlich der Grund- und Häusersteuer von den in der Gemeinde belegenen Grundstücken) — aufzubringen.

§. 5. Es bleiben jedoch diejenigen Einwohner von aller Beitragspflicht frei, welche binnen 14 Tagen, von dem Tage angerechnet, an welchem sie von dem Betrage ihres Antheils in Kenntniß gesetzt sind, bei den Verwaltungsbehörden nachweisen, daß sie Alles gethan haben, was in ihren Kräften stand, um die Beeinträchtigung abzuwenden.

---

*) Art. 161. Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach, jedoch nur polizeilich zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund.

Art. 162. Legen die solchergestalt zusammengerotteten Personen die Absicht an den Tag, mit vereinigter Gewalt der Obrigkeit in Ausführung ihres Willens zu widerstehen, oder die Erlassung einer Zurücknahme einer Verfügung von einer öffentlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen; so ist ein Aufruhr vorhanden.

Der Obrigkeit soll in dieser Beziehung der Schiffsführer am Bord seines Schiffes gleich geachtet werden, wenn er sich in See oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist.

§. 6. Imgleichen bleiben diejenigen frei, welche in derselben Maße nachweisen, daß sie, ohne die Absicht einer Umgehung des gegenwärtigen Gesetzes, zur Zeit des Auflaufs von ihrem regelmäßigen Wohnsitze entfernt gewesen, also den Beschädigungen nicht entgegentreten konnten.

§. 7. Wenn die zusammengerottete Menge, durch welche der Auflauf veranlaßt wird, nicht aus Einwohnern der Gemeinde besteht, sondern erweislich aus anderen Orten herbeigekommen ist, und die Einwohner der Gemeinde außer Stande waren, die Beeinträchtigung des Eigenthums zu verhindern, so findet der §. 3 auf die Gemeinde, in welcher die Beeinträchtigung verübt ist, keine Anwendung.

§. 8. In solchem Falle gelten die §§. 3 bis 6 von den Einwohnern derjenigen Gemeinden, aus deren Mitte die Theilnehmer gekommen sind, vorausgesetzt, daß die letzteren in einer Weise, welche die Aufmerksamkeit auf ihr Vorhaben zu lenken geeignet war, sich von dort entfernten, und die Gemeinden im Stande waren, das Vorhaben zu verhindern.

§. 9. Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und über den Betrag derselben haben die Gerichte zu entscheiden. Der bei denselben anzubringende Antrag ist gegen die Gemeinde zu richten. Im Fall der Verurtheilung ist die festgestellte Entschädigung von der Gesammtheit der Einwohner nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes aufzubringen, zu welchem Zwecke das Nähere von den Verwaltungsbehörden festzusetzen ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 16. April 1848.

Ernst August.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Errichtung von Bürgerwehren (Schutzwachen) in den Gemeinden betr., vom 16. April 1848. (I. 121.)

Nachdem durch das Gesetz vom heutigen Tage, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens betreffend, gestattet ist, in jeder Stadt- oder Landgemeinde behuf Erhaltung der Ruhe und Ordnung in derselben unter Leitung des Ortsvorstandes eine Bewaffnung ihrer Mitglieder und die Einrichtung einer Bürgerwehr (Schutzwache) mit selbst gewählten Führern zu beschließen und auszuführen, finden Wir Uns veranlaßt, wegen Einrichtung solcher Bürgerwehren folgende nähere Vorschriften zu erlassen:

I. Für nicht amtssässige Städte und Flecken.

§. 1. In Städten und Flecken, welche mit selbstständigen Verwaltungsrechten versehen sind, wird der Beschluß der Errichtung von

Bürgerwehren von dem Magistrate und den Bürgervorstehern (Stadtverordneten) auf dem durch die Verfassung der Stadt vorgezeichneten Wege gefaßt.

Ein Mitglied des Magistrats hat unter Mitwirkung einiger dazu vom Bürgervorsteher- (Stadtverordneten-) Collegium auszuwählender Bürgervorsteher (Stadtverordneten) die zur Bildung der Bürgerwehr erforderlichen Einrichtungen und die wegen des Dienstes derselben nöthigen Bestimmungen nach Maßgabe der in dem betreffenden Orte vorliegenden Umstände zu treffen.

Die Bürgerwehr soll vorzugsweise aus Bürgern gebildet werden. Die Verhältnisse jeder einzelnen Stadt ꝛc. werden darüber entscheiden müssen, ob und wie weit es angemessen ist, auch Nichtbürger daran Theil nehmen zu lassen.

Die Führer der Bürgerwehr sind von der dieselbe bildenden Mannschaft selbst zu wählen.

Die Bürgerwehr und ihr Führer bleiben aller Orten den Anordnungen und der Leitung der Stadt- und Fleckens-Obrigkeit unterworfen; die Obrigkeit kann die Bürgerwehr, um sie neu zu ordnen, auflösen, sobald sie deren Fortbestehen in bisheriger Weise nicht angemessen erachtet.

In Städten und Flecken, wo Bürgerwehren unter hievon abweichenden Verhältnissen sich gebildet haben, werden dieselben hiedurch den Anordnungen und der Leitung der Obrigkeit ausdrücklich unterworfen.

II. Für Landgemeinden und amtsfässige Städte und Flecken.

§. 2. In Landgemeinden und nicht mit selbstständigen Verwaltungsrechten versehenen Städten und Flecken bedarf es zur Errichtung der Schutzwache eines Beschlusses der Gemeinde, welcher nach Maßgabe der für jeden Ort bestehenden Verfassung unter Leitung des Ortsvorstandes zu bewirken ist.

Der Ortsvorstand hat auch die Bildung der beschlossenen Schutzwache zu leiten; die wegen Bildung derselben zu treffenden Einrichtungen unterliegen seiner Genehmigung.

Die Obrigkeiten sind angewiesen, den Landgemeinden behuf zweckmäßiger Bildung der Schutzwachen aller Orten durch geeignete Anleitung behülflich zu sein; sie sollen daher von dem gefaßten Beschlusse auf Errichtung einer Schutzwache sofort Anzeige erhalten, und werden, wo sie es nöthig finden, mit einem von der Gemeinde zu wählenden Ausschuß darüber berathen.

Aus welchen Einwohnern die Schutzwache gebildet werden soll, bleibt dem nach den jedesmaligen Umständen zu bemessenden Beschlusse der Gemeinde überlassen.

Die Art der Bewaffnung, so wie, ob jeder sich selbst die Waffe anzuschaffen hat, oder ob dieselbe auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen ist, bestimmt die Gemeinde.

III. Gemeinschaftliche Bestimmung für Stadt= und Landgemeinden.

§. 3. Befreit von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Bürgerwehr oder Schutzwache sind:

1) Gebrechliche;
2) Geistliche und Aerzte, und
3) Einwohner, welche im activen Militairdienste stehen. Staatsdiener dürfen nur insoweit daran Theil nehmen, als der öffentliche Dienst die Theilnahme gestattet; sie haben in dieser Beziehung, mit Ausnahme der auch ohne Bezeugung befreiten Vorstände der Behörden, auf Erfordern eine Bezeugung des Dienstvorgesetzten beizubringen.

Die Errichtung der Bürgerwehren in den Städten rc. und der Schutzwachen auf dem Lande rc. ist nur Angelegenheit der einzelnen Gemeinde; die Bürgerwehr oder Schutzwache darf daher ihre Wirksamkeit über die Grenzen des Gemeindebezirks nur dann hinaus erstrecken, wenn eine Aufforderung der Obrigkeit erfolgt oder der durch den §. 8 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Schadensersatz bei Aufläufen vom heutigen Tage bezeichnete Fall einer aus der eignen Gemeinde gegen benachbarte Orte beabsichtigte Ruhestörung eintritt. Die Verbindung mehrerer Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Bewaffnung ist nur auf erfolgte Genehmigung der Oberbehörde stattnehmig.

Für die Regel beschränkt sich der Dienst der Bürgerwehr und der Schutzwache auf die Ausführung von Nachtwachen, welche Abends und Nachts im Orte und, wenn nöthig, auch in der Feldmark des Orts, behuf Aufrechthaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung umherzugehen haben.

Die Bürgerwehr (Schutzwache) bedarf, um gegen Uebelthäter, welche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören oder zu stören drohen, die Waffen zu gebrauchen, der Aufforderung von Seiten des Ortsvorgesetzten oder eines andern dazu bestimmten Mitgliedes des Ortsvorstandes. Nur in Fällen, wo die Gefahr der Ruhestörung dringend und der Ortsvorgesetzte oder jenes Mitglied nicht gegenwärtig ist, kann sie auch ohne seine Aufforderung mit den Waffen einschreiten.

Alle Mal darf nur ein solcher Gebrauch von den Waffen gemacht werden, welcher zur Abwendung der Ruhestörung unvermeidlich ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern an die Obrigkeiten des Landes, die Errichtung von Bürgerwehren in den Städten und von Schutzwachen auf dem Lande betr., vom 16. April 1848. (II. 1.)

Im Anschluß an Unsere heutige Bekanntmachung, die Errichtung von Bürgerwehren und Schutzwachen betreffend, eröffnen Wir den Obrig=

keiten des Landes, daß, nachdem einzelnen Städten, für welche dies besonders bringlich erschien, der verfügbare Vorrath von Waffen behuf Bewaffnung der Bürgerwehren und Schutzwachen bereits verabfolgt worden, es gegenwärtig nicht ferner thunlich ist, Waffen für Stadt- oder Landgemeinden aus den Vorräthen der Kriegsverwaltung abzugeben.

Die Gemeinden, welche Bürgerwehren und Schutzwachen errichten, werden daher selbst für die Herbeischaffung der nöthigen Waffen zu sorgen haben.

Die Obrigkeiten der amtssässigen Städte und Flecken und der Landgemeinden erhalten hierdurch noch besonders die Anweisung, den ihnen untergebenen Gemeinden, welche die Errichtung von Schutzwachen beschließen, dazu in aller Weise mit Rath und That an die Hand zu gehen. Es wird angemessen sein, daß ein Mitglied der Obrigkeit sich zu diesem Zwecke unverzüglich in die Orte begiebt, wo ein solcher Beschluß bereits gefaßt ist, oder wegen Gefahr von Ruhestörungen, sei es, daß dieselben in der Gemeinde selbst, oder von Außen her drohen, zweckmäßig zu fassen sein wird.

Allen Obrigkeiten wird neben dem Blatte der Gesetzsammlung eine Anzahl von Abdrücken des Gesetzes und der Bekanntmachung vom heutigen Tage zugehen, damit dieselben desto besser für eine zweckmäßige und vollständige Verkündigung in den eigentlichen Gemeinden sorgen können. Daß diese Verkündigung mit möglichster Beschleunigung betrieben werde, wird außerdem noch den Obrigkeiten zur besondern Pflicht gemacht.

A. Städte und Flecken.

(Bd. III. S. 137. Erste Folge Bd. I. S. 575.)

Aufhebung des Stadtgerichts zu Moringen. Verordn. v. 14. Nov. 1849. — Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Stadt Stade außerhalb des städtischen Gebiets. Bek. der L. D. zu Stade v. 28. Juli 1846.

Zusatz-Urkunde zur Verfassungs-Urkunde der K. Residenzstadt Hannover vom 12. März 1824, vom 9. Januar 1846. (III. 1.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Um die Verfassungs-Urkunde Unserer getreuen Residenzstadt Hannover vom 12. März 1824*) mit den gegenwärtig wegen Verfassung und Verwaltung der Städte bestehenden Grundsätzen in Einklang zu bringen, haben Wir beliebt, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen nachstehende Zusatz-Urkunde zu derselben zu erlassen.

§. 1. Der §. 12 der Verfassungs-Urkunde wird aufgehoben, und über die Grenzen der Zuständigkeit zwischen dem Stadtgerichte, dem verwaltenden Magistrate und der Polizei-Direction in Ansehung der Polizeistrafsachen ist durch die hieneben erlassene Polizei-Ordnung die erforderliche Bestimmung getroffen.

---

*) Bd. III. S. 250.

§. 2. Die §§. 46 und 47 der Verfassungs-Urkunde werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zu den Stellen des Stadt-Directors, des Stadtgerichts-Directors und des Syndicus hat der Magistrat mit den Bürgervorstehern nach den Bestimmungen des §. 116 drei tüchtige Candidaten zu wählen und Unserem Ministerium des Innern zu präsentiren, welches einen davon auszuwählen und Uns zur Bestätigung vorzuschlagen hat. Zu der Stelle des Stadtgerichts-Assessors und, sofern das im §. 50 der Verfassungs-Urkunde angeordnete Aufrücken nicht eintreten kann, auch zu den Stellen der Stadtrichter hat der Magistrat mit den Bürgervorstehern nach denselben Bestimmungen einen tüchtigen Candidaten zu wählen und Unserem Ministerium des Innern zu präsentiren, welches Uns darüber wegen der Bestätigung berichtet.

§. 3. Unter Beseitigung der entgegenstehenden Bestimmung des § 50 der Verfassungs-Urkunde wird dem Stadtgerichts-Assessor ein Votum im allgemeinen Magistrats-Collegium beigelegt.

§. 4. Der §. 55. der Verfassungs-Urkunde wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei Erledigung der Stelle des Stadtcämmerers ist vom Magistrats-Collegium und den Bürgervorstehern nach den Bestimmungen des §. 116 eine gemeinschaftliche Wahl vorzunehmen und der Gewählte Unserem Ministerium des Innern zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Die Stellen der Secretarien werden ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 116 durch gemeinschaftliche Wahl des Magistrats und der Bürgervorsteher, die aller übrigen städtischen Officianten vom Magistrate allein besetzt.

Bei Ernennung der Dienstuntergebenen, mit Ausnahme des Cämmerers, des Baumeisters und des ersten Stadtförsters, ist jedes Mal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Secretarien, des Stadtbaumeisters, des ersten Stadtförsters, des Stadtcassirers und der Stadt- und Gerichtsschreiber ist der Landdrostei anzuzeigen. Bei den übrigen Untergebenen findet eine solche Anzeige, so lange sie nicht von der Regierung verlangt wird, nicht Statt.

Die Beilegung des Voti an einen Secretair bedarf Unserer Genehmigung.

Durch diese Vorschriften findet nunmehr auch dasjenige seine nähere Bestimmung, was der §. 4 der Verfassungs-Urkunde über den Einfluß der Regierung auf die Wahl und Ernennung der Subalternen erwähnt.

§. 5. An die Stelle des hiedurch aufgehobenen §. 56 der Verfassungs-Urkunde wird Folgendes bestimmt:

Großväter und Enkel, Väter und Söhne, Schwiegerväter und Schwiegersöhne, so wie Brüder und Schwäger von stimmführenden Mitgliedern des gesammten Magistrats dürfen nicht in denselben gewählt werden. Ein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß darf auch nicht zwischen dem Cämmerer und den stimmführenden Mitgliedern des gesammten Magistrats bestehen.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 6. Außer den im §. 63 der Verfassungs-Urkunde aufgeführten Fällen soll für das allgemeine Magistrats-Collegium auch gehören: die Berathung über Namens der Stadt anzufangende Processe und abzuschließende Vergleiche (insofern nicht die Processe bei dem Stadtgerichte anhängig zu machen oder anhängig sind, in welchem Falle die Stadtgerichts-Mitglieder an der Berathung nicht Theil nehmen), so wie über Erwerbung, Veräußerung und Belastung städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten und aufzunehmende Anleihen.

§. 7. Die im §. 101 der Verfassungs-Urkunde enthaltene Vorschrift, daß die Bürgervorsteher im Monate December gewählt werden sollen, wird dahin abgeändert, daß deren Wahl im Monate October erfolgen soll.

§. 8. Der §. 108 der Verfassungs-Urkunde wird aufgehoben, und es tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

In dem Termine der Bürgervorsteherwahl kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrzahl den Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

§. 9. Dem die Rechte und Pflichten der Bürgervorsteher betreffenden §. 115 der Verfassungs-Urkunde wird am Schlusse die Bestimmung hinzugefügt:

Die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe ist ihrer Controle unterworfen.

§. 10. Die Schlußbestimmung des §. 116 der Verfassungs-Urkunde, daß bei den Wahlen der Secretarien und des Stadtcämmerers das rathsame Gutachten der Bürgervorsteher zu erfordern sei, wird aufgehoben, und statt dessen angeordnet, daß die Bürgervorsteher auch an diesen Wahlen in gleicher Maße wie an den Wahlen der Magistrats-Mitglieder Theil nehmen sollen.

§. 11. Zu dem §. 182 der Verfassungs-Urkunde wird Folgendes angeordnet:

Im Anfange eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten, der städtischen Verwaltung als Vorschrift dienenden Haushaltsplan der Landdrostei zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts einzusenden. Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan ist der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme aus dem städtischen Vermögen bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

Nach Ablauf des Rechnungsjahrs ist ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen städtischen Rechnungen nebst den erforderlichen Erläuterungen der Bürgerschaft bekannt zu machen und mit den vollständigen Rechnungen und Erinnerungen des Magistrats und der Bürgervorsteher an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorster, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landdrostei.

Vorstehende Vorschrift beseitigt auch die im §. 4 der Verfassungs-Urkunde erwähnte Abnahme der städtischen Rechnungen von Seiten der Regierung.

§. 12. Unter Beseitigung der Bestimmungen des §. 205 der Verfassungs-Urkunde wird Folgendes festgesetzt:

Zur Verwaltung der Polizei bleibt die Polizei-Direction als besondere Behörde bestehen, jedoch soll an die Spitze derselben ein eigener Polizei-Director gestellt werden.

Der Wirkungskreis der Polizei-Direction und ihr Verhältniß zum Magistrate wird durch die hieneben erlassene Polizei-Ordnung bestimmt.

§. 13. Die in dem §. 222 der Verfassungs-Urkunde enthaltene Bestimmung, daß dem ersten Beamten des Königlichen Gerichts, jetzt des Amts Hannover, beim Erwerb eines Hauses in der Stadt eine Befreiung von Entrichtung der Bürgergewinnungsgelder und von Leistung des Bürgereides zugestanden werde, wird aufgehoben.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die §§. 36 und 164 der Verfassungs-Urkunde durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1842 über die Rechtsverhältnisse der Juden inmittelst beseitigt sind, und daß die Gerichts- und Verwaltungsgrenze der Stadt, welche die §§. 9 und 14 der Verfassungs-Urkunde berühren, inmittelst durch den Stadterweiterungs-Receß vom 22. Julius 1843 eine Veränderung erhalten hat.

Gegeben Hannover, den 9. Januar des 1846. Jahrs, Unserer Regierung im neunten.

Ernst August.

v. Falcke.

Polizei=Ordnung für die Residenzstadt Hannover, vom 9. Januar 1846. (III. 5.)

Ernst August rc. rc. Für Unsere Residenzstadt Hannover erlassen Wir im Anschluß an die unterm heutigen Tage ertheilte Zusatz=Urkunde zur Verfassungs=Urkunde nachfolgende Polizei=Ordnung:

§. 1. Der Polizei=Direction steht die Verwaltung der Polizei in der Residenzstadt Hannover und eine Mitwirkung zur Verwaltung der Polizei in der nächsten Umgebung der Residenzstadt unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu.

A. Organisation der Polizei=Direction.

§. 2. Sie soll bestehen aus einem Polizei=Director und einem Polizei=Inspector, vorbehältlich jedoch einer dem Bedürfniß bei zunehmenden Geschäften entsprechenden Vermehrung ihres Dienstpersonals, namentlich der bleibenden oder zeitweiligen Beiordnung eines Gehülfsbeamten.

Als Unterbediente derselben werden angestellt:

1) zwei bis drei Polizeischreiber,
2) zwei Polizei=Controleurs,
3) eine angemessene Anzahl von Polizeidienern,
4) ein Büreauwärter.

Es bleibt vorbehalten, die Unterbedienten nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren und zu vermindern.

§. 3. Der Polizei=Director wird auf den Vorschlag des Ministeriums des Innern von Uns ernannt, die Ernennung des Polizei=Inspectors erfolgt auf den Vorschlag der Landdrostei zu Hannover durch das Ministerium des Innern, die des Unterpersonals auf den Vorschlag der Polizei=Direction von der Landdrostei zu Hannover.

§. 4. Der Polizei=Director hat in der Regel die Geschäfte der Polizei=Direction allein zu besorgen; der Polizei=Inspector ist ihm als Gehülfe beigegeben und hat als solcher die ihm vom Polizei=Director übertragenen Geschäfte zu übernehmen.

Außerdem hat der Polizei=Inspector

1) den Polizei=Director während seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung zu vertreten und
2) eine selbstständige Theilnahme an den Erkenntnissen in Polizeistrafsachen nach Maßgabe folgender Bestimmungen auszuüben:
   a. in solchen Polizeistraffällen, wo Ein Mitglied der Polizei=Direction wegen Höhe der Strafe nicht allein erkennen kann (Art. 18 und 19 des Gesetzes vom 19 November 1840), hat der Polizei=Inspector gemeinschaftlich mit dem Polizei=Director das Erkenntniß abzugeben. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit soll der Stadt=Director oder dessen Stellvertreter die dritte Stimme abgeben. (Vergl. §. 84 des Gesetzes vom 19. November 1840.)
   b. Im Uebrigen steht dem Polizei=Inspector ein Stimmrecht in Polizeistrafsachen nur in so weit zu, daß er in den ihm

zur Untersuchung überwiesenen, dazu geeigneten Sachen auch das Erkenntniß für sich allein abzugeben befugt sein soll.

§. 5. Die Polizei-Direction steht in allen ihren Dienstbeziehungen unmittelbar unter der Landdrostei.

§. 6. Außer den eigentlichen Polizei-Unterbedienten haben auch die Landgendarmen, die Marktaufseher, Thorschreiber, Nacht-, Schaar- und Thurmwächter, die Unterbedienten des Amts Hannover, die Gemeinde-Vorstände der Ortschaften der Umgegend und überhaupt alle Unterbediente und sonstige Angestellte, welchen die Mitwirkung zu den betreffenden polizeilichen Zwecken obliegt, den Aufforderungen und den Vorschriften der Polizei-Direction Folge zu leisten.

Bei solchen Aufforderungen und Vorschriften ist auf die eigentlichen Dienstverrichtungen solcher Angestellten geeignete Rücksicht zu nehmen, und haben dieselben ihren Vorgesetzten von der erfolgten Aufforderung oder Vorschrift Anzeige, geeigneten Falls nachträgliche Anzeige zu machen.

§. 7. Wie einerseits der Magistrat und die Obrigkeiten der Vorstädte Hannover und Glocksee und des Dorfs Linden, und andererseits die Polizei-Direction verpflichtet sind, sich bei den ihnen übertragenen Verwaltungen gegenseitig bereitwillig zu unterstützen und den gegenseitigen Requisitionen, soweit es irgend thunlich, und zwar möglichst rasch, zu genügen; so wird ihnen noch besonders zur Pflicht gemacht, insofern ein Gegenstand des Wirkungskreises der einen Behörde in denjenigen der andern Behörde einschlägt, für eine geeignete Verständigung sofort Sorge zu tragen.

Jede dieser Behörden hat die Verpflichtung alle erhebliche Mängel und alle Vergehen, welche in dem Wirkungskreise der anderen Behörde von ihr wahrgenommen werden, derselben in den geeigneten Fällen behuf weiterer Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§. 8. Damit ein gehöriges Zusammenwirken der Polizei-Direction mit dem Stadt-Magistrate vermittelt werde, sollen allmonatlich und außerdem, so oft es das Bedürfniß erfordert, Berathungen zwischen dem Stadt-Director und dem Polizei-Director Statt finden.

§. 9. In diesen Berathungen sind

1) über diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinschaftliches Handeln des Magistrats und der Polizei-Direction erfordern, oder bei welchen sonst eine Mitwirkung des Magistrats nöthig ist — sofern der Gegenstand nicht besser schriftlich zu erledigen ist, — die erforderlichen Verabredungen zu treffen;
2) alle Veränderungen der für die Stadt bestehenden polizeilichen Einrichtungen, so wie die Einführung neuer, die Stadt mit berührender polizeilicher Einrichtungen zuvor zu erörtern und zu erwägen;
3) Mängel, welche in der Polizeiverwaltung wahrgenommen sind, bringt der Stadt-Director in diesen Berathungen zur Kenntniß des Polizei-Directors und überlegt mit ihm deren Abhülfe;
4) der Polizei-Director hat in denselben ferner den Stadt-Director von allen im Laufe des Monats vorgekommenen, die städtischen Verhältnisse berührenden wichtigen oder außerordentlichen Vor-

fällen, insofern nicht die Umstände schon eine frühere Benachrichtigung des Stadt-Directors oder des Magistrats erfordert haben, und insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, in Kenntniß zu setzen und die von demselben begehrte Auskunft zu ertheilen, welche auch bei im Laufe des Monats Statt findender Erkundigung nicht zu versagen ist.

§. 10. In Fällen, welche außerordentliche Maßregeln erfordern, wird, insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, der Polizei-Director mit dem Stadt-Director ebenfalls zu einer Berathung zusammentreten und mit ihm diese Maßregel bis dahin verabreden, daß höhere Verfügung darüber eingeholt werden kann. Die Verantwortlichkeit des Polizei-Directors für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wird hiedurch nicht beschränkt, und er hat daher in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, oder wo sonst die Umstände es erfordern, auch ohne vorgängige Berathung mit dem Stadt-Director und, bei in der Berathung entstandener Meinungs-Verschiedenheit, ohne vorgängige Einholung der höheren Entscheidung die erforderlichen außerordentlichen Maßregeln nach pflichtmäßigem Ermessen zu ergreifen.

§. 11. Der Polizei-Director hat über die Berathungen mit dem Stadt-Director ein Protocoll aufzunehmen oder durch den Polizei-Inspector aufnehmen zu lassen. Dieses Protocoll ist regelmäßig an die Landdrostei einzusenden.

Wenn in den Berathungen eine Uebereinstimmung der Ansichten zwischen dem Stadt-Director und dem Polizei-Director nicht erreicht wird, so hat der Letztere, unter Beifügung des Berathungs-Protocolls, an die Landdrostei zu berichten, ohne daß jedoch dessen Verpflichtung, in eiligen Fällen und namentlich da, wo es auf sofortige Herstellung oder Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ankommt, jederzeit unmittelbar einzuschreiten, aufgehoben wird.

§. 12. Unter der Voraussetzung des §. 6 haben auch die Unterbediente der Königlichen Polizei-Direction den in geeigneten Fällen an sie gerichteten Aufforderungen des Magistrats und des Stadtgerichts, des Amts Hannover und des Gerichts Linden Folge zu leisten.

B. Wirkungskreis und Geschäftsgrenze der Polizei-Direction.

I. Innerhalb des Stadtbezirks.

§. 13. Die Polizei-Direction hat mit den unten in den §§. 24 bis einschließlich 31 bezeichneten Ausnahmen innerhalb des Stadtbezirks die Verwaltung der gesammten Polizei zu besorgen und die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen vorzunehmen.

§. 14. Der Polizei-Direction fallen, unbeschadet der nach §. 13 ihr zustehenden ausgedehntern Wirksamkeit, namentlich folgende Geschäftszweige zu:

1) Die Sicherheitspolizei:

a. die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit (vergl. jedoch §. 9 und 10);

b. das Verfahren gegen politische Umtriebe und geheime Verbindungen;
c. die Aufsicht auf die Presse, verbotene Schriften, und Bilder, — Censur der den Handels- und Gewerbsverkehr betreffenden Privat-Bekanntmachungen, insofern solche nicht anderen Behörden übertragen ist *);
d. die Ertheilung oder Erwirkung derjenigen bei ihr beantragten Concessionen, welche lediglich aus Gründen der Sicherheitspolizei vorgeschrieben sind, und die Aufsicht über die Ausübung derselben;
e. die Erforschung begangener Verbrechen und Vergehen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, desfallsige Mittheilungen an die Criminalgerichte und Unterstützung der letzteren;
f. das Verfahren gegen Vagabonden, unbeschadet der Befugnisse des Magistrats zur Erledigung von Streitigkeiten der Stadt mit anderen Gemeinden über das Heimathsverhältniß und zur Anwendung der außer den verordnungsmäßigen Strafen etwa erforderlichen Besserungsmittel;
g. die Verhütung von Vergehen und Unglücksfällen aller Art:
Wahnsinnige — Verbotene Waffen — Gefährliche Badeplätze — Eisbahnen — Rettung Verunglückter ꝛc. ꝛc.
(Vergl. jedoch §. 9 und §. 10);
h. die Ergreifung der erforderlichen Maßregeln in Fällen gemeiner Gefahr:
Ueberschwemmungen — Seuchen ꝛc. ꝛc.
(Vergl. jedoch §. 9 und §. 10);
i. die Mitaufsicht über Thor-, Nacht- und Thurmwächter.

§. 15. 2) Die Feuerpolizei:
a. die Ergreifung von Maßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr:
Aufsicht über die gefahrlose Einrichtung der Feuerstellen, Oefen, Schornsteine, Darren, Rauchkammern ꝛc. — Aufsicht über den Handel mit Schießpulver —;
b. die Feuer-Visitationen, unter Mitwirkung der Bezirksvorsteher;
c. die Aufsicht auf Befolgung der Feuer-Reglements und das Verfahren wegen Uebertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften.

§. 16. 3) Die Paß- und Fremdenpolizei:
a. die Ausstellung, Prüfung und Visirung der Pässe, Legitimationsscheine und Wanderbücher;
b. die Aufsicht über die Wirthshäuser;
Fremdenbücher ꝛc. ꝛc.;
c. die Aufsicht über die Fremden und deren Aufenthalt;
Aufenthaltskarten ꝛc. ꝛc.

§. 17. 4) Die Aufsicht auf die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften, so weit dieselbe nicht der Königlichen Bau-Commission

*) Vergl. Preßgesetz v. 27. April 1848.

überwiesen ist, einschließlich der Aufsicht über die etwaige Gefährlichkeit der Gebäude und deren innere Einrichtungen.

§. 18. 5) Von der Straßen- und Wegepolizei:

a. die Aufsicht auf die Befolgung der Steinwegs-Ordnung und des Straßen-Reglements, insbesondere die Aufsicht auf die Reinlichkeit der Straßen und die Aufsicht auf das zur Straßenreinigung benutzte Personal, die Sorge für gefahrlose und ununterbrochene Passage:

Ordnungswidriges Reiten und Fahren — Straßenunfug;

b. die Aufsicht auf Straßen, Plätze, Anlagen und Spaziergänge zur Verhütung von Beschädigungen und Ungebühr;

c. die Aufsicht auf die regelmäßige nächtliche Erleuchtung der Stadt (siehe §. 29).

Es werden indessen dem Magistrate dabei dessen verfassungsmäßige Befugnisse der Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Institute, sofern sie in städtischen Gütern und Anstalten bestehen, vorbehalten.

§. 19. 6) Von der Handelspolizei:

a. die Aufsicht auf unbefugte Hausirer;

b. die Aufsicht auf Maß und Gewicht (s. jedoch §. 25 litt. c.);

c. die Aufsicht auf die in Cours befindlichen Münzen;

d. die Aufsicht auf den Verkehr auf Jahr- und Wochenmärkten, so wie auf den Verkauf der Nahrungsmittel, der Brennmaterialien und sonstigen Lebensbedürfnisse;

e. die Feststellung der Taxen der nothwendigen Lebensbedürfnisse an Nahrungsmitteln nach den in dieser Beziehung geltenden Vorschriften unter Zuziehung eines Magistrats-Mitgliedes und einiger Bürgervorsteher;

f. die Aufsicht auf Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Mühlenbetriebes in den Mahlmühlen;

g. die für Ruhe und Ordnung erforderliche Aufsicht bei Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen;

h. die Mitaufsicht auf den Trödelhandel.

§. 20. 7) Von der Forst- und Jagdpolizei:

a. die Mitaufsicht auf das Einbringen des Holzes in die Stadt, zur Verhütung von Holzentwendung aus der städtischen Forst;

b. die Mitaufsicht auf den Verkehr mit Bandstöcken, jungen Birken zum Pfingstfeste, jungen Tannen zum Weihnachtsfeste, und Borke;

c. die Aufsicht auf den Wildhandel.

§. 21. 8) Von der Gesundheitspolizei (Vergl. jedoch §. 9 und §. 10);

a. die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten;

b. die Maßregeln gegen Viehseuchen:

Rotz — tolle und gefährliche Hunde;

c. die Sorge für gesunde und hinreichende Nahrungsmittel;

d. das Verfahren gegen verbotenen Medicinhandel und Uebertreter der Apotheken-Ordnung;
e. das Verfahren gegen unbefugte medicinische Praxis und medicinische Pfuscherei.

§. 22. 9) Die Sittenpolizei:
a. das Verfahren gegen Aergerniß erregende Unsittlichkeit und Liederlichkeit, Unzucht;
b. das Verfahren gegen Säufer, Nachtschwärmer und diejenigen, welche verbotene Spiele treiben und dulden;
c. die Aufsicht über die öffentlichen Vergnügungen und die Entscheidung über deren Stattnehmigkeit:
Concerte — Tanzpartien — Volksfeste — Schaustellungen rc. rc.;
d. die Ertheilung oder Erwirkung derjenigen Concessionen, welche lediglich aus Gründen der Sittenpolizei vorgeschrieben sind, und die Aufsicht über die Ausübung derselben;
e. die Sorge für die Befolgung der Sabbaths-Ordnung;
f. die Aufsicht über die Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, jedoch unbeschadet der dem Magistrate verbleibenden Zuständigkeit zur Beseitigung von Streitigkeiten der Gesellen und Lehrlinge mit ihren Herren und zur Untersuchung und Bestrafung der von Gesellen und Lehrlingen gegen ihre Herren begangenen Frevel;
g. die Ausstellung der polizeilichen Zeugnisse über Aufführung und Ruf.

§. 23. 10) Von der Armenpolizei;
a. die erforderliche polizeiliche Mitwirkung hinsichtlich der dem Armen-Collegium rc. übertragenen Armenpflege;
b. die erste Sorge für arme erkrankte Reisende, durch Zuführung oder Ueberlieferung an die zum weiteren Verfahren berufene Behörde;
c. das Verfahren gegen Bettler.

§. 24. Nach Vorschrift des §. 59 Nr. 6 des Landesverfassungs-Gesetzes verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

§. 25. Dem Magistrate verbleibt unter der im §. 32 erwähnten Beschränkung hiernach namentlich:
1) die Gewerbs- und Handelspolizei, wohin namentlich gehören:
a. die Ertheilung und beziehungsweise Erwirkung der Gewerbs- und Handels-Concessionen (auch Lotterie-Collecturen, Hausirscheine und Trödelhandels-Erlaubniß), so wie die Aufsicht über deren Ausübung (s. jedoch §. 14 d. und §. 22 d.);
b. die Verwaltung der Zunft- und Gildesachen;
c. die Einrichtung und Beaufsichtigung der in Beziehung auf Handel und Gewerbe zu errichtenden oder errichteten städtischen

Anstalten, namentlich auch die Leitung des städtischen Brauwesens, des städtischen Eichamts.

§. 26. 2) Die Schifffahrts- und Wasserbaupolizei, unbeschadet der der Polizei-Direction durch besondere Bestimmungen zugewiesenen Wirksamkeit behuf Sicherung der Stadt gegen Ueberschwemmungen.

§. 27. 3) Der Bau, die Besserung und Reinigung der Straßen und Wege, Wasserleitungen und Canäle, so wie auch die Anlage und Erhaltung der öffentlichen Brunnen und der Wasserkunst.

§. 28. 4) Die Aufsicht über die Feuerlöschungs-Anstalten und die Leitung der Löschung bei Bränden, unbeschadet der Befugnisse der betreffenden höheren Beamten, die Leitung an Ort und Stelle selbst zu übernehmen.

§. 29. 5) Die Leitung des Erleuchtungswesens der Stadt, unbeschadet der Aufsicht der Polizei-Direction auf die regelmäßige nächtliche Erleuchtung (siehe §. 18).

§. 30. 6) Die Aufsicht über das städtische Leihhaus und die städtische Sparcasse.

§. 31. 7) Die Aufsicht über die gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte, Chirurgen, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft; hiernächst auch die Besorgung der öffentlichen Kuhpocken-Impfung.

§. 32. Gleichwie überhaupt der Polizei-Direction obliegt, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen, so bleibt bei deren Gefährdung ihr auch unbenommen, in Ansehung der dem Magistrate verbleibenden Zweige der Polizei einzuschreiten, und auf Abstellung gemeinschädlicher und gemeingefährlicher Mängel zu dringen, welche sie hierunter wahrnimmt.

§. 33. Der Magistrat hat die Untersuchung und Bestrafung solcher Polizeivergehen, welche in den ihm überwiesenen Zweigen der Polizeiverwaltung vorkommen, (§§. 24—31) jedoch so, daß, sobald eine unmittelbare Einwirkung der Polizei-Direction in die dem Magistrate überwiesenen Polizei-Geschäftszweige eintritt (§. 32 §§. 18, 19, 20, 21), dieser, soweit sie einzuwirken hat, auch die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen zusteht.

Die Untersuchung und Bestrafung aller übrigen Polizeivergehen steht der Polizei-Direction zu. Dieselbe hat daher auch diejenigen Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen, welche die Gesetze vom 27. Junius 1838, die Bestrafung der Trunkfälligkeit und der Schwächung betreffend, vom 24. October 1840, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend, und vom 8. September 1840*), über die Bestrafung des Wilddiebstahls ꝛc. und des Fisch- und Krebsdiebstahls bezielen.

---

*) Vergl. Polizeistraf-Gesetz v. 25. Mai 1847 und Gesetz, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls betr., v. 25. Aug. 1848.

Davon ausgenommen ist die dem Stadtgerichte zustehende Untersuchung und Bestrafung der nicht peinlichen Ehrenkränkung und Körperverletzung, der polizeilich zu ahndenden Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien und der Forstfrevel in den Stadtforsten.

§. 34. Etwaige Competenzstreitigkeiten zwischen dem Magistrate und der Polizei=Direction werden, nach Anhörung Beider, von der Landdrostei entschieden.

§. 35. Verhaftungen ansässiger oder sonstiger sicherer Personen, und Nachsuchungen in Privathäusern unverdächtiger Bürger und Einwohner hat die Polizei=Direction, wenn nicht Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, nur mit Vorwissen des Stadt=Directors und, in Ansehung der Verhaftungen, auch nur unter vorgängiger Verständigung mit demselben, vorzunehmen, es sei denn, daß nur der Requisition oder Anweisung der betreffenden Behörde Folge geleistet würde. In Fällen der letzteren Art hat jedoch die Polizei=Direction den Stadt=Director von der vorgenommenen Verhaftung zu benachrichtigen.

II. In der Umgebung der Stadt.

§. 36. In den Vorstädten Hannover und Glocksee, und dem Dorfe Linden, so wie in den dazu gehörigen Feldmarken steht die Polizeiverwaltung dem Amte Hannover und beziehungsweise dem Gerichte Linden zu. Die Polizei=Direction hat dabei jedoch eine Mitwirkung dahin auszuüben, daß sie

1) die Paß= und Fremdenpolizei und die Sorge für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit, einschließlich der Sorge für Verhinderung der Haus= und Straßenbettelei daselbst wahrzunehmen, und
2) eine allgemeine Aufsicht auf die Beobachtung der Polizeivorschriften daselbst zu führen und die dabei ihr zur Kenntniß gelangenden Polizeivergehen und sonstige Mängel der betreffenden Obrigkeit zur Anzeige zu bringen hat.

Vergehen gegen die Vorschriften der Paß= und Fremdenpolizei und solche Vergehen, bei welchen die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährdet erscheint, einschließlich der Vergehen gegen die Bestimmungen über Haus= und Straßenbettelei, hat die Polizei=Direction zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 37. In den Ortschaften Ricklingen, Landwehrschenke, Bornum, Limmer, Herrenhausen, Burg, Hainholz, Vahrenwald, List, Stürendeif, Bischofsholle und Döhrener=Thurm und deren Feldmarken steht der Polizei=Direction nur eine allgemeine Aufsicht auf die Beobachtung der Polizeivorschriften zu, und sie hat auch da die ihr zur Kenntniß gelangenden Vergehen und Mängel der betreffenden Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

§. 38. Sie hat auch die Befugniß, in Fällen, wo die öffentliche Sicherheit durch verdächtige oder verfolgte Personen, Ablagerung verdächtiger oder gestohlener Sachen oder in anderer Hinsicht gefährdet

zu werden scheint, unmittelbar Nachsuchungen und Verhaftungen in den um die Residenzstadt belegenen obrigkeitlichen Bezirken vorzunehmen. Solche Nachsuchungen und Verhaftungen sind jedoch mit Zuziehung der betreffenden Voigte oder Bauermeister vorzunehmen, welche den von den sich legitimirenden Polizeibedienten an sie ergehenden Aufforderungen Folge leisten müssen, und es sind die Verhafteten oder die in Beschlag genommenen Sachen, wenn ihre Fortschaffung nach der Stadt behuf Verfolgung polizeilicher Zwecke nicht erforderlich ist, der betreffenden Obrigkeit mit der Anzeige über den Grund des Verfahrens zuzusenden. Tritt die Fortschaffung nach der Stadt ein, so wird die betreffende Obrigkeit von den getroffenen Maßregeln sofort unterrichtet, die nähere Auskunft möglichst bald ertheilt, und die Auslieferung der Verhafteten und Sachen in Fällen, wo solche geschehen muß, ungesäumt verfügt.

III. Hinsichtlich der der Polizei=Direction unterworfenen Personen.

§. 39. In der Stadt und dem Polizeiumkreise (§. 36 und 37) ist ein Jeder, ohne Berücksichtigung seines sonst bevorzugten Gerichtsstandes, den Verfügungen der Polizei=Direction unterworfen.

C. Kosten der Polizei=Direction und der von derselben geführten Verwaltung.

§. 40. Die Polizeicasse, in welche auch die bei der Polizei=Direction aufkommenden Strafgelder und Gebühren fließen, wird von der Polizei=Direction verwaltet. Die Rechnungen derselben werden der Landdrostei abgelegt. Eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe, so wie des jedesmaligen Cassenbestandes ist dem Magistrate alljährlich zuzustellen, welcher dieselbe dem Bürgervorsteher=Collegium zur Einsicht mitzutheilen hat.

Schlußbestimmung.

§. 41. Die Polizei=Instruction vom 15. October 1824 wird hiemit aufgehoben.

Es wird vorbehalten, die vorstehende Polizei=Ordnung, sobald es der Königlichen Regierung erforderlich erscheint, aufzuheben oder abzuändern.

Gegeben Hannover, den 9. Januar des 1846. Jahrs, Unserer Regierung im neunten.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Gifhorn, vom 4. Februar 1846. (III. 177.)

Ernst August rc. rc. Nachdem beschlossen worden, eine revidirte Verfassungs-Urkunde für die Stadt Gifhorn zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Verwaltungssachen der Stadt Gifhorn werden durch einen Magistrat versehen, welcher zunächst dem Amte Gifhorn untergeordnet ist.

§. 2. Die Stadt Gifhorn und deren Feldmark, so wie die Bewohner derselben, soweit nicht einzelne Grundstücke und einzelne Bewohner einen befreieten Gerichtsstand genießen, sind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Gifhorn in erster Instanz unterworfen.

§. 3. Der Magistrat vollzieht die ihm vom Amte Gifhorn hinsichtlich der Handhabung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt und deren Feldmark ertheilten Befehle, Insinuationen und dahin schlagenden Aufträge.

Auch hat derselbe von den innerhalb der Stadt und deren Feldmark vorkommenden peinlichen Verbrechen dem Amte Gifhorn sogleich Anzeige zu machen.

§. 4. Der Magistrat hat die öffentliche Verwaltung und die Gemeinde-Verwaltung in allen ihren Zweigen zu besorgen, jedoch unter Ausschluß der Polizeiverwaltung in der Stadt und deren Feldmark, welche unbeschadet der nachstehend dem Magistrate überwiesenen Geschäfte der gewöhnlichen Ortspolizei dem Amte auch ferner zur unmittelbaren Ausübung verbleibt. Bei Besorgung jener Verwaltung ist der Magistrat der Aufsicht des Amts unterworfen.

Der Magistrat handhabt innerhalb der Stadt und deren Feldmark unter besonderer Aufsicht des Amts und bei verbleibender Befugniß des Amts, jederzeit selbst einzuschreiten:

1) die Feuer- und Baupolizei,
2) die Straßenpolizei,
3) Gemeindewege-, Flur- und Forstpolizei,
und
4) die Wirthshauspolizei, einschließlich der Ertheilung der Erlaubnißscheine zu öffentlichen Tanzmusiken in den Wirthshäusern.

Die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen steht dem Amte zu, jedoch soll der Magistrat bis auf Weiteres befugt sein, selbstständig Vergehen in den ihm zur Handhabung überwiesenen Theilen der Polizei zu untersuchen und zu bestrafen, sofern dieselben mit keiner höheren als einer Geldstrafe von 1 Thlr., einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden oder einer Arbeitsstrafe von drei Tagen bedrohet sind, und ein Zuwiderhandeln gegen seine sonstigen Verwal-

tungsverfügungen auf vorgängige Androhung mit einer ebenfalls jenen Betrag nicht übersteigenden Strafe zu belegen. Alle übrigen Vergehen hat der Magistrat dem Amte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Der Ertrag der erkannten Geldstrafen fließt in die herrschaftliche Casse.

Soweit das Amt die Polizeiaufsicht unmittelbar zu üben oder das Polizei=Strafverfahren zu leiten hat, steht es demselben zu, zur Ausführung seiner Anordnungen sich der Hülfe des Magistrats zu bedienen, welcher nach den desfallsigen Anweisungen des Amts zu verfahren hat. Das Amt kann jedoch auch den Amtsunterbedienten mit desfallsigen Aufträgen versehen.

§. 5. Der Magistrat ist befugt, alle im Klaren ruhenden Beiträge zur Cämmerei=Casse und deren Gefälle anmahnen und beitreiben zu lassen. Wenn aber Einwendungen gegen die Schuld selbst oder gegen die Art ihrer Beitreibung vorgebracht werden, so ist mit der letzteren inne zu halten und dem Amte Gifhorn die Sache vorzutragen, welches das den Umständen nach Erforderliche verfügen wird.

§. 6. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs=Urkunde zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate.

§. 7. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und
zwei Senatoren.
Demselben werden beigegeben:
ein Stadtrechnungsführer,
ein Forstaufseher und
ein Stadt= und Polizeidiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 8. Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs dem Amte vorzulegen.

§. 9. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister zu.

Im Falle seiner Behinderung tritt der erste Senator an seine Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte soll mit Genehmigung oder auf Anordnung des Amts festgesetzt werden.

Jedoch soll der Bürgermeister den größern Theil der Geschäfte besorgen.

§. 10. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadtrechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats=Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

Der Wahltermin wird vom Amte angesetzt und das Wahlgeschäft von einem Beamten geleitet.

§. 11. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats=Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und vom Amte der Landdrostei zur Ernennung und Bestätigung einer derselben anzuzeigen.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Person gewählt und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 12. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 13. Jeder nach §. 17 und 18 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zu einer Senatorenstelle annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 33 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 14. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Stadtrechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Landdrostei statthaft.

§. 15. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat und ist bei deren Ernennung jedesmal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist dem Amte anzuzeigen.

§. 16. Die Magistrats=Mitglieder sind bei der Einführung Seitens des Amts dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von dem Amte vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 17. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist, und das 25. Jahr zurückgelegt hat.

Die Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein.

§. 18. Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1. oder 2. Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispensation von Seiten der Landdrostei deshalb ertheilt würde.

§. 19. Stimmführende Magistrats-Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des Amts und des Magistrats nach Berathung mit den Bürgervorstehern keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 20. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt, und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 22. Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Amts Gifhorn unterworfen.

Der Magistrat als solcher hat ebenfalls den Gerichtsstand vor dem Amte Gifhorn.

§. 23. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung des Amts aus der Stadt entfernen. Den Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf acht Tage, der Magistrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig dem Amte Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 24. Bürger der Stadt Gifhorn ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 25. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 26. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.“

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 27. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 28. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 29. Den Bürgervorstehern werden zwei Stellvertreter beigegeben.

§. 30. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähige Bürger geladen werden. Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch den Bürgermeister, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Im Wahltermine kommt es auf eine Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder deren Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte und Wundärzte können schriftlich die Stimme abgeben.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche in Concurs befangen, unter Curatel stehen, oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder
5) Werkhausstrafe erlitten haben, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 32. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige Bürger, welcher ein schuldenfreies Vermögen von 500 Thlr. besitzt.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 33. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Apotheker und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 34. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der ersteren, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 35. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt einer der Stellvertreter für ihn ein, und zwar abwechselnd der erstgewählte zuerst.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 36. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 37. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 38. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als die übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 39. Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Gifhorn dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 40. Die Bürgervorsteher wählen alle 3 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer, so wie einen Stellvertreter für denselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen dem Amte angezeigt.

§. 41. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 42 bis 46), theils für sich (s. §§. 47 bis 49). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 47, vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 42. I. Ihre Zuziehung ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Stadtrechnungsführers nach den Bestimmungen der §§. 9 und 10; und
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840*);
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats-Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 Thlr. übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 50 Thlr. übersteigt;
12) bei Remissions-Ertheilung an Cämmerei-Rückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;
18) bei Abänderungen alter oder Einführung neuer allgemeiner städtischer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
19) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Fleisch- und Brottaxe mit Genehmigung des Amts festzustellen, wie sie denn auch
20) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
21) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

*) Gesetz vom 5. September 1848.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung über Gegenstände, welche seiner Verwaltung überwiesen sind, mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 43. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 44. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben 2 oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr., zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens 3 Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder, wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als 2 Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 45. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 46. Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hiernächst wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Nach deren Beendigung kann sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten.

Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 47. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens zwei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausge-

nommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 48. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 49. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 50. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die in der Rathsstube vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 51. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 52. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 53. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an das Amt einzusenden, damit dieses das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Stadtrechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 54. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Stadtrechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine vom Amte zu genehmigende angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 55. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Sie sind befugt und verpflichtet, wahrgenommene Mängel dem Amte unverzüglich anzuzeigen.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich

von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 56. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 57. Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 55), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 58. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögens-Verwaltung steht zunächst dem Amte zu. Die Genehmigung der Landdrostei, welche beim Amte nachgesucht werden muß, ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Die Genehmigung des Amts Gifhorn ist erforderlich:

1) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
2) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.
   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung des Amts, wenn sie 10 Thlr. übersteigt;
3) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
4) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
5) bei erheblichen Veränderungen in der Forstverwaltung oder Benutzung der städtischen Güter, so wie bei Holzfällungen in den städtischen Forsten (§. 61);
6) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn der Gegenstand den Werth von 50 Thlr. erreicht.

§. 59. Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch in der Rathsstube die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Stadtrechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist; so ist die Rechnung an das Amt

Gifhorn einzusenden, welches über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen hat.

§. 60. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Amtsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

§. 61. Die Aufsicht über die Stadtforsten führt der Magistrat unter besonderer Oberaufsicht des Amts Gifhorn, welchem namentlich im Monate Mai eines jeden Jahrs ein von dem Magistrate, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Forstverständigen, aufzustellender und mit den Bürgervorstehern zu berathender Betriebsplan wegen der vorzunehmenden Culturen und Hauungen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

VI. Vom Kirchen- und Schulwesen.

§. 62. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VII. Vom Armenwesen.

§. 63. Das Armenwesen wird bis auf weitere Anordnung nach den jetzt bestehenden Einrichtungen und Vorschriften besorgt.

VIII. Schluß.

§. 64. Die Verfassungs-Urkunde für die Stadt Gifhorn vom 30. Julius 1825 und alle Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadt, welche mit dem Inhalte dieser Verfassungs-Urkunde nicht übereinstimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 4. Februar 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs-Urkunde für den Flecken Stolzenau, vom 12. Februar 1846. (III. 161.)

In Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung erlassen Wir für den Flecken Stolzenau die nachstehende Verfassungs-Urkunde:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit und die gesammte öffentliche Verwaltung innerhalb des Fleckens Stolzenau und dessen Feldmark steht dem Amte Stolzenau in ihrem ganzen Umfange zu.

§. 2. Dem Magistrate des Fleckens Stolzenau steht dagegen unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen und unter Aufsicht des Amts Stolzenau, welchem derselbe auch in dieser Beziehung untergeordnet ist, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, die Veranlagung und Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Lasten, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-Anstalten, Anlagen, Gebäude und sonstigen Bauwerke und die Aufnahme neuer Bürger zu.

§. 3. Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse des Fleckens und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate und der Polizeiverwaltung.

§. 4. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und
zwei Rathsherren.

Demselben ist behuf der Rechnungsführung des Fleckens ein Cämmerer untergeben.

Außerdem stehen unter dem Magistrate:
zwei Bürgerdiener, welche auch den Dienst von Polizeidienern und Nachtwächtern versehen,
die Feldhüter und Gemeindehirten.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken ergehen.

§. 5. Die Polizei im Flecken und in dessen Feldmark wird durch einen von der Landdrostei zu ernennenden Polizeiverwalter besorgt, welcher unter dem Amte Stolzenau steht und die Polizei-Aufsicht nach Anweisung des Amts übt.

Dieser Polizeiverwalter kann aus der Zahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder genommen werden.

Insofern er nicht zugleich Mitglied des Magistrats ist, nimmt er nur dann an den Berathungen des Magistrats als stimmführendes Mitglied Theil, wenn diese seinen besondern Dienstzweig betreffen.

Die polizeiliche Strafbefugniß im Flecken und in dessen Feldmark hat das Amt zu üben. Der Polizeiverwalter hat jedoch die Strafe bei Freveln zu erkennen, welche gegen die Bestimmungen der Flur-, Forst-, Gemeindewege-, Straßen- und Feuerpolizei daselbst begangen sind, sofern nur eine Geldstrafe verwirkt ist, welche den Betrag von 1 Thlr. nicht übersteigt. Die vom Polizeiverwalter erkannten Geldstrafen verwandelt das Amt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten

in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe. Alle sonstigen Polizeifrevel werden vom Polizeiverwalter dem Amte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

Der Ertrag der vom Polizeiverwalter erkannten Geldstrafen fließt in die Fleckenscasse und die dafür angesetzten Arbeitsstrafen werden zum Besten des Fleckens verwendet. Der Ertrag der vom Amte erkannten Geldstrafen fließt in die Amtscasse.

§. 6. Der Magistrat vollzieht die ihm vom Amte Stolzenau hinsichtlich der Handhabung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark ertheilten Befehle, Insinuationen und dahin schlagenden Aufträge.

§. 7. Der Magistrat hat von den innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark vorkommenden peinlichen Verbrechen dem Amte Stolzenau sofort Anzeige zu machen und bis zum Einschreiten des Gerichts die vorläufigen Maßregeln, welche zur Sicherstellung des Thatbestandes oder zur Auffindung und Festnahme des Thäters dienen, zu ergreifen.

§. 8. Der Magistrat hat alle die öffentliche Verwaltung im Flecken und in dessen Feldmark betreffenden Befehle und Aufträge des Amts Stolzenau zu erledigen.

Der Bürgermeister steht in dieser Beziehung, so wie hinsichtlich der Ausrichtung der Gerichtsgeschäfte (§. 6) zum Amte im Verhältniß eines Amtsunterbedienten; er hat alle in dieser Rücksicht ihm aufgetragenen Geschäfte als solcher zu besorgen, und es finden die §§. 42 und folgende der Amtsordnung vom 18. April 1823 auf ihn volle Anwendung.

Weiset sich derselbe nach erfolgtem Dienstantritt als zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsunterbedienten nicht tüchtig aus, so ist die Königliche Landdrostei nach von Uns ergangener Ermächtigung befugt, auf Antrag des Amts demselben die sämmtlichen Geschäfte des Amtsunterbedienten mit den daraus folgenden Emolumenten abzunehmen und dieselben einem Andern zu übertragen.

§. 9. Die Geschäfte des Magistrats werden vorzugsweise vom Bürgermeister besorgt. Die Rathsherren haben demselben dabei Hülfe zu leisten, und es können denselben einzelne Zweige der Verwaltung unter Genehmigung des Amts zu eigener Besorgung übertragen werden.

§. 10. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister in den vor den Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 11. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister und bei dessen Behinderung dem ältesten Rathsherrn zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Nur der Vorsitzende kann Versammlungen des Magistrats anberaumen, und es werden von ihm sämmtliche Berichte, Ausfertigungen rc. des Magistrats allein unterschrieben.

§. 12. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers geschieht, vor-

behältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und liefert dieses dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 13. Zu der Stelle des Bürgermeisters sind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Personen zu wählen und durch das Amt Stolzenau der Landdrostei zur Wahl und Bestätigung einer derselben vorzuschlagen.

Die Rathsherren und der Cämmerer bedürfen der Bestätigung des Amts Stolzenau, die Wahl des Bürgermeisters wird durch einen Beamten des Amts Stolzenau, die der Rathsherren und des Cämmerers durch den Bürgermeister geleitet.

§. 14. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 18 und 19 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Rathsherrn annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 30 bezeichneten Ausnahmeverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 15. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Rathsherren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Rathsherr vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft. Bei Ernennung des Polizeiverwalters wird vierteljährige Kündigung vorbehalten.

§. 16. Die Polizeidiener (zugleich Bürgerdiener) werden von dem Magistrate und dem Polizeiverwalter, die Feldhüter und Hirten von dem Magistrate allein gewählt und angestellt. Die Anstellung geschieht unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung.

Die Anstellung ist dem Amte anzuzeigen.

§. 17. Die Magistrats-Mitglieder sind durch das Amt Stolzenau dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden vom Amte nach einer von demselben entworfenen Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 18. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist, und das 25. Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 19. Die Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispensation durch die Landdrostei deshalb ertheilt würde.

§. 20. Das Amt der Rathsherren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt, und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 22. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung des Amts, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus dem Flecken entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf acht Tage, der Magistrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig dem Amte Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts. Hinsichtlich der Reisen zum Provinzial-Landtage bedarf der Bürgermeister keinen Urlaub; er hat jedoch, sobald er eine solche Reise antritt, dem Amte davon Anzeige zu machen.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23. Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus im Flecken oder dessen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden.

§. 24. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht, so wie die Erlaubniß zur Niederlassung als Nichtbürger in der Gemeinde, und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt im Flecken dauernd zu finden außer Stande sind, beides zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung; die Trauscheine ertheilt das Amt nach vorgängiger Vernehmung des Magistrats.

§. 25. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in dem Flecken aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten

will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

§. 26. Jeder Erwerber eines bürgerlichen Grundstücks durch Geschäft unter Lebenden oder von Todeswegen ist bei Strafe von 10 Thlrn. gehalten — abgesehen von den sonst erforderlichen Anmeldungen — die desfallsige Anzeige auch bei dem Magistrate des Fleckens behuf Umschreibung in dem Cataster zu machen, und zwar binnen 4 Wochen nach Abschluß des Vertrages — bei Erbgängen binnen 6 Monaten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 27. Die Bürgerschaft wird durch vier aus ihrer Mitte gewählte Vorsteher vertreten.

§. 28. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll der Flecken in vier Viertel eingetheilt werden, und jedes Viertel wählt einen Bürgervorsteher.

§. 29. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger des betreffenden Viertels geladen werden.

Die Ladung derselben geschieht durch den Bürgermeister, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat, in dessen Abwesenheit durch den ältesten Rathsherrn.

In dem Wahltermine kommt es auf eine Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind. Auch können
3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben;
   auch
4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können schriftlich die Stimme abgeben.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:
1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche in Concurs befangen sind, oder unter Curatel stehen, oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen, oder
5) Werkhaushaft erlitten haben, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 31. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers ist jeder stimmberechtigte Bürger. (§. 30.)

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so hat er sich der Ausübung seines Amts zu enthalten. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

§. 32. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:
1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Apotheker und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 33. Die Bürgervorsteher werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei derselben, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monat December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 34. Wenn ein Bürgervorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so findet zu seinem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt, insofern nicht der Ausfall in den letzten beiden Monaten des Jahrs erfolgt; in letzterm Falle bleibt die Stelle bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung unbesetzt.

§. 35. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 4 Jahre verflossen sind.

§. 36. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscasse vergütet.

§. 37. Die Bürgervorsteher vertreten sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dieselben nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen haben.

Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dieselben haben ihre Anträge in Fleckens-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn sie sich über diesen beschweren zu können glauben.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 38. Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Stolzenau dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 39. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 40—44), theils für sich (s. §§. 45—47). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 45, vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 40. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Bestimmungen der §§. 12 und 13;
2) bei der Wahl des Fleckenswählers nach Maßgabe des §. 30 des Gesetzes über die Wahl der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung des Fleckens;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats-Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Rthlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei Bauwerken des Fleckens;
12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Fleckens-Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten des Fleckens und deshalb abzuschließenden Vergleichen; wie sie denn auch
17) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
18) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 41. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 42. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben 2 oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Rthlr., zu erlassen, wenn aber auch auf diese nicht wenigstens 3 Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder, wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als 3 Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 43. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister oder der ihn vertretende älteste Rathsherr die Verhandlungen und führt auch das Protocoll.

§. 44. Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hierauf wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Sodann kann sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von den Bürgervorstehern beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte Stolzenau zur Entscheidung vorzulegen.

§. 45. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 46. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 47. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 48. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Rathszimmer vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 49. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem Vermögen des Fleckens und der Rechnungsführung.

§. 50. Die Verwaltung des Fleckens-Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 51. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an das Amt Stolzenau einzusenden, damit dieses das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 52. Die Rechnungsführung über die Cämmerei- und sonstigen Communalcassen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu

leisten hat, über deren Betrag und Art der Leistung die Bürgervorsteher zu hören sind.

§. 53. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt vorzüglich dem Bürgermeister ob; indessen sind auch die Rathsherren befugt und verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Rechnungs- und Cassenführung zu richten und wahrgenommene Mängel dem Bürgermeister bemerklich zu machen.

§. 54. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat der Cämmerer einen übersichtlichen Rechnungs-Auszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 55. Der Bürgermeister hat in jedem Monate die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 56. Die Oberaufsicht über die Vermögens-Verwaltung des Fleckens steht dem Amte zu.

Die Genehmigung der Landdrostei, welche bei dem Amte Stolzenau zu beantragen ist, wird erforderlich:

1) wenn Grundstücke und Gerechtsame des Fleckens erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Die Genehmigung des Amts ist erforderlich:

1) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Rthlr. übersteigt;
2) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 10 Rthlr. übersteigt;
3) bei Theilung von Fleckensgemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
4) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
5) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
6) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn der Gegenstand den Werth von 10 Rthlr. nicht übersteigt.

§. 57. Binnen 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beant-

wortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist; so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der Superrevision des Amts, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 58. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an das Amt zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet das Amt.

Schlußbestimmung.

§. 59. Die dem Inhalte dieser Verfassungs=Urkunde entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung des Fleckens Stolzenau werden hiedurch aufgehoben.

Etwaige Abänderungen dieser Verfassungs=Urkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen werden vorbehalten.

Hannover, den 12. Februar 1846.

Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Verfassungs=Urkunde für die Stadt Otterndorf, vom 27. März 1846. (III. 200.)

Ernst August rc. rc. Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs=Urkunde für die Stadt Otterndorf zu erlassen, so wollen Wir Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat der Stadt Otterndorf hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeinde=Verwaltung innerhalb des Stadtgebiets und der städtischen Feldmark.

Die bisher neben demselben bestehenden Civilgerichte, namentlich die Prätur, das Oberstadtgericht und das Oberstadt=Appellationsgericht werden hiemit aufgehoben.

§. 2. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Stade, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden, und zwar in gerichtlicher Beziehung zunächst der Königlichen Justiz=Canzlei in Stade untergeordnet.

§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß die letztere von einer besondern Abtheilung des Magistrats, dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4. Die Gerichtsordnung und die Gewohnheiten in Ansehung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen und der dabei eintretenden Gebühren werden vom 1. Mai 1846 an außer Kraft gesetzt. Statt derselben ist die Untergerichts-Ordnung vom 5. October 1827 und das Gesetz vom 13. December 1834*), die Abänderung der unterm 5. October 1827 für die Untergerichte erlassenen Sporteltaxe, so wie die Beschränkung der bei denselben zu verhandelnden geringeren Schuldsachen betreffend, zu befolgen.

§. 5. Behuf des Ueberganges zur allgemeinen Anwendung der Untergerichts-Ordnung vom 5. October 1827 ꝛc. werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) die vor dem 1. Mai 1846 bereits anhängig gewesenen Processe sind zwar hinsichtlich der Instanz, in welcher sie sich befinden, und der Rechtsmittel, die vor dem 1. Mai 1846 bereits erwählt worden, nach den früheren Proceßnormen auch ferner zu verhandeln. Jedoch hat das Stadtgericht die Befugniß, eidliche Zeugnisse auf- und Haupteide auch in solchen Processen abzunehmen, und geht die Competenz zur Entscheidung über die in solchen Processen bereits gewählten Rechtsmittel an das Königliche Obergericht in Otterndorf über;
2) die bisherige Befugniß des Untergerichts, die demselben obliegenden Sachen an das Oberstadtgericht zu remittiren, hört sofort auf;
3) in den am 1. Mai 1846 bereits anhängigen Processen schließt das beim Obergerichte verfolgte Rechtsmittel die Berufung an die höheren Königlichen Gerichte, insofern im Uebrigen deren Bedingungen vorhanden sind, nicht aus.

§. 6. Nachstehende Bestimmungen der Statuten des Weichbildes Otterndorf vom Jahre 1541 werden hiedurch aufgehoben:

1) die Bestimmung des Art. 5, wonach derjenige, welcher nicht 17 Jahre erreicht hat, desgleichen Frauen und Jungfrauen nicht Zeugen sein können. Die Fähigkeit der vorgenannten Personen zur Ablegung eines Zeugnisses ist künftig nach den Vorschriften und Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen;
2) die Bestimmungen des Art. 12 über Gerade und Heergewedde;
3) die Bestimmung des Art. 15, welcher zufolge bei Aufnahme eines Testaments die Zuziehung von vier glaubwürdigen Leuten nothwendig ist**).

---

*) Bd. II. S. 332, 512.

**) Declaratorische Bestimmung zur Verfassungs-Urkunde der Stadt Otterndorf vom 27. März 1846, vom 29. Mai 1847. (III. 153.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir haben zur Beseitigung vorgekommener Zweifel für

§. 7. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs=Urkunde zugezogen werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Vom Magistrate.

§. 8. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister
und
zwei Senatoren.

Demselben werden ein Stadtsecretair und für das städtische Rechnungs= und Cassenwesen ein Stadteinnehmer beigegeben.

Ueber die Art und Zahl der sonstigen Dienstuntergebenen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Das Weitere wird darüber von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 9. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadteinnehmers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats=Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 10. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats=Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Stadteinnehmers wird nur eine Person gewählt, und ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

---

nöthig erachtet, zur Verfassungs=Urkunde für die Stadt Otterndorf vom 27. März 1846 Nachstehendes zu verordnen:

Zu §. 6 Nr. 3 der Verfassungs=Urkunde wird mit Rücksicht auf die §§. 4 und 32 der nämlichen Urkunde declarirt:

daß auch die Bestimmung des Artikels 15 der Statuten des Weichbildes Otterndorf vom Jahre 1541, wonach es zur Aufrichtung eines Testaments der Gegenwart zweier Rathspersonen bedarf, als aufgehoben zu betrachten, das in diesem Statut enthaltene Verbot der Privattestamente aber nicht damit beseitigt ist.

Gegeben Hannover, den 29. Mai 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

§. 11. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 12. Jeder nach §. 16 und §. 17 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 47 bezeichneten Ausnahms-Verhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 13. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters, des Secretairs und des Stadteinnehmers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt, jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 14. Die Wiederbesetzung der Stelle des Secretairs geschieht auf die im §. 9 hinsichtlich der stimmführenden Magistrats-Mitglieder bezeichnete Weise, jedoch, unbeschadet der im §. 9 für den Fall der Stimmengleichheit angeordneten Auswahl der höhern Behörde, ohne höhere Bestätigung.

Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Secretaire und Untergebenen ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 15. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt. Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 16. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Stadteinnehmers ein, bei den Secretarienwahlen jedoch nur das erstere derselben.

§. 17. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, so wie der Stadteinnehmer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 18. Die Magistrats-Mitglieder, so wie der Stadteinnehmer dürfen, ohne Genehmigung des Magistrats, so wie der Bürgervorsteher und darauf erfolgende Bestätigung der Landdrostei, andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern nicht bekleiden.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Magistrate und den Bürgervorstehern entscheidet die Landdrostei (§. 59).

§. 19. Das stimmführende Mitglied des Stadtgerichts muß, wenn es nicht schon ein Richteramt bekleidet, oder ein Richter-Examen bestanden hat, dem letztern bei der Justiz-Canzlei zu Stade sich unterwerfen, und darf erst dann, wenn er von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

Der Stadtsecretair muß gleichfalls, insofern er nicht schon ein ähnliches Amt bekleidet hat, eine juristische Prüfung, wie sie für die Zulassung zum Amtsauditorate oder zur Vorbereitung für die Advocatur verlangt wird, bestehen oder bestanden haben.

§. 20. Von den Senatoren muß einer vorzugsweise aus der Classe der Handel- oder Gewerbetreibenden sein.

§. 21. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 22. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 23. Der Bürgermeister hat den Gerichtsstand vor der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade. Sämmtliche übrige Mitglieder und die Dienstuntergebenen des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa in anderer Hinsicht eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Stade*).

§. 24. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht und ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des ihrer Abtheilung vorgesetzten Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 25. Dem Magistrate liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen Geschäfte unter Vorsitz und Leitung des Bürgermeisters ob, welcher in Behinderungsfällen vom ältesten Senator vertreten wird.

§. 26. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber spätestens in der nächsten Sitzung das Collegium von der getroffenen Maßregel.

§. 27. In allen die Stadt, die Bürgerschaft, die Cämmerei und die der Stadt gehörigen Stiftungen betreffenden Rechtssachen ist der

*) Gesetz v. 18. August 1848. oben S. 429.

Bürgermeister der Rechtsconsulent des Magistrats und hat die Processe ohne besondere Vergütung aus der Cämmereicasse zu führen.

In denjenigen Sachen jedoch, welche vor das Stadtgericht gelangen, (in welchen auch der Bürgermeister bei der Berathung im Magistrate über den Beginn des Processes und über abzuschließende Vergleiche des Voti sich zu enthalten hat) ist ein besonderer Anwalt Magistratsseitig anzunehmen.

§. 28. Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte soll, wenn sich die Mitglieder darüber nicht vereinigen können, von der Landdrostei festgesetzt werden.

Die Senatoren sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister aufgetragenen einzelnen Angelegenheiten zu besorgen.

§. 29. Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters oder des sonst Vorsitzenden.

§. 30. Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als die der sonstigen Erlasse, werden vom Bürgermeister allein unterschrieben.

§. 31. Zu Anfang jedes Jahrs soll im Magistrate der Activ- und Passivbestand der Stadtcasse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Uebersicht gegeben werden.

Auch soll in einer im Januar zu haltenden Magistratssitzung aus den vom Stadtgerichte dann vorgelegten Verzeichnissen der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, ingleichen den Depositen-, Hypotheken- und Sportelnbüchern Vortrag gehalten und das Behufige bemerkt werden.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die eben gedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 32. Eine Abtheilung des Magistrats bildet das Stadtgericht.

Dieselbe besteht nur aus dem Bürgermeister und dem das Amt eines Actuars verwaltenden mit Stimmrecht nicht versehenen Stadtsecretair, dessen Geschäftskreis durch eine besondere Instruction festgestellt werden wird.

Dem Stadtgerichte sollen die nöthigen Dienstuntergebenen beigeordnet werden.

§. 33. Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtgebiets und der städtischen Feldmark (§. 1) die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit. Die peinliche Gerichtsbarkeit verbleibt bis auf Weiteres dem Criminalgerichte des dritten Standes Landes Hadeln.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts erstreckt sich:

1) über alle in dem Stadtgebiete und der städtischen Feldmark belegene Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der herrschaftlichen, geistlichen und Schulgebäude;

2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — insofern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen.

Der bisher den s. g. ledigen Personen zustehende Gerichtsstand vor dem Königlichen Obergerichte wird, insofern diese nicht aus einem sonstigen Grunde auf einen bevorzugten Gerichtsstand Anspruch machen können, damit aufgehoben.

§. 34. Im Falle einer durch Krankheit oder Abwesenheit eintretenden Behinderung des Bürgermeisters hat der Magistrat einen benachbarten Beamten oder Gerichtshalter zur Verwaltung der gerichtlichen Geschäfte zu requiriren, davon aber sofort der Landdrostei Anzeige zu machen.

§. 35. Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter Verschlusse aller Magistrats-Mitglieder verwahrt.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 36. Bürger der Stadt Otterndorf ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgerrechte zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe.

Jeder, welcher ein Wohnhaus oder sonstiges Grundstück in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 37. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt auf längere Zeit in der Stadt zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen.

§. 38. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit entweder durch einen Bevollmächtigten oder durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle."

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 39. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 40. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 41. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll die Stadt in vier Stadtviertel eingetheilt werden und jedes Stadtviertel wählt einen Bürgervorsteher.

§. 42. Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weise wählt.

§. 43. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen und auch, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht schriftlich abgeben, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 44. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, oder ein in städtischen Grundstücken, oder darauf versicherten Capitalien bestehendes Vermögen von 1000 Rthlr. besitzt, und außerdem

1) für eine Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben, auch
4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;

2) von den Magistrats=Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
3) von denen, welche unter Curatel stehen oder in Concurs befangen sind, oder welche
4) öffentliche Armenunterstützungen genießen, oder
5) mit Werkhaushaft belegt gewesen sind, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 45. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige Bürger.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 44 nicht stimmberechtigte Personen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 46. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:
1) Königliche Diener,
2) Militairpersonen,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker,
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 47. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei derselben, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 1. Januar Statt finden.

§. 48. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 49. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits sechs Jahre verflossen sind.

§. 50. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 51. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläßig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 52. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen. Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 53. Die Bürgervorsteher wählen alle drei Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 54. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 55 bis 59), theils für sich (s. §. 60 bis 62). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 60 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 55. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder, des Secretairs und des Stadteinnehmers nach den Bestimmungen der §§. 9, 10 und 14;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und der Verordnung über die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln zur allgemeinen Stände-Versammlung vom 20. März 1841;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats-Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats, und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 25 Thlr. übersteigt;
12) bei Remissionsertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei etwaigen Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;
18) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brodtaxe festzustellen; wie sie denn auch
19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
20) die ihnen durch die Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 56. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich, und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 57. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehre aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung

mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist (s. §. 43).

§. 58. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen, und der Stadtsecretair führt das Protocoll.

§. 59. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hiernächst wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Nach deren Beendigung kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher=Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher=Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 60. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens zwei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 61. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 62. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 63. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 64. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 65. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 66. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Stadteinnehmer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 67. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter Leitung des Magistrats von dem Stadteinnehmer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 68. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 69. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadteinnehmer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 70. Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 68), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 71. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen

einer Superrevision zu unterziehen, und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 100 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 25 Thlr. übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der städtischen Güter;
9) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 72. Binnen 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadteinnehmer die Rechnungen mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Stadteinnehmer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist; so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 73. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungs-

führer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 74. Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde ohne Unterschied der christlichen Confessionen bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei den Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der ferneren Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 75. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 76. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

VII. Vom protestantischen Kirchen= und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 77. In den kirchlichen und Schulverhältnissen der Stadt wird durch die gegenwärtige Verfassungs=Urkunde nichts geändert. Doch treten die Bürgervorsteher in denjenigen Fällen, in welchen bisher das Collegium der Zwölfer dabei mitzuwirken hatte, an dessen Stelle.

Bei den von der Stadt Otterndorf gemeinschaftlich mit den Kirchspielsgerichten Oster=Ende=Otterndorf und Wester=Ende=Ottern=

dorf vorzunehmenden Prediger- und Schullehrer-Wahlen treten bis auf Weiteres zur Ergänzung der bisher vom Collegium der Zwölfer geführten zwölf Stimmen den Bürgervorstehern acht Wahlbürger bei, welche nach den in dieser Verfassungs-Urkunde, Cap. IV., für Bürgervorsteher-Wahlen angeordneten Formen und Voraussetzungen gewählt werden, und von welchen jedes Stadtviertel zwei erwählt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 78. Die Armenpflege wird unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch das bestehende Armen-Collegium verwaltet. Es sind jedoch die Statute derselben Magistratsseitig zu revidiren und mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeinde-Abgaben und Lasten.

§. 79. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, so weit gesetzlich die Obrigkeiten dazu mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 80. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 81. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 71 sub 2), von dem verwaltenden Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 82. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom verwaltenden Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen Einwohner, welche einen bevorzugten Gerichtsstand haben, erfolgt die Execution nur nach vorgängig eingeholter Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 83. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren mit Hülfe des Stadtsecretairs, so wie unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher-Collegium zu bezeichnenden Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 84. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs= und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 85. Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 86. Die Aufsicht des Magistrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich besonders auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, welche die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen feststellen sollen, hat der Magistrat zuvörderst die Entscheidung der Landdrostei einzuholen.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 87. Der Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 88. Die Regierung kann unter den Magistrats=Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder über 30 Thlr. Geldbuße in Frage, so ist darüber in voller Magistratssitzung zu entscheiden. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an dem Erkenntnisse Theil zu nehmen, so ist die Entscheidung vom Obergerichte zu Otterndorf abzugeben.

Schluß.

§. 89. Alle in Ansehung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Otterndorf ergangenen früheren Bestimmungen, welche mit dieser Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, werden hierdurch aufgehoben; doch behalten Wir Uns vor, diese Verfassungs-Urkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen abzuändern.

Gegeben Hannover, den 27. März des 1846sten Jahrs, Unserer Regierung im neunten.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Elze vom 14. Mai 1846. (III. 230.)

Ernst August rc. rc. Nachdem beschlossen worden, eine revidirte Verfassungs-Urkunde für die Stadt Elze zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat der Stadt Elze hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeinde-Verwaltung innerhalb des Stadtgebiets und der städtischen Feldmark in dem bisherigen Umfange. Die peinliche Gerichtsbarkeit steht dem Amte Gronau-Poppenburg zu; der Magistrat ist verpflichtet, alle in seinem Gerichtsbezirke vorkommenden Criminalfälle dem Amte Gronau-Poppenburg unverweilt zur Anzeige zu bringen und alle die Eile erfordernden Maßregeln zu treffen, welche zur sofortigen Feststellung des Thatbestandes und Verhaftung der Thäter erforderlich sind.

§. 2. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Hildesheim, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besonderen Abtheilung, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürger-

schaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs=Urkunde, zugezogen werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem Magistrate.

§. 5. Der Magistrat soll bestehen aus
dem Bürgermeister und
zwei Senatoren.

Der Bürgermeister ist zugleich Stadtrichter und hat die Geschäfte des Stadtsyndicus mit zu besorgen, soweit solches seinen Verpflichtungen als Stadtrichter nicht widerspricht.

Dem Magistrate wird ein Cämmerer beigegeben. Ueber die Zahl der sonstigen Dienstuntergebenen bleibt die Bestimmung nach dem Bedürfnisse vorbehalten.

§. 6. Dem Magistrate liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen Geschäfte unter Leitung und Vorsitz des Bürgermeisters ob, welcher in Verhinderungsfällen vom ältesten Senator vertreten wird.

§. 7. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 8. Dem Bürgermeister liegt die Führung der städtischen Processe ohne besondere Vergütung ob, insofern derselbe nicht als Stadtrichter behindert ist, dergleichen Processe zu führen.

§. 9. Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geschäftszweige nach einer von der Landdrostei zu genehmigenden Geschäftsordnung überwiesen.

§. 10. Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so kann der Ueberstimmte seine Ansicht zum betreffenden Berichte besonders ausführen.

§. 11. Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als die der sonstigen Erlasse, werden vom Bürgermeister allein unterschrieben.

§. 12. Zu Anfang jedes Jahrs soll im Magistrate der Activ= und Passivbestand der Stadtcasse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Uebersicht gegeben werden.

Auch soll in einer im Januar zu haltenden Magistratssitzung aus den von dem Stadtgerichte dann vorgelegten Verzeichnissen der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen den Depositen=,

Hypotheken- und Sportelnbüchern Vortrag gehalten und das Behufige bemerkt werden.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die ebengedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 13. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 14. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 15. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 19 und §. 20 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 43 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate oder seit seiner Niederlegung der Rechnungsführerstelle sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 16. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 17. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 18. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze

vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 19. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist, und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 20. Großväter und Enkel, Väter und Söhne, Schwiegerväter und Schwiegersöhne, so wie Brüder und Schwäger von stimmführenden Mitgliedern des Magistrats dürfen nicht in denselben gewählt werden.

Ein solches Verwandtschafts= oder Schwägerschafts=Verhältniß darf auch nicht zwischen dem Cämmerer einerseits und stimmführenden Magistrats=Mitgliedern andererseits bestehen.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 21. Stimmführende Magistrats=Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats, nach Berathung mit den Bürgervorstehern, keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 22. Der Bürgermeister muß, wenn er nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richter=Examen bestanden hat, dem letztern bei der Justiz=Canzlei zu Hildesheim sich unterwerfen, und darf erst dann, wenn er von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

§. 23. Von den Senatoren muß einer vorzugsweise aus der Classe der Handel=, Gewerbe= oder Ackerbautreibenden sein.

§. 24. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 25. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

Der Bürgermeister und die Untergebenen des Magistrats sollen, sofern sie wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme entsprechende Pension erhalten.

§. 26. Der Bürgermeister hat bis auf Weiteres seinen Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Hildesheim. Die übrigen Mitglieder und die Dienstuntergebenen des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Hildesheim*).

§. 27. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf acht Tage, der Gesammt-Magistrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen; es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 28. Die Geschäfte des Stadtgerichts werden allein von dem Bürgermeister als Stadtrichter versehen.

Demselben werden die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet.

§. 29. Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) die streitige und freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit in dem bisherigen Umfange.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, so weit dieselben nicht einen befreieten Gerichtsstand haben;
2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — insofern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen.

§. 30. Wenn der Bürgermeister verhindert ist, die Geschäfte des Stadtgerichts zu besorgen, so werden dieselben im Namen des Stadtgerichts vom Amte Gronau-Poppenburg versehen.

§. 31. Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter zweifachem Verschlusse verwahrt, und es führen der Bürgermeister und der im Dienste älteste Senator jeder einen Schlüssel. Bei Verhinderung des letztern tritt der zweite Senator an dessen Stelle.

§. 32. Der Geschäftsgang im Stadtgerichte soll durch eine im Magistrats-Collegium zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geschäftsordnung bestimmt werden.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 33. Bürger der Stadt Elze ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

*) Gesetz vom 18. August 1848. oben S. 429.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten. Bei Häusern, bei deren Erwerbung vermöge einer ihnen erweislich zustehenden Real-Exemtion eine Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts bisher nicht vorhanden war, tritt eine solche Verpflichtung auch fernerhin bis dahin nicht ein, daß die Aufhebung der Real-Exemtion auf rechtsbeständige Weise erfolgt sein wird.

§. 34. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 35. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.“

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 36. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 37. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 38. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll die Stadt in vier Stadtviertel eingetheilt werden, und jedes Stadtviertel wählt einen Bürgervorsteher.

§. 39. Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weise wählt.

§. 40. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Im Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Zahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 41. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) für eine hausbesitzende Ehefrau, welche das Bürgerrecht genießt, deren Ehemann;
3) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

4) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche in Concurs befangen oder unter Curatel stehen, oder
4) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder
5) Werkhaushaft erlitten haben, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 42. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder stimmberechtigte volljährige Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 1000 Thalern besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 43. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Apotheker und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 44. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei der Ersteren, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 45. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 46. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits sechs Jahre verflossen sind.

§. 47. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 48. Das Bürgervorsteher=Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt=Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 49. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs=Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel

über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 50. Die Bürgervorsteher wählen alle drei Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 51. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 52 bis 56), theils für sich (s. §§. 57 bis 59). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 57 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 52. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Bestimmungen der §§. 13 und 14;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt, so wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner städtischer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats-Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 Thlr. in einem Jahre übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der

Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 20 Thlr. übersteigt;

12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;

13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;

15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;

16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;

17) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;

18) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brodtaxe festzustellen, wie sie denn auch

19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

20) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 53. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 54. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr., zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder, wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 55. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 56. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hiernächst wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Nach deren Beendigung kann sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 57. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens drei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 58. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 59. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 60. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 61. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 62. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 63. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr

zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplans bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 64. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 65. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs= und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 66. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 67. Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 65), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 68. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögens=Verwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
5) bei Beiwilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn der Gegenstand 100 Thlr. übersteigt.

§. 69. Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist; so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 70. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen **14** Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 71. Die Vermögens-Verwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der ferneren Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 72. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch

5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 73. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

Auch wird es der nach Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern zu treffenden Bestimmung der Landdrostei vorbehalten, ob und wie weit die zur allgemeinen Armenunterstützung bestimmten Mittel dieser Stiftungen der Armencommission (§. 75) zur Verwaltung und Vertheilung sollen überwiesen werden.

VII. Vom protestantischen Kirchen= und Schulwesen.

§. 74. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs=Urkunde nicht berührt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 75. Die Armenpflege wird unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch eine Armencommission verwaltet. Die Statute derselben sollen, so weit nöthig, mit der gegenwärtigen Verfassungs=Urkunde in Uebereinstimmung gebracht werden.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes= und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 76. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, so weit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 77. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 78. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 68 sub 2), von dem Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 79. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner des städtischen Bezirks ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquatierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 80. Die Bequatierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren, so wie unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 81. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 82. Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 83. Die Aufsicht des Magistrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich besonders auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, welche die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen feststellen sollen, hat der Magistrat zuvörderst die Genehmigung der Landdrostei einzuholen.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 84. Der Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 85. Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder

Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist die Strafbefugniß vom gesammten Magistrate auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an dem Erkenntniß Theil zu nehmen, so ist die Entscheidung vom Amte Gronau-Poppenburg abzugeben.

Schlußbestimmung.

§. 86. Die Bestimmungen der Constitution der Stadt Elze vom 24. April 1815*), so weit sie nicht das Kirchen- und Schulwesen betreffen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 14. Mai des 1846. Jahrs, Unserer Regierung im neunten.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs-Urkunde für den Flecken Sulingen, vom 13. Junius 1846. (III. 250.)

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Sulingen zu erlassen, so wollen Wir in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt einer jederzeitigen Abänderung, Folgendes hiemit bestimmen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Verwaltungs-Angelegenheiten des Fleckens Sulingen werden durch einen Magistrat versehen, welcher zunächst dem Amte Ehrenburg untergeordnet ist.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit im Flecken Sulingen und dessen Feldmark steht ausschließlich dem Amte Ehrenburg zu.

§. 3. Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse des Fleckens und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate.

§. 4. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und
drei Rathmännern.

*) Bd. III. S. 153.

Demselben ist ein Bürgerdiener untergeordnet, welcher die ihm vom Magistrate und dessen Mitgliedern ertheilten Befehle auszurichten hat.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken ergehen.

§. 5. Der Magistrat vollzieht die ihm vom Amte Ehrenburg hinsichtlich der Handhabung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark ertheilten Befehle, Insinuationen und dahin schlagenden Aufträge.

§. 6. Der Magistrat hat von den innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark vorkommenden peinlichen Verbrechen dem Amte Ehrenburg sofort Anzeige zu machen, und bis zum Einschreiten des Gerichts die vorläufigen Maßregeln, welche zur Sicherstellung des Thatbestandes oder zur Auffindung und Festnahme des Thäters dienen, zu ergreifen.

§. 7. Der Magistrat hat alle die öffentliche Verwaltung im Flecken Sulingen und in dessen Feldmark betreffende Befehle und Aufträge des Amts Ehrenburg zu erledigen. Er handhabt die Polizei innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark nach der Anweisung des Amts und unbeschadet der dem Amte allein zustehenden Polizeistrafgewalt.

Der Bürgermeister steht in diesen Beziehungen, so wie hinsichtlich der Ausrichtung der Gerichtsgeschäfte (siehe oben §. 5) zum Amte im Verhältniß eines Amtsunterbedienten; er hat alle in dieser Rücksicht ihm aufgetragenen Geschäfte als solcher zu besorgen, und es finden die Vorschriften des §. 42 u. f. der Amtsordnung vom 18. April 1823 auf ihn volle Anwendung.

Wenn nach erfolgtem Dienstantritt der Bürgermeister als zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsunterbedienten nicht tüchtig sich ausweiset, so ist die Königliche Landdrostei nach von Uns ergangener Ermächtigung befugt, auf Antrag des Amts demselben nach vorgängiger Kündigung die sämmtlichen Geschäfte des Amtsunterbedienten mit den daraus erfolgenden Emolumenten abzunehmen und dieselben einem Andern zu übertragen.

§. 8. Der Magistrat hat die Gemeindeverwaltung in allen ihren Zweigen unter Aufsicht des Amts zu besorgen.

§. 9. Die Geschäfte des Magistrats werden vorzugsweise von dem Bürgermeister besorgt. Die Rathmänner haben demselben dabei Hülfe zu leisten, und es können denselben einzelne Zweige der Verwaltung unter Genehmigung des Amts zu eigener Besorgung aufgetragen werden. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister in den vor den Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 10. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrats=Collegium steht dem Bürgermeister und bei dessen Behinderung dem ältesten Rathmanne zu Bei Stimmengleichheit entscheidet

die Stimme des Bürgermeisters. Nur der Vorsitzende kann Versammlungen des Magistrats anberaumen, und es werden von ihm sämmtliche Berichte, Ausfertigungen 2c. des Magistrats allein unterschrieben.

§. 11. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 12. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und dem Amte Ehrenburg anzuzeigen, welches bei der Wahl des Bürgermeisters behuf Ernennung und Bestätigung einer derselben von Seiten der Landdrostei die erforderlichen Schritte thut, bei der Wahl der Rathmänner aber selbst von den drei Gewählten einen ernennt und bestätigt.

§. 13. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 14. Jeder nach §. 18 und 19 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Rathmanne annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 34 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 15. Die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters geschieht auf Lebenszeit.

Die Rathmänner werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Rathmann vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung des Amts Ehrenburg statthaft.

§. 16. Den Bürgerdiener ernennt der Magistrat und ist bei dessen Ernennung jedesmal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

§. 17. Die Magistrats-Mitglieder sind durch das Amt Ehrenburg dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Der Bürgerdiener wird vom Amte nach einer von demselben entworfenen Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 18. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25. Jahr zurückgelegt hat.

§. 19. Die Mitglieder des Magistrats dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander werder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispensation durch die Landdrostei deshalb ertheilt würde.

§. 20. Das Amt der Rathmänner ist ein Ehrenamt und das damit verbundene Diensteinkommen nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt, und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien &c. zur Casse gezogen werden.

§. 22. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung des Amts Ehrenburg aus der Stadt entfernen. Den übrigen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts Ehrenburg.

Wenn jedoch der Bürgermeister als Mitglied der Hoyaschen Provinzialstände in landschaftlichen Angelegenheiten abwesend sein muß, so bedarf es nur einer Anzeige.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23. Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem Flecken oder dessen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet Bürger zu werden.

§. 24. Der Magistrat ertheilt sowohl die Aufnahme von Nichtbürgern in die Gemeinde, als das Bürgerrecht. Er hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt im Flecken dauernd zu finden außer Stande sind, beides zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 25. Das Bürgerrecht zerfällt in das große und kleine Bürgerrecht. Der Erwerber einer Bürgerstelle muß das große, welcher ohne eine Bürgerstelle zu erwerben, ein bürgerliches Gewerbe betreiben will, wenigstens das kleine erlangen, und zwar beide sowohl für sich selbst, als für ihre Ehefrau und ihre ehelichen Kinder.

§. 26. Das Bürgerrecht wird theils durch Einkauf, theils durch Geburt erworben. Die ehelichen Kinder eines Bürgers erhalten nämlich,

sobald sie einen eigenen Haushalt anfangen, von selbst dasjenige Bürgerrecht, welches ihre Eltern zuletzt genossen haben.

§. 27. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in dem Flecken aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

§. 28. Durch die Beibehaltung des Bürgerrechts werden selbst die auswärts geborenen Kinder Bürger von Sulingen, und brauchen, wenn beide Eltern das Bürgerrecht beibehalten haben, überall kein, hat bloß der Vater oder bloß die Mutter solches beibehalten, demnächst nur die Hälfte des Bürgergeldes zu bezahlen.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 29. Die Bürgerschaft wird durch ein aus drei Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 30. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll der Flecken in drei Gilden, die Vellersche Gilde, die Platenstraßersche Gilde und die Lindensche Gilde, eingetheilt werden, und jede Gilde wählt aus ihrer Mitte einen Bürgervorsteher.

§. 31. Die Vorsteher werden von der Gilde, welche durch einen Vorsteher augenblicklich nicht vertreten ist, erwählt. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger der betreffenden Gilde geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich abgeben, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 32. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind. Auch können
3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich eine Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben

— insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben,
auch
4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats=Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche im Concurse befangen sind, oder welche unter Curatel stehen, oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen, oder
5) Werkhaushaft erlitten haben, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 33. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers ist jeder volljährige stimmfähige (§. 37) Bürger.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so hat derselbe sich der Ausübung seines Amts zu enthalten. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

§. 34. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen:
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 35. Die Bürgervorsteher werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre tritt Einer derselben, das erste und zweite Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt des Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 36. Wenn ein Bürgervorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so findet zu seinem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt, insofern nicht der Ausfall in den beiden letzten Monaten des Jahrs Statt findet; im letztern Falle bleibt die Stelle bis zur regelmäßigen Ergänzung unbesetzt.

§. 37. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 38. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscasse vergütet.

§. 39. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläßig. Dasselbe hat seine Anträge in Flecken-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 40. Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Ehrenburg dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 41. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate, theils für sich. Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtuug der Bestimmungen im §. 47 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 42. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder nach den Bestimmungen der §§. 11 und 12;
2) bei der Wahl der beiden Fleckenswähler nach Maßgabe des §. 30 des Gesetzes über Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung des Fleckens, so wie bei Abänderung alter und Einführung neuer allgemeiner Fleckenseinrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen des Fleckens, oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

7) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei Bauwerken des Fleckens;
12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten des Fleckens und deshalb abzuschließenden Vergleichen; wie sie denn auch
17) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
18) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 43. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 44. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder alle aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens zwei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als zwei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 45. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt auch das Protocoll.

§. 46. Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hiernächst wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten.

Nach deren Beendigung kann sofort abgestimmt, oder, auf Anordnung des Vorsitzenden, noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von den Bürgervorstehern beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher=Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher=Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte Ehrenburg zur Entscheidung vorzulegen.

§. 47. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 48. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens zwei erschienen sein.

§. 49. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 50. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Rathszimmer vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 51. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem Vermögen des Fleckens.

§. 52. Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 53. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann

spätestens im Anfange des letzten Monats an das Amt Ehrenburg einzusenden, damit dieses das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 54. Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird von dem Bürgermeister besorgt, welcher deshalb eine vom Amte Ehrenburg zu genehmigende Caution zu 500 Thlr. zu leisten hat. Auf Verfügung der Landdrostei und nach Anhörung des Magistrats und der Bürgervorsteher kann jedoch ein besonderer Rechnungsführer angestellt werden, welcher sodann wie die Rathmänner gewählt wird und dessen übrige Verhältnisse nach den bei seiner Anstellung Statt findenden Umständen von der Landdrostei festgestellt werden.

§. 55. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt dem Amte ob. Indessen sind auch die Rathmänner befugt und verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Rechnungs- und Cassenführung zu richten und wahrgenommene Mängel dem Amte bemerklich zu machen.

§. 56. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat der Bürgermeister einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate und auch dem Amte vorzulegen.

§. 57. Das Amt hat, so oft es solches für erforderlich hält, wenigstens aber in jedem Jahre ein Mal die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 58. Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung des Fleckens steht zunächst dem Amte Ehrenburg zu. Die Genehmigung der Landdrostei, welche beim Amte nachgesucht werden muß, ist erforderlich:

1) wenn Grundstücke und Gerechtsame des Fleckens erworben, veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Die Genehmigung des Amts Ehrenburg ist erforderlich:

1) bei Fleckensbauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
2) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung des Amts, wenn sie 10 Thlr. übersteigt;

3) bei Theilung von Fleckensgemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
4) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
5) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
6) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 59. Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Bürgermeister die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, wo sie der Bürgermeister mit den Rathmännern durchzugehen hat. Dieselbe ist hienach nebst Belegen den Bürgervorstehern vorzulegen, welche 4 Wochen hindurch sie einsehen, prüfen und dazu ihre Erinnerungen einbringen können.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Bürgermeister beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so ist die Rechnung an das Amt Ehrenburg einzusenden, welches über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen hat.

§. 60. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Schlußbestimmung.

§. 61. Das bis jetzt geltende Reglement für die Verwaltung des Fleckens Sulingen vom 8. Februar 1833 wird hiedurch in allen seinen Theilen aufgehoben.

Hannover, den 13. Junius 1846.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lüneburg, vom 10. October 1846. (III. 311.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lüneburg zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat der Stadt Lüneburg hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahr-

nehmung der der Stadt zustehenden bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeinde-Verwaltung innerhalb ihres bisherigen Verwaltungsbezirks.

§. 2. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Lüneburg, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird; jedoch treten die Mitglieder beider Abtheilungen in gewissen, unten näher bestimmten Fällen zusammen und bilden sodann den allgemeinen Magistrat.

§. 4. Die Stadtgemeinde wird in ihrem Verhältnisse zum Magistrate und bei demselben durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weitern Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde zugezogen werden.

§. 5. Die zur Zeit bestehenden Rechte und Privilegien der Stadt bleiben, insoweit sie nicht durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft; vorbehältlich derjenigen weiteren Abänderungen, welche darin auf rechtsbeständige Weise, insbesondere durch die Gesetzgebung, künftig etwa bewirkt werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem allgemeinen Magistrate.

§. 6. Das allgemeine Magistrats-Collegium besteht aus:
einem Bürgermeister, welcher der Verwaltung vorgesetzt ist,
einem Justiz-Bürgermeister,
einem Stadt-Syndicus,
sieben Senatoren, von welchen zwei zugleich Stadtrichter sind, und
einem Stadtgerichts-Assessor.

Ausnahmsweise kann bei der nach Erlassung der Verfassungs-Urkunde erfolgenden ersten Besetzung statt des Stadtgerichts-Assessors ein dritter Stadtrichter als achter Senator angestellt werden. Auf Aufhebung der Stelle des siebten Senators soll Bedacht genommen werden, sobald die Geschäfte dieselbe zulassen.

Dem Magistrate werden ein Stadt-Physicus und zwei Secretarien zugeordnet.

Außerdem werden für den Geschäftskreis des allgemeinen Magistrats-Collegiums und der einzelnen Geschäftszweige angestellt:
ein Stadt-Baumeister,
ein Stadt-Cämmerer,
(bis auf Weiteres auch ein Authenticarius und ein Kaufhaus-Actuarius)
und die erforderliche Anzahl sonstiger Dienstuntergebenen.

Sollte in der Folge eine Vermehrung oder Verminderung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig oder rathsam

werden, so bedarf es dazu der Genehmigung oder, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, des Beschlusses der Regierung.

§. 7. Vor das allgemeine Magistrats-Collegium gehören:

1) die Wahlen der Magistrats-Mitglieder;
2) die Besetzung der sämmtlichen übrigen städtischen Stellen, einschließlich der Erwählung des städtischen Commissarius zur perpetuirlichen Salin-Commission aus den Magistrats-Mitgliedern, welcher der Landdrostei zur Ernennung und Bestätigung zu präsentiren ist;
3) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung und der Deputirten zu den Provinzial-Landschaftlichen Versammlungen;
4) die Beeidigung der Magistrats-Mitglieder und der Bürgervorsteher;
5) die Urlaubsertheilungen an Mitglieder des Magistrats nach den Bestimmungen des §. 20;
6) die Zulassung von Auditoren bei dem Magistrate;
7) die Berathung über Namens der Stadt anzufangende Processe, insofern es sich nicht lediglich um Einklagung liquider Cämmereigefälle handelt, und abzuschließende Vergleiche, so wie über Erwerbung, Veräußerung und Belastung städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten und aufzunehmende Anleihen, insofern der Schuldenbestand der Stadt dadurch vermehrt wird.

(Sind die vorgedachten Processe bei dem Stadtgerichte anhängig zu machen oder anhängig, so nehmen die Mitglieder des Stadtgerichts an der Berathung nicht Theil.)

8) die schließliche Berathung über den Haushaltsplan;
9) die schließlichen Berathungen über bleibende Einrichtungen, über die Errichtung neuer oder die Abänderung bestehender Statuten, so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeiner Grundsätze, insofern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, die Rechte der Bürgerschaft, das Gemeinde-Abgabenwesen und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit betreffen.

Auch soll

10) von dem Stadtgerichte monatlich ein Verzeichniß der Criminal-Untersuchungen (insbesondere auch der inhaftirten Personen und der erkannten Strafen) dem allgemeinen Magistrats-Collegium mitgetheilt werden. Demselben sollen ferner nach Ablauf jeden Jahrs Verzeichnisse der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen die Depositen-, Hypotheken- und Sportelnbücher vorgelegt werden; es ist daraus in einer im Januar zu haltenden Gesammtsitzung Vortrag zu halten und das Behufige zu bemerken.

Desgleichen soll

11) zu Anfang jeden Jahrs von Seiten des verwaltenden Magistrats in dieser Versammlung der Activ- und Passiv-Bestand der

Stadtcasse vorgelegt, und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Uebersicht gegeben werden.

Der allgemeine Magistrat hat zu Anfang jeden Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vergangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen und die über die unter Nr. 10 und 11 vorgeschriebenen jährlichen Verhandlungen aufzunehmen den Protocolle beizufügen.

12) Endlich wird auch in wichtigen außerordentlichen Fällen, oder wo ein schleunig zu berathendes Zusammenwirken der Justiz- und Verwaltungsbehörden der Stadt eintreten muß, das allgemeine Magistrats-Collegium zu gemeinsamer Berathung und Beschlußnahme zusammenberufen.

§. 8. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im allgemeinen Magistrats-Collegium steht dem Ober-Bürgermeister und, wenn dieser behindert oder abwesend ist, dem Justiz-Bürgermeister und, wenn auch dieser behindert ist, dem Syndicus zu. Nach diesen folgen die Senatoren nach dem Ernennungsalter. Die Regierung kann ausnahmsweise den Vorsitz dem Justiz-Bürgermeister übertragen.

Bei Stimmengleichheit, außer in Wahlfällen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sämmtliche Mitglieder des allgemeinen Magistrats-Collegiums, namentlich auch die Mitglieder des Stadtgerichts, sind verpflichtet, an der Bearbeitung der vor das allgemeine Magistrats-Collegium gehörenden Angelegenheiten Theil zu nehmen.

§. 9. Die erste nach Erlassung der Verfassungs-Urkunde erfolgende Besetzung der Stellen im Magistrate geschieht von der Regierung, insoweit dieselben mit den bisherigen Magistratspersonen, einschließlich der Secretarien, besetzt werden können. Die übrigen, so wie die künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate und die Stelle des Stadt-Cämmerers werden durch ein aus den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl durch das Loos zu bestimmender Bürgervorsteher gebildetes Wahl-Collegium besetzt. Für die Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadt-Cämmerers, imgleichen des städtischen Mitgliedes der perpetuirlichen Salin-Commission ist die Bestätigung der Regierung erforderlich.

Bei allen vom Magistrate mit Zuziehung der Bürgervorsteher vorzunehmenden Wahlen sind die Wählenden von dem Vorsitzenden im Allgemeinen an ihre bereits mittelst des Diensteides beschworenen Wahlpflichten zu erinnern, die Ableistung eines besondern Wahleides ist nicht erforderlich.

Bei der Wahl hat ein Jeder der Wählenden seine Stimme in einem besondern Wahlzettel persönlich abzugeben.

Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Erfolgt diese bei der ersten Wahlhandlung nicht, so wird dieselbe so

oft wiederholt, bis die erforderliche Anzahl von Stimmen auf eine einzige Person fällt, und zwar so, daß über diejenigen, welche Stimmen erhalten hatten, jedesmal mit Weglassung dessen oder derjenigen, für welche die Wenigsten gestimmt hatten, aufs Neue gestimmt wird. Wenn Stimmengleichheit eintritt und dreimal wiederholter Versuche ungeachtet, eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen ist, auch die am folgenden Tage auf dieselbe Weise fortgesetzte Wahlhandlung zu keinem entscheidenden Resultate geführt hat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 10. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Stadt-Cämmerers wird nur eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 14 und §. 15 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zu einer nicht lebenslänglichen Senatorenstelle annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 52 bezeichneten Ausnahms-Verhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate oder seit seiner Niederlegung der Rechnungsführerstelle sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 11. Die Besetzung der Stellen der Bürgermeister, des Stadt-Syndicus, der Senatoren, welche nicht der Handel und Gewerbe treibenden Bürgerschaft angehören, des Stadtgerichts-Assessors, der Secretarien, des Stadt-Baumeisters und des Stadt-Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren aus der Handel und Gewerbe treibenden Bürgerschaft werden auf zehn Jahre gewählt, können jedoch nach dem Ablaufe dieser Zeit wiedergewählt werden. Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlegt, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 12. Die Wahlen des Stadtphysicus, der Secretarien, des Kaufhaus-Actuarius, des Authenticarius und des Stadt-Baumeisters geschehen auf die in dem §. 9 bezeichnete Weise. Einer höhern Bestätigung bedarf es, mit Ausnahme der aus medicinal-polizeilichen Rücksichten der Genehmigung der Landdrostei unterliegenden Wahl des Stadtphysicus, bei diesen Wahlen nicht; es ist jedoch das Resultat derselben der Landdrostei in jedem Falle anzuzeigen.

Von den Dienstuntergebenen werden nur diejenigen, welche eine eigentliche Cassen- und Rechnungsführung haben, imgleichen die Großträger am Kaufhause auf die oben bezeichnete Weise mit Zuziehung der Bürgervorsteher erwählt, sämmtliche übrige Dienstuntergebene ernennt

der Magistrat allein. Die in dieser Beziehung vorgekommenen Veränderungen sind, sobald sie eingetreten, der Landdrostei anzuzeigen.

Bei Ernennung der Dienstuntergebenen ist, sofern nicht bei einzelnen Stellen eine kürzere Kündigungsfrist für angemessen erachtet wird, eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung vorzubehalten.

§. 13. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 14. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Stadt-Cämmerers und des Stadt-Baumeisters ein, bei den Secretarienwahlen jedoch nur das erstere derselben.

§. 15. Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie der Stadt-Cämmerer und der Stadt-Baumeister dürfen im ersten oder zweiten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt, noch verschwägert sein.

Auf die jetzigen Mitglieder des Magistrats findet bei der ersten von der Regierung ausgehenden Besetzung des Magistrats obige Bestimmung keine Anwendung.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 16. Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie die Secretarien, der Stadt-Cämmerer und der Stadt-Baumeister dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats nach Berathung mit den Bürgervorstehern keine andere Staatsdienste, landschaftliche und ständische Aemter jedoch ausgenommen, neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

Auch dürfen dieselben, mit Ausnahme der aus der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden gewählten Senatoren, keine Nebengeschäfte betreiben, sofern ihnen solches nicht aus besonderen Gründen vom allgemeinen Magistrate ausnahmsweise gestattet wird, und dazu die Genehmigung der Landdrostei ertheilt ist, welcher ein nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern von dem Magistrate erstatteter Bericht vorausgehen muß; die ausnahmsweise ertheilte Erlaubniß kann vom Magistrate unter Genehmigung der Landdrostei widerrufen werden.

§. 17. Die stimmführenden Mitglieder des Stadtgerichts und der Stadt-Syndicus müssen, wenn sie nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richter-Examen bestanden haben, dem letztern bei der Justiz-Canzlei zu Celle sich unterwerfen, und dürfen erst dann, wenn sie von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, eingeführt und beeidigt werden.

Der Ober-Bürgermeister, mindestens einer der Senatoren des verwaltenden Magistrats, die beiden Secretarien und der Authenticarius müssen gleichfalls, insofern sie nicht schon ein ähnliches Amt bekleidet haben, eine juristische Prüfung, wie sie für die Zulassung zum Amtsauditorate oder zur Vorbereitung für die Advocatur verlangt wird, bestehen oder bestanden haben.

Von den im verwaltenden Magistrate sitzenden Senatoren müssen mindestens zwei zur Zeit ihrer Erwählung der Handel und Gewerbe treibenden Bürgerschaft angehören.

Im Uebrigen kommt es bei den städtischen Beamten auf Geburt und Stand nicht mehr an.

§. 18. Wenn eine der Stadtrichter-Stellen zur Erledigung kommt, so tritt einstweilen und bis dahin, daß etwa Unzuträglichkeiten sich ergeben sollten, der Stadtgerichts-Assessor von selbst als jüngster Stadtrichter und Senator ein, und wird nur das Stadtgerichts-Assessorat von Neuem besetzt.

§. 19. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder des Magistrats und aller städtischen Angestellten, so wie der Anspruch der Erben derselben auf Fortbeziehung des Gehalts nach eingetretenem Todesfalle des Angestellten ist, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den bisherigen Bürgervertretern, von der Regierung festgestellt worden. Zur Abänderung bedarf es eines nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern zu fassenden Beschlusses der Regierung.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden. — Das Amt der Senatoren aus der Handel und Gewerbe treibenden Bürgerschaft ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als eine Entschädigung anzusehen.

Diejenigen lebenslänglich angestellten Mitglieder und Untergebenen des Magistrats, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten.

§. 20. Die Bürgermeister dürfen sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des ihrer Abtheilung vorgesetzten Bürgermeisters sich aus dem Stadtgebiete entfernen.

Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der betreffende Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammt-Magistrat auf drei Wochen Urlaub er-

theilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

Die sonstigen städtischen Angestellten erhalten Urlaub vom Vorgesetzten ihrer Abtheilung.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 21. Das Stadtgericht soll bestehen aus
dem Justiz=Bürgermeister,
zwei Senatoren,
als Stadtrichtern, und
dem Stadtgerichts=Assessor.

Demselben wird der Stadtgerichts=Secretair und die erforderliche Anzahl von Dienstuntergebenen zugeordnet.

§. 22. Das Stadtgericht hat die gesammte Gerichtsbarkeit der Stadt zu verwalten, wovon jedoch die Untersuchung und Bestrafung der nach §. 102 vor die Polizei=Direction gehörenden Polizeivergehen ausgenommen ist. Dem Stadtgerichte verbleibt die Untersuchung und Bestrafung der nicht peinlichen Ehrenkränkung und Körperverletzung, der polizeilich zu ahndenden Diebstähle, Unterschlagungen nnd Betrügereien. Der Recurs von den Entscheidungen desselben in diesen Polizeistrafsachen geht an die Landdrostei*).

Hinsichtlich der Exemtionen von der städtischen Gerichtsbarkeit behält es bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung bei den bisherigen Gesetzen und dem Herkommen sein Bewenden.

Die Stadt und der Magistrat, als Corporation, und zwar sowohl das allgemeine Magistrats=Collegium, als auch der verwaltende Magistrat und das Stadtgericht für sich, stehen in erster Instanz unter der Justiz=Canzlei**).

Sämmtliche übrige städtische Behörden, Corporationen und Institute, wie auch die einzelnen Magistrats=Mitglieder, alle städtische Angestellte, der Stadt=Superintendent, die Stadt=Prediger und die Schullehrer, und zwar alle diese Personen ohne Rücksicht auf einen ihnen etwa beigelegten höhern Titel, stehen insgesammt unter dem Stadtgerichte.

§. 23. In den Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit ist bis auf Weiteres das geistliche Stadtministerium — wie bisher — vom Stadtgerichte zuzuziehen.

§. 24. Die nach der statutarischen Kaufgerichts=Ordnung vom 19. Februar 1782 und der bestehenden Schifffahrts=Assecuranz=Ordnung vom 1. October 1825 bisher vor dem Kaufgerichte zu verhandelnden Speditions=, Kaufhaus= und Schifffahrts=Assecuranzsachen sind zwar, so weit sie reine Justizsachen sind (da die übrigen nunmehr zu dem Geschäftskreise des verwaltenden Magistrats

---

*) Jetzt an die Justiz=Canzlei. **) Ges. v. 18. Aug. 1848. oben S. 429.

gehören), bei dem Stadtgerichte zu verhandeln und sollen dazu, wie auch überhaupt zu den Handels- und Markt-Justizsachen, nach Erforderniß der Eiligkeit derselben, besondere Sitzungen oder Termine gehalten werden.

Weil aber die augenblickliche, wenigstens vorläufige Schlichtung der am Kaufhause selbst erhobenen Streitigkeiten für den ununterbrochenen Fortgang des Niederlaggeschäfts von Wichtigkeit sein kann, so soll der hiezu und auch auf das Protocoll beeidigte Kaufhaus-Actuar (§. 103) fernerhin und bis auf eine auf verfassungsmäßigem Wege mit Genehmigung der einschlagenden Ministerien erfolgende abändernde Bestimmung befugt und verpflichtet sein, nach Maßgabe obiger Kaufgerichts-Ordnung die Klagen und Anträge der Betheiligten in solchen, keinen Aufschub leidenden Fällen, insofern der Kläger sich nicht sogleich an das Stadtgericht wenden will, am Kaufhause vorzunehmen und nach den Bestimmungen der allgemeinen Proceßordnung für die Untergerichte vom 5. October 1827, Theil 3, Titel 2, jedoch wenn die Gegenpartei am Kaufhause gegenwärtig ist, niemals ohne auch diese protocollarisch vernommen und die gütliche Beilegung des Streits versucht zu haben, die vorläufigen Entscheidungen und Verfügungen, welche zum gehörigen Fortgange des Niederlaggeschäfts oder zu Abwendung unwiederbringlichen Schadens erforderlich sind, auf der Stelle protocollarisch abzugeben und zu treffen. Diese Entscheidungen sollen dann nur wie im Verwaltungswege ergangen angesehen werden, und es soll der Partei, welche sich dadurch in ihren wider die Gegenpartei habenden Rechten beschwert erachtet, jederzeit freigelassen bleiben, bei dem Stadtgerichte ohne den Gebrauch eines eigentlichen Rechtsmittels auf Wiederaufhebung des Provisoriums, so weit es der Parteien Rechte betrifft, und auf richterliches Erkenntniß anzutragen.

§. 25. In Beziehung auf das Hypothekenwesen verbleibt es einstweilen bei den bisherigen Einrichtungen mit Bestellung der öffentlichen Hypotheken vor dem durch den noch beizuhaltenden Authenticar geführten öffentlichen Stadtbuche, imgleichen auch mit den Besprachsanlegungen und deren nunmehr an das Stadtgericht gehörigen Rechtfertigung, nach Vorschrift des Statuts vom 12. November 1806.

Der Geschäftsbetrieb des Authenticars steht unter der Aufsicht des Stadtgerichts, zunächst des Dirigenten desselben.

Es bleibt vorbehalten, auf verfassungsmäßigem Wege mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern zur geeigneten Zeit die Geschäfte des Authenticars an das Stadtgericht übergehen zu lassen.

§. 26. Anlangend das Testamentenwesen, so bleibt bis auf weitere Verordnung die Bestimmung des Stadtrechts Theil 4, Titel 1, wonach ein Testament vor zweien Rathmännern gültig errichtet werden kann, jedoch nur dergestalt bei Kräften, daß lediglich die im Stadtgerichte stimmführenden Mitglieder befugt und verpflichtet sein sollen, dem bei ihnen angebrachten Gesuche um Auf- oder Annahme von Testamenten Folge zu leisten.

Auch soll in allen Fällen, wo nach dem obigen Statute die Niederlegung von Testamenten eintreten kann oder muß, dieselbe nur bei dem Stadtgerichte geschehen, welches auch deren Publication demnächst vorzunehmen hat.

§. 27. Der dem Stadtgerichte vorgesetzte Justiz=Bürgermeister hat die Aufsicht und Leitung hinsichtlich der gesammten Geschäftsführung des Stadtgerichts, den Vorsitz in dessen Versammlungen und die Geschäftsvertheilung. In Behinderungsfällen wird er durch den diensttältesten Stadtrichter vertreten.

Bei eintretender Stimmengleichheit wird

1) in peinlichen Sachen nach der Verordnung über die Berechnung der Stimmen in solchen Sachen vom 22. Februar 1823*) und den hierunter etwa noch ergehenden Landes=Verordnungen verfahren;
2) in den übrigen Rechtssachen wird, bis darüber ein Anderes allgemein angeordnet werden wird, ein durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung zum Richteramte befähigtes Mitglied des verwaltenden Magistrats, welches der Ober=Bürgermeister dazu abordnet, zur Abgebung seiner Stimme hinzugezogen. Es ist solches in dem Diensteide der betreffenden Mitglieder des verwaltenden Magistrats zu berücksichtigen.

§. 28. Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter dreifachem Verschlusse verwahrt, und es führen der Justiz=Bürgermeister, ein Stadtrichter und der Stadtgerichts=Secretair jeder einen Schlüssel.

§. 29. Der Geschäftsgang im Stadtgerichte soll durch eine vom allgemeinen Magistrats=Collegium unter Genehmigung der Regierung zu erlassende Geschäfts=Ordnung bestimmt werden.

C. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 30. Die Abtheilung des verwaltenden Magistrats soll bestehen aus

dem Ober=Bürgermeister,
dem Stadtsyndicus, und
den Senatoren, die dem Stadtgerichte nicht mit angehören.

Außerdem werden dem verwaltenden Magistrate der Stadtsecretair, der Stadt=Baumeister, der Stadt=Cämmerer und die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet.

§. 31. Dieser Abtheilung liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen und nach §. 7 nicht vor den allgemeinen Magistrat gehörenden Geschäfte ob; in den vor den allgemeinen Magistrat gehörenden Verwaltungs=Angelegenheiten hat sie die Vorbereitung, so wie die Ausführung der Beschlüsse.

---

*) Bd. II. S. 829.

§. 32. Der Ober-Bürgermeister hat die Leitung aller Geschäfte des verwaltenden Magistrats. An ihn zunächst gelangen alle eingehende Sachen, Gesuche und Berichte in Verwaltungs-Sachen; er vertheilt die Arbeiten und hat die Oberaufsicht über die ganze Geschäftsführung. Bei Stimmengleichheit, außer in Wahlsachen, hat er die entscheidende Stimme, und ihm steht die Ausführung aller Beschlüsse zu.

In Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen vertritt ihn der Syndicus in den Directorial-Geschäften dieser Abtheilung.

Zum Zweck der Ausführung gefaßter Beschlüsse kann der Ober-Bürgermeister Aufträge ertheilen und Commissionen sowohl aus Magistrats-Mitgliedern, als aus Bürgervorstehern, oder aus beiden zusammengesetzt, ernennen.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Ober-Bürgermeister in den vor den verwaltenden Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 33. Der Syndicus hat, außer den nach der allgemeinen Geschäfts-Ordnung ihm beizulegenden Geschäften, in der Regel in allen Sachen, welche die Stadt, die Bürgerschaft, die Cämmerei und die der Stadt gehörenden Stiftungen angehen, die Processe zu führen, auch auf Erfordern Rechtsgutachten abzugeben.

§. 34. Ueber die Betreibung der Geschäfte im verwaltenden Magistrate ist eine Geschäfts-Ordnung im allgemeinen Magistrats-Collegium zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

III. Von den Bürgern und sonstigen Gemeindeangehörigen und von dem Bürgerrechte und Einwohnerrechte.

§. 35. Die Stadtgemeinde besteht aus Bürgern und aus sonstigen Gemeindeangehörigen.

Bürger der Stadt Lüneburg ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, entweder, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden ist.

§. 36. Das Bürgerrecht berechtigt zur Treibung von bürgerlichen Gewerben in der Stadt und giebt an und für sich die Befugniß dazu, insoweit als das Gewerbe nicht noch überdieß an Innungs-Verhältnisse, Concessionen oder sonst an besondere Bedingungen geknüpft ist.

Außerdem befähigt das Bürgerrecht im Allgemeinen zur Mitstimmung bei Wahlen, nach Maßgabe der desfalls bestehenden Bestimmungen und zur Erlangung bürgerlicher Ehrenämter.

Im Uebrigen behält es hinsichtlich der besonderen Rechte und Befugnisse, welche das Bürgerrecht bisher ausschließlich in sich begriffen,

z. B. der Theilnahme an der Benutzung der städtischen Weiden, der Ausübung der Jagdgerechtigkeit u. s. w., künftige Abänderungen im verfassungsmäßigen Wege vorbehältlich, bei dem bestehenden Herkommen das Verbleiben.

§. 37. Zur Erlangung des Bürgerrechts sind verpflichtet:

1) alle bei der Stadt oder der Saline Angestellte, hinsichtlich deren Dienststellen hiervon keine Ausnahme gemacht ist;
2) jeder, welcher ein von Gemeindelasten nicht befreites Wohnhaus in der Stadt erwirbt, welches einen Werth von mindestens 500 Thlr. hat;
3) jeder, welcher als zünftiger Meister ein Gewerbe ausübt, imgleichen jedes selbstständige Mitglied einer der übrigen Gewerbs-Corporationen;
4) jeder, welcher ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt oder in deren Feldmark betreiben will.

§. 38. Auch Frauenzimmer sind bei sonstiger Befähigung von der eigenen Gewinnung des Bürgerrechts behuf der Betreibung bürgerlicher Gewerbe nicht ausgeschlossen. Die Stimmfähigkeit können sie nicht erlangen.

Zu den den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen, welche durch einen Stellvertreter verrichtet werden können, sind sie einen solchen zu stellen verpflichtet, von den übrigen aber befreiet.

Ehefrauen, Wittwen und Kinder von Bürgern behalten ferner in bisher herkömmlicher Maße und Einschränkung den Mitgenuß des Bürgerrechts ihres Ehemannes und Vaters.

§. 39. Der verwaltende Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 40. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle."

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 41. Hinsichtlich der Bürgergewinnungsgelder bleiben die herkömmlichen Grundsätze bis zu verfassungsmäßiger anderweiter Regelung bestehen.

§. 42. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

§. 43. Es müssen die Bürger in dringenden Fällen persönliche Dienste zum Besten der Stadt übernehmen.

Hinsichtlich der Befreiungen von solchen Diensten verbleibt es bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung bei den bestehenden Grundsätzen.

§. 44. Das Ehrenbürgerrecht können der allgemeine Magistrat und die Bürgervorsteher solchen Männern, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz ertheilen. Für die Verleihung müssen jedoch in jedem Falle wenigstens zwei Drittheile der an der desfallsigen Berathung Theil nehmenden Mitglieder des allgemeinen Magistrats und der Bürgervorsteher stimmen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben als solche zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie zu den sonstigen Obliegenheiten eines Bürgers nicht verbunden.

§. 45. Künftig haben alle Gemeindeangehörige, welche sich selbstständig besetzen wollen, und nicht bereits Bürger sind, oder damit Bürger werden, das s. g. Einwohnerrecht zu gewinnen.

Davon ausgenommen sind jedoch diejenigen, welche eine persönliche Befreiung von Gemeindelasten genießen und der besonderen Befugnisse des Einwohnerrechts nicht theilhaftig werden wollen; hinsichtlich ihrer bleibt es in Gemäßheit des §. 49 des Landes=Verfassungsgesetzes bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung bei den bisherigen Grundsätzen.

Die Gewinnung des Einwohnerrechts giebt die Befugniß, die gemeine Weide gegen das damit verbundene geringere Weidegeld zu betreiben, und die mit den Einwohnerrechten verbundenen Gewerbe zu betreiben.

Die zur bürgerlichen Nahrung und die zum Einwohnerrechte gehörigen Gewerbe sollen nach Anhörung der Stadt regierungsseitig festgestellt werden; bis solches geschehen sein wird, bleibt es bei den bestehenden Grundsätzen.

§. 46. Rücksichtlich der öffentlichen Verhältnisse der im Stadtgebiete belegenen Grundstücke steht jeder Besitzer derselben, so wie rücksichtlich aller Gemeindeabgaben, Lasten und Verpflichtungen jeder Bürger und Einwohner, ohne Rücksicht auf befreiten Gerichtsstand, unter dem Magistrate, welcher in allen diesen Angelegenheiten unmittelbar zu verfügen berechtigt ist. (Vergleiche jedoch §. 94.)

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 47. Die Stadtgemeinde wird in ihrem Verhältnisse zum Magistrate und bei demselben durch ein aus zwölf Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten, wozu die stimmfähigen Bürger eines jeden Stadtviertels 3 Bürgervorsteher wählen.

§. 48. Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weise wählt.

§. 49. Die Wahlen der Bürgervorsteher geschehen unter Leitung eines Mitgliedes des Magistrats. Es müssen dazu alle stimmfähigen Bürger des Stadtviertels, für welches die Wahl geschieht, geladen werden.

Im Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Zahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal des Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 50. Zur Stimmfähigkeit bei den Wahlen der Bürgervorsteher gehört stets der Besitz des Bürgerrechts. Unter Voraussetzung dieses allgemein eintretenden Erfordernisses haben ein Stimmrecht bei den Wahlen der Bürgervorsteher:

1) ein Jeder, welcher in dem Stadtviertel, von dem die Wahl geschieht, ein Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzt. Von gemeinschaftlichen Eigenthümern hat der ältere an Jahren, bei stattfindendem Nießbrauche aber der Nutznießer das Stimmrecht auszuüben. Die Eigenthümer oder Nutznießer von mehreren Wohnhäusern in einem und demselben Stadtviertel haben nur eine einfache Stimme bei der Wahl, welche in diesem Stadtviertel geschieht;
2) ein Jeder, welcher, ohne ein Wohnhaus zu besitzen, zu jährlich mindestens $1\frac{1}{3}$ Rthlr. an städtischem Service beschrieben steht, vorbehältlich einer mit Genehmigung des Ministeriums des Innern etwa zu treffenden andern Bestimmung des hierunter erforderlichen Abgabesatzes, nach erfolgter anderweiter Regelung des städtischen Abgabenwesens;
3) für eine Wohnhausbesitzende oder die obigen Abgaben zahlende, das Bürgerrecht genießende Ehefrau deren Ehemann;
4) für eine Bürger-Witwe, welche ein Wohnhaus besitzt oder doch zu jährlich mindestens $1\frac{1}{3}$ Rthlr. an städtischem Service beschrieben steht, deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
5) für Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, einer ihrer volljährigen Miterben insofern dieser Bürger und nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist;
6) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
3) von denen, welche unter Curatel stehen oder in Concurs befangen sind, oder welche

4) öffentliche Armenunterstützung genießen, oder
5) mit Werkhausstrafe belegt gewesen sind, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 51. Zum Amte eines Bürgervorstehers ist nur derjenige wählbar, welcher nach den obigen Bestimmungen des §. 50 zu den Wahlen als stimmberechtigt erscheint und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Es ist nicht erforderlich, daß der zu wählende Bürgervorsteher in demselben Stadtviertel, von dem die Wahl geschieht, angesessen oder wohnhaft sei, sondern das Wahlrecht eines jeden Viertels erstreckt sich über alle wählbare Bürger in der Stadt.

Nicht wählbar sind jedoch alle bei der Stadt oder Saline Angestellte, die Mitglieder des geistlichen Ministeriums und die Lehrer an den öffentlichen Stadtschulen.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

§. 52. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:
1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
4) Bürger über 60 Jahre alt, und
5) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu einem Amte unfähig sind.

§. 53. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre treten vier der Ersteren, das erste und zweite Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate Junius, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 1. Julius Statt finden.

§. 54. Wenn ein Bürgervorsteher länger als zwei nach einander folgende Sitzungen an den Berathungen Theil zu nehmen verhindert ist, oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels, und zwar letzteren Falls auf die Dauer seiner noch übrigen Amtszeit, für ihn ein.

Fallen mehrere Bürgervorsteher aus dem Stadtviertel aus, so treten die Stellvertreter der übrigen Stadtviertel nach dem Dienstalter, und so lange dies nicht entscheiden kann, nach dem Loose ein.

Fallen so viele Bürgervorsteher aus, daß sie durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 55. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber dann berechtigt, die Wahl abzulehnen, wenn seit seinem letzten Austritte noch nicht sechs Jahre verflossen sind.

§. 56. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 57. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt. Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 58. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 59. Die Bürgervorsteher wählen alle zwei Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 60. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 61 bis 65), theils für sich (s. §§. 66 bis 68). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 66 vorläufig in Versammlung unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen, und kann in der Versammlung derselben durch ein oder mehrere Mitglieder des Magistrats seine Vorschläge erläutern lassen.

§. 61. I. Vom Magistrate werden die Bürgervorsteher in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder, der Secretarien, des Stadt-Cämmerers, des Stadt-Baumeisters, des Stadtphysicus, des Kaufhaus-Actuarius, des Authenticarius, nach den Bestimmungen der §§. 9 bis 12;
2) vorerst und bis zu etwaiger weiterer Anordnung bei den Wahlen des Stadt-Superintendenten und der Stadt-Prediger, nach den Bestimmungen des §. 89;
3) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen,

insbesondere des §. 91 des Landesverfassungs=Gesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;

4) zu jeder Abänderung bestehender und jeder Einführung neuer Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, welche die Verfassung, die Gerechtsame und das Vermögen der Stadt oder einzelner ihr angehöriger Anstalten, mit Einschluß der Kirchen, Schulen und Stiftungen, so wie solcher, welche die Gerechtsame der Bürgerschaft insbesondere betreffen;

5) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;

6) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 50 Thlr. übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

7) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

8) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;

9) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;

10) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

11) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 100 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

12) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 100 Thlr. übersteigt;

13) bei erheblichen Remissions=Ertheilungen an Cämmerei=Rückständen;

14) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

15) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;

16) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Stadt=Cämmerers;

17) bei Rechtsstreiten der Stadt, insofern es sich nicht lediglich um Einklagung liquider Cämmerei=Rückstände handelt, und deshalb abzuschließenden Vergleichen;

18) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;

19) bei Annahme neuer Grundsätze, nach denen die Brottaxe festzustellen;

20) bei Militair=Einquartierungs=Angelegenheiten, an welchen sie durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen. Endlich haben sie

21) die ihnen durch diese Verfassungs=Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 62. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Ober=Bürgermeister, und im Falle der Behinderung desselben von dem für ihn eingetretenen Vorsitzenden im verwaltenden Magistrate, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

Die Ladung ist dem Wortführer zuzufertigen, welcher dieselbe schleunigst an die übrigen Bürgervorsteher gelangen zu lassen hat.

§. 63. Jeder Bürgervorsteher ist verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Nur erhebliche, dem Wortführer vorher anzuzeigende Behinderungsgründe befreien von dieser Verpflichtung. — Wenn auf die ergangene Ladung nicht wenigstens sieben Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem zweiten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder, wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle.

In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren.

In solchen Fällen sind die mit weniger als (7) Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 64. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Vorsitzende im Magistrate die Verhandlungen, und der Stadtsecretair führt das Protocoll.

§. 65. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Nachdem der Gegenstand hierauf zur gemeinschaftlichen Berathung verstellt worden, kann sofort abgestimmt werden, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher=Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher=Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 66. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens drei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Ober-Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher (durch den Wortführer), angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 67. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens (7) versammelt sein.

§. 68. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Wortführer hat in den Versammlungen den Vorsitz, er hält auf Ordnung, auf ruhige und leidenschaftslose Aeußerung der Meinungen und auf Abstimmung nach der Reihefolge der Sitzenden. Im Fall ein Mitglied der Versammlung der Mahnung zur Ordnung nicht Gehör geben oder sich gar Anzüglichkeiten oder Beleidigungen erlauben sollte, kann der Wortführer das Abtreten desselben verlangen und auf seine Bestrafung beim Magistrate antragen.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 69. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 70. Ueber jeden in der Versammlung der Bürgervorsteher zur Verhandlung kommenden Gegenstand ist besonders zu berathen und ein besonderes Protocoll aufzunehmen, welches

die Namen der Anwesenden, den Gegenstand der Berathung, den Beschluß der Stimmenmehrheit und die Bemerkung der in der Versammlung geschehenen Verlesung und Genehmigung des Protocolls enthalten und von dem Wortführer und dem Protocollführer unterschrieben werden muß. Die in der Minderzahl verbleibenden Mitglieder können verlangen, daß ihre Meinungen ebenfalls im Protocolle bemerkt werden.

§. 71. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 72. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung

desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde. Es ist für dieselbe eine besondere Verwaltungs-Ordnung vom Magistrate mit Zuziehung der Bürgervorsteher zu verfassen und die Genehmigung der Landdrostei zu derselben einzuholen.

§. 73. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, welcher nach schließlicher Verhandlung im allgemeinen Magistrats-Collegium und nach von dem letzteren erfolgter Berathung mit den Bürgervorstehern spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden ist, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Stadtrechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 74. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Aufsicht und Leitung des Magistrats von dem Stadt-Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

Alle, zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Cassen, welche zur Deckung des Stadtbedürfnisses dienen, sollen thunlichst in eine allgemeine Stadtcasse vereinigt werden.

§. 75. Die Aufsicht und Controle über die Rechnungs- und Cassenführung liegt dem verwaltenden Magistrate und aus diesem vorzüglich dem Ober-Bürgermeister ob, welcher dabei durch einen mit diesem Geschäfte besonders beauftragten Senator unterstützt und vertreten wird.

Es steht ihnen jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 76. Die besondere Aufsicht über die gemeine Hut und Weide der Stadt und die damit verbundene Führung des Weide-Registers soll ferner, so lange mit der Weide eine andere Einrichtung nicht getroffen wird, wie bisher, sechs Weidegeschworenen aus der Bürgerschaft, als ein unentgeltlich zu führendes Ehrenamt, unter der Aufsicht des Magistrats anvertraut bleiben. —

Das Amt derselben soll sechs Jahre dauern und ihre Wahl vom verwaltenden Magistrate aus Dreien zu jeder Stelle von den Bürgervorstehern vorzuschlagenden, dazu geeigneten Bürgern geschehen. Von den jetzigen Weidegeschworenen treten von 2 zu 2 Jahren zwei nach Bestimmung des Looses oder freiwilliger Uebereinkunft aus.

Der abtretende Weidegeschworene kann gleich darauf nur mit seiner Bewilligung wieder gewählt werden.

§. 77. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Rechnungsführer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 78. Der verwaltende Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 75), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 79. Die der Regierung zustehende Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen wird von der Landdrostei ausgeübt. Sie darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem Besten der Stadt gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der städtischen Abgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch hat die Landdrostei die Superrevision der städtischen Rechnungen (§. 81), so wie die Entscheidung von Beschwerden, welche gegen die städtische Verwaltung erhoben werden möchten.

Die Genehmigung der Landdrostei ist in folgenden Fällen erforderlich und von dem Magistrate einzuholen:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgaben bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 400 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 50 Thlr. übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Forstverwaltung 2c.;
9) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Werth von 100 Thlr. erreicht.

§. 80. Binnen 4 Monaten nach dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadt-Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem verwaltenden Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Rechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist; so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahresrechnung zu ertheilen.

§. 81. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 4 Wochen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von den milden Stiftungen.

§. 82. Die Verwaltung der drei größeren Hospitäler zum großen heiligen Geiste, des St. Nicolai-Hofes vor Bardowieck und des Graals sammt dem damit verbundenen Kirchenkasten und Heiligenthal, imgleichen der beiden Präpositur-Cassen, so wie auch die Aufsicht über alle und jede allhier vorhandene Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken gehört zu dem Geschäftskreise des verwaltenden Magistrats. Von der unmittelbaren Direction und Verwaltung des Magistrats sind jedoch die der allgemeinen Armenpflege gewidmeten, der Verwaltung des allgemeinen Armen-Collegiums untergebenen Stiftungen ausgenommen.

§. 83. Sämmtliche Geschäfte der bisherigen Präpositur gehen auf den verwaltenden Magistrat über, welcher dabei bis auf Weiteres nach den dafür bisher bestandenen Vorschriften, insbesondere nach der Präpositur-Ordnung vom 23. December 1687 und der Präpositur-Instruction vom 30. März 1821 zu verfahren hat. Es bleibt jedoch eine verbesserte Einrichtung des gesammten Präpositur- und Beneficienwesens der Stadt vorbehalten, zu welchem Zwecke der Magistrat, nach vorgängiger Untersuchung und mit angemessener Berücksichtigung der dabei eintretenden Verhältnisse und Berechtigungen, eine besondere Ordnung zu entwerfen, dieselbe mit den Bürgervorstehern zu berathen und nach erfolgter Anhörung der Betheiligten der Regierung zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der aus den Präpositur-Cassen bisher erfolgte Gehalt des Präpositus, des Präpositur-Secretairs und der beiden Präpositur-Monitoren, insoweit derselbe den Gehalt des für die Präpositur-Cassen anzustellenden Rechnungsführers übersteigen wird, fällt in die Cämmerei-Casse.

§. 84. Bis dahin, daß die besondere Regelung des gesammten Beneficienwesens der Stadt erfolgt sein wird, soll es mit der Verleihung der verschiedenen Beneficien noch auf die bisherige Weise gehalten werden, jedoch so, daß da, wo bisher der Präpositus concurrirte oder die Bürgermeister, einzelne Magistrats-Mitglieder als solche, oder die Provisoren der Hospitäler das Verleihungsrecht hatten, an deren Stelle mit Einführung der neuen Stadtverfassung sofort der verwaltende Magistrat tritt.

Auch soll bis auf Weiteres beim Nichtvorhandensein eines Patriciers im verwaltenden Magistrate ein Mitglied der Patricier-Familien zur Theilnahme an der vom Magistrate zu führenden Beaufsichtigung der patricischen Stipendien-Verwaltung Magistratsseitig bestellt werden; die Art dieser Theilnahme soll durch Bestimmung der Regierung näher geordnet werden.

§. 85. Die Verwaltung der unter der unmittelbaren Direction und Verwaltung des Magistrats stehenden Stiftungen richtet sich nach den für die Verwaltung und Rechnungsaufsicht bei dem verwaltenden Magistrate im Allgemeinen bestehenden Vorschriften.

Die Register der einzelnen Stiftungen, namentlich der drei großen Hospitäler zum großen heiligen Geiste, des St. Nicolai-Hofes vor Bardowieck und des Graals nebst dem damit verbundenen Kirchenkasten und Heiligenthal, so wie auch die Register der beiden Präpositur-Cassen sind getrennt von einander zu führen, es können jedoch verschiedene Register einem und demselben Rechnungsführer übertragen werden.

§. 86. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 87. Die größeren nicht lediglich für die Armenpflege bestimmten Stiftungen, namentlich die drei Hospitäler:

zum großen Heiligen Geist,
des St. Nicolai-Hofes zu Bardowieck

und

des Graals sammt dem damit verbundenen Kirchenkasten und Heiligenthal,

sollen auch ferner zu den Kosten der allgemeinen Stadtverwaltung beitragen, und es soll dasjenige, was eine jede solcher Stiftungen zu diesem Zwecke künftig alljährlich leisten soll, alljährlich mit Berücksichtigung des Vermögens einer jeden derselben, und so, daß den sonstigen Stiftungszwecken dadurch kein Eintrag geschieht, vom Magistrate und den Bürgervorstehern unter Genehmigung der Landdrostei festgesetzt werden.

§. 88. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im §. 86 bezeichneten drei ersten Fällen und in dem im §. 87 bezeichneten Falle erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann, in welchem Falle dieselbe jedoch frei von allen Gebühren geschieht.

VII. Vom Kirchen- und Schulwesen.

§. 89. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde an und für sich zwar nicht berührt. Vielmehr werden die Aufsicht und das städtische Patronatrecht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögen, so wie überhaupt die bisherigen städtischen Zuständigkeiten und bestehenden Einrichtungen in diesen Angelegenheiten, unter den aus der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde sich ergebenden Abweichungen und vorläufigen Abänderungen, auch mit Vorbehalt der nach eingetretener neuen Stadtverfassung in Erwägung zu nehmenden weiteren Abänderungen erhalten. Namentlich bleiben danach die Verhältnisse des geistlichen Ministeriums und seiner Mitglieder zum Magistrate im Allgemeinen die bisherigen, so wie der Schulcommission und deren Wirkungskreis, und wird die Verwaltung der Kirchen- und Schulmittel und die Rechnungsführung unter der bisherigen Oberaufsicht einstweilen fortgehen.

Indessen soll bei den Wahlen des Stadt-Superintendenten und der Stadt-Prediger vorerst und bis zu etwaiger weiterer Anordnung die Veränderung eintreten, daß für jede zu besetzende Stelle zunächst von dem allgemeinen Magistrats-Collegium durch absolute Stimmenmehrheit zwei oder drei Personen gewählt und vorgeschlagen werden, aus welchen sodann von dem Magistrate mit Zuziehung der Bürgervorsteher nach den Bestimmungen der §§. 9 und 10 der Stadt-Superintendent oder der Prediger schließlich zu wählen ist. Ob zwei oder drei Personen zum Vorschlage kommen sollen, hängt von der Bestimmung des Magistrats in jedem einzelnen Falle ab.

Die Schulcommission soll mindestens aus dem Ober-Bürgermeister, einem andern Mitgliede des allgemeinen Magistrats und dem Stadt-Superintendenten bestehen.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 90. Die Armenpflege soll unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch die besondere Armenbehörde nach den deshalb bestehenden Bestimmungen verwaltet werden. Die in dieser Beziehung erlassene Ordnung ist vom Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher und nach Vernehmung des Armen-Collegiums zu revidiren und mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen und das Ergebniß der Landdrostei zur Genehmigung vorzulegen.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 91. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, so weit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem verwaltenden Magistrate ob.

§. 92. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 93. Bei Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden (siehe §. 79 Nr. 2), imgleichen bei Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie bei Remissionsbewilligungen von Erheblichkeit an den städtischen Abgaben, bei Beschlüssen über Beschwerden wegen solcher Abgaben u. s. w. sind die Bürgervorsteher zuzuziehen.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

Das gesammte städtische Abgaben- und Lastenwesen, mit welchem es einstweilen auf dem bisherigen Fuße gelassen wird, soll nach eingeführter neuer Stadtverfassung des baldigsten einer Revision und der dabei nöthig befundenen Abänderung unterzogen werden.

§. 94. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben rc. geschieht vom verwaltenden Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 95. Die Leitung der die Bequartierung oder Verpflegung von Militair betreffenden Angelegenheiten, so wie aller sonstigen Militairsachen liegt, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, einem der Senatoren unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher-Collegium zu bezeichnenden Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Ober-Bürgermeisters ob.

§. 96. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Loosungen der Militairpflichtigen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 97. Der verwaltende Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeine örtliche Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 98. Die Aufsicht des Magistrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich besonders auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, welche die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen feststellen sollen, hat der Magistrat zuvörderst die Genehmigung der Landdrostei einzuholen.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 99. Der verwaltende Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, namentlich der Güterniederlage, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

§. 100. Zu steter Aufrechthaltung guter Ordnung an der Güterniederlage wird der Kaufhaus-Actuar vorerst in bisheriger Maße, jedoch mit der aus der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde hervorgehenden Beschränkung, unter der Aufsicht und Leitung des verwaltenden Magistrats, noch beibehalten.

§. 101. An die Stelle des bisherigen städtischen Commerz- und Manufactur-Collegiums, welches aufgehoben wird, kann eine besondere städtische Handels-Commission, falls sie für nützlich zu erachten ist, mit Genehmigung der Landdrostei angeordnet werden.

XIII. Von der Polizei.

§. 102. Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

So lange die Anordnung einer eigenen Polizeibehörde von der Regierung nicht erfolgt ist, hat der Ober-Bürgermeister oder das von der Regierung bestimmte sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats als „Städtische Polizei-Direction" die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß (siehe jedoch §. 22), wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder über 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist ein Mitglied des Stadtgerichts dabei zuzuziehen.

Insofern die Umstände es erfordern sollten, kann zur Versehung der Geschäfte der städtischen Polizei-Direction noch ein zweites Mitglied aus dem Magistrate bestellt werden.

Der Polizei der Aemter und Gilden, des Handels und der Gewerbe, wie auch des Armenwesens hat die Polizei-Direction sich nur insoweit zu unterziehen, als jene nicht dem verwaltenden Magistrate oder besonderen Behörden übertragen ist, auf besondere Requisition derselben jedoch dabei mitzuwirken.

Wegen der Ernennung des polizeilichen Unterpersonals (welches zunächst der städtischen Polizei-Direction untergeben ist), der desfallsigen Anzeige an die Landdrostei und der Bestimmung ihres Diensteinkommens gelten die allgemeinen Vorschriften, namentlich der §§. 12, 19 und 79 Nr. 5.

Der bisherige Wirkungskreis der städtischen Polizei soll, so viel es zu einer guten und gleichförmigen Ausführung der Ortspolizei innerhalb der Stadt und deren nächsten Umgebung nöthig ist und bei desfallsiger näherer Untersuchung als thunlich sich ausweiset, nach desfalls zu erlassender näherer Bestimmung oder kraft eines der städtischen Polizeibehörde zu ertheilenden besonderen Auftrages der Regierung erweitert werden.

Schlußbestimmungen.

§. 103. Die Statuten der Stadt, sowohl die allgemeinen und namentlich das im Jahre 1722 im Druck erschienene Lüneburgsche Stadtrecht, nebst dessen verbesserter Einrichtung, Abänderung und Erklärung vom $\frac{\text{12. August}}{\text{30. November}}$ 1778, als auch alle übrigen, so weit sie nicht durch Unsere Gesetze und Verfügungen, insbesondere auch durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde, oder durch im verfassungsmäßigen Wege ergangene Anordnungen aufgehoben oder durch entgegenstehende rechtsgültige Observanzen in Abgang gekommen sind, behalten bis auf weitere auf verfassungsmäßigem Wege getroffene Bestimmung ihre bisherige Gültigkeit.

Dem Magistrate verbleibt die Befugniß zur Errichtung neuer oder Abänderung bestehender Statuten.

Zu deren Gültigkeit ist indessen (abgesehen von sonstigen rechtlichen Erfordernissen) die Zuziehung der Bürgervorsteher und landesherrliche Bestätigung erforderlich. Ueber dabei zwischen dem Magistrate und den Bürgervorstehern verbliebene Meinungsverschiedenheiten steht der Regierung die Entscheidung zu.

Bekanntmachungen, durch welche bestehende Vorschriften nur in Erinnerung gebracht, oder durch welche Anordnungen innerhalb der Grenzen der dem Magistrate nach der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde oder den bestehenden Statuten zustehenden Befugnisse getroffen werden, kann der Magistrat erlassen, ohne daß es einer Berathung mit den Bürgervorstehern oder einer höheren Genehmigung bedarf.

§. 104. Aus der jetzigen Abänderung der bisherigen Stadtverfassung, der Veränderung der Einrichtung des Magistrats und seiner Departements, der Verminderung der Zahl der Magistrats-Mitglieder und der städtischen Angestellten, und der Einziehung der von denselben früher bezogenen Accidenzien und Sporteln zu den Registern soll Niemand, welcher früher der Stadt, dem Magistrate oder gewissen einzelnen Mitgliedern und Officianten desselben, als solchen zur Entrichtung von Leistungen irgend einer Art, von Emolumenten, Accidenzien und dergleichen verpflichtet war, ein Recht erwachsen, selbige für die Zukunft zu verweigern.

§. 105. Alle hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Stadt Lüneburg früher ergangenen Bestimmungen oder hergebrachten Einrichtungen werden, insoweit sie mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, hiedurch aufgehoben.

Künftige Abänderungen oder Ergänzungen dieser Verfassungs-Urkunde, wozu die Einleitungen und Vorschläge sowohl von dem Magistrate als von den Bürgervorstehern, als auch von der vorgesetzten Oberbehörde ausgehen können, erfordern zu ihrer Gültigkeit eine vorgängige Berathung des Magistrats mit den Bürgervorstehern und Unsere Genehmigung, zu welchem Zwecke die Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher durch das allgemeine Magistrats-Collegium der Landdrostei vorzulegen sind.

§. 106. Unser Ministerium des Innern wird zur Ausführung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde sofort mit deren Erlassung die auf den Grund derselben erforderlichen vorbereitenden Anordnungen treffen; im Uebrigen soll dieselbe mit dem 2. November 1846 in Wirksamkeit treten.

Gegeben Hannover, den 10. October 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs=Urkunde für die Stadt Celle, vom 16. November 1846. (III. 349.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs=Urkunde für die Stadt Celle zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat der Stadt Celle hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, so wie die Theilnahme an der peinlichen Gerichtsbarkeit vermittelst des s. g. ersten Angriffs, als auch die öffentliche und Gemeinde=Verwaltung innerhalb des Stadtgebiets. Hinsichtlich des Umfangs des der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung des Magistrats unterworfenen Gebiets bleibt es einstweilen bei dem Bestehenden; eine nähere Regelung der desfallsigen Verhältnisse soll jedoch eingeleitet werden.

§. 2. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Lüneburg, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird; jedoch treten die Mitglieder beider Abtheilungen in gewissen, unten näher bestimmten Fällen zusammen und bilden sodann den allgemeinen Magistrat.

§. 4. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs=Urkunde, zugezogen werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem allgemeinen Magistrate.

§. 5. Das allgemeine Magistrats=Collegium besteht aus
- dem Bürgermeister,
- dem Stadt=Syndicus, welcher zugleich Stadtrichter ist,
- einem Stadtgerichts=Assessor und
- zwei Senatoren.

Demselben werden beigegeben:
- ein Stadt=Secretair, welcher zugleich Stadtgerichts=Secretair ist, auch mit höherer Genehmigung ein Votum in der einen wie in der andern Abtheilung des Magistrats und im allgemeinen Magistrate erhalten kann,
- ein Stadt=Rechnungsführer mit dem Titel von Cämmerer,
- ein Stadt=Physicus,
- die erforderliche Anzahl von Schreibern und sonstigen Dienstuntergebenen.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, ergehen.

§. 6. Vor das allgemeine Magistrats-Collegium gehören:

1) die Wahlen der Magistrats-Mitglieder;
2) die Besetzung der sämmtlichen übrigen städtischen Stellen, einschließlich der Wahl der drei Prediger der Stadtkirche (s. §. 53 Nr. 3), so wie die Besetzung der Lehrerstellen am Gymnasium (welche letztere auch ferner der durch das Patent vom 4. Junius 1830 vorgeschriebenen höheren Bestätigung unterliegt,) an der Bürgerschule, an der Töchterschule, an der Gewerbeschule und an sonstigen städtischen Unterrichts-Anstalten;
3) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung.
   Die Vertretung der Stadt im landschaftlichen Collegium und bei der Provinzial-Landschaft geschieht wie bisher durch den Bürgermeister und den Stadt-Syndicus, mit dem Vorbehalte anderweiter Ordnung nach eingetretener neuer innerer Organisation der Landschaft;
4) die Berathung über Namens der Stadt anzufangende Processe und abzuschließende Vergleiche (insofern nicht die Processe bei dem Stadtgerichte anhängig zu machen, resp. anhängig sind, in welchem Falle die Stadtgerichts-Mitglieder mit Ausnahme des Stadt-Syndicus an der Berathung nicht Theil nehmen), so wie über Erwerbung, Veräußerung und Belastung städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, und aufzunehmende Anleihen;
5) die schließlichen Berathungen über bleibende Einrichtungen, so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeiner Grundsätze, insofern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, die Rechte der Bürgerschaft, das Gemeinde-Abgabenwesen und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit betreffen.
   Auch soll
6) zu Anfang jeden Jahrs von Seiten des verwaltenden Magistrats in dieser Versammlung der Activ- und Passivbestand der Stadtcasse vorgelegt, und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Uebersicht gegeben werden.
   Desgleichen soll
7) von dem Stadtgerichte vierteljährlich ein Verzeichniß der Criminalsachen, in welchen dasselbe den ersten Angriff ausgeübt hat, dem allgemeinen Magistrats-Collegium mitgetheilt werden.
8) Dem allgemeinen Magistrats-Collegium sollen ferner nach Ablauf jedes Jahrs Verzeichnisse der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen die Depositen-, Hypotheken-

und Sportelnbücher vorgelegt werden; es ist daraus in einer im Januar zu haltenden Gesammtsitzung Vortrag zu halten und das Behufige zu bemerken.

Der allgemeine Magistrat hat zu Anfang jeden Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vergangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die unter Nr. 6 und 8 vorgeschriebenen jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 7. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im allgemeinen Magistrats-Collegium steht dem Bürgermeister zu. Sollte in der Folge ein zweiter Bürgermeister für die Justizsachen (vergl. §. 5 am Ende) angestellt werden, so kann die Regierung ausnahmsweise diesem den Vorsitz übertragen.

§. 8. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadt-Rechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 9. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Stadt-Rechnungsführers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 10. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 11. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters, des Stadt-Syndicus und Stadtrichters, des Stadtgerichts-Assessors, der Secretarien und des Stadt-Rechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die beiden Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 12. Die Wiederbesetzung der Stellen der Secretarien geschieht auf die im §. 8 hinsichtlich der stimmführenden Magistrats-Mitglieder bezeichnete Weise, jedoch unbeschadet der im §. 8 für den Fall der Stimmengleichheit angeordneten Auswahl der höheren Behörde, ohne höhere Bestätigung.

Den Stadt-Physicus und die Dienstuntergebenen ernennt der Gesammt-Magistrat, und ist bei Ernennung der letzteren jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Secretarien und Untergebenen ist der Landdrostei anzuzeigen, die des Stadt-Physicus bedarf der vorgängigen Genehmigung der Landdrostei.

§. 13. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer vom Gesammt-Magistrate zu entwerfenden und von der Landdrostei zu genehmigenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 14. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten bei der Wahl des Stadt-Rechnungsführers ebenfalls ein, bei den Secretarienwahlen jedoch nur das erstere derselben.

Auch müssen die Mitglieder des Magistrats und die Untergebenen desselben, sofern der Magistrat nicht hinsichtlich der letzteren Dispensation ertheilt, das Bürgerrecht gewinnen, und beide müssen der Regel nach in der Stadt wohnen.

§. 15. Väter und Söhne, Großväter und Enkel, Schwiegerväter und Schwiegersöhne, so wie Brüder und Schwäger von stimmführenden Mitglieder des Magistrats-Collegiums, überhaupt im ersten oder zweiten Grade nach civilrechtlicher Computation mit denselben verwandte oder verschwägerte Personen dürfen nicht in dasselbe gewählt werden; welches Verbot sich auch auf den Stadt-Rechnungsführer erstreckt.

Selbst bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 16. Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie die Secretarien und der Stadt-Rechnungsführer dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats nach Berathung mit den Bürgervorstehern keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

Auch sollen sie, mit Ausnahme der beiden Senatoren, keine Nebenerwerbsgeschäfte betreiben, sofern ihnen dazu nicht auf Vorschlag des allgemeinen Magistrats, nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern, die besondere Erlaubniß der Landdrostei ertheilt ist, welche stets widerruflich bleibt.

§. 17. Die stimmführenden Mitglieder des Stadtgerichts müssen, wenn sie nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richterexamen bestanden haben, dem letztern bei der Justizcanzlei zu Celle sich unterwerfen, und dürfen erst dann, wenn sie von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, eingeführt und beeidigt werden.

Der Stadtgerichts-Secretair muß gleichfalls, insofern er nicht schon ein ähnliches Amt bekleidet hat, eine juristische Prüfung, wie sie für die Zulassung zum Amts-Auditorate oder zur Vorbereitung für die Advocatur verlangt wird, bestehen oder bestanden haben.

Falls ihm jedoch mit höherer Genehmigung ein Votum beigelegt werden sollte, muß er sich zuvor dem obigen Richterexamen unterziehen und tüchtig befunden sein.

§. 18. Einstweilen und bis dahin, daß etwa Unzuträglichkeiten sich ergeben sollten, findet unter dem Stadt-Syndicus, welcher daneben Stadtrichter ist, und dem Stadtgerichts-Assessor Aufrücken Statt, so daß bei einer eintretenden Erledigung immer nur das Stadtgerichts-Assessorat von Neuem besetzt wird.

Ein gleiches Aufrücken tritt zwischen dem Stadtgerichts-Assessor und dem Stadtgerichts-Secretair ein, falls letzterer Votum besitzt.

§. 19. Die beiden Senatoren müssen vorzugsweise aus der Classe der Handel- oder Gewerbetreibenden sein.

§. 20. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats ist, nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern, von der Regierung festgestellt und soll nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel und so weit thunlich sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien 2c. zur Casse gezogen werden.

Diejenigen Mitglieder des Magistrats, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten.

Auch soll diese den Untergebenen des Magistrats den Umständen nach zu Theil werden.

§. 22. Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt, mit Ausnahme der dem Stadtgerichte auch ferner unterworfen bleibenden Cämmerei, haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justizcanzlei zu Celle*).

§. 23. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Geneh-

*) Gesetz v. 18. August 1848.

migung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des ihrer Abtheilung Vorgesetzten sich aus Celle entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf acht Tage, der Gesammt-Magistrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 24. Das Stadtgericht soll bestehen aus
dem Bürgermeister,
dem Stadtrichter und
dem Stadtgerichts-Assessor.

Auch sollen demselben ein Stadtgerichts-Secretair, der zugleich, unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers, die Registraturgeschäfte besorgt, und die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet werden.

§. 25. Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) die streitige und freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich:

1) über alle in dem städtischen Gebiete belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, insoweit nicht hinsichtlich des einen oder des anderen eine Ausnahme besteht;
2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — insofern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes im Königreiche genießen.

Die peinliche Gerichtsbarkeit im Stadtbezirke wird, nach Erledigung des dem Stadtgerichte verbleibenden ersten Angriffs, ohne daß ein jedesmaliger Auftrag der Justizcanzlei erfolgt, von der Burgvoigtei Celle wahrgenommen. Im Uebrigen soll der Geschäftsgang hinsichtlich des Betriebes der peinlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Celle, nach zuvoriger Verhandlung mit der letzteren, annoch näher geordnet werden.

§. 26. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtgerichte und nimmt auch an der Abstimmung Theil; auch besorgt er, soweit seine Wirksamkeit im verwaltenden Magistrate dies zulassen wird, als Dirigent die Vertheilung und Leitung der Geschäfte; in Behinderungsfällen wird er durch den Stadrichter vertreten. Die Theilnahme des Stadtrichters und Stadt-Syndicus in Rechtssachen fällt bei solchen Fällen weg, wo er in letzterer Eigenschaft die Stadt als Anwalt vertreten oder ein Rechtsgutachten abgegeben hat. Bei eintretender Stimmengleichheit ist ein stimmführendes Mitglied eines benachbarten Untergerichts zuzuziehen.

§. 27. Die Deposita werden im städtischen Gerichtshause unter dreifachem Verschlusse verwahrt, und es führen die beiden ältesten Mitglieder des Stadtgerichts und der Stadtgerichts-Secretair jeder einen Schlüssel.

§. 28. Der Geschäftsgang im Stadtgerichte soll durch eine im allgemeinen Magistrats-Collegium zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geschäfts-Ordnung bestimmt werden.

C. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 29. Der verwaltende Magistrat soll bestehen aus
dem Bürgermeister,
dem Stadt-Syndicus,
den beiden Senatoren,
und aus dem Stadt-Secretair, wenn diesem ein Votum beigelegt ist, welcher zugleich, unter Mitwirkung des Cämmereischreibers, die Registraturgeschäfte besorgt,
und werden demselben der Stadt-Rechnungsführer und die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet.

Der Stadt-Physicus wird nur auf jedesmaliges Erfordern in den geeigneten Fällen zugezogen.

§. 30. Dieser Abtheilung liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen und nach §. 6 nicht vor den allgemeinen Magistrat gehörenden Geschäfte unter Leitung des verwaltenden Bürgermeisters ob, welcher in Behinderungsfällen von dem Stadt-Syndicus vertreten wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Findet sich bei Berichts-Erstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so bleibt dem Ueberstimmten unbenommen, seine Ansicht zu dem betreffenden Berichte besonders auszuführen.

§. 31. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister in den vor den verwaltenden Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 32. Der Syndicus als solcher ist der Rechtsconsulent des Magistrats in allen Sachen, welche die Stadt, die Bürgerschaft, die Cämmerei und die der Stadt gehörenden Stiftungen angehen, und hat darin sein Rechtsgutachten abzugeben, die schriftlichen Processe zu führen und die etwa nöthigen Instructorien zu mündlichen Terminen, sofern letztere nicht angemessener von ihm selbst wahrgenommen werden, zu ertheilen, jedoch ohne besondere Vergütung dafür aus den betreffenden Cassen.

Diese Geschäfte können nach Umständen auch einem Andern übertragen werden.

§. 33. Ueber die Betreibung der Geschäfte im verwaltenden Magistrate, deren allgemeine Vertheilung mit Genehmigung oder auf Anordnung der Landdrostei erfolgt, ist eine Geschäfts-Ordnung im allgemeinen Magistrats-Collegium zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden als die der sonstigen Erlasse, werden vom Bürgermeister allein unterschrieben.

Die beiden Senatoren sind gleich den übrigen Magistrats=Mitgliedern verpflichtet, die vom Bürgermeister oder vom Collegium ihnen aufgetragenen einzelnen Angelegenheiten zu besorgen.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 34. Bürger der Stadt Celle ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben verfassungsmäßig zustehe oder in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem Stadtbezirke eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 35. Der verwaltende Magistrat ertheilt das Bürgerrecht, und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande und in der Stadt nicht schon wohnhaft sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

Das Ehrenbürgerrecht können der Gesammt=Magistrat und die Bürgervorsteher solchen Männern, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz ertheilen. Für die Verleihung müssen jedoch in jedem Falle wenigstens zwei Drittheile der an der desfallsigen Berathung Theil nehmenden Mitglieder des Gesammt=Magistrats und der Bürgervorsteher stimmen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben als solche zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie zu den sonstigen Obliegenheiten eines Bürgers nicht verbunden.

§. 36. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle er nicht in der Stadt Celle oder deren Vorstädten wohnt, durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.“

Der eidesmündige geborne Bürger ist erst dann zur Ableistung des Bürgereides verbunden, wenn er selbstständig von einer im Bürgerrechte enthaltenen Befugniß Gebrauch machen will.

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

Uebrigens kann auch moralischen Personen das Bürgerrecht ertheilt werden.

§. 37. Das Bürgerrecht geht verloren:

1) für den in Celle wohnenden Bürger, wenn derselbe sein Domicil in Celle aufgiebt;
2) für die Bürgerin, welche einen Nichtbürger heirathet, wenn sie nicht gleichzeitig beim Magistrate erklärt hat, das Bürgerrecht durch Verschossen desselben erhalten zu wollen.

Auch kann

3) der Bürger, welcher drei Jahre nach einander den Schoß nicht entrichtet, vom Magistrate des Bürgerrechts verlustig erklärt werden, bleibt jedoch dessenungeachtet zur Nachzahlung des Rückstandes verbunden.

IV. Von den Bürgervorstehern und deren Stellvertretern.

§. 38. Das Collegium der Bürgervorsteher (§. 4) besteht aus sechs von der Bürgerschaft gewählten Bürgern.

§. 39. Denselben werden drei Stellvertreter beigegeben.

§. 40. Die Stadt wird in drei Wahldistricte eingetheilt.

Jeder District wählt zwei Bürgervorsteher und einen Stellvertreter.

§. 41. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähige Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine, in welchem durch Stimmzettel gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 42. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, und außerdem

1) für eine das Bürgerrecht besitzende Ehefrau deren Ehemann;
2) für eine Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben; auch
4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte und Wundärzte können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Stimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
3) von denen, welche unter Curatel stehen oder in Concurs befangen sind, oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen, oder
5) mit Werkhaushaft belegt gewesen sind, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 43. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige Bürger, welcher ein eigenes Haus im Stadtgebiete besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 42 nicht stimmberechtigte Personen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 44. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 45. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre treten zwei der ersteren, das 1ste und 2te Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 46. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist, oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtdistricts für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 47. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen

sind, und er während der zweiten Dienstzeit nicht das 60ste Lebensjahr überschreiten würde.

§. 48. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 49. Das Bürgervorsteher=Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläßsig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt=Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 50. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs=Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat; und werden die geschehenen Wahlen demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 51. Die Bürgervorsteher wählen alle zwei Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen v rsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden binnen längstens acht Tagen dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 52. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 53 bis 57), theils für sich (s. §§. 58 bis 60). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 61 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 53. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats=Mitglieder, der Secretarien und des Stadt=Rechnungsführers nach den Bestimmungen der §§. 9 und 13;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungs=Gesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31.

Wegen der Vertretung in der Provinzial=Landschaft s. §. 6 Nr. 3;

3) bei den Wahlen der drei Prediger der Stadtkirche, welche für die Folge, ohne daß die bisherige Ascension unter den Predigern aufgehoben wird, nach den Bestimmungen des §. 8 unter Vorbehalt der auch bisher erforderlich gewesenen höhern Bestätigung vorgenommen werden;

4) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt;

5) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats=Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;

6) bei Bewilligung von Besoldungen, Gehaltserhöhungen, Pensionen und die Summe von 25 Thlr. übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

7) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

8) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;

9) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;

10) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

11) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine erhebliche Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

12) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 100 Thlr. übersteigt;

13) bei Remissions=Ertheilungen an städtischen Rückständen von Erheblichkeit;

14) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

15) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde=Abgaben, Lasten und Leistungen;

16) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung der städtischen Rechnungsführer;

17) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;

18) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;

19) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Fleisch=, Bier= und Brodtaxe festzustellen, wie sie denn auch

20) bei Militair=Einquartierungs=Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen; und endlich

21) die ihnen durch diese Verfassungs=Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in

denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 54. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem verwaltenden Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 55. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben drei oder mehrere aus, so kann die Ladung zu einem anderweiten Termine unter der Verwarnung erlassen werden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder, wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als vier Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist (s. §. 41).

§. 56. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der verwaltende Bürgermeister die Verhandlungen, und der Stadt-Secretair führt das Protocoll.

§. 57. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher auf deren Wunsch beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 58. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens drei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem verwaltenden Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar —

eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 59. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens vier versammelt sein.

§. 60. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

Die in den Versammlungen über die gefaßten und zu Anträgen verstellten Beschlüsse aufgenommenen Protocolle sind nebst dem Ladungsdocumente dem Magistrate vorzulegen.

§. 61. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die in der Regel persönlich und ohne Zuziehung eines Anwaltes auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 62. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 63. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 64. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Stadt-Rechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen der höheren Bestätigung nicht.

§. 65. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Stadt-Rechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

Die bisherige Cassentrennung zwischen dem Cämmerei-Vermögen und dem Communal- oder Bürgergute, wohin namentlich auch das

Schützenhaus zu rechnen, hört auf, und sind überhaupt sämmtliche, zu allgemeinen städtischen Zwecken bestimmte Cassen in eine gemeinsame Stadtcasse zu vereinigen.

§. 66. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 67. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadt-Rechnungsführer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungs-Auszug dem Magistrate vorzulegen, und zwar jedesmal binnen längstens acht Tagen.

§. 68. Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 66), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 69. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögens-Verwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen, und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und deren Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen (vergl. Nr. 3);
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 300 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Gehaltserhöhungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für ein Mitglied oder einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 25 Thlr. übersteigt;
6) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
7) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Werth von 100 Thlr. erreicht.

§. 70. Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadt-Rechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern während sechs Wochen auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Bürgerwortführers die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Stadt-Rechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist; so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 71. Ein Auszug der von dem Magistrate und den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 4 Wochen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst, letztere zur Superrevision an die Landdrostei einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 72. Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem verwaltenden Magistrate anvertrauet, welcher indessen kein Mitglied desselben mit der Cassen- und Rechnungsführung zu beauftragen hat.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung aber durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat gleichwohl über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der fernern Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 73. In allen vorbemerkten Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist.
5) Die jährlichen Rechnungen sind den Bürgervorstehern zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen.

§. 74. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Superrevision der vollständigen Rechnungen vorzunehmen hat.

Auch ist eine besondere Verwaltungs-Ordnung für die betreffenden Stiftungen fundationsgemäß und nach den Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde Magistratsseitig abzufassen und zur Genehmigung der Landdrostei vorzulegen.

VII. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen.

§. 75. Die kirchlichen und Schulverhältnisse werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt, vielmehr bleibt es, insofern nicht im §. 53 eine Ausnahme gemacht ist, bis zu anderweiten gesetzlichen oder sonst auf verfassungsmäßigem Wege getroffenen Bestimmungen bei dem Bisherigen.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 76. Die Armenpflege wird unter Oberaufsicht der Landdrostei durch das bestehende Collegium, worin der Magistrat durch zwei Mitglieder vertreten wird, für die Stadt und die Vorstädte zusammen verwaltet.

Es sind jedoch die bisherigen Einrichtungen und die Verwaltungs-Ordnung unter Mitwirkung der beiderseitigen Obrigkeiten zu revidiren.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 77. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, so weit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem verwaltenden Magistrate ob.

§. 78. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 79. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind (resp. vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei, s. §. 62 sub 2) von dem verwaltenden Magistrate (resp. unter Zuziehung der Bürgervorsteher) zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist von 14 Tagen allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen, und etwaige Reclamationen dagegen binnen anderweiten 14 Tagen schriftlich oder mündlich beim Magistrate anzubringen.

Uebrigens ist das ganze Abgabensystem neu zu reguliren.

§. 80. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom verwaltenden Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs=, Verpflegungs= und sonstigen Militairsachen.

§. 81. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren mit Hülfe des Stadt=Secretairs, so wie unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher=Collegium zu bezeichnenden Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt. Jedoch sind für die Fälle außerordentlicher Einquartierungen, Verpflegungen und Lieferungen besondere, nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern zu treffende Anordnungen nicht ausgeschlossen.

§. 82. Bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen sind vier Bürgervorsteher, welche das Collegium derselben zu erwählen und vorzuschlagen hat, als die im Militairgesetze erforderten Obmänner, zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 83. Der verwaltende Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und über sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 84. Der verwaltende Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, namentlich der Handels= und Gewerbeschulen, so wie des Gewerbevereins, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 85. Die von der Regierung für die Stadt und die Vorstädte angeordnete eigene Polizeibehörde bleibt neben der Polizeiconferenz in bisheriger Maße bis auf Weiteres bestehen. In Fällen, wo nach dem Gesetze über das Polizeistrafverfahren der Vorgesetzte der Polizeibehörde allein nicht erkennen kann, treten die Mitglieder der Polizeiconferenz zur Abgabe des Erkenntnisses bei.

Schlußbestimmung.

§. 86. Alle hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Stadt Celle früher bestandenen oder ergangenen, dem Inhalte dieser

Verfassungs=Urkunde entgenstehenden Grundsätze oder Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 16. November des 1846. Jahrs, Unserer Regierung im Zehnten.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs=Urkunde für die Stadt Uelzen, vom 2. December 1846. (III. 381.)

Ernst August 2c. 2c. Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs=Urkunde für die Stadt Uelzen zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat der Stadt Uelzen hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Stadtgebiets und der städtischen Feldmark.

§. 2. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Lüneburg, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4. Die Bürgerschaft der Stadt wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs=Urkunde zugezogen werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 5. Der verwaltende Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister,
einem Stadtrichter und
drei Senatoren, von denen der erste der Rechte kundig sein muß.

Demselben werden beigegeben:
ein Stadtphysicus,
ein Stadtrechnungsführer,
ein Stadtförster und
die erforderliche Anzahl sonstiger Dienstuntergebener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, ergehen.

§. 6. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadtrechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats=Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen; giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 7. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats=Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 8. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 12 und 13 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zu einer nicht lebenslänglichen Senatorenstelle annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 46 bezeichneten Ausnahms=Verhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritt aus dem Magistrate oder seit seiner Niederlegung der Rechnungsführerstelle sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 9. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters, des Stadtrichters, des ersten Senators und des Stadtrechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die anderen beiden Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 10. Die Dienstuntergebenen, mit Ausnahme des Stadtförsters, welcher vom Magistrate und den Bürgervorstehern auf die im §. 6 bezeichnete Weise gewählt wird, ernennt der Magistrat. Bei der Ernennung der Dienstuntergebenen ist ohne Ausnahme eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung derselben ist der Landdrostei anzuzeigen.

Die Auswahl des Stadtphysicus ist vom Magistrate allein vorzunehmen; sie bedarf in medicinalpolizeilicher Hinsicht der Genehmigung der Landdrostei.

§. 11. Die Magistrats=Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von dem Magistrate entworfenen und von der Landdrostei genehmigten Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 12. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein.

§. 13. Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 14. Stimmführende Magistrats-Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats nach Berathung mit den Bürgervorstehern keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 15. Die stimmführenden Mitglieder des Stadtgerichts müssen, wenn sie nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richterexamen bestanden haben, dem letztern bei der Justiz-Canzlei zu Celle sich unterwerfen und dürfen erst dann, wenn sie von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, eingeführt und beeidigt werden.

§. 16. Einstweilen und bis dahin, daß etwaige Unzuträglichkeiten sich ergeben sollten, findet unter dem Stadtrichter und dem ersten Senator Aufrücken Statt, so daß bei einer eintretenden Erledigung immer nur die erste Senatorstelle von Neuem besetzt wird.

§. 17. Der zweite und dritte Senator müssen vorzugsweise aus der Classe der Handel- oder Gewerbetreibenden sein.

§. 18. Das Amt der im vorigen §. gedachten Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 19. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien rc. zur Casse gezogen werden.

§. 20. Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Celle; davon ausgenommen ist jedoch die Cämmerei der Stadt, welche nach der Verordnung vom $\frac{\text{31. Julius}}{\text{11. August}}$ 1733 ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte hat*).

§. 21. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammtmagistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 22. Dem Magistrate liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen Geschäfte unter Vorsitz und Leitung des Bürgermeisters ob, welcher in Verhinderungsfällen von dem Stadtrichter vertreten wird.

§. 23. Vor das Magistrats-Collegium gehören namentlich auch:

1) die Wahlen der Magistrats-Mitglieder;
2) die Besetzung der sämmtlichen übrigen städtischen Stellen;
3) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung;
4) die Berathung über Namens der Stadt anzufangende Processe und abzuschließende Vergleiche (insofern nicht die Processe bei dem Stadtgerichte anhängig zu machen, resp. anhängig sind, in welchem Falle nur dasjenige Stadtgerichts-Mitglied, welches Rechtsconsulent des Magistrats ist, an der Berathung Theil nimmt), so wie über Erwerbung, Veräußerung und Belastung städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, und aufzunehmende Anleihen;
5) die Berathungen über bleibende Einrichtungen, so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeiner Grundsätze, insofern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, die Rechte der Bürgerschaft, das Gemeindeabgabenwesen und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit betreffen.

Auch soll

6) von dem Stadtgerichte monatlich ein Verzeichniß der Criminaluntersuchungen (insbesondere auch der inhaftirten Personen und der erkannten Strafen) dem Magistrats-Collegium mitgetheilt werden. Demselben sollen ferner nach Ablauf jedes Jahrs Verzeichnisse der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen die Depositen-, Hypotheken- und Sportelnbücher vorgelegt werden; es ist daraus in einer im Januar zu haltenden Gesammtsitzung Vortrag zu halten und das Behufige zu bemerken.

Desgleichen soll

7) zu Anfang jedes Jahrs in dieser Versammlung der Activ- und

*) Vergl. Gesetz v. 18. Aug. 1848, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betr.

Passivbestand der Stadtcasse vorgelegt, und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Uebersicht gegeben werden.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die unter 6 und 7 vorgeschriebenen jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 24. In eiligen keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 25. Ein von der Landdrostei nach vorgängiger Vernehmung des Magistrats zu bestimmendes Mitglied des Stadtgerichts ist der Rechtsconsulent des Magistrats in allen Sachen, welche die Stadt, die Bürgerschaft, die Cämmerei und die der Stadt gehörigen Stiftungen angehen, und hat darin sein Rechtsgutachten abzugeben und die Processe zu führen, jedoch ohne besondere Vergütung dafür aus der Cämmereicasse.

§. 26. Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte soll, wenn sich die Mitglieder des Magistrats darüber nicht einigen können, von der Landdrostei festgesetzt werden.

§. 27. Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Bürgermeisters oder sonst Vorsitzenden.

Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so bleibt dem Ueberstimmten unbenommen, seine Ansicht zu dem betreffenden Berichte besonders auszuführen.

§. 28. Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als die der sonstigen Erlasse, werden vom Bürgermeister allein unterschrieben.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 29. Das Stadtgericht soll bestehen aus
dem Bürgermeister,
dem Stadtrichter und
dem ersten Senator.

Dem Stadtgerichte sollen die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet werden.

§. 30. Das laut Reglements vom 28. April 1750 für sich bestehende Untergericht wird aufgehoben.

§. 31. Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) sowohl die streitige und freiwillige bürgerliche, als auch die peinliche Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze;
2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Per-

sonen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — insofern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen.

Außerdem hat das Stadtgericht die Untersuchung und Bestrafung der polizeilich zu ahndenden Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien, der Ehrenkränkungen und der Körperverletzungen.

§. 32. Der dem Stadtgerichte vorgesetzte Bürgermeister besorgt als Dirigent die Vertheilung und Leitung der Geschäfte; in Behinderungsfällen wird er durch den Stadtrichter vertreten.

Die Theilnahme des Stadtrichters an den Beschlüssen fällt in solchen Fällen weg, wo er die Stadt als Anwalt vertreten oder ein Rechtsgutachten abgegeben hat. Bei eintretender Stimmengleichheit ist ein stimmführendes Mitglied des Amts Oldenstadt zuzuziehen.

§. 33. Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter dreifachem Verschlusse verwahrt, und es führen sämmtliche Mitglieder des Stadtgerichts jedes einen Schlüssel.

§. 34. Der Geschäftsgang im Stadtgerichte soll durch eine im Magistrats=Collegium zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geschäfts=Ordnung bestimmt werden.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 35. Bürger der Stadt Uelzen ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 36. Der verwaltende Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 37. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 38. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

§. 39. Jeder Bürger ist verpflichtet, zu den städtischen Lasten und Ausgaben nach Maßgabe der deshalb veranlagten Abgaben beizutragen.

§. 40. Auch müssen die Bürger in dringenden Fällen persönliche Dienste zum Besten der Stadt übernehmen.

In Ansehung der Befreiungen davon bleiben bis zu desfallsiger gesetzlicher Regulirung die bisherigen Grundsätze in Kraft.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 41. Die Bürgerschaft wird durch ein aus acht Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 42. Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, welche auf gleiche Weise wie die Bürgervorsteher gewählt werden.

§. 43. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht schriftlich abgeben, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 44. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, und außerdem

1) für eine Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) für eine das Bürgerrecht besitzende Ehefrau deren Ehemann;
3) jeder volljährige Bewohner eines Officialhauses, welcher Bürger ist.

Auch können

4) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben; auch
5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
3) von denen, welche unter Curatel stehen oder im Concurse befangen sind, oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen, oder
5) mit Werkhaushaft belegt gewesen sind, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 45. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige Bürger, welcher ein eigenes Haus im Stadtgebiete besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 44 nicht stimmberechtigte Personen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 46. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 47. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten vier der Ersteren, anfangs nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 48. Wenn ein Bürgervorsteher länger als zwei nach einander folgende regelmäßige Sitzungen an den Berathungen Theil zu nehmen verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der mit den meisten Stimmen erwählte Stellvertreter, und zwar letzteren Falls für die Dauer seiner noch übrigen Dienstzeit für ihn ein; sind zwei mit gleichen Stimmen erwählt, so entscheidet unter ihnen das Loos den Eintritt.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 49. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits sechs Jahre verflossen sind.

§. 50. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 51. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläßig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 52. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 53. Die Bürgervorsteher wählen alle drei Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 54. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 55 bis 59), theils für sich (s. §§. 60 bis 62). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 60 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 55. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder, des Cämmerers und des Stadtförsters nach den Bestimmungen der §§. 6, 7 und 10;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungs-

Gesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;

3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt, so wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner städtischen Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats=Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats, und Feststellung ihres Diensteinkommens;

5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 Thlr. übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;

8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;

9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei städtischen Bauwerken, welche in dem Haushaltsplane (Nr. 13) entweder gar nicht oder nicht genügend berücksichtigt sind, insofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 100 Thlr. übersteigt;

12) bei Remissions=Ertheilungen an Cämmerei=Rückständen;

13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;

15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;

16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;

17) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;

18) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brodtaxe festzustellen;

19) bei Feststellung des Forstwirthschaftsplanes; wie sie denn auch

20) bei Militair=Einquartierungs=Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

21) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 56. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 57. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben drei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr., zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens sechs Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder, wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als sechs Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 58. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen, und ein anderes Mitglied des Stadtgerichts führt das Protocoll.

§. 59. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Sodann kann sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 60. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens zwei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und

2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 61. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens sechs versammelt sein.

§. 62. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 63. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die in der Regel auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 64. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 65. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 66. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Stadtrechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 67. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Stadtrechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

Sämmtliche zu allgemeinen städtischen Zwecken bestimmte Cassen, welche zur Deckung des Stadtbedürfnisses dienen, sollen thunlichst in eine gemeinsame Stadtcasse vereinigt werden.

§. 68. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 69. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 70. Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 68), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 71. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögens-Verwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen, und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 300 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats;

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 25 Thlr. übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Forstverwaltung;
9) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 72. Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Stadtrechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 73. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 74. Die Vermögens-Verwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem verwaltenden Magistrate anvertrauet.

Die von dem Probste zu Uelzen zu übende Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung solcher und anderer Stiftungen soll durch zu erlassende besondere Bestimmungen über das Stiftungswesen näher geordnet werden; bis dahin, daß dies geschieht, bleibt es hierunter bei den bestehenden Verhältnissen.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der ferneren Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 75. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 76. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

VII. Vom protestantischen Kirchen= und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 77. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt und die Verhältnisse der nicht für die gesammte Stadtgemeinde bestimmten milden Stiftungen werden durch diese Verfassungs=Urkunde nicht berührt, und sollen durch eine besondere Ordnung ihre Regelung erhalten.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 78. Die Armenpflege soll unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch ein besonderes Armencollegium verwaltet werden. Dessen Geschäfts=Ordnung ist Magistratsseitig zu bearbeiten und mit der gegenwärtigen Verfassungs=Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes= und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 79. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, so weit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem verwaltenden Magistrate ob.

§. 80. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 81. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 71 sub 2), von dem verwaltenden Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 82. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom verwaltenden Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach vorgängig eingeholter Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs=, Verpflegungs= und sonstigen Militairsachen.

§. 83. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren mit Hülfe einiger von dem Bürgervorsteher=Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher besorgt. Beschwerden über Anordnungen und Verfügungen dieser Einquartierungs=Commission gehen zunächst an den Magistrat, welcher darüber mit möglichster Beschleunigung entscheidet.

§. 84. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 85. Der verwaltende Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 86. Die Aufsicht des Magistrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich besonders auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, welche die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen feststellen sollen, hat der Magistrat zuvörderst die Genehmigung der Landdrostei einzuholen.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 87. Der verwaltende Magistrat hat, unter Oberaufsicht der Landdrostei, die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 88. Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei. (Siehe jedoch §. 31.)

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder über 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist ein Mitglied des Stadtgerichts dabei zuzuziehen.

Schlußbestimmung.

§. 89. Die über civilrechtliche Verhältnisse bestehenden Statuten der Stadt, sowohl die allgemeinen, wie namentlich das Stadtrecht und dessen verbesserte Einrichtung von 1778, als auch alle übrigen, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder durch entgegenstehende rechtsgültige Observanzen in Abgang gekommen sind, behalten bis auf weitere, auf verfassungsmäßigem Wege getroffene Bestimmung ihre bisherige Gültigkeit.

Alle hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Stadt Uelzen früher ergangene Bestimmungen werden, insoweit sie mit der gegenwärtigen Verfassungs=Urkunde im Widerspruch stehen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 2. December des 1846. Jahrs, Unserer Regierung im zehnten.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs=Urkunde für den Flecken Iburg, vom 11. December 1846. (III. 404.)

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs=Urkunde für den Flecken Iburg zu erlassen, so wollen Wir, in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, Folgendes hiemit bestimmen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Verwaltungssachen des Fleckens Iburg werden durch einen Magistrat versehen, welcher zunächst dem Amte Iburg untergeordnet ist.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit in dem Flecken Iburg steht ausschließlich dem Amte Iburg zu.

§. 3. Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse des Fleckens und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs=Urkunde, zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate.

§. 4. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und
zwei Rathmännern.

Demselben werden beigegeben
1) ein Rechnungsführer;
2) ein Magistrats= und Polizeidiener;
3) ein Nachtwächter und
4) ein Feld= und Berghüter.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken ergehen.

§. 5. Der Magistrat vollzieht die ihm vom Amte Iburg hinsichtlich der Handhabung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark ertheilten Befehle, Insinuationen und dahin schlagenden Aufträge.

§. 6. Der Magistrat hat von den innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark vorkommenden peinlichen Verbrechen dem Amte Iburg sofort Anzeige zu machen und bis zum Einschreiten des Gerichts die vorläufigen Maßregeln, welche zur Sicherstellung des Thatbestandes oder zur Auffindung und Festnahme des Thäters dienen, zu ergreifen.

§. 7. Der Magistrat hat alle die öffentliche Verwaltung im Flecken Iburg und in dessen Feldmark betreffenden Befehle und Aufträge des Amts Iburg zu erledigen.

Er handhabt die Polizei innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark nach der Anweisung des Amts. Das Amt hat daselbst die polizeiliche Strafbefugniß zu üben. Dem Magistrate steht eine solche Befugniß nicht zu, es werden vielmehr die Polizeifrevel vom Magistrate dem Amte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

Der Ertrag der erkannten Geldstrafen fließt zur Hälfte in die Fleckenscasse; auch ist, wenn solche Geldstrafen in Arbeitsstrafen verwandelt werden, die Hälfte der letzteren nach Anweisung des Magistrats zum Nutzen des Fleckens zu leisten.

§. 8. Der Magistrat hat die Gemeindeverwaltung in allen ihren Zweigen unter Aufsicht des Amts zu besorgen.

§. 9. Die Geschäfte des Magistrats werden vorzugsweise vom Bürgermeister besorgt. Die Rathmänner haben demselben dabei Hülfe zu leisten, und es können denselben einzelne Zweige der Verwaltung unter Genehmigung des Amts zu eigener Besorgung aufgetragen werden.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister in den vor den Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 10. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister und in dessen Behindernng dem ältesten Rathmanne zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Nur der Vorsitzende kann Versammlungen des Magistrats anberaumen, und es werden von ihm sämmtliche Berichte, Ausfertigungen ꝛc. des Magistrats allein unterschrieben.

§. 11. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Fleckensrechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit

von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 12. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und dem Amte Iburg anzuzeigen, welches bei der Wahl des Bürgermeisters behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut, bei der Wahl der Rathmänner aber selbst von drei Gewählten einen ernennt und bestätigt.

Zu der Stelle des Rechnungsführers wird nur eine Person gewählt und dem Amte zur Ernennung und Bestätigung angezeigt.

§. 13. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 14. Jeder nach §. 18 und 19 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Rathmanne annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 31 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate oder seit seiner Niederlegung der Rechnungsführerstelle sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 15. Die Besetzung der Stellen eines Bürgermeisters und eines Rechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die Rathmänner werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Rathmann vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 16. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist dem Amte anzuzeigen.

§. 17. Die Magistrats-Mitglieder sind vom Amte dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden vom Amte nach einer von demselben entworfenen Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 18. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Rechnungsführers ein.

§. 19. Die Mitglieder des Magistrats, so wie der Rechnungsführer dürfen im ersten oder zweiten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispensation durch die Landdrostei deshalb ertheilt würde.

§. 20. Das Amt der Rathmänner ist ein Ehrenamt, und es ist damit ein Gehalt nicht verbunden.

§. 21. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt, und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 22. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung des Amts Iburg aus dem Flecken entfernen. Den übrigen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf acht Tage Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23. Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem Flecken oder dessen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst betreiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden.

§. 24. Der Magistrat ertheilt sowohl die Aufnahme von Nichtbürgern in die Gemeinde, als das Bürgerrecht. Er hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt im Flecken dauernd zu finden außer Stande sind, beides zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 25. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.“

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 26. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in dem Flecken aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten

will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 27. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 28. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Im Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, auch, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 29. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder dessen Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) für eine hausbesitzende Ehefrau deren Ehemann;
3) alle Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

4) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben; auch
5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können schriftlich ihre Stimme abgeben.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche im Concurse befangen oder unter Curatel stehen;
4) oder öffentliche Armenunterstützung erhalten;
5) oder Werkhausstrafen erlitten haben; oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 30. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers ist jeder volljährige stimmfähige (§. 29) Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 500 Thlr. besitzt, und jeder volljährige Bürger, welcher, ohne mit Grundeigenthum ansässig zu sein, ein reines Vermögen von 1000 Thlr. hat.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 29 nicht stimmberechtigte Personen.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so hat derselbe sich der Ausübung seines Amts zu enthalten. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

§. 31. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 32. Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei derselben, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 33. Wenn ein Bürgervorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so findet zu seinem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt, insofern nicht der Ausfall in den letzten beiden Monaten des Jahres erfolgt, im letzteren Falle bleibt die Stelle bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung unbesetzt.

§. 34. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits sechs Jahre verflossen sind.

§. 35. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscasse vergütet.

§. 36. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Fleckens-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 37. Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Iburg dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind, unter Vorlegung der Wahlprotocolle, dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 38. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 39 bis 43), theils für sich (s. §. 44 bis 46). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 44 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 39. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Rechnungsführers nach den Bestimmungen der §§. 11 und 12;
2) bei Anträgen auf Aenderung der Verfassung des Fleckens, so wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner Einrichtungen des Fleckens, welche auf die Verfassung und das Vermögen des Fleckens oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
3) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
4) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
5) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
6) bei Theilung der Fleckens-Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden;
8) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
9) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
10) bei Bauwerken des Fleckens;
11) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
12) bei der Revision und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

13) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
14) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers;
15) bei Rechtsstreiten des Fleckens und deshalb abzuschließenden Vergleichen; so wie sie
16) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
17) die ihnen durch die Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 40. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 41. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlungen mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 42. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt auch das Protocoll.

§. 43. Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hierauf wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Nach deren Beendigung kann sofort abgestimmt oder, auf Anordnung des Vorsitzenden, noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von den Bürgervorstehern beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere

Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte Iburg zur Entscheidung vorzulegen.

§. 44. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 45. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 46. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 47. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Rathszimmer vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 48. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. **Von dem Vermögen des Fleckens.**

§. 49. Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 50. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an das Amt Iburg einzusenden, damit dieses das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Rechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Ausgabe innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 51. Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Fleckensrechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 52. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt dem Bürgermeister ob.

Derselbe ist im Falle einer ihm hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihm daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 53. Der Bürgermeister hat alle drei Monate die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 54. Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung des Fleckens steht dem Amte zu.

Die Genehmigung der Landdrostei, welche beim Amte nachgesucht werden muß, ist erforderlich:

1) wenn Grundstücke und Gerechtsame des Fleckens erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Die Genehmigung des Amts ist erforderlich:

1) bei Fleckensbauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
2) bei Bewilligungen von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung des Amts, wenn sie 5 Thlr. übersteigt;
3) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
4) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
5) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
6) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn der Gegenstand den Werth von 25 Thlr. übersteigt.

§. 55. Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Rechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Rechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der Superrevision des Amts, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 56. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt

zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an das Amt zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet das Amt.

Schlußbestimmung.

§. 57. Die dem Inhalte dieser Verfassungs-Urkunde entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung des Fleckens Iburg werden hiedurch aufgehoben.

Eine jederzeitige Abänderung dieser Urkunde wird vorbehalten.

Hannover, den 11. December 1846.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Bockenem, vom 10. Februar 1847. (III. 19.)

Ernst August rc. rc. Nachdem beschlossen worden, eine revidirte Verfassungs-Urkunde für die Stadt Bockenem zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat der Stadt Bockenem hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Stadtgebiets und der städtischen Feldmark.

§. 2. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Hildesheim, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde, zugezogen werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem Magistrate.

§. 5. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und zwei Senatoren.

Der Bürgermeister hat zugleich die Geschäfte eines Stadtsyndicus wahrzunehmen, so weit als solches seinen Verpflichtungen als Stadtrichter (§. 29) nicht widerspricht.

Dem Magistrate werden beigegeben:

ein Stadtsecretair und

ein Stadtrechnungsführer.

Ueber die Art und Zahl der sonstigen Dienstuntergebenen bleibt die Bestimmung nach dem Bedürfnisse vorbehalten.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, ergehen.

§. 6. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadtrechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen; und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden alle mit gleichen Stimmen Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 7. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 8. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 9. Jeder nach §. 13 und 14 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 43 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 10. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters, des Secretairs und des Stadtrechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 11. Die Wiederbesetzung der Stelle des Secretairs geschieht auf die im §. 6 hinsichtlich der stimmführenden Magistrats-Mitglieder bezeichnete Weise, jedoch unbeschadet der im §. 6 für den Fall der

Stimmengleichheit angeordneten Auswahl der höhern Behörde ohne höhere Bestätigung.

Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung des Secretairs und der Untergebenen ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 12. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 13. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist, und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein, bei den Secretarienwahlen jedoch nur das erstere derselben.

§. 14. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, so wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 15. Die Magistrats-Mitglieder, so wie der Stadtrechnungsführer dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats, nach Berathung mit den Bürgervorstehern, keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 16. Der Bürgermeister muß, wenn er nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richterexamen bestanden hat, dem letztern bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim sich unterwerfen und darf erst dann, wenn er von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

Der Stadtsecretair muß gleichfalls, insofern er nicht schon ein ähnliches Amt bekleidet hat, eine juristische Prüfung, wie sie für die Zulassung zum Amtsauditorate oder zur Vorbereitung für die Advocatur verlangt wird, bestehen oder bestanden haben.

§. 17. Von den Senatoren muß einer vorzugsweise aus der Classe der Handel- oder Gewerbetreibenden sein.

§. 18. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 19. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzen rc. zur Casse gezogen werden.

§. 20. Der Bürgermeister hat bis auf Weiteres den Gerichtsstand vor der Justiz=Canzlei zu Hildesheim. Die übrigen Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz=Canzlei zu Hildesheim*).

§. 21. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats=Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Magistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 22. Dem Magistrate liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen Geschäfte unter Vorsitz und Leitung des Bürgermeisters ob, welcher in Behinderungsfällen von dem ältesten Senator vertreten wird.

§. 23. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber spätestens in der nächsten Sitzung das Collegium von der getroffenen Maßregel.

§. 24. Dem Bürgermeister liegt die Führung der städtischen Processe ohne besondere Vergütung ob, insofern derselbe nicht als Stadtrichter verhindert ist, dergleichen Processe zu führen.

§. 25. Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geschäftszweige nach einer von der Landdrostei zu genehmigenden Geschäftsordnung überwiesen.

§. 26. Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 27. Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als die der sonstigen Erlasse, werden vom Bürgermeister allein unterschrieben.

§. 28. Zu Anfang jedes Jahrs soll im Magistrate der Activ= und Passivbestand der Stadtcasse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Uebersicht gegeben werden.

*) Gesetz v. 18. August 1848.

Auch soll in einer im Januar zu haltenden Magistratssitzung aus den vom Stadtgerichte dann vorgelegten Verzeichnissen der Criminaluntersuchungen (insbesondere auch der inhaftirten Personen und der erkannten Strafen), der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen aus den Depositen=, Hypotheken= und Sportelnbüchern Vortrag gehalten und das Behufige bemerkt werden.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung des ganzen Geschäftsganges des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die obengedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 29. Die Geschäfte des Stadtgerichts werden von dem Bürgermeister unter Zuziehung des Stadtsecretairs versehen. Letzterer hat zugleich die Registraturgeschäfte zu versehen.

Außerdem werden dem Stadtgerichte die sonst nöthigen Dienstuntergebenen beigeordnet.

§. 30. Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) sowohl die streitige und freiwillige bürgerliche, als auch die peinliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich in dem bisherigen Umfange

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, soweit diese nicht einen befreieten oder besondern Gerichtsstand haben;
2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — insofern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen.

§. 31. Wenn der Bürgermeister auf kurze Zeit verhindert ist, die Geschäfte des Stadtgerichts zu besorgen, so werden dieselben bis auf weitere Verfügung im Namen des Stadtgerichts vom Amte Wohldenberg versehen.

§. 32. Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter dreifachem Verschlusse verwahrt, und es führen der Bürgermeister und die beiden Senatoren jeder einen Schlüssel.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 33. Bürger der Stadt Bockenem ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 34. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 35. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle."

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 36. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 37. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 38. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll die Stadt in vier Stadtviertel eingetheilt werden und jedes Stadtviertel wählt einen Bürgervorsteher.

§. 39. Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weise wählt.

§. 40. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine bestimmte Zahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen und auch, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht schriftlich abgeben, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 41. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerin deren Ehemann, und für eine Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäuser, welche Bürger sind. Auch können
3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist— ihr Stimmrecht ausüben; auch
4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:
1) von Frauenzimmern;
2) von den Magistrats=Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
3) von denen, welche unter Curatel stehen, oder im Concurse befangen sind, oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen, oder
5) mit Werkhaushaft belegt gewesen sind, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 42. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmberechtigte Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 1000 Thlrn. besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 41 nicht stimmberechtigte Personen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 43. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:
1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 44. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei der ersteren, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 45. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 46. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 47. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 48. Das Bürgervorsteher=Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläßig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt=Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 49. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs=Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 50. Die Bürgervorsteher wählen alle drei Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 51. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 52 bis 56), theils für sich (s. §. 57 bis 59). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 57 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 52. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder, des Secretairs und des Stadtrechnungsführers nach den Bestimmungen der §§. 6, 7 und 11;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt, so wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner städtischer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 20 Thlr. übersteigt;
12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei etwaigen Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;
18) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brottaxe festzustellen; wie sie denn auch

19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

20) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 53. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 54. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 55. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und der Stadtsecretair führt das Protocoll.

§. 56. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hiernächst wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Nach deren Beendigung kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 57. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlungen abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den

Antrag von mindestens zwei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und

2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 58. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 59. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 60. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die in dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 61. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 62. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 63. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Stadtrechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 64. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Stadtrechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 65. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letzteren ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 66. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 67. Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 65), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 68. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 100 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.
   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 25 Thlr. übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der städtischen Güter;
9) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 69. Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Rechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 70. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 71. Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der fernern Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 72. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 73. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

Auch wird es nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern der Bestimmung der Landdrostei vorbehalten, ob und in wie weit die zur allgemeinen Armen-Unterstützung bestimmten Mittel dieser Stiftungen dem Armen-Collegium (§. 75) zur Verwaltung und Vertheilung sollen überwiesen werden.

VII. Vom Kirchen- und Schulwesen.

§. 74. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 75. Die Armenpflege wird unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch das bestehende Armen-Collegium verwaltet. Es sind jedoch die Statuten desselben zu revidiren und mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeinde-Abgaben und Lasten.

§. 76. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, soweit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 77. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 78. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (s. §. 68 sub 2), von dem Magistrate, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 79. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt, ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 80. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren mit Hülfe des Stadtsecretairs, so wie unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 81. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

Antrag von mindestens zwei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und

2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 58. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 59. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 60. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die in dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 61. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 62. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 63. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Stadtrechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 64. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Stadtrechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 65. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs= und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letzteren ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 66. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 67. Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 65), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 68. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 100 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.
   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 25 Thlr. übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der städtischen Güter;
9) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 69. Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Rechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 70. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 71. Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der fernern Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 72. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 73. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

Auch wird es nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern der Bestimmung der Landdrostei vorbehalten, ob und in wie weit die zur allgemeinen Armen=Unterstützung bestimmten Mittel dieser Stiftungen dem Armen=Collegium (§. 75) zur Verwaltung und Vertheilung sollen überwiesen werden.

VII. Vom Kirchen- und Schulwesen.

§. 74. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 75. Die Armenpflege wird unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch das bestehende Armen-Collegium verwaltet. Es sind jedoch die Statuten desselben zu revidiren und mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeinde-Abgaben und Lasten.

§. 76. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, soweit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 77. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 78. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (s. §. 68 sub 2), von dem Magistrate, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 79. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt, ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 80. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren mit Hülfe des Stadtsecretairs, so wie unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 81. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 82. Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 83. Die Aufsicht des Magistrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich besonders auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, welche die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen feststellen sollen, hat der Magistrat zuvörderst die Entscheidung der Landdrostei einzuholen.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 84. Der Magistrat hat, unter Oberaufsicht der Landdrostei, die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 85. Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der Berufung an die Landdrostei. Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist die Strafbefugniß vom gesammten Magistrate auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an dem Erkenntnisse Theil zu nehmen, so ist die Entscheidung vom Amte Wohldenberg abzugeben.

Schluß.

§. 86. Die unterm 24. April 1815 erlassene Constitution der Stadt Bockenem, mit Ausnahme der einstweilen in Kraft bleibenden Bestimmung des §. 7 über die Wahlen zu den daselbst genannten Prediger- und Schulstellen, wird hierdurch aufgehoben*).

So geschehen Hannover, den 10. Februar des 1847. Jahrs, Unserer Regierung im Zehnten.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Eldagsen, vom 10. Februar 1847. (III. 39.)

Ernst August rc. rc. Nachdem beschlossen worden, eine revidirte Verfassungs-Urkunde für die Stadt Eldagsen zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat der Stadt Eldagsen hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen die öffentliche und Gemeinde-Verwaltung innerhalb des Stadtgebiets und der städtischen Feldmark.

§. 2. Von den Verwaltungsgegenständen bleiben indeß dem Wirkungskreise des Magistrats entzogen und der Zuständigkeit des Amts Calenberg unterworfen:

1) die Militair-Aushebungssachen, rücksichtlich deren es bei der bisherigen Einrichtung insoweit sein Bewenden behält, daß vom Magistrate die Ortschaftslisten aufgestellt, berichtigt und nach abgehaltenem Voruntersuchungs-Termine dem Amte Calenberg, mit welchem die Stadt Eldagsen einen Loosungsbezirk ausmacht, zu weiterer Verfügung eingesandt werden.

   Es findet jedoch dabei eine weitere Mitwirkung des Magistrats insoweit Statt, daß der Bürgermeister im Untersuchungs- und Loosungs-Termine, statt des Beamten zu Calenberg, Mitglied der Aushebungs-Commission ist, wenn über die in der Ortschaftsliste von Eldagsen aufgeführten Militairpflichtigen Entscheidungen abzugeben sind. Kann der Bürgermeister zufällig nicht persönlich erscheinen, so tritt für ihn nicht ein anderes Mitglied des Magistrats, sondern der Beamte zu Calenberg ein;

2) alle Angelegenheiten, die das Domanium oder das Privat-Interesse des Landesherrn angehen, werden von dem Amte Calenberg ausschließlich wahrgenommen, weshalb dasselbe auch für die im Verwaltungswege bislang besorgten Wildschädensachen zuständig bleibt.

---

*) Bd. III. S. 150.

§. 3. Die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Feldmark steht dem Amte Calenberg zu.

§. 4. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Hannover, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 5. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weitern Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde zugezogen werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

Von dem Magistrate.

§. 6. Der Magistrat besteht aus:

einem der Rechte kundigen Bürgermeister und
zwei Senatoren.

Demselben wird ein Cämmerer beigegeben;

außerdem sind ihm untergerordnet:

ein Forstaufseher,
ein Raths- und Polizeidiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 7. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister zu, welcher in Verhinderungsfällen vom ältesten Senator vertreten wird.

§. 8. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 9. Dem Bürgermeister liegt die Führung der städtischen Processe ohne besondere Vergütung ob. Die Wahl eines andern Anwalts zu Führung einzelner Processe und zu Erstattung von Rechtsgutachten bleibt der Stadt nebenbei unbenommen.

§. 10. Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geschäftszweige nach einer von der Landdrostei zu genehmigenden Geschäftsordnung überwiesen.

§. 11. Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so kann der Ueberstimmte seine Ansicht zum betreffenden Berichte besonders ausführen.

§. 12. Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als die der sonstigen Erlasse, werden von dem Bürgermeister allein unterschrieben. Die Concepte sind von sämmtlichen Magistrats-Mitgliedern zu signiren.

§. 13. Zu Anfang jedes Jahrs soll im Magistrate der Activ= und Passivbestand der Stadtcasse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahres getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Uebersicht gegeben werden.

Auch hat der Magistrat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und das über die ebengedachte jährliche Verhandlung aufzunehmende Protocoll beizufügen.

§. 14. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats=Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 15. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats=Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 16. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 20 und 21 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 37 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 17. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 18. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 19. Die Magistrats=Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze

vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 20. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 21. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 22. Stimmführende Magistrats=Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats nach Berathung mit den Bürgervorstehern keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 23. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 24. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 25. Der Magistrat als solcher und die Stadt haben den Gerichtsstand vor der Justiz=Canzlei zu Hannover*).

§. 26. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats=Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Magistrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen; es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 27. Bürger der Stadt Eldagsen ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren ent=

*) Gesetz v. 18. August 1848.

richtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben verfassungsmäßig zustehe oder im gehörigen Wege zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 28. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

Das Ehrenbürgerrecht können der Magistrat und die Bürgervorsteher solchen Männern, die sich für das Gemeinwohl verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz ertheilen. Für die Verleihung müssen jedoch in jedem Falle wenigstens zwei Drittheile der an der desfallsigen Berathung Theil nehmenden Mitglieder des Magistrats und der Bürgervorsteher stimmen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben als solche zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie zu den sonstigen Obliegenheiten eines Bürgers nicht verbunden.

§. 29. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.“

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 30. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 31. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 32. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll die Stadt in vier Stadtviertel eingetheilt werden, und jedes Stadtviertel wählt einen Bürgervorsteher.

§. 33. Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weise wählt.

§. 34. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 35. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) für eine hausbesitzende, das Bürgerrecht genießende Ehefrau deren Ehemann;
3) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind. Auch können
4) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich eine Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben, auch
5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats=Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche im Concurse befangen sind oder unter Curatel stehen; oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen; oder
5) Werkhaushaft erlitten haben; oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 36. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmberechtigte Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 500 Thlr. besitzt.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 37. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 38. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre treten zwei der ersteren, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 39. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 40. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 4 Jahre verflossen sind.

§. 41. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 42. Das Bürgervorsteher=Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläſſig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt=Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 43. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs=Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind, unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 44. Die Bürgervorsteher wählen alle 2 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 45. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 46 bis 50), theils für sich (s. §. 51 bis 53). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 51 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 46. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und, insofern letztere die Summe von 15 Thlr. in einem Jahre übersteigen, auch für Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 20 Thlr. übersteigt;
12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;

13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner städtischer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
18) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;
19) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brottaxe festzustellen; wie sie denn auch
20) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
21) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 47. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 48. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 49. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 50. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hiernächst wird zur gemeinschaftlichen

Berathung geschritten. Sodann kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 51. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens drei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 52. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 53. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 54. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 55. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 56. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

Die Bewirthschaftung der Forsten geschieht unter Zuziehung eines Königlichen Forstbedienten oder eines sonstigen von der Landdrostei dazu für geeignet erachteten Forstmannes.

Der Landdrostei bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen über den Forstbetrieb nach Anhörung der Stadt zu erlassen.

§. 57. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 58. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 59. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letzteren ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 60. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 61. Der Bürgermeister hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 59) die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 62. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 25 Thlr. übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

8) bei erheblichen Veränderungen in der Forstverwaltung;
9) bei abzuschließenden Vergleichen, sofern der Gegenstand den Werth von 100 Thlr. übersteigt.

§. 63. Binnen vier Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 64. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 65. Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der ferneren Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 66. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:
1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;

2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 67. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle, der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

Der Landdrostei bleibt vorbehalten, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern, zu bestimmen, ob und in wie weit die zur allgemeinen Armenunterstützung bestimmten Mittel solcher Stiftungen dem Armen-Collegium (§. 69) zur Verwaltung und Vertheilung sollen überwiesen werden.

VII. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen.

§. 68. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 69. Die Armenpflege wird unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch das bestehende Armen-Collegium verwaltet. Die Statuten desselben sollen mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung gebracht werden.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 70. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, soweit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 71. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 72. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 62 sub 2), von dem Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

Behuf Erhaltung der Ordnung des Stadt-Catasters muß bei 10 Thlr. Strafe jede Veräußerung und Belastung bürgerlicher Grundstücke zu Eldagsen, imgleichen jede Ablösung der darauf geruht habenden Abgaben und Lasten von den Betheiligten entweder mündlich oder, wenn Urkunden darüber aufgenommen worden sind, durch Vorlegung dieser, binnen 14 Tagen nach ihrer Ausfertigung und Empfangnahme, dem Magistrate angemeldet werden, welcher diese Anmeldung zu bescheinigen hat.

§. 73. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben 2c. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 74. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 75. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 76. Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 77. Der Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 78. Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in

diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist die Strafbefugniß vom gesammten Magistrate auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an der Entscheidung Theil zu nehmen, so ist das Erkenntniß vom Amte Calenberg abzugeben.

Schlußbestimmung.

§. 79. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Eldagsen vom 25. Februar 1833*), insoweit sie mit gegenwärtiger Urkunde nicht im Einklange stehen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 10. Februar 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs-Urkunde für die Bergstadt Zellerfeld, vom 2. März 1847. (III. 61.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für die Bergstadt Zellerfeld zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bergstadt Zellerfeld und deren Bezirk, so wie die Bewohner derselben, insoweit darüber der Stadt bisher die Gerichtsbarkeit zugestanden hat, sind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des dasigen Berg- und Stadtgerichts in erster Instanz unterworfen.

§. 2. Dieses Gericht hat daselbst die gesammte öffentliche Verwaltung — ausschließlich der Polizeisachen, so lange eine Königliche

---

*) Bd. III. S. 556.

Berathung geschritten. Sodann kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 51. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens drei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 52. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 53. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 54. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 55. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 56. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

Die Bewirthschaftung der Forsten geschieht unter Zuziehung eines Königlichen Forstbedienten oder eines sonstigen von der Landdrostei dazu für geeignet erachteten Forstmannes.

Der Landdrostei bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen über den Forstbetrieb nach Anhörung der Stadt zu erlassen.

§. 57. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 58. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 59. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs= und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letzteren ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 60. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 61. Der Bürgermeister hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 59) die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 62. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 25 Thlr. übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

8) bei erheblichen Veränderungen in der Forstverwaltung;
9) bei abzuschließenden Vergleichen, sofern der Gegenstand den Werth von 100 Thlr. übersteigt.

§. 63. Binnen vier Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 64. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 65. Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der ferneren Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 66. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;

2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 67. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle, der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

Der Landdrostei bleibt vorbehalten, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern, zu bestimmen, ob und in wie weit die zur allgemeinen Armenunterstützung bestimmten Mittel solcher Stiftungen dem Armen-Collegium (§. 69) zur Verwaltung und Vertheilung sollen überwiesen werden.

VII. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen.

§. 68. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 69. Die Armenpflege wird unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch das bestehende Armen-Collegium verwaltet. Die Statuten desselben sollen mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung gebracht werden.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 70. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, soweit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 71. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 72. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 62 sub 2), von dem Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

Behuf Erhaltung der Ordnung des Stadt=Catasters muß bei 10 Thlr. Strafe jede Veräußerung und Belastung bürgerlicher Grundstücke zu Eldagsen, imgleichen jede Ablösung der darauf geruht habenden Abgaben und Lasten von den Betheiligten entweder mündlich oder, wenn Urkunden darüber aufgenommen worden sind, durch Vorlegung dieser, binnen 14 Tagen nach ihrer Ausfertigung und Empfangnahme, dem Magistrate angemeldet werden, welcher diese Anmeldung zu bescheinigen hat.

§. 73. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben rc. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs=, Verpflegungs= und sonstigen Militairsachen.

§. 74. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher=Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 75. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs= und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 76. Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 77. Der Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 78. Die Regierung kann unter den Magistrats=Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in

diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist die Strafbefugniß vom gesammten Magistrate auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an der Entscheidung Theil zu nehmen, so ist das Erkenntniß vom Amte Calenberg abzugeben.

Schlußbestimmung.

§. 79. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Eldagsen vom 25. Februar 1833*), insoweit sie mit gegenwärtiger Urkunde nicht im Einklange stehen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 10. Februar 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs-Urkunde für die Bergstadt Zellerfeld, vom 2. März 1847. (III. 61.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für die Bergstadt Zellerfeld zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bergstadt Zellerfeld und deren Bezirk, so wie die Bewohner derselben, insoweit darüber der Stadt bisher die Gerichtsbarkeit zugestanden hat, sind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des dasigen Berg- und Stadtgerichts in erster Instanz unterworfen.

§. 2. Dieses Gericht hat daselbst die gesammte öffentliche Verwaltung — ausschließlich der Polizeisachen, so lange eine Königliche

*) Bd. III. S. 556.

Polizei-Direction besteht — wahrzunehmen, so weit solche nicht durch diese Verfassungs-Urkunde dem Magistrate der Stadt ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 3. Dem Magistrate der Stadt dagegen steht zu:

1) die Verwaltung des städtischen (Cämmerei-) Vermögens;
2) die Veranlagung und öffentlich bekannt zu machende Vertheilung städtischer Lasten und Abgaben, wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf die Stadt fallenden Mannschaften und sonstigen Leistungen gerechnet werden soll;
3) die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten, Gebäude, Anlagen und sonstigen Bauwerke, so wie der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Privat-Anstalten, sowohl in der Stadt selbst, als in ihrem Bezirke;
4) unter Aufsicht der Berghauptmannschaft die Verwaltung derjenigen Zweige, welche nach der Polizei-Ordnung für Clausthal und Zellerfeld vom 18. März 1845*) §. 19—26 einschließlich und §. 28 der Verwaltung der Polizei-Direction entzogen sind.

   Insbesondere hat derselbe die Ausübung der Straßen-, Bau- und Feuerpolizei — einschließlich der Brandversicherungssachen — die Gewerbe- und Handwerkspolizei und die Bearbeitung der auch ferner von der Berghauptmannschaft zu entscheidenden Concessionssachen wahrzunehmen.

   Vergl. jedoch §. 29 der Polizei-Ordnung.

   Der Magistrat hat von der Gesundheitspolizei die Aufsicht über die gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte und Chirurgen, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft, unter Mitwirkung der Bergwerks-Verwaltung, auch überhaupt alle der Königlichen Polizei-Direction durch die Königliche Polizei-Ordnung vom 18. März 1845 nicht besonders überwiesenen Geschäfte dieses Zweiges der Polizei; (vergl. §§. 17 und 28 der Königlichen Polizei-Ordnung vom 18. März 1845).
5) die Domicilsachen, besonders die Aufnahme neuer Bürger nach den im §. 24 und 25 enthaltenen Bestimmungen, nebst der Ertheilung von Trauscheinen, und zwar für die Arbeiter des Bergwerks-, Hütten- und Forsthaushalts, nachdem sie die Erlaubniß zur Verheirathung von ihren Vorgesetzten erwirkt haben, zu besorgen.

§. 4. Wegen Einziehung der Gefälle der Stadtcämmerei und sonstigen städtischen Cassen sollen die Bestimmungen der Verordnung über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 13. März 1821 §§. 13 und 14 zur Anwendung kommen**).

§. 5. Der Magistrat ist in allen ihm überwiesenen Angelegenheiten zunächst der Berghauptmannschaft untergeordnet.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 708.
**) Bd. II. S. 102.

§. 6. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde, zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate.

§. 7. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und
drei Senatoren.

Demselben werden beigegeben:
ein Stadtrechnungsführer und
ein Stadtdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 8. Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Berghauptmannschaft vorzulegen, womit eine Angabe des Zustandes der öffentlichen Anstalten der Stadt und der im Laufe des verflossenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, nebst einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Activ- und Passivbestandes der städtischen Cassen zu verbinden ist.

§. 9. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrats-Collegium steht dem Bürgermeister zu; im Falle seiner Behinderung tritt der älteste Senator an seine Stelle, insofern nicht einer der anderen Senatoren von der Berghauptmannschaft damit ausdrücklich beauftragt wird.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel und veranlaßt, wenn die Umstände es gestatten, eine weitere Berathung und Beschlußnahme.

Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte soll, nachdem zuvor die Mitglieder des Magistrats darüber gehört worden sind, von der Berghauptmannschaft festgesetzt werden.

Die Aufnahme der Protocolle geschieht von dem Bürgermeister oder einem der Senatoren.

Sämmtliche Reinschriften, sowohl der Berichte, als der sonstigen Erlasse, werden von dem Vorsitzenden allein unterschrieben.

§. 10. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadtrechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung

derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

Der Wahltermin wird von der Berghauptmannschaft angesetzt, und das Wahlgeschäft von einem von derselben ernannten Beamten geleitet.

§. 11. Zu den Stellen der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Berghauptmannschaft anzuzeigen, um die Ernennung und Bestätigung einer derselben zu erwirken.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 12. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Jeder nach §. 16 und 17 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zu einer Senatorenstelle annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 33 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 13. Die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters und des Stadtrechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 14. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen.

§. 15. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Berghauptmannschaft vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 16. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist, und das 25ste Jahr zurückgelegt hat. Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein.

§. 17. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, so wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach

civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 18. Stimmführende Magistrats-Mitglieder, so wie der Stadtrechnungsführer dürfen ohne Genehmigung der Berghauptmannschaft und des Magistrats, nach Berathung mit den Bürgervorstehern, keine andere öffentliche Dienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 19. Von den Senatoren muß einer aus dem Stande der Handel- und Gewerbetreibenden, einer aber wenigstens aus dem Personale der Bergwerks-, Hütten- und Forst-Verwaltung des Harzes sein.

§. 20. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21. Das künftige Diensteinkommen der Mitglieder und der Dienstuntergebenen des Magistrats, so wie des Stadtrechnungsführers soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Dienststeinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 22. Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Berg- und Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher hat ebenfalls den Gerichtsstand vor demselben Gerichte.

§. 23. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Berghauptmannschaft, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammtmagistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 24. Bürger der Stadt wird künftig nur derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor darthun, daß er durch Geburt, erbliches Anrecht auf ein Bürgerhaus, durch Anstellung oder Annahme bei dem Bergwerks-, Hütten- und Forst-Haushalte, so wie bei den Zweigen der städtischen Verwaltung selbst, oder durch eine von der Berghauptmannschaft ertheilte besondere Er-

laubniß zum Erwerbe des Grundbesitzes oder zur Niederlassung am Harze für befähigt zu halten sei. Außerdem muß derselbe nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein städtisches Reihehaus in der Stadt oder deren Bezirke eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 25. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 26. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle."

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 27. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 28. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 29. Den Bürgervorstehern werden zwei Stellvertreter beigegeben, welche auf gleiche Weise gewählt werden.

§. 30. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch den Bürgermeister, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht schriftlich abgeben, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher Eigenthümer eines städtischen Reihehauses ist, und außerdem

1) für eine ein solches Haus besitzende Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) für eine hausbesitzende, das Bürgerrecht genießende Ehefrau deren Ehemann;
3) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.
Auch können
4) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben;
auch
5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
3) von denen, welche unter Curatel stehen, oder im Concurse befangen sind; oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen; oder
5) mit Werkhausstrafe belegt gewesen sind; oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 32. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige Bürger.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 31 nicht stimmberechtigte Personen.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein.

Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtbezirke wohnen.

§. 33. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;

4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt; und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

Königliche Diener und die bei der Bergwerks-, Hütten- und Forstverwaltung angestellten Personen bedürfen zur Annahme der Wahl auch der Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde.

§. 34. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt.

Alle 3 Jahre treten zwei der ersteren und einer der letzteren, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 35. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der zuerst erwählte Stellvertreter für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 36. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 37. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 38. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläſſig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 39. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Berghauptmannschaft anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 40. Die Bürgervorsteher wählen alle Jahr beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wiedergewählt werden.

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Berghauptmannschaft angezeigt.

§. 41. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 42 bis 46), theils für sich (s. §. 47 bis 49). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 47 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen. Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 42. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Stadtrechnungsführers nach den Bestimmungen der §§. 10 und 11;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6. August 1840*) und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31**);
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt, so wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner städtischer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Beantragung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 10 Thlr. in einem Jahre übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 50 Thlr. übersteigt:
12) bei Remissionsertheilungen an Rückständen aus den städtischen Rechnungen;

---

*) Bd. VI S. 691. **) Aufgehoben durch das provis. Ges. v. 26. Oct. 1848.

13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brottaxe festzustellen ist;
18) wenn die Berghauptmannschaft es besonders vorschreibt, wie sie denn auch
19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
20) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung über Gegenstände, welche seiner Verwaltung überwiesen sind, mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 43. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 44. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 45. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen, und er selbst oder einer der Senatoren führt das Protocoll.

§. 46. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Sodann wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten, und es kann hierauf sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgsonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Berghauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen.

§. 47. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlungen abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens zwei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 48. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 49. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 50. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 51. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 52. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 53. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr

zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Berghauptmannschaft einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Stadtrechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 54. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Stadtrechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 55. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 56. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 57. Der Bürgermeister hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 55) die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 58. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht zunächst der Berghauptmannschaft zu, welche die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen hat.

Es ist die Genehmigung derselben erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke oder Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen aus der Stadtcasse für Mitglieder und Untergebene des Magistrats, so wie für Kirchen- und Schuldiener und deren Hinterbliebene. Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Berghauptmannschaft, wenn sie **10 Thlr.** übersteigt;

6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der städtischen Güter und in den Grundsätzen der Verwaltung des städtischen Vermögens und der übrigen öffentlichen Anstalten und Angelegenheiten der Stadt;
9) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 59. Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer und die etwaigen sonstigen Rechnungsführer der städtischen Anstalten die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von den Rechnungsführern beantwortet und diese Beantwortungen in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden sind, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich den Rechnungsführern, vorbehältlich der berghauptmannschaftlichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 60. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Berghauptmannschaft zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Berghauptmannschaft.

VI. Vom Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 61. Die kirchlichen und Schulverhältnisse, so wie die Verwaltung der milden Stiftungen der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VII. Vom Armenwesen.

§. 62. Das Armenwesen wird bis auf weitere Anordnung nach den jetzt bestehenden Vorschriften besorgt.

VIII. Schluß.

§. 63. Alle Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Bergstadt Zellerfeld, welche mit dem Inhalte dieser Verfassungs-Urkunde nicht übereinstimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, am 2. März des 1847. Jahrs, Unserer Regierung im Zehnten.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs-Urkunde für die Bergstadt St. Andreasberg, vom 2. März 1847. (III. 78.)

Ernst August rc. rc. Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für die Bergstadt St. Andreasberg zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bergstadt St. Andreasberg und deren Bezirk, so wie die Bewohner derselben, insoweit darüber der Stadt bisher die Gerichtsbarkeit zugestanden hat, sind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des dasigen Berg- und Stadtgerichts in erster Instanz unterworfen.

§. 2. Dieses Gericht hat daselbst die gesammte öffentliche Verwaltung wahrzunehmen, so weit solche nicht durch diese Verfassungs-Urkunde dem Magistrate der Stadt ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 3. Dem Magistrate der Stadt dagegen steht zu:

1) die Verwaltung des städtischen (Cämmerei-) Vermögens;
2) die Veranlagung und öffentlich bekannt zu machende Vertheilung städtischer Lasten und Abgaben,
   wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf die Stadt fallenden Mannschaften und sonstigen Leistungen gerechnet werden soll;
3) die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten, Gebäude, Anlagen und sonstigen Bauwerke, so wie der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Privat-Anstalten, sowohl in der Stadt selbst, als in ihrem Bezirke;
4) die Verwaltung der Localpolizei unter der Aufsicht der Berghauptmannschaft nebst der Polizeistrafgewalt in den ihm überwiesenen Zweigen, so daß ihm für die bei diesen vorkommenden Contraventionen auch die Untersuchung und das Erkenntniß zusteht.
   Insbesondere hat derselbe die Ausübung der Straßen-, Bau- und Feuerpolizei, — einschließlich der Brandversicherungssachen, — die Gewerbe- und Handwerkspolizei und die Bearbeitung der auch ferner von der Berghauptmannschaft zu entscheidenden Con-

cessionssachen, die Aufrechthaltung der Sabbathsordnung und die Handhabung der Sittenpolizei wahrzunehmen.

Der Magistrat hat von der Gesundheitspolizei die Aufsicht über die gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte und Chirurgen, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft, unter Mitwirkung der Bergwerksverwaltung;

5) die Domicilsachen, besonders die Aufnahme neuer Bürger nach den im §. 24 und 25 enthaltenen Bestimmungen, nebst der Ertheilung von Trauscheinen, und zwar für die Arbeiter des Bergwerks-, Hütten- und Forsthaushalts, nachdem sie die Erlaubniß zur Verheirathung von ihren Vorgesetzten erhalten haben;

zu besorgen.

§. 4. Wegen Einziehung der Gefälle der Stadtcämmerei und sonstigen städtischen Cassen sollen die Bestimmungen der Verordnung über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 13. März 1821 §§. 13 und 14 zur Anwendung kommen*).

§. 5. Der Magistrat ist in allen ihm überwiesenen Angelegenheiten zunächst der Berghauptmannschaft untergeordnet.

§. 6. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde, zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate.

§. 7. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und
drei Senatoren.
Demselben werden beigegeben:
ein Stadrechnungsführer und
ein Stadtdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 8. Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Berghauptmannschaft vorzulegen, womit eine Angabe des Zustandes der öffentlichen Anstalten der Stadt und der im Laufe des verflossenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, nebst einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Activ- und Passivbestandes der städtischen Cassen zu verbinden ist.

§. 9. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrats-Collegium steht dem Bürgermeister zu; im Falle seiner

*) Bd. II. S. 102.

Behinderung tritt der älteste Senator an seine Stelle, insofern nicht einer der anderen Senatoren von der Berghauptmannschaft damit ausdrücklich beauftragt wird.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel, und veranlaßt, wenn die Umstände es gestatten, eine weitere Berathung und Beschlußnahme.

Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte soll, nachdem zuvor die Mitglieder des Magistrats darüber gehört worden sind, von der Berghauptmannschaft festgesetzt werden.

Die Aufnahme der Protocolle geschieht von dem Bürgermeister oder einem der Senatoren.

Sämmtliche Reinschriften, sowohl der Berichte, als der sonstigen Erlasse, werden von dem Vorsitzenden allein unterschrieben.

§. 10. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadtrechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

Der Wahltermin wird von der Berghauptmannschaft angesetzt, und das Wahlgeschäft von einem von derselben ernannten Beamten geleitet.

§. 11. Zu den Stellen der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Berghauptmannschaft anzuzeigen, um die Ernennung und Bestätigung einer derselben zu erwirken.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 12. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Jeder nach §. 16 und 17 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zu einer Senatorenstelle annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 33 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 13. Die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters und des Stadtrechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 14. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen.

§. 15. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Berghauptmannschaft vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 16. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist, und das 25. Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erforderniße treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein.

§. 17. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, so wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 18. Stimmführende Magistrats-Mitglieder, so wie der Stadtrechnungsführer dürfen ohne Genehmigung der Berghauptmannschaft und des Magistrats, nach Berathung mit den Bürgervorstehern, keine andere öffentliche Dienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 19. Von den Senatoren muß einer aus dem Stande der Handel- und Gewerbetreibenden, einer aber wenigstens aus dem Personale der Bergwerks-, Hütten- und Forstverwaltung des Harzes sein.

§. 20. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21. Das künftige Diensteinkommen der Mitglieder und der Dienstuntergebenen des Magistrats, so wie des Stadtrechnungsführers soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 22. Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Berg- und Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher hat ebenfalls den Gerichtsstand vor demselben Gerichte.

§. 23. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung der Berghauptmannschaft, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf acht Tage, der Gesammtmagistrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen; es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 24. Bürger der Stadt wird künftig nur derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor darthun, daß er durch Geburt, erbliches Anrecht auf ein Bürgerhaus, durch Anstellung oder Annahme bei dem Bergwerks-, Hütten- und Forsthaushalte, so wie bei den Zweigen der städtischen Verwaltung selbst oder durch eine von der Berghauptmannschaft ertheilte besondere Erlaubniß zum Erwerbe des Grundbesitzes oder zur Niederlassung am Harze für befähigt zu halten sei. Außerdem muß derselbe nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein städtisches Reihehaus in der Stadt oder deren Bezirke eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 25. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 26. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.“

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 27. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 28. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 29. Den Bürgervorstehern werden zwei Stellvertreter beigegeben, welche auf gleiche Weise gewählt werden.

§. 30. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmführenden Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch den Bürgermeister, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich abgegeben, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher Eigenthümer eines städtischen Reihehauses ist, und außerdem

1) für eine ein solches Haus besitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselbe führt;
2) für eine hausbesitzende, das Bürgerrecht genießende Ehefrau deren Ehemann;
3) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

4) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:
1) von Frauenzimmern;
2) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
3) von denen, welche unter Curatel stehen oder im Concurse befangen sind; oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen; oder
5) mit Werkhausstrafe belegt gewesen sind; oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 32. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige Bürger.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 31 nicht stimmberechtigte Personen.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein.

Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtbezirke wohnen.

§. 33. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:
1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt; und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

Königliche Diener und die bei der Bergwerks-, Hütten- und Forstverwaltung angestellten Personen bedürfen zur Annahme der Wahl auch der Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde.

§. 34. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei der erstern und einer der letzteren, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 35. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der zuerst gewählte Stellvertreter für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 36. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits sechs Jahre verflossen sind.

§. 37. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 38. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 39. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind, unter Vorlegung der Wahlprotocolle, der Berghauptmannschaft anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 40. Die Bürgervorsteher wählen alle Jahr beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, sofern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Berghauptmannschaft angezeigt.

§. 41. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 42 bis 46), theils für sich (s. §. 47 bis 49). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 47 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen. Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 42. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Stadtrechnungsführers nach den Bestimmungen der §§. 10 und 11;
2) bei den Wahlen behuf der Erwählung der Wähler des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840*) und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31**);

*) Bd. VI. S. 691. **) Aufgehoben durch das prov. Ges. v. 26. Oct. 1848.

3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt, so wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner städtischer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Beantragung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 10 Thlr. in einem Jahre übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 50 Thlr. übersteigt;
12) bei Remissionsertheilungen an Rückständen aus den städtischen Rechnungen;
13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brottaxe festzustellen ist;
18) wenn die Berghauptmannschaft es besonders vorschreibt, wie sie denn auch
19) bei Militair=Einquartierungs=Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
20) die ihnen durch diese Verfassungs=Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung über Gegenstände, welche seiner Verwaltung überwiesen sind, mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 43. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 44. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 45. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen, und er selbst oder einer der Senatoren führt das Protocoll.

§. 46. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Sodann wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten, und es kann hierauf sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher=Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher=Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Berhauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen.

§. 47. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlungen abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens zwei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben.

Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 48. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 49. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 50. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 51. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 52. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 53. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Berghauptmannschaft einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Stadtrechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen. Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 54. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Stadtrechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 55. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 56. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 57. Der Bürgermeister hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 55) die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 58. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht zunächst der Berghauptmannschaft zu, welche die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen hat.

Es ist die Genehmigung derselben erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen aus der Stadtcasse für Mitglieder und Untergebene des Magistrats, so wie für Kirchen- und Schuldiener und deren Hinterbliebene.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Berghauptmannschaft, wenn diese 10 Thlr. übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der städtischen Güter und in den Grundsätzen der Verwaltung des städtischen Vermögens und der übrigen öffentlichen Anstalten und Angelegenheiten der Stadt;
9) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 59. Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer und die etwaigen sonstigen Rechnungsführer der städtischen Anstalten die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von den Rechnungsführern beantwortet, und diese Beantwortungen in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden sind, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich den Rechnungsführern, vorbehältlich der berghauptmannschaftlichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahresrechnung zu ertheilen.

§. 60. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Berghauptmannschaft zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Berghauptmannschaft.

VI. Vom Kirchen= und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 61. Die kirchlichen und Schulverhältnisse, so wie die Verwaltung der milden Stiftungen der Stadt werden durch diese Verfassungs=Urkunde nicht berührt.

VII. Vom Armenwesen.

§. 62. Das Armenwesen wird bis auf weitere Anordnung nach den jetzt bestehenden Vorschriften besorgt.

Schluß.

§. 63. Alle Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Bergstadt St. Andreasberg, welche mit dem Inhalte dieser Verfassungs=Urkunde nicht übereinstimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, am 2. März des 1847. Jahres, Unserer Regierung im Zehnten.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs=Urkunde für den Flecken Bremervörde, vom 29. Junius 1847. (III. 163.)

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs=Urkunde für den Flecken Bremervörde zu erlassen, so wollen Wir, in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Flecken Bremervörde und dessen Feldmark, so wie die Bewohner desselben sind, soweit nicht einzelne Grundstücke und einzelne Bewohner einen befreieten Gerichtsstand genießen, der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Bremervörde in erster Instanz unterworfen.

§. 2. Der Magistrat des Fleckens hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen die öffentliche und Gemeinde=verwaltung innerhalb des Fleckens und der Feldmark desselben. Die weitere Bestimmung über die Verhältnisse der zur Zeit dem Flecken nicht angehörigen Grundstücke bleibt vorbehalten.

§. 3. Wegen Einziehung der Gefälle der Cämmerei sollen die Bestimmungen der Verordnung über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 13. März 1821 *) §§. 13 und 14 zur Anwendung kommen.

§. 4. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Stade, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 5. Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Bürgerschaft und des Fleckens betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs=Urkunde zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate.

§. 6. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und
zwei Senatoren.

Demselben werden beigegeben
ein Cämmerer und
zwei Fleckensdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken ergehen.

§. 7. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister zu. Im Falle der Behinderung tritt der älteste Senator an seine Stelle.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

Die Vertheilung der Geschäfte steht, wenn die Mitglieder sich darüber nicht einigen können, der Landdrostei zu. Die Senatoren sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister aufgetragenen einzelnen Geschäfte zu besorgen.

§. 8. Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen.

§. 9. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats=Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden

*) Bd. II. S. 102.

gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich dabei eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen; giebt dieselbe dann keinen andern Erfolg, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 10. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 11. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 15 und 16 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 33 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 12. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 13. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 14. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 15. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 16. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 17. Die Magistrats-Mitglieder und der Cämmerer dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats nach Berathung mit den Bürgervorstehern keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 18. Von den Senatoren muß einer vorzugsweise aus der Classe der Handel- oder Gewerbetreibenden sein.

§. 19. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 20. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats ist nach vorgängiger Verhandlung mit den Vertretern des Fleckens bei Regelung der neuen Verfassung von der Regierung festgestellt worden. Zur Abänderung bedarf es eines nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern zu fassenden Beschlusses der Regierung.

In der Regel sollen die Dienstеinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Amts Bremervörde unterworfen.

Der Magistrat als solcher und der Flecken haben ebenfalls den Gerichtsstand vor dem Amt Bremervörde.

§. 22. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus dem Flecken entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Magistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23. Bürger des Fleckens Bremervörde ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden ist.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in dem Flecken oder dessen Feldmark eigenthümlich erwirbt, ist verpflichtet, Bürger zu werden und

den Bürgereid zu leisten. Die gegenwärtigen Besitzer von Wohnhäusern, welche nicht Bürger sind, sie mögen jetzt schon zum Flecken gehören oder demselben beigelegt werden, trifft diese Verpflichtung nicht.

§. 24. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt auf längere Zeit im Flecken zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 25. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.“

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 26. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in dem Flecken aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 27. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 28. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll der Flecken in vier Viertel eingetheilt werden, und jedes Viertel wählt einen Bürgervorsteher.

§. 29. Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Viertel einen auf gleiche Weise wählt.

§. 30. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch den Bürgermeister, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Im Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Ehefrau deren Ehemann, und für eine hausbesitzende Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinander gesetzt sind, und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
3) von denen, welche unter Curatel stehen oder in Concurs befangen sind; oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen; oder
5) mit Werkhausstrafe belegt sind; oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 32. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige Bürger.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 31 nicht stimmberechtigte Personen.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß im Gebiete des Fleckens wohnen.

§. 33. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 34. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei derselben, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 35. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Viertels, und zwar letztern Falls auf die Dauer seiner noch übrigen Dienstzeit für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so find'et zu ihrem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 36. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits sechs Jahre verflossen sind.

§. 37. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckens-Casse vergütet.

§. 38. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als auch alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Fleckens-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 39. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 40. Die Bürgervorsteher wählen alle drei Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 41. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 42 bis 46), theils für sich (s. §§. 47 bis 49). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beob-

achtung der Bestimmungen im §. 47 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 42. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Bestimmungen der §§. 9 und 10;
2) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung des Fleckens, so wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen des Fleckens oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
3) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats-Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
4) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
5) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
6) bei Theilung der Fleckens-Gemeinheiten, sofern dieselben zum Cämmereivermögen gehören, oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden;
8) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
9) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
10) bei Fleckensbauwerken;
11) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
12) bei der Revision und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
13) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen;
14) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers;
15) bei Rechtsstreiten des Fleckens und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
16) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung des Fleckens;
17) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brodtaxe festzustellen; wie sie denn auch
18) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen; und endlich

19) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 43. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 44. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehr aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder, wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 45. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 46. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hierauf wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Sodann kann sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 47. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens drei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und

2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 48. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 49. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 50. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, im Rathszimmer zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 51. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem Vermögen des Fleckens.

§. 52. Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der Fleckensschulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 53. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 54. Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 55. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 56. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 57. Der Bürgermeister hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 55) die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 58. Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn Grundstücke und Gerechtsame vom Flecken erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Bauten des Fleckens, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 20 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats;
6) bei Theilung der Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
9) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn der Werth des Gegenstandes 50 Thlr. übersteigt.

§. 59. Binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und zu etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 60. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforder-

lichen Erläuterungen, ist binnen **14** Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die Fleckensgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 61. Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Fleckensgemeinde ohne Unterschied der christlichen Confessionen bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der ferneren Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 62. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 63. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

VII. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 64. Die kirchlichen und Schulverhältnisse des Fleckens werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 65. Das Armenwesen wird bis auf weitere Anordnung nach den jetzt bestehenden Vorschriften besorgt.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes= und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 66. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, soweit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 67. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 68. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen Fleckensabgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 58 sub 2), von dem Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 69. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner des Fleckens, ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt die wirkliche Execution nur nach vorgängig eingeholter Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs=, Verpflegungs= und sonstigen Militairsachen.

§. 70. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren, so wie unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher=Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 71. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs= und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen Körperschaften im Flecken.

§. 72. Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in dem Flecken bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 73. Der Magistrat hat, unter Oberaufsicht der Landdrostei, die Leitung der Fleckensanstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 74. Die Regierung kann unter den Magistrats=Mitgliedern die Person bestimmen, welche die Polizei im Flecken besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Fleckensgüter und Anstalten und der für Gemeindezwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats=Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über acht Tage Gefängniß oder über 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist die Entscheidung vom Amte Bremervörde abzugeben.

XIV. Schlußbestimmung.

§. 75. Alle früher über die Verfassung und Verwaltung des Fleckens Bremervörde ergangenen Bestimmungen, welche mit dieser Verfassungs=Urkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit aufgehoben.

Hannover, den 29. Junius 1847.

Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Verfassungs=Urkunde für den Flecken Markoldendorf, vom 30. Julius 1847. (III. 187.)

Nachdem beschlossen worden, eine revidirte Verfassungs=Urkunde für den Flecken Markoldendorf zu erlassen, so wollen Wir, in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit und die gesammte öffentliche Verwaltung innerhalb des Fleckens Markoldendorf und dessen Feldmark steht dem Amte Erichsburg=Hunnesrück in ihrem ganzen Umfange zu.

§. 2. Dem Magistrate des Fleckens Markoldendorf steht dagegen unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen und unter Aufsicht des Amts, welchem derselbe auch in dieser Beziehung untergeordnet bleibt, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Veranlagung und Vertheilung der Gemeindeabgaben und Lasten, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten, Anlagen, Gebäude und sonstigen Bauwerke und die Aufnahme neuer Bürger zu.

§. 3. Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse des Fleckens und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs=Urkunde, zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate.

§. 4. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und
zwei Rathsherren.

Demselben ist behuf der Rechnungsführung des Fleckens ein Cämmerer untergeben.

Außerdem stehen unter dem Magistrate
ein Rathsdiener und
die nach dem Bedürfnisse anzustellenden Feldhüter und Forstaufseher.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken, ergehen.

§. 5. Der Magistrat vollzieht die ihm vom Amte Erichsburg=Hunnesrück hinsichtlich der Handhabung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark ertheilten Befehle, Insinuationen und dahin schlagenden Aufträge.

§. 6. Der Magistrat hat von den innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark vorkommenden peinlichen Verbrechen dem Amte sofort Anzeige zu machen und bis zum Einschreiten des Gerichts die vorläufigen Maßregeln, welche zur Sicherstellung des Thatbestandes oder zur Auffindung und Festnahme des Thäters dienen, zu ergreifen.

§. 7. Der Magistrat hat alle die öffentliche Verwaltung im Flecken und dessen Feldmark betreffenden Befehle und Aufträge des Amts Erichsburg=Hunnesrück zu erledigen. Er handhabt die Polizei innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark nach der Anweisung des Amts.

Der Bürgermeister steht in dieser Beziehung, so wie hinsichtlich der Ausrichtung der Gerichtsgeschäfte (§. 5) zum Amte im Verhältnisse eines Amtsunterbedienten. Weiset derselbe sich nach erfolgtem

Dienstantritte zu den ihm als solchen obliegenden Geschäften nicht als tüchtig aus, so können dieselben von der Regierung einem Andern übertragen werden.

§. 8. Die polizeiliche Strafbefugniß im Flecken und in dessen Feldmark hat das Amt zu üben. Der Magistrat soll jedoch bis auf Weiteres befugt sein, Vergehen, welche gegen die Bestimmungen der Flur-, Forst-, Gemeindewege-, Straßen- und Feuerpolizei daselbst begangen sind selbstständig zu untersuchen und zu bestrafen, sofern nur eine Geldstrafe verwirkt ist, welche den Betrag von 1 Thlr. nicht übersteigt; die erkannten Geldstrafen verwandelt das Amt, im Falle des Unvermögens der Verurtheilten, in Gefängniß- oder Arbeitsstrafen. Alle sonstigen Polizeifrevel sind vom Magistrate dem Amte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Der Ertrag der von dem Magistrate erkannten Geldstrafen fließt in die Fleckenscasse, und die dafür angesetzten Arbeitsstrafen werden zum Besten des Fleckens verwendet. Der Ertrag der vom Amte erkannten Geldstrafen fließt in die Amtscasse.

§. 9. Die Geschäfte des Magistrats werden vorzugsweise von dem Bürgermeister besorgt. Die Rathsherren haben demselben dabei Hülfe zu leisten, und es können denselben einzelne Zweige der Verwaltung, unter Genehmigung des Amts, zu eigener Besorgung übertragen werden.

§. 10. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister in den vor den Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 11. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung dem ältesten Rathsherrn zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur der Vorsitzende kann Versammlungen des Magistrats anberaumen, und es werden von ihm sämmtliche Berichte, Ausfertigungen 2c. des Magistrats allein unterschrieben.

§. 12. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und liefert dieses dann kein anderes Resultat, so werden die beiden Gewählten in Vorschlag gebracht.

§. 13. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Personen zu wählen und, insofern die Wahl eines Bürgermeisters in Frage steht, durch das Amt Erichsburg-Hunnesrück der Landdrostei zur Ernennung und

Bestätigung einer derselben vorzuschlagen. Dagegen hat bei der Wahl eines Rathsherrn oder des Cämmerers das Amt selbst einen der Gewählten zu ernennen und zu bestätigen.

Die Wahl des Bürgermeisters wird durch einen Beamten des Amts Erichsburg=Hunnesrück, die der Rathsherren und des Cämmerers durch den Bürgermeister geleitet. Der Letztere hat das Ergebniß der Wahl dem Amte behuf der Bestätigung anzuzeigen.

§. 14. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 18 und 19 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Rathsherrn annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 31 bezeichneten Ausnahmeverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 15. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Rathsherren werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Rathsherr vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Landdrostei statthaft.

§. 16. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung ist dem Amte anzuzeigen.

§. 17. Die Magistrats=Mitglieder sind durch das Amt Erichsburg=Hunnesrück dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden vom Amte nach einer von demselben entworfenen Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 18. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 19. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispensation durch die Landdrostei deshalb ertheilt würde.

§. 20. Das Amt der Rathsherren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien rc. zur Casse gezogen werden.

§. 22. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung des Amts, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus dem Flecken entfernen. Diesen Magistrats=Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Magistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig dem Amte Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23. Bürger des Fleckens Markoldendorf ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem Flecken oder dessen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 24. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht, so wie die Erlaubniß zur Niederlassung als Nichtbürger in der Gemeinde, und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt im Flecken auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, beides zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 25. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt im Flecken aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 26. Die Bürgerschaft wird durch vier aus ihrer Mitte gewählte Vorsteher vertreten.

§. 27. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll der Flecken in vier Viertel eingetheilt werden, und jedes Viertel wählt einen Bürgervorsteher.

§. 28. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung derselben geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 29. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) für eine hausbesitzende Ehefrau, welche das Bürgerrecht genießt, deren Ehemann;
3) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind;

   auch können

4) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben; auch
5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimmen einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
3) von denen, welche unter Curatel stehen oder in Concurs befangen sind; oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen; oder
5) mit Werkhausstrafe belegt gewesen sind; oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 30. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers ist jeder stimmberechtigte Bürger (§. 29).

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so hat er sich der Ausübung seines Amts zu enthalten. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Fleckensgebiete wohnen.

§. 31. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 32. Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei derselben, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 33. Wenn ein Bürgervorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so findet zu seinem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt, insofern nicht der Ausfall in den letzten beiden Monaten der Amtszeit des Ausgefallenen erfolgt; im letzteren Falle bleibt die Stelle bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung unbesetzt.

§. 34. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits sechs Jahre verflossen sind.

§. 35. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscasse vergütet.

§. 36. Die Bürgervorsteher vertreten sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dieselben nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen haben. Jede weitere Vollmacht ist unzuläßig. Dieselben haben ihre Anträge in Gemeindeangelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn sie sich über diesen beschweren zu können glauben.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 37. Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Erichsburg=Hunnesrück dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs=Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 38. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 39 bis 43), theils für sich (s. §. 44 bis 46). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 44 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 39. I. Ihre Zuziehung ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Bestimmungen der §§. 12 und 13;
2) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung des Fleckens;
3) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
4) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
5) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
6) bei Theilung der Fleckens-Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden;
8) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
9) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
10) bei Bauwerken des Fleckens;
11) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
12) bei der Revision und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
13) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
14) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Fleckens-Rechnungsführers;
15) bei Rechtsstreiten des Fleckens und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
16) bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen des Fleckens oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben; wie sie denn auch

17) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
18) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 40. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 41. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens zwei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als zwei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 42. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister oder der ihn vertretende älteste Rathsherr die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 43. Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Sodann kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden, noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von den Bürgervorstehern beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht der Bürgervorsteher nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem der Bürgervorsteher und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 44. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben.

Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 45. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 46. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 47. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 48. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem Gemeindevermögen des Fleckens.

§. 49. Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 50. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an das Amt einzusenden, damit dieses das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 51. Die Rechnungsführung über das Vermögen des Fleckens wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 52. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs= und Cassenführung liegt vorzüglich dem Bürgermeister ob, indessen sind auch die Rathsherren befugt und verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Rechnungs= und Cassenführung zu richten und wahrgenommene Mängel dem Bürgermeister bemerklich zu machen.

§. 53. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat der Cämmerer einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 54. Der Bürgermeister hat in jedem Monate die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 55. Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung steht dem Amte Erichsburg-Hunnesrück zu. Die Genehmigung der Landdrostei, welche bei dem Amte zu beantragen ist, wird erforderlich:

1) wenn Grundstücke und Gerechtsame des Fleckens erworben, veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

Die Genehmigung des Amts ist erforderlich:

1) bei Bauten des Fleckens, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
2) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
3) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
4) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
5) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 56. Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der Superrevision des Amts, Entbindung über die abgelegte Jahresrechnung zu ertheilen.

§. 57. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an das Amt zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet das Amt.

Schlußbestimmung.

§. 58. Die Bestimmungen der Constitution des Fleckens Markoldendorf vom 18. März 1816*) werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 30. Julius 1847.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Bodenwerder, vom 4. August 1847. (III. 200.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem beschlossen worden, eine revidirte Verfassungs-Urkunde für die Stadt Bodenwerder zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat der Stadt Bodenwerder hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Stadtgebiets und der städtischen Feldmark. Die peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Feldmark wird von dem zuständigen Amte wahrgenommen.

§. 2. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Hannover, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde, zugezogen werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem Magistrate.

§. 5. Der Magistrat besteht aus
dem Bürgermeister und
zwei Senatoren.

Der Bürgermeister ist zugleich Stadtrichter und hat die Stelle des Stadtsyndicus mit zu vertreten, so weit als solches seinen Verpflichtungen als Stadtrichter nicht widerspricht.

Demselben werden beigegeben:
ein Cämmerer,
ein Stadtförster und
die erforderliche Anzahl sonstiger Dienstuntergebenen.

---

*) Bd. III. S. 188.

Ueber die Zahl der Dienstuntergebenen bleibt die Bestimmung nach dem Bedürfnisse vorbehalten. Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, ergehen.

§. 6. Dem Magistrate liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen Geschäfte unter Leitung und Vorsitz des Bürgermeisters ob, welcher in Verhinderungsfällen vom ältesten Senator vertreten wird.

§. 7. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 8. Dem Bürgermeister liegt die Führung der städtischen Processe ohne Vergütung ob, insofern derselbe nicht als Stadtrichter verhindert ist, dergleichen Processe zu führen.

§. 9. Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geschäftszweige nach einer von der Landdrostei zu genehmigenden Geschäftsordnung überwiesen.

§. 10. Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so kann der Ueberstimmte seine Ansicht zum betreffenden Berichte besonders ausführen.

§. 11. Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als die der sonstigen Erlasse, werden vom Bürgermeister allein unterschrieben.

§. 12. Zu Anfang jedes Jahrs soll im Magistrate der Activ- und Passivbestand der Stadtcasse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Uebersicht gegeben werden.

Auch soll in einer im Januar zu haltenden Magistratssitzung aus den von dem Stadtgerichte dann vorgelegten Verzeichnissen der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen aus den Depositen-, Hypotheken- und Sportelnbüchern Vortrag gehalten und das Behufige bemerkt werden.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die eben gedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 13. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von

mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 14. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 15. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 16. Jeder nach §. 20 und 21 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 44 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate oder seit seiner Niederlegung der Rechnungsführerstelle sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 17. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 18. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 19. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 20. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 21. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrecht-

licher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 22. Stimmführende Magistrats-Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats, nach Berathung mit den Bürgervorstehern, keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 23. Der Bürgermeister muß, wenn er nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richterexamen bestanden hat, dem letztern bei der Justiz-Canzlei zu Hannover sich unterwerfen, und er darf erst dann, wenn er von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

§. 24. Von den Senatoren muß einer vorzugsweise aus der Classe der Handel- oder Gewerbetreibenden sein.

§. 25. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 26. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien rc. zur Casse gezogen werden.

§. 27. Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Hannover*).

§. 28. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammtmagistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 29. Die Geschäfte des Stadtgerichts werden von dem Bürgermeister versehen.

Demselben sollen die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet werden.

---

*) Vergl. Gesetz v. 18. August 1848.

§. 30. Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) die streitige und freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der daselbst belegenen canzleisässigen Grundstücke;
2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — insofern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen.

§. 31. Wenn der Bürgermeister verhindert ist, die Geschäfte des Stadtgerichts zu besorgen, so werden dieselben im Namen des Stadtgerichts von dem Amte Grohnde-Ohsen versehen.

§. 32. Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter zweifachem Verschlusse verwahrt, und es führen der Bürgermeister und der im Dienste älteste Senator jeder einen Schlüssel. Bei Verhinderung des letztern tritt der zweite Senator an dessen Stelle.

§. 33. Der Geschäftsgang im Stadtgerichte soll durch eine im Magistrats-Collegium zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geschäftsordnung bestimmt werden.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 34. Bürger der Stadt Bodenwerder ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 35. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 36. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.“

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 37. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 38. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 39. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll die Stadt in vier Stadtviertel eingetheilt werden und jedes Stadtviertel wählt einen Bürgervorsteher.

§. 40. Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weise wählt.

§. 41. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat. In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen und auch, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich abgeben, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 42. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerin deren Ehemann, und für eine Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche in Concurs befangen sind, oder unter Curatel stehen; oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen; oder
5) Werkhaushaft erlitten haben; oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 43. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmberechtigte Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 500 Thalern besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht vollig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 44. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Apotheker und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahr alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 45. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei der ersteren, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 46. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 47. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 48. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 49. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 50. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 51. Die Bürgervorsteher wählen alle 3 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 52. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 53 bis 57), theils für sich (s. §§. 58 bis 60). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmung im §. 58 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 53. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Bestimmungen der §§. 13, 14 und 15;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §§. 1 bis 16 und §§. 25 bis 31;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats-Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats, und Feststellung ihres Diensteinkommens;

5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder, und insofern die letzteren die Summe von 15 Thalern übersteigen, auch für Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 20 Thlr. übersteigt;
12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner städtischer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
18) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;
19) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brottaxe festzustellen; wie sie denn auch
20) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
21) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 54. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich, und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 55. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thaler zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 56. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 57. Der Vorsitzende, oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hiernächst wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Sodann kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 58. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens drei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und

2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 59. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 60. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 61. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 62. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 63. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 64. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

Zu den Berathungen, welche die Cultur der Forsten und den Forsthaushalt betreffen, ist ein benachbarter Königlicher Forstbedienter jährlich einmal zuzuziehen. Die gefaßten Beschlüsse sind der Landdrostei mit dem Haushaltsplane zur Genehmigung vorzulegen.

§. 65. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 66. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 67. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 68. Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 66), die Casse vollständig zu prüfen, und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 69. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögens-Verwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 100 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Forstverwaltung rc.;
9) bei abzuschließenden Vergleichen, bei Gegenständen von einem über 100 Thlr. betragenden Werthe.

§. 70. Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 71. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 72. Die Vermögens-Verwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der ferneren Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 73. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 74. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle, der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

VII. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen.

§. 75. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 76. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, soweit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 77. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 78. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 69 sub 2), von dem Magistrate, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 79. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben 2c. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch eine wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei.

IX. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 80. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 81. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

X. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 82. Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Köperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 83. Die Aufsicht des Magistrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich besonders auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, welche die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen feststellen sollen, hat der Magistrat zuvörderst die Genehmigung der Landdrostei einzuholen.

XI. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 84. Der Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XII. Von der Polizei.

§. 85. Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist die Strafbefugniß vom gesammten Magistrate auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, so ist die Entscheidung vom Amte Grohnde-Ohsen abzugeben.

Schlußbestimmung.

§. 86. Das Verfassungs-Reglement vom 23. Februar 1829*) und die sonst hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Stadt Bodenwerder erlassenen Bestimmungen, welche mit dem Inhalte dieser Verfassungs-Urkunde nicht übereinstimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 4. August 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lüchow, vom 10. October 1847. (III. 268.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lüchow zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat der Stadt Lüchow hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung

*) Bd. III. S. 441.

der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeinde-verwaltung innerhalb des Stadtgebiets nach Maßgabe des über die Jurisdictions-Grenzen zwischen dem Königlichen Amte und der Stadt Lüchow am 10. März 1817 abgeschlossenen und am 17. October desselben Jahrs bestätigten Recesses und mit Vorbehalt der in den §§. 1 und 2 dieses Recesses bedungenen Ausnahmen.

§. 2. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Lüneburg, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4. Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde, zugezogen werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem Magistrate.

§. 5. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister, der zugleich Stadtsyndicus ist, und
zwei Senatoren.

Der Bürgermeister und der erste Senator müssen der Rechte kundig sein.

Demselben werden beigegeben:
ein Stadtrechnungsführer und
die erforderliche Anzahl sonstiger Dienstuntergebenen.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, ergehen.

§. 6. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadtrechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 7. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 8. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 9. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters, des ersten Senators und des Stadtrechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Der zweite Senator wird auf 6 Jahre gewählt; jedoch kann dieselbe Person wieder gewählt werden.

Daß dieser Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft; auch muß jeder nach §. 12 und 13 geeignete Bürger die auf ihn fallende Wahl zu dieser Stelle annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 42 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 10. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung derselben ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 11. Die Magistrats=Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 12. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein.

§. 13. Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 14. Stimmführende Magistrats=Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats, nach Berathung mit den Bürgervorstehern, keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 15. Die stimmführenden Mitglieder des Stadtgerichts müssen, wenn sie nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richterexamen bestanden haben, dem letztern bei der Justiz-Canzlei zu Celle sich unterwerfen, und dürfen erst dann, wenn sie von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, eingeführt und beeidigt werden.

§. 16. Der zweite Senator muß aus der Classe der Handel- oder Gewerbetreibenden sein.

Das Amt desselben ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 17. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 18. Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind, insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Celle*).

§. 19. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich von ihrem Wohnorte entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammtmagistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 20. Dem Magistrate liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen Geschäfte unter Leitung des Bürgermeisters ob, welcher in Verhinderungsfällen von dem ersten Senator vertreten wird.

§. 21. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt jedoch das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 22. Der Bürgermeister als Syndicus ist der Rechts-Consulent des Magistrats in allen Sachen, welche die Stadt, die Bürgerschaft, die Stadtcasse und die der Stadt gehörigen Stiftungen angehen, und hat darin sein Rechtsgutachten abzugeben und die Processe zu führen, jedoch ohne besondere Vergütung aus der Stadtcasse.

§. 23. Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte geschieht unter Genehmigung oder auf Anordnung der Landdrostei und ist der zweite Senator verpflichtet, die ihm vom Magistrate aufgetragenen einzelnen Angelegenheiten zu besorgen.

*) Vergl. Gesetz v. 18. August 1848.

§. 24. Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Bürgermeisters oder sonst Dirigirenden.

Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so bleibt dem Ueberstimmten unbenommen, seine Ansicht zu dem betreffenden Berichte besonders darzulegen.

§. 25. Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als die der sonstigen Erlasse, werden von dem Bürgermeister allein unterschrieben.

Die Concepte aller Berichte an vorgesetzte Behörden, so wie die Erlasse, welche verfassungsmäßig nur nach vorgängiger Entschließung des Magistrats gültig geschehen können, sind von den sämmtlichen stimmführenden Mitgliedern zu signiren.

§. 26. Zu Anfang jedes Jahrs soll in einer dazu angesetzten Versammlung der Activ- und Passivbestand der Stadtcasse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Uebersicht gegeben werden.

Desgleichen sollen von dem Stadtgerichte dem Magistrats-Collegium nach Ablauf jedes Jahrs Verzeichnisse der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen die Depositen-, Hypotheken- und Sportelnbücher vorgelegt werden; es ist daraus in einer im Januar zu haltenden Gesammtsitzung Vortrag zu halten und das Behufige zu bemerken.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die eben gedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 27. Das Stadtgericht soll bestehen aus
dem Bürgermeister und
dem ersten Senator.

Demselben sollen die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet werden.

§. 28. Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) die streitige und freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der in den §§. 1 und 2 des Recesses vom $\frac{\text{10. März}}{\text{17. October}}$ 1817 bezeichneten Gebäude und Straßen, welche der Gerichtsbarkeit des Amts Lüchow untergeben sind;
2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — insofern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen oder nach dem erwähnten Recesse unter der Gerichtsbarkeit des Amts Lüchow stehen.

§. 29. Der Bürgermeister besorgt als Dirigent die Vertheilung und Leitung der Geschäfte; in Behinderungsfällen wird er durch den ersten Senator vertreten.

Bei eintretender Stimmengleichheit wird ein Mitglied des Amts Lüchow zur Abgebung seiner Stimme zugezogen. Die Theilnahme des Bürgermeisters an den Beschlüssen fällt in solchen Fällen weg, wo er die Stadt als Anwalt vertreten oder ein Rechtsgutachten abgegeben hat.

§. 30. Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter dreifachem Verschlusse verwahrt, und es führen der Bürgermeister und die beiden Senatoren jeder einen Schlüssel.

§. 31. Der Geschäftsgang im Stadtgerichte soll durch eine im Magistrats-Collegium zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geschäftsordnung bestimmt werden.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 32. Bürger der Stadt Lüchow ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem städtischen Jurisdictionsbezirke oder eines von den in dem §. 1 und 3 des Recesses vom $\frac{\text{10. März}}{\text{17. October}}$ 1817 benannten Bürgerhäusern außerhalb desselben eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 33. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 34. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle."

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 35. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die

daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Stadtcasse zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 36. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 37. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll die Stadt in zwei Bezirke eingetheilt werden und jeder Bezirk wählt zwei Bürgervorsteher.

§. 38. Den Bürgervorstehern werden zwei Stellvertreter beigegeben, von denen jeder Bezirk einen auf gleiche Weise wählt.

§. 39. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, oder auch, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 40. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher mit einem Bürgerhause (cf. §. 32) angesessen ist, und außerdem

1) für eine ein Bürgerhaus besitzende Bürgerwittwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt, und für eine ein Bürgerhaus besitzende Ehefrau, welche Bürgerin ist, deren Ehemann;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben; auch
4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme abgeben.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;

3) von denen, welche unter Curatel stehen, oder in Concurs befangen sind; oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen; oder
5) mit Werkhaushaft belegt gewesen sind; oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 41. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige, mit einem Bürgerhause ansässige Bürger.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 40 nicht stimmberechtigte Personen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 42. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:
1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 43. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei der ersteren, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 44. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtbezirks für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 45. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 46. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 47. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat.

Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadt-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 48. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind, unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 49. Die Bürgervorsteher wählen alle 3 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 50. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 51 bis 55), theils für sich (s. §. 56 bis 58). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 56 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 51. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Stadtrechnungsführers nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840 §§. 1 bis 16 und §§. 25 bis 31;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung der Stadt, so wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 Thlr. in einem Jahre übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 30 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 50 Thlr. übersteigt;
12) bei Remissions=Ertheilungen an Cämmerei=Rückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;
18) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brottaxe festzustellen; wie sie denn auch
19) bei Militair=Einquartierungs=Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
20) die ihnen durch diese Verfassungs=Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 52. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 53. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen

Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist (s. §. 39).

§. 54. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und der erste Senator oder ein Auditor führt das Protocoll.

§. 55. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Nach deren Beendigung kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher=Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher=Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 56. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens zwei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 57. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 58. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 59. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 60. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 61. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 62. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Stadtrechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 63. Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Stadtrechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 64. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letzteren ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 65. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 66. Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 64), die Casse vollständig zu prüfen, und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 67. Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 200 Thlr. übersteigt;

5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 15 Thlr. übersteigt;

6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der städtischen Güter;
9) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Werth von 100 Thlr. erreicht.

§. 68. Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzer Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Stadtrechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 69. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 70. Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar

über die Erhaltung des Vermögens und die stiftungsmäßige Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der ferneren Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 71. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 72. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle, der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

VII. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 73. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 74. Die Armenpflege soll unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch ein besonderes Armen-Collegium verwaltet werden. Dessen Geschäftsordnung ist Magistratsseitig zu bearbeiten und mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 75. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, soweit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 76. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 77. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 67 sub 2), von dem Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher, zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 78. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei und gegen die der Amts-Jurisdiction untergebenen Besitzer bürgerpflichtiger Grundstücke durch Requisition des Amts Lüchow.

X. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 79. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren, so wie unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 80. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 81. Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 82. Der Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 83. Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außer-

ordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeisame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats=Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist das andere Mitglied des Stadtgerichts dabei zuzuziehen.

Schlußbestimmung.

§. 84. Alle hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Stadt früher ergangenen Bestimmungen, welche mit dieser Verfassungs=Urkunde in Widerspruch stehen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 10. October 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Verfassungs=Urkunde für den Flecken Hoya, vom 21. October 1847 (III. 288.)

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs=Urkunde für den Flecken Hoya zu erlassen, so wollen Wir, in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit bestimmen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat des Fleckens Hoya hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Fleckens nach Maßgabe der eingetretenen nähern Bestimmung über den obrigkeitlichen Bezirk desselben.

§. 2. Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Hannover, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Fleckensgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4. Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse des Fleckens und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs=Urkunde, zugezogen werden.

II. Von der Obrigkeit des Fleckens.

A. Von dem Magistrate.

§. 5. Der Magistrat besteht aus
dem Bürgermeister und
zwei Senatoren.
Demselben werden beigegeben:
ein Cämmerer und
zwei Fleckensdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken ergehen.

§. 6. Dem Magistrate liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen Geschäfte unter Leitung und Vorsitz des Bürgermeisters ob, welcher in Verhinderungsfällen vom ältesten Senator vertreten wird.

§. 7. In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 8. Dem Bürgermeister liegt die Führung der Processe des Fleckens ohne besondere Vergütung ob, insofern derselbe nicht als Fleckensrichter verhindert ist, dergleichen Processe zu führen.

§. 9. Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geschäftszweige nach einer von der Landdrostei zu genehmigenden Geschäftsordnung überwiesen.

§. 10. Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so kann der Ueberstimmte seine Ansicht zum betreffenden Berichte besonders ausführen.

§. 11. Sämmtliche Reinschriften sowohl der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als der sonstigen Erlasse werden vom Bürgermeister allein unterschreiben.

§. 12. Zu Anfang jedes Jahrs soll in einer dazu angesetzten Versammlung des Magistrats der Activ= und Passivbestand der Fleckenscasse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten des Fleckens eine Uebersicht gegeben werden.

Auch soll in einer im Januar zu haltenden Magistratssitzung aus den Verzeichnissen der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen aus den Depositen=, Hypotheken= und Sportelnbüchern Vortrag gehalten und das Behufige bemerkt werden.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die eben gedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 13. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers geschieht, vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats=Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 14. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats=Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 15. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 16. Jeder nach §. 20 und 21 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 44 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem letzten Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 17. Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 18. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung derselben ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 19. Die Magistrats=Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze

vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 20. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 21. Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 22. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats nach Berathung mit den Bürgervorstehern keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 23. Der Bürgermeister muß, wenn er nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richter-Examen bestanden hat, dem letztern bei der Justiz-Canzlei zu Hannover sich unterwerfen, und darf erst dann, wenn er von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

§. 24. Von den Senatoren muß einer vorzugsweise aus der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden sein.

§. 25. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 26. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 27. Der Bürgermeister hat bis auf Weiteres seinen Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Hannover. Die übrigen Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind insofern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Fleckensgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und der Flecken haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Hannover*).

§. 28. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht

*) Vergl. Gesetz v. 18. Aug. 1848.

über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus dem Flecken entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Magistrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen; es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

B. Von dem Fleckensgerichte.

§. 29. Die Geschäfte des Fleckensgerichts werden von dem Bürgermeister versehen.

§. 30. Das Fleckensgericht verwaltet innerhalb des Fleckensbezirks (§. 1) sowohl die streitige, als freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich

1) über alle in dem Fleckensbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, so weit dieselben nicht canzleisässig sind;
2) über alle im Fleckensbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — insofern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen.

§. 31. Wenn der Bürgermeister für kurze Zeit verhindert ist, die Geschäfte des Fleckensgerichts zu besorgen, so werden dieselben bis auf anderweite Verfügung der Regierung im Namen des Fleckensgerichts vom Amte Hoya versehen.

§. 32. Die Deposita werden in einem Fleckensgebäude unter dreifachem Verschlusse verwahrt, und es führen der Bürgermeister und die beiden Senatoren jeder einen Schlüssel.

§. 33. Der Geschäftsgang im Fleckensgerichte soll durch eine im Magistrats-Collegium zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geschäftsordnung bestimmt werden.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 34. Bürger des Fleckens ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung davon in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in dem Flecken eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 35. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in dem Flecken auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 36. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den

Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.“

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 37. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in dem Flecken aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 38. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 39. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll der Flecken in vier Rotten eingetheilt werden und jedes Rott wählt einen Bürgervorsteher.

§. 40. Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Rott einen auf gleiche Weise wählt.

§. 41. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger unter Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 42. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Ehefrau deren Ehemann, und für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben; auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats=Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;

2) von Frauenzimmern;

3) von denen, welche unter Curatel stehen oder in Concurs befangen sind; oder welche

4) öffentliche Armenunterstützung genießen; oder

5) mit Werkhaushaft belegt gewesen sind; oder

6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 43. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder stimmberechtigte volljährige Bürger, welcher nach Abzug seiner hypothekarischen Schulden ein reines, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 500 Thlr. besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Fleckensgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Fleckensgebiete wohnen.

§. 44. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;

2) Militairpersonen;

3) Geistliche und Schullehrer;

4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;

5) Bürger über 60 Jahre alt, und

6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 45. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei derselben, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 46. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Rotts für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 47. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 48. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscasse vergütet.

§. 49. Das Bürgervorsteher=Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläßig. Dasselbe hat seine Anträge in Fleckensangelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 50. Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs=Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 51. Die Bürgervorsteher wählen alle 3 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, insofern sie Bürgervorsteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 52. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 53 bis 57), theils für sich (s. §. 58 bis 60). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 58 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 53. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats=Mitglieder und des Cämmerers nach den Bestimmungen der §§. 13 und 14;
2) bei der Wahl der beiden Fleckenswähler nach Maßgabe des §. 30 des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom 6. November 1840;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung des Fleckens, so wie bei Abänderung alter und Einführung neuer allgemeiner

Fleckenseinrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen des Fleckens oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats, und Feststellung ihres Diensteinkommens;

5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und, sofern letztere die Summe von 15 Thlr. übersteigen, auch für Untergebene des Magistrats;

6) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

7) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;

8) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden;

9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei Fleckensbauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 20 Thaler übersteigt;

12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;

13) bei der Revision und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;

15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Fleckensrechnungsführers;

16) bei Rechtsstreiten des Fleckens und deshalb abzuschließenden Vergleichen;

17) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung des Fleckens;

18) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brottaxe festzustellen; wie sie denn auch

19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

20) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 54. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 55. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 56. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 57. Der Vorsitzende oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hiernächst wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Sodann kann sofort abgestimmt werden oder, auf Anordnung des Vorsitzenden, noch eine abgsonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher=Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher=Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 58. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens drei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 59. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 60. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 61. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die auf dem Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 62. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem Fleckensvermögen.

§. 63. Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der Fleckensschulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 64. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift, und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 65. Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 66. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letzteren ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 67. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Uebersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 68. Der Bürgermeister hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 66) die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 69. Die Oberaufsicht über die Fleckensvermögens-Verwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die Fleckensrechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn Fleckensgrundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Fleckensbauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.
Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 25 Thlr. übersteigt;
6) bei Theilung der Gemeinheiten des Fleckens oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
9) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn der Werth des Gegenstandes 50 Thlr. übersteigt.

§. 70. Binnen vier Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben und schließlich den Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 71. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen **14** Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Fleckensgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 72. Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Fleckens-

gemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und die stiftungsmäßige Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der fernern Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 73. In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 74. Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle, der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

VII. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen.

§. 75. Die kirchlichen und Schulverhältnisse des Fleckens werden durch diese Verfassung nicht berührt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 76. Die Regelung des Armenwesens nach den Grundsätzen dieser Verfassungs-Urkunde bleibt vorbehalten. Bis auf Weiteres wird dasselbe nach den jetzt bestehenden Vorschriften besorgt.

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 77. Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, so weit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 78. Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 79. Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen Gemeindeabgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 69 sub 2), von dem Magistrate, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 80. Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner des Fleckens ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei.

X. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 81. Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorsteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 82. Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI. Von den Zünften und sonstigen Fleckens-Körperschaften.

§. 83. Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in dem Flecken bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame Fleckenszwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

XII. Von der Fürsorge für Handel nnd Gewerbe.

§. 84. Der Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der Fleckensanstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 85. Mit Ausnahme der Paß- und Fremdenpolizei, welche von dem Amte Hoya wahrzunehmen ist, steht dem Magistrate die Verwaltung der Polizei in dem Flecken zu.

Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die Fleckenspolizei besorgen soll. Auch kann sie,

wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Fleckensgüter und Anstalten und der für Gemeindezwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder über 30 Thlr. an Gelde in Frage, so ist die Strafbefugniß vom gesammten Magistrate auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an dem Erkenntniß Theil zu nehmen, so ist die Entscheidung vom Amte Hoya abzugeben.

XIV. Schlußbestimmung.

Alle früher über die Verfassung und Verwaltung des Fleckens Hoya ergangenen Bestimmungen, welche mit dieser Verfassungs-Urkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit aufgehoben.

Hannover, den 21. October 1847.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bevensen, vom 20. November 1847. (III. 311.)

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bevensen zu erlassen, so wollen Wir, in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, Folgendes hiemit bestimmen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Flecken Bevensen und dessen Feldmark, so wie die Bewohner desselben, so weit nicht einzelne Grundstücke und einzelne Bewohner einen befreiten Gerichtsstand genießen, sind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Medingen in erster Instanz unterworfen.

§. 2. Das Amt Medingen hat daselbst die gesammte Verwaltung, einschließlich der Polizeisachen, wahrzunehmen, so weit solche nicht durch diese Verfassungs-Urkunde dem Magistrate des Fleckens ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 3. Dem Magistrate des Fleckens dagegen steht zu:

1) die Verwaltung des Fleckens- (Cämmerei-) Vermögens;
2) die Veranlagung und Vertheilung der Fleckenslasten und Abgaben, wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf den Flecken fallenden Mannschaften und sonstigen Leistungen gerechnet werden soll;
3) die Verwaltung und Beaufsichtigung der Fleckensgüter, seiner Anstalten, Gebäude, Anlagen und sonstigen Bauwerke, Wege und Grenzen, so wie der zu gemeinsamen Zwecken des Fleckens bestimmten Privatanstalten, sowohl im Flecken selbst wie in der Feldmark desselben;
4) die Aufnahme neuer Bürger und sonstiger Einwohner;
5) die Handhabung der gewöhnlichen Ortspolizei innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark unter besonderer Aufsicht des Amts und unter Ausschluß der vielmehr dem Amte zustehenden Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen, insbesondere die Handhabung
   der Feuerpolizei,
   der Baupolizei,
   der Straßenpolizei,
   der Wirthshauspolizei und
   der Gewerbepolizei.

§. 4. Der Magistrat ist befugt, alle im Klaren ruhenden Beiträge zur Cämmereicasse und deren Gefälle anmahnen zu lassen. Bleibt die Anmahnung erfolglos, so sind wegen des weitern Verfahrens gegen die säumigen Schuldner die geeigneten Anträge an das Amt unter Einlieferung der Anmahnungsbescheinigungen zu richten.

§. 5. Der Magistrat ist in allen ihm überwiesenen Angelegenheiten dem Amte Medingen untergeordnet; auch hat derselbe in den ihm nicht überwiesenen Angelegenheiten dem Amte bei Ausübung der Verwaltung auf dessen Aufforderung Hülfe zu leisten und alle ihm in dieser Beziehung zu Theil werdenden Aufträge zu besorgen.

§. 6. Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse des Fleckens und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde, zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate.

§. 7. Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister
und
zwei Rathsherren.

Demselben wird ein Fleckensdiener beigegeben.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken, ergehen.

§. 8. Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs dem Amte vorzulegen.

§. 9. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister zu, im Falle seiner Behinderung tritt der erste Rathsherr an seine Stelle; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens 48 Stunden nachher von der getroffenen Maßregel.

Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte soll, wenn die Mitglieder des Magistrats sich nicht darüber einigen können, vom Amte festgesetzt werden; jedoch soll der Bürgermeister den größern Theil der Geschäfte besorgen.

§. 10. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate geschieht vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats=Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

Der Wahltermin wird vom Amte angesetzt und das Wahlgeschäft von einem Beamten geleitet.

§. 11. Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats=Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und vom Amte der Landdrostei zur Ernennung und Bestätigung einer derselben anzuzeigen.

§. 12. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 16 und 17 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Rathsherrn annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 30 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 13. Die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters geschieht auf Lebenszeit.

Die Rathsherren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Rathsherr vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 14. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist dem Amte anzuzeigen.

§. 15. Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung durch das Amt Medingen dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden vom Amte nach einer von demselben entworfenen Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 16. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist, und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

§. 17. Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt, noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispensation von Seiten der Landdrostei deshalb ertheilt würde.

§. 18. Das Amt der Rathsherren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 19. Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung des Magistrats mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt, und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 20. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung des Amts aus dem Flecken entfernen. Den Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Magistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig dem Amte Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 21. Bürger des Fleckens Bevensen ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren ent-

richtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sei.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in dem Flecken oder dessen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 22. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in dem Flecken auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 23. Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, oder im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, „daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle."

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 24. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt im Flecken aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 25. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 26. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll der Flecken in vier Bezirke eingetheilt werden und jeder Bezirk wählt einen Bürgervorsteher.

§. 27. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch den Bürgermeister, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Im Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt wird, kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, oder, so weit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht schriftlich einsenden, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für das Mal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 28. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Ehefrau deren Ehemann, und für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt.
2) Alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können schriftlich die Stimme abgeben.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche in Concurs befangen sind, oder unter Curatel stehen; oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung erhalten; oder
5) mit Werkhaushaft belegt sind; oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 29. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers ist jeder volljährige stimmfähige Bürger.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so hat derselbe sich der Ausübung seines Amts zu enthalten. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

§. 30. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Apotheker und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 31. Die Bürgervorsteher werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei derselben, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2. Januar Statt finden.

§. 32. Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so findet zu seinem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt, insofern nicht der Ausfall in den letzten beiden Monaten des Jahrs erfolgt; im letztern Falle bleibt die Stelle bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung unbesetzt.

§. 33. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 34. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscasse vergütet.

§. 35. Das Bürgervorsteher=Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als die übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Fleckensangelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 36. Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Medingen dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs=Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 37. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 38 bis 42), theils für sich (s. §§. 43 bis 45). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 43 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuorden.

§. 38. I. Vom Magistrate und beziehungsweise von dem Amte werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats=Mitglieder nach den Bestimmungen der §§. 10 und 11;
2) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung des Fleckens, so

wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen des Fleckens oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;

3) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;
4) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
5) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
6) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden;
8) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
9) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thlr. beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
10) bei Gemeindebauwerken;
11) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
12) bei der Revision und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltplanes;
13) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
14) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Fleckensrechnungsführers;
15) bei Rechtsstreiten des Fleckens und deshalb abzuschließenden Vergleichen; wie sie denn auch
16) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
17) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben über Gegenstände, welche seiner Verwaltung überwiesen sind, anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 39. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 40. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem

anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder, wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 41. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt auch das Protocoll.

§. 42. Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 43. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 44. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 45. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 46. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 47. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem Fleckensvermögen.

§. 48. Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der Fleckensschulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 49. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an das Amt einzusenden, damit dieses das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht.

§. 50. Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird vom Bürgermeister besorgt, welcher deshalb eine vom Amte zu genehmigende angemessene Sicherheit zu leisten hat. Auf Verfügung der Landdrostei und nach Anhörung des Magistrats und der Bürgervorsteher kann jedoch ein besonderer Rechnungsführer angestellt werden, welcher sodann wie die Rathsherren gewählt wird und dessen übrige Verhältnisse nach den bei seiner Anstellung Statt findenden Umständen von der Landdrostei festgestellt werden.

§. 51. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt dem Amte ob. Indessen sind auch die Rathsherren befugt und verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Rechnungs- und Cassenführung zu richten und wahrgenommene Mängel dem Amte bemerklich zu machen.

§. 52. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat der Bürgermeister einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate und auch dem Amte vorzulegen.

§. 53. Das Amt hat, so oft es solches für erforderlich hält, wenigstens aber in jedem Jahre einmal die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 54. Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung des Fleckens steht zunächst dem Amte zu.

Die Genehmigung der Landdrostei, welche beim Amte nachgesucht werden muß, ist erforderlich:

1) wenn Fleckensgrundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Die Genehmigung des Amts ist erforderlich:

1) bei Fleckensbauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt;
2) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung des Amts, wenn sie 10 Thlr. übersteigt;
3) bei Theilung von Fleckensgemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
4) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
5) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
6) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 55. Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs ist von dem Rechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, wo sie der Bürgermeister mit den Rathsherren durchzugehen hat. Dieselbe ist hiernach nebst Belegen den Bürgervorstehern vorzulegen, welche vier Wochen hindurch sie einsehen, prüfen und dazu ihre Erinnerungen einbringen können.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Rechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so ist die Rechnung an das Amt Medingen einzusenden, welches über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben und schließlich dem Rechnungsführer Entbindung über die abgelegte Jahresrechnung zu ertheilen hat.

§. 56. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Amtsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, sofern solches von der Landdrostei vorgeschrieben wird.

Schluß.

§. 57. Alle Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung des Fleckens Bevensen, welche mit dem Inhalte dieser Verfassungs-Urkunde nicht übereinstimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Hannover, den 20. November 1847.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Vereinigung einiger Gartenwesen vor Harburg mit der Stadt Harburg betr., vom 23. März 1847. (III. 106.)

Unter Allerhöchster Genehmigung werden mit dem 1. April dieses Jahrs die vor Harbung belegenen, bisher zum Bezirke des dasigen Amts gehörigen Gartenwesen des Gastwirths Ernst Eddelbüttel und des Mühlenbesitzers Georg Peter Heitmann in Ansehung der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit an die Stadt Harburg übergehen; auch werden zufolge höherer Verfügung die gedachten Besitzungen mit dem obengenannten Tage dem Gemeindeverbande der Stadt Harburg beigelegt werden.

Solches wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betreffend den neuen Anschlußbezirk der Stadt Harburg, vom 4. August 1847. (III. 219.)

Zufolge höherer, in Gemäßheit des Recesses vom 15. August 1844 erlassener Verfügung ist mit dem 1. d. M. die Gerichtsbarkeit und die übrige obrigkeitliche Dienstverwaltung im neuen Anschlußbezirke der Stadt Harburg, mit Ausnahme der der K. Polizei=Commission zu Harburg überwiesenen Polizeiverwaltung, dem Magistrate daselbst übertragen.

Der erwähnte Bezirk umfaßt den an der Ostseite von Harburg zwischen der Stadt, dem neuen Kurdeiche und dem Elbdeiche befindlichen Flächenraum, einschließlich des Kurdeichs und ausschließlich des Elbdeichs.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Erweiterung des Jurisdictions= und Verwaltungsbezirks der Stadt Harburg betr., vom 25 October 1849. (III. 72.)

Im besondern Auftrage des K. Ministeriums des Innern wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen der Erweiterung des Gebiets der Stadt Harburg im Einverständnisse mit der Stadt Folgendes festgestellt ist:

Die Grenze des erweiterten Gebiets der Stadt Harburg gegen das Gebiet des Amts Harburg läuft von der südöstlichen Ecke des Neulander Priels nach dem Steine zu, welcher die Grenze zwischen dem städtischen Kurdeiche und dem Festungsterrain anzeigt, von hier in östlicher Richtung über die Moorwetter und die am Neulander Wege befindlichen beiden Grenzsteine bis zum Graben neben jenem Wege, von hier am Rande dieses Grabens hinaus bis an den Neulander Landweg, durchschneidet diesen in südwestlicher Richtung und springt, die Moorwetterbrücke in das Stadtgebiet einschließend, nach dem westlichen Rande der Moorwetter über, geht an dieser hinauf bis zum Stauwerke am Moorwege, von da an dem nördlichen

Rande des Moordammes entlang über die große Bleicherbrücke, von hier am linken Ufer der Seeve hinauf bis an den Graben, welcher die Wilstorfer Wiesen von den bürgerlichen Grundstücken trennt, an dessen nördlicher Kante in westlicher Richtung entlang nach der Eisenbahn, an dieser entlang in nördlicher Richtung bis dahin, wo sie den Moorweg durchschneidet, sodann nach der westlichen Seite der Eisenbahn überspringend an dieser hinauf in südlicher Richtung bis zum Engelbache, diesen in das Stadtgebiet einschließend, an dessen westlichem Ufer hinauf über das Wehr bis zum Graben, welcher die städtische Feldmark von den Wilstorfer Wiesen trennt, an dessen nördlichem Rande entlang bis zur Lüneburger Chaussee, von hier in der unbestrittenen Feldmarksgrenze hinaus bis zur Wehlkothe, diese einschließend und weiter in der Mitte der Wetter an der Brockweide und den Ziegelwiesen in südöstlicher Richtung bis zur Brücke zwischen den Ziegelwiesen und der langen Linie, von hier an der nördlichen Seite der letztern entlang über die Todtenbrücke am Ufer des Binnenhafens hinaus bis zur Schloßbrücke und weiter bis zum Priel und sodann an dessen südlichem Ufer entlang nach dem oben bezeichneten Anfangspuncte.

Alle innerhalb der oben beschriebenen Grenzen belegenen Gebäude und Grundstücke, welche bislang einem fremden Jurisdictions- und Verwaltungsbezirke, namentlich dem des Amts Harburg, angehört haben, werden

vom 1. November 1849 an

mit dem Jurisdictions- und Verwaltungsbezirke der Stadt Harburg vereinigt, vorbehältlich der dem Amte Harburg verbleibenden Zuständigkeit in Deich- und Entwässerungssachen bezüglich derjenigen Theile der Seeve und der Moorwetter, welche danach in das städtische Gebiet fallen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Ueberweisung der Verwaltung und Gerichtsbarkeit über verschiedene Grundstücke in und bei Buxtehude an die städtischen Behörden daselbst betr., vom 31. Julius 1848. (III. 40.)

Zur Regelung des Verwaltungs- und Gerichts-, so wie des Gemeindebezirks der Stadt Buxtehude ist —

I. unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen —

1) den ehemaligen Amthof des Amts Altkloster oder Mühlenhof,
2) die in Buxtehude belegene herrschaftliche Korn- und Wassermühle, nebst Stallgebäude, Vorplatz und Brücke, — (diese Grundstücke unter Nummer 2 jedoch versuchsweise und widerruflich und unter dem Vorbehalte der Betreibung der betreffenden Domanialgeschäfte durch das Amt Harsefeld),
3) die drei, beziehungsweise der Steuerverwaltung und der Stadt zugehörigen Thorschreiberhäuser vor Buxtehude,

4) und 5) die Ober-Este von der herrschaftlichen Koppelweide bis zur Estebrücke vor dem Geestthore, so wie den sich vom ehemaligen Amthause bis zum Mühlenkolke erstreckenden Theil des s. g. Fleets, (jedoch auch diese verschiedenen Theile der Ober-Este unter Nummer 4 und 5 versuchsweise und widerruflich), —

6) den in der Stadt belegenen s. g. Wedenhof —

rücksichtlich der Gerichtsbarkeit und öffentlichen Verwaltung an die Stadt Buxtehude zu verweisen, —

sodann aber vom K. Ministerium des Innern genehmigt, daß

II. die bisher der Zuständigkeit des Patrimonialgerichts Delm unterworfen gewesene Fläche von 8 Morgen 35 □Ruthen, welche der Stadt Buxtehude aus der Theilung des Buxtehuder Waldes zugefallen ist, der Gerichtsbarkeit und öffentlichen Verwaltung der Stadt beigelegt, und

III. die sämmtlichen genannten Grundstücke dem Gemeindebezirke der Stadt Buxtehude angeschlossen werden. —

Es wird dies mit dem Bemerken nunmehr hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Uebergang der Verwaltung und Gerichtsbarkeit über die genannten, in der Stadt Buxtehude, beziehungsweise in deren Nähe belegenen Grundstücke auf die städtischen Behörden in Buxtehude am 3. Julius dieses Jahrs hiernach bereits erfolgt ist.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die öffentliche Verwaltung im vorstädtischen Gebiete vor Stade betr., vom 22. November 1848. (III. 72.)

Nachdem von dem K. Ministerium des Innern bestimmt worden, daß die bisher noch unter der städtischen und anderen obrigkeitlichen Behörden getheilt bestandene öffentliche Verwaltung in dem vorstädtischen Gebiete vor Stade an den Magistrat zu Stade in demselben Umfange zu übertragen, wie dem Magistrate die Verwaltung in der Stadt zustehet, unbeschadet jedoch der dabei vorbehaltenen Rechte des Deichgerichts Landes Kehdingen-Bützfleth in dem städtischen Bezirke vor dem Kehdingerthore und der dem Gräfengerichte Altenlandes, beziehungsweise den Altländer Gemeinde- und Deichbeamten, in dem städtischen Bezirke vor dem Salzthore verbleibenden Aufsicht über die Deiche, Schleusen und Wege, so wird dies mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demgemäß der Uebergang der öffentlichen Verwaltung in dem genannten vorstädtischen Gebiete an den Magistrat, und zwar —

im Hohethors- und Schifferthors-Vorstadtsbezirke, mit Hohenwedel und Schwarzeberg, —
am 16. November dieses Jahrs und

im Kehdingerthors- und Salzthors-Vorstadtsbezirke,
am 17. November dieses Jahrs

erfolgt ist. —

Die von dem Deichgerichte Landes Kehdingen-Bützfleth wegen der s. g. Brümmerschen Schauung früher über einen Theil des Steindammes vor dem Schifferthore geübte Aufsicht ist dabei weggefallen, und stehet übrigens dem Magistrate beziehungsweise dem Gerichte Brunshausen im Stadt- und Gerichtsbezirke auch die Stromschau der Schwinge zu.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, den Uebergang des Haaseschen Gartens und der Schiffszimmerei vor Stade vom Amte Stade-Agathenburg an die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Stadt Stade betr., vom 10. Januar 1849. (III. 3.)

Nachdem unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs der mit dem 2ten dieses Monats danach bereits eingetretene Uebergang der bis dahin zum Amte Stade-Agathenburg gehörig gewesenen beiden bebauten Grundstücke:

des Haaseschen Gartens vor dem Kehdinger Thore und
der Schiffszimmerei vor dem Salzthore —

vor Stade an die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit der Stadt Stade bestimmt ist, so wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Uebertragung der Oberaufsicht über die städtische Gemeinde- und Polizei-Verwaltung in Göttingen auf die Landdrostei zu Hildesheim betr., vom 12. September 1848. (III. 48.)

Demnach mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschlossen worden ist: unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen des Verfassungs- und Verwaltungs-Reglements für die Universitätsstadt Göttingen vom 8. April 1831*) und des Polizei-Reglements vom 6. Mai 1831 die Oberaufsicht über die städtische Gemeinde- und Polizei-Verwaltung in Göttingen, einschließlich der allgemeinen Aufsicht auf die Dienstführung der städtischen Behörden in Göttingen, vom 1. October d. J. an auf die Landdrostei in Hildesheim und in höherer Instanz auf das Ministerium des Innern übergehen zu lassen, so wird dieser Beschluß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiemit bekannt gemacht.

B. Sonstige Gemeinden.

(B. III. S. 642. Erste Folge Bd. I. S. 825.)

Im Osnabrückschen ist der Grundbesitzer, welcher dem Ausspruche der Commission zuwider eine neue Heuer errichtet, schuldig, den Heuermann, wenn dieser verarmt, vor der Gemeinde zu erhalten. Ges. v. 24. Oct. 1848. §. 6.

*) Bd. III. S. 506.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden betr., vom 2. November 1846. (III. 371.)

Wir haben mehrfache Veranlassung gehabt, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden behuf Bestreitung vorfallender Gemeinde-Ausgaben nur insoweit zu gestatten sind, als letztere nicht ohne Bedruck für die zeitigen Gemeinde-Mitglieder durch Abgaben derselben gedeckt werden können, und nicht durch jene Anleihen eine unverhältnißmäßige Last den künftigen Gemeinde-Mitgliedern hinterlassen wird.

Auch sind nicht selten von Gemeinden Anleihen ohne die nach dem §. 24 des Ausschreibens vom 3. März 1828*) erforderliche landdrosteiliche Genehmigung aufgenommen.

Nachdem ferner neuerlich vom K. Ministerium in Beziehung auf den §. 2 des Gesetzes über Erweiterung der Landes-Creditanstalt ausdrücklich bestimmt ist, daß, um eine Ueberschuldung der Gemeinden, welche für diese, für die einzelnen Mitglieder derselben und für die Gläubiger der letzteren gefährlich werden kann, zu verhüten, die Aufnahme von Darlehen der Gemeinden und Verbänden aus der Landes-Creditanstalt nicht für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, sondern nur für Abtragung vorhandener Schulden und für solche außerordentliche Ausgaben zu genehmigen sind, welche ohne Bedruck nicht sofort durch Abgaben u. s. w. gedeckt werden können; so beauftragen Wir die Obrigkeiten, die Vermögensverhältnisse der Gemeinden in den angedeuteten Beziehungen sorgsam zu überwachen, auch die Unterbediente, so wie die Ortsvorstände dieserhalb mit Anweisung zu versehen, und in vorkommenden Fällen nach den obigen Grundsätzen zu verfahren.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die K. Aemter und Gerichte des Bezirks, die aufgehobene Superrevision der Landgemeinde-Rechnungen betr., vom 9. October 1848. (III. 53.)

Die Bestimmung des §. 56 des Landesverfassungs-Gesetzes, nach welcher die Oberaufsicht der Regierung über die Verwaltung des Gemeindevermögens auch darauf gerichtet werden sollte, daß dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem Besten der Gemeinde gemäß verwandt werden, ist durch den §. 17 des Gesetzes vom 5. September d. J. aufgehoben worden.

Es ist danach die durch den §. 37 Unseres Ausschreibens vom 3. März 1828*), betreffend die Verwaltung der Landgemeinden, vorgeschriebene Superrevision der Gemeinderechnungen durch die Obrigkeiten nicht weiter erforderlich.

---

*) Bd. III. S. 654.

Die Obrigkeiten haben daher für die Folge nur darauf zu halten, daß die Gemeinderechnungen regelmäßig zur bestimmten Zeit den Gemeinden abgelegt werden, auch Abschriften dieser Rechnungen jährlich sich vorlegen zu lassen, um beachten zu können, daß das Gemeindevermögen erhalten und die Gemeindeabgaben ordnungsmäßig vertheilt werden.

Die Bestimmung des §. 40 Unseres Ausschreibens vom 3. März 1828 bleibt übrigens bis auf Weiteres in Kraft.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück an die sämmtlichen Königlichen und Standesherrlichen Aemter des Bezirks, die Verwaltung des Gemeindevermögens betr., vom 27. December 1848. (III. 77.)

Da die Bestimmung des §. 56 des Landesverfassungs-Gesetzes, nach welcher die Oberaufsicht der Regierung über die Verwaltung des Gemeindevermögens auch darauf gerichtet werden sollte, daß dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem Besten der Gemeinde gemäß verwandt werden, durch den §. 17 des Gesetzes vom 5. September d. J. aufgehoben ist, so ist die hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der Landgemeinden bisher bestandene Superrevision der Gemeinderechnungen nicht weiter erforderlich.

Um jedoch auch ferner eine Ordnung in dem Rechnungswesen der Gemeinden zu erhalten, haben Wir Uns veranlaßt gesehen, mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern folgende Vorschriften zu erlassen, deren genaue Befolgung Wir den Obrigkeiten zur besondern Pflicht machen.

1) Die Obrigkeiten haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Rechnungen alljährlich den Gemeindevorstehern gehörig abgelegt, und in Abschrift mit der Erklärung der Gemeindevorsteher ihnen eingesandt werden. Es genügt jedoch nicht, daß die Rechnungen den Gemeindevorstehern bloß vorgelesen werden. Sie sind vielmehr denselben, oder den zu wählenden Revisoren auf eine angemessene Zeit in die Hände zu geben, und zur Einsicht eines jeden Betheiligten eine gewisse Zeit hindurch auszulegen.
2) Die Obrigkeiten haben die nach §. 17 des Gesetzes vom 5. September d. J. den Behörden belassene Oberaufsicht wahrzunehmen, und insbesondere auch die etwaigen Beschwerden, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden, zu entscheiden.
3) Die Obrigkeiten haben in den jährlichen Geschäftsberichten eine Nachweisung darüber zu liefern, bis zu welchem Jahre die Gemeinderechnungen abgelegt sind.
4) Wo Rechnungen der Bauerschaften oder Special-Gemeinden bei den Behörden bislang nicht abgelegt sind, darf eine regelmäßige Ablegung derselben auch künftig nicht gefordert werden.
5) Mit den Gemeindevorstehern jedes einzelnen Kirchspiels ist die

Vollstreckbar=Erklärung der Deficits=Repartitions=Rollen bei den Kirchspiels=Rechnungen in Erwägung zu ziehen, und ist eine amtliche Einmischung hierin, vorbehältlich abändernder Bestimmungen durch Gesetz oder Verordnung, nur insoweit statthaft, als sie von den Gemeindevorstehern gewünscht wird.

6) Die Genehmigung zu Veräußerungen von Gemeindegütern wird, bis auf Weiteres, nach den bisher befolgten Grundsätzen von Uns ertheilt.

Wir überlassen den Obrigkeiten, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

C. Ritterschaften.

Verordnung, die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betr., vom 19. April 1847. (III. 119.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsere getreue Bremensche Ritterschaft das Ritterrecht des Herzogthums Bremen vom Jahre 1577 nebst den späteren Zusätzen und Abänderungen desselben einer Revision unterzogen und nach Maßgabe des erkannten Bedürfnisses fernere statutarische Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung von Erbstammgütern beschlossen hat, hiernächst auch Uns von der gedachten Ritterschaft der Entwurf eines also revidirten Ritterrechts vorgelegt worden ist mit dem unterthänigsten Ansuchen, demselben Unsere landesherrliche Bestätigung zu gewähren;

so finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den nachstehenden Bestimmungen des revidirten Ritterrechts Unseres Herzogthums Bremen, nach einer vorangegangenen nähern Prüfung derselben, hiedurch Unsere Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, dergestalt, daß danach in allen darin beregten Puncten verfahren werden und Jeder, den es angeht, sich zu richten haben soll.

Gegeben Hannover, den 19. April 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Revidirtes Ritterrecht des Herzogthums Bremen.

Da das Ritterrecht des Herzogthums Bremen vom Jahre 1577 nebst seinen späteren Zusätzen dem Zwecke nicht in aller Maße entspricht, so hat die Bremensche Ritterschaft dasselbe einer Revision unterzogen und sodann auf Grund der im Tit. XIII. §. 3 des gedachten Ritterrechts vorbehaltenen Befugniß, und kraft des §. 62 des Landesverfassungs=Gesetzes vom 6. August 1840*), unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung, beschlossen, für ihre jetzigen und künftigen

---

*) Der §. 62 ist durch §. 22 des Ges. v. 5. Sept. 1848 aufgehoben.

Mitglieder und deren eheliche Nachkommenschaft im Mannsstamme Erbstammgüter, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen, einzuführen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Auf die in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen neu einzuführenden Erbstammgüter soll das bisherige Ritterrecht keine Anwendung finden; desgleichen sollen auf alle diejenigen Personen, welche in Gemäßheit der nachstehenden Statuten ein Erbstammgut errichten oder in ein solches succediren werden, so wie auf deren Nachkommen und Ehefrauen die Bestimmungen der Tit. III. bis XI. des alten Ritterrechts, welche lediglich persönliche Verhältnisse der Mitglieder der Ritterschaft, so wie die ihrer Nachkommen und Ehefrauen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Besitze von Stammgütern befinden, betreffen, nicht weiter zur Anwendung gebracht werden.

Im Uebrigen aber wird das alte Ritterrecht durch diese neuen Statute nicht beseitigt, sondern behält seine bisherige Anwendbarkeit.

Tit. I. Von der Entstehung und dem Erlöschen der Erbstammgüter.

Eintritt der Erbstammeigenschaft.

§. 2. Die Eigenschaft eines Erbstammguts wird begründet:

1) durch ausdrückliche, bei der Ritterschaft entweder persönlich in deren Versammlung oder in einer öffentlichen Urkunde abzugebende Erklärung.

Zu einer solchen Erklärung sind befugt:

a. die jetzigen und künftigen Mitglieder der Bremenschen Ritterschaft, so wie deren eheliche, männliche Nachkommenschaft im Mannsstamme, hinsichtlich ihrer im Herzogthume Bremen belegenen, matrikelfähigen Rittergüter;
b. jeder Eigenthümer eines Erbstammguts hinsichtlich der dem Letztern etwa zuzulegenden Grundstücke und Gefälle. Die Grundstücke müssen im Herzogthume Bremen belegen und gutsherrnfrei sein, die Gefälle dürfen ebenfalls nur aus dem Herzogthume Bremen bezogen werden;

2) durch Erbgang hinsichtlich aller im Herzogthume Bremen belegenen, in der Rittermatrikel aufgeführten Güter der in Nr. 1 lit. a bezeichneten Personen, und zwar sobald ein Gut einmal im Mannsstamme in grader oder in der Seitenlinie, sei dies auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder ohne eine solche, vererbt sein wird (vergl. §. 12).

Dem Erbgange soll in dieser Beziehung jede Art von Abtretung des Guts vom Eigenthümer bei dessen Lebzeiten auf einen Nachkommen oder Seitenverwandten im Mannsstamme gleich geachtet werden. Doch sollen bei der Vererbung oder der Abtretung die zur Zeit der Publication dieser Statute vorhandenen Eigenthümer ohne Einschränkung, die späteren aber nur dann, wenn sie das Gut auf anderem Wege

als durch Erbgang oder Abtretung von einem Verwandten im Mannsstamme erworben haben, befugt sein, den Eintritt der Erbstammeigenschaft des Guts in der Hand ihres unmittelbaren Nachfolgers durch eine ausdrückliche Bevorwortung zu verhindern. Diese Bevorwortung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer vor Gericht abzugebenden Erklärung, und verliert ohne Weiteres wieder ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach ihrer Abgabe vor Gericht, unter Beifügung des entsprechenden Documents, dem Ritterschafts-Präsidium zur Kenntniß gebracht ist.

Pertinenzeigenschaft der beigelegten Vergrößerung.

§. 3. Die einem Erbstammgute späterhin in Gemäßheit des §. 2 Nr. 1 b beigelegten Vergrößerungen an Grundstücken und Gefällen werden dergestalt Theile desselben, daß sie erst dann, wenn das Hauptgut aufhört ein Erbstammgut zu sein, von demselben getrennt werden können.

Ersatz des Werthes der Vergrößerungen an die Allodial-Erben.

§. 4. Um derartige Vergrößerungen der Erbstammgüter zu befördern, soll der Stammbesitzer, jedoch nur sofort bei deren förmlichem Anschlusse (§. 6) befugt sein, nicht allein den ersten Stammerben, sondern auch für den Fall des Aussterbens seines Mannsstammes den alsdann zur Succession in das Erbstammgut gelangenden Stammvetter zu verpflichten, den Allodial-Erben außer dem Allodial-Werthe auch den nach §. 44 zu ermittelnden Betrag des Stammes (cfr. §. 41) dieser Vergrößerung ganz oder theilweise zu ersetzen. Uebersteigt jedoch der Werth der Vergrößerung den vierten Theil des Werthes des übrigen Erbstammguts, so kann von jener Befugniß nur mit Zustimmung des nächsten dabei betheiligten Stammerben Gebrauch gemacht werden (§. 41 Nr. 2).

a. Eintragung des Erbstammguts in das Rittermatrikelbuch.

§. 5. Sobald ein Gut, sei es durch freiwillige Erklärung, oder durch Erbgang, oder durch eine dieser gleichgesetzten Abtretung bei Lebzeiten, die Eigenschaft eines Erbstammguts erhält, so hat der Besitzer, und zwar im Falle des nothwendigen Eintritts der Erbstammeigenschaft (§. 2 Nr. 2), bei Vermeidung einer an die ritterschaftliche Casse zu erlegenden Geldstrafe von 50 Thlr., binnen 4 Wochen nach Annahme des Guts ein genaues Verzeichniß der einzelnen Theile des Guts, und insbesondere einen Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle nebst einer Bescheinigung über die Freiheit der einzelnen Grundstücke vom gutsherrlichen Verbande, dem Ritterschafts-Präsidium einzureichen, welches sodann veranlaßt, daß diese Verzeichnung in das Matrikelbuch eingetragen und darüber, daß solches geschehen, dem Besitzer des Guts von dem Landsyndicus eine Bescheinigung ausgestellt wird.

b. Eintragung der Vermehrungen und sonstigen Veränderungen im Bestande.

§. 6. Vermehrungen an Grundstücken und Gefällen müssen, wenn sie als Theile des Erbstammguts gelten und den Bestimmungen

für das Letztere unterworfen sein sollen, nach der im §. 5 enthaltenen Vorschrift, im Rittermatrikelbuche dem Folio des Hauptguts nachgetragen werden. Dasselbe gilt auch von jeder Veränderung in dem Bestande des Erbstammguts (§. 17).

Gerichtliche Eintragung der Erbstammeigenschaft.

§. 7. Sobald den Vorschriften der §§. 5 und 6 genügt ist, hat das Ritterschafts-Präsidium die Eintragung*) der Erbstammeigenschaft in das Hypothekenbuch bei dem zuständigen Gerichte zu beantragen, und wenn das letztere die Bescheinigung über die geschehene Eintragung ausgestellt hat, die Erhebung des Guts zum Erbstammgute, oder die einem Erbstammgute beigelegte Vergrößerung, oder die etwaige Veränderung in dessen Bestandtheilen durch das Provinzialblatt zweimal in einem Zwischenraume von 14 Tagen bekannt zu machen.

Zeitpunct des Eintritts der Erbstammeigenschaft.

§. 8. In Beziehung auf die Erbfolge tritt die Erbstammgutseigenschaft mit dem Zeitpuncte der Eingabe der Erklärung bei der Ritterschaft (§. 2 Nr. 1) oder mit dem Statt gehabten Uebergange des Guts durch Erbgang oder Abtretung (§. 2 Nr. 2) ein, hinsichtlich aller übrigen Verhältnisse aber, insbesondere so weit die Rechte Dritter dabei in Frage kommen, treten die über Erbstammgüter getroffenen Bestimmungen erst dann ein, wenn den Vorschriften des §. 7 vollständig Genüge geschehen ist.

Erlöschen der Erbstammeigenschaft.

§. 9. Die Eigenschaft eines Erbstammguts erlischt, sobald die Nachkommenschaft des ersten Errichters im Mannsstamme ausgestorben ist (vergl. jedoch §§. 35, 36, 39, 40), oder das Gut in Veranlassung eines nothwendigen Verkaufs aus den Händen des letzten Inhabers fällt.

Unter dem ersten Errichter ist nicht nur derjenige zu verstehen, welcher das Erbstammgut freiwillig gestiftet, sondern auch derjenige, in dessen Hand das Gut nach der Nr. 2 des §. 2 die Erbstammeigenschaft bekommen hat.

Tit. II. Aufrechthaltung der bei Errichtung eines Erbstammguts begründeten Rechte Dritter.

Im Allgemeinen.

§. 10. Die zur Zeit der Erhebung eines Guts zum Erbstammgute daran bestehenden, wohlerworbenen Rechte Dritter, namentlich die Rechte des Lehnsherrn, bleiben aufrecht erhalten.

Beachtung des Pflichttheils und der Rechte der Ehefrau.

§. 11. Wird ein Erbstammgut durch freiwillige Erklärung begründet (§. 2 Nr. 1), so bleiben die gesetzlichen Rechte der Kinder

*) Die Gebühren für die Eintragungen nach §. 7 u. 20, so wie für die Löschung nach §. 32 sind durch ein Minist.-Rescr. v. 25. Mai 1847 festgestellt. Jurist. Zeit. v. 1847. H. 3. S. 64.

des Errichters auf den Pflichttheil aufrecht erhalten, welcher nach dem ganzen Vermögen des Errichters, wie solches einschließlich des Stammes zur Zeit seines Todes vorhanden war, berechnet werden muß.

Auch können der Ehefrau des Errichters durch die freiwillige Stiftung diejenigen Rechte nicht entzogen werden, welche derselben vor der Errichtung an das Erbstammgut des Ehemanns zustanden.

Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften für die bei Errichtung durch Erbgang eintretende erste Erbfolge.

§. 12. Wird das Erbstammgut durch Erbgang begründet, so richtet sich die erste, die Erbstammgutseigenschaft begründende Erbfolge (§. 2 Nr. 2) noch nach den bisherigen, für die Betheiligten bestehenden Rechtsbestimmungen, und das Gut erhält erst in der Hand des Annehmers die Eigenschaft des Erbstammguts.

Sind bei der Erhebung eines Lehnguts zum Erbstammgute mehrere zur Erbfolge in das Lehen gleichmäßig Berechtigte vorhanden, so müssen diejenigen, welche zunächst von der Erbfolge ausgeschlossen bleiben, nach den Bestimmungen des §. 33 des Gesetzes vom 13. April 1836*) entschädigt werden.

Rechte der Gläubiger.

§. 13. Ruhen bei der ersten Errichtung eines Erbstammguts Schulden auf demselben, wohin auch die Erbansprüche aus dem letzten Erbgange gehören, so verbleiben den Gläubigern alle an das Gut ihnen bis dahin zustehenden Sicherungsrechte (vergl. §. 30).

Bei späteren Vergrößerungen und Veränderungen.

§. 14. Die in den vorhergehenden §§. 10—13 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die den Erbstammgütern später, in Folge von Vermehrungen oder Veränderungen beizulegenden Grundstücke oder Gefälle.

Beförderung des Abtrages der alten Schulden.

§. 15. Der Besitzer eines Erbstammguts, welcher Schulden der im §. 13 und 14 bezeichneten Art mit seinem Allodial-Vermögen abträgt, ist befugt, über den Betrag der abgetragenen Summe frei zu verfügen. In Ermangelung einer solchen Verfügung verbleibt der Abtrag dem Stammerben, jedoch vorbehältlich des Anspruchs auf den Pflichttheil.

Tit. III. Nähere Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft der Erbstammgüter.

Verbot der freiwilligen Veräußerung.

§. 16. Jede freiwillige Veräußerung eines Erbstammguts im Ganzen, so wie einzelner Theile desselben ist verboten und dergestalt nichtig, daß sowohl die Nachkommen als auch die Stammvettern des Veräußernden, sobald sie als Stammerben zur Succession gelangen, zur Vindication des Veräußerten selbst dann befugt sein sollen, wenn sie zugleich Allodial-Erben des Veräußernden geworden sind; doch haben sie im letzten Falle dem Erwerber den etwaigen Kaufpreis bis zum Bestande der Allodial-Erbschaft zurück zu erstatten.

*) Bd. I. S. 928.

Ausnahmen.

§. 17. Ausnahmsweise kann jedoch eine freiwillige theilweise Veräußerung Statt finden (vergl. auch §. 23, 24 und 25):

1) insoweit mit dem Erlöse der Veräußerung eine Befreiung von den auf dem Erbstammgute ruhenden Grundlasten bewirkt wird;

2) wenn mit dem Erlöse der Veräußerung der sofortige Ankauf von Grundstücken in Verbindung gebracht wird, welche dem Veräußerten an nachhaltigem Werthe mindestens gleich stehen, und welche wiederum Theile des Erbstammguts werden sollen;

3) bei Vertauschungen, wenn das eingetauschte Grundstück dem vertauschten im Werthe mindestens gleich kommt. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das ganze Gut gegen ein anderes ausgetauscht werden soll; doch muß das einzutauschende auch in der Matrikel sich befinden, oder die Aufnahme in dieselbe statutenmäßig (vergl. §. 7 und 8 der Statute vom 12. Februar 1844) zugesichert sein;

4) wenn mit dem Stammgute Vergrößerungen vereinigt sind (§. 2 Nr. 1 lit. b und §. 3), und dafür die Veräußerung eines Theils des Erbstammguts bei der Vereinigung (§. 5) ausdrücklich vorbehalten ist, jedoch nur innerhalb 10 Jahren nach der Vergrößerung, und nur bis höchstens zum Ertragswerthe der Vergrößerung zur Zeit der Verbindung.

Es ist jedoch zur Gültigkeit der in den vorstehenden vier Nummern ausnahmsweise zugelassenen Veräußerungen die Zustimmung des nach den etwa vorhandenen männlichen Nachkommen des Veräußernden, zunächst zur Succession berufenen Stammvetters erforderlich.

Wird die Zustimmung zu der Veräußerung von dem betreffenden Stammvetter versagt, so entscheidet auf desfallsigen Antrag die Ritterschaft über das Vorhandensein der Bedingungen, so wie über die Zulässigkeit der Veräußerung.

Diese Zustimmung kann, wenn der Stammvetter unter Vormundschaft oder Curatel steht, von der obervormundschaftlichen Behörde ertheilt werden.

Hat dagegen der nächste Stammvetter seinen Aufenthalt außer dem Bereiche der Staaten des deutschen Bundes, oder ist er nicht aufzufinden, so ist die Zustimmung beim Ritterschafts-Präsidium nachzusuchen und von diesem, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, im Falle des Vorhandenseins der gemachten Voraussetzungen, zu ertheilen.

Die Anwendbarkeit des §. 11 des Gesetzes vom 13. März 1821*) auf die mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehenen Erbstammgüter soll durch die Bestimmungen dieses und des vorigen §. nicht beschränkt werden.

Fortsetzung.

§. 18. Die freiwillige Uebertragung des Erbstammguts vom Besitzer an den nächsten zur Succession berufenen Stammerben ist gestattet, jedoch können dadurch die Rechte Dritter, namentlich der Ehefrau und der Kinder des abtretenden Erbstammgutsbesitzers nicht geschmälert werden.

*) Bd. II. S. 102.

Beschränkung in der Verschuldung.

§. 19. Das Erbstammgut kann rechtsverbindlich nur bis zur Hälfte seines Werthes verschuldet werden; für jede auf diese verschuldbare Hälfte gemachte Anleihe kann jedoch das Gut nur im Ganzen und niemals ein einzelner Theil desselben verpfändet werden.

Bei Ermittelung des Betrages der verschuldbaren Hälfte ist der Werth der im §. 41 Nr. 1 näher bezeichneten Gegenstände vorabzusetzen, desgleichen sind, wenn auf dem Erbstammgute noch Schulden aus der Zeit vor dessen Errichtung (§. 13) ruhen, diese, gleich den Lasten, vom Werthe des Guts abzusetzen, und von der dann verbleibenden Activmasse darf erst die verschuldbare Hälfte berechnet werden.

Fortsetzung.

§. 20. Der sich nach dem Vorstehenden ergebende Betrag der verschuldbaren Hälfte richtet sich im Uebrigen, wenn derselbe nicht vorher bereits ordnungsmäßig festgestellt worden, nach demjenigen Werthe, zu welchem das Gut zu der Zeit, wo die Befriedigung der Gläubiger erfolgen soll, unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§. 44 und 46 ermittelt wird.

Es ist jedoch der Inhaber des Guts befugt, und sobald er dasselbe verpfänden will, auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, im Voraus den Betrag der verschuldbaren Hälfte, nach den Grundsätzen des §. 44 durch Schätzer unter Leitung zweier vom Präsidium zu erwählender Mitglieder der Ritterschaft ermitteln, und diesen Betrag nach der Vorschrift des §. 7 in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Für die mit Rücksicht auf diese vorgängige Taxation bis zum Betrage der verschuldbaren Hälfte hergeliehenen Summen haftet sodann das ganze Erbstammgut.

Auch steht es dem Inhaber des Erbstammguts nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens 20 Jahren seit der letzten Schätzung frei, eine abermalige Schätzung des Guts nach den vorstehenden Grundsätzen vornehmen, und den danach sich etwa ergebenden höhern oder mindern Betrag der verschuldbaren Hälfte, unbeschadet der Rechte früherer hypothekarischer Gläubiger, nachträglich eintragen zu lassen; hat derselbe aber erweislich sein Gut inmittelst vergrößert, so ist er mit seinen Anträgen auf Schätzung der Vergrößerungen an obige einschränkende Frist nicht gebunden.

Fortsetzung.

§. 21. Zum Zweck der Vergrößerung des Erbstammguts durch Ankauf von Grundstücken kann das ganze Erbstammgut verschuldet werden, jedoch nur

a. wenn das angekaufte dem Erbstammgute beizulegende Grundstück mit verpfändet wird;
b. wenn das Kaufcapital beim Creditvereine angeliehen wird oder beim Verkäufer unter der Verpflichtung eines jährlichen, auf mindestens $^1/_{25}$ der ursprünglichen Summe sich belaufenden Abtrages stehen bleibt, und

c. die Zustimmung des nach den etwa vorhandenen Descendenten des Ankaufenden, zunächst zur Succession berufenen Stammvetters zu der Verschuldung ertheilt wird. Im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung kann dieselbe auf die im §. 17 vorgeschriebene Weise ergänzt werden.

Desgleichen soll, wenn der Inhaber des Erbstammguts durch besondere Unglücksfälle hervorgerufene, zur Erhaltung des Guts unumgänglich nothwendige Verwendungen machen muß, für die hiezu erforderlichen Anleihen das ganze Gut verschuldet werden können, jedoch auch nur unter den im Vorstehenden unter b. und c. gestellten Bedingungen.

Die Frage, ob die Bedingungen dieser Ausnahmen vorliegen, insbesondere ob die sub a., b., c. aufgestellten Erfordernisse gehörig berücksichtigt sind, hat das Präsidium der Ritterschaft, unter Zuziehung zweier Mitglieder derselben, zu prüfen und zu entscheiden.

§. 22. In so weit eine Verschuldung den Bestimmungen der vorstehenden §§. 19—21 zuwiderläuft, haftet die Substanz des Guts für dieselbe nicht, und jene Verschuldung ist auch für den Stammerben überall nicht verbindlich, wenn dieser nicht zugleich Allodial-Erbe des ursprünglichen Schuldners geworden ist (vergl. jedoch §. 42).

Zulassung der nothwendigen Veräußerung des Erbstammguts im Ganzen.

§. 23. Können die eigenen Gläubiger eines Erbstammguts-Besitzers, so wie die seiner Vorbesitzer, in so weit er für dieselben aufkommen muß, zu ihrer Befriedigung nicht gelangen, so steht ihnen frei, auf den nothwendigen Verkauf des Guts im Ganzen zu bringen.

Dagegen sind theilweise Veräußerungen zu diesem Zwecke unzulässig und nichtig, und können, gleich den freiwilligen Veräußerungen, von den nachfolgenden Stammbesitzern angefochten werden.

Hatte jedoch Jemand an einem Bestandtheile eines Erbstammguts schon bevor auf jenem die Erbstammguts-Eigenschaft haftete, ein Pfandrecht, so soll dessen Recht, behufs seiner Befriedigung auf getrennte Veräußerung des ihm besonders verpfändeten Gegenstandes zu dringen, durch die vorstehende Bestimmung nicht beschränkt sein.

Gesetzliche Veräußerungen.

§. 24. Bei den zufolge besonderer Gesetze nothwendig werdenden Veräußerungen einzelner Theile eines Erbstammguts (Expropriationen) tritt die diesfallsige Entschädigung in die Stelle des abgetretenen Gegenstandes; diese Entschädigung soll aber, sobald als thunlich, zu Ankäufen von Grundstücken verwandt werden, und sind diese dem Erbstammgute, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 6 u. ff., wiederum einzuverleiben.

Ablösung von Gefällen.

§. 25. Werden ablösbare Gefälle und Einkünfte eines Erbstammguts abgelöset, so tritt das Aequivalent in die Rechtsverhältnisse der abgelöseten Berechtigungen, und es soll in dieser Beziehung das

Aequivalent nach den Bestimmungen behandelt werden, welche über Ablösung der Gefälle von Fideicommissen gelten.

Erforderniße des nothwendigen Verkaufs im Ganzen.

§. 26. Die auf Andringen der Gläubiger nothwendig werdende Veräußerung eines Erbstammguts muß stets öffentlich und gerichtlich geschehen, und derselben eine Edictalladung aller derjenigen, welche Ansprüche an das Erbstammgut machen wollen, vorangehen.

Befugniß der Erbfolgeberechtigten, den Verkauf abzuwenden.

§. 27. Den zur Succession in das Erbstammgut Berechtigten steht jedoch das Recht zu, den nothwendigen Verkauf dadurch abzuwenden, daß sie, spätestens in dem nach Vorschrift des §. 26 angesetzten Anmeldungstermine, erklären, gegen Ueberlassung des Guts den bereits früher ermittelten und, der Hälfte nach, eingetragenen, oder, insofern dies noch nicht geschehen sein sollte, den noch in Gemäßheit der §§. 44 und 46 zu ermittelnden Werth des ganzen Erbstammguts erlegen zu wollen.

Mit dieser Erklärung ist, wenn sie von Wirkung sein soll, gleichzeitig eine glaubhafte Bescheinigung genügender Zahlungsfähigkeit zu verbinden.

Unter mehreren Erbfolgeberechtigten, welche von der vorstehenden Befugniß Gebrauch machen zu wollen erklären, entscheidet die Reihefolge, in welcher sie zur Succession berufen sind.

Minderjährige oder in väterlicher Gewalt befindliche Descendenten des letzten Erbstammbesitzers haben ihre Erklärung durch einen curator specialis abzugeben.

Fortsetzung.

§. 28. Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom Uebernehmer des Erbstammguts einzuzahlende Summe in einer angemessenen Frist eingeliefert werde, und, sofern zur Feststellung jener Summe die vorgeschriebene Taxation annoch nöthig sein sollte, dieselbe sofort zu verfügen.

Fortsetzung.

§. 29. Aus der vom Annehmer des Erbstammguts zu erlegenden Summe sind vorab die etwa vorhandenen älteren, im §. 13 bezeichneten Schulden und sodann diejenigen Forderungen abzutragen, für welche der ermittelte verschuldbare Theil des Guts verhaftet ist.

Die im §. 13 bezeichneten Gläubiger muß der Annehmer des Erbstammguts übrigens selbst in dem Falle vollständig befriedigen, wenn deren Forderungen die Taxe des Guts übersteigen sollten.

Bestimmungen über den Erbstamm nach Annahme des Guts.

§. 30. Der nach Absatz des verschuldbaren Theils des Erbstammguts verbleibende Rest des vom Annehmer zu erlegenden Werthes desselben tritt an die Stelle des Erbstammes und wird wie der bisherige Erbstamm in allen seinen Verhältnissen nach diesen Statuten beurtheilt.

Der bisherige Erbstammbesitzer erhält den Genuß dieses Aequivalents als Erbstamm, sofern nicht etwa seinen unbefriedigt gebliebenen Gläubigern ein Recht an den jährlichen Aufkünften zusteht, und er vererbt denselben als Erbstamm weiter. Die aus dem Erbstamme zu entrichtenden Witthümer und Abfindungen gehen auf dieses Aequivalent über.

Fortsetzung.

§. 31. Zur Sicherung der zur Succession Berechtigten ist das vom Annehmer herauszuzahlende Aequivalent des Erbstammes vom letzten Stammbesitzer mit Genehmigung des nach seinem Descendenten, zunächst zur Succession berufenen Agnaten und, falls dieser der Annehmer selbst sein sollte, des darauf folgenden, so wie unter Aufsicht des Ritterschafts-Präsidiums, nach den Bestimmungen der Nr. I. und II. des §. 174 der Ablösungs-Ordnung von 1833, anzulegen.

Bis dahin, daß der Annehmer vom Präsidium der Ritterschaft die Zustimmung zur Auszahlung des Aequivalents des Erbstammes zu diesem Zwecke bekommen hat, hat er sich derselben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, zu enthalten, es haftet das Aequivalent des Erbstammes als Reallast auf dem Gute und ist mit 4 Procent vom Annehmer zu verzinsen.

Bestimmung hinsichtlich des dem Annehmer abgetretenen Guts.

§. 32. Das auf diese Weise übernommene Gut wird, mit Vorbehalt des darauf nach §. 24 als Reallast etwa verbleibenden Aequivalents des Erbstammes, Allodium, jedoch ist dasselbe dem Verbote der Zersplitterung nach den Bestimmungen der §§. 16, 17 und 23 unterworfen.

Die das Verfahren leitenden Gerichte haben dafür zu sorgen, daß sowohl diese verbleibende Untheilbarkeit, als auch das auf dem Gute einstweilen als Reallast stehenbleibende Erbstamm-Aequivalent in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Bestimmungen für den Fall, daß es schließlich zum Verkaufe selbst kommt.

§. 33. Kommt es aber, weil sich unter den Successionsberechtigten kein geeigneter Annehmer findet, oder aus anderen Gründen zum wirklichen Verkaufe des Erbstammguts im Meistgebote, so gelten für den Käufer zwar ebenfalls die in den vorigen §§. gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Auszahlung der Kaufgelder und einstweiligen Uebernahme des Erbstammes, doch haftet er für die Befriedigung der am Schlusse des §. 29 erwähnten älteren Gläubiger nie weiter, als bis zum Betrage der Kaufgelder und trifft die im §. 32 enthaltene beschränkende Bestimmung von Untheilbarkeit des Guts in seiner Hand nicht zu.

Tit. IV. Von der Erbfolge in das Erbstammgut.

Erbfolge nach Primogenitur.

§. 34. Das Erbstammgut wird immer nur auf Einen vererbt. Die Vererbung geschieht, unter Ausschluß der weiblichen Nachkommen

(§. 40), in dem vom ersten Errichter mittelst ehelicher Geburt abstammenden Mannsstamme nach dem Rechte der Primogenitur.

Als erster Errichter ist derjenige zu betrachten, in dessen Hand das Gut die Eigenschaft eines Erbstammguts erhalten hat (vergleiche jedoch §. 39). Ist bei der freiwilligen Errichtung der vom Stifter ernannte Stammerbe nicht sein Descendent, so steht das Recht zur Erbfolge nach Primogenitur der ehelich männlichen Nachkommenschaft des erwählten Stammerben zu.

Die durch den Landesherrn oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Söhne sind von der Erbfolge in das Erbstammgut ausgeschlossen.

Ausnahmen: a. bei der ersten Errichtung.

§. 35. Bei Errichtung von Erbstammgütern durch freiwillige Erklärung (§. 2 Nr. 1) hat der Stifter bei der Stiftung das Recht, den ersten Stammerben ohne Rücksicht auf Primogenitur zu bestimmen, jedoch muß derselbe den Stammerben, wenn er eheliche männliche Nachkommen hat, aus diesen wählen; in Ermangelung solcher Nachkommenschaft ist dagegen die Wahl unbeschränkt, ausgenommen:

a. wenn die Erbfolge durch fideicommissarische Vorschrift bereits bestimmt war (§. 67), oder
b. wenn das Gut bereits ein Erbstammgut nach dem Ritterrechte von 1577 ist, in welchem letztern Falle die Wahl auf die zunächst gleichzeitig zur Succession berufenen Stammvettern beschränkt bleibt.

Fortsetzung.

§. 36. Auch ist der Stifter, unter den Einschränkungen unter a. und b. des vorstehenden §., befugt, bei der freiwilligen Errichtung eines Erbstammguts, für den Fall des Aussterbens seiner Nachkommen im Mannsstamme, einer Seitenlinie seines Mannsstammes im Voraus das eventuelle Successionsrecht zuzusichern. In einem solchem Falle wird das Gut, nach dem Aussterben der Nachkommen des Stifters im Mannsstamme, als Erbstammgut auf den Mannsstamm der eventuell berufenen Seitenlinie nach den Regeln der Primogenitur vererbt.

b. bei der Vereinigung mehrerer Erbstammgüter in Einer Hand.

§. 37. Hinterläßt Jemand mehrere Erbstammgüter und ist daneben eintretenden Falls von der im §. 35 gestatteten Befugniß nicht Gebrauch gemacht, so soll nach dessen Ableben auch der Zweitgeborene und so weiter jeder ferner nachgeborene Descendent des letzten Stammbesitzers zur Erbfolge in ein Erbstammgut gelangen, sobald das oder die auf den Vorhergeborenen und mithin zunächst die auf den Erstgeborenen vererbten Erbstammgüter einen unverschuldeten Reinertrag von mindestens 2000 Thlr. haben. Gewährt zwar ein Erbstammgut einen Ertrag von 2000 Thlr., ist aber mit Schulden belastet, so tritt die Erbfolge des Nachgeborenen nur dann ein, wenn er die Schulden, soweit dadurch der Reinertrag von 2000 Thlr. geschmälert wird, auf

das andere Stammgut übernimmt, wofern solches ohne Beeinträchtigung des Erbstammes geschehen kann.

Der früher Geborene hat das Wahlrecht unter mehreren Gütern.

Vorbehalt der Befugniß zur Erhaltung mehrerer Erbstammgüter in einer Hand durch fideicommissarische Bestimmungen.

§. 38. Jedoch wird durch die Bestimmung des §. 37 dem Stammbesitzer das Recht nicht genommen, mehrere Erbstammgüter, selbst über den Ertrag von 2000 Thlr. hinaus, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu Fideicommissen (§. 69) und Majoraten zu erheben und in einer Hand vereinigt zu erhalten.

Ausdehnung des Rechts zur Erbfolge über die Nachkommen des ersten Errichters bei den älteren Erbstammgütern.

§. 39. Tritt ein nach dem Ritterrechte von 1577 schon vorhandenes Erbstammgut nach §. 2 Nr. 2 in die Rechtsverhältnisse eines Erbstammguts nach diesen Statuten, so verbleibt nach Aussterben der successionsfähigen Nachkommenschaft des Besitzers, in dessen Hand das Gut diesen Statuten unterworfen wird, auch allen ehelichen Mitgliedern des Mannsstammes das früher begründete Successionsrecht, jedoch nach Primogenitur.

Erbfolge der Töchter und deren Nachkommen nach dem Aussterben des erbfolgeberechtigten Mannsstammes.

§. 40. Mit dem Aussterben des successionsfähigen Mannsstammes treten für die Erben des letzten Erbstammgutsbesitzers die Grundsätze des gemeinen Erbrechts ein. Jedoch ist für den Fall des Aussterbens der letzte Stammbesitzer befugt, unter Beachtung der Ansprüche seiner weiblichen Nachkommen auf den Pflichttheil vom ganzen Gute, das letztere für den Fall seines Todes nach den Bestimmungen der §§. 2 Nr. 1 und 35 und unter Beachtung der Ansprüche nach §. 39 zu einem neuen Erbstammgute zu erheben.

Bestimmung des dem Stammerben als Voraus gebührenden Erbstammes.

§. 41. Der Stammerbe erhält als Erbstamm vorab:

1) die sämmtlichen Gebäude und Baulichkeiten, den s. g. Binnenhof, die Gerichtsbarkeit, die Jagden, die Fischereien, das Patronatrecht, die Kirchenstühle und Begräbnißplätze, so wie die vorhandenen Befriedigungen, ohne für deren Werth eine Entschädigung zu leisten;

2) von dem nach Ausscheidung dieser Gegenstände verbleibenden und nach der Vorschrift des §. 44 zu ermittelnden Werthe des Erbstammguts die Hälfte (vergl. jedoch §. 15), jedoch mit der Verpflichtung, davon in gewissen Fällen den nachgeborenen Kindern des verstorbenen Erbstammguts-Besitzers rückfallende Renten (§. 50) und der nachgelassenen Wittwe desselben ein Witthum (§. 56) zu entrichten.

Befugniß des Stammerben die Allodial-Erbschaft auszuschlagen.

§. 42. Ist der Stammerbe zugleich zur Allodial-Erbschaft des Vorbesitzers berufen, so steht ihm frei, die letztere auszuschlagen, ohne daß dadurch sein Recht auf die Succession in das Erbstammgut beeinträchtigt wird.

Tit. V. Von der Abfindung der Allodial-Erben aus dem Stammgute.

Im Allgemeinen.

§. 43. Ist bereits von einem frühern Erbstammbesitzer die Ausmittelung und Eintragung der Allodialhälfte in Gemäßheit der §§. 44 und 45 veranlaßt, so dient deren Ergebniß zur Grundlage der Feststellung des Allodial-Vermögens und des Erbstammes; es steht jedoch sowohl dem Stamm- als auch dem Allodial-Erben frei, zu diesem Zwecke eine neue Taxation nach den Grundsätzen des §§. 44 und 45 vornehmen zu lassen, wiewohl unbeschadet der Rechte früherer hypothekarischer Gläubiger.

Grundsätze für Ermittelung des Werthes des Erbstammguts.

§. 44. Um den Werth des Erbstammguts zu bestimmen, sind zunächst die dem Stammerben nach §. 41 Nr. 1 ohne Ersatz des Werthes zukommenden Gegenstände auszuscheiden. Von dem verbleibenden Theile wird der jährliche Reinertrag (der Bruttoertrag unter Absatz der Bewirthschaftungskosten und der Lasten) nach den beim hiesigen Creditvereine üblichen Schätzungsgrundsätzen ermittelt. Der solchergestalt ermittelte Capitalbetrag ist mit dem 25fachen Betrage zu capitalisiren, von dem hierdurch gewonnenen Capitalwerthe die Summe der im §. 13 bezeichneten, etwa noch vorhandenen Schulden abzusetzen, und der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Werth des Guts, von welchem die eine Hälfte (vergl. jedoch §. 15) dem Erbstammerben nach der Bestimmung des §. 41 Nr. 2 als Stamm unverkürzt (vergl. jedoch §. 50 und 56) verbleibt, die andere Hälfte aber als Allodial-Vermögen gilt.

Ermittelungsverfahren: a. bei Auseinandersetzungen.

§. 45. Ist die vorstehende Ermittelung nicht im Wege gütlicher Uebereinkunft zu bewerkstelligen, so soll dieselbe durch Schätzer unter Leitung zweier vom Ritterschafts-Präsidium zu erwählenden unbetheiligten Mitglieder der Ritterschaft geschehen.

b. behuf Befriedigung von Gläubigern.

§. 46. Wird aber eine nachträgliche Taxation, in Veranlassung des nothwendigen Verkaufs behufs Befriedigung der Gläubiger nöthig (vergl. §§. 19, 20 und 27), so wird dieselbe unter Leitung des das Schuldverfahren besorgenden Gerichts, jedoch auch nach den Grundsätzen der §§. 44 und 45 vorgenommen.

Rechtsverhältniß der Allodialhälfte des Werthes des Erbstammguts.

§. 47. Ueber den nach §. 44 ermittelten Allodialtheil des Werthes des Erbstammguts steht dem Besitzer freie Verfügung nach dem gemeinen Rechte zu. In Ermangelung einer solchen Verfügung tritt nach dem Absterben des Besitzers Intestat-Erbfolge ein (vergl. jedoch §. 15), es erhält jedoch dabei in directer Linie der Sohn das Doppelte der Abfindung einer Tochter. Der Stammerbe ist in Beziehung auf

die Allodialhälfte des Werthes des Stammguts gleich den anderen Allodial-Erben berechtigt.

Vorzugsrecht der Erbansprüche auf den Allodialwerth des Erbstammguts.

§. 48. Den Forderungen der Erben des letzten Erbstammguts-Besitzers auf Auszahlung des Allodialwerthes des Erbstammguts steht vor allen vom Stammerben gemachten Schulden der Vorzug ex jure condominii zu, sobald sie in die betreffenden Hypothekenbücher eingetragen sind.

Zeitpunct der Verzinsung und der Auszahlung der Allodialhälfte.

§. 49. Von dem Zeitpuncte an, wo der Stammerbe zum Genusse der Einkünfte des Guts gelangt, ist der Betrag des aus dem Erbstammgute herauszuzahlenden Allodialwerthes mit vier von hundert zu verzinsen, und nach einer vorgängigen ganzjährigen Kündigung auf Ostern oder Michaelis auszubezahlen.

Abfindungs-Renten.

§. 50. Ist der allodiale Theil des Erbstammguts dergestalt verschuldet, daß den Allodial-Erben nicht einst $1/3$ desselben frei bleibt, so hat der Stammerbe den Kindern des letzten Erbstammguts-Besitzers, aber auch nur diesen, dasjenige, was sie weniger als jenes $1/3$ aus dem Allodial-Nachlasse bekommen, aus den Aufkünften des Stammes als rückfallende Abfindungs-Rente für deren Lebenszeit auszuzahlen.

Die Abfindungsberechtigten, mit Ausschluß des Stammerben, theilen sich in diese Rente zu gleichen Theilen, und mit dem Tode eines Berechtigten fällt dessen Quote an das Erbstammgut zurück.

Tritt durch den vor dem Zurückfallen dieser Rente erfolgten Tod des neuen Besitzers der Fall ein, daß auch dessen Kinder auf die Abfindungs-Rente angewiesen sind, so sollen dadurch die früheren Abfindungsberechtigten in ihrer Rente nicht beschränkt werden, vielmehr die neuen Abfindungsberechtigten, insoweit sie nicht schon aus demjenigen, was die älteren von den Revenüen des nie zu überschreitenden $1/3$ des Erbstammes nicht in Anspruch nehmen, befriedigt sind, allererst aus den rückfallenden Renten älterer Abfindungsberechtigten zur Zahlung gelangen.

Rechte der Töchter eines ohne successionsfähige Descendenz verstorbenen Erbstammguts-Besitzers auf einstweiligen Besitz des Erbstammguts.

§. 51. Verstirbt ein Erbstammguts-Besitzer ohne zur Erbfolge berechtigte Nachkommen, jedoch mit Hinterlassung von Töchtern oder deren Nachkommen, so verbleiben diese noch zwei Jahre (vergl. jedoch §. 55) nach dem Tode des Besitzers im Genusse aller innerhalb dieses Zeitraumes zur Fälligkeit gelangenden Einkünfte des Erbstammguts, wogegen dieselben sämmtliche Lasten, das Witthum, die Zinsen und die Verwaltungskosten zu tragen haben.

Zeitraum zur Feststellung des Allodialwerthes des Erbstammguts bei Auseinandersetzungen.

§. 52. Innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ist der vom Stammerben herauszuzahlende Allodialwerth des Erbstammguts festzustellen.

Fortsetzung.

§. 53. So lange diese Feststellung nicht geschehen ist, sind die Töchter nicht schuldig, aus dem Besitze und Genusse des Erbstammguts zu weichen, sofern die Feststellung nicht durch ihre Schuld verzögert wird.

Abänderung der Bestimmung wegen des Heergewedde und der Gerade.

§. 54. Die Kinder eines Erbstammguts-Besitzers sind, vorbehältlich der Rechte Dritter, in Ermangelung ausdrücklicher anderer Bestimmung befugt, die Ueberlassung folgender Sachen ihrer verstorbenen Eltern, und zwar der Stammerbe aus dem Nachlasse des Vaters:

1) die Waffen,
2) die Kleidungsstücke,
3) die Bücher und Schriften,
4) die Kleinode und Siegel,
5) die Familien-Portraits;

und die Töchter aus dem Nachlasse der Mutter:

6) die Kleidungsstücke,
7) den Schmuck und die Kleinode und
8) die Bücher und Schriften

ohne Vergütung des Werthes zu verlangen.

Mehrere Töchter haben diese Gegenstände unter sich zu theilen.

Tit. VI. Rechte der Witwe eines Erbstammguts-Besitzers an das Erbstammgut.

Einstweilige Benutzung des Erbstammguts.

§. 55. Hinterläßt der Stammbesitzer successionsfähige männliche Nachkommenschaft, so verbleibt dessen Witwe noch ein Jahr im Besitze des Erbstammguts und behält den Genuß der innerhalb eines Jahrs nach dem Tode des Stammbesitzers zur Fälligkeit gelangenden Aufkünfte, nach Absatz der davon zu tragenden Lasten, Zinsen und Verwaltungskosten. Hinterläßt der Stammbesitzer nur Töchter oder Nachkommen von Töchtern, so verbleibt die Witwe gleichfalls während des ersten Jahrs nach dessen Tode im Besitze und Genusse des Erbstammguts, dagegen geht dessen Besitz und Genuß für das zweite Jahr auf die Töchter und deren Nachkommen über. Hinterläßt der Erbstammbesitzer eheliche Nachkommenschaft überall nicht, so verbleibt dessen Witwe im Besitze des Erbstammguts und im Genusse der Revenüen während zweier Jahre nach dem Tode des Besitzers.

Witthum.

§. 56. Die Witwe eines Erbstammguts-Besitzers soll für die Dauer des Witwenstandes aus dem Ertrage der Erbstammhälfte des

Guts ein Witthum zu genießen haben, dessen Betrag zunächst von früherer Verabredung mit ihrem verstorbenen Ehemanne abhängt, niemals aber den dritten Theil des jährlichen Reinertrages übersteigen darf. Ist der jährliche Betrag des Witthums nicht durch vorherige Verabredung festgestellt, so hat die Witwe zwar einen Anspruch auf den dritten Theil vom Reinertrage des Erbstammes, sie muß sich daran aber, sofern ihr dieses von ihrem Ehemanne nicht ganz oder theilweise erlassen war, dasjenige kürzen lassen, was sie zur Zeit des Todes ihres Ehemannes aus eigenem Vermögen oder an sonstigen nachhaltigen Aufkünften, so wie an Pensionen aus Witwen-Cassen zu beziehen hat. Wegen späterer Vermehrungen ihrer Aufkünfte kann der zur Zeit des Todes einmal festgesetzte Betrag desjenigen, was aus dem Ertrage des Erbstammes auf ihr Witthum herauszuzahlen ist, nicht herabgesetzt werden, wohl aber kann sie, wenn sie späterhin Ausfälle an ihren früher in Anrechnung gekommenen Aufkünften erleidet, verlangen, daß das ihr gebührende Witthum durch vermehrte Zahlungen aus dem betreffenden dritten Theile vom Erbstamme wieder ergänzt werde (vgl. jedoch §§. 11 und 12).

Bestimmung des zur Leistung des Witthums verpflichteten Vermögenstheils.

§. 57. Das Witthum erfolgt, soweit der Erbstammbesitzer es leisten muß, aus den Aufkünften des Erbstammes.

Zusammentreffen mehrerer Witwen.

§. 58. Treffen mehrere Witwen zusammen, welchen nach §. 56 ein Witthum aus dem Erbstammgute zukömmt, so verbleibt denselben der Anspruch auf Leistung des statutenmäßigen Witthums. Der Stammerbe ist jedoch auch in diesem Falle nicht verpflichtet, aus dem Erbstammgute ein Mehreres als den im §. 56 bestimmten dritten Theil vom Reinertrage des Erbstammes zu zahlen. Reicht dieser Betrag zur Befriedigung der Ansprüche aller Witwen nicht hin, so muß jede derselben sich einen Abzug nach Verhältniß der ihr ohne dies Zusammentreffen gebührenden Renten gefallen lassen.

Zusammentreffen von Witwen und Abfindungsberechtigten bei eventueller Verpflichtung des Erbstammes zur Leistung des Witthums.

§. 59. Trifft eine Witwe mit den im §. 50 bezeichneten Abfindungsberechtigten zusammen, so haben sich beide Theile in die vom Erbstammguts-Besitzer aus dem Erbstamme zu leistenden Abgaben, nach Verhältniß der ursprünglichen Größe ihrer Ansprüche darauf, zu theilen. Der Erbstammguts-Besitzer ist jedoch nur gehalten, äußerstenfalls und nie mehr als den dritten Theil der Aufkünfte des Erbstammes zu diesem Zwecke herauszuzahlen.

Vorzugsrecht des Witthums.

§. 60. Das Witthum haftet als Reallast auf dem Erbstamme.

Zeitpunct des Beginns des Witthums und Fälligkeits-Termine.

§. 61. Der Anspruch auf Leistung des Witthums beginnt von dem Zeitpuncte an, mit welchem der Besitz von der Witwe oder im

Falle des §. 51 von den Töchtern des letzten Stammbesitzers auf den Stammerben übergegangen ist. Die Zahlung geschieht praenumerando auf Ostern und Michaelis.

Sicherung der Feststellung des Witthums.

§. 62. So lange der Betrag des Witthums nicht festgestellt ist, soll die Witwe nicht gehalten sein, den Besitz des Erbstammguts und den Genuß der Aufkünfte an den Stammerben abzutreten.

Jedoch verliert die Witwe dieses Recht, wenn die Feststellung des Witthums durch ihre Schuld verzögert wird.

Nach Ablauf der Zeit, in welcher der Witwe der Besitz des Erbstammguts verbleibt, ist dasselbe dem Stammerben abzutreten (vgl. jedoch §. 51).

Erhaltung der Rechte der Witwe auf den Brautschatz ungeachtet des Genusses des Witthums.

§. 63. Durch Genuß des Witthums geht der Anspruch auf Zurückerstattung des zugebrachten Brautschatzes nicht verloren (vergl. jedoch §. 19).

Tit. VII. Rechte des Erbstammguts=Besitzers auf den Brautschatz seiner zuvor verstorbenen Ehefrau.

§. 64. Wird die Ehe eines Erbstammguts=Besitzers durch den Tod seiner Ehefrau getrennt, so soll, sofern nicht etwa durch eine gültige Ehestiftung ein Anderes festgesetzt ist, dem Ehemanne der volle Brautschatz zufallen, wenn die Ehe länger als Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) bestanden hat, aber nur der halbe Brautschatz, wenn der Tod der Ehefrau vor Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt.

Der Anspruch der Kinder auf die legitima am Vermögen der Mutter soll gleichwohl durch die vorstehende Bestimmung in keinem Falle geschmälert werden.

Tit. VIII. Von Testamenten und sonstigen Verfügungen über Erbstammgüter.

Sicherung der in diesen Statuten bestimmten Rechte gegen beschränkende Bestimmungen. a. der Rechte des Stammerben.

§. 65. Der Stammbesitzer ist nicht befugt, die dem Stammerben, in Gemäßheit dieser Statute, zustehenden Rechte abzuändern, noch dessen Anspruch auf Verwaltung und Nutzung des Erbstammguts auf eine andere Weise zu beschränken, als solches ihm in diesen Statuten besonders eingeräumt ist. Jede dieser Vorschrift zuwiderlaufende Verfügung des Stammbesitzers ist nichtig und für den Stammerben unverbindlich. Ist letzterer jedoch zugleich Allodial=Erbe, so haftet er mit den etwa vorhandenen übrigen Allodial=Erben hinsichtlich der aus jenen Verfügungen für Dritte etwa erwachsenen Entschädigungs=Ansprüche (vergl. §. 42).

b. der Ehefrau, der Töchter und der Abfindungsberechtigten.

§. 66. Gleichmäßig ist jede Bestimmung für die dadurch Verletzten nichtig und unverbindlich, wodurch die Rechte der Witwe nach §. 55 bis 64, die Rechte der Abfindungsberechtigten nach §. 47, und die Rechte der Töchter nach §. 51 bis 53 beschränkt worden.

Anwendbarkeit dieser Statute auf die zur Zeit der Publication derselben bereits mit einem Fideicommißverbande belegten Fideicommißgüter.

§. 67. Ist ein matrikelfähiges Rittergut dem Fideicommißverbande unterworfen, so kann dasselbe dessen ungeachtet die Eigenschaft eines Erbstammguts erlangen. Es bleiben jedoch die etwa abweichenden fideicommissarischen Bestimmungen über Erbfolge, Abfindung und Witthum aufrecht erhalten, und es finden insoweit die Bestimmungen über Erbstammgut darauf keine Anwendung.

Fortsetzung.

§. 68. Geht bei einem solchen Fideicommisse, in Folge einer abweichenden zulässigen Erbfolge-Ordnung, vor dem gänzlichen Aussterben des Mannsstammes des ersten Errichters das Gut auf die weibliche Linie über, so erlischt damit die Eigenschaft des Erbstammguts.

Zulässigkeit der fernern Anordnung fideicommissarischer Bestimmungen bei Erbstamm- und Allodialgütern.

§. 69. Erbstammgüter, so wie allodiale Rittergüter können auch in Zukunft unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu Fideicommissen und Majoraten erhoben werden, auch, wenn die Erbstammgüter nicht etwa zugleich Lehngüter sind, selbst dann, wenn der vorschriftsmäßige Reinertrag von 1200 Thlr. wegen vorhandener abtragbarer Schulden nicht vorhanden sein sollte, sobald nur in diesem Falle nachgewiesen wird, daß der Abtrag der den Reinertrag von 1200 Thlr. schmälernden Schulden durch Eintritt in einen Creditverein gesichert ist.

Fortsetzung.

§. 70. Wird aus einem Erbstammgute ein Fideicommiß oder Majorat errichtet, so ist es unzulässig, dadurch gegen die Bestimmungen dieser Statute:

1) das Verbot der Verschuldung, Verpfändung und Veräußerung zu erleichtern;
2) das Recht der Agnaten auf Abwendung des nothwendigen Verkaufs (§. 27 u. s. f.)

zu beschränken;

3) die Abfindungen der Allodial-Erben und das Witthum zu verstärken;
4) den Stamm des Stammerben zu verkleinern;
5) die Erbfolge nach Primogenitur im Mannsstamme auszuschließen.

Entgegenstehende Bestimmungen sind nichtig, und für die dabei Betheiligten unverbindlich.

Tit. IX. Abänderung dieser Statute.

Vorbehalt der Abänderung.

§. 71. Es wird der Ritterschaft ausdrücklich das Recht zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Statute unter landesherrlicher Bestätigung vorbehalten.

Form der Abänderung.

§. 72. Zur gültigen Beschlußnahme der Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung ist jedoch erforderlich:

1) daß der desfallsige Antrag in das Ausschreiben zum Rittertage aufgenommen war, und
2) daß $^2/_3$ der Versammlung für die Abänderung stimmen.

Außerdem ist noch die landesherrliche Bestätigung zur Gültigkeit erforderlich.

Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück betr., vom 19. April 1847. (III. 137.)

Wir Ernst August ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen: daß Unsere getreue Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück verschiedene für dieselbe seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derselben verloren geht oder ruht, über den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft, über Einschüsse in die ritterschaftliche Casse und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern, — einer Revision unterzogen, auch in einigen Puncten abgeändert oder ergänzt, und sodann in Gemäßheit des §. 62 Unseres Landesverfassungs-Gesetzes*) unterthänigst darum nachgesucht hat, daß den also revidirten und ergänzten Statuten Unsere landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge.

Nachdem Wir von den Anträgen Unserer getreuen Osnabrückschen Ritterschaft nähere Kenntniß genommen und gegen deren Inhalt von Uns nichts zu erinnern gefunden worden ist, so haben Wir in Gnaden beschlossen, den nachstehenden Statuten der Ritterschaft Unseres Fürstenthums Osnabrück hiedurch die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, dergestalt, daß nach denselben in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden und Jeder, welchen es angeht, sich zu richten haben soll.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 19. April 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

---

*) Bd. VI. S. 683. Der §. 62 ist aufgehoben durch den §. 22 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.

Statuten der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück.

Erstes Capitel.

Ueber die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derselben verloren geht oder ruht.

§. 1. Die Aufnahme in die Ritterschaft ist bei derselben nachzusuchen und von ihr nach den folgenden Bestimmungen der §§. 2—6 zu bewilligen.

§. 2. Zur Begründung der Aufnahme sind von den Aufzunehmenden die nachbenannten Erfordernisse nachzuweisen:

1) der eigenthümliche Besitz eines in der Rittermatrikel stehenden Guts oder Burgmannshofs von dem erforderlichen Reinertrage (§§. 3—6);
2) die Abstammung durch eheliche Geburt von einem Vater, welcher entweder selbst, oder von welchem ein Ascendent im Mannsstamme vor Publication dieser Statuten bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen, oder welcher durch seine Ascendenten im Mannsstamme einen seit unvordenklicher Zeit im Besitze des Adels befindlichen Geschlechte angehört, oder welcher endlich selbst, oder von welchem ein Ascendent im Mannsstamme für sich und seine Descendenten vom vormaligen deutschen Kaiser oder dem Landesherrn in den Adelsstand erhoben oder im Besitze des Adels bestätigt worden; und von einer Mutter, welche adelig geboren ist;
3) ein Alter von 25 Jahren oder eine Großjährigkeits-Erklärung nach vollendetem 21. Lebensjahre.

Außerdem ist ein unbescholtener Ruf erforderlich.

§. 3. Der im vorstehenden §. erforderte Reinertrag eines Guts soll jährlich wenigstens 800 Thaler betragen.

§. 4. Dieser Reinertrag darf nur aus gutsherrnfreien, im Fürstenthume Osnabrück belegenen Grundstücken, oder aus Gefällen, welche aus dem Fürstenthume Osnabrück bezogen werden, oder aus den von solchen Gefällen erwachsenen Ablösungs-Capitalien hervorgehen.

In Ansehung der Ablösungs-Capitalien tritt jedoch die Einschränkung ein, daß deren Ertrag nur während der ersten zehn Jahre nach erfolgter Ablösung in Anrechnung kommen darf.

§. 5. Der §. 3 erforderte Reinertrag wird ohne Weiteres als vorhanden angenommen, wenn von dem Gute jährlich 50 Thaler Grundsteuer bezahlt werden müssen.

Wenn ein geringerer Grundsteuerbetrag davon zu bezahlen ist, so bestimmt die Ritterschaft nach den ihr vorzulegenden Bestandsnachweisungen, ob das Gut nach Abzug der Staats- und Gemeindelasten den erforderlichen Ertrag von 800 Thalern hat.

§. 6. Die §. 2 Nr. 1 erforderte Vermögensqualification (vergleiche übrigens die §§. 9, 10, 11) erleidet eine Ausnahme:

1) zu Gunsten der jetzigen landtagsfähigen Güter und Burgmannshöfe, die den im §. 3 erforderten Reinertrag von 800 Thalern nicht haben, so lange dieselben in Folge von Vererbungen im eigenthümlichen Besitze der Descendenten oder Agnaten der dermaligen Mitglieder der Ritterschaft sich befinden;
2) rücksichtlich der Uebertragung einer Stimme für ein landtagfähiges Gut oder einen landtagsfähigen Burgmannshof auf den ältesten Sohn oder den sonstigen präsumtiven Nachfolger im wirklichen Besitze des betreffenden Guts oder Burgmannshofs.

Auch erleidet das §. 2 Nr. 2 vorgeschriebene Erforderniß der Abstammung von einer adelig gebornen Mutter eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Descendenten der dermaligen und auch der früheren Mitglieder der Ritterschaft, welche in einer bereits vor Publication dieser Statuten geschlossenen Ehe geboren sind oder nachgeboren werden.

§. 7. Die Ritterschaft ist mit landesherrlicher Zustimmung befugt, einen gutsherrnfreien, größtentheils im Fürstenthume Osnabrück belegenen Grundbesitz dem Matrikelbuche nachträglich als Rittergut einzuverleiben, wenn derselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 13ten April 1836, die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familien=Fideicommissen betreffend*), zu einem Familien=Fideicommisse von einem jährlichen Reinertrage von mindestens 1200 Thalern erhoben worden ist.

§. 8. Auch kann die Ritterschaft mit landesherrlicher Zustimmung es gestatten, daß die Landtagsfähigkeit von einem Gute oder Burgmannshofe auf einen gutsherrnfreien, im Fürstenthume Osnabrück belegenen Grundbesitz übertragen werde, sofern dieser als Ganzes bewirthschaftet werden kann. In diesem Falle muß der in die Matrikel als Rittergut aufzunehmende Grundbesitz mindestens einen Reinertrag von 800 Thalern gewähren.

§. 9. Zur Vervollständigung der Matrikel hat jedes Mitglied der Ritterschaft unter Beifügung eines entsprechenden Auszuges aus der Grundsteuer=Mutterrolle eine genaue Nachweisung über den Umfang seines landtagsfähigen Ritterguts oder Burgmannshofs und, sofern ein Mitglied mehrere landtagsfähige Güter oder Burgmannshöfe besitzt, auch dieser mehreren landtagsfähigen Güter oder Burgmannshöfe innerhalb zweier Jahre der Ritterschaft vorzulegen.

§. 10. Der in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 9 angegebene Umfang der jetzt bereits landtagsfähigen Güter und Burgmannshöfe — im Ganzen, mithin ohne Rücksicht auf die Identität sämmtlicher dazu gehörender Grundstücke — ist Bedingung der Fortdauer der Landtagsfähigkeit.

Es findet diese Bestimmung insbesondere auch Anwendung auf

*) Bd. I. S. 928.

diejenigen Güter und Burgmannshöfe, welche einen Reinertrag von 800 Thalern nicht abwerfen, und zwar selbst dann, wenn sie im eigenthümlichen Besitze dermaliger Mitglieder der Ritterschaft oder von Descendenten oder Agnaten derselben in Folge von Vererbungen sich befinden (vergl. §. 6 Nr. 1).

§. 11. Sinkt der Reinertrag eines Ritterguts oder Burgmannshofs unter das durch diese Statuten vorgeschriebene Maß herab, oder wird der Umfang eines solchen Guts auf unzulässige Weise verringert, oder fällt eine der Voraussetzungen weg, unter welchen nach §. 6 Nr. 1 die jetzigen landtagsfähigen Güter oder Burgmannshöfe, welche einen Reinertrag von 800 Thalern nicht haben, ausnahmsweise eine genügende Vermögensqualification für die Aufnahme in die Ritterschaft begründen, — so bleibt den Inhabern solcher Güter und Burgmannshöfe jederzeit gestattet, durch geeignete Erwerbungen (§. 4) den erforderlichen Umfang resp. den Reinertrag von 800 Thalern herzustellen, und tritt, sobald dies geschehen und von der Mehrheit der Ritterschaft als nachgewiesen anerkannt worden ist, die frühere Landtagsfähigkeit des betreffenden Guts oder Burgmannshofs sofort wieder in Kraft.

§. 12. Das Recht der Theilnahme an der Ritterschaft erlischt ohne Weiteres:

1) mit dem Verluste des Adels;
2) in Folge der Veräußerung desjenigen Guts oder Burgmannshofs, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgt ist;
3) wenn das Gut oder der Burgmannshof, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgte, durch Partial-Veräußerungen unter den statutarisch erforderlichen Reinertrag resp. Umfang verringert worden ist;

sobald die Mehrheit der versammelten Ritterschaft das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

Durch die vorstehende Bestimmung unter Nr. 3 wird übrigens nichts in den Vorschriften des §. 11 dieser Statuten verändert.

§. 13. Dagegen bedarf es eines besondern Antrages auf Ausschließung und eines desfallsigen Beschlusses der Ritterschaft, wenn ein Mitglied sich durch ein nach hergebrachten Standesbegriffen ehrloses Benehmen verächtlich gemacht hat. Vorkommenden Falls ist der Vorsitzende verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen; zu dem Ausschließungs-Beschlusse bedarf es aber der Anwesenheit von mindestens drei Fünftheilen aller Mitglieder der Ritterschaft und müssen, nachdem dem Betheiligten, nach Maßgabe des in jedem einzelnen Falle über die Art und Weise der Vertheidigung zu fassenden Beschlusses, Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben ist, drei Viertheile der Anwesenden für den Ausschluß stimmen.

Ein dergestalt gefaßter Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

§. 14. Während der Dauer eines wider ein Mitglied der Ritterschaft nach Publication der Statuten erkannten Concurses ruhen alle aus der Aufnahme für seine Person erwachsenen Rechte.

Dasselbe findet Statt bei angeordneter Curatel wegen Geistesschwäche oder Verschwendung.

Auch ruht die Landtagsfähigkeit derjenigen Güter, von welchen die §. 9 vorgeschriebene Nachweisung in der daselbst festgesetzten Zeit von zwei Jahren nicht erbracht ist, bis dahin, daß die bezeichnete Nachweisung eingeliefert ist.

Indessen dauert in allen in diesem §. bezeichneten Fällen das §. 21 festgesetzte Vorzugsrecht bei den ritterschaftlichen Stipendien fort, insofern nicht besondere Beschlüsse entgegenstehen.

Zweites Capitel.

Ueber den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft.

§. 15. Am 3ten Mai, oder, wenn dies ein Sonn= oder Feiertag ist, am 4ten Mai jeden Jahres findet regelmäßig ein Rittertag Statt. Außerdem aber versammelt die Ritterschaft sich jeder Zeit, wenn der Vorsitzende sie beruft, was namentlich geschehen muß, sobald die Regierung zu einer Versammlung auffordert, oder drei Mitglieder der Ritterschaft darauf antragen.

Die Einladung zu den nicht feststehenden Versammlungen ergeht vom Vorsitzenden mittelst eines besondern, wenigstens drei Wochen vor dem bestimmten Tage auszufertigenden Ausschreibens, welches an jedes Mitglied zu senden ist.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende die Versammlung inzwischen auch in kürzerer Frist, welche jedoch angerechnet vom Tage der Ausfertigung des Berufungsschreibens mindestens 8 Tage betragen muß, berufen; muß dann aber die Gründe der beschleunigten Zusammenkunft der versammelten Ritterschaft anzeigen.

§. 16. Nur diejenigen Gegenstände, welche dem Ausschreiben einverleibt sind, können einer Beschlußnahme unterzogen werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß anzubringende Anträge und Gesuche wenigstens sechs Wochen vor dem Rittertage an den Vorsitzenden gelangen.

Später beim Vorsitzenden zur Vorlage in der Versammlung eingegangene Gegenstände dürfen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zur Berathung verstellt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Es genügt jedoch der Widerspruch von drei Mitgliedern, um die Aussetzung der Berathung zu veranlassen.

§. 17. Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere landtagsfähige Güter besitzt, hat nur eine, stets in Person abzugebende Stimme in der Versammlung.

Zur Abgabe der Stimme ist ein jedes Mitglied in allen Fällen und selbst dann befugt, wenn dasselbe bei dem Gegenstande betheiligt sein sollte.

Diese Regel erleidet nur in dem Falle eine Ausnahme, daß eine gänzliche Ausschließung in Frage käme, oder für einen einzelnen Fall die Ausschließung eines Mitgliedes zur Erhaltung der Ordnung der Versammlung oder behufs Erwirkung einer unbefangenen Berathung von der Versammlung beschlossen würde.

§. 18. Die Beschlüsse einschließlich der Wahlen werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und erhalten dadurch auch für die Abwesenden verbindliche Kraft.

Die Ausführung jenes Grundsatzes, so wie die Zulassung einer relativen Stimmenmehrheit in einigen besonders zu bestimmenden Ausnahmsfällen von minderer Wichtigkeit bleibt einer besondern Geschäftsordnung vorbehalten (vergl. übrigens §. 13 und 24.)

§. 19. Die ritterschaftlichen Beamten sind der Erblanddrost, zwei Landräthe, der Syndicus und der Secretair. Das Nähere über ihre Functionen enthält die Geschäftsordnung. In Fällen der Minderjährigkeit, Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Erblanddrosten nimmt die Geschäfte desselben der älteste Landrath, bei dessen Behinderung der zweite Landrath und dann das der Aufnahme nach älteste Mitglied der Ritterschaft wahr. Der Erblanddrost sowohl, als auch die Landräthe versprechen beim Antritte ihres Amts nur der Corporation treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und treues Handeln im Interesse der Ritterschaft. Der Syndicus und der Secretair werden beim Antritte ihres Dienstes in der Versammlung beeidigt und erlangen hiedurch ihre Anstellung. Die von dem Secretair aufgenommenen Protocolle, so wie seine Zeugnisse über Wahrnehmungen im ritterschaftlichen, als öffentlich zu betrachtenden Archive haben öffentlichen Glauben. Um die Authenticität seiner Unterschrift außer Zweifel zu setzen, bedarf es der Beidruckung des Siegels der Ritterschaft, welches in dem auf einer Fahne befindlichen Osnabrückschen Rade besteht. Oeffentliche Erlasse oder Zeugnisse der Ritterschaft selbst werden von dem Erblanddrosten oder demjenigen, welcher dessen Stelle vertritt, unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt, und wird die Authenticität der Unterschrift ebenfalls durch Beidruckung des vorerwähnten Siegels hergestellt.

§. 20. Die beiden Landräthe können nur aus den Mitgliedern der Ritterschaft gewählt werden. Befanden sich dieselben zur Zeit ihrer Erwählung nicht im Königlichen Dienste, so sind sie im Falle ihnen eine Königliche Dienststelle verliehen wird, verpflichtet hiervon der Ritterschaft unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Ritterschaft hat in einem solchen Falle das Recht, nach Befinden der Umstände eine neue Wahl zu beschließen. Indeß erlischt dieses Recht, sofern davon innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Einganges jener Anzeige angerechnet, kein Gebrauch gemacht wird.

§. 21. Bei Verleihung der ritterschaftlichen Stipendien haben die Bewerber einen Vorzug, welche zu den Familien der Ritterschaftsmitglieder gehören.

Drittes Capitel.

Ueber Einschüsse in die ritterschaftliche Casse und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern.

§. 22. Für die Aufnahme in die Ritterschaft sind, außer den herkömmlich an den Syndicus und den Secretair zu erlegenden Gebühren, in das ritterschaftliche Aerar zu zahlen:

1) im Falle der Vater des Aufzunehmenden Mitglied der Ritterschaft war, 25 Thlr. Gold;
2) im Falle ein sonstiger Ascendent in der gerade aufsteigenden männlichen Linie Mitglied der Ritterschaft war, 50 Thlr. Gold;
3) in anderen Fällen ein Einkaufscapital von fünfhundert Thalern Gold.

§. 23. Das ritterschaftliche Aerar ist Eigenthum der Corporation, unterliegt mithin der Disposition ihrer Beschlüsse. Seine Bestimmung ist Förderung der Interessen der Corporation als solcher und in ihren Mitgliedern und deren Angehörigen, insofern es dabei auf Geldmittel ankommt. Damit sein Bestand besser gesichert werde, wird festgesetzt, daß künftighin ein Drittheil der Jahresrevenüen so lange zum Capital geschlagen werden soll, bis dieses auf das Vierfache des jetzigen Betrages angewachsen sein wird. Auch von demjenigen, was außer diesem Drittheile von den Jahrsrevenüen etwa capitalmäßig angelegt sein möchte, kann erforderlichen Falls nur der Betrag des in den letzten zehn Jahren angelegten verwendet werden. Bei Belegung der Capitalien soll auf gute Sicherheit bei Privatpersonen zunächst Rücksicht genommen werden.

Viertes Capitel.

Ueber die Aufhebung der Statuten ꝛc.

§. 24. Eine Aufhebung oder Abänderung der vorstehenden Statuten setzt nicht nur voraus, daß ein desfallsiger Antrag dem Präsidial-Ausschreiben vorschriftsmäßig einverleibt gewesen ist (vergl. §. 16), sondern erfordert außerdem, daß

1) $^2/_3$ der Versammlung für den Antrag stimmen, und
2) dazu die landesherrliche Bestätigung erfolgt.

§. 25. Alle bisherigen Bestimmungen für die Ritterschaft, welche diesen Statuten entgegen stehen, werden hiemit aufgehoben.

Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betr., vom 4. September 1847. (III. 225.)

Wir Ernst August ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsere getreue Ritterschaft in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und

Grubenhagen verschiedene für dieselbe seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über den Eintritt in die Ritterschaft und den Austritt aus derselben, über Errichtung einer Ritterschafts-Matrikel, über ritterschaftliche Aemter und Würden, über die Einnahmen der ritterschaftlichen Casse und deren Verwaltung und Verwendung, über die Versammlungen der Ritterschaft und die Behandlung der Geschäfte, so wie über die Erhaltung der ritterschaftlichen Familien im Besitze ihres Grundeigenthums — einer Revision unterzogen, auch in mehreren Puncten abgeändert und ergänzt hat, und hierauf von Unserer getreuen Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft in Gemäßheit des §. 62 Unseres Landesverfassungs-Gesetzes unterthänigst darum nachgesucht worden ist, daß den dergestalt revidirten und ergänzten Statuten, gegen deren Inhalt Wir nichts zu erinnern gefunden haben, Unsere landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge;

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den hier folgenden Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft Unsere Allerhöchste Genehmigung hiemit dahin zu ertheilen, daß nach denselben in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden und Jeder, den es angeht, sich zu richten haben soll.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 4. September 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Statuten
für
die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft.

Capitel I.

Von der ritterschaftlichen Corporation. Eintritt und Austritt aus derselben.

Begriff der Ritterschaft.

§. 1. Die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft bildet eine Corporation, welche aus den sämmtlichen in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzern der in den genannten Provinzen und den übrigen dazu gehörigen Landestheilen belegenen landtagsfähigen Güter besteht.

Aufnahme neuer Güter.

§. 2. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Ritterschaft — unbeschadet der Rechte der andern beiden Curien der Landschaft — Güter ganz neu aufnehmen, auch mit Zustimmung aller Betheiligten gestatten, daß das Stimmrecht von einem Gute auf ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes Gut übertragen werde.

Erfordernisse neu aufzunehmender Güter.

§. 3. Es müssen

1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1000 Thalern,
2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von 600 Thalern mindestens gewähren; — dieselben in beiden Fällen
3) einen angemessenen, wenigstens zu 1000 Thaler in einer Regierungsseitig gestatteten Brandcasse versicherten Wohnsitz (castrum nobile) haben, und
4) frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes Obereigenthum sich gründen. Lehnsherrliches Obereigenthum soll jedoch als Belastung dieser Art nicht angesehen werden.

Dagegen sind erbliche Ueberlassungen der Benutzung — unter jedweder Form, — so wie auch unter Vorbehalt einer Abgabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Julius 1833*) übertragene Grundstücke zur Aufnahme nicht geeignet.

Erfordernisse der jetzt berechtigten Güter.

§. 4. Denjenigen Gütern, welchen gegenwärtig bereits die Landtagsfähigkeit unbestritten zusteht, verbleibt dieses Recht auch dann, wenngleich sie die im §. 3 für neu aufzunehmende Güter vorgeschriebenen Eigenschaften nicht haben.

Ruhen des Stimmrechts in gewissen Fällen.

§. 5. Verliert das aufgenommene Gut auch nur eine der im §. 3 benannten Eigenschaften, so soll bis zu deren Wiedererlangung das Stimmrecht desselben einstweilen ruhen; rücksichtlich der daselbst unter 1, 2 und 3 benannten Eigenschaften unter den in den folgenden §§. 6 und 7 enthaltenen näheren Bestimmungen; das Stimmrecht bleibt jedoch übertragbar.

Dasselbe gilt auch für die schon jetzt berechtigten Güter, insoweit dieselben jene Eigenschaften gegenwärtig haben oder demnächst erlangen.

Insbesondere 1) bei einer Werthsverminderung.

§. 6. Wegen Werthsverminderung ruht das Stimmrecht einstweilen, wenn mittelst theilweiser, nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich erzwungener Veräußerungen

a. ganz neu aufgenommene Güter unter den Reinertrag von 1000 Thalern,
b. Güter, welche durch Stimm-Uebertragung aufgenommen sind, imgleichen schon jetzt stimmberechtigte Güter, die einen Reinertrag von 600 Thalern und darüber gewähren — unter den Reinertrag von 600 Thalern, endlich
c. die dermalen berechtigten, einen Reinertrag von weniger als 600 Thalern liefernden Güter weiter im Ertrage —

verringert werden.

---

*) Bd. I. S. 686.

Das Stimmrecht ruht so lange, bis die Güter unter a. auf 1000 Thaler, die unter b. auf 600 Thaler an Reinertrag, die unter c. auf den jetzigen Ertrag wieder erhoben werden.

2) beim Verluste des castri.

§. 7. Anlangend das Ruhen des Stimmrechts wegen Verlustes des Wohnsitzes, so kann

a. im Falle eines vom Besitzer nicht verschuldeten Verlustes der Grund und Boden des bisherigen Wohnsitzes diesen selbst vertreten, jedoch nur während einer Zeit von 5 Jahren vom Tage des Verlustes angerechnet;

b. geht der Grund und Boden des Wohnsitzes durch eine kraft der Landesverfassung oder eines besondern Gesetzes erzwungene Abtretung verloren, so hat die Ritterschaft während des Laufes einer zur Herstellung eines andern Wohnsitzes festzusetzenden angemessenen Frist die einstweilige Fortführung der Stimme von den übrigen Gutspertinenzien zu gestatten;

c. ein neu erbaut werdender Wohnsitz gilt einem vollendeten gleich, sobald das Dach beendet ist;

d. die Verlegung des Wohnsitzes auf eine andere Stelle ist, mit Genehmigung der Ritterschaft und in eiligen Fällen der Landräthe, zulässig. Zur Verlegung des Wohnsitzes auf eine andere Stelle desselben Guts bedarf es nur einer Anzeige an den Landrath des betreffenden Quartiers. So lange mehrere Güter in einer Hand und in einem Wirthschaftsbetriebe vereinigt sind, genügt zum Behufe ihrer Repräsentation und Ausübung ihrer mehreren Stimmrechte ein Wohnsitz.

Aufsicht der Landräthe über die Güter.

§. 8. Die Aufsicht über die Erhaltung der zur Stimmberechtigung erforderlichen Eigenschaften der Güter haben die Landräthe, und zunächst ein jeder in seinem Quartiere, unter Assistenz der Deputirten des betreffenden Quartiers, zu führen; sie sind verpflichtet, es der Ritterschaft zur Anzeige zu bringen, wenn ihrer Ansicht nach der Fall eintritt, daß das Stimmrecht eines Guts statutenmäßig ruhen muß.

Ermittelung des Werthes der Güter.

§. 9. Die Ermittelung des Werthes der Güter soll, wenn solche erforderlich ist, nach den in den Statuten des Creditvereines der Ritterschaften der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim vom 5. August 1825 Cap. I. §. 8 und 9*) enthaltenen Grundsätzen geschehen.

Der Werth der Gebäude kommt dabei nicht in Anschlag.

Fortsetzung.

§. 10. Die Werthsermittelung wird von den Landräthen geleitet, welche sich dabei der nothwendigen Sachverständigen bedienen dürfen. Die Entscheidung darüber steht der Ritterschaft zu.

*) Bd. I. S. 125.

Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts durch die Besitzer.

§. 11. Die Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts, so wie die Theilnahme an den sonstigen Befugnissen der Ritterschaft hängt von der Aufnahme des Besitzers in dieselbe ab.

Ueber diese Aufnahme entscheidet die Ritterschaft.

Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, sobald der Aufzunehmende das Vorhandensein der im §. 12 benannten Erfordernisse nachweiset.

Erfordernisse der Aufnahme der Besitzer in die Ritterschaft.

§. 12. Erfordernisse der Aufnahme sind:

1) der eigenthümliche Besitz eines stimmberechtigten, in die Rittermatrikel aufgenommenen Guts;
2) christliches Glaubensbekenntniß. — Zu einer Theilnahme an der Ausübung politischer Rechte der Ritterschaft sind diejenigen Mitglieder derselben nicht befugt, welche etwa einer christlichen Secte angehören, die verfassungsmäßig politische Rechte nicht genießt (§. 32 des Landesverfassungs-Gesetzes)*);
3) unbescholtener Ruf, so daß dem Aufzunehmenden keine entehrende Handlung zur Last fällt (vergl. §. 19 Absatz 3);
4) rechtmäßige eheliche Abstammung, mit Ausschluß der durch den Regenten oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder;
5) volljähriges Alter, dessen Erreichung die erlangte Volljährigkeits-Erklärung gleich steht, wenn der für volljährig Erklärte sein 21stes Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

Auch muß

6) vor der Aufnahme den Verpflichtungen hinsichtlich der Rittermatrikel genügt sein.

Ausnahmen. 1) bei einem widerruflichen Besitze.

§. 13. Wer ein stimmberechtigtes Gut als Brautschatz oder in der Art vermöge einer testamentarischen oder contractlichen Bestimmung, oder sonst unter solchen Rechtsverhältnissen eigenthümlich besitzt, daß er in die Lage kommen kann, dasselbe gegen seinen Willen wieder abtreten zu müssen, kann beim Vorhandensein der übrigen Aufnahme-Erfordernisse Mitglied der Ritterschaft werden, ist aber zu ritterschaftlichen Aemtern und Würden nicht wählbar (cfr. §. 39).

2) bei gemeinschaftlichem Besitze.

§. 14. Brüder und Vettern, welche ein Gut gemeinschaftlich besitzen, können sämmtlich Mitglieder der Ritterschaft sein. In Beziehung auf die Ausübung des Stimmrechts vergleiche jedoch §. 22. — Zu ritterschaftlichen Aemtern und Würden sind dieselben nicht wählbar (cfr. §. 39).

---

*) Bd. VI. S. 675. Vergl. jedoch §. 6 des Gesetzes v. 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr.

3) beim Besitze Seitens eines Frauenzimmers.

§. 15. Befinden sich Rittergüter in dem Besitze eines Frauenzimmers, so kann der Ehemann oder einer der Söhne zur Führung der Stimme zugelassen werden.

Vertretung der Besitzer durch Curatoren und Vormünder.

§. 16. Sind die Besitzer von Rittergütern minderjährig oder stehen sie unter einer persönlichen Curatel, so wird das Stimmrecht von den Vormündern oder Curatoren ausgeübt.

Beim Vorhandensein mehrerer Vormünder oder Curatoren hat stets der Inländer den Vorzug vor dem Fremden.

Außerdem genießt derjenige den Vorzug, welcher von Adel ist.

Sind beide von Adel, so geht zuerst derjenige vor, welcher selbst Mitglied der Ritterschaft ist, dann der, welcher der Zeit nach zuerst zum Vormunde oder Curator ernannt worden.

Erscheint von mehreren Vormündern oder Curatoren der eine, so ist dieser unbedingt zur Stimmführung zuzulassen, so wie überhaupt obige Bestimmungen hinwegfallen, wenn die Vormünder oder Curatoren etwas Anderes unter sich verabreden.

Nöthigenfalls entscheidet das Loos.

Corporationen und juristische Personen sind ausgeschlossen. Die Zugelassenen behalten ihr Recht.

§. 17. Corporationen, Gemeinden und sonstige juristische Personen, auch Interessentenschaften können nicht Mitglieder der Ritterschaft sein.

Was für eine Interessentenschaft zu halten, hängt von der Entscheidung der Ritterschaft ab.

Den Corporationen, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen, auch Interessentenschaften, welche gegenwärtig in der Ritterschaft zugelassen sind, verbleiben jedoch ihre desfallsigen Rechte.

Gänzlicher Verlust der Mitgliedschaft der Ritterschaft.

§. 18. Mit dem Eigenthumsbesitze des Guts, von dem die Stimme geführt wird, geht auch die darauf beruhende Mitgliedschaft der Ritterschaft sofort verloren.

Eines Beschlusses der Ritterschaft bedarf es hiezu nicht.

Fortsetzung.

§. 19. Durch den Beschluß der Ritterschaft kann der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen, sobald bei demselben eines der im §. 12 unter 2 und 3 aufgeführten Aufnahme-Erfordernisse nicht mehr vorhanden ist.

Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, und daß mindestens $^2/_3$ der Anwesenden für die Ausschließung stimmen.

Wenn diese Bestimmung auf das §. 12 Nr. 3 benannte Erforderniß angewandt wird, so soll folgendes Verfahren beobachtet werden. Die Thatsachen, welche die Aufnahme verhindern (vergl. §. 12 Nr. 3), oder den Ausschluß bewirken sollen, werden aus der Mitte der Ritterschaft

mittelst einer schriftlichen Anzeige zur Kenntniß der Landräthe gebracht. Insofern die Landräthe die behaupteten Thatsachen für erheblich erachten, haben dieselben zu deren Beweise, namentlich durch Vernehmung der Betheiligten, die geeigneten Schritte zu thun. Wird nach dem Ermessen der Landräthe der Beweis der Thatsachen als genügend erbracht angesehen, so ist über die Frage, ob die Aufnahme zu verweigern oder der Ausschluß des Angeschuldigten auszusprechen sei, die Entscheidung der Ritterschaft einzuholen. Der Ausschließungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Auch der Beschluß, wodurch die Aufnahme in die Ritterschaft in Beziehung auf das Erforderniß im §. 12 Nr. 3 verweigert wird, soll der landesherrlichen Bestätigung in dem Falle bedürfen, daß solcher gegen eine Person gerichtet ist, deren Familie zu den ritterschaftlichen bereits gehört.

In den Fällen, wo die Ertheilung der erforderlichen landesherrlichen Bestätigung auf Bedenken stoßen sollte, hat die Ritterschaft zu erwarten, daß ihr vor endlicher landesherrlicher Entschließung Gelegenheit gegeben werde, ihren Beschluß gegen die obwaltenden Bedenken noch näher zu begründen.

Einstweiliger Verlust des Stimmrechts.

§. 20. Wenn in den im §. 5 seq. festgesetzten Fällen das Stimmrecht eines Guts ruhet, so hört auch der Besitzer so lange auf Mitglied der Ritterschaft zu sein, bis die Stimmberechtigung des Guts wieder hergestellt ist.

Um diese Bestimmung in Wirksamkeit zu setzen, ist ein nach Vorschrift des §. 19 Absatz 2 zu fassender Beschluß der Ritterschaft erforderlich.

Um den zeitweiligen Ausschluß wieder aufzuheben, bedarf es keiner förmlichen neuen Aufnahme, sondern nur der Nachweisung, daß das betreffende Gut die verlorene, zur Stimmberechtigung nöthige Eigenschaft wiedererlangt habe.

Fortsetzung.

§. 21. Gerichtlich erklärte Verschwender und diejenigen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung der förmliche Concurs ausgebrochen ist, hören zwar nicht auf Mitglieder der Ritterschaft zu sein, sie sind aber nicht berechtigt, an den Versammlungen der Ritterschaft Theil zu nehmen und das Stimmrecht ihrer Güter auszuüben, so lange jene Verhältnisse dauern; es wäre denn, daß derjenige, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, nachzuweisen vermöchte, daß der Concurs nicht von ihm herbeigeführt, sondern daß die Ueberschuldung, welche den Concurs veranlaßt hat, schon zur Zeit seines Vorgängers vorhanden gewesen sei.

Ausübung des Stimmrechts schriftlich und durch Bevollmächtigte.

§. 22. Schriftlich und durch Bevollmächtigte kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß das Stimmrecht durch Bevollmächtigte nicht ausgeübt werden kann, findet jedoch Statt:

1) in dem §. 15 berührten Falle;
2) beim Vater, indem derselbe berechtigt ist, einen seiner Söhne zu bevollmächtigen;
3) wenn ein Gut von mehreren Brüdern oder Vettern gemeinschaftlich besessen wird; und
4) hinsichtlich der jetzt aufgenommenen juristischen Personen und Interessentenschaften (cfr. §. 17).

Die unter 3 und 4 genannten gemeinschaftlich besitzenden Brüder und Vettern, juristischen Personen und Interessentenschaften müssen jemanden aus ihrer Mitte bevollmächtigen, indem von jedem Gute nur eine Person zur Stimmführung zugelassen wird.

Fortsetzung.

§. 23. Der Vater kann einen seiner Söhne selbst dann bevollmächtigen, wenn er selbst der Bevollmächtigte mehrerer Brüder oder Vettern sein sollte.

Fortsetzung.

§. 24. Alle Bevollmächtigte müssen, außer den schon angeführten Erfordernissen, die zur Aufnahme in die Ritterschaft erforderlichen persönlichen Eigenschaften (vergl. §. 12 Nr. 2—5) besitzen, widrigenfalls sie von der Ritterschaft zurückzuweisen sind.

Capitel II.

Von der Ritterschafts-Matrikel.

Inhalt der Matrikel.

§. 25. Es soll eine Ritterschafts-Matrikel errichtet werden, welche die sämmtlichen landtagsfähigen Rittergüter, deren Bestandtheile und Eigenschaft als Lehn, Allodium, Fideicommiß ꝛc. angiebt, so wie auch die in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzer nachweiset.

Declaration.

§. 26. Zu dem Ende hat jeder Besitzer eines landtagsfähigen Guts eine, mit Tag und Jahrszahl und Angabe des Orts der Ausstellung versehene, eigenhändig unterschriebene und untersiegelte, nach einem von den Landräthen vorzuschreibenden Formulare anzufertigende Declaration über die im §. 25 benannten Puncte, und zwar in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Angabe der Bestandtheile des Guts beschränkt sich auf eine allgemeine Verzeichnung sämmtlicher Grundstücke, Gerechtigkeiten und sonstigen Zubehörungen, welche nach der Ueberzeugung des Besitzers Bestandtheile des Guts sind, oder nach seiner Absicht — so weit es von ihm abhängt — künftig dafür gelten sollen, so wie auf die Beschreibung des Wohnsitzes und Benennung der Summe, bis auf welche derselbe in einer gestatteten Brandcasse versichert ist.

Die Declaration schließt sodann mit den Worten:

„Die vorstehende Declaration mit ihren Anlagen wird nach bester Ueberzeugung von mir als richtig und vollständig anerkannt.“

Die Frist zur Einreichung der Declaration ist von den Landräthen zu bestimmen.

Quellen der Declaration.

§. 27. Als Quellen, woraus die Declaration zu entnehmen ist, sind vornehmlich zu betrachten:

a. die Extracte aus den Grundsteuer-Mutterrollen;
b. Vermessungs- und Theilungsregister;
c. Lehnsspecificationen, Allodifications-Recesse, Fideicommißstiftungs-Urkunden, Testamente, Erbtheilungen und andere Urkunden ähnlicher Art;
d. alle sonstigen auf die Erwerbung bezüglichen Documente, auch Inventarien, Schätzungen und andere glaubhafte Nachweisungen.

Belege der Declaration.

§. 28. Die Extracte aus der Grundsteuer-Mutterrolle sind jedenfalls beizubringen.

Soviel irgend thunlich, sind auch die übrigen vorhandenen Urkunden der bezeichneten Art, worauf sich die Declaration stützt, in glaubhafter Form auf Kosten des Declarirenden anzulegen, wenigstens aber sind dieselben zu benennen.

Declaration eintretender Veränderungen.

§. 29. Eine ähnliche Declaration ist binnen Jahresfrist bei 5 Thaler Strafe über jede wesentliche Aenderung in der Substanz und in der Eigenschaft der Güter und deren Bestandtheile, z. B. Verwandlung von Lehn in Allodium, von Allodium in Stammgut, Verwandlung der Bestandtheile in Capital und umgekehrt u. s. w., einzureichen.

Declaration beim Wechsel der Besitzer.

§. 30. Eben so hat jeder neue Besitzer eines Guts vor seiner Aufnahme in die Ritterschaft den Bestand und die Eigenschaft des Guts, unter Zugrundelegung der letzten Declaration und der seitdem angezeigten Aenderungen, in der §. 26 vorgeschriebenen Form, entweder anzuerkennen, oder die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen und, so viel thunlich, die nöthigen Belege beizubringen.

Nachrichten aus der Matrikel.

§. 31. Aus der Matrikel und den damit verbundenen Acten kann, außer den Landräthen, niemand ohne Zustimmung des betreffenden Gutsbesitzers Nachrichten erhalten; unbeschadet jedoch etwa eintretender rechtlicher Verpflichtungen.

Aufstellung und fortlaufende Berichtigung der Matrikel.

§. 32. Die erste Aufstellung der Matrikel sowohl, als die fortlaufende Berichtigung derselben und die zu diesem Zwecke über die

Güter zu führende Aufsicht gehört zu den Obliegenheiten der Landräthe unter Mitwirkung der Ritterschafts-Deputirten und des Landsyndicus.

Es bleibt den Landräthen vorbehalten, die Arbeiten auf eine angemessene Weise unter einander zu vertheilen.

Die Befugniß zu entscheiden, steht in der Regel nur den Landräthen zu, sie beschränkt sich auf das Verfahren über die Herbeischaffung der Materialien zur Aufstellung der Matrikel und auf den Kostenpunct.

Bei jeder Entscheidung ist die Mitwirkung von drei Stimmberechtigten erforderlich.

In Behinderungsfällen der Landräthe treten die Deputirten mit dem Stimmrechte ein.

Auch steht den zufällig anwesenden Deputirten ein solches zu.

Maßregeln, wenn die Auflagen der Landräthe nicht befolgt werden.

§. 33. Wird den Auflagen der Landräthe keine Folge geleistet, so können sie bei der ersten Versäumniß eine Geldstrafe zum Betrage von 5 Thalern androhen, und in jedem Wiederholungsfalle die anzudrohende Strafe um 5 Thaler erhöhen.

Sie können ferner dasjenige, was ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht geliefert wird, auf Kosten des Säumigen auf andere Weise herbeischaffen.

Sie können endlich den Nachtheil des Ruhens des Stimmrechts androhen, müssen jedoch dann noch mindestens eine dreimonatliche Frist setzen.

Die Entscheidung darüber, ob dieser Nachtheil wirklich eintreten soll, gebührt der Ritterschaft.

Berufung an die Ritterschaft.

§. 34. Gegen die Bestimmungen der Landräthe ist kein weiteres Rechtsmittel zuläßig, als eine binnen vier Wochen bei den Landräthen selbst zu überreichende Berufung an die Ritterschaft.

Entscheidung der Ritterschaft über die Eintragung.

§. 35. Ist nach den Ansichten der Landräthe die Vorbereitung zu einer Immatrikulirung, oder zu der Berichtigung der Matrikel hinsichtlich schon eingetragener Güter hinreichend beschafft, so entscheidet darüber schließlich die Ritterschaft bei ihrer nächsten Versammlung.

Abgaben an die ritterschaftliche Casse.

§. 36. Bei jeder Immatrikulirung eines ganz neu aufgenommenen Guts sind 100 Pistolen, bei jeder Uebertragung der Stimme 10 Pistolen in die ritterschaftliche Casse zu entrichten.

Bei Aenderungen im Besitze der Güter werden von jedem neu aufgenommenen Besitzer, und zwar für jedes Gut, von welchem er die Stimme führt,

1) bei der Nachfolge in absteigender Linie 2 Pistolen,
2) bei der Nachfolge in Seitenlinien 4 Pistolen,
3) im Falle anderer Erwerbstitel 8 Pistolen

in die ritterschaftliche Casse erlegt.

Kosten.

§. 37. Die allgemeinen Kosten der Aufrichtung der Matrikel und deren Erhaltung in gehöriger Ordnung trägt die ritterschaftliche Casse.

Die besonderen Kosten der ersten Immatrikulirung eines jeden Guts und der ferneren Berichtigungen der Matrikel trägt jeder Gutsbesitzer selbst.

Die etwa erkannt werdenden Geldstrafen fallen in die ritterschaftliche Casse.

Die Landräthe und Deputirten empfangen für ihre Mühwaltungen keine Vergütung, nur etwaige baare Auslagen dürfen sie berechnen.

Capitel III.

Von den ritterschaftlichen Aemtern und Würden ꝛc.

Beamte der Ritterschaft.

§. 38. Die Beamten der Ritterschaft bestehen aus drei Landräthen und sechs Deputirten.

Deren Erfordernisse.

§. 39. Alle diejenigen, welche ritterschaftliche Aemter und Würden bekleiden, müssen wirkliche Mitglieder der Ritterschaft und mindestens schon zwei Jahre vor der Wahl alleinige Besitzer eines Ritterguts gewesen sein, es sei denn, daß sie dasselbe als Erben in aufsteigender, absteigender oder in der Seitenlinie erworben haben.

Ausgeschlossen sind daher

1) Alle, welche nicht kraft eigenen Rechts, sondern vermöge einer Vollmacht oder als Vertreter Anderer in der Ritterschaft zu erscheinen und zur Stimmführung berechtigt sind;
2) Alle diejenigen, welche nach §. 13 nur ein daselbst beschriebenes widerrufliches Eigenthum haben;
3) Diejenigen, deren Stimmrecht ruht.

Die im zweiten Absatze des §. 21 bezeichneten Personen sind nur dann wählbar, wenn sie ein nicht in Concurs befangenes Gut in den zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörenden Landestheilen besitzen.

Uebrigens hat es bei dem bisherigen Verfahren, wonach eine mindestens zweijährige Dauer der Mitgliedschaft behuf der Wählbarkeit für die allgemeine Stände-Versammlung nicht erforderlich ist und zu Deputirten in der allgemeinen Stände-Versammlung auch diejenigen gewählt werden können, welche mit mehreren Brüdern oder Vettern ein Gut gemeinschaftlich besitzen und von ihren Mitbesitzern zur Stimmführung bevollmächtigt sind, das Bewenden.

Fortsetzung.

§. 40. Bei dem Herkommen, wonach zur Bekleidung ritterschaftlicher Aemter und Deputirten-Stellen in der allgemeinen Stände-Versammlung persönlicher in hiesigen Landen anerkannter Adel erforderlich

ist, behält es sein Verbleiben, und wird dieses Herkommen damit ausdrücklich bestätigt *).

Zum Adel der Provinz sollen, außer den adeligen Mitgliedern der Ritterschaft selbst, diejenigen gerechnet werden, welche von adeligen Mitgliedern der Ritterschaft abstammen und ein Erbrecht an Rittergütern haben.

Fortsetzung.

§. 41. Die gesammte Ritterschaft ist in drei Quartiere getheilt, nämlich das Hannoversche, Hameln-Lauenauer und Göttingen-Grubenhagensche Quartier.

Jeder Landrath und jeder der zum größern landschaftlichen Ausschusse gehörigen Ritterschafts-Deputirten muß in dem Quartiere, für welches er gewählt wird, mit einem Gute angesessen sein; daß er innerhalb des Quartiers wohne, ist indeß nicht erforderlich.

Fortsetzung.

§. 42. Zu Beamten ꝛc. können auch diejenigen erwählt werden, welche bei der Wahlhandlung nicht anwesend sind.

Landesherrliche Bestätigung derselben.

§. 43. Die von der Ritterschaft erwählten Landräthe, so wie die zum größern landschaftlichen Ausschusse gehörigen sechs Ritterschafts-Deputirten bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

Capitel IV.

Von der ritterschaftlichen Casse.

Einnahmen der Casse.

§. 44. Abgesehen von den etwaigen außerordentlichen Zuflüssen, bestehen die Einnahmen der ritterschaftlichen Casse: aus den Beiträgen der Ritterschaft, den ihr sonst in diesen Statuten überwiesenen Zahlungen und den Zinsen der künftig ausgeliehen werdenden Capitalien.

Die Beiträge der Ritterschaft betreffend, so werden von jedem stimmberechtigten Gute jährlich fünf Thaler in Golde erlegt, und das zeitweilige Ruhen des Stimmrechts hebt diese Pflicht nicht auf.

Zahlung der Beiträge.

§. 45. Diese jährlichen Beiträge müssen in der ersten Hälfte des Jahrs erlegt werden.

Cassenverwaltung.

§. 46. Die Verwaltung der Casse steht den Landräthen zu.

Den Cassirer hat die Ritterschaft zu bestellen.

Die jährlich aufzustellende und von den Landräthen zu monirende Rechnung ist schließlich von der Ritterschaft selbst abzunehmen.

---

*) Vergl. §. 7 und 35 ff. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr.

Anlegung der Capitalien.

§. 47. Die Capitalien der Casse sind bei dem ritterschaftlichen Creditvereine, bei anderen Creditanstalten des Inlandes, in Obligationen der Königlichen oder der Landes-Casse anzulegen, oder gegen sichere Hypothek auf Grundstücke auszuleihen.

In Ermangelung einer angemessenen Gelegenheit zu einer derartigen Anlegung können die vorräthigen Gelder zeitweilig auch in auswärtigen Staatspapieren angelegt werden.

Zu bildender Unterstützungs-Fonds.

§. 48. Alle Einnahmen der ritterschaftlichen Casse, welche zu Corporations-Zwecken nach Beschluß der Ritterschaft nicht verwandt werden, sind zu capitalisiren.

Aus diesen Capitalien wird ein Fonds gebildet, dessen Zinsen zu Unterstützungen behuf des Unterhalts unverehelicht bleibender Töchter und behuf Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne der Mitglieder der Ritterschaft verwandt werden sollen.

Verwendungen dieser Art finden erst dann Statt, wenn das Capital des Fonds bis auf 30,000 Thaler in Golde gestiegen ist.

Hat das Capital diese Größe erreicht, so dürfen $^3/_4$ der Zinsen, und beträgt es 50,000 Thaler, sämmtliche Zinsen verwandt werden.

Das Uebrigbleibende der Zinsen ist mit dem sonstigen Ueberschusse der ritterschaftlichen Casse zur Vermehrung des Capitals anzulegen.

Fortsetzung.

§. 49. Das Capital darf niemals angegriffen werden.

Sollte demnach der Fall eintreten, daß die zu verwendenden Zinsen die zugesicherten Unterstützungen (Präbenden) nicht decken, oder daß die übrigen Einnahmen der ritterschaftlichen Casse zur Bestreitung der auf derselben ruhenden sonstigen Ausgaben nicht ausreichten, so muß von den Präbenden ein verhältnißmäßiger Abzug Statt finden, theils um die vorgeschriebene jährliche Vermehrung des Capitals zu sichern, theils um das sonstige Bedürfniß der ritterschaftlichen Casse zu decken.

Werden bei dem Betrage des Capitals von 50,000 Thaler sämmtliche Zinsen zu Unterstützungen verwandt, und es sind etwaige Capitalverluste zu ergänzen, so treten die Bestimmungen hinsichtlich einer nur theilweisen Verwendung von Zinsen bei der geringeren Größe des Capitals wieder in Kraft, und die Präbenden sind sodann ebenmäßig zu kürzen.

Zu gewährende Präbenden.

§. 50. Von den zu Präbenden disponibeln Mitteln soll die eine Hälfte zu Unterstützungen für unverehelichte Töchter, die andere Hälfte zu Unterstützungen für Söhne verwandt werden. Die Verleihung kann in jedem Falle nur für bestimmte Jahre erfolgen.

Insbesondere für Töchter.

§. 51. An Töchter werden Präbenden von jährlich resp. 50 und 100 Thaler in gleicher Anzahl ausgegeben.

Keine zu Präbendirende kann mit der größeren Präbende anfangen, vielmehr findet ein Aufrücken in die höheren Präbenden nach der Zeitfolge Statt, in welcher die Präbenden vertheilt sind.

Insbesondere für Söhne.

§. 52. Zur Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne werden ebenfalls Präbenden von jährlich resp. 50 und 100 Thaler in gleicher Anzahl ausgegeben.

Für die Zeit der Schulbildung kann aber nur die geringere Präbende von 50 Thaler ertheilt werden.

Söhne, welche zum Militairstande bestimmt sind, können bei ihrer Ernennung zum Officier, wenn der Cassenbestand solches erlaubt, statt der jährlichen Präbende eine Summe von 200 bis 300 Thaler Gold zur Ausstattung erhalten.

Verleihung der Präbenden.

§. 53. Die Ritterschaft verleiht die Präbenden, und wird hierbei nur nach solchen Rücksichten verfahren, welche die Billigkeit und namentlich die größere Bedürftigkeit der Nachsuchenden an die Hand geben.

Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

Erforderniſſe zur Erlangung einer Präbende.

§. 54. Um eine Präbende erlangen zu können, müssen

1) Töchter das 16te und Söhne das 12te Lebensjahr zurückgelegt,
2) ihr christliches Glaubensbekenntniß abgelegt haben, oder darin erzogen werden, und
3) ehelicher Abstammung sein.

   Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirte Kinder bleiben ausgeschlossen.

   Außerdem müssen

4) Töchter sich stets eines anständigen, frommen und christlichen Wandels befleißigt haben;
5) Söhne aber das Zeugniß guten Betragens und des Fleißes genießen, auch dergleichen Zeugnisse jährlich beibringen, und können dieselben überhaupt Präbenden nur dann erhalten, wenn sie das elterliche Haus verlassen.

Verlust der Präbenden.

§. 55. Verloren wird die Präbende:

a. bei Söhnen und Töchtern, wenn sie in eine Lage kommen, in der sie der Präbende zu ihrem Unterhalte nicht mehr bedürfen, welches bei Töchtern namentlich dann angenommen wird, sobald sie einen Kloster- oder Stiftsplatz erlangen; aber besonders
b. bei Töchtern,
   1) durch Verheirathung, wobei ihnen noch ein zweijähriger Betrag der Präbende, auf einmal oder in jährlichen Zielern, je nach dem Bestande der Casse, verabreicht werden kann;
   2) zur Strafe, wofern sie die im §. 54 unter 4 festgesetzte Verleihungsbedingung nicht mehr erfüllen sollten;

c. bei Söhnen,
1) wenn sie die im vorigen §. erwähnten jährlichen Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und Fleißes nicht beibringen; und
2) mit dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre, insofern die Ritterschaft nicht aus ganz besonderen Gründen ein Anderes beschließt.

Schlußbestimmung.

§. 56. Sollte der Fonds im Laufe der Zeit sich dergestalt vermehren, daß der gegenwärtige Zweck desselben als erreicht sich darstellt, und daß dann noch Mittel übrig bleiben, so wird die Ritterschaft in Erwägung nehmen, ob die Präbenden zu erhöhen sind, ob der Zweck des Fonds auf Unterstützung armer Witwen der Ritterschaftsmitglieder, und auf Verleihung von Ausstattungen für deren Töchter auszudehnen sei, und ob die jährlichen Beiträge der Ritterschaft aufhören können.

Capitel V.

Versammlungen der Ritterschaft und Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte.

Versammlungen.

§. 57. In jedem Jahre soll wenigstens eine Versammlung der Ritterschaft Statt finden.

Amt des Präsidirenden.

§. 58. Der zeitige im Dienst älteste Landrath versieht die Geschäfte des Präsidirenden der Ritterschaft.

Ist er behindert, so tritt der zweite, und ist auch dieser behindert, der dritte an seine Stelle.

Sind sämmtliche Landräthe behindert, so treten die Deputirten nach dem Dienstalter ein.

Ausschreiben zum Rittertage.

§. 59. Die Ausschreiben zum Rittertage erläßt der präsidirende Landrath, wenigstens vier Wochen vor dem Eintritte des Rittertages, und sendet solche jedem Mitgliede außerhalb der Stadt Hannover durch die Post zu.

Diese Frist kann in dringend eiligen Fällen, nach des präsidirenden Landraths Ermessen, abgekürzt werden.

Die Landräthe sind verpflichtet, ein fortlaufend zu berichtigendes Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Ritterschaft zu führen, und jedes Mitglied ist verbunden, dem Landrathe seines Quartiers anzuzeigen, wohin die Ausschreiben gesandt werden sollen.

Ist dieses unterblieben, oder ist der Besitzer eines Guts noch nicht aufgenommen, oder ruhet das Stimmrecht eines Guts, so werden die Ausschreiben nach den betreffenden Gütern gesandt.

Der Tag der Versammlung ist durch den Präsidirenden in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Gegenstände der Berathung.

§. 60. Bei den Versammlungen der Ritterschaft kann in der Regel nur über Gegenstände, deren in dem Ausschreiben Erwähnung geschehen, ein endlicher Beschluß gefaßt werden.

Ueber die Zulässigkeit einer Ausnahme entscheidet die Versammlung nach Stimmenmehrheit. Jeder selbstständige Antrag muß aber, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens am ersten Versammlungstage gemacht sein.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes, so wie über die Legitimation von Vertretern kann jederzeit endlich beschlossen werden.

Beibringung der Vollmachten und Urkunden behuf der Aufnahme.

§. 61. Die zur Aufnahme neuer Mitglieder, oder zur Legitimation der Vertreter erforderlichen Documente müssen wenigstens 14 Tage vor dem Rittertage den Landräthen überreicht werden.

Abstimmung.

§. 62. Bei allen Wahlen zu ritterschaftlichen Aemtern und Würden, namentlich auch zu Deputirten in der allgemeinen Stände-Versammlung und zu den Mitgliedern der Commission für das ritterschaftliche Credit-Institut, so wie bei Wahlen zu denjenigen Stellen, hinsichtlich deren der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Besetzung oder Präsentation zusteht, wird von jedem Gute eine Stimme geführt.

Hinsichtlich aller anderen Gegenstände, so wie auch bei Wahlen zu Commissionen, Deputationen und überhaupt zu vorübergehenden einzelnen Aufträgen wird nach Köpfen gestimmt.

Fortsetzung.

§. 63. Bei den im ersten Absatze des §. 62 erwähnten Wahlen, so wie auch bei allen anderen Gegenständen einer Beschlußnahme entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Nur bei den im zweiten Absatze des §. 62 gedachten Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit, wenn die Versammlung nicht in einzelnen Fällen ein Anderes beschließt.

Muß, um eine absolute Majorität zu erhalten, der Wahlact wiederholt werden, so findet die Wahl nur noch unter denen Statt, welche bei dem ersten Wahlacte Stimmen erhalten haben, und außerdem scheidet derjenige aus der Zahl der zu Wählenden aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hatte.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet hiebei das Loos.

Bei etwa erforderlichen mehrfachen Wiederholungen des Wahlactes wird dasselbe Verfahren fortgesetzt.

Insbesondere bei Wahlen zu ritterschaftlichen Aemtern u. s. w.

§. 64. Bei den im ersten Absatze des §. 62 genannten Wahlen zu ritterschaftlichen Aemtern u. s. w. sind die Mitglieder nach der Reihefolge der Güter in der Matrikel zur Abgabe ihrer Stimmen aufzufordern.

Durch das Loos wird bestimmt, mit welchem Quartiere der Anfang zu machen ist.

Einsammlung der Wahlstimmen.

§. 65. Jedes Mitglied schreibt so viele Wahlzettel als es stimmberechtigte Güter besitzt, und wirft solche selbst in das zur Einsammlung bestimmte Gefäß, wobei der Landsyndicus die abgegebenen Wahlstimmen unter Assistenz eines Mitgliedes verzeichnet.

Schluß der Einsammlung.

§. 66. Sind sämmtliche Güter aufgerufen, so richtet der Präsidirende an die Versammlung die Frage: Ob einer der Anwesenden noch nicht gestimmt habe.

Sobald hierauf ermittelt ist, daß alle Anwesende gestimmt haben, ist der Wahlact in so weit geschlossen, daß später Erscheinende zur Abstimmung nicht mehr zugelassen werden.

Eröffnung der Wahlzettel.

§. 67. Hierauf haben die Landräthe die vorhandenen Wahlzettel zu zählen, um festzustellen, ob deren Anzahl mit der Anzahl der abzugebenden Stimmen übereinstimmt.

Ist die Uebereinstimmung festgestellt, so eröffnet der Vorsitzende die Zettel, lies't den Inhalt vor und reicht den Zettel einem andern Landrathe oder Deputirten, welcher die Vorlesung wiederholt.

Während dessen hat der Landsyndicus die Anzahl der auf jedes Subject gefallenen Wahlstimmen, unter Assistenz eines vom Präsidirenden dazu aufzufordernden Mitgliedes, zu verzeichnen.

Nicht mit zu zählende Stimmen.

§. 68. Enthalten die Wahlzettel keine deutliche Bezeichnung der zu wählenden Personen, oder den Namen eines zur Erwählung Unfähigen, so werden diese Stimmen nicht mitgezählt.

Gleichheit der Stimmen.

§. 69. Ergiebt sich eine Gleichheit der Stimmen, so hat der Vorsitzende die Namen derer, welche gleiche Stimmen erhalten haben, auf verschiedene Zettel zu schreiben, diese in die Wahlurne zu legen, und solche dem jüngsten Landrathe oder ältesten Deputirten zu überreichen.

Dieser hat sodann von einem Mitgliede der Ritterschaft einen Zettel aus der Urne nehmen zu lassen, und derjenige, dessen Namen auf demselben geschrieben steht, soll für erwählt erachtet werden.

Beendigung des Wahlactes.

§. 70. Der Präsidirende hat auf den Grund des vom Landsyndicus zu führenden Protocolls das Resultat der Wahl zu verkünden.

Einwendungen gegen die Wahlcandidaten und erschienenen Mitglieder.

§. 71. Alle etwaigen Einwendungen gegen Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder, und gegen die Wählbarkeit derjenigen,

welche sich zu einer Stelle gemeldet haben, müssen vor dem Anfange der Wahl vorgebracht und erledigt werden.

Abstimmung bei anderen Gegenständen.

§. 72. Abgesehen von dem bisher erwähnten, bei den im ersten Absatze des §. 62 benannten Wahlen zu ritterschaftlichen Stellen u. s. w. eintretenden Verfahren, wird über alle anderen Gegenstände, sind sie wichtig, durch namentlichen Aufruf mit ja oder nein, — und bei den im zweiten Absatze des §. 62 genannten Wahlen schriftlich, sonst aber auf eine andere, vom Vorsitzenden zu bestimmende Weise abgestimmt.

Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß namentlich abgestimmt werden.

Der Landsyndicus hat die Stimmen zu zählen und der Vorsitzende den Beschluß auszusprechen.

Fortsetzung.

§. 73. Aufnahmen in die Ritterschaft, Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung sollen stets beim Anfange einer jeden Versammlung erledigt werden.

Fortsetzung.

§. 74. Während der Berathung und Abstimmung über Aufnahmen neuer Mitglieder, über Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung, so wie über den Ausschluß von Mitgliedern, Bevollmächtigten und anderen Vertretern dürfen die betreffenden Personen nicht anwesend sein.

Anträge.

§. 75. Jedes Mitglied hat das Recht, selbstständige Anträge und Verbesserungs-Anträge zu machen.

Ueber die Verbesserungs-Anträge wird nach der Zeitfolge des Vorbringens zuerst abgestimmt, dann über den Hauptantrag mit den Verbesserungen, welche dazu angenommen sind.

Unter den Verbesserungs-Anträgen wird zuerst über diejenigen abgestimmt, welche eine bloß vorbereitende Maßregel bezwecken.

Der Hauptantrag muß immer zur Abstimmung kommen, es sei denn, daß ein Verbesserungs-Antrag angenommen worden, welcher den Hauptantrag definitiv oder doch zur Zeit ausschließt.

Reden der Mitglieder.

§. 76. Jedes Mitglied, welches sprechen will, redet stehend den Vorsitzenden an. Sprechen Mehrere gleichzeitig, so hat der Vorsitzende dem das Wort zuzutheilen, dessen Anrede er zuerst gehört hat.

Wer über einen, nicht in Berathung begriffenen Gegenstand zu reden wünscht, hat sich dazu zuvor das Wort vom Vorsitzenden zu erbitten.

Mißbrauch der Rede.

§. 77. Niemand darf einen Redenden unterbrechen, es sei denn um eine Thatsache kurz zu berichtigen.

Der Vorsitzende hat Abstreifungen vom Gegenstande und überflüssige Weitläuftigkeit der Vorträge zu verhindern, auch darauf zu halten, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung so wenig, als die Grenzen des Anstandes überschritten werden, und dem Redenden, welcher die dieserhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen.

Schluß der Berathung.

§. 78. Sobald die Berathung nöthigenfalls durch einen Beschluß für geschlossen erklärt worden, darf kein Verbesserungs-Antrag mehr gestellt werden, und niemand mehr reden.

Fragenstellung.

§. 79. Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Präsidirende die Frage, über welche abgestimmt werden soll. Zweifel, welche gegen die Fragenstellung erhoben werden, entscheidet die Versammlung.

Protocolle und Ausfertigungen.

§. 80. Die Protocolle sind vom Landsyndicus zu führen und beim Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen.

Das Protocoll der letzten Sitzung wird zu einer jedes Mal näher zu bestimmenden Zeit, jedoch jedenfalls vor dem Auseinandergehen der Ritterschaft verlesen.

In den Protocollen sind die anwesenden Beamten und Mitglieder zu verzeichnen.

Die Protocolle werden nach ihrer Genehmigung abseiten der Versammlung von den in der betreffenden Sitzung gegenwärtig gewesenen Landräthen und Deputirten unterschrieben. Die bei der Verlesung wieder anwesenden Mitglieder sind zur Mitunterschrift befugt, aber nicht verpflichtet.

Alle Ausfertigungen werden von dem Landsyndicus besorgt und von den Landräthen allein unterschrieben.

Registratur.

§. 81. Es wird eine besondere, die Angelegenheiten der ritterschaftlichen Corporation betreffende Registratur angelegt, und solche steht unter der Aufsicht der Landräthe und des Landsyndicus.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Acten bei dem letztern einzusehen.

Capitel VI.

Bestimmungen zum Zwecke der Erhaltung der ritterschaftlichen Familien im Besitze ihrer Rittergüter und sonstigen Grundbesitzungen in den zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Landestheilen.

Vorzug des Mannsstammes hinsichtlich allodialer Grundbesitzungen bei Erbfällen.

§. 82. Bei Erbfällen unter den Besitzern von Rittergütern haben hinsichtlich aller im Umfange des provinziallandschaftlichen

Bezirks belegenen allodialen Grundbesitzungen, sie seien mit Lehn= oder Stammgütern verbunden oder nicht, desgleichen hinsichtlich der mit Lehn=, Stamm= oder allodialen Grundbesitzungen in Verbindung stehenden Berechtigungen die männlichen Nachkommen ein Vorzugsrecht in der Erbfolge vor den weiblichen, sobald nicht eine andere rechtsgültige Bestimmung durch Testament, Vertrag oder auf sonstige zulässige Weise — in welcher Beziehung eine bei den Landräthen einzureichende Erklärung zu der Rittermatrikel hinreicht, um die Anwendung des vorstehenden Grundsatzes in dem betreffenden Erbfalle auszuschließen, — vorhanden ist.

Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Städten oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, bleiben jedoch von dieser Bestimmung ausgenommen.

Fortsetzung.

§. 83. In dem Falle, daß der Erblasser oder die Erblasserinn keine Descendenten hinterläßt, steht, vorbehältlich etwaiger entgegenstehender rechtsgültiger Bestimmungen, — ein ähnliches Vorzugsrecht nur den aus dem Geschlechte des Erblassers oder der Erblasserinn abstammenden männlichen Erben zu.

Fortsetzung.

§. 84. Das §. 82 und §. 83 benannte Vorzugsrecht kommt jedoch nur in Anwendung unter den gleichzeitig zur Erbfolge berufenen Personen.

Anrechnung des Werthes der Grundbesitzungen.

§. 85. Bei der Erbtheilung in den §§. 82 und 83 bezeichneten Fällen werden indeß die Grundbesitzungen und Rechte, welche vorzugsweise den männlichen Erben anfallen, denselben angerechnet, jedoch nur zu $^2/_3$ ihres Werthes, welche $^2/_3$ des Werthes in die allgemeine, unter sämmtliche Erben zu vertheilende Erbmasse fallen. Ein Drittheil empfangen die männlichen Erben als Voraus.

Bei der Werthsermittelung werden die passiva abgesetzt, welche auf obigen, aus Grundbesitzungen und Rechten bestehenden Theil des Vermögens fallen.

Entstehung des Stammguts.

§. 86. Die Stammguts=Eigenschaft entsteht entweder durch ausdrückliche Erklärung, oder ohne eine solche nach den folgenden Grundsätzen.

Es sollen nämlich alle allodialen Grundbesitzungen, sie seien mit Lehn= oder Stammgut verbunden oder nicht, so wie die mit Lehn=, Stamm= oder allodialen Grundbesitzungen verbundenen Berechtigungen, — Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Städten oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, allein ausgenommen, — Stammgut werden, wenn sie bei zwei auf einander folgenden Erbfällen ausschließlich im Mannsstamme vererbt worden sind, ungeachtet gleich nahe Intestaterben weiblichen Geschlechts vorhanden waren, und wenn ein Anderes, durch eine Disposition des Erblassers oder seiner Vor=

fahren, durch Verträge oder sonst auf rechtsbeständige Weise nicht festgesetzt worden ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei die nach Maßgabe der §§. 82 bis 85 geregelten Erbfälle nicht in Betracht kommen, da in denselben die weiblichen Nachkommen von der Erbfolge in Grundstücke und die damit verbundenen Berechtigungen nicht eigentlich ausgeschlossen, vielmehr die Grundstücke nur bei der Erbtheilung den männlichen Nachkommen gegen Anrechnung eines gewissen Werthes zugetheilt werden.

Geschah die letzte Vererbung vor Publication dieser Statuten im Mannsstamme, mit Ausschluß der weiblichen Erben, so wird sie hierbei mitgezählt.

Pflichttheil ist zu gewähren.

§. 87. Werden Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung errichtet, so müssen die Pflichttheilsberechtigten, welche von der Erbfolge in dieselben ausgeschlossen werden, eine ihrem Pflichttheile mindestens gleichkommende Entschädigung erhalten.

Erhaltung der vor Entstehung der Stammguts-Eigenschaft schon erworbenen Rechte.

§. 88. Durch die Entstehung der Stammguts-Eigenschaft werden die an den betreffenden Gütern schon erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt.

Hierzu gehören namentlich auch die Rechte der Ehefrauen auf ein Witthum, Gegenvermächtniß und dergleichen ähnliche Ansprüche, so wie auch die Ansprüche aus demjenigen Erbgange, mit welchem die Stammguts-Eigenschaft entsteht.

Wirkung der Stammguts-Eigenschaft gegen Dritte.

§. 89. Die Verwandlung von Allodialgütern in Stammgüter hat gegen dritte Personen in Ansehung der Rechte, welche nach Entstehung der Stammguts-Eigenschaft an jenen Gütern erworben werden, erst dann rechtliche Wirkung, wenn eine öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in das Hypothenbuch bewirkt worden, wie solches für die allodificirten Lehngüter im §. 5 des Allodifications-Gesetzes vom 13. April 1836*) vorgeschrieben ist.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und öffentliche Bekanntmachung ist von dem Stifter oder Stammerben bei dem zuständigen Gerichte**) in Antrag zu bringen.

Zur Erwirkung derselben ist kein strenger Beweis der Stammguts-Eigenschaft erforderlich, sondern es genügt eine bloße Bescheinigung, namentlich auch die schriftliche Bezeugung der Landräthe, daß die fraglichen Güter auf geschehene Nachweisung als Stammgüter in die Ritterschafts-Matrikel eingetragen seien.

Es reicht hin, wenn die öffentliche Bekanntmachung in zwei öffentliche Blätter des hiesigen Landes, und zwar zweimal in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen eingerückt wird.

---

*) Bd. I. S. 928.

**) S. Verordn. über die Zuständigkeit der Gerichte zu Bestellung öffentlicher Hypotheken u. s. w. v. 13. Juni 1828. Bd. I. S. 531. und Gesetz, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betr., v. 18. Aug. 1848. §. 4.

Fortsetzung.

§. 90. Auch in Ansehung der jetzt bestehenden Stammgüter ist eine in der im §. 89 angegebenen Weise zu erwirkende öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in die Hypothekenbücher erforderlich, um der Stammguts-Eigenschaft die Wirkung gegen Ansprüche dritter Personen (worunter Erbansprüche aber nicht verstanden sind) ferner zu erhalten.

Diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf diejenigen Ansprüche, welche nach Verkündung dieser Statuten entstehen. Auf ältere Ansprüche bezieht sie sich nicht.

Unveräußerlichkeit der Stammgüter.

§. 91. Stammgüter sind, wiewohl vorbehältlich der Bestimmungen im §. 92, unveräußerlich, sowohl im Ganzen, als in ihren einzelnen Theilen.

Jeder Nachfolger des Veräußernden, er sei Descendent desselben oder Seitenverwandter, ist zu Vindication befugt, sobald er zur Succession gelangt.

Ist der Vindicant Allodialerbe des Veräußernden, so muß er den Kaufpreis und die den Ertrag nachhaltig erhöhenden, erweislichen Meliorationen erstatten.

Erlaubte Veräußerungen.

§. 92. Mit Zustimmung der volljährigen männlichen Descendenten des Stammgutsbesitzers und der nach diesen zunächst zur Erbfolge berufenen Seitenverwandten können Stammgüter oder Theile derselben, mit Aufhebung der Stammguts-Eigenschaft, veräußert werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß Güter oder Pertinenzien von demselben Ertragswerthe mit der Stammguts-Eigenschaft wieder an die Stelle treten.

Sind die Descendenten noch minderjährig, oder sonst nicht dispositionsfähig, so ist ihnen von dem zuständigen Obervormundschafts-Gerichte aus der Mitte der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft ein Curator zu ernennen, welcher in Ansehung jenes Consenses für sie handelt.

In Ansehung der Entäußerung von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 13. März 1821 §. 11*) zur Anwendung.

Schulden werden nur aus den Aufkünften bezahlt.

§. 93. Aus der im §. 91 festgesetzten Unveräußerlichkeit der Stammgüter folgt, daß Schulden, welche darauf haften, niemals aus der Substanz selbst, sondern immer nur aus den Aufkünften zu bezahlen sind.

Beschwerung der Stammgüter mit Schulden u. s. w.

§. 94. Stammgüter können mit Schulden, sonstigen Lasten und Verbindlichkeiten jeder Art auf rechtsverbindliche Weise nur insoweit beschwert werden, als es nach den gegenwärtigen Statuten zulässig ist.

*) Bd. II. S. 102.

Annahme des Stammguts ohne die Allodialerbschaft.

§. 95. Gleichwie bei Lehen können die Descendenten die Allodialerbschaft ihrer Ascendenten nicht ausschlagen und bloß die Stammerbschaft annehmen.

Nur die Seitenverwandten sind hierzu befugt. Jedoch sind auch sie gehalten, diejenigen Schulden, Lasten und Verbindlichkeiten anzuerkennen, welche mit Einwilligung ihrer Ascendenten auf die Stammgüter gelegt sind.

Zuläßige Anleihen auf Stammgüter.

§. 96. Auf eine auch die Stammerben aus den Seitenlinien verbindende Weise können Stammgüter nur zu folgenden Zwecken mit Schulden belastet werden:

1) um die Ausstattungen und Abfindungen der Söhne und Töchter der Besitzer zu berichtigen, womit Stammgüter nach den gegenwärtigen Statuten beschwert werden können;

2) um einen Aufwand zu decken, der erforderlich ist, um das Stammgut in seiner Ertragsfähigkeit zu erhalten;

3) um das Stammgut zu verbessern oder durch neue Erwerbungen zu vergrößern.

Dergleichen zuläßige Anleihen müssen aber entweder beim ritterschaftlichen Creditvereine oder auf eine andere, den allmähligen Abtrag in mindestens 60 Jahren sichernde Weise gemacht werden.

Auch sind zu den sub 2 und 3 benannten Anleihen die im §. 92 erwähnten Consense erforderlich.

Streitigkeiten über die etwaige Verweigerung dieser Consense sind zunächst einer schiedsrichterlichen Einwirkung unterworfen, nach Maßgabe der hierüber in den §§. 113 u. folg. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Erbfolge in Stammgüter.

§. 97. Alle Stammgüter werden vorzugsweise und so lange im Mannsstamme vererbt, als männliche Familienglieder vorhanden sind, denen ein Anspruch an die Erbfolge zusteht.

Sind Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung der Betheiligten (z. B. durch Testamente und Verträge) entstanden, so richtet sich die Erbfolge zunächst ganz nach den Anordnungen der Stifter.

Beim Mangel solcher Anordnungen, oder bei den durch Vererbung im Mannsstamme, mit Ausschluß der weiblichen Descendenz, bei zwei auf einander folgenden Erbfällen stillschweigend entstehenden Stammgütern sind alle eheliche männliche Nachkommen der Stifter und derjenigen, bei deren Ableben die Güter die Eigenschaft von Stammgütern annahmen, zur Nachfolge berufen.

Hinsichtlich der Erbfolge-Ordnung entscheiden, in Ermangelung anderer bindender Bestimmungen, die Grundsätze des Lehnrechts (cfr. jedoch §. 98).

Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirte Kinder sind nicht successionsfähig.

Zulässige Aenderungen in der Erbfolge=Ordnung.

§. 98. In demselben Maße, wie solches nach dem Gesetze vom 13. April 1836 hinsichtlich der Lehen zulässig ist, dürfen auch mit Stammgütern Familien=Fideicommisse gestiftet werden.

Gleichergestalt kann die gemeinrechtliche Erbfolge=Ordnung wie bei Lehen, so auch bei Stammgütern durch Familien=Verträge geändert werden.

Nur dürfen bei solchen Aenderungen in der Erbfolge=Ordnung Lehn= und Stammguts=Pertinenzien, welche bis dahin als Zubehör mit einem Hauptgute vereinigt gewesen sind, von diesem Hauptgute nicht getrennt werden.

Erlöschen der Stammguts=Eigenschaft.

§. 99. Mit dem Aussterben des zur Erbfolge in ein Stammgut berechtigten Mannsstammes einer Familie erlischt auch die Stammguts=Eigenschaft, und das betreffende Gut gehört beim Tode des letzten Besitzers zu dessen Allodialerbschaft.

Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer eines Lehn= oder Stamm=Ritterguts.

§. 100. Um bei künftig entstehenden Gemeinschaften die Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer eines Lehn= oder Stamm=Ritterguts (der jetzigen Lehngüter auch nach etwa später erfolgender Allodification) zu erleichtern, sollen, in Ermangelung anderer bindender Anordnungen oder Vereinbarungen, folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

1) Derjenige Miterbe oder Mitbesitzer, dessen Antheil die Antheile des oder der übrigen Mitbesitzer oder Miterben in der Art überwiegt, daß ihm allein mindestens die Hälfte des Guts gehört, ist befugt, das Gut anzunehmen und die übrigen Betheiligten nach dem Werthe ihrer Antheile abzufinden.

2) In den übrigen Fällen mehrerer Besitzer oder Miterben, und wenn der mindestens zur Hälfte Betheiligte von den ihm beigelegten Rechte keinen Gebrauch macht, kann die Auseinandersetzung durch Stimmenmehrheit bewirkt werden.

Die Stimmenmehrheit wird hiebei nicht nach Köpfen, sondern nach den Antheilsverhältnissen am Gute berechnet.

Können die Betheiligten sich über die Person des Annehmers nicht einigen, so entscheidet das Loos. Jedoch können die unter ihnen, welche gegen die Auseinandersetzung gestimmt haben, zu der Annahme des Guts nicht gezwungen werden.

3) Sind nur zwei gleich betheiligte Besitzer oder Miterben vorhanden, so kann jeder derselben die Auseinandersetzung und die Bestimmung des Annehmers durchs Loos verlangen.

Die Abfindung wird in Capital festgesetzt.

Dem Annehmer steht es frei, dies Capital entweder sofort zu bezahlen, oder solches später nach vorgängiger halbjähriger Kündigung abzutragen. Im letztern Falle wird der Betrag der nach Maßgabe

des landesüblichen Zinsfußes zu zahlenden Zinsen in Ermangelung alsbaldiger gütlicher Einigung zunächst der in dem §. 113 u. folg. festgesetzten schiedsrichterlichen Vermittelung anheimgestellt.

Die Abzufindenden dagegen sind berechtigt zu verlangen, daß der Annehmer, wenn er dazu im Stande ist, mit dem Gute in den ritterschaftlichen Creditverein trete, um auf diese Weise die Abtragung des Capitals zu bewirken.

Der Annehmer erhält in den Fällen unter Nr. 1 und 3:

a. die Gebäude und Befriedigungen;
b. die Jagden und Fischereien;
c. die Patronat- und sonstigen Ehrenrechte,

in dem Falle unter Nr. 2 aber, außer den eben bemerkten Gegenständen, ein Viertheil des nach dem Ertrage anzuschlagenden Werthes der übrigen Bestandtheile des Guts als ein Voraus.

Bei Berechnung dieses Voraus werden die auf dem Gute haftenden Schulden abgesetzt.

Obgleich die Bestimmungen dieses §. sich im Allgemeinen nur auf künftig entstehende Gemeinschaften beziehen, so sind dieselben doch auch auf jetzt bestehende alsdann anwendbar, wenn die Erbfolge in die Antheile der einzelnen Mitbesitzer eröffnet wird, und zwar rücksichtlich dieser Antheile insoweit obige Bestimmungen hierauf überall Anwendung finden können.

Die im gegenwärtigen §. erwähnte Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer ist übrigens (wie zur Verhütung von Mißverständnissen bemerkt wird) unabhängig von der in den §§. 82 bis 85 angeordneten bevorzugten Erbfolge des Mannsstammes.

Einkünfte des Sterbejahrs.

§. 101. Wegen der Einkünfte des Sterbejahrs soll es eben so gehalten werden wie bei Lehngütern.

Witthum und Abfindung der Töchter.

§. 102. Ist für den Unterhalt der Witwe oder der Töchter eines Besitzers von Lehn- und Stammgütern durch die Allodialerbschaft desselben oder auf andere Weise nicht hinreichend gesorgt, und sind keine sonstige rechtsbeständige Bestimmungen oder kein unbezweifeltes Familienherkommen vorhanden, wodurch das Erforderliche über Witthümer und Abfindungen der Töchter vorgeschrieben ist, so sollen die Lehns- und Stammerben verpflichtet sein, der Witwe ein Witthum und den unverheiratheten Töchtern die nothdürftigen standesmäßigen Alimente, im Falle der Verheirathung aber eine Aussteuer aus den Lehn- und Stammgütern zu verabreichen, nach Anleitung der folgenden näheren Bestimmungen.

Neben dem Witthum wird der Brautschatz zurückgegeben.

§. 103. Das nach der Vorschrift des §. 102 erfolgende Witthum ist unabhängig vom Brautschatze, welcher dabei zurückzugeben ist.

Zweite Heirath der Witwe.

§. 104. Das Witthum, welches auf den Grund dieser Statuten gegeben wird, fällt mit der anderweiten Verheirathung der Witwe zur Hälfte hinweg.

Witwen ohne Anspruch auf das Witthum.

§. 105. Witwen, welche ihren verstorbenen Männern erst in der letzten Krankheit oder in sehr hohen Jahren, augenscheinlich zu dem Zwecke angetrauet sind, um ihnen die Vortheile einer Ehefrau zu versichern, haben gar keinen Anspruch auf ein Witthum aus dem Lehn- oder Stammgute.

Betrag des Witthums.

§. 106. Der Betrag des Witthums ist in jedem einzelnen Falle nach dem Ertrage der von dem verstorbenen Manne nachgelassenen Güter im Allgemeinen, nach der mehrern oder mindern Verschuldung der Güter, nach den Mitteln, welche sonst der Witwe zu ihrem Unterhalte zustehen, und nach allen übrigen in Betracht kommenden Verhältnissen und Fällen ähnlicher Art zu bemessen.

Insbesondere ist auch dabei zu berücksichtigen, daß die Güter nicht mit Gefährdung der eigenen Existenz der Besitzer zu sehr überlastet werden, und aus diesem Grunde kann das Witthum ganz oder zeitweilig wegfallen oder auch unter dem standesmäßigen Bedarfe bestimmt werden.

Fortsetzung.

§. 107. Das Witthum kann auch in Naturalien, in einer Wohnung und in dem Nießbrauche von Grundstücken bestehen.

Abfindungen der Töchter.

§. 108. Die den Töchtern nach diesen Statuten zu gebenden Alimente können entweder durch baares Geld oder durch freien Aufenthalt auf den Gütern und Gewährung der nöthigen standesmäßigen Bedürfnisse entrichtet werden.

Bestandtheile des Brautschatzes der Töchter.

§. 109. Der den Töchtern im Falle der Verheirathung zu gebende Brautschatz besteht der Regel nach in einer Summe baaren Geldes. Ausnahmsweise können aber auch theilweise Naturalien gegeben werden, welche sodann zu einem billigen Geldwerthe anzurechnen sind.

Betrag des Brautschatzes und der Abfindungen der Töchter.

§. 110. Der Betrag der zu gebenden Alimente und des Brautschatzes ist nach denselben Grundsätzen und Umständen zu bemessen, welche nach §. 106 bei Festsetzung des Betrages der Witthümer zum Grunde zu legen sind.

Legitimirte Töchter bekommen beides nicht.

§. 111. Den durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirten Töchtern gebührt weder eine Alimentation, noch ein Brautschatz aus dem Lehn- oder Stammgute.

Höchster Betrag der Witthümer und Abfindungen der Töchter.

§. 112. Der Betrag der Witthümer, so wie der Abfindungen und des Brautschatzes nachgelassener Töchter der verstorbenen Besitzer von Lehn= und Stammgütern darf zusammengenommen niemals ein Drittheil des Reinertrages oder des nach dem Reinertrage zu ermittelnden Capitalwerthes der betreffenden Güter übersteigen. Diese Bestimmung gilt nicht allein für die auf den Grund dieser Statuten, sondern auch, vorbehältlich der schon erworbenen Rechte, für alle übrigen aus Lehn= und Stammgütern erfolgenden Witthümer und Abfindungen.

Ermittelung der Witthümer und Abfindungen durch schiedsrichterliche Einwirkung.

§. 113. Ueber die Frage: ob ein Witthum, ob Alimente und Brautschatz der Witwe und den Töchtern eines Gutsbesitzers nach Maßgabe des §. 102 aus dem Lehn= oder Stammgute gebühren, so wie über den Betrag dieser Abgiften (§§. 106, 110 und 112) sich in Güte zu einigen, muß vor Allem den Betheiligten für sich überlassen bleiben.

Ist in diesem Wege eine Einigung aber nicht zu erreichen gewesen, so sollen die Betheiligten, ehe sie den Rechtsweg beschreiten, gehalten sein, die Streitigkeit zuvor der Einwirkung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.

Die Schiedsgerichte, welche nach den folgenden Bestimmungen zu bilden sind, haben die Aufgabe, mittelst umsichtiger Berücksichtigung der gegebenen Anhaltspuncte und unter gewissenhafter Erwägung aller erheblichen Verhältnisse und Umstände, eine gütliche Erledigung der ihrer Einwirkung unterliegenden Streitsache zu bewirken.

Sie erfüllen ihren Zweck, indem sie entweder eine Vereinbarung unter den streitenden Theilen unmittelbar zu Stande bringen, oder diesen das Mittel zum Abkommen durch einen förmlichen Ausspruch an die Hand geben (vergl. jedoch §. 117).

Bildung der Schiedsgerichte.

§. 114. Jedes Schiedsgericht soll aus drei Schiedsmännern, und zwar aus der Mitte der ritterschaftlichen Corporation, gebildet werden. Davon wählt jede Partei einen, den dritten wählen die Landräthe, im Falle ihrer Behinderung die Ritterschafts=Deputirten. An der hierüber durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlußnahme müssen jedesmal zusammen drei von den genannten ritterschaftlichen Beamten Theil nehmen.

Die Ritterschaft erwartet, daß keins ihrer Mitglieder die Annahme der Wahl zum Schiedsmanne ohne zureichenden Grund ablehnen werde.

Anrufung schiedsrichterlicher Einwirkung.

§. 115. Die Anordnung eines Schiedsgerichts erfolgt auf Anrufen einer der streitenden Parteien durch die Landräthe. In dem zu diesem Zwecke an die letzteren zu richtenden Antrage ist zugleich der gewählte Schiedsmann namhaft zu machen. Die Landräthe haben

hierauf auch von der andern Partei die Benennung eines Schiedsmannes unter angemessener Fristbestimmung zu gewärtigen. Erfolgt die Benennung aber auf zweimalige Aufforderung nicht, so haben die Landräthe auch für die säumige Partei den Schiedsmann in der Art zu wählen, wie in dem vorstehenden §. in Ansehung des dritten Schiedsmanns bestimmt worden ist.

Verfahren der Schiedsgerichte.

§. 116. Die vereinten Schiedsmänner haben zunächst mit Zuziehung beider Theile unter Benutzung der ihnen einstweilen zu Gebote stehenden Mittel eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt ihnen diese nicht, so haben sie die erforderliche Untersuchung des Vermögensbestandes unter Zuziehung etwa benöthigter Sachverständigen vorzunehmen, und dann, nach nochmaliger Anhörung beider Theile, ihren schiedsrichterlichen Ausspruch schriftlich abzugeben.

In dem der Regel nach mündlichen Verfahren der Schiedsgerichte ist den Parteien unbenommen, ein Mal ihre Ansichten den Schiedsmännern schriftlich darzulegen.

Das Verfahren ist so viel als thunlich zu beschleunigen. Die Landräthe haben dasselbe zu überwachen; sie sind befugt, für den Fall einer Verzögerung des Verfahrens, auf Anrufen der Betheiligten, gegen die säumig befundenen Schiedsmänner Geldstrafen zu verhängen bis zum Betrage von 10 Thalern wider den Einzelnen.

Diese Geldstrafen fließen in die ritterschaftliche Casse.

Entscheidende Kraft der schiedsrichterlichen Aussprüche.

§. 117. Wollen beide streitende Theile, vermöge der ihnen zustehenden vollgültigen Verfügungsrechte, den Streitgegenstand unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, lediglich der schiedsrichterlichen Entscheidung anheimstellen, so haben sie diese Absicht ausdrücklich zu erklären.

In einem solchen Falle ist von der Hauptentscheidung des Schiedsgerichts eine einmalige Berufung an die gesammte Ritterschaft verstattet, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Die Berufung ist innerhalb vier Wochen bei den Landräthen einzureichen.

Der Ritterschaft steht es frei, anstatt der eigenen Abgabe der Entscheidung, diese einer Commission aus ihrer Mitte zu übertragen. Die Commission soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Schiedsmänner erster Instanz sind dazu nicht wählbar.

Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§. 118. Für das schiedsrichterliche Verfahren sind nur baare Auslagen, so wie die Ausgaben für etwa zugezogene Sachverständige rc. zu berechnen. Die Bestreitung dieser Kosten geschieht aus der in Frage befangenen Verlassenschaft oder sonstigen Vermögensmasse. Im Uebrigen bleiben jedem Theile seine Kosten zur Last.

In den Fällen der am Schlusse des §. 96, so wie im §. 100 unter Nr. 3 und in dem folgenden §. 119 gedachten schiedsrichterlichen Einwirkung soll diese jedoch auch auf den Kostenpunct sich mit erstrecken.

Zeitpunct, wann Witwen und Töchter die Güter zu verlassen haben.

§. 119. Nach dem Tode eines Lehn- oder Stammgutsbesitzers sind die Witwe und Töchter nicht verpflichtet das Gut eher zu verlassen, als bis entschieden und festgestellt ist, ob und welches Witthum und resp. welche Alimente und welchen Brautschatz sie zu empfangen haben, es wäre denn, daß sie selbst die Schuld der Verzögerung trügen, worüber zunächst ein schiedsrichterliches Verfahren eintritt.

Während dieser Zeit haben sie auch freien Unterhalt auf dem Gute zu genießen.

Befugniß der Kinder, gewisse Sachen aus dem Nachlasse ihrer Eltern vorab zu nehmen.

§. 120. Die Kinder eines jeden Rittergutsbesitzers sind, in Ermangelung einer andern Bestimmung des Erblassers und vorbehältlich der Rechte Dritter, befugt, die Ueberlassung folgender Gegenstände aus dem Nachlasse ihrer Eltern ohne Vergütung des Werthes zu fordern, nämlich:

a. aus dem Nachlasse des Vaters, die Söhne
   1) die Waffen,
   2) die Kleidungsstücke,
   3) die Bücher und Schriften,
   4) die Kleinodien und Siegel,
   5) die Familienbilder;
b. die Töchter aus dem Nachlasse der Mutter:
   1) die Kleidungsstücke,
   2) den Schmuck und die Kleinodien,
   3) die Bücher und Schriften.

Schiedsrichterliche Entscheidung einiger anderer Streitpuncte.

§. 121. In allen Fällen, wo es bei Erbauseinandersetzungen oder Auseinandersetzung mehrerer Besitzer von Gütern auf eine Werthsermittelung ankommt, soll diese Werthsermittelung nach den Grundsätzen im §. 9, zunächst und vor Betretung des Rechtswegs, durch schiedsrichterliche Einwirkung geschehen.

Schlußbestimmungen der Statuten.

I. Gleichwie diese Statuten von der Ritterschaft mit Königlicher Genehmigung aufgerichtet worden, so können dieselben auch auf dieselbe Weise wieder abgeändert werden.

Eben dasselbe findet Statt hinsichtlich der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins.

II. Um einen die Abänderung gegenwärtiger Statuten bezweckenden Beschluß zu fassen, ist es erforderlich,

a. daß der Antrag dazu den Mitgliedern der Ritterschaft ausführlich mitgetheilt werde;
b. daß bei der Abstimmung mindestens 30 Mitglieder anwesend sind, und mindestens $^2/_3$ für den Antrag stimmen;
c. daß der Beschluß an einem andern Tage unter der Voraussetzung unter litt. b. noch einmal wiederholt werde.

III. Die Wahlordnung vom 25. October 1737 mit ihren Declarationen vom 27. November 1737 und 12. November 1830, so wie alle sonstigen, die ritterschaftliche Corporation und deren Einrichtungen betreffenden Beschlüsse und Gewohnheitsrechte über die in diesen Statuten erwähnten Gegenstände werden für aufgehoben und erloschen erklärt.

V. Landstände.

A. Provinzial=Stände.

Bd. III. S. 697. Erste Folge Bd. I. S. 851.

Verfassungs=Urkunde für die Ostfriesische Landschaft, vom 5. Mai 1846. (I. 49.)

Inhalts=Verzeichniß.

I. Bezirk der Provinzial=Landschaft . . . . §. 1
II. Rechte der Landschaft.
a. Im Allgemeinen . . . . „ 2
b. Hinsichtlich der provinziellen Gesetzgebung . . . . . „ 3
c. Ausschließung ihrer Einwirkung auf allgemeine Landesgesetze „ 4
d. Verbindlichkeit gehörig verkündeter Provinzialgesetze . . „ 5
e. Provinzielle Steuern . . . . „ 6
f. Anleihen der Provinzial=Landschaft . . . . „ 7
g. Vermögen der Landschaft und dessen Verwaltung . . „ 8
h. Feuerschaden=Versicherungs=Anstalten . . . . „ 9
i. Vermögen einzelner Stände . . . . „ 10
k. Besondere Rechte einzelner Stände . . . . „ 11
l. Landschaftliche Präsentations=Rechte . . . . . . „ 12
m. Recht der Vorstellungen und Beschwerden . . . . . „ 13
n. Recht der freien Berathung . . . . „ 14
o. Art der Wahrnehmung der ständischen Rechte . . . . „ 15
III. Bestandtheile der Landschaft . . . . „ 16
A. Allgemeine Erfordernisse, um in der Landschaft zu erscheinen „ 17
B. Besondere Erfordernisse bei den einzelnen Ständen.
1) Ritterschaft.
a. Wer dazu gehört . . . . „ 18
b. Rittergüter . . . . „ 19
c. Eigenschaften der Rittergüter . . . . „ 20
d. Adeliger Stand . . . . „ 21
e. Aufnahme . . . . „ 22
f. Stimmrecht . . . . „ 23

g. Beendigung der Theilnahme an der Ritterschaft . . . . §. 24
h. Berufung gegen Ausschlußbeschlüsse . . . . „ 25
i. Statuten der Ritterschaft . . . . „ 26
k. Präsident der Ritterschaft . . . . „ 27
l. Uniform . . . . „ 28

2) Stand der Städte.
a. Wer dazu gehört . . . . „ 29
b. Deputirtenwahlen . . . . „ 30
c. Eigenschaften des zu Wählenden . . . . „ 31
d. Vergütung . . . . „ 32
e. Dauer der Wahl . . . . „ 33

3) Dritter Stand.
a. Wer dazu gehört . . . . „ 34
b. Deputirte . . . . „ 35
c. Deputirtenwahlen . . . . „ 36
d. Berechnung der Stimmen nach Aemtern . . . . . . „ 37
e. Vergütung . . . . „ 38

IV. Angestellte und Ausschüsse der Landschaft.

1) Landraths=Collegium.
a. Dessen Geschäfte im Allgemeinen . . . . „ 39
b. Vertretung der Landschaft . . . . „ 40
c. Zuziehung der Ordinair=Deputirten . . . . „ 41
d. Zahl der Mitglieder . . . . „ 42
e. Wahl der Mitglieder . . . . „ 43
f. Bestätigung und Beeidigung . . . . „ 44
g. Gehalt . . . . „ 45
h. Sitz und Rang . . . . „ 46
i. Vermögensverwaltung des Landraths=Collegiums . . . „ 47
k. Landschaftlicher Inspector . . . . „ 48

2) Ordinair=Deputirte.
a. Zahl derselben . . . . „ 49
b. Wahl der Ordinair=Deputirten . . . . „ 50
c. Wählbarkeit und Amtsantritt . . . . „ 51
d. Geschäfte und Vergütung . . . . „ 52
e. Amtsversammlungen . . . . „ 53

3) Landsyndicus . . . . „ 54
4) Rechnungsführer . . . . „ 55
5) Registratur und Canzlei . . . . „ 56

V. Landschaftliche Versammlungen.

1) Landrechnungs=Versammlungen.
a. Zeit derselben . . . . „ 57
b. Geschäfte . . . . „ 58

2) Landtage.
a. Veranlassung . . . . „ 59
b. Ort . . . . „ 60
c. Landtags=Commissarien . . . . „ 61
d. Berufung des Landtags . . . . „ 62
e. Dauer, Vertagung und Schluß . . . . „ 63

3) Gemeinschaftliche Bestimmungen für Landrechnungs=Versammlungen und Landtage.
a. Beschlußfähigkeit . . . . „ 64
b. Landschaftliche Beschlüsse . . . . „ 65
c. Instruction der Deputirten . . . . „ 66
d. Volle Versammlung und Curien=Vorsitz . . . . . . „ 67
e. Curiat=Stimmen . . . . „ 68

VI. Schlußbestimmungen.
a. Mit wem die Landschaft und das Landraths-Collegium verhandeln . . . . §. 69
b. Vorbehalt eines Reglements . . . . „ 70
c. Abänderung und Bestätigung der Verfassungs-Urkunde . „ 71

Ernst August ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Wir haben Unsere Absicht in Gnaden darauf gerichtet sein lassen, die landschaftlichen Rechte und Befugnisse Unseres Fürstenthums Ostfriesland nebst dem Harrlingerlande in Ueberstimmung mit der allgemeinen Landes-Verfassung Unseres Königsreichs und in der Art näher festzustellen, wie es Unseren landesherrlichen Rechten gleichwie dem bezielten wahren Wohle jener Landestheile entspricht.

Nachdem nun in Folge der darüber gepflogenen Verhandlungen eine landschaftliche Verfassungs-Urkunde auf verfassungsmäßige Weise im Einverständnisse mit Unserer getreuen Ostfriesischen Provinzial-Landschaft errichtet worden ist, so lassen Wir die Bestimmungen derselben in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gelangen:

I. Bezirk der Provinzial-Landschaft.

§. 1. Unsere Ostfriesische Landschaft besteht sowohl für Unser Fürstenthum Ostfriesland, als für das demselben einverleibte Harrlingerland.

Alle Gesetze und alle Anordnungen, welche in Folge von Verhandlungen mit Unserer Ostfriesischen Landschaft getroffen werden, sollen für den ganzen Bezirk der Provinzial-Landschaft gelten, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme davon in verfassungsmäßigem Wege ausdrücklich festgestellt wird. Auch ist sowohl in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde, als in allen anderen von jetzt an zu erlassenden Verfügungen unter der Bezeichnung von Ostfriesland das Harrlingerland mitbegriffen.

II. Rechte der Landschaft.

a. Im Allgemeinen.

§. 2. Die Provinzial-Landschaft hat bei den Verhandlungen, welche zwischen Uns oder Unseren Behörden einerseits und dem Fürstenthume Ostfriesland andererseits verfassungsmäßig Statt finden, dieses zu vertreten und dessen Rechte wahrzunehmen; ihr steht die verfassungsmäßige Theilnahme an der provinziellen Gesetzgebung zu*), sie übt das Recht der Wahl zu den auf ihre Präsentation zu besetzenden Stellen aus, und sie kann als Corporation Eigenthum und sonstige Privatrechte erwerben.

Insbesondere aber gehört der Wohlstand der Provinz, dessen Sicherung und dessen Förderung zu den Gegenständen ihrer Berathung. Die Provinzial-Landschaft kann demzufolge die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen und sonstigen Anordnungen in Antrag

---

*) Vergl. Landesverf.-Ges. v. 6. Aug. 1840 §. 82. Bd. VI. S. 687.

bringen, Pläne zu provinziellen Anstalten entwerfen, über die Mittel zu deren Ausführung berathen, auch deshalb provinzielle Abgaben, Leistungen und Anleihen, jedoch unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen, bewilligen, und wenn sich wegen Unserer Rechte, der Verfassung Unseres Königreichs und des gemeinen Wohles gegen solche Anstalten nichts zu erinnern findet, so soll deren Anordnung, Ausführung und Verwaltung, unter Vorbehalt der landesherrlichen Oberaufsicht, der Provinzial-Landschaft so weit überlassen bleiben, als eine Mitwirkung Unserer Behörden nicht erforderlich wird.

b. In Hinsicht auf provinzielle Gesetzgebung.

§. 3. Die Provinzial-Landschaft hat — unbeschadet der Bestimmungen im §. 116 Unseres Landesverfassungs-Gesetzes — das Recht der Mitwirkung bei Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischer Interpretation aller Unser Fürstenthum Ostfriesland betreffenden Provinzialgesetze. Diese Mitwirkung beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der landschaftlichen Beschlüsse verbleibt der Regierung allein.

Bei Verkündung der Provinzialgesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landschaft Statt gefunden habe.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzial-Landschaft. Bei darüber zu erlassenden Gesetzen hat die Provinzial-Landschaft das völlige Recht der Zustimmung.

Der wesentliche Inhalt anderer Provinzialgesetze soll vor deren Erlassung der Landschaft zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden. Fällt die letztere ablehnend aus, oder werden in Beziehung auf jenen wesentlichen Inhalt Zusätze und Abänderungen von der Landschaft in Antrag gebracht, welche die Regierung zu genehmigen Anstand nimmt, so dürfen die Gesetze vor etwaiger anderweiter Vorlage und erfolgter Annahme nicht erlassen werden. Findet sich die Regierung nach solcher Verhandlung mit der Landschaft bewogen, den betreffenden Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter landschaftlicher Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Landschaft gelangen zu lassen; so ist letztere verpflichtet, das Gesetz im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen.

Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von der Landschaft nicht mehr vorgebracht werden.

Die Zustimmung der Provinzial-Landschaft ist nicht erforderlich bei solchen Provinzialverordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze, oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei bestehen.

Jedoch sollen solche gesetzlichen Verfügungen außerordentlicher Natur der Provinzial-Landschaft bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, mitgetheilt werden.

c. Ausschließung ihrer Einwirkung auf allgemeine Landesgesetze.

§. 4. Hinsichtlich der Aufhebung, Abänderung oder authentischer Auslegung solcher Gesetze, welche von Uns der Verfassung Unseres Königreichs gemäß in Folge von Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung erlassen sind, bleibt es bei den Vorschriften über die allgemeinen Landesgesetze*).

d. Verbindlichkeit gehörig verkündigter Provinzialgesetze.

§. 5. Durch die von Uns geschehene Verkündung erhalten die provinziellen Gesetze für alle Unsere Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem verkündeten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Provinzial-Landschaft überall oder hinreichend beobachtet sei, so ist nur diese berechtigt, Anträge deshalb zu machen.

e. Provinzielle Steuern.

§. 6. Provinzielle Steuern können nur zu provinziellen, Unser Fürstenthum Ostfriesland angehenden Zwecken und nur mit Bewilligung oder auf Antrag Unserer Provinzial-Landschaft angeordnet werden; sie dürfen das allgemeine Abgaben- und Finanzsystem des Königreichs nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen Unserer Genehmigung und werden von Uns ausgeschrieben.

f. Anleihen der Provinzial-Landschaft.

§. 7. Anleihen kann Unsere Provinzial-Landschaft nur unter Unserer jedesmaligen ausdrücklichen Genehmigung machen, und zwar nur zu provinziellen Zwecken für Unser Fürstenthum Ostfriesland.

In vorkommenden Fällen soll wegen des bei solchen Anleihen zu beobachtenden Verfahrens, namentlich wegen Ausstellung der Schuldverschreibungen, Erhebung und Verrechnung der angeliehenen Summen, Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Capitalien das Nähere mit der Landschaft festgestellt werden.

g. Vermögen der Landschaft und dessen Verwaltung.

§. 8. Das für jetzt aus dem landschaftlichen Bunderpolder, den Erbpachten von der Friedrichsgrode und einigen Activ-Capitalien bestehende Vermögen der Landschaft, so wie Alles, was dieselbe, sei es durch provinzielle Abgaben, Anleihen oder auf andere Weise erwirbt, wird unter der Uns zustehenden obern Leitung und Aufsicht durch das Landraths-Collegium verwaltet.

Das landesherrliche Recht dieser obern Leitung und Aufsicht bei der Verwaltung des landschaftlichen Vermögens wird (vorbehältlich der Bestellung eines landesherrlichen Inspectors) durch Unsere Landdrostei zu Aurich ausgeübt. Dieselbe soll sich nicht weiter als auf die Handhabung guter Ordnung und dahin erstrecken, daß das Vermögen

*) Vergl. Gesetz v. 5. Sept. 1848 §. 64 fl.

erhalten und seine Einkünfte ihrer Bestimmung gemäß verwandt werden, wie auch auf die Entscheidung etwa entstehender Beschwerden.

Derjenige verfügbare Bestand, welcher nach dem gegen das Ende des Jahrs für das bevorstehende neue Rechnungsjahr von dem Landraths-Collegium auszuarbeitenden, und Unserer Landdrostei behuf der Genehmigung vorzulegenden Etat sich ergiebt, ist der Landschaft zur eigenen Verfügung behuf gemeinnütziger öffentlichen Anstalten überlassen und bildet den ständischen Dispositionsfonds. Ueber die Gegenstände der Verwendung und über die für jeden Gegenstand zu verwendende Summe muß zuvor mit Unserer Landdrostei das Erforderliche vereinbart und im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entscheidung Unserer Regierung eingeholt werden.

Es soll sodann über die Verwendung im Einzelnen nicht noch einer jedesmaligen Genehmigung, sondern nur einer jährlichen öffentlichen Nachweisung bei der Landrechnungs-Abnahme bedürfen.

Unserer Regierung bleibt vorbehalten, über Verwendung von Mitteln des ständischen Dispositionsfonds Anträge an die Landschaft gelangen zu lassen.

Außerdem wird Unserer Ostfriesischen Landschaft von ihren Einkünften die Summe jährlicher Zweihundert und funfzig Thaler zur freien Verfügung in der Art überwiesen, daß das Landraths-Collegium, welchem die Verwendung zustehen soll, darüber nur den Provinzial-Ständen eine Nachweisung vorzulegen hat.

Der Rendant der ständischen Dispositions-Casse hat hinsichtlich aller in die landschaftliche Casse fließenden ständigen Grundgefälle das Recht der paraten Execution, nach Maßgabe der wegen der Rentei-Executionen darüber Statt findenden Vorschriften.

h. Feuerschaden-Versicherungs-Anstalten.

§. 9. Die Verwaltung der Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften für Unser Fürstenthum Ostfriesland steht, unter Oberaufsicht der Landdrostei, dem Landraths-Collegium zu.

i. Vermögen einzelner Stände.

§. 10. Das Vermögen, welches einzelnen Ständen Unserer Ostfriesischen Landschaft bisher zugestanden hat oder in Zukunft von ihnen erworben wird, bleibt nach wie vor abgesondert diesen Ständen.

k. Besondere Rechte einzelner Stände.

§. 11. Die besonderen Rechte und inneren Verhältnisse eines Standes (Curie) können ohne dessen Einwilligung durch den Beschluß der anderen Stände nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

l. Landschaftliche Präsentationsrechte.

§. 12. Unsere gesammte Ostfriesische Landschaft übt das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle in Unserem Ober-Appellationsgerichte*), daneben zu einer Rathsstelle in Ansehung des Criminal-

*) Vergl. Verordn., die veränderte und verbesserte Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts betr., v. 31. Juli 1818. Abschn. I. Bd. II. S. 241.

Senats dieses Gerichts nach Maßgabe der desfallsigen näheren Bestimmungen; — ferner zu einer Rathsstelle in Unserer Justiz-Canzlei zu Aurich, wie auch zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Rathsstelle in Unserem Schatz-Collegium*). — Außerdem steht das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle in dieser Unserer Justiz-Canzlei Unserer Ostfriesischen Ritterschaft zu.

m. Recht der Vorstellungen und Beschwerden.

§. 13. Unsere Ostfriesische Provinzial-Landschaft hat das Recht, in Beziehung auf alle Unser Fürstenthum Ostfriesland angehenden Angelegenheiten, insbesondere auf etwa vorkommende Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden Uns oder Unseren Behörden vorzutragen.

n. Recht der freien Berathung.

§. 14. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der provinziallandschaftlichen Versammlung über landschaftliche Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Landschaft, der landschaftlichen Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen ist die Landschaft nach den durch das Reglement noch zu gebenden näheren Bestimmungen der alleinige Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

o. Art der Wahrnehmung der ständischen Rechte.

§. 15. Unsere Ostfriesische Provinzial-Landschaft übt die ihr zustehenden Rechte entweder auf besonders berufenen Landtagen, oder auf den jährlich Statt findenden Landrechnungs-Versammlungen aus. Wenn aber die Landschaft nicht versammelt ist, werden ihre Rechte in der unten bestimmten Art durch das Landraths-Collegium allein oder unter Zuziehung der Ordinair-Deputirten wahrgenommen.

III. Bestandtheile der Landschaft.

§. 16. Die Provinzial-Landschaft Unseres Fürstenthums Ostfriesland besteht aus drei Ständen, nämlich der Ritterschaft, den Städten und dem dritten oder Hausmanns-Stande.

Bei Versammlungen der ganzen Landschaft und bei Versammlungen der Landräthe mit den Ordinair-Deputirten hat jeder dieser Stände eine Curiat-Stimme zu führen.

Die Landschaft ist daneben befugt, zu den Versammlungen den auf ihre Präsentation (§. 12) ernannten Schatzrath zuzuziehen, welcher

---

*) Dies Recht fällt nach §. 100 des Gesetzes v. 5. Sept. 1848 und nach dem Gesetze v. 12. Sept. 1848, das Schatz-Collegium betr., weg.

in solchen Fällen an der Berathung Theil zu nehmen, ein Stimmrecht aber nicht auszuüben hat.

A. Allgemeine Erfordernisse, um in der Landschaft zu erscheinen.

§. 17. Wer in der Provinzial-Landschaft als Mitglied der Ritterschaft oder als Deputirter einer Stadt oder des dritten Standes ein Stimmrecht ausüben will, muß:

1) entweder in der Provinz geboren oder von der Landschaft zugelassen sein; — (welche Zulassung nur demjenigen ertheilt werden soll, der entweder bereits drei Jahre hindurch in Ostfriesland wohnhaft gewesen oder als Mitglied der Ritterschaft von dieser aufgenommen ist, in diesen beiden Fällen aber bei dem Vorhandensein der sonstigen Eigenschaften nicht verweigert werden darf);

er muß

2) das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben oder für volljährig erklärt worden sein, und

3) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein; ferner darf er*)

4) nicht unter Curatel und nicht in väterlicher Gewalt stehen, auch nicht im Concurse befangen sein, — ist aber der Concurs unter den Vorfahren des betheiligten Grundeigenthümers ausgebrochen, so kann dieser als Mitglied in die Landschaft eintreten, falls er die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften besitzt;

5) er darf nicht landesherrlicher Beamter sein. Reine Justiz-Bedienungen schließen jedoch nicht aus. Auch sollen von der ritterschaftlichen Curie nur die Inhaber der höchsten Regierungs- und Verwaltungsstellen bei dem Cabinet**) Seiner Majestät des Königs, bei den Königlichen Ministerien in Hannover und bei der Königlichen Provinzial-Regierungsbehörde in Aurich ausgeschlossen sein. Ausnahmen von dieser Beschränkung können in Uebereinstimmung von Regierung und Landschaft in einzelnen Fällen getroffen werden. — Auch darf er nicht

6) wegen eines peinlichen Verbrechens entweder bestraft sein oder vor Gericht gestanden haben, ohne von der Beschuldigung völlig losgesprochen zu sein. Ausnahmsweise kann der Landesherr bei nicht entehrenden Verbrechen die Fähigkeit, ein Stimmrecht in der Provinzial-Landschaft auszuüben, wiederherstellen.

Es ist der Vater für die Kinder, sofern ihm die Verwaltung oder der Nießbrauch des Vermögens derselben zusteht, so wie der Mann für die Frau zu erscheinen berechtigt.

---

*) Vergl. Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 6, wonach die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig ist.

**) Das Cabinet ist aufgehoben durch die Verordn. v. 22. März 1848.

B. Besondere Erfordernisse bei den einzelnen Ständen.

1) Ritterschaft.

a. Wer dazu gehört.

§. 18. 1) Zu Unserer Ostfriesischen Ritterschaft gehören nur diejenigen, welche in dieselbe gehörig aufgenommen sind.

2) Der Aufzunehmende muß Eigenthümer eines Ostfriesischen Ritterguts und adeligen Standes sein.

3) Verstirbt jedoch ein Mitglied der Ritterschaft und sind seine übrigens zur Aufnahme befähigten Descendenten durch Minderjährigkeit verhindert, für sich selbst den Eintritt in die Ritterschaft zu erwirken, so bleibt ihnen während der Dauer der Minderjährigkeit das Recht ihres Vorfahren und dieses wird durch ihre Vormünder, sofern dieselben adeligen Standes sind, ausgeübt.

b. Rittergüter.

§. 19. Die jetzt vorhandenen Ostfriesischen Rittergüter sind in der Anlage zu der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde verzeichnet. Unsere Ostfriesische Ritterschaft kann aber mit landesherrlicher Genehmigung auch andere in Unserem Fürstenthume Ostfriesland belegene Güter in die Ritterschafts-Matrikel aufnehmen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß solche Güter diejenigen Eigenschaften besitzen, oder spätestens bei der Aufnahme erwerben, welche nach den nachfolgenden Bestimmungen für die Zukunft von einem Rittergute verlangt werden. Namentlich bleibt auch die Aufnahme der im Harrlingerlande belegenen Rittergüter vorbehalten.

c. Eigenschaften der Rittergüter.

§. 20. Jedes Rittergut muß nebst Allem, was zu seinem Bestande gehört, frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes Obereigenthum sich gründen. Etwaiges lehnsherrliches Obereigenthum, imgleichen Familien-Fideicommisse sollen jedoch als Belastungen dieser Art nicht angesehen werden. Auch muß das Gut, so lange der befreite Gerichtsstand nicht überall aufgehoben wird*), in Rechtssachen Unserer Justiz-Canzlei zu Aurich unmittelbar unterworfen sein.

Grundstücke, welche diese Eigenschaft nicht besitzen, müssen daher, wenn sie mit einem Rittergute als Zubehörungen verbunden werden sollen, dieselbe besonders erwerben, und es sollen solche Grundstücke, welche in Folge von Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen oder Ablösungen an die Stelle bisheriger Zubehörungen von Rittergütern treten, von selbst canzleisässig werden, vorbehältlich jedoch der für die Erwerbung der Canzleisässigkeit vorgeschriebenen Formen.

Der Umfang eines neu aufzunehmenden Ritterguts muß in der Marsch mindestens 140 Grasen, in den Sandgegenden mindestens 280 Grasen betragen.

---

*) Der befreite Gerichtsstand vor dem Ober-Appellationsgerichte und den weltlichen Obergerichten ist allgemein aufgehoben. Ges. v. 18. Aug. 1848.

Die schon jetzt aufgenommenen Güter dürfen unter dieses Minimum nicht verkleinert werden; bereits aufgenommene Güter, welche jetzt schon kleiner sind, behalten jedoch ihre Rechte.

d. Adeliger Stand.

§. 21. Der zur Aufnahme in die Ostfriesische Ritterschaft erforderliche adelige Stand des Rittergutsbesitzers muß entweder ererbt oder von der hiesigen Landesherrschaft verliehen sein.

e. Aufnahme.

§. 22. Der Aufzunehmende muß bei der Ritterschaft gehörig nachweisen, daß er die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Aufnahme kann ihm alsdann nicht verweigert werden.

Ist dieselbe erfolgt, so macht die Ritterschaft Unserer Landdrostei, unter Vorlegung der über das Besitzrecht des Aufgenommenen an seinem Rittergute redenden Urkunden, Anzeige von der Aufnahme, und trägt auf deren landesherrliche Bestätigung an. Nach Eingang der letztern nimmt die Landdrostei dem neuen Mitgliede der Ritterschaft den Huldigungseid ab, falls solcher von demselben noch nicht geleistet worden.

f. Stimmrecht.

§. 23. Mehre Rittergüter verleihen demselben Besitzer nicht das Recht, mehre Stimmen in der Ritterschaft oder in den Versammlungen der Provinzial-Landschaft zu führen.

Das Stimmrecht kann zum Zwecke von Beschlüssen der gesammten Landschaft nur persönlich, nicht schriftlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

g. Beendigung des Rechts der Theilnahme an der Ritterschaft.

§. 24. Das Recht, in der Ritterschaft eine Stimme zu führen, hört auf, wenn nicht mehr sämmtliche Bedingungen vorhanden sind, von denen die Erlangung dieses Rechts abhängig ist.

h. Berufungen gegen Ausschluß-Beschlüsse.

§. 25. Gegen Beschlüsse der Ritterschaft, welche die Aufnahme verweigern oder den Ausschluß verfügen, findet eine Berufung an Unsere Regierung Statt. Der verfügte Ausschluß kann jedoch durch Verfolgung dieser Berufung und vor dem Eingange einer Entscheidung darauf nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden.

i. Statuten der Ritterschaft.

§. 26. Die Statuten der Ritterschaft sollen zusammengestellt und geprüft und darin besondere Bestimmungen behuf Erhaltung der Rittergüter in ihrem Bestande, die von Seiten der Ritterschaft darauf zu führende Aufsicht, die Art der Fortführung der Matrikel, und die Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts getroffen werden.

Jede Bestimmung oder Veränderung der ritterschaftlichen Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Ritterschaft und der landesherrlichen Bestätigung.

k. Präsident der Ritterschaft.

§. 27. Das nach der Zeit der Aufnahme in die Ritterschaft älteste Mitglied derselben ist Präsident und leitet als solcher die Verhandlungen der Ritterschaft. In Behinderungsfällen wird der Präsident durch das anwesende nächstälteste Mitglied vertreten.

l. Uniform.

§. 28. Den Mitgliedern Unserer Ostfriesischen Ritterschaft steht das Recht zu, eine Uniform nach den darüber ertheilten oder künftig zu ertheilenden Vorschriften zu tragen*).

2) Stand der Städte.

a. Wer dazu gehört.

§. 29. Den Stand der Städte bilden in Unserer Ostfriesischen Landschaft die Städte: Emden, Norden, Aurich, Esens und Leer.

Jede dieser Städte hat in der Provinzal-Landschaft eine Stimme zu führen, zu deren Ausübung sie einen oder mehre Deputirte erwählen kann.

b. Deputirtenwahl.

§. 30. Die Deputirten dieser Städte werden nach Maßgabe der städtischen Verfassungen von dem Magistrate und den Stadtverordneten gewählt. In denjenigen Städten jedoch, in welchen der Magistrat aus nicht mehr als drei Mitgliedern besteht, soll eine der Zahl der Magistrats-Mitglieder gleichkommende Anzahl von Stadtverordneten und von Wahlmännern zu der Wahlhandlung zugezogen werden.

Der Deputirte ist vom Wahl-Collegium mit Vollmacht zu versehen. Dasselbe ist befugt, ihm über die Art und Weise, wie er Namens der Stadt stimmen soll, Anweisung zu ertheilen.

c. Eigenschaften des zu Wählenden.

§. 31. Jeder zu wählende Deputirte muß an dem Orte, von welchem er gewählt werden soll, entweder Mitglied des Magistrats sein und aus seiner Besoldung als solches oder sonst aus seinem Vermögen ein Einkommen von wenigstens 600 Thlr. beziehen, oder das volle Bürgerrecht besitzen, daselbst wohnen und ein Vermögen von 3000 Thlr. nachweisen können. Auch darf er keinem andern Stande durch besondere Diensteide verpflichtet sein.

d. Vergütung.

§. 32. Die einem Deputirten aus der Stadt-Casse zu bewilligende Vergütung darf nicht mehr als drei Thaler für jeden Tag des Zusammenseins der Landschaft und eine Erstattung der Reisekosten betragen.

Jedoch fällt diese Vergütung für diejenigen Deputirten weg, welche eine solche aus der allgemeinen Landes-Casse des Königreichs erhalten.

---

*) Vergl. Cab.-Verordn. v. 23. Dec. 1837. Bd. I. S. 40.

e. Dauer der Wahl.

§. 33. Die Wahl der Deputirten geschieht immer nur für einen Landtag oder eine Landrechnungs-Versammlung und erlischt von selbst, sobald der bestimmte Landtag oder die Landrechnungs-Versammlung beendigt ist.

3) Dritter Stand.

a. Wer dazu gehört.

§. 34. Den dritten Stand oder Hausmannsstand bilden die stimmberechtigten Flecken und Landgemeinden.

Ein Verzeichniß derselben ist der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde angehängt.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen dieser Gemeinden über landschaftliche Angelegenheiten sind nur diejenigen Eingesessenen berechtigt, welche

entweder in der Marsch fünf und zwanzig Grasen ($40^{5}/_{8}$ Morgen) freien, oder funfzig Grasen ($81^{2}/_{8}$ Morgen) beheerdischten (Erbpacht-) Landes;

oder in den Heid- und Sandgegenden einen vollen Heerd ganz und eigenthümlich, oder 50 Grasen ($81^{2}/_{8}$ Morgen) freien oder 100 Grasen ($162^{4}/_{8}$ Morgen) beheerdischten Landes besitzen. Der Heerd muß indeß wenigstens 50 Grasen freien, oder 100 Grasen beheerdischten Landes enthalten. Diejenigen Heerde, welche jetzt kleiner sind und dennoch ein Stimmrecht ausüben, behalten jedoch ihr Recht, insofern sie wenigstens 25 Grasen ($40^{5}/_{8}$ Morgen) freien, oder 50 Grasen ($81^{2}/_{8}$ Morgen) beheerdischten Landes groß sind, —

oder in den Flecken, wozu die Orte Weener, Bunde, Jemgum, Oldersum, Greetsyhl, Pewsum, Marienhafe, Hage, Nesse, Wittmund und Detern gehören, fünf und zwanzig Grasen ($40^{5}/_{8}$ Morgen) freien, oder funfzig Grasen ($81^{2}/_{8}$ Morgen) beheerdischten (Erbpacht-) Landes in Klei- und das Doppelte in Sandgegenden oder ein anderes Grundeigenthum zum Werthe von 3000 Thlr.;

oder in den Vehn- und Heid-Colonien ein Grundeigenthum zu dem Werthe von mindestens 2500 Thlr.,

oder endlich auf den Inseln Grundstücke zu dem Werthe von mindestens 1000 Thlr. besitzen.

Bloßes Obereigenthum berechtigt nicht.

Die näheren Bestimmungen darüber, wo und wie die nach dieser Verfassungs-Urkunde neu Aufzunehmenden an der Vertretung Theil nehmen sollen, so wie über die Berichtigung der in dem Verzeichnisse sich etwa vorfindenden Mängel bleibt den Verhandlungen zwischen Regierung und Landschaft vorbehalten.

b. Deputirte.

§. 35. Jede stimmberechtigte Gemeinde (oder Kirchspiel) ist befugt, ihr Stimmrecht durch einen oder mehre Deputirte ausüben zu lassen; jedoch haben mehre Deputirte nur eine gemeinschaftliche Stimme für die Gemeinde zu führen.

Die Deputirten müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche nach dem vorhergehenden §. erforderlich sind, um an den Gemeinde=Handlungen in landschaftlichen Sachen theilnehmen zu können, und dürfen keinem andern Stande durch besondere Diensteide verpflichtet sein. Auch müssen sie in demselben Amte wohnen, aus welchem sie deputirt sind.

c. Deputirtenwahlen.

§. 36. Die Deputirten werden durch Wahl der stimmberechtigten Gemeinden, und zwar immer nur für einen Landtag oder eine Landrechnungs=Versammlung bestellt.

Zur Wahl von Deputirten müssen durch den Gemeinde=Vorsteher alle zur Theilnahme berechtigten Mitglieder der Gemeinde gehörig berufen werden. Die Wahl selbst geschieht sodann von den Erschienenen nach Stimmenmehrheit derselben. Sie haben den Gewählten mit einer von ihnen ohne Beglaubigung unterschriebenen Vollmacht zu versehen, und sind befugt, ihm über die Art und Weise, wie er Namens der Gemeinde stimmen soll, Anweisung zu ertheilen.

Die in einzelnen Aemtern zur gemeinschaftlichen Wahl der Kirchspiels= und Gemeinde=Deputirten bisher üblich gewesenen Amts=Versammlungen können beibehalten und in anderen Aemtern, obwohl ohne Zwang für die stimmberechtigten Gemeinden und Kirchspiele, neu eingeführt werden.

Die Wahl erlischt von selbst, sobald der bestimmte Landtag oder die Landrechnungs=Versammlung beendigt ist.

d. Berechnung der Stimmen nach Aemtern.

§. 37. Die Berechnung der Stimmenzahl der Gemeinde=Deputirten geschieht nach zehn Aemtern, nach Maßgabe der im Fürstenthume Ostfriesland vormals bestandenen Eintheilung, wie sie in dem der gegenwärtigen Verfassungs=Urkunde beigefügten, erforderlichen Falls noch näher zu berichtigenden Verzeichnisse der im dritten Stande Unserer Ostfriesischen Landschaft stimmberechtigten Gemeinden und Kirchspiele angegeben ist, dergestalt, daß die Abstimmung jedes dieser Aemter durch die Stimmenmehrheit der aus den zu demselben gehörenden Gemeinden oder Kirchspielen erschienenen Deputirten geschieht, und zwar so, daß ein Deputirter für mehre Gemeinden oder Kirchspiele nur eine Stimme hat, während mehre Deputirte aus einer Gemeinde oder einem Kirchspiele ebenfalls nur eine Stimme zu führen berechtigt sind, die Abstimmung des ganzen dritten Standes aber nach Stimmenmehrheit unter den Aemtern entschieden wird. Für jedes Amt wird eine eine Stimme abgegeben; die Stimmen der Aemter, aus denen etwa keine Deputirten erschienen sind, werden jedoch nicht mitgezählt.

e. Vergütung.

§. 38. Eine Vergütung kann für jeden Deputirten des dritten Standes nur von der Gemeinde erfolgen, von der er erwählt ist, und darf nicht mehr als drei Thaler für jeden Tag des Zusammenseins der Landschaft und Erstattung der Reisekosten betragen.

Die Vergütung von Seiten der Gemeinden findet für diejenigen Deputirten nicht Statt, welche eine Vergütung aus der allgemeinen Landes-Casse erhalten.

IV. Angestellte und Ausschüsse der Landschaft.

1) Landraths-Collegium.

a. Dessen Geschäfte im Allgemeinen.

§. 39. Das in Unserem Fürstenthume Ostfriesland bestehende landschaftliche Administrations-Collegium (jetzt Landraths-Collegium) hat, wenn die Landschaft nicht versammelt ist, deren Rechte und die Landes-Verfassung zu bewahren, die ihm von der Landschaft ertheilten Aufträge zu besorgen, in den dazu geeigneten Fällen Namens der Landschaft zu handeln und das Vermögen der Landschaft und ihre Einkünfte, wie auch die Ostfriesischen Feuerschaden-Versicherungs-Anstalten zu verwalten.

Die Geschäfte werden im Landraths-Collegium gemeinschaftlich betrieben und die Stimmen nach Köpfen gezählt. Der Vorsitz wechselt monatlich der Reihe nach unter den sämmtlichen Landräthen.

b. Vertretung der Landschaft.

§. 40. Das Landraths-Collegium kann, wenn die Landschaft nicht versammelt ist, Namens derselben handeln in Landes-Oeconomie- und Polizeisachen, die entweder der Ausschreibung eines besondern Landtags nicht bedürfen oder der Geheimhaltung wegen nicht sofort an die gesammte Landschaft gebracht werden können, wie auch bei dringenden Umständen in allen Sachen, deren Entscheidung nicht bis zur Zusammenkunft der Landschaft verschoben werden darf.

c. Zuziehung der Ordinair-Deputirten.

§. 41. Findet das Landraths-Collegium Bedenken, in solchen Angelegenheiten für sich allein einen Beschluß zu fassen, so ist dasselbe verpflichtet, die landschaftlichen Ordinair-Deputirten zu berufen, und mit diesen gemeinschaftlich in einem Collegium zu berathen und Namens der Landschaft zu beschließen.

Die Abstimmung in diesem gemeinschaftlichen Collegium geschieht nicht nach Köpfen, sondern nach den drei Ständen. Den Vorsitz darin führt der seinem Eintritte nach älteste Ordinair-Deputirte der Ritterschaft.

d. Zahl der Mitglieder.

§. 42. Das Landraths-Collegium soll aus acht Mitgliedern bestehen, nämlich

zweien von der Ritterschaft,
dreien von den Städten und
dreien vom dritten Stande.

Es bleibt jedoch die Errichtung einer dritten Landrathsstelle von der Ritterschaft für den Fall vorbehalten, daß in der Curie derselben auch Harrlingerländische Güter vertreten werden.

e. Wahl der Mitglieder.

§. 43. Die Landräthe der Ritterschaft werden von dieser aus ihrer Mitte, und die Landräthe des dritten Standes von dem gesammten Stande auf einer Landrechnungs=Versammlung aus Männern gewählt, welche zu Deputirten dieses Standes geeignet sind.

Von den Landräthen des Städtestandes wird, so lange die zweite Curie aus nicht mehr als fünf Städten besteht, von der Stadt Emden jederzeit einer, sodann abwechselnd einer von Norden und Leer, und einer von Aurich und Esens gewählt.

Die Wahl geschieht in jeder Stadt von dem Magistrate und den Stadtverordneten nach Maßgabe der städtischen Verfassung. Vergl. jedoch §. 30.

Der Erwählte muß diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für die städtischen Deputirten vorgeschrieben sind.

f. Bestätigung und Beeidigung.

§. 44. Die Landräthe aller drei Stände sind von dem wählenden Stande, nachdem sie zuvor den Ständen die Zusicherung, daß sie die Wahl nicht durch unerlaubte Mittel erschlichen haben, und daß sie ihr künftiges Amt zum Besten des Landes wahrnehmen wollen, in herkömmlicher Weise ertheilt haben, zu Unserer Bestätigung zu präsentiren und nach dieser Bestätigung in Unserem Auftrage zu beeidigen und einzuführen.

Ihr Amt ist lebenslänglich.

g. Gehalt.

§. 45. Jeder Landrath bezieht, vom Tage seiner Beeidigung an, einen Gehalt von 400 Thalern Courant aus der allgemeinen Landes=Casse, dagegen aber weder für die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Landraths=Collegiums, noch wegen der Versammlungen der Landschaft Tagegelder oder Vergütung von Reisekosten.

h. Sitz und Rang.

§. 46. Das Landraths=Collegium hat seinen Sitz in Aurich, und folgt seinem Range nach unmittelbar auf Unsere dortigen Oberbehörden. Die Mitglieder haben gleichen Rang mit den Räthen Unserer dortigen Provinzial=Collegien. Die Landräthe, gleich wie der Landsyndicus, der Secretair, der Rechnungsführer, der Canzlist und der Bote Unserer Ostfriesischen Provinzial=Landschaft sollen von der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeinde=Aemtern in derselben Maße befreit sein, wie es im Fürstenthume Ostfriesland Unsere Königlichen Diener sind.

i. Vermögens=Verwaltung des Landraths=Collegiums.

§. 47. Zu dem Zwecke der Verwaltung des landschaftlichen Vermögens und der der Provinz sonst etwa zustehenden Einkünfte hat das Landraths=Collegium gegen das Ende jeden Kalenderjahrs einen genauen Anschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste mit

dem 1. Mai anfangende Rechnungsjahr auszuarbeiten und, mit den erforderlichen Justificationen versehen, Unserer Landdrostei vorzulegen, nach dem Eingange der landesherrlichen Genehmigung in Gemäßheit des Anschlags den Rechnungsführer mit Anweisung zu versehen, demselben die Rechnung abzunehmen, solche in der jährlichen Landrechnungs-Versammlung den Ständen abzulegen und die von Seiten der Stände oder der Regierung dazu gemachten Bemerkungen gehörig zu beantworten und zu erledigen.

k. Landschaftlicher Inspector.

§. 48. Wir behalten Uns vor, wenn Wir es nothwendig finden, einen landschaftlichen Inspector zu bestellen und diesem die Ausübung der nachbezeichneten Rechte ganz oder theilweise zu übertragen, als:

1) Das Recht der Theilnahme an den Verhandlungen des Landraths-Collegiums, welche sich auf die Verwaltung des landschaftlichen Vermögens und Cassenwesens beziehen, mögen sie von dem Landraths-Collegium allein oder in Gemeinschaft mit den Ordinair-Deputirten vorgenommen werden. Der Zweck solcher Theilnahme besteht darin, über diese Verwaltung Namens Unserer die nächste landesherrliche Aufsicht zu führen und auf die Richtigkeit und Ordnung des landschaftlichen Cassenwesens zu achten. Ueber die Verwaltung und Verwendung selbst steht dem Inspector jedoch kein Stimmrecht zu.

2) Das Recht der Mitunterschrift der einzelnen Ausgabe-Anweisungen, nur mit Ausnahme der Zahlungen aus dem ständischen Dispositionsfonds.

3) Das Recht, als Landrechnungs-Commissair, wenn er dazu bestellt wird, den jährlichen Landrechnungs-Versammlungen der Landschaft beizuwohnen, so weit die Geschäfte der letztern sich auf das Verlesen und die Prüfung der Vollmachten der zu dieser Versammlung erschienenen Deputirten und auf die Cassenverwaltung und Rechnungsabnahme beziehen.

Auf eine Mitentscheidung über die Vollmachten erstreckt sich seine Befugniß nicht.

2) Ordinair-Deputirte.

a. Zahl derselben.

§. 49. Die Zahl der Ordinair-Deputirten wird auf siebzehn bestimmt, unter denen

zwei aus der Ritterschaft,
fünf von den Städten und
zehn aus dem dritten Stande

erwählt sein sollen.

b. Wahl der Ordinair-Deputirten.

§. 50. Die Ordinair-Deputirten der Ritterschaft und der Städte werden ganz in der Maße, wie die Landräthe dieser Stände, und zwar von jeder Stadt einer erwählt.

Die Wahl der Ordinair-Deputirten des dritten Standes findet aber in jedem Amte für sich, und zwar in einer von dem Ordinair-Deputirten zu berufenden und unter seinem Vorsitze zu haltenden Versammlung der zu diesem Zwecke zu erwählenden Gemeinde-Deputirten Statt.

Im Falle des Absterbens eines Ordinair-Deputirten hat das Landraths-Collegium, auf erhaltene Anzeige von dem Tode, einen Landrath zu beauftragen, welcher die Amts-Versammlung zu berufen und die Wahl zu leiten hat. In ähnlichem Maße ist im Falle einer längern Behinderung des Ordinair-Deputirten zu verfahren.

Ein Ordinair-Deputirter des dritten Standes muß innerhalb desselben Amts wohnen, von welchem er erwählt ist.

c. Wählbarkeit und Amts-Eintritt.

§. 51. Die Ordinair-Deputirten müssen gleiche Eigenschaften besitzen, wie die Landräthe. Sie bedürfen keiner Bestätigung, werden aber bei der nächsten, auf ihre Wahl folgenden Landrechnungs-Versammlung den Ständen vorgestellt und dann mittelst Handschlages verpflichtet. Ihr Amt dauert so lange, bis statt ihrer von dem Stande eine andere Person dazu gewählt wird.

d. Geschäfte und Vergütung.

§. 52. Die Ordinair-Deputirten bilden nicht für sich allein, sondern nur gemeinschaftlich mit den Landräthen ein Collegium, sind aber auch verpflichtet, auf Landtagen und auf der jährlichen Landrechnungs-Versammlung zu erscheinen.

Sie erhalten keine Besoldung, wohl aber bei ihren Zusammenkünften für jeden Tag der Versammlung drei Thaler Diäten und außerdem Reisekosten nach der Extrapostaxe für zwei Pferde, beides aber aus der allgemeinen Landes-Casse des Königreichs.

e. Amts-Versammlungen.

§. 53. Es steht jedem Ordinair-Deputirten das Recht zu, in Angelegenheiten, deren vorläufige Geheimhaltung nicht besonders vorgeschrieben wird, die Ansicht derer, die ihn gewählt haben, einzuholen. Zu diesem Zwecke wollen Wir gestatten, daß jeder Ordinair-Deputirte des dritten Standes in seinem Amte eine Amts-Versammlung der zu dem Ende zu erwählenden Gemeinde-Deputirten berufe und unter seinem Vorsitze berathen lasse, auch ein Protocoll darüber aufnehme.

Dergleichen Amts-Versammlungen des dritten Standes haben jedoch weitere Befugnisse überall nicht, als die Vornahme der ihnen im Gefolge des Herkommens oder ausdrücklicher Vorschrift bereits obliegenden oder noch zu überweisenden Wahlen, und die nach dem gegenwärtigen §. mit den Ordinair-Deputirten anzustellenden Berathungen. Insbesondere können sie weder mit den Gemeinden ihres Amts, noch mit anderen Personen oder Behörden in irgend eine Verhandlung treten. Auch stehen die zu einer Amts-Versammlung wählenden Gemeinden unter sich in keiner weitern Gemeinschaft.

Insofern bei Berufung oder Abhaltung dieser Amts-Versammlungen regierungsseitig Mißbräuche wahrgenommen werden sollten, behalten Wir Uns vor, die in diesem §. den Ordinair-Deputirten beigelegte Befugniß so weit als nöthig bis auf Weiteres aufzuheben oder zu beschränken.

3) Landsyndicus.

§. 54. Zu den Geschäften der Provinzial-Landschaft soll ein Landsyndicus bestellt werden.

Der Landsyndicus wird von dem Landraths-Collegium auf Lebenszeit erwählt und, nachdem er die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat, beeidigt. Derselbe hat einen Gehalt von 500 Thalern aus der allgemeinen Landes-Casse und außerdem 350 Thaler aus dem ostfriesischen ständischen Fonds zu beziehen.

Der Landsyndicus, welcher die zur Zulassung zu der Advocatur-Praxis oder zum Richteramte erforderlichen Prüfungen bestanden, seinen Wohnsitz in Aurich haben muß, und nicht in Königlichen Diensten stehen, auch nicht advociren oder ein Notariat bekleiden darf, ist Consulent der Stände und des Landraths-Collegiums. Er muß über alle zur Berathung zu bringenden Gegenstände schriftliche Relationen anfertigen oder mündlichen Vortrag halten, auch nach vollendeter Berathung deren Ergebniß auf Erfordern vortragen und demnächst nach den genommenen Beschlüssen die schriftlichen Aufsätze und Berichte abfassen.

Er hat in allen vorkommenden Angelegenheiten eine berathende Stimme und muß auf Verlangen der Stände oder des Landraths-Collegiums sein schriftliches Gutachten erstatten. Auch hat er in Beziehung auf die Feuerversicherungs-Anstalten oder sonstige Anstalten der Landschaft die ihm nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Vorschriften obliegenden Geschäfte zu besorgen. Die an die Landschaft eingehenden Schreiben werden, falls das Landraths-Collegium nicht versammelt ist, von dem Landsyndicus eröffnet und präsentirt, und bleibt es demselben sodann anheimgestellt, auch außer den gewöhnlichen Versammlungen eine außerordentliche Sitzung des Landraths-Collegiums zu veranlassen.

4) Rechnungsführer.

§. 55. Behufs Erhebung der landschaftlichen Einnahmen, Zahlung der davon zu leistenden Ausgaben und desfallsiger Rechnungsführung wird von der Landschaft ein Cassirer erwählt, welcher, nachdem seine Bestätigung von Unserer Landdrostei erfolgt ist, im Landraths-Collegium in Eid und Pflicht genommen wird.

Er hat eine Caution zu leisten, deren Größe auf den Vorschlag des Landraths-Collegiums von Unserer Landdrostei bestimmt wird. Er genießt eine Besoldung von 100 Thalern aus der landschaftlichen Casse. Für den Fall einer bedeutenden Vermehrung der Geschäfte

und des Umfanges der Casse kann diese Besoldung auf den Antrag der Landschaft von Uns erhöhet werden.

In Hinsicht auf seine Geschäftsführung hat er sich lediglich die Anweisungen des Landraths-Collegiums zur Vorschrift dienen zu lassen.

5) Registratur und Canzlei.

§. 56. Die Registratur- und Canzleigeschäfte in allen landschaftlichen Angelegenheiten sollen vom Landraths-Collegium einem darauf zu beeidigenden Canzlisten übertragen werden, für welchen ein Gehalt von 100 Thalern aus der allgemeinen Landes-Casse des Königreichs bezahlt wird.

Auch soll ein landschaftlicher Bote angestellt sein, der zugleich den Dienst eines Pedellen und Saalwärters wahrzunehmen hat. Er wird vom Landraths-Collegium ernannt, hat aber eine Besoldung aus der allgemeinen Landes-Casse des Königreichs nicht zu genießen.

V. Landschaftliche Versammlungen.

1) Landrechnungs-Versammlungen.

a. Zeit derselben.

§. 57. Es soll jährlich, und zwar in der Regel am 10. Mai, oder, wenn dies ein Sonntag ist, am folgenden Tage, eine Landrechnungs-Versammlung zu Aurich Statt finden, zu welcher das Landraths-Collegium die Landschaft beruft. Hält das Landraths-Collegium die Verlegung dieser Versammlung auf einen andern Zeitpunct für nöthig, so hat es die Ordinair-Deputirten zu berufen und, falls mit diesen gemeinschaftlich die Verlegung beschlossen wird, dazu die Genehmigung Unserer Landdrostei einzuholen.

b. Geschäfte.

§. 58. Die Landrechnungs-Versammlung ist zunächst dazu bestimmt, daß das Landraths-Collegium der Landschaft die Jahrsrechnung über die von ihm verwalteten Einkünfte und Cassen ablegt. Es können aber auch alle anderen, zur Verhandlung der Provinzial-Landschaft geeigneten Gegenstände zur Berathung und zur Beschlußnahme gebracht werden.

Die Landschaft ist verpflichtet, die von Uns oder in Unserem Auftrage an sie zu bringenden Gegenstände, welche dem Landraths-Collegium, wenn es die Umstände erlauben, so zeitig zugestellt werden sollen, daß dasselbe in dem Berufungs-Ausschreiben davon Nachricht geben kann, in der Landrechnungs-Versammlung zu berathen und zu erledigen. Der Landschaft steht aber auch ihrerseits in den Landrechnungs-Versammlungen die Befugniß zu, Anträge über provinzielle Gegenstände zu berathen, darüber zu beschließen und diese Beschlüsse zu Unserer Entschließung vorzulegen und deshalb Vorstellungen an Uns gelangen zu lassen.

Gegenstände, welche sich auf die Provinzial-Verfassung beziehen, können in der Landrechnungs-Versammlung nicht zur Berathung gebracht werden, sofern sie nicht vier Wochen vorher dem Landraths-Collegium angezeigt und in dem Berufungs-Ausschreiben bekannt gemacht worden sind.

Gegenstände, welche sich auf die Provinzial-Gesetzgebung beziehen, sollen, so weit als thunlich, in dem Ausschreiben an die Ordinair-Deputirte von dem Landraths-Collegium angedeutet werden.

2) Landtage.

a. Veranlassung.

§. 59. In wichtigen, die gemeine Landeswohlfahrt betreffenden Sachen und besonders in solchen, welche auf die Verfassung der Provinzial-Landschaft oder Unseres Fürstenthums Ostfriesland einen erheblichen Einfluß haben, wollen Wir Uns geneigt finden lassen, entweder aus eigener Bewegung oder auf Ansuchen der Stände oder Namens derselben des Landraths-Collegiums, einen Landtag zu bewilligen und ausschreiben zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Landtag nicht zur Benachtheiligung Unserer Landesherrlichen Rechte und der Verfassung Unseres Königreichs gemißbraucht, sondern bloß zur Beförderung der wahren Landeswohlfahrt und allgemeiner nützlicher Einrichtungen angewandt wird.

Wenn die Landschaft oder das Landraths-Collegium wünscht, daß ein Landtag berufen werde, so kann dieses den Antrag darauf durch Unsere Landdrostei an Unser Cabinet gelangen lassen, muß aber dabei die Ursachen, weshalb der Landtag nachgesucht wird, stets getreulich anzeigen. Wir werden sodann diese Gründe landesväterlich berücksichtigen und den erbetenen Landtag nicht ohne erhebliche Ursachen verweigern.

b. Ort.

§. 60. Die Landtage sollen in der Regel zu Aurich Statt finden. Wir behalten Uns jedoch vor, sie auch nach andern nicht befestigten Orten innerhalb Unseres Fürstenthums Ostfriesland zu berufen.

c. Landtags-Commissarien.

§. 61. Wir werden zu den Landtagen einen oder mehre Landtags-Commissarien ernennen, welche alsdann, sofern und so weit sie von Uns damit beauftragt werden, den Landtag berufen, denselben eröffnen, die Landesherrlichen Propositionen mittheilen und an der Prüfung der Legitimation der Erschienenen theilnehmen; welche ferner den Huldigungseid, den jedes zum ersten Male erscheinende Mitglied, falls es nicht schon anderweit damit belegt ist, zu leisten haben soll, oder wenn eine allgemeine Huldigung verordnet würde, diese letztere einnehmen, die Erklärungen und Anträge der Landschaft entgegennehmen und den Landtag vertagen und schließen.

Anders als behuf der im vorhergehenden §. bezeichneten Handlungen können die Landtags-Commissarien nur zum Zwecke von Mit-

theilungen über die zur Berathung vorliegenden Gegenstände, und zwar auf vorgängige Benachrichtigung an die Stände, oder auf deren Einladung, wenn die Commissarien für angemessen finden, derselben zu folgen, in der Versammlung zu erscheinen.

Die Berathungen und Abstimmungen der Stände finden nicht in Gegenwart der Commissarien Statt.

d. Berufung des Landtags.

§. 62. Die Zusammenberufung geschieht durch ein von den Landtags-Commissarien zu erlassendes Ausschreiben, welches nicht nur in den Provinzialblättern abgedruckt, sondern auch jedem Mitgliede der Ritterschaft, jeder Stadt und jedem Ordinair-Deputirten des zweiten und dritten Standes besonders zugefertigt und in den Städten, so wie in allen stimmberechtigten Gemeinden von den auf Veranlassung der Landtags-Commissarien durch die Obrigkeit dazu anzuweisenden Prediger von den Kanzeln verlesen werden soll.

Hinsichtlich der Inseln soll jedoch für den Fall ihrer alsdann etwa gehinderten Communication mit dem Festlande jene Bekanntmachung durch die Provinzialblätter genügen.

Das Ausschreiben muß die zur Berathung zu bringenden Gegenstände bezeichnen, und es dürfen andere als darauf bezügliche Verhandlungen auf dem Landtage nicht Statt finden.

e. Dauer, Vertagung und Schluß.

§. 63. Behuf eines Landtags soll die Landschaft ohne Unsere besondere Erlaubniß nicht länger als höchstens zehn Tage versammelt sein. Der Landtag kann von Uns zu jeder Zeit geschlossen oder vertagt werden. Dies geschieht entweder von den Landtags-Commissarien oder von Unserer Regierung. Nach erfolgter Vertagung kann derselbe Landtag unter gleichen Förmlichkeiten wie zuerst wieder berufen werden.

Die Landschaft hat auch ihrerseits das Recht, sich während der Dauer des Landtags ein Mal auf drei Tage zu vertagen; zu einer längern Aussetzung ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Die Schließung geschieht durch einen von den Landtags-Commissarien zu ertheilenden Landtags-Abschied, in welchem jedoch Unsere Entscheidungen über die Erklärungen und Anträge der Landschaft vorbehalten werden können.

Diese Entscheidungen sollen der Landschaft alsdann bei ihrer nächsten Versammlung bekannt gemacht werden.

3) Gemeinschaftliche Bestimmungen für Landrechnungs-Versammlungen und Landtage.

a. Beschlußfähigkeit.

§. 64. In einer Versammlung der Provinzial-Landschaft, welche aus drei Curien bestehen muß (vergl. §. 16), mag dieselbe zur Landrechnung oder behuf eines Landtags Statt finden, können von den Er-

schienenen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl und deren Verhältniß zur Zahl der Berufenen, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

Nicht erschienene Mitglieder oder Deputirte werden durch die Beschlüsse der Versammlung verpflichtet.

b. Landschaftliche Beschlüsse.

§. 65. Die Erklärungen und Anträge der Landschaft bedürfen, um zur Ausführung kommen zu können, Unserer Allerhöchsten Bestätigung. Diese soll jedoch unter der zu Unserer alleinigen Entscheidung verstellt bleibenden Voraussetzung nicht verweigert werden: daß die Ständischen Anträge nichts wider die landesherrlichen Rechte enthalten, und weder die auf der Verfassung Unseres Königreichs beruhenden Gesetze und Einrichtungen, noch die Rechte Dritter dadurch benachtheiligt, sondern lediglich die Beförderung des wahren Landesbesten oder allgemeine nützliche Einrichtungen bezielen.

Jedem Ordinair-Deputirten ist auf seinen Wunsch und eigne Kosten eine Abschrift der Protocolle zu ertheilen.

c. Instruction der Deputirten.

§. 66. Die Abstimmung über die in gehöriger Form zur Verhandlung gelangenden Sachen darf niemals dadurch, daß ein Deputirter darüber mit Instruction nicht versehen zu sein behauptet, oder durch den Inhalt der Instruction verzögert werden. Vielmehr erhält in solchem Falle der Beschluß der Landschaft auch ohne die Theilnahme der nicht gehörig instruirten Deputirten für dessen Wahlcorporation oder Wahlbezirk vollkommen verbindende Kraft, und eben so, wenn ein Deputirter bei seiner Abstimmung die ihm ertheilte Instruction nicht befolgt.

Instructionen, die behuf landschaftlicher Wahlen ertheilt werden möchten, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgefaßt sind, und sogleich bei der Ausfertigung den bestimmten Namen des zu Wählenden enthalten.

d. Volle Versammlung und Curien-Vorsitz.

§. 67. Die in der Versammlung der Landschaft vorkommenden Angelegenheiten und zu machenden Anträge sollen in voller Versammlung vorgetragen und berathen, sodann aber soll, ohne daß eine nochmalige Berathung der einzelnen Stände ausgeschlossen ist, nach Curien abgestimmt werden.

In den Versammlungen der gesammten Landschaft führt der Präsident der Ritterschaft, als das nach der Zeit der Aufnahme älteste Mitglied derselben und bei dessen Behinderung das nächstälteste anwesende Mitglied der Ritterschaft den Vorsitz. Ist der Vorsitzende Landrath, so ist er während der Abnahme der Landrechnung als behindert anzusehen.

Der Präsident der Stände hat bei Landtagen und Landrechnungs-Versammlungen dem Herkommen gemäß die Verhandlungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, auch die Ordnung in der Versammlung zu erhalten.

Er nimmt Namens der Stände und für dieselben auf herkömmliche Weise mittelst Handschlages an Eides Statt die Ordinair=Deputirten in Pflicht, und nimmt die im §. 44 vorgeschriebene Zusicherung der zu Landräthen Gewählten ebenfalls Namens der Stände und auf herkömmliche Weise entgegen.

Er stellt alle zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Anträge zur Berathung und faßt die genommenen Beschlüsse nach Maßgabe der von ihm zu veranlassenden Abstimmung. Sollten Zweifel gegen die Richtigkeit der Fassung erhoben werden, so entscheidet darüber die Versammlung.

Die Eröffnung der an die Stände gerichteten Erlasse und Eingaben von Behörden und Privatpersonen gebührt, wenn die Stände versammelt sind, dem Präsidenten, welcher demnächst den Vortrag derselben in der Versammlung zu veranlassen hat.

Der Präsident erhält während der Zeit seiner Anwesenheit zu Landtagen und Landrechnungs=Versammlungen vier Thaler Courant täglich und Fuhrkosten für vier Pferde nach der Extrapost=Taxe von seinem Rittergute nach Aurich und zurück. Beides aus der ostfriesischen landschaftlichen Casse.

In der zweiten Curie steht der Vorsitz dem im Dienste ältesten städtischen Landrathe zu, in der dritten Curie dem im Dienste ältesten Landrathe des dritten Standes.

e. Curiat=Stimmen.

§. 68. Weichen die Beschlüsse der Curien von einander ab, so wird durch die Stimme von zwei Curien ein gültiger, sämmtliche Stände verbindende Beschluß zu Stande gebracht. Sind aber in einer Curie die Stimmen der Anwesenden gleich getheilt, so ruht die Stimme der Curie. Keine Curie ist befugt, ihre abweichende Ansicht anders als durch die Landschaft und gleichzeitig mit dem betreffenden Beschlusse derselben an die Regierung oder an die Behörden zu bringen.

VI. Schlußbestimmungen.

a. Mit wem die Landschaft und das Landraths=Collegium verhandeln.

§. 69. Sowohl die Provinzial=Landschaft als auch das Landraths=Collegium können mit Uns und Unserer Regierung in unmittelbare Verhandlung treten, oder sich zunächst an die betheiligten Oberbehörden wenden.

b. Vorbehalt eines Reglements.

§. 70. Wir behalten Uns vor, das in den Sitzungen der versammelten Landschaft und des Landraths=Collegiums insbesondere bei der Berathung und Abstimmung zu beobachtende Verfahren, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Provinzial=Landschaft näher festzusetzen.

c. Abänderung und Bestätigung der Verfassungs=Urkunde.

§. 71. Abänderungen der gegenwärtigen Verfassungs=Urkunde können nur in Uebereinstimmung der Landesherrschaft und der Provinzial=Landschaft erfolgen.

Ein landschaftlicher Beschluß, wodurch die Verfassungs-Urkunde abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder mit Uebereinstimmung aller drei Curien gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landrechnungs-Versammlungen durch die Mehrheit der Curien angenommen worden ist.

Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Provinzial-Landschaft Huldigung leisten soll.

Nach einem jeden neuen Regierungsantritte soll der Provinzial-Landschaft die landesherrliche Bestätigung dieser Verfassungs-Urkunde zugefertigt werden.

Sollte ein Fall eintreten, in Folge dessen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Verfassung Unseres Königreichs und dieser Verfassungs-Urkunde auf die allgemeine Stände-Versammlung nunmehr übertragen worden, nicht mehr zum Wirkungskreise der letztern gehörten, so wollen Wir für einen solchen Fall den Rechtszustand in Beziehung auf die Verfassung Ostfrieslands mit dem die Provinz an die Krone Hannover übergegangen ist, vorbehalten haben.

Wie nun solchergestalt die Verfassung Unserer Ostfriesischen Landschaft vollständig bestimmt und festgesetzt ist, so treten jene Bestimmungen nunmehr ausschließlich an die Stelle der über diese landschaftliche Verfassung bis jetzt bestandenen Vorschriften und Normen.

Wir gebieten Unsern Behörden und Dienern, so wie einem Jeden, den es angeht, sich in allen Puncten gebührend danach zu achten und haben verfügt, daß der gegenwärtige Erlaß in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Gegeben Hannover, den 5. Mai des 1846. Jahrs, Unseres Reichs im Neunten.

Ernst August.

v. Falcke.

Anlage zum §. 19 der Verfassungs-Urkunde
für die Ostfriesische Landschaft.

Verzeichniß der Ostfriesischen Rittergüter.

Die Herrlichkeit Gödens. Die Herrlichkeit Petkum. Die Herrlichkeit Rysum. Die Herrlichkeit Lütetsburg. Die Herrlichkeit Jennelt. Die Herrlichkeit Dornum. Upleward. Groothusen. Hamsverum. Visquard. Uiterstewehr. Middelstewehr. Grimersum, Osterburg. Grimersum, Westerburg. Nesse. Arle. Uttum. Middlum. Hinte. Loppersum. Leer, Hayo-Umken-Haus. Upgant. Leer, zweites Haus. Langhaus. Bollinghausen. Heerenbeer. Groß-Albringsweer. Die Herrlichkeit Oldersum mit Simonswolde. Die Herrlichkeit Up- und Wolthusen. Die Herrlichkeit Groß- und Klein-Borssum.

Anlage zum §. 34 der Verfassungs=Urkunde
für die Ostfriesische Landschaft.

Verzeichniß
der im dritten Stande des Fürstenthums Ostfriesland stimmberechtigten Gemeinden, Kirchspiele und Voigteien.

1. Amt Emden.

1) Kirchspiel Jemgum. 2) Kirchspiel Landschaftspolder. 3) Kirchspiel Midlum. 4) Kirchspiel Critzum. 5) Kirchspiel Mariencoor. 6) Kirchspiel Ditzum. 7) Kirchspiel Hatzum. 8) Kirchspiel Pogum. 9) Kirchspiel Nenndorp. 10) Kirchspiel Oldendorp. 11) Kirchspiel Hinte. 12) Commüne Osterhusen. 13) Kirchspiel Suurhusen. 14) Kirchspiel Loppersum. 15) Kirchspiel Canhusen. 16) Kirchspiel Marienweer. 17) Kirchspiel Larrelt. 18) Kirchspiel Wybelsum. 19) Kirchspiel Twixlum. 20) Kirchspiel Logener Vorwerk. 21) Kirchspiel Campen. 22) Kirchspiel Loquard. 23) Kirchspiel Westerhusen. 24) Kirchspiel Freepsum. 25) Kirchspiel Groß=Midlum. 26) Kirchspiel Canum. 27) Kirchspiel Cirkwehrum. 28) Kirchspiel Woltzeten. 29) Commüne Nesserland. 30) Oldersum. 31) Simonswolde. 32) Tergast. 33) Rorichum. 34) Gandersum. 35) Uphusen. 36) Wolthusen. 37) Groß=Borssum. 38) Klein=Borssum. 39) Jarssum.

2. Amt Greetsyhl.

1) Kirchspiel Pilsum. 2) Kirchspiel Manschlacht. 3) Kirchspiel Groothusen. 4) Kirchspiel Hamswerum. 5) Kirchspiel Upleward. 6) Kirchspiel Pewsum. 7) Kirchspiel Woquard. 8) Kirchspiel Greetsyhl. 9) Kirchspiel Visquard. 10) Kirchspiel Eilsum. 11) Kirchspiel Uttum. 12) Kirchspiel Grimersum 13) Kirchspiel Wirdum. (Insel Borkum).

3. Amt Leer.

1) Commüne Heisfelde und Hohegaste. 2) Kirchspiel Nüttermoor. 3) Kirchspiel Vehnhusen. 4) Kirchspiel Neermoor. 5) Commüne Terborg. 6) Kirchspiel Loga. 7) Kirchspiel Logabirum. 8) Kirchspiel Esclum. 9) Kirchspiel Driver. 10) Kirchspiel Grotegaste. 11) Kirchspiel Mittling und Mark. 12) Kirchspiel Völlen. 13) Kirchspiel Steenfelde. 14) Kirchspiel Großwolde. 15) Kirchspiel Jrhove. 16) Kirchspiel Bingum. 17) Kirchspiel Holtgaste. 18) Kirchspiel Kirchborgum. 19) Kirchspiel Weener. 20) Kirchspiel Stapelmoor. 21) Kirchspiel Bellage. 22) Kirchspiel Weenigermoor. 23) Kirchspiel Bunde. 24) Kirchspiel Böhmerwold. 25) Kirchspiel Georgiwold. 26) Commüne Wymeer und Boen. 27) Commüne Bunderhammrich.

4. Amt Aurich.

1) Die neun Loogen. 2) Kirchspiel Middels. 3) Kirchspiel Arдorf. 4) Kirchspiel Holtrop. 5) Kirchspiel Weene. 6) Kirchspiel Wiesens.

7) Kirchspiel Aurich-Oldendorf. 8) Kirchspiel Bagband. 9) Kirchspiel Strackholt. 10) Kirchspiel Timmel. 11) Kirchsp. Hatshusen. 12) Kirchspiel Ripe. 13) Kirchspiel Ochtelbur. 14) Kirchspiel Bangstede. 15) Kirchspiel Barstede. 16) Kirchspiel Westerende. 17) Kirchspiel Engerhafe. 18) Kirchspiel Victorbur. 19) Kirchspiel Wiegboldsbur. 20) Kirchspiel Bedecaspel. 21) Kirchspiel Forlitz und Blaukirchen. 22) Kirchspiel Marienhafe. 23) Kirchspiel Osteel. 24) Kirchsp. Sigelsum.

5. Amt Berum.

1) Commüne Hage. 2) Commüne Ostermarsch. 3) Kirchspiel Nesse. 4) Kirchspiel Arle. (Inseln Norderney und Baltrum.)

6. Amt Norden.

1) Commüne Westermarsch. 2) Commüne Lintelermarsch. 3) Commüne Süderneuland. (Insel Juist.)

7. Amt Stickhausen.

Kirchspiel Detern: 1) Commüne Detern. 2) Commüne Barge. 3) Commüne Felde. Kirchspiel Filsum: 4) Commüne Ammersum. 5) Commüne Filsum. 6) Kirchspiel Hollen. 7) Kirchspiel Lengen. 8) Kirchspiel Hesel. Kirchspiel Holtland: 9) Commüne Holtland. 10) Commüne Brinkum. 11) Kirchspiel Nortmoor. 12) Kirchspiel Potshausen. Kirchspiel Rhaude: 13) Commüne Rhaude. 14) Commüne Holle. 15) Kirchspiel Collinghorst. Kirchspiel Backemoor: 16) Commüne Schatteburg. 17) Commüne Backemoor. Kirchspiel Breinermoor: 18) Commüne Breinermoor. 19) Comm. Nettelburg 20) Kirchsp. Amdorf. 21) Kirchsp. Neuburg. 22) Kirchsp. Rhauderfehn.

8. Amt Friedeburg.

1) Kirchspiel Horsten. 2) Kirchspiel Etzel. 3) Kirchspiel Marx. Kirchspiel Reepsholt: 4) Commüne Reepsholt. 5) Commüne Dose. 6) Commüne Abbickhafe. 7) Commüne Hoheneſche. 8) Commüne Hesel. Kirchspiel Leerhafe: 9) Commüne Leerhafe, ostseits der Kirche. 10) Commüne Leerhafe, westseits der Kirche.

9. Amt Esens.

1) Kirchspiel Westerholt. 2) Kirchspiel West-Ochtersum. 3) Kirchspiel Roggenstede. 4) Kirchspiel Wester-Accum. 5) Kirchspiel Westerbur. 6) Kirchspiel Fulkum. 7) Kirchspiel Esens. 8) Kirchspiel Werdum. 9) Kirchspiel Thunum. 10) Kirchspiel Stedesdorf. 11) Kirchspiel Dunum. (Inseln Spickeroog und Langeroog.)

10. Amt Wittmund.

1) Kirchspiel Wittmund. 2) Kirchspiel Bleersum. 3) Kirchspiel Burhafe. 4) Kirchspiel Asel. 5) Kirchsp. Funnix. 6) Kirchsp. Buttforde. 7) Kirchsp. Berdum. 8) Kirchsp. Eggelingen. 9) Kirchsp. Carolinensyhl.

B. Allgemeine Ständeversammlung.

Bd. III. S. 716. Erste Folge Bd. I. S. 851.

Wechsel=Arrest ist gegen die, während der Dauer einer allgemeinen Ständeversammlung anwesenden Mitglieder derselben unzulässig. Ges. v. 7. April 1849. §. 3. — Ueber die Bestandtheile, Rechte u. s. w. der Cammern vergl. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 35 fl.

Gesetz über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung, vom 26. October 1848.*) (I. 319.)

Ernst August rc. rc. Wir erlassen hiemit auf Antrag der Stände des Königreichs das nachstehende provisorische Gesetz über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer und der Universität Göttingen werden durch die Wahlberechtigten unmittelbar, die übrigen Abgeordneten durch Wahlmänner erwählt.

§. 2. Zur Wahl der Wahlmänner (Urwahl) genügt die öffentliche Ladung der Wahlberechtigten mit Ausnahme der Fälle, in denen deren besondere Ladung vorgeschrieben ist (vergl. §§. 33, 38).

Zur Wahl des Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte besonders zu laden.

Die Abgabe einer schriftlichen Ladung in der Wohnung des Wahlberechtigten gilt dessen persönlicher Ladung gleich.

§. 3. Der mit Leitung der Urwahl Beauftragte hat über das Wesentliche der Wahlhandlung ein Protocoll aufzunehmen und dieses unverzüglich dem Wahlcommissair (§. 5) mitzutheilen.

Er hat, wenn mehr als 30 Urwähler erschienen sind, zwei derselben als Gehülfen zuzuziehen.

§. 4. Zum Wahlmann darf nur ein bei dessen Wahl als Urwähler Stimmberechtigter gewählt werden.

§. 5. Der mit Leitung der Wahl des Abgeordneten Beauftragte (Wahlcommissair) hat die Wahlberechtigten zum Wahltermine zu laden.

Er hat bei der Wahlhandlung einen beeidigten Protocollführer zuzuziehen.

§. 6. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Jedem Wähler steht frei, mündlich oder schriftlich zu stimmen.

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Gesetz über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung vom 26. October 1848 betr., vom 2. Januar 1850. (I. 1.)

Nachdem die allgemeine Ständeversammlung der von der K. Regierung verfügten Anwendung des provisorischen Wahlgesetzes vom 26. October 1848 auf die Wahlen zu dem gegenwärtig berufenen Landtage und der fernern Anwendung dieses Gesetzes, bis dasselbe durch Erlassung eines definitiven Wahlgesetzes auf verfassungsmäßigem Wege beseitigt sein wird, in Anlaß erhobener Zweifel ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilt hat; so wird solches dem Antrage der allgemeinen Ständeversammlung gemäß hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 7. Die allgemeinen Bedingungen der Wahlberechtigung sind zu beurtheilen nach den §§. 38 und 42 des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848*) (vergl. jedoch §. 48).

Wo jedoch Wählerlisten vorgeschrieben sind, (vergl. §§. 18, 25, 41), darf Niemand an der Wahl theilnehmen, der nicht in denselben aufgenommen ist.

§. 8. Zweifel über die Wahlberechtigung der Erschienenen entscheidet nach Maßgabe der bestehenden Gesetze in Urwahlversammlungen, an denen mehr als 30 Urwähler theilnehmen, der mit Leitung derselben Beauftragte mit seinen Gehülfen (vergl. §. 3).

In den übrigen Wahlversammlungen entscheidet darüber die Versammlung selbst, und bei Stimmengleichheit der dieselbe Leitende.

In der letztern Weise ist nach beendigter Wahl des Abgeordneten darüber zu entscheiden, ob der Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzt (vergl. §. 47 und §§. 37, 38, 43, 44, 45, 46 des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes**).

---

*) §. 38. (Wahlrecht für die erste Cammer.) Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sich befinden, oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft, oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

§. 42. (Wahlrecht für die zweite Cammer.) An den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden nehmen alle wohnberechtigten männlichen Einwohner der Gemeinde Theil, mit Ausnahme derer, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Curatel oder in Kost und Lohn eines Andern stehen, wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein, nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sind, zu den directen Landessteuern nicht beitragen, oder den ihnen obliegenden Beitrag dazu im letzten Jahren nicht entrichtet haben.

**) §. 47. Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Eigenschaften der zu erwählenden Abgeordneten gebührend überzeugen.

§. 37. Wählbar als Abgeordnete der größeren Grundbesitzer sind nur diejenigen, welche selbst, wenngleich in einem andern Wahlbezirk oder in einer andern Provinz, als größere Grundbesitzer wahlberechtigt sind.

Dagegen brauchen die von den Gewerbtreibenden, den Geistlichen, der Universität, den Lehrern und Rechtsgelehrten zu wählenden Abgeordneten, wenn sie überhaupt nur die Erfordernisse zur Wählbarkeit in die erste Cammer besitzen, dem besondern Stande, von welchem sie gewählt werden, nicht anzugehören.

§. 38. (Wählbarkeit für die erste Cammer insbesondere; vergl. Anmerkung zu §. 7.)

§. 43. Wählbar zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung sind alle wahlberechtigten Landeseinwohner.

§. 44. Niemand kann Mitglied der Ständeversammlung sein, wenn eines der im §. 42 bezeichneten Hindernisse bei ihm eintritt (vergl. Anmerk. zu §. 7).

§. 45. Alle Mitglieder der Ständeversammlung müssen im Königreiche wohnen. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

Will jedoch der die Wahlhandlung Leitende an der Wahl theilnehmen, oder ist er zum Abgeordneten erwählt, so hat über seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit immer die Wahlversammlung zu entscheiden, und jene gelten für aberkannt, wenn die Abstimmung darüber Stimmengleichheit ergiebt.

§. 9. Bei den Urwahlen zur zweiten Cammer entscheidet relative, bei den übrigen Wahlen absolute Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich diese nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 10. Jeder Wähler hat eben so viel Personen zur Wahl zu benennen, wie von der Wahlversammlung zu wählen sind (vergleiche §§. 22, 28, 39, 44, 45, 46, 51, 52).

§. 11. Nach beendigter Wahl des Abgeordneten ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu wählen, wenn die Mehrheit der Wähler solches beschließt.

Derselbe tritt an die Stelle des Abgeordneten, wenn dieser nach dem Schlusse des Wahltermins ausfällt (vergl. §. 14).

§. 12. Der Wahlcommissair hat binnen drei Tagen nach beendigter Wahl dem zum Abgeordneten und dem zum Ersatzmanne Erwählten statt der Vollmacht eine beglaubigte Abschrift des Wahlprotocolls, Unserem Ministerium des Innern das Original unter Angabe des Tages der Ausfertigung der Abschriften zu übersenden.

§. 13. Der zum Abgeordneten Erwählte hat sich in einer an Unser Ministerium des Innern zu richtenden Anzeige sofort nach Empfang des Wahlprotocolls über die Annahme der Wahl zu erklären, wenn dieses nicht schon im Wahltermine geschehen ist.

Erfolgt diese Anzeige nicht binnen 14 Tagen nach Ausfertigung der Abschrift des Wahlprotocolls, so gilt die Wahl als abgelehnt.

Der zum Ersatzmanne Erwählte hat sich über Annahme der Wahl erst auf die von Unserm Ministerium des Innern an ihn zu erlassende Aufforderung binnen gleicher Frist und bei Vermeidung desselben Rechtsnachtheiles zu erklären.

Unser Ministerium des Innern ist befugt, diese Fristen zu verlängern.

Mit Annahme einer Wahl gelten die auf dieselbe Person gefallenen Wahlen zum Abgeordneten oder Ersatzmann als abgelehnt.

---

1) die im §. 36 Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer*);
2) die dort unter Nr. 7 aufgeführten Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, wenn sie in einem andern deutschen Lande wohnen und daselbst ein Gleiches beobachtet wird.

§. 46. Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

---

*) Nr. 2 Standesherren; Nr. 4 Grafen Stolberg.

§. 14. Ergiebt sich schon im Wahltermine, daß der erwählte Abgeordnete oder Ersatzmann in die Ständeversammlung nicht eintreten will oder kann (vergl. §. 8 Absatz 3), so ist die Stelle des Ausfallenden sofort durch eine neue Wahl zu ersetzen.

Fällt der erwählte Abgeordnete aus, ehe die Vollmacht desselben von der Ständeversammlung für genügend erkannt ist, und ist ein Ersatzmann nicht vorhanden, so haben die bisherigen Wähler, soweit sie nicht die die Wahlberechtigung bedingenden Eigenschaften verloren haben, die neue Wahl vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Abgeordneten der Ersatzmann ausfällt, ehe die Vollmacht eines derselben von der Ständeversammlung für genügend erkannt ist.

Wird eine neue Wahl später erforderlich, so ist die ganze Wahlhandlung einschließlich der Urwahlen, zu wiederholen.

§. 15. Ist die vorgeschriebene Ladung (§. 2) nicht erfolgt, so ist die Wahl ungültig.

Hat ein bestochener oder unberechtigter Wähler an der Wahl theilgenommen, so ist diese ungültig, wenn dessen Stimme erweislich die Wahl entschieden hat.

§. 16. Die Kosten der Wahlen sind von der Staatscasse zu tragen.

Für die durch Ausübung des Wahlrechts entstandenen Kosten findet eine Entschädigung nicht Statt.

Jedoch können die Wahlmänner Ersatz der ihnen erwachsenen nothwendigen Ausgaben von den Urwählern ihres Bezirks verlangen. Jede Urwahlversammlung kann unter Zustimmung des dieselbe Leitenden über die Vertheilung dieser Kosten durch Stimmenmehrheit einen auch die Nichterschienenen bindenden Beschluß fassen. In dessen Ermangelung entscheidet darüber die obere Verwaltungsbehörde, welche auch den Betrag der Entschädigung im Streitfalle festzusetzen hat.

Ausnahmsweise erhalten die von den Lehrern der Bürger- und Volksschulen erwählten Wahlmänner Diäten und Reisekosten aus Staatsmitteln.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Wahlen zur ersten Cammer.

A. Wahlen der Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer.

§. 17. Die Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer sind, wie die Anlage A. ausweiset, auf das Königreich vertheilt.

§. 18. Für jeden Wahlbezirk soll eine Liste der nach § 36 Nr. 7 des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes*) wahlberechtigten Grundeigenthümer durch das Pro-

---

*) §. 36. Nr. 7. Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von 150 Grundeigenthümern, und zwar von denjenigen, welche die höchste Grundsteuer zahlen. Befinden sich jedoch in einem Wahlbezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thlr. Grundsteuer und darüber jährlich zahlen, so sind alle diese Grundeigenthümer wahlberechtigt. Befinden sich dagegen in einem Wahlbezirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindestens 30 Thlr. Grundsteuer jährlich zahlen, so wird die Zahl der Wahlberechtigten bis zu der

vinzialblatt veröffentlicht werden. Darin ist der zuletzt beschriebene Grundsteuerbetrag unterzulegen und, sofern er die Summe von jährlich 50 Thalern nicht erreicht, namentlich anzugeben. Zugleich soll eine 14tägige Frist vorgeschrieben werden, binnen welcher in der Liste übergegangene oder mit zu niedrigem Steuerbetrage angesetzte Wahlberechtigte sich zu melden haben, widrigenfalls ihre Ansprüche bei der bevorstehenden Wahl nicht berücksichtigt werden.

§. 19. Der Grundsteuerbetrag des in verschiedenen Wahlbezirken belegenen Grundbesitzes Eines Grundeigenthümers ist bei Bestimmung der Wahlberechtigung desselben zusammenzurechnen.

Wenn dieser Gesammtbetrag eine in mehreren Wahlbezirken zur Theilnahme an der Wahl befähigende Höhe erreicht, so ist das Wahlrecht nur in demjenigen dieser Bezirke auszuüben, worin der höchst besteuerte Grundbesitz belegen ist.

Bei Berechnung des jährlichen Grundsteuerbetrages ist der Beitrag zur Grundsteuer für die gemeinen Weiden, Forsten und Torfmoore mit in Anrechnung zu bringen, insoweit solche von den Pflichtigen direct und nicht aus einer öffentlichen Casse gezahlt wird.

§. 20. Ueber eingegangene Anmeldungen entscheidet die obere Verwaltungsbehörde, und stellt die demgemäß berichtigte Wählerliste dem von ihr zu ernennenden Wahlcommissair zu.

B. Wahlen der Abgeordneten für Handel und Gewerbe.

§. 21. Die Abgeordneten für Handel und Gewerbe sind, wie die Anlage B. ausweiset, auf das Königreich vertheilt.

§. 22. Die Urwahlbezirke werden verwaltungsseitig so gebildet, daß jeder derselben 20—30 Wahlberechtigte enthält.

Jedoch kann eine größere Anzahl zur Wahl mehrer Wahlmänner in Einen Urwahlbezirk vereinigt werden, wo dadurch Trennung der Wahlberechtigten Eines Ortes vermieden wird.

§. 23. Wahlberechtigt ist jeder inländische Gewerbesteuerpflichtige in dem Urwahlbezirke, worin er zur Gewerbesteuer beschrieben ist, wenn er in der 8. oder einer höheren Steuerclasse steuert oder sonst eine jährliche Gewerbesteuer von mindestens $3^1/_2$ Thaler entrichtet.

Auch sind Bierbrauer und Branntweinbrenner wahlberechtigt, wenn sie wegen der Einkünfte ihres Gewerbes zu einer Einkommensteuer von gleichem Betrage beschrieben sind.

Außerdem sind die Vorsteher einer jeden Zunft in den im §. 41, 3. a. des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes aufgeführten Städten wahlberechtigt. Hat die Zunft

Zahl der in dem Bezirke vorhandenen Grundeigenthümer vermindert, welche wenigstens 30 Thlr. an jährlicher Grundsteuer zahlen. Würde damit indessen die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 herabsinken, so werden von den unter 30 Thaler Grundsteuer zahlenden Grundeigenthümern die in dem Betrage der Grundsteuerzahlung zunächst stehenden soweit hinzugezogen, als zur Herstellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten erforderlich ist.

mehr als zwei Vorsteher, so wählen nur die beiden ersten derselben. Wer zu diesen gehöre, wird in Ermangelung anderer Kennzeichen durch die Zeit der Uebernahme des Vorsteheramtes, und wenn diese gleichzeitig erfolgt ist, durch die Zeit des Eintrittes in die Zunft bestimmt.

Die Zunftvorsteher dürfen das ihnen daneben für diese Wahl persönlich etwa zustehende Wahlrecht nicht ausüben.

§. 24. Gewerbesteuerpflichtige, welche an mehren Orten zur Gewerbesteuer beschrieben sind, haben ihr Wahlrecht in dem Bezirke auszuüben, in welchem sie die höchste Steuer entrichten. Bei gleichen Beträgen bestimmt die obere Verwaltungsbehörde diesen Bezirk.

§. 25. Für jede Gemeinde hat die Obrigkeit eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen und öffentlich auszulegen, auch daß dieses geschehen, oder daß Wahlberechtigte nicht vorhanden sind, bekannt zu machen und dabei eine dreitägige Frist vorzuschreiben, binnen welcher übergangene Wahlberechtigte sich zu melden haben, widrigenfalls ihre Ansprüche bei der bevorstehenden Wahl nicht berücksichtigt werden.

§. 26. Die Obrigkeit entscheidet über eingegangene Anmeldungen und stellt die demgemäß berichtigte Wählerliste der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde zu.

C. Wahlen der Abgeordneten der Kirche und Schule.

§. 27. Zur Wahl der Abgeordneten der evangelischen (lutherischen und reformirten) Geistlichkeit wird das Königreich in vier Wahlbezirke getheilt, von denen der erste die Landdrostei Hannover, mit Ausnahme der Grafschaften Hoya und Diepholz, und die Landdrostei Lüneburg, der zweite die Landdrostei Hildesheim und die Berghauptmannschaft Clausthal, der dritte die Landdrostei Stade und die Grafschaften Hoya und Diepholz, und der vierte die Landdrosteien Osnabrück und Aurich umfaßt.

§. 28. Die Urwahlbezirke werden verwaltungsseitig so gebildet, daß jeder derselben nach regelmäßigem Bestande 10—15 Geistliche enthält.

Jedoch kann eine größere Anzahl zur Wahl mehrerer Wahlmänner in Einen Urwahlbezirk vereinigt werden, wo dadurch Trennung der Wahlberechtigten Eines Ortes vermieden wird.

§. 29. Wahlberechtigt sind in jedem Urwahlbezirke alle darin in geistlichem Amte stehenden ordinirten Geistlichen.

§. 30. Die beiden vorhergehenden §§. gelten auch für die Wahl der Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit des Hildesheimschen und des Osnabrückschen Sprengels.

§. 31. Die Wahl des Abgeordneten der Universität Göttingen geschieht unter Leitung des Prorectors oder dessen Stellvertreters von sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

§. 32. Zur Wahl des Abgeordneten der Lehrercollegien sind berechtigt die ordentlichen Lehrer der Gymnasien und Progymnasien, der hiesigen polytechnischen Schule und der hiesigen höhern Bürgerschule.

§. 33. Jedes Gymnasium, die polytechnische Schule und die höhere Bürgerschule wählt unter Leitung des Directors oder dessen Stellvertreters einen Wahlmann.

Von den Progymnasien sind je 2 höchstens 3 zur Wahl eines Wahlmannes verwaltungsseitig zusammenzulegen.

Die Urwähler sind zum Wahltermine besonders zu laden.

§. 34. Zur Wahl der beiden Abgeordneten der Lehrer der Bürger- und Volksschulen wird das Königreich in zwei Wahlbezirke getheilt, von denen der eine die Landdrostei Hannover, mit Ausnahme der Grafschaften Hoya und Diepholz, die Landdrosteien Hildesheim und Lüneburg und die Berghauptmannschaft Clausthal, der andere die Landdrosteien Stade, Osnabrück, Aurich und die Grafschaften Hoya und Diepholz umfaßt.

§. 35. Die Urwahlbezirke werden verwaltungsseitig so gebildet, daß jeder derselben nach regelmäßigem Bestande 40—50 Lehrer enthält.

§. 36. Wahlberechtigt sind in jedem Urwahlbezirke alle bei den darin belegenen Bürger- und Volksschulen angestellten Lehrer, einschließlich der als Schulgehülfen, Gehülfslehrer, Adjuncten ꝛc. angestellten.

D. Wahlen der Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten.

§. 37. Zur Wahl des Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten werden vier Wahlbezirke gebildet, von denen der erste den Bezirk der Justizcanzlei Hannover, der zweite den der Justizcanzleien zu Celle und Stade, der dritte den der Justizcanleien zu Hildesheim und Göttingen und der vierte den der Justizcanzleien zu Osnabrück und Aurich umfaßt.

§. 38. Jede der genannten Justizcanzleien erwählt zwei Wahlmänner.

Dem ersten Bezirke treten vier vom Oberappellationsgerichte gewählte Wahlmänner hinzu; außerdem entsenden die Justizcanzleien zu Bentheim, Haselünne und die Canzlei zu Neustadt u. H., das Obergericht Landes Hadeln und die ihrem regelmäßigen Bestande nach collegialisch besetzten Stadtgerichte je Einen Wahlmann zur Wahlversammlung ihres Bezirks.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Gerichtsvorstandes oder dessen Stellvertreters von den dazu besonders zu ladenden stimmführenden Gerichtsmitgliedern in ungetrennter Versammlung.

§. 39. Die in jedem der Wahlbezirke angestellten Rechtsbeistände haben zu der Wahlversammlung ebenso viel Wahlmänner zu entsenden, wie die Gesammtzahl der darin von den Gerichten gewählten beträgt.

Die demgemäß erforderlichen Urwahlbezirke werden verwaltungsseitig gebildet unter möglichst gleicher Vertheilung der Wahlberechtigten.

Jedoch kann eine größere Anzahl zur Wahl mehrer Wahlmänner in Einen Urwahlbezirk vereinigt werden, wo dadurch Trennung der Wahlberechtigten eines Ortes vermieden wird.

§. 40. Der als Richter und als Rechtsbeistand Wahlberechtigte hat sein Stimmrecht nur in ersterer Eigenschaft auszuüben.

2. Wahlen zur zweiten Cammer.

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 41. Für jede Gemeinde hat die Obrigkeit eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen und öffentlich auszulegen, auch daß dieses geschehen, bekannt zu machen und dabei eine dreitägige Frist vorzuschreiben, binnen welcher übergangene Wahlberechtigte sich zu melden haben, widrigenfalls ihre Ansprüche bei der bevorstehenden Wahl nicht berücksichtigt werden.

§. 42. Die Obrigkeit entscheidet über eingegangene Anmeldungen und stellt die demgemäß berichtigte Wählerliste dem von ihr mit Leitung der Urwahl zu Beauftragenden zu.

§. 43. Bei Bestimmung der Bevölkerung (vergl. §§. 46, 50) ist die neueste amtliche Zählung zu Grunde zu legen.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Wahlen der Abgeordneten der im §. 41. 3. a. des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs=Gesetzes aufgeführten Städte und Flecken.

§. 44. Eine für sich allein zur Wahl eines Abgeordneten berechtigte Stadt hat an Wahlmännern in der Regel das Dreifache der verfassungsmäßigen Anzahl ihrer Bürgervorsteher zu wählen.

Wo jedoch diese mehr als 16 beträgt, wird nur die doppelte Zahl von Wahlmännern gewählt. Für Städte mit weniger als 6 Bürgervorstehern hat Unser Ministerium des Innern die Zahl der Wahlmänner zu bestimmen.

Die Residenzstadt Hannover wählt das Vierfache der Zahl ihrer Bürgervorsteher an Wahlmännern. Von diesen sind die beiden Abgeordneten in ungetrennter Versammlung zu wählen.

§. 45. Ein Urwahlbezirk ist in der Regel dem für die Wahl der Bürgervorsteher bestehenden Bezirken gleich.

Jedoch ist die Obrigkeit berechtigt, zu Einem Urwahlbezirke zwei, höchstens drei Bürgervorsteherwahlbezirke zusammenzulegen, nöthigenfalls auch aus Einem derselben mehre Urwahlbezirke zu bilden.

Die Zahl der von jedem Urwahlbezirke zu erwählenden Wahlmänner bestimmt sich nach dem Verhältnisse der darin enthaltenen Bürgervorsteherwahlbezirke.

Wo für die Wahl der Bürgervorsteher eine Eintheilung der Stadt nicht besteht, hat die Obrigkeit die Urwahlbezirke in der Art zu bilden, daß auf einen derselben höchstens 6 Wahlmänner fallen.

§. 46. Jede mit anderen Gemeinden zur Wahl eines Abgeordneten berechtigte Stadt oder Flecken, so wie die Gemeinde Papenburg, wählt auf jede Vollzahl von 300 Seelen je Einen Wahlmann.

Die Obrigkeit hat die Urwahlbezirke in der Art zu bilden, daß auf Einen derselben höchstens 6 Wahlmänner fallen.

§. 47. Der Wahlcommissair wird für die allein wählenden Städte durch den Magistrat, für die zur Wahl vereinigten Städte und Flecken und die Gemeinde Papenburg durch die vorgesetzte obere Verwaltungsbehörde bestimmt.

§. 48. In den Harzstädten sind auch die von den directen Landessteuern befreiten Berg- und Hüttenleute wahlberechtigt, welche daselbst das Bürgerrecht erworben haben.

b. Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden und der im §. 41. 3. a. des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes nicht aufgeführten Städte und Flecken.

§. 49. Die von den Landgemeinden und den nicht unter a. erwähnten Städten und Flecken zu wählenden Abgeordneten sind wie die Anlage C. ausweiset auf das Königreich vertheilt.

§. 50. Die Urwähler jeder Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 500 Seelen einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht 500, übersteigt aber 300 Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Uebersteigt dieselbe nicht 300 Seelen, so wird die Gemeinde durch die Obrigkeit oder obere Verwaltungsbehörde mit einer oder mehren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 51. Die Obrigkeit hat die Urwahlbezirke in der Art zu bilden, daß auf Einen derselben höchstens 6 Wahlmänner fallen.

Mehre Gemeinden, deren jede über 300 Seelen zählt, dürfen jedoch nicht zu Einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

§. 52. Das Land Hadeln wählt seine beiden Abgeordneten in ungetrennter Versammlung der Wahlmänner.

III. Schlußbestimmungen.

§. 53. Unser Ministerium des Innern wird zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

§. 54. Das Wahlgesetz vom 6. November 1840*) und die Verordnungen über die Wahlen der Abgeordneten der Bremenschen Marschen vom 20. März 1841**) werden aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 26. October 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

---

*) Bd. VII. S. 1309. **) Erste Folge Bd. I. S. 851 fl.

Anlagen.

Anmerk. Die ungeschlossenen Gerichte sind in den nachstehenden Verzeichnissen unter den Aemtern begriffen, welche in dem Bezirke derselben die Hoheitsrechte wahrzunehmen haben.

Anlage A.

Verzeichniß

der Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer.

I. Landdrostei Hannover.

1ster Wahlbezirk: Aemter: Blumenau, Hannover, Langenhagen, Neustadt a.R., Rehburg, Ricklingen, Wölpe. Klosteramt Mariensee. Städte: Hannover, Neustadt a.R., Wunstorf. Gerichte: Bemerode, Loccum.

2ter Wahlbezirk: Aemter: Calenberg, Wennigsen. Klosterämter: Barsinghausen, Marienrode, Wülfinghausen. Städte: Eldagsen, Pattensen. Gericht Bredenbeck.

3ter Wahlbezirk: Aemter: Coppenbrügge, Grohnde=Ohsen, Hameln, Lauenau, Lauenstein, Polle, Springe. Städte: Bodenwerder, Hameln, Münder, Springe. Gerichte: Banteln, Hämelschenburg, Limmer.

4ter Wahlbezirk: Aemter: Diepenau, Diepholz, Ehrenburg=Bahrenburg, Lemförde, Nienburg, Stolzenau, Uchte. Stadt Nienburg.

5ter Wahlbezirk: Aemter: Bruchhausen, Hoya, Siedenburg. Flecken Hoya.

6ter Wahlbezirk: Aemter: Freudenberg, Harpstedt, Syke, Westen=Thedinghausen.

II. Landdrostei Hildesheim (einschließlich der Berghauptmannschaft Clausthal).

7ter Wahlbezirk: Aemter: Hildesheim, Ruthe. Stadt Hildesheim.

8ter Wahlbezirk: Aemter: Liebenburg, Wöltingerode. Stadt Goslar. Gerichte: Alten=Wallmoden, Flachstöckheim u. Ostlutter, Ringelheim.

9ter Wahlbezirk: Aemter: Alfeld, Bilderlahe, Gronau=Poppenburg, Wohldenberg. Städte: Alfeld, Bockenem, Elze. Gerichte: Derneburg, Rheden, Söder.

10ter Wahlbezirk: Aemter: Peine, Steinbrück. Stadt Peine. Gerichte: Gadenstedt, Kl. Ilsede.

11ter Wahlbezirk: Aemter: Bovenden, Friedland, Göttingen, Moringen=Hardegsen, Münden, Reinhausen. Klosteramt Weende. Städte: Dransfeld, Hardegsen, Göttingen, Moringen, Münden. Gerichte: Adelebsen, Altengleichen, Jühnde, Uessinghausen, Waake.

12ter Wahlbezirk: Aemter: Einbeck, Erichsburg = Hunnesrück, Nienover = Lauenförde, Northeim, Uslar, Westerhof. Stiftsamt Northeim. Städte: Einbeck, Northeim, Uslar. Gerichte: Hardenberg, Imbshausen, Oldershausen.

13ter Wahlbezirk: Aemter: Catlenburg = Lindau, Duderstadt, Gieboldehausen, Herzberg, Osterode, Radolfshausen, Scharzfels. Grafschaft Hohnstein. Städte: Duderstadt, Osterode. Berghauptmannschaft Clausthal.

III. Landdrostei Lüneburg.

14ter Wahlbezirk: Aemter: Burgdorf, Meinersen. Amtsvoigteien: Beedenbostel, Bissendorf, Burgwedel, Eicklingen, Ilten, Winsen a. d. A. Burgvoigtei Celle. Stadt Celle.

15ter Wahlbezirk: Aemter: Bodenteich, Fallersleben, Gifhorn, Isenhagen, Knesebeck.

16ter Wahlbezirk: Aemter: Artlenburg, Bleckede, Hitzacker, Neuhaus, Scharnebeck. Gericht Lüdersburg.

17ter Wahlbezirk: Aemter: Dannenberg, Ebstorf, Lüchow, Medingen, Oldenstadt, Schnackenburg, Wustrow. Städte: Dannenberg, Lüchow, Uelzen. Gericht Gartow.

18ter Wahlbezirk: Aemter: Ahlden, Rethem. Amtsvoigteien: Bergen, Fallingbostel, Hermannsburg. Städte: Soltau, Walsrode.

19ter Wahlbezirk: Aemter: von Harburg die Geest, Moisburg, Lüne, von Winsen a. d. L. die Stadt und die Amtsvoigteien Bardowieck, Pattensen, Amelinghausen und Garlstorf. Klosteramt St. Michaelis. Stadt Lüneburg.

20ster Wahlbezirk: Aemter: von Harburg die Marsch, Wilhelmsburg, von Winsen a. d. L. die Amtsvoigteien Neuland und Masch. Stadt Harburg. Gericht Obermarschacht.

IV. Landdrostei Stade.

21ster Wahlbezirk: Aemter: Bederkesa, Blumenthal, Bremervörde, von Hagen die Geest, Harsefeld, Himmelpforten, Osterholz, Stade = Agathenburg. K. Gericht Horneburg. Städte: Buxtehude, Stade. Gerichte: Beverstedt, Cassebruch, Delm, Hechthausen, Lesum = Schönebeck, Meyenburg, Neuenhausen, Niederochtenhausen, Schwanewede, Schwinge.

22ster Wahlbezirk: Aemter: Lilienthal, Ottersberg, Rotenburg, Verden, Zeven. Gohgericht Achim. Stadt Verden. Structurgericht Verden.

23ster Wahlbezirk: Amt Wischhafen. Gräfengerichte: Alten Landes, Landes Kehdingen, Bützflethschen Theils. K. Gericht Osten. Gerichte: Francop, Hove = Leswig, Rincop, Rübke.

24ster Wahlbezirk: Amt Neuhaus. Gräfengericht Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils.

25ster Wahlbezirk: Land Hadeln.

26ster Wahlbezirk: Aemter: von Hagen die Osterstader Marsch, Lehe, Voigteigericht Landes Wursten.

V. Landdrostei Osnabrück.

27ster Wahlbezirk: Aemter: Grönenberg, Iburg, Osnabrück. Stadt Osnabrück.

28ster Wahlbezirk: Aemter: Bersenbrück, Fürstenau, Vörden, Wittlage=Hunteburg. Städte: Fürstenau, Quakenbrück.

29ster Wahlbezirk: Aemter: Aschendorf, Bentheim, Freren, Haselünne, Hümmling, Lingen, Meppen, Neuenhaus. Stadt Lingen. Gericht Papenburg.

VI. Landdrostei Aurich.

30ster Wahlbezirk: Aemter: Aurich, Leer, Stickhausen, Weener. Städte: Aurich, Leer.

31ster Wahlbezirk: Aemter: Emden, Jemgum. Stadt Emden.

32ster Wahlbezirk: Aemter: Berum, Greetsyhl, Norden. Stadt Norden. Gerichte: Lütetsburg, Jennelt.

33ster Wahlbezirk: Aemter: Esens, Friedeburg, Wittmund. Stadt Esens. Gericht Dornum.

Anlage B.

Verzeichniß

der Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten für Handel und Gewerbe.

Anmerk. In den namentlich aufgeführten Städten sind die beiden ersten Vorsteher einer jeden Zunft wahlberechtigt.

1ster Wahlbezirk: Aemter: Calenberg, Coppenbrügge, Grohnde-Ohsen, Hameln, Hannover, Lauenau, Lauenstein, Polle, Springe, Wennigsen. Klosterämter: Barsinghausen, Marienrode, Mariensee, Wülfinghausen. Städte: Bodenwerder, Eldagsen, Hameln, Hannover, Münder, Pattensen, Springe, Wunstorf. Gerichte: Banteln, Bemerode, Bredenbeck, Hämelschenburg, Limmer.

2ter Wahlbezirk: Aemter: Blumenau, Bruchhausen, Diepenau, Diepholz, Ehrenburg=Bahrenburg, Freudenberg, Harpstedt, Hoya, Langenhagen, Lemförde, Neustadt a. R., Nienburg, Rehburg, Ricklingen, Siedenburg, Stolzenau, Syke, Uchte, Westen=Thedinghausen, Wölpe. Städte: Neustadt, Nienburg, Rehburg. Flecken Hoya. Gericht Loccum.

3ter Wahlbezirk: Aemter: Alfeld, Bilderlahe, Gronau=Poppenburg, Hildesheim, Liebenburg, Peine, Ruthe, Steinbrück, Wöltingerode, Wohldenberg. Städte: Alfeld, Bockenem, Dassel, Elze, Goslar, Gronau, Hildesheim, Peine, Sarstedt. Gerichte: Alten=Wallmoden,

Derneburg, Flachstöckheim und Ostlutter, Gadenstedt, Kl. Ilsede, Rheden, Ringelheim, Söder.

4ter Wahlbezirk: Aemter: Bovenden, Erichsburg-Hunnesrück, Friedland, Göttingen, Moringen-Hardegsen, Münden, Nienover-Lauenförde, Reinhausen, Uslar. Klosteramt Weende. Städte: Dransfeld, Göttingen, Hardegsen, Hedemünden, Moringen, Münden, Uslar. Gerichte: Adelebsen, Altengleichen, Jühnde, Uessinghausen, Waake.

5ter Wahlbezirk: Aemter: Catlenburg-Lindau, Duderstadt, Einbeck, Gieboldehausen, Herzberg, Northeim, Osterode, Radolfshausen, Scharzfels, Westerhof. Grafschaft Hohnstein. Stiftsamt Northeim. Städte: Duderstadt, Einbeck, Northeim, Osterode. Gerichte: Hardenberg, Imbshausen, Oldershausen. Berghauptmannschaft Clausthal. Stadt Elbingerode.

6ter Wahlbezirk: Aemter: Ahlden, Bodenteich, Burgdorf, Ebstorf, Fallersleben, Gifhorn, Isenhagen, Knesebeck, Meinersen, Oldenstadt, Rethem. Amtsvoigteien: Beedenbostel, Bergen, Bissendorf, Burgwedel, Eicklingen, Fallingbostel-Soltau, Hermannsburg, Ilten, Winsen a. A. Burgvoigtei Celle. Städte: Burgdorf, Celle, Gifhorn, Soltau, Uelzen, Walsrode.

7ter Wahlbezirk: Aemter: Artlenburg, Bleckede, Dannenberg, Harburg, Hitzacker, Lüchow, Lüne, Medingen, Moisburg, Neuhaus a. d. Elbe, Scharnebeck, Schnackenburg, Wilhelmsburg, Winsen a.d.L., Wustrow. Städte: Dannenberg, Harburg, Hitzacker, Lüchow, Lüneburg. Klosteramt St. Michaelis. Gerichte: Gartow, Lüdersburg, Obermarschacht.

8ter Wahlbezirk: Landdrostei Stade; darin die Städte: Buxtehude, Stade, Verden.

9ter Wahlbezirk: Landdrostei Osnabrück; darin die Städte: Fürstenau, Haselünne, Lingen, Meppen, Neuenhaus, Nordhorn, Osnabrück, Quakenbrück, Schüttorf.

10ter Wahlbezirk: Landdrostei Aurich; darin die Städte: Aurich, Emden, Esens, Leer, Norden.

Anlage C.

Verzeichniß

der Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden und der im §. 41. 3. a. des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes nicht aufgeführten Städte und Flecken.

Anmerk. Die im §. 41. 3. a. des ebenerwähnten Gesetzes aufgeführten Städte und Flecken sind unter den nachstehenden obrigkeitlichen Bezirken nicht begriffen.

1ster Wahlbezirk: Aemter: Calenberg, Hannover, Wennigsen. Klosterämter: Barsinghausen, Marienrode, Wülfinghausen. Gerichte: Bemerode, Bredenbeck.

2ter Wahlbezirk: Aemter: Blumenau, Langenhagen, Neustadt a.R., Rehburg, Ricklingen, Wölpe. Klosteramt Mariensee. Gericht Loccum.

3ter Wahlbezirk: Aemter: Coppenbrügge, Grohnde-Ohsen, Hameln, Lauenau, Lauenstein, Polle, Springe. Gerichte: Banteln, Hämelschenburg, Limmer.

4ter Wahlbezirk: Aemter: Bovenden, Erichsburg-Hunnesrück, Friedland, Göttingen, Moringen-Hardegsen, Münden, Nienover-Lauenförde, Reinhausen, Uslar. Klosteramt Weende. Gerichte: Adelebsen, Altengleichen, Jühnde, Uessinghausen, Waake.

5ter Wahlbezirk: Aemter: Catlenburg-Lindau, Duderstadt, Einbeck, Gieboldehausen, Herzberg, Northeim, Osterode, Radolfshausen, Scharzfels, Westerhof. Stiftsamt Northeim. Gerichte: Hardenberg, Imbshausen, Oldershausen. Berghauptmannschaft Clausthal.

6ter Wahlbezirk: Grafschaft Hohnstein.

7ter Wahlbezirk: Amt Burgdorf. Amtsvoigteien: Beedenbostel, Bissendorf, Burgwedel, Eicklingen, Ilten, Winsen a. d. A. Burgvoigtei Celle.

8ter Wahlbezirk: Aemter: Fallersleben, Gifhorn, Isenhagen, Knesebeck, Meinersen.

9ter Wahlbezirk: Aemter: Ahlden, von Bodenteich die Voigtei Suderburg, Ebstorf, Rethem. Amtsvoigteien: Bergen, Fallingbostel, Hermannsburg.

10ter Wahlbezirk: Aemter: Bodenteich, ausschließlich der Voigtei Suderburg, Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Schnackenburg, Wustrow. Gericht Gartow.

11ter Wahlbezirk: Aemter: Artlenburg, Bleckede, Lüne, Medingen, Neuhaus, Oldenstadt, Scharnebeck. Gerichte: Lüdersburg, Obermarschacht. Klosteramt St. Michaelis.

12ter Wahlbezirk: Aemter Harburg, Moisburg, Wilhelmsburg, Winsen a. d. L.

13ter Wahlbezirk: Gräfengericht Alten Landes. Gerichte: Francop, Hove-Leswig, Rincop, Rübke.

14ter Wahlbezirk: Amt Wischhafen. Gräfengerichte: Landes Kehdingen, Bützflethschen und Freiburgschen Theils.

15ter Wahlbezirk: Vom Amte Neuhaus die Marsch. Königl. Gericht Osten.

16ter Wahlbezirk: Voigtei-Gericht Landes Wursten.

17ter Wahlbezirk: Aemter: von Hagen die Osterstader Marsch, Lehe.

18ter Wahlbezirk: Aemter: Bremervörde, Harsefeld, Himmelpforten, Neuhaus mit Ausschluß der Marsch, Stade-Agathenburg, Zeven. K. Gericht Horneburg. Gerichte: Delm, Hechthausen, Niederochtenhausen, Schwinge.

19ter Wahlbezirk: Aemter: Bederkesa, Blumenthal, Hagen mit Ausschluß der Marsch, Lilienthal, Osterholz. Gerichte: Beverstedt,

Cassebruch, Lesum-Schönebeck, Meyenburg, Neuenhausen, Schwanewede.

20ster Wahlbezirk: Aemter: Ottersberg, Rotenburg, Verden. Gohgericht Achim. Structurgericht Verden.

21ster und 22ster Wahlbezirk: Land Hadeln.

23ster Wahlbezirk: Aemter: Hoya, Westen-Thedinghausen.

24ster Wahlbezirk: Aemter: Bruchhausen, Freudenberg, Harpstedt, Syke.

25ster Wahlbezirk: Aemter: Diepenau, Nienburg, Siedenburg, Stolzenau, Uchte.

26ster Wahlbezirk: Aemter: Diepholz, Ehrenburg-Bahrenburg, Lemförde.

27ster Wahlbezirk: Aemter: Iburg, Osnabrück.

28ster Wahlbezirk: Aemter: Grönenberg, Wittlage-Hunteburg.

29ster Wahlbezirk: Aemter: Bersenbrück, Fürstenau, Vörden.

30ster Wahlbezirk: Aemter: Freren, Lingen, Meppen.

31ster Wahlbezirk: Aemter: Aschendorf, Haselünne, Hümmling.

32ster Wahlbezirk: Aemter: Liebenburg, von Wohldenberg die Hausvoigtei, Wöltingerode. Gerichte: Alten-Wallmoden, Flachstöckheim und Ostlutter, Ringelheim.

33ster Wahlbezirk: Aemter: Alfeld, Bilderlahe, von Wohldenberg die beiden Amtsvoigteien. Gerichte: Derneburg, Söder.

34ster Wahlbezirk: Aemter: Gronau, Hildesheim, Ruthe. Gericht Rheden.

35ster Wahlbezirk: Aemter: Peine, Steinbrück. Gerichte: Gadenstedt, Kl. Ilsede.

36ster Wahlbezirk: Aemter: Aurich, ausschließlich der Voigtei Middels, Friedeburg.

37ster Wahlbezirk: Aemter: von Aurich die Voigtei Middels, Esens, Wittmund. Gericht Dornum.

38ster Wahlbezirk: Aemter: Berum, Greetsyhl, Norden. Gerichte: Lütetsburg, Jennelt.

39ster Wahlbezirk: Aemter: Emden, Jemgum, Weener.

40ster Wahlbezirk: Aemter: Leer, Stickhausen.

41ster Wahlbezirk: Grafschaft Bentheim (einschließlich der Herrlichkeit Lage).

Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 5. November 1841 wegen der Form der Annahme der Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung betr., vom 26. April 1848. (I. 135.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, die Verordnung

vom 5. November 1841*), die Form der Erklärung über Annahme der Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung betreffend, hiemit aufzuheben.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 26. April 1848.

Ernst August.

Bennigsen.

Geschäftsordnung für die allgemeine Ständeversammlung, vom 7. Februar 1850. (I. 13.)

Uebersicht des Inhalts.

I.	Erblandmarschall-Amt; General-Secretariat; Canzlei; Archiv	§§. 1 — 8
II.	Eröffnung des Landtags, Präsidenten und General-Syndiken	„ 9 — 22
III.	Prüfung der Legitimationen	„ 23 — 26
IV.	Landtags-Commissaire	„ 27 — 31
V.	Sitzungen der Cammern	„ 32 — 41
VI.	Berathung und Beschlußnahme	„ 42 — 54
VII.	Anträge	„ 55 — 62
VIII.	Besondere Behandlung einiger Gegenstände	„ 63 — 67
IX.	Deputationen, Ausschüsse, Conferenzen	„ 68 — 81
X.	Verfahren bei der Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder erster Cammer durch Loosung	„ 82 — 87
XI.	Oeffentlichkeit der Sitzungen und Abdruck der Verhandlungen	„ 88 — 95

Ernst August 2c. 2c. Wir erlassen hiemit unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung folgende Geschäftsordnung für dieselbe.

I. Erblandmarschall-Amt; General-Secretariat; Canzlei; Archiv.

§. 1. Der Erblandmarschall des Königreichs hat als Organ der allgemeinen Ständeversammlung, außer den in den §§. 5, 11, 13, 14, 15, 35, 68, 74 bezeichneten Geschäften,

alle an die Ständeversammlung gelangende Schreiben und sonstige Eingaben zu erbrechen,

die Ausfertigungen der Ständeversammlung gemeinschaftlich mit den Präsidenten zu unterschreiben, auch

das General-Secretariat, die Canzlei und das Archiv zu beaufsichtigen, so weit dies nicht von den Präsidenten der Cammern geschehen kann.

§. 2. Der Erblandmarschall hat beim Antritte seines Amts in die Hände des Königs oder Seines Beauftragten den in der Anlage I. enthaltenen Eid zu leisten.

Das hierüber aufgenommene Protocoll ist der Ständeversammlung in beglaubigter Ausfertigung zuzustellen.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 865.

§. 3. In Fällen der Abwesenheit, Minderjährigkeit oder sonstiger Behinderung des Erblandmarschalls oder bei etwaiger Erledigung seines Amts wird dieses durch den Präsidenten der ersten Cammer und bei dessen Behinderung durch den Präsidenten der zweiten Cammer, so lange aber diese noch nicht bestellt oder etwa abwesend sind, durch einen Regierungsbevollmächtigten wahrgenommen.

§. 4. Jede Cammer hat nach absoluter Stimmenmehrheit (§. 19) einen General-Secretär auf Lebenszeit zu erwählen, welcher, nachdem die Wahl der Regierung angezeigt worden, seinen Dienst antritt.

Die General-Secretäre können nach dem Antritte ihres Dienstes nicht Mitglieder der Ständeversammlung sein; sie dürfen keinen andern Dienst bekleiden, wegen eines frühern Dienstes keine widerrufliche Zahlung aus einer Königlichen Casse oder aus der General-Casse beziehen und kein Geschäft betreiben, durch welches ihre dienstliche Stellung, Unabhängigkeit oder Thätigkeit leiden kann.

Sie sind durch den Präsidenten der Cammer mit dem in der Anlage 2. enthaltenen Eide zu verpflichten.

Vergl. §. 100 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderungen der Landesverfassung betreffend.

§. 5. Die General-Secretäre haben außer den in den §§. 40, 50, 53, 74, 80 gedachten Geschäften,

die Tagesordnung zu führen

und

die Canzlei, das Archiv, so wie die Bibliothek der Ständeversammlung unmittelbar zu beaufsichtigen.

Ueber die Vertheilung solcher Geschäfte, welche beiden General-Secretären gemeinschaftlich obliegen, entscheiden in Zweifelsfällen die Präsidenten der Cammern, nöthigenfalls der Erblandmarschall.

§. 6. Den General-Secretären können zwei Gehülfen zugeordnet werden, welche nach näherer Bestimmung der Präsidenten an den Geschäften Theil zu nehmen und die General-Secretäre nöthigenfalls zu vertreten haben.

Dieselben werden von der Regierung beauftragt und sind auf getreue Erfüllung der im Eide des General-Secretärs bezeichneten Pflichten, „so weit sie ihnen werden übertragen werden" zu beeidigen.

§. 7. Die Dienstverhältnisse der Registratoren, Canzlisten und Pedellen jeder Cammer richten sich nach ihrer Dienstanweisung. Die Anstellung derselben geschieht von den Präsidenten, welche die General-Secretäre zu Rathe zu ziehen haben.

§. 8. Jedes Ständemitglied ist berechtigt, die Acten des ständischen Archivs einzusehen.

Abschriften von den Actenstücken müssen bei dem General-Secretariat nachgesucht werden.

II. Eröffnung des Landtags; Präsidenten; General-Syndiken.

§. 9. Die Regierung bestimmt den Tag der Eröffnung eines Landtags und ladet dazu durch öffentliches Ausschreiben Alle, welche

zum Eintritte in die Ständeversammlung durch persönliches Recht, durch Amt, Wahl oder Ernennung berechtigt sind. Vergl. §. 109 des Gesetzes vom 5. September 1848.

§. 10. Die Regierung hat die nach §. 12 des Wahlgesetzes vom 26. October 1848 von dem Wahlcommissär eingesandten und gültig befundenen Vollmachten nebst einem Verzeichnisse der sonst berechtigten Mitglieder dem Erblandmarschall mitzutheilen, auch die beanstandeten und die für ungültig erklärten Vollmachten, unter Angabe der Gründe thunlichst bald an die Ständeversammlung gelangen zu lassen. (Vergl. §. 25.)

§. 11. Alle zum Eintritte Berechtigten haben am Tage der Eröffnung sich in Hannover einzufinden, und ihre Anwesenheit dem Erblandmarschall anzuzeigen, welcher der Regierung darüber Mittheilung zu machen hat. (Vergl. §. 36.)

§. 12. Zur Eröffnung des Landtags ist erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder (§. 33) in jeder Cammer erschienen sei.

Vergl. §. 20, 41, 44, 46.

§. 13. Der Eröffnung des Landtags geht eine kirchliche Feier vorher.

Die Eröffnung geschieht durch den König oder einen Königlichen Bevollmächtigten in einer gemeinschaftlichen von dem Erblandmarschall geleiteten Sitzung beider Cammern.

§. 14. Unmittelbar nach der Eröffnung sind die Mitglieder beider Cammern in gemeinschaftlicher Sitzung von dem Erblandmarschall mit dem in der Anlage 3. vorgeschriebenen Eide zu belegen.

Mitglieder, welche persönlich oder durch ihr Amt berechtigt sind, haben diesen Eid nur bei ihrer ersten Aufnahme zu leisten.

§. 15. Sodann sind in jeder Cammer drei Mitglieder zum Amte des Präsidenten zu wählen. Aus diesen ernennt die Regierung, nach geschehener Präsentation, den Präsidenten.

Derselbe ist nach der in der Anlage 4. enthaltenen Formel durch den Erblandmarschall zu beeidigen.

§. 16. Nach dem Dienstantritte des Präsidenten hat jede Cammer zum Amte ihres Vicepräsidenten drei Mitglieder zu wählen, aus welchen die Regierung den Vicepräsidenten ernennt.

Der Vicepräsident ist in gleicher Weise wie der Präsident zu beeidigen.

§. 17. Jede Cammer hat ferner zwei General-Syndiken (§. 22) zu wählen.

Dieselben sind nach der Wahl vom Präsidenten nach der in der Anlage 5. enthaltenen Formel zu beeidigen.

§. 18. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und die General-Syndiken werden für die Dauer einer Diät gewählt.

Dieselben haben jedoch die Geschäfte bis dahin zu führen, daß in der neuen Diät desselben Landtags neue Wahlen erfolgt sind.

Im Falle der Wiedererwählung bedarf es einer neuen Beeidigung nicht.

§. 19. Die vorgedachten Wahlen geschehen, abgesondert für jedes Amt, mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, und von diesen derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Ist dies bei Mehreren gleichmäßig der Fall, so entscheidet das Loos.

Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Mitglieder ist einer durch das Loos auszuscheiden. Bei gleicher Vertheilung der Stimmen auf zwei Mitglieder ist die Wahl einmal zu wiederholen. Ergiebt sich keine Aenderung, so entscheidet das Loos.

Unbeschriebene Zettel, und Zettel mit unzulässigen oder nicht hinreichend deutlichen Namen gelten als nicht vorhanden.

Auf gleiche Weise werden auch alle sonstigen Wahlen, bei welchen absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, vorgenommen.

§. 20. Zur Vornahme dieser und aller sonstiger Wahlen ist die Gegenwart einer beschlußfähigen Zahl von Mitgliedern (§. 46) erforderlich.

Auch der Präsident hat an den Wahlen Theil zu nehmen.

§. 21. Der Präsident jeder Cammer, und bei dessen Behinderung der Vicepräsident, hat nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung in seiner Cammer den Vorsitz zu führen und die Geschäfte zu leiten.

Entstehen Zweifel über den Sinn der Geschäftsordnung, so hat die Cammer zu entscheiden.

Für Fälle gleichzeitiger Behinderung des Präsidenten und des Vicepräsidenten sind die Cammern berechtigt, einen zweiten Vicepräsidenten nach den obigen Bestimmungen zu wählen.

§. 22. Die General-Syndiken haben, außer den in den §§. 44, 50, 68 gedachten Geschäften, den Vortrag über Vollmachten und über Conferenz-Anträge, so wie die Leitung der Conferenzen (§. 77).

Ein General-Syndikus jeder Cammer hat als stimmführendes Mitglied an dem Redactionsausschusse (§. 74) Theil zu nehmen, und zwar vorzugsweise derjenige, welcher an der etwa Statt gefundenen Conferenz über den Gegenstand Theil genommen hat.

Die General-Syndiken jeder Cammer haben sich über die Vertheilung ihrer Geschäfte zu einigen. Der Präsident hat diese Vertheilung zu vermitteln und nöthigenfalls zu bestimmen.

Die Cammern sind befugt, mehr als zwei Syndiken zu wählen.

III. Prüfung der Legitimationen.

§. 23. Bei Eröffnung des Landtags, oder wenn später in einer Cammer die beschlußfähige (§. 46) Zahl der Mitglieder nicht versammelt sein sollte, treten die von der Regierung für legitimirt erkannten Mitglieder ohne Weiteres in ihre Cammer ein.

Die Vollmachten sind jedoch nachträglich in beiden Cammern zu prüfen.

Findet die Ständeversammlung eine Vollmacht mangelhaft, so hat sie ihre Erinnerungen der Regierung anzuzeigen.

Erfolgt hierauf keine befriedigende Erläuterung oder Beseitigung der Mängel, so kann die Ständeversammlung den Ausschluß des Abgeordneten beschließen.

§. 24. Sind beide Cammern in beschlußfähiger Anzahl versammelt, so treten neue Mitglieder erst dann ein, wenn ihre Vollmachten von beiden Cammern als genügend erkannt sind.

Findet die Ständeversammlung in diesem Falle eine Vollmacht mangelhaft, oder werden der Ständeversammlung Thatsachen vorgetragen, welche, wenn sie wahr wären, das Mitglied unfähig oder die Wahl ungültig machen würden, so hat sie vor Zulassung des Abgeordneten die Regierung um Aufklärung zu ersuchen und, sofern hiedurch die Mängel nicht gehoben werden, die Wahl für nichtig zu erklären.

§. 25. Die Ständeversammlung entscheidet auch über die von der Regierung beanstandeten oder für ungültig erklärten Vollmachten.

§. 26. Ein schon eingetretenes Mitglied wird durch die im §. 24 gedachte Verhandlung bis zu seiner Ausschließung nicht an der Ausübung seiner ständischen Rechte verhindert; ein noch nicht eingetretenes Mitglied kann jedoch vor erfolgter Entscheidung nicht eintreten.

IV. **Landtags-Commissäre.**

§. 27. Die Landtags-Commissäre (§. 52 Abs. 3. und 4. des Gesetzes vom 5. September 1848) werden als solche durch ein Schreiben der Regierung an die Ständeversammlung legitimirt.

Der Auftrag kann zur Theilnahme an den Sitzungen einer oder beider Cammern, für die Dauer des Landtags oder einer Diät, oder nur in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand ertheilt werden.

§. 28. Die Landtags-Commissäre erscheinen in den Sitzungen nach Belieben.

Es hängt von ihrer Beurtheilung ab, ob und in wie weit sie die von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen ertheilen können.

Sie können vor jedem anderen nicht bereits im Vortrage begriffenen Redner das Wort verlangen, haben jedoch nicht das Recht, Anträge zu stellen.

§. 29. An Sitzungen von Ausschüssen der Cammern oder an Conferenzen können sie nur Theil nehmen, wenn sie von den Cammern, oder von den Ausschüssen oder den Conferenzen dazu eingeladen werden.

§. 30. Sie sind den Vorschriften über ordnungsmäßiges Verhalten in den Cammern unterworfen; sie können in der Cammer nicht zur Ordnung verwiesen werden, jedoch kann der Präsident bei einem Verstoße wider die Ordnung ihnen das Wort entziehen. Daneben bleibt der betreffenden Cammer vorbehalten, der Regierung den Hergang zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

§. 31. Die Bestimmungen der §§. 28, 29 und 30, mit Ausnahme des ersten Satzes im §. 28, gelten auch für die Minister, welche, ohne Stände-Mitglieder zu sein, an den Berathungen Theil nehmen. (§. 52 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 5. September 1848.)

V. Sitzungen der Cammern.

§. 32. Jede Cammer kann sich, mit Ausnahme der Eröffnungssitzung (§. 13 und 14), nur getrennt von der andern zu Sitzungen versammeln.

Jede Sitzung wird vom Präsidenten angesetzt, eröffnet und geschlossen.

Der Präsident hat darauf zu halten, daß die Sitzungen stets zur bestimmten Zeit beginnen.

§. 33. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet; ausgenommen hiervon sind die im §. 36 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 unter Nr. 1—4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer.

§. 34. Ein Mitglied, welches austreten will, hat dies der Regierung, dem Erblandmarschall oder der Cammer anzuzeigen.

§. 35. Urlaub kann auf 14 Tage der Präsident, auf längere Zeit nur die Cammer ertheilen.

Mitglieder, außer den im §. 33 bezeichneten, welche ohne Urlaub 14 Tage nach einander in den Sitzungen nicht erschienen sind, sind für ausgetreten zu erklären.

Es muß hiervon der Regierung durch einen Vortrag der Stände oder, wenn nicht beide Cammern in beschlußfähiger Zahl versammelt sind, unter Vermittelung des Präsidenten durch den Erblandmarschall Anzeige gemacht werden.

§. 36. Die Bestimmungen des vorstehenden §. finden auch auf diejenigen Anwendung, welche gewählt, aber noch nicht eingetreten sind.

Die 14tägige Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Vollmacht von den Cammern für genügend angenommen ist.

§. 37. Jedes Mitglied, welches über einen Gegenstand sprechen will, redet stehend den Präsidenten an.

Sprechen Mehrere gleichzeitig, so hat der Präsident demjenigen das Wort zu ertheilen, dessen Anrede er zuerst vernommen hat.

Wer über einen nicht in Verhandlung befindlichen Gegenstand reden will, hat unter Bezeichnung desselben vom Präsidenten zuvor das Wort zu erbitten.

§. 38. Niemand darf einen Redenden unterbrechen, es sei denn, um eine Thatsache kurz zu berichtigen.

Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstande und überflüssige Weitläuftigkeit thunlichst zu verhindern und dem Redenden, welcher die dieserhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen.

§. 39. Wer die Ordnung stört, oder die dem Präsidenten, den Cammern oder deren Mitgliedern schuldige Achtung verletzt, ist von dem Präsidenten zur Ordnung zu verweisen. Ueber Einwendungen dagegen, welche sofort zu erheben sind, entscheidet die Cammer.

Beharrt der Zurechtgewiesene bei seinem ordnungswidrigen Betragen, so hat der Präsident von Amtswegen oder auf vorgängigen Beschluß der Cammer die nöthigen weiteren Maßregeln zu ergreifen. Die völlige Ausschließung eines Mitgliedes wegen ordnungswidrigen Verhaltens kann nur durch Beschluß der Stände unter Zustimmung der Regierung erfolgen.

Störungen, welche durch gleichzeitiges Reden mehrerer Mitglieder, durch Verlassen der Sitze, durch Privatgespräche, durch Aeußerungen des Beifalls oder Mißfallens ꝛc. entstehen, hat der Präsident zu rügen. Entsteht eine zu lebhafte Bewegung in der Cammer, so hat der Präsident die Sitznng zu unterbrechen oder zu schließen.

§. 40. Ueber jede Sitzung der Cammern muß ein Protocoll geführt werden.

In demselben müssen die Namen der Anwesenden und alle wesentlichen Vorkommenheiten, insbesondere Verlesungen, Berathungen, Anträge, Beschlüsse, Wahlen u. s. w. bemerkt werden.

Die Angabe der Gründe und Gegengründe ist nur bei vertraulichen Sitzungen nothwendig.

§. 41. Jedes Protocoll ist regelmäßig beim Anfange der folgenden Sitzung zu verlesen. Hiermit ist zu beginnen, sobald außer dem Präsidenten und dem General-Secretär sechs Cammermitglieder erschienen sind.

Erfolgt keine Einwendung gegen das Protocoll, so gilt dasselbe als genehmigt. Eine verlangte Berichtigung desselben muß sofort geschehen, wenn ihr nicht vom Präsidenten oder von einem andern Mitgliede widersprochen wird. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so ist die beantragte Berichtigung zur Beschlußnahme zu verstellen.

Das genehmigte Protocoll ist vom Protocollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Das letzte Protocoll einer Diät ist beim Anfange der folgenden zu verlesen.

Das letzte Protocoll eines Landtags ist, sofern es nicht in der Sitzung selbst hat verlesen werden können, am Schlusse des Landtags von dem Präsidenten, einem General-Syndikus und dem General-Secretär der Cammer zu prüfen und zu vollziehen.

VI. **Berathung und Beschlußnahme.**

§. 42. Die Cammern dürfen nur solche Gegenstände in Verhandlung nehmen, welche spätestens bis zum Schlusse der vorhergehenden Sitzung vom Präsidenteu zur Tagesordnung verstellt worden.

Ausgenommen hiervon sind:

1) Mittheilungen des Erblandmarschalls;

2) Mittheilungen der einen Cammer an die andere über Gegenstände, welche in letzterer schon zur Verhandlung gezogen worden;

3) Anträge und Präsidial-Vorträge in Beziehung auf den Geschäftsgang;

4) Vorträge über Vollmachten der Mitglieder, über Petitionen und über Conferenzen;

5) Die Verlesung von Ausfertigungen;

6) Wahlen zu Ausschüssen und Conferenzen.

§. 43. Der Präsident eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben anzeigt.

Die Verlesung der denselben betreffenden Vorlage ist nur erforderlich, wenn die Vorlage nicht gedruckt ist, oder wenn die Cammer die Verlesung beschließt.

Ein hierauf gerichteter Antrag ist ohne Zulassung einer Verhandlung sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 44. Eine Berathung über den zur Verhandlung verstellten Gegenstand muß erfolgen, wenn vor Ankündigung der Frage dies von einem Mitgliede verlangt oder ein Antrag gestellt wird.

Wenigstens der vierte Theil der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Cammer-Mitglieder muß dabei anwesend sein.

Der Präsident darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Berathung, nicht über deren Gegenstand äußern. Wünscht er Letzteres, so muß der Vicepräsident oder bei dessen Abwesenheit einer der General-Syndiken den Vorsitz übernehmen.

Die bei der Berathung gestellten Anträge sind, außer vom Präsidenten, durch einen der General-Syndiken zu bemerken.

Die Berathung ist geschlossen, sobald der Präsident dies erklärt oder die Ankündigung der Frage begonnen hat.

§. 45. Verlangen sechs Mitglieder den Schluß der Berathung, so muß der Präsident darüber abstimmen lassen.

Der Vortrag eines Redners darf jedoch durch solches Verlangen nicht unterbrochen werden. Auch ist eine Berathung darüber nicht zulässig.

§. 46. Bei der Beschlußnahme muß außer dem Präsidenten wenigstens die Hälfte der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder in der Cammer anwesend sein.

§. 47. Der Präsident hat die Fragen in solcher Fassung anzukündigen, daß darüber mit „Ja“ und „Nein“ abgestimmt werden kann, und die Zeitfolge zu bezeichnen, in welcher er jede Frage zur Abstimmung zu bringen beabsichtigt.

§. 48. Jedes Mitglied darf gegen die Fassung und Zeitfolge der Fragen Erinnerung machen.

Der General-Syndikus, welcher die Anträge nach §. 44 zu bemerken hat, ist zu solcher Erinnerung verpflichtet, wenn er glaubt, daß die Anträge nicht richtig aufgefaßt seien.

Erfolgt eine Erinnerung nicht bis dahin, daß der Präsident zum

Abstimmen über die erste der zu entscheidenden Fragen aufgefordert hat, so gelten die Fragen und deren Zeitfolge als festgestellt.

Wird die Berichtigung einer Frage oder ihrer Zeitfolge zeitig verlangt, aber von dem Präsidenten abgelehnt, oder von einem andern Mitgliede bestritten, so entscheidet die Cammer.

Die Zerspaltung eines Antrages darf, sofern sie nicht auf besondern Antrag von der Cammer beschlossen wird, oder als Folge gestellter Verbesserungsanträge von selbst eintritt, nur geschehen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§. 49. Ein anwesendes Mitglied darf sich der Abstimmung nicht enthalten und daher von der Zeit der Ankündigung der Frage bis nach Verkündigung des gefaßten Beschlusses aus der Sitzung sich nicht entfernen.

Nachdem der Präsident zum Abstimmen aufgefordert hat, darf jedes Mitglied vor oder bei Abgabe seiner Stimme die Gründe seiner Abstimmung kurz entwickeln, jedoch in diesem Abschnitte der Verhandlung nur einmal reden, ohne Anträge zu stellen.

Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert, nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei mehreren Fragen ist jede Frage vor der Abstimmung zu wiederholen.

Sie geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Verlangen jedoch, ehe der Präsident zum Abstimmen auffordert, zwölf Mitglieder namentliche Abstimmung, so hat sich jedes Mitglied mündlich mit „Ja" oder „Nein" zu erklären und diese Erklärungen werden mit den Namen zu Protocoll genommen.

Der Präsident stimmt nicht mit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§. 50. Ist bei dem Abstimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben die Mehrheit zweifelhaft, so muß eine Zählung erfolgen.

Sie geschieht durch den Präsidenten und den General-Secretär.

Stimmen die Zählungen nicht überein, oder wird vor Verkündigung des Beschlusses Zweifel gegen die Richtigkeit erhoben, so muß die Zählung unter Mitwirkung eines General-Syndikus wiederholt werden.

Nach Verkündigung des Beschlusses sind Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Zählung nicht zuläßig. Auch kann eine vollendete Abstimmung nicht wegen mißverstandener Frage wieder anfgenommen werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 51. Zum endschaftlichen Beschlusse einer Cammer genügt regelmäßig einmalige Abstimmung.

Zweimalige Abstimmung an zwei verschiedenen Tagen ist erforderlich:

1) bei neuen Anträgen auf Erlaß eines Gesetzes;

2) bei Beschlußnahme über Gesetzesentwürfe und über die im §. 72 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 bezeichneten außerordentlichen gesetzlichen Verfügungen;

3) bei Bewilligung einer Ausgabe oder Einnahme;

4) bei einer Beschwerde wegen Gesetzesverletzung durch Minister (§. 102 des Gesetzes vom 5. September 1848);

5) wenn sie vor der ersten Abstimmung über den Gegenstand beschlossen wird.

Gesetzesentwürfen (Nr. 2) geht außerdem noch eine allgemeine Beschlußnahme vorher (§. 65).

§. 52. Die endschaftlichen Beschlüsse einer Cammer können nur abgeändert werden durch Annahme eines abweichenden Beschlusses der andern Cammer oder eines Conferenzvorschlages (§. 77).

Ueber Conferenzvorschläge findet nur einmalige Beschlußnahme Statt. Auch dürfen Verbesserungsanträge dazu nicht gestellt werden.

§. 53. Die Beschlüsse der einen Cammer werden dem Präsidenten der andern durch Protocollauszüge oder durch Präsidialanzeigen mitgetheilt.

Die Ausfertigungen werden von den General-Secretären abgefaßt, und sodann von dem Redactionsausschusse (§. 74) geprüft. In der von diesem beliebten Fassung werden, nach dessen Bestimmung, die Ausfertigungen entweder in den Cammern verlesen, und insofern ein Antrag auf Abänderung nicht erfolgt, als genehmigt angenommen, oder die Ausfertigungen werden gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt, in welchem Falle die Fassung als genehmigt gilt, wenn auf die am dritten Tage nach der Vertheilung vom Präsidenten in jeder Cammer zu stellende Frage ein Antrag auf Abänderung nicht erfolgt.

Die Ausfertigungen werden vom Erblandmarschall und den beiden Präsidenten unterschrieben und von den General-Secretären durch ihre Gegenzeichnung beglaubigt.

§. 54. Gegenstände, welche beim Schlusse eines Landtags unerledigt geblieben sind, können in einem folgenden Landtage nur wie neue Gegenstände wieder zur Verhandlung gebracht werden.

VII. Anträge.

§. 55. Die zur Abstimmung zu bringenden Fragen und die Zeitfolge der Abstimmung (§. 47) richten sich nach den Anträgen.

§. 56. Anträge, welche die Form (z. B. die Art der Abstimmung) betreffen, (Voranträge) müssen vor Erledigung desjenigen Antrages, auf welchen sie sich beziehen, zur Abstimmung kommen.

§. 57. Als Hauptanträge, d. h. Anträge, welche die nothwendige Grundlage der Beschlußnahme ausmachen, gelten namentlich:

1) Alle von der Regierung mitgetheilten Gesetzesentwürfe und sonstigen Vorlagen, welche einen bestimmten Antrag enthalten. Enthalten sie einen solchen Antrag nicht, so gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher von einem Ausschusse oder von einem Mitgliede der Cammer zuerst in Beziehung auf die Vorlage gestellt wird.

2) Der Antrag, welchen der Berichtserstatter über Vollmachten, Petitionen oder Conferenzen stellt.
3) Der Urantrag eines Mitgliedes der Cammer. (§. 66.)
4) Jeder früher gefaßte Beschluß der Cammer, sofern die Beschlußnahme darüber zu wiederholen ist. (§. 51.)
5) Jede Mittheilung der andern Cammer über die von ihr zuerst gefaßten Beschlüsse.

§. 58. Verbesserungsanträge, d. h. Anträge, welche zu einem Hauptantrage gestellt werden, um diesen zu verändern, zu ergänzen, oder zu ersetzen, können nur während einer Berathung über den Hauptantrag und, wenn die Berathung sich auf bestimmte Abschnitte, (Artikel ꝛc.) einer Vorlage bezieht, nur während der Berathung über den Abschnitt gestellt werden.

Sie kommen, nach der Zeitfolge, in welcher sie gestellt sind, vor dem Hauptantrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen.

Wird durch den Verbesserungsantrag der Inhalt des Hauptantrages beseitigt, oder umfaßt der Verbesserungsantrag den Inhalt des Hauptantrages, so weit dessen Beibehaltung bezweckt war, so schließt die Annahme des Verbesserungsantrages die Abstimmung über den Hauptantrag aus.

Enthalten dagegen die Verbesserungsanträge nur Abänderungen des Hauptantrages, so kommt dieser in der Gestalt zur Abstimmung, welche er durch die angenommenen Verbesserungsanträge erhalten hat.

Mit der Ablehnung des Hauptantrages fallen alle zu demselben angenommenen Verbesserungsanträge.

§. 59. Unterverbesserungsanträge können zu einem Verbesserungsantrage gestellt werden und verhalten sich zu diesem, wie ein Verbesserungsantrag zum Hauptantrage.

§. 60. Anträge, welche nur für den Fall gestellt werden, daß der Hauptantrag abgelehnt werden sollte, kommen erst nach dem Hauptantrage, wenn dieser abgelehnt worden, zur Abstimmung.

§. 61. Der Urheber eines Antrages kann denselben während der Berathung durch Aneignung beantragter Verbesserungen oder auf andere Weise ändern, ohne daß die Zeitfolge der Abstimmung über den Antrag hierdurch verändert wird.

Auch kann jeder Antrag zurückgenommen werden, so lange nicht die Aufforderung zur Abstimmung über denselben geschehen ist.

Mit der Zurücknahme eines Antrags fallen alle zu demselben gestellten Verbesserungsanträge.

Ein zurückgenommener Antrag kann von jedem Mitgliede der Cammer bis zur Aufforderung zur Abstimmung wieder aufgenommen werden.

Geschieht dies unmittelbar nach dessen Zurücknahme, so wird derselbe mit allen etwa dazu gestellten Verbesserungsanträgen in seiner ersten Zeitfolge erhalten.

Geschieht es später, so gilt der wieder aufgenommene Antrag als ein neu gestellter.

§. 62. Unzulässig, mithin vom Präsidenten nicht zur Abstimmung zu bringen, sind Anträge, welche mit einem in derselben Diät gefaßten Beschlusse der Ständeversammlung in Widerspruch stehen.

VIII. Besondere Behandlung einiger Gegenstände.

§. 63. Alle Vorlagen der Regierung sind baldthunlichst in beiden Cammern von den Präsidenten anzukündigen, und vom General-Secretär zu verlesen.

Die Verlesung kann unterbleiben, wenn die Vorlage gedruckt werden soll.

§. 64. Die Vorlagen der Regierung sind, nach einer zwischen den Präsidenten darüber zu treffenden Einigung, thunlichst zuerst in einer Cammer zu erledigen, und sodann, nachdem die dazu gefaßten Beschlüsse dieser Cammer der andern mitgetheilt worden, in dieser zur Verhandlung zu bringen.

Dabei sind die Beschlüsse der einen Cammer, nachdem sie zeitig vorher ausgelegt oder gedruckt vertheilt worden, so zu behandeln, wie Verbesserungsanträge zu den Anträgen der Regierung.

Erscheint es nach Beschaffenheit der Sache angemessen, so hat der Präsident zum Vortrage der Beschlüsse der andern Cammer einen Berichtserstatter zu ernennen.

§. 65. Gesetzesentwürfe sind zum ersten Male zu einer allgemeinen Beschlußnahme über Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen oder über Ausschußprüfung zu verstellen.

Wird dabei eine Berathung gewünscht (§. 44), so muß sie sich auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs beschränken.

Der Verlesung des Entwurfs bedarf es nur, wenn sie von der Cammer beschlossen wird.

Behuf der zweiten Beschlußnahme sind die Artikel zu verlesen und einzeln zur Abstimmung zu verstellen. Zu jedem Artikel können Verbesserungsanträge gestellt werden.

Am Schluß ist über den ganzen Entwurf abzustimmen.

Bei der dritten Beschlußnahme sind die einzelnen Artikel, so wie sie durch die zweite Abstimmung gestaltet worden, mit Einschluß der in der zweiten Abstimmung etwa abgelehnten Artikel, und sodann die früher beschlossene Erklärung über das Ganze zur Abstimmung zu bringen.

Auch bei der dritten Berathung können Verbesserungsanträge gestellt werden; sie müssen jedoch vor dem Anfange der Berathung über den Artikel des Gesetzes, auf welchen sie sich beziehen, schriftlich dem General-Secretär übergeben sein.

Ist der Entwurf durch einen Ausschuß geprüft worden, so gelten die Bestimmungen des §. 73.

Vergl. §. 66 des Gesetzes vom 5. September 1848.

§. 66. Jedes Mitglied darf, außer Verbindung mit einem in Verhandlung stehenden Gegenstande, in seiner Cammer einen Antrag

(Urantrag) stellen. Ein solcher Antrag muß schriftlich abgefaßt, in der Cammer verlesen und zum Protocolle übergeben werden.

Derselbe muß von drei andern Mitgliedern unterstützt werden und gilt, falls dies auf Anfragen des Präsidenten nicht geschieht, als abgelehnt.

Ist der Antrag unterstützt, so hat der Präsident den Tag für die Verhandlung desselben unter thunlichster Berücksichtigung der hierüber vom Antragsteller etwa geäußerten Wünsche zu bestimmen.

An diesem Tage hat der Antragsteller zunächst seinen Antrag zu entwickeln, worauf der Präsident die Vorfrage stellt: ob der Antrag einer Beschlußnahme unterzogen werden soll? Wird diese verneint, so ist der Gegenstand damit erledigt. Im entgegengesetzten Falle erfolgt die weitere Verhandlung nach den Vorschriften der §§. 44 u. f.

Einer wiederholten Beschlußnahme bedarf der Antrag nur in den Fällen des §. 51.

Ist jedoch der Antrag einmal abgelehnt, so findet eine im Fall der Annahme etwa erforderlich gewesene wiederholte Abstimmung nicht Statt.

Ist der Urantrag ganz oder theilweise angenommen, so hat die andere Cammer darüber, und zwar eben so oft als die zuerst beschließende Cammer, abzustimmen. Es können von ihr auch Aenderungen dazu beschlossen werden.

Ein abgelehnter Urantrag darf in derselben Diät in der Cammer, von welcher er abgelehnt worden, nicht wiederholt werden.

§. 67. Petitionen, welche bei der Ständeversammlung eingehen, werden von den Präsidenten in den Cammern angekündigt und darauf dem Petitionsausschusse (§. 75) überwiesen.

Dieselben bedürfen einer wiederholten Beschlußnahme nur in den Fällen des §. 51.

Die Beschlüsse über Petitionen werden nur in so weit förmlich ausgefertigt, als darüber an die Regierung eine Mittheilung zu machen ist.

Den Bittstellern ist jedoch durch Protocollauszug das Ergebniß der Verhandlung mitzutheilen.

IX. Deputationen, Ausschüsse, Conferenzen.

§. 68. Eine Deputation an den König oder an Mitglieder des Königlichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, von der Ständeversammlung beschlossen und die Anzeige davon durch den Erblandmarschall gemacht werden.

Zu einer Deputation gehören, außer dem Erblandmarschall, der Präsident, ein General-Syndikus und sieben, vom Präsidenten ausgewählte Mitglieder jeder Cammer.

Andere Mitglieder der Kammer dürfen sich anschließen, sofern dies bei Annahme der Deputation gestattet worden.

Der Erblandmarschall hat in der Deputation den Vortritt, führt Namens derselben das Wort und überreicht die von der Ständeversammlung etwa beschlossene Adresse.

Mündliche Vorträge hat derselbe vorher mit den Präsidenten zu verabreden. Sollen dieselben als Ansichten oder Erklärungen der Ständeversammlung gelten, so müssen sie vorher von den Cammern genehmigt sein.

§. 69. Ausschüsse können entweder einseitig von einer Cammer oder gemeinschaftlich von beiden Cammern bestellt werden.

Die Bestellung eines einseitigen Ausschusses kann auf jeder Stufe der Verhandlung über einen Gegenstand geschehen.

Auch kann ein von einem Ausschusse schon geprüfter und in Berathung genommener Gegenstand, wenn es zweckmäßig erscheint, an denselben zurückgewiesen werden.

§. 70. Lehnt eine Cammer den auf Bestellung eines gemeinschaftlichen Ausschusses gerichteten Beschluß der andern Cammer ab, so hängt es von der letztern ab, den beschlossenen Ausschuß einseitig bestehen oder fallen zu lassen.

Vergl. jedoch §§. 74 und 75.

§. 71. Der Ausschuß hat zuvörderst einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen. Verlangt ein Mitglied hiezu eine Abstimmung, so geschieht diese nach relativer Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder, welche mit der besondern Bearbeitung des einen oder andern Theils der Aufgabe des Ausschusses etwa zu beauftragen sind. Er schlägt die Berichtserstatter vor. Findet jedoch dieser Vorschlag Widerspruch, so wählen die Ausschußmitglieder aus jeder Cammer unter sich den oder die Berichtserstatter für ihre Cammer.

Zur Verhandlung in dem Ausschusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der dazu gehörigen Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer längeren Behinderung des Vorsitzenden hat der Ausschuß einen Vertreter desselben zu wählen.

§. 72. Mehrere Ausschüsse können über ihre Aufgabe unmittelbar mit einander verhandeln.

Die Ausschüsse haben das Recht, Sachverständige unter Vermittelung der Regierung zuzuziehen.

§. 73. Die Anträge der Ausschüsse müssen schriftlich und so viel thunlich in getrennten Sätzen an die Cammern gebracht werden.

Die Gründe sind den Cammern schriftlich oder mündlich darzulegen.

Der Antrag des Ausschusses gilt bei der Beschlußnahme in der Cammer

als erster Verbesserungsantrag, wenn er sich auf einen bereits vorliegenden Hauptantrag bezieht, und

als Hauptantrag, wenn ein solcher noch nicht vorliegt.

Jedem Mitgliede des Ausschusses steht es zu, seinen Dissens gegen einen Ausschußvorschlag zugleich mit den Anträgen oder dem Berichte des Ausschusses schriftlich einzureichen.

Die Acten der Ausschüsse sind in dem Archive der Stände niederzulegen

§. 74. Nach Eröffnung jeder Diät ist für die Dauer derselben ein Ausschuß zur Prüfung der Fassung der ständischen Ausfertigungen (Redactionsschuß) niederzusetzen.

Derselbe besteht aus dem Erblandmarschall, welcher jedoch zur Theilnahme nicht verpflichtet ist (§. 33), aus den Präsidenten der Cammern, aus einem General=Syndikus jeder Cammer (§. 22), und aus drei von jeder Cammer zu wählenden Mitgliedern.

Den Vorsitz führt einer der Präsidenten nach einer desfallsigen Einigung, nöthigenfalls nach Bestimmung durch das Loos.

Die Zusammenkunft des Redactionsausschusses muß jedesmal von demjenigen Präsidenten veranlaßt werden, welchem die von dem General=Secretär seiner Cammer entworfene Ausfertigung vorgelegt worden ist.

Die General=Secretäre der beiden Cammern haben an dem Redactionsausschusse, jedoch ohne entscheidende Stimme, Theil zu nehmen.

Die Ausfertigungen müssen den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse enthalten.

Die Angabe der Gründe hängt vom Ermessen des Redactionsausschusses ab, sofern nicht die Angabe eines bestimmten Grundes ausdrücklich in den Beschluß der Stände mit aufgenommen ist.

Vergl. §. 53.

§. 75. Nach Eröffnung jeder Diät ist auf die Dauer derselben ein gemeinschaftlicher Ausschuß von wenigstens drei Mitgliedern jeder Cammer zur Prüfung der Petitionen (§. 67) zu bestellen.

Derselbe kann solche Petitionen, welche ihrem Gegenstande nach an einen bestehenden besondern Ausschuß gehören, diesem überweisen. Lehnt dieser die Annahme ab, so ist die Petition in den Cammern zum Vortrag zu bringen.

§. 76. Die Cammer, deren Beschluß von der andern abgelehnt oder geändert worden, hat, wenn sie dieser nicht beitreten will, behuf der Einigung eine Conferenz zu beantragen, welche von der andern Cammer nicht abgelehnt werden kann.

Eine Conferenz muß wenigstens aus zwei Mitgliedern jeder Cammer außer einem General=Syndikus bestehen.

§. 77. In der Conferenz leiten die General=Syndiken die Verhandlungen.

Die Vorschläge der Conferenz dürfen sich nur auf die zwischen den Cammern streitig gebliebenen, und auf diejenigen Theile eines Gegenstandes erstrecken, welche zwar übereinstimmend beschlossen worden, jedoch mit dem Conferenzvorschlage in solcher Verbindung stehen, daß sie in Folge desselben abgeändert werden müssen.

Die Conferenzvorschläge werden durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen und von den General=Syndiken gemeinschaftlich abgefaßt.

Die Fragen, über welche ein Vermittelungsvorschlag von der Conferenz nicht zu Stande gebracht werden kann, sind von ihr zu nochmaliger Beschlußnahme der Cammern in der Art zu verstellen,

daß es demnächst jeder Cammer frei steht, ihren eigenen Beschluß aufzugeben oder den Beschluß der andern Cammer anzunehmen.

§. 78. Eine Conferenz kann, wenn ihre Vorschläge abgelehnt worden, auf den Beschluß der Cammern auch wiederholt zusammentreten.

Findet keine Einigung Statt, so kann die Conferenz verstärkt werden.

Führt auch dies zu keiner Einigung zwischen den Cammern, so muß die Lage der Sache unter Entwickelung der beiderseitigen Gründe, welche jede Cammer für ihre Ansicht zu entwerfen hat, der Regierung angezeigt werden.

Vergl. §. 52.

§. 79. Betreffen die Abweichungen zwischen den Cammern eine Vorlage der Regierung, so steht dieser zu, durch einen Bevollmächtigten in einer Schlußconferenz, zu welcher jede Cammer zwölf Mitglieder zu wählen hat, eine Einigung zu versuchen.

§. 80. Zur Wahl der Mitglieder von Ausschüssen oder Conferenzen genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Jeder Wählende schreibt so viel Namen auf einen Stimmzettel als Mitglieder zu einem Ausschusse oder einer Conferenz gewählt werden sollen.

Stimmzettel, welche zu viele Namen enthalten, gelten als nicht vorhanden.

Sind Namen undeutlich bezeichnet oder unzuläßig, so fallen sie aus.

Die Stimmzettel werden in der Sitzung von dem General-Secretär eingesammelt und die Namen außer der Sitzung, sofern nicht ein Anderes beschlossen wird, vom Präsidenten verlesen, und vom General-Secretär unter Mitwirkung wenigstens eines vom Präsidenten hiezu aufzufordernden Mitgliedes der Cammer aufgezeichnet und das Ergebniß demnächst vom Präsidenten verkündigt.

Unter den Gewählten, bei welchen Stimmengleichheit Statt findet, entscheidet das Loos.

Kein Mitglied darf ohne dringende dem Präsidenten anzuzeigende Behinderung die Annahme einer Wahl ablehnen.

Kein Mitglied darf jedoch an so viel Ausschüssen und Conferenzen Theil nehmen, daß dadurch eine Stockung im Geschäftsgange entsteht. Ein Verzeichniß der Mitglieder unerledigter Ausschüsse und Conferenzen ist daher in jeder Cammer auszulegen. Auch sind die Vorsitzenden der Ausschüsse und die General-Syndiken verpflichtet, den Cammern zur Anzeige zu bringen, wenn die Ausschüsse und Conferenzen durch Häufung der Wahl auf einzelne Mitglieder Aufenthalt erleiden.

§. 81. Ausschüsse und Conferenzen können auch während der Vertagung der Ständeversammlung Sitzung halten, wenn dies von der Regierung und der Ständeversammlung genehmigt worden ist.

X. **Verfahren bei der Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder erster Cammer durch Loosung.**

§. 82. Die Bestimmung des Austritts der gewählten Mitglieder der ersten Cammer durch das Loos (§. 36 Nr. 7—10 u. §. 39 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderungen der Landesverfassung betreffend) soll in einer zu diesem Zwecke durch einen Beschluß der ersten Cammer anzuberaumenden Sitzung derselben in Gegenwart einer Deputation von drei Mitgliedern der zweiten Cammer erfolgen.

§. 83. Es sollen getrennt untereinander loosen:

1) die sechs Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer aus dem Landdrosteibezirke Hannover;
2) die sieben Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer aus dem Landdrosteibezirke Hildesheim;
3) die sieben Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer aus dem Landdrosteibezirke Lüneburg;
4) die sechs Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer aus dem Landdrosteibezirke Stade;
5) die drei Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer aus dem Landdrosteibezirke Osnabrück;
6) die vier Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer aus dem Landdrosteibezirke Aurich;
7) die zehn Abgeordneten für Handel und Gewerbe;
8) die vier Abgeordneten der evangelischen Geistlichkeit;
9) die beiden Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit;
10) die beiden Abgeordneten der Landes=Universität und der höheren Schulanstalten;
11) die beiden Abgeordneten der Lehrer der Bürger= und Volksschulen;
12) die vier Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten.

§. 84. Zum Zwecke der Loosung wird eine der Zahl der Loosenden gleiche Zahl von Loosen von dem Präsidenten in die Wahlurne gelegt.

Die Hälfte der Loose bleibt unbeschrieben, die Hälfte wird mit dem Worte: „Austritt" bezeichnet.

Bei der Loosung der Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer aus dem Landdrosteibezirke Hildesheim werden vier unbeschriebene und drei bezeichnete Loose,

bei denen aus dem Landdrosteibezirke Lüneburg drei unbeschriebene und vier bezeichnete Loose,

bei denen aus dem Landdrosteibezirke Osnabrück zwei unbeschriebene und ein bezeichnetes Loos

in die Urne gelegt.

§. 85. Das Loos wird von jedem Abgeordneten, welcher an der Loosung Theil zu nehmen hat, gezogen.

Ist er nicht zugegen, so hat ein anderes Mitglied der Cammer nach Bestimmung des Präsidenten für ihn zu ziehen.

§. 86. Ist außer dem regelmäßigen Wechsel der Mitglieder der ersten Cammer ein Mitglied für ein anderes eingetreten, so tritt dieses auch hinsichtlich des Ausscheidens aus der Cammer an die Stelle des frühern Mitgliedes.

§. 87. Die Vollmacht der vom Könige ernannten Mitglieder der ersten Cammer (§. 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. September 1848) erlischt, wenn dies nicht schon früher geschehen, mit dem Schlusse des Landtags.

XI. Oeffentlichkeit der Cammer-Sitzungen und Abdruck der Verhandlungen.

§. 88. Die Sitzungen der Cammern sollen öffentlich sein, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen.

§. 89. Die Zuhörer sind den Anordnungen des Präsidenten zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen.

Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören und kein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben.

Wird hiegegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Anordnung des Präsidenten nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Zuhörer sofort sich entfernen zu lassen.

Werden einzelne Zuhörer als diejenigen bezeichnet, welche die Unruhe oder Unordnung verschuldet haben, so kann die Cammer durch eine Deputation unter Vorsitz des Präsidenten die Thatsache untersuchen lassen und auf deren Bericht beschließen, daß der Schuldige eine Zeit lang als Zuhörer nicht zugelassen werden soll. Auch darf sie einen solchen Beschluß öffentlich bekannt machen lassen.

§. 90. Zuhörer dürfen nicht zugegen sein bei der Verhandlung von Gegenständen, welche die Regierung als vertraulich bezeichnet, oder die Cammer vertraulich zu behandeln beschlossen hat.

Wird vor oder während der Verhandlung eines Gegenstandes der Antrag hierauf von einem Mitgliede gestellt und von zwei andern Mitgliedern unterstützt, so hat der Präsident zunächst den Beschluß der Cammer darüber zu veranlassen, und wenn der Antrag angenommen wird, der Verhandlung Anstand zu geben, bis die etwa schon anwesenden Zuhörer sich entfernt haben.

Erst nach erledigter Verhandlung über den Gegenstand, dessentwegen die Entfernung der Zuhörer beschlossen worden ist, dürfen dieselben wieder zugelassen werden.

§. 91. Hat eine Cammer einen von der Regierung als vertraulich nicht bezeichneten Gegenstand in vertraulicher Sitzung behandelt, und bei dessen Mittheilung an die andere Cammer darauf angetragen, ihn gleichfalls vertraulich zu behandeln, so hat letztere zuvörderst in vertraulicher Sitzung hierüber zu beschließen.

Beschließt sie öffentliche Verhandlung, so kann die andere Cammer verlangen, daß ihr Beschluß mit seinen Gründen nur so weit, als sie es angemessen findet, in öffentlicher Sitzung mitgetheilt werde.

§. 92. Ueber vertrauliche Sitzungen müssen besondere Protocolle geführt werden, welche nicht in öffentlicher Sitzung verlesen werden dürfen.

§. 93. Die Mittheilungen zwischen Regierung und Ständeversammlung sind unter Aufsicht der Präsidenten zum Gebrauche der Ständemitglieder und zur Veröffentlichung zu drucken.

Sonstige Actenstücke, namentlich Ausschußberichte werden gedruckt, wenn die Präsidenten es verfügen oder die Cammern es beschließen.

Vertrauliche Mittheilungen der Regierung und die ständischen Erwiederungen darauf dürfen nicht zur Veröffentlichung gedruckt werden. Auch kann die Ständeversammlung die von ihr ausgehenden Anträge von der Veröffentlichung ausschließen.

§. 94. Jeder Cammer steht frei, ihre Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen abdrucken zu lassen und über die Art der Veröffentlichung zu beschließen.

§. 95. Berichte über vertrauliche Verhandlungen dürfen durch den Druck nur dann veröffentlicht werden, wenn die Ständeversammlung es beschließt. War der Gegenstand von der Regierung als vertraulich bezeichnet, so bedarf es auch ihrer Genehmigung.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 7. Februar Eintausend achthundert und funfzig.

Ernst August.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

1) Eid des Erblandmarschalls.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich das mir zustehende Amt eines Erblandmarschalls des Königreichs treu und gewissenhaft verwalten, auch in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach bester Einsicht die mir zustehende Stimme abgeben will;

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

2) Eid des General-Secretärs.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich das mir übertragene Amt eines General-Secretärs der Ständeversammlung treu und unparteiisch verwalten und die nach der Geschäftsordnung mir obliegenden Pflichten gebührend erfüllen will;

So wahr ꝛc.

3) Eid der Mitglieder.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur

das Wohl desselben vor Augen haben und nach meiner besten Einsicht die mir (zustehende — insofern das Mitglied durch persönliches Recht eintritt — übertragene — insofern das Mitglied gewählt ist) — Stimme abgeben will;

So wahr ꝛc.

4) Eid der Präsidenten und Vicepräsidenten.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich das mir übertragene Amt eines Präsidenten (Vicepräsidenten) getreulich und unparteiisch verwalten und die Geschäftsordnung gebührend aufrecht erhalten will;

So wahr ꝛc.

5) Eid der General-Syndiken.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich das mir übertragene Amt eines General-Syndikus getreulich und unparteiisch verwalten und die nach der Geschäftsordnung mir obliegenden Pflichten gebührend erfüllen will;

So wahr ꝛc.

Bemerkungen.

1) Allen diesen Eiden geht die Leistung des Huldigungseides, sofern solche nicht schon früher erfolgt ist, vorher.

2) Bei Mennoniten und anderen Glaubensparteien, welche nicht schwören, treten die gebräuchlichen Betheuerungsworte an die Stelle der Eidesworte.

VI. Obere allgemeine Verwaltungs-Behörden. Staatsdienerschaft.

A. Verwaltungs-Behörden.

(Bd. III. S. 768. Erste Folge Bd. I. S. 871.)

Oberaufsicht der Regierung über die Hannoversche Capital-Versicherungs-Anstalt.

Verordnung, betr. die Aufhebung des Cabinets und die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs, vom 22. März 1848. (I. 79.)

Wir Ernst August ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, in der Geschäftsordnung für die oberste Landesverwaltung verschiedene Aenderungen eintreten zu lassen und verordnen demnach wie folgt:

Art. 1. Unsere Verordnung vom 14. November 1837, das Cabinet und die Departements-Ministerien betreffend*), nebst den dazu ergangenen Nachträgen und Instructionen, ist aufgehoben.

---

*) Bd. III. S. 776.

Art. 2. Die bisherigen Ministerial-Departements bleiben bestehen.

Art. 3. Die Vorstände der Ministerial-Departements führen unter Uns die oberste Verwaltung des Königreichs.

Sie haben jeder in den Grenzen des ihm anvertrauten Geschäftskreises Uns unmittelbar Vortrag zu erstatten und darauf Unsere Allerhöchste Entschließung entgegen zu nehmen.

In Behinderungsfällen werden die Ministerial-Vorstände durch den General-Secretär des Departements vertreten*).

Art. 4. Den Vorständen Unserer Ministerial-Departements ist es unbenommen, jederzeit und auf Einladung jedes Einzelnen von ihnen zu einem Gesammt-Ministerium zusammenzutreten, zu dem Zwecke, um wichtige Regierungsgeschäfte gemeinschaftlich zu erörtern und darüber zu beschließen.

Art. 5. Den bestehenden Ministerial-Departements verbleiben die ihnen dermalen zugewiesenen Wirkungskreise.

Von den seither Unserem Cabinet besonders beigelegt gewesenen Geschäftsgegenständen sollen bis auf Weiteres

1) die Angelegenheiten Unseres Königlichen Hauses,
2) die Angelegenheiten, welche die Verhältnisse zum Deutschen Bunde betreffen,

von Unserem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen werden;

dem selben soll auch das Landes-Archiv untergeordnet sein.

Die Verhandlungen mit der allgemeinen Stände-Versammlung werden vom Gesammt-Ministerium geführt.

Die Leitung der Verhandlungen mit den Provinzial-Landschaften ist dem Ministerial-Departement des Innern übertragen.

Art. 6. Die Vorstände der Departements-Ministerien führen die ihnen von Uns anvertrauten Verwaltungsgeschäfte selbstständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchst-Selbst**).

Art. 7. Die Gegenstände, welche unbedingt Unserer vorgängigen Kenntnißnahme und Allerhöchsteigner Entschließung bedürfen sollen,

---

*) Verordnung, die Vertretung der Generalsecretaire der einzelnen Ministerien durch den Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums betr., vom 4. November 1850. (I. 201.)

Ernst August rc. rc. In Beziehung auf Unsere Verordnung vom 22. März 1848, die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs betreffend, verordnen Wir hiemit:

daß der Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums die Generalsecretaire der einzelnen Ministerien in Behinderungsfällen zu vertreten, mithin auch die im §. 3 der angeführten Verordnung erwähnte Vertretung der betreffenden Minister zu übernehmen befugt sein soll.

Gegeben Hannover, den 4. November 1850.

Ernst August.

v. Münchhausen.

**) Vergl. Gesetz v. 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr., §. 102.

haben Wir den Vorständen Unserer Departements=Ministerien besonders bezeichnet.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 22. März 1848.

Ernst August.

Gr. v. Bennigsen.

Gesetz, das Schatz=Collegium betr., vom 12. September 1848. (I. 289.) *)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Zur Ausführung der Vorschriften im §. 100 des Gesetzes vom 5. September d. J., betreffend verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs=Gesetzes, erlassen Wir hierdurch, mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

§. 1. Das in Gemäßheit Unseres Patents vom 24. December 1840**) errichtete Schatz=Collegium wird von dem Tage an aufgehoben, an welchem die nach den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 5. September d. J. zu bildende General=Casse in Wirksamkeit tritt***).

Jener Tag wird demnächst von Unserem Finanz=Ministerium bekannt gemacht werden.

§. 2. Dagegen soll von demselben Zeitpuncte an eine neue Behörde unter dem Namen Schatz=Collegium ins Leben treten, welche

aus dem Präsidenten der obersten Steuerverwaltung, als Vorsitzendem,

aus zwei von den allgemeinen Ständen des Königreichs zu erwählenden Mitgliedern,

und

aus den beiden General=Secretären der allgemeinen Ständeversammlung

zusammengesetzt ist.

---

*) Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, die Aufhebung des bisherigen und die Errichtung des neuen K. Schatz=Collegiums betr., vom 17. December 1849. (I. 210).

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. September v. J., das Schatz=Collegium betreffend, und Unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, nach welcher die zufolge des §. 86 des Verfassungsgesetzes vom 5. September v. J. zu bildende Königliche Generalcasse mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit treten wird, bringen Wir hiedurch zu öffentlicher Kunde, daß das bisherige Königliche Schatz=Collegium vom 1. Januar k. J. an zu bestehen aufhören, und daß von demselben Zeitpuncte an das nach dem §. 2 des zuerst=erwähnten Gesetzes zu errichtende neue Königliche Schatz=Collegium ins Leben treten wird.

**) Bd. VII. S. 1339.

***) S. Bek. der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Veränderungen im Cassenwesen betr., v. 17. Dec. 1849.

§. 3. Das Schatz=Collegium steht unter Aufsicht und oberer Leitung Unseres Finanz=Ministeriums in dem Verhältnisse einer Oberbehörde.

§. 4. Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden hat Unser Finanz=Ministerium einen Stellvertreter zu beauftragen.

Ohne den Präsidenten oder dessen Stellvertreter kann das Schatz=Collegium, mit Ausnahme des im §. 9 unter Nr. 5 bezeichneten Falles, keinen Beschluß fassen.

§. 5. Jede Cammer der allgemeinen Ständeversammlung hat durch absolute Stimmenmehrheit Ein Mitglied des Schatz=Collegiums auf dessen Lebenszeit, zu wählen.

Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Ständeversammlung beschränkt.

Der Gewählte ist als solcher Mitglied der Cammer, welche ihn erwählt hat.

§. 6. Die gewählten Mitglieder des Schatz=Collegiums müssen in Hannover wohnen.

Sie dürfen weder einen andern Dienst, mit Ausnahme landschaftlicher Stellen, bekleiden, noch wegen eines früher bekleideten Dienstes eine widerrufliche Zahlung aus einer Königlichen Casse oder aus der General=Casse beziehen, noch auch ein Geschäft betreiben, durch welches ihre dienstliche Stellung, Unabhängigkeit oder Thätigkeit leiden kann.

Sie erhalten jeder einen Gehalt von jährlich 2000 Thlr. aus der General=Casse.

§. 7. Von der Wahl hat die allgemeine Ständeversammlung Unserem Gesammt=Ministerium Anzeige zu machen, welches dieselbe, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, bekannt machen wird.

§. 8. Die Mitglieder des Schatz=Collegiums haben in dieser Eigenschaft einen Diensteid auf getreue Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu leisten.

Sie sollen den Titel Schatzrath führen.

§. 9. Der Geschäftskreis des Schatz=Collegiums umfaßt nach den folgenden Vorschriften:

1) die Prüfung der Rechnungen der General=Casse und der dazu gehörigen Neben=Cassen;
2) Die Ueberwachung des Ganges des Staatshaushalts, und
3) eine Theilnahme an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

Außerdem sollen die beiden gewählten Mitglieder

4) bei der Verwaltung der Steuern dadurch mitzuwirken haben, daß sie als stimmführende Mitglieder in die oberste Steuerverwaltungsbehörde eintreten; so wie
5) in Gemeinschaft mit den General=Secretären diejenigen Befugnisse auszuüben haben, welche durch den §. 181 des Landesverfassungs=

Gesetzes*) dem in Gemäßheit des Patents vom 24. December 1840 errichteten Schatz-Collegium beigelegt sind.

§. 10. Die Rechnungen der General-Casse und aller dazu gehörigen Unter-Cassen werden, nachdem sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde revidirt sind und dem Rechnungsführer Decharge ertheilt ist, dem Schatz-Collegium zugestellt. Auch die Belege sollen demselben auf Antrag mitgetheilt werden.

§. 11. Findet das Schatz-Collegium bei den Rechnungen Bedenken oder Anlaß zu Erinnerungen, so hat dasselbe sie dem Finanz-Ministerium darzulegen, und, wenn sie auf diese Weise nicht erledigt werden, der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen.

§. 12. Nach beendigter Prüfung sind mit einem Berichte über das Ergebniß derselben die Rechnungen dem Finanz-Ministerium zurückzusenden.

§. 13. Damit das Schatz-Collegium den Gang des Staatshaushalts, und namentlich dessen Uebereinstimmung mit den ständischen Beschlüssen zu überwachen im Stande sei, sollen demselben

1) die erforderlichen Nachrichten über die von dem Finanz-Ministerium an die General-Casse ergehenden Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen ertheilt werden, um das Schatz-Collegium auf den Grund dieser Mittheilungen zu einer vollständigen Gegenbuchführung in den Stand zu setzen.

§. 14. 2) Ueber die bei der General-Casse wirklich Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben soll dem Schatz-Collegium monatlich eine nach den Rechnungsrubriken geordnete Nachweisung gegeben werden, aus welcher auch der Cassenvorrath zu ersehen ist.

§. 15. 3) Gleiche Nachweisungen soll das Schatz-Collegium monatlich über die Einnahmen und Ausgaben der Unter-Cassen erhalten.

§. 16. Sollte das Schatz-Collegium die Zulässigkeit einer vom Finanz-Ministerium an die General-Casse erlassenen Anweisung nicht annehmen zu können glauben, so hat dasselbe seine Zweifel oder Einwendungen dem Finanz-Ministerium darzulegen und, wenn dieselben auf

---

*) §. 181. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Ständeversammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungs-Urkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 180) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Ständeversammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmäßig geschehen muß (§. 106), zusammenberufen würde, so ist das Schatz-Collegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Ständeversammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatz-Collegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem im Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatzrathe versehen.

diese Weise nicht erledigt werden, sie der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen.

§. 17. Die Verbriefungen der Landes=Obligationen sind durch den Präsidenten des Schatz=Collegiums und zwei Schatzräthe zu vollziehen, und zwar zunächst von den beiden durch die Stände gewählten.

§. 18. Das Schatz=Collegium hat innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, unter Aufsicht und mit Genehmigung des Finanz=Ministeriums, die bei den Landesschulden eintretenden Versuren vorzunehmen.

§. 19. Neue Anlehne contrahirt das Finanz=Ministerium.

Die darüber auszustellenden Verbriefungen hat das Schatz=Collegium dann auszufertigen, wenn nachgewiesen ist, daß in den ihm vollständig mitzutheilenden Bedingungen die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Regierung nicht überschritten sind. Die mitgetheilten Bedingungen sind als vollständig anzunehmen, wenn das Finanz=Ministerium die Vollständigkeit, und daß sonstige Bedingungen nicht vorhanden sind, bezeugt.

§. 20. Das Schatz=Collegium hat die ihm mitzutheilenden Bedingungen auf Verlangen des Finanz=Ministeriums geheim zu halten. Die von den Ständen gewählten Schatzräthe sind jedoch verpflichtet, wenn sie durch die Anlehnsbedingungen das Interesse des Landes verletzt glauben, davon der nächsten Ständeversammlung vertrauliche Mittheilung zu machen.

§. 21. Die Mitwirkung des Schatz=Collegiums in Bezug auf das Staatsschuldenwesen tritt ferner ein:

bei Tilgung der Staatsschulden.

Das Schatz=Collegium hat die Staatsschulden=Tilgungscassen zu verwalten und die Mittel derselben den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verwenden. Auch die Rückzahlung derjenigen Staatsschulden, welche nicht aus den Mitteln der Tilgungscassen abgetragen werden, liegt dem Schatz=Collegium ob.

Die dem Vorstehenden nach zu verwendenden Tilgungsmittel werden vom Finanz=Ministerium dem Schatz=Collegium überwiesen.

§. 22. Ueber das gesammte Staatsschuldenwesen soll das Schatz=Collegium jährlich eine vollständige Uebersicht dem Finanz=Ministerium vorlegen. Dieses hat den Zeitpunct der Aufstellung und den Zeitraum, welchen die Uebersicht umfassen soll, zu bestimmen.

§. 23. Auch die Zahlung der Zinsen auf Staatsschulden, nach den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen, liegt dem Schatz=Collegium ob.

Die Zinsenzahl=Cassen stehen unter seiner Leitung und Aufsicht.

Die zur Verzinsung der Staatsschulden erforderlichen Mittel wird das Finanz=Ministerium zeitig dem Schatz=Collegium zur Verfügung stellen.

§. 24. Die Zins=Coupons und Talons zu Staatsschuldverschreibungen sind vom Schatz=Collegium auszufertigen.

§. 25. Die Prüfung der Legitimation der Staatsgläubiger gehört zum Geschäftskreise des Schatz-Collegiums.

§. 26. Anweisungen an die Schuldentilgungs- und Zinsenzahl-Cassen zu erlassen, ist allein das Schatz-Collegium befugt.

§. 27. Dasselbe hat die Rechnungen dieser Cassen abzunehmen und zu prüfen, sodann aber mit einem Berichte über das Ergebniß dem Finanz-Ministerium vorzulegen und nach dessen Anweisung den Rechnungsführern Decharge zu ertheilen.

§. 28. Die dem Schatz-Collegium nöthigen Unterbeamten werden auf dessen Vorschlag vom Finanz-Ministerium ernannt.

Die Beeidigung der Angestellten geschieht vom Schatz-Collegium.

Dasselbe hat auch für Bestellung der erforderlichen Dienstcaution zu sorgen.

§. 29. Gebühren werden für Ausfertigungen des Schatz-Collegiums nicht entrichtet.

Dieses Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Hannover, den 12. September 1848.

Ernst August.

Lehzen.

Verordnung, den Staatsrath betr., vom 14. Februar 1849. (I. 15.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Da der durch Unsere Verordnung vom 21. Jan. 1839 errichtete Staatsrath der gegenwärtigen Landesverfassung, so wie sie durch das Gesetz vom 5. September 1848 geordnet ist, nicht entspricht, so verordnen Wir zur Ausführung des §. 104 dieses Gesetzes Folgendes:

I. Allgemeines.

§. 1. An die Stelle des bisherigen Staatsraths soll ein nach gegenwärtiger Verordnung neu zu errichtender Staatsrath treten.

§. 2. Derselbe ist nach §. 104 des Gesetzes vom 5. September 1848 und nach den §§. 9 und 35 des Landesverfassungs-Gesetzes dazu bestimmt:

1) wichtige Regierungs-Angelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen;
2) die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177 des Landesverfassungs-Gesetzes)*);
3) Beschwerden über Enteignungen (Expropriationen), welche an Uns gebracht werden,
und
4) die Ertheilung von Moratorien

zu begutachten.

*) Bd. VI. S. 706.

§. 3. Der Staatsrath soll bestehen:
1) aus den volljährigen Prinzen Unseres Königlichen Hauses;
2) den Vorständen der Ministerien;
3) dem Präsidenten und den Vice-Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts;
4) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums;
5) dem Director der Domainen-Cammer;
6) den Landdrosten;
7) den Directoren Unserer Justiz-Canzleien;
8) den Directoren Unserer Consistorien;
9) dem Bischofe zu Hildesheim;
10) den Präsidenten jeder Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung;
11) den General-Secretären der Ministerien;
12) dem Chef des Generalstabes;
13) dem General-Adjudanten;
14) dem General-Auditeur;
und
15) aus besonders von Uns zu ernennenden Mitgliedern.

§. 4. Die Mitglieder des Staatsraths beziehen als solche keine Besoldung. Die auswärtigen Mitglieder erhalten jedoch Reisekosten und Tagegelder zu vier Thalern.

§. 5. Zu einzelnen Berathungen können vom Gesammt-Ministerium auch sachkundige Männer, welche nicht Mitglieder sind, berufen werden. Diese haben alsdann Stimmrecht wie die Mitglieder.

§. 6. Der Vorsitzende des Gesammt-Ministeriums soll auch Präsident des Staatsraths sein.

Bei Behinderung desselben führt der zunächst folgende Minister den Vorsitz.

§. 7. Unser Gesammt-Ministerium hat zu bestimmen, welche Regierungs-Angelegenheiten (§. 2 Nr. 1) an den Staatsrath gebracht werden sollen, ob der Gesammt-Staatsrath (Plenum) versammelt werden soll, und welche Mitglieder außer den im §. 3 unter Nr. 1 und 2 aufgeführten berufen werden sollen, oder ob eine Abtheilung (§. 9) über den Gegenstand gehört werden soll. Vergl. jedoch §. 14.

§. 8. In jeder Sitzung des Gesammt-Staatsraths müssen mindestens neun Mitglieder anwesend sein.

II. Abtheilungen.

§. 9. Bei dem Staatsrath sollen Abtheilungen bestehen:
1) für Rechtspflege;
2) für innere Verwaltung;
3) für geistliche und Unterrichts-Sachen;
4) für Finanzen und Handel;
5) für Militairsachen.

§. 10. Die Abtheilungen werden aus den Mitgliedern des Staatsraths von Unserem Gesammt-Ministerium dauernd gebildet.

Dabei kann ein Staatsraths-Mitglied verschiedenen Abtheilungen zugezählt werden.

§. 11. Von den zu jeder Abtheilung gehörenden Mitgliedern müssen mindestens fünf in jeder Sitzung einer Abtheilung zugegen sein.

§. 12. Den Vorsitz in der Abtheilung führt der Vorstand des dem Geschäftskreise der Abtheilung entsprechenden Ministeriums, und bei dessen Behinderung ein von dem Gesammt-Ministerium zu bezeichnendes Mitglied.

§. 13. An welche Abtheilung ein Gegenstand gehöre, bestimmt sich nach der Beschaffenheit desselben.

Trifft ein Gegenstand den Geschäftskreis verschiedener Abtheilungen, so können diese zur Berathung desselben vereinigt, oder es kann ein Mitglied der einen Abtheilung zur Berathung in einer andern zugezogen werden.

§. 14. Die Begutachtung der im §. 2 unter Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenstände soll von der Abtheilung für Rechtspflege erfolgen.

III. Geschäftsgang.

§. 15. Ein Mitglied des Staatsraths wird von Uns zum General-Secretär desselben ernannt werden.

Das Protocoll wird nach Bestimmung des Gesammt-Ministeriums von einem Nichtmitgliede geführt.

§. 16. Der Ministerial-Referent, von welchem der Gegenstand bei dem Ministerium bearbeitet worden, hat, so fern nicht etwa das Gesammt-Ministerium ein anderes bestimmt, auch im Staatsrath darüber den Vortrag. Dies gilt jedoch nicht von den im §. 2 Nr. 3 gedachten Beschwerden.

Der Ministerial-Referent hat in der Angelegenheit, über welche er vorträgt, ein Stimmrecht wie die Mitglieder.

§. 17. Zum Correferenten ist ein Mitglied des Staatsraths von dem Präsidenten desselben zu bestimmen.

§. 18. Ist die Sache nicht eilig, so muß die Correlation schriftlich erstattet und nebst der dem Staatsrath gemachten Vorlage vor der mündlichen Berathung bei den Mitgliedern, welche zu solcher zusammentreten werden, zum Umlauf gebracht werden.

Jedem dieser Mitglieder steht die Acteneinsicht frei.

§. 19. Nach beendigter Berathung sind die darüber aufgenommenen Protocolle mit den sonstigen Actenstücken dem Gesammt-Ministerium mitzutheilen. Daneben kann jedoch die Aufstellung eines schriftlichen Gutachtens vom Staatsrath beschlossen werden.

§. 20. Betrifft die Berathung einen Gesetzes-Entwurf, so hat der Staatsrath ihn in der Gestalt vorzulegen, welche er durch die gefaßten Beschlüsse erhalten hat.

IV. Schluß.

§. 21. Die Verordnung vom 21. Januar 1839*), die Verordnung vom 8. Januar 1841**) und alle sonstigen für den gegenwärtigen Staatsrath gegebenen Vorschriften treten außer Kraft.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu verkündigen.

Gegeben Hannover, den 14. Februar 1849.

Ernst August.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

Verordnung, die Aufhebung der Directionen der directen Steuern und der Directionen der indirecten Abgaben und Zölle, so wie die Errichtung von Steuer=Directionen betr., vom 16. Junius 1847. (I. 177.)

Ernst August rc. rc. Wir haben beschlossen, an die Stelle der Directionen der directen Steuern***) und der Directionen der indirecten Abgaben und Zölle Steuer=Directionen für die gemeinsame Verwaltung beider Steuerarten treten zu lassen und verordnen dieserhalb das Folgende.

§. 1. Mit dem 1. Julius dieses Jahrs werden die Directionen der directen Steuern und die Directionen der indirecten Abgaben und Zölle aufgehoben.

§. 2. Dagegen treten an demselben Tage sieben Steuer=Directionen in Wirksamkeit, welche ihren Sitz zu Aurich, Celle, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück und Verden haben.

§. 3. Eine jede Steuer=Direction hat in dem ihr angewiesenen Bezirke die Verwaltung der directen und der indirecten Steuern unter der obern Leitung Unseres Ober=Steuer=Collegiums und seiner beiden Abtheilungen in derselben Maße wahrzunehmen, wie solches den Directionen der directen Steuern und den Directionen der indirecten Abgaben und Zölle bisher obgelegen hat.

§. 4. Insoweit jedoch einzelne Landestheile zur Zeit dem Zollvereine angeschlossen sind, bleibt in denselben die Verwaltung der indirecten Steuern von dem Wirkungskreise der Steuer=Directionen für jetzt ausgenommen.

§. 5. Die den Steuer=Directionen überwiesenen Bezirke erstrecken sich:

1) für die Steuer=Direction zu Aurich: auf das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlingerlande und auf das Gericht Papenburg, Landdrosteibezirks Osnabrücks;

---

*) Bd. III. S. 84. **) Erste Folge Bd. I. S. 540.

***) S. Verordn., die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betr., vom 3. Juni 1826. §. 6. Bd. V. S. 147 und Bek. des K. Cabinets=Ministerii, die Administration der Grundsteuer betr., v. 29. Juni 1826. Bd. V. S. 177. Verordnung, die Veranlagung der Häusersteuer betr., v. 20. Dec. 1822. Bd. V. S. 212.

2) für die Steuer=Direction zu Celle: auf denjenigen Theil des Fürstenthums Lüneburg, welcher gebildet wird:

durch die Städte Celle, Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Soltau, Uelzen und Walsrode, durch die Aemter und Amtsvoigteien Ahlden, Beedenbostel, Bergen, Bissendorf, Bodenteich, Burgdorf, Burgwedel, Celle (Burgvoigtei), Dannenberg, Ebstorf, Eicklingen, Fallersleben, Fallingbostel, Gifhorn, Hermannsburg, Hitzacker, Ilten, Isenhagen, Knesebeck, Lüchow, Medingen, Meinersen, Oldenstadt, Rethem, Schnackenburg, Winsen a. d. Aller und Wustrow,

so wie endlich durch die Patrimonialgerichte: Abbensen, Alten=Warmbüchen, Boldeckerland, Breese, Brohme, Kl. Eilstorf, Fahrenhorst, Gartow, Göddenstedt, Grabow, Heese, Immensen, Schnega, Stellichte, Veersen, Wahlingen, Wathlingen und Wrestedt;

3) für die Steuer=Direction zu Göttingen: auf die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit dem ehedem Hildesheimschen Theile des Amts Erichsburg=Hunnesrück, auf den Harz und auf die Grafschaft Hohnstein;

4) für die Steuer=Direction zu Hannover: auf die Fürstenthümer Calenberg und Hildesheim;

5) für die Steuer=Direction zu Lüneburg, deren demnächstige Verlegung nach Harburg vorbehalten wird: auf

a. den der Steuer=Direction zu Celle nicht beigelegten Theil des Fürstenthums Lüneburg mit den Städten Harburg und Lüneburg, mit den Aemtern Artlenburg, Bleckede, Harburg, Lüne, Moisburg, Neuhaus a. d. Elbe, Scharnebeck, Wilhelmsburg und Winsen a. d. Luhe, mit dem Klosteramte St. Michaelis und mit den Patrimonialgerichten Lüdersburg, Obermarschacht, und Schnellenberg, auf

b. denjenigen Theil des Herzogthums Bremen, welcher begreift: die Städte Buxtehude und Stade, die Aemter Bremervörde, Harsefeld, Himmelpforten, Neuhaus a. d. Oste, Stade, Wischhafen und Zeven, das Gräfengericht Alten Landes, die Gräfengerichte Landes Kehdingen, Bützflethschen und Freiburgschen Theils, die Gerichte Horneburg und Osten,

die Patrimonialgerichte Bergfried, Delm, Francop, Riencop, Gr. Meckelsen, Hechthausen, Howe=Leswig, Niederochtenhausen, Rüpke und Schwinge,

c. das Land Hadeln;

6) für die Steuer=Direction zu Osnabrück: auf das Fürstenthum Osnabrück, die Niedergrafschaft Lingen nebst Emsbühren, die Grafschaft Bentheim und das Herzogthum Arenberg=Meppen, mit Ausschluß des Gerichts Papenburg;

7) für die Steuer=Direction zu Verden: auf

a. das Herzogthum Verden,

b. die Grafschaften Hoya und Diepholz, und auf

c. den der Steuer-Direction zu Lüneburg nicht beigelegten Theil des Herzogthums Bremen, bestehend in den Aemtern Bederkesa, Blumenthal, Hagen, Lehe, Lilienthal, Osterholz und Ottersberg,
dem Gohgerichte Achim,
dem Voigtei-Gerichte Landes Wursten und den Patrimonial-Gerichten Beverstedt, Cassebruch, Lesum-Schönebeck, Meyenburg, Neuenhausen, Niederende St. Jürgen, Oese, Ritterhude, Sandbeck und Schwanewede.

§. 6. Die den einzelnen Directionen der indirecten Abgaben und Zölle ertheilten Aufträge zur Verwaltung der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben in den zur Zeit dem Steuervereine angehörenden fremden Landestheilen gehen auf die betreffenden Steuer-Directionen über.

§. 7. Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 16. Junius 1847.

Ernst August.

v. Falcke. G. v. Kielmansegge.

Verordnung, betr. die veränderte Einrichtung der Chaussee-Verwaltung, vom 11. December 1849. (I. 197.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, die Verwaltung der Landes-Chausseen einzurichten, wie folgt:

§. 1. Die in Unserem Ministerium des Innern bestehende Abtheilung für Wegbausachen und die derselben untergeordnete Wegbau-Casse treten am 1. Januar 1850 außer Wirksamkeit.

§. 2. Die von der Abtheilung für Wegbausachen wahrgenommenen Geschäfte gehen am gedachten Tage theils auf Unser Ministerium des Innern, theils auf die Landdrosteien über.

§. 3. Unserm Ministerium des Innern soll in Chaussee-Angelegenheiten, außer den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen, zustehen
die obere Leitung der Chaussee-Verwaltung:
die Feststellung der jährlichen Neubau- und Unterhaltungs-Pläne, imgleichen der Anschläge, so wie die Ertheilung näherer Vorschriften behuf der Ausführung;
die Festsetzung von Crediten für die besonderer Genehmigung nicht bedürftigen Verwendungen, so wie die Bewilligung aller nicht etat- oder creditmäßigen Ausgaben im Einzelnen;
die obere Aufsicht über die Angestellten und den Geschäftsbetrieb der Verwaltung:
die obere Controle über Neu- und Unterhaltungsbauten in administrativer und technischer Beziehung;
die Revision und Abnahme der jährlichen Rechnungen;

die obere Vertretung der Chaussee-Verwaltung;
die obere Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

§. 4. Unseren Landdrosteien verbleibt, nach Maßgabe der von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden allgemeinen oder besonderen Dienstvorschriften,

die Vorbereitung der Baupläne und sonstigen höherer Beschlußnahme vorbehaltenen oder für sie geeigneten Gegenstände;

die Erlassung der zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Bauten erforderlichen Anordnungen und die Ueberwachung ihrer Vollziehung;

die Aufsicht über die obern und untern Angestellten der Chaussee-Verwaltung;

die Aufsicht über den untadelhaften Zustand der Chausseen und ihrer Zubehörungen.

Denselben soll ferner nach den von Unserem Ministerium des Innern näher festzustellenden Grundsätzen zustehen,

die selbstständige Verwendung der etat- oder creditmäßigen Bewilligungen;

die unmittelbare Vertretung der Chaussee-Verwaltung in Verwaltungs- und Rechtssachen;

die unmittelbare Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens derselben;

die Führung des Cassen- und Rechnungswesens;

endlich die Beachtung aller den gehörigen Zustand der Verwaltung betreffenden Verhältnisse und die Anordnung der zur Aufrechthaltung desselben, so wie zu Abwendung von Nachtheilen erforderlichen Maßnahmen.

§. 5. An die Stelle der Wegbau-Casse treten vom 1. Januar 1850 an, unter Oberaufsicht Unseres Finanz-Ministeriums, die General-Casse und die derselben untergeordneten Cassen, die Erledigung rückständiger Einnahmen, Ausgaben und Rechnungs-Ablagen durch die Wegbau-Casse vorbehältlich.

§. 6. Unserer General-Casse liegt ob:

a. die Vereinnahmung der gesammten Aufkünfte der Chaussee-Verwaltung, unter geeigneter Mitwirkung dieser letztern;
b. die Beschaffung der Zahlungen auf Anweisung der zuständigen Behörden,

nach näher zu ertheilenden Vorschriften.

§. 7. Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 17. Mai 1843*), die veränderte Einrichtung der Chaussee-Verwaltung betreffend, sind aufgehoben.

§. 8. Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen haben gegenwärtige Verordnung auszuführen.

Gegeben Hannover, den 11. December 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 874.

Verordnung, die Aufhebung der Oberforstämter betr., vom 19. August 1848. (I. 233.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. In der Absicht, die Unserer Domainen-Cammer anvertrauete Verwaltung der Domanial- und Interessenten-Forsten zu vereinfachen und zu verbessern, wie auch die Anstellung und Beförderung des Unserer Domainen-Cammer untergebenen Forstpersonals, den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechend, zu regeln, haben Wir eine Prüfung der in allen diesen Beziehungen jetzt bestehenden Vorschriften und Grundsätze verfügt.

Mit Vorbehalt der dieserhalb weiter zu treffenden Bestimmungen finden Wir Uns bewogen, schon gegenwärtig das Folgende zu verordnen und auszusprechen.

§. 1. Unsere Oberforstämter werden hierdurch vom 1. Januar 1849 an aufgehoben und die denselben jetzt untergebenen Forstinspectionen von jenem Tage an unmittelbar unter Unsere Domainen-Cammer gestellt.

§. 2. Die bisherige höhere oder Oberforstamts-Laufbahn mit ihren besonderen Erfordernissen und Rechten ist beseitigt, und soll die Anstellung und Beförderung des gesammten Unserer Domainen-Cammer untergebenen Forstpersonals nach gleichmäßigen Grundsätzen neu geregelt werden.

§. 3. Um schon vorher die dermalige Verschiedenheit der Titel Unserer Forstinspections-Chefs so weit thunlich zu beseitigen, legen Wir Unseren sämmtlichen Forstinspections-Chefs, insofern dieselben jetzt den Titel von Oberförster führen, den Titel von Forstmeister damit bei.

Es erstreckt sich diese Titelverleihung auch auf Unsere Harz-Oberförster.

Hannover, den 19. August 1848.

Ernst August.

Lehzen.

Verordnung, die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der aufgehobenen Oberforstämter betr., vom 19. December 1848. (I. 345.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. In Folge der durch Unsere Verordnung vom 19. August d. J. verfügten und mit dem ersten Januar künftigen Jahrs zur Ausführung gelangenden Aufhebung der Oberforstämter treffen Wir wegen künftiger Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten derselben die nachstehenden Anordnungen:

§. 1. Die Forst-Inspectionen stehen unmittelbar unter Unserer Domainen-Cammer.

§. 2. Dieselbe führt ausschließlich die Aufsicht über die Dienstführung der Forst-Inspectionen, und hat namentlich auch durch ihre Mitglieder die Bereisung der Forsten vornehmen zu lassen, wobei die Forst-Inspections-Chefs innerhalb ihrer Bezirke zur Begleitung verpflichtet sind.

Wenn die Besichtigung nicht lediglich durch forstliche Mitglieder der Domainen-Cammer geschieht, so hat wenigstens ein solches daran Theil zu nehmen.

§. 3. Die Disciplinargewalt der Oberforstämter, so wie deren Recht zu Urlaubsbewilligungen geht auf Unsere Domainen-Cammer über.

§. 4. Dasselbe gilt von den Verpflichtungen der Oberforstämter in Beziehung auf das Forstrechnungswesen.

§. 5. Die im §. 15 des Forstverwaltungs-Reglements vom 20. October 1842*) den Oberforstämtern vorbehaltenen Zuständigkeiten werden auf die Forst-Inspectionen übertragen.

§. 6. Alle im ebenerwähnten Forstverwaltungs-Reglement enthaltenen Bestimmungen über die dienstliche Thätigkeit der Oberforstämter sind aufgehoben.

Damit fallen die entsprechenden Vorschriften in der von Unserer Domainen-Cammer unterm 16. Januar 1843**) erlassenen Instruction für die Verwaltung der Forsten gleichfalls weg.

§. 7. Die in den Landdrosteibezirken Hannover und Hildesheim von den Oberforstämtern wahrzunehmenden Geschäfte in Betreff der Bewirthschaftung uud Beaufsichtigung der den Gemeinden, Kirchen, öffentlichen Anstalten und Privatpersonen zustehenden Forsten gehen auf die Forstinspectionen über, in deren Bezirken die betreffenden Forsten belegen sind.

§. 8. Die in allen diesen Beziehungen weiter erforderlichen Anordnungen werden Unserem Finanz-Ministerium und, was den §. 7 anbelangt, Unserem Ministerium des Innern überlassen.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Januar 1849 in Kraft treten, und in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 19. December 1848.

Ernst August.

Lehzen.

Verordnung, die Organisation der obern Harzverwaltung betr., vom 9. August 1850. (I. 159.)

Ernst August rc. rc. Wir finden Uns bewogen, die obere Verwaltung des Harzes anderweit zu regeln, wie folgt:

§. 1. Das jetzige berghauptmannschaftliche Collegium, so wie das jetzige Berg- und Forstamt zu Clausthal mit der ihm angehörigen Bergamts-Deputation zu St. Andreasberg werden aufgehoben.

§. 2. An die Stelle dieser Behörden treten

1) für die Wahrnehmung der Regiminalverwaltung im jetzigen berghauptmannschaftlichen Bezirke, als Mittelbehörde zwischen der Localverwaltung und dem zuständigen Ministerium, ein Einzelnbeamter — Berghauptmann — dessen Dienststelle Berghauptmannschaft heißt;

---

*) Erste Folge Bd. II. S. 498. **) Ebendas. Bd. II. S. 511.

2) für die gesammte oberharzische Bergwerks-, Hütten- und Forstverwaltung ein Berg- und Forstamt zu Clausthal, unmittelbar dem Finanz-Ministerium unterstehend.

§. 3. Der Wirkungskreis der Berghauptmannschaft und die Stellung des Berghauptmanns sollen im Wesentlichen die der Landdrosteien und beziehungsweise der Landdrosten sein; doch sind dieselben, so lange ein Theil der Regiminalsachen des Harzes dem Finanz-Ministerium in oberster Instanz verbleibt, nicht ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeordnet, sondern im Einzelnen ist hierunter die Zuständigkeit der beiden Ministerien maßgebend.

In Kirchen- und Schulsachen behält die Berghauptmannschaft einstweilen den bisherigen Wirkungskreis. Demnächst wird dieselbe auch hierin den Landdrosteien gleichgestellt werden.

§. 4. Die Berghauptmannschaft ist in Regiminalsachen die vorgesetzte Behörde der Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und St. Andreasberg, vorbehältlich der bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung hierin eintretenden Aenderung, des Amts Elbingerode und der Magistrate der Bergstädte, wie endlich des Magistrats zu Elbingerode, sobald dessen jetzige Stellung zum Amte Elbingerode aufhört.

Dem Berg- und Forstamte ist die Berghauptmannschaft coordinirt.

§. 5. In der Eigenschaft als Regiminalbeamter hat der Berghauptmann an der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Forsten keinen Theil.

§. 6. Dem Berghauptmanne wird zu Vorträgen und Ausfertigungen ein Referent mit berathender Stimme beigegeben, welcher zugleich in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen den Berghauptmann vertritt, jedoch mit Ausschluß der demselben nach den folgenden Bestimmungen im Berg- und Forstamte obliegenden Functionen.

Außerdem wird der Berghauptmannschaft ein Medicinalbeamter, gleich wie den Landdrosteien, beigeordnet, und das erforderliche Hülfs-, Registratur- und Canzleipersonal nach gemeinschaftlicher Bestimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen gewährt.

§. 7. Bei der von den zuständigen Ministerien zu regelnden Behandlung der Regiminalsachen auf dem Harze sollen, so weit es die dortigen Verhältnisse gestatten, die für die Landdrosteien zu treffenden Einrichtungen maßgebend sein, und wird namentlich sowohl die Anordnung einer collegialischen Behandlung gewisser Sachen mittelst Beilegung des Stimmrechts an den berghauptmannschaftlichen Referenten und mittelst Herbeiziehung eines Dritten vorbehalten, als auch auf eine Betheiligung der Harzbewohner bei einzelnen Verwaltungsgegenständen in der Art thunlichst Bedacht genommen werden, wie solche bei den Landdrosteien beabsichtigt wird.

§. 8. Der Wirkungskreis des Berg- und Forstamts umfaßt, unter Leitung und Aufsicht des Finanz-Ministeriums, die Verwaltung der oberharzischen Bergwerke, Hütten und Forsten, der nicht der Chausseeverwaltung überwiesenen Wege, der diesen Haushalts- und

Betriebszweigen angehörigen oder damit verbundenen Anstalten, Einrichtungen, Cassen- und Rechnungsführungen.

Dasselbe hat innerhalb dieses Wirkungskreises nicht nur die Landesherrlichen Rechte, soweit deren Ausübung nicht dem Finanz-Ministerium vorbehalten ist, sondern auch die gewerkschaftlichen Angelegenheiten des Bergbaues nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften und Gewohnheiten oder der künftig erfolgenden Bestimmungen wahrzunehmen. Auch erstreckt sich seine Verwaltung auf die außerhalb des Harzes belegenen Königlichen Hüttenwerke.

Etwaige Streitigkeiten und Zweifel über den Umfang der Zuständigkeit des Berg- und Forstamts, der Regiminal-Verwaltung gegenüber, werden vom Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entschieden.

§. 9. Das Berg- und Forstamt ist collegialisch eingerichtet.

Den Vorsitz in demselben führt der Berghauptmann. Er wird in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen durch das älteste anwesende Mitglied vertreten, sofern vom Finanz-Ministerium eine andere Verfügung nicht getroffen ist.

§. 10. Außer dem Berghauptmanne besteht das Berg- und Forstamt aus sechs stimmführenden Mitgliedern, und zwar aus

einem Referenten für die Silberbergwerks- und Hüttensachen,

einem Referenten für die Eisenhüttensachen,

einem Referenten für die Forstsachen,

einem Referenten für die Maschinen- und sonstigen Bausachen,

einem Referenten für die Finanz-Haushalts-Cassen- und Rechnungssachen, welcher jedoch die dem Collegium untergebene Zehent- oder sonstige Hauptcasse nicht selbst führt, und

einem Referenten für die Rechtssachen, welcher alle Angelegenheiten zu bearbeiten hat, bei denen vorzugsweise Rechtskunde erforderlich ist, insbesondere auch die rechtlichen Verhältnisse zu den Gewerken in Frage kommen.

§. 11. Der berghauptmannschaftliche Referent (§. 6) hat im Berg- und Forstamte Sitz, aber kein Stimmrecht.

Er soll in den Sitzungen ein die Beschlüsse enthaltendes Protocoll führen, an den übrigen Geschäften aber regelmäßig keinen Antheil nehmen.

§. 12. Die Mitglieder des Berg- und Forstamts sollen nicht gleichzeitig den Betrieb führende Beamte sein; jedoch ist die besondere Uebertragung einzelner wichtiger Bauten an den Referenten der Bausachen nicht ausgeschlossen.

§. 13. Dem Berg- und Forstamte können Hülfsarbeiter nach Bedarf beigegeben werden, und wird ihm das nöthige Registratur-, Revisions- und Canzlei-Personal nach Bestimmung des Finanz-Ministeriums gewährt.

§. 14. Vom Ermessen des Berghauptmanns hängt es ab, ob er die zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums gehörigen, die Mitglieder des Berg- und Forstamts betreffenden Bestallungssachen zur

Verhandlung und Beschlußnahme des Collegiums bringen, oder solche ohne dessen Theilnahme dem Finanz-Ministerium vortragen will.

§. 15. Die Beschlüsse des Berg- und Forstämts werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn eine Stimmengleichheit durch Herbeiziehung fehlender Mitglieder nicht beseitigt werden kann, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§. 16. Der Berghauptmann hat außer den Rechten, welche dem Vorsitzenden überhaupt zustehen, die besondere persönliche Befugniß, die Ausführung von Beschlüssen des Collegiums bis zu erfolgter Entscheidung des Finanz-Ministeriums, welche durch einen Collegial-Bericht beantragt wird, zu suspendiren, und, wenn er dies thut, in dringenden Fällen auf seine persönliche Verantwortung auch positive Anordnungen zu treffen, welche unter dem Namen des Berg- und Forstamts ergehen, jedoch dem Finanz-Ministerium unverzüglich anzuzeigen sind.

Diese besonderen Befugnisse stehen dem Vertreter des Berghauptmanns nicht anders zu, als wenn sie ihm vom Finanz-Ministerium ausdrücklich beigelegt sind.

§. 17. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Berg- und Forstamte und der Berghauptmannschaft sollen in der Regel nicht Statt finden.

Der Berghauptmann wird solche Regiminalsachen, bei denen es einer Verständigung mit dem Berg- und Forstamte bedarf, in demselben entweder selbst oder durch den berghauptmannschaftlichen Referenten zum Vortrage bringen.

Der Beschluß gelangt durch Protocoll-Auszug zu den Acten der Berghauptmannschaft.

§. 18. Das Berg- und Forstamt ist die vorgesetzte Behörde aller Betriebs- und Rechnungsbeamten, einschließlich der Forst-Inspections-Chefs, wogegen es zu den Berg- und Stadtgerichten, zu den unmittelbar unter der Berghauptmannschaft stehenden Magistraten und zu dem Amte Elbingerode in dem Verhältnisse einer coordinirten Behörde steht.

§. 19. Zu dem Geschäftskreise des Berg- und Forstamts soll die Führung der Berg- und Verleihbücher gehören, soweit es dabei auf die Kux-Inhaber, auf Bergwerks-Eigenthum, auf die darunter eintretenden Veränderungen und auf die Verwaltung des Berg-Regals ankommt.

Das davon zu trennende Hypothekenwesen verbleibt den Gerichten ausschließlich.

Bis zum Erlasse anderweiter diesen Grundsätzen entsprechender Vorschriften ist nach den jetzt geltenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 20. Die Retardirung und Caducirung von Kuxen wegen nicht entrichteter Zubußen steht dem Berg- und Forstamte zu; doch wird der Rechtsweg, soweit er bisher zulässig war, hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Zuständigkeit des Berg- und Forstamts, dem Finanz-Ministerium gegenüber, wird gleich dem übrigen Geschäftsgange durch eine zu erlassende Geschäftsordnung festgestellt werden.

Es ist dabei von dem Grundsatze auszugehen, daß die regelmäßige Einwirkung des Finanz-Ministeriums auf die Führung der Verwaltung und des Haushalts in der Feststellung des jährlichen Verwaltungs- und Haushaltsplanes, in der Controle über dessen Befolgung und Innehaltung und in der Thätigkeit bestehen soll, zu welcher die Prüfung der Geschäfts- und Haushaltsberichte, wie der sonst vorschriftsmäßig zu liefernden Nachweisungen und Rechnungspapiere Anlaß giebt.

Innerhalb des festgestellten Haushaltsplanes und der genehmigten Etats soll dem Berg- und Forstamte möglichst freie Bewegung bleiben, und nur bei Aenderungen und Abweichungen die höhere Genehmigung erforderlich sein.

Der letztern soll es außerdem bedürfen bei allen wichtigeren Personalsachen nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung, bei beabsichtigter Aenderung oder Abweichung von bestehenden Verwaltungsgrundsätzen, bei neuen Anlagen und Betriebseinrichtungen, bei Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, endlich bei Gnadenbewilligungen, Erlassen und Niederschlagungen, vorbehältlich einer auch hierunter innerhalb gewisser Grenzen und der Etats dem Berg- und Forstamte einzuräumenden Zuständigkeit.

Bis die näheren Vorschriften getroffen sein werden, soll das Berg- und Forstamt in den angegebenen Beziehungen die Zuständigkeiten der bisherigen Berghauptmannschaft und des bisherigen Berg- und Forstamts in sich vereinigen.

§. 22. Die Stellung des Berg- und Forstamts zu den Betriebsbeamten und der Umfang der Befugnisse der letzteren werden durch die Geschäftsordnung und durch Dienstanweisungen geregelt werden.

Bis dahin soll es hierunter bei den bestehenden Vorschriften, vorbehältlich anderer Anordnungen des Finanz-Ministeriums, verbleiben, jedoch so, daß die in Ansehung aller dem Berg- und Forstamte untergeordneten Beamten jetzt dem berghauptmannschaftlichen Collegium zustehenden Rechte und Pflichten auf das Berg- und Forstamt übergehen.

§. 23. Um dem Berg- und Forstamte die Rathschläge der Betriebsbeamten auch nach deren Ausscheiden aus der Verwaltungsbehörde zu sichern, und um gleichzeitig bei den Betriebsbeamten das Interesse für das gesammte Bergwerks-, Hütten- und Forstwesen reger zu erhalten, sollen zu bestimmten Zeiten Generalversammlungen des gesammten Betriebspersonals unter dem Vorsitze des Berghauptmanns und in Gegenwart der Mitglieder des Berg- und Forstamts Statt finden.

In diesen Versammlungen sollen die Betriebsbeamten über den entworfenen Verwaltungs- und Haushaltsplan für das nächste Jahr

— dessen definitive Feststellung ihnen nächstdem gleichfalls behuf Besprechung der Ausführung mitzutheilen ist — über die Ergebnisse der Verwaltung im abgelaufenen Jahre und über wichtige Maßnahmen und Angelegenheiten mit ihrem Gutachten gehört werden, auch ihrerseits dergleichen Maßnahmen und Angelegenheiten in Anregung bringen können.

Bei besonderem Anlasse kann der Berghauptmann auch zu anderen Zeiten die Betriebsbeamten aller oder einzelner Betriebszweige zu Berathungen, Berichtigungen und ähnlichen Geschäften versammeln.

§. 24. Außerdem sollen die Vorstände und Beamten des Silberbergwerks= und Hüttenhaushalts des Clausthaler und Zellerfelder Bezirks, soweit die letzteren dazu ein für alle mal oder besonders berufen werden, sowohl zur Vorbereitung und zur Berathung über die Ausführung der Beschlüsse des Berg= und Forstamts, als auch zur Erledigung sonstiger laufender Geschäfte jener Haushaltszweige regelmäßig in jeder Woche oder in anderen nach Bedürfniß zu bestimmenden Zeitabschnitten, unter Vorsitz des Berghauptmanns oder nach dessen Vorschrift des betheiligten Referenten, sich versammeln.

§. 25. Gleichartige Versammlungen auch für andere Haushalts= und Betriebszweige anzuordnen, bleibt dem Finanz=Ministerium vorbehalten.

Insbesondere kann dasselbe solche zu St. Andreasberg für die Geschäfte des dortigen Siberbergwerks= und Hüttenhaushalts unter dem Vorsitze des dasigen ersten Betriebsbeamten anordnen, und dem letztern erweiterte Befugnisse beilegen, damit, soweit erforderlich, den Zwecken der jetzigen Bergamts=Deputation genügt werde.

§. 26. Die Berghandlung zu Hannover soll dem Berg= und Forstamte nicht unterstehen, sondern, unter Vorbehalt geeigneter Verbesserung ihrer Einrichtung und ihres Geschäftsbetriebes, dem Finanz=Ministerium unmittelbar untergeben bleiben.

Von diesem Geschäftsbetriebe, von dessen Erfolgen und Bedürfnissen soll das Berg= und Forstamt in fortlaufender Kenntniß erhalten werden.

§. 27. Das gesammte oberharzische Cassen=, Rechnungs= und Revisionswesen wird ausschließlich vom Berg= und Forstamte nach vom Finanz=Ministerium zu treffenden näheren Anordnungen geleitet und überwacht. Anweisungen auf diese Cassen können nur vom Berg= und Forstamte ertheilt werden, vorbehältlich einerseits der Eröffnung von Crediten auf die Zehntcasse für die Berghauptmannschaft behuf der Regiminal=Verwaltung und andererseits der den Vorständen einzelner Betriebszweige beizulegenden Befugniß, Zahlungen innerhalb gezogener Grenzen zu verfügen.

Die Amtscasse zu Elbingerode bleibt jedoch der Domainen=Cammer unterstellt.

§. 28. Die Verwaltung der Communion=Unterharzischen Bergwerke und Hütten bleibt von dem Geschäftskreise des Berg= und Forstamts ausgeschlossen; nur gehen auf dasselbe diejenigen bisher von

der Berghauptmannschaft wahrgenommenen Geschäfte über, welche die Holz- und Kohlenabgabe aus den oberharzischen Forsten an jene Verwaltung betreffen.

Die jetzt dem berghauptmannschaftlichen Collegium obliegenden sonstigen Geschäfte der Communion-Unterharzischen Verwaltung werden vorerst dem Berghauptmanne übertragen, welchem dazu die nöthige Hülfe beigeordnet werden soll.

Zur Leistung derselben sind die Mitglieder und sonstigen Angestellten des Berg- und Forstamts schuldig.

§. 29. Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, und durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden*).

Hannover, den 9. August 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr. Lehzen.

Gesetz, betr. Erweiterung des Geschäftskreises der beim Königl. Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen, vom 28. December 1850. (I. 623.)

Ernst August rc. rc. Wir bestimmen hiemit über die Erweiterung des Geschäftskreises der in Gemäßheit der Bekanntmachung des vormaligen Cabinets-Ministeriums vom 12. October 1833**) bei Unserem Ministerium des Innern bestehenden „Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen“ unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs das Folgende:

§. 1. Die genannte Abtheilung soll vom 1. Januar k. J. an auch entscheiden über Berufungen wider die Verfügungen, welche

1) auf Grund des Gesetzes über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, so wie über Stauanlagen vom 22. August 1847, und
2) im Entschädigungsverfahren wegen zwangsweiser Abtretung, Belastung oder Benutzung von Vermögens-Gegenständen auf Grund
   a. der allgemeinen Chausseeordnung vom 30. April 1824***),

---

*) Verordnung, die Ausführung der Aenderungen in der obern Harzverwaltung betr., vom 13. December 1850. (I. 619.)

Ernst August rc. rc. Wir finden Uns bewogen, die Ausführung der durch Unsere Verordnung vom 9. August d. J. verfügten Aenderungen in der obern Harzverwaltung bis zum 1. März k. J. zu verschieben, und wollen daher die entgegenstehende Bestimmung des §. 29 der erwähnten Verordnung hiedurch aufheben.

Hannover, den 13. December 1850.

Ernst August.

Lindemann.

) Bd. I. S. 690. *) Bd. VII. S. 659.

b. der Gesetze, betreffend die Veräußerungspflicht behuf Eisenbahnanlagen vom 8. September 1840*) und 6. August 1844**),

c. des Gesetzes, betreffend die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schiffahrtscanälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen vom 16. September 1846,

von den oberen Verwaltungsbehörden abgegeben werden.

§. 2. Die erwähnte Abtheilung soll den Namen führen:

„Abtheilung für Berufungen“.

§. 3. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 28. December 1850.

Ernst August.

Lindemann.

B. Staatsdiener.

(Bd. III. S. 832. Erste Folge Bd. I. S. 877.)

Landesherrliche Beamte, mit Ausnahme der Justiz=Beamten, können nicht Mitglieder der Ostfriesischen Provinzial=Landschaft sein. Verf.=Urkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5. Mai 1846. §. 17. — Wechsel=Arrest ist gegen Staatsdiener im activen Dienst, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben, unzulässig. Ges. v. 7. April 1849. §. 3. — Von der Vorladung und Verhaftung der Wegbaubediente braucht die Wegbau=Verwaltung vorher nicht mehr in Kenntniß gesetzt zu werden. Bek. des Minist. des Innern v. 13. Oct. 1847. — Umfang der Disciplinar=Strafbefugniß der obern Justiz=Behörden gegen Beamte. Minist.=Rescr. v. 17. März 1847. Jurist. Zeit. v. 1847. H. 2. S. 96.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Prüfung der Feldmesser für Gemeinheitstheilungen und der Landes=Oeconomie=Conducteure in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade betr., vom 30. Junius 1846. (I. 139.)

Ueber die Prüfung der in Gemeinheitstheilungssachen zu beschäftigenden Feldmesser und deren Zulassung zu den Geschäften, so wie über die von den Landes=Oeconomie=Conducteuren zu bestehende zweite Prüfung und die frühere Meldung zu derselben werden für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

I. Vorschriften über die erste Prüfung und die Zulassung zu den Geschäften.

Gesuch um Zulassung und Zeugnisse.

§. 1. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung als Feldmesser ist an die Landdrostei zu richten, in deren Bezirke die Beschäftigung als Feldmesser zunächst gewünscht wird. In dem Gesuche sind die

---

*) Bd. VII. S. 786. **) Erste Folge Bd. II. S. 718.

bisherigen Lebensverhältnisse anzugeben und zugleich folgende Nachweisungen zu liefern, nämlich

1) daß Bittsteller das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2) daß seine Aufführung ohne Tadel gewesen;
3) daß er genügende allgemeine Schulkenntnisse erworben;
4) daß er mit Fleiß dem Studium der Mathematik zwei Jahre auf der Universität oder der höheren Gewerbeschule, oder doch ein Jahr in ebengedachter Art und ein Jahr in einer der beiden höhern Gymnasialclassen sich gewidmet habe.

Das Gesuch ist zur Prüfung der Handschrift vom Bittsteller eigenhändig zu schreiben.

Eröffnung der übrigen Bedingungen.

§. 2. Wenn der Antrag überhaupt für stattnehmig erachtet worden ist, wird dem Bittsteller von der Landdrostei über die Bedingungen der Zulassung als Feldmesser, insbesondere in Rücksicht auf seine künftige Stellung und Beschäftigung, das Weitere eröffnet und Termin zur Prüfung angesetzt.

Beschaffenheit und Gegenstände der Prüfung.

§. 3.*) Die Prüfung geschieht mündlich und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) gemeine und höhere Arithmetik;
2) ebene Geometrie;
3) ebene und sphärische Trigonometrie;
4) practische Geometrie, einschließlich des Nivellirens und der Kenntniß der gebräuchlichen Meßinstrumente.

Zugleich hat der Candidat spätestens im Prüfungstermine sich über seine gehörige Fertigkeit im Zeichnen durch Vorlegung von Zeichnungen, insbesondere einer vollständig und einschließlich der Bergzeichnung ausgeführten Charte, auszuweisen, und einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Aufsatz über einen beliebigen Gegenstand einzuliefern.

Spätere practische Anleitung.

§. 4. Nach gut bestandener Prüfung wird dem Candidaten während eines einjährigen, nöthigenfalls aber von der Landdrostei zu verlängernden Zeitraumes von einem durch die letztere beauftragten Landes-Oeconomie-Beamten practische Anleitung im Feldmessen, Kartenzeichnen, Abfassung von Aufsätzen in Geschäften u. s. w. gegeben

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Aenderung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser und Landes-Oeconomie-Conducteure in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade betr., vom 29. April 1847. (I. 105.)

Der §. 3 Unserer Bekanntmachung vom 30. Junius d. J. wird dahin abgeändert, daß an die Stelle der Nummern 1 bis 3 folgende Prüfungsgegenstände treten: Elementar-Mathematik im ganzen Umfange, einschließlich der ebenen Trigonometrie und Stereometrie.

werden. Den Anweisungen und Aufträgen des letztern ist genau Folge zu leisten. Die Anweisung erfolgt unentgeltlich; dagegen erhält der Candidat keine Vergütung für seine Arbeiten.

Wird der vorgedachte Unterricht über ein Jahr verlängert, so bestimmt die Landdrostei auf den Vorschlag des Landes=Oeconomie=Beamten, welche Vergütung dem Candidaten für geleistete Arbeiten zu Theil werden soll.

Zeitpunct der Beeidigung und Zulassung zu den Geschäften.

§. 5. Erst nachdem der Candidat auf diesem Wege über seine practische Brauchbarkeit sich ausgewiesen hat, erfolgt seine Beeidigung und Aufnahme in die Zahl der zugelassenen Feldmesser.

Ausnahmen, insbesondere für die nächste Zeit.

§. 6. Die Gestattung von Ausnahmen von den obigen Vorschriften, insbesondere rücksichtlich derjenigen, welche sich schon vor Erlasse dieser Bekanntmachung zur Prüfung vorbereitet haben, bleibt vorbehalten.

II. Vorschriften über die Prüfung der Landes=Oeconomie=Conducteure und die frühere Meldung zu derselben.

Zeitpunct der Prüfung.

§. 7. Die Beförderung zum Landes=Oeconomie=Conducteur setzt das Bestehen einer zweiten Prüfung voraus. Den Feldmessern wird jedoch gestattet, sich nach Ablaufe von 8 Jahren, von ihrer Beeidigung angerechnet, zur gedachten zweiten Prüfung selbst zu melden.

Behörde, welche die Prüfung vornimmt.

§. 8. Die zweite Prüfung geschieht durch die Landdrostei des Bezirks, für welchen der Conducteur ernannt, oder in dem der Feldmesser bisher beschäftigt gewesen ist. Die Landdrostei hat dazu wenigstens zwei ihrer Mitglieder zu beauftragen und zwei Landes=Oeconomie=Commissäre zuzuziehen.

Bedingungen der Zulassung zur zweiten Prüfung.

§. 9. Das Gesuch eines Feldmessers um Zulassung zur zweiten Prüfung ist an die Landdrostei zu richten. Mit demselben sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß des oder der Landes=Oeconomie=Beamten, unter welchen der Feldmesser in den letzten Jahren gearbeitet hat, über seine Thätigkeit und Befähigung in den Geschäften;
2) als Probearbeit den Entwurf eines Theilungsplanes und der Eintheilung einer zu verkoppelnden Feldmark. Hat der Feldmesser diese Arbeiten noch nicht auszuführen gehabt, so kann er um deren Uebertragung nachsuchen, und empfängt im Falle der Brauchbarkeit derselben die vorschriftsmäßige Vergütung;
3) Nachweis über erworbene Gewandtheit im Nivelliren.

Gegenstände der Prüfung.

§. 10. Die Prüfung, welche mündlich geschieht, soll sich erstrecken:

1) auf die vollständigere Aneignung der für die erste Prüfung genannten Zweige der mathematischen Wissenschaften;
2) auf die Kenntniß der Theilungs- und Verkoppelungsgesetze und Instructionen;
3) auf allgemeine Kenntniß der Landwirthschaft und Forstwissenschaft, so weit solche zum Entwurfe einer zweckmäßigen Eintheilung einer Feldmark, nach ihrer Bodenbeschaffenheit, dem Wasser-Ab- und Zuflusse ꝛc., erforderlich ist, ohne daß jedoch die Absicht dahin geht, Sachkundige vom Fache künftig von dieser Beurtheilung auszuschließen;
4) Kenntniß der über Wegbau und Ab- und Bewässerung bestehenden Vorschriften;
5) Kenntniß der wegen der Bodencultur im Landdrosteibezirke bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere über Veräußerlichkeit, Zersplitterung oder Anhäufung des Grundeigenthums, Ausrodung der Forsten; über das Hüten des Viehes, die Schonung der Futterkräuter, die Beobachtung gewisser Feldordnungen (Fruchtfolgen), das Halten reiner Brache u. s. w.

Sind die Feldmesser in Ansehung der hierher einschlagenden Vorschriften zweifelhaft, so können sie sich mit einem Antrage auf nähere Anweisung an die vorgesetzte Landdrostei wenden.

Zeugniß über den Ausfall der Prüfung.

§. 11. Ueber den Ausfall der zweiten Prüfung erhält der Feldmesser ein Zeugniß der Landdrostei, welches je nach deren Ergebnisse als ausgezeichnet befähigt, oder befähigt, oder unbefähigt zum Landes-Oeconomie-Conducteur lauten muß.

Wiederholte Meldung zur Prüfung.

§. 12. Den nicht befähigt befundenen Feldmessern wird bis auf Weiteres gestattet, sich nach Verlaufe von zwei Jahren nochmals zur zweiten Prüfung zu melden.

Wirkung der bestandenen zweiten Prüfung.

§. 13. Durch die Zulassung zur zweiten Prüfung und durch das gute Bestehen derselben werden die Verhältnisse der Feldmesser, wie sie durch die erste Beeidigung und die Zulassung zu den Geschäften begründet worden sind, nicht geändert.

§. 14. Wenn die zweite Prüfung zum Zwecke der Beförderung zum Landes-Oeconomie-Conducteur Statt findet (§. 7), so bestimmt die Landdrostei nach den Umständen, welche Zeugnisse oder Probearbeiten etwa beizubringen sind (§. 9). Für die mündliche Prüfung kommen die Vorschriften in dem §. 10 auch hier zur Anwendung.

Jedoch ist in den während der nächsten zwei Jahre vorkommenden Fällen in Ansehung der mündlichen Prüfung in der bisherigen Art zu verfahren.

III. Vorschrift wegen der Kosten der Prüfung.

§. 15. Die erste und zweite Prüfung (§. 3 und 10) geschieht im Uebrigen zwar unentgeltlich, jedoch hat der zu Prüfende die Diäten und etwaigen Reisekosten der zugezogenen Landes=Oeconomie=Commissäre an die Landdrostei, welche dieselben festsetzt und weiter auszahlt, zu erlegen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Verordnung, die academischen Zeugnisse behuf Zulassung zum Examen für Candidaten der Theologie und Jurisprudenz, so wie für Aerzte und Wundärzte betr., vom 30. Mai 1848. (I. 151.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, hinsichtlich der von den Candidaten der Theologie und Jurisprudenz, so wie von den Aerzten und Wundärzten behuf Zulassung zum Examen beizubringenden academischen Zeugnisse, unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen speciellen Vorschriften, das Folgende zu verordnen:

§. 1. Es soll auch in Zukunft der Candidat gehalten sein, durch Vorlegung academischer Zeugnisse darzuthun, mit welchen Gegenständen er sich auf der Universität beschäftigt habe und wird Niemand zum Examen zugelassen werden, welcher nicht darthut, daß er einen vollständigen Cursus derjenigen Hauptwissenschaft (der Jurisprudenz, Theologie, Medicin), in welcher er für den künftigen Dienst geprüft zu werden verlangt, absolvirt habe.

§. 2. Dagegen werden die beizubringenden Zeugnisse über die etwa noch besuchten Nebencollegien, es mögen dieselben historische, philologische, philosophische, naturwissenschaftliche, mathematische oder cameralistische sein, lediglich dazu dienen, der Prüfungsbehörde das Urtheil über die wissenschaftliche Richtung und Befähigung des zu Prüfenden zu erleichtern.

Wir vertrauen zu den Studirenden, daß sie in dieser ihnen gestatteten unbeschränktern Wahl der Mittel bei ihren Studien den Geist der Wissenschaften richtig auffassen, sich darin zu tüchtigen Geschäftsmännern ausbilden und überhaupt ihre Vorbereitung für den künftigen Staatsdienst so durchführen werden, um in der demnächstigen Prüfung den Forderungen, welche an sie gemacht werden müssen, genügen zu können.

Gegeben Hannover, den 30. Mai 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Bekanntmachung des K. Gesammt-Ministeriums, das rechtswissenschaftliche Studium betr., vom 10. October 1849. (I. 181.)

Es ist in neuerer Zeit oft wahrgenommen, daß die Studirenden, welche sich für die Rechtswissenschaft ausbilden, auf das oberflächliche Studium der Lehrbücher dieses Faches sich beschränkend, das Studium der Quellen und der mit der Rechtswissenschaft verwandten Staatswissenschaften vernachlässigen.

Die Rechtswissenschaft verträgt ihrem Wesen nach solche Begrenzung nicht.

War daher diese Ausbildungsweise schon bisher, als eine wenig wissenschaftliche, tadelnswerth, so erscheint sie gegenwärtig nach der eingetretenen Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse entschieden ungenügend und verwerflich.

Denn die Anforderungen, welche Staat, Gemeinde und Mitbürger an Angestellte und Sachwalter zu machen haben und künftig bei weiterer Entwickelung der angenommenen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren, über die Staatsverwaltung und Gemeindeverwaltung noch in größerem Umfange zu machen haben werden, erheischen Kenntnisse, die nicht ausschließlich der Rechtswissenschaft angehören, und eine Auffassung des Rechts, welche nur durch gründliches Studium der Quellen erreicht werden kann.

Wenn die Verordnung vom 30. Mai 1848 im §. 2 die Beibringung von Zeugnissen über Nebencollegien nicht ferner unbedingt vorschreibt, und diesen Zeugnissen nur den Zweck beilegt, der Prüfungsbehörde das Urtheil über die wissenschaftliche Richtung der zu Prüfenden zu erleichtern, so haben damit diese Nebenstudien keinesweges als entbehrlich bezeichnet werden sollen: es hat vielmehr die gestattete größere Freiheit nur die Wissenschaftlichkeit des Studiums fördern sollen.

Wir müssen daher von den Studirenden der Rechtswissenschaft erwarten, daß sie schon auf der Universität die verschiedenen Lebenskreise sich vergegenwärtigen, in welchen sie demnächst zu wirken haben werden, und daß sie diese wissenschaftlich zu durchdringen sich bestreben.

Es ist ferner für nothwendig zu halten, daß die Studirenden nicht bloß die Gegenstände ihrer Studien mit dem Gedächtnisse auffassen, sondern durch *selbstständige Thätigkeit* im Geiste der Wissenschaft solche sich wahrhaft zu eigen zu machen suchen.

Auf die Erreichung der angedeuteten Ziele: Erweiterung des Studiums und größere Wissenschaftlichkeit desselben, soll auch durch die Prüfungen hingewirkt werden.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung derselben müssen zwar bis dahin vorbehalten bleiben, daß die beabsichtigte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zur Ausführung gekommen sein wird; Wir wollen aber schon gegenwärtig Folgendes bekannt machen:

Bei den Prüfungen wird zu erforschen sein, nicht bloß: ob der zu Prüfende die erforderlichen positiven Kenntnisse besitze, sondern vor-

züglich: ob sein Wissen ein zusammenhängendes, durchdachtes, klares, mithin lebendiges und sicher anzuwendendes sei.

Diejenigen, welche sich zur ersten Prüfung melden, haben neben dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung den Gang ihrer Universitätsstudien in einem besondern Aufsatze darzulegen, und zwar sowohl hinsichtlich der Rechtswissenschaft als ihrer übrigen wissenschaftlichen Ausbildung.

Sind sie bei ihren Studien schon zu selbstständigen Arbeiten geschritten (wohin jedoch die in den practischen Collegien gelieferten gewöhnlichen Arbeiten nicht zu zählen sind), so werden diese einzuliefern sein, um die Prüfungscommission in den Stand zu setzen, sich über den wissenschaftlichen Standpunct des Candidaten ein Urtheil zu bilden.

Endlich wird noch bemerkt, daß die für die Einlieferung der Prüfungsarbeiten vorgeschriebene Frist künftig nicht ohne die dringendsten Gründe verlängert werden wird.

Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ernennung der Steuerrichter betr., vom 9. Junius 1848. (II. 7.)

Nachdem beschlossen worden, daß die bisher von dem Finanz-Ministerium ausgegangene Ernennung des Steuerrichters bei den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Gerichten künftig von dem Ministerium des Innern geschehen soll; so wird diese Aenderung, unter Hinweisung auf den §. 121 des Gesetzes vom 7. März 1845*), die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachung soll in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Verordnung, die Anstellung und Beförderung der Domanial-Forstbeamte betr., vom 12. Junius 1849. (I. 85.)

Inhalt.

I. Bleibende Anordnungen.
- 1) Dienststellen . . . . §. 1—4
- 2) Dienstlaufbahnen
  - a. höhere Laufbahn . . . . „ 7—18
  - b. untere Laufbahn . . . . „ 19—23
  - c. Forstaufseher . . . . „ 24

II. Vorübergehende Anordnungen.
- 1) Grundsatz hinsichtlich der vorhandenen Forstbeamten . . „ 25
- 2) Angehörige der obern Laufbahn und Aufnahme in dieselbe „ 26—31
- 3) Besetzung der Stellen
  - a. der Inspections-Chefs . . . . „ 32—35
  - b. der Revierförster . . . . „ 36 u. 37
  - c. der Förster . . . . „ 38 u. 39

---

*) Erste Folge Bd. II. S. 53.

4) Besondere Vorschriften für Feldjäger . . . . §. 40
5) für Jagdbeamte . . . . „ 41
6) Exspectivirte . . . . „ 42
7) Jetzige Titel . . . . „ 43
8) Ansprüche auf Grund dieser Verordnung . . . . „ 44
9) Klosterforstbeamte . . . . „ 45
10) Schlußbestimmung . . . . „ 46

Ernst August rc. rc. In Folge Unserer Verordnung vom 19. August d. J., die Aufhebung der Ober-Forstämter betreffend, erlassen Wir über die Anstellung und Beförderung der Domanial-Forstbeamten die nachstehenden Vorschriften:

Dienststellen.

§. 1. Die unter der Domainen-Cammer stehenden Forstdienststellen
der Forstmeister (Forst-Inspectionen),
der reitenden Förster,
der gehenden Förster,
der Unterförster, und
der Forstaufseher

werden mit der Aenderung beibehalten, daß an die Stelle der reitenden und der gehenden Försterstellen die Dienststellen der Revierförster und der Förster treten.

§. 2. Der Forstmeister steht, unmittelbar unter der Domainen-Cammer, einem größern Forst-Verwaltungsbezirke — einer Forst-Inspection — vor, in welcher die Leitung und Ordnung des Forstbetriebes von ihm ausgeht, und das gesammte Forstverwaltungs- und Schutzpersonal ihm untergeben ist.

Der Revierförster ist der ausführende Forstverwaltungsbeamte in den ihm angewiesenen Theile der Inspection — Reviere —, steht zunächst unter dem Forstmeister und hat das ihm wiederum nachgesetzte Hülfs- und Schutzpersonal zu leiten, anzuweisen und zu überwachen.

Der Förster hat in dem ihm angewiesenen Theile des Reviers bei der Verwaltung mitzuwirken, übrigens aber den Forstschutz theils selbst wahrzunehmen, theils durch die ihm beigegebenen Hülfs- und Schutzbeamten unter seiner Leitung und Anweisung wahrnehmen zu lassen.

Der Unterförster hat neben geeigneter Hülfeleistung bei Verwaltungsgeschäften dem Forstschutze sich zu widmen.

Der Forstaufseher ist, besonders für kleinere Forstörter, für den Forstschutz bestimmt.

§. 3. Nähere Vorschriften über die Dienstgeschäfte der Forstbeamten werden vorbehalten.

Bis diese erlassen sein werden, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 4. Insoweit die jetzigen Dienststellen, insbesondere die der Förster und Unterförster, den im §. 2 ausgedrückten Grundsätzen nicht entsprechen, soll hierunter die erforderliche Aenderung eintreten.

Dienstlaufbahnen.

§. 5. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ansprüche, welche an die Forstbeamten zu machen sind, soll

für die Stellen der Forstmeister und Revierförster eine obere Dienstlaufbahn,

für die Stellen der Förster und Unterförster aber eine untere Dienstlaufbahn bestehen.

Neben ihnen sollen die Stellen der Forstaufseher eine besondere Classe bilden.

§. 6. Der Uebertritt aus der einen in die andere Dienstlaufbahn kann nicht begehrt werden.

Die Beförderung besonders tüchtiger Förster zu Revierförstern ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Auch kann bei besonderer Tüchtigkeit ein Forstaufseher zu einer Unterförsterstelle gelangen.

Höhere Laufbahn.

§. 7. Ueber die Aufnahme in die höhere Dienstlaufbahn hat Unser Finanz-Ministerium zu entscheiden.

Dieselbe hängt theils von dem Bedürfnisse des Dienstes, theils von dem Nachweise der Befähigung ab.

Die Befähigung soll nach den von Unserem Finanz-Ministerium darüber zu erlassenden näheren Vorschriften, insbesondere durch eine mit dem Bewerber vorzunehmende Prüfung dargethan werden.

§. 8. Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird als Forstauditor in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und erlangt dadurch die Aussicht, nach bewiesener Brauchbarkeit und bei gutem Verhalten demnächst als Revierförster angestellt zu werden.

§. 9. Der Forstauditor steht zur dienstlichen Verfügung der Domainen-Cammer, um zu seiner weitern Ausbildung einem Forst-Verwaltungs-Beamten beigegeben und auf andere geeignete Art zu Geschäften der Forstverwaltung, zu Vermessungen, Taxationen ꝛc. verwandt oder auch als Hülfsarbeiter bei der Domainen-Cammer zugezogen zu werden.

Für die Dienstleistungen während der Vorbereitungszeit kann er eine Vergütung nicht begehren.

§. 10. Wenn der Forstauditor sich die Aussicht auf Berücksichtigung bei Besetzung von Forstmeisterstellen eröffnen will, so muß er eine zweite Prüfung bestehen, zu welcher die Meldung (bei der Domainen-Cammer) drei Jahre nach der Ernennung zum Forstauditor zuläßig ist, und vor dem Antritte einer Revierförsterstelle erfolgen muß.

§. 11. Diese zweite Prüfung soll eine vollständige Ausbildung in allen Zweigen der Forstwissenschaft, und hinlängliche Kenntnisse der Hülfslehren, einschließlich der Rechtskenntnisse, in der Art nachweisen, wie dieses alles für den Forst-Inspectionschef erforderlich ist.

Behuf der Vorbereitung auf diese zweite Prüfung soll dem Forstauditor der Besuch einer Universität dienstlich gestattet werden.

§. 12. Um die practische Brauchbarkeit des Forstauditors zu erproben und zu vervollkommnen, kann demselben in den letzten Jahren vor der muthmaßlichen Anstellung als Revierförster die Verwaltung einer Försterstelle von der Domainen-Cammer aufgetragen werden.

§. 13. Die Besetzung der Revierförsterstellen erfolgt auf den Vorschlag der Domainen-Cammer durch Unser Finanz-Ministerium.

§. 14. Wer drei Jahre eine Revierförsterstelle zur Zufriedenheit bekleidet und die zweite Prüfung (§. 10) bestanden hat, kann sich zu der dritten Prüfung bei der Domainen-Cammer melden.

§. 15. Diese Prüfung soll eine vorzugsweise practische sein, und von einer Deputation der Domainen-Cammer, unter Zuziehung eines oder mehrerer Forst-Inspectionschefs, vorgenommen werden.

Sie soll vornämlich in einer aufgegebenen practischen Arbeit, und in der Erörterung derselben und anderer Gegenstände der höhern Forstverwaltung bestehen, und die Ueberzeugung gewähren, daß der Revierförster die früher nachgewiesenen wissenschaftlichen Kenntnisse practisch anzuwenden wissen werde, auch die Stellung, Rechte und Pflichten des Inspectionschefs sammt den reglementarischen Vorschriften, einschließlich des Forstrechnungswesens, genügend kenne.

§. 16. Das Bestehen dieser Prüfung eröffnet dem Revierförster die Concurrenz zu Forstmeisterstellen.

Es wird ihm aber dadurch keine bestimmte Aussicht auf eine solche Beförderung überhaupt oder nach einer bestimmten Reihefolge der Concurrenten gewährt; vielmehr bleibt Uns die völlig freie Auswahl unter allen Concurrenten vorbehalten, weil die unbeschränkte Zulassung zu der zweiten und dritten Prüfung eine Einwirkung dahin, daß die Zahl der Concurrenten in einem richtigen Verhältnisse zu dem muthmaßlichen Abgange bleibe, nicht gestattet.

§. 17. Insoweit es hiernach auf die Reihefolge unter den Concurrenten zu Forstmeisterstellen überhaupt ankommen kann, bestimmt sich dieselbe nach der Zeit des Bestehens der dritten Prüfung in der Art, daß die Revierförster, welche solche innerhalb eines und desselben Calenderjahrs bestanden haben, unter sich nach dem Dienstalter folgen.

§. 18. Zu Forstmeisterstellen werden geeignete Forstbeamte von der Domainen-Cammer Unserem Finanz-Ministerium in Vorschlag gebracht, welches darüber Unsere Allerhöchste Entscheidung einzuholen hat.

Untere Forstdienstlaufbahn.

§. 19. Die Aufnahme in die untere Forstdienstlaufbahn, die Anstellung und Beförderung der derselben angehörigen Beamten ist der Domainen-Cammer überlassen, vorbehältlich der Oberaufsicht Unseres Finanz-Ministeriums.

§. 20. Practische Kenntniß des Forstdienstes, körperliche Tüchtigkeit, sittliches Wohlverhalten und Besitz genügender Schulkenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen sollen die wesentlichen Bedingungen der Zulassung sein.

Nähere Bestimmungen darüber, wie über die Nachweisung der Befähigung werden von der Domainen-Cammer, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums, getroffen werden.

§. 21. Findet die Zulassung des Bewerbers — nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses — kein Bedenken, und hat derselbe den vorgeschriebenen übrigen Bedingungen genügt, so wird derselbe als Forstgehülfe in den Vorbereitungsdienst aufgenommen, und ihm damit die Aussicht gewährt, bei gutem Verhalten demnächst als Unterförster angestellt zu werden.

Bis dahin hat der Forstgehülfe auf Verfügung der Domainen-Cammer zum Forst- und Jagdschutze, zur Diensthülfe bei Forstbeamten und zu andern geeigneten Forstgeschäften sich verwenden zu lassen, ohne gleichwohl auf eine solche dienstliche Verwendung Anspruch zu haben, oder ohne dieselbe die Gewährung von Subsistenzmitteln erwarten zu können.

§. 22. Es bleibt der Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums vorbehalten, ob und in welcher Art die Anstellungen und Beförderungen in der untern Dienstlaufbahn regelmäßig auf die Dienststellen innerhalb gewisser größerer Bezirke beschränkt sein sollen.

§. 23. Wenn Unsere Jagdbeamten aus dem untern Forstdienste entnommen worden, so können sie bei fortwährender Diensttüchtigkeit in denselben zurücktreten, und werden bis dahin als beurlaubt angesehen.

Eintretenden Falls werden sie mit Rücksicht auf ihr Dienstalter als Förster oder Unterförster angestellt, ohne aus ihrem bisherigen Dienst- und Besoldungs-Verhältnisse Ansprüche herleiten zu können.

Forstaufseher.

§. 24. Die Forstaufseher werden aus dem Arbeiterstande auf den Vorschlag des Forst-Inspectionschefs von der Domainen-Cammer angenommen. Dieselbe wird nöthigenfalls darüber nähere Bestimmungen treffen.

Grundsatz hinsichtlich der vorhandenen Forstbeamten.

§. 25. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die schon jetzt im Dienste stehenden Forstbeamten und auf die Feldjäger insoweit Anwendung, als im Folgenden ein Anderes nicht verfügt ist.

Angehörige der obern Laufbahn und Aufnahme in dieselbe.

§. 26. Der obern Forstdienstlaufbahn werden, außer den bei der Domainen-Cammer angestellten Forstbeamten und den Inspections-Chefs, zugezählt:

1) die Angehörigen der aufgehobenen höhern Forstdienstlaufbahn;
2) alle Forstbeamte, denen die Concurrenz zu Forst-Inspectionen schon jetzt eröffnet ist;
3) alle Forstbeamte, welche die Forstamtsauditoren-Prüfung bestanden haben;
4) die bei den aufgehobenen Oberforstämtern angestellt gewesenen Forstsecretaire;

5) alle übrigen nicht schon in eine dieser Kategorien fallenden reitenden Förster, jedoch mit Ausschluß der nur diesen Titel führenden.

§. 27. Diejenigen Förster und Unterförster, welche nicht schon nach den Bestimmungen des §. 26 der obern Dienstlaufbahn angehören, aber die Aufnahme in dieselbe wünschen, haben sich deshalb innerhalb der nächsten 6 Monate zu einer Prüfung bei der Domainen-Cammer zu melden.

§. 28. Diese Prüfung soll die Befähigung zu einer Revier- (reitenden Förster-) Stelle nachweisen und daher im Wesentlichen nach den Bestimmungen vorgenommen werden, welche für die im §. 7 angeordnete Prüfung gelten; doch soll, wenn der zu Prüfende schon längere Zeit im Dienste practische Tüchtigkeit bewiesen hat, die Anforderung hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse auf billige Weise ermäßigt werden.

§. 29. Das Bestehen der Prüfung bewirkt, ohne Aenderung in den dermaligen Dienstverhältnissen, die Aufnahme in die obere Dienstlaufbahn und die Aussicht auf Beförderung bis zum Revierförster einschließlich.

§. 30. Die im §. 27 benannten Forstbeamten, welche sich die demnächstige Aufnahme unter die Concurrenten zu Forstmeisterstellen zu eröffnen wünschen, haben sich statt der in den §§. 26 und 27 erwähnten, sofort der im §. 10 bezeichneten Prüfung zu unterwerfen, und auf Zulassung zu derselben bei der Domainen-Cammer innerhalb der nächsten 6 Monate anzutragen.

Die Prüfung soll jedoch in diesem Falle auf die Gegenstände der bisherigen Forstamtsauditoren-Prüfung sich beschränken.

Durch das Bestehen derselben wird das Recht erworben, demnächst zur letzten Prüfung (§. 15) zugelassen zu werden.

Wird sie nicht bestanden, jedoch den Erfordernissen des §. 28 genügt, so findet der §. 29 Anwendung.

§. 31. Nach Ablauf der in den §§. 27 und 30 bestimmten 6monatlichen Fristen sollen Anträge auf Zulassung zur Prüfung nur berücksichtigt werden, wenn die rechtzeitige Meldung ohne Schuld des Nachsuchenden unterblieben ist.

Besetzung der Stellen der Inspectionschefs.

§. 32. Bei Besetzung erledigter Inspectionschefsstellen sollen die Tit.-Forstmeister und die Forstjunker, ohne einer nochmaligen Prüfung unterworfen zu sein, in der Art berücksichtigt werden, daß zum ersten Male die dritte und hiernächst die je zweite Vacanz durch einen Tit.-Forstmeister, nach Beförderung aller Tit.-Forstmeister aber die je dritte Vacanz durch einen Forstjunker besetzt wird.

§. 33. Mit ihnen concurriren nach den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen diejenigen Tit.-Oberförster und reitenden Förster, welche das Anerkenntniß der Befähigung zu Bekleidung von Forst-Inspectionsstellen schon erhalten haben oder bis dahin noch erhalten, daß der letzte Forstjunker zu einer Inspection befördert sein wird.

Nach Eintritt dieses Zeitpuncts aber kommen die Vorschriften der §§. 16 und 17 zur Anwendung.

§. 34. Von den jetzigen reitenden Förstern (mit Ausschluß der nur den Titel führenden, auf welche die hinsichtlich der Förster getroffenen Bestimmungen Anwendung finden) können die, welche Auditoren gewesen sind, nach dreijährigem Dienste als reitende Förster zu der im §. 15 vorgeschriebenen practischen Prüfung sich melden, und erlangen durch deren Bestehen die Aufnahme in die Zahl der Concurrenten zu Forstmeisterstellen.

Auch die übrigen reitenden Förster können nach dreijährigem Dienste als solche zur Prüfung ihrer Befähigung zu Forstmeisterstellen sich melden. Es wird solche dann aber auf wissenschaftliche Ausbildung und auf die Kenntnisse ausgedehnt, welche bisher behuf Bestehens der Forstamtsauditoren-Prüfung nachzuweisen waren.

§. 35. Die auf Wartegeld stehenden Forstsecretaire, welche früher die Forstamtsauditoren-Prüfung bestanden haben, so wie die Oberforstamts- und Forstamtsauditoren, haben behuf ihrer demnächstigen Aufnahme unter die Concurrenten zu Forstmeisterstellen nur noch die im §. 15 vorgeschriebene letzte Prüfung zu bestehen, zu welcher sie sich nach 3jähriger Bekleidung einer Revierförsterstelle melden können.

Die Forstsecretaire, welche die Forstamtsauditoren-Prüfung nicht gemacht haben, müssen sich zunächst der im §. 10 angeordneten Prüfung unterwerfen, hinsichtlich deren die Vorschriften des §. 30 gelten.

Besetzung der Revierförsterstellen.

§. 36. Die Revierförsterstellen werden aus der Zahl der Förster, die der höhern Dienstlaufbahn angehören, besetzt. (Vergl. jedoch §. 6.) Auch sollen dabei die auf Wartegeld stehenden, im Dienstalter schon vorgerückten Forstsecretaire berücksichtigt werden.

§. 37. Die der höhern Dienstlaufbahn angehörigen Förster concurriren bei Besetzung der Revierförsterstellen nach Befähigung und Dienstalter, ohne Unterschied ob sie vorher Oberforstamts- oder Forstamtsauditoren oder Unterförster oder Feldjäger gewesen sind.

Besetzung der Försterstellen.

§. 38. Die Försterstellen sollen bis dahin, daß die im §. 4 vorbehaltene Aenderung der jetzigen Dienststellen ausgeführt sein wird, in der Regel mit Angehörigen der obern Dienstlaufbahn besetzt werden. Doch bleibt der Domainen-Cammer vorbehalten, mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausnahmsweise auch solche Unterförster, welche zwar in der untern Dienstlaufbahn bleiben, aber nach ihren practischen Leistungen zu einer erledigten Försterstelle befähigt sind, zu derselben zu befördern.

§. 39. Bei Besetzung der Försterstellen mit Angehörigen der obern Dienstlaufbahn (vergl. §. 38) sollen zunächst die auf Wartegeld stehenden Forstsecretaire, hiernächst aber die Oberforst- und Forstamtsauditoren, so wie die in die höhere Dienstlaufbahn aufgenommenen Unterförster und Feldjäger nach Befähigung und Dienstalter gleichmäßig berücksichtigt werden.

Besondere Vorschriften für Feldjäger.

§. 40. Auf diejenigen Feldjäger, welche die Forstschule die vorschriftsmäßige Zeit hindurch besucht und dieselbe bei Verkündung dieser Verordnung wenigstens schon drei Jahre lang verlassen haben, finden die §§. 27 bis 31 ebenfalls Anwendung.

Diejenigen, welche darnach in die obere Dienstlaufbahn aufgenommen werden, haben ihre erste Anstellung nach Maßgabe des §. 39 als Förster zu gewärtigen.

Für die übrigen Feldjäger gelten die Vorschriften der §§. 7 und 19.

Bei Feststellung des Dienstalters der Feldjäger soll die seit dem Verlassen der Forstschule im Feldjäger-Corps zugebrachte Zeit berücksichtigt werden.

Durch das Bestehen der Prüfung wird in den Verhältnissen des Feldjägers bis zur Anstellung nichts geändert.

Für Jagdbeamte.

§. 41. Die Aufnahme Unserer Jagdbeamten in den Forstdienst soll vorerst auf alljährlich einen beschränkt sein. Wenn der dazu sich Meldende die Aussicht auf demnächstige Gelangung zu einer Revierförsterstelle sich eröffnen will, so muß er vor dem Eintritte in den Forstdienst die vorgeschriebene Prüfung bestehen.

Exspectivirte.

§. 42. Die zu der aufgehobenen höhern Forstdienstlaufbahn von Uns Exspectivirten sollen bei Erfüllung der bisher vorgeschrieben gewesenen Bedingungen zu der Auditoren-Prüfung (§. 7) zugelassen werden.

Jetzige Titel.

§. 43. Der Titel reitender Förster verbleibt denen, die ihn jetzt führen, so lange sie zu keiner andern Stelle gelangen.

Der Titel Forstsecretair, Oberforstamts- und Forstamts-Auditor fällt weg, sobald der welcher ihn führt, zu einer Dienststelle befördert wird.

Die gehenden Förster sollen von jetzt an den Titel Förster führen.

Ansprüche auf Grund dieser Verordnung.

§. 44. Durch diese Verordnung wird den darin benannten Forstbeamten ein Anspruch auf ausschließliche Besetzung erledigter Stellen aus ihrer Mitte nicht erworben.

Klosterforstbeamte.

§. 45. Insofern die jetzigen Klosterforstbeamten in den Domanial-Forstdienst aufgenommen werden, gelangen bei deren Einreihung und demnächstiger Beförderung die vorstehenden Grundsätze zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§. 46. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, ist Unser Finanz-Ministerium beauftragt.

Hannover, den 12. Junius 1849.

Ernst August.

Lehzen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Prüfungen der Forstcandidaten und Forstbeamten betr., vom 10. August 1849. (I. 121)

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 12. Junius d. J., die Anstellung und Beförderung der Domanial-Forstbeamten betreffend, werden über die darin angeordneten Prüfungen die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Wer behuf demnächstiger Aufnahme in die obere Forstdienstlaufbahn zu der im §. 7 der angezogenen Verordnung vorgeschriebenen Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat sein Gesuch bei der Königlichen Domainen-Cammer einzureichen und demselben folgende Nachweisungen beizufügen:

1) den Geburtsschein;

2) einen Gesundheitsschein, welcher von einem Hannoverschen Militairarzte oder Physicus ausgestellt, die körperliche Gesundheit und Tüchtigkeit des Candidaten zu den mit dem Forstdienste verbundenen körperlichen Anstrengungen bezeugt.

Die Domainen-Cammer kann eine anderweite Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit des Bewerbers durch einen von ihr zu bezeichnenden Arzt verfügen.

3) die zustimmende Erklärung des Vaters oder der Vormundschaft zu der Meldung, verbunden mit einer Nachweisung über Subsistenzmittel des Candidaten bis zur Erlangung einer auskömmlichen Diensteinnahme;

4) die vom Vater oder von der Vormundschaft beglaubigte Lebensbeschreibung des Candidaten, selbst verfaßt und eigenhändig geschrieben;

5) die Zeugnisse von den besuchten Unterrichts-Anstalten und von den Lehrern bei etwa genossenem Privatunterrichte. Aus diesen Zeugnissen muß hervorgehen, daß der Candidat ein Jahr lang die Secunda eines Gymnasiums oder die oberste Classe einer höhern Bürgerschule oder Realschule mit Erfolg besucht, oder den entsprechenden Grad der Schulbildung auf andere Art sich erworben, hiernächst aber durch den Besuch einer Forstlehranstalt — Forstschule — oder auf andere Art die erforderlichen Fachkenntnisse sich verschafft habe;

6) das Zeugniß eines zur Unterweisung künftiger Forstverwaltungsbeamten dienstlich ermächtigten Forstbeamten darüber, daß unter seiner Leitung der Candidat nach Beendigung des Schul- oder Privatunterrichts mindestens anderthalb Jahre lang der Erwerbung von Kenntnissen im practischen Forstwesen mit Fleiß und Erfolg sich gewidmet, auch während dieser Zeit sich wohl verhalten habe.

§. 2. Die schon Angestellten und diejenigen Feldjäger, welchen durch die Verordnung vom 12. Junius d. J. die Zulassung zur Prüfung zugesagt ist, bleiben der Beibringung der im vorigen §. vorgeschriebenen Nachweisungen überhoben und liefern nur ihre Lebensbeschreibung mit Angabe des genossenen Unterrichts ein.

Auf die übrigen Feldjäger findet zwar der vorige §. Anwendung, es soll aber denselben, bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen, hinsichtlich des erforderten Grades der Schulbildung, mit Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse, billige Nachsicht zu Theil werden.

§. 3. Ist die Zulassung zur ersten Prüfung vom Finanz=Ministerium genehmigt, oder auf den Grund der angezogenen Verordnung in Anspruch zu nehmen, so wird solche von der Königlichen Domainen=Cammer mittelst Beauftragung der angeordneten Prüfungs=Commission verfügt.

§. 4. Diese Prüfung soll theils in schriftlicher Bearbeitung von Aufgaben, theils in mündlicher Beantwortung vorgelegter Fragen bestehen, und auf folgende Gegenstände sich erstrecken:

I. Forstlehre.

1) Waldbau, Theorie der Holzzucht und des Holzanbaues.

2) Forstbenutzung und Forsttechnologie, letztere jedoch mit Ausschluß der Entwickelung chemischer Gesetze und Lehren, Veranschlagung der Bauhölzer zu gegebenen Gebäuden.

3) Forstschutz. Kenntniß der den Forsten nachtheiligen äußeren Einwirkungen, und der gebräuchlichen Gegenmittel.

4) Aus der Lehre von der Forsttaxation und Forsteinrichtung: die Ermittelung des Holzgehalts einzelner Bäume und ganzer Bestände, die Zuwachsberechnungen, die Bildung der Perioden und Altersclassen, die Lehre vom Umtriebe und vom Einrichtungs=Zeitraume.

II. Naturlehre.

1) Aus der Forstbotanik: die Kenntniß der deutschen Waldbäume und Sträucher, und ihres forstlichen Verhaltens.

2) Aus der Entomologie: die Kenntniß der besonders schädlichen Forstinsecten und ihrer Lebensweise.

3) Aus der Jagd=Naturgeschichte: die Kenntniß der gewöhnlichen deutschen Jagdthiere.

4) Aus der Mineralogie: die Kenntniß der Haupt=Gebirgsarten.

5) Aus der Bodenkunde: die Kenntniß der verschiedenen Haupt=Bodenarten und ihrer vorzüglichsten Eigenschaften.

III. Mathematik.

1) Arithmetik: Fertigkeit im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, mit Decimalbrüchen und mit Proportionen, Kenntniß der Regeln über Zahlenverbindungen bis zu den Potenzen und Wurzeln mit ganzen positiven Exponenten einschließlich, so wie Fertigkeit im Gebrauche der Logarithmen, einige Uebung in der Auflösung der Gleichungen vom ersten Grade.

2) Geometrie: die Hauptlehren der Planimetrie und Kenntniß der einfachern Constructionen. Aus der Stereometrie die anschaulichern Sätze bis zur Berechnung der Körper, mit Ausschluß der Kugeln.

3) Feldmessen, namentlich Kenntniß im Gebrauche der Meßkette, der Bussole und des Meßtisches, Nivelliren und Planzeichnen.

§. 5. Die im §. 10 der angezogenen Verordnung vorgeschriebene zweite, gleichfalls bei der Königlichen Domainen-Cammer zu beantragende Prüfung besteht auch in der schriftlichen Bearbeitung von Aufgaben und in der mündlichen Beantwortung vorgelegter Fragen, und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

I. Forstlehre.

1) Waldbau mit wissenschaftlicher Begründung der für gegebene Zustände anzuordnenden Betriebsoperationen.

2) Forstbenutzung und Forsttechnologie, letztere im vollen Umfange.

3) Forstschutz unter wissenschaftlicher Entwickelung der Gründe für die anzuordnenden Forstschutz-Maßregeln.

4) Forsteinrichtung und Taxation im vollen Umfange, unter Darlegung der Kenntniß von den verschiedenen Taxationssystemen.

5) Waldwerthsberechnung.

6) Forstpolizeilehre im höhern Sinne, und Staatsforst-Wirthschaftslehre.

7) Forstliteratur.

II. Naturlehre.

1) Forstbotanik im vollen Umfange, unter Darlegung der Kenntniß von den Systemen, von der Physiologie und Anatomie der Pflanzen.

2) Entomologie, mit besonderer Rücksicht auf die Forstinsecten.

3) Geognosie und Oryktognosie.

4) Chemie und Physik in Anwendung auf das Forstwesen.

5) Forstliche Bodenkunde.

III. Mathematik.

1) Arithmetik bis zum binomischen Lehrsatze, diesen ausschließlich, Uebung in Behandlung der Gleichungen vom 2ten Grade, Kenntniß der Hauptformeln über arithmetische und geometrische Reihen, der Logarithmen und der Zinsrechnung.

2) Geometrie, Uebung in Auflösung planimetrischer Aufgaben, und in der Construction einfacher algebraischer Ausdrücke, Kenntniß der Stereometrie bis zur Kugel einschließlich.

3) Ebene Trigonometrie, Kenntniß der Hauptformeln und Uebung in Anwendung derselben.

4) Practische Geometrie mit Einschluß der Kenntniß von den Winkelmeß-Instrumenten und deren Gebrauche, namentlich des Theodolithen.

IV. Rechtskenntnisse und Cameral-Wissenschaften.

1) Rechtsencyclopädie, insbesondere Kenntniß von den wichtigern Sätzen des allgemeinen Theils des Privatrechts, so wie der Lehre vom Eigenthum, von den Servituten, Reallasten und von der rechtlichen Natur der in den Forsten vorkommenden Berechtigungen.

2) Verfassung, Geschichte und Gesetzgebung des Königreichs Hannover, letztere besonders in Bezug auf das Forst- und Jagdwesen, Forst- und Gemeinheitstheilungen.

3) National-Oeconomie.

§. 6. Da nach den §§. 30 und 34 der mehrerwähnten Verordnung die zweite Prüfung bei den bereits angestellten Forstbeamten und bei einem Theile der Feldjäger über die Gegenstände der bisherigen Forstamtsauditoren-Prüfung nicht hinausgehen soll, so werden dieselben nach Anleitung des darüber im Jahre 1840 erlassenen Prospectus im Folgenden mitgetheilt:

I. Naturwissenschaften.

1) Botanik, Systemkunde, Physiologie der Pflanzen, Kenntniß der Forstgewächse (Forstbotanik), Eigenschaften der Hölzer ꝛc.

2) Mineralogie, Kenntniß der Hauptgebirgsarten, Erden, Eigenschaften derselben, in Bezug auf Holzproduction (Bodenkunde).

3) Zoologie und Entomologie, insbesondere Naturgeschichte der den Forsten nützlichen und schädlichen Thiere, Forst-Insectenkunde ꝛc.

4) Chemie und Physik. Die wichtigsten Lehren über die Entstehung, Zusammensetzung und Veränderung der Körper, Erklärung der Naturerscheinungen und der dabei wirkenden Kräfte mit besonderer Beziehung auf das Forstwesen.

II. Mathematische Wissenschaften.

1) Arithmetik: Grundoperation der gewöhnlichen Zahlen, Brüche, Potenzen und Wurzelgrößen, Proportionen, Algebra, Gleichungen 1sten und 2ten Grades, Logarithmen ꝛc.

2) Geometrie: Planimetrie, Linien, Winkel, Figuren, Theorie des Dreiecks, Parallelogramms, Kreises, Congruenz, Aehnlichkeit und Berechnung der Flächen ꝛc.

3) Trigonometrie: Ableitung und Eigenschaften der trigonometrischen Zahlen, Gebrauch der Tafeln, Auflösung trigonometrischer Aufgaben.

4) Stereometrie: Entstehung, Gesetze, Berechnung der wichtigsten körperlichen Gestalten.

5) Practische Geometrie: Kenntniß der einfachen Messungsmethoden, der Instrumente, Planzeichnen.

6) Mechanik: Anwendung der wichtigsten Lehren auf den technischen Forstbetrieb, Keil, Schrauben, Hebel.

7) Civil-Baukunde: Kenntniß der wesentlichsten Bestandtheile der Gebäude, Bauholz-Anschläge.

III. Rechtskunde und Cameral-Wissenschaften.

1) Rechtsencyclopädie.

2) Institutionen des Römischen Rechts.

3) Hauptbegriffe aus dem Criminalrechte.

4) Landesgesetze und Landesverfassung in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen.

IV. Grundlehren der Forstwissenschaft.

1) Waldbau: Holzzucht und Holzanbau, Betriebsarten, Behandlung der einzelnen Holzarten, Cultur=Methoden, practische Anwendung und Ausführung derselben ꝛc.

2) Forstschutz und Forstpolizei: Sicherung des forstlichen Eigenthums im Allgemeinen, Befrevlung, Beschädigungen durch Naturereignisse, Sturm, Insecten ꝛc., Zuschläge, Schonungen, Berechtigungen.

3) Forstbenutzung: Gewinnung der rohen Waldproducte, Zubereitung und Verwerthung derselben, Köhlerei, Flößerei. Nebennutzungen, als Mast, Borke, Früchte, Streu, Weide ꝛc.

4) Forstverwaltungslehre: Betriebseinrichtung, Bewirthschaftungsplan, Vermessung, Abschätzung, Zuwachsberechnung, Naturalerträge, Abgabeplan, Wirthschaftscontrole, Waldwerthsberechnung ꝛc.

§. 7. Die Gegenstände der dritten Prüfung, wozu die Meldung gleichfalls bei der Königlichen Domainen=Cammer erfolgen muß, sind im §. 15 der Königlichen Verordnung vom 12. Junius d. J. bezeichnet.

Die Erörterungen über die aufgegebene practische Arbeit können im Walde vorgenommen werden.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern und des K. Finanz=Ministeriums, die erste Prüfung derjenigen, welche sich den Baufächern widmen, betr., vom 21. August 1850. (I. 169.)

Um die bisher für jedes einzelne Baufach besonders geordneten ersten Prüfungen zu vereinfachen und damit den nothwendigen Uebergang der jüngeren Baubeflissenen aus einem Baufache in das andere zu erleichtern, zugleich aber um den zahlreichen Bewerbern um Eintritt in den Königlichen Baudienst, deren Gesuchen nicht gewillfahrt werden kann, behuf ihres Fortkommens in fremden Diensten oder bei Privatunternehmungen die Möglichkeit einer Nachweisung ihrer Kenntnisse zu gewähren, haben Wir beschlossen, die bisher bestandenen besonderen Vorschriften für die erste Prüfung behuf Eintritts in die Laufbahn der Wasserbaubeamten, der Landbaubeamten, der Wegbaubeamten und der Eisenbahnbaubeamten hiemit aufzuheben und behuf Vornahme der ersten Prüfung aller, welche sich den gedachten vier Baufächern widmen wollen, eine allgemeine Prüfungs=Commission zu Hannover zu bestellen.

Für die von derselben vorzunehmenden Prüfungen erlassen Wir folgende nähere Vorschriften:

§. 1. Zu der ersten Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche

a. in einem Gymnasium des Landes die vollständige Reife zur ersten Classe erlangt oder den dazu erforderlichen Grad der Schulbildung auf andere Weise sich verschafft (bei einjährigem Besuch der ersten

Classe der höhern Bürgerschule zu Hannover soll dieser Grad der Schulbildung als vorhanden angenommen werden);

sodann aber

b. durch Besuch desfallsiger Anstalten sich die nöthige wissenschaftlich-technische Ausbildung gewonnen haben;

und darüber genügende Zeugnisse der betreffenden Lehranstalten beibringen, auch neben solchen über ihr gutes sittliches Betragen durch geeignete Zeugnisse sich ausweisen.

§. 2. Der zu Prüfende hat, unter Vorlegung der im §. 1 erwähnten Zeugnisse und einer schriftlichen Darlegung seines Lebenslaufs, so wie unter Angabe des Faches oder der Fächer, für welche er geprüft sein will, seine Zulassung zur Prüfung bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission (zur Zeit der Oberbaurath Mosengel zu Hannover) nachzusuchen.

Das desfallsige Gesuch muß persönlich übergeben werden.

§. 3. Die erste Prüfung soll folgende Gegenstände begreifen:

A. Gleichmäßig für alle 4 Baufächer.

1) Fertigkeit im Planzeichnen und im Zeichnen der auf das Bauwesen sich beziehenden Gegenstände überhaupt.

2) Reine Mathematik in ihrer Ausdehnung auf die niedere Analysis, Geometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, Projectionslehre, Perspective- und Schatten-Construction, ebene und sphärische Trigonometrie und Lehre von den Kegelschnitten.

3) Höhere Analysis.

4) Angewandte Mathematik, besonders die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, ferner Statik, Hydrostatik, Hydraulik und Mechanik.

5) Practische Fertigkeit im Feldmessen und Nivelliren, Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der dabei Anwendung findenden Instrumente.

6) Die zur Beurtheilung der Brauchbarkeit und Güte der Baumaterialien zu den verschiedenen baulichen Zwecken erforderlichen Kenntnisse aus der Physik, Chemie, Mineralogie und Forstbetriebe.

7) Kenntniß der Baumaterialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung.

8) Bekanntschaft mit den einfachen Constructionen der Baugewerke.

9) Die Construction und Einrichtung einfacher Wohngebäude.

10) Grundzüge zur Ausarbeitung von Kostenanschlägen.

11) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser und im schlechten Baugrunde. Uebersichtliche Kenntniß vom Brücken- und Wegbau, vom Baue der Flußuferdeckwerke, der Anlage kleiner Stauwehre und Mahlgerinne.

12) Uebersichtliche Kenntniß der bei den verschiedenen Bauanlagen überhaupt vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung.

13) Allgemeine Kenntniß der Bestandtheile und Zusammensetzung der auf Baustellen überhaupt üblichen Maschinen.

14) Fertigkeit im schriftlichen Vortrage, welche der Examinand vor der mündlichen Prüfung auf Erfordern durch Bearbeitung von Probeaufgaben, welche ihm neben der Verfügung über seine Zulassung zugestellt werden, nachzuweisen hat.

15) Fertigkeit im Lesen und Verstehen bautechnischer Schriften in französischer und englischer Sprache.

B. Für den Wasserbau insbesondere.

a) Analytische Dynamik in ihrer Anwendung auf den Wasserbau.

b) Kenntniß des Zweckes, der Haupthestandtheile und der verschiedenen Constructionsarten der

dem Canal=, Brücken= und Hafenbaue,
den Ent= und Bewässerungsanlagen,
den Strom= und Fluß=Correctionen,
dem See= und Flußuferbaue,
dem Deichbaue,
der Benutzung der Ströme und Flüsse zu gewerblichen Anlagen

angehörigen Wasserbauwerke.

c) Kenntniß der Rücksichten, welche bei Anlagen der vorgedachten Art beziehungsweise auf angrenzende Feldmarken und sonstige Verhältnisse zu nehmen sind.

d) Bekanntschaft mit den hydrotechnischen Voruntersuchungen, welche zur Begründung beziehungsweise der Nothwendigkeit, der Zulässigkeit und der Art der Ausführung der unter lit. b. gedachten wasserbaulichen Anlagen erforderlich sind.

e) Fertigkeit in hydraulischen Messungen und Kenntniß der dazu erforderlichen Instrumente und ihres Gebrauchs.

f) Kenntniß von der Anwendung und dem mechanischen Effecte der beim Wasserbau gebräuchlichen Schöpf=, Ramm= und Hebemaschinen, so wie der Wassermahlmühlen und der sonstigen dahin gehörigen Anlagen.

g) Bekanntschaft mit der wasserbaulichen Litteratur in deutscher, französischer und englischer Sprache.

C. Für den Landbau insbesondere.

a) Kenntniß des Land= und Brückenbaues in seinem ganzen Umfange, einschließlich der schönen Baukunst und der Ornamentik.

b) Kenntniß von der Anwendung und dem mechanischen Effecte der beim Landbau gebräuchlichen Schöpf=, Ramm= und Hebemaschinen, wie der Wassermahlmühlen und der sonstigen dahin gehörigen Betriebsanlagen.

c) Bekanntschaft mit der technischen Litteratur in deutscher, französischer und englischer Sprache, besonders in Bezug auf den Landbau.

d) Uebersichtliche Kenntniß der Monumente der Baukunst und ihrer Geschichte.

D. Für den Wegbau insbesondere.

a) Kenntniß vom Brücken= und Wegbaue in seinem ganzen Umfange mit den dabei vorkommenden Erdarbeiten.

b) Kenntniß von der Anwendung und dem mechanischen Effecte der beim Wegbau und beim Brückenbau überhaupt gebräuchlichen Schöpf=, Ramm= und Hebemaschinen.

c) Bekanntschaft mit der technischen Litteratur in deutscher, französischer und englischer Sprache, besonders in Bezug auf den Weg= und Brückenbau.

E. Für den Eisenbahnbau insbesondere.

a) Fertigkeit in hydraulischen Messungen behuf Bestimmung der Brückenweiten über Flüsse und Flußthäler.

b) Uebersichtliche Kenntniß der Monumente der Baukunst und ihrer Geschichte.

c) Eisenbahnkunde in besonderer Beziehung auf die Wahl der Linien auf den Unter= und Oberbau, auf die zum Betriebe erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen.

d) Bekanntschaft mit der technischen Litteratur in deutscher, französischer und englischer Sprache, besonders in Beziehung auf den Eisenbahnbau.

§. 4. Durch die wohlbestandene Prüfung erwirbt der Fähigbefundene sich das Zeugniß als Bauführer in dem Fache, in welchem er die Prüfung bestanden hat, unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines erfahrenen Baubeamten verwendet werden zu können. Seine wirkliche Verwendung im Königlichen Baudienste aber bleibt lediglich von dem Bedürfnisse des Dienstes abhängig. Wünscht er dieselbe, so hat er nach bestandener Prüfung unter Beifügung jenes Zeugnisses und einer ärztlichen Bescheinigung über dauerhafte Gesundheit sich persönlich an die Bestallungsbehörde des betreffenden Faches zu wenden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Abtheilung für Wegbausachen, Vorschriften über Prüfung, Zulassung und Anstellung der Bauführer und Bau=Conducteurs in der Wegbauverwaltung betr., vom 16. Junius 1848. (I. 159.)

§. 1. Diejenigen, welche um Zulassung oder Anstellung bei der Wegbauverwaltung nachsuchen, müssen sich einer zweimaligen Prüfung unterwerfen.

Erste Prüfung.

§. 2. Zu der ersten Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche

a. die Secunda eines Gymnasiums mindestens ein Jahr oder die erste Classe einer höhern Bürger= oder einer Realschule

mit Erfolg besucht, oder den dazu erforderlichen Grad der Schulbildung auf andere Weise sich verschafft;

b. auf der hiesigen polytechnischen Schule oder einer auswärtigen Bauschule dem Studium der nachstehend im §. 6 bezeichneten Wissenschaften gehörig obgelegen,

und darüber genügende Zeugnisse der betreffenden Lehranstalten beigebracht, auch daneben sich über ihr gutes sittliches Betragen durch obrigkeitliches Zeugniß gehörig ausgewiesen haben.

§. 3. Die Zulassung zur ersten Prüfung kann nur geschehen, wenn der Candidat

a. mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, und

b. keine der practischen Baubeschäftigung hinderliche körperliche Mängel besitzt, worüber ein ärztliches Zeugniß beizubringen ist.

§. 4. Der zu Prüfende hat, unter Vorlegung der im §. 2 erwähnten Zeugnisse und einer schriftlichen Vorlegung seines Lebenslaufs, seine Zulassung mittelst eines persönlich bei dem Königlichen Ministerium des Innern, Abtheilung für Wegbausachen, zu überreichenden Gesuches nachzusuchen. Das Königliche Ministerium wird zur Vornahme der Prüfung, sobald selbige für zulässig erklärt ist, das Nöthige anordnen.

§. 5. Die Prüfungen geschehen mündlich, wodurch jedoch Aufgaben, die ihrer Natur nach einer schriftlichen Lösung bedürfen, nicht ausgeschlossen sind, und es kann nach Umständen deren schriftliche Bearbeitung unter Aufsicht angeordnet werden.

§. 6. Die erste Prüfung soll sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

a. Reine Mathematik, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der Stereometrie, so wie der darstellenden Geometrie;

b. höhere Analysis mit der Differential= und Integralrechnung in der Ausdehnung für die Mechanik und Maschinenlehre;

c. höhere Geometrie in der gewöhnlichen Ausdehnung, besonders für Constructionen in einer Ebene;

d. angewandte Mathematik, namentlich Statik und Mechanik, Hydrostatik und die Elemente der Hydraulik;

e. Maschinenlehre und Maschinenzeichnen mit besonderer Berücksichtigung der Wasserschöpfungs= und sonstigen Maschinen zu Bauausführungen rc.;

f. Physik, Chemie, Mineralogie, und Botanik, so weit Kenntnisse daraus zu einer vollständigen Beurtheilung der Bau= und Bindungsmaterialien rc. erforderlich sind und sonst Anwendung bei dem Wegbauwesen finden können;

g. Anfangsgründe der Baukunst im Hochbau nach entsprechendem Umfange, mit desfallsiger Projections= und auf Bauhandwerke Bezug habenden Constructionslehre;

h. desgleichen der Wege= und Brückenbaukunst einschließlich der vorgedachten Lehre;

i. desgleichen der Anlage von Canälen, Durchlässen und sonstigen Wasserleitungen, von Stütz- und Ufermauern, so wie von sonstigen Ufersicherungen und von Fangdämmen bei Brückenbauten rc.;

k. Fertigkeit im Planzeichnen und im Entwerfen und Zeichnen von Baurissen und Constructionen nach den Anfangsgründen sub g, h und i;

l. practische Fertigkeit im Feldmessen und Nivelliren, so wie im Auftragen dieser Operationen und Kenntniß der zum Messen und Nivelliren vorzugsweise dienlichen Instrumente;

m. Fähigkeit, ein französisches und englisches Werk zu lesen und zu verstehen und Kenntnisse in der Litteratur der Bauwissenschaften.

§. 7. Vor der mündlichen Prüfung hat der Examinand Proben der nach §. 6 sub k. und l. erlangten Fertigkeiten beizubringen und können demselben außerdem noch besondere Aufgaben darüber gestellt werden.

§. 8. Wer in der ersten Prüfung „befähigt“ befunden ist, wird von dem Königlichen Ministerium des Innern, Abtheilung für Wegbausachen, zum Wegbauführer ernannt und, nach vorgängiger Beeidigung auf betreffende Dienstvorschrift, gegen festgesetzte Diäten in der Wegbauverwaltung zugelassen und zu seiner practischen Ausbildung beschäftigt; derselbe erwirbt dadurch jedoch keinen Anspruch auf eigentliche Dienstanstellung und Beförderung.

§. 9. Wer in der ersten Prüfung als „nicht befähigt“ sich ausgewiesen hat, dem kann zwar verstattet werden, nach Ablauf frühestens eines Jahrs, spätestens aber binnen zwei Jahren einer wiederholten Prüfung sich zu unterziehen; fällt diese jedoch ebenfalls ungenügend aus, so bleibt der Geprüfte von der Zulassung und Anstellung bei der Wegbauverwaltung gänzlich ausgeschlossen, ebenso wenn derselbe in der obigen Frist von zwei Jahren die wiederholte erste Prüfung nicht sollte nachgesucht haben.

Zweite Prüfung.

§. 10. Zu der zweiten, der Anstellung als Wegbau-Conducteur vorangehenden Prüfung kann nur derjenige zugelassen werden, der in der ersten Prüfung „befähigt“ befunden, hiernächst wenigstens 4 Jahre im Dienste der Wegbauverwaltung practisch beschäftigt gewesen ist, sich dabei als fleißig, zuverlässig und tüchtig bewiesen, einen untadelhaften Lebenswandel geführt hat und hierüber genügende Zeugnisse seiner bisherigen Vorgesetzten beibringen wird.

§. 11. Sollte ein Wegbauführer binnen sechs Jahren, von seiner wohlbestandenen ersten Prüfung an, die zweite Prüfung nicht nachsuchen und ungeachtet erfolgter Erinnerung sich nicht dazu melden, so scheidet er dadurch ohne Weiteres aus den Verhältnissen eines Wegbauführers.

§. 12. Das Gesuch um Zulassung zu der zweiten Prüfung ist, unter Einreichung der im §. 10 erwähnten Zeugnisse, an das König-

liche Ministerium des Innern, Abtheilung für Wegbausachen, zu richten. Von diesem wird, sobald die zweite Prüfung zulässig erklärt ist, dem Examinand eine Probearbeit aus dem Gebiete des practischen Wege- und Brückenbaues ꝛc. aufgegeben und nach genügender Erledigung der Aufgabe, wozu eine bestimmte Frist gesetzt wird, die mündliche Prüfung angeordnet.

§. 13. Die zweite Prüfung soll den practischen Dienst des Wegbauwesens begreifen, namentlich die Entwerfung, Veranschlagung und Ausführung der diesem Bauwesen angehörigen Gebäude und Bauwerke, zugleich aber auch die Kenntniß der für die Wegbauverwaltung bestehenden Landesgesetze, Verordnungen und Vorschriften, so wie des angehörigen Betriebs= und Rechnungswesens. Der Examinand muß dabei auch eine entsprechende Geläufigkeit im schriftlichen und mündlichen Vortrage über wegebauliche Gegenstände, behuf der solcherhalb vorkommenden Verhandlungen mit den Verwaltungs=Behörden, beurkunden.

§. 14. Wer in der zweiten Prüfung als „nicht befähigt" sich ausgewiesen hat, dem kann zwar verstattet werden, nach Ablauf von 1 bis 2 Jahren einer wiederholten Prüfung sich zu unterziehen; fällt diese jedoch ebenfalls ungenügend aus, so bleibt der Geprüfte von der Anstellung bei der Wegbauverwaltung gänzlich ausgeschlossen, und es sind damit auch seine Verhältnisse als Wegbauführer aufgelöset.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 15. Die gegenwärtig schon bei der Wegbauverwaltung als Adspiranten zugelassenen Techniker müssen sich innerhalb der nächsten 2 Jahre, vom Tage der Erlassung der gegenwärtigen Vorschrift an, der ersten Prüfung nachträglich unterziehen, indessen soll der Beweis hinsichtlich der ihnen beiwohnenden Schulbildung auf genügende Kenntniß der deutschen Sprache, auf allgemeine Kenntniß in der Geschichte und Geographie und die nöthige Ausbildung wenigstens in der französischen Sprache beschränkt werden, worüber vollgültige Zeugnisse beizubringen sind, oder eine besondere Prüfung verfügt werden wird.

Nach gehörig bestandener ersten Prüfung werden die gedachten Adspiranten als Wegbauführer weiter zugelassen und beschäftigt.

§. 16. Die gegenwärtig schon zugelassenen, nicht förmlich geprüften Bauführer und angestellten Wegbau=Conducteure müssen sich innerhalb der im §. 11 gesetzten Frist, oder wie sonst die Zeit dazu für den einzelnen Fall bestimmt wird, der zweiten Prüfung unterwerfen, und werden, wenn sie befähigt befunden sind, und zwar die Bauführer als Wegbau=Conducteure angestellt, die schon angestellten Wegbau=Conducteure aber nach weiterm Ermessen Beförderung zu erwarten haben.

§. 17. Wer von den gegenwärtig schon zugelassenen Adspiranten in der ersten Prüfung nicht befähigt befunden ist, wird als Wegbauführer nicht zugelassen, und sollte ein schon zugelassener Bauführer

oder Wegbau=Conducteur in der zweiten Prüfung nicht bestehen, so kann derselbe eine Beförderung nicht erwarten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung der K. General=Direction des Wasserbaues, Vorschriften, die Prüfung und Anstellung der Wasserbau=Eleven und Conducteurs betr., vom 30. Januar 1847. (I. 43.)

Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern werden über Prüfung und Anstellung der Wasserbau=Eleven und Conducteurs die nachfolgenden Vorschriften hiedurch bekannt gemacht.

§. 1. Diejenigen, welche eine Anstellung oder Beschäftigung im Königlichen Dienste des Wasserbaues nachsuchen, müssen sich einer zweimaligen Prüfung unterwerfen.

Erste Prüfung.

§. 2. Zu der ersten Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche

a. in einem Gymnasium des Landes die Fähigkeit zur ersten Classe erlangt, oder die erste Classe einer höhern Bürgerschule wenigstens 2 Jahre hindurch besucht, oder den dazu erforderlichen Grad der Schulbildung auf andere Weise sich verschafft, sodann

b. die hiesige höhere Gewerbeschule oder eine auswärtige Bauschule während eines vollständigen Cursus, mit besonderer Rücksicht auf ihre künftige Bestimmung für den Dienst des Wasserbaues, und nach Beendigung desselben

c. die Landes=Universität oder eine auswärtige Universität, zu ihrer weitern allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung mit Fleiß wenigstens 2 Jahre hindurch, besucht haben,

darüber genügende Zeugnisse der betreffenden Lehranstalten beibringen und neben solchen über ihr gutes sittliches Betragen durch obrigkeitliches Zeugniß sich gehörig ausweisen.

§. 3. Der zu Prüfende hat unter Vorlegung der im §. 2 erwähnten Zeugnisse und einer schriftlichen Darlegung seines Lebenslaufs seine Zulassung mittelst eines persönlich bei der Königlichen General=Direction des Wasserbaues zu übergebenden Gesuchs nachzusuchen. Die Königliche General=Direction des Wasserbaues wird zur Vornahme der Prüfung, sobald solche vom Königlichen Ministerium des Innern für zulässig erklärt ist, das Nöthige anordnen.

§. 4. Die erste Prüfung soll sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

a. Reine Mathematik, einschließlich der höhern Analysis, der Lehre von den Kegelschnitten, der ebenen und sphärischen Trigonometrie, der Stereometrie und der darstellenden Geometrie.

b. Angewandte Mathematik, namentlich Statik, Hydrostatik und Hydraulik, nebst Kenntniß von der Anwendung und dem mechanischen Effecte der beim Wasserbaue gebräuchlichen Schöpf- und Hebemaschinen, so wie der Wassermahlmühlen und der sonstigen dahin gehörigen Betriebs-Anlagen.

c. Die zur Beurtheilung der Brauchbarkeit und Güte der Baumaterialien zu den verschiedenen baulichen, insbesondere aber zu wasserbaulichen Zwecken erforderlichen Kenntnisse aus der Physik, Chemie und Mineralogie.

d. Kenntniß des Zweckes, der Hauptbestandtheile und der verschienen Constructions-Arten der dem Hafen- und Canalbaue, den Ent- und Bewässerungs-Anlagen, den Strom- und Fluß-Correctionen, dem Ufer- und Deichbaue und der Benutzung der Ströme und Flüsse zu gewerblichen Anlagen angehörigen Wasserbauwerke.

e. Fertigkeit im Planzeichnen und im Entwerfen der sub d. erwähnten Bauwerke und der damit in Verbindung stehenden Dienstwohnungen für die verschiedenen Classen des Aufsichtspersonals.

f. Practische Fertigkeit im Feldmessen und Nivelliren und in dem Auftragen der Resultate dieser Operationen, Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der dabei Anwendung findenden verschiedenen Instrumente.

g. Fähigkeit im Lesen und Verstehen wasserbaulicher Schriften in französischer und englischer Sprache.

h. Bekanntschaft mit der wasserbaulichen Literatur in deutscher, französischer und englischer Sprache.

§. 5. Vor der mündlichen Prüfung hat der Examinand seine Fertigkeit im Zeichnen und im schriftlichen Vortrage durch Bearbeitung von Probeaufgaben, welche ihm neben der Verfügung über seine Zulassung zugestellt werden, nachzuweisen.

§. 6. Nach wohlbestandener ersten Prüfung wird der Fähigbefundene vom Königlichen Ministerium des Innern zum Wasserbau-Eleven behuf seiner practischen Ausbildung, ernannt und, nach vorgängiger Beeidigung von der Königlichen General-Direction des Wasserbaues, gegen vorschriftsmäßige Diäten, nach Bedürfniß des Dienstes, beschäftigt. Dadurch aber wird ein Anspruch auf weitere Beförderung nicht erworben; es bleibt vielmehr diese zunächst von der bewiesenen practischen Application des Eleven überhaupt und von dem Ausgange der zweiten Prüfung desselben abhängig.

§. 7. Diejenigen, welche die erste Prüfung nicht genügend bestanden haben, können deren Wiederholung nach Ablauf eines Jahrs nachsuchen; das abermalige Nichtbestehen bei dieser aber zieht eine gänzliche Zurückweisung des Geprüften nach sich.

Zweite Prüfung.

§. 8. Zu der zweiten, der Anstellung als Wasserbau-Conducteur vorangehenden Prüfung sollen nur diejenigen zugelassen werden, welche nach wohlbestandener ersten Prüfung wenigstens 4 Jahre als Eleven im practischen Dienste beschäftigt gewesen sind, sich dabei als fleißig, zuverlässig, und tüchtig bewiesen, einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben und darüber günstige Zeugnisse ihrer bisherigen Vorgesetzten beibringen.

§. 9. Das Gesuch um Zulassung zu der zweiten Prüfung ist, unter Einreichung der im §. 8 erwähnten Zeugnisse, an die Königliche General-Direction des Wasserbaues zu richten. Von dieser wird, sobald die zweite Prüfung vom Königlichen Ministerium des Innern für zulässig erklärt ist, dem Examinanden eine Probearbeit aus dem Gebiete des practischen Wasserbaues aufgegeben und nach genügender Erledigung der Aufgabe die mündliche Prüfung angeordnet.

§. 10. Die zweite Prüfung umfaßt den practischen Dienst des Wasserbaues, namentlich die Entwerfung, Veranschlagung und Ausführung von Wasserbauwerken, die Kenntniß der bestehenden wasserbaulichen Landesgesetze und Verordnungen, so wie der sonstigen, den Localdienst in den verschiedenen Landestheilen betreffenden Einrichtungen. Der Examinand muß dabei auch eine entsprechende Geläufigkeit im schriftlichen und mündlichen Vortrage über wasserbauliche Gegenstände, behuf der deshalb vorkommenden Verhandlungen mit den Behörden, beurkunden.

§. 11. Hat das Ergebniß der zweiten Prüfung als genügend nicht angesehen werden können, so soll dem Betheiligten zugestanden werden, sich nach Verlauf von 1—2 Jahren einer Wiederholung derselben zu unterwerfen. Ist das Ergebniß dieser aber ebenfalls nicht befriedigend, so kann eine Anstellung desselben im Königlichen Dienste des Wasserbaues überall nicht Statt finden.

Bekanntmachung der K. Domainen-Cammer, Vorschriften, die Prüfungen der Landbau-Eleven betr., vom 9. Julius 1847. (I. 195.)

Unter Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums werden über die Prüfungen derjenigen, welche zum Landbaufache zugelassen und demnächst angestellt zu werden wünschen, nachfolgende Vorschriften hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein Jeder, der im Landbaufache zugelassen und demnächst angestellt zu werden wünscht, muß sich einer zweimaligen Prüfung unterwerfen, und zwar

der ersten vor seiner Zulassung als Landbau-Eleve,

der zweiten vor seiner Anstellung als wirklicher Landbau-Conducteur.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind bei der K. Domainen-Cammer vor Ablauf des Monats August eines jeden Jahrs einzureichen, widrigenfalls sie für das Jahr gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Mit demselben müssen vorgelegt werden:

1) der Geburtsschein;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Candidaten;
3) ein Zeugniß, daß derselbe entweder die zweite Classe eines Gymnasiums mindestens ein Jahr oder die erste Classe einer höhern Bürgerschule, und zwar mit genügendem Erfolge besucht oder aber den erforderlichen Grad der Schulbildung auf eine andere Weise erreicht hat;
4) ein Zeugniß über den Besuch der hiesigen höhern Gewerbeschule oder einer auswärtigen Bauschule während eines vollständigen Cursus für Baubeflissene, womit zugleich nachzuweisen ist, daß ein Vortrag über Technologie fleißig und aufmerksam besucht sei;
5) ein Zeugniß, daß der Candidat befähigt sei, ein französisches und englisches Werk zu lesen und zu verstehen;
6) ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß von seinem völlig tadellosen Lebenswandel;
7) einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf als Probe seiner Fertigkeit im schriftlichen Vortrage und seiner Handschrift und
8) Probezeichnungen im freien Hand-, Situations-, Bau- und Ornamentenzeichnen.

§. 3. Die Königliche Domainen-Cammer entscheidet, ob die Zulassung zur ersten Prüfung überall erfolgen kann.

Wird sie gewährt, so wird von derselben gleichzeitig wegen Vornahme der Prüfung, welche in der Regel um Michaelis Statt finden soll, das Erforderliche angeordnet.

§. 4. Nach wohlbestandener erster Prüfung wird der Fähigbefundene als Landbau-Eleve zugelassen und nach Bedürfniß des Dienstes gegen vorschriftsmäßige Diäten practisch beschäftigt.

Ein Anspruch auf Anstellung wird jedoch hiedurch nicht erworben; vielmehr bleibt diese zunächst von der bewiesenen practischen Application des Eleven überhaupt und von dem Ausgange der zweiten Prüfung desselben abhängig.

§. 5. Diejenigen, welche die erste Prüfung nicht genügend bestanden haben, können deren Wiederholung nach Ablauf eines Jahrs nachsuchen; das abermalige Nichtbestehen derselben zieht aber eine gänzliche Zurückweisung des Geprüften nach sich.

§. 6. Zur zweiten Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche als Landbau-Eleven mindestens vier Jahre practisch beschäftigt gewesen sind, sich während der Dauer ihrer Beschäftigung fleißig, zuverlässig und tüchtig bewiesen und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben, worüber die Zeugnisse ihrer bisherigen Vorgesetzten beizubringen sind.

§. 7. Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind unter Einreichung der im §. 6 erforderten Zeugnisse an die Königliche Domainen-Cammer zu richten.

Wird die Prüfung zulässig erkannt, so werden dem Examinanden Probearbeiten aufgegeben, welche er innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verfügung angerechnet, einzuliefern hat und worauf sodann die weitere Prüfung angeordnet wird.

§. 8. Sollte ein Eleve den Zeitraum von acht Jahren nach seiner ersten Zulassung hingehen lassen, ohne sich zur zweiten Prüfung zu melden; so wird er zur Ableistung derselben von Königlicher Domainen-Cammer angehalten werden.

§. 9. Ergiebt die zweite Prüfung kein genügendes Resultat, so soll dem Geprüften gestattet sein, sich nach Ablauf von 1 bis 2 Jahren einer Wiederholung derselben zu unterwerfen.

Ist aber das Resultat dieser dann nicht länger zu verschiebenden Wiederholung ebenfalls nicht befriedigend, so ist der Geprüfte als nicht befähigt zu betrachten und kann weder im Baufache angestellt werden, noch fernerweite Beschäftigung als Eleve erhalten.

§. 10. Diejenigen, welche sich bei der zweiten Prüfung als befähigt erweisen, werden bei entstehenden oder vorhandenen Vacanzen als wirkliche Landbau-Conducteure angestellt.

II. Gegenstände der Prüfungen.

Erste Prüfung.

§. 11. Die erste Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) Reine Mathematik einschließlich der ebenen Trigonometrie und Stereometrie;
2) höhere Analysis in der Ausdehnung wie dieselbe für Maschinenlehre erforderlich ist, also: Differenzialrechnung mit der Methode der kleinsten Quadrate, Integralrechnung einschließlich der Methode der Quadraturen, des Substitutions- und Reductions-Verfahrens, der vollständigen und partiellen Integrale mit zwei Veränderlichen, einiger der wichtigsten transcendenten Integrale und der Elemente der Variations-Rechnung;
3) höhere Geometrie in der gewöhnlichen Ausdehnung, besonders für Constructionen in einer Ebene;
4) darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen mit Einschluß der Perspective;
5) angewandte Mathematik, namentlich Statik und Mechanik, Hydrostatik und die Elemente der Hydraulik;
6) die Anfangsgründe der practischen Geometrie, einschließlich des Gebrauchs einfacher Winkel-Instrumente und sonstiger Meßwerkzeuge und des Nivellirens;
7) Kenntniß der Baumaterialien und deren Verbindungen, nebst den zu ihrer richtigen Beurtheilung erforderlichen Vorkenntnissen aus der Physik, Chemie, Mineralogie und Botanik;

8) Land- und Brückenbau im ganzen Umfange, so wie die Grundzüge des Wege-, Schleusen-, Strom- und Deichbaues;
9) Mechanik der Baukunst oder s. g. statische Baukunst;
10) Ornamentik;
11) Fertigkeit im Entwerfen von Baurissen;
12) Maschinenlehre und Maschinenbau, in so weit dieselbe Wasser- und Windmühlen und die bei den Bauten in Anwendung kommenden Schöpf- und Hebemaschinen betreffen.

Zweite Prüfung.

§. 12. Diese umfaßt die practische Ausbildung im Landbaufache und die Darlegung der weiter erworbenen Kenntnisse in allen den Theilen der Landbaukunst, welche bei der ersten Prüfung gefordert werden; nicht minder aber auch die Kenntniß der Bau- und Feuerpolizei-Gesetze und Verordnungen, so wie der das Landbauwesen betreffenden Dienstvorschriften und Reglements.

Im Betreff des erstern Theils der Prüfung sind Probeaufgaben zu lösen, welche sich beziehen

1) auf die Ausarbeitung und detaillirte Kostenveranschlagung von Bauentwürfen zu irgend einem der im Umfange des Landbauwesens des Königreichs liegenden Etablissements, nebst schriftlicher Begründung des Projects;
2) auf die Aufnahme und Zeichnung eines ältern Baudenkmals mit seinen Details, und
3) auf die öconomische Aufmessung eines Terrain-Abschnitts, eines Oeconomiehofes u. dgl. und auf die Anfertigung des Situationsplanes nach der Aufnahme.

III. Verfahren bei den Prüfungen.

§. 13. Zur Abhaltung der ersten, so wie der zweiten Prüfung werden von der Königlichen Domainen-Cammer Commissionen angeordnet, welche über das Ergebniß derselben ein Gutachten abzugeben haben.

Die Prüfungen werden mit jedem Examinanden einzeln vorgenommen, und sollen, soweit sie nicht die insbesondere für die zweite Prüfung vorgeschriebene Probearbeit betreffen, mündlich geschehen.

Indessen bleibt es den Prüfungs-Commissionen vorbehalten, auch andere schwierige Gegenstände durch schriftliche Bearbeitung unter angemessener Aufsicht erledigen zu lassen.

Nach dem Ergebnisse der Prüfungen haben die Geprüften weitere Verfügung von der Königlichen Domainen-Cammer zu gewärtigen.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 14. Die bei Erlaß dieser Vorschriften bereits ernannten Landbau-Eleven und extraordinären Landbau-Conducteure sollen nur der zweiten Prüfung unterzogen werden.

Sie werden dazu, falls sie nicht freiwillig darum nachsuchen, von der Königlichen Domainen-Cammer nach Verhältniß der Zeit ihrer Zulassung und practischen Beschäftigung herangezogen werden.

Ausschreiben des K. Gesammt=Ministeriums, die Vergütung der Reisekosten für die im Civildienste Angestellten betr., vom 29. September 1848. (II. 13.)

Es ist mit besonderer Rücksicht darauf, daß grundsätzlich durch die Erstattung von Reisekosten nur ein gemachter Aufwand entschädigt, nicht aber ein Gewinn erzielt werden soll, von Uns beschlossen worden, die Vergütung der Reisekosten für die im Civildienste Angestellten, sofern überhaupt nach den bestehenden Bestimmungen eine solche Vergütung stattnehmig ist, und dieselbe nicht durch gesetzliche Anordnungen (z. B. die gesetzlichen Sporteltaxen für die Gerichte vom Jahre 1834*), die Gebührentaxe in Theilungssachen vom Jahre 1842**) oder durch reglementarische Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes (wie solche unter Andern für die Wegbaubeamten, die Wasserbaubeamten, die Criminaluntersuchungen besorgenden Beamten rc.***) bestehen) bereits anderweit geregelt ist, künftig nach folgenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 1. An Reisekosten sollen vergütet werden:

1) allen Civildienern, welche den bei den Aemtern angestellten stimmführenden Beamten gleichzustellen sind oder höher stehen, und diesen Beamten selbst die Kosten einer Fuhr mit 2 Pferden nach der Extrapostaxe nebst Erstattung der Auslage an Wege=, Brücken= und Fährgeldern. Haben jedoch diese Angestellten unter besonderen Umständen sich genöthigt gesehen, mehr als 2 Extrapostpferde wirklich zu nehmen, so sollen ihnen die Kosten der stärkeren Bespannung auf Berechnung vergütet werden. Haben sich dieselben statt der Extrapost der Personenpost oder Postkutsche bedient, so werden statt jener Kosten nur 10 Ggr. für die Meile und die etwa bezahlte Ueberfracht vergütet. In diesem Falle ist es gestattet, für die etwa nothwendige Begleitung das dafür bezahlte Fahrgeld zu liquidiren.

2) Sämmtlichen übrigen Angestellten sollen behuf einer Fuhr mit der Personenpost 10 Ggr. für die Meile und die etwa bezahlte Ueberfracht vergütet werden. Für solche Strecken der Reisen, welche nicht durch die Personenposten oder Postkutschen berührt werden, werden denselben die Auslagen ersetzt, welche sie für ihre Ueberkunft zu bestreiten gehabt haben.

Eine gleiche Vergütung soll ihnen auch in den Fällen zu Theil werden, wenn

a. die Eile der Reise es nicht gestattet, den Abgang der Personenpost abzuwarten, so wie

b. wenn von der vorgesetzten Behörde aus besonderen Gründen

---

*) Bd. II. S. 487. **) Erste Folge Bd. I. S. 265.

***) Bek. der L. D. zu Stade v. 10. April 1828. (VI. 840.), Ausschr. der L. D. zu Hannover vom 15. Januar und der zu Lüneburg v. 10. Febr. 1841. Erste Folge Bd. I. S. 480.

der Gebrauch eines anderen Transportmittels als der Personenpost ausdrücklich genehmigt ist. (Siehe jedoch §. 3 und §. 5.)

3) Für Reisen von einer halben Meile und darunter wird für Hin- und Rückreise, wenn dieselbe an dem nämlichen Tage geschehen kann, zusammen 1 Thaler vergütet. Geschieht die Rückreise nicht am nämlichen Tage mit der Hinreise, so werden für die erstere noch 12 Ggr. überher vergütet.

§. 2. Wenn mehrere der im vorstehenden §. unter Nr. 1 bezeichneten Angestellten einen gemeinschaftlichen Auftrag erhalten, so müssen, so weit die Umstände es gestatten, wenigstens zwei derselben zur Verminderung der Fuhrkosten zusammenreisen. Es hat alsdann nur einer der Beauftragten die Fuhrkosten zu berechnen. Jede Ausnahme hievon muß bei der Berechnung besonders begründet werden.

§. 3. Liegen sowohl der Wohnort des Angestellten, als der Ort, wo das Geschäft auszurichten ist, an Eisenbahnen, die mit einander in Verbindung stehen, so wird an Reisekosten der Betrag des Fahrgeldes auf diesen Eisenbahnen vergütet, und zwar

1) den bei den Aemtern dienenden stimmführenden Beamten und allen diesen gleichzusetzenden oder höher stehenden Angestellten für einen Platz 1. Wagenclasse und für die etwa vorhandene Ueberfracht, nebst Erstattung der Fahrkosten für ihre etwaige nothwendige Begleitung;

2) allen übrigen Angestellten für einen Platz 2. Wagenclasse und für die etwa vorhandene Ueberfracht.

Außerdem sind die Kosten der Fuhren nach und von den Eisenbahnhöfen zu vergüten.

§. 4. Kann die Reise nach dem Bestimmungsorte nur theilweise auf Eisenbahnen gemacht werden, so kommen für den Theil des Weges, auf welchen solches geschehen kann, die Bestimmungen des vorstehenden §. in Anwendung. Zugleich erhalten die im §. 3 unter Nr. 1 genannten Angestellten und die, welchen bei besonderen Umständen von der vorgesetzten oder beauftragenden Behörde ein Gleiches gestattet ist, für die Beförderung eines von ihnen wirklich mitgenommenen Reisewagens die von ihnen gezahlte taxmäßige Vergütung erstattet.

Dagegen werden für den übrigen Theil des Weges, auf welchem keine Eisenbahnen benutzt werden können, die Reisekosten nach den Grundsätzen des §. 1 vergütet.

§. 5. Für Fahrten, die mittelst Dampfschiffs gemacht werden, sind die wirklich verwandten Kosten mit Einschluß des Transports zum Schiffe und von demselben nach der darüber beizubringenden Berechnung zu vergüten und kommen dabei in Beziehung auf die Vergütung für die bei sich gehabte Begleitung und Dienerschaft die Bestimmungen des §. 3 zur Anwendung.

Ebhardt, Christian Hermann, 1804-1884

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839

Bd.: [10],1

Hannover 1851